



Practisches Handbuch

der

gerichtlichen Medicin

nach eigenen Erfahrungen bearbeitet

von

Johann Ludwig Casper.

In zwei Bänden.

Mit einem Atlas von 10 colorirten Tafeln.

Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Erster Band.

(Biologischer Theil.)

Berlin, 1864.

Verlag von August Hirschwald.

Unter den Linden No. 68.

Inhalt des ersten Bandes.

Allgemeiner Theil.

Drittes Kapitel.

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Zweites Kapitel.

Erste Section.

Zweite Section.

strengen Feilens des Textes und grösserer Oeconomie des Druckes, mehr als sechs Bogen der frühern Auflagen; der Verleger hat indess den Preis des Werkes nicht erhöht.

Von den gesetzlichen Bestimmungen sind nur die der preussischen Gesetzbücher *in extenso* aufgenommen, vielfach aber auch die Bestimmungen anderer, namentlich deutscher Gesetzbücher berücksichtigt worden. Da übrigens die sämmtlichen neuern, namentlich die Strafgesetzbücher in den hierhergehörigen Artikeln im Wesentlichen dem preussischen ziemlich gleichlautende Bestimmungen haben, so wäre es ein ungerechter Vorwurf, wenn man unser Handbuch eine „preussische“ gerichtliche Medicin nennen wollte, so wenig die englischen und französischen Lehrbücher deshalb, weil sie sich vorzugsweise an ihre Landesgesetzgebungen anlehnen, etwa englische oder französische Wissenschaft sind.

Der Versuch, Abbildungen gerichtlich-medicinischer Gegenstände als Ergänzung der immerhin nur unvollkommenen Schilderungen und Beschreibungen zu geben, war neu; die Aufnahme, die unser jetzt um eine Tafel vermehrter Atlas im Publikum gefunden, hat erfreulich bewiesen, dass derselbe einem Bedürfniss entgegengekommen ist.

Dasselbe möchte vom ganzen Handbuch erhofft werden können, wenn darauf aus der Aufnahme geschlos-

sen werden könnte, die es in so rascher und so grosser Verbreitung im Publikum, so wie in den erschienenen Uebersetzungen gefunden hat. Meinen Dank habe ich durch die sorgfältige Ueberarbeitung dieser dritten Auflage zu bethätigen gesucht.

Berlin im April 1860.

Casper.

Practisches Handbuch

der

gerichtlichen Medicin

nach eigenen Erfahrungen bearbeitet

von

Johann Ludwig Casper.

In zwei Bänden.
Mit einem Atlas von 10 colorirten Tafeln.

Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage.



Erster Band.
(Biologischer Theil.)

Berlin, 1864.
Verlag von August Hirschwald.
Unter den Linden No. 68.

Non hypotheses condo, non opiniones vendito; quod vidi, scripsi.

Stoerck.

Vorwort
zur vierten Auflage.

Es war dem verewigten Verfasser dieses Handbuches nicht mehr vergönnt, die vierte Auflage desselben selbst durch einige einleitende Worte dem Leser vorzuführen. Wenngleich das Manuscript vollständig vorhanden war und Zeugniss giebt, mit wie treuer und unausgesetzter Sorge Casper bemüht war, dieses Werk immer vollkommener zu gestalten und dadurch seinen Dank zu bethätigen für die ehrenvolle Aufnahme, die es aller Orten gefunden und die ihn mit Stolz erfüllte, so war doch eine Vorrede von ihm nicht mehr geschrieben, der Druck des Werkes überhaupt erst bis zur Hälfte des zweiten Bandes vorgeschritten.

Auf Wunsch der Verlagshandlung habe ich daher gern die, wenn auch schmerzliche, Pflicht übernommen, die fernere Herausgabe des Werkes zu besorgen. Ich habe nicht nöthig, hervorzuheben, dass ich mich überall treu an das Manuscript gehalten habe. Selbst wo mir unter andern Umständen Bemerkungen geboten erschie-

nen, habe ich mich deren zu enthalten für meine Pflicht erachtet.

Die Tendenz des Werkes ist von dem Verfasser selbst in der Vorrede zur dritten Auflage, welche hier nachfolgend wieder abgedruckt ist, erschöpfend dargelegt und weder in dieser Tendenz, noch im Plan des ganzen Werkes ist etwas geändert worden.

Nichtsdestoweniger haben die meisten Kapitel namhafte Zusätze und Bereicherungen erfahren durch das, was fortgesetzte Beobachtung, wie die Fortschritte der Wissenschaft gelehrt haben, so dass gegen die frühere Auflage beide Bände nahe an sieben Bogen gewonnen haben.

Ein sehr wesentlicher Theil der Zusätze fällt auf die Casuistik, der in noch erhöhterem Maasse als früher der Verfasser seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, und die er immer mannigfaltiger und belehrender zu gestalten bestrebt gewesen ist. Von 621 Fällen, welche die frühere Auflage zählte, ist die jetzige auf 698 Fälle gewachsen, wovon 11 Fälle auf den biologischen, 66 auf den thanatologischen Theil fallen.

Eine andere sehr wesentliche Bereicherung ist die gleichzeitige Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher deutschen Strafgesetzgebungen, namentlich, ausser der Preussischen, der Oesterreichischen, Bairischen, Hannöverschen, Würtembergischen und Sächsischen. Die betreffenden Gesetzesstellen sind *in extenso* und wörtlich mitgetheilt. Hierdurch wird die practische

Brauchbarkeit des Werkes auch für das übrige Deutschland noch erhöht worden sein.

Eine besondere Sorgfalt ist endlich auf Anfertigung des Registers verwendet, so dass mit Zuhülfenahme des Inhalts eine schnelle Orientirung über jeden beliebigen Gegenstand ermöglicht ist.

Wenn trotz der bedeutenden Vermehrung die Seitenzahl nicht allein nicht vermehrt, sondern verringert ist, so ist dieser anscheinende Ausfall in dem compresseren Druck zu suchen.

Möge dem Werke die wohlverdiente Gunst des Publikums erhalten bleiben!

Berlin, im Juli 1864.

Dr. **Carl Liman.**

Vorwort

zur dritten Auflage.

Die ursprüngliche Veranlassung des Erscheinens des vorliegenden Werkes war das Vergriffensein der dritten Auflage der „gerichtlichen Leichenöffnungen", so dass der zuerst im October 1856 und in zweiter unveränderter Auflage im December 1857 erschienene thanatologische Theil zugleich als eine neue Auflage jener beiden Bändchen zu betrachten sein sollte, welchem dann im September 1858 der biologische Theil in einer, der Stärke jener beiden entsprechenden Auflage folgte. Schon nach wenigen Monaten indess ergab sich die Nothwendigkeit der Bearbeitung einer dritten Auflage, die jetzt hier vorliegt, und in welcher das ganze Werk erst seinen Abschluss gefunden hat.

Zunächst habe ich mich bestrebt, wie schon seit sechsunddreissig Jahren in meinen Vorlesungen, so auch in diesem Buche, dem uralten Fehler in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin, der Emancipation der-

selben von der allgemeinen Medicin, entgegenzuarbeiten und sie von allem ungehörigen Beiwerk zu reinigen, das Ueberlieferung, Mangel an Erfahrung in forensischen Dingen, und eben deshalb Unkenntniss der eigentlichen Stellung des Gerichtsarztes dem Richter gegenüber, so wie das Verkennen des practischen Zweckes der Lehre, in ihr so reichlich angehäuft haben. Es ist allerdings im langen Laufe der Zeiten und mit der fortgeschrittenen Cultur im Allgemeinen in dieser Beziehung schon ungemein viel geschehn. Fragen, wie die bei den alten Schriftstellern: „ob Adam ein Zwitter gewesen?“ oder: „ob ein Weib vom Teufel geschwängert werden könne?“ begegnen uns freilich nicht mehr; aber Nachklänge der Sophistereien, an denen die *Medicina forensis* so reich war, rabulistisch - spitzfindige Wenn's und Aber's wird man selbst in den Schriften der neuern Zeit keineswegs ganz vermissen. Die richtige Erkenntniss eines einzigen einfachen Satzes, der eben so unbestritten richtig, als unwandelbar festzuhalten ist, führt von selbst zu der nothwendigen Reform in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin. Ich meine den Satz: der gerichtliche Arzt ist — Mediciner, nichts mehr, nichts weniger, nichts Andres, und — da dieser einfache Satz mehrfach missverstanden worden — so setze ich hier ausdrücklich hinzu: er ist Arzt, d. h. nicht Jurist u. s. w. Wie der Technologe, der bildende Künstler, jeder Handwerker u. s. w. ihre Wissenschaft, die Erfahrung in ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe der Rechts-

pflege im Interesse des Allgemeinwohls dienstbar machen müssen, wenn sie dazu berufen werden, so und nicht anders der Mediciner. Was würde man aber sagen, wenn man den Malern, für den Fall, dass sie aufgefordert würden, über die Aechtheit oder Unächtheit eines muthmaasslich betrügerisch verkauften, angeblichen Raphael als Sachverständige vor Gericht ihr Gutachten abzugeben, lehren wollte, was juristisch ein „Betrug", was der „Zweck der Strafe" sei u. dergl.?! Und doch findet man seit lange und noch in den neusten Lehrbüchern für medicinische Sachverständige vor Gericht die gründlichsten Erörterungen über die Begriffe: *Dolus, Culpa* u. s. w., Gegenstände, die ja ganz und gar ausserhalb des Gebietes der Medicin liegen und den Mediciner auch nicht im Entferntesten berühren und in seiner forensischen Wirksamkeit berühren dürfen. Mit dieser irrigen Verschmelzung medicinischer mit rechtswissenschaftlichen Begriffen und Zwecken hängt ein andrer, grosser und folgenreicher Irrthum in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin zusammen. Ich meine die Tendenz derselben, nach apodictischen, stringenten Beweisen zu streben, wie sie die ältere Beweistheorie in der Strafrechtswissenschaft und der darauf gegründeten ältern Strafrechtspraxis verlangte, mit welcher sich die gerichtliche Medicin zur Ungebühr identificirt hatte. Aber abgesehn davon, dass selbst die neuere Strafrechtswissenschaft und criminalistische Praxis diese strenge Beweistheorie verlassen haben, abgesehn davon, dass an

die Stelle jener verlassenen strengen Beweisführung die aus dem Gesammtinhalt der ermittelten Thatsachen geschöpfte Ueberzeugung des Richters (der Geschwornen) getreten ist, abgesehn von alle dem, frage ich: in welchen übrigen Zweigen der allgemeinen medicinischen Diagnostik, von der die gerichtliche nur einen Theil bildet, denn wohl eine solche zweifelsfreie Gewissheit gefordert wird oder gegeben werden kann? Aus diesem Irrthum entsprang die unselige Skepsis in so vielen gerichtlich - medicinischen Dingen, die sich in manchen Fragen fast zur völligen Negation der gerichtlichen Medicin und des gerichtlichen Arztes gesteigert hat. Man denke an die Verhandlungen über die Athemprobe, über Vergiftung, über zweifelhafte fremde Schuld am Tode u. s. w. Während der Arzt bei seiner Diagnose am Krankenbett alle Thatsachen sammelt, die nicht nur der *Status praesens* liefert, sondern auch die anamnestischen Momente, Alles, was über den frühern Gesundheitszustand des Kranken, ja über seine Lebensverhältnisse u. dergl. zu ermitteln, sorgsam in Erwägung zieht, soll derselbe Arzt als gerichtlicher Sachverständiger bei seiner Diagnosenstellung die Anteacta für Nichts achten, das allerwichtigste Erforderniss seiner segensreichen Wirksamkeit, sein *Judicium*, seinen gesunden Menschenverstand, sein Combinationsvermögen, gefangen geben und sich ausschliesslich nur an den „Beweis“ halten, den ihm das Naturobject zur Zeit seiner Untersuchung lieferte? Jeder wirkliche erfahrne gerichtliche Practiker

wird mir zugeben, dass mit solchen Ansichten in der forensischen Geschäftsführung nicht durchzukommen, ja dass es bei vielen Fragen, z. B. bei streitigen Gemüthszuständen, bei streitiger fremder Schuld am Tode u. s. w., rein unmöglich sein kann, ohne Kenntniss solcher Umstände, die zum Bereich der medicinischen Erwägung des Falles gehören, zur Zeit der Untersuchung aber dem Arzt gar nicht vorliegen, zu einer diagnostischen Ueberzeugung zu gelangen. Aber solche Männer, auf deren Zeugniss ich mich berufe, sind nicht häufig, denn die Gelegenheit, Erfahrungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zu sammeln, Selbstbeobachtungen in irgend grösserm Maassstabe anstellen zu können, ist, der Natur der Sache nach, sehr selten, und so soll es kein Vorwurf sein, wenn ich die Thatsache constatire, dass die gerichtliche Medicin, namentlich in Deutschland, in ihrer Bearbeitung in den Zeitschriften und Handbüchern zum grossen Theil von Männern geschehn, bei denen gediegene wissenschaftliche Ausbildung, Sammlerfleiss und Belesenheit den Mangel an Selbstbeobachtungen nicht ersetzen konnten. Um nur einen Verstorbenen zu nennen, welcher wegen des ausgebreiteten Einflusses, den er so lange genoss, vor Allen erwähnt zu werden verdient, so citire ich Henke, der mit Schriftstellerfleiss wie wenige Andre für gerichtliche Medicin thätig gewesen ist, ohne meines Wissens jemals gerichtliche Leichenöffnungen verrichtet, die Schwelle eines Criminalgefängnisses überschritten, ein angeblich stuprirtes

Frauenzimmer, oder den zweifelhaften Gemüthszustand eines Verbrechers, oder eine Krankheitssimulation u. s. w. untersucht, oder jemals als Sachverständiger vor einem Gerichtshofe gestanden zu haben. Wie viele seiner Vorgänger und Nachfolger waren und sind in derselben oder einer ähnlichen Lage! Auf ihren Schreibtisch allein angewiesen, mussten sie, beim Mangel eigner Beobachtungen, auf die der frühern Schriftsteller zurückgehn, und die vormals, namentlich in der deutschen Literatur so beliebten, jetzt, wo die medicinische Wissenschaft lebendige Forschung, nicht bloss todte Büchergelehrsamkeit und Compilation verlangt, mit Recht auf ihr richtiges Maass zurückgeführten „Citate“ mussten erhärten, was auf andern Wege nicht zu beweisen war. Eine neue reiche Quelle für so viele Irrthümer und Irrlehren in der gerichtlichen Medicin! Mit Citaten belegt schon P. Zacchias *(Quaest. Lib. I. Tit. II. Q. VIII.)* die Thatsache (!!) von *uno enixu* gebornen, nicht nur 8, 9, 12, 36, 72, ja 150 Kindern, sondern er „citirt“ auch noch eine Gräfin Henneberg, die mit Einemmale 365 Kinder geboren haben soll, wobei er freilich vorsichtig hinzusetzt: *ego judicium abstineo!* An dergleichen Absurditäten hat die Wissenschaft freilich nicht mehr zu leiden; allein die nicht weniger absurde Schrift, die wohl nur Wenige, die sie anführen, gelesen haben: *Lucina sine concubitu*, Inaugural-Dissertationen, die vor hundert, zweihundert Jahren erschienen sind, die ohne Zweifel kein Mensch in unserm Jahrhundert verglichen

hat, u. dergl., finden sich als „Quellen" noch in neuern Handbüchern der gerichtlichen Medicin citirt! Man glaube nicht, dass es sich hier bloss um einen, immerhin unschuldigen und erfolglosen literarischen Prunk handle, und überzeuge sich aus unsrer Kritik der Ploucquet'schen Lungenprobe, der Lehre von den Geschlechtssünden, von der Spätgeburt, der Lehre von den „krankhaften Trieben" u. A., als Beispielen von schlagendster Wichtigkeit, welche höchst folgenreiche Irrthümer sich nur allein durch Citate und ihre kritiklose Anwendung, ja sogar durch Druckfehler, in die gerichtliche Medicin eingeschlichen und fest darin eingebürgert haben.

Seit langen Jahren begünstigt durch den Zufall einer sehr umfassenden practisch-gerichtsärztlichen Stellung und fortwährend in der Lage, die ausgedehntesten Beobachtungen in der Natur in gerichtlich-medicinischen Dingen machen und Erfahrungen über den ärztlichen Geschäftsverkehr mit richterlichen Behörden sammeln zu können, habe ich mir deshalb bei Bearbeitung dieses Buches die Aufgabe stellen müssen, wo möglich nur und ausschliesslich Eigenthümliches zu geben und von Fremdem nur einen eingeschränkten und nur mit Berücksichtigung gediegener Zuverlässigkeit Gebrauch zu machen, es vorziehend, bei Dingen, bei denen meine Erfahrung nicht ausreichte, dies offen zu bekennen. Die öffentliche Kritik aber hat meine, beim Erscheinen des Werkes ausgesprochene Hoffnung bestätigt, dass man

Eigenthümliches, wie in der ganzen Anlage des Buches, so auch wohl in vielen einzelnen Kapiteln desselben finden werde, z. B. in der Lehre von der Erwerbs-, von der Verhaftungsfähigkeit, von den streitigen geschlechtlichen Verhältnissen, von der Spätgeburt, der Ueberschwängerung, von der Chronologie der Verwesungserscheinungen, von den Verletzungen, Vergiftungen, Verbrennungen, von der Zurechnung des ärztlichen Heilverfahrens, von unsern ausgedehnten Versuchen an Leichen u. s. w., und in der ganzen Bearbeitung des psychologischen Abschnittes. Letztere schien bei ihrer ersten Veröffentlichung einer Rechtfertigung zu bedürfen gegenüber der Bearbeitung dieser Lehre durch die Psychiatriker und die Verfasser der Lehrbücher der gerichtlichen Psychologie, zumal einiger derselben. Sehr absichtlich habe ich mich hier aller rein speculativ-philosophischer, oder rein nosologischer, oder strafrechtlicher Erörterungen enthalten, die den Inhalt und die Zwecke der gerichtlichen Medicin gar nicht berühren und das Dunkel und die Verwirrung nur vermehren, über welche Belehrung suchende Practiker in Betreff der üblichen Bearbeitung der gerichtlichen Psychonosologie so allgemein und mit Recht klagen. Mit grosser Befriedigung habe ich aber ersehn, dass ich mich jetzt mit meinen Ansichten über die Auffassung dieser Frage, über das Nutzlose und Schädliche einer zu weit getriebenen Schematisirung der Geistesstörungen für gerichtliche Zwecke u. s. w. auch mit denen der besten neusten

psychiatrischen Practiker, Männern von gereifter Erfahrung, völlig im Einklang befinde. — Eigenthümlich ist ferner auch diesem Buche, dass ich alles rein Chirurgische und Physiologische, z. B. die Erörterung der Tödtlichkeit der Organverletzungen, die (*in foro* gar nicht vorkommende) Lehre von den Lebensaltern u. dgl. fortgelassen habe, da dies Fragen der allgemeinen medicinischen Wissenschaft und dem Gerichtsarzte deshalb nothwendig längst bekannte Gegenstände sind. Auch die forensische Chemie habe ich nicht in den Kreis der Bearbeitung gezogen, nicht nur, weil dafür so vortreffliche Fachschriften existiren, sondern auch um den Fehler der meisten in- und ausländischen Handbücher zu vermeiden, die der Toxicologie einen so ungebührlichen Raum gewähren, wohl verneinend, dass ihre Fragen zu den häufigen *in foro* gehören, während sie nur verhältnissmässig sehr selten vorkommen, und der Gerichtsarzt dann dabei ohnedies durch Gesetz und *Usus* auf den Beirath eines Chemikers hingewiesen ist.

Was den Einen wesentlichen Inhalt des Werks, die Casuistik, betrifft, so bemerke ich, dass in den beiden ersten Auflagen des biologischen Theils 195 Fälle und in denen des thanatologischen 346 aufgenommen waren. Die vorliegende dritte Auflage ist in dieser Beziehung wesentlich vermehrt; denn es sind im biologischen Theil 26 und im thanatologischen (ausser 25 in den Text eingefügten) 64 neue Fälle hinzugetreten, worunter Fälle der wichtigsten Art. Dagegen sind 10

der frühern Fälle von geringerer Erheblichkeit unterdrückt, so dass die Casuistik des ganzen Werks jetzt 221 gerichtliche Fälle von Lebenden und 400 Fälle von Untersuchungen an Leichen umfasst. Die Mehrzahl dieser Obductionsfälle haben meine Zuhörer mit mir beobachtet, unter denen sich fortwährend viele sehr tüchtige und höher gebildete jüngere Aerzte befinden, was ich mit Fug und Recht als Bürgschaft für die Casuistik anführen kann. In der in diesem Buche erstrebten Tendenz, eine klinische Bearbeitung der gerichtlichen Medicin zu liefern, habe ich bei der Auswahl sämmtlicher Fälle mit Sorgfalt auf das specifische Interesse jedes einzelnen Falles für die erwogenen Fragen zu achten gesucht. Die grosse Anzahl und die mannigfaltigen Combinationen in den Fällen dürfte in dieser Casuistik Analogieen für die practische Behandlung auch der schwierigsten vorkommenden Fälle finden lassen. Gern hätte ich deshalb die Zahl der Fälle wohl verdoppelt, wenn nicht die Rücksicht auf den Umfang des Werkes hier Schranken geboten hätte.

Andere wesentliche Zusätze hat diese dritte Auflage im Text und vorzugsweise im thanatologischen Theil fast in jedem einzelnen Kapitel erhalten. Den Stoff dazu boten theils unsre eigenen fortgesetzten Untersuchungen und Erfahrungen, theils die Berücksichtigung der von stimmberechtigten Kritikern des Werks aufgestellten Ansichten, die ich, so viel als es mit meiner

Ueberzeugung möglich, dankbar benutzt habe, theils endlich die Bereicherungen der Wissenschaft, wie dieselben bis zum Abdruck der einzelnen Bogen unsers Buches bekannt geworden. So sind namentlich vermehrt unsre Beobachtungen über das Vorkommen von Saamenfäden, über Tätowirungen, über die Maasse und Gewichtsverhältnisse und den Knochenkern bei Neugebornen und über die künstlichen Strangrinnen an Todten. Theils neu und umgearbeitet, theils wesentlich vermehrt sind die Kapitel über Lebensfähigkeit, Spätgeburt, Mumification, Blutfleckendiagnose und Hämincrystalle, über Schusswunden, Verbrennungen, Vergiftung, Carotidenhautruptur, Blutproben nach Kohlenoxydgasvergiftung, über die vorrespiratorischen Schlingbewegungen, die intrauterinen Fötalverletzungen, die Athemprobe u. s. w. In der Bearbeitung der Frage von den Kunstfehlern bin ich vielfach missverstanden worden. Nichts ist leichter, als jede hierauf bezügliche Ansicht zu bekämpfen. Eine entgegengesetzte positive, die ich, wenn irgend haltbar, gern für die meinige eingetauscht haben würde, habe ich in denjenigen kritischen Angriffen, die überhaupt berücksichtigungswerth waren, nicht gefunden. Einige Andeutungen, namentlich von criminalrechtlichen Schriftstellern, habe ich dankbar benutzt und hoffe, in der neuen Bearbeitung weniger zu Missdeutungen Veranlassung gegeben zu haben. — Im Ganzen betragen die Zusätze zu beiden Bänden dieser Auflage, trotz

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

§. 1. Inhalt der Lehre.

Die gerichtliche Medicin ist die Wissenschaft des Scharfsinns, der Combination bestimmter Thatsachen zu bestimmten Zwecken. Die Thatsachen sind Naturobjecte, die Zwecke die der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und Rechtspflege. Je mehr die Thatsachen so häufig im Dunkeln liegen und je wichtiger es ist, die Wahrheit zu finden und das Dunkel aufzuhellen, weil im Grossen und Ganzen bei diesem Prozess das sittliche Allgemeinwohl betheiligt ist, desto mehr bedarf es Seitens des Berufenen, neben der sachlichen wissenschaftlichen Kenntniss, des Scharfsinns, um hier sich nicht durch täuschende Nebenumstände blenden zu lassen, um dort aus einer Fülle von Einzelnheiten den Kern, auf den es ankommt, herauszufinden, um in einem andern Falle den täuschenden Schein von der Naturwirklichkeit zu unterscheiden, oder um dort beim fast völligen Mangel der gewöhnlichen Untersuchungsbefunde vielleicht aus blossen Andeutungen wichtige Rückschlüsse zu machen. Die gerichtliche Medicin also *lehrt die Erforschung und Verarbeitung von medicinischen und naturwissenschaftlichen Thatsachen für die Zwecke der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtspflege.* Sie hat folglich eine, von allen übrigen medicinischen Disciplinen ganz verschiedene Tendenz und Beziehung. Sie hat aber auch ihren eigenthümlichen, specifischen, wissenschaftlichen Inhalt. Lehren, wie die vom Missbrauch und den Verirrungen des Geschlechtstriebes, von den simulirten körperlichen und geistigen Krankheiten,

von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit, vom zweifelhaften Leben des neugebornen Kindes nach der Geburt, von den gewaltsamen Todesarten, von den Verwesungserscheinungen, und andere Lehren, bilden diesen Inhalt, der ihr allein unter den verschiedenen Zweigen der allgemeinen medicinischen Wissenschaft zukommt. Sie ist folglich eine Wissenschaft für sich, und mit Recht ist oft von ihren Bearbeitern behauptet worden, dass diejenigen, die der gerichtlichen Medicin den Character einer specifischen Wissenschaft absprechen, dies nur in Unkenntniss derselben thun konnten. Eben deshalb aber hat sie auch Alles auszuscheiden, was nicht in ihr eigenthümliches Gebiet fällt und was so lange Zeiten hindurch und so allgemein ihr aufgebürdet worden ist. Dies ist, wie wir schon in der Vorrede bemerkt haben, fehlerhaft nach zwei Richtungen geschehn. Einmal, indem man blosse Vorkenntnisse, und zweitens. indem man juristische Theorien, Controversen, Definitionen und Spitzfindigkeiten in unsere Disciplin mit aufgenommen hat, welche dem Wesen der gerichtlichen Medicin vollkommen fremd sind, die wohl für die Rechtspflege und mittelbar für die Rechtswissenschaft forscht und arbeitet, aber nicht selbst Rechtswissenschaft ist.

§. 2. Unterricht in der Lehre.

Es ist mit Recht jetzt fast allgemein anerkannt, dass ein fruchtbringender Unterricht in der gerichtlichen Medicin, die eine durchaus practische Wissenschaft ist, die sich überall an das Leben anlehnt und die sofort auf Verirrungen und Abwege geräth, wo sie diese Unterlage verlässt und sich auf das Gebiet der puren Speculation begiebt, dass, sagen wir, ein fruchtbarer Unterricht in derselben nur da möglich ist, wo dem Lehrenden ein praktisches Unterrichtsmaterial zu Gebote steht. Mit andern Worten: der öffentliche Lehrer der gerichtlichen Medicin muss practischer Gerichtsarzt sein oder gewesen sein, so gewiss der klinische Lehrer wirklicher practischer Arzt sein oder gewesen sein muss. Mehr und mehr haben die Staatsregierungen in neuerer Zeit, von der Richtigkeit dieses Satzes durchdrungen, die hier entscheidende und nothwendige Maassregel getroffen, die Aemter des öffentlichen Lehrers der gerichtlichen Medicin und des practischen Gerichtsarztes in Eine Hand zu legen. In Berlin ist dies jetzt bereits

seit mehr als dreissig Jahren der Fall, aber auch andre preussische, so wie einige österreichische, baiersche, russische, schwedische Universitäten erfreuen sich dieses Vorzugs und sind dadurch in der Lage, wirkliche brauchbare und ächt wissenschaftlich gebildete Gerichtsärzte zu erziehn. Es werden mit der Zeit selbst Opfer nicht gescheut werden dürfen, um diese Einrichtung ganz allgemein zu machen, z. B. durch Verlegung von Gerichtsbehörden, Gefängnissen u. s. w., um dadurch strebsame und thätige Lehrer der Verlegenheit zu entheben, die Niemand schmerzlicher empfinden wird, als sie selbst, der Verlegenheit, ein Fach zu lehren, in welchem sie selbst, ohne den festen Boden der Naturbeobachtung unter sich zu haben, sich niemals ganz heimisch fühlen können. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass ein forensisches Unterrichtsmaterial, wie es nur grosse oder grössere Städte: Berlin, Wien, Prag, München, Petersburg u. s. w. liefern können, nicht überall zu beschaffen sein wird; allein wenn der Lehrer alljährlich seinen Schülern auch nur einige Fälle von zweifelhafter Geisteskrankheit, von Ertrinkungstod, von Athemproben u. s. w. vorführen, seine Kenntnisse der Beziehungen des Gerichtsarztes zu den richterlichen Behörden auch nur durch ein paarmaliges Auftreten in öffentlichen Audienzterminen bereichern kann — und ein solches Maass muss sich bei entsprechenden staatlichen Einrichtungen auch in kleinern Universitäts-Städten erreichen lassen — so wird schon dann mit der Zeit der Seegen für Lehrer, Schüler, für Wissenschaft und Praxis nicht ausbleiben. — An einem solchen pragmatischen Unterricht in unserer Wissenschaft wird dann auch der junge Rechtsbeflissene mit Liebe und wirklicher Belehrung Theil nehmen, weil die vorgeführten Untersuchungs-Objecte und die daran geknüpften Vorträge und Gutachten ihm gleichsam handgreiflich beweisen, dass die hier vorgetragenen Gegenstände seine künftige Stellung auf das Genauste berühren. Wir sprechen auch hier aus eigner und erfreulicher Erfahrung, die uns auch darüber belehrt hat, dass es grade keiner ausgezeichneten Gewandtheit bedarf, um dem jungen Juristen eine allgemeine Verständniss gerichtlich-medicinischer Dinge zu eröffnen.

Erstes Kapitel.

Die gerichtlichen Medicinal-Personen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Ueber die Stellung des Kreis-Physicus in Preussen s. v. Rönne und Simon: das Medicinal-Wesen des Preussischen Staates, Breslau 1844 I. S. 118 u. f.; Supplementband 1852. S. 6 u. f.; 2. Supplementband 1856. S. 4 u. f.; über die Stellung des Kreis-Chirurgus ebds. I. S. 261 u. f.; Supplementband S. 10 u. f.; über die Stellung der Hebammen ebds. I. S. 583 u. f.; Supplementband S. 18 u. f.; 2. Supplementband S. 14 u. f. Vgl. auch W. Horn, das Preussische Medicinal-Wesen, Berlin 1857. Bd. I. S. 42, 44, 47.

§. 3. Deutschland und andere Länder.

Nicht alle Länder erfreuen sich des Vorzugs, den die meisten deutschen Staaten geniessen, eigends angestellte, *ad hoc* in Eid und Pflicht genommene Aerzte zur Ausführung der gerichtlich-medicinischen (und sanitäts-polizeilichen) Geschäfte zu besitzen. In so hoch civilisirten Ländern, wie England und Frankreich, ebenso in Italien u. s. w. herrscht hierin die grösste Willkühr Seitens der Gerichtshöfe. Im concreten Civil- oder Strafrechtsfalle, in welchem der Richter der Aufklärung bedarf, die ihm nur der Arzt geben kann, beruft er beliebig und nach eignem Ermessen einen, zwei, sechs und mehrere Aerzte aus unmittelbarer Nähe oder aus der Ferne, denen er die Untersuchung und Berichterstattung überträgt. Hier leitet ihn das persönliche Vertrauen zu seinem Hausarzte, dort der Ruf eines allgemein beliebten ärztlichen Practikers, unbekümmert, ob der berühmte Arzt oder Wundarzt auch wohl je etwas vom Ertrinkungstode, von der Athemprobe, vom Strafgesetzbuche u. s. w. gehört, geschweige sich damit beschäftigt hat. Devergie und Taylor schildern nach ihren eignen Erfahrungen in lebhaften Farben das Ungenügende eines solchen Verfahrens, das Niemand verkennen wird. Zu einiger Ausgleichung

desselben hat die Praxis in Paris und an vielen andern Orten wenigstens die Modification eingeführt, dass jeder Gerichtshof ein für allemal eine gewisse Anzahl bestimmter Aerzte designirt hat, aus welchen er die jedesmal erforderlichen Sachverständigen beruft, die dann allerdings mit der Zeit die nöthige Uebung und Erfahrung in gerichtlich-medicinischen Dingen, und das nothwendige Interesse daran gewinnen werden, um sich mit der Wissenschaft und ihren Fortschritten bekannt zu machen. Aber auch hierbei ist ersichtlich noch alles Willkühr, und jeder neue Gerichtsvorsitzende kann beliebig neue Einrichtungen treffen. Anders glücklicherweise in Deutschland, dessen medicinisch-forensische Einrichtungen dem Richter wie den betreffenden Partheien im Civil- wie im Strafverfahren alle nöthigen Bürgschaften geben; denn namentlich im peinlichen Prozess sind die erstberufenen Medicinal-Personen gesetzlich nur solche, die der Staat, nach vorgängig erlangter Ueberzeugung ihrer Sachkenntniss in diesen Zweigen, den richterlichen Behörden überwiesen hat, während nun noch obenein ein Sachverständigen-Instanzenzug organisirt ist, an welchen die Berufung von dem Gutachten der ursprünglich zugezogenen Medicinal-Personen ergehn kann. Es ist allgemein bekannt, dass der erste Beamte in diesem Personal der Physicus ist (Kreis- oder Stadt-Physicus, Gerichtsarzt, Landgerichtsarzt u. s. w.). Dass er ein wissenschaftlich gebildeter (*rite* promovirter), in allen drei Hauptzweigen ärztlichen Wissens, Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe bewanderter Arzt, und durch eine dies bezeugende allgemeine staatliche Approbation legalisirt sein müsse, fordern die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen und andern Ländern. Aber auch seine speciellen Kenntnisse in den Fächern der öffentlichen Medicin muss er durch eine vorgängige Physicats-Prüfung, die in Preussen vor der obersten Medicinal-Behörde abgehalten wird, dargethan haben. Rechtswissenschaftliche Kenntnisse dagegen fordert mit grösstem Rechte weder der Staat, noch irgend eine Behörde, mit der er im Amte zu verkehren hat, jemals von ihm, und es ist ein gänzliches Verkennen des Standpunktes des sachverständigen (d. h. medicinisch-sachverständigen) Zeugen, wenn so viele gerichtlich-medicinische Schriftsteller das Gegentheil vermeinen. Dagegen ist dem practischen Gerichtsarzte die Kenntniss der in sein Gebiet einschlagenden Gesetzesstellen durchaus

unentbehrlich, weil fortwährend eine Interpretation derselben von seinem Standpunkte von ihm gefordert wird, und, wie die Erfahrung lehrt, diese Kenntniss vom Richter bei ihm (mit Recht) vorausgesetzt wird, der sehr häufig eben deshalb sich damit begnügt, in vorkommendem Falle sein Gutachten „über §. x.“ der Landesgesetzbücher zu fordern.

Die Stellung des Gerichtsarztes ist in unserer Zeit gegen früher eine durchaus veränderte geworden. Die Wissenschaft macht höhere Anforderungen an ihn in Betreff seiner Qualification und seiner Untersuchungen, und das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren gestattet ihm nicht mehr, auch in den zweifelhaftesten oder schwierigsten Fällen in der Ruhe des Arbeitszimmers sich zu sammeln, auch Rath bei bewährten Schriftstellern für seine Gutachten einzuholen, sondern es fordert dies Verfahren, dass er all sein Wissen stets bereit habe und obenein, dass er das Talent besitze, seine Meinung und Gründe mündlich klar und überzeugend vorzutragen. Gegen diese Anforderungen und die (namentlich auch in medicinal-polizeilichen Dingen) mannigfachen schweren Pflichten der Physiker in Deutschland sind deren Rechte und Beneficien (Besoldung u. s. w.) so unverhältnissmässig geringfügig, dass Jeder sich wohl prüfen möge, ehe er unter die Bewerber zu einer solchen Stelle auftritt, wobei er noch zu erwägen hat, dass, wenn er in seiner Amtsthätigkeit seinem Diensteid und seinem Gewissen furchtlos als Ehrenmann treu bleibt, er nicht immer auf lauter Freunde im Publicum und unter seinen Collegen zu rechnen habe*).

Neben dem Physicus fungirt in Preussen und in den meisten deutschen Ländern der Kreis- (Amts-) Wundarzt, der untergeordnete Gehülfe des Ersten da, wo sie (wie bei Obductionen) gemeinschaftlich berufen werden, in allen andern Fällen, deren Austragung ihm von Richtern oder Polizeibehörden übertragen wird, selbstständig fungirend. Aus den Zeiten der Trennung der Medicin von der Chirurgie datirt eigentlich der Verwaltungsgedanke, dass man dem Gerichtsarzt einen Gerichtswundarzt zur Seite stellte, und nun erst die Kreis- (Amts-) Medicinal-Behörde voll-

*) Ueber die Stellung des Gerichtsarztes vor dem Richter und namentlich vor den Geschwornen s. unten §. 17.

ständig organisirt glaubte. Mit der endlichen Verschmelzung der drei practischen medicinischen Disciplinen in Eine, die der wissenschaftlich gebildete Arzt repräsentirt, hat jene Trennung keinen innern Halt mehr, und wie schon in andern deutschen Ländern geschehn, so ist auch in Preussen der glückliche Fortschritt angebahnt, die „Kreischirurgen"-Stellen, besser die Physicats-Assistenten-Stellen, jüngern wirklichen Aerzten anzuvertrauen.

Aber die beamteten Gerichtsärzte haben seit Einführung des neuern Gerichtsverfahrens kein Monopol mehr zur Ausführung medicinisch-forensischer Geschäfte. Schon früher forderten die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen in civilrechtlichen Angelegenheiten, namentlich im Verfahren wegen einzuleitender Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnserklärung, keinesweges ausschliesslich die Zuziehung der beamteten gerichtlichen Aerzte (s. spec. Thl. §. 65.), liessen vielmehr auch jeden privaten approbirten Arzt zu. Das neuere Gerichtsverfahren gestattet dies aber auch jetzt in strafrechtlichen Angelegenheiten, von den geringfügigsten an, die vor dem Dreirichter-Collegium verhandelt werden, bis zu den schwersten Schwurgerichtssachen. Täglich werden vom Gerichtshofe, Staatsanwalt, Vertheidiger neben dem amtlichen Arzt oder auch mit Uebergehung desselben, private Aerzte vor Gericht geladen, um ihr Gutachten abzugeben, und so sehen wir eine Annäherung an das in den Nachbarländern übliche Verfahren, die wir, aus den oben angedeuteten Gründen, für erspriesslich für die Sache im Allgemeinen nicht erachten können. Man kann ein höchst achtbarer, allgemein gebildeter Arzt, gewiegter und erfahrner Practiker sein, ohne Gesetzeskunde, Bekanntschaft mit den vorschriftsmässigen gerichtlichen Formen und die erforderliche Uebung in gerichtlich-medicinischen Angelegenheiten zu besitzen. Immerhin aber besteht in ganz Deutschland gegenwärtig das neuere Verfahren, nnd kein (auch privater) Arzt kann es in seinem eigenen Interesse mehr abwehren, sich mit der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin vertraut zu machen, die aufgehört hat eine, wie vormals etwas gescheute nnd gemiedene Domaine bloss für Eingeweihte zu sein.

Was jetzt von jedem Arzt gilt, hat von jeher in Preussen, so wie, unsers Wissens, auch in andern deutschen Ländern, von den Apothekern als gerichtlich-sachverständigen Zeugen ge-

golten. Es besteht in Preussen zwar keine einzige gesetzliche Bestimmung, welche den approbirten Apotheker zwänge, sich einer, ihm vom Richter übertragenen, in sein Fach einschlagenden Untersuchung und Berichterstattung zu unterziehen; aber die Praxis hat im Allgemeinen darunter nicht zu leiden gehabt. Der Richter setzt bei einem geordneten Apothekerwesen mit Recht voraus, dass jeder vom Staate approbirte Apotheker die erforderlichen chemischen, botanischen u. s. w. Kenntnisse besitze und auch mit den Fortschritten dieser Wissenschaften fortwährend so vertraut sei, um ihm in Betreff eines dahin einschlagenden Untersuchungs-Gegenstandes sachkundigen Aufschluss zu geben, und er requirirt ihn zu diesem Behufe entweder allein, oder nach Umständen unter Zuziehung des Gerichtsarztes. An grössern Gerichtshöfen, wo die Geschäfte sich häufen, ist wohl überall der höchst zweckmässige Gebrauch eingeführt, einem ein- für allemal vereideten Apotheker, oder, wie in Berlin, einem Chemiker von Fach, sämmtliche vorkommende Untersuchungen ausschliesslich zu übertragen, der dann ein verdoppeltes Interesse haben wird, mit den Fortschritten der Wissenschaft sich vertraut zu erhalten, um seinen Ruf zu wahren.

Ganz dasselbe, wie von den Apothekern, gilt in Betreff der Hebammen. Die gerichtlich-medicinische Thätigkeit derselben bleibt aber, was sehr erfreulich, seitdem bei den Gerichtsbehörden sich die Erfahrung geltend gemacht hat, dass auch jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte die geburtshülflichen Dinge nicht fremd sind, in der neuern Zeit meist auf diejenigen gutachtlichen Aeusserungen beschränkt, zu denen sie im concreten Falle durch ihre private Praxis veranlasst worden waren.

Was die superarbitrirenden Behörden, die in Preussen existiren, und deren Verfahren betrifft, so ist davon im zweiten Bande (allgem. Thl. §. 54.) gesprochen. Ein ähnlicher Instanzenzug findet, wie bemerkt, in ganz Deutschland Statt, mag die medicinische Facultät der Landesuniversität oder mögen Collegien unter verschiedenem Namen und amtlichen Befugnissen die höher begutachtenden Behörden sein.

§. 4. Stellung des Gerichtsarztes zum Richter.

Gesetzliche Bestimmung.

Rescript des Preuss. Justizministers vom 12. October 1811 (auf eine Anfrage des Berliner Stadtgerichts): wenn der hiesige Stadtphysicus verbunden ist, jede an ihn ergehende Requisition der Criminal-Deputation des Stadtgerichts oder jedes einzelnen Mitgliedes in Betreff einer vorzunehmenden Obduction oder Besichtigung unweigerlich zu befolgen, wenn derselbe diese seine Amtspflicht erfüllt oder doch dazu auf eine etwaige gegründete Beschwerde angehalten werden kann, so bedarf es der in dem Bericht vom 10. d. M. nachgesuchten Festsetzungen, dass derselbe dem Collegio subordinirt sei, nicht, so wie denn auch dieses Subordinations-Verhältniss nicht Statt findet.

Wir erwähnen diese Frage nur, weil sie von allen Lehrern und Schriftstellern behandelt wird, die darüber das Mannigfachste vorgebracht haben, obgleich die Frage zu denen gehört, — die gar keine sind. Jeder practische Gerichtsarzt wird sich kaum eines Lächelns erwehren, wenn er sieht, wie die theoretischen Handbücher, Zeitschriftsabhandlungen u. s. w. sich abmühn, auf das Genauste das Verhältniss abzuwägen, in welchem der gerichtliche Arzt zu Richter und Richtercollegium zu stehn habe, die Grenzen dieser Stellung zu bestimmen. In älterer Zeit fanden sich wohl Meinungen, nach denen diese Stellung eine subordinirte sein müsse, später schraubte man sie zu einer coordinirten hinauf, und in neuerer Zeit hat man sogar empfohlen, den Gerichtsarzt zum „Beisitzer" des Gerichts zu ernennen! Es gehört diese müssige Discussion zu den vielen, die in die gerichtliche Medicin lediglich hinein geschrieben worden und die für die Praxis ganz werthlos sind, da jeder Gerichtsarzt recht gut weiss, dass er — gar keine „Stellung", gar kein „Verhältniss" zum Richter hat, haben kann und soll. Dass er als Staatsbürger seinem zuständigen *forum* untergeordnet ist, kann natürlich nicht gemeint sein und nicht bezweifelt werden. Als Arzt aber hat er nicht im Entferntesten irgend eine andre „Stellung" zum Richter, zu keiner Zeit und in keiner Angelegenheit, wie jeder andre technische Zeuge und Sachverständige. Als Zeuge zu erscheinen, wenn der Richter ihn ruft, dazu verpflichtet ihn bekanntlich seine staatsbürgerliche Stellung; aber so wenig der Kupferschmidt, den der Richter auffordert, den Werth eines gestohlenen Kessels zu taxiren, der Baumeister, von dem er den Werth eines Grundstücks abgeschätzt wissen will, der gelehrte Dollmetscher, der ihm eine türkische Handschrift übersetzen soll, eine „Stellung" zum Richter

haben, oder „Beisitzer“ des Gerichts werden müssen, eben so wenig der Arzt. Denn derselbe ist nichts mehr und nichts weniger als ein technischer Zeuge, den der Richter ruft, wenn er zur Entscheidung eines Rechtsfalls oder einer zweifelhaften, in das ärztliche Gebiet einschlagenden Frage seiner Aufklärungen bedarf, wie er in ähnlichen Fällen hundert andre Sachverständige ruft, die er mit ihrem Gutachten hört, die er für dasselbe vereidigt, denen er dafür die gesetzlichen Zeugengebühren anweist, und die er dann — höflichst entlässt. Wo ist hier von einer „Stellung zum Richter“ die Rede? Alles, was an gegentheiligen Behauptungen vorgebracht ist, zeugt von practischer Unkenntniss des Standpunktes, ist eitel Wahn und Ausfluss jener irrigen Grundansicht, die allerdings die Autorität eines Alters von einigen Jahrhunderten, aber nur diese, für sich hat, Ausfluss des Irrthums, dass gerichtliche Medicin und Rechtspflege, Arzt und Richter eine Art *connubium*, eine eigenthümliche Mischehe, darstellten, wo man dann folgerecht bemüht war, die „Stellung“ der Gatten zu einander festzusesten. Aber ein solches *connubium* existirt nicht und nirgends; die Richter haben sich von jeher mit Recht dagegen gesträubt, hervorragende Juristen im achtzehnten Jahrhundert das Kind sogar mit dem Bade ausschütten wollen, und es ist auffallend, dass die Aerzte ihrerseits, in der That ganz gegen ihr Interesse, immer wieder auf diese Verbindung zurückgekommen sind.

Zweites Kapitel.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Untersuchungen, betreffend zweifelhafte Gemüthsaustände, s. unten spec. Thl. §. 65.

Untersuchungen, menschliche Leichen betreffend, s. Bd. II. allg. Thl. 3. Abschn.

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung §. 82.: Die Gegenstände des Augenscheins sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, ausser wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheins ist aber die ge-

eignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sicher gestellt werde.

Ebds. §. 84.: Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründe können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 5. Allgemeines. Anwesenheit des Richters.

Da jede gerichtsärztliche Untersuchung eben eine ärztliche ist, so bedarf es kaum einer Angabe der allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse zu einer gründlichen und befriedigenden Exploration, da diese keine andern sind, als die jeder gründlichen ärztlichen Prüfung: Sachkenntniss, Ruhe und Unbefangenheit. Letztere immer zu bewahren, wird dem Gerichtsarzte in längerer Praxis oft recht schwer, weil er immer mehr und mehr die List, die Betrügereien, die Leidenschaften, die sündhaften Tendenzen der ihm vorkommenden Exploranden kennen gelernt hat. Der gewöhnliche Untersuchungsapparat des ärztlichen Diagnostikers, vom Lacmuspapier und der Loupe bis zum Microscop darf jetzt dem Gerichtsarzt nicht mehr fehlen, wenngleich er das letztere zu seinen eigentlichen forensischen Untersuchungen nur selten und in der Regel nur allein zur Untersuchung von Blutkörperchen, Häminerystallen und Saamenfädchen, in ungewöhnlich seltenen Fällen zur Bestimmung vegetabilischer Gifte im Magen, zur Diagnose von Stoffen, wie Leinewand oder Baumwolle u. s. w., zur Diagnose von Menschen- oder Thierhaaren u. dgl. bedarf*). Aber es kommen bei der gerichtsärztlichen Untersuchung im Gegensatze zu der privatärztlichen noch einige wesentlich formelle Punkte zur Sprache. Dass erstere nur allein zu geschehn hat auf vorgängige amtliche Aufforderung von irgend welcher zuständigen Seite her, wird bei Erwähnung der Amtsatteste (§. 16.) noch mehr hervorgehoben werden. Viel ist darüber gestritten worden: ob die Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung nothwendig oder zweckmässig sei, oder nicht? Da dieselbe überall nur im Interesse des Richters, der

---

*) Ueber den in Preussen (gesetzlich vorgeschriebenen) Sections-Apparat und über den Unterschied zwischen einer pathologisch - anatomischen und forensisch-anatomischen Leichenuntersuchung s. Band II. allg. Thl. 3. Abschn. und §. 50.

allgemeinen Rechtspflege, geschieht, so sollte man denken, dass diese, dass die Staatsgesetzgebung, nicht die gerichtliche Medicin, die Frage zu beantworten und die Angelegenheit zu regeln habe. Dies ist auch der Fall gewesen. In Preussen ist die Anwesenheit des Richters nur allein bei zwei Arten von gerichtsärztlichen Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben, bei denjenigen civilrechtlichen Untersuchungen streitiger Gemüthszustände, deren Ausfall einer gerichtlichen Blödsinnigkeits- (Wahnsinns-) Erklärung des Interdicenden zur Grundlage dienen sollen, und bei den Untersuchungen menschlicher Leichen. Bei Erstern soll und kann sich ja auch der Richter selbst ein allgemeines Urtheil über das geistige Verhalten der Untersuchten bilden, wie gleiches auch von deren Curator gilt, dessen Anwesenheit gleichfalls vorgeschrieben ist (s. spec. Thl. §. 65.), und bei den Untersuchungen Leichen betreffend ist die Anwesenheit des Richters vollends eine innere Nothwendigkeit, und mit Recht daher das „Beisein der Justizbedienten“ in der Preuss. Criminal-Ordnung §. 157. gesetzlich verordnet. Denn „die Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt“ — womit natürlich keine technische Direction der Untersuchung gemeint ist — „hat zuvörderst dafür zu sorgen, dass die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermutheten oder geständigen Urheber des Todes zur Anerkenntniss vorgelegt werde“, jedenfalls „sich auf alle Art zu vergewissern, dass in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung noch ein Irrthum vorgefallen sei.“ Ferner soll der Richter den Sachverständigen bei etwa aufgefundenen Verletzungen „die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorlegen, und sie darüber vernommen werden, ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können“ u. s. w. (§§. 159., 161., 162. a. a. O.) Dies Alles sind, wie man sieht, rein und ausschliesslich richterliche Befugnisse, und da Alles, was hier erwähnt worden, noch an der Leiche selbst zur Entscheidung zu bringen ist, so versteht sich die Anwesenheit von Gerichtspersonen bei diesen Untersuchungen überall ganz von selbst. Ganz dasselbe gilt von solchen gerichtlichen Leichenuntersuchungen, bei denen sich der Verdacht einer Vergiftung ergeben hatte. Es ist hier wieder eine Verpflichtung des Richters, und deshalb mit Recht ferner vorgeschrieben, „dass vom Richter mit grösster Sorgfalt dahin zu

sehen ist, dass die zu untersuchenden (verdächtigen) festen und flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität ausser Zweifel gesetzt sei", weshalb die Uebergabe an die Sachverständigen nach amtlicher Versiegelung der Substanzen mittelst gerichtlichen Protokolls geschehn soll (§. 167. a. a. O.).

Für keine andere Art von gerichtlich medicinischen Untersuchungen, als für die beiden genannten ist in Preussen die Anwesenheit des Richters gesetzlich vorgeschrieben, und in der Regel deshalb auch nicht üblich. Anders in Oesterreich. (s. S. 12.) Es könnte dieselbe nur eine zweifache Bedeutung haben. Entweder nämlich könnte sie eine Controlle für ausreichend umfassende und gründliche Untersuchung Seitens des Arztes sein sollen, wobei es keiner Ausführung bedarf, dass eine solche ganz illusorisch sein würde; oder jene Anwesenheit könnte den Zweck haben, dass der Richter selbst Kenntniss nähme von den Haupt-Untersuchungsbefunden. In der That schreibt die Preuss. Criminal-Ordnung auch §. 168. vor: dass der Richter bei der gerichtlichen Leichenuntersuchung „sich dasjenige, was durch die äussern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen solle", und bei so sinnenfälligen Befunden, wie sie gerade diese Untersuchungen so häufig ergeben, z. B. zerschmetterte Kopfknochen, Wunden aller Art, schwimmende Kindslungen, durch Schwefelsäure verbrannter Magen, grosse Blutergüsse in den Höhlen u. s. w. ist es eben so leicht als zweckdienlich, dem Richter dieselben während der Untersuchung zu zeigen. Für die Beurtheilung des Werthes der Befunde aber bleibt er doch immer auf das Gutachten des Arztes angewiesen. In weit erhöhterem Maasse gilt dies von Untersuchungen andrer Objecte. Welchen Vortheil können sich beide Theile davon versprechen, wenn der Gerichtsarzt z. B. dem bei der Untersuchung auf Arsenik im Marsh'schen Apparate anwesenden Richter den gewonnenen Metallspiegel auf der Porzellanschale auch wirklich zeigte? Hat der Richter nun eine selbstständige Ueberzeugung vom Vorhandensein von Arsen? Und wie steht es mit dieser Ueberzeugung, wenn zufällig der gerichtliche Arzt nichts von der Diagnose der Arsen- und Antimon-Flecke wüsste? Welchen Nutzen sollte wohl die Anwesenheit des Richters haben bei der gerichtsärztlichen Unter-

suchung und Feststellung einer zweifelhaften Schwangerschaft, einer streitigen körperlichen Krankheit, einer angeblichen Nothzucht u. s. w.? Gewiss nicht den geringsten; ja sie könnte in nicht wenigen Fällen sogar wirklich störend werden.

Die Frage von der Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung hat also die Gesetzgebung zu regeln, nicht die gerichtliche Medicin. Letztere kann die Anwesenheit nur bei der Minderzahl von Untersuchungsobjecten für zweckmässig erklären, hat aber kein Interesse daran zu verlangen, dass diese Anwesenheit auf die grosse Mehrzahl aller forensisch-ärztlichen Untersuchungen ausgedehnt werde.

§. 6. Akteneinsicht Behufs der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmung.

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung §. 83.: — — Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich halten. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens die eigene Einsicht in die Untersuchungs-Akten unerlässlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden.

Die Frage: ob es nothwendig oder zweckmässig sei, dass dem gerichtlichen Arzte Behufs der Untersuchung und Berichterstattung vom Richter Einsicht in die bis dahin verhandelten Akten gewährt werde? ist gleichfalls vielfach von Juristen und Medicinern erörtert und bejaht wie verneint worden. Was zunächst auch hier die in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so findet sich nur eine einzige hierher gehörige Medicinal-Verordnung von 1791, und auch diese nur in Betreff der Obductionen, wonach die Einsicht in die Akten ausgeschlossen ist und die Obducenten bedeutet werden, „dass sie ihr Gutachten nur auf den Zustand des secirten Körpers einzuschränken haben.“ Aber auch namhafte Juristen haben den Arzt lediglich und ausschliesslich auf seinen Befund für sein Gutachten hinzuweisen empfohlen. Man hatte dabei natürlich den Wunsch vor Augen, dass derselbe unbefangen und unbeirrt durch vielfach vorläufig noch gar nicht hinreichend festgestellte Depositionen in den Akten an die Untersuchung gehen solle, und dachte wohl dabei: was zu finden ist, wird der Arzt wohl finden und uns erklären und dann sind wir befriedigt. Aber der Arzt soll nicht

bloss die nackte Schilderung der Befunde zu den Akten geben, sondern Schlüsse, sachverständige Folgerungen aus den Untersuchungsbefunden ziehn, und gerade diese sind es, die von ihm verlangt werden. Schon zur Zeit jener alten Verordnung aber war dies, und gerade für den Zweck, für welchen sie erlassen wurde, in vielen Fällen bei dem vorgeschriebenen Verfahren rein unmöglich, unmöglich bis zum Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches (1851). Denn bekanntlich hatten damals und bis dahin in der Lehre von den Verletzungen die absurden Lethalitätsgrade Geltung. Der Gerichtsarzt sollte also ohne alle Kenntniss der *anteacta* aus dem blossen „Zustand des secirten Körpers" urtheilen, ob nicht etwa eine sog. „accidentelle" oder „individuelle" Lethalität vorläge, ob etwa der Fracturirte Meilen weit ohne Verband gefahren, ob er betrunken gewesen, ob er auf die allerwidersinnigste Weise behandelt worden war u. s. w.!

In andern Fällen weiss aber der Gerichtsarzt gar nicht, was er suchen soll, um zu finden. Dies trifft namentlich und vorzugsweise häufig genug zu bei der ihm übertragenen Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. Tagelang kann er bekanntlich einen mit einer fixen Idee Behafteten beobachten, ohne zu ahnen, was denn bei diesem, anscheinend ganz dispositionsfähigen Menschen Zweifel erregt hat, bis ein Wort in den Akten ihm den Schlüssel giebt, und der Fall ihm nun augenblicklich klar wird. In wieder andern sehr häufigen Fällen ist er ohne solche Aktenkenntniss lediglich auf die Angaben des Exploranden, d. h. meist auf Lug und Trug oder wenigstens auf absichtliche Uebertreibung angewiesen. Diese Fälle ereignen sich zumal bei Anschuldigungen von angeblicher Nothzucht, von erlittenen Verletzungen u. s. w. Der Verletzte giebt ihm z. B. eine ganz unwahre Schilderung des Herganges und des verletzenden Instrumentes, um in seinem Interesse den Untersuchenden zu einem irrigen Ausspruch zu verleiten, während die Einsicht in die Akten und in die Aussagen von Augenzeugen des Vorfalls ihm den Fall sogleich in sein richtiges Licht bringen. Seine Aufgabe bleibt es dann freilich, in allen Untersuchungsfällen die aktenmässigen Thatsachen mit denen seines wirklichen Befundes in Einklang zu bringen, und wo ein solcher nicht zu erzielen, sich darüber in seinem Gutachten auszusprechen. Ganz gewiss ist es, und ich kann es durch Hunderte

von Erfahrungen belegen, dass die Kenntniss des Akteninhalts oft der Sache nur sehr förderlich, oft wahrhaft unentbehrlich ist, und dass der Gerichtsarzt deshalb ungemein häufig in die Lage kommt, sich die betreffenden Akten vom Richter schon vor der Untersuchung, oder nach derselben für sein Gutachten zu erbitten, wenn der Richter nicht aus eigenem Antriebe dieselben ihm zu diesem Behuf von vorn herein gleich vorgelegt haben sollte, was wenigstens in der Praxis der Berliner Gerichtsbehörden in den betreffenden Fällen üblich ist. Wo ein anderes Verfahren gebräuchlich, da wird es mindestens dem (Preussischen) Gerichtsarzte von Nutzen sein, zu wissen, dass kein Gesetz, keine Verordnung existirt, welche dem Richter verbieten, dem requirirten Gerichtsarzte die Einsicht in die Akten zu gewähren, während der österreichische Sachverständige dieselbe gesetzlich fordern kann. Wenn sie aber verweigert werden sollte, so bleibt Letzterem in den dazu geeigneten Fällen nichts übrig, als die Erklärung: dass er sich aus seiner blossen Untersuchung und ohne Kenntniss der Vorverhandlungen nicht ausreichend informirt erachte, um gewissenhaft ein begründetes Gutachten über den untersuchten Fall abzugeben. Es müssten dann schon eigenthümliche Individualitäten einander gegenüberstehn, wenn nach solcher zu motivirenden Erklärung der Richter bei seiner Weigerung beharren sollte. Im Uebrigen endlich ist aber die ganze Frage von der Akteneinsicht durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens gegen früher in eine ganz andere Lage gekommen, zumal dann, wenn, wie sehr häufig, der Arzt gar nicht in der Voruntersuchung berufen worden, sondern erst zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden war, um eine Untersuchung auszuführen und sofort mündlich darüber zu berichten, in welchem Falle er ja die ganze Sachlage in der Audienz vor sich entwickelt sieht.

§. 7. Ort der Untersuchung.

Abgesehn von den Untersuchungen, die in Gegenwart des Richters an der Gerichtsstelle oder im Leichenhause auszuführen sind (§. 5.), ist der Ort, an welchem in den meisten Fällen die Explorationen geschehen, entweder die Behausung des Arztes oder die des zu Untersuchenden. Die Erfahrung lehrt, dass letztere

ein weit geeigneterer Ort dazu ist, sei sie auch noch so eng und beschränkt. Und dennoch werden dem Gerichtsarzte sehr häufig die Exploranden vom Richter ins Haus geschickt, namentlich weil dies die Kosten der Untersuchung, zumal auf dem platten Lande, wo im entgegengesetzten Falle Reisekosten, Diäten u. s. w. liquidirt werden, sehr verringert. Aber wer in einer gerichtlichen Angelegenheit zum Arzte in's Haus kommt, und ihn zu egoistischen Zwecken täuschen will, bringt gleich einen Stock, vielleicht eine Krücke mit, ohne die er angeblich nicht gehen kann; er hat reine Wäsche angelegt, kurz vorher seine Blase entleert, um den Harnröhrenschleimfluss zu verdecken; er hat sich am Tage vorher absichtlich und ohne innere Nothwendigkeit einige Schröpfköpfe ansetzen lassen, damit man die frischen Narben sehe; er bringt seine Frau mit, die ihn führen muss, weil er angeblich so schwachsinnig ist, dass er den Weg nicht allein finden kann, er bringt Pillen und Mixturen mit, die er sich in den letzten Tagen hat verschreiben lassen u. s. w. u. s. w. Wie oft aber findet man, wenn man mit seiner Requisition in der Tasche den Exploranden in dessen Wohnung aufsucht und ihn mit seinem Besuche überrascht, von Allem das gerade Gegentheil. Der Mann mit der Krücke gräbt und pflanzt in seinem Garten; der überraschte Tripperkranke kann nun die Krankheit nicht verbergen; die Frau mit so schwacher Verdauung, dass sie die Gefängnisskost ganz unmöglich vertragen kann, verspeist so eben mit den Ihrigen eine noch weit schlechtere, und jenen Andern, der sich früher mit doppelten Röcken und Shawls gemeldet hatte, weil ihm sein Arzt geboten, jedes scharfe Lüftchen zu meiden, trifft man bei stürmischer Witterung gar nicht zu Hause und zum Jahrmarkt oder Pferderennen gegangen. Solche Erfahrungen sind so ungemein häufig, dass ich in unzähligen Fällen, wo mir Zweifel aufstiessen, es für meine Pflicht gehalten habe, Menschen, die mir zur Untersuchung vom Richter zugesandt waren, nachträglich noch wiederholt in ihren Wohnungen aufzusuchen. In sehr erhöhtem Maasse gilt dies von den Untersuchungen zweifelhaft geistig Gestörter. Alle Gerichts- und Irrenärzte wissen, wie listig und consequent, zumal bloss partiell Wahnsinnige, ihre Krankheit verbergen können, wenn sie ein Interesse am Dissimuliren haben, z. B. (wie gewöhnlich!) dringend wünschen, ihre Interdiction wieder aufge-

hoben zu sehn. Solche Menschen, vom Richter dem Arzte „sistirt“, erscheinen bei ihm in einer Art und Weise, dass selbst der Geübte sich von ihrer Wiederherstellung, oder in anderen Fällen von der falschen Imputation einer Geistesstörung überzeugt halten möchte. Aber man überrasche sie zum Zwecke der Untersuchung in ihrer Wohnung und Umgebung, und man wird sie beschäftigt finden mit Schreiben von widersinnigen Beschwerdeschriften, dergleichen ganze Stösse vor ihnen liegen, mit dem Studium eines selbstgefertigten adligen Stammbaums, mit Componiren von ganzen Bogen unsinniger Verse u. s. w., oder man findet eine auffallende und ganz absonderliche Einrichtung des Zimmers u. dgl. m.

§. 8. Zwecke der Untersuchung.

Die ärztlichen Untersuchungen am lebenden Menschen *in foro* können einen siebenfach verschiedenen praktischen Zweck für die Rechtspflege haben. Es kann 1) die Verhaftungsfähigkeit eines Menschen wegen angeblicher Krankheit in Frage stehn, weil der zu Verhaftende diese Fähigkeit bestreitet; 2) zur Feststellung eben solcher angeblicher und zweifelhafter Krankheit, die dem zu Untersuchenden es unmöglich machen soll, vor Gericht zu erscheinen, wird dessen gerichtsärztliche Exploration gefordert; 3) aus eben diesem Grunde wird es nothwendig, die zweifelhaft gewordene Arbeits- oder die Fähigkeit eines Menschen, einen öffentlichen Dienst anzutreten, oder das Amt, das er längst bekleidet, ferner noch zu verwalten, amtsärztlich zu prüfen; 4) werden Verletzungen an Lebenden Gegenstand der sachkennerischen Untersuchung; 5) sind zweifelhafte geschlechtliche Momente zu prüfen; 6) ist der zweifelhaft gewordene Gemüthszustand eines Menschen Aufgabe der Prüfung und Feststellung und 7) endlich kommen verschiedene Zwecke in seltenen Fällen vor, die sich nicht in die obigen gewöhnlichen Rubriken einfügen lassen und oft genug blosse gerichtlich-medicinische *curiosa* sind. Unter 7553 von mir bis zum Schluss des Jahres 1861 gerichtsärztlich untersuchten Fällen an Lebenden betrafen:

Streitige Fähigkeit zur Schuldhaft	3478 Mal	=	46,1 pCt.
„ „ „ Verbüssung einer Gefängnissstrafe	1532 „	=	20,2 „
„ „ *in foro* zu erscheinen	143 „	=	1,9 „
„ Erwerbs- oder Dienstfähigkeit	727 „	=	9,6 „
„ Folgen von Verletzungen	494 „	=	6,5 „
„ sexuelle Verhältnisse	417 „	=	5,5 „
„ Gemüthsbeschaffenheit	678 „	=	8,9 „
Verschiedene Zwecke	84 „	=	1,1 „
	7553 Mal	=	99,8 pCt.

In andern Orten, Bezirken, Ländern mit andern Gesetzen werden sich allerdings diese Verhältnisse modificiren. So hat neuerlich bei uns die Bestimmung, dass Gläubiger ihre Schuldner im vorgeblichen Krankheitsfalle sofort auf ihre (der Gläubiger) Kosten in ein Krankenhaus bringen lassen dürfen, die Zahl der wegen Schuldhaft zu Explorirenden (natürlich!) auf das Erheblichste vermindert.

§. 9. Fortsetzung. 1) Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. a) Schuldhaft.

Gesetzliche Bestimmung.

Preuss. Bürgerliches Gesetzbuch *) Art. 2066. Der Personalarrest kann nicht erkannt werden wider siebenzigjährige Personen, wider Frauen und unverheirathete Frauenspersonen, ausser in den Fällen eines Stellionats.

Zwei Drittel aller untersuchten Fälle an Lebenden betrafen, wie man sieht, die zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. Die Untersuchung bezweckt entweder die Frage: ob der Exequendus, was er bestreitet, wirklich seiner Gesundheitsverhältnisse wegen ausser Stande sei, eine Schuldhaft anzutreten, d. h. ob eine wirkliche Gefahr für Leben und Gesundheit **) von seinem Sitzen in der Schuldhaft nach allgemeiner ärztlicher Prognose zu besorgen? oder in criminalrechtlichen Fällen die Frage: ob eine eben solche Gefahr vom Verbüssen einer erkannten Gefängniss- oder Zuchthausstrafe vorauszusehen sei? Die Gefahr also ist das Mo-

*) Der Napoleonische *code civil*, der in einem Theile der Preussischen Rheinprovinz gilt.

**) Dies sind die Worte in den gedruckten Verfügungen des Berliner Königlichen Stadtgerichts an mich, betreffend die wegen Schuldhaft zu Untersuchenden.

ment, das, der richtig aufgefassten Natur der Sache nach — und in Preussen auch nach der amtlichen Vorschrift (s. unten §. 16.) — überall von jedem amtseidlich verpflichteten Arzte bei diesen Untersuchungen im Auge zu behalten ist, nicht etwa die sich wirklich vorfindende Krankheit an sich. Mit vielen Unpässlichkeiten, Beschwerden, kleinern Uebeln, ja wirklichen Krankheiten, mit Dispositionen zu sogar erheblichen Krankheiten, wie z. B. zur Tuberculose, kann ein Mensch, seiner Gesundheit völlig unbeschadet, eine Schuld- oder Strafhaft antreten. Ja es giebt Fälle genug, in denen das Gefängniss der Gesundheit des zu Verhaftenden, nicht ganz Gesunden, sogar wahrhaft heilsam wird, wie bei gichtischen, rheumatischen Krankheiten im Herbst und Winter, bei durch Trunk Zerrütteten, bei cachektischen Proletariern, wie sie die grossen Städte zu Tausenden zählen, deren Noth gehoben, deren gesundheitzerrüttendes Leben geregelt wird, wenn sie in die Strafgefängnisse kommen, für deren Verbesserung fortwährend ja die äussersten Anstrengungen gemacht werden; ferner bei den zahlreich vorkommenden Fällen von Menschen mit veralteten Fussgeschwüren, denen die sitzende Lebensweise, die knappe Kost vortheilhafter, als ihre gewöhnliche u. s. w.

Andrerseits darf eine Rücksicht gewissenhaft vom Gerichtsarzt nicht aus den Augen gesetzt werden, die wieder in vielen Fällen sich geltend macht, in denen nicht gerade eine „Gefahr" für den zu Verhaftenden, wohl aber für seine künftigen Mitgefangenen, ja sogar nur eine widerwärtige Belästigung vorauszusehen ist. Dies trifft namentlich zu für Schuldgefangene, wenn die Anstalt keine eigene Krankenstation mit Wärterpersonal hat, wie sie in allen Strafanstalten existirt. Aus diesem Grunde werden an allen solchen Orten wirkliche (nicht bloss simulirt!), noch ansteckungsfähige Syphilitische, überhaupt alle mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, ferner Epileptische und ähnliche Krampfkranke, Gelähmte, die fortwährend auf fremde Bedienung und Unterstützung angewiesen sind, völlig Blinde u. s. w. als schuldverhaftungsunfähig zu erklären sein. Ein Pferdehändler litt an einem inveterirten Mastdarmvorfall; der Darm trat, wie ich mich oft selbst überzeugt hatte, bei jedem Versuch zum Stuhl vier bis sechs Zoll lang hervor, und musste, bei vorhandenen Hämorrhoidalknoten, ziemlich mühsam reponirt werden. Diese Operation

konnte seinen Mitgefangenen im Schuldgefängniss nicht zugemuthet werden. Ein Schirmmacher hat sich, wie der eben Genannte, viele Jahre lang der Schuldhaft entzogen; in immer wiederholten Explorationen überzeugte ich mich von der Thatsächlichkeit seines Uebels; er hatte links in den *nates* dicht am Mastdarm eine kindskopfgrosse Balggeschwulst, die auf das *rectum* drückte und die Stuhlentleerung ganz ungemein erschwerte, die wohl sein Weib und seine erwachsenen Kinder künstlich befördern konnten, was aber nicht füglich von Gefährten in der Schuldhaft verlangt werden durfte! Ein Pfandleiher litt an einem chronischen Bronchialcatarrh mit einem so heftigen, bellenden Husten, dass ich denselben oft, schon bei meinem vom Kranken ungeahnten Eintritt in's Haus hören konnte. Auch diesem Menschen musste die Schuldverhaftungsfähigkeit abgesprochen werden. Gleiches gilt von sämmtlichen Krebskranken, die die Luft des Zimmers für die übrigen Schuldgefangenen auf die widerwärtigste und selbst nachtheiligste Weise verunreinigen, vorausgesetzt, dass nicht Gefängnisszellen zum Isoliren solcher und ähnlicher Kranken vorhanden sind. Hierhin gehört auch die grosse Zahl von Menschen mit sehr und schon in Entfernung ekelhaft riechenden Fussgeschwüren und ähnliche Kranke. Endlich können wirkliche (nicht blos simulirte) Kranke anderer Art, immer den Mangel einer Lazarethstation im Schuldgefangenenhause vorausgesetzt, von der Civil-Verhaftungsfähigkeit ausgeschlossen werden müssen, nicht sowohl weil die Haft ihnen Gefahr droht, als weil ihr Verweilen in der Haft eine ganz unerträgliche Belästigung für die Hausverwaltung (und wieder der Mitgefangenen) veranlassen würde; hierher gehören die nicht selten vorkommenden Fälle von Harnincontinenz, die Kranken mit bedeutenden Koth- und Mastdarmfisteln und ähnliche Kranke, die fortwährend die Wäsch- und Bettstücke u. s. w. und dadurch die Luft verunreinigen.

Endlich müssen als *pro tempore* schuldverhaftungsunfähig erklärt werden ganz kürzlich Entbundene nicht nur, sondern auch schwangere und stillende Weiber, wenn in der Anstalt, was gewöhnlich wohl nicht der Fall sein wird, nicht Locale u. s. w. zur möglicher Weise eintretenden Entbindung und zur Pflege der Säuglinge vorhanden sind.

Eigenthümlich und wieder uns ausserordentlich häufig vor-

kommend sind solche Fälle, in denen die zur Civilhaft zu Bringenden sich davor zu schützen, oder wenigstens längern Aufschub der Verhaftung zu erreichen versuchen, dass sie Bescheinigungen von ihren Aerzten dafür vorbringen, dass sie ihrer Krankheit wegen genöthigt seien, sich längern Kuren zu unterziehen, oder dergleichen eben begonnen hätten und nicht „ohne Gefahr für ihre Gesundheit“ unterbrechen dürften. Dies sind namentlich Brunnen- und Badekuren, die Zittmann'sche Kur, russische Dampfbäder, electro-magnetische Kuren und die Wasserkur. Ganz dasselbe gilt von angeblich bevorstehenden nothwendigen chirurgischen Operationen. Der Gerichtsarzt ist hier oft in der Lage, die Unwahrheit dieser Angaben ziemlich leicht zu ermitteln; z. B. wenn er gar keinen Krankheitszustand auffindet, oder kein solches Leiden, das mit irgend einer Nothwendigkeit derartige Kuren oder Operationen indicirte, z. B. wenn der Explorand angiebt, auf einem Auge „den Staar zu haben“, man aber gar kein operirbares Leiden, am wenigsten eine Cataracte, entdeckt. In andern Fällen, in denen nicht eine so grobe Täuschung vorliegt, wird zu individualisiren, und der einzelne Fall mit allen seinen Umständen zu erwägen sein. Es ist mir oft genug z. B. vorgekommen, dass in Fällen, die eine Zittmann'sche, eine gewisse Brunnenkur allerdings indicirt hätten, und in denen der behandelnde Arzt von derselben wahrscheinlich auch beiläufig gesprochen hatte, der Kranke, welcher sich angeblich zur Zeit mitten in der nicht zu unterbrechenden Kur befand, nicht einmal — den Namen des Mineralwassers, das er trinke, die so sehr eigenthümliche Gebrauchsweise des Zittmann'schen Decoctes u. dgl. anzugeben wusste, und sich dadurch verrieth. Die Täuschungen bei der Frage von der Verhaftungsfähigkeit sind Legion, und der Gerichtsarzt kann nicht zu sehr auf seiner Huth sein!

Ueberall sind es drei Momente, welche bei Abwägung der durch die Haft zu besorgenden Gesundheitsbeschädigung zu berücksichtigen sein werden, da wir oben schon nachgewiesen haben, dass auch Kranke als Solche an sich noch keinesweges verhaftungsunfähig sind; ich meine die Dauer der Haft, die Oertlichkeiten und Einrichtungen der Gefangenanstalt und die für die darin Verhafteten administrativ angeordnete Lebensweise. Diese Momente werden sich in verschiedenen Städten und Ländern verschieden

gestalten. In Preussen darf gesetzlich die Schuldhaft nicht länger als Ein, die Wechselschuldhaft nicht länger als fünf Jahre dauern; der Gerichtsarzt wird folglich hier die Möglichkeit einer so langen Dauer der Haft bei jedem einzelnen Exequenden zu erwägen, sich zu fragen haben, ob dieser Mensch eine so lange Dauer der Verhaftung „ohne Gefahr" ertragen könne, wenn auch freilich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Haft weit kürzer dauert, da es sich von selbst versteht, dass die Schuldhaft jeden Augenblick ein Ende nimmt, wenn der Gläubiger für seine Forderung befriedigt wird. Der zweite Factor, die Oertlichkeit, wird sich fast in jedem Orte eigenthümlich und verschieden gestalten. Ganz grosse Städte haben gewöhnlich eigene Schuldgefängnisse, nicht aber kleinere, in denen die Schuldgefangenen in allen Ländern, wie ich selbst gesehen, mit den Untersuchungs- und Strafgefangenen unter Einem Dache zu sitzen pflegen. Es ist aber natürlich, dass man sich oft sagen wird, dass ein Mensch unbeschadet seiner Gesundheit eine Schuldhaft in einem wohlgelegenen, gut gebauten Hause mit trocknen, luftigen, hellen, leicht erheizbaren, nie überfüllten Zimmern und grossen Höfen werde ertragen können, eine Localität, die vielleicht unbestreitbar viel gesünder ist, als die Wohnung des Betreffenden, während man bei allen gegentheiligen Bedingungen gewissenhaft Anstand nehmen würde, die Verhaftungsfähigkeit eben desselben Menschen auszusprechen. Ganz besonders wird es bei den innern Einrichtungen der verschiedenen Schuldgefangenanstalten ferner darauf ankommen, ob für die Mäglichkeit einer Krankenpflege oder ärztlicher Hülfe darin gesorgt ist, oder nicht. Wichtig für die gerichtsärztliche Berücksichtigung endlich ist die verschiedene Lebensweise in den verschiedenen Schuldgefängnissen. Es existiren hierfür nicht allgemein, auch nicht einmal für ein und dasselbe Land geltende allgemeine Normen, wie für die Strafanstalten der verschiedenen Staaten. Maassgebend für den Arzt in dieser Beziehung ist das Verhältniss der, von der Verwaltungsbehörde der Anstalt gewährten täglichen Zeit zur Bewegung im Freien und die vorgeschriebene Ernährungsweise der Gefangenen. Erstere beträgt in Berlin das gewiss mehr als ausreichende Maass von zwei Stunden im Tage; letztere ist bei uns, wie mehr oder weniger überall, allerdings eine dürftige, da der Gläubiger die Ver-

pflichtung zur Alimentation seines verhafteten Schuldners hat*). Die Prasser-Mahlzeiten und Orgien, die das Pariser Schuldgefängniss Clichy so berüchtigt gemacht haben, sind meines Wissens in Deutschland niemals geduldet worden.

§. 10. Fortsetzung. Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. b) Strafhaft.

Im Allgemeinen gilt natürlich Alles im vorigen Paragraphen ausgeführte auch in Betreff der Fähigkeit, eine Strafhaft anzutreten, und nur über einige Modificationen wollen wir uns nach der Erfahrung noch äussern. Die Simulationen, die Schliche und Betrügereien, die gegen den entscheidenden Medicinalbeamten vorgebracht werden, wenn es sich um eine Schuldverhaftung handelt, werden wo möglich noch weit überboten, wenn der Explorand hoffen darf, dadurch sich von der Verbüssung einer gegen ihn erkannten Gefängniss- oder Zuchthausstrafe zu befreien, oder mindestens den Antritt derselben hinauszuschieben. In neuester Zeit ist solchen oft genug mit der grössten Dreistigkeit und bewundernswürdigsten Consequenz Seitens der Verurtheilten gethanenen Schritten in Preussen durch den Uebergang der Verwaltung der Gefängnisse von den Gerichts- auf die Polizeibehörden in sofern ein wirksamer Damm entgegengestellt worden, als gegenwärtig die locale Polizei, wenn ihr das ergangene Straferkenntniss zur Vollstreckung der Verhaftung oder die Requisition zur Verhaftung eines Menschen Behufs der Voruntersuchung zugeht, sofort ohne Weiteres zur Verhaftung schreitet, wenn der Betreffende nicht geradezu transportunfähig ist. Blosse Krankheit an sich oder angebliche Krankheit schützt ihn nicht, da in allen Strafgefängnissen Lazarethlocalien und ärztliche Hülfe zu finden. Erst wenn die betreffenden Gefängnissärzte den concreten Fall derartig beschaffen finden, dass der Kranke auch selbst im Lazareth der Anstalt ihrer

*) Die Berliner Schuldgefangenen erhalten: Morgens eine mit Fett gekochte Suppe und ein halbes Pfund gutes Roggenbrod; Mittags ein Quart dünnen Gemüsebrei von Kohl, Erbsen, Rüben, Grütze u. dgl., gleichfalls mit Zusatz von Fett, dazu ein viertel Pfund Brod, Abends ein halbes Pfund Brod mit Salz, und Sonntags eine Reissuppe und ein viertel Pfund Rindfleisch. Eine bessere Selbstbeköstigung wird den Gefangenen gestattet, die sich eine solche durch ihre Familie u. s. w. gewähren können. Spirituosen sind jedoch untersagt.

Ansicht nach nicht verbleiben kann, erst dann wird jetzt der gerichtliche Arzt mit seiner Ansicht gehört, oder mit der Untersuchung des bereits entlassenen Sträflings beauftragt, um über die fernere Möglichkeit der Strafvollstreckung sein Gutachten abzugeben. Eine Strafhaft ist überall eine härtere, als eine Schuldhaft. Obgleich die Localität der einzelnen Anstalt vielleicht günstigere Bedingungen für das physische Wohl der Einwohner bietet, als die in einer andern, so sind doch gewisse Bedingungen durchgehend. In keinem Strafgefängniss haben die Gefangenen, wie in den Schuldgefängnissen, Bettstellen mit Betten, am wenigsten zur etwanigen Benutzung während des Tages für kränkliche und schwächliche Menschen, vielmehr werden die Strohmatratzen und wollenen Decken, die das nächtliche Lager auf der Diele bilden, am frühen Morgen aus der „Nummer" entfernt. Die Strafgefangenen ferner werden zu Arbeiten (nach ihren Kräften) angehalten und müssen ihr Tagespensum bei Strafe vollenden; die Schuldgefangenen natürlich nicht, die ihren Tag ganz beliebig zubringen können. Den Strafgefangenen ist nirgends eine so grosse Zeit zu Freistunden, und Bewegung in der freien Luft verstattet, wie den Ersteren. Die Ernährungsweise endlich ist, wenn auch im Ganzen der in den Schuldgefängnissen ähnlich, doch in sofern noch dürftiger, als Fleisch in den Zuchthäusern noch weit sparsamer, in vielen nur einige Male im Jahre verabreicht wird. Ich habe mich davon überzeugt, dass ein ähnliches Regimen auch in den übrigen deutschen, ja auch in den ausserdeutschen Strafgefängnissen befolgt wird, mit Ausnahme der Brodkost, die in England, Frankreich und Italien besser und leichter ist *). Hiernach

*) In Berlin erhalten die Strafgefangenen: 1) in der Stadtvoigtei: Morgens ein halbes Quart gefettete Mehl- und Brodsuppe und ein halbes Pfund gutes Roggenbrod; Mittags ein Quart dickbreiig mit Fett eingekochte vegetabilische Speise (wie oben S. 26) und ein viertel Pfund Brod; Abends ein halbes Pfund Brod mit Salz. Sonntags Mittags wird das Hauptmahl mit Fleischbrühe gekocht und ein achtel Pfund Rindfleisch gewährt; 2) in dem Untersuchungs- und Strafgefängniss des Kreisgerichts ganz dieselbe Kost, aber Mittags ein halbes Pfund Brod und neun Mal im Jahre an den hohen Festtagen ein viertel Pfund Fleisch. In beiden Gefängnissen wird eine Selbstbeköstigung ausnahmsweise gestattet und die Gefangenen dürfen sich von ihrem Ueberverdienst Bier, Wurst u. dergl. verschaffen. 3) Im grossen

wird das ärztliche Urtheil betreffend einen wirklich kranken oder siechen Strafgefangenen abzuwägen sein. Zwei Momente geben dem Begutachter hier eine Erleichterung, die bei der Frage von der Schuldhaft fehlen. Bei Strafhaft weiss der Gerichtsarzt durch die Requisition des Richters genau, auf wie lange Zeit die Freiheitsentziehung (und Arbeitsstrafe) erkannt worden ist und zu dauern hat, z. B. einen Tag, sechs Wochen, ein, zwei, sechs Jahre, lebenslänglich. So wird er Manchen auf mehrere Wochen oder Monate für strafverbüssungsfähig erklären können, während er vielleicht Anstand nehmen musste, dies auf längere Zeit hinaus — vielleicht auf ein ganzes oder auf fünf Jahre, wie bei Schuld- oder Wechselhaft (S. 25) — zu thun, obgleich diese Haft doch möglicherweise so lange dauern kann. Das zweite Moment ist nicht weniger erheblich. Eine Schuldhaft darf nicht, eine Strafhaft kann unterbrochen werden. Der Gerichtsarzt wird in bedenklichen Fällen aufgefordert, zu erklären, ob die Strafvollstreckung aus Gesundheitsrücksichten nicht „mit Modalitäten“ wenigstens geschehen könne, und er hat dann hier weiten Spielraum, um Alles zu befürworten, was sich in Beziehung auf den vorliegenden Gesundheitszustand des Sträflings gewissenhaft befürworten lässt. So begutachtet er hier die Nothwendigkeit der (bessern und verdaulichern) Lazarethkost statt der alltäglichen gewöhnlichen Hauskost, dort die Bewilligung eines Bettes, eine häufigere Zahl von Freistunden, eine weniger anstrengende Arbeit, eine allmonatliche Freilassung für so und so viele Tage zur Erholung u. dgl. m. Aber man sehe sich vor, auch solche Begünstigungen nicht ohne die dringendste Indication zu gewähren, wie überhaupt die grösste Strenge gegen sich selbst die Richtschnur jedes gewissenhaften Medicinalbeamten bei Erledigung jedes einzelnen Falles von streitiger Verhaftungsfähigkeit sein und bleiben muss. Er kann den Forderungen seines geleisteten Amtseides, dem grossen Vertrauen,

---

Zellengefängniss werden täglich fünf Viertel Pfund gutes Roggenbrod verabreicht. Morgens Mehlsuppe von 4½ Loth Gerstenmehl, Mittags eine Schüssel Bohnen, Kohl, Erbsen oder dgl., 12 Loth, mit 1 Loth Schmalz oder Rindertalg, 1 Loth Salz und ½ Metze Kartoffeln. Abends eine Hafergrütze oder Mehlsuppe von 4 Loth Gerstenmehl. Viermal im Jahr an hohen Festtagen ein halbes Pfund Fleisch, incl. Knochen.

das der Staat ihm giebt, den Ansprüchen der allgemeinen Gesellschaft an ihn nicht würdiger entsprechen, als wenn er hier überall jede andere Rücksicht, als die durch die gewissenhafte Untersuchung des betreffenden Gesundheitszustandes gebotene, vollständig schwinden lässt. Er hat es mit Menschen aus allen Lebenskreisen zu thun, und es sind uns, wie jedem Gerichtsarzt, zumal in grössern Städten, oft genug neben der überwiegenden Mehrzahl aus den untersten, auch Menschen aus den höchsten Schichten nicht nur in Schuld-, sondern auch in Strafsachen zur Begutachtung ihrer Verhaftungsfähigkeit vorgekommen. Aber wie das Collegium der Geschwornen keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Stuprator auf der Anklagebank ein Herr von edler Geburt, die Urkundenfälscherin eine hochgebildete Dame ist, und wie ja der Arzt in seinem praktischen Beruf gewiss noch weit weniger die Auffassung und Behandlung der gegebenen Krankheit nach solchen äussern Rücksichten modelt, so verwahre sich zumal der Gerichtsarzt dagegen. Ich führe dies namentlich noch deswegen an, obgleich es sich von selbst versteht, weil man, zumal im Anfange der forensischen Laufbahn, noch nicht geneigt ist, anzunehmen, dass Menschen aus den höhern und gebildeten Ständen den Arzt in diesen Dingen so gröblich zu hintergehen, so unverschämt zu täuschen beabsichtigen würden, und weil man namentlich Anstand nehmen dürfte, eine so plötzliche und radicalste Veränderung der Lebensweise vom Salon zur Gefängnisszelle nicht als ein erhebliches Moment zur Gefährdung der Gesundheit bei seiner Beurtheilung der Verhaftungsfähigkeit in Anschlag zu bringen. Die Erfahrung hat dies nicht bestätigt. Es fehlt mir nicht an leider! zahlreichen Belägen auch für diesen Ausspruch. Aber ich halte es überhaupt nicht für zweckmässig, eine Casuistik zu dieser Frage hier zu geben, und von den mehr als fünftausend beobachteten Fällen auch nur einige hier mitzutheilen. Denn jeder einzelne Fall betrifft ja nichts Andres, als die gewöhnliche diagnostische Untersuchung eines angeblichen Krankheitsfalles, wie sie jeder Arzt ausführen wird. Es war vielmehr für den Zweck dieses Buches nur angemessen, die Grundsätze mitzutheilen, die wir nach unsrer eignen Erfahrung als die richtigen in Betreff der zweifelhaften Verhaftungsfähigkeit erachten, um so mehr, als auch diese Frage, obgleich ihre Erledigung zu den häufigsten Be-

schäftigungen des gerichtlichen Arztes gehört (S. 21), bisher eine gründliche Würdigung noch nirgends gefunden hat. Was sich an dieselbe übrigens, bezüglich der simulirten Krankheiten an sich, anschliesst, wird weiter unten noch mitzutheilen sein. (Spec. Thl. §. 53.; vgl. auch über gerichtsärztliche Atteste §. 16.)

§. 11. Fortsetzung. 2) Bestrittene Möglichkeit im Termin vor Gericht zu erscheinen.

Wir haben auf die hier in Betracht genommene Anzahl von Fällen (bis zum Jahre 1861) 143 Mal die Aufgabe gehabt, zu bestimmen: ob ein Mensch, seines angeblichen Krankheitszustandes wegen, wirklich nicht, wie er und der behandelnde Arzt behauptete, an Gerichtsstelle erscheinen könne? Der Fall ist hier ein doppelter. Entweder es wird angegeben, der Kranke könne das Zimmer überhaupt zur Zeit nicht verlassen, oder er sei in einem geistigen oder körperlichen Zustande, der eine Verhandlung vor Gericht als gefahrdrohend für ihn erscheinen lassen müsse. Findet man wirklich, wie allerdings sehr häufig, den Exploranden krank und ans Zimmer oder gar ans Bett gefesselt, so ist der Fall natürlich sehr einfach. Aber auch hier kommen, wie überall, die auffallendsten Thatsachen vor, wofür die unten folgende Casuistik einige Beweise giebt. Die Beweggründe zur Täuschung des Arztes sind naheliegend. Man will aus hundert Gründen keine Zeugenaussage leisten; ein andermal behauptet ein als Geschworner Einberufener seines Gesundheitszustandes wegen dispensirt werden zu müssen. Nicht gar selten ist es der Angeschuldigte selbst, der durch Nichtabwartung des Termins die Sache in die Länge zu ziehen beabsichtigt; in recht vielen Fällen behaupteten die Betheiligten, die zu einem sogen. Manifestationseid — die eidliche Aussage über ihren Vermögensstand in Schuldsachen — vorgeladen waren, dass sie so schwach seien, dass sie diesen *status* ihres Vermögens gar nicht übersehen, am wenigsten ihn jetzt beeidigen könnten; in mehrern Fällen von Ehescheidungsklagen verweigerten die Frauen zum gesetzlichen Sühnetermin zu erscheinen, weil ihre kranke Nerven eine solche Erschütterung gar nicht ertragen würden u. s. w. Gewöhnlich sind alles dies und Aeusserungen wie: „ich riskire einen Schlagfluss“ u. dgl. reine

Vorwände und Redensarten, die einen gewiegten Gerichtsarzt nicht beirren werden. Auch hier hemme man durch seine Thätigkeit den Gang der Gerechtigkeitspflege nicht anders, als wenn eine in der Sache liegende, und für diese Frage ungemein leicht von jedem gewissenhaften Arzte zu erkennende Nothwendigkeit dazu zwingt. Ist die Gerichtsstelle am Orte selbst, so wird vielleicht der Mensch, auch wenn er an irgend einer nicht erheblichen Krankheit wirklich leiden sollte, und nicht zu Fuss gehen kann, doch gefahren werden können. Bedingt der Termin eine Reise nach einem ausserhalb gelegenen Gericht, so werden in dieser Beziehung die Umstände des Falles entscheiden müssen. In andern Fällen kann der vorgefundene Krankheitszustand ein solcher sein, dass der Arzt dem Richter erklären muss, dass der Betreffende zwar nicht *in foro* erscheinen könne, aber dennoch vernehmungsfähig sei, und sehr oft wird dann der Termin in der Behausung des Kranken abgehalten und der vorliegende richterliche Zweck erreicht werden können. Endlich sind uns selbst aber auch Fälle vorgekommen, in denen es in von Zeit zu Zeit immer wieder geforderten und ausgeführten Explorationen immer wieder bei unsern frühern Gutachten, dass dieser Mensch nicht vor Gericht erscheinen könne, um mit ihm zu verhandeln, verbleiben musste, und dass deshalb Untersuchungen u. s. w. Jahre lang schweben blieben. Eine alte Frau, die wegen Beleidigung eines Beamten der Obrigkeit zur Untersuchung gezogen war, litt an einem sehr eigenthümlichen und heftigen Brustkrampf, der sie vielmal an jedem Tage heimsuchte. Sie sank dann um, und fing eine Art brüllendes Geschrei an, das während der ganzen Dauer des Krampfes anhielt, worauf sie sich dann langsam erholte. Sehr oft habe ich mich bei überraschenden Besuchen in ihrer Wohnung, wobei ich sie wohl schon im Krampfe liegend fand, von der Unverstelltheit dieser Zufälle, denen ein materiell nachweisbares Leiden nicht zum Grunde lag, und wie auch unbetheiligte Hausbewohner bestätigten, überzeugt. Gewitzigt aber durch unglaubliche Fälle von ungeahneten und doch vorhandenen Simulationen hielt ich es in der Reihe der Jahre, in denen der Fall, wegen meiner immer wieder verneinenden Gutachten, immer wieder auftauchte, endlich doch einmal für gerathen, einen Versuch zur Abhaltung des Termins zu befürworten. Die Angeschuldigte

erschien auf der Anklagebank, war ruhig, gemessen, unverstellt, wurde aber bald von einem heftigen Krampf befallen, der der Verhandlung sofort ein Ende machte. Später ist es mir öfters vorgekommen, die Kranke zu beobachten, ohne dass sie in meiner Gegenwart Krämpfe bekam, was mich nur noch mehr von der Thatsächlichkeit derselben überzeugte. Sie ist vor längerer Zeit gestorben, ohne wieder zum Termin erschienen zu sein. — Ein Mehlhändler war bei einer Steuerdefraudation betheiligt und zur Anklage gestellt. Während der Untersuchung verfiel er in Tobsucht und war ein Jahr im Irrenhause. Gegenwärtig ist er in wirklichen Blödsinn verfallen. Die Untersuchung, die seit Jahren schwebt, kann nicht zu Ende geführt werden, weil ich in immer wiederholten Explorationen natürlich immer wiederholen musste, dass mit diesem Menschen nicht verhandelt werden könne.

§. 12. Fortsetzung. 3) Bestrittene Erwerbs- und Dienstfähigkeit.

Vgl. die gesetzlichen Bestimmungen unten im vierten Abschnitt spec. Thl. §. 43.

Untersuchungen des körperlichen und geistigen Zustandes eines Menschen, von welchem von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten wird, dass er im Stande sei, sich den nöthigen Unterhalt entweder ganz oder wenigstens theilweis zu erwerben, oder dass er im Stande sei, irgend ein Amt zu übernehmen, oder das von ihm bereits verwaltete noch länger ordnungsmässig fortzuführen, werden gar nicht selten vom gerichtlichen Arzte gefordert. Vormünder behaupten die eingetretene Erwerbsfähigkeit ihrer herangewachsenen Curanden, während z. B. die Mutter oder Verwandte derselben sie bestreiten. Kinder, denen die Unterstützung alter Eltern zu lästig wird, verweigern dieselbe und es kommt deshalb zur Klage. Wieder in andern Fällen werden in Folge früher vorangegangener Misshandlungen oder Verletzungen von den Beschädigten Ansprüche gegen den Thäter erhoben, wegen behaupteter gänzlicher oder theilweiser, durch die Beschädigung eingetretener Erwerbsunfähigkeit, Fälle für welche die Erfahrung, wie überhaupt für alle, angeblich aus Misshandlungen entstandene Folgen (vgl. §. 43. u. f.), die äusserste Vorsicht im Urtheil zu üben gebietet, weil Rachsucht gegen den Beschädiger, oder Trägheit, und die Lust auf Kosten eines Andern zu subsistiren, oft zu

den äussersten Anstrengungen, um die Wahrheit zu verdunkeln, veranlassen. — Die Frage aber von der zweifelhaften Dienstfähigkeit kommt namentlich bei Beamten aller denkbaren Categorieen zur Sprache, wenn aus Rücksichten für den Dienst, dem sie ihrer Gesundheit und Kräfte wegen nicht mehr ordnungsmässig vorstehen zu können scheinen, deren Pensionirung bei ihrer Behörde zur Erwägung kommt. Gewöhnlich ist es hier das vorgerückte Lebensalter, das jenen Zweifel erregt, in andern Fällen ist es eine bereits lange bestandene und anscheinend unheilbar gewordene Krankheit; wie z. B. eine Lähmung, eine Knotengicht, ein Schreibekrampf u. dgl., oder oft wiederholte Krankheiten und dadurch bedingte häufige Entfernungen aus dem Dienste, z. B. die Frühjahrs- und Herbstrecrudescenzen bei Phthisischen, Podagra-Anfälle u. s. w., die endlich die vorgesetzte Behörde nöthigen, eine Entscheidung zu treffen, zu welcher eine amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes die Grundlage zu bilden hat. In der Regel wird man hier das gerade Umgekehrte wie bei den Explorationen betreffend die Verhaftungsfähigkeit finden. In beiden Fällen wird eine Täuschung des Arztes im egoistischen Interesse versucht; der zu verhaftende Gesunde aber stellt sich ihm als krank, der kranke Beamte als gesund vor, weil dieser die Einkünfte seines Amtes nicht entbehren, nicht geschmälert sehen will und kann. Die Untersuchung bietet nichts Eigenthümliches dar, aber auch das Gutachten unterliegt bei der Frage von der Dienstfähigkeit in der Regel besondern Schwierigkeiten nicht, weil der Arzt hier genau weiss — oder auf Befragen genau und leicht erfahren kann, um was es sich hier handelt. Die Anforderungen und Art und Umfang des Dienstes bei den höheren Beamten aller Collegien, bei den Subaltern-Beamten aller Art, Schreibern, Boten, Gerichtsdienern, Steuer-, Post-, Eisenbahnbeamten, Gefangenwärtern u. s. w. sind allgemein bekannt. Aus diesem Grunde unterdrücken wir auch hier casuistische Beläge, denn Jeder weiss, dass ein ganz taub gewordener Gefangenwärter, ein altersschwach und vergesslich gewordener Registraturbeamter, ein Steuerbeamter, ein Postbote, ein Eisenbahnschaffner, ein Executor, die gichtbrüchig geworden sind, und doch in Wind und Wetter ihren Dienst verrichten sollen u. s. w., für geeignet zu dem Amte nicht erklärt werden können. Dagegen muss ich darauf aufmerksam machen, dass es in allen die-

sen Fällen von zweifelhaft gewordener Dienstfähigkeit sehr häufig auch für den gewissenhaftesten und unbeugsam unpartheiischsten Gerichtsarzt ganz unmöglich ist, gleich bei dem erstmaligen Auftrage ein entscheidendes Urtheil zu fällen, zumal und gerade, wenn wirklich irgend eine chronische Krankheit unzweifelhaft vorliegt. Der jedem Arzte nur zu gut bekannte Grund hierfür ist — die Unsicherheit der Prognose und der Therapie in so vielen chronischen Krankheiten! Hier behauptet der Untersuchte, dass sein Arzt ihm die besten Erfolge von einer demnächst auszuführenden Operation, von der und jener, im künftigen Sommer zu unternehmenden Brunnen- oder Badekur, von der eben erst begonnenen, auf längere Zeit fortzusetzenden „schwedischen Heilgymnastik“ oder gar von der, so oft gleich auf Monate lange Dauer berechneten Wasserkur u. s. w. zugesichert habe. Wie häufig bin ich in der Lage gewesen, dem Kranken oder seiner Behörde gegenüber nicht gleich beim ersten Male die Unmöglichkeit des Gelingens solcher Kurversuche, d. h. der Wiederherstellung des Exploraten bis zur Dienstfähigkeit durch dieselben, behaupten zu können. Man beantrage in solchen Fällen eine abermalige Exploration in kürzerer oder längerer Zeit und wird dann bei sorgsamer Erwägung des Erfolges der eingeschlagenen Kuren und aller Umstände des concreten Falles, wenn auch oft erst nach mehrfachen Untersuchungen in vielen Monaten, zu einem sichern Urtheile gelangen.

Sehr viel grössere Schwierigkeiten bedingen die Fälle von zweifelhafter Erwerbsfähigkeit, die oft wirklich über die Grenze der ärztlichen Competenz hinausgehen. Denn es müssen hier gar nicht selten Dinge und Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, die ganz und gar nicht heilwissenschaftliche Objecte sind. Und dennoch wird der Gerichtsarzt vom Richter gefragt: ob N. N. im Stande sei, sich ganz oder wenigstens theilweise seinen Unterhalt zu verdienen *). Aber wenn hier der eine in Erwägung zu ziehende Factor allerdings der körperliche oder geistige Gesundheitszustand des N. N. ist, so ist doch der andere, den Arzt als solchen gar nicht berührende, der Werth des möglicherweise vom N. N. zu Producirenden, verglichen mit dem Preise der Lebens-

*) Vgl. die Gesetzesstellen: Vierter Abschnitt; §. 43.

mittel und übrigen nothwendigen Bedürfnisse. In einer Klagesache wollten Kinder ihrer seit Jahren im Bett liegenden, an den Unterextremitäten paralysirten alten Mutter einen Theil der bisherigen Unterstützung entziehen, behauptend, dass sie sich theilweise selbst ernähren könne. Die Rückenmarkslähmung war unzweifelhaft, aber die Frau strickte allerdings mühsam wollene Strümpfe, von denen sie etwa vier Paar im Monat zu Stande brachte. Was ist der Werth von vier Paar Strümpfen? Die medicinischen Compendien geben hierauf keine Antwort. Ich führe dies Eine Beispiel statt sehr vieler ähnlichen an, um zu beweisen, dass man in solchen Fällen den medicinischen Thatbestand und Alles, was man über die individuelle Arbeitsfähigkeit ermittelt hat, schildern und dann dem Richter überlassen soll, zu entscheiden, ob und welches Maass von zureichender oder unzureichender Erwerbsfähigkeit hier vorliege. In vielen andern derartigen Fällen wird eine andere Kenntniss bei dem Medicinalbeamten vorausgesetzt, die gleichfalls nicht im Bereich seiner Wissenschaft liegt, ich meine die Kenntniss der Arbeiten und technischen Manipulationen in den verschiedenen Handwerken. Dies kommt in der gerichtsärztlichen Praxis in den oben schon erwähnten Fällen vor, sowohl bei behaupteter Unmöglichkeit nach erlittenen Verletzungen das bisherige Handwerk ferner fortzutreiben (6. Fall), wie bei jungen Leuten, die sich zu einem Lebensberuf in einem oder dem andern Handwerk entscheiden sollen (4. und 5. Fall). Wer aber hat den Arzt gelehrt, wie die Schuhmacher, die Gürtler, die Hutmacher, die Weissgerber, die Stellmacher u. s. w. ihre Arbeit bis in alle Einzelheiten hinein verrichten? wie hier der rechte, dort der linke Arm, hier die Brust, dort der Unterleib mehr in Anspruch genommen wird? Ein Schuhmacher litt, in Folge einer Schlägerei, an einer chronisch gewordenen *periostitis* am linken Schienbein. Da er übrigens völlig gesund war, so vermeinte ich, dass kein Grund zu der Annahme vorliege, dass er sein Handwerk nicht in gewohnter Weise forttreiben könne, wurde aber eines Bessern belehrt, als ich erfuhr, dass der Schuhmacher fortwährend auf das Knie hämmert, wonach eine schmerzhafte Erschütterung des kranken Schienbeins allerdings erklärlich wurde. Fälle dieser Art von streitiger Erwerbsfähigkeit haben eine solche naheliegende Wichtigkeit für beide streitende Theile und involviren eine so schwere

und lästige Verpflichtung für die betheiligten Verklagten, dass sie sehr oft Veranlassung geben zu Jahre langen Processen und zum Beschreiten aller gesetzlichen medicinischen Instanzen. Wir wollen deshalb eine kleine Auswahl der uns vorgekommenen Fälle hier folgen lassen.

§. 13. Casuistik.

1. Fall. Bestrittene vollständige Erwerbsfähigkeit.

Eine Wittwe verlangte im Wege Rechtens von ihrer noch minorennen Tochter eine monatliche Unterstützung von drei Thalern, indem sie behauptete, „dass sie bei ihrem Alter von 56 Jahren nicht mehr im Stande sei, sich vollständig allein zu ernähren, da sie am Unterleibe leide, und ihre Augen so angegriffen seien, dass sie bei Licht nicht arbeiten und daher höchstens monatlich anderthalb Thaler verdienen könne.“ Wir wurden aufgefordert, uns darüber gutachtlich zu äussern: „ob die Wittwe B. überhaupt, eventuell in welchem Grade ausser Stande sei, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen.“ Wir sagten im Gutachten: „— — dieselbe ist eine Frau von 66 Jahren, die angeblich früher sich vom Kochen ernährt hat, während sie jetzt, ihrer Kränklichkeit halber, nur leichte Arbeiten verrichten könne. Sie klagt wörtlich: „„fast über jedes Glied ihres Körpers““, und wenn schon hieraus die Vermuthung einer blossen Simulation oder einer hysterischen Uebertreibung leichterer Beschwerden sich aufdrängen muss, so hat die Untersuchung dieselbe zur Gewissheit erhoben. Mit Ausnahme einer auffallenden Kahlheit des Hinterkopfes, welche die Angabe der B., dass sie viel an Kopfschmerzen leide, bestätigt, ist irgend ein objectiv nachweisbares Krankheitssymptom oder eine Anomalie überall bei ihr nicht wahrzunehmen. Wenn dieselbe angieht, dass ihre Augen geschwächt seien und sie sich deshalb jetzt einer Brille bedienen müsse, so befindet sie sich hierbei nur in der Lage sehr vieler Menschen ihres Lebensalters. Es ist sonach gar kein Grund vorliegend, der die Behauptung motiviren könnte, dass die B. weniger arbeitsfähig sein sollte, als sie es früher gewesen, von der ich vielmehr annehmen muss, dass sie die Erwerbsfähigkeit jeder Frau ihres Standes und Lebensalters, das allerdings ein schon vorgerücktes ist, besitze.“

2. Fall. Bestrittene nur theilweise Erwerbsfähigkeit.

Wieder waren es Eltern, die in einem langen Processe gegen ihre Kinder klagten und von diesen Unterstützung verlangten, da sie behaupteten, nur noch theilweise ihren Unterhalt verdienen zu können, was diese bestritten. Der Mann war 65 Jahre alt, angemessen rüstig und frei von allgemeinen Krankheiten, mit Ausnahme eines nässenden Hautgeschwürs (sogenannten Salzfluss) an beiden sehr rothen und ödematösen Unterschenkeln. Ich fand ihn beim Strohflechten mit horizontal liegenden Beinen sitzend. Er gab an, diese Stellung vorzugsweise behaupten zu müssen, da beim Hängenlassen der Beine und beim Gehen die Unterextremitäten anschwöllen und schmerzhaft

würden, was ganz glaubhaft war. Er war hiernach mehr oder weniger auf eine sitzende Stellung angewiesen und um so weniger geeignet, sich durch schwere Arbeiten als gewöhnlicher Arbeitsmann, wie vormals, sein Brod zu verdienen, als hierin seine zur Zeit schon sehr vorgerückten Jahre hindernd entgegentraten. Ich urtheilte deshalb: „dass er nur im Stande sei, sich durch solche leichte Arbeiten, die sich grösstentheils im Sitzen und im Zimmer verrichten lassen, seinen Unterhalt zu erwerben, dass er dagegen zur Verrichtung aller und jeder, seiner ehemaligen Beschäftigung als Arbeitsmann angemessenen Arbeit nicht mehr fähig sei." — Seine Frau war 66 Jahre alt, aber, die gewöhnlichen Schwächen ihres Alters, schwere Beweglichkeit und Kurzsichtigkeit abgerechnet, ziemlich rüstig. Sie hatte aber einen Gebärmuttervorfall, den sie durch ein Pessarium zurückhielt. Ich führte im Gutachten aus: dass Weiber mit einem solchen Leibschaden am Verrichten schwerer körperlicher Arbeiten verhindert würden, da bei solchen Anstrengungen der Vorfall doch meist nicht zurückzuhalten sei. Durch Arbeiten solcher Art, z. B. Tragen von Holz oder Wasser, Heben und Tragen schwerer Körbe u. s. w. sei sonach die S. nicht im Stande, ihren Unterhalt zu erwerben, vielmehr auf leichtere, weibliche Beschäftigungen hingewiesen, wie Nähen, Stricken u. dgl., von welchen Arbeiten sie indess vorgab, dass sie sie nicht gelernt habe. Wie diese Angabe die Entscheidung des Richters berühre, hatte ich nicht zu erwägen, und gab von meinem Standpunkte mein Gutachten dahin ab: „dass die S. nur theilweise ihren Unterhalt durch körperliche Beschäftigung sich zu erwerben im Stande sei".

3. Fall. Behauptete völlige Erwerbsunfähigkeit.

Als Beweis, dass eine Erwerbsunfähigkeit auch schaamlos vor dem Richter vorgegeben wird, diente unter vielen andern die Klage eines Ehepaars gegen eine auswärtige Communalbehörde. Beide behaupteten: „arbeitsunfähig zu sein, und sich für ihre häusliche Arbeiten der Hülfe eines andern Menschen bedienen zu müssen". Der Ehemann war 60 Jahre alt, sehr hager, und hatte einen alten, ganz reponirbaren, doppelten Leistenbruch, der folglich durch ein passendes Bruchband leicht zurückzuhalten war. Ein anderes, objectiv nachweisbares Leiden oder Gebrechen war nicht vorhanden, und auf seine ganz allgemeine subjective Angabe, dass er an „rheumatischen Beschwerden" leide (!), konnte für die vorliegende Frage natürlich kein Werth gelegt werden. Die Frau vollends war blühend und robust, und um doch Etwas zu klagen, gab auch sie an, dass sie „Reissen in den Gliedern" habe! Wie die Frage, ob diese Menschen bei ihren häuslichen Arbeiten „sich der Hülfe eines andern Menschen bedienen müssten?" von uns nach diesem Befunde beantwortet wurde, braucht nicht weiter angeführt zu werden.

4. Fall. Ob ein und welches Handwerk zu erlernen?

Diese (so häufig vorkommende) Frage wurde in einer Vormundschaftssache aufgeworfen und mir zur Begutachtung vorgelegt. Der 14jährige Curande sollte „an einer Unbiegsamkeit und Schwäche des rechten Armes

und an schwachen Augen" leiden, und ich hatte zu äussern: ob derselbe zur Erlernung eines jeden Handwerks unfähig oder zu welchem Handwerk er noch tauglich sei? Es fand sich eine angeborne Halblähmung der Muskeln des rechten Oberarms, weshalb der Knabe nicht alle Bewegungen des rechten Arms machen und mit gehöriger Kraft ausführen konnte. Manche Bewegungen machte er indess mit Leichtigkeit, und auch den Gebrauch der rechten Hand hatte er nicht eingebüsst. „Zu Handwerken", äusserte ich, „die nicht eine grosse Kraftanstrengung des rechten Arms bedingen, wird derselbe sonach fähig sein, und nenne ich namentlich das Schneider- oder das Buchbinder-Handwerk. Die Schwäche seiner Augen ist nicht bedeutend, und würde zur Erlernung der genannten Handwerke kein Hinderniss sein." Er ist ein Buchbinder geworden.

5. Fall. Ob das Bäcker- oder Klempner-Handwerk zu erlernen?

Ich hatte mich darüber gegen das Vormundschaftsgericht zu äussern: „ob das Erlernen des Bäcker-Handwerks zuträglicher für den Curanden sei, als der Betrieb des Klempner-Handwerks?" Der 15jährige Knabe hatte eine flache Brust und Tuberkelablagerungen in der Spitze der rechten Lunge. Seiner Aussage nach hatte er während des Vierteljahres, in welchem er das Klempner-Handwerk zu betreiben angefangen hatte, viel durch die sauren Dämpfe zu leiden gehabt, die sich aus der Salzsäure, welche die Klempner zum Löthen gebrauchen, fortwährend entwickeln. Mit dieser richtigen Thatsache waren auch seine Angaben, dass diese Dämpfe ihm fortwährend die Athmung erschwerten und ihn zum Husten reizten, in Einklang zu bringen und deshalb glaubhaft. In Betracht der entschiedenen Anlage des jungen Mannes zur Schwindsucht und in Erwägung, dass die genannten Schädlichkeiten bei dem Bäcker-Handwerk nicht vorkommen, bejahte ich die vorgelegte Frage.

6. Fall. Klage auf lebenslängliche Unterstützung wegen behaupteter Erwerbsunfähigkeit durch Hundsbisse.

Der Schlächtergeselle D. war fünf Jahre vor meiner ärztlichen Untersuchung durch einen Hund seines Dienstherrn in beide Arme gebissen worden und behauptete, dass er durch die erhaltenen Verletzungen unfähig geworden sei, „seine beiden Arme während seiner ganzen Lebenszeit normalmässig zu gebrauchen, so dass er ausser Stand gesetzt sei, seinen Unterhalt sich in dem Maasse zu erwerben, wie es bei unversehrtem Zustande der Arme der Fall sein würde." Die mir zur Beantwortung vorgelegten richterlichen Fragen ergeben sich unten. Was den Untersuchungsbefund betrifft, so fand ich zunächst allerdings an beiden Armen, und zwar am rechten Ober- und Vorderarm und am linken Vorderarm und dessen Hand, namentlich am rechten Arm zahlreiche weisse, ganz verharschte Narben, die füglich als von Hundsbissen herrührend gelten konnten. Beide genannte Extremitäten, die rechte und linke, waren ferner, so wie das Gesicht, mit Flechten-

ausschlägen behaftet. Nichtsdestoweniger war der rechte Arm und die rechte Hand, trotz der einzelnen Narben und flechtigen Stellen, vollkommen beweglich, brauchbar und zu jeder Arbeit geeignet. Nicht so die linke obere Extremität. Auf dem Rücken des Handgelenks zeigte sich über demselben eine 1 Zoll lange, feine weisse Narbe, die auf eine vormalige Trennung der Hautdecken nicht nur, sondern auch, da dieselbe nicht verschiebbar, der darunter liegenden sehnigen und Muskeltheile zurückschliessen liess. Auch in der Handfläche zeigte sich eine ähnliche rundlich-eckige Narbe. Dass die Sehnen der Finger von der Verletzung mitergriffen worden, bewies die Contractur der Sehnen des Mittel- und Ringfingers der Hand, welche Finger der D., wovon ich mich überzeugt habe, weder ganz schliessen, noch ganz strecken konnte. „Wenn schon hierdurch der Gebrauch der Hand wesentlich behindert ist, so ist dies noch mehr deshalb der Fall, weil auch das Handgelenk selbst seine Beweglichkeit eingebüsst hat, und nur wenig, wenn allerdings wohl etwas, gebeugt und gestreckt werden kann. An der linken Seite des Rückens desselben zeigt sich ein achtgroschenstückgrosser Schorf als Rest und Bedeckung eines noch kürzlich vorhanden gewesenen Geschwürs, von dem es bei seiner jetzigen Beschaffenheit unentschieden bleiben muss, ob dasselbe ein reines Flechtengeschwür oder vielleicht Folge einer Verletzung gewesen, die bis auf die hier liegenden Handgelenksknochen eingedrungen gewesen war. Der Zustand dieser Hand ist gegenwärtig als ein unheilbarer und dauernder zu erachten, denn wenn auch möglicherweise durch die Operation des Sehnenschnittes die Contractur der Sehnen noch gehoben werden könnte, welcher Erfolg immer ungewiss bliebe, so würde die Verwachsung im Handgelenke selbst (Ankylose) jedem Kunstverfahren eben so unzugänglich bleiben, als nicht anzunehmen, dass dieselbe durch blosse Naturheilkraft je werde gehoben werden können. — Bei der mechanischen Integrität der rechten Hand des D. und der nicht ganz aufgehobenen Beweglichkeit der linken kann eine absolute Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit desselben keineswegs angenommen werden, da eine Menge von Arbeiten denkbar sind, die er füglich wird verrichten können. Weniger gilt dies grade in Beziehung auf sein Handwerk, welches überhaupt körperliche Kraft und namentlich Kraft und Gewandtheit in beiden Händen des Gesellen voraussetzt und erfordert, und beide Eigenschaften, wie ausgeführt, in der linken Hand des D. wesentlich beeinträchtigt sind." — Hiernach beantwortete ich die mir vorgelegten Fragen dahin: *ad* 1) „dass die Arme und Hände des D. sich jetzt noch nicht im normalmässigen Zustande befinden, und dass er verhindert ist, namentlich die linke Hand so zu gebrauchen, wie es der Fall sein würde, wenn sie unversehrt wäre; *ad* 2) dass dem D. dadurch die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit zu erwerben, zwar nicht entzogen ist, dass er aber namentlich das Schlächter-Handwerk nicht mehr so betreiben kann, wie es ohne die Verletzungen der Fall sein würde; *ad* 3) dass die Herstellung der linken Hand nicht mehr möglich, und anzunehmen, dass die jetzt vorhandene, oben näher bezeichnete theilweise Arbeitsunfähigkeit, namentlich die Unfähigkeit zur Ausübung

des Schlächter-Handwerks, für die ganze Dauer seines Lebens bestehen werde."

7. Fall. Ein ähnlicher Fall; behauptete Erwerbsunfähigkeit nach Ueberfahren.

Wenn im vorigen Falle ein ganz bestimmter Erwerb (Schlächter-Handwerk) für die Begutachtung namhaft gemacht war, so kam in diesem Falle die absolute Erwerbsfähigkeit, gleichfalls angeblich in Folge einer Verletzung und in der spätern Entschädigungsklage, zur Sprache. Ein Arbeiter hatte gegen einen wohlhabenden Schlächtermeister geklagt und behauptet: dass er durch das Ueberfahren seiner Brust so gelitten habe, dass er wegen der nachgebliebenen Brustbeschwerden eben so wenig, wie wegen Versteifung des rechten Arms, der gebrochen und zersplittert war, etwas beginnen könne und er daher ausser Stande sei, sich und seine Familie wegen dieser Gebrechen zu ernähren." Wir hatten den 52 Jahre alten Mann anderthalb Jahre nach der Verletzung zu untersuchen. Der Armbruch, der nach den mitvorgelegten Krankenhaus-Akten ein einfacher Querbruch gewesen, war vollständig geheilt, wie dies ja auch zu erwarten war. Auffallend war es indess gewesen, dass die Heilung eines solchen Bruches eine Zeit von fünfzehn Wochen in Anspruch genommen hatte, was die behandelnden Aerzte auf ein „vermindertes Nervenleben" bei dem Patienten schoben. Eben diese constitutionelle Beschaffenheit des überhaupt sehr schlaffen und schwächlichen Menschen erklärte auch die ungewöhnliche Folge, die der Armbruch nach sich gezogen hatte, indem der S., was keine Simulation war, den rechten Arm und die Hand gar nicht gehörig und mit einiger Kraft brauchen konnte. Der Arm war sichtlich magerer, als der linke, und die Muskeln so schlaff, dass der Mensch weder den Arm ganz hoch heben, noch die Hand fest und ganz schliessen konnte. „Eine Handarbeit", erklärten wir hiernach, „kann folglich S. mit dem rechten Arm allerdings nicht verrichten, demnach ist seine Erwerbsfähigkeit höchst wesentlich eingeschränkt. Da er jedoch im Allgemeinen gesund und erst 52 Jahre alt ist, so ist absolut ihm die Erwerbsfähigkeit nicht abzusprechen, wie er es vermeint, da er immer noch, z. B durch Botendienste, als Thürsteher, als Lumpensammler (wovon er sich jetzt ernährt) u. s. w. sich, wenn auch gewiss dürftiger als früher, wird ernähren können."

§. 14. Fortsetzung. 4) Verletzungen; 5) sexuelle Verhältnisse; 6) zweifelhafter Gemüthszustand; 7) verschiedene Zwecke.

Gerichtsärztliche Untersuchungen an Lebenden haben ausser den bisher erörterten in vielen Fällen auch noch andere Zwecke. Sie sollen die Folgen von Misshandlungen und Verletzungen am Verletzten in criminal- wie in civilrechtlicher Beziehung feststellen; ermitteln, ob am Untersuchten ein Geschlechtsverbrechen begangen

worden; ob Schwangerschaft vorhanden oder eine Niederkunft Statt gefunden habe; ob der geistige Zustand des Betreffenden ein normaler oder abnormer sei? u. s. w. u. s. w. Diese Gegenstände als eigentlicher wissenschaftlicher Inhalt des biologischen Theils der gerichtlichen Medicin, werden ausführlich einzeln zu erörtern sein. Ausser alle Dem aber wird der practische Medicinalbeamte nicht selten in allerverschiedenster Weise als Sachverständiger zu richterlichen Zwecken um sein Gutachten befragt, wobei ich, wie überall hier, von der medicinal polizeilichen Seite der Wirksamkeit des Gerichtsarztes ganz absehe. Zu einem vollständigen Bilde der Stellung und Thätigkeit des gerichtlichen Arztes, zu einer Belehrung über alle Anforderungen, die richterlicherseits an ihn gemacht werden, gehört auch die Erwähnung solcher *curiosa*, die sich in gar keine bestimmte Rubrik einfügen lassen, und bei welchen doch immer für die Betheiligten der Ausspruch des Gerichtsarztes, als gewöhnlich maassgebend für die richterliche Entscheidung, von den wichtigsten Folgen sein wird. Welcher Arzt ist wohl auf die Frage gefasst, die mir vor vielen Jahren vorgelegt ward: ob ein viermaliges Passiren der Linie Veranlassung zu einer unheilbaren chronischen Augenentzündung geben könne? Können Schinken, Würste und Speck Träger des Choleracontagii werden? Ich verneinte diese Frage 1849 in einer Nachlasssache, in welcher es sich darum handelte, ob diese Esswaaren aus dem Nachlasse eines an der Cholera verstorbenen Schlächters gerichtlich verkauft werden könnten, dessen Leiche drei Tage in der Schinkenkammer aufbewahrt worden war. Kann ein Mensch, der eine Rippe gebrochen hat, mehrere Tage nachher noch karren und gehen? Ist eine mehrere Tausend Thaler werthe Lage Butter und Käse so verdorben, dass die Substanzen aufgehört haben, ein Nahrungsmittel für Menschen zu sein? Und ist anzunehmen, dass die Substanzen schon ein halbes Jahr früher, als sie vom klagenden Käufer auf dem Packhofe übernommen worden waren, sich in demselben Zustande befunden haben mussten? (!) — Diese und eine ganze Reihe ähnlicher absonderlicher Fragen sind mir im Amte vorgekommen. Es lassen sich auch nicht einmal allgemeine Andeutungen für die Behandlung von dergleichen Fällen geben; es wird aber eben deshalb wohl nicht

überflüssig sein, auch hier wieder in einer ganz gedrängten Auswahl solcher *curiosa* die Praxis selbst sprechen zu lassen.

§. 15. Casuistik.

8. Fall. Kann ein Mensch mit verkrüppelten Zehen zwei Meilen ununterbrochen gehen?

Gerade dieser Fall war von der erheblichsten Wichtigkeit für den Angeschuldigten. Dieser Mann aus den ersten Ständen war in einer Ehescheidungssache der scheusslichsten Unzüchtigkeiten beschuldigt und hatte eine schwere Strafe zu erwarten. Ein in der Sache verwickelter Knecht sollte bei einer jener Handlungen Augenzeuge gewesen sein und seine Aussage war äusserst wichtig. Es wurde aber von der Vertheidigung behauptet, dass dieser Mensch so verkrüppelte Füsse habe, dass er gar nicht im Stande sei, „zwei Meilen ohne grössere Unterbrechung zu gehen". Konnte er dies nicht, so musste, nach der Sachlage, angenommen werden, dass er zur Zeit nicht in X. hatte anwesend sein können. So bekamen wir diese Frage zu beantworten und äusserten uns darüber, wie folgt: „Explorat hat an beiden Füssen durch Erfrieren vor sehr langen Jahren *resp.* die ersten oder beide ersten Glieder der Zehen verloren, welcher Verlust besonders am linken Fuss bemerkbar ist. Die Füsse sind dadurch bedeutend verkrüppelt, und es behauptet ausserdem der N., zu Zeiten auch Schmerz in denselben zu empfinden. Es ist einleuchtend, dass N. durch den Verlust der Zehenglieder eine wesentliche Stütze des Körpers beim Gehen eingebüsst hat. Die Hindernisse, die derselbe dadurch erleiden muss, werden noch vermehrt durch eine eigenthümliche, nicht ganz selten vorkommende Krankheit seiner Zehennägel, die nämlich so übermässig wuchern, dass sie hornartig nach unten gekrümmt erscheinen. Im gedielten Zimmer kann nun allerdings, wie ein Versuch ergab, der N. ziemlich gut, auch ohne Stütze gehen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass er mit diesen verkrüppelten Füssen, zumal (die Scene spielte nämlich auf dem Lande) auf einem unebenen, oder glatten, oder kothigen, oder lehmigen, oder steinigen, oder sandigen Boden, kurz unter Umständen, bei welchen schon das Gehen mit gesunden Füssen erschwert ist, eine grössere Wegestrecke ohne Schwierigkeit und ohne das Bedürfniss, sich öfters auszuruhen, werde gehen können, und beantworte ich deshalb die vorgelegte Frage dahin: dass N. bei seinen verkrüppelten Zehen nicht im Stande ist, zwei Meilen ohne grössere Unterbrechung zu gehen."

9. Fall. Ob N. N. ein Jude ist?

Ein nicht ungebildeter junger Mann sass wegen Meineides auf der Anklagebank. Obgleich er sich zur Zeit der Ableistung seines Eides für „evangelisch" ausgegeben, auch, wie verlautete, früher einmal das heilige Abendmahl genommen hatte, trat er jetzt zur Abwehr der schweren Anschuldigung plötzlich mit der Behauptung auf: er sei ein Jude, und könne deshalb einen

christlichen falschen Eid gar nicht geschworen haben. Diese unerwartete Aeusserung veranlasste eine Unterbrechung der Audienz und meine sofortige telegraphische Berufung zu derselben. Ich fand in einem Nebenzimmer bei der Lokalinspection, dass er allerdings kunstgerecht beschnitten war, und hatte dem Schwurgerichtshofe nur zu erklären, dass auch ein geborner Christ beschnitten werden könne und müsse in Krankheitsfällen (deren Aufzählung hier überflüssig wäre), dass aber weder Schankernarben, noch andere Befunde bei dem Untersuchten vorlägen, die eine chirurgische derartige Operation im spätern Leben wahrscheinlich machten. Das ausser den Juden auch andere orientalische Völker der Circumcision unterlägen, sei allgemein bekannt und könne hier nicht in Frage kommen. Dass übrigens meine Erklärung, dass N. N. ein geborner Jude, nicht darauf zu schliessen berechtige, dass er zur Zeit der angeschuldigten Handlung nicht Christ gewesen sei, berühre die Stellung des Sachverständigen nicht.

10. Fall. Waren hundertundsechs ärztliche Besuche bei einer Lungenentzündung nothwendig?

Nachstehender ist ein solcher Fall, wie sie leider! bei den jetzigen Verhältnissen des ärztlichen Standes bei uns — und wohl auch an andern Orten! — so gar nicht selten vorkommen, und oft gerichtsärztlich recht schwierig zu beurtheilen und abzuwägen sind. Ich theile denselben als Probe der Behandlung derartiger Aufgaben mit. Der betreffende Arzt hat längst Berlin verlassen. Die uns vorgelegte Frage war die: „ob es unter den vom Dr. W. angegebenen Krankheitsumständen des Klägers nur ein Zehntel der vom Dr. W. gemachten Besuche und gar keiner Medicamente bedurft habe?" — Der Kläger, Schuhmachermeister M., war am 21. September 18— unter den Linden gehend vom Verklagten (einem jungen wohlhabenden Manne) übergeritten und beschädigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, dass derselbe sich zu Fusse nach seiner Behausung in der Mohrenstrasse verfügen konnte. Am 21. oder 22. September wurde der Dr. W. zum Kläger gerufen und fand denselben „an einer Brusterschütterung leidend, welche zur Lungen- und Brustfellentzündung übergegangen war". Der genannte Arzt hat nun dem Kläger

im September . .	10	Besuche,
„ October	31	„
„ November . .	25	„
„ December . .	24	„
„ Januar 18— .	8	„
„ Februar . . .	5	„
„ März	3	„
also in Summa .	106	Besuche

abgestattet, wofür derselbe die Summe von 35 Thlr. 20 Sgr. liquidirt hat. „Vorausgesetzt", sagten wir, „dass der Dr. W. täglich nur Einen Besuch gemacht, so würden die zehn Besuche des Septembers genau auf den 21sten,

also auf den Tag der erlittenen Beschädigung des Klägers, hindeuten, als an welchem Tage dann der Dr. W. sogleich zum Kranken gerufen worden wäre. Sehr auffallend ist es dann, dass, nach Ausweis der Recepte und nach der Apothekerrechnung, erst sieben Tage später, am 27sten, die erste Arzneiverordnung gemacht wurde. Gesetzt auch, dass die 22 Blutegel und das zweimalige Schröpfen, die nach den Akten verordnet worden, in diesen ersten sieben Tagen angewandt worden wären, worüber Nichts constirt, so muss es doch als höchst ungewöhnlich und auffallend bezeichnet werden, dass bei einer „„Lungen- und Brustfellentzündung"", die eine der gefährlichsten und bedenklichsten Krankheiten ist und ein rasches und energisches entzündungswidriges Heilverfahren erfordert, wenn sie nicht mindestens langwierige und erhebliche nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Brust des Kranken zur Folge haben soll, dergleichen bei dem Kläger nicht vorhanden sind, dessen Brust jetzt" (die Untersuchung geschah elf Monate nach dem Anfange der Krankheit) „gesund ist, bis auf eine kleine impermeable Stelle in der Basis der linken Lunge, die nicht von Erheblichkeit, dass, sage ich, in den wichtigen ersten sieben Tagen einer solchen Krankheit gar kein inneres Medicament verordnet worden ist. Aber auch das erste verordnete ist kein energisches entzündungswidriges Mittel, vielmehr nur eine gelind wirkende Mischung, die allerdings auf eine leichtere Brustaffection hindeutet (1 Gran Brechweinstein, 1 Quent. Salmiak, 1 Scrupel Anis-Ammonium auf 5 Unzen Brunnenwasser). Diese Mixtur musste nach der Verordnung in 10 — 11 Stunden verbraucht sein. Dann geschah wieder innerlich Nichts, bis 3 oder 4 Tage später, am 30sten, eine Abführung verschrieben wurde, die nach der Verordnung in 12 Stunden verbraucht sein musste. Nun blieb der Kranke wieder elf Tage lang ohne innere Medicamente, denn erst am 11. October, 21 Tage nach der Verletzung und nach bereits abgestatteten 21 Besuchen, verordnete der Arzt wieder eine kühlende, gelind abführende Salzlösung von 1 Quentchen Salpeter und 1 Gr. Brechweinstein auf 6 Unzen Flüssigkeit, welche dreimal gemacht worden ist. Sechs Tage später, welche ohne Arzneigebrauch verflossen, ist ein sogenannter Brustthee, darauf 2 Tage später ein Brechmittel verordnet. Nachdem nun abermals eine Woche hindurch Nichts innerlich verschrieben war, wurden am 28. October 25 Flaschen Obersalzbrunnen geliefert und eine Mixtur aus Brechweinstein, *Digitalis*, Salmiak und Anis-Ammonium verschrieben, welche Arzneien, so wie die am folgenden Tage verordneten Pulver aus Goldschwefel und *Calomel* allerdings wieder auf eine entzündliche Brustaffection zurückschliessen lassen (2 Gr. *Calomel* und ¼ Gr. Goldschwefel alle 2 Stunden). Noch finden sich vor: eine wohl zum Stärken bestimmte Mixtur vom 21. November, eine dreimal wiederholte zertheilende Salbe vom 17. December und zweimal wiederholte beruhigende oder Schlaf befördernde Pulver aus $\frac{1}{12}$ Gran *Morphium*, deren näherer Gebrauch nicht vermerkt ist, vom 27. December. — Es ist nicht möglich, nach dieser Schilderung der angewandten Arzneimittel sich ein klares Bild über die Natur und den Verlauf der vorhanden gewesenen Krankheit zu machen, und nur so viel stehe ich nicht

an zu behaupten, dass nach der medicinischen Erfahrung eine „„Lungen- und Brustfellentzündung"", positiv wie negativ auf die angegebene Weise behandelt, nicht so günstig zu verlaufen pflegt, als es hier der Fall gewesen. Unter allen verordneten Recepten befindet sich nur ein einziges sehr energisches, die *Calomel*-Pulver vom 28. October, und wäre hierhin höchstens nur noch das *Digitalis*-Infusum *de eodem* zu rechnen. Bis zu diesem Tage der Krankheit hatte der Dr. W. nur wenig erhebliche Arzneien zu verordnen für nöthig erachtet, dabei doch aber 28 Tage lang den Kranken täglich besucht. Noch im November und December hat W. 49 Besuche gemacht, während nur erst am 21. November jene stärkende Arznei und im December gar keine innerliche Medicin mehr verordnet wurde. Zu vermuthen ist, dass der Kranke im November den verordneten Obersalzbrunnen getrunken hat. — Nach allem Vorstehenden muss ich annehmen: dass die Krankheit des Klägers eine wirkliche „„Lungen- und Brustfellentzündung"" nicht gewesen und eine fast ein halbes Jahr fortgesetzte ärztliche Pflege, *resp.* 106 ärztliche Besuche, nicht dringend nöthig gemacht hat. Dass es „„gar keiner Medicamente"" zur Herstellung des Kranken bedurft habe, dies anzunehmen bieten die Akten keine Veranlassung dar, wie es auch der Natur der Sache nach unmöglich ist, die Gränze der nothwendig gewesenen ärztlichen Besuche arithmetisch genau zu bestimmen."

Drittes Kapitel.

Die ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten und Atteste.

Gesetzliche Bestimmungen.

Circular-Verfügung des (Preuss.) Ministerii der u. s. w. Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853: Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Maassregeln zu äussern, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andrerseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (*ad* 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (*ad* 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde. Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchem die Gerichte, *resp.* die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, *resp.* dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderm Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, *resp.* wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt werden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinalbeamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, *resp.* nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung u. s. w. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer. An sämmtliche Königliche Regierungen.

In der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 11. Februar 1856 wird, unter Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften, ferner bestimmt: „dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und dass (obige) Verfügung vom

20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt wurden."

Circular-Rescript desselben Ministerii vom 13. März 1822: Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen ihres Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniss des Ministerii ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Circular-Rescript desselben Ministers vom 3. December 1850: Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neuern öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grössern Publicum, und namentlich den Geschwornen, minder verständlich werden. Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort. Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

Anderweitige Vorschriften und Bestimmungen, betreffend die ärztlichen Atteste, ihre Beweiskraft, Stempelpflichtigkeit u. s. w., s. v. Rönne und Simon a. a. O. I. S. 239, II. S. 538.

§. 16. Allgemeines.

Dieselben allgemeinen Regeln und Formen, welche Gerichtsärzte bei den schriftlichen oder mündlichen Beurtheilungen der von ihnen untersuchten Objecte oder bei den Beantwortungen der ihnen vom Richter vorgelegten Fragen stets zu befolgen haben, gelten für kürzere Atteste wie für ausführliche Gutachten, für anscheinend weniger erhebliche Zeugnisse, wie für die, in allen Fällen so wichtigen und folgenreichen motivirten Gutachten betreffend zweifelhafte Gemüthszustände und Obductionsfälle, auf welche beide wir noch zurückkommen (s. Band II. allgem. Thl. §. 52.). Die Form, welche die preussischen Gerichtsärzte bei diesen Documenten inne halten müssen, ist in der oben (S. 45) mitgetheilten Ministerial-Verfügung vorgeschrieben, und ähnliche Vorschriften existiren auch in andern deutschen Ländern. Nicht ist in der maassgebenden Verfügung ausgesprochen, (folglich also auch nicht das Gegentheil vorgeschrieben,) was ich aus eigener Erfahrung als ganz ungemein zweckmässig empfehlen kann, und womit allein der Gerichtsarzt sich viele Weiterungen erspart. Ich meine den Rath, amtliche Atteste nur allein auf vorgängige Requisition von richterlichen, polizeilichen, Verwaltungs- oder Com-

munal-Behörden, niemals auf privates Anfordern des Betheiligten oder seiner Verwandten u. dgl. zu ertheilen. Wer sich bei dem Arzte zur Einholung eines Attestes meldet, überrascht den Arzt; es ist aber, ich wiederhole es (§. 6.), der Sache viel förderlicher, wenn der Arzt den angeblich Kranken überrascht. Dies Verfahren, nicht privatim amtsärztliche Atteste auszuhändigen, hat ferner noch den wesentlichen Vortheil, dass der gerichtliche Arzt, wenn er die amtliche Aufforderung abgewartet hatte, dann auch der Partei gar nicht, sondern der requirirenden Behörde sein Attest oder Gutachten übergiebt, womit er sich viele Weiterungen und unangenehme Auftritte erspart, wenn, wie es so ungemein häufig der Fall, letzteres für den Betreffenden ungünstig ausfallen musste und ausgefallen war. In solchen, wiederum sich sehr häufig ereignenden Fällen aber, wo der Explorand sich mit einer amtlichen Anweisung zu seiner Untersuchung versehen bei dem Gerichtsarzte meldet, um ein Attest *brevi manu* zu extrahiren, ist zu empfehlen, ihm dasselbe zu verweigern, wenn ihm gewissenhaft das nicht bescheinigt werden kann, worauf es ihm ankommt, z. B. dass er krankheitshalber verhaftungsunfähig, dass er zeugungsunfähig sei, dass er sich zur Pensionirung in seinem Dienste eigne u. s. w. Die weitern Schritte mögen dem Betheiligten überlassen bleiben. Die Attestertheilung ist in jeder, zumal in einer sehr umfangreichen gerichtsärztlichen Praxis in grössern Städten und volkreichen Kreisen, eine der widerwärtigsten und gefährlichsten Klippen, was Ungeübte und Nichtsachkenner nicht ahnen. Der Gerichtsarzt kann sich nicht verhehlen, dass er eigentlich bei jedem ausgestellten Zeugniss ohne Ausnahme sich einen Gegner schafft! In Civil-Sachen ist es die Gegenpartei, die den Process vielleicht bloss deshalb verliert, weil das ärztliche Attest gegen ihre Behauptungen ausfiel, in Criminal-Sachen ist es hier die Staatsanwaltschaft, dort die Vertheidigung, je nachdem der Arzt für oder gegen den Angeschuldigten Zeugniss geben musste. Und nun vollends die Begutachtungen der körperlichen oder geistigen Fähigkeit eines Menschen, eine Schuld- oder Strafhaft anzutreten, wo gewöhnlich die letzte Hoffnung des Betreffenden, oft nach jahrelangen Weiterungen und vergeblichen anderartigen Versuchen auf ein günstiges ärztliches Attest gerichtet ist! Aber jene Klippe kann nur vermieden werden, wenn der Gerichtsarzt

wahr, streng unbestechlich, treu seinem Gewissen und seinem Amtseide und furchtlos zu Werke geht. Allerdings wird es dann nicht fehlen, dass er hier das Interesse der Partei, dort das eines Collegen verletzt, und sich ein Wohlwollen entfremdet, auf das er Werth legte. An kleinern Orten wird es auch vorkommen, dass er sich, vielleicht durch ein einziges ungünstig ausgefallenes Attest, einflussreiche Gegner im Publikum schafft und Einbusse in seiner privaten Praxis erleidet; allein mit der Zeit wird sich ein solcher Verlust ausgleichen, denn Eigenschaften, wie die genannten, werden glücklicherweise zu allen Zeiten und an allen Orten die öffentliche Meinung zur Achtung nöthigen, und — mit einem unbeschwerten Gewissen sich täglich zur Ruhe legen, ist auch ein Lohn!

Wir glauben berechtigt zu sein zu der Annahme, dass die so oft von den Justiz- und Verwaltungs-Behörden gerügte Unzuverlässigkeit der ärztlichen — weniger hoffentlich der amtsärztlichen — Atteste nicht sowohl in Tendenzen ihren Grund hat, die den eben empfohlenen entgegengesetzt sind, als in jener Humanität der Aerzte, zu welcher ihr Stand sie verpflichtet und erzieht, die den Arzt ziert, und die doch auch in andern Angelegenheiten vom nichtärztlichen Publikum mit Recht an ihm gepriesen wird. Allein die Humanität, die zu Gunsten eines Menschen in einem amtsärztlichen Atteste nur die halbe Wahrheit sagt, hier etwas verschweigt, dort ein Bedenken mit zu grellen Farben schildert, ist eine übel verstandene Philanthropie, wie die Betrachtung der Erfahrungsthatsachen lehrt. Denn wenn der Arzt am Krankenbette nur Ein Interesse wahrzunehmen hat, die möglichste Wiederherstellung seines Pflegebefohlenen, ein Interesse, das gleichsam abgelöst ist von der ganzen übrigen Welt, so steht dem Arzt, wenn er ein Untersuchungsobject in seinem amtsärztlichen Wirkungskreise vor sich hat, überall und ohne alle Ausnahme ein doppeltes und sich widerstreitendes Interesse vor Augen, in Civilsachen neben dem Interesse des Beklagten das der klägerischen Partei, in Criminal-Sachen neben dem Interesse des Angeschuldigten das der allgemeinen Wohlfahrt und Sittlichkeit, in Verwaltungs-Sachen neben dem Interesse eines Beamten das seiner gleichberechtigten Collegen und des öffentlichen Dienstes. Es kann dem humanen Gerichtsarzt sehr, sehr

schwer werden, von einem Beamten, der nach langer und voraussichtlicher unheilbarer Krankheit seinen Dienst verabsäumen musste und mit Weib und Kind auf dessen Erträgnisse angewiesen ist, aussagen zu müssen, dass er sich zur Pensionirung eigne: aber die ächte Humanität wird auch den Stellvertreter und dessen Familie berücksichtigen, der gleiche Ansprüche wie der Vordermann hat, welchen er lange und unbelohnt im Dienste zu übertragen hatte. Der humane Medicinalbeamte wird ungern gegen das Interesse eines Verurtheilten und seiner Familie bescheinigen, dass derselbe unbeschadet seiner Gesundheit eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen im Stande sei; aber die ächte Humanität wird dabei auch das Interesse des vom Verurtheilten z. B. durch schwere Verletzungen Verstümmelten erwägen. Gewiss erscheint es inhuman, durch sein amtliches Attest es zu ermöglichen, wenn das Gegentheil in der Feder des Arztes liegt, dass ein Mensch seinem Geschäft, seiner Familie entrissen werde, um zum Schuldgefängniss zu wandern; aber die ächte Humanität wird auch die andere Familie berücksichtigen, die durch den leichtsinnigen Schuldner an den Bettelstab gekommen. So sei denn auch der beamtete, wie der nicht beamtete Arzt human, aber er sei es im wahren Sinne, und nicht auf Kosten seines Gewissens und der falschen Philanthropie.

In allen seinen amtlichen Gutachten und Attesten ohne Ausnahme halte sich der Gerichtsarzt, wie bei jedem Akte seiner amtlichen Thätigkeit, die goldene Regel des *ne sutor etc.* als unverbrüchlich vor. Es ist erklärlich, dass so häufig gerichtliche Aerzte in ihren Berichten Lebende, wie namentlich aber Todte betreffend, sich in rein juristische Erörterungen verirren, strafrechtliche Deductionen aufstellen, Verdachts- oder auch Entlastungsgründe für den Angeschuldigten vorbringen, wenn man einen Blick auf die neuern und neuesten deutschen Handbücher wirft; (die der Franzosen und Engländer sündigen hierin weit weniger oder gar nicht). Man wird dann, wenn man auf dem Titel einen Arzt als Verfasser genannt findet, seine Verwunderung nicht bergen, wenn man ganze Kapitel angefüllt findet mit Erörterungen „über den Rechtsstaat und den Polizeistaat“, über „*dolus* und *culpa*“, über „den rechtlichen Begriff von Verbrechen und Vergehen“, über den „Beweis durch Sachverständige“ u. dgl. m.!

Solche Schriftsteller beweisen dadurch allein aber schon, dass ihnen die gerichtsärztliche Praxis ganz fremd ist, folglich ihnen jede medicinisch-forensische Erfahrung abgeht, denn sie würden im entgegengesetzten Falle wissen, dass der gerichtsärztliche Practiker niemals in die Lage kommt, sich über rein juristische Materien aussprechen zu müssen, ja dass er, wenn er sich in dieselben verirrt, mit Recht vom Richter zurückgewiesen wird. Denn dieser requirirt in dem Arzt nur den „Sachverständigen der Arznei", wie die „peinliche Halsgerichtsordnung" sagt, den Techniker, der ihm aus seiner Wissenschaft, und nur aus ihr, Aufschluss über einen dahin einschlagenden Fall geben soll. In juristischen Dingen hält er den Arzt nicht für urtheilsfähig, und mit Recht, wie wir ihn nicht in medicinischen Angelegenheiten, und dieselben Lehrbuchs-Verfasser, die wir angedeutet haben, würden mit demselben Recht ihr Befremden ausdrücken, wenn der Richter sich bei einer Verhandlung in einer Discussion über Entzündung, Brand u. s. w. erginge. Ich kann daher den Aerzten vor Gericht nur dringend rathen, in ihren mündlichen oder schriftlichen Berichten oder Gutachten nicht mit dergleichen rechtswissenschaftlichen Dingen hervorzutreten, um sich die Beschämung zu ersparen, die ihrer sicher Seitens des Richters wartet, wenn er ihnen in den höflichsten Umschreibungen zuruft: „das verstehst Du nicht und danach habe ich Dich nicht gefragt"! Ich kann aus wiederholter eigener Erfahrung versichern, dass schon die blosse Auslegung einschlagender Gesetzesstellen, die oft vom Gerichtsarzt in seinem Gutachten gar nicht zu umgehen ist, wenn er sich klar machen will, z. B. die Interpretation des Begriffs: „Arbeitsunfähigkeit" im §. 192a. des Pr. Strafgesetzbuchs u. dgl. von manchen Richtern unliebsam aufgenommen wird; so eifersüchtig sind dieselben oft auf Wahrung ihrer Stellung dem Arzte gegenüber. Also: *ne sutor!*

§. 17. Mündliche Gutachten in den Audienzterminen.

Auch nach Erstattung schriftlicher Gutachten werden, seit Einführung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens, die gerichtlichen Aerzte berufen, ihre Ansicht über die Sachlage mündlich vor dem Richtercollegio oder dem Schwurgerichte noch einmal auszusprechen, wie dasselbe auch in allen solchen Fällen

geschieht, in denen das Gericht vorher ein schriftliches Gutachten einzuholen nicht für erforderlich erachtet hatte. Die Aufgabe, über einen, zumal etwas verwickelten Fall sich in öffentlicher Audienz mit Darlegung wissenschaftlicher Gründe und Beweise klar und befriedigend zu äussern, ist keine ganz leichte, da die meisten Aerzte nicht gewohnt sind, in freier Rede ihre Gedanken erschöpfend darzulegen. Im Allgemeinen mögen die im vorigen Paragraphen in Betreff der schriftlichen Gutachten empfohlenen Grundsätze auch für die mündlichen beherzigt werden. Man spreche möglichst kurz, möglichst bestimmt und möglichst (für den Laien) verständlich, und man wird seine Wirkung auf Richter und Geschworne nicht verfehlen. Man hüte sich aber, diese Wirkung auf eine andere Weise, als eben durch die Sache selbst, erzielen zu wollen. Wenn Aerzte, wie es vorgekommen, sich hinreissen lassen, das Mitleid der Geschwornen für die oder den Angeschuldigten in Anspruch zu nehmen, oder umgekehrt ihre Strenge gegen die „verruchte That“, gegen das „aller Menschlichkeit Hohn sprechende Verbrechen“ u. s. w. anzurufen, wenn sie so ganz wieder ihren Standpunkt als reine Sachverständige verkennen, dann mögen sie sich nicht wundern, was unzweifelhaft geschehen wird, wenn sie auf der Stelle und vor dem ganzen versammelten Publikum sich, sei es vom Vorsitzenden des Gerichtshofes, sei es vom Staatsanwalt oder vom Vertheidiger eine ernste Rüge zuziehen und in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Ein häufiger Fehler ist die Unklarheit in der Gesammtansicht über den Fall, oder wenigstens in der oratorischen Darlegung desselben, wie sie sich namentlich im fortwährenden Gebrauche von Fremdwörtern und technischen Ausdrücken kund giebt. Wie häufig höre ich Aerzte vor den Geschwornen und Richtern von „gesteigerter Sensibilität, Reflexbewegungen, *coma*, idiopathisch“ u. s. w. u. s. w. reden, ohne dass es ihnen einfällt, dass sie für den Laien ganz unverständliche Worte reden. Auch der tüchtige und bessere Arzt wird in solchen Fällen, wo vielleicht drei, vier Aerzte zur Audienz als Sachverständige geladen sind, nicht selten von einem untergeordneten Techniker, einem Wundarzte, überflügelt und dessen entgegenstehendes Gutachten vielleicht nur deshalb, und mit Unrecht, angenommen, weil es

in einfacher, deutscher, klarer, kurzer Rede ausgesprochen, den Geschwornen fasslich geworden war. Wenn ich nicht wiederholen will, was im vorigen Paragraphen bereits ausführlich über die Gutachten gesagt ist, so muss ich doch endlich noch, in Betreff der mündlichen Gutachten, auf einen Punkt hindeuten, der hier gleichfalls nicht ausser Acht gelassen bleiben möge. Ich meine — die collegialische Rücksicht gegen den oder die andern, in der Sache gleichfalls zugezogenen ärztlichen Sachverständigen. Auch gegen diesen Punkt habe ich, bei meinem ungemein häufigen Auftreten in öffentlichen Audienzterminen leider! nicht selten sündigen gesehen. A. kann in der Sache vollständig andrer Meinung sein, als B. und C., und er soll diese abweichende Meinung, wie Gewissen und der zu leistende Eid es fordern, frank und frei aussprechen und wissenschaftlich motiviren. Aber nicht geschehe dies mit hämisch-spöttelnden Worten gegen den dissentirenden Collegen, sei es auch der ältere dem jüngern, der berühmtere dem unbekannten gegenüber; nicht ergreife man diese, die allerunpassendste Gelegenheit, um einer längst genährten, unfreundlichen Gesinnung Luft zu machen. Denn auch hier, wie im ganzen ärztlichen Leben, gilt der Satz: dass die Aerzte nur auf Achtung des Publikums Anspruch machen können, wenn sie sich selbst achten *).

§. 18. Wissentlich falsch ausgestellte Atteste.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preussisches Strafgesetzbuch §. 257.: Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von drei bis zu achtzehn Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Ebds. §. 254.: Wer ohne die Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepass — — — oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniss — — — falsch anfertigt oder verfälscht — — —, ist mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen u. s. w. **)

*) Ueber die Revision der Gutachten und den technischen Instanzenzug s. Band II. allg. Thl. §. 54.

**) Dass auch dieser Paragraph des Strafgesetzbuches auf Medicinalpersonen Anwendung findet, bewies ein Fall, in welchem gegen einen Arzt, der ein Impfattest ausgestellt hatte, ohne den Menschen gesehen zu haben, aus diesem Paragraphen Anklage erhoben wurde.

Baiersches Strafgesetzbuch (1861) Art. 202.: Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft werden. Ist die Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniss von 3 Monaten bis 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 Gulden verbunden werden kann, andernfalls Gefängniss bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden.

Es ist ein sehr betrübendes Zeugniss für den Maassstab des Vertrauens, welches die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in die durchschnittliche Masse der ärztlichen Atteste setzen, dass die neuen Strafgesetzbücher von Preussen und Baiern sich veranlasst gesehen haben, einen Paragraphen mit Strafandrohung auf wissentlich falsche Bescheinigungen der Art zur Warnung aufzunehmen. Diese Bestimmungen fordern nicht nur die Staatsanwaltschaften auf, in verdächtig erscheinenden Fällen kraft ihres Amtes einzuschreiten, sondern sie geben auch den Behörden, Lebensversicherungs-Anstalten, ja Privaten u. s. w. einen Halt, um in ihnen geeignet dünkenden Fällen mit einer Denunciation gegen den Attestaussteller hervorzutreten. Leider! sind mir seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs bereits eine ganze Reihe derartiger Fälle zur Begutachtung vorgelegt worden, wie eine Auswahl derselben im folgenden Paragraphen erweist. Namentlich in grossen Städten, in denen es bei der heutigen Verfassung des ärztlichen Standes nirgends an unglücklichen ärztlichen Proletariern fehlen dürfte, die im Kampf zwischen leiblicher Noth und ihrem Gewissen nicht zu ängstlich wählen, wird es, abgesehen von jener, oben gerügten, überall sich findenden falschen Humanität selbst der bessern und besten Medicinalpersonen, überall an ähnlichen widerwärtigen und gemeinhin höchst schwierigen Aufgaben für die gerichtlichen Aerzte gewiss nicht fehlen. Widerwärtig: denn der Gerichtsarzt wird, wenn wirklich ein handgreifliches Vergehen bei der Attestausstellung vorliegt, nur die Wahl haben, ob er seinen Collegen einer Unwissenheit zeihen, oder eine demselben wohlbewusst gewesene Absicht, die ihn dem Strafgesetz überliefert, annehmen will. Schwierig: denn es ist nicht zu verkennen, dass das Untersuchungsobject zur Zeit der Attestausstellung ein anderes war, als zu jener spätern, in welcher der Gerichtsarzt es zu prüfen bekam, was nicht nur bei acut, sondern auch selbst bei chronisch Kranken bekanntlich einen bedeutenden Unterschied im Urtheil über den Fall machen kann.

Noch schwieriger wird dasselbe, wenn dem Gerichtsarzt nur Akten vorliegen, so dass er sich, beim Mangel einer eigenen selbstständigen ärztlichen Untersuchung des betreffenden Menschen, auf die Aussagen des angeschuldigten Arztes, auf die der Laien-Umgebungen des Kranken u. s. w. beschränkt sieht. Hierzu kommt, dass wenn nicht etwa ein gar zu plumper Fall vorliegt, es dem superarbitrirenden Arzte oft fast unmöglich sein wird, zu beweisen, dass der Angeschuldigte „wider besseres Wissen" gehandelt habe; denn wo ist der Maassstab für dieses Wissen? Treffen wir freilich hier auf einen Umstand, der die Schärfe des Strafparagraphen für die angeschuldigten Attestaussteller und ihre Vertheidiger erheblich mindert, so tritt hierzu ein anderer Umstand, den mich selbst die Erfahrung öfters kennen gelehrt hat, ich meine die verschiedene Ansicht der verschiedenen Gerichtsbehörden über das, was ihnen bei der Interpretation der Gesetzesstelle zukommt, die nicht selten eine dem Angeschuldigten sehr günstige ist, und wonach ich z. B. sogar Freisprechungen dann erlebt habe (11. und 12. Fall), wenn der attestirende Arzt den angeblichen Kranken zur Zeit seiner Bescheinigung — gar nicht einmal gesehen hatte. So dürfte denn wohl im Ganzen und Allgemeinen die Wirkung der bezeichneten Strafparagraphen in der Praxis ziemlich illusorisch, und höchstens nur als Drohung wirksam bleiben.

§. 19. Casuistik.

11. Fall. Angebliches rheumatisches Fieber, ob fälschlich attestirt?

Der praktische Arzt Dr. X. hatte einer sehr übel berüchtigten, vielfach bestraften Frau W., die eine Speisewirthschaft hielt, am 12. December ein Attest dahin ausgestellt, „dass sie an einem rheumatischen Fieber und an einer rheumatischen Fussanschwellung leide und deshalb heute nicht vor Gericht erscheinen könne". Viele verdächtige Umstände bewogen den Staatsanwalt, dies Attest für ein „falsches", wider besseres Wissen ausgestelltes zu halten und die Anklage aus §. 257. zu erheben. Beide betheiligte Personen erschienen im Audienztermine auf der Anklagebank. Der Dr. X. räumte ein, dass er die W. am elften December in dem bescheinigten Zustande gesehen, dass sie am zwölften dann ihre Magd mit einem Billet und zehn Silbergroschen (*sic!*) zu ihm gesandt und dass er erst nach der Schilderung des Dienstmädchens über den heutigen Zustand das Attest

gegeben habe. Sein Privatjournal wurde während der Verhandlung herbeigeschafft. Es ergab sich indess daraus mehr Verdacht Erweckendes, als Thatsächliches, da mit verschiedener Dinte unleserliche Zahlen hineingeschrieben waren. Bei Gelegenheit der Verhandlungen, betreffend sein von der Mitangeklagten erhaltenes ärztliches Honorar, erklärte er: dass er öfter bei ihr gegessen und so mit ihr abgerechnet habe (!!). Festgestellt endlich wurde, dass die W. am Abend des zwölften Decembers ausgegangen war. Die Gerichtsdeputation interpretirte den Gesetzesparagraphen so: dass ein „objectiv falsches Attest“ vorliegen müsse, und ich wurde über meine Meinung befragt. Ich führte aus, dass ich ein objectiv falsches Attest überall da annehmen müsse, wo der Arzt dasselbe nicht Angesichts des Kranken oder wenigstens noch an demselben Tage abgebe. Am folgenden Tage, wie es hier der Fall gewesen, könne und werde sehr häufig der Zustand ein ganz andrer geworden sein, namentlich könne auch bei schweren Krankheiten am andern Tage der Tod eingetreten sein, und dann würde der Arzt, im Falle er den Zustand des vorangegangenen Tages auf den folgenden übertrüge, attestiren: dass der Todte heute an der und der Krankheit leide, was gewiss „objectiv falsch“ sei. Der Staatsanwalt beantragte hiernach vier Monate Gefängniss für den Arzt und zwei für die W. Der Gerichtshof aber forderte vom Staatsanwalt den Beweis: dass die W. am zwölften December nicht an der attestirten Krankheit gelitten habe, und da dieser Beweis natürlich nicht erbracht werden konnte, so sprach das Gericht beide Angeklagte frei!

Gewiss ein interessanter Beitrag zur Wirksamkeit des §. 257.!

12. Fall. Angeblicher Schlagflussanfall, ob fälschlich attestirt?

Ganz dieselbe Verhandlung, wie die obige, mit ganz demselben Erfolg fand in folgendem Falle Statt. Ein Homöopath hatte am 26. Januar einem kleinen Bier- und Branntweinwirth bescheinigt, dass er „bettlägerig krank sei, einen Schlaganfall erlitten habe und deshalb heute nicht zum Termin vor Gericht erscheinen könne“. Diesmal schleunigst requirirt, konnte ich den „Kranken“ sofort untersuchen, den ich noch am 26sten Abends in seinem Laden umhergehend, eine Pfeife rauchend und vollkommen gesund antraf! Nichtsdestoweniger wurde der angeschuldigte Arzt freigesprochen, weil das Gericht keine Ueberzeugung von seiner *mala fides* hatte gewinnen können, obgleich auch hier festgestellt worden war, dass derselbe den „Kranken“ am 26sten gar nicht, sondern zwei Tage vorher gesehen hatte.

13. Fall. Ob fälschlich bescheinigte Unzurechnungsfähigkeit im Augenblicke des Selbstmordes?

Der sehr eigenthümliche Fall war um so schwieriger, als es sich darum handelte, die Gemüthsstimmung eines Menschen im Momente, in dem er durch einen Pistolenschuss sein Leben geendet hatte, nachträglich bei der Prüfung des darüber sprechenden ärztlichen Attestes festzustellen und als

von dieser Prüfung und Feststellung die materielle Existenz der Hinterbliebenen wesentlich abhing. Ausdrücklich war hierbei vom Untersuchungsrichter auf den §. 257. des Strafgesetzbuches (s. S. 53) hingewiesen und eine darauf bezügliche Frage uns vorgelegt worden. Ein in Berlin sehr bekannter Mann, der Rath E., hatte sich am 27. Juni 18— mittelst Pistolenschusses während der Revision der Kassen, deren Rendant er gewesen, und welche er um mehr als 15,000 Thaler verkürzt hatte, entleibt. Seine Wittwe war von ihm in zwei hiesige Wittwenkassen eingekauft worden, und bedurfte es, wenigstens bei der einen, um die volle Pension ausgezahlt zu erhalten, im Falle eines Selbstmordes des Ehemannes einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Gemüthszustande verübt worden sei. Ein solches Attest hatte der (jetzt verstorbene) Dr. L., seit 30 Jahren Hausarzt der Familie, unter dem 1. Juli ausgestellt. Er führt darin aus, dass E. seit vielen Jahren an einer ungewöhnlichen Reizbarkeit gelitten habe, fast stets sehr exaltirt gewesen, und er zuletzt auf einen, an Wahnsinn gränzenden, Grad von Ueberspannung gelangt sei, aus welcher allein sich der Tod erklären lasse, wonach Dr. L. die Ueberzeugung ausspricht, „dass der Verstorbene in dem Augenblicke, als er sich das Leben nahm, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe“.

„Der Rath E.“, sagten wir im Gutachten, „war ein mit vielfachen Geschäften, namentlich mit Kassenverwaltungen, betrauter, mit Auszeichnungen, wie Titel und Orden, begnadigter Mann gewesen, und Niemand hatte bis zum letzten Augenblicke seines Lebens, auf den zurückzukommen sein wird, jemals an der vollkommenen Integrität seiner Verstandeskräfte gezweifelt. Wie klug und gewandt er die grossen Defecte, die er ohne Zweifel seit langen Jahren und allmählich verursacht, zu verdecken gewusst hatte, geht namentlich aus der Deposition des Kassenrevisors, Geh. Rath N., hervor, und spricht auch dies Benehmen nicht für geistige Störung. Dass E. auf eine endliche Entdeckung seiner Betrügereien gefasst, und, wie so viele ähnliche Subjecte, für den gefürchteten Moment sein Leben freiwillig zu enden beschlossen haben mochte, scheint aus dem Umstande hervorzugehen, dass er ein Paar Terzerole, die er seit 1848 besass, vier Wochen vor seinem Tode hatte repariren lassen. Durch eine Veränderung im Personal der Revisoren rückte der gefürchtete Moment heran. E. versuchte vergeblich die ihm angekündigte Revision hinauszuschieben, die zur angesetzten Stunde begonnen ward. In diesem Augenblicke fand ihn Geh. Rath N. an seinem Tische arbeitend, eine Cigarre rauchend, und anscheinend in derselben Stimmung, in der er ihn immer gesehen hatte, und die Vorbereitungen zur Kassenrevision waren formell getroffen. Der zweite Revisor, Geh. Rath J., fand ihn noch während der Revision ruhig und heiter, wie er ihn stets gekannt. Sehr schlau hatte er eine Summe zu produciren gewusst, die nicht ordnungsmässig vorhanden war, und auf den Vorhalt, die noch fehlende Summe, die er angeblich in einem andern Zimmer deponirt haben wollte, herbeizuschaffen, hatte er „„zu befehlen““ geantwortet, und war hierauf hinausgegangen, um — nie wieder zu kommen. Man fand den entseelten Leich-

nam mit einer tödtlichen Schusswunde in einem der Nebenzimmer. Geh. Rath J. ist der Ueberzeugung, dass E. selbst im Augenblicke der Entleihung noch mit „„voller Ueberlegung““ gehandelt habe, da er vor dem Selbstmorde seine Kleider ab- und mit einer gewissen Ordnung auf den Tisch gelegt hatte. Ganz ähnlich versichert der Geh. Rath T., betreffend die letzten Stunden aus dem Leben des E., dass er mit demselben am Abend vor dem Selbstmorde im Gemeinderath zusammengewesen, und dass E. hier im ungestörten Gebrauche seiner Geistesfähigkeiten gewesen sei. Endlich verdient Beachtung das Zeugniss eines Bekannten des E. seit 30 Jahren, welcher in Letzterm wohl einen eitlen, ehrsüchtigen, sehr heftigen Mann gekannt hat, aber an die Möglichkeit einer Gemüthsstörung bei ihm nicht glauben kann. Selbst die eigene Frau und Tochter des Verstorbenen, die wohl von seinem leidenschaftlichen, exaltirtem Temperamente sprechen, gehen nicht so weit, in den gerichtlichen Verhören eine Gemüthsstörung im Augenblicke der That anzunehmen. Hiernach liegt weder in den Thatsachen der Akten, noch in der psychologischen Combination der ganzen Sachlage der geringste Grund vor, um eine Gemüthsstörung und einen, durch sie bedingten unzurechnungsfähigen Geisteszustand beim Selbstmord des E. als vorhanden und als Motiv anzunehmen. Alles, was der Dr. L. über Temperament und Charakter des Verstorbenen, über dessen Reizbarkeit und Nervenstimmung anführt, und dessen thatsächliche Richtigkeit um so weniger bestritten werden kann, als dieselbe auch von andern Zeugen und Bekannten bestätigt ist, berechtigt noch keineswegs, daraus allein auf eine momentane, „„an Wahnsinn gränzende““ Aufregung zu schliessen. Es kann eine solche Richtung des Nervensystems zu Gemüthskrankheiten führen, wie z. B. eine scrophulöse Körperbeschaffenheit zur Lungenschwindsucht führen kann. So unlogisch es aber wäre, zu deduciren, dass Jemand eine Lungenschwindsucht habe, weil es notorisch, dass er von je an scrophulös gewesen, so wenig darf vom Arzt aus der blossen Disposition, wie sie ein reizbarer Charakter liefert, auf factisch gewordene Gemüthsstörung geschlossen werden, deren Annahme vielmehr aus allen Umständen der concreten That begründet werden muss. Letztere waren aber im vorliegenden Falle so schlagend, die Motive zum Selbstmorde, Furcht vor Entehrung und Strafe aus sündhaftem Bewusstsein, so klar vorliegend, jede Spur einer wirklichen Disposition zu geistiger Störung im frühern Leben so vollständig mangelnd, das Benehmen des E. bis zum Augenblicke seiner That so consequent und verständig, dass die Annahme seiner vollständigen Zurechnungsfähigkeit keines Beweises bedarf. — Wenn ich oben von einem unlogischen Schlusse sprach, so muss ich bei einem approbirten Arzte annehmen, dass er sich eines solchen nicht schuldig machen könne. Aber es ist auch vorauszusetzen, dass ein Arzt, der dreissig Jahre Hausarzt einer Familie ist, die Verhältnisse derselben genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Namentlich ist nicht anzunehmen, dass dem Dr. L die Umstände, die den Tod des E. herbeiführten, und die in ganz Berlin schon am folgenden Morgen notorisch waren, vor Ausstellung seines Attestes, d. h. fünf Tage lang,

unbekannt geblieben sein können. Er räumt vielmehr selbst das Gegentheil in der Vernehmung am 26sten v. M. ein. Aber in derselben Vernehmung bekennt er auch, dass er durch den Geh. Rath S. von der „„misslichen Lage"" der Familie des E. und von dem Zwecke, der durch sein Attest erreicht werden sollte, in Kenntniss gesetzt worden sei, und wenn auch bei dem notorisch redlichen Charakter des Dr. L. hierbei nicht anzunehmen, dass er leichtsinnig, um einen Betrug zu unterstützen, sich zu der Ausstellung dieses Attestes hergegeben habe, so bedaure ich doch, in einem amtseidlichen Gutachten der Annahme nicht ausweichen zu können, dass er wahrscheinlich aus übelverstandener Menschenliebe und Anhänglichkeit an eine, ihm so lange Zeit her befreundete, unverschuldet in's Unglück („„an den Bettelstab"", sagt die Wittwe,) gerathene Familie wider besseres Wissen die Unzurechnungsfähigkeit bescheinigt habe. Einem strengen und wissenschaftlichen Beweise entzieht sich diese Annahme allerdings, wie denn der Dr. L. bei seiner Auslassung im Verhör von vorn herein durch seine Betheuerung des Gegentheils, einen solchen Beweis abschneidet. Wenn derselbe aber den Satz aufstellt: „„dass der Augenblick des beginnenden Wahnsinns plötzlich, gleich einem Schlaganfalle eintrete, wenn das Gemüth durch unerwartete Freude oder Schreck ausser Fassung geräth"", und diesen Satz auf den vorliegenden Fall anwendet, so kann ihm wohl nicht entgehen, dass mit einer solchen, der von ihm allegirten medicinischen Erfahrung keineswegs im Allgemeinen entsprechenden Ansicht, jeder Selbstmord nicht nur, sondern auch viele Verbrechen gegen Personen als durch plötzlichen Wahnsinn bedingt, angesehen werden müssten, was der Dr. L. nicht wird zugeben wollen. Hiernach beantworte ich die mir vorgelegte Frage ihrem Wortlaut nach dahin: dass der Dr. L. aus medicinischen Gründen sich nicht veranlasst sehen konnte, über den Gemüthszustand des Raths E. das Attest vom 1. Juli *pr.* auszustellen, und namentlich zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass der E. sich im Augenblicke der Selbstentleibung in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe, und dass (§. 257. Strafges.) mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass der Dr. L. das *qu.* Attest wider besseres Wissen ausgestellt habe."

Es war nicht möglich, in diesem merkwürdigen Falle milder zu urtheilen. Die Staatsanwaltschaft verfuhr nicht weniger milde, denn sie nahm „eine seltne Unwissenheit" des Dr. L., nicht „eine wissentliche Fälschung" an, und liess die Sache auf sich beruhn.

14. Fall. Ein angeblich falsches Lebens-Versicherungs-Attest.

Aus der Reihe der bezüglichen mir vorgekommenen Fälle glaube ich noch den nachstehenden (und den folgenden) hier aufnehmen zu müssen, da der §. 257. des Strafg. ausdrücklich der „Versicherungs-Gesellschaften" erwähnt, da Anschuldigungen Seitens der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften wegen angeblich falsch ausgestellter ärztlicher Atteste gar nicht selten vorkommen, und da der Fall wieder schwierig genug zu begutachten war. —

In dem für den fünf Monate später verstorbenen Wundarzt S., Behufs dessen Aufnahme in die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft M. zu G. ausgestellten Atteste des Dr. R. vom 25. August 1851 hatte dieser Arzt den Exploraten für gesund, und die Versicherung für eine „gute“ erklärt, dabei aber ausgesprochen, dass S. an einer „augenblicklichen Heiserkeit von catarrhalischer Natur leide, dass die Stimme etwas belegt, dass gegenwärtig ein geringer catarrhalischer Husten mit wenigem Auswurf vorhanden sei“. Ausdrücklich aber ist auch im *qu.* Atteste gesagt: „Brust und Hals sind gesund, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Functionen der Respiration sind normal, der Blutumlauf ist regelmässig“. — Am 26. Januar 1852 verstarb der Versicherte und zwar nach den Attesten der Doctoren R. und B. *de eod.* an einer „bedeutenden Entzündung der Lungen“ und hinzugetretenem Schlagfluss, welche Krankheit *denatus* sich „in vergangener Woche“ durch eine Reise bei stürmischer Witterung zugezogen haben sollte. Es traten in Folge der Erkältung „sehr heftige pneumonische Zufälle mit bedeutender Athemnoth und Delirien auf“, und die Auscultation und Percussion ergab „eine bedeutende Entzündung der Lungen“. Nach dem Tode des S. verbreitete sich das Gerücht, dass derselbe an einer Kehlkopfsschwindsucht verstorben, an welcher er bereits Jahre lang gelitten, und die genannte Gesellschaft glaubte sich berechtigt, aus §. 257. des Strafgesetzbuches einen Antrag auf Untersuchung gegen den Dr. R. wegen wissentlicher Ausstellung eines falschen Attestes stellen zu dürfen, und die Auszahlung der versicherten Summe zu verweigern. — „Mit Rücksicht auf die mir vorgelegten Fragen“, hiess es weiter in meinem Gutachten, „muss ich zunächst untersuchen: an welcher Krankheit der S. verstorben ist? Hier aber ist es zu bedauern, dass die Akten kein Wort über die Leichenöffnung des *denatus* enthalten, welche höchst wahrscheinlich gar nicht angestellt worden, und welcher Mangel ein untrügliches Urtheil jetzt begreiflich gar nicht mehr gestattet. Das Attest der genannten Aerzte ist weit entfernt, diesen Mangel zu ergänzen, denn sie sprechen freilich von den Ergebnissen der physicalischen Untersuchung der Brust, ohne aber diese Ergebnisse selbst zu schildern, so dass man lediglich auf ihr Urtheil, dass *denatus* eine Lungenentzündung hatte, hingewiesen bleibt. Nicht einmal über den Stand des Fiebers, wie darüber, ob der Kranke Schmerzen, und wo gehabt habe, ob und welcher Auswurf beobachtet worden, ob jede Lage im Bette gleich erträglich gewesen, ob das Schlucken erschwert gewesen, ob Schwämmchen auf der Zunge oder im Rachen vorhanden waren, ob die Haut trocken oder feucht gewesen u. s. w. — giebt das Attest die geringste Auskunft. Hiernach ist man lediglich und bin auch ich auf den Ausspruch der Doctoren R. und B. hingewiesen und beschränkt, und muss ich, die thatsächliche Richtigkeit des Vorhandengewesenseins „„sehr heftiger pneumonischer Zufälle““ vorausgesetzt, annehmen, dass S. an einer Lungenentzündung verstorben, und fehlt mir jede Unterlage zu einem Beweise dafür, dass derselbe an Kehlkopfsschwindsucht gestorben sei.“

„Bemerken muss ich hierbei, dass eine „„Reise über Land bei stürmischer Witterung““ im Januar und die dadurch veranlasste „„Erkältung““ allerdings erfahrungsgemäss eine sehr geeignete Veranlassung zur Entstehung einer Lungenentzündung werden konnten, und dass eine heftige Lungenentzündung andrerseits sehr häufig in 6 bis 8 Stunden zum Tode führt, so dass auch angebliche Entstehung und Verlauf der *qu.* Krankheit bei dem *denatus* für die Richtigkeit der von dem Dr. R. gestellten Diagnose sprechen würden. In erhöhtem Maasse würde beides Letztgesagte eintreten bei einem Menschen, der seit Jahren an einer chronischen Entzündung und Verschwärung der Luftröhrenschleimhaut (Kehlkopfsschwindsucht) gelitten hatte. Dies soll nun, nach Aussage mehrerer Zeugen, der Fall des S. gewesen sein. Was die Akten hierüber bekunden, reducirt sich auf Folgendes. Die zahlreich vernommenen nichtärztlichen Zeugen wissen theils gar Nichts über den frühern Gesundheitszustand des S. zu bekunden, theils sprechen ihre Depositionen eher gegen die Annahme einer langjährigen Krankheit der genannten Art, wenn sie bezeugen, dass S. in Wind und Wetter über Land gefahren sei und seine Patienten besucht habe, und dass sie ihn noch wenige Tage vor seinem Tode seinen Geschäften nachgehend gesehen hätten. Zwar sieht man Schwindsüchtige nicht ganz selten thätig bis kurze Zeit vor ihrem Tode, indess ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass gerade bei einem so anstrengenden Berufe, wie der des Verstorbenen, eine vorhandene Schwindsucht im langen Zeitraume von fünf Jahren, denn so lange hinaus erstrecken sich die Wahrnehmungen der Zeugen, raschere Fortschritte gemacht haben würde, als es thatsächlich hier der Fall gewesen.“

„Erheblicher sind die ärztlichen Zeugenaussagen. Der Kreisphysikus Dr. S. in S. hat nur „„wiederholentlich vor Jahr und Tag gehört““, dass S. an der „„Halsschwindsucht““ leide, er hatte denselben aber 7 bis 8 Jahre vor dessen Tode nicht mehr gesehen, folglich am wenigsten untersucht oder behandelt, und ist diese Zeugenaussage demnach als eine wirklich ärztliche nicht zu erachten. Dagegen beschreibt der Kreischirurgus R., welcher namentlich dem Dr. S. jene Mittheilungen gemacht hatte, den Bau des S. genau so, wie er bei Schwindsüchtigen vorzukommen pflegt. „„Der ganze Bau““, sagt er, „„die äussere Organisation des S. deutete bestimmt darauf hin, dass derselbe Anlage zur Schwindsucht gehabt. Er war hager, schlank gebaut, hatte einen langen Hals, hervorstehenden Kehlkopf, flache Brust und flügelförmige Schultern, die nach Aussen standen. Auch habe ich um dieselbe Zeit von seiner Aufwärterin gehört, dass er einen starken Auswurf gehabt; dies war im Sommer 1851““ (also zur Zeit der Ausstellung des fraglichen Attestes); „„S. soll sehr stark gegessen haben, zehrte aber dabei immer mehr ab. Aus diesen Umständen und körperlichen Verhältnissen habe ich geschlossen, dass S. an der Abzehrung gelitten und demgemäss meine Mittheilung gemacht.““ Zur Würdigung dieser Deposition habe ich — abgesehen von dem Umstande, dass dieselbe verdächtigt worden, da R. angeblich in Feindschaft mit dem Attestaussteller Dr. R. leben soll — nur

anzuführen, dass das einzige Thatsächliche darin angeführte, betreffend den sogenannten phthisischen *habitus* des S., jedenfalls nur beweisen würde, dass derselbe eine Anlage zur (Kehlkopfs-) Schwindsucht gehabt, woraus selbstverständlich nicht folgt, dass dieselbe sich zur tödtlichen Krankheit habe ausbilden müssen oder ausgebildet habe, da er mit dieser, wie ohne diese Anlage (s. oben), an einer Lungenentzündung früher sterben konnte; was aber ferner der Wundarzt R. von der Anfwärterin des *denatus* gehört, ist kein Object gerichtsärztlicher Würdigung. — Derselbe hat aber ferner deponirt, dass er selbst bemerkt habe, dass S. an einer „„chronischen Heiserkeit"" litt. Diese Aussage ist um so wichtiger, als eine solche Heiserkeit ein fast constantes Symptom der Hals- oder Kehlkopfsschwindsucht ist, und als auch der Dr. B. diese chronische Heiserkeit bestätigt. Dieser Arzt aber fügt hinzu, dass er dieselbe in fünf Jahren sich nicht habe steigern sehn, so dass er dieselbe nicht für ein Zeichen der Halsschwindsucht, sondern für eine „„Lähmung der Stimmnerven"" gehalten habe. In Betracht nun, dass dergleichen nervöse Heiserkeiten allerdings vorkommen, dass indess eine wahrnehmbare chronische Heiserkeit bei Schwindsüchtigen schon in der Regel ein sehr vorgerücktes Stadium der Krankheit bezeichnet, dass aber S. bis kurz vor seinem Tode seinen anstrengenden Berufsgeschäften nachging, ohne dass die Heiserkeit zugenommen, muss auch ich mich dahin erklären, dass es wahrscheinlicher als das Gegentheil ist, dass diese Heiserkeit nicht ein Symptom einer schon vorhandenen (ausgebildeten) Schwindsucht bei dem S. gewesen sei." Hiernach gab ich das Gutachten mit Bezug auf die mir vorgelegten Fragen dahin ab: a) „dass die von den Zeugen bekundeten, an dem Wundarzt S. wahrgenommenen Krankheitssymptome auf eine vorhanden gewesene Hals- oder Kehlkopfschwindsucht des am 26. Januar 1852 gestorbenen S. auch nicht mit einiger Sicherheit schliessen lassen; b) dass gar kein Beweis dafür vorliegt, dass S. überhaupt an einer Hals- oder Kehlkopfschwindsucht verstorben sei," womit die Frage von der wissentlich falschen Ausstellung des Attestes von selbst fiel.

15. Fall. Betrug gegen eine Lebensversicherungs-Anstalt.

Frau R. war zu dem Dr. X., Arzt einer auswärtigen Lebensversicherungs-Gesellschaft, gegangen, um ein Attest von ihm Behufs Aufnahme in diese Gesellschaft zu extrahiren. Sie wusste sehr wohl, dass sie nicht gesund sei, hatte sich deshalb geschminkt (!) und den Arzt unter allerhand verschämten Redensarten dringend gebeten, sich nicht aufschnüren zu dürfen, wie es der Untersuchung wegen verlangt wurde. Der Arzt gab nichtsdestoweniger das Attest, worin, wie in allen ähnlichen, bekanntlich namentlich auch eine Bescheinigung der Gesundheit der Brustorgane ausgesprochen sein musste und wurde! Wenige Monate später — wurde, auf Antrag jener Gesellschaft, die Voruntersuchung gegen die R. wegen Betruges eingeleitet, und ich hatte

ihren jetzigen Gesundheitszustand — aber nur wegen der Frage von ihrer Verhaftungsfähigkeit — festzustellen. Ich fand die Kranke im allerletzten Stadium einer Lungentuberculose mit heftigstem Zehrfieber u. s. w., und konnte sicher ihren baldigen Tod verkünden. Gewiss war sonach die Person wenige Monate früher nicht „gesund" und aufnahmefähig in eine Lebensversicherungs-Gesellschaft gewesen. Aber ich hatte diesmal die Frage nicht zu entscheiden, ob das ärztliche Attest ein „wissentlich falsches" oder nur ein — unverzeihlich leichtsinnig ausgestelltes gewesen war!

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.
Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Erstes Kapitel.
Streitige Fortpflanzungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landrecht §. 37. Tit. 1. Thl. II.: Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heirathen.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 144.: Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das 18te, Frauenspersonen nicht, ehe sie das 15te Jahr zurückgelegt haben.

Preuss. Allg. Landrecht §. 669. Tit. 2. Thl. II.: Auch jüngeren (als 50jährigen) Personen kann es, aber nur unter besonderer landesherrlicher Erlaubniss, gestattet werden (Kinder zu adoptiren), wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.

Ebds. §. 695.: Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmässigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmässig Anlass.

Ebds. §. 696.: Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls Scheidung.

Ebds. §. 697.: Ein Gleiches gilt von unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 313.: Der Mann (in der Ehe) kann nicht unter Anführung seines natürlichen Unvermögens das (in der Ehe geborene) Kind verläugnen u. s. w.

Strafgesetzbuch f. d. Preuss. Staaten §. 193.: Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder (der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder) der **Zeugungsfähigkeit** beraubt (oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 60.: Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Ebds. §. 101.: Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu

wohnen verbunden, und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 1. Beischlafsunfähigkeit.

Die Möglichkeit, den Copulationsakt naturgemäss zu vollziehen, wird streitig und Gegenstand richterlicher und gerichtsärztlicher Prüfung, sowohl und namentlich in civilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Beziehung. In ersterer vorzugsweise in Ehescheidungsklagen, da die oben angeführten (neuerlichst so scharf angefochtenen) Bestimmungen unsers Gesetzbuchs eine bequeme und oft benutzte Handhabe bieten, um wenigstens den Versuch zu machen, eine widerwärtig gewordene Ehe gelöst zu sehen, was beide Theile, vorzugsweise aber der weibliche, thun. Aber auch jene andere obige Bestimmung unsers Landrechts, welche das Erbrecht berührt, und unter gewissen Verhältnissen Wahrscheinlichkeit darüber fordert, dass aus einer Ehe Kinder nicht mehr zu erwarten (§. 669. Tit. 2. Thl. II.), zu welchem Zweck natürlich ein amtsärztliches Gutachten erfordert werden muss, bringt uns alljährlich mehrere Fälle zur Untersuchung. Seltner kommt die Frage von der Fortpflanzungsfähigkeit strafrechtlich vor; es ist dies aber zuweilen der Fall bei Anschuldigungen auf Nothzucht und Blutschande, welche die Inculpaten mit der Behauptung ihrer Impotenz abzuwehren versuchen (25. Fall), und noch seltner in den Fällen des §. 193. des Strafgesetzbuchs, wenn ein Verletzter vorgiebt, dass ihm durch die erlittene Verletzung die Zeugungsfähigkeit geraubt sei. Fast gar nicht dagegen kommt die andere hierhergehörige Frage, zu welcher der Wortlaut der Gesetzbestimmung Veranlassung geben kann, in der Praxis vor. Die obigen Paragraphen des Preussischen und Oesterreichischen Landrechts sprechen von der „Leistung der ehelichen Pflicht“ im Allgemeinen, ohne — das Maass derselben zu bestimmen! Glücklicherweise sind mir wenigstens unter so zahlreichen Fällen kaum drei oder vier vorgekommen, wo gemeine Weiber eine Ehescheidung auf Grund der Behauptung nachsuchten, dass ihre Ehemänner „unvermögend“ seien, die „eheliche Pflicht“ in dem Maasse, wie sie es verstanden, zu erfüllen, oder wo Männer aus §. 695. (s. oben) die Trennung von der Ehefrau verlangten, diese aber die Klage mit der Behauptung abwehrte,

dass der Mann die „eheliche Pflicht“ in einem solchen Maasse von ihnen verlange, dass sie solchem Begehren nicht gerecht werden könnte. Das Gesetz entscheidet hier so wenig als die Wissenschaft entscheiden kann. Die berüchtigte Königin von Arragonien, welche gesetzlich die Zahl der ehelichen Beiwohnungen auf sechs täglich festsetzte, würde sich (im Norden) weder mit dem Gesetz, noch überall mit der Wissenschaft im Einklang befinden. Die schmutzige Frage kommt aber nur dann zur Cognition des Gerichtsarztes, wenn angeblich die Gesundheit des einen Gatten durch das Uebermaass bedroht sein, oder gelitten haben soll, und die ärztliche Entscheidung ist hier nicht schwer und nach allgemein ärztlichen Grundsätzen mit Berücksichtigung der vorliegenden Individualität zu geben. Derartige Fälle beweisen schon, was die Erfahrung in allen übrigen hierhergehörigen unzweifelhaft lehrt, und was der ungeübtere Gerichtsarzt sich zur Warnung und Belehrung dienen lassen möge, dass in keinem Gebiete der gerichtsärztlichen Thätigkeit dem Practiker so unglaubliche Lügen, so freche Behauptungen vorgetragen werden, um ein günstiges Gutachten zu erzielen, als in diesem. Sehr natürlich, da vom Ausfall desselben in Schwängerungs-, in Vaterschafts-, in Ehescheidungsklagen u. s. w. oft die ganze künftige Lebensstellung des Individuums abhängig ist, und weil auch dem unkundigsten Laien ein Bewusstsein darüber einwohnt, dass in einer Angelegenheit, welche Zeugen niemals zulässt, kein Dritter, selbst kein Arzt, recht entscheidend für oder gegen ihn werde auftreten können. Ich könnte Bogen füllen, wenn es irgend einen Nutzen hätte, wollte ich die derartigen Frechheiten und absurden mir vorgekommenen Angaben mittheilen. Hier war es eine frühere an den Genitalien überstandene Operation, die den vorgeblichen, unehelichen Schwängerer längst beischlafsunfähig gemacht hatte, und die angeblich noch sichtbare Schnittnarbe war — die *ráphe* des Scrotums! Dort hatte sich ein Unverschämter die Haare vom Schaamberg abrasiren lassen, und wagte es, sich als missbildet und impotent vorzustellen! Nur um der Tendenz dieses Werkes zu entsprechen, jede aufgestellte Behauptung durch Erfahrungsthatsachen zu unterstützen, werde ich unten in der Casuistik einige Fälle solcher ganz unbegründeten Behauptungen mittheilen.

§. 2. Fortsetzung. Prüfung in beiden Geschlechtern. 1) Beim Manne.

Gänzlicher Mangel des *penis*, sei er, wie in höchst seltenen Fällen, angeboren *), oder, wie fast gleich selten, durch Amputation bedingt, kann nicht zu Streitfragen Veranlassung geben. Desto schwieriger aber ist die Frage: wie ist die zur Begattung nothwendige Erectionsfähigkeit des Gliedes zu prüfen und festzustellen? Diese Frage hat schon früh die Gesetzgeber und Aerzte beschäftigt und in Frankreich zu einem gesetzlichen Verfahren Anlass gegeben, das bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts bestand, und dessen wir erwähnen, weil es die Wichtigkeit wie die Schwierigkeit der Frage beweist; wir meinen die Ehestandsprobe, *congrès*, welcher klagende Gatten sich unterziehen mussten. Nachdem beide Theile darauf vereidet worden, dass sie das eheliche Werk *bona fide* verrichten wollten, und ebenso auch die Sachverständigen vereidigt worden, wurden die Ehegatten körperlich, nicht selten ganz nackt, untersucht. Hierauf wurden Beide in ein Bett gebracht, in welchem sie eine bis zwei Stunden blieben, und nun die Sachverständigen gerufen, die Frau abermals örtlich untersucht, auch namentlich untersucht, *an facta sit emissio, ubi, quid et quale emissum,* worüber dann berichtet ward!! 1653 heirathete ein Marquis v. Langey ein vierzehnjähriges Mädchen, und lebte mit ihr vier Jahre in der Ehe. 1657 erhob die Gattin Klage auf Unvermögen ihres Mannes, der „Congress“ entschied gegen ihn, und die Ehe wurde für nichtig erklärt. Der „erwiesene“ (!) Unfähige heirathete in zweiter Ehe Diana v. Montault und zeugte mit ihr sieben Kinder, und endlich wurde dieser scheussliche „Congress“ abgeschafft **). — Nicht weniger empörend aber, und,

*) Ein neuster Fall von Goschler in der Prager Vierteljahrsschrift 1859. III. S. 89.

**) Als ein anderer Beweis der unglaublichen Gerichtsproceduren in dieser Angelegenheit in ältern Zeiten mag der Ehescheidungsprocess der Gräfin Essex unter Jacob dem Ersten hier kurz erwähnt sein. Sie wollte den Günstling des Königs, den mächtigen Grafen v. Somerset, den sie liebte, heirathen und brachte deshalb eine Klage auf Trennung der Ehe von ihrem Gatten wegen behaupteter Impotenz desselben vor die Richter. Als Beweis brachte sie ihre nach dreijähriger Ehe noch bestehende Jungfrauschaft vor. Einige Peersfrauen und Matronen *(sic!)* wurden mit der Untersuchung be-

was die Hauptsache, nicht weniger Nichts beweisend sind alle Prüfungsmethoden der Erectionsfähigkeit, die selbst bessere ältere Handbücher empfehlen, z. B. Manipulationen, Frictionen, Electricität u. s. w.!! Denn es braucht nicht gesagt zu werden, dass solche künstliche Nervenreize eine Erection zu Stande bringen können, die unter den natürlichen in Frage stehenden Verhältnissen sich nicht einstellte, wie es bei anderer Individualität des Mannes auch sehr wohl möglich ist, dass gerade solches sittenverletzendes, abscheuliches, von einem Manne, dem fremden Arzte, gegen ihn geübtes Verfahren gerade die ganz entgegengesetzte Wirkung haben konnte. Aber alle solche, mit Recht für alle Zeiten verlassenen Prüfungsmethoden sind auch nicht bloss unsittlich und Nichts beweisend, sondern auch — ganz überflüssig. Denn, und ich halte dies für einen Hauptsatz in der ganzen Lehre von der streitigen Fortpflanzungsfähigkeit: die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit kann und braucht vom Arzte gar nicht bewiesen zu werden. Sie ist vielmehr innerhalb der natürlichen Alters-Grenzen wie jede andere normale Verrichtung vorauszusetzen. Der Arzt kann und braucht eben so wenig z. B. die gesunde Verdauungsthätigkeit zu beweisen. Er kann vielmehr nur beweisen, dass die Norm im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, wenn seine Untersuchung Befunde ergiebt, welche ein Erkranken, ein Erlöschen der normalen Function der Verdauung nach allgemeiner Erfahrung beweisen. Ganz dasselbe gilt von der Beischlafsfähigkeit. Die Erigirbarkeit des männlichen Gliedes kann und darf aus obigen Gründen niemals geprüft werden. Sie muss aber bei jedem gesunden Manne innerhalb der natürlichen Alters-Grenzen (§. 7.) als vorhanden vorausgesetzt werden, denn die Natur hat ihn zur Fortpflanzung geschaffen, so lange nicht nachweisbar vorliegende Hinderungsgründe irgend welcher Art ein entgegengesetztes ärztliches Urtheil

auftragt, welche jenen Zustand bestätigte. Es wurde aber später bekannt, dass die Gräfin bei dieser Untersuchung ein junges Frauenzimmer ihres Alters und ihrer Statur untergeschoben hatte!! Der Ehemann seinerseits räumte ein, seiner Gattin gegenüber, nicht aber absolut, impotent zu sein, und mit sieben gegen fünf Stimmen wurde auf Trennung der Ehe erkannt und den Parteien das Eingehen einer neuen Ehe gestattet! *Hargrave's state trials I.* S. 315.

zu begründen vermögen. Daher muss es für den Gerichtsarzt eine Regel sein, seinem Gutachten in allen solchen Fällen eine negative Fassung zu geben, selbst wenn der Richter (wie dies gewöhnlich ist,) eine positive Frage: „ob beischlafsfähig?“ vorlegt, und er muss z. B. antworten: „dass die Untersuchung keine Befunde geliefert habe, welche die Annahme begründen könnten, dass Explorat nicht fähig sei, den Beischlaf zu vollziehen.“ Dass damit dem Richter auch immer genügt ist, versteht sich einerseits ja ganz von selbst, und habe ich andrerseits in allen von mir begutachteten Fällen erlebt. Hiernach ist also die gerichtsärztliche Aufgabe in jedem Einzelfalle von streitig gewordener Beischlafsfähigkeit des Mannes die: an dem Individuum zu ermitteln, ob Bedingungen, welche die Erigirbarkeit und Immissionsfähigkeit seiner Ruthe erfahrungsmässig ausschliessen und aufheben, bei ihm wirksam geworden? Da alle diese Ursachen dann auch die Zeugungsfähigkeit eines solchen Mannes in der Regel aufheben, so werden dieselben unten zu betrachten sein (§. 7.). Hier sei nur noch ein andrer allgemeiner Satz hingestellt, der für die gerichtsärztliche Beurtheilung solcher Fälle, die nach dem, was oben über die lügnerischen Behauptungen der Betheiligten angeführt worden, nicht skeptisch genug sein kann, von grosser Wichtigkeit ist, und von dessen physiologischer Richtigkeit gewiss jeder ältere erfahrne Arzt mit mir überzeugt ist. Ich meine den Satz: dass *impotentia coeundi* beim gesunden Manne, d. h. eine wirkliche, absolute Unfähigkeit zum Begattungswerk, eine kaum vorkommende Erscheinung ist, wogegen ich nicht behaupte, dass die Ansprüche, die viele Männer an sich selbst, auch wohl Ehefrauen an ihre Gatten über das Maass der Fähigkeit nicht selten machen, überall befriedigt werden könnten. Darauf kommt es aber in gerichtlich-medicinischer Hinsicht gewiss nie und nirgends an, sowohl in civilrechtlichen Fällen (Schwängerungsklagen u. s. w.) wie in criminalrechtlichen. Jeder beschäftigte Arzt wird oft genug von Männern heimgesucht, die Hülfe gegen ihre vermeintliche absolute Impotenz nachsuchen, von jüngern, die ihren Tissot gelesen und sich unglücklich gemacht, von ältern, die aus andern Gründen ein böses Gewissen haben. Aber jeder Arzt weiss auch, dass solche, allerdings eine Zeit lang vorhandene und wirksame psy-

chische Hinderungsmittel sich nach und nach von selbst ausgleichen, und niemals ein „gänzliches und unheilbares Unvermögen“ zur Folge haben. Ganz besonders in Betreff der Ehescheidungsklagen ist unser Satz festzuhalten; denn vollends bei einem ununterbrochenen geschlechtlichen Zusammenleben ist eine absolute und andauernde Impotenz des (gesunden) Mannes (in den natürlichen Alters-Grenzen) gewiss eine ganz ungemein seltene Erscheinung, und immer wird von Zeit zu Zeit der natürliche Trieb seine Rechte fordern.

Anders die relative Beischlafsunfähigkeit, die ja auch das Preussische Gesetz berücksichtigt, wenn es (s. oben) von „unheilbaren, körperlichen Gebrechen“ spricht, „welche Ekel und Abscheu erregen“. Dass die Erregung des Nervensystems, welche weit mehr als der Reiz der vorräthigen Saamenflüssigkeit den Mann zur Begattung anregt und befähigt, durch deprimirende Gemüthseindrücke, Hass, Widerwille, Ekel, Abscheu gegen ein und vor einem gewissen weiblichen Individuum verhindert werden kann, ist physiologisch eben so erklärlich, als thatsächlich nachgewiesen, und soll hier deshalb auch nicht bestritten werden. Der bekannte, überall mit ähnlichen citirte Fall Ruggieri's von der jungen, mit schwarzen, krausen Haaren auf dem Körper bewachsenen Frau, der ihr Ehemann sich deshalb nicht nähern konnte, mag daher als ein authentischer gelten. Aber der gerichtliche Arzt sei auch bei angeblicher relativer Impotenz wieder um so mehr auf seiner Huth, als hier, neben den schaamlosesten *in foro* vorgebrachten Frechheiten (30., 33., 34. u. 37. Fall), noch obenein das alte *de gustibus* u. s. w. sich seiner Erwägung aufdrängen wird. Bei Cloakenbildung sahen Rossi, Clarus *jun.* u. A. Schwängerung. Ich habe wiederholt eine öffentliche Lohnhure wegen von ihr bestrittener Fähigkeit, eine Strafe zu verbüssen, zu untersuchen gehabt, die eine alte Blasenscheidenfistel hatte und deren Nähe wirklich „Ekel und Abscheu“ zu erregen vermochte. Ein andres Beispiel bot ein, vielleicht einzig dastehender Fall, in welchem eine Untersuchung wegen verheimlichter Schwangerschaft (nach dem vormaligen Strafgesetz) eingeleitet worden war gegen ein cretinenartiges Geschöpf von einigen zwanzig Jahren, die ihr Leben in einer Ecke der kleinen Kammer, auf den verkrüppelten und gelähmten Extremitäten

hockend, zubrachte, aus welcher Ecke sie sich fortrutschte, wenn sie ihren Koth unter sich gelassen hatte. Sie war von einem Knecht *a tergo* geschwängert worden!!

§. 3. Fortsetzung. 2) Beim Weibe.

Der Natur der Sache nach ist eine Prüfung der angeblichen Beischlafsunfähigkeit beim Weibe durch objective Untersuchung nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Vollends selten aber wird man sich beim Weibe gewissenhaft veranlasst finden, eine solche Impotenz anzunehmen und sich nicht durch die Behauptungen eines oder des andern Theils blenden lassen. Eine schon in alten Beispielen (P. Zacchias) behauptete so grosse Convulsibilität oder Hyperästhesie der weiblichen Geschlechtsorgane, dass dadurch der Begattungsakt unmöglich wird, ist ziemlich apocryph. Jedenfalls muss es auffallen, dass dafür in der ganzen reichen Literatur dieser Materie nur so sehr vereinzelte Fälle vorliegen. Ein Arzt (!) hatte eine Ehescheidungsklage gegen seine junge Gattin aus dem Grunde vorgebracht, weil sie jedesmal beim *coitus* in „Krämpfe" verfiele, die ihm „Ekel und Abscheu einflössten und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hinderten" (§. 697. Allg. Landrecht). Meine Untersuchung ergab auch nicht Ein Moment, was auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des Ehemannes hätte sprechen können, der übrigens erst nach mehrjähriger Ehe mit dieser Anschuldigung hervortrat, der als Arzt und Gatte nie auch nur einen Versuch gemacht hatte, diese angeblichen „Krämpfe" zu heilen u. s. w., und es genügte die Anführung dieser Gründe in meinem Gutachten, um den Kläger richterlicherseits abzuweisen. — Auch eine ungewöhnliche Enge des Scheidenkanals als angeblich absolutes oder relatives Hinderniss des Begattungsaktes — in welchem letzteren Falle beide Theile zu untersuchen sind — ist höchst selten und kann keinen Grund zur Annahme weiblicher Impotenz abgeben. Denn einerseits ist der Kanal, wie alle Kanäle, sehr leicht einer Erweiterung fähig, wofür die gerade für unsere Frage nicht unwichtige Harnröhre ein Beispiel giebt, welche in nicht gar zu seltnen Fällen irrthümlich von Männern im Akte benutzt und durch allmählige Erweiterung für den Beischlaf geschickt gemacht worden

ist*); andrerseits aber kann jetzt nicht mehr daran gezweifelt werden, dass die ungemein geringe Menge des Saamens, die zur Befruchtung des abgelösten Eichens nur erforderlich ist, auch durch eine sehr verengte Scheide, also, wenn man es so nennen will, durch einen nur unvollkommenen Beischlaf in den *uterus* dringen kann. Hohl**) hat die *vagina* so eng, gleichsam ringförmig eingeschnürt gefunden, dass sie kaum die Spitze des Zeigefingers aufnahm, und dennoch bestand Schwangerschaft und der Beischlaf war öfter vollzogen worden. Derselbe erfahrne Schriftsteller erwähnt einer eigenthümlichen Verengerung des Scheidenkanals durch ein bis in die grossen Schaamlefzen sich eindrängendes Mittelfleisch. Ich habe einen derartigen Fall in eigner Praxis beobachtet, in welchem nach siebenjähriger kinderloser Ehe bei der Localuntersuchung der Grund des oft vom Gatten wahrgenommenen Hindernisses sich in einem gleichsam hypertrophischen Mittelfleisch ergab, welches bis zu einem Viertel der grossen Lefzen sich an dieselben hinauf fortsetzte. Wie hier ein einfacher Einschnitt eine Remedur und später eine Geburt zu Wege brachte, so wird dies auch oft bei theilweisen Verwachsungen der Scheide der Fall sein können, welche ihrerseits den Beischlaf, also auch den fruchtbaren Beischlaf nicht unmöglich machen, wie denn auch hierfür authentische Conceptionsfälle in nicht gar geringer Anzahl in den Sammelwerken als Beweise zu finden sind. — Eine relativ zu grosse Enge des *lumens* der *vagina* wegen zu bedeutender Entwickelung des männlichen Gliedes ist gleichfalls, wie überhaupt abnorme Dimension der Ruthe, seit den ältesten Zeiten als Scheidungsgrund vorgebracht worden***). Hier erst hat weibliche Frechheit das freieste Feld. Dass zunächst auch hier ganz aus der Luft gegriffene Behauptungen vorkommen, dafür giebt der 37. Fall einen Beweis. Aber wenn einmal eine wirklich ungewöhnlich geringfügige Entwickelung des Gliedes, wie ich sie sehr oft bei ganz gesunden und kräftigen Männern

---

*) *Dict. d. Scienc. medic. Tom. XXIV.* S. 210. Mehrere Fälle compilirt bei Kussmaul vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter. Würzburg 1859. S. 76.

**) Lehrb. d. Geburtshülfe Leipzig 1855. S. 263.

***) Ein kurzer *penis* ist eine Ursache der Unfruchtbarkeit und kann Grund zur Ehescheidung werden, sagt P. Zacchias *Quaest.* S. 278, 284.

gefunden habe, so dass das Glied im erschlafften Zustande nur 1 bis 1½ Zoll misst, den Beischlaf und die Befruchtung im Geringsten nicht ausschliesst, wofür Physiologie und Erfahrung unzweifelhaft sprechen, so ist ganz dasselbe in Betreff einer zu langen und zu starken Ruthe eben so unzweifelhaft anzunehmen. Zunächst giebt es keine Normen für die Dimensionen dieses Organs, und es war ein vergebliches und unwissenschaftliches Bemühen des Oberconsistoriums in Schweden im 17ten Jahrhundert, ein solches Normalmaass aufzustellen und seinen Entscheidungen in Ehescheidungssachen zu Grunde zu legen. Sodann aber wird nicht bestritten werden können, dass bei einem zu starken männlichen Gliede der Saame naturgemäss in die weiblichen Geschlechtsorgane gebracht werden kann. Wenn Schriftsteller aber Bedenken in Betreff der Gesundheit der Frau erhoben, und von Insultationen der Scheidenportion des *uterus* mit ihren Folgen u. dgl. gesprochen haben, so beseitigen sich diese Bedenken durch die Erwägung der Thatsache, dass eine Länge von 5 bis 6 Zoll schon eine ungewöhnliche für ein erigirtes Glied ist, während die normale Länge des Scheidenkanals 6 bis 7 Zoll beträgt. — Eine ungewöhnlich starke Neigung des Beckens kann einem weiblichen Individuum beim Vollziehen des Aktes wenigstens in normaler Rückenlage sehr hinderlich sein; die Bauchlage wird dann das Hinderniss heben, wie ich in einem Falle beobachtet, in welchem bei einem jungen Ehepaar der *coitus* mit der skoliotischen Frau, die ein ungemein stark geneigtes Becken hatte, im Anfange der Ehe ganz unausführbar war, während in der Bauchlage zwei Kinder gezeugt wurden. — Endlich sind zu erwähnen alle den Kanal obturirenden Körper, sehr grosse condylomatöse Wucherungen, grosse Balg- und andere Geschwülste, grosse und veraltete Scheiden- und Muttervorfälle (42. Fall), wobei im concreten Falle nach der Sachlage zu erwägen und anzugeben, in wie weit die Kunst das Hinderniss zu beseitigen und das vorhandene Unvermögen zu heilen vermag. Gewiss und am leichtesten wird dies bei Abnormitäten des *hymen* der Fall sein können, namentlich bei Atresie und bei einer noch seltner als diese vorkommenden Hypertrophie der Membran, dem sogenannten fleischigen *hymen*, wobei die chirurgische der geschlechtlichen Operation zu Hülfe kommen muss. — In Betreff

der objectiven oder relativen Hindernisse zum Beischlaf beim Weibe gilt Alles im vorigen Paragraphen Angeführte. Eben so schaamlose Behauptungen wie von Ehemännern, werden auch von Ehefrauen *in foro* vorgebracht (26. bis 29., 33. bis 38. Fall), und eben so wie bei jenen, wird auch bei diesen Gewohnheit, Neigung, Pflichtgefühl manches auszugleichen wissen, was im Allgemeinen wohl als „Ekel und Abscheu“ erregend anerkannt werden könnte. Wer kennt nicht glückliche Ehemänner und Väter mit Ozänen, stinkenden Fussschweissen u. dgl.!

§. 4. Fortsetzung. Abnorme Geschlechtsbildung.

Beischlaf und Zeugung können durch krankhaft erworbene und durch angeborne Anomalieen der Genitalien unmöglich gemacht werden. Erstere, wie Phimose, Paraphimose, grosse condylomatöse Blumenkohl-Wucherungen u. dgl. beim Manne, letztere und ähnliche so eben betrachtete Hindernisse beim Weibe kommen in der Gerichtspraxis nicht vor, so häufig sie auch im Leben sind, weil die damit Behafteten sehr wohl wissen, dass sie ihre Zwecke damit nicht erreichen und dass der Richter, wenigstens der gerichtliche Arzt, sie lediglich an ihren Arzt verweisen würde. Wohl aber kommen sehr grosse und alte, längst irreponibel gewesene und gebliebene Scrotalbrüche als hierhergehörig vor; denn wenn sie auch keine Anomalie am männlichen Gliede bedingen, so können sie dasselbe vollständig einschliessen, und mir selbst sind Fälle vorgekommen, in welchen der Augenschein unzweifelhaft die Unmöglichkeit eines Beischlafs bei Anschwellungen darthat, die gar nicht selten die Grösse eines Hutkopfes erreichen, ja die in einem Falle bis auf die Hälfte der Oberschenkel herabreichte und mit einer um die Schulter gelegten Bandage einigermaassen unterstützt werden musste. Ausdrücklich aber glaube ich bemerken zu müssen, dass kleine, gewöhnliche Inguinalbrüche, die reponibel sind, als bekanntlich ungemein häufiges Uebel, auch ungemein häufig von Männern überhaupt und namentlich in Betreff der Impotenz als Vorwand zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke benutzt werden. Das Urtheil kann hier nicht schwierig sein.

Zu den allerseltensten Vorfällen aber gehören die angebornen Missbildungen der Genitalien in beiden Geschlechtern, mit

Ausnahme der schon hierher zu zählenden ganz geringen Grade von Hypospadie bei Männern, einer Oeffnung der Harnröhre noch dicht unterhalb der Eichelspitze, die viel häufiger vorkommt, als man wohl glaubt, und für unsere Frage noch von gar keiner Bedeutung ist. Anders die Fälle von Harnröhrenmündung tiefer nach unten, von der Eichel abwärts bis zur Wurzel des *penis*, selbst bis in die *raphe* hinein, endlich selbst mit völliger Schlitzung der Harnröhre. In Betreff dieser hohen Grade von Hypospadie theilten sich die Ansichten der Anatomen und practischen Gerichtsärzte, indem dabei theils die unbedingte Unfähigkeit einen (fruchtbaren) Beischlaf auszuüben angenommen wurde (Teichmeyer, Hebenstreit, Haller u. A.), theils die bedingte, je nach der höhern oder tiefern Stelle der Harnröhrenöffnung (Zacchias, Metzger, Rose, Kopp, Henke u. A.) (s. §. 5.). Eine, der Hypospadie verwandte angeborne Missbildung ist die Oeffnung der Harnröhre nach oben (Epispadie, Anaspadie), entweder auf der Eichel, oder auf dem Rücken des *penis*, oder unmittelbar an seiner Anheftung. Die Epispadie kommt nur äusserst selten, am seltensten ohne gleichzeitige anderweitige angeborne Verkrüppelung der Genitalien, namentlich mit völliger Spaltung der *urethra* und mit mehr oder weniger bloss rudimentärer Bildung des *penis* vor. Je mehr Letzteres der Fall, desto weniger wird das Individuum zum Begattungsakt tauglich sein (vgl. §. 6.). Ein hierhergehöriger Fall kann als Belag zu den angeführten Behauptungen der *in foro* vorkommenden falschen Angaben nicht übergangen werden. Im Sommer 1847 hatte ich K., einen 34jährigen gesunden Mann, zu untersuchen, gegen den eine Schwängerungsklage angebracht worden war, die er auf Grund seiner behaupteten völligen Impotenz ablehnte. Der sehr interessante Befund an den Genitalien war folgender: das *scrotum* war stark zurückgezogen, aber an jeder Seite eine Hode von gewöhnlicher Grösse mit Saamenstrang deutlich fühlbar; angeborne *inversio vesicae urinariae;* an der hochrothen Blasenschleimhaut floss fortwährend Urin ab, und wenn er kürzlich getrunken hatte, so sprützte von Zeit zu Zeit ein dünner Urinstrahl hervor; der ganz platt gedrückte *penis* stellte ein Rudiment von einem Zoll Länge und einem Zoll Dicke dar; die nicht geschlossene Harnröhre lief als flache, angedeutete Rinne auf dem Rücken des ru-

dimentären Gliedes entlang; eine Erection dieses Theils wollte K. nie empfunden haben. Dieser Mensch sollte ein Kind gezeugt haben! Ganz dieselbe Missbildung, so dass die beiden Zeichnungen, die ich bewahre, für Eine gelten könnten, fand sich bei einem Fremden im Jahre 1851, der — eine Frau gefunden hat, mit der er seit mehrern Jahren, aber kinderlos, verheirathet war.

Angeborne Missbildungen dieser Art gehn in die sogenannte Zwitterbildung (*Hermaphroditismus*) über (§. 6.).

§. 5. Zeugungsfähigkeit. 1) Hypospadie und Epispadie.

Die Zeugung setzt das normale Vorhandensein und die normale Verrichtung der beiderseitigen Geschlechtsorgane im Begattungsakt voraus. Aber Existenz und Function dieser Organe können innerhalb gewisser Grenzen noch von der Norm abweichen, ohne dass die Möglichkeit des Befruchtens und Empfangens ausgeschlossen bleibt. Wenn wir auch hier von den geringern Anomalieen ausgehen, so ist bereits (§. 4.) erwähnt worden, dass unbedeutende Abweichungen in der Oeffnung der Harnröhre nach unten gar kein Hinderniss in der Befruchtung sind. Die höhern Grade in der Hypospadie bei übrigens normal gebildeten männlichen Individuen konnten in früherer Zeit, so lange die Frage von der Zeugung sich rein im Gebiete der Hypothese bewegte, auch noch ohne alle Einschränkung als Befruchtung gestattend angenommen werden, indem man die abentheuerliche Theorie einer *aura seminalis*, einer Saamenatmosphäre, zu Hülfe nahm, welche allein und ohne die wirkliche Materie des Saamens, wenn sie nur an, ja nur in die Nähe der weiblichen Geschlechtstheile gelange, Schwängerung bewirken könne. Selbst bedeutende neuere Aerzte haben bis in die ersten Decennien dieses Jahrhunderts diese alte Hypothese festgehalten (Kopp, Heim, Formey u. A.), und „Erfahrungen“ (!) von Schwängerung nach Ejaculation des Saamens auf den Bauch der Frau u. dgl. *bona fide* bekannt gemacht *), ohne zu erwägen, dass man in derartigen

*) Die in der Vorrede angeführte Schrift *Lucina sine concubitu* ist als „Hauptquelle“ für die Thesis von der *aura seminalis* in allen ältern Handbüchern so oft citirt, dass es nicht überflüssig erscheint, dieselbe einmal für alle Zeit zu beseitigen. Von dieser sehr seltnen Schrift besitze ich

Dingen keiner Aussage der betreffenden Theile vertrauen darf! Aber bei dem gegenwärtigen Stande der Physiologie, und nachdem das mystische Dunkel in der Lehre von der Zeugung aufgeklärt worden, kann von *aura seminalis*, von Schwängerung ohne Beischlaf, das heisst von Befruchtung ohne Eindringen der Saamenfäden in die weiblichen Geschlechtstheile, in der Physiologie, wie namentlich auch in der gerichtlichen Medicin, niemals mehr die Rede sein. Aber es ist bemerkenswerth und durchaus hierher gehörig, dass von einem ganz andern Standpunkt aus gerade die neuesten Physiologen wieder die unumgängliche Nothwendigkeit des Beischlafs, wenn man darunter den gewöhnlichen, normalen Begattungsakt verstehen will, für die Befruchtung in Abrede stellen, und den Akt nur als ein Erleichterungsmittel der Zuleitung der Befruchtungsflüssigkeit zu den innern weiblichen Befruchtungsorganen, daher als „eine mechanische Veranstaltung von untergeordnetem Werth" erklären (Leuckart). „Die bekannten Thatsachen von künstlicher Befruchtung von Thieren", sagt auch Valentin *), „lehren, dass die Begattung *(coitus)* kein nothwendiges Bedingungsglied der Befruchtung bildet. Sie ist ein von der Natur gewähltes Auskunftsmittel, die

---

zwei Ausgaben, die französische und die deutsche Uebersetzung des englischen Originals, das vor hundert Jahren erschien. Erstere hat den Titel: *Lucina sine concubitu, Lettre adressée à la société royale de Londres, dans laquelle il est pleinement démontré etc. Londres 1750.* (48 S. 12); die deutsche den Titel: „*Luc. s. conc.*, das ist ein Brief an die K. Societät der Wissenschaften, worin auf eine unwidersprechliche Art, sowohl aus der Vernunft als aus der Erfahrung bewiesen wird, dass ein Frauenzimmer ohne Zuthun eines Mannes schwanger werden und ein Kind zur Welt bringen könne. Aus dem Engl. übersetzt." Frankf. u. Leipz. 1751. (80 S. 12.) Der Verfasser nennt sich Abraham Johnson. Die Schrift ist offenbar eine Satyre auf die Gelehrten der Zeit, namentlich auf die K. Societät der Wissenschaften, auf Wollaston und Warburton, namentlich auf des Erstern Theorie, „dass Thierchens an bequeme Oerter ausgesacet sind, welche den Saamen von allen Erzeugungen ausmachen". Der Verfasser sagt: er habe „eine wunderbare, cylindrisch-catoptisch-rotundo-concavo-convexe Maschine erfunden, um die in der schwängernden Gegend des Himmels fliessenden Thierchens zu fangen" und so weiter! Und diese Schrift ist hundert Jahre in der gerichtlichen Medicin als Belag für mögliche Schwängerung ohne Beischlaf ruhig fortcitirt worden!!

*) Grundr. d. Physiol. 4. Aufl. 1855. S. 817.

beiden Arten von Keimgebilden in vielen Geschöpfen zusammenzubringen. — — Die Steifung der Ruthe bildet kein nothwendiges Bedingungsglied des Saamenergusses oder der Befruchtung. Sie begünstigt nur die Begattung in wesentlichster Weise. — — Da der Saamenstrahl einen ziemlich weiten Bogen machen kann, so vermag er auch in das Scheidenrohr zu dringen, wenn selbst nur die Eichel durch die Schaamspalte geschoben, oder diese auf irgend eine Art geöffnet worden. Die selbstständige Bewegung der Saamenkörper macht es möglich, dass sie später durch den Gebärmuttermund in die Höhlung des *uterus* gelangen" *). Seitdem man weiss, dass es für den Befruchtungsprocess auf die Masse der Befruchtungsflüssigkeit nicht ankommt, und dass die kleinsten Saamenmengen noch grosse Massen der befruchtenden körperlichen Elemente enthalten — in den Versuchen von Prevost und Dumas genügten 0,012 Gr. Saamen zur Befruchtung von 112 Kröteneiern — seitdem hat die Frage von dem Verhältniss der Ausführung des Beischlafs zur Zeugung auch für die gerichtliche Medicin eine ganz andre Gestaltung gewonnen. Thatsachen, welche über die Befruchtungsfähigkeit übrigens normal gebildeter Hypospadiaeen selbst höherer Grade vorliegen, bei denen, wenn auch eine naturgemässe Immission, doch nicht eine eben solche Einbringung des Saamens möglich war, reden der neuern physiologischen Ansicht und Beobachtung das Wort, so wie ihrerseits jene physiologischen Entdeckungen diese Thatsachen erklären und — was für den Gerichtsarzt immer entscheidend sein muss — glaubhaft machen.

*) Ein Engländer, dem wegen Syphilis der *penis* „bis auf eine kleine warzenartige Hervorragung total fehlte", welcher Rest der *corpora cavernosa* aber bei geschlechtlicher Aufregung ungefähr einen Zoll lang wurde, und so in das *orificium* der Scheide eindringen konnte, soll in glücklicher Ehe Vater mehrerer Kinder geworden sein. Die Harnröhre endete in einer Vertiefung einen halben Zoll unter dem nicht zerstörten Theil des *penis*. Obwohl nun nach Angabe des Mannes das Rudiment einen Zoll lang werden und in die *vagina* eindringen konnte, so blieb doch die *urethra* in ihrer Vertiefung am *scrotum* versteckt, und konnte sonach der Saame nur gegen die *vulva*, nicht aber wirklich innerhalb der Scheide ejaculirt werden. (Chance in *Dublin Journal XXXII.*, 1861; s. Schmidt's Jahrbücher 1862, No. 5, S. 241.) — Der Fall ist doch so eigenthümlich, dass ich seine Glaubwürdigkeit zu verbürgen Anstand nehmen würde.

Nicht nur dass Schenk und Simeons Fälle von erblicher Hypospadie sahen, was wohl sehr für die wirkliche Zeugung durch den väterlichen *hypospadiaeus* spricht, nicht nur dass Schweikhard eine Zeugung von einem *hypospadiaeus* beschreibt, bei welchem sich die Oeffnung der Harnröhre „zwischen den Wurzeln der schwammigen Körper und der vordern und obern Hodensacksfläche befand", wobei die Oeffnung eine „horizontale Richtung hatte, und Urin und Saamen durch sie in einem horizontalen Strahle längs der Ruthe hin drangen" *), so hat Traxel einen neusten sehr merkwürdigen Fall bekannt gemacht, der wegen seiner genauen Beobachtung Vertrauen verdient, und den wir mittheilen müssen **).

„Eine unverheirathete 27jährige Person, die geboren hatte, versicherte eidlich zu Protocoll, sie habe in den letzten drei Jahren durchaus mit keinem Manne, wohl aber häufig mit der ledigen Magd Johanna K., die wie ein Mann beschaffen sei, geschlechtlichen Umgang gepflogen, was diese auch zugab. Johanna K. ist 37 Jahre alt, und macht dem *habitus* nach den Eindruck eines Mannes. Der Wuchs ist hoch, die Faser straff, die Gliederform eckig, die Züge männlich, die Brust behaart ohne weibliche Brüste, das Becken eng. Das *scrotum* ist in zwei Säcke gespalten, in deren jedem ein Hode zu fühlen war. Zwischen diesen Säcken befand sich eine mit einer rothen durchscheinenden Haut bekleidete Spalte, und in derselben, neben der Wurzel des *penis* eine linsengrosse Oeffnung, die Mündung der Harnröhre. Der *penis* war kürzer als im normalen Zustande, ziemlich umfangreich, undurchbohrt. Am untern Theil des *penis* von seiner Wurzel, und zwar von der dort befindlichen Harnröhrenmündung beginnend, verläuft der ganzen Ruthe und auch der Eichel entlang bis zum Punkte der normalen Mündung der Harnröhrenmündung eine runde glatte Furche, welche genau das Bild einer halben, d. h. der Länge nach gespaltenen Harnröhre darstellt. Demzufolge mündet die *urethra* nach ihrem Durchgange neben dem *ligamentum triangulare* sofort nach aussen, und ist der ganzen Ruthe entlang gespalten. Etwa eine Linie hinter der Krone der Eichel zeigen sich in der gespaltenen *urethra* zwei kleine elliptische Oeffnungen, welche eine dicke Borste zu fassen vermochten; eine dritte ganz gleiche Oeffnung befindet sich in derselben Furche zwei Linien von der Mündung der *urethra*. Sehr merkwürdig war das geborne Kind. Es war reif und gesund, aber geschlechtlich beinahe wie Johanna K. beschaffen. Das *scrotum* war auch hier in zwei Säcke gespalten, von denen jeder einen Hoden durch-

*) Kopp, Jahrb. d. Staatsarzneik. III. Frankf. 1810. S. 246.

**) Prager Vierteljahrsschrift 52. Bd. S. 103. Wiener medicin. Wochenschrift 1856. 18.

fühlen liess. An der Stelle der *clitoris* befindet sich eine undurchbohrte, mit keinem *praeputium* bedeckte Eichel. Die mit einer röthlichen Hant bekleidete Spalte ist so tief als der Durchmesser der Hodensäcke, und an der Stelle, wo diese an einander liegen, beiderseits mit einer länglichen, rothen, schwammigen Karunkel besetzt, welche für weibliche Nymphen gehalten werden können. Die *urethra* mündet an der Wnrzel des rndimentären *penis*, gleich nach ihrem Dnrchgange neben dem *ligamentum triangulare*, und ist von der Lichtung eines nengebornen Mädchens, jedoch ohne *hymen*. Das Becken ist eng nnd schmal, die Hüften nicht breit." Traxel hält es mit Recht für zweifellos, dass Johanna K. ein Mann und Vater des Kindes sei, und erklärt die Möglichkeit der Befrnchtnng dadurch, dass die beschriebenen, im Halbkanal gelegenen drei Oeffnungen abnorm gelagerte Mündungen der Saamenausspritzungsgänge gewesen, oder dass — was wohl wahrscheinlicher ist — der gespaltene Harnröhrenkanal während des Beischlafs durch die hintere Wand der Scheide dergestalt geschlossen wurde, dass der Saame bei der Ejaculation bis znm Muttermnnde vordringen konnte.

Von einer durch einen *epispadiaeus* bewirkten Befruchtung ist mir kein Beispiel bekannt; es ist zu wiederholen (§. 4.), dass die Epispadie, an sich so äusserst selten, fast niemals rein, d. h. bloss als abnorme Oeffnung der Harnröhre nach oben, vorkommt.

Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Erfahrung aber muss über die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiaeen und Epispadiaeen folgender Satz aufgestellt werden: bei übrigens normaler männlicher Bildung kann Hypospadie und Epispadie an sich keinen Grund zur Annahme einer Zeugungsunfähigkeit abgeben, so lange nicht die Unmöglichkeit, dass auch nur etwas Saame in den Scheidenkanal dringen konnte, im concreten Falle erweislich ist, z. B. wenn sich die Harnröhre senkrecht nach dem Mittelfleisch hin geöffnet zeigt.

§. 6. Fortsetzung. 2) Zwitter.

Gesetzliche Bestimmnngen.

Preuss. Allgem. Landr. §. 19. Tit. 1. Thl. I.: Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen. §. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle. §. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann Ersterer auf eine Untersuchung durch Sachverständige antragen. §. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Aechte Hermaphroditen, d. h. Doppelorgane und Doppelfunction beider Geschlechter in Einem Individuum, kommen

beim Menschen nicht vor. Die gegentheiligen angeblichen Thatsachen bei den ältern Schriftstellern beruhen auf Täuschung, die bei dem damaligen Stande der Wissenschaft um so erklärlicher, als die pathologischen Anatomen noch heut wenigstens nicht über alle Fragen, betreffend den menschlichen Hermaphroditismus, über die beste Eintheilung der sogenannten Zwitter u. s. w. einig sind. So nehmen Förster, Berthold u. A. einen *hermaphroditismus transversalis* an, in welchem die Keimdrüsen dem einen Geschlecht und die mittlern und äussern Genitalien dem andern angehören, während Valentin in diesen Fällen nur eine irrthümliche Deutung und Formähnlichkeit sieht. Wenn Bergmann in einem übrigens vortrefflichen Aufsatze*) sagt: dass alle Requisite eines doppelt functionsfähigen Zwitters, die Verbindung der Hoden durch *vas deferens* und Saamenbläschen mit einem zum *coitus* fähigen *penis*, und andrerseits eine Tube, *uterus* und Scheide in Einem Individuum sich vereinigt „denken" lassen, so wollen wir darüber nicht rechten. Wenn aber Bergmann selbst hinzufügt, dass „eine solche Bildung vielleicht nur unter Billionen Menschen Einmal vorkommen könne", so ist damit das Urtheil für die gerichtlich-medicinische Beantwortung der Frage von selbst gesprochen. Ueberhaupt hat auch wieder die gerichtliche Medicin ihren eigenthümlichen Standpunkt festzuhalten, indem sie der pathologischen Anatomie die Lehre von der Entwicklung der Zwitterbildung aus der ursprünglichen morphologischen Identität der beiderseitigen Geschlechtsorgane überlässt, und nur erwägt, wie die forensischen Fragen der Geschlechtsbestimmung, der Ehe, der Zeugungsfähigkeit solcher Pseudohermaphroditen mit Allem, was davon für das Individuum abhängt, in jedem concreten Falle zu lösen sind. Sie hat die nicht geringe Zahl von Fällen von in Einem Individuo gleichzeitigem Vorkommen der beiderseitigen Geschlechtsorgane, mehr oder weniger rudimentärer *penis* und *uterus*, Hode und Eierstock, als erwiesen anzunehmen**). Und

*) R. Wagner, Handwörterb. d. Physiologie. III. S. 127, 131.

**) F. J. C. Mayer, *Icones selectae etc.* Bonn, 1831. Siebenhaar, encycl. Handbuch der ger. Arznk. II. S. 880. Maret in Mahon, *médic. légale I.* S. 100; neuere Fälle von Berthold, Abhdlgn. der Göttinger Societät. 1845, Barkow in meiner med. Wochenschrift 1845 No. 23.; der mit einer vortrefflichen Sectionsgeschichte von Mayer (mit Abbild.) bekannt ge-

hier lehrt die Erfahrung, dass fast immer in solchen Fällen das männliche Geschlecht überwiegt, und dass „weibliche Zwitter" eigentlich nur ganz mit Unrecht solche nur höchst selten beobachtete, mehr oder weniger normal gebildete Weiber genannt worden sind, bei denen eine ungewöhnlich entwickelte *clitoris* eine Aehnlichkeit mit einem *penis* hervorrief.

Die dem Gerichtsarzt vorkommenden Fälle aber betreffen lebende Menschen, und was an diesen sinnlich wahrnehmbar und erweislich ist. Hiernach kommt dann neben dem, was bereits (§. 5.) über Hypospadie und Epispadie angeführt worden, im concreten Falle zur Erwägung, ob ein oder zwei Hoden im missbildeten *scroto*, das, wie wir selbst gesehen haben, beim Zurückgezogensein in der *raphe* und der Bildung eines blinden Ganges grossen Schaamlefzen sehr ähnlich werden kann, vorhanden sind oder nicht, wobei noch im letztern Falle immer die Möglichkeit einer Krypsorchie (§. 7.) vorliegt, oder ob im andern Falle die Untersuchung *per vaginam* die Existenz eines *uterus* annehmen lässt. Nicht weniger wichtig als die Berücksichtigung der Bildung der Geschlechtstheile ist die des allgemeinen Geschlechtstypus. Hier mache ich aber darauf aufmerksam, dass zumal bei schon ältern Individuen der allgemeine *habitus* täuschen kann. Denn es ist ja allgemein bekannt, das ältere Weiber, bei denen die geschlechtliche Thätigkeit längst aufgehört hat, leicht einen männlichen Character annehmen, wofür ich zahlreiche Beispiele namentlich bei alten, lange im Gefängnisse oder im Irrenhause lebenden Weibern fortwährend sehe, bei denen die Brüste

---

machte Fall des so viel besprochenen Carl Durrgé, ebds. 1835, S. 800. Hoden mit *vas deferens* und *uterus* mit Tuben (Präparat in der Würzburger Sammlung) bei Kiwisch, klin. Vorträge II. 3. Aufl. Prag 1857, S. 393, gespaltnes *scrotum*, *penis* mit undurchbohrter Eichel, rechter Hode mit Saamenleiter, *uterus* mit linker Trompete und *ovarium*, *urethra* über der Oeffnung der „*vagina*" und *prostata*, bei Dr. W. Gruber über den seitl. Hermaphroditism. u. s. w. Petersburg 1859. 4. u. A. — Fälle der oben erwähnten sog. „weiblichen Zwitter" sind fast gar nicht bekannt geworden. Eine penisartige *clitoris* sah Parent-Duchatelet *(prostitut. dans la ville de Paris)* nur dreimal unter vielen Tausenden von ihm untersuchten Pariser Lohnhuren. Beschreibung und Abbildung eines solchen, durch Operation geheilten Falles in der kleinen Schrift (die ich der Güte des Vfs. verdanke): *E. Malvani rendiconto delle ammalate ricoverate nel' ospizio celtico etc. Turin (1839). 4.*

ganz schwinden, Bartwuchs sich um die Lippen und Kinn, eine rauhe, männliche Stimme einstellt, und die man, namentlich wenn sie im Bett bis auf die Brust bedeckt liegen, leicht für einen Mann halten wird; ganz ähnliche Beobachtungen sind von Physiologen im Thierreich gemacht worden. Aber man wird im Allgemeinen zu beachten haben: dürftigen oder mangelnden Bartwuchs, Stellung der Haare auf dem Schaamberg (bei Männern sich, wenn auch nur in einer dünnen Schicht bis zum Nabel hinauf fortsetzend, bei Weibern kreisförmig den Schaamberg umgrenzend), das Prominiren des Kehlkopfes, das den Mann gegen das Weib characterisirt, die männliche oder weibliche Stimme, das Vorhanden- oder nicht Vorhandensein von Brüsten, den Bau des Beckens, den allgemeinen körperlichen *habitus*, ferner den Umstand, ob bei dem pseudohermaphroditischen Subjecte sich das Vorhandensein von Saamen (durch Pollutionen, die er etwa angiebt, durch anscheinende und microscopisch zu prüfende Flecke in der Wäsche u. s. w.), oder umgekehrt von einem Menstrualflusse ermitteln lässt, während auf seine geschlechtliche Neigungen wenig Werth zu legen ist, da bei solcher körperlichen Zwitterhaftigkeit auch eine so zu sagen geistige bei einem Menschen, der sich selbst weder ganz als Mann, noch ganz als Weib fühlt, sehr gewöhnlich und erklärlich ist. Marie Rosine Göttlich, entschieden ein Mann, aber mit wirklich zwitterhaften äussern Genitalien, den wir wiederholt untersucht haben*), hatte sich fortwährend als Weib gebrauchen lassen. Die in der *medicina forensis* althergebrachten Eintheilungen und Benennungen: *androgyni* oder männliche, *androgynae (gynandri)* oder weibliche Zwitter sind zu verwerfen, da sie gar nichts Thatsächliches und wissenschaftlich Getrenntes bezeichnen, abgesehen davon, dass das Wort *androgyni* bei den Alten in einem ganz andern Sinne gebraucht worden (§. 20.). Käme es in einem concreten Falle darauf an, das zweifelhafte und bestrittene Geschlecht eines Menschen gerichtsärztlich festzustellen, so würde keine systematische Classification der hermaphroditischen Bildung, am wenigsten eine so

*) s. Schilderung u. Abbildung in meiner Wochenschrift. 1833. I. No. 3. Späteres Obductions-Protocoll, das auch die Mannheit bestätigt hat, s. E. A. Pech, Auswahl einiger seltner und lehrreicher Fälle u. s. w. Dresden 1858.

oberflächliche und nichtssagende, wie die genannte, die Diagnose erleichtern, die sich vielmehr auf die individuellen Verhältnisse des concreten Falles, so weit sie am lebenden Menschen erforschbar sind, stützen müsste. Dergleichen Untersuchungen können vorkommen und sind in seltenen Fällen vorgekommen zur Entscheidung der Fragen: namentlich von der Ehefähigkeit in beiden Geschlechtern, oder von der Fähigkeit, ein männliches Erbe (Sitz im Peers- oder Herrenhause, Majorat u. s. w.) anzutreten, oder (wie in Amerika ein Fall vorgekommen) von der Fähigkeit ein politisches, nur Männern zustehendes Recht (actives oder passives Wahlrecht) auszuüben u. dgl. Der Gerichtsarzt würde in solchem Falle zu entscheiden haben: ob das Individuum als Mann oder als Weib zu erachten und er würde dann auf obige Kriterien sein Gutachten zu begründen haben. In keiner Frage allerdings ist ein Irrthum seinerseits leichter möglich und zu entschuldigen, da er ja nur die äusserlich wahrnehmbaren Merkmale, nicht die innern anatomischen für sein Urtheil benutzen kann. Carl Durrgé, früher Maria Derrier, hatte eine eben so grosse Sammlung von Attesten damaliger namhafter Anatomen und Aerzte für seine weibliche, wie für seine männliche Bildung aufzuweisen.

§. 7. Fortsetzung. 1) Zeugungsunfähigkeit beim Manne.

Es versteht sich von selbst, dass alle in den vorigen Paragraphen angeführten Bedingungen zur Beischlafsunfähigkeit auch die Befruchtungsfähigkeit ausschliessen, aber nicht umgekehrt. Denn die Mehrzahl der vorkommenden Fälle sind gerade solche, in denen bei wirklicher Unfruchtbarkeit, namentlich in Jahre lang bestandenen Ehen, doch der *coitus* beiderseitig vollkommen normal von Statten geht. Auffallenderweise nimmt, meinen Erfahrungen nach, die Gerichtspraxis keine Rücksicht auf diesen grossen Unterschied in Fällen streitiger Fortpflanzungsfähigkeit, namentlich bei Schwängerungsklagen, und verlangt in solchen Fällen gewöhnlich nur die sachkundige Ermittelung darüber: ob der Mann den Beischlaf zu üben nicht unfähig sei, gleichsam im Bejahungsfalle die dann vorhandene Möglichkeit der Befruchtungsfähigkeit von selbst voraussetzend. Es ist aber Pflicht des Arztes, bei sich dazu eignender Sachlage den Richter eines Bessern zu belehren und ihm bemerklich zu machen, dass es nicht wenige

Behinderungsmittel der Fruchtbarkeit des Beischlafs giebt, wenn der vorliegende Fall dazu Veranlassung giebt.

Die Zeugungsfähigkeit des Mannes setzt zunächst die Existenz von Hoden an sich voraus. Die Duplicität derselben ist ein Luxus der Natur*), denn dass Ein Hode vollständig zur Zeugung hinreichend (Monorchiden) — es braucht jetzt nicht mehr hinzugefügt zu werden, auch zur Zeugung beider Geschlechter!! — dafür habe ich selbst bei zwei Männern in glücklichen Ehen Beobachtungen gemacht, wie dies auch wohl nirgends mehr bestritten wird. Eben so wenig wie Hodenduplicität ist die Lage des Testikel im *scrotum* nothwendige Bedingung. Sixtus der Fünfte erklärte 1587 in einem Schreiben an seinen Nuntius in Spanien, vermuthlich wohl nicht ohne Sachverständige vorher gehört zu haben, dass allen Männern, bei denen keine Hoden fühlbar seien, das Eingehen einer Ehe versagt bleiben solle, und noch 1665 verfuhr das Pariser Parlament nach dieser canonischen Bestimmung, die nicht wenige Männer ganz ungerechtfertigt getroffen haben dürfte. Denn wenn auch bei der zuweilen vorkommenden Bildung, bei welcher die Testikel dicht vor dem Bauchring liegen bleiben, dieselben noch sehr deutlich wahrgenommen werden können, so ist dies doch nicht der Fall, wenn sie ihre ursprüngliche Stelle in der Bauchhöhle behalten haben (Krypsorchiden, Testiconden). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Testiconden vollständig zeugungsfähig sind**), und es wäre auch *a priori* aus physiologischen Gründen gar keine Ursache, daran zu zweifeln***) Im gewiss äusserst seltnen, mir noch niemals vorgekommenen streitigem Falle würden, da die Krypsorchie am Lebenden sich nicht ermitteln oder beweisen lässt, alle übrigen

---

*) Die „mehrfachen Hoden", wie sie ältere Schriftsteller beschreiben, sind nach Förster's gewiss richtiger Ansicht ungenaue Beobachtungen; Handb. d. spec. path. Anatomie, Leipzig 1854, S. 249.

**) Ein Fall von einem sehr ausschweifend gewesenen hingerichteten Verbrecher, welcher obducirt wurde und sich als *Krypsorchis* erwies, bei Mahon a. a. O. S. 57.

***) E. Godard, *Recherches sur les monorchides et les crypsorchides chez l'homme*, Paris 1856 (Virchow, Archiv u. s. w. XII. 1. S. 128), begründet seinen Zweifel durch die nicht völlige Glaubwürdigkeit der Frauen in solchen Fällen.

Charactere der Mannheit um so schärfer zu prüfen sein. — Eine jener müssigen Subtilitäten der ältern gerichtlichen Medicin, an denen sie so reich war, ist die: ob ein beider Hoden Beraubter kurz nach der Castration noch zeugen könne? Abgesehen davon, dass alle Gesetzgebungen seit der römischen einen Endtermin für die Schwangerschaft (Vaterschaft) aufstellen, und für die Castraten keiner Exemtion erwähnen, dass folglich, wenn ein Castrirter bald nach der Operation den *coitus* vollzöge, die weibliche Person sich in Folge desselben für schwanger erklärte und die Geburt innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte (§§. 29. 30.), der Castrat ohne Gutachten der Sachverständigen in der Regel als Vater präsumirt werden würde, liegen auch andre Gründe vor, um die Frage als eine müssige erscheinen zu lassen. Dass nämlich ein Castrirter nicht von Stunde an beischlafsunfähig wird, ist nicht zu bezweifeln. Peter Frank (medic. Polizei) erzählt die Fälle von vier (castrirten) Sopransängern, die in einer kleinen italienischen Stadt so viel geschlechtlichen Unfug mit Weibern trieben, dass sie ausgewiesen wurden. A. Cooper*) kannte einen Mann, dem beide Hoden exstirpirt worden, während 29 Jahren. Die ersten zwölf Monate hatte dieser Mann nach seiner Angabe bei Befriedigung des Geschlechtstriebes Ejaculationen oder wenigstens das Gefühl, als ob dergleichen Statt fänden. Später hatte er, doch nur selten, Erectionen und befriedigte den Geschlechtstrieb ohne das Gefühl der Ejaculation, und nach zwei Jahren waren die Erectionen sehr selten und unvollkommen und sie hörten, sobald er den *coitus* zu vollziehen suchte, sogleich auf. Zehn Jahre nach der Operation theilte er A. Cooper mit, dass er während des verflossenen Jahres den Geschlechtstrieb einmal befriedigt habe. Achtundzwanzig Jahre nach der Exstirpation gab er an, dass er schon seit vielen Jahren selten Erectionen habe und dass sie dann nur unvollständig seien. Seit vielen Jahren habe er nur selten und ohne Erfolg versucht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und nur ein paarmal habe er wollüstige Träume ohne Ejaculation gehabt. Ein noch schlagenderes Beispiel bietet der von Krahmer erzählte Fall**). Ein

*) Die Bildung und Krankheiten des Hodens. Weimar 1832, S. 21.

**) Handbuch der ger. Medicin. Halle 1851, S. 276.

22jähriger junger Mann schnitt sich beide Hoden und Nebenhoden mit einem Rasirmesser ab. In der Nacht vom 11ten zum 12ten Tage hatte er eine freiwillige Saamenergiessung. Seitdem hatte die Geschlechtsthätigkeit des Menschen (18 Jahre nach dem Vorfalle) ganz aufgehört. — Aber man setzte nun voraus, dass ein unlängst Castrirter, da er ja als solcher immerhin noch beischlafsfähig sei, beim ersten Beischlaf mit dem noch in den Saamenbläschen vorhandenen befruchtungsfähigem Saamen zeugen könne. Erwägt man indess das lange Krankenlager, das der Castrirte nach der Operation auszuhalten hat, die lästigen Bandagen, die knappe Diät u. s. w., so wird man sich nicht irren, wenn man annimmt, dass er in den ersten Wochen wohl schwerlich sich zu einer geschlechtlichen Thätigkeit angeregt fühlen wird, und dass wahrscheinlich schon früher, wie im eben erwähnten Falle, die Natur durch spontanen Saamenerguss die überflüssig gewordene Keimflüssigkeit fortschaffen werde. Hierzu kommt aber endlich eine andere Erwägung, die nämlich, dass eine Castration an sich in der weitaus grössten Mehrzahl aller Fälle schon eine lange bestandene vorangegangene Krankheit der Hoden voraussetzt, welche die Organe längst für ihre Function untauglich gemacht haben musste. Alle diese Gründe und Thatsachen berechtigen zu der Annahme: dass die Frage von der möglichen Zeugungsfähigkeit der Castrirten nicht die geringste practische Wichtigkeit hat.

Aber die Existenz der Hoden an sich ist wieder nur in sofern nothwendige Bedingung der Zeugungsfähigkeit, als sie das Saamen bereitende Organ sind. Sie fungiren indess bekanntlich nicht in dieser Weise zu allen Zeiten und unter allen Umständen, physiologisch nicht in gewissen Lebensaltern, pathologisch nicht bei gewissen Krankheiten, denen sie unterworfen, und wohin Carcinom, Atrophie, Cystosarcom, Tuberculose und Enchondrom zu zählen sind. Hierher gehören auch die Krankheiten der Saamenbläschen, welche die pathologische Anatomie aufzählt: chronische Entzündung mit Hypertrophie und Vereiterung der Wände, Tuberculose und Carcinom. Viel häufiger vorkommend als die pathologischen, und viel schwieriger zu beurtheilen, wo es *in foro* als solches angegeben wird, ist jenes physiologische Hinderniss, das zur Zeugung untaugliche Lebensalter.

Es ist gewiss, wenn auch in der Regel hierin kein Unterschied gemacht und nur im Allgemeinen von Pubertätsentwicklung, von Mannbarkeit gesprochen wird, dass die Fähigkeit zum Beischlaf beim Manne früher beginnt und später aufhört, als die Zeugungsfähigkeit. Der Römer P. Zacchias*) lässt jene mit zwölf, diese meistens mit dem funfzehnten Jahre beginnen und die *potentia coeundi* im siebenzigsten Jahre aufhören. Für unser nördliches Klima ist aber jedenfalls der Termin hinauszurücken, und die Beischlafsfähigkeit junger Männer etwa von dem dreizehnten, die Zeugungsfähigkeit etwa von dem funfzehnten bis sechszehnten Jahre an zu datiren, während nicht durchaus behauptet werden kann, dass die letztere mit siebenzig Jahren aufhöre. Wir legen hierbei weniger Werth auf die zahlreichen bekannt gemachten Fälle von ungewöhnlich frühen und ungewöhnlich späten Vaterschaften, von angeblichen Schwängerern von 12, oder von 96, 100, 115, 118 Jahren**), weil diese Fälle nicht Stand halten vor der Kritik, die wir nirgends mehr als auf diesem Felde in der gerichtlichen Medicin festhalten müssen. Wichtiger aber ist die Thatsache, dass Duplay in 37 Fällen bei 51 Greisen, von denen 9 das achtzigste Lebensjahr überschritten hatten, Saamen mit Saamenfädchen fand***), wie ich wenigstens selbst bei Männern zu Ende der sechsziger Jahre dergleichen wiederholt gesehen habe (§. 16.), ja sogar einen Fall von Vorkommen von Saamenfädchen im sechsundneunzigsten Lebensjahre anführen werde. Wenn aber für den concreten gerichtlichen Fall, in welchem diese Frage erhoben wird (s. 21. bis 23. Fall), schon die schwankende Bestimmung betreffend das zeugungsfähige Alter an sich eine Schwierigkeit bietet, so erhöht sich dieselbe noch in der Erwägung, dass mannigfache individuelle Umstände innerhalb der schwankenden Grenzen noch wieder Verschiedenheiten bedingen. Es ist allgemein bekannt, wie sitzende Lebensweise, Verzärtelung, Aufregungen der Phantasie, kräftige und erhitzende Nahrung u. s. w. die Geschlechtsentwicklung begünstigen und beschleunigen, wie die entgegengesetzten aetiologischen Momente sie verzögern, all-

*) *Quaest.* S. 267.

**) Eine Sammlung von Citaten bei Siebenhaar a. a. O. S. 609.

***) Valentin, Grundr. d. Physiol. 4. Aufl. 1855. S. 802.

gemein bekannt, wie körperliche Krankheit und Schwächlichkeit, Excesse *in venere* u. s. w. die Zeugungsfähigkeit abnutzen, wie die entgegengesetzten Verhältnisse sie lange hinaus erhalten können. Auf alle diese Umstände ist deshalb bei der Beurtheilung des individuellen Falles mit und neben der Erwägung des in Frage stehenden Hauptmoments, des Lebensalters, Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsarzt wird hierbei freilich oft genug in den Fall kommen, für die Möglichkeit der Zeugung bei halben Knaben oder bei Greisen stimmen zu müssen, wenn auch seine moralische Ueberzeugung, die er aber überall schweigen lassen muss, ihm die gegründetsten Zweifel an der vorgeblichen Vaterschaft aufdringen sollte. In zwei Fällen mussten wir in dieser Lage die Zeugungsfähigkeit junger Männer als möglich annehmen, von denen der Eine 13 Jahre 10 Monate, der Andere 14 Jahre 2 Monate alt war, Beide aber ungewöhnlich früh vollkommen entwickelt, Beide schon in den Geschäften ihrer Väter selbstständig thätig, obgleich in beiden Fällen die angeblich von ihnen Geschwängerten notorisch liederliche Dirnen waren! (s. auch 21. Fall.) Nicht viel anders war der unten folgende 23. Fall, einen angeblichen 74jährigen Schwängerer betreffend.

§. 8. Fortsetzung. 2) Unfruchtbarkeit beim Weibe.

Mit der im vorigen Paragraphen genannten Maassgabe und Ausdehnbarkeit lassen sich die Altersgrenzen der weiblichen Fruchtbarkeit genauer bestimmen, als beim Manne, da die Natur in der durch die Menstruation sinnlich wahrnehmbaren Lostrennung der Fruchtkeime vom Eierstocke und durch das Aufhören dieses Processes im spätern Alter deutlichere Grenzen gesteckt hat, während die blosse Beischlafsfähigkeit beim Weibe unter ihren allgemeinen normalen Bedingungen (§§. 3. und 6.) niemals im Leben aufhört. Unter Berücksichtigung der obigen Modalitäten lässt sich der Anfang der Fruchtbarkeit bei Mädchen in unserm Klima vom dreizehnten bis funfzehnten Jahre datiren, das Ende derselben vom funfzigsten bis zweiundfunfzigsten Jahre annehmen. Dunlop, der Herausgeber der englischen Ausgabe von Beck's Handbuch *), sah in Bengalen „zuweilen eine unter

*) *Elements of med. jurispr. London 1825*, S. 83 Anm.

zwölf Jahre alte Mutter", und versichert, dass die Fabrikmädchen in den grossen Baumwollenfabriken von Manchester und Glasgow, die auch in sehr hoher Temperatur und unter den entsittlichendsten Verhältnissen leben, zuweilen ähnliche Fälle lieferten. Dies ist glaubwürdig, während die mehrfach berichteten Fälle (Siebenhaar a. a. O.) von fruchtbaren Frauen von 60 und 70 Altersjahren lebhaftem Zweifel Raum geben müssen. (Devergie (*Méd. légale I.* S. 435) berichtet, dass ein Mann, dessen Erbfähigkeit man im Jahre 1754 bestritt, weil seine Mutter von deren Mutter erst mit 58 Jahren geboren worden sein sollte, sich bei der Academie Raths erholte, und dass diese aus den „Annalen der Medicin" folgende Fälle zu seinen Gunsten citirt habe.

„Cornelia, aus der Familie der Scipionen, gebar einen Sohn mit 60 Jahren. Marsa, ein Arzt in Venedig, irrte sich in Betreff der Schwangerschaft bei einer 60jährigen Frau, die er an Wassersucht leidend hielt. Delamotte citirt einen Fall eines 51jährigen Mädchens, welches Mutter wurde, nachdem sie sich nie, aus Furcht Kinder zu bekommen, hatte verheirathen wollen. Capuron sagt, dass es in Paris für gewiss gilt *(sic!)*, dass eine Frau in der Strasse *de la Harpe*" (wer Paris kennt, weiss, welche Klasse der Bevölkerung dort wohnt, kleine Krämer, Handwerker u. dgl.) „mit 63 Jahren eine Tochter gebar."

Sind das Beobachtungen, die irgend eine wissenschaftliche Beglaubigung haben? Wir haben bereits angeführt (§. 1.), dass uns alljährlich Fälle vorkommen, in welchen richterlicherseits in Frage gestellt wird, ob eine bejahrte Frau in ihrer jetzigen, oder in einer zweiten von ihr einzugehenden Ehe muthmaasslich noch Kinder (Erben) gebären werde? Gewöhnlich sind dies Frauen, die sich dem funfzigsten Jahre nähern, wenn nicht dasselbe schon längst überschritten haben, und die bereits seit längerer Zeit nicht mehr menstruirten. Man achte dann darauf, ob sich bei solchen Frauen die allgemeinen Zeichen begonnener oder vorgerückter Decrepidität kund geben, altes Aussehen, geschwundenes Fettpolster, welke, mehr oder weniger geschwundene Brüste, abgemagerte Schenkel, und wird dann bei solchen Befunden, in Verbindung mit der Berücksichtigung der Altersjahre, mit mehr oder weniger Sicherheit das Urtheil abgeben können, dass von dieser Frau Leibeserben nicht mehr zu „vermuthen" sind. (Allg. Landrecht.) Ich weiss nicht, ob der Gerichtsarzt eine Regressklage zu besorgen hätte, wenn der Erfolg späterhin sein Gutachten Lü-

gen strafen und die Frau doch noch wieder schwanger werden sollte, kann aber versichern, bis jetzt, bei sorgsamer Erwägung der obigen Momente, noch niemals in solchen Fällen in unangenehme Weiterungen gekommen zu sein.

Wir haben vom natürlichen Aufhören des Menstruationsprocesses gesprochen. Blosse Menstruationsanomalieen in jeder denkbaren und vorgekommenen Form, wie z. B. nie Vorhandengewesensein der Katamenien, Verschwinden derselben lange vor der Zeit, jahrelange Cessation, höchst unregelmässiges Erscheinen, Abweichen in Qualität und Quantität des Blutes von der Norm u. s. w., können niemals als Grund zur Annahme der Unfruchtbarkeit der Betreffenden geltend gemacht werden. Denn abgesehen von nicht wegzuleugnenden Erfahrungsthatsachen von Schwängerungen in allen jenen Fällen *), sind dieselben auch physiologisch ganz erklärlich. Denn nicht die Blutung ist das wesentliche Moment der Menstruation, dieser „weiblichen Brunstzeit“, sondern die Evolution der Graaf'schen Bläschen, die periodische Reifung und Lösung der Eichen, verbunden mit einem Orgasmus in den innern Genitalien, der allerdings in der Regel eine Uterinblutung zur Folge hat. Denn dass die Quelle des Menstrualflusses der *uterus* ist, wofür gewöhnlich die Eine Section von Mauriceau angeführt wird, der bei einer während der Menstruation gehängten Verbrecherin die innern Wände der Gebärmutter mit Blut bedeckt fand, dafür kann ich, wenn es jetzt noch dieses Beweises bedürfte, meine zahlreichen gerichtlichen Obductionen bei Weibern anführen, die während der Menstruation irgend welchen gewaltsamen Tod gestorben waren, und bei denen wir die blutige Secretion an den Uterinwänden fanden und fortwährend finden.

Ein Weib muss unfruchtbar sein: 1) wenn die äussern oder die innern Geschlechtstheile ganz fehlen. Gänzlicher Mangel der

---

*) s. u. A. Remer's Anmerkung zu §. 494. von Metzger's System; Mongiardini in Harless u. Ritter Journal d. ausl. Liter. V. 2; Meckel's Archiv f. Physiol. Bd. IV. u. VIII.; Flechner in Oesterr. med. Jahrbücher Bd. XXX. St. 4. Ich selbst habe eine kräftige, gesunde, 32jährige Bäuerin gesehen, die in ihrer Ehe bereits drei Kinder geboren hatte, ohne bis dahin jemals menstruirt gewesen zu sein. Der Fall war kein gerichtlicher, folglich Lüge und Simulation ganz ausgeschlossen.

Scheide aber ist eben so selten, wie das vollständige Fehlen des *uterus*, und dann gewöhnlich mit anderweitigen Bildungsfehlern der innern und äussern Genitalien verbunden*). 2) Wenn die Befruchtungsorgane wegen krankhafter Affection ihre normalen Verrichtungen eben so wenig, wie jedes andre kranke Organ die seinige ausüben können. Freilich schliessen nicht alle Krankheiten des *uterus* und der Ovarien die Conceptionsfähigkeit aus, namentlich bedingen Skirrh und Carcinom der Scheidenportion und Polypen des *uterus* nicht absolut die Unfruchtbarkeit, wohl aber hypertrophische und atrophische Degeneration des Uterusparenchyms oder der Ovarien, *hydrovarium* u. dgl. 3) Wenn die Befruchtungsflüssigkeit nicht zum Eichen gelangen kann. Hierhin gehören natürlich schon alle jene Momente, welche die Beischlafsfähigkeit ausschliessen (§. 3.), sodann obturirende Körper im obern Theile des Scheidenkanals (Geschwülste, incrustirte oder überhaupt fest liegende, nicht ohne Beihülfe zu entfernende Pessarien), Verwachsungen oder Verengerungen des äussern oder innern Muttermundes, die manchmal so bedeutend, dass kaum die feinste Sonde einzudringen vermag**), völlige Ausstopfung des *uterus* mit Geschwülsten, Verwachsung der Tuben u. dgl. Bemerkenswerth ist auch, dass nach des sehr erfahrnen Berliner Geburtshelfers C. Mayer Beobachtungen Anteflexionen und Retroflexionen des *uterus*, wegen gehinderter Leitung des Saamenstrahls, eine verhältnissmässig häufige Ursache der Conceptionsunfähigkeit sind, denn Mayer fand (a. a. O.) unter 272 sterilen Frauen 97, also mehr als den dritten Theil, die an Flexionen litten. In gerichtlich-practischer Hinsicht ist aber zu erwägen, dass viele der aufgezählten Momente im Leben sich schwer mit einiger Sicherheit oder gar nicht diagnosticiren lassen, dass andere nur vorübergehend und heilbar sind, und dass folglich mit der Möglichkeit der Beseitigung des Hindernisses auch die Möglichkeit der Conceptionsfähigkeit gegeben ist, und dass, wie die Erfahrung mich gelehrt hat, alle diese aufgezählten Ursachen *in foro* kaum je und ungemein häufiger vielmehr ganz individuelle angebliche Hinderungsgründe der Fruchtbarkeit zur Sprache kom-

*) Kiwisch klinische Vorträge II. 3. Aufl. Prag 1857, S. 373.
**) C. Mayer in Virchow's Archiv f. path. Anat. 1856. Heft 1. u. 2.

men. Dahin gehört namentlich die schon oben erwähnte vorgebliche „unüberwindliche Abneigung“ gegen den Ehemann in Ehescheidungsklagen, welche oft durch die absurdesten Motive glaubhaft zu machen versucht wird; das angebliche gänzliche Fehlen der Wollustempfindung im Begattungsakt, die für die Frage durchaus unerheblich ist (s. §. 17. *sub* 3.) u. dgl. m. Bei allen Angaben, rein psychische Gründe zur Conceptionsfähigkeit betreffend, muss zunächst immer wieder die äusserste Vorsicht das Urtheil leiten, weil diese Angaben sich jedem Beweise entziehen und eben deshalb auch so oft ganz aus der Luft gegriffen werden, und ferner lehrt die alltäglichste Erfahrung, dass alle rein psychischen Bedingungen zur (relativen) Unfruchtbarkeit, auch wo sie zugegeben werden mögen, sich, wie alle blosse Stimmungen, oft genug mit der Zeit ganz von selbst ausgleichen. In den Ehen der niedrigsten Volksklassen sieht man zahlreiche Misshandlungen aus gegenseitigem Hass mit zahlreichen Schwängerungen fortwährend im schönsten Verein!

Andern behaupteten Bedingungen zur Conceptionsunfähigkeit, wie z. B. der schon von P. Zacchias angegebenen, dass *coitus* im Stehen die Befruchtung hindere*), oder derjenigen, auf die Hohl**) aufmerksam macht, dass nämlich das Abfliessen des Saamens aus der Scheide beim Beischlaf die Conception verhindere, ist ein Werth für gerichtliche Fälle nicht zuzugestehen, einerseits, weil auch hier wieder der Beweis der Wahrheit nicht zu führen, und sodann, weil die Physiologie sich dagegen sträubt, da die erforderliche, so äusserst geringe Menge Befruchtungsflüssigkeit (S. 81) bei jeder Begattungslage in die Scheide zu dringen vermag, wenn nicht anderweitige Gründe dies verhindern.

Insofern aber die Conceptionsfähigkeit als Begriff identisch ist mit dem der Fortpflanzungsfähigkeit, wird ein Weib auch für unfruchtbar zu erklären sein, wenn sie zwar concipiren, aber die concipirte Frucht nicht gebären kann, sondern voraussichtlich bei der Geburt ihr Leben riskirt (z. B. Deformitäten des Beckens, *conjugata* von zwei Zoll u. dgl.), oder mindestens in Folge der Geburt von einem bedeutenden unheilbaren Gebrechen bedroht

*) *Quaest.* S. 632.
**) a. a. O. S. 129.

wird, z. B. Zerreissung der Scheide und des Mastdarms. Die Erfahrung (s. 129. Fall) hat uns zu dieser neuen Ausdehnung des Begriffes Conceptionsfähigkeit genöthigt, die besonders criminalistisch von grosser Wichtigkeit ist, da die Strafgesetzbücher (Preussen, Oesterreich, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Baden, Hessen u. A.) von einer „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" durch Körperverletzungen sprechen, ein Weib aber durch Verletzungen, ohne eigentlich conceptionsunfähig zu werden, gebärunfähig werden kann und dann eben so wenig zur Fortpflanzung tauglich ist, als wenn sie conceptionsunfähig wäre (vgl. §. 47.).

§. 9. Casuistik.

16. und 17. Fall. Ob zwei Gatten in zeugungsfähigem Alter?

Nach einer testamentarischen Bestimmung sollte ein Ehepaar ein Kapital, von dem es bisher nur den Niessbrauch (zu Gunsten künftiger Kinder) hatte, ganz ausgezahlt erhalten, wenn von diesem Paare Kinder nicht mehr zu erwarten wären. Dies der Grund der gerichtsärztlichen Exploration. Der Mann, ein Arzt, war dreiundsiebenzig Jahre alt, sein jüngstes Kind war vor 27 Jahren gezeugt worden. „Er ist ein schwächlicher Mann, fast ganz zahnlos, mit grauen Haaren und hat einen grossen Scrotalbruch und den Character der völligen Decrepidität. Die Angabe desselben, dass er bereits seit Jahren keine freiwillige nächtliche Saamenergiessungen mehr gehabt, erscheint hiernach völlig glaubhaft." — „Wenn aber", sagte ich weiter im Gutachten, „einzelne Beispiele von Zeugungskraft bei Männern in noch vorgerückterm Alter in der Erfahrung vorliegen, so darf in Fällen, wie der vorliegende, wo nur allein das Alter zu Zweifeln Anlass giebt, eine absolute Impotenz nur mit der äussersten Vorsicht angenommen werden. Ich muss mich deshalb dahin äussern: dass der Dr. X. mit höchster Wahrscheinlichkeit keine Kinder mehr zeugen wird, dass derselbe jedoch in Beziehung auf seine jetzige Ehe als impotent betrachtet werden muss. Seine Ehefrau nämlich ist dreiundsechzig Jahre alt, mit welcher Angabe ihr Aeusseres übereinstimmt. Mit 45 Jahren, folglich seit bereits 18 Jahren, will sie ihre Regeln verloren haben, was in Betracht ihrer sieben Entbindungen und des Umstandes, dass diese Function bei ihr schon sehr früh eingetreten, nicht unwahrscheinlich ist. Die X. ist übrigens eine schwächliche, ganz abgelebte Frau, die seit 27 Jahren nicht mehr concipirt hat, und ich nehme keinen Anstand mich dahin zu äussern, dass dieselbe jetzt nicht mehr im Stande ist, zu empfangen. In Beziehung auf die Ehe beider Exploraten aber gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass aus der Ehe des Dr. X. mit seiner jetzigen Gattin Kinder nicht mehr zu erwarten sind." — Beide sind später kinderlos gestorben.

18. und 19. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Ganz dasselbe Urtheil musste in einem andern Falle abgegeben werden, in welchem der oben (S. 67) mitgetheilte §. 669. des Allg. Landr. in Frage stand, indem Eheleute von noch nicht funfzig Jahren ein Kind zu adoptiren begehrten. Der Mann, 48 Jahre alt, körperlich gesund und geschlechtlich vollkommen normal gebildet, musste natürlich unbedingt für nicht zeugungsunfähig erklärt werden. Die Frau, 49 Jahre alt, hatte seit drei Viertel Jahren die *menses* verloren, nachdem längere Unregelmässigkeiten, wie so oft, vorangegangen waren, ihre Musculatur war schlaff und welk, die Brüste halb geschwunden, und dies, verbunden mit der Erwägung der Thatsache, dass beide Eheleute während einer neunzehnjährigen Ehe keine Kinder erzielt hatten, bestimmte mich zu dem Ausspruch: dass aus dieser Ehe die Erzeugung ehelicher Kinder nicht mehr zu erwarten sei.

20. Fall. Fragliche Unfruchtbarkeit.

Den folgenden, in einer Vormundschaftssache vorgekommenen Fall theile ich mit, weil er eigenthümlich ist und zu einer richterlichen Rückfrage Anlass gegeben hatte. Es stand in Frage, „ob die Wittwe E. noch Kinder zu gebären im Stande"?, welche sich gegen mich als 55 Jahre alt angab, seit zehn Jahren die Regeln verloren haben, und nachdem sie in den ersten zehn Jahren ihrer Ehe neun Kinder geboren, in den letzten acht Jahren derselben nie wieder concipirt haben wollte. Die grossen Lefzen waren eingeschrumpft, die Vaginalportion sehr verkürzt und atrophisch und die Brüste sehr welk und runzlig; dagegen zeigte das allgemeine Aussehen der Frau eine verhältnissmässige ungewöhnliche Frische, das Pigment ihrer Haare, die sämmtlichen Zähne waren wohlerhalten, und man durfte sie höchstens als eine Frau von 46—48 Jahren schätzen. Dem Allen nach glaubte ich nicht weiter, als bis zu dem Ausspruch gehen zu dürfen: dass es „fast als gewiss" anzunehmen, dass die Wittwe E. nicht mehr im Stande sei, Kinder zu gebären, wobei ich bemerke, dass nach der obigen Stellung der Frage des Richters diesmal keine Erwartung oder Vermuthung, sondern ein Ja oder Nein gefordert worden war. In der That genügte dies „fast gewiss" diesmal nicht, und ich erhielt den Taufschein der E. und zwei Atteste ihrer Aerzte zugesandt, wonach die Angaben derselben über ihr Alter und ihre frühern Conceptionen u. s. w. vollständig bestätigt wurden. Unter Anführung der Gründe nahm ich nunmehr keinen Anstand, die fernere Unfruchtbarkeit als gewiss auszusprechen.

In einer grossen Menge analoger Fälle, Weiber von nachweislich mehr als 50 Jahren betreffend, die immer theils (eine in 30jähriger Ehe) niemals, theils seit vielen Jahren nicht mehr concipirt, die *menses* seit Jahr und Tag oder seit vielen Jahren nicht mehr gehabt hatten und den allgemeinen Character der Decrepidität zeigten, wurde stets positiv geurtheilt, dass sie nicht mehr im Stande seien, Kinder zu empfangen.

21. Fall. Wegen jugendlichen Alters streitige Zeugungsfähigkeit.

Es lag die Frage vor: ob der Gymnasiast U., dessen Vater eine gegen seinen Sohn eingelegte Schwängerungsklage abwehrte, in der Zeit vom Januar bis 26. März 18— zeugungsfähig gewesen? Ich hatte die Untersuchung am 28. Juni des folgenden Jahres auszuführen, also ein Jahr und drei Monate nach dem letzten Termin. Der junge Mann, Jude, mit reichen schwarzen Haaren, war zur Zeit sechszehn, also am 26. März vierzehn und drei Viertel Jahre alt, und von sehr kräftigem Bau und allgemeiner Gesundheit. Der Bartwuchs war erst beginnend, aber die Stimme männlich. Der *penis* zeigte sich gross, vollständig normal, die Schaamhaare waren sehr reichlich und die Hoden stark entwickelt. Auf subjective Angaben, betreffend geschlechtliche Neigungen, Pollutionen u. dgl., ging ich nicht weiter ein, weil ich doch die Wahrheit nicht erfahren haben würde, und urtheilte: „dass aus der Exploration sich Nichts ergeben habe, das die Annahme, dass Explorat am 26. März *pr.* zeugungsunfähig gewesen, bestätigen könnte."

22. Fall. Wegen des Alters streitige Belschlafs- und Zeugungsfähigkeit.

Obgleich das Ehegericht mir in der Ehescheidungssache eines Handwerksmeisters die positive Frage vorgelegt hatte: „ob der X. bei seinem jetzigen Alter von 57 Jahren zeugungs- und zur Vollziehung des Beischlafs fähig sei?" beantwortete ich dieselbe nach den oben (§. 2.) dargelegten Gründen dennoch wieder negativ, und zwar, wie in allen ähnlichen Fällen, zur Befriedigung des Gerichts. Der Mann war in dem zeugungsfähigen Alter von 57 Jahren, körperlich ganz gesund, hatte Bartwuchs, männliche Stimme, männlichen Knochenbau und *habitus*, ein vollkommen normales Glied von mittlerer Grösse und gut entwickelte Hoden im *scrotum*. Hiernach äusserte ich: „dass kein Grund vorliege, um die Unfähigkeit des X. zur Vollziehung des Beischlafs nnd zur Zeugung anzunehmen."

23. Fall. Wegen hohen Alters bestrittene Beischlafsfähigkeit.

Ein nicht alltäglicher Fall. In einer Schwängerungssache war von der unehelichen Mutter der Rentier (!) T. als Vater ihrer Kinder angegeben worden, von denen das eine am 10. November 1848, das andre am 4. November 1850 geboren worden war. Der Verklagte wandte ein, dass er zufolge seines körperlichen Zustandes nicht nur jetzt, sondern auch schon vor dem Jahre 1848 „zu jeder Beischlafsvollziehung durchans unfähig gewesen sei". In seinem Requisitionsschreiben an mich sagte das Gericht: „für die Entscheidung des Processes kommt es nicht sowohl darauf an, ob Beklagter zn einem befruchtenden Beischlaf *resp.* zu einer *ejaculatio seminis* fähig gewesen sei, sondern allein daranf, ob vor dem 30. Januar 1848" — (die 285 Tage des Gesetzes bei unehelichen Geburten, s. §. 25.) „der körperliche Zustand des Beklagten oder sonst welche Ursache eine Erection des männ-

lichen Gliedes desselben und eine demnächstige Immission in die weibliche Scheide ermöglicht und zugelassen hat, oder ob Umstände vorhanden sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine *erectio penis* und dessen *immissio* unmöglich gemacht habe?" Der Process schwebte bereits in der Appellations-Instanz, in welcher der Verklagte sich auf mein Gutachten berufen hatte, das gewiss bei solcher vorgelegten Frage nicht leicht war. Der T., den ich am 4. April 1853 untersuchte, war gerade an diesem Tage — achtzig Jahre alt geworden. „Er war also", sagte ich im Gutachten, „zur Zeit vor dem 30. Januar 1848 vierundsiebzig und drei Viertel Jahre alt. Erheblich krank ist derselbe, seiner eignen Angabe nach, damals nicht gewesen, und ist er auch jetzt für sein hohes Alter verhältnissmässig gesund, hat eine derb-kräftige Constitution, gesunde Gesichtsfarbe, normale Athmung und Herzschlag u. s. w. Eine Staarblindheit, die vor Jahren eine (gelungene) Operation erheischte, und eine leichte Anschwellung der Beine können für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommen. Was nun insbesondere die Geschlechtsthätigkeit betrifft, so bemerke ich, dass T. in zwei Ehen drei Kinder — das letzte vor vierzig Jahren — erzeugt hat, und dass seine Genitalien vollkommen normal gebildet, das Glied kräftig entwickelt und die Hoden vollkommen gesund anzufühlen, auch ein grosser Bruch u. dgl. nicht vorhanden. Wenn es nun auch im Allgemeinen ungewöhnlich, dass ein Mann von 75 Jahren noch beischlafsfähig sein sollte, so, sind doch einzelne Fälle von Beischlafs- und selbst von Zeugungsfähigkeit in so hohen Jahren zu oft authentisch beobachtet worden, um die „„Unmöglichkeit"" *quaest.* annehmen zu können. Ich kann jedoch nicht unterlassen hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass als authentische Beispiele dieser Art nur solche angesehen werden können, in denen ein Verdacht auf Betrug auszuschliessen ist, d. h. in solchen Ehen, in denen der Wandel der Gatten einen solchen Verdacht beseitigt. Hierbei kommt dann ferner vom ärztlichen Standpunkt sehr in Betracht, dass beim ehelichen Zusammenleben zwischen einem Greise und einer noch fruchtbaren Frau der der Begattung günstige Moment abgewartet werden, und dass ein solcher nach langen, fruchtlosen Versuchen eintreten kann. Bei unehelichen angeblichen Schwängerungen treten ganz andre Bedingungen ein, vorausgesetzt, dass nicht ein wirkliches Concubinat zwischen beiden Theilen existirt. Wenn mir der T. beiläufig und ohne alle Absicht, nur um mir ihren Character zu bezeichnen, mittheilte, dass die angeblich von ihm Geschwängerte ihm einmal einen Fusstritt vor den Unterleib gegeben habe, so würde, die Wahrheit dieser Angabe vorausgesetzt, ein solches Verhältniss in der Regel um so weniger geeignet sein, einen 75jährigen Mann noch zur Vollziehung des Beischlafs zu befähigen. Mit Rücksicht auf alles Angeführte muss ich mein Gutachten mit Bezug auf die vorgelegte Frage dahin abgeben: dass es höchst wahrscheinlich ist, dass der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1842 in einem Zustande befunden, welcher eine *erectio et immissio penis* unmöglich gemacht habe."

24. Fall. Bestrittene Zeugungsfähigkeit.

Wieder in einer Schwängerungssache war es in Frage gestellt: „ob der Schuhmachergeselle E. wirklich und überhaupt an Impotenz und gänzlicher Zeugungsunfähigkeit leide und ob aus seiner Körperbeschaffenheit geschlossen und erkannt werden könne, dass er schon zur Zeit, als er mit der Klägerin angeblich zugehalten, d. h. im Zeitraum vom 8. September bis 22. November 1837 impotent gewesen sei?" Die Behauptungen des Verklagten hatten keinen Halt. Er war allerdings ein bleicher, kränklich aussehender Mann von (zur Zeit der Frage) 48 Jahren, folglich im zeugungsfähigen Alter, jedoch, wie er mir angab, in zwei Ehen 21 Jahre lang kinderlos verheirathet. Er wollte „wohl zehnmal" in seiner Jugend vom Tripper angesteckt gewesen sein und namentlich in den letzten acht Jahren weder Erectionen, noch Pollutionen mehr gehabt haben. Auf alle diese Angaben war ein Werth nicht zu legen, da ich keine Beweise für deren Wahrheit hatte. Im Uebrigen hatte er mässigen Bartwuchs und männliche Stimme, reiche Schaamhaare, das Glied von mittlerer, aber zum Zeugen ganz ausreichender Dimension mit verschiebbarer Vorhaut und normaler Oeffnung der Harnröhre, im gerunzelten *scrotum* rechts einen ziemlich kleinen, links einen ansehnlich grossen Hoden, die mit den Saamensträngen nichts Krankhaftes fühlen liessen, und kein Symptom einer Lähmung oder allgemeiner Nervenschwäche. Hiernach musste geurtheilt werden: „dass kein Grund vorläge, um anzunehmen, dass E. wirklich und überhaupt an Impotenz und gänzlicher Zeugungsunfähigkeit leide, und dass aus seiner Körperbeschaffenheit nicht geschlossen und erkannt werden könne, dass er im Zeitraum vom 8. September bis 22. November 1837 impotent gewesen sei".

25. Fall. Wegen Impotenz bestrittene Schwängerung der eignen Tochter.

In dieser grässlichen Anklage wegen Blutschande war der zur Zeit dreiundsechszig Jahre alte Handwerksmeister N. beschuldigt, mit seiner Tochter — die er stets auf das Eifersüchtigste bewachte!! — fünf Kinder gezeugt zu haben!! Er berief sich auf sein Alter, auf eine frühere venerische Ansteckung, und darauf, dass beide Ursachen ihn schon seit zehn Jahren impotent gemacht hätten. Er war von kleinem, gedrungenem Körperbau, brünetter Hautfarbe, und sah zwar bejahrt, jedoch immer noch jünger aus, als er war. Am Kopf, im Gesicht und am Schaamberg reichliche schwarze Haare. Seine Stimme war männlich, das Glied von nicht gewöhnlicher Dimension, und nicht die geringste Abweichung von der Norm war an den Genitalien wahrnehmbar. Eine feine Schnittnarbe liess allerdings auf einen ehemaligen *bubo* schliessen, der aber natürlich ganz unerheblich für die Frage war. Das ausführlich motivirte Gutachten musste mit dem Satze schliessen: „dass die ärztliche Exploration keinen Anhaltspunkt nachgewiesen habe, um die Annahme zu rechtfertigen, dass N. schon seit zehn Jahren ausser Stande gewesen sei, den Beischlaf zu üben und Kinder zu zeugen".

26. bis 29. Fall. Klagen von Ehefrauen auf Impotenz ihrer Männer.

26) Die verehelichte R. behauptet, dass ihr Gatte es in der Ehe nie „zu einer gehörigen Erregung seines männlichen Gliedes und zu einem Saamenergusse habe bringen können", und klagt auf Ehescheidung. R. bestreitet dies und behauptet namentlich in den letzten fünf Wochen mit der Klägerin zweimal „vollständig" den Beischlaf vollzogen zu haben. Ich führe diesen und die folgenden Fälle, an sich höchst einfach, nur als thatsächliche Beweise der oben (S. 69) von mir behaupteten Frechheiten in dieser Frage an. R. war 52 Jahre alt, sah aber bei allgemeiner strotzender Gesundheit viel jünger aus. Alle Charactere der Mannheit waren ganz normalmässig vorhanden, und ich musste äussern: „dass gar kein Grund vorläge, um an der Fähigkeit des R., den Beischlaf zu vollziehen, zweifeln zu können".

27) Die verehelichte Ackerbürger E. klagte ebenfalls auf Ehescheidung wegen Unvermögens ihres Mannes zur Leistung der ehelichen Pflicht. E. ist erst 40 Jahre alt, klein aber gedrungen gewachsen, hat Bart, männliche Stimme, starken Schaamhaarwuchs, vollkommen regelmässige Genitalien und sogar nicht gewöhnlich grosse Hoden bei allgemeiner Gesundheit! Urtheil wie im vorigen Falle.

28) Die verehelichte Tabackshändler M. verlangt die Scheidung von ihrem Manne, der wegen übermässig getriebener Onanie impotent geworden sei. Dieser ist 48 Jahre alt und — sagten wir — wie schon seine ganz gesunde Leibesbeschaffenheit und kräftige Gesundheit nicht dafür sprächen, dass er übermässig Onanie getrieben habe oder treibe, so habe sich an dem vollkommen normalen und männlich gebildeten Körper auch nicht ein einziger Befund ergeben, der das Urtheil begründen könnte, dass N. beischlafs- und zeugungs**un**fähig sei.

29) Vollkommen dieselbe Klage brachte die Schneidergesellenfrau G. vor. Ihr Ehemann habe sich „durch unmässige Befriedigung seiner Lüste vor der Ehe die Fähigkeit auf eine naturwidrige Art selbst geraubt", er habe deshalb schon in der Brautnacht und auch später sie zu bewegen versucht, „ihm die Befriedigung seiner natürlichen Lüste zwischen ihren *nates* zu gestatten" u. s. w. Die ganze Anschuldigung der Impotenz entbehrte auch hier allen und jeden Grundes! Der erst 42jährige, kräftige Mann war im Allgemeinen männlich gebildet und hatte vollkommen normale, gesunde Genitalien, so dass ganz dasselbe Urtheil wie im vorigen Falle abgegeben werden musste!

30. bis 32. Fall. Klagen auf verweigerte eheliche Pflicht.

30) Das gemeine Leben grosser Städte wirft seltsame Blasen auf. In der Z.'schen Ehescheidungssache klagt die Frau gegen ihren Mann auf Scheidung, behauptend, dass er während ihrer vierjährigen Ehe noch nie den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, und tritt den Beweis mit der Behauptung — ihrer Jungfernschaft an. Ich hatte nur Letztere zu constatiren und fand an

der jetzt achtundvierzigjährigen, buckligen Frau, die ein jetzt achtundzwanzigjähriger Mann (wegen einiger Hundert Thaler Vermögens der Frau!) geheirathet hatte, in der That ein vollständig erhaltenes, nicht erweitertes, nicht eingerissenes *hymen*, so dass ich erklären musste, „dass ein vollendeter Beischlaf mit wirklicher Immission des männlichen Gliedes an der Z. noch nicht vollzogen worden sei".

31) Ganz derselbe Fall lag in der Klage der P.'schen Ehegatten vor. Die Frau hatte auf Scheidung wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt, der Mann behauptet, dass sie an einem „gänzlichen und unheilbaren Unvermögen" leide (§. 696. d. A. L. R. s. oben S. 67), indem es ihm nicht möglich sei, in ihre Geschlechtstheile einzudringen. Der Mann war 28, die Frau 51 Jahre alt und Beide seit drei Jahren kinderlos verheirathet, doch hatte der junge Gatte die alte Frau schon drei Monate nach der Trauung wieder verlassen!! Letztere fand ich allerdings unentjungfert, im Uebrigen vollkommen normal und gesund, und die Behauptung des Mannes war wieder einmal völlig aus der Luft gegriffen.

32) Gerade umgekehrt hatte in einem andern Falle der Victualienhändler K. eine Klage auf Scheidung von seiner Frau wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht eingelegt, in welcher Klage die Frau behauptete, „dass sie an einem Bruche leide, und durch ihren körperlichen Zustand gar nicht, oder doch nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit den Beischlaf vollziehen könne". Es fand sich ein Leistenbruch linkerseits von der Grösse einer halben Wallnuss, der ganz verschiebbar und in der Rückenlage kaum sichtbar war. Eben so wenig aber war auch übrigens am Körper irgend ein anderer Hindernngsgrund des Beischlafs aufzufinden, vielmehr war die K. vollkommen normal gebaut, und hatte auch in ihrer Ehe fünf Kinder, das letzte erst vor neun Monaten, geboren! Das Urtheil ergab sich hiernach von selbst.

33. und 34. Fall. Angebliche Impotenz wegen Verkrüppelung der Geschlechtstheile.

Anders als die obigen Fälle von angeblicher ehemännlicher Impotenz als Grund zur Ehescheidungsklage gestalteten sich die folgenden:

33) Die Victualienhändler S. behauptet, ihrer Ehemann sei „wegen Verkrüppelung seiner Geschlechtstheile gänzlich zur Zeugung unvermögend". Der Beklagte bestreitet Beides und behauptet vielmehr, dass namentlich in den letzten Monaten „fast nächtlich die fleischliche Vermischung geschehen sei". Meine Untersuchung ergab auch nicht die allergeringste Abweichung im Bau der Genitalien des erst 41jährigen Mannes! Mit dieser Feststellung fiel zum Theil schon die fernere Behauptung der Klägerin. Der Mann war kräftig und gesund, von knochigem Bau, sehr stark behaart auf Brust und Extremitäten, hatte alle übrigen Charactere der Männlichkeit, und (musste ich hier sagen) „was die Erectionsfähigkeit seiner Ruthe betrifft, so kann ich dieselbe um so weniger bezweifeln, als eine Neigung dazu sich sogleich bei der nothwendigen Berührung des Gliedes Behufs der Untersuchung der

Vorhaut zeigte". Es war folglich auch hier wieder kein Grund vorhanden, um eine Zeugungsunfähigkeit anzunehmen.

34) Kaufmann H. soll an dem „unheilbaren Gebrechen" (Allg. Landrecht s. oben S. 67) epileptischer Krämpfe leiden und „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig sein, wie die Ehefrau in ihrer Klage behauptete. In Betreff der epileptischen Krämpfe erklärte ich natürlich, mein Urtheil suspendiren zu müssen, da solche nur durch die Beobachtung eines Anfalls festzustellen seien; in Betreff der angeblichen geschlechtlichen Missbildung aber müsse ich erklären, dass die Anschuldigung der Impotenz des H. „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" vollständig ungegründet sei, da dessen Genitalien in jeder Beziehung auch nicht die geringste Abweichung von der Norm darböten.

35. und 36. Fall. Angebliche Impotenz wegen mangelnder Hoden.

35) In ihrer Ehescheidungsklage behauptet die verehelichte Arbeitsmann Z., sie habe schon bei Beschreitung ihrer Ehe vor acht Monaten die Erfahrung gemacht, dass ihr Ehemann „gänzlich ausser Stande sei, die eheliche Pflicht zu leisten", und habe er ihr eingeräumt, „dass er keine Hoden habe". Dies Unvermögen sei ihr um so unerträglicher, „als der Beklagte allnächtlich den Beischlaf bei ihr stundenlang versuche, bis sie ganz erschöpft und mit Anwendung ihrer ganzen Kräfte, diesen Versuchen ein Ende zu machen, ihn von sich abwehren müsste". Was nun ergab die Untersuchung? Einen 32jährigen, robusten, ganz gesunden Mann mit Bartwuchs und männlicher Stimme, mit einem zwar nur ungewöhnlich kleinen, aber in jeder andern Beziehung vollkommen normal gebildeten männlichen Gliede. „Im Hodensacke sind beide Hoden deutlich fühlbar" (!). „Da nun" — sagte ich weiter im Gutachten — „eine kürzere Dimension der Ruthe die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt und andre Bedingungen der Unfähigkeit bei dem Z. nicht vorhanden sind, so muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass ein Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht bei dem Z. gar nicht als vorhanden anzunehmen ist."

36) Anders und selten genug gestaltete sich der Fall in der Ehescheidungsklage der Schuhmachermeister W., welche ebenfalls behauptete, dass ihrem Manne „die Hoden fehlten, er also nicht im Stande sei, Kinder zu zeugen und folglich an einem gänzlichen und unheilbaren Unvermögen leide". Der kräftige, gesunde, 40jährige Mann hatte alle Charactere der Männlichkeit und ein sogar ziemlich stark entwickeltes Glied, das vollkommen normal war. „Was aber den Hodensack betrifft, so ist derselbe nur im Rudiment vorhanden, und dies am Schaamberg hoch oben befindliche Rudiment ist leer, weshalb die klägerische Ehefrau mit einem Schein von Recht behauptet, dass dem W. die Hoden fehlen. Dieselben liegen aber sehr deutlich fühlbar und hinreichend gross ausserhalb des Bauchrings und dicht vor demselben und sind folglich nur nicht ganz in den Hodensack hinabgetre-

ten." Es wurde nun ausgeführt, dass diese Lage der Testikel die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit nicht beeinträchtige u. s. w.

37. und 38. Fall. Angeblich übermässige Potenz.

Die Ehefrau eines Mannes aus dem Mittelstande legte eine Scheidungsklage ein, „denn ihr Mann habe sie so häufig und in so roher Weise gebraucht, dass sie davon in einen gefährlichen Krankheitszustand verfallen sei". Zur Begründung ihrer Klage reicht sie ein Attest des Dr. N. N. ein, welches bescheinigt, „dass sie an einer krankhaft erhöhten Nervenreizbarkeit des Fruchthalters leide, und dass ein solches Leiden leicht durch zu häufige Ausübung des Beischlafs entstehen könne". Zugleich behauptete Klägerin, „dass das Glied des Verklagten von so exorbitanter Beschaffenheit sei, dass er den Zweck der Ehe nicht erfüllen könne", ferner (!!), „dass er ein Gebiss falscher Zähne habe und unerträglich aus dem Munde stinke". Aufgefordert, die Thatsächlichkeit dieser Behauptungen durch Untersuchung beider Ehegatten festzustellen, berichtete ich dem Ehegericht wie folgt: „1) Der Ehemann ist gesund und 38 Jahre alt. Sein männliches Glied ist nicht, wie Klägerin behauptet, von exorbitanter Beschaffenheit, sondern es hat das Organ im erschlafften Zustande nur die gewöhnliche Stärke und eine Länge von 1½ Zoll, wonach es eher klein, als zu exorbitant genannt werden muss, und keinenfalls in der Beschaffenheit des Gliedes ein Hinderniss des normalen Begattungsaktes gefunden werden kann. Ferner hat der Mann zwar sechs künstliche Zähne im Oberkiefer; dieselben sind aber eingeschraubt, sehr sauber gefertigt, und lässt sich, entgegen der Behauptung der Klägerin, nicht der geringste üble, am wenigsten ein unerträglicher Geruch des Athems wahrnehmen, so dass ein „„ekelhaftes und unheilbares Gebrechen"" (Gesetzesstelle s. oben S. 67) hierin nicht angenommen werden kann. 2) Die Ehefrau ist eine sehr junge und ganz gesunde Frau. Bei der Manualexploration durch die Scheide und durch den Mutterspiegel hat sich ergeben, dass der Fruchthalter eine leichte Rückwärtsbeugung hat, und behauptete *explorata*, dass die Untersuchung ihr schmerzhaft sei. Anschwellungen, Geschwüre u. dgl., die eine Beglaubigung dieser Behauptung geben würden, sind nicht vorhanden, und es muss folglich die rein subjective Angabe der Klägerin ganz dahin gestellt bleiben. Keinesfalls kann die angeblich erhöhte Reizbarkeit des Fruchthalters von der rohen Vollziehung des ehelichen Beischlafs mittelst eines exorbitanten männlichen Gliedes herrühren, da der Ehemann, wie bemerkt, ein solches nicht hat."

39. bis 42. Fall. Angebliche weibliche Beischlafsunfähigkeit.

39) Ein Subalternbeamter, mit seiner Ehescheidungsklage abgewiesen, hatte in der Appellations-Instanz die Behauptung vorgebracht: „dass die Geschlechtstheile der Verklagten durch Verknorpelung oder durch eine andre Ursache so sehr verengt seien, dass selbst der kleine Finger einer Hand sie

nicht zu passiren vermöge, dass dieses Uebel unheilbar und dass die Verklagte hierdurch die eheliche Pflicht zu leisten für immer ausser Stande sei". Es genüge, mit Einem Worte zu bemerken, dass ich die fraglichen Geschlechtstheile weder „verknorpelt", noch „verengt", sondern im ganz vollkommen normalen, folglich für Leistung der ehelichen Pflicht durchaus geeignetem Zustande und deflorirt fand!!

40) Der Maler E. behauptete in seiner Ehescheidungsklage, dass seine Frau wegen ihres falschen Gebisses auf eine unerträgliche Weise aus dem Munde röche und dass ihre Geschlechtstheile so schlecht gebaut und so verknorpelt seien, dass es ihm unmöglich, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. „Beide Behauptungen sind vollkommen aus der Luft gegriffen. Die E. hat zwar ein künstliches halbes Gebiss im Oberkiefer, was sie jedoch — wobei ich bemerke, dass sie auf meinen Besuch gar nicht vorbereitet sein konnte — reinlich hält und es ist nicht der geringste üble Geruch aus ihrem Munde bemerkbar. Eben so wenig hat die Ocularinspection und die Manualexploration ihrer Geschlechtstheile irgend etwas von der Norm Abweichendes ergeben. Der Bau derselben ist ganz natürlich, die Scheide wohl noch etwas, aber nur verhältnissmässig eng, da die E. erst seit Kurzem verheirathet ist, und, wie sich aus der Beschaffenheit ihres Körpers ergiebt, namentlich noch nie geboren hat. Am wenigsten ist eine Spur von einer „„Verknorpelung"" vorhanden." Natürlich erklärte ich mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen: „dass die E. weder an einem Abscheu und Ekel erregenden, noch an einem unheilbaren Uebel leide, vielmehr gesund und vollkommen für den Zweck der Ehe geeignet sei".

41) Schiffer S. brachte in seiner Ehescheidungsklage vor: dass seine Frau „ein Zwitter, gänzlich und unheilbar unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht sei, und dass noch kein Mann ihr beigewohnt habe". Die Untersuchung würde hiernach versprochen haben eine sehr interessante zu werden, wenn wir nicht längst den Werth solcher Anschuldigungen kennen gelernt hätten. Was fanden wir? Ein 48 Jahre altes, vollkommen normal gebildetes Weib! Das Jungfernhäutchen war fleischig, aber, wenn auch erhalten, doch eingerissen, was auch auf vollzogenen Beischlaf schliessen liess. Schwieriger war das Gutachten im

42) Falle. Die Ehefrau F. sollte nach Behauptung ihres klagenden Mannes gleichfalls „unfähig zur Vollziehung des Beischlafs und zur Kinderzeugung" sein. Wir fanden einen Scheidenvorfall, der einen halben Zoll aus der klaffenden Scheide hervorragte, aber, wie gewöhnlich, leicht reponibel war. „Durch einen eingebrachten Schwamm", mussten wir hiernach sagen, „könnte der Vorfall ganz zurückgebracht und zurückgehalten werden. Es würde dann aber eine Empfängniss sehr erschwert, und wahrscheinlich ganz unmöglich gemacht werden, wenn nicht vor jedesmaligem Beischlaf der Schwamm entfernt würde. Dies ist indess sehr wohl ausführbar, und da der Vorfall an sich das Eindringen des männlichen erigirten Gliedes wohl noch gestattet, so ist ein absolutes Hinderniss eines fruchtbaren Beischlafs nicht vorhanden."

Man sieht aus der Auswahl der vorstehenden Fälle, dass ich bemüht gewesen bin, aus meinen gesammelten Beobachtungen eine Zusammenstellung aller möglichen, in unserer Frage vorkommenden Combinationen zu liefern, um auf diese Weise genügende Thatsachen für die im Texte dieses Kapitels aufgestellten Sätze beizubringen. In aller Kürze, der Raumersparniss wegen, will ich nur noch bemerken, dass in Betreff der „unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern" (§. 697. des Eherechts im Allg. Landrecht s. oben S. 67), mir, ausser den im Obigen bereits erwähnten, eine reiche Anzahl noch anderer Fälle vorgekommen ist. Es betrafen dieselben eben so viel Männer als Frauen, denen vom andern Gatten solche Uebel angeschuldigt wurden, und diese angeblichen „Gebrechen" sollten namentlich sein: übelriechende Schweisse oder stinkender Athem oder Füsse, unwillkührlicher Harnabgang, ekelhafte Geschwüre und Hautkrankheiten, namentlich (die so häufig vorkommenden) Fussgeschwüre, „ätzender" oder „ekelhafter" weisser Fluss, Grind und ähnliche Kopfausschläge, Scheiden- und Gebärmuttervorfall und syphilitische Formen. Nicht in einem einzigen Fall habe ich bei der Untersuchung der betreffenden Individuen die Anschuldigung bestätigt und das imputirte „Gebrechen" wirklich vorgefunden!! Nur Einmal fand ich bei einem Ehemann zwar nicht den angeschuldigten „übelriechenden Knochenfrass am Oberschenkel", wohl aber ein fistulöses kleines Geschwür, das Jahrzehnte lang bestanden hatte, aber durchaus keine „ekelerregende" Secretion zeigte. In allen diesen Fällen ohne Ausnahme mussten demnach Gutachten erstattet werden, deren Folge eine Abweisung der Klage war.

Zweites Kapitel.

Streitiger Verlust der Jungfrauschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Strafgesetzbuch §. 142.: Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1) Vormünder — — 2) Beamte — — 3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Ebds. §. 144.: Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft: 1) wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt; 2) wer eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung missbraucht; 3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ebds. §. 145.: Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt u. s. w., wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Pr. Gesetz vom 24. April 1854 §. 1.: Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. 1. 2. des Strafgesetzbuchs), oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w. — ist zu verlangen berechtigt, dass ihr das im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 785. vorgeschriebene höchste Maass der Abfindung zugesprochen werde.

Oesterr. Strafg. §. 125.: Wer eine Frauensperson durch persönliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustand zu ausserehelichem Beischlaf missbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht. §. 127.: Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene aussereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehn. §. 128.: Wer einen Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- und Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andre, als die im §. 127. bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung.

Baiersches Strafg. Art. 204.: Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden. Nach diesen Bestimmungen soll (Art. 205.) auch bestraft werden, wer mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf verübt. — Art. 224.: Die Verbrechen und Vergehn, an deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Würtemb. Strafg. Art. 295.: Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Drohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustand sie schändet, wird wegen Nothzucht bestraft mit u. s. w. Art. 296.: Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne gemissbraucht hat. Art. 297.: Wer eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht, ist nach Verschiedenheit der Fälle u. s. w. zu bestrafen. Art. 299.: Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder im Zustande der Betäu-

bung befindliche Person zur Befriedigung der Wollust missbraucht, wird mit Kreisgefängniss bestraft.

Hennoversch. Strafg. Art. 270.: Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder gefährliche Drohungen anwendet, oder sie in einen Zustand der Betäubung versetzt, um sie zur Duldung des unehelichen Beischlafs zu nöthigen, wird u. s. w. Art. 271.: Ist die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten, so findet Kettenstrafe u. s. w. Art. 272.: Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande, eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewusstlosigkeit befindet, zum Beischlafe missbraucht, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus u. s. w.

Sächs. Strafg. Art. 157.: Wer eine Frauensperson durch äussere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewandet werden konnte, oder durch eine, mit gegenwärtiger, gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zur Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird u. s. w. bestraft. Art. 158.: Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes missbraucht. (Die folgenden Artikel sprechen noch von Tod oder bleibendem Nachtheil an der Gesundheit durch die Nothzucht, von Unzucht mit Personen im bewusstlosen Zustande, und vom Beischlaf oder von unzüchtigen Handlungen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mit Kindern unter zwölf Jahren, und Art. 162. fügt hinzu:) Die aufgeführten Verbrechen, so wie alle andre fleischliche Verbrechen sind für vollendet zu erachten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

§. 10. Allgemeines.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, selbst bei civilisirten, ist die Thatsache der weiblichen Jungfrauschaft in der Volksmeinung als Symbol weiblicher Schaam und Sittlichkeit hoch gehalten worden, denn nicht immer wusste man, dass auch viele weibliche Thiere das Organ haben, dass mit Recht von jeher als Hauptkennzeichen der Jungfräulichkeit betrachtet wurde, das den Eingang in die weibliche Scheide versperrende *hymen* (Jungferhäutchen, Scheidenklappe). Die alten Juden trugen das Hemde der jungen Neuvermählten mit den blutigen Spuren der frischen Verletzung des *hymen*, als Zeichen der bis dahin bewahrten Keuschheit, mit Stolz unter den Verwandten umher, und noch jetzt soll diese im Orient weit verbreitet gewesene Sitte in Neapel volksthümlich sein, wo noch das „Ehrenhemde“ *(camiscia dell' onore)* den Freunden gezeigt wird*). Diesen Volksansichten sind die Gesetzgeber gefolgt, welche zu allen Zeiten und bei allen Völkern die unsittliche Vernichtung des jungfräulichen Zustandes mit den allerstrengsten Strafen bedrohten, bei den Juden, Atheniensern, Römern, im ältern französischen und englischen Straf-

*) Mayer, Neapel und die Neapolitaner I. Oldenburg 1840. S. 319. Der Verf. hat sehr lange in Neapel seinen Wohnort gehabt.

gesetz mit dem Tode, während selbst noch heute *) in manchen amerikanischen Unions-Staaten die Todesstrafe die gesetzlich angedrohte dafür ist. — In Preussen scheint, streng genommen, nach der gegenwärtigen Lage seiner Strafgesetzgebung die Thatsache der eigentlichen Defloration und deren gerichtsärztliche Diagnose keinen practischen Werth mehr zu haben, da das Strafgesetzbuch das Wort „Jungfrauschaft" oder „Entjungferung" gar nicht kennt, während Oesterreich, Baiern, Hannover, Sachsen u. A. wenigstens doch von „Beischlaf" sprechen, und Baiern und Sachsen sogar eine Art Definition dieses Begriffs in der „Vereinigung der Geschlechtstheile (körperliche Vereinigung)" aufstellen. Jedoch kann ich versichern, dass gar nicht selten auch bei uns in concreten Fällen der Richter die Frage von der Entjungferung, namentlich mit Beziehung auf die Verletzungs-Paragraphen 192*a*. und 193. des Strafgesetzbuchs, vorlegt, um neben der Feststellung der angeschuldigten „unzüchtigen Handlung" an sich, auch noch deren etwanige Folgen für Körper und Gesundheit der Verletzten ermitteln zu lassen. Im Uebrigen spricht auch die Pr. Allgem. Gerichtsordnung §. 12. Tit. 40. von einer „Entschädigung für die Entjungferung", wonach folglich die Diagnose der Jungfrauschaft auch vom civilrechtlichen Standpunkt practisch wichtig ist. Dasselbe findet Statt in jenen vorkommenden Fällen (30. und 31. Fall), in welchen eine Ehescheidungsklage von Ehefrauen wegen Verweigerung oder Unmöglichkeit der Leistung der ehelichen Pflicht gegen ihre Männer eingelegt wird, unter Berufung auf die noch fortbestehende Jungfrauschaft. Die Schriftsteller haben viel von einer Trennung in physische und moralische Jungfrauschaft gesprochen **). Man muss sehr unerfahren in gerichtlich-medicinischen Dingen sein, um eine solche Unterscheidung als brauchbar aufzustellen. Kein sachkennerischer Gerichtsarzt wird, wie überall nicht, aus Einem Zeichen allein, hier das ohne Zweifel gemeinte Vorhandensein oder Fehlen des *hymen*, seine Diagnose stellen (§§. 11. 12.), und andererseits sind jene Schriftsteller auch nur

*) Wenigstens vor 38 Jahren noch; s. Beck's *Elem. of med. jurispr.* Londoner Ausgabe. 1825. S. 65.

**) Die französische Sprache hat dafür auch in der That zwei Benennungen: *pucellage* und *virginité*.

jede Andeutung dafür schuldig geblieben, wie der gerichtliche Arzt das ungreifbare Wesen einer moralischen Jungfrauschaft feststellen könnte, deren Beurtheilung jedenfalls dem Richter mehr als dem Arzte zustehen würde.

§. 11. Diagnose der Jungfrauschaft.

1) Da der Zustand der weiblichen Brüste schon durch häufig getriebenen Beischlaf, noch weit mehr durch Schwangerschaft und Geburt wesentliche Veränderungen erleidet, so bietet die Vergleichung dieser Veränderungen mit dem ursprünglichen Zustand der Brüste beachtenswerthe diagnostische Merkmale. Die Brüste einer noch jugendlichen und gesunden Jungfrau sind im Allgemeinen im Verhältniss zum übrigen Körper nicht zu sehr entwickelt, sie sind fest und derb, nach der Warze einigermaassen zugespitzt, die Warze selbst wenig entwickelt — es ist eben so unsittlich als unerheblich, folglich ganz verwerflich, die Erectilität der Warze bei der Untersuchung zu prüfen, — die Warze ist mit einem schmalen Hofe umgeben, der, selbst bei dunkler Haar- und Hautfarbe, nur äusserst wenig pigmentirt, vielmehr ganz lichtrosenroth gefärbt ist. Aber allein und für sich beweist die Beschaffenheit der Brüste nichts; denn schon nach den Jahren der ersten Jugend und mehr und mehr bei vorrückendem Alter, je mehr die allgemeine Frische und Körperfülle schwindet, werden die Brüste welk und mehr und mehr hängend. (Dasselbe sieht man nach oft und lange gepflogenem Geschlechtsverkehr.) Die Pigmentirung des Warzenhofes ferner verändert sich nicht durch blosse Entjungferung, vielmehr erst nach eingetretener erster Conception.

2) Das *hymen.* Seine Form zeigt sich bei einer Vergleichung sehr vieler Jungfrauen ganz ungemein verschieden, was von grosser practischer Wichtigkeit ist, da die Nichtbeachtung dieser Differenzen und das Festhalten der Annahme eines semilunaren Baues es wohl besonders veranlasst, dass von Aerzten irrthümlich über das Vorhandensein der Membran geurtheilt wird. Sie kommt nämlich eben so oft, als halbmondförmig, ganz kreisförmig vor. Ausserdem sind ihre Ränder dann bald nur wie ein schmaler Saum, bald eine ganze Linie breit, die Oeffnung cirkelförmig oder mehr oval, die Membran bei jeder Configuration

bald schlaff und nachgiebig, bald straff und derb, ja sogar fleischig, was ganz besonders täuschen kann. Andre Varietäten, wie sie selbst so erfahrene Beobachter, wie F. B. Osiander und Andere, schildern, bandartiges *hymen*, mehrere einzelne Streifen, doppeltes *hymen* u. dgl. habe ich meinerseits nie gesehen, obgleich die Zahl meiner Beobachtungen an Lebenden und Leichen ausserordentlich gross ist. Bei Kindern ist das Häutchen, wenn nicht Insultationen der Geschlechtstheile stattfanden, leicht zu finden (§. 14.), bei Erwachsenen können einzelne Umstände Bedenken erregen. So mussten wir in einem Falle an der Leiche uns es durch genauere Untersuchung erst klar machen, ob die von ihrem Geliebten erschossene junge kräftige Person noch Jungfrau gewesen; sie war es allerdings, aber ein kleiner Vorfall der vordern Vaginalwand aus der sehr erweiterten Oeffnung des kreisrunden *hymen* bot einen sehr täuschenden Anblick. — An sich kann auch die Existenz des *hymen* nicht die vorhandene Jungfrauschaft beweisen, denn dass ein einmaliger, selbst mehreremal vollzogener Beischlaf dasselbe nicht immer zerstört, wissen Tausende von Ehemännern und lehrt die Erfahrung in den nicht allzu seltenen Beobachtungen von gleichzeitig bestandener Schwangerschaft und *hymen* (Walter, Hellmann, Osiander, Nägele, Fodéré, Krüger, Heim, Ribke und 48. Fall), welche Fälle nach unserer jetzigen Kenntniss der Vorgänge bei der Zeugung auch vollkommen erklärlich sind. Ein derartiges Zusammentreffen im concreten Falle würde indess die Diagnose wohl nicht erschweren, da man dafür, trotz des erhaltenen *hymen*, ja doch die Kriterien der Schwangerschaft benutzen würde. In andern Fällen ist das *hymen* nur an einzelnen Stellen eingerissen, nicht ganz zerstört (§. 14.). Wir müssen aber auch zugeben, dass umgekehrt auch das *hymen* fehlen kann, ohne dass eine geschlechtliche Defloration vorangegangen, namentlich durch eine ausgeführte, indicirt gewesene Operation, oder durch übermässig getriebene onanistische Reizungen. Die so oft angeführten Möglichkeiten einer Zerstörung durch Ritt, Sprung, Tanz u. dgl. müssen, wenn man die tief innere Lage der Membran erwägt, in das Kapitel der angeblichen venerischen Infectionen bei Männern durch fremde Abtritte u. dgl. verwiesen werden, und wenn Fodéré und Belloc meinen, dass bei der Menstruation durchgehende Blutgerinnsel das

hymen zerreissen könnten (!), so wollen wir uns auch dadurch in Beurtheilung des Werthes dieses Zeichens nicht irren lassen, welches das diagnostisch werthvollste unter allen betreffenden bleibt*). Die nach seiner Zerstörung zurückbleibenden Residuen, myrthenförmigen Carunkeln, kommen sehr verschieden vor. Sind sie frisch, so zeigen sie sich noch mehr oder weniger geröthet und gereizt, als zwei bis drei und mehr kleine Excrescenzen an jeder Wand; älter werden sie welk und klein und können zuletzt wenig sichtbar werden. Es ist wichtig, auch diese Differenzen zu beachten, denn es kommt dem Gerichtsarzt auch die Frage vor: wann, nicht bloss, ob eine Entjungferung vorgefallen sei? in Betreff welcher Frage Devergie a. a. O. ganz richtig bemerkt, dass, wenn die Defloration alt, man dann ihr gar keine Zeit mehr bestimmen kann (vgl. §. 14.). Unter die Fabeln, die über das *hymen* verbreitet worden, rechne ich auch die von einer Möglichkeit der Wiederherstellung desselben nach seiner Zerstörung, ein Irrthum, bedingt durch die Unkenntniss der so verschiedenen Formen des *hymen*. Substanzverluste in mit Blutgefässen versehenen Theilen werden übrigens immer nur durch Narbenbildung ersetzt.

§. 12. Fortsetzung.

3) Ein enges Aneinanderschliessen der grossen Lefzen, die die Nymphen und *clitoris* ganz bedecken, ist jungfräuliche Beschaffenheit, besonders nach der Pubertät, während vorher noch oft die *clitoris* etwas sichtbar ist. Der Unterschied dieser und jener Beschaffenheit der Genitalien, die sie nach langem Geschlechtsverkehr, wohl gar nach Entbindungen zeigen, der Unterschied jener vollen, ziemlich derben, schliessenden Lefzen mit diesen klaffenden, welken, schmutzig bräunlich-gelblichen Labien, zwischen denen die eben so welken, oft hypertrophischen Nymphen herabhängen, ist allerdings sehr sinnenfällig. Allein nicht so die Uebergänge; einmaliges, und mehrmaliges Cohabitiren ver-

*) Sehr richtig, sagt der erfahrne Devergie (a. a. O. I. S. 346): wenn ein *hymen* nicht gefunden wird, ist unter Tausend Fällen 999 Mal die Defloration wirklich geschehn.

war (im Frühling, Anfangs Mai) der achtundsechszigjährigen Wittwe W. vor einem Thore Berlins begegnet, und hatte ihr, nachdem er sich schon den mit einer Schnalle versehenen ledernen Riemen von seinen Beinkleidern abgeschnallt hatte, Anträge zum Beischlaf gemacht. Da sie sich weigerte, schlug er sie mit dem Riemen und der Schnalle in die linke Schläfenseite, verletzte sie aber nur ganz unerheblich. Die Gemisshandelte zeigte sich uns bei der Untersuchung als eine bereits decrepide Frau mit einem von Pockennarben ganz zerfetztem Gesicht! Jedoch bleiben derartige Fälle immer nur die seltensten, während die Mehrzahl natürlich Fälle von unzüchtigen Handlungen aller Art von jüngern und — sehr häufig — von ältern Männern gegen jugendliche Frauenspersonen und weibliche Kinder verübt, betrifft. Bis zum Schluss des Jahres 1862 habe ich Zweihundertundachtzehn Individuen wegen gegen sie verübter Nothzucht untersucht; darunter waren

von 2½ bis 3 Jahren (!) . . .	6
von 3 bis 6 Jahren	35
von 7 bis 10 Jahren	83
von 11 bis 12 Jahren	38
von 13 bis 14 Jahren	31
von 15 bis 18 Jahren	14
von 19 bis 25 Jahren	7
32 Jahre alt	1
35 Jahre alt	1
47 Jahre alt	1
68 Jahre alt	1
	218

folglich mehr als 74 Procent kleine Kinder unter 12 Jahren!! — Der gerichtliche Arzt kann in allen solchen Fällen bei der Untersuchung und dem darauf zu gründenden Urtheile gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, denn nicht nur die unbegründetsten Anschuldigungen aus den gemeinsten Beweggründen, wofür schon P. Zacchias Erfahrungen bekannt gemacht hat, können dem noch weniger Erfahrenen imponiren, der noch nicht durch längern Verkehr mit der Hefe des Volks gelernt hat, wie weit menschliche Verderbtheit und Nichtswürdigkeit reicht, sondern Irrthümer sind auch in Betreff der einzelnen Zeichen der Nothzucht sehr leicht möglich, deren genaue Kenntniss und Würdigung deshalb

äusserst wichtig ist. Aber eine andre Schwierigkeit bietet die Entscheidung dieser Frage in der gerichtlichen Praxis in dem Umstande, dass die Exploration des angeblich gemissbrauchten Subjectes fast in allen Fällen, wie es im polizeilich-gerichtlichen Geschäftsgange sehr natürlich ist, dem Gerichtsarzt erst so spät nach der That übertragen wird, dass viele Wirkungen am Körper, oft die entscheidendsten, dann schon verwischt oder ganz wieder verschwunden sind. Sehr richtig sagt wieder Devergie*): *en matière de viol une défloration est déjà ancienne au bout de 9 à 10 jours.* Aber nicht nach 9 bis 10 Tagen, sondern meist viel später werden die zu Untersuchenden vorgestellt, deren ungesäumte Beobachtung dann wenigstens der Arzt sich zur Pflicht machen wird.

Wie stellen sich nun dann aber wieder die Behauptungen der Lehrbücher zum wirklichen forensischen Leben, wenn wir z. B. in dem Handbuch von Mende und in noch neuern Handbüchern finden: man solle Behufs Feststellung des Thatbestandes der Nothzucht darauf mit achten, ob Knöpfe am Rocke des angeblichen Stuprators fehlen, ob die Kleidungsstücke der angeblichen Stuprirten in Unordnung, ob sie beschmutzt sind und der Schmutz zu dem Boden passe, auf welchem der Vorfall Statt gefunden haben soll! Warum nicht lieber gar: ob die Bettfedern an den Röcken des weiblichen Theils zu denen des Bettes *quaest.* passen! Wie durchsichtig ist es hier wieder, dass die Schriftsteller statt der mangelnden Beobachtungen nur ihre Phantasie-Combinationen als Lehrsätze hinstellen. Man vergisst, dass der angebliche Stuprator oft gar nicht bekannt ist, dass er, wenn bekannt, läugnet, dass, ehe er vorgeführt wird, er den verrätherischen „abgerissenen Knopf“ längst ersetzt haben wird, dass die Kleider der angeblich Stuprirten nicht mehr in Unordnung oder beschmutzt sein können, da man sie in der wirklichen gerichtlichen Praxis erst nach Wochen oder nach einigen, selbst nach mehrern Monaten zu besichtigen bekommt u. s. w.!

Diese ganz späten Untersuchungen können namentlich dann jede Entschiedenheit des gerichtsärztlichen Urtheils ganz unmöglich machen, wenn, was mir ebenfalls vorgekommen, die Frage

*) a. a. O. S. 348.

entsteht: wann eine Entjungferung stattgefunden? Die Beantwortung derselben kann für den Strafrichter von grosser Wichtigkeit werden, wenn die „unzüchtige Handlung" noch in den strafgesetzlich wichtigen Termin „vor dem vierzehnten Jahre" (Preussen, Oesterreich, Würtemberg), oder „vor dem zwölften Jahre" (Sachsen u. A.) fiel, das weibliche Individuum aber jetzt, zur Zeit der Untersuchung, diesen Termin längst überschritten hatte (68. bis 70. Fall).

§. 14. Fortsetzung. Diagnose. a) Oertliche Symptome.

Wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob gesetzwidrige unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile mit mehr oder weniger beischlafsähnlichem Erfolg stattgefunden hatten, so ist zu unterscheiden, ob ein solches Missverhältniss im Bau der beiderseitigen Geschlechtstheile vorauszusetzen ist, dass eine bedeutendere Insultation der weiblichen erwartet werden kann, wie bei Kindern; oder ob dies nicht der Fall war, wie bei Herangewachsenen, bis zur That aber noch jungfräulich gebliebenen Subjecten; oder endlich ob bei den Beschädigten der jungfräuliche Zustand längst vorher schon geschwunden und die Geschlechtstheile an das Eindringen eines fremden Körpers längst gewöhnt gewesen waren. Im erstern Falle werden alle Zeichen sogenannter Nothzucht am Körper gefunden werden, in den beiden letzten können immer noch einige derselben gefunden werden, vorausgesetzt stets, dass die Untersuchung möglichst rasch der angeblichen That folgte. Es gehören zu diesen Gesammtbefunden folgende: 1) entzündliche Röthung, selbst leichte Excoriation der Schleimhaut im *introitus vaginae*, eine Wirkung der bedeutenden Friction, die bei Kindern niemals ganz fehlt, und sich sehr bald nach der That einstellt, aber, zumal wenn nicht bald ein geeignetes ärztliches Verfahren dagegen eingeschlagen wird, mehrere Wochen andauern kann. Es kann eine solche entzündliche Reizung aus catarrhalischer Ursache entstehen, in Verbindung aber mit andern Symptomen wird das Zeichen nicht täuschen. Bei Erwachsenen, bis dahin Jungfrauen, findet man es schon nicht, oder sehr wenig angedeutet, bei Entjungferten niemals. 2) Eitrig-schleimigte Secretion der Vaginalschleimhaut, die ein grüngelbes, mehr oder weniger zähes, alle Wäsche

stark beschmutzendes Secret mehr oder weniger reichlich abgesondert, das nach Farbe und Consistenz vom Trippersecret in den ersten Stadien der Gonorrhoe ganz und gar nicht zu unterscheiden ist und besonders leicht für Product wirklicher Tripperinfection gehalten werden kann, wenn, was zuweilen vorkommt, auch die Harnröhrenschleimhaut von der entzündlichen Reizung mit ergriffen ist und gleichfalls secernirt. Dieser Befund ist äusserst wichtig, denn man findet ihn, namentlich und vorzugsweise bei Kindern bis zum zwölften und vierzehnten Jahre, wenn wirklich rohe Berührungen der Genitalien durch Nothzuchtsattentat oder sonstwie Statt gefunden hatten, fast beständig. Es kann derselbe aber täuschen, in sofern man daraus mit Nothwendigkeit auf das Bestehn des Trippers bei dem Stuprator zurückschliesst, den man doch sehr oft, wenn er bekannt geworden, zumal in der späten Zeit, in welcher solche Fälle oft genug erst zur Cognition des Gerichtsarztes kommen, vollkommen gesund findet, wodurch der Vertheidiger eine Handhabe bekommt, wenn er die Thäterschaft ganz in Abrede stellt. In vielen andern Fällen fanden wir die angeschuldigten Männer nur noch mit einer ungewöhnlichen Feuchtigkeit in der Harnröhre, die einzelne Tropfen glasartigen Schleim ausdrücken liess, behaftet, dazu einzelne wenige Fleckchen in der Wäsche, wie sie das letzte Stadium der Urethralblennorrhoe bezeichnen, aber auch aus catarrhalischer und andern Ursachen nicht selten bei Männern vorkommen (vgl. 79 — 83. Fall). Ich habe aber aus einer sehr grossen Anzahl derartiger Beobachtungen längst die Ueberzeugung gewonnen, dass die kindliche Schleimhaut weit empfänglicher für den Reiz des Trippercontagiums ist, als die der Erwachsenen, und dass noch in den späten Tripperstadien Ansteckung bei Kindern leicht erfolgt. Sicherer wird die Diagnose in zweifelhaften Fällen, wenn man sich davon überzeugen kann, dass nur die Harnröhrenschleimhaut die Quelle der Secretion ist. Dies ist aber bei Kindern äusserst schwierig, oft ganz unmöglich ohne Verletzung des *hymen* festzustellen, zu welcher letztern ich den Gerichtsarzt nicht für befugt erachte. Die Secretion kann aber auch ferner eine nicht virulente und Product der traumatischen Schleimhautentzündung sein, wenn, wie recht häufig, bloss der Finger des Angeschuldigten der insultirende Körper gewesen war. Endlich kann eine Verwechs-

Jungfrauschaft das Subject während der Menstruation, während welcher die Ocular-Inspection getrübt ist und die Genitalien sich in einem veränderten Zustande befinden. Man scheue sich selbst nicht, sogar eine offene Gerichtssitzung, wenn man erst während derselben zur Exploration aufgefordert wird, durch seine Weigerung betreffenden Falls aufheben zu lassen, was ich mehr als Einmal gethan habe. Die Casuistik (§. 18.) wird eine Auswahl von Fällen zeigen, in denen begutachtende Sachverständige ein (für Ungeübte sehr zu entschuldigendes) ganz irriges Urtheil abgegeben hatten, welches dann amtlich zu bestätigen oder zu berichtigen war, und Gewissen und Würde der Stellung des Gerichtsarztes gebieten im vorkommenden Falle selbst jenes Verfahren nicht zu scheuen, für den Augenblick die Untersuchung abzulehnen und die spätere Untersuchung zu beantragen. Denn Fälle, in denen die möglichst schleunige Exploration erforderlich (§. 13. bis 15.), kommen natürlich in den Audienzverhandlungen nicht vor, da diese der Natur der Sache nach erst lange nach der streitigen That und nach geschlossener Voruntersuchung Statt finden.

Nicht der unbegründeten Skepsis huldigend, die sich auch bei dieser Frage in alten und neuen Zeiten geltend gemacht hat, müssen wir behaupten, dass wenn der gerichtliche Arzt ein noch erhaltenes und auch nicht mit Randeinrissen versehenes *hymen*, dazu (bei jüngern Personen) jungfräuliche Beschaffenheit der Brüste und äussern Geschlechtstheile findet, dass er dann berechtigt ist, mit Gewissheit ein Urtheil über die bestehende Jungfrauschaft abzugeben und umgekehrt.

§. 13. Nothzucht.

Der gemeine Sprachgebrauch nennt den mit einem Frauenzimmer ohne ihre Einwilligung gepflogenen Beischlaf: Nothzucht. Für die Zwecke der Strafrechtspflege musste aber erheblich sein, ob ein solcher Akt bloss versucht, oder vollzogen, ob dabei List und Verführung, oder selbst Gewalt angewandt worden, ob das weibliche Individuum in einem geistigen Zustande war, um überhaupt seine Zustimmung geben zu können oder nicht? u. s. w. So sind denn die Begriffe Nothzucht und Schän-

venia verbo ableiern hören, so dass wenig Scharfsinn dazu gehörte, um hierin sogleich ein dictirtes und auswendig gelerntes *pensum* zu erkennen, und selten geschah es in solchen Fällen dann, dass der objective Befund meinen Verdacht nicht bestätigt hätte. 9) Dass endlich auch ein negativer Beweis in Nothzuchtsfragen in sofern entscheidend werden kann, als eine wirkliche Defloration zur Zeit der That vorgegeben wird, während die Untersuchung zeigt, dass die Betreffende mindestens damals nicht mehr Jungfrau gewesen sein kann, da sie bereits früher — geboren haben musste, dafür werde ich im 52. Fall ein lehrreiches Beispiel mittheilen.

§. 16. Fortsetzung. c) Die Wäsche.

Von grosser Wichtigkeit für die Diagnose dieser streitigen gesetzwidrigen Geschlechtsbefriedigung ist in allen Fällen die genaue Untersuchung der Leib- und Bettwäsche, welche zur Zeit mit dem angeblich gemissbrauchten Körper (beiden Geschlechts, s. §. 13.) in Berührung gewesen war, welche Untersuchung ich fortwährend sowohl in den mir hier vorkommenden gerichtlichen Fällen, als auch vielfach von auswärtigen Gerichtsbehörden durch Einsendung der Wäschstücke damit betraut, anzustellen in der Lage bin. Es sind dies die Untersuchungen auf Blut und männlichen Saamen, deren Anstellungsweise wir im zweiten Bande allg. Thl. §§. 43. und 45. ausführlich angeben werden. Blutflecke auf weissen Wäschstücken sind schon mit dem unbewaffneten Auge ziemlich sicher zu erkennen, und vollständige Sicherheit giebt das Microscop. Dagegen sind für das Diagnosticiren der Saamenflecke in Wäsche der Augenschein, der Finger (durch Zerreiben der Wäsche) und die Nase (durch den Geruch der aufgeriebenen und in Wasser aufgeweichten Stellen) durchaus unzuverlässige Hülfsmittel. Denn, abgesehen von ungemein leicht möglichen Täuschungen durch Schleim, Eiter, Tripperausfluss, ist der männliche Saamen nicht immer derselbe und es hinterlässt z. B. der Saame eines kräftigen, jungen, gesunden Mannes ganz andere Flecke, als der wässrige eines alten oder kranken Mannes; die Beimischung einer grössern oder geringern Menge prostatischen Liquors bedingt eine verschiedene Beschaf-

fenheit der Flecke; endlich habe ich bereits vor mehrern Jahren*) auf eine Schwierigkeit dieser Untersuchungen aufmerksam gemacht, die die spätern Schriften nun allgemein anerkannt und aufgenommen haben. Der Gerichtsarzt nämlich hat nicht in solchen Fällen zum Untersuchungsobject die weissen, feinen, oft gewechselten, und deshalb saubern Hemden der Menschen aus den höhern Ständen, sondern es sind fast ohne Ausnahme groblinnene, abgetragene, vielfach mit allerhand Materien und Farbstoffen besudelte Hemden, in denen der Augenschein allein gar nichts Entscheidendes herausfindet, und nur die microscopische Untersuchung den Zweifel lösen kann. Durch immer fortgesetzte derartige Untersuchungen bin ich auf ein sehr merkwürdiges Ergebniss gekommen, das meinen frühern Satz: dass beim Nichtauffinden von Saamenfädchen in den verdächtigen Flecken der Gerichtsarzt erklären müsse, dass kein Beweis dafür vorliegt, dass der untersuchte Fleck ein Saamenfleck gewesen sei**), zwar gewiss nicht umstösst, aber doch einigermaassen zu modificiren gebietet. Mehr und mehr ist es mir nämlich aufgefallen, in solchen Fällen von angeschuldigter Nothzucht, in denen die Untersuchung des weiblichen Subjectes, so wie der Wäsche nach dem Augenschein, endlich der ganze Hergang des concreten Falles nach aller Erfahrung auf eine wirklich geschehene Saamenejaculation zu schliessen berechtigten, dennoch diese Vermuthung durch die microscopische Untersuchung nicht bestätigt gefunden zu haben, indem dieselbe auch bei wiederholten Versuchen in den verdächtigen Flecken kein Saamenfädchen nachwies. Die Erwägung nun, dass bei manchen Thieren, namentlich bei Vögeln, der Saame nicht zu allen Zeiten, sondern nur in der Brunstzeit Spermatozoeen enthält, dass deren Entwicklung bei Bastarden gehemmt wird***), und die Erfahrung, dass die Saamenflecke in der Wäsche unter übrigens gleichen Umständen keinesweges immer dieselbe Farbe und Consistenz zeigen, bei jungen, gesunden Männern anders aussehen, als bei Alten und Kranken u. s. w., die Thatsache endlich, dass Duplay in seinen Beobachtungen (S. 91) bei 51 Grei-

*) s. meine Vierteljahrsschrift Bd. I. S. 50.

**) Thanat. Theil. 2. Aufl. S. 221.

***) J. Müller, Handb. d. Physiol. II. 1840. S. 637.

lung (mit Tripper) die gewöhnliche catarrhalische oder scrofulöse oder verminöse Scheidenblennorrhoe veranlassen, die allerdings, namentlich bei in der Pflege und Reinlichkeit vernachlässigten Kindern der niedern Volksklassen vorkommt. Der *habitus* und Gesundheitszustand des Kindes und die Erwägung der übrigen Symptome an dessen Körper werden die Diagnose erleichtern. Bei Erwachsenen ist eine derartige traumatische Blennorrhoe nicht mehr zu erwarten. 3) Blutung oder angetrocknetes Blut in den Geschlechtstheilen oder in deren Umgebung ist ein Befund, den man namentlich bei kleinern Kindern gewöhnlich vermissen, dagegen bei Erwachsenen, bis dahin Jungfern, auf frische That Untersuchten stets finden wird, wenn die Defloration wirklich zu Stande kam und die Gefässe des *hymen* zerrissen wurden. Es liegt auf der Hand, dass hier eine doppelte Täuschung möglich ist. Bei falschen Anschuldigungen werden die Theile, die Wäsche absichtlich mit Blut besudelt, um die Klage zu begründen, und bei Subjecten im menstruationsfähigen Alter kann Menstrualblutung mit dieser traumatischen um so eher an sich verwechselt werden, als es keine Unterschiede zwischen beiden Blutarten an sich giebt. Die besten neuern Beobachter, Bouchardat, Henle, Whitehead, J. Vogel, Donné, Leuckart, Scanzoni u. A., stimmen darin überein, dass das Menstrualblut dem gewöhnlichen Blut ganz gleich zusammengesetzt ist, dass es den Eiweiss-, den Blutfaserstoff, die Salze und namentlich auch den ihm früher bekanntlich abgesprochenen Faserstoff des gewöhnlichen Blutes hat, welches Letztere ich selbst bestätigen kann *). — Aber beide Möglichkeiten einer anderartigen Blutung werden zu verwerfen sein, wenn die übrigen Befunde dagegen sprechen. Dass übrigens plumpe Unwissenheit eines Arztes noch

*) Robin (*Annales d'Hygiène publ. 1858. X.* S. 421 u. f.) behauptet, dass das Menstrualblut, ausser den gewöhnlichen Blutelementen, eine Mischung der Uterin- nnd Vaginal-Epithelialzellen nnd der Schleimkügelchen zeige, wie man sie in den ans Gefässen geflossenem Blnte nicht findet. Für die Nothzuchtsfrage aber ist dieser Befnnd nicht zu verwerthen, da die letztgenannten Elemente auch in der *vagina* ohne Menstruation vorkommen, folglich das nntersnchte Blut anch ausserhalb der Menstruationszeit dieselben Bestandtheile zeigen könnte. Aber für absichtlich mit anderm Blut auf der Wäsche erzeugte Flecke könnte dieses Zeichen benntzt werden.

anderweitig getäuscht werden und einen Unschuldigen unter schwere Anklage bringen kann, beweist der von Romberg mitgetheilte, auch uns sehr wohl bekannte Fall von einem verstorbnen Berliner Arzte, der bei einem Kinde Blutcoagula vor den Geschlechtstheilen und Saamenflecke in dessen Hemde, als Resultate einer gegen dasselbe verübten Nothzucht, gefunden zu haben bescheinigte, während die oberflächlichste Untersuchung sogleich ergab, dass das geronnene Blut — Pflaumenmus und die Saamenflecke — Fettflecke gewesen waren, herrührend vom Genuss eines Gebäcks, welches das Kind am Abend vor dem Einschlafen im Bette verzehrt hatte! *) 4) Eine frische gänzliche Zerstörung des *hymen* oder (was nirgends erwähnt ist und doch bei noch jungen Mädchen viel häufiger gefunden wird als diese,) ein oder mehrere Einrisse in die Ränder des *hymen*. So leicht bei unberührten Kindern das *hymen* gefunden werden kann, so schwer, ja gradezu oft unmöglich ist es, die Membran aufzufinden, wenn wirklich die zarten, engen Theile durch eine geschlechtliche Brutalität, mag sie mit dem Gliede oder dem Finger u. s. w. bewirkt worden sein, entzündlich gereizt worden sind und man die Untersuchung in den ersten Tagen, selbst einige Wochen nachher auszuführen unternimmt. Die Schmerzen beim Auseinanderlegen der Schenkel und bei der manuellen Berührung der Genitalien sind dann den Kindern, zumal ganz kleinen, so höchst empfindlich, ihre Unruhe so gross, dass man sehr oft gezwungen ist, für jetzt abzustehen, oder sich, wie es wohl geschieht, mit einem oberflächlichen raschen Einblick zu begnügen, der dann aber ungemein oft täuscht. Die Casuistik wird dafür Beweise beibringen. (43. bis 47. Fall.) Im Uebrigen findet man fast in keinem einzigen Falle bei kleinern Kindern das *hymen* zerstört, namentlich dann nicht, wenn nicht etwa Fingermanipulationen, sondern Frictionen mit einem männlichen Gliede vorgekommen waren, weil ein solches bei der ausserordentlichen Enge des Scheidenkanals gar nicht, auch nicht mit der Eichelspitze, bis zur Insertionsstelle des *hymen* gelangen kann. Aus diesem Grunde kann ich auch versichern, bei der so grossen Zahl derartiger Beobachtungen an Kindern „Zerreissun-

*) s. den Fall in meiner Wochenschrift 1838, S. 234.

gen“ an den Genitalien (Henke) niemals gesehen zu haben. Bei Erwachsenen, frisch Deflorirten ist die Untersuchung des *hymen* leichter und ergiebiger, und eine frische von einer ältern Ein- oder Zerreissung der Membran nicht schwer zu unterscheiden, wie schon §. 11. bemerkt worden ist.

§. 15. Fortsetzung. b) Allgemeine Symptome.

5) Die entzündliche Reizung in den äussern Geschlechtstheilen, die sich auf die Nachbarorgane fortpflanzt, macht es erklärlich, dass eine fast niemals fehlende Folge einer gewaltthätigen Berührung der weiblichen Genitalien ein erschwertes Gehen mit instinctmässig beim Gang auseinandergehaltenen Schenkeln ist. Man findet dies nicht nur bei Kindern, bei denen dies auffallende und wegen der Unbekanntschaft des Publikums damit höchst selten nur simulirt vorkommende Zeichen beobachtet oder als vorhanden gewesen von den Angehörigen berichtet wird, sondern auch bei Erwachsenen nach der vollzogenen Entjungferung, auch wo sie, wie in der Ehe, mit völliger Zustimmung geschah; aber bei Erwachsenen verliert es sich schon nach wenigen, oft schon am folgenden Tage, während man es bei kleinen Kindern wohl noch nach 8 bis 14 Tagen sieht. Aehnliches gilt 6) vom schmerzhaftem Urinlassen und Kothabgang, wobei die Vorsicht gebietet, nicht zu vergessen, dass diese subjective Angabe objectiv nicht festgestellt werden kann. — Mit den angeführten Befunden am Körper ist die Grundlage für das Urtheil gegeben, das aber durch anderweitige Untersuchungen noch erleichtert und zumal in schwierigern und zweifelhaften Fällen befestigt werden kann. Weniger Werth in dieser Beziehung legen wir im Allgemeinen 7) auf Verletzungen am Körper der Gemissbrauchten, Kratzwunden, Sugillationen, Stichwunden u. dgl. Bei Kindern kommen sie aus ersichtlichen Gründen fast niemals vor; wohl aber allerdings bei Erwachsenen, die mit Bewusstsein einen Kampf gegen den Angreifer unternommen hatten. Ein junger Schweinhirt überfiel auf dem Felde ein Gänse hütendes Mädchen, nachdem sie sich Anfangs gewehrt hatte, mit einem Stich mit ihrem eignen Brodmesser in den linken Oberarm, wodurch sie erschreckt und betäubt und seinen Zwecken nun dienstbar wurde. Aber ein solcher Kampf braucht nicht immer Spuren zurückzu-

sen 14mal keine Fädchen im Saamen gefunden, veranlassten mich zu neuen Untersuchungen, die sehr merkwürdige Ergebnisse geliefert haben, und beweisen, was ich vermuthete. Ich erwähne folgende Beobachtungen:

Viele Saamenfäden fanden sich in folgenden Fällen:

1) u. 2) Vier rüstige Schlächtergesellen wareu in Kohlenoxydgas erstickt. Sie hatten ein Alter von zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren. Die Saamenbläschen wurden bei Allen untersucht. Bei A. fanden sich Spermatozoeen in gewöhnlich grosser Menge, bei D. waren sie noch reichlicher vorhauden. Die beiden andern s. unten Nr. 14. u. 15.

3) Ein zuverlässiger Beobachter, der K. Stabsarzt Dr. Abel, der früher bei uns an diesen Untersuchuugen Interesse gewonnen, hat die merkwürdige Beobachtung einer Meuge von Saamenfäden bei einem sechsundneunzig Jahre alten, im K. Invalidenhause gestorbuen Iuvaliden gemacht und mir gütigst mitgetheilt.

4) Der zwar erst fünfundsechszig Jahre alte Wageulackirer E., der aber bei ziemlicher Abmagerung, schneeweissem, sehr spärlichem Haar und fast gänzlicher Zahnlosigkeit das Aussehen eines Siebenzigers darbot, und der sich durch Aufschlitzen des Bauches getödtet hatte, zeigte viele Fäden in den Saamenblasen.

5) Ein achtundsechszig Jahre alter Invalide, au Bruch der Beckenknochen durch Ueberfahren uach fünf Tagen gestorben, hatte grosse Massen Fädchen in den Saamenbläschen. Statur kräftig. Haare und Bart eisgrau. Zähne ziemlich wohl erhalten. Auffallend war die ganz ungewöhnliche Länge des *penis* der Leiche.

6) Zahlreiche, aber kleine Fäden fanden sich bei einem fünfuuddreissigjährigen, riesigen, mit Tripper behaftetem Schuhmacher, der sich erhängt hatte.

7) Ein kräftiger, sechszigjähriger, verheiratheter, im Microscopiren geübter Naturforscher, den ich für diese Frage interessirte, Vater einer zahlreichen Familie, untersuchte mit mir längere Zeit hindurch seineu eigeuen Saamen nach dem Beischlaf. Hier sahen wir die grössten Abweichuugen, die von uns gemeinschaftlich genau angezeichnet wurden. Am dritten Tage nach dem Beischlaf, vom letzten Akte ab gerechnet, eine grosse Anzahl sehr kleiner Spermatozoeen; nach erneutem *coitus* am vierten Tage wenige und kleine, nach nur zweitägiger Pause des Aktes keine, nach nur eintägiger Pause ein wässriges *sperma*, in dem keine Fädchen gefunden wurden. Zu andrer Zeit am fünften Tage nach dem letzten *coitus* sehr zahlreiche, ein andermal bei nach sechs Tagen erneutem Beischlaf wenige, aber grosse, nach 72stündiger Wiederholnng des letzten Aktes, vier Monate später als die letzte Untersuchung, massenweise sehr kleine Fäden, und ein Andermal am dritten Tage nach dem letzten Akte unzählige. Unmittelbar nach dem Beischlaf nnd vor Entleerung der Blase wurde die Harnröhre zweimal untersucht. Nach einem 24 Stunden auf den letzten

gefolgtem *coitus* fanden sich darin in einem ausgedrückten Tröpfchen zahlreiche kleine, dagegen ein andermal drei Tage nach dem letzten Begattungsakt nicht ein einziges Fädchen.

8) Bei einem achtunddreissigjährigen, wahrhaft herculischem Erhängten fanden wir viele, aber kleine Fädchen in den Saamenbläschen.

9) Bei einem dreissigjährigen, mit Schanker am *penis* behaftetem Ertrunkenen: ziemlich viel kleine desgleichen.

10) Bei einem vierundfunfzigjährigen, durch eine schwere Last verletzten und nach fünfwöchentlichem Krankenlager gestorbenen Kutscher ziemlich viele von gewöhnlicher Grösse.

11) Zahllose bei einem siebenunddreissigjährigen erhängtem Kutscher.

Nur wenige Fäden wurden in folgenden Fällen gefunden:

12) Ein sechszig Jahre alter Säufer war im Rausche auf der Strasse umgefallen und gestorben. Lungen stark angewachsen. Hypertrophie des linken Herzventrikels, dessen *lumen* nur ⅓ seines gewöhnlichen Umfanges hatte. Fibroid in der Milz. Also ein bejahrter und kranker Mann. Die Saamenbläschen enthielten ein schmutzig-grünliches dickes *fluidum* (wie es oft in Leichen vorkommt), das (bei 280maliger Vergrösserung) sehr deutliche, aber wenige und kleine Spermatozoeen zeigte*).

13) Ein achtundfunfzig Jahre alter Erhängter mit ganz grauen Haaren, aber toros und gesund, zeigte den *penis*, der ungewöhnlich gross war, in anscheinender halber Turgescenz. Aus der Harnröhre liess sich ein Tröpfchen saamenähnlicher Flüssigkeit ausdrücken, und wir fanden darin ein Fädchen; in den Saamenbläschen einige wenige, aber sehr grosse.

14. u. 15) Bei den beiden andern erstickten Schlächtergesellen von zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren (s. oben 1. u. 2.) waren bei B. die Saamenbläschen fast leer und zeigten nur sehr wenige Fäden; noch sparsamer fanden sie sich bei C.

16) Der zwanzigjährige Bäckerbursche X., der sich erhängt hatte, zeigte kräftige Körperentwickelung, ein starkes *membrum*, Schaamhaare, aber noch keine Spur von Bart. Sehr wenige Fäden in den Saamenblasen.

17) Lehrling K., nach Angabe seines Vaters im sechszehnten Lebensjahre, war vor drei Tagen nach langer Krankheit an pyämischer Pneumonie gestorben. Er war 5 Fuss 3 Zoll gross, kräftig, der *penis* sehr entwickelt, Schaamhaare ziemlich reichlich, aber noch keine Spur von Barthaar. Es fand sich nur ein starkes Saamenfädchen bei wiederholten Untersuchungen des *contentum* der Bläschen.

18) Ein neunundzwanzigjähriger Handwerksgesell hatte sich ertränkt. Die Obduction konnten wir nicht anstellen, aber in einem aus der Harnröhre

*) Die hier fehlenden micrometrischen Bestimmungen haben keinen Einfluss auf das, was hier festgestellt werden soll.

hervorgepresstem Tropfen einer milchigen Flüssigkeit fanden wir zwei Spermatozoiden.

19) Der neunzehnjährige, durch Einsturz eines Gebäudes rasch getödtete Arbeiter B., ein kräftiger starker Mensch, hatte nur sehr einzelne, aber stark entwickelte Spermatozoiden in den Bläschen.

20) Ein kräftiger zweiunddreissigjähriger Erhängter. In einem milchartigen Tröpfchen in der Harnröhre war kein, in Einem untersuchten Saamenbläschen nur sehr wenige Fädchen.

21) Ganz dasselbe Resultat bei dem robusten, dreiunddreissigjährigen Postunterbeamten R., der sich erhängt hatte.

22) Bei dem sehr torosen, achtundfunfzig Jahre altem Lederzurichter A., der sich erhängt hatte, fand sich Ein Saamenfädchen in der Harnröhrenflüssigkeit und auffallend wenige in den Saamenbläschen.

23) Ein achtunddreissigjähriger Schutzmann hatte sich durch Halsschnittwunden getödtet. Wenige und kleine Fäden in den Bläschen.

24) Auffallend wenige fanden sich bei einem etwa achtundvierzigjährigen magern, aber gesundem Manne, der sich durch Schuss in den Kopf getödtet hatte.

25) Kleine und in geringer Menge bei einem sechsundfunfzigjährigen ertrunkenem Schuhmacher.

26) Bei einem zweiunddreissigjährigen Erhängten fanden wir keine Saamenfädchen in der Harnröhre, und nur äusserst wenige und sehr kleine in den Saamenbläschen.

27) Sehr wenige grosse bei dem neunzehnjährigen R., der sich durch Blausäure vergiftet hatte.

28) Nur ein einziges Fädchen in den Bläschen bei einem dreissig jährigen, in Kohlenoxydgas erstricktem Manne.

29) Einzelne, sehr grosse Fäden in den Saamenbläschen eines zweiundsiebenzigjährigen, zahnlosen, weisshaarigen, dürftig genährten übergefahrnen Arbeiters.

30) Sehr wenige in den Bläschen eines robusten, aber schon ganz weisshaarigen, zweiundfunfzigjährigen, apoplectisch verstorbnen Webers.

Endlich gar keine Saamenfäden wurden in folgenden Fällen gefunden:

31) Bei der Obduction eines erst vierundfunfzig Jahre alten Tischlermeisters, der einen Stich in's linke Ellenbogengelenk bekommen, die Resection des *olecranon* überstanden, sechs Wochen in der Krankenanstalt gelegen hatte und an Pyämie gestorben war, und der einen ungewöhnlich stark entwickelten *penis* hatte, fanden wir in den Saamenbläschen keine Fädchen.

32) Ein vierunddreissigjähriger, sehr gesunder und kräftiger Mann war vor drei Tagen ertrunken. Die Leiche hatte nur achtzehn Stunden (im März) im Wasser gelegen und war sehr frisch. Der Saame in den Bläschen hatte das ganz normale Ansehen und zeigte keine Fädchen, auch in den ganz normalen Hoden und Nebenhoden keine Fäden.

33) Ein dreiundsechszigjähriger, aber viel älter aussehender Schuhmacher mit ganz weissgrauen Haaren, zusammengefallenem Gesicht und nur noch mit 2 bis 3 Zähnen im Munde war vier Tage vor der gerichtlichen Obduction auf der Charlottenburger Chaussee übergefahren worden und gleich todt geblieben (Ruptur der Leber). Der etwas grün-gelblich-dickflüssige Saamen in den Saamenbläschen enthielt keine Spermatozoeen. Auf mein Befragen erklärte mir dessen bei der gerichtlichen Obduction anwesende bejahrte Ehefrau, dass der Mann ihr schon seit vielen Jahren nicht mehr beigewohnt habe.

34) Ein fünfunddreissigjähriger Arbeiter, der sich erhängt hatte. Der toros gestaltete Mensch war 5 Fuss 4 Zoll gross, sehr fett; die sulzige Arachnoidealexsudation erwies den Säufer. Ein Tropfen Feuchtigkeit in der Harnröhre enthielt kein Fädchen, aber auch in den Saamenbläschen fand sich kein einziges.

35) Gärtner H., dreiunddreissig Jahre alt, ebenfalls ein toroser Mensch mit sehr starkem Backen- und Kinnbart, kräftigem *penis*, starkem Schaamhaarwuchs, war, in einer Lehmgrube schlafend, verschüttet worden. Bei viermaligen Untersuchungen fand sich kein Fädchen in den Saamenbläschen.

36) Ein neunzehn Jahre alter Lehrling war an Lungentuberculose fünf Wochen im Krankenhause behandelt worden und gestorben. Keine Spermatozoeen in den Bläschen.

37) Nach nur eintägiger Behandlung in der Charité war der vierzehn und ein halbes Jahr alte Lehrling B. an Lungenentzündung gestorben. Noch keine Spur von Bart an dem blonden, übrigens kräftigem Individuum. Am Schaamberg einzelne wenige Haare hervorspriessend. Das wässrige Secret in den Bläschen zeigte keine Spermatozoeen.

38) Ein ertrunkener dreissigjähriger Tischlergesell, gedrungenen Wuchses, hatte sehr frischen Saamen in den Bläschen, in welchem sich aber keine Spur von Spermatozoeen fand.

39) Im Februar war der vierundvierzigjährige Drehorgelspieler N. in Kohlenoxydgas erstickt todt gefunden worden. Einige Tröpfchen milchiger Flüssigkeit in der Harnröhre liessen eben so wenig auch nur eine Spur von Fädchen entdecken, als wiederholte Untersuchungen des Inhalts beider Saamenbläschen, der für das Ange durchaus saamenartig war, noch auch des *vas deferens*, noch auch der Hoden selbst. Also wieder gänzliche Abwesenheit von Spermatozoeen; der Mann hatte zwar sehr spärliches Kopfhaar, aber sehr starken Schnurr- und Kinnbart, einen entwickelten *penis* und grosse, ganz gesunde Testikel, war auch im Allgemeinen durchaus gesund, ohne ein einziges krankes Organ und robusten Baues.

40) In der Leiche eines dreiundvierzigjährigen mit seinem Weibe in Kohlenoxydgas erstickten Musikanten wurden weder in der Harnröhre, noch in den Saamenbläschen Spermatozoeen gefunden.

41) N., Erhängter von fünfunddreissig Jahren, sehr kräftiger Mann;

Tod vor 38 Stunden. In einem Tröpfchen aus der Harnröhre kein, aber auch in den Bläschen keine Fädchen.

42) Gar keine bei einem einundachtzigjährigen beim Mittagessen erstícktem Mann.

43) Ebenfalls gar keine bei einem einundachtzigjährigen übergefahrnen Schiffer.

44) Auch bei einem neunundzwanzigjährigen Erhängten fanden wir keine Fädchen.

Diese Beobachtungen zeigen, dass nicht jeder Saame jedes Mannes immer Saamenfädchen enthält, dass aber auch nicht bei einem und demselben Manne dergleichen zu allen Zeiten sichtbar sind. Ob, wie es den Anschein hat, lange Krankheit, ob Excesse *in venere* auf die Erzeugung und Wiedererzeugung dieser Organismen Einfluss haben, darüber werden erst fortgesetzte Beobachtungen entscheiden müssen. Für die forensische Praxis genügen schon unsre negativen Beobachtungen, denn sie beweisen: dass zwar Saamenflecke als solche constatirt sind, wenn das Microscop in ihnen jene ganz specifischen Fädchen nachweist, dass jedoch die Abwesenheit von Spermatozoeen in den Flecken nicht beweisen kann, dass dieselben nicht von männlichem Saamen herrührten. Der Gerichtsarzt wird hiernach fernerhin sein Urtheil so zu formuliren haben, dass er im erstern Falle Gewissheit, im letztern, je nach den Umständen des Einzelfalls, nur höhere oder niedere Wahrscheinlichkeitsgründe annimmt.

§. 17. Fortsetzung. c) Controversen.

Seit alten Zeiten hat die Nothzucht zu einigen Streitfragen Anlass gegeben, die wir jetzt als entschieden betrachten können. Man hat 1) bezweifelt, ob ein gesundes, bewusstes, erwachsenes Frauenzimmer von einem einzelnen Mann überhaupt so bewältigt werden könne, um den Beischlaf wider ihren Willen erdulden zu müssen? Bei den so häufigen falschen Anschuldigungen aus gemeinen Motiven, wie Rache, Gelderpressung u. s. w., hat, abgesehen ausserdem von der Frage wegen der Möglichkeit der Schwängerung, die Frage anscheinend ein practisches Interesse. Allerdings hat ein Frauenzimmer unter jenen Bedingungen Mittel, durch Bewegungen des Beckens

die gänzliche Vollziehung eines Beischlafs zu verhindern, und die Unmöglichkeit würde sofort anzunehmen sein, wenn das weibliche Individuum gesund, bewusst und erwachsen, dabei auch noch ein sehr kräftiges, der Mann aber alt, krank, schwächlich gewesen wäre. Umgekehrt aber würde sich der Fall ganz anders gestalten, wenn das Weib, immerhin gesund, bewusst und erwachsen, doch nur schwächlich, der Mann dagegen sehr muskelstark und im kräftigsten Alter gewesen wäre. Hieraus geht schon hervor, dass auch bei dieser Frage, wie fast überall in gerichtlich-medicinischen Dingen, nicht absolut, sondern concret zu entscheiden, und der einzelne Fall als solcher mit allen seinen Umständen in's Auge zu fassen ist. Bei ungefährer gleicher Kraft auf beiden Seiten würde man allerdings besonders vorsichtig sein müssen. Bestürzung, Furcht, augenblickliche Betäubung durch Niederwerfen auf der einen, ungewöhnliche Kraft und Geschlechtswuth auf der andern, männlichen Seite können die betreffende Aussage der Gemisshandelten vollkommen glaubhaft machen. Der seltene 55. Fall giebt hierfür ein sehr lehrreiches Beispiel. Im Uebrigen nehmen die neuern Gesetzgebungen gar keine Rücksicht mehr auf diese alte Controverse, die sonach an sich allen Werth verloren hat. Die Sache liegt in jedem einzelnen Falle so, dass der Gerichtsarzt den objectiven Thatbestand, der Richter den subjectiven festzustellen hat; dass Jener nach den obigen Kriterien zu erklären hat: dass die N. N. eine derartige Brutalität erlitten, dass dieser dann prüfen wird, ob der Angeschuldigte N. das Verbrechen begangen habe, und wenn Umstände physischer Natur vorliegen, die dem Richter Zweifel darüber aufdrängen, ob dieser Mann überall dieses Weib habe überwältigen können und dem Sachverständigen dann diese Frage vorgelegt wird, so wird derselbe nach dem, was wir ausgeführt haben, wohl unschwer sein Urtheil abgeben können. Eine allgemein gültige Thesis, betreffend diese Möglichkeit der Nothzüchtigung eines erwachsenen, bewussten, nur mässig kräftigen Frauenzimmers durch einen einzelnen Mann, ist sonach gar nicht haltbar.

2) Kann ein Frauenzimmer im Schlaf stuprirt werden? wobei der natürliche Schlaf, nicht aber künstlich durch *spirituosa*, *narcotica* u. s. w. bewirkte oder selbst nur krankhafte Schlafsucht

verstanden sein soll, welche ein andrer Zustand ist. Metzger*) wirft die schon vor Jahrhunderten erwogene Frage auf, ohne sie irgendwie zu beantworten; die Neuern erwähnen sie nur ganz beiläufig, während immer wieder die Gutachten der Leipziger und der Hallischen Facultät bei Zittmann und Tropanegger citirt werden. Bei Zittmann**) war es ein 20jähriges Mädchen, die niederkam, aber ihren Eltern, „die sie auf's Härteste zur Rede gesetzet, zum Höchsten betheuret, dass sie von keiner fleischlichen Berührung das Geringste wisse. Einstens aber hätte sie einen empfindlichen Traum erlitten, darüber sie aufgewachet und einige Nässe im Schoosse empfunden, wüsste aber bis diese Stunde nicht, woher?“ u. s. w. Das Responsum der Leipziger Facultät bezweifelte nach diesem Sachverhalt (!) gar nicht die Möglichkeit des Beischlafs im Schlafe, und meinte, es „mag wohl sein“, dass die Schlafende dabei habe concipiren können. Noch weit interessanter nimmt sich der zweite Fall bei Zittmann an der Quelle aus. Hier war das Mädchen, angeblich auf einem Lehnstuhl sitzend eingeschlafen, von einem Barbiergesellen stuprirt worden, und die Facultät begutachtet, dass unter diesen Umständen „solches nicht vor ganz unmöglich zu achten sei“, und „welches“, wird von dieser jungen, gewiss sehr glaubwürdigen Dame hinzugefügt, „hier um so eher geschehen konnte, da Stuprator solche schon vor etlichen Wochen einsten im Bette würklich und vollkommen fleischlich erkennet und violiret“. (!!) Und solche Fälle wurden *bona fide* als wissenschaftliches Material hingenommen! Es ist gewiss ein neuer lehrreicher Beweis für die Art der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin, wenn ich anführe, dass diese Zittmann'schen (Leipziger) Fälle nun wieder als „Citate“ (!) von der Halleschen Facultät benutzt wurden, die in einem spätern Falle***), in welchem eine Jungfrau, durch *sem. strammonii* betäubt, stuprirt worden sein sollte („auf einem

*) System u. s. w. 5. Aufl. Königsberg 1820, S. 537.

**) *Medic. forensis h. e. responsa fac. med. Lipsiens. etc. Francof. 1706.* S. 1156, *Cas. 21.: an virgo alto somno sepulta deflorari et impraegnari possit?* S. 1642, *Cas. 77.: dormiens in sella virgo an inscia deflorari possit? an citra immissionem seminis per solam hujus spiritu ascentiam concipere queat?*

***) Tropaneger, *decisiones etc.* Dresden 1733, S. 298.

kleinen Stühlgen ohne Lehnen sitzend"!), eine Geschichte, die wieder nur auf der eigenen Angabe des Mädchens beruht, sogleich in ihr *responsum* den Satz aufnahm: „so leicht nun eine *virgo* auf einen kleinen Stuhl kann deflorirt werden bei natürlichen tiefen Schlaff, wenn der *situs corporis* bequem" u. s. w.! Ich werde unten (§. 85.) einen hierhergehörigen Fall aus eigner Erfahrung mittheilen. Es lohnt aber wohl in der That nicht der Mühe, darzuthun, dass solche Thatsachen, wie die obigen, allen und jeden Haltes entbehren, und dass man solche Albernheiten, welche liederliche Dirnen vorbringen, um sich als schuldloses Opfer darzustellen, nicht besser abthun kann, als mit den Worten des alten Valentin: *non omnes dormiunt, qui clausos et conniventes habent oculos!* *)

3) Kann ein Frauenzimmer im Akte der Nothzucht, also bei heftigstem Widerwillen, oder selbst, wenn sie während dieses Aktes ganz bewusstlos geworden wäre, geschwängert werden? Erfahrung und Physiologie vereinigen sich, um die Frage unbedingt zu bejahen. In älterer Zeit hielt man die entgegengesetzte Ansicht fest, von der Hypothese ausgehend, dass Wollustempfindung Bedingung zur Empfängniss sei, jene aber unter den

---

*) Ein höchst sonderbarer Fall ist im *Edinburgh medic. Journal*, December 1862 S. 570, vom Advocaten Cowan aus Dumfries in Schottland mitgetheilt. Eine seit 16 Jahren verheirathete Gastwirthin, Mutter dreier Kinder, hatte sich Nachts, nachdem sie die Nacht zuvor wach geblieben und von Anstrengungen sehr ermüdet war, zu Bett gelegt und zwar — ganz angekleidet, mit Röcken und Crinoline, und, nach Gewohnheit, auf die linke Seite. Sie fiel in festen Schlaf. Nachdem sie eine halbe Stunde geschlafen, fühlte sie einen schweren Druck auf sich, glaubte ihr Mann läge auf ihr, richtete sich auf, wobei sie bemerkt, dass sie jetzt mehr auf dem Rücken lag, und sah nun, dass ihr Stallknecht, der seit Jahren in ihren Diensten war, auf ihr lag und „dass sein Körper mit dem ihrigen in Berührung und seine Geschlechtstheile in den ihrigen waren". Sie war ganz nass geworden. Der Knecht hob sich von ihr hinweg, sie sah, wie er sich die Hosen zuknöpfte, rief ihren Ehemann, der noch im Nebenzimmer die Zeitungen las, theilte ihm sofort Alles mit, und der Knecht wurde augenblicklich der Polizei übergeben. Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus, und der Angeklagte wurde zu zehn Jahren Strafarbeit verurtheilt. Aerzte sind nicht befragt worden. — Auf der linken Seite liegend? Mit Röcken und Crinoline bekleidet? Und ein consummirter Beischlaf? Das muss allerdings ein sehr fester Schlaf gewesen sein!!

gedachten Begattungsverhältnissen nicht aufkommen könne. Schon Haller aber, Roose u. A. beriefen sich auf die Erfahrungen der Aerzte von ehelichen Geburten ohne jemals dagewesene Wollustempfindung der Mütter im *connubium*. Und welcher ältere Arzt, fragen wir, hätte dergleichen glaubwürdige Beobachtungen nicht, wie wir, oft genug gemacht? Besonders beweisend sind solche, häufig genug vorgekommene Fälle, wo eine und dieselbe Frau erst in spätern Jahren ihrer Ehe allmälig die Wollust empfinden lernt, und dies dem Gatten oder dem Arzte ihres Vertrauens mittheilt, eine Täuschung also gar nicht aufkommen kann. Im Uebrigen und physiologisch betrachtet, braucht die Befruchtung des Eies wohl eben so wenig empfunden zu werden, als dessen Ablösung aus dem Graaf'schen Follikel jemals empfunden wird. Mit Recht zweifelt deshalb der Gesetzgeber seinerseits durchaus nicht an die Möglichkeit der Befruchtung in Nothzucht oder im bewusstlosen Zustande (S. 108), und bestimmt die Entschädigung für solche Fälle. Bei uns und unter allen ähnlichen Gesetzgebungen hat sonach diese Frage allen practischen Werth verloren.

4) Wie weit bestätigen venerische Symptome bei der angeblich Genothzüchtigten den Thatbestand? Eine sehr wichtige und durchaus practische Frage, die uns sehr häufig im Leben beschäftigt hat. Nichts scheint einfacher und geschieht auch allerdings Seitens noch wenig Erfahrner leichter, als dass vorhandene Blennorrhoen oder gar Ulcerationen an den Genitalien des weiblichen, wohl gar sehr jugendlichen Subjects, wohl gar endlich des Kindes, sofort für die Diagnose der Nothzucht vollkommen bestätigende Erscheinungen gehalten werden. Allein man hüte sich vor voreiligen Schlüssen. Dass nicht Alles, was an blennorrhoischen Ausflüssen bei kleinen Kindern nach wirklich geschehenen Brutalitäten beobachtet wird, für Tripper zu halten, ist schon oben (S. 119) gesagt, und andrerseits muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn der Stuprator einen Tripperausfluss zur Zeit der Untersuchung nicht hat, daraus in doppelter Beziehung nicht folgt, dass nicht dennoch er das Kind gemissbraucht haben könne. Denn einerseits wiederhole ich, dass fast in allen Fällen die blosse Friction Kindern eine Blennorrhoe verursacht, und andrerseits ist zu erwägen, dass der Angeschul-

digte zur Zeit der That allerdings noch einen Tripper im letzten Stadium gehabt haben, der jetzt, oft viele Wochen lang später, zur Zeit der Untersuchung seines Körpers verschwunden sein kann; ebenfalls mir häufig vorgekommene Fälle. Nun aber, und das ist die Rücksicht, die wir so dringend empfehlen, kommen nicht nur, was jeder Anfänger weiss, bei weiblichen Subjecten aller Lebensalter, von den Kinderjahren an, spontane Genitalblennorrhoeen aus den verschiedenen bekannten Ursachen vor, scrofulosen, catarrhalischen, verminosen u. s. w., die mit einer etwanigen Nothzucht nicht das Geringste gemein haben, sondern, woran namentlich zu erinnern, es giebt auch eine eigene Form von aphthösen, leicht brandig werdenden Geschwüren an der Schleimhaut der grossen und kleinen Lefzen *(noma pudendorum)*, die nach kreisrunder Form, Härte der Ränder, speckigem Grunde u. s. w. die allergrösste Aehnlichkeit mit primären Chankern haben, ganz spontan entstehen und leicht auf venerische Infection irrthümlich schliessen lassen können. In einem Falle, in einer Familie höhern Bürgerstandes, in welchem ein solcher Fall ausserordentlich täuschend vorlag, ist durch mein ganz bestimmtes, später in allen Punkten bestätigtes Urtheil grosses Unglück für die Betheiligten verhütet worden. In einem andern Falle, der in der Hefe der Berliner Vorstädte vorkam, fand sich ein eben solcher Pseudochanker an den grossen Labien eines (genau wie im vorigen Falle) vierjährigen Mädchens, und hier hatte der Vater den Zuhalter seiner Frau, diese den Vater beschuldigt, das Kind gemissbraucht und inficirt zu haben! Beide Männer waren aber gesund gewesen und geblieben, und das Geschwür heilte mit blosser Reinlichkeit in 10 bis 14 Tagen. Auch Andre haben dasselbe beobachtet, ja diese Geschwüre sind in fast epidemischer Verbreitung vorgekommen. Percival *) erzählt den erschreckenden Fall von Jane Hampson, vier Jahre alt, die 1791 in's Krankenhaus (zu Manchester) aufgenommen wurde mit sehr entzündlichen, „geschwürigen" und schmerzhaften Geschlechtstheilen und Schmerzen beim Uriniren. Das Kind hatte, wie festgestellt ward, zwei oder drei Nächte mit einem vierzehnjährigen Knaben in Einem Bette geschlafen. Es starb nach neun Tagen; der

*) Beck a. a. O. S. 55.

Chirurg Ward gab ein Gutachten, dass des Kindes Tod durch „äussere Gewaltthätigkeit“ veranlasst worden sei, und die Folge war ein Geschwornenwahrspruch auf „des Mordes schuldig“! Nach einigen Wochen kamen „verschiedene ähnliche Fälle“ vor, und auch einige dieser Kinder starben. Das Verdict konnte glücklicherweise noch zurückgenommen werden. Ganz ähnlich sah Capuron *) 1802 ein vierjähriges Mädchen, die einen scharfen Vaginalschleimfluss hatte. Die grossen Lefzen waren roth, schmerzhaft, geschwollen und selbst recht tiefe Ulcerationen waren sichtbar. Die Eltern behaupteten Nothzucht. Es war aber „nichts anders, als eine catarrhalische Affection, die zur Zeit in Paris epidemisch herrschte“. Einen ganz ähnlichen Fall sah Capuron 1809 noch einmal. Das sind sehr warnende Beispiele. Man wird deshalb mit grösster Vorsicht und mit genauer Beachtung des Gesammtfalls, der übrigen sich etwa vorfindenden oder nicht vorfindenden Zeichen der Nothzucht, und namentlich des Stadiums des anscheinenden venerischen Uebels, verglichen mit der Zeit seines angeblichen Entstehens durch die vorgebliche Nothzucht, zu verfahren und danach sein Urtheil abzumessen haben. Den vierten Theil der von mir Untersuchten fand ich aber wirklich syphilitisch angesteckt, und zwar meistens mit wirklichem Tripper, fünfmal mit ächten primären Chankern und dreimal mit spitzen Condylomen. Bekannt ist wohl, dass im gemeinen Volke das absurde und grässliche Vorurtheil herrscht, dass ein venerisches Uebel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde, zu heilen sei, woraus sich unsere zahlreichen Befunde erklären. Findet man nun die oben angegebenen Zeichen einer frischen Nothzucht, findet man Glaubwürdigkeit in den Aussagen des Subjects oder der Angehörigen, betreffend Schmerzen beim Stuhl und Uriniren vor Entstehung der Blennorrhoe, und beachtet man, wie gesagt, das Stadium und das, was über den Verlauf der Krankheit berichtet wird, so wird man dann mit gutem Gewissen den Fall beurtheilen können und ihn richtig beurtheilen. Aber noch in einer andern Beziehung endlich wird man erst „durch Erfahrung klug“ und lernt man erst durch längern

*) Devergie a. a. O. S. 359.

Verkehr mit der Hefe des Volks, wie weit menschliche Verderbtheit gehen kann! Das ganz jugendliche Subject hat wirkliche primäre syphilitische Symptome und hat sie angeblich von dem als solchen denuncirten Stuprator davongetragen. Der Fall ist noch nicht durch lange verflossene Zeit verwischt. Aber der Angeschuldigte ist ganz gesund. Wieder urtheile man nun nicht umgekehrt voreilig, in Erinnerung etwa an unsere obigen Warnungen, dass hier gar keine Ansteckung vorliege. Sie lag allerdings vor bei der elfjährigen Tochter einer Schuhflickerfrau, welche gegen einen durchaus unbescholtnen Mann eine Anschuldigung auf Nothzucht des Kindes vorgebracht hatte, das er bei gelegentlichen Ankäufen in seinem Laden gemissbraucht und angesteckt haben sollte. Die grossen Lefzen des Kindes klafften; die *clitoris* war ungewöhnlich entwickelt, der *introitus vaginae* entzündlich geröthet, ohne Simulation sehr schmerzhaft für die Berührung, das *hymen* erhalten, aber sehr erweitert, und eine wirkliche, sehr copiöse Urethral-Tripper-Blennorrhoe vorhanden. Das Gutachten ging dahin: dass eine vollständige Immission nicht, wohl aber Versuche dazu mittelst eines tripperkranken männlichen Gliedes stattgefunden hätten. Die weitere Untersuchung ergab die Richtigkeit des Urtheils, nicht aber die der Denunciation. Es wurde nämlich ermittelt, dass die Mutter, nachdem sie vergeblich versucht, Geld von dem Kaufmann zu erpressen, ihr Kind ihrem eignen Zuhalter, von dem sie wusste, dass er mit dem Tripper behaftet war, mit welchem er sie selbst — wie ich später fand — angesteckt, absichtlich übergeben hatte, um den Kaufmann mit dem vorauszusehenden Erfolg zu erschrecken, und so die — pecuniaire Nothzucht gegen ihn auszuführen!! In einem ähnlichen Falle (bei Fodéré *) von heftigem Harnröhrentripper eines zwölfjährigen Mädchens wurde der ganz unschuldige 50jährige angeschuldigte Gefangene (!) entlassen, als sich ermittelte, dass man das Kind bei einer Lohnhure hatte schlafen lassen. — Dass endlich venerische Symptome gefunden werden können, ohne dass deren Entstehung auf geschlechtliche Berührung zu schliessen berechtigt, weil dieselbe aus anderweitiger Berührung mit dem venerischen *virus* hervorgegangen sein kann, wie durch

*) *La Médecine etc. IV.* S. 365.

blosses Zusammenliegen in Einem Bette, durch gemeinschaftliche Nachtgeschirre, Handtücher u. s. w., weiss jeder Arzt. Taylor erzählt einen Fall von unbegründeter Anschuldigung auf Nothzucht, in welchem es sich ermittelte, dass die beiden syphilitischen Kinder einen Waschschwamm benutzt hatten, dessen sich gleichzeitig ein inficirter junger Mann bediente. Aber jeder Arzt weiss auch aus seiner Alltagspraxis, wie misstrauisch man bei allen solchen Angaben betreffend eine aussergeschlechtliche Entstehung von Tripper, Chanker u. s. w. sein muss.

5) Ist die Nothzucht gleichzeitig als eine „Verletzung" im Sinne des Strafgesetzes zu erachten? Diese Frage ist nirgends erwähnt, und dennoch kommt sie in den Strafgesetzbüchern von Hannover und Sachsen (s. oben) und mir, wie schon erwähnt, fortwährend in der forensischen Praxis vor. Es können hierbei unter den, in den Strafgesetzbüchern genannten Folgen von Verletzungen nur in Betracht kommen: „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten" (Preussen), „bleibende Nachtheile" (Baiern, Sachsen), „Gesundheitsstörung" (Oesterreich, Sachsen, Würtemberg), „unheilbare Krankheit" (Oesterreich, Würtemberg), oder „eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit" (Preussen, Baiern), „Berufsunfähigkeit" (Oesterreich, Sachsen, Würtemberg), oder „Verstümmelung" (Preussen, Oesterreich, Sachsen), „Verunstaltung oder immerwährendes Siechthum" (Oesterreich, Sachsen), oder „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" (Preussen, Oesterreich, Sachsen, Würtemberg), oder allenfalls noch „Versetzung in eine Geisteskrankheit" (Preussen, Oesterreich, Würtemberg). Abgesehen nun von möglichen, ganz aussergewöhnlichen, mir in eigner Beobachtung nur zweimal vorgekommenen Fällen, wo wirklich neben der Nothzucht noch anderweitige rohe Gewalt durch Misshandlung u. s. w. verübt worden war, bin ich noch niemals in der Lage gewesen, die Nothzucht als „schwere" Verletzung erklären zu können, selbst wenn ein Beischlaf ganz consumirt und das *hymen* vollständig zerstört worden war. Denn dass dadurch die Betroffene „der Zeugungsfähigkeit nicht beraubt" werden konnte, bedarf keiner Ausführung; ich werde aber auch unten an seinem Orte (§§. 43., 44.) nachweisen, dass die Zerstörung des *hymen* eine „Verstümmelung" oder auch eine „Verunstaltung" nicht ge-

nannt werden kann. Eben so wenig kann man dieselbe als „erheblichen Nachtheil“ bezeichnen, ohne letzterm Begriff Gewalt anzuthun. Auch eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ (§. 50.) wird bei der gewöhnlichen Brutalität eben so wenig erfolgen als eine „Gesundheitsstörung“, eine „unheilbare Krankheit“, ein „immerwährendes Siechthum“, es müsste denn gleichzeitig eine syphilitische Ansteckung gesetzt worden sein. In solchem Falle würde nach den verschiedenen Gesetzbüchern je Eine oder die Andre der eben genannten Verletzungs-Categorieen, nach Maassgabe des concreten Falles, angenommen werden müssen; in Preussen eine „erhebliche Verletzung“, da in einem solchen Falle der Betroffnen ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit“ erwuchs, und sie eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ davongetragen haben musste, diesen Begriff so aufgefasst, wie er angemessenerweise aufgefasst werden muss, worauf wir unten zurückkommen.

§. 18. Casuistik.

43. bis 47. Fall. Täuschungen in Betreff des *hymen* bei Kindern.

43) A., Handwerksgeselle, war angeschuldigt, die achtjährige Auguste am 5. Mai aufs Bett gelegt und genothzüchtigt zu haben. Das Kind musste Anfangs angeblich „breitbeinig“ gehen und hatte starke Vaginalblennorrhoe. Dr. X., der dies gefunden, bescheinigte auch, dass das *hymen* zerstört, aber Carunkeln nicht vorhanden seien. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft war ich aufgefordert worden, in der Schwurgerichtssitzung im October das Kind an Ort und Stelle zu untersuchen. Ich fand — und der genannte Arzt überzeugte sich davon — ein völlig vorhandenes, unversehrtes *hymen* von kreisförmiger Gestalt, und auch sonst (nach 5 Monaten!) die Geschlechtstheile vollkommen normal. Da aber anderweitig der Thatbestand unzüchtiger Handlungen festgestellt, so wurde der Angeschuldigte zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

44) In einer Ehescheidungssache aus den untersten Volksschichten hatte die Frau gegen den Mann die allerscheusslichste Denunciation, namentlich vorgebracht, dass er mit ihr die unnennbarsten Unzüchtigkeiten fortwährend getrieben, so wie dass er ihre zwei und ein halbes Jahr alte Tochter genothzüchtigt habe. Ein wundärztliches Attest hatte ein „fehlendes Jungfernhäutchen bei dem kleinen Kinde“ bescheinigt. Es war dies ein Irrthum; das *hymen* war vorhanden und nicht die entfernteste Anomalie an den Geschlechtstheilen wahrnehmbar. (In Betreff der übrigen Scheusslichkeiten äusserte ich: dass die Exploration des Ehemanns „durchaus nichts ergeben habe, was den Beschuldigungen der Klägerin Halt zu geben vermöchte“.)

45) Der Fall der zehnjährigen Marie gab zu folgender Rückfrage Veranlassung. Ich hatte das angeblich genothzüchtigte Kind am 17. October „vollkommen normal und jungfräulich“ geschildert. Hierauf wurden mir die Akten mit zwei frühern ärztlichen Attesten mit der Aufforderung vorgelegt, mich über die Widersprüche in den ärztlichen Gutachten zu erklären. „Ich habe es“, sagte ich, „für nothwendig erachtet, das Kind heute (am 5. November) noch einmal auf das Sorgfältigste zu untersuchen und habe meinen Befund, wie in meinem Gutachten vom 17. vor. Mon., nur durchaus bestätigt gefunden. Wenn der Dr. A. am 1. October bescheinigte, dass das *hymen* „ „nach hinten hin theilweise zerstört, und daher die Oeffnung desselben bedeutend vergrössert, die Zerreissung des *hymen* nach hinten jedoch vernarbt sei“ “, so muss ich dagegen erklären, dass das *hymen* bei dem Kinde noch heute deutlich vorhanden und unzerstört ist, nur hat dasselbe eine nicht gewöhnliche Form, die allerdings leicht täuschen kann, indem es fast dreieckig ist. Die Täuschung wird noch durch die etwas fleischige Consistenz des Organs vermehrt, die aber, selbst bei Kindern, nicht selten vorkommt. Eine Narbe in dem *hymen* aufzufinden, ist mir nicht gelungen, und die subjectiven frühern Angaben des Kindes von Harn- und Stuhlbeschwerden, welche angeblich jetzt ganz verschwunden, kann ich auf sich beruhen lassen. — Der Dr. O. fand bei seiner Untersuchung zu Ende September die grossen Schaamlefzen nicht so eng an einander schliessend, als gewöhnlich bei Kindern, und wie es „ „besonders bei diesem Kinde hätte der Fall sein müssen“ “. Warum Letzteres, vermag ich nicht einzusehen, während ich zugebe, dass die äussern Lefzen allerdings etwas schlaff und welk sind, wobei indess die allgemeine schlaffe (scrophulose) Constitution des Kindes, das auch in Folge einer höchst wahrscheinlich scrophulösen Augenentzündung ein Auge verloren hat, zu erwägen bleibt. Der genannte Arzt fand auch eine linsengrosse Sugillation an der Schaamlefze, die sehr füglich Ende September bestanden haben kann, die ich aber am 17. October so wenig als heute mehr vorgefunden habe. Auch Dr. O. fand am *hymen* nach unten und links einen kleinen Einschnitt, welchen er als die Narbe eines unbedeutenden Einrisses erkannte. Ich habe mich über diese Narbe bereits geäussert, und bemerke nur, dass eine sehr kleine Narbe, wie die fragliche jedenfalls nur gewesen sein würde, sehr füglich innerhalb der Zeit, welche zwischen der frühern und meiner ersten (und heutigen) Untersuchung verflossen, ganz verstrichen und unsichtbar geworden sein kann. Die anscheinenden Widersprüche lassen sich demnach zum Theil aus einer Täuschung, zum Theil aus der verschiedenen Zeit erklären, in welcher das Kind *resp.* von den genannten beiden Aerzten und von mir untersucht worden ist. In letzterer Beziehung ist es bekannt, wie sehr rasch die Zeichen einer wirklich geschehenen nothzüchtigenden Reizung der Geschlechtstheile sich verlieren und verwischen.“

46 u. 47) Die beiden nachbenannten Kinder sollten von M. wiederholt und zuletzt acht Tage vor meiner Untersuchung stuprirt worden sein. Die Fälle gestalteten sich wie folgt: „a) Emilie, fast dreizehn Jahre alt, für ihr Alter kräftig, und im Allgemeinen gesund. Die Geschlechtstheile sind noch

kindlich unbehaart. Der Eingang in die Scheide ist ungewöhnlich weit im Verhältniss zu deren Entwickelung; die Schleimhaut der beiden kleinen Lefzen ist flach geschwürig (excoriirt), leicht geröthet und sehr schmerzhaft bei der Berührung. Das *hymen* ist vorhanden, aber nach links eine Linie tief eingerissen und an seinem obern Rande deutlich, so wie die Umgegend der Harnröhre, welche hochroth erscheint, angeschwollen. Aus der Scheide fliesst in mässiger Menge ein grünlicher Schleim ab. Dieser Befund stimmte sonach im Wesentlichen mit demjenigen überein, welchen der Dr. D. am Tage nach der That angetroffen und in seinem Atteste vom 21. d. M. geschildert hat, nur dass in demselben irrthümlich gesagt ist, dass das Jungfernhäutchen nicht mehr vorhanden sei. b) Anna, 10 Jahre alt, gleichfalls gesund und für ihr Alter kräftig. Auch bei diesem Kinde ist der Scheideneingang nicht gewöhnlich weit, und auch hier ist die innere Schleimhaut leicht geröthet und die Theile sind für die Berührung sehr schmerzhaft. Besonders geröthet sind das noch vorhandene Jungfernhäutchen und der Umkreis der Harnröhre. Auch bei diesem Kinde sondert die Scheide einen dünnen, grünlichen Schleim ab, der die Wäsche befleckt. Einen Einriss in die untere Commissur der Schaamlefzen, dessen das genannte ärztliche Attest erwähnte, habe ich nicht wahrgenommen, und ist es auch hier ein Irrthum, wenn dies Attest ein Fehlen des Jungfernhäutchens bei dem Kinde behauptet. Bei dem Nichtvorhandensein einer Krankheit bei den Kindern, welche die geschilderten, oder ähnliche Erscheinungen hervorrufen könnte, und den deutlichen Spuren einer Insultation an den Genitalien, stehe ich nicht an, mein Gutachten dahin abzugeben: dass nach dem Befunde an und in den Geschlechtstheilen der Emilie und Anna auf eine an den Kindern verübte geschlechtliche Brutalität zu schliessen ist."

48. Fall. Jungfrauschaft mit Schwangerschaft.

Ein 20jähriges Mädchen hatte sich erhängt und Kratzwunden am Halse waren Veranlassung zur gerichtlichen Obduction geworden. Von dieser erwähne ich nur das Hierhergehörige. Das *hymen* war vollständig erhalten. Es war gerade so gross und geformt wie eine gewöhnliche Mandel in der Schaale und kreisförmig, nicht semilunar. Sein unterer Rand, aber nur dieser, war eingerissen und zeigte kleine Wärzchen (Carunkeln). Der ganze übrige Theil war vollkommen wohl erhalten, wovon sich alle unsre umstehenden Zuhörer überzeugten, und die Oeffnung gross genug, um wenigstens theilweis Immision zu gestatten. Der Scheideneingang war etwas weiter als gewöhnlich im jungfräulichen Zustande, das *frenulum* unverletzt. Der bis zum Nabel reichende *uterus* enthielt eine weibliche Frucht von 15 Zoll Länge, welche noch verschlossene Augenlider, sehr klaffende Lefzen, kaum angedeutete Fingernägel, aber schon ziemlich feste Nasen- und Ohrknorpel hatte.

49. Fall. Angeblich grobe Verletzung der Schaamhaftigkeit.

Einer solchen war der practische Arzt Dr. Z. angeschuldigt, deren er sich durch „Zufahren unter die Röcke“ der elfjährigen Marie schuldig gemacht haben sollte. Bei meiner Untersuchung fand ich Folgendes und berichtete: „— Das Kind ist geistig seinem Alter weit voraus. Es schildert die angebliche Misshandlung nicht mit der schüchternen Verschämtheit, nicht mit der blöden Befangenheit eines elfjährigen Kindes, sondern mit der offnen Keckheit und gemeinen Dreistigkeit eines weit ältern Mädchens aus der niedersten Volksklasse. Sie ist jetzt im Allgemeinen, wie auch an Geschlechtstheilen und After, ganz gesund, nur behauptet sie an täglichen Krämpfen zu leiden, und es bestätigte die Wärterin im Krankenhause — wo das Kind sich befindet — dass dasselbe heut acht Krampfanfälle gehabt habe, bei denen es die Arme verdreht u. s. w. Wenn die Krämpfe nicht blosse Simulation sind, was ich aus Mangel eigner Beobachtung nicht mit Bestimmtheit behaupten kann, so würde es jedenfalls eine sehr auffallende Erscheinung sein, dass solche Krämpfe durch eine blosse Ueberraschung eines so kleinen Kindes durch einen Angriff auf seine Schaamhaftigkeit entstanden sein sollten, wenn ich auch die blosse Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges nicht in Abrede stellen kann. Auffallend ist hierbei nur wieder, dass das Kind gegen mich angiebt, bereits seit zwei Monaten an diesen Krämpfen zu leiden, und auch den Tag des 2. September als den des Attentats richtig angiebt, während sie doch nicht weiss, in welchem Monat wir jetzt leben und wie viel Wochen ein Monat hat. Wenn nun ferner der Dr. R. bescheinigt hat, „„dass er zwei Tage nach dem angeblichen Attentat die Umgegend der Afteröffnung ziemlich stark geröthet, eben so die Schaamlippen, und aus der Scheide ein gelbliches dickes Secret ausfliessend gefunden, auch einige Zoll von der Afteröffnung eine kleine Stelle ihrer Oberhaut entblösst gesehen habe““, so stehe ich nicht an — die Richtigkeit der Beobachtung vorausgesetzt — zu erklären, dass nur der letzte Befund, die kleine Excoriation, von dem angeblichen Griffe unter den Rock, *event.* Kratzen mit einem Nagel, hergerührt haben kann, während gar nicht abzusehen, wie dadurch eine entzündliche Röthung der Aftergegend und Schleimausfluss aus der Scheide hätte entstehen können. Bei der mir sehr verdächtigen Sachlage muss ich mir eine genauere Begründung dieses Gutachtens für die weitere Information bei der mündlichen Verhandlung vorbehalten.“ — Die Staatsanwaltschaft verfolgte aber die Sache auf Grund dieser Erklärung nicht weiter. — Offenbar lag hier eine Mystification vor!

50. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Dieser empörende Fall kam im November 185* vor, und betraf — ein ganz blödsinniges vierundzwanzigjähriges Mädchen. Sie war von zwei Männern, von dem Einen im Liegen, und gleich darauf von dem Andern, während Ersterer sie hielt, im Stehen gemissbraucht worden! Die nach Wochen angestellte Untersuchung konnte nichts ergeben, denn das Mädchen hatte

schon (vor zwei Jahren) geboren, und zwar — geschwängert von einem Arzte, der sie vorher mit einem *speculum* untersucht gehabt hatte!!

51. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen im willenlosen und bewusstlosen Zustande derselben.

Amalie, 22 Jahre alt, litt seit fünf Jahren an epileptisch-hysterischen Krämpfen, die jedesmal mit Erbrechen anfangen, und denen dann ein Zustand von Bewusstlosigkeit folgt, der von Einer bis sechs, sieben Stunden dauert. Wenn man ihr darin einen Arm oder Bein hochhebt, so fällt das Glied mechanisch wieder nieder. Bei Anrufen ihres Namens ist es vorgekommen, dass sie zusammenschreckte. Am 2. August Abends hatte sie in der Küche Erbrechen bekommen und da sie Vorboten des eintretenden Krampfs spürte, sich in das nahe Zimmer auf ein Sopha gelegt. Hier fand sie bei seiner Rückkehr ins Haus der Arbeitsmann A., der diese Krampfzustände bei ihr kannte, und nachdem er sie zuerst mit dem Strohhalm an die Nase gekitzelt und, da dies keine Reaction veranlasste, mit einer brennenden Lampe ihr unter die Nase gefahren war, (wovon ich noch später den kleinen Brandschorf fand,) er sich hiernach von ihrer gänzlichen Bewusstlosigkeit überzeugt hatte, trug er sie vom Sopha auf einen Stuhl, und vollzog hier, Angesichts eines Kameraden, der in der anstossenden Kammer zusah, den Beischlaf! Nach dem baldigen Erwachen spürte das Mädchen Schmerzen und Nässe an den Genitalien und sah den A. noch mit offnen Beinkleidern vor sich stehn, so dass bei ihr kein Zweifel darüber war, dass sie gemissbraucht worden. A. läugnete in der Untersuchung keineswegs den Beischlaf, wohl aber die Bewusstlosigkeit, und behauptete, dass sich das Mädchen willfährig gezeigt habe. Ich habe sie aus diesem Grunde geschlechtlich gar nicht zu untersuchen, sondern nur über den Krankheitszustand, mit Rücksicht auf §. 144. *ad* 2. des Strafgesetzbuchs, der sich auf solche Zustände bezieht, mich zu äussern gehabt. In der Audienzverhandlung ergab es sich nun allerdings, dass Amalie schon mehrfach mit Männern cohabitirt hatte; es wurde aber auch von mehrern Zeugen nicht nur das Bestehen von nicht simulirten Krämpfen, sondern auch durch jenen Augenzeugen beim angeschuldigten Vorfall das Bestehn des bewusstlosen Zustandes zur Zeit des fraglichen Beischlafs festgestellt. Es wurde hiernach vom Schwurgerichtshof auf eine dreijährige Zuchthausstrafe gegen A. erkannt.

52. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Am Sonntag den . . . 1843 waren vier Männer in ein Haus gedrungen, in welchem sie die einzige Dienstmagd allein im Hause wussten. Beim Klingeln öffnete ihnen dieselbe die Thür, sie stiessen sie sofort bei Seite, misshandelten sie durch Schläge auf den Kopf und Niederreissen auf den steinernen Fussboden. Während nun zwei der Räuber die Schränke erbrachen, wurden ihr von den Andern die Hände gebunden, die Kleidungsstücke über den Kopf geschlagen, und Einer befriedigte seine Wollust an ihr. Der Andre liess der noch angeblich betäubt da Liegenden seinen Koth in's Gesicht, und

der Zweite stopfte ihr ein in den Koth getauchtes Papier und eine damit besudelte Aderlassbinde, die sie von einem erst an dem Abend gemachten Aderlasse noch am Arm hatte, in den Mund!! Sie will zwar nicht eine Saamenergiessnng, wohl aber die *immissio penis* des Räubers gefühlt haben. Ein Arzt, der sie unmittelbar nach der unerhörten That gesehn, hatte bescheinigt, dass er Kinn und Brust noch mit Menschenkoth beschmutzt gefunden habe. Die Frevelthat erregte solches Aufsehn, dass in der Stadt eine öffentliche Collecte für das Mädchen gemacht wurde. Vier Tage später hatte ich die Gemisshandelte zu untersuchen. Abgesehn von einer allgemeinen schweren Depression des ganzen Nervensystems und angeblichen Krämpfen, die ich jedoch nicht gesehn habe, fand ich die linke Backe leicht geschwollen und in ihrer Mitte einen frischen ⅓ Zoll langen Nadelritz. Sie wollte von den Räubern an den Haaren gezerrt worden sein und die Dienstfrau legte einen ansehnlichen Bausch Haare vor, welche genau mit dem Kopfhaare der Kranken übereinstimmten, und die am andern Morgen durch blosses Kämmen abgegangen sein sollten; es fanden sich auch haarentblösste Stellen an der rechten Seite des Kopfes. Ferner sollten die Räuber Haare an ihren Schaamtheilen ausgerissen haben und bei genauer Vergleichung des Haarwuchses an beiden grossen Lefzen fand ich auch allerdings eine dünner bewachsene Stelle an der rechten. An der innern Seite des rechten Oberschenkels dicht am Eingange in die Scheide zeigte sich eine etwas dunklere Hautstelle, angeblich empfindlich beim Druck, gleichsam als wenn ein starker Druck mit den Fingern, um die Schenkel von einander zu entfernen, hier eingewirkt hätte. Die *vagina* selbst war unverletzt, das Scheidenbändchen erhalten, das *hymen* aber fehlend. „Ich stehe indess nicht an, trotz der Bethenrung der Z., dass sie nie früher den Beischlaf vollzogen habe, bestimmt zu behaupten, dass diese Zerstörung des *hymen* nicht von einer, erst vor viermal 24 Stunden erfolgten Entjungferung herrühre, da alle Spuren einer so frischen, gewaltsamen Defloration, Quetschung, Entzündung, Blutung, Ausfluss u. s. w. hier ganz und gar fehlen und die Carunkeln des *hymen* fest und ganz unempfindlich sind. Hierzu kommt, dass die Z. einräumte, Schmerz weder beim Gehen, noch beim Uriniren oder Kothlassen empfunden zu haben, was gleichfalls gegen eine gewaltsame, erst vor wenigen Tagen erfolgte Defloration spricht." Im Hemde war die Spur einer Blutung von einer Zerreissung des *hymen* ebenfalls nicht wahrzunehmen und ein verdächtiger Fleck am Hintertheil desselben zeigte wohl Schleimzellen, aber keine Saamenfädchen. Ich erklärte hiernach mit Bestimmtheit: dass an der Z. Spuren einer kürzlich (vor vier Tagen) Statt gehabten Entjungferung oder eines kürzlich vollzogenen gewaltsamen Beischlafes nicht vorhanden seien, dass die Z. vielmehr schon vor längerer Zeit deflorirt worden sei. Der Verlauf der sehr langen Untersuchung hat die vollkommene Richtigkeit dieses Ausspruches ergeben, indem durch Zeugnisse aus ihrer Heimath festgestellt wurde, dass die Z. vor drei Jahren dort schon einmal abortirt hatte, so dass sie sogar später noch bestraft wurde, weil sie gegen mein Gutachten eidlich bekundet hatte, noch nie früher sich fleischlich vermischt gehabt

zu haben. — Die Urheber des unerhörten Frevels wurden mit zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

53. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Ein junger Bauer war angeklagt, die siebenzehnjährige N. N. um Mitternacht aus einer Gesellschaft im Kruge im halbangetrunkenen Zustande auf seinen Armen hinuntergetragen, sie in der Scheune deponirt, und sie, trotz ihres Sträubens und Schreiens, stuprirt zu haben. Der Angeschuldigte behauptete in der Schwurgerichtssitzung, zu welcher ich mitten in die Sache hinein erst requirirt ward, um ein *superarbitrium* abzugeben, dass sie ihm schon früher zweimal den *coitus* gestattet habe. Die N. N. behauptete, der Akt habe ihr Schmerz gemacht, doch sei sie nicht nass geworden, habe auch gleich darauf eine viertel Stunde weit nach Hause gehn können. Das Mädchen war geschlechtlich noch wenig entwickelt. Die Genitalien waren jungfräulich eng, die grossen Labien schlossen aneinander, das *hymen* war vollständig erhalten, auch ohne Einrisse, aber fleischig, ja fast wulstig. Ich erklärte: dass sie nicht entjungfert, dass auch die angegebenen beiden frühern Begattungen keine vollständige gewesen seien, und dass, bei dem Sträuben ihrer- und dem Angetrunkensein des Inculpaten andrerseits ihrer Angabe, dass sie eine Ejaculation nicht wahrgenommen habe, der innern Wahrheit nicht entbehre. Der Angeschuldigte wurde verurtheilt.

54. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Einer von den vielen uns vorgekommenen Fällen, in denen sich Aerzte über die Existenz des *hymen* geirrt hatten. Ich hatte die Untersuchung erst zehn Monate nach der That auszuführen. Die 20jährige H. behauptete, am 3. April von dem Angeschuldigten niedergeworfen und stuprirt worden zu sein, nachdem derselbe sie schon früher durch Kaffee, den sie verdächtigt, für sich zu stimmen versucht (Liebestränke!) und namentlich am Abend der That sie durch in seinem Zimmer abgebranntes Schiesspulver betäubt gemacht habe. Sie wollte in Folge dieser Behandlung kränklich geworden und geblieben sein. Der Dr. X., der sie bald nach der That untersucht, hatte einen „Einriss in das *hymen*, Blutunterlaufung in den Wasserlefzen und schmerzhafte, blutende Scheide“ gefunden. Der —Rath Dr. Y., der seine Untersuchung Anfangs Juli vornahm, fand, „dass das *hymen* fehle und dass sie am weissen Fluss litt, bleichsüchtig, schwächlich und elend“ sei. „Körperlich geschwächt“ fand sie endlich auch der Dr. Z. im October. Ich meinerseits fand sie im folgenden Februar, gesund und blühend, ohne Spur von Bleichsucht, ja, wovon ich mich überzeugte, sehr stark menstruirend, so dass ich deshalb die Exploration aufschieben musste. Das halbmondförmige *hymen* war vollkommen erhalten und zeigte nur links einen fest vernarbten Einriss, was die erste ärztliche Untersuchung bestätigte. Es ergab sich als wichtig für die ganze Sachlage, dass die H. eine geistig ungewöhnlich beschränkte Person war. Mit Bezug auf unsern und den Befund auf frische That urtheilten wir, dass die nicht entjungferten Geschlechtstheile

vor längerer Zeit mit einem harten Körper, wahrscheinlich einem erigirten männlichen Gliede, in gewaltsame Berührnng gekommen seien.

55. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Einer der lehrreichsten Fälle aus der ganzen Reihe meiner Beobachtungen, weil er ein kräftiges, erwachsenes, gesundes Franenzimmer betraf, die von einem einzelnen Manne angeblich vollständig gewaltsam stuprirt sein wollte, und wobei ich länger schwankte, bevor ich mich in meinem Urtheil entschied. Am 16. Januar hatte L. die fünfundzwanzigjährige F. im Dunkeln nach dem Thiergarten gelockt, und nachdem er erst bei ihrem Sträuben vergeblich versncht hatte, sie an einem Baume zu missbrauchen, sie um den Leib gepackt, zur Erde geworfen und nnn, da sie angeblich ihrer Widerstandskraft beraubt war, ihr die Röcke über den Kopf geschlagen und sie genothzüchtigt. Neun Tage darauf hatte ich die F. zn exploriren. Sie hatte ein schüchternes, anscheinend jungfräuliches Wesen nnd war ohne Verstellung tief ergriffen von dem, was ihr widerfahren. Der Eingang in die Scheide war noch jetzt geröthet, bei der Berührung und Erweiterung schmerzhaft, das *hymen* ganz zerrissen und hochrothe, noch leicht geschwollene Carunkeln sichtbar. Das Schaambändchen war erhalten, unaufgefordert aber nnd nur nach allgemein gehaltenen Fragen über ihr körperliches und geistiges Befinden äusserte sie, dass sie vor mehrern Tagen mehr noch als jetzt, nur mit einiger Beschwerde habe gehn und Urin und Koth lassen können. Alles hier in Betracht kommende sorgfältig erwägend, entschied ich mich für das Gutachten: dass an der F. eine Nothzucht consumirt worden. In der öffentlichen Audienz kamen nnn noch Momente zur Sprache, die mich dieses Urtheil nur noch zn bestätigen veranlassten. Die Polizeibeamten, welche auf das Geschrei der F. herbeigeeilt waren, bestätigten, dass der Boden an der Stelle, an welcher das Mädchen niedergeworfen worden, hart gefroren war, und sie deponirten, dass L. noch bei der Verhaftung und nach Stillung seiner Begierde sich in einem Zustande von wirklicher Satyriasis befunden habe. Man wird das Interesse dieses wichtigen Falles nicht verkennen, in welchem also ein junges, gesundes, kräftiges Frauenzimmer allerdings von einem einzelnen Manne vollständig stuprirt worden ist. L. wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

56. Fall. Angebliche Nothzucht und Blutschande.

Vielfach habe ich in der Casuistik dieses Werks Einblicke in eine Welt thnn lassen müssen, welche Millionen von Menschen niemals kennen lernen, ja von der sie kanm eine Ahnung haben. Eins der haarsträubendsten *specimina* ans dieser Welt aber war gewiss das Subject dieses Falls, die Tochter eines Maurergesellen, erst 13 Jahre alt, aber viel älter aussehend. Sie trat mit der Dennnciation auf, dass ihr Vater, ihr leiblicher Vater, „einmal vor zwei Jahren" (!) zu ihr ins Bett gekommen, in welchem sie mit einer jüngern Schwester schlief, und sie stuprirt habe. Der Vater, erklärte sie anf die Frage: warum sie nicht geschrieen und als ein so kräftiges Mädchen

sich gar nicht gesträubt und gewehrt habe, habe ihr mit Einer Hand das Kopfkissen auf den Mund gedrückt und mit der andern ihr beide Hände gehalten!! Sie will auch nicht gleich aufgewacht sein, als der Vater zu ihr ins Bett kam, sondern erst, als derselbe auf ihr lag! Weiter gab sie an, dass sie bei dieser Gelegenheit nass geworden, dass sie am andern Tage und nun acht Tage lang Blut verloren, auch Blutabgang beim Stuhlgang, Stiche im Bauche „und Wundsein an den Leuden" gehabt habe. Dass alle diese Angaben grobe Lügen seien, war um so mehr auzunehmen, als die ungünstigsten Zeugnisse über das Mädchen von der Verwaltung des Waisenhauses vorlagen, in dem sie sich jetzt befand, und wodurch festgestellt war, dass sie schon Diebstähle begangen, grosse Gewandtheit im Lügen zeige, Neigung zum Umhertreiben und selbst schon Verkehr mit Männern getrieben habe. Der Befund nun war folgender: anfangender Schaamhaarwuchs; das Scheidenbändchen erhalten, der Scheideneingang nicht ungewöhnlich erweitert und gar nicht entzündet oder gereizt; das fleischige *hymen* zeigte rechts einen anderthalb Linien tiefen, klaffenden, vernarbten Einriss; kein Ausfluss. Der angeschuldigte Vater läugnete alle und jede verbrecherische Berührung der Tochter, uud unvergesslich für immer bleibt mir die Schauder erregende Confrontation desselbeu mit ihr, in welcher er Rache als Beweggrund ihres Auftretens gegen ihn angab, während sie ihm mit ekelhaftem Detail ihre Anschuldigung ins Gesicht schleuderte!! Es versteht sich nichtsdestoweniger, dass unser Gutachten sich so objectiv als möglich hielt. Es lautete: „dass aus dem Befunde zu schliessen, dass ein harter fremder Körper eine Insultation der fraglichen Geschlechtstheile bewirkt habe, und dass es wohl möglich, dass ein erigirtes männliches Glied dieser Körper gewesen sei, dass jedoch die Angaben der N. es durchaus unwahrscheinlich machten, dass die von ihr angegebene Nothzucht so stattgefunden, wie sie es behauptet." — Der Vater wurde hiernach ausser Anklage gesetzt.

57. Fall. Ein ähnlicher Fall,

der aber ein umgekehrtes Ergebniss lieferte, war folgender, den ich gleichfalls mittheile, weil die Formulirung des Gutachtens in solchen Fällen, die sich einem klaren thatsächlichen Beweise entziehen, immer ihre Schwierigkeit hat. N., der Stiefvater eines jetzt elfjährigen Mädchens, war bezichtigt worden, seit zwei Jahren mit dem Kinde wiederholt Unzucht getrieben zu haben. Dasselbe wollte Anfangs, in spätern Angaben nicht, dabei nass geworden sein, und schilderte die Vorgänge unbefangen mit grosser Wahrheit. Das *frenulum* und das sigmoidale *hymen* waren vollkommen unverletzt, Letzteres auch nicht mit Einrissen versehen. Der Scheideneingang war verhältnissmässig ganz aussergewöhnlich erweitert, zur Zeit meiner Untersuchung aber weder Schmerz, noch entzündliche Reizung, noch Ansfluss u. s. w. vorhanden, so dass hier die Exploration sehr leicht war. Dieser Befund wurde dargelegt und gesagt, dass die Erweiterung des Scheideueinganges beweise, dass ein harter fremder Körper wiederholt in die Genitalien gedrungen, dass derselbe möglicherweise auch ein erigirtes männliches Glied gewesen sei,

und dass sonach der objective Befund mit den Angaben des Kindes nicht im Widerspruch stehe. — Der Angeschuldigte wurde vom Schwurgericht verurtheilt.

58. Fall. Wiederholte Blutschande mit einer Erwachsenen sollte ein Vater mit seiner neunzehnjährigen Tochter und zwar dreimal in den letzten zwei Jahren getrieben haben. Das vollkommen erhaltene *hymen* zeigte hier wieder einmal eine ganz ungewöhnliche Bildung; es war ganz oval geöffnet, und die Oeffnung hatte die Grösse eines grossen Pflaumenkerns, so dass man sehr bequem mit dem Zeigefinger in die Scheide eingehn konnte. Anderweite Abnormitäten waren an den Genitalien nicht wahrnehmbar. Da bei der Beschaffenheit des *hymen* das Eindringen der Spitze des Gliedes sehr wohl möglich war, so urtheilten wir, dass „aus der Untersuchung ein Beweis einer gegen die H. verübten Nothzucht nicht zu entnehmen, dass jedoch die Möglichkeit einer solchen nicht in Abrede zu stellen sei".

Ein ganz andres Urtheil bedingte und ein vielseitiges anderartiges Interesse hatte der

59. Fall. Angebliche Nothzucht einer 47jährigen Frau.

Es handelte sich um die folgenreiche Anschuldigung einer Verletzung der Amtspflichten gegen einen Executor des * Gerichts und um Feststellung einer angeblichen Nothzucht mit Tripperansteckung, nachdem vor mir schon fünf Aerzte, worunter zwei gerichtliche, mit der Sache befasst worden waren. Nach der beschwornen Aussage der Denunciantin, Frau R., sollte E., der, beiläufig gesagt, die günstigsten Zeugnisse als Beamter, Ehemann und Vater für sich hatte, als er eine Execution vor zehn Monaten, am 3. Juli, gegen die R. zu vollstrecken gehabt, ihr zu verstehn gegeben haben, dass er davon schon abstehn werde, wenn sie sich ihm hingebe. In dieser Unterredung an einem Graben neben ihr sitzend, habe er sie plötzlich überfallen, sich über sie geworfen, sein Glied entblösst und den Beischlaf so vollständig consumirt, dass Denunciantin „einen starken Saamenerguss von ihm abgehend spürte". „Diese ganze Schilderung des Hergangs", sagte ich im Gutachten, „entbehrt der innern Glaubwürdigkeit. Die R. ist 47 Jahre alt, gesund und sichtlich ganz gut bei Kräften, verheirathet, Mutter mehrerer Kinder, folglich nicht als unwissend mit diesen Gegenständen anzunehmen, und wenn sie auch nicht ein einzigesmal auch nur versucht hat, das Unwahrscheinliche ihrer Angabe durch Vorschützen einer damaligen Krankheit oder Unbesinnlichkeit u. dgl. zu erklären, so ist es um so weniger anzunehmen, dass der vorgegebene Hergang sich wirklich zugetragen habe, als der Angeschuldigte E. ein Mann von bereits 42 Jahren und nicht etwa von colossaler Kraft und Constitution, sondern von nur mittlerer Statur, und seit vielen Jahren glücklich verheirathet ist, so dass der geschlechtliche *ardor* der ersten Jugend auch bei ihm nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Nichtsdestoweniger behauptet Denunciantin, durch diesen Beischlaf mit einem

Tripper inficirt worden zu sein. Sie hat sich deshalb nach einander an die Aerzte DDn. G., N. und J. gewandt, deren Atteste *resp.* Recepte sich in den Akten befinden. Von letztern bemerke ich zunächst, dass sie sämmtlich wirklich bereitet worden sind, wie die auf jedem Recepte befindliche Apothekertaxe beweist, und dass sie Arzneimittel verordnen, wie sie gegen Harnröhrenschleimflüsse (Tripper) verordnet zu werden pflegen. Ob die R. alle diese Medicamente gebraucht hat, darüber kann ich selbstverständlich keine Ueberzeugung aussprechen. Was nun die Angaben der Aerzte betrifft, so hat die des Dr. G. gar keinen Werth, da derselbe, nachdem die R. sogleich bei der Consultation auf ihn „„nicht den besten Eindruck gemacht"", sie gar nicht untersucht, sondern nur auf Grund ihrer Klagen verordnet hat. Vom Dr. J. liegt eine Bescheinigung oder Aeusserung gar nicht vor. Dr. N. endlich hat bei seiner Untersuchung der Genitalien der R. am 3. August *pr.*, also nur vier Wochen nach der angeblich erfolgten Infection, wo selten oder niemals die letzten Spuren derselben schon vollständig verschwunden sind, „„keine Symptome des Trippers"" wahrgenommen, sondern vielmehr nur „„eine helle, schleimartige Absonderung, die aber sich nur in der Scheide bildete, und nicht aus der Harnröhre kam"", wovon der genannte Arzt sich durch Druck auf letztere überzeugte. Dies Experiment ist beweisend dafür, dass am 3. August kein Tripper (Harnröhren-Schleimfluss) bei der R. bestand, und kann ich die Voraussetzung des Dr. G., dass dieselbe sonach gar keinen Tripper gehabt haben dürfte, nur als richtig bestätigen. Der milde Schleimfluss aus der Scheide aber kann hier gar nicht in Betracht kommen, da ein Uebel der Art zu den allergewöhnlichsten bei Weibern gehört, und an sich auf einen Beischlaf, *resp.* auf unreinen Beischlaf nicht im Geringsten zurückschliessen lässt."

„Wenn nun im Vorstehenden nachgewiesen, dass gar nicht angenommen werden kann, dass die R. am 3. Juli *pr.* von dem Denunciaten genothzüchtigt und mit dem Tripper inficirt worden, so könnte der Fall meinerseits erledigt scheinen. Indess stehen den obigen Ausführungen die Atteste des Kreis-Physicus Dr. L. vom 18. September und 5. November *pr.* und des *chir. for.* K. vom 23. September *ej.* anscheinend entgegen. Der *etc.* Dr. L. hat aus amtlicher Veranlassung die Frau R. am 18. September, also zehn Wochen nach dem vorgeblichen *stuprum* untersucht, und bei ihr noch die „„Spuren eines angeblich früher starken weissen Flusses"" vorgefunden, die er „„unbedentend"" nennt. Nichtsdestoweniger nimmt der genannte gerichtliche Arzt keinen Anstand, „„aus dem Auftreten und dem Verlauf der sich allmählig verringernden Krankheit mit Sicherheit"" anzunehmen, „„dass sie ihren Ursprung einem unreinen Beischlaf mit einem mit Tripper behafteten Manne verdanke"". Der Dr. L. zieht also einmal aus einem Befunde, der nichts weniger als genau, wie etwa der des Dr. G., erhoben ist, da, wie schon bemerkt, „„weisser Fluss"" (Schleimausfluss aus der Scheide) und wirklicher Harnröhren-Tripper zwei ganz verschiedene Krankheiten sind, und zweitens vollends aus der blossen subjectiven Angabe der Denunciantin, die selbstredend gar keinen wissenschaftlichen Werth haben kann, „„mit

Sicherheit" " seinen Schluss, welchem beizutreten ich hiernach auch nicht im Entferntesten gemeint sein kann. Aber der *etc.* Dr. L. und der Wundarzt K. wollen auch bei dem Angeschuldigten die Spuren des wirklichen Trippers wahrgenommen haben. L. hat denselben erst am 5. November *pr.*, also vier Monate nach dem *qu.* angeblichen Beischlaf untersucht und in dessen Hemde „„einige kleine, gelbliche Flecke wahrgenommen, welche von einem Ausflusse aus der Harnröhre herrühren, und als Nachtripper erschienen" ". Der Wundarzt K. bescheinigt elf Wochen nach dem incriminirten Factum, am 23. September, dass er die Harnröhrenöffnung des E. zwar nicht entzündet, auch keinen eitrigen Ausfluss daraus gefunden, wohl aber in dem Hemde circa zwölf „„gelblich-grüne, theils linsen-, theils erbsengrosse, einige sogar noch ganz frische Eiterflecke" " gefunden habe, woraus er, in sehr eigenthümlicher Verbindung mit dem „„verdächtigen Benehmen" " des Exploraten den Schluss zieht, dass E. am 3. Juli an einem heftigen Tripper gelitten, und mit demselben inficirt haben könne. — Kleine und wenig zahlreiche gelblich-grünliche Flecke im Hemde bei beiden Geschlechtern aber können sehr leicht täuschen. Vom weissen Fluss bei Frauen ist bereits die Rede gewesen. Aber die Harnröhre ist mit einer Schleimhaut ausgekleidet, und wie jede Schleimhaut, z. B. die der Nase, sondert auch diese, und auch bei Männern, zuweilen mehr Schleim ab, der dann in die Wäsche fliesst. Die Ursache dazu können Catarrhe der Blase und Harnröhre, Hämorrhoiden, Gicht, Wurmreiz u. s. w. abgeben, und sehr häufig sogar findet der Arzt förmlichen Ausfluss der Art, wo jeder Verdacht einer Ansteckung durch unreinen Beischlaf von der Hand zu weisen ist. Ein Schluss aus dem Befunde einiger Flecke, wie die *qu.*, auf einen solchen Beischlaf erscheint daher um so weniger gerechtfertigt, wenn keine Entzündung in und an der Harnröhre wahrnehmbar, welche der *chir.* K. geradezu in Abrede stellt. Hierzu kommt aber noch, dass E. im Verhör vom 10. Februar *c.* deponirt, was er heute gegen mich ausführlich wiederholt hat, dass er an jeweiliger Harnincontinenz leide, und namentlich bei heftigern Gemüthsbewegungen den Urin nicht gut halten könne, wobei dann ein „„geringer Ausfluss aus der Harnröhre" " eintrete. Ob ein solcher Zustand zur Zeit der Exploration bei ihm vorhanden gewesen, ist mir unbekannt, gewiss aber ist, dass die genannten Flecke einen andern, als den von den beiden Sachverständigen angenommenen Ursprung haben konnten, wie vorhin nachgewiesen worden. Endlich habe ich noch anzuführen, dass ich vorgestern die verehelichte R. und heute beide E.'schen Eheleute bezüglich des Zustandes ihrer Geschlechtstheile untersucht und gefunden habe: dass sämmtliche drei Personen jetzt geschlechtlich ganz gesund, und auch nicht mit der Spur eines Trippers behaftet sind, und dass die Ehefrau des Angeschuldigten auch gegen mich, wie früher im Verhöre, behauptet hat, beim unausgesetzt gebliebenen ehelichen Verkehr mit ihrem Manne stets gesund geblieben zu sein. Nach Vorstehendem gebe ich mein Gutachten auf die vorgelegten Fragen dahin ab: 1) dass nicht anzunehmen, dass am 3. Juli *pr.* an der verehelichten R. eine Nothzucht von dem E. in der angegebenen Weise habe consu-

mirt werden können; 2) dass kein Beweis dafür vorliegt, dass die R. nach dem 3. Juli an einem Harnröhrentripper gelitten habe, und dass das Gegentheil nach Lage der Akten wahrscheinlicher ist; 3) dass E. und 4) dass auch seine Ehefrau gegenwärtig mit der *qu.* Krankheit nicht behaftet sind, auch keine Spuren dieser frühern Krankheit an sich tragen; 5) dass die von den Aerzten L. und K. aus den Flecken im Hemde gezogene Schlussfolgerung nicht richtig sei, und diese Flecke auch einen andern Ursprung haben konnten."

60. Fall. Angebliche Nothzucht.

Das Subject dieses Falles war ein 14jähriges Mädchen, das am 18. September vom Denunciaten überfallen und stuprirt worden sein wollte, wobei sie starke Schmerzen empfunden und gleich darauf Blut in ihrem Hemde bemerkt zu haben versicherte. Am Schreien will dieselbe angeblich durch das „heftige Küssen" des Angeschuldigten verhindert worden sein (!). Drei Tage später untersuchte sie Dr. E. und bescheinigte, „dass an dem *hymen* zwar zwei kleine Einrisse wahrzunehmen, dass diese jedoch, so weit die ärztliche Wissenschaft reicht, schon vor dem angegebenen Tage entstanden sein müssten" (?), weshalb dieser Arzt annahm, dass die Defloration schon früher als an dem fraglichen Tage geschehen sein müsse. Eine weitere Schilderung des Befundes hat der Dr. E. nicht geliefert. Erst achtzehn Tage nach der angeblichen That wurde ich mit der Exploration des Mädchens und des Hemdes beauftragt. Ich fand die Genitalien vollkommen unverletzt und jungfräulich, die Untersuchung ganz schmerzlos, den Eingang eng, das *hymen* vollkommen erhalten und ohne Spur von Einrissen oder Narben von dergleichen. Im Hemde befanden sich so copiöse Blutflecke, dass es viel wahrscheinlicher erschien, sie auf Rechnung der eingetretenen *menses* — die allerdings früher noch nie da gewesen sein sollten (?) — als auf eine Geschlechtsverletzung durch *stuprum* zu schreiben. Saamenflecke und Fädchen wurden endlich im Hemde auch nicht entdeckt, und dies Alles berechtigte mich zu dem Gutachten: dass die fraglichen Genitalien sich im vollkommen jungfräulichen Zustande befänden, und dass aus ihrer und der Untersuchung des Hemdes nicht zu entnehmen, dass das Mädchen überhaupt und namentlich zur angegebenen Zeit genothzüchtigt worden. *)

61. Fall. Gewaltsame allmähliche Erweiterung kindlicher Geschlechtstheile.

Die unglaublich empörende Anschuldigung war gegen die Mutter eines zehnjährigen Mädchens gerichtet, die, „um das Kind zum schmerzlosen Umgang mit Männern geschickt zu machen, in der Weise Brutalität verübt haben

*) Vergl. den 280. Fall Thl. II., Feststellung der Nothzucht an einer Leiche.

sollte, dass sie dem Kinde anfänglich zwei, später vier Finger und zuletzt einen länglichen Stein in die Scheide gesteckt hätte."!! Dies hatte ich zu ermitteln und zugleich den Fall nach dem (frühern) §. 193. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Das mehr geistig als körperlich entwickelte, zart gebaute Kind war bleich, aber gesund. Der Scheideneingang war etwas weiter, als er bei Kindern dieses Alters zu sein pflegt, dessen Schleimhaut leicht geröthet und schmerzhaft bei der Berührung, das kreisförmige *hymen* nicht ganz zerstört, aber zu beiden Seiten mehrere Linien lang eingerissen und ein geringer Schleimfluss aus dem Scheidenkanal vorhanden. „Diese Erscheinungen lassen allerdings, wie ich ausführte, auf eine Gewaltthätigkeit schliessen, welche die zarten Geschlechtstheile getroffen. Da aber weder eine „„Krankheit"", noch eine „„Arbeitsunfähigkeit"" eingetreten, noch auch von einer „„Verstümmelung"" und von einer „„Beraubung der Zeugungsfähigkeit"" die Rede sein kann, so könnte auch die Misshandlung als eine „„schwere Körperverletzung"" nicht erachtet werden."

62. und 63. Fall. Nothzucht vor Augenzeugen.

62) Ein Landmann in der Nähe von Berlin, fünfundsechszig Jahre alt, war angeschuldigt, die zehnjährige Marie sehr häufig geschlechtlich gemissbraucht zu haben. Das letzte Mal hatte eine Frau, die in der Scheune sprechen hörte, worin beide sich befanden, aus Neugier durch eine Bretterwand gesehn, und von Anfang an die ganze Procedur, namentlich beobachtet, dass Inculpat sich erst von dem Kinde hatte manustupriren lassen u. s. w.! Der Befund war: kindliche Brüste und Geschlechtstheile; *introitus vag.* erweitert, geröthet und sehr empfindlich. Das *hymen* erhalten, aber aufgelockert und geröthet. Kein Ausfluss, keine Blutung; das *frenulum* erhalten. Das Urtheil lautete: „dass keine vollständige *immissio pen.* stattgefunden, dass die Beschaffenheit der Genitalien aber beweise, dass mechanische Insultationen derselben stattgefunden hätten, von welchen indess (wonach auch hier wieder noch nach dem alten Strafgesetz gefragt worden war,) nachtheilige Folgen nicht zu besorgen seien."

63) Der 37jährige Arbeitsmann K. hatte am 11. April die achtjährige Marie auf einem Kirchhofe auf die Erde gelegt, entblösst, sich auf sie gelegt und ejaculirt. Er war dabei gesehn worden, hat auch sogleich im ersten Verhör Alles gestanden und nur Betrunkenheit zu seiner Entschuldigung behauptet. Ein Arzt fand am 12ten *ej.* nach seinem Attest „die innern Schaamlippen geröthet und den Scheideneingang mit Blut injicirt (?) und empfindlich". Ich hatte das Kind erst elf Tage nach der That zu untersuchen, und fand sie ganz gesund und nicht die geringste Abweichung von der Norm an oder in ihren Genitalien, so dass ich erklären musste: dass aus dem Zustande der Genitalien des Kindes auf eine gegen dieselbe verübte geschlechtliche Brutalität nicht geschlossen werden könne.

64. Fall. Wie die Nothzucht verübt worden?

Wegen dieser nicht gewöhnlichen Frage glaube ich den Fall nicht mit der grossen, nicht weiter hier zu erwähnenden Menge der übrigen bei Seite lassen zu dürfen. Ausser der Feststellung des Thatbestandes und seiner Folgen für die Gesundheit nämlich, wonach ein Buchbinder anderthalb Jahre lang mit einem zur Zeit der Entdeckung 14 Jahre alten Mädchen in seinem Laden wöchentlich ein- bis zweimal Unzucht getrieben haben sollte, war die Frage zu entscheiden: „ob es wahrscheinlich, dass M. nur mit der Hand manipulirt habe, und weder mit seinem Gliede in die Scheide eingedrungen sei, noch auch einen Versuch dazu gemacht habe?" (Der Fall kam vor 21 Jahren, also vor dem neuen Strafgesetz, vor.) Ich fand das Mädchen so wenig entwickelt, dass sie kaum für ein zwölfjähriges zu halten war. Die grossen Lefzen waren schlaff und welk und klafften etwas von einander. Besonders an der untern Commissur war der Eingang erweitert, was für das Alter des Mädchens sehr auffallend erschien. Die Schleimhaut der Nymphen, der ganze vordere Theil des *introitus vag.* mit Harnröhrenmündung, Vorhaut der *clitoris* und *hymen* waren stark und lebhaft geröthet und so gereizt, dass die Berührung höchst schmerzhaft war. Das *hymen* war erhalten, aber entzündlich geschwollen, was ein andrer Arzt schon vierzehn Tage früher gleichfalls gesehn und bescheinigt hatte, und sein Ausschnitt ungewöhnlich erweitert. Ausfluss oder sonstige Abnormitäten waren nicht vorhanden. Das heutige, eben erst angelegte Hemde war rein, aber zwei früher getragene Hemden zeigten zahlreiche gelbgrünliche Schleimflecke. Beide Eltern versicherten, dass das Kind längere Zeit einen auffallenden wackligen Gang gezeigt, aber über Schmerzen beim Urinlassen und Stuhl nicht geklagt habe. Ich erklärte, dass die Jungfräulichkeit des Mädchens unverletzt, dass es aber unwahrscheinlich sei, dass blosse Manipulationen mit dem Finger stattgefunden hätten. Denn abgesehn von der sichtlichen Erweiterung der untern Parthie der Scheide, die durch blosses Anlegen von Fingern wohl nicht entstanden sein könne, würde auch durch blosse onanistische Reizungen niemals eine so lebhafte entzündliche Anschwellung der Geschlechtstheile mit ihren Folgen, abnormer Gang, Schleimfluss u. s. w. hervorgerufen. Es sei deshalb mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass M. mindestens Versuche zur Immission des erigirten männlichen Gliedes in die noch so engen Genitalien gemacht habe, wogegen die Erhaltung des *hymen* keinesweges spräche.

65. bis 67. Fall. Nachgewiesene Spermatozoeen.

Von mehrern im Titel bezeichneten Fällen erwähne ich die folgenden, weil genau die Zeit feststand, in welcher nach der wirklich ausgeführten That die Saamenfädchen in der Wäsche entdeckt wurden. 65) Der 31jährige Angeschuldigte sollte am 10. Januar die vierjährige Anna gemissbraucht haben. Nach elf Tagen, am 21sten, untersuchte ich Hemden und Hosen des Kindes und fand eine grosse Anzahl Saamenfädchen. 66) Am 12. April

hatte der R. (in Pommern) eine erwachsene Person angeblich stuprirt. Eine Woche später untersuchten wir das uns eingesandte Hemde, das, wie gewöhnlich, mit Blut, Koth, Urin und Schmutz sehr verunreinigt war. An der hintern Seite befand sich namentlich ein Fleck von der Grösse eines Handtellers, der sich durch landkartenähnliche Beschaffenheit, Steifigkeit und dunklere Randfärbung wie ein Saamenfleck verhielt. In der That wurden darin, trotz der Verpackung und Reise des Hemdes, sehr viele noch wohlerhaltene Spermatozoeen nachgewiesen. 67) Gleiches geschah nach sieben Wochen (vom 12. November bis zum 30. December). Die Flecke in diesem Hemde befanden sich sowohl an der vordern als an der hintern Fläche.

68. bis 70. Fall. Ob und wann in früherer Zeit ein *stuprum* geschehn?

Wie überhaupt, so kann namentlich die Frage nach der Zeit, in welcher das angebliche Verbrechen wirklich begangen worden, von grosser Wichtigkeit werden, wenn diese Zeit noch in das Alter der Verletzten unter 12, *resp.* 14 Jahren, also in das höchste Strafmaass, fällt, diese Jahre aber zur Zeit der Anschuldigung längst vorüber sind (S. 119). Grade dieser Fall trat in der Untersuchung wider H. ein. Der verheirathete Mann sollte die damals 9 Jahre 10 Monate alte Auguste in's Haus genommen und angeblich bald nachher und drei Jahre lang fast allnächtlich mit ihr cohabitirt haben, so dass das Kind nass geworden sei. Nachdem später das Mädchen entlassen und jetzt funfzehn Jahre alt geworden, soll H. neuerlichst wieder versucht haben, ein Verhältniss mit ihr anzuknüpfen und hat nun seine Ehefrau die Sache zur Anzeige gebracht. Am 8. April hatte der gerichtliche Wundarzt K. attestirt, das Mädchen sei „längst deflorirt, das *hymen* zeige rechts in der Mitte und unten einen völlig vernarbten Einriss, im obern Drittel links einen noch ziemlich frischen, 8 bis 10 Tage alten Einriss, der bei der Berührung leicht blute. Auch sei die Vaginalschleimhaut sehr geröthet, entzündet und bei der Berührung höchst schmerzhaft, und das Hemde sei durch einen copiösen, gelbgrünlichen Ausfluss sehr gefleckt." Der Angeschuldigte, jetzt 55 Jahre alt, räumt ein, das Kind damals öfters in's Bett genommen, aber, da er zur Zeit impotent gewesen sei (!!) — er hat in der Zwischenzeit in seiner Ehe drei Kinder gezeugt! — nur mit den Fingern manipulirt gehabt zu haben. Am 24. April, also 16 Tage nach dem Wundarzte, untersuchte ich das Mädchen und fand: starken *fluor albus.* Die grossen Lefzen bedecken die nur ganz rudimentair vorhandenen Nymphen; *clitoris* wenig entwickelt; *introitus* nicht, eben so wenig wie die *vagina* besonders weit, diese aber entzündlich geröthet und die Untersuchung noch heute sehr schmerzhaft. Das *hymen* war nur noch theilweis erhalten und zeigte rechts und links warzenartige kleine Carunkeln. Die grosse Gereiztheit und Schmerzhaftigkeit veranlasste mich zu einer ernsten Nachfrage, indem ich der jungen Person das Unhaltbare ihrer Aussage klar machte. Nach langem Zögern räumte das sehr verschämte, dumme, kleine, noch kindliche, obschon seit einem Jahre menstruirte Mädchen endlich ein, dass eines Abends

auf der Strasse vor vier Wochen ein Unbekannter sie in ein Haus gelockt habe und rasch mit der Hand unter ihre Röcke gefahren sei, so dass sie geschrieen habe und fortgelaufen sei. Offenbar war dies nicht der wahre Hergang. Ich erklärte auf die richterlichen Fragen: dass Auguste vor längerer Zeit entjungfert sein müsse, dass aus dem Befunde aber nicht hervorgehe, dass die Zerstörung des *hymen* schon von den Jahren 1852—54 herdatire, dass sie jedoch aus dieser Zeit datiren könne, dass bei der grossen Enge der Scheide nicht anzunehmen, dass ein männliches Glied oft wiederholt in diese eingedrungen gewesen sei und dass die Defloration auch durch andre feste Körper, namentlich durch Finger, bewirkt worden sein könne.

69) Allgemeines Aufsehen hatte die Untersuchung gegen einen Rechtsgelehrten gemacht, welcher in einer Denunciation, die, wie es scheint, aus sehr schmutzigen Geldinteressen geschehn war, behauptet hatte, dass zwei seiner Mündel, jetzt herangewachsen, vor zwölf Jahren, der Knabe von acht mit der Schwester von elf Jahren, blutschänderische Unzucht getrieben hätten, und dass der Knabe täglich wohl fünfmal (!) mit der Schwester den Beischlaf vollzogen habe. Ein jetzt verstorbner junger Arzt hatte seiner Zeit attestirt: „dass der Knabe am untern Theile des Gliedes (?) ganz wund, dabei blass und welk sei, tief liegende Augen habe, das Mädchen dagegen rosenwangig, stark und kräftig sei, aber eine weitere Scheide als gewöhnlich habe, und diese entzündet sei, so dass anzunehmen, dass der Knabe einen vollständigen *coitus* mit der Schwester getrieben habe"! (Gewiss ein Muster eines ärztlichen Attestes in dieser Materie, in welcher allerdings die merkwürdigsten Fundscheine mir in grosser Anzahl vorgekommen sind, was mich hauptsächlich mit veranlasst, hier eine so reiche Auswahl von Fällen zu geben.) Das jetzt 21jährige Mädchen stellt Alles in Abrede, und räumt nur damalige Selbstmanustuprationen ein. Sie fand sich bei meiner genauen Untersuchung als vollkommen unverletzte Jungfrau und hatte namentlich ein wohlerhaltenes, kreisförmiges, nur am linken Rande schwach gefranztes *hymen*. Ich verneinte (natürlich!) auf die mir in der Audienzverhandlung vorgelegte Frage, dass ein achtjähriger Knabe im Stande sei, am wenigsten mehreremale täglich, einen „vollständigen *coitus*" zu vollziehen, und da hiermit die ganze Denunciation in Nichts zerfiel, so wurde der Angeschuldigte, in Mitbetracht der übrigen ihm zur Last gelegten Vergehen, zu 2½ Jahren Gefängniss, 500 Thalern Geldbusse und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

70) Nicht so entschieden konnte das Gutachten abgegeben werden in einem andern Falle, in welchem ein Vater angeklagt war, vor einem Jahre den „Versuch gemacht zu haben, sich mit seiner leiblichen Tochter fleischlich zu vermischen". Das jetzt 12½ Jahre alte Kind war gesund, die Genitalien durchaus normal und das hier sehr fleischige *hymen* vollkommen unverletzt. Gutachten: dass mit Gewissheit anzunehmen, dass an der H. ein Beischlaf noch niemals vollzogen worden, dass jedoch darüber, ob vor einem Jahre ein blosser Versuch zu einer fleischlichen Vermischung mit dem Kinde

unternommen worden, die Untersuchung der Geschlechtstheile desselben weder einen Aufschluss gegeben habe, noch jetzt mehr habe geben können.

71. bis 76. Fall. Angebliche venerische Ansteckung als Beweis der Nothzucht.

71) In der Neujahrsnacht sollte F. die 15jährige Marie stuprirt haben, und vier Tage später führte ich die Untersuchung aus. Die Redeweise des Mädchens hatte hier wieder etwas sehr Auffallendes, und ihre dreiste, sichere Schilderung des Vorfalls war verdächtig. „Was den Zustand ihrer Genitalien betrifft", sagte ich, „so ist das Jungferhäutchen eben so unverletzt und normal erhalten, wie die gesammten Geschlechtstheile. Der einzige abnorme Befund besteht in einem silbersechsergrossen runden, ungleich gerissenrändrigem Geschwür, das ganz flach ist, keinen speckigen Grund hat und ungemein leicht blutet. Dasselbe befindet sich in der Tasche zwischen dem Scheidenbändchen und der untern Spitze der linken kleinen Lefze. Für ein venerisches, zumal für ein venerisches Geschwür von viertägiger Entstehung kann dasselbe nicht erachtet werden, da ihm nicht nur die charakteristischen Symptome des syphilitischen Geschwürs abgehn, sondern auch ein solches überhaupt gar nicht vier Tage nach der Ansteckung schon in der hier vorfindlichen Ausdehnung beobachtet wird. Dagegen kommen Geschwüre, wie dies, nicht gar selten bei Kindern aus der niedern Klasse an den Genitalien vor, und verdanken scrofulöser Dyscrasie und der Unreinlichkeit ihr Dasein. Da nun auch kein übriger Befund die Denunciation unterstützt, so muss ich mein Gutachten dahin abgeben, dass aus der Beschaffenheit des Körpers, zumal der Genitalien der Marie, ein Beweis dafür, dass an derselben eine unzüchtige Brutalität verübt worden, nicht zu entnehmen ist."

72 bis 74) Auch hier sollte *stuprum* (zweier Kinder) und venerische Infection vorliegen. Ich hatte alle drei Individuen am 28. August zu untersuchen. 72) „Marie, 6 Jahre alt. Das Kind hat am Eingange der Scheide leicht geröthete Stellen. Das Jungfernhäutchen ist erhalten und unverletzt. Von Geschwüren oder Ausfluss aus den Geschlechtstheilen zeigt sich keine Spur. Wohl aber finden sich am Schaamberg und in den Leistengegenden einzelne hellrothe, nicht umschriebene Flecke, dergleichen, so wie auch einzelne mit Schorfen bedeckte kleine Stellen sich auf Kreuzbein, Hinterbacken und Oberschenkel vorfinden. Nach diesem Befunde ergiebt sich, dass kein einziges Zeichen vorliegt, das zu dem Schlusse berechtigt, dass dies Kind genothzüchtigt, noch weniger, dass dasselbe syphilitisch inficirt worden sei. Die Geschwüre, welche sich nach den Attesten des Dr. E. und des Wundarztes L. Anfangs dieses Monats an den Geschlechtstheilen dieses Kindes vorgefunden haben sollen, müssen als scrofulöse bezeichnet werden, wie sie nicht gar zu selten bei Kindern der niedern Volksklasse vorkommen. Es spricht schon dafür der Umstand, dass sie auch auf dem Schaamberg und auf der Rückenfläche des Körpers beobachtet worden, wovon noch jetzt Spuren vorhanden, und an welchen Theilen syphilitische Geschwüre selten oder

niemals vorkommen. Es spricht ferner dafür die rasche Heilung dieser Geschwüre, *resp.* Ausflüsse in etwa 14 bis 18 Tagen, wie sie dem *etc.* L. bei frischen venerischen Geschwüren so wenig, als einem andern Arzte gelungen wäre. 73) Augnste, 3 Jahre alt. Das Kind ist ganz gesund, sein *hymen* unverletzt, kein Ausfluss vorhanden, und nur die rechte kleine Schaamlefze nnerheblich geröthet. Auch hier ergiebt sich sonach, dass Nichts anf eine geschehene Nothzucht, noch weniger auf eine vor wenigen Wochen erfolgte und jetzt doch schon spurlos verschwundene syphilitische Infection zu schliessen berechtigt. 74) Arrestat, 23 Jahre alt, der angeblich die Kinder genothzüchtigt und inficirt haben soll, ist vollkommen gesund nnd an seinen Geschlechtstheilen weder ein Symptom irgend einer venerischen Krankheitsform, noch Spuren einer vor Kurzem erlittenen syphilitischen Ansteckung wahrnehmbar. Mein Gutachten gehe ich sonach dahin ab: dass der Thatbestand einer an den Kindern verübten Nothzucht nnd venerischen Austekkung überhanpt, und namentlich durch den Angeschuldigten, durch den Untersuchungsbefund an den drei Individuen nicht constirt."

75) Ganz ähnlich war der folgende Fall, wo wieder ein den Angeschuldigten mit Unrecht gravirendes Zeugniss eines gerichtlichen Wundarztes meiner Untersuchung (vom 25. December) voranging. Es hiess im Bericht: „Die 12½jährige Caroline ist vollkommen gesund. An ihren Geschlechtstheilen ist weder ein Schleimausfluss, noch sonst etwas Abnormes zu bemerken. Namentlich ist das *hymen* unzerstört und vollkommen normal, und muss ich Alles, was der Wundarzt W. in seinem Atteste vom 27. November *c.* in Betreff der Dehnbarkeit desselben anführt, in Abrede stellen. Eben so ist es irrthümlich, wenn derselbe von einer kleinen Feigwarze am After des Kindes spricht; und darans auf einen früher nothwendig vorhanden gewesenen Tripper zurückschliesst, da das dafür gehaltene, linsengrosse Knötchen am Eingang des Afters nichts Anders ist, als ein kleines, verödetes Hämorrhoidalknötchen. 76) Was den Arrestaten N. betrifft, so ist auch dieser hinsichtlich seiner Geschlechtstheile ganz gesund. Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob derselbe am 27. v. M., nach Answeis des Attestes des Chirurgus W., noch am „„Nachtripper““ gelitten habe. Gewiss aber ist, wie meine sorgfältige Untersnchnng sowohl der Harnröhre, wie der Wäsche am vorgestrigen Tage gezeigt hat, dass er jetzt keine Spur von Schleimfluss aus der Harnröhre (Tripper) hat. Eben so gewiss ist es, dass es ein Irrthum des *etc.* W. ist, wenn derselbe behauptet, dass das Vorhautbändchen (*frenulum*) bei dem N. in Folge Schankers zerstört sei, da ganz nachweisbar dies Bändchen vollkommen erhalten nnd vorhanden ist. Endlich kann ich auch nicht mit dem *etc.* W. annehmen, dass N. eine Narbe von einem vormaligen Schankergeschwür an seiner Eichelkrone habe. Die von ihm dafür gehaltene Stelle ist vielmehr nichts Anders, als eine sehr häufig vorkommende furchenartige flache Vertiefung in den Falten der Vorhaut, die aber der charakteristischen Kennzeichen der venerischen Narben enthehrt, namentlich nicht irgend erheblich vertieft nnd scharf begrenzt, und noch viel weniger von kupferrother Färbung ist. Aus

meinen Untersuchungen folgt demnach, 1) dass an dem Körper der Caroline sich Zeichen einer erlittenen Nothzucht oder venerischen Ansteckung nicht vorfinden; 2) dass gegenwärtig der Arrestat N. nicht syphilitisch erkrankt, und nicht nachzuweisen ist, dass derselbe es früher gewesen sei."

77. bis 83. Fall. Urethralblennorrhoeen in verschiedenen Stadien als Folge der Nothzucht.

77) Es lag der sehr seltene Fall der wirklichen Entjungferung eines achtjährigen Kindes, Marie D., durch einen Franzosen vor. Die Scheide war ungewöhnlich erweitert, ein grünlicher Tripperschleim floss reichlich aus der *urethra*, das Kind hatte Brennen beim Uriniren, und es war noch schwieriger als gewöhnlich, eine genaue Exploration der sehr entzündeten Theile vorzunehmen, die jedoch gelang und eine frische Zerstörung des *hymen* ergab. Das Gutachten war leicht und konnte mit Bestimmtheit abgegeben werden. Der Angeschuldigte, welcher, wie sich ergab (ich habe ihn nicht untersucht), notorisch am Tripper gelitten hatte, versuchte sich zu exculpiren, indem er behauptete, das Kind müsse den von ihm benutzten Nachttopf gebraucht und sich so inficirt haben. Mit Beziehung hierauf wurde mir später die Sache noch einmal vorgelegt, um mich darüber zu äussern. Ich brauche wohl nicht anzuführen, dass ich erklärte, dass die Möglichkeit einer solchen Fortpflanzung des gedachten Contagii nicht geläugnet werden könne, dass jedoch niemals in diesem Falle die Erweiterung des Scheideneinganges und der Verlust des *hymen* dadurch hätten entstehen können, vielmehr das frühere Gutachten, dass der Tripperausfluss bei dem Kinde dem Eindringen eines tripperkranken Gliedes seine Entstehung verdanke, aufrecht erhalten werden müsse. Der Angeschuldigte wurde zu einer vieljährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

78) Auch die sechsjährige Pauline, angeblich von dem Eisenbahnbeamten K. stuprirt, hatte einen Harnröhrentripper. Der Scheideneingang war geröthet, ohne sehr empfindlich zu sein; das *hymen* aber war erhalten und unverletzt und im Uebrigen die Genitalien normal. Ich erklärte, dass mit Tripper behaftete Geschlechtstheile mit denen der Pauline in Berührung gekommen sein müssten. Den Angeschuldigten fand ich am folgenden Tage im Gefängniss ganz gesund, und auch in seinem acht Tage getragenem Hemde keine Spur von verdächtigen Flecken. Er räumte jedoch ein, vor etwa vier Wochen, das hiess, um den 19. September herum, einen Harnröhrentripper gehabt zu haben, den er als kurz dauernd und unerheblich angab. Diese Aeusserung veranlasste eine Rückfrage des Untersuchungsrichters, deren Sinn aus meiner Antwort hervorgeht. „Da die kleine Pauline bereits am Sonntag den 30. September beim Gehen über Schmerzen geklagt, während die Mutter zwei Tage später, am 2. October, schon Flecke in Leib- und Bettwäsche vom Ausfluss aus den Geschlechtstheilen bemerkt, folglich anzunehmen, dass auch schon am 30. September sich eine entzündliche Reizung in den Theilen ausgebildet hatte, wie sie das erste Stadium des Trippers bezeichnet, die Erfahrung aber lehrt, dass die Ansteckung mit dieser Krank-

heit etwa nach drei bis sieben Tagen zum Vorschein kommt, so ist anzunehmen: dass die Ansteckung des Kindes etwa vom 22. bis 28. September geschehen sein müsse." Hiermit war eine Uebereinstimmung in den Angaben und thatsächlichen Befunden erzielt.

79) Ein 21jähriger Knecht hatte eingeräumt, mit der fünfjährigen Marie wiederholt unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, läugnete aber jede Art von Beischlafsvollziehung. Am 20. März bescheinigte der Hausarzt, dass des Kindes Wasserlefzen, Harnröhrenmündung, Kitzler und Scheideneingang hochroth und geschwollen, das Jungfernhäutchen nur noch theilweise vorhanden sei und dass reichlich eitriger Schleim abgesondert werde, so wie dass das Kind häufigen Harndrang und Schmerzen in den Genitalien habe. Am 27. März fand ich: Röthung und Geschwulst der eben genannten Theile, namentlich der *clitoris* und Urethralmündung, noch jetzt ziemlich bedeutende Blennorrhoe, das *hymen* noch geröthet und links an demselben einen deutlichen Einriss. Die Schmerzen waren jetzt schon geringfügig, das Kind übrigens nicht scrofulös, vielmehr gesund und blühend. Der Angeschuldigte hatte an demselben Tage noch etwas Urethralblennorrhoe und räumte auch ein, zur Zeit der angeschuldigten Handlungen, d. h. vor etwa sechs Wochen, den Tripper gehabt zu haben. Ich musste ausführen, dass es nicht genau ermittelt werden könne, ob der Schleimfluss bei dem Kinde seinen Ursprung in der Harnröhre selbst oder in der Scheidenschleimhaut habe, da für den erstern Fall nur eine Untersuchung entscheiden könne, durch die bei dem kleinen Kinde eine Zerstörung des *hymen* bedingt werden würde, zu welcher ich mich nicht befugt erachte, dass aber jedenfalls angenommen werden müsse, dass ein harter Körper vor nicht langer Zeit die Geschlechtstheile des Kindes insultirt habe, und dass dies wahrscheinlich nicht, wie der Angeschuldigte behauptete, sein Zeigefinger, sondern ein erigirtes männliches Glied gewesen sei. Der Knecht wurde verurtheilt.

80 bis 83) In diesen vier Fällen waren die Angeschuldigten bei ihrer Verhaftung nicht mehr tripperkrank, nur bei zweien fanden sich im Hemde einzelne wenige charakteristische Flecke, bei einem noch ein höchst unbedeutender, glasartiger Schleimtropfen beim Druck in der *urethra*, und bei dem vierten die Mündung derselben leicht verklebt. Nichtsdestoweniger waren alle vier von ihnen gemissbrauchten (nicht deflorirten) Kinder von 6 bis 10 Jahren stark mit Tripper inficirt. Bei dem einen war die That acht, bei einem zweiten nur vier Tage vor dessen körperlicher Exploration geschehen.

Drittes Kapitel.

Streitige widernatürliche Unzucht.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Strafgesetzbuch §. 143.: Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

Oesterr. Strafg. §. 129.: Als Verbrechen werden auch die nachstehenden Unzuchten bestraft: Unzucht wider die Natur, d. i. a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.

Baiersches Strafg. Art. 214. spricht vom Missbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust.

Würtemb. Strafg. Art. 296.: — — gleiche Strafe verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne gemissbraucht hat.

Sächs. Strafg. Art. 158.: — — gleiche Strafe hat verwirkt, welcher unter Anwendung von Gewalt oder Drohung eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes missbraucht.

Vergl. auch die oben S. 108 schon angeführten §§. 142. und 144. des Pr. Strafgesetzbuchs.

§. 19. Allgemeines.

Die alten, zahlreichen, gelehrten, strafrechtlichen Erörterungen und Streitigkeiten über die zweckmässige Begrenzung der Begriffe: Unzucht, widernatürliche Unzucht, Sodomie u. dgl., die noch fortwährend selbst in den richterlichen Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verschiedene Ansichten hervorrufen*), berühren die gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht. Diese hat vielmehr nur Kenntniss zu nehmen von jenen Arten der unnatürlichen Wollustbefriedigung, gleichviel welchen Namen Rechtswissenschaft und Strafgesetz ihnen beilegen mögen, welche mehr oder weniger Spuren am Körper hinterlassen, die im streitigen Falle als Beweise gegen den Angeschuldigten benutzt werden können, und zu deren Ermittelung dann natürlich der gerichtliche Arzt vom Richter aufgefordert werden wird und muss. Es fragt sich hiernach nun, welche unter den äusserst mannigfachen Geschlechts-

---

*) Einen neuesten Beweis und die Entscheidung unseres obersten Gerichtshofes s. im Arch. f. preuss. Strafr. V. 2. S. 266.

verirrungen, welche die Phantasie des Menschen zu allen Zeiten und in allen Ländern in erschreckender Anzahl ersann, gehören in die obige Kategorie, also zur Competenz der gerichtlichen Medicin? und welche diagnostische Hülfsmittel für die Herstellung des Beweises bietet unsre Wissenschaft bei diesen widerwärtigen Handlungen? Die Schriftsteller berühren das Thema nur sehr oberflächlich und ganz traditionell, beides aus sehr erklärlichem, gänzlichem Mangel an eignen, glücklicherweise so selten und nur in den grössten Hauptstädten zu machenden Naturbeobachtungen *).

---

*) Seit der zweiten Auflage dieses Werks hat A. Tardieu in Paris in den *Annales d'Hyg.* 1858. Bd. IX. (auch separat abgedruckt, Paris 1858) eine *étude médico-légale sur les attentats aux moeurs* bekannt gemacht, worin auch der Päderastie Erwähnung geschieht. Des Verfassers Studie beruht auf mehr als 200 Untersuchungen von Subjecten, die bandenweise vereinigt waren und aufgehoben wurden. Man erfährt daraus zunächst, dass in Paris diese Geschlechtsverirrung bei Männern von Bösewichtern zu Betrug, Gelderpressung, ja zu Raubmorden benutzt wird, wozu eben dergleichen Banden sich vereinigen. Schon diese Thatsache hätte den Verfasser darauf hinführen müssen, dass ein grosser Theil seiner Fälle als Untersuchungsobjecte zu streichen war, der nur die Werkzeuge betraf, die zu jenen verbrecherischen Zwecken von den Leitern benutzt wurden. Ein anderer nicht geringer Theil ist überall zu streichen, alle diejenigen nämlich, die nur zu onanistischen und ähnlichen Zwecken benutzt werden, welche folglich gar keine Untersuchungsobjecte liefern können, wie wir oben weiter ausführen. Aber Tardieu hat seine Abhandlung auch sonst mit mehr Eifer für den wichtigen Gegenstand und mit mehr Phantasie, als mit der nöthigen unbefangenen Kritik geschrieben. So nimmt er z. B. bei activen Päderasten als „wenn nicht immer, doch oft, einigermaassen *(sic!)* characteristisch ein Glied an, das sich nach der Eichel mehr und mehr verdünnt und um sich selbst gewunden ist, so dass der Urinstrahl nach rechts oder links geht", was er aus der schraubenförmigen Immission erklärt, die beim Widerstand des *sphincter ani* erforderlich wird! Eine solche Angabe richtet sich selbst; höchst auffallend ist es hierbei, dass Herr Tardieu, der unter seinen „206 Fällen" sage 19 in der Casuistik und zwar gerade solche mittheilte, „die ihm am bedeutungsvollsten erscheinen", nur einen einzigen Fall mit jener eigenthümlichen Gliedbildung anzuführen hat. Man lese aber diese 19 Fälle und man wird erschrecken über die Bestimmtheit des abgegebenen Gutachtens, das Einmal sogar auf eine Mastdarmfistel mit begründet ist, in andern Fällen auf Marisken, auf ein etwas dünnes Glied u. dgl. als Beweise der Päderastie!! Kann die Kritik es gelten lassen, wenn der Verfasser, einer der oben im §. 23. zu erwähnenden Unzüchtigkeiten gedenkend, nicht ansteht, zu behaupten, dass er bei zwei Individuen jener Art, „die sich zu den gemeinsten Gefälligkeiten

Auch hier sind deshalb durch das kritiklose Abschreiben die grössten diagnostischen Irrthümer verbreitet worden. Ich halte mich verpflichtet, dieselben zu berichtigen und meine Erfahrungen in allen denkbaren derartigen Scheusslichkeiten, die sämmtlich aus dem frühsten Alterthum auf die Jetztzeit überkommen sind, mit jener Zurückhaltung, die der Gegenstand erheischt und mit der Beschränkung auf das für die Praxis Allernothwendigste, hier bekannt zu machen.

§. 20. Päderastie.

Schon der Name (Knaben- oder Jünglingsliebe) passt nicht für diese Wollustbefriedigung zwischen männlichen Individuen, denn wir werden in der Casuistik Fälle von gegenseitigen Päderasten viel höherer Lebensjahre anführen. Das „schauerliche Geheimniss“, wie ein geistvoller öffentlicher Ankläger es in einer Audienz psychologisch sehr richtig bezeichnete, und das noch weit geheimnissvoller erscheint, wenn man seine Tiefen kennen gelernt hat *), ist asiatischen Ursprungs und wanderte über Creta nach Griechenland, wo dann in späterer Zeit Athen besonders berüchtigt dafür wurde („griechische Liebe“). Von Gross-Griechenland kam die Päderastie nach Rom, und von den scheusslichen Verbindungen und Scenen, wie sie namentlich unter Tiber, Caligula u. s. w. vorkamen, haben die alten Dichter und Schriftsteller der Nachwelt Kunde gegeben. Ihre Schilderung der Folgen am Körper, welche diese und die ähnlichen Verirrungen hinterliessen, sind zugleich die sichersten Beweise für das

erniedrigen, eine eigenthümliche Bildung des Mundes angetroffen, nämlich einen schiefen Mund, kurze Zähne (!!), dicke, eingestülpte (!), verbildete Lippen, *complètement en rapport avec l'usage infame auquel elles servaient“!!* Und doch haben die neusten deutschen gerichtlich-medicinischen Schriftsteller diese Tardieu'schen Phantasiestücke *bona fide* als Thatsachen acceptirt!

*) In Folge meiner früher bekannt gemachten Abhandlung (Vierteljahrsschrift I. 1.) habe ich ein anonymes Schreiben mit den eingehendsten Selbstbekenntnissen, von einem, wie daraus zu ersehen, jungen, sehr reichem und vornehmem Manne erhalten, dem dies Laster eingeboren ist, und der mir die dankenswerthesten Aufschlüsse mit bitterster Reue über sein „Unglück“ giebt. Die ganze Schrift trägt das Gepräge der innersten Wahrheit und hat mir nur bestätigt, was ich schon früher amtlich mehr fragmentarisch erfahren hatte.

Vorkommen der *syphilis* schon im Alterthum *). Das Laster ist aber weder durch Christenthum, noch durch Civilisation und Strafgesetz getilgt worden, und selbst die Todesstrafe, mit welcher es nicht nur im Alterthum, sondern bis in unsre Zeiten in manchen Ländern (England, Amerika) bedroht war und bestraft wurde, hat es nicht auszurotten vermocht. Bei den meisten, die ihm ergeben sind, ist es angeboren und gleichsam wie eine geistige Zwitterbildung. Diese haben einen wahrhaften Ekel vor geschlechtlicher Berührung von Weibern und ihre Phantasie ergötzt sich an schönen jungen Männern, und an Statuen und Abbildungen von dergleichen, womit sie sich gern umgeben und ihre Zimmer schmücken. Bei andern Männern dagegen ist die Neigung zu diesem Laster eine im Leben erworbene und eine Folge der Uebersättigung in den natürlichen Geschlechtsgenüssen. Bei solchen Subjecten ist es nichts Unerhörtes, sie in ihren grobsinnlichen Neigungen zwischen den Geschlechtern wechseln zu sehn! In allen grossen europäischen Städten schleicht das Laster für den Uneingeweihten im Finstern umher: aber es scheint keinen bewohnten Fleck zu geben, wo es nicht gefunden würde. Für den Uneingeweihten, sage ich, denn schon im Alterthum hatte die Brüderschaft ihre Erkennungszeichen. Der passive Theil (*pathicus*, Kinaede, Androgyn **) hatte schon in Griechenland seine Zeichen, womit er den activen lockte, seine weibische Tracht, seine weibisch geflochtenen Haare u. s. w. Aber Aristoteles, Polemon, Aristophanes, Lucian u. A. geben auch Kennzeichen an, um an Gang, Blick, Haltung, Stimme u. s. w. den *pathicus* und den Päderasten zu erkennen. Untereinander erkennen sich diese Menschen, die man übrigens in allen Schichten der Gesellschaft, keine einzige ausgenommen, findet, noch heute sofort. „Wir finden uns gleich", sagt der oben erwähnte Schreiber, „es ist kaum ein Blick des Auges, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Auf dem Rigi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, bei der Landung

*) s. für das ganze obige Kapitel als gelehrte und lehrreiche Quelle: Rosenbaum, die Lustseuche im Alterthum. Halle 1839. 8.

**) Dass das Wort diese Bedeutung hatte, darüber s. Rosenbaum a. a. O. S. 175.

in Barcellona fand ich Leute, die ich nie gesehn und die ich in einer Secunde erkannte" u. s. w.!! Aber diese subjective Diagnose existirt nicht für den Richter und Arzt. Nicht wenige solcher, mir bekannt gewordener Männer pflegen freilich allerdings ein mehr weibisches Aeussere zu haben, was sie in ihrer Art sich zu kleiden und zu putzen und zu schmücken darthun. Aber ganz unzweifelhafte Päderasten stellen sich auch unter ganz andern Formen dar, und sehen, zumal ältere Männer, viel eher schlaff, träumerisch und in ihrer Kleidung und Haltung vernachlässigt aus, wie sich endlich Päderasten aus der niedern Klasse in ihrem Aeussern in Nichts von Andern ihres Standes unterscheiden lassen. In Beziehung auf das psychologische Moment und auf den ganzen äussern *habitus* kann ich sonach den Satz des alten Römers P. Zacchias, der als wirklich erfahrner Beobachter spricht, wie ich noch zeigen werde, dass „*medici de hac re facile veritatem pronuntiare poterunt*" nicht unterschreiben, selbst „*magna cautela adhibita, non neglectis etiam conjecturis et praesumptionibus, etiam quae extra artem haberi possunt*" *). Freilich will Zacchias auch die physischen Merkmale mit erwogen wissen.

Diese sollen, nach den einstimmigen, traditionellen Lehren der Handbücher bei dem gemissbrauchten Knaben (?) bestehen in: theils örtlichen, theils allgemeinen Krankheiten. Die örtlichen wären: Wundwerden, Quetschungen, Entzündungen und Vereiterungen am After, Lähmungen des Schliessmuskels, Mastdarmfisteln und Vorfälle, Auswüchse u. s. w. Die allgemeinen Folgen wären Abzehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w. Forscht man nach, auf welchen Thatsachen diese so sicher hingestellte Diagnose fusst, so sieht man sich vergebens nach wirklichen Beobachtungen um. Der einzige Fahner (Handb. III.) erzählt Einen (!) Fall aus seiner gerichtsärztlichen Praxis, in welchem ein Knabe von seinem Schullehrer angeblich päderastisch gemissbraucht und zur Onanie verleitet worden war, und bei dessen Untersuchung sich am After ähnliche Befunde, wie die genannten, ergeben haben sollen. Nun ist zunächst zu bemerken, dass am Körper des activen Theils natürlich gar kein Befund zu erwarten ist; denn etwanige syphilitische Formen am

*) *Quaest. lib. IV. Tit. II. quaest. V.* S. 382.

Gliede, wie sie sich in derselben Art am After des *pathicus* vorfänden, wie wir es in Einem Untersuchungsfalle erhoben, würden natürlich nichts beweisen. Sodann habe ich noch einen ganz andern Punkt aus den mir amtlich bekannt gewordenen Fällen ermittelt und in den sehr lehrreichen Dohrn'schen Fällen *), sowie namentlich in dem oben erwähnten Schreiben durchaus bestätigt gefunden, die Thatsache nämlich, dass das fragliche Laster keinesweges von Allen als Päderastie im gewöhnlichen Sinnè durch *immissio penis in anum* getrieben, sondern nur durch gegenseitige Manustupration die geschlechtliche Befriedigung erzielt wird, was mir selbst erst in spätern Zeiten über den gänzlich negativen Befund am Körper unzweifelhafter, als solcher gerichtlich erkannter Kinaeden, Aufschluss gegeben hat **). Was nun die Würdigung der gewöhnlich angegebenen Befunde am Körper des passiven Theils betrifft, so habe ich irgend allgemeine Krankheiten, wie Tuberculose, Wassersucht u. dgl., in keinem einzigen der leider! doch sehr zahlreichen Fälle meiner Beobachtung gefunden ***). Von den örtlichen nur in zweien (92. u. 93. Fall) bei wirklichem Zwang des Individunms einen kleinen Einriss in den *sphincter ani*, im andern Fall in die Hautbedeckung am After und Schmerzhaftigkeit des Schliessmuskels, so wie des Mastdarms. Nur zwei Befunde habe ich am häufigsten wahrgenommen; eine dutenförmige Einsenkung der *nates* zum After hin, d. h. ein Klaffen derselben von ihrer Abplattung an der innern Seite nach der *rima* hin, und zwar so,

*) Zur Lehre von der Päderastie in meiner Vierteljahrsschrift Bd. IV. S. 193 u. f.

**) Ich halte es für wichtig, folgende Stelle aus den oben (S. 163) genannten Bekenntnissen im Auszuge hier mitzutheilen: „— — Sie müssen auch nicht glauben, wir trieben Päderastie. Nie habe ich das gethan und verabscheue mit Vielen, den Meisten *(sic!)* diese Neigung. Wir befriedigen uns" — — u. s. w. „Allerdings läugne ich die Päderastie bei einigen ausgearteten hässlichen Menschen *(sic!)* nicht, diese kaufen auch manchmal Leute" u. s. w.

***) Auch Polak, der in Persien, wo die Päderastie ganz allgemein und scheusslich herrscht, viele Beobachtungen gemacht hat, bemerkt, dass ihm wenige physische Folgen vorgekommen, und nennt als solche nur bleiche Gesichtsfarbe (!) und ein weibisches Aussehn. Wien. med. Wochenschr. 1861. S. 629.

dass die Schenkel des Winkels nach der Afteröffnung hin convergiren, ein Befund indess, den ich bei zumal ältern Männern in durchaus unverdächtigen Fällen doch auch wahrgenommen habe — und die faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum, anscheinend herrührend von der häufigen Zerrung und Friction der Haut bei passiven wirklichen Päderasten. Wenn man nämlich bei beiden Geschlechtern die Hinterbacken entfernt, so treten bekanntlich in der Haut am After Furchen hervor, die sich concentrisch nach der Afteröffnung verbreiten. In der Jugend und im vollkräftigen Alter sind diese Furchen am deutlichsten wahrnehmbar; sie verlieren sich aber auch selbst bei ältern Personen nicht ganz. Um so auffallender musste mir ihr Mangel bei den Männern sein, die geständlich oder wenigstens nach allen Indicien *pathici* gewesen waren. Ich glaubte eine Entdeckung gemacht zu haben, da ich darüber nie etwas gefunden hatte, fand aber später bei P. Zacchias (a. a. O.) meinen Befund schon wörtlich wie folgt angeführt: *„multo magis frequentem tam nefandi coitus usum significare poterit ipsius podicis constitutio, qui cum ex natura rugosus existat, ex hujusmodi congressu laevis ac planus efficitur, obliterantur enim rugae illae in ani curriculo existentes ob assiduam membri attritionem“*. Warum die spätern Abschreiber des P. Zacchias diesen, von allen unsichern noch sichersten „Fundbeweis“ übergangen haben *), dafür findet sich bei Michael Alberti (*syst. jurisprud. med. Hal. 1782. I. §. 18.*) die Aufschluss gebende Stelle. Indem er nach Zacchias die Zeichen eines solchen *nefandum stuprum* anführt, fügt er hinzu: *„addit Zacchias evanescentiam rugarum in sphinctere ani* (nicht im *sphincter!*) *ob frequentem attritionem penis, quae tamen observatio rationi et experientiae ad amussim non respondet“!* Dieser Autorität wollte nun, wie es scheint, zumal bei jedem Mangel eigener Beobachtung, kein Späterer widersprechen. Aber woher hat der Hallesche Professor sein Recht genommen, dem alten Römer, der viel gesehn hat, entgegenzutreten? Schwerlich aus eigener *„experientia“*, denn es ist wenigstens auffallend, dass unter der ungemein grossen Anzahl von *casibus* und *respon-*

*) Dohrn (a. a. O. S. 237) hat ihn genau wie ich und nach meiner Schilderung bei seinem alten päderastischen Hospitaliten gefunden.

sis, die er mittheilt, auch nicht ein einziger diesen Gegenstand betreffender *casus* sich befindet, und die Annahme ist daher nicht gewagt, dass Alberti vor mehr als hundert Jahren in seinem sehr kleinen Halle nicht ein einziges derartiges Subject selbst untersucht hat, folglich mehr *rationi* als *experientiae* gefolgt ist. Die neuern, besonders die französischen Schriftsteller, die dieser beiden Befunde nicht erwähnen, nehmen dagegen nach dem ältern Cullerier als characteristischen, diagnostischen Befund bei den Kinaeden die trichterförmige Oeffnung des Mastdarms an, welche Cullerier bei solchen Subjecten im Hospital der Venerischen gefunden haben will. Ich habe dieselbe nicht ein einziges Mal wahrgenommen, aber auch Jacquemin, Parent-Duchatelet und Collineau, die eine sehr grosse Anzahl von Pariser Lustdirnen darauf untersucht haben, bestreiten die Richtigkeit des Cullerier'schen Befundes *), der daher aus der Wissenschaft zu streichen ist. Es versteht sich, dass beide hier von uns angegebenen einigermaassen zuversichtlichen Befunde ganz fehlen werden, wenn jene nur masturbatorische Päderastie getrieben worden war, wie sie auch in den unten zu erwähnenden Cajus'schen Tagebüchern (84. Fall) als so häufig geschehend erwähnt wird, wo sich dann die mystische geschlechtliche Verirrung gleichsam in den Grenzen eines gewissen Platonismus (!) erhält. Dass in diesen letztern Fällen der Gerichtsarzt auch nicht mit dem geringsten Grade von Wahrscheinlichkeit ein Urtheil wird fällen können, bedarf keiner Ausführung. Endlich mag aber wohl noch zugegeben werden, dass wenn wirklich von einem erwachsenen kräftigen Manne ein Knabe, ein junger Mensch, und zwar mechanisch und mit mehr oder weniger Zwang gemissbraucht worden, dass dann örtliche Befunde, wie Einrisse, Entzündung, Quetschung, Mastdarmvorfall u. s. w. möglicherweise allerdings erwartet werden können. Mir sind, wie schon bemerkt, nur zwei derartige Fälle vorgekommen, und daraus wohl der Schluss zu ziehen, dass diese *species* des scheusslichen Lasters bei uns zu Lande nicht wie im ganzen Orient, in Russland, in Neapel u. s. w. so leicht vorkommt, da sie sonst, wie die Nothzucht an weiblichen Kindern, sich gewiss doch in

*) *Parent-Duchatelet, de la prostitution etc. I.* S. 225.

einzelnen Fällen der Entdeckung nicht entzogen haben würde. Als diagnostische Schlusssätze müssen wir nun folgende aufstellen: 1) Alle von den Schriftstellern angegebenen örtlichen und allgemeinen diagnostischen Erkennungszeichen der Päderastie verdienen keine Beachtung, da sie nicht auf Beobachtungen beruhn, sämmtlich fehlen können und meistens fehlen. 2) Eine dutenförmige Einsenkung der *nates* nach dem After zu ist ein beachtenswerthes diagnostisches Zeichen für passiv getriebene Päderastie. 3) Die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des *anus* ist von allen unsichern noch das sicherste Kennzeichen für passiv erduldete Männerschändung.

§. 21. Tribadie.

Schon im alten Testamente ist nicht undeutlich auch von dieser geschlechtlichen Verirrung die Rede. So alt ist also schon auch diese *quasi* umgekehrte Päderastie, die Wollustbefriedigung zwischen Weib und Weib. Wie ungemein sie in Griechenland im Schwunge war, beweist schon der Euphemismus: lesbische Liebe, und wie in Rom, davon wissen die Dichter zu erzählen. Unter uns kommt diese Verirrung, nach allen Anzeichen zu urtheilen, nur äusserst selten vor und nicht nur, dass mir selbst kein einziger Fall amtlich zur Untersuchung vorgekommen, so ist meines Wissens auch überhaupt niemals in Berlin *in foro* davon die Rede gewesen, wogegen das Zusammenleben wollüstigliederlicher Dirnen in den Weiber-Gefängnissen und Spitälern von Paris dazu eine nicht seltene Veranlassung giebt. Hat schon deshalb diese „widernatürliche Unzucht“ kaum ein Interesse für die gerichtliche Medicin, so kommt noch hinzu, dass sie keine Spur ihres Daseins als Untersuchungsobject am Körper hinterlässt. Denn dass die dafür im Alterthum besonders berüchtigten Milesierinnen sich dazu eines künstlichen *penis* bedienten, der allenfalls eine nachzuweisende physische Defloration zu Stande bringen könnte, darüber spöttelt wohl Aristophanes; aber man wird hierin keine Quelle für unsere Wissenschaft erkennen wollen. Eben so wenig Halt hat Forberg's Meinung von einer Verlängerung der *clitoris*, die durch keinen einzigen wirklich beobachteten Fall erhärtet ist. Alles und selbst der Name (*τρίβαδες*, *frictices* der Römer), lässt vielmehr annehmen, dass hier wieder

ganz dieselbe Verirrung vorliegt, die dort den Mann zum Manne, hier das Weib zum Weibe hinzieht und dass nur körperliche Berührungen und Frictionen bis zur Befriedigung des Wollustdranges das Laster constituiren. — Der gerichtliche Arzt würde sich im etwa vorkommenden Falle für incompetent erklären müssen, da seine Wissenschaft ihm keine Beweismittel an die Hand giebt und geben kann.

§. 22. Sodomie.

Im 2ten Buch Moses Kap. 22. V. 19. heisst es: „Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben". — So wahr ist, was wir oben behaupteten, dass die Abirrungen des Geschlechtstriebes zu allen Zeiten und bei allen Völkern, und immer als dieselben vorgekommen sind. Denn dass auch die Thierschändung, Sodomie im engern Wortsinne, noch jetzt, weniger in Städten als auf dem platten Lande umherschleicht, ist kein Geheimniss *). Zumeist sind die Betreffenden Knechte und Hirten, die im kräftigsten Alter sich tagelang mit ihrem Vieh mehr oder weniger allein befinden, also Mann mit weiblichem Thier. Dass im Alterthum (3te Buch Moses Kap. 20. V. 16.) und selbst noch in spätern Jahrhunderten auch Weiber mit männlichen Thieren, namentlich mit Hengsten und Eseln scheussliche Unzucht getrieben haben sollen, ist zwar vielfach bei den Alten citirt, und auch plastische antike Kunstwerke und neuere Monumente, Reliefs u. dgl. sind als Beweise herangezogen worden. Erwägt man jedoch das ausserordentliche Missverhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile, so wird man in jenen plastischen Darstellungen nur symbolische Andeutungen eines sehr aufgeregten weiblichen Wollusttriebes sehen wollen, wie dergleichen ja in der antiken Kunst so zahlreiche andere vorkommen. Der Geschlechtsmissbrauch zwischen Mann und weiblichem Thier soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Gerichtsärztlicher Untersuchungsgegenstand wird er indess niemals werden können, denn es ist nicht

*) Nach Polak (a. a. O.) ist sie unter den persischen Soldaten sehr verbreitet, wird auch vielfach von persischen Aerzten als Heilmittel gegen Gonorrhoe verordnet (!).

abzusehen, welche Spur am Körper des Mannes derselbe zurücklassen sollte, und der Rath eines neuern Handbuchs, dass man ermitteln solle, ob sich männlicher Saame in den Geschlechtstheilen des Thieres finde, ist für Jeden, der das practisch-gerichtliche Leben kennt, zu unhaltbar, um weiter erwogen zu werden. Derartige Dinge kommen nicht sofort zur Untersuchung des Technikers! Bevor dieser requirirt werden kann, ist der Inhalt der thierischen Scheide längst entfernt!! *)

§. 23. Irrumare. Fellare. Der Cunnilingus. Der Koprophage**).

Ich bin mit allen diesen Scheusslichkeiten amtlich befasst gewesen!! Hier wird man für Augenblicke irre an der Menschennatur. Wer hätte nicht einen sinnlos Betrunkenen liegen gesehn und dabei gedacht, dass er hier die Kluft zwischen Mensch und Thier ausgefüllt sähe? So hier bei allen oben genannten, schon im frühsten Alterthum vorgekommenen, beschriebenen und von den Satyrikern gegeisselten „widernatürlichen Unzuchten". Und doch kommen, meines Wissens, im ganzen Thierreich nur der *cunnilingus* und etwa die Koprophagie als viehische Geschlechtsgenüsse vor; das *irrumare* und *fellare* hat der Mensch für sich voraus!! Der heilige Zweck der Wissenschaft würde es rechtfertigen, wenn ich Selbsterfahrenes auch hier näher schilderte:

*) Wie sich unsere ehrlichen Altvordern halfen, davon geben die beiden Fälle bei Zittmann und Tropanneger Beweise. Bei Zittmann (*med. forens.* S. 1217) respondirt die Leipziger Facultät in einem zweifelhaften Falle von Sodomiterei mit einem Hunde: „über die Frage, ob dergleichen sodomitischer *coitus* auf diese oder andere Art geschehen mögen, lässet sich *honeste* nicht wohl speculiren, doch ist auch nicht glaubscheinlich, dass Inquisit ohne Erfassung und Haltung des Hundes dergleichen Leichtfertigkeit hätte verüben mögen" (Juni 1692). Tropanneger (*Decis. cas. VIII. de sodomia cum capra, vacca et equo* S. 310) bezieht sich auf den Leipziger Fall, und nachdem er in Betreff des Angeschuldigten, den er als geistesschwach schildert, aus den Umständen der Selbstanklage „die Impossibilität der *actus*, welche er mit denen Bestien vorgenommen haben will", scharfsinnig deducirt, äussert er sich dahin: „die beste Kur dürfte sein, wenn er ohne alle fernere Untersuchung in diesem Stück, um alles Aergerniss zu vermeiden, auf den Vestungsbau gebracht, zur Arbeit angehalten und im Christenthum besser informirt werde". (1733.)

**) Gelehrte Nachweisungen bei Rosenbaum a. a. O.

aber über dem heiligen Zweck der Wissenschaft steht der heiligere der Sittlichkeit, der ein weiteres Eingehen in diese Dinge verbietet. Helfe sich jeder Gerichtsarzt im etwa ihm vorkommenden Falle, wie er kann! Der beste Rath ist, sich auch hier für incompetent zu erklären, was er mit gutem Gewissen thun kann, da keine dieser Unzuchten beweisende Spuren weder an einem, noch an dem andern Körper zurücklässt, die ein Untersuchungsobject abgeben könnten.

§. 24. Casuistik.

84. bis 89 Fall. Päderastie.

84) Die Untersuchnngssache, die mir sieben Genossen zur Exploration auf Päderastie zuführte, war neu und unerhört in den Annalen der Psychologie und Criminalrechtspflege. Sie betraf eine ganze Gesellschaft von Männern, einen alten Grafen Cajus an der Spitze, bis herab zu den nntersten Klassen. Unerhört, sage ich, denn wer hat wohl von schriftlichen Tagebüchern gehört, von täglichen Anfzeichnungen eines Päderasten über seine Abentheuer, Liebschaften, Empfindungen, wie sie bei Cajus bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen wurden? Der Angeschuldigte erkannte vom ersten Verhör an den Inhalt dieser (sauber nnd zierlich geschriebenen und gebundenen) höchst voluminösen Selbstbekenntnisse mit der grössten Naivetät an, und bekannte mit der unbefangensten Offenheit, dass er seit sechsundzwanzig Jahren, sich fortwährend, und, wie aus den Tagebüchern hervorging, wöchentlich gewiss drei- bis viermal Männern Preis gegeben habe! Sein weibisch-kindliches Wesen und seine Unbefangenheit machten seine Aussage, dass er nicht gewusst, dass so Etwas nach den Gesetzen strafbar sei, einigermaassen glaublich. Im Uebrigen war er keinesweges etwa geistesschwach oder gar indispositionsfähig. Er war zur Zeit meiner wiederholten Explorationen, bei denen ich, wie aus seinen Tagebüchern, die grössten Anfschlüsse durch seine Offenheit über das ganze Treiben der Genossenschaft gewann, 58 Jahre alt, gracil gebaut, mit blondem, gekräuseltem Haar, litt an beginnender Amblyopie, sprach stets sehr leise und hatte die sonderbare Gewohnheit, im Gespräch stets an den Fingern zn lecken. Bis in sein 32stes Jahr hatte er mit Weibern verkehrt nnd zwei beabsichtigte Heirathen hatten sich zerschlagen. Dann will er durch eine Kupplerin zu dem „Gennss mit Männern" verführt worden sein, und es war eben so geheimnissvoll unerklärlich, als widerstrebend und ekelhaft, wenn er fortwährend (wie in seinen Tagebüchern) in den Unterredungen sich über seine Empfindungen ausliess — — —. Er hatte ganz gesnnde, mässig stark entwickelte Geschlechtstheile, einen doppelten Leistenbruch nnd einen sehr welken und decrepiden Körper. Die sehr magern welken *nates* klafften dutenförmig und die Falten, die um die Afteröffnung zu sitzen pflegen, fehlten gänzlich. Die

Afteröffnung selbst war sichtlich erweitert, ohne trichterförmig zu sein. Vorfall, Einrisse oder Narben von solchen am Schliessmuskel fanden sich eben so wenig, als andre Abnormitäten, mit Ausnahme von zwei verödeten Hämorrhoidalknoten von Haselnussgrösse. Die vorsichtig ausgeführte Exploration *per rectum* verursachte ihm vielen Schmerz, den er auch jedesmal als Kinaede empfunden zu haben nie in Abrede stellte!! Und dies war Alles, was wiederholte körperliche Untersuchungen bei einem Manne ergaben, der eingeständlich seit fast einem Menschenalter passive Päderastie getrieben hatte! Gewiss einer der lehrreichsten Fälle *). 85) Ein andrer Edelmann, schon früher wegen unnatürlicher Sünden in Untersuchung gewesen, der in Cajus' Tagebüchern sehr oft citirt ist, war ebenfalls ein schon vorgerückter Funfziger, aber noch kräftig. Er hatte ganz normale Genitalien, keinen Bruch, nicht auffallend magere Hinterbacken, keine Hämorrhoidalknoten, keine Einrisse in den *sphincter ani*, keine Erweiterung der Afteröffnung. Aber auch bei ihm klafften die *nates* und spitzten sich dutenförmig nach der Afteröffnung hin zu, und auch hier fand sich deutlich die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After. 86) Mehr noch als bei beiden Vorigen war die dutenförmige Einsenkung der welken Hinterbacken bei dem 53 Jahre alten bleichen N. bemerkbar, gegen welchen sich Cajus in seinen Tagebüchern oft mit grosser Eifersucht ausspricht! Auch bei N. fand ich weder einen Bruch, noch Quetschung oder Einrisse in den Schliessmuskel, noch *prolapsus*, noch Hämorrhoidalknoten, noch eine anderweitige Abnormität. Auffallend aber war auch bei diesem Subject die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After. 87) Der vierte Untersuchungsgefangene war ein 52jähriger Mann, der in seiner Jugend Schauspieler gewesen war, und aller Orten, so auch in Berlin, besonders in carrikirten Weiberrollen ziemlichen Beifall geerntet hatte. Er war schon damals wegen seines weibischen Aeussern, Haarlocken, Ringe, Riechfläschchen u. dgl. allgemein aufgefallen. Jetzt war Haar und Bart ergraut, der Körper fett, die derben und fleischigen *nates* deutlich dutenförmig klaffend, der After, an dem sich ein kleines Hämorrhoidalknötchen zeigte, war durch den unverletzten *sphincter* wie gewöhnlich geschlossen, der Mastdarm nicht erweitert, *penis* und Hoden sehr auffallend klein. Eine faltenlose Beschaffenheit der Haut am After war sehr deutlich wahrzunehmen. Ich bemerke, dass diese vier Beobachtungen sehr lehrreich sind, denn alle vier Männer waren, nach den Aufzeichnungen von Cajus, ganz unzweifelhafte passive Päderasten und Genossen seiner „Theegesellschaften", so dass hier die Untersuchung kein Räthsel zu lösen, sondern nur eine Thatsache zu constatiren hatte. Dagegen war es 88) bei —n—, einem Manne von 32 Jahren, der auch an den Zusammenkünften bei Cajus vielfach Theil genommen hatte und seit Jahren bei der Sittenpolizei als verdächtig gekannt war, zweifelhaft, ob er activ oder passiv Theil genommen

*) Der alte Mann ist später, nach mehrjähriger Strafhaft, im Gefängniss gestorben.

hatte. Er hatte starken Bartwuchs und jugendlich-männlichen *habitus*. Sein Glied, ohne Spur früherer venerischer Krankheit, zeigte sich lang und ziemlich dünn, die sehr enge Vorhaut bedeckte eine ziemlich kleine Eichel. Die Hoden hatten die gewöhnliche Grösse, die Hinterbacken waren fest und nicht dutenartig klaffend, der After vollkommen normal beschaffen. Irgend ein Beweis wenigstens für passive Päderastie lag hier folglich nicht vor. Eben so wenig 89) bei dem 21jährigen Barbier L., von dem man nach Cajns' Tagebüchern wusste, dass er dessen begünstigter letzter Liebhaber gewesen war! Ein blonder junger Mensch mit wenigem Bart, an dessen Genitalien und *nates* sich durchaus nichts Abnormes vorfand. Die sternförmigen Hautfalten um den *anus* waren sogar (bei diesem activen Päderasten) sehr ausgesprochen. Ganz denselben Befund endlich erhob ich bei dem letzten in dieser Sache Betheiligten, dem ehemaligen Soldaten H., 22 Jahre alt, welcher angab, bloss zu onanistischen Reizungen bei einem andern Betheiligten gemissbraucht worden zu sein, was nach dem, was oben angeführt worden, eben so glaubhaft, als natürlich gerichtsärztlich gar nicht nachzuweisen war.

90. und 91. Fall. Päderastie. Venerische Ansteckung.

Zwei Männer waren wegen Verdachts widernatürlicher Unzucht verhaftet und mir mit der Requisition zur Untersuchung der Angeschuldigten die Frage vorgelegt worden: „ob, *event.* in wie weit ihr Krankheitszustand den Verdacht, mit einander widernatürliche Unzucht getrieben zu haben, unterstütze oder beseitige?" Das Gutachten hatte sich folglich im Sinne dieser Frage nur auf Wahrscheinlichkeitsgründe zu basiren. Ich fand am 27. Juni und berichtete, wie folgt:

90) „Der 54jährige Schneidermeister R. giebt auch gegen mich an, dass er mit dem zweiten Angeschuldigten, dem 25jährigen Schneidergesellen E., in Einem Bett geschlafen habe und von diesem venerisch inficirt worden sei. Nach dem Atteste des Gefangenarztes vom 4. d. M. hatte R. an diesem Tage (seiner Einlieferung) „„Exulcerationen am Gliede und breite, feigwarzenartige Auswüchse am After"". Gegenwärtig sind Geschwüre, Ausfluss oder dergleichen am Gliede nicht mehr wahrzunehmen, wohl aber finden sich an beiden Hinterbacken, nicht in der Afterspalte, noch Schorfe von anscheinend kürzlich vorhanden gewesenen feigwarzenartigen Auswüchsen. Die Afteröffnung senkt sich etwas trichterförmig ein, und fehlen die gewöhnlichen Hautfalten in der Umgegend der Afteröffnung, wie ich es gerade bei Männern gefunden, welche notorisch sich der passiven Päderastie hingegeben hatten."

91) „Der 25jährige E., der am genannten Tage vom Gefängnissarzt mit „„Exulcerationen am Gliede und im Halse und mit feigwarzenartigen Auswüchsen am After"" befunden worden, ist von erstern ebenfalls jetzt geheilt und sind nur noch Narben am Gliede und Hodensack von geheilten Geschwüren, dagegen noch eiternde breite Feigwarzen an beiden Hinterbacken in der Nähe der Afterspalte sichtbar. Auch E. giebt gegen mich, wie im

gerichtlichen Verhör, an, dass er, venerisch angesteckt, mit R. zusammengeschlafen habe, bestreitet aber, wie Jener, die widernatürliche Unzucht."

„Ein Beweis einer solchen zwischen beiden Angeschuldigten gepflogenen ist durch diese Befunde nicht hergestellt, wie ein solcher aber auch nicht von mir erfordert worden. Es versteht sich, dass Jeder von Beiden einzeln sich auf gewöhnliche Weise syphilitisch gerade so angesteckt haben und erkrankt sein konnte, wie sie früher und auch jetzt noch befunden worden. Aber auch die Möglichkeit ist nicht in Abrede zu stellen, dass R. von dem angesteckten E. durch blosses Zusammenschlafen in Einem Bette inficirt worden, wobei es aber auffallend bliebe, dass Ersterer genau beide Formen am Gliede wie am After davon getragen haben sollte, wie sie E. hatte. Wahrscheinlich ist es deshalb allerdings, dass gegenseitige körperliche Berührungen beider männlichen Glieder mit beiden Hintertheilen als Ursache der Ansteckung gewirkt haben, welche den auffallenden Gesammtbefund am leichtesten erklären, und ich stehe deshalb nicht an, die mir vorgelegte Frage nach ihrem Wortlaute dahin zu beantworten: dass der Krankheitszustand der beiden Angeschuldigten den Verdacht, mit einander widernatürliche Unzucht getrieben zu haben, mehr unterstützt, als er diesen Verdacht beseitigt." Die Angeschuldigten sind verurtheilt worden.

92. und 93. Fall. Erzwungene Päderastie.

Ganz anders verhielt sich der Befund im folgenden, unter allen von mir untersuchten isolirt dastehenden Falle, denn es war eine Nothzucht am männlichen Subject und die Untersuchung konnte auf frische That oder sehr bald darauf geschehn. Der erste Fall 92) betraf den 21jährigen Bedienten X., der, weil er die Liebesquälereien seines Herrn und die körperlichen Unbillen nicht länger ertragen wollte, eines Morgens, nachdem derselbe ihn auf sein Bett gezogen und angeblich gemissbraucht hatte — seine Angaben, betreffend die Umstände vor der That und den dazu benutzten Apparat, haben sich bei der Haussuchung bestätigt — schnurstracks zum Polizeibeamten gelaufen war, der mir den jungen Mann augenblicklich zuführte. Ich fand in diesem Falle einen kleinen, zwei Linien tiefen Einriss in den *sphincter ani* linkerseits und den ganzen *sphincter* gereizt und schmerzhaft für die Berührung. Im Uebrigen war nichts Abnormes am Körper wahrzunehmen. — Der andere 93) Fall betraf einen 16jährigen Knaben, der aber körperlich und geistig nur die Entwicklung eines 12jährigen Kindes zeigte. Derselbe war von dem Stubenmaler X. überredet worden, die Nacht mit ihm im Bette zuzubringen, und bei dieser Gelegenheit gemissbraucht worden. Der Angeschuldigte hatte, nach der Angabe des Knaben, „seine Schaam ihm hinten eingebohrt, wobei er nass geworden", und es waren danach Schmerzen beim Gehen und beim Stuhlgang entstanden. Am fünften Tage nach jener Nacht untersuchte ich den Knaben. Derselbe zeigte sehr deutlich ein Klaffen der *nates* und eine dutenförmige Einsenkung nach dem After, wichtiger aber war ein frischer, zwei Linien langer Einriss rechts in die Haut dicht am After, der etwas eiterte. Zwei kleine, blaue, gefüllte Venensäck-

chen, die vor dem After lagen, mussten bei dem kleinen Knaben auffallen. Der Schliessmuskel war unverletzt, und der After normal geschlossen. Aber die Untersuchung war dem Knaben sehr schmerzhaft und seine Angabe, dass er noch jetzt (nach fünf Tagen) sehr starken Schmerz bei der Ausleerung fühle, um so glaubhafter, als ein Versuch bei meiner Exploration, den Mastdarm hervorpressen zu lassen, sogleich heftigen Schmerz bis zum Weinen verursachte. Unser Urtheil ging dahin: dass der Untersuchungsbefund Thatsachen geliefert habe, welche die Anschuldigung unterstützten.

94. Fall. Von einem Knaben an einem Knaben erzwungene Päderastie. Saamenfädchen. Zeugungsfähigkeit des Knaben.

Mit Beseitigung andrer Fälle muss ich noch den folgenden, ungemein lehrreichen anführen, weil er eine ungewöhnliche gerichtsärztliche Beweisherstellung für das Verbrechen lieferte und insofern ganz neu war. Ich war von einem fremden Schwurgericht mit der Ermittelung beauftragt. Eine Bäuerin hatte einen vierzehn und ein halb Jahre alten Bauerburschen angeschuldigt, ihren achtjährigen Sohn gegen das Versprechen eines Butterbrodes verführt und päderastisch auf dem Felde gemissbraucht zu haben, nachdem sie Verletzungen am After des Kindes wahrgenommen hatte. Der Knabe schob diese auf einen Ritt auf einer Kuh, der auch erwiesen wurde. Ich fand an beiden *nates*, dicht am After, zwei ganz gleiche, wallnussgrosse, abgeschundene, aber bereits trockne, rothbraune, schmerzhafte Stellen, im Uebrigen After und alle andern Theile vollkommen normal. Es war in der That kaum anzunehmen, dass diese Excoriationen von einer Action eines männlichen Gliedes hätten herrühren können, während ihre Entstehung durch einen Ritt auf der Kuh (im August, bei einer Bekleidung mit linnenen Hosen) viel erklärlicher war. Der angeschuldigte Bursche läugnete Alles. Aber — an dem später in Beschlag genommenen Hemde des Kindes fand ich, und zwar an dem untern Theile der Hinterseite, ganz deutliche anscheinende Saamenflecke, und die (sechszehn Tage nach dem Vorfall ausgeführte) microscopische Untersuchung zeigte deutlich wohlerhaltene Saamenfädchen. In Erwägung nun, dass das Kind erst acht Jahre alt, folglich eine Saamenbereitung bei ihm noch nicht anzunehmen war, musste mit Bestimmtheit die Quelle dieser Flecke in einem ältern männlichen Subjecte gesucht werden; in Erwägung ferner der Stelle, an welcher dieselben gefunden wurden, nahm ich keinen Anstand, mit Gewissheit eine gegen den Knaben verübte päderastische Unzucht zu behaupten. Einen Monat später hatte ich den Angeschuldigten im Gefängniss zu exploriren; ich fand einen kräftigen, musculösen, starkknochigen Burschen von oben angegebenem Alter, der allerdings noch keinen Bartwuchs, keine ausgebildete männliche Stimme und keine Haare am Schaamberg hatte, sehr bemerkenswerth für den vorliegenden Fall! Das männliche Glied hatte die gewöhnlichen Dimensionen dieses Alters, aber die Hoden, noch von geringer Grösse, lagen nicht im *scrotum*, sondern dicht vor dem Bauchring. Der Bursche räumte ein, zu Zeiten Erectionen gehabt zu haben. Es handelte sich meines Erachtens nur darum,

zu bestimmen, ob bei demselben bereits eine Saamenbereitung und der Drang, den Saamen zu ejaculiren, angenommen werden könne, und ich bejahte beides, wobei ich natürlich jede Behauptung der von ihm ausgeführten vorliegenden Schandthat zurückhielt. Er wurde indess überführt und verurtheilt. — Es ist einleuchtend, dass der Befund von Saamenfädchen im hintern Theile des Hemdes eines schon Saamen bereitungsfähigen Menschen im streitigen derartigen Falle keinen Beweis liefern könnte. Das Eingetretensein der Thatsache bei diesem Kinde macht den Fall so lehrreich für etwaige ähnlich vorkommende.

95. bis 100. Fall. Masturbatorische Reizungen bei Knaben und Mädchen.

95) Diese hatte der Portier F. an fünf Knaben lange und auf die furchtbarste Weise täglich wiederholt verübt, wobei er selbst ganz unbetheiligt blieb! Auffallend war der wirkliche Affenschädel des Angeschuldigten, mit ganz flacher Stirn und prominirenden Jochbeinen und Oberkiefer. Ich hatte vor den Geschwornen nur über die gesundheitsschädlichen Folgen dieser Misshandlungen zu entscheiden. F. wurde zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. 96) bis 100) Nur zwei Monate später sass auf derselben Anklagebank der Lehrer F. unter der Anschuldigung, mit zwei Knaben und drei Mädchen von 5 bis 9 Jahren dieselben Schändlichkeiten wie Jener verübt zu haben. Die mir in der Voruntersuchung vorgelegten Fragen waren keine alltägliche und folgende: „ob die Beschaffenheit der Schaamtheile der Kinder darauf schliessen lässt, dass die Verletzung von der Manipulation eines Dritten herrühren müsse, oder von der eignen Manipulation der Kinder herrühren könne? ob die bei einigen Kindern seit längerer Zeit bemerkte Kränklichkeit im Zusammenhange stehe mit den Verletzungen ihrer Schaamtheile? ob für die Gesundheit oder das Leben der Kinder in Folge der durch einen Dritten zugefügten unnatürlichen Behandlung etwas zu befürchten sei?" — Der 5jährige Otto sollte nach dem Atteste eines Medicinalbeamten drei Wochen vor meiner Untersuchung „die Erscheinungen der Entzündung an seinem männlichen Gliede, mit Ausfluss einer tripperartigen Flüssigkeit", gezeigt haben, welche nach zweitägiger Auwendung von Bleiwasser verschwunden sein sollten. Ich fand eine Phimose an dem Knaben, aber sonst örtlich wie allgemein völlige Gesundheit. Der 6jährige Franz sollte, nach Angabe seiner Mutter, sechs Wochen vor meiner Exploration ein „bedeutend geschwollenes Glied mit Ausfluss einer dicklichen Materie" gezeigt haben. Auch dieser Knabe hatte jetzt nur eine Phimose und war im Uebrigen gesund. Die 9jährige Luise sollte, nach einem Atteste des genannten Medicinalbeamten, 18 Tage vor meiner Besichtigung an der linken Seite des Scheideneinganges eine zwei Linien lange Excoriation und schmerzhafte Röthung und Auschwellung der Umgegend gezeigt haben. Das Kind war jetzt örtlich wie allgemein ganz gesund und nicht deflorirt. Die 7jährige Luise M. zeigte an demselben Tage des eben genannten Attestes an der rechten Seite des Scheideneinganges eine groschengrosse rothe und wunde Stelle.

Diese Röthnng fand ich noch nicht ganz verschwunden, im Uebrigen das Kind gesund und nicht entjungfert. Eben so endlich sollte die 6jährige Marie zu jener Zeit rechts im Scheideneingange eine „bedeutende Röthe und wunde Stelle" gezeigt haben. Zur Zeit meiner Exploration war diese Röthe nicht mehr sichtbar, das Kind gesund und nicht deflorirt. Meine Untersuchung, äusserte ich im Gutachten, hätte sonach in Betreff der Kinder Luise und Marie durchaus Nichts ergeben, was auf irgend welche vorangegangene Reizung der Geschlechtstheile zu schliessen berechtigte. Was die geringfügige Röthe in den Genitalien der Luise M. beträfe, so könne sie möglicherweise von einer öfter wiederholten Manipulation mit dem Finger herrühren, wobei eine solche durch die eigene Hand des erst siebenjährigen Kindes kaum anzunehmen; diese unerhebliche Röthung könne aber auch aus rein innern Ursachen entstanden sein, wie sie nicht ganz selten bei kleinen Mädchen beobachtet würde. Auch die Phimose der beiden Knaben, die durch einfache Operation leicht zu heben, komme gleichfalls ohne alle geschlechtliche Reizung und angeboren nicht ganz selten vor. Sie entstehe aber auch in Folge einer Entzündung an den Geschlechtstheilen, der Harnröhre oder der Vorhaut. Der auffallende Umstand, dass hier zwei Knaben in demselben Hause, nach angeblich vorangegangenen derartigen Entzündungszufällen, eine Phimose zeigten, liesse allerdings mit Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass dieselbe, was den Eltern unbekannt, nicht früher vorhanden gewesen, sondern erst in Folge von wiederholten geschlechtlichen Reizungen entstanden sei, wobei wieder die Annahme von eignen und freiwilligen Reizungen der Art bei dem zarten Alter der Kinder sehr unwahrscheinlich wäre. Hiernach beantwortete ich die richterliche Frage dahin: dass die Beschaffenheit der Schaamtheile der Knaben Otto und Franz mit Wahrscheinlichkeit darauf schliessen liesse, dass ein Dritter Manipulationen dieser Theile gemacht habe, so wie, dass die Beschaffenheit der Schaamtheile der Luise M. möglicherweise durch eben solche Manipulationen krankhaft verändert worden sein konnte; die Kränklichkeit der Kinder als Folge der Misshandlungen nahm ich nicht an, eben so wenig natürlich die Besorgniss für Leben oder künftige Gesundheit der Kinder. Der Angeschuldigte läugnete vor den Geschwornen „bei Gott und seiner Seligkeit" (!!) Alles, wurde aber überführt. Auch dieser Mann hatte auffallender Weise eine ungewöhnliche Schädelbildung, starken Hinterkopf, stark prominirende Backenknochen und Oberkiefer. Diese Bildung war so auffallend, dass sie zur Frage an mich, ob daraus ein Schluss auf seine Schuld zu ziehn? Veranlassung gab. Ich machte auf die Affenschädelbildung des erst kürzlich verurtheilten F. (im vorstehenden Falle) aufmerksam, mit dessen Schädelbildung auch diese viel Aehnlichkeit habe, verneinte aber natürlich jede Nothwendigkeit einer Schlussfolgerung daraus. Inculpat wurde zu einer sehr langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

101. Fall. Ermittelung der Päderastie an einer Leiche.

Auch dieser Fall steht ganz einzig da. Ein Handlungsdiener hatte sich mit Schwefelsäure vergiftet, und es lag Verdacht von gegen ihn verübter Päderastie vor. Das oben erwähnte fremde Schwurgericht forderte mich auch hier auf, diese Leiche auf Spuren des Verbrechens zu untersuchen. Der After stand offen und war Koth ausgeflossen, worauf, als auf einen höchst alltäglichen Befund bei Leichen, nicht der geringste Werth zu legen war. Weit auffallender war der Befund zweier erbsengrosser, flach vertiefter, kreisrunder, scharfrändriger, dicht nebeneinander sitzender Narben auf der Schleimhaut des Mastdarms links dicht am Eingang des Afters. Die Narben, die alle Charactere der Narben von Chankergeschwüren hatten, waren um so auffälliger, als sich sonst weder am *penis*, noch in der ganzen Gegend der Genitalien Geschwüre, Narben oder andre Abnormitäten vorfanden und primäre Chanker im Mastdarm durch Infection auf gewöhnlichem Wege nicht vorzukommen pflegen. Dazu kam, dass auch hier wieder bei dem jugendlichen (einige zwanzig Jahre alten) Subject die Haut in der Umgegend des Afters deutlich glatt und faltenlos war. Hiernach urtheilte ich: dass nach den Erscheinungen an der Leiche die Annahme, dass F. zur Päderastie gemissbraucht worden, eine sehr wahrscheinliche sei.

Zweiter Abschnitt.
Streitige Schwangerschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 2.: Gegen die gesetzliche Vermuthung (der Vaterschaft in der Ehe geborner Kinder) soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zwischenraum vom dreihundertundzweiten bis zweihundertundzehnten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3.: Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe. (§. 4. betrifft die Abwesenheit des Mannes.)

Pr. Civilgesetzbuch Art. 312.: Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Mann zum Vater. Dieser kann gleichwohl das Kind verläugnen, wenn er beweist, dass er während der zwischen dem dreihunderteten bis hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes verlaufenen Zeit wegen Abwesenheit oder durch irgend einen Zufall sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Frau ehelich beizuwohnen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 19.: Ein Kind, welches bis zum dreihundertundzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

Pr. Civilgesetzbuch Art. 315.: Die eheliche Geburt eines Kindes, welches dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann bestritten werden.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 20.: Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes (§. 19.) nur innerhalb der Zeit und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde (s. §§. 2., 3., 4. oben).

§. 21.: Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, dass nach dem ordentlichen Lauf der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

Ebds. Thl. I. Tit. 1. §. 20.: Wittwen und geschiedene Frauen dürfen nicht eher als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

§. 22.: Der ordentliche Richter kann einer Wittwe oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheirathung noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen und dem Urtheil des Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23.: Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter Ehe niemals ertheilt werden.

Pr. Civilgesetzbuch Art. 228.: Die Frau kann eine neue Ehe erst nach Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung der vorherigen eingehn.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 22.: Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieser oder der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den zweihundertundsiebenzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§. 23.: Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten (u. s. w.).

Ebds. Thl. II. Tit. 1. §. 1077.: Alle gesetzlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des zweihundertundzehnten und zweihundertundfünfundachtzigsten Tages nach dem Beischlaf erfolgt ist.

Pr. Gesetz vom 24. April 1854. §. 1.: Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden, oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w., ist zu verlangen berechtigt, dass ihr das im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 785. vorgeschriebene höchste Maass der Abfindung zugesprochen werde.

§. 6.: Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtnes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt und geschwängert worden ist.

§. 15.: Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehn, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zweihundertundzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzern Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 120.: Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zur neuen Ehe schreiten. §. 136.: Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt. §. 163.: Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb eines Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dies auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.

§. 25. Allgemeines.

Das rein geburtshülfliche Thema von der Schwangerschaft hat mehrfache wichtige Beziehungen zur Rechtspflege und ist deshalb auch eine Frage der gerichtlichen Medicin. Der ganze Thatbestand der Schwangerschaft nämlich kann streitig und deshalb Gegenstand gerichtsärztlicher Ermittelung werden, und die Alternative vorliegen, dass entweder eine Schwangerschaft wirklich vorhanden, aber bestritten wird (verheimlichte oder dissimulirte Schwangerschaft), oder umgekehrt, dass eine Schwangerschaft, die gar nicht besteht, von der betreffenden Person oder einem Dritten als existirend vorgegeben oder behauptet wird (simulirte oder imputirte Schwangerschaft). Im Ganzen kommen streitige Schwangerschaften nicht sehr häufig, und bei weitem seltner in der Gerichtspraxis vor, als man nach den allgemeinen Angaben glauben sollte, wie ich versichern kann, da ich all-

jährlich unter mehrern Hunderten von Untersuchungen an Lebenden stets nur einige wenige, betreffend eine zweifelhafte Schwangerschaft, auszuführen habe. Weit häufiger kommen Untersuchungen auf zweifelhafte Geburt vor. Es ist dies auch sehr erklärlich, da die Schwangerschaft ja ein vorübergehender, verhältnissmässig kurze Zeit dauernder Zustand ist, und Betrügereien, falsche Anschuldigungen aus unlautern Beweggründen u. s. w., die sich an denselben knüpfen, jedenfalls sehr bald unhaltbar werden und ein Ende nehmen müssen, während die Niederkunft eine unauslöschliche Thatsache ist und bleibt. Aus eben diesem Grunde werden auch Schwangerschaften *in foro* weit häufiger in criminalistischer, als civilrechtlicher Beziehung streitig. In letzterer z. B., wenn eine Frau nach Auflösung ihrer Ehe eine zweite eingehn will und die Vermuthung der bestehenden Schwangerschaft zuvor beseitigt werden muss, worüber aber die Gesetze (s. oben) positive Entscheidung haben; oder wenn eine Person auf Grund einer angeblichen Schwängerung eine Ehe erzwingen will, wobei wieder selbst der beschränkteste Mann durch die wenigen Monate bis zur Endentscheidung der angeblichen Schwangerschaft die Klage hinzuziehen wissen wird, und der Fall sich wieder der Cognition des Gerichtsarztes entzieht; oder wenn eine Erbschaft für einen angeblich noch nicht gebornen, aber schon existirenden Leibeserben reclamirt wird, wovon ganz das eben Gesagte gilt, wie dies auch wieder dann der Fall, wenn ein andermal eine ehebrecherische Schwängerung von dem Scheidung nachsuchenden Gatten behauptet, *resp.* bestritten wird u. s. w. Bestehende Schwangerschaften werden, wie bekannt, täglich allerdings verheimlicht, wenn sie aussereheliche sind. Aber dies kann jetzt nur aus Schaamhaftigkeit geschehn, und eine strafrechtliche Bedeutung hat eine solche Verheimlichung nicht mehr, folglich findet richterliches und ärztliches Einschreiten auch hier nicht mehr Statt, seitdem, wie in Preussen, so in allen neuern Gesetzbüchern*) die blosse Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedroht ist. Dagegen kommen in der Strafrechtspflege Fragen auf streitige Schwangerschaft vor bei angeblicher Nothzucht und danach erfolgter Empfängniss; oder in

*) Häberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts III. Leipzig 1845, S. 66.

Fällen, wo die Anschuldigung auf Begattung in verbotnen Graden (Blutschande) erhoben ist (25. Fall), oder dann, wenn in einer anderweitigen gesetzwidrigen und mit Strafe bedrohten Begattung Schwängerung erfolgt sein soll, wie z. B. in einem Falle, in welchem einer unsrer Gefangenwärter eine Criminalgefangene geschwängert hatte; oder in solchen Fällen, in denen ein angebliches Gelüste in einer vorgegebenen Schwangerschaft ein begangenes Vergehen oder Verbrechen entschuldigen soll; oder Seitens der angeblich Schwangern um harte Strafen zur Zeit von sich abzuwehren u. dgl. m. Dass auch noch andre Fragen sich in gerichtlich-medicinischer Beziehung an die Schwangerschaft knüpfen können, ist schon in den vorstehenden Kapiteln gezeigt worden, z. B. die: wie früh und wie spät im weiblichen Leben eine Schwangerschaft möglich sei? (§. 8.) ob eine Schwangerschaft aus einem im bewusstlosen Zustande vollzogenem Beischlaf entstanden sein konnte? (§. 17. *sub* 3.) ob eine Schwangerschaft bei fehlender Menstruation entstehen könne? (§. 8.) u. s. w. Eine schwierige, selten vorkommende Frage aber, die im Vorstehenden noch nicht erwogen worden, ist die: wie früh nach der Entbindung ein Weib wieder concipiren könne? Mir selbst ist diese Frage erst Einmal in einer Anschuldigung wegen Misshandlung einer Schwangern durch einen Arzt, welche Misshandlung einen *abortus* zur Folge gehabt haben sollte, deshalb vorgelegt worden, weil der Angeschuldigte die Unmöglichkeit des *abortus*, d. h. der Schwangerschaft behauptete, da die Klägerin erst acht Wochen vor der Misshandlung niedergekommen gewesen sei. In andern Fällen, z. B. bei Erbschaftsangelegenheiten, Anschuldigungen auf Ehebruch, geläugneten Vaterschaften u. s. w. kann die Frage gleichfalls dem Gerichtsarzte vorgelegt werden. Recht feste Anhaltspunkte zu ihrer Beantwortung giebt es eigentlich nicht. Der Rückbildungsprocess im *uterus* nach der Geburt schreitet nur langsam und allmählig fort, und vor Vollendung desselben tritt wohl keine neue Ovulation und Conception ein. Aber über den Termin der Vollendung des Rückbildungsprocesses schwanken die Angaben der Beobachter zwischen 8—9 Tagen (Deventer), 5—8 Wochen (Velpeau) und 4 Monaten (Scanzoni). Der alte, erfahrne Geburtshelfer Hohl sagt: „wenn keine Störung die Rückbildung des *uterus*

hindert, so ist sie in der Regel im zweiten Monat des Wochenbettes beendet, und zwar gewöhnlich früher bei Frauen, die nicht stillen, als bei solchen, die ihr Kind nähren, bei welchen der *uterus* längere Zeit in Aufregung erhalten wird. Die Fälle von Conceptionen im zweiten Monate nach der Geburt des Kindes bei jenen Frauen“ (die Hohl anscheinend hiernach wohl selbst beobachtet hat,) „sprechen auch für eine frühere Beendigung der Rückbildung des *uterus*, als sie von Scanzoni angegeben wird, der den vierten Monat festsetzt, weil er in diesem Monat bei Sectionen den *uterus* vollkommen verkleinert fand, welche Verkleinerung aber schon im zweiten Monat bestanden haben kann“. Grade weil ich selbst in mehrern Fällen in weiblichen Leichen schon sieben bis acht Wochen nach der Entbindung den *uterus* vollständig zurückgebildet gefunden, habe ich in dem eben erwähnten Falle die Möglichkeit erklärt, dass die Frau acht Wochen nach der Entbindung wieder habe schwanger geworden sein können. Um diese Zeit sieht man auch bei Weibern oft nicht gar selten die Menstruation wieder erscheinen, wenn sie nicht nähren. Hiernach dürfte der Termin von zwei Monaten für die Wiederempfängniss nach der Entbindung so lange festzuhalten sein, bis weitere genaue Beobachtungen eines Bessern belehren, zu welchen Beobachtungen sehr beschäftigte Geburtshelfer aufgefordert sein mögen.

§. 26. Diagnose der Schwangerschaft.

Wenn die Feststellung der Diagnose einer Schwangerschaft bekanntlich schon im gewöhnlichen ärztlichen Sinne sehr oft eine schwierige Aufgabe ist, so treten dem gerichtlichen Arzte zu den gewöhnlichen noch Schwierigkeiten in dieser Beziehung entgegen, die für den ärztlichen (geburtshülflichen) Practiker gar nicht vorhanden sind. Diesem tritt die zu Untersuchende mit Offenheit und Wahrheit entgegen; es liegt in ihrem Interesse, Nichts zu verschweigen, was sie weiss und fühlt, Nichts zu dem Allen hinzuzufügen oder daran abzuändern. Anders die zu Untersuchende, die dem Gerichtsarzte gegenübersteht. Denn indem die Frage ihrer noch streitigen, zweifelhaften Schwangerschaft eine richterliche Frage geworden, so ist schon hierin ausgesprochen, dass entweder die angeblich Schwangere selbst, oder irgend ein Drit-

ter ein Interesse daran hat, dass das Gegentheil von dem, das wirklich existirt, angenommen und dem Rechtsspruch zum Grunde gelegt werde, dass also eine wirkliche Schwangerschaft als nicht vorhanden, oder dass eine nicht vorhandene Schwangerschaft als existirend angenommen werde. Wenigstens muss der gerichtliche Arzt eine solche Alternative überall voraussetzen, da ihm nur bestrittene Schwangerschaften als Untersuchungsobjecte vorgeführt werden. Aus diesem Grunde muss er die diagnostischen Zeichen der Schwangerschaft mit noch weit mehr Vorsicht abwägen, als der practische Arzt. Diese Zeichen lassen sich für den gerichtsärztlichen Zweck am besten in folgende Kategorieen eintheilen: *a*) in subjective, d. h. solche Veränderungen am und im weiblichen Körper, die nur von der vermeintlich Schwangern, und in objective, die auch von dem gerichtlichen Arzte wahrgenommen werden können; *b*) in solche Veränderungen, die mit der Schwangerschaft wieder verschwinden, und in solche, die einmal durch eine erste Schwangerschaft gesetzt, nach dem Ende derselben als Residuen im spätern Leben fortdauern; *c*) in solche, die mehr relativ oder individuell, d. h. diesem oder jenem Weibe eigenthümlich, und in absolute, von der individuellen Körperconstitution unabhängige, folglich jeder Schwangern zukommende sind. Was nun den gerichtsärztlichen Werth dieser Zeichen betrifft, so haben die subjectiven und die nach frühern Schwangerschaften andauernden gar keinen forensisch-diagnostischen Werth; jene natürlich nicht, da die angeblichen, nur subjectiven Empfindungen und Wahrnehmungen vom Gerichtsarzt weder bewiesen, noch bestritten werden können, der sich hier stets, wie gesagt, auf Lug und Trug gefasst halten muss: diese, die nicht wieder verschwindenden Veränderungen nicht, weil es sich in jedem concreten Falle um eine grade jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft handelt, während das Vorhandengewesensein einer frühern meist gar nicht in Abrede gestellt wird, folglich nicht festzustellen ist, ob diese Klasse von Zeichen, wo sie gefunden werden, nicht vielleicht auf Rechnung der frühern Schwangerschaft zu setzen seien. Nur sehr geringen Werth ferner haben alle individuellen diagnostischen Merkmale, da der Gerichtsarzt, der Natur der Sache nach, es stets mit Subjecten zu thun hat, deren Individualität, Körperconstitution, Krank-

heitsanlagen, frühere Krankheiten u. s. w. ihm völlig unbekannt sind, und das betreffende Examen auch hier wieder keine irgend verlässliche Data liefern wird. Wir haben hiernach die Zeichen einzeln zu erwägen.

§. 27. Fortsetzung.

Ad a) Zu den bloss subjectiven Zeichen gehören 1) Neuralgieen und functionelle Störungen im Nervensysteme überhaupt; Zahnschmerzen, Schwindel, klopfende Schmerzen im Hinterkopf, die Beccaria*) nicht Anstand nimmt, ein rationelles Zeichen der Schwangerschaft vor dem vierten Monate zu nennen (!), ferner als hierhergehörig die hundertfachen geistigen Verstimmungen, endlich das (nervöse) Erbrechen. Abgesehn davon, dass alle diese Anomalieen bei Tausenden von Schwangern ganz fehlen, so ist einleuchtend, dass beim Angeben derselben Seitens der Exploranda aller Unwahrheit das freiste Feld geöffnet ist. 2) Kindesbewegungen, so lange sie noch im Bereiche der subjectiven Empfindungen bleiben und sich noch nicht objectiv wahrnehmbar machen (s. unten S. 193). Es ist jedem erfahrnen Arzte hinlänglich bekannt, wie oft Weiber sich in dieser Beziehung täuschen und die verschiedensten Vorgänge in ihrem Unterleibe, selbst blosse Darmgascirculation, *bona fide* für Fötalbewegungen halten und erklären. Dazu kommt, dass alle etwa vorhandnen subjectiven Empfindungen bei wirklich bestehender Schwangerschaft von der Schwangern verschwiegen werden, wenn sie ein Interesse daran hat, ihren Zustand zu läugnen. *Ad b)* Zu den Zeichen, die als Residuen früherer Schwangerschaft am Körper zurückbleiben, gehören: 3) rundliche Oeffnung des äussern Gebärmuttermundes, der niemals nach der ersten Entbindung die jungfräuliche Queerspalte wieder annimmt, und deshalb eine grade zur Zeit der Untersuchung fragliche Schwangerschaft bei einer *multipara* nicht beweisen kann. Wir haben bei unsern, zu den verschiedensten Zwecken vorgenommenen Untersuchungen von Mädchen und Weibern, diesen Unterschied zwischen dem Mund des nie geschwängert und des

*) *Archives gén. de Médec. Tom. 24.* S. 443.

geschwängert gewesenen oder jetzt schwangern *uterus* zwar stets wahrgenommen. Aber auch *hydrometra*, Gebärmutterhydatiden und andre, gleich zu nennende Krankheiten bewirken eine Anschwellung der Scheidenportion und eine Abrundung des Muttermundes; ein andrer Schwächungsgrund für die Beweiskraft dieses Zeichens. Ein so erfahrner Gebnrtshelfer, wie Hohl, sagt hierüber *): „durch die Zunahme der Scheidenportion (in der Schwangerschaft) werden die beiden Muttermnndwinkel des Muttermundes ausgeglichen, beide Muttermundlippen bilden einen gleichen, nicht mehr durch die Winkel unterbrochnen Ring, und die äussere Oeffnnng des Canals vom Mutterhalse erscheint rund, weil der Canal rund ist. Es ist auf diese Rundnng des Muttermnndes, die bei Frauen, welche schon geboren haben, nie vollkommen zu Stande kommt, ein grosser Werth für die Diagnose der Schwangerschaft nicht zu legen, da eine Abrundung desselben auch bei der ersten Schwangerschaft nicht immer vorkommt, der Muttermund auch bei der Menstruation, bei Menstruationsanomalieen, besonders mit Hyperämie des *uterus*, und in krankhaften Metamorphosen desselben sich rundet." 4) Eine dunklere Pigmentirnng des Warzenhofes, welcher braun-schmntzigroth erscheint, während er bei der noch nie Geschwängerten hell nnd leicht röthlich aussieht. Die verstärkte Ablagerung von Pigment am Warzenhofe, die schon in den ersten Wochen der ersten Schwangerschaft sich einstellt, halte ich für ein gutes Zeichen; da sich aber nach Ablauf derselben die Pigmentirung erhält, so kann ans ihrem Befunde wieder nicht auf eine jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft geschlossen werden. Andere Pigmentablagerungen, wozu Schwangere allerdings nicht selten neigen, haben weit weniger oder keinen diagnostischen Werth. Dahin gehören die sogenannten Leberflecke auf Stirn, Gesicht, Hals, Bauch n. s. w. und ein dunklerer Streifen in der Mittellinie der Bauchdecken. Jene kommen ohne Schwangerschaft — bei der sie hnndertmal ganz fehlen — auch bei Abdominalkrankheiten, und eben so häufig bei Männern, als bei Frauen vor; letztere sieht man auch bei Bauchwassersuchten u. s. w. und die Trüglichkeit dieses Zeichens, woranf man früher Werth legte,

*) Lehrb. der Geburtsh. Leipzig 1855, S. 195.

ist von allen neuern geburtshülflichen Lehrern anerkannt *). Besonders entscheidend sind die Beobachtungen Elsässer's an nicht weniger als 400 Schwangern **), nach welchen er zu dem Ergebniss gelangte: „die braungelben Streifen in der Mittellinie des Bauches und beziehungsweise rings um den Nabel bei Schwangern stehen rücksichtlich ihrer Entstehung in gar keinem causalen Zusammenhang mit der Schwangerschaft, sofern nach unsern zahlreichen Beobachtungen dieselben bei manchen Schwangern ganz fehlen, auf der andern Seite dieselben aber bei manchen jugendlichen, nicht schwangern Frauenzimmern deutlich wahrgenommen werden. — Die fraglichen Hautfärbungen haben für sich allein einen nur sehr beschränkten diagnostischen Werth, dagegen in forensischer Hinsicht wohl gar keinen". — 5) Die schillernden, oft, ja gewöhnlich mehr oder weniger sommersprossenartig pigmentirten, durch Zerreissung des Malpighi'schen Netzes entstehenden Narben an der Bauchhaut fehlen zwar nicht in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in vorgerückten Schwangerschaften wegen der nun schon erfolgten bedeutendern Ausdehnung der Bauchwandung, eben deshalb aber können sie als diagnostisches Zeichen für die ersten Monate der Schwangerschaft noch gar nicht benutzt werden, weil sie dann noch fehlen. Der Einwand, welcher von der Thatsache entnommen, dass eben solche Narben auch bei anderartigen Ausdehnungen der Decken, z. B. bei Bauch- (Eierstocks-) Wassersuchten u. s. w. vorkommen, ist an sich ganz richtig, verliert aber für die Beurtheilung gerichtlicher Schwangerschafts- und namentlich Geburtsfälle seine Schärfe, wie unten (§. 37.) gezeigt werden wird. Aber auch diese Narben verschwinden nach der ersten Schwangerschaft niemals wieder, folglich kann ihr Befund in einer wiederholten Schwangerschaft nicht das zur Zeit Bestehn einer solchen beweisen. — *Ad c*) Zu den mehr individuellen Schwangerschaftszeichen glauben wir zählen zu müssen: 6) die Weinhefenfärbung der Scheidenschleimhaut, die

*) s. Hohl a. a. O. S. 187. Scanzoni, Lehrb. d. Geb. III. 3. Aufl. Wien 1851, S. 115. Credé, klin. Vortr. über Geburtshülfe. Berlin 1854, S. 375.

**) Henke's Zeitschr. f. d. St.-A. 1852, S. 237 u. f.

man im Scheideneingang ohne, in den tiefern Theilen der Wandungen mit dem *speculum* sehr deutlich sieht, wo sie vorhanden ist. Diese schmutzig-purpurrothe Färbung findet sich allerdings recht häufig bei wirklich Schwangern, aber sie fehlt eben so oft und beruht gewiss bei den Schwangern der erstern Art, ganz eben so wie 7) die *varices* an den äussern Genitalien, an den ganzen Unterextremitäten u. s. w. und vollends 8) Hämorrhoidalknoten auf individueller Anlage, Vollblütigkeit, Abdominalplethora. Das Fehlen dieser Zeichen kann deshalb natürlich gar Nichts beweisen, namentlich nicht das der ganz werthlosen *varices* und Hämorrhoidalknoten, die, wie allbekannt, täglich unter allen andern Umständen, namentlich auch eben so häufig bei Männern als bei Frauen gefunden werden. — Wir wollen es an sich als zweifelhaft hinstellen, ob 9) die Turgescenz der grossen Schaamlippen und des Mittelfleisches, „die aufgelockerte weiche Beschaffenheit aller Theile, welche zwischen der vordern Wand der Scheide und des Beckens liegen, des Scheidengewölbes, Mutterhalses und des *uterus* selbst“, worauf Hohl (a. a. O. S. 222) einen besondern Werth legt, wenn namentlich über eine Schwangerschaft in den ersten drei Monaten zu entscheiden ist, — wir wollen es zweifelhaft lassen, ob diese Erscheinungen nicht gleichfalls in die Klasse der mehr individuellen, und aus denselben Gründen, wie die obigen, zu rechnen seien: jedenfalls aber können wir den Werth derselben für die forensische Diagnose nicht hoch veranschlagen, weil dabei der individuellen Beurtheilung des Explorators, der, wir wiederholen es, die Exploranda nie früher gekannt und untersucht hatte, ein zu weiter Spielraum gelassen und Veranlassung zu Selbsttäuschungen um so mehr gegeben sein wird, wenn derselbe eine *multipara* vor sich hat.

Beweisender als alle bisherigen sind die absoluten Zeichen der Schwangerschaft, d. h. solche, die in einem wirklichen Causalzusammenhange mit dieser stehn, folglich bei keiner wirklichen Schwangerschaft, den Zustand in seiner Totalität und normalen Dauer aufgefasst, ganz fehlen können, wenn einige dieser körperlichen Veränderungen immerhin auch als von andern Ursachen bedingt vorkommen. Hierhin gehören: 10) das Ausbleiben der Menstruation mit eingetretener Empfängniss. Zunächst

hat in Betreff dieses Zeichens, das, wie kein andres, im Volke den Ruf eines sich früh bewährenden Symptoms der Schwangerschaft hat, der forensische Diagnostiker wieder ganz andre Rücksichten, als der practische Arzt. Dem Gerichtsarzt ist es, der Natur der Sache nach, kaum je möglich, ausser bei weiblichen Gefangnen, sich über das wirkliche Vorhandensein einer eingetretenen Cessation der Regeln zu vergewissern. Nichts ist leichter für eine Person, die eine Schwangerschaft nur simulirt, als zu erklären, dass ihre *menses* seit so und so lange ausgeblieben seien, und es wird nur ein glücklicher Zufall sein, wenn die Untersuchung des Gerichtsarztes grade in einer Zeit dieselbe überrascht, in der die fliessenden Katamenien sie Lügen strafen. In der Regel bleiben ihm gar keine Mittel, jene Aussage zu controliren. Umgekehrt aber wird der Gerichtsarzt von Personen, die eine wirkliche Schwangerschaft verheimlichen wollen, durch künstliche Menstruation zu täuschen versucht, d. h. durch periodisches Beflecken der Wäsche mit Blut, worüber ich selbst Erfahrungen gemacht habe. Da Unterschiede zwischen dem Menstrual- und anderm menschlichen Blute nicht existiren (§. 14. S. 121), so würde ein Betrug der Art nur mit Sicherheit zu entdecken sein, wenn Vogelblut genommen worden wäre — wie ich es bei einem jungen Mädchen gesehn, die wiederholt Tauben dazu geschlachtet hatte — dessen Blutkörperchen leicht als solche durch ihre ovale Form zu erkennen sind. Schon weit schwieriger wird die Diagnose, wenn Säugethierblut gebraucht wurde, worüber im zweiten Bande (allgem. Thl. 2. Kapitel) gesprochen wird. Es würde, wie gesagt, nur ein Zufall sein, wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa nur die Wäsche der angeblich Menstruirten, sondern diese selbst zur Zeit der angeblich fliessenden *menses* vorgestellt würde. In diesem Falle würde Hohl's Vorschlag *), durch Injectionen mit warmem Wasser die Scheide zu reinigen, und dann die Exploration mit dem Finger auszuführen, um zu ermitteln, ob nun dennoch Blut nachfolgt, leicht ausführbar und gewiss zweckmässig sein, während andre angegebene diagnostische Methoden zur Ermittelung des Betruges: die Beachtung des, der Menstruation eigenthümlichen Turgescenzzustan-

*) a. a. O. S. 118.

des der Gebärmutter, namentlich der Erweichung und Anschwellung der Scheidenportion, die Annäherung des Mundes zur ringförmigen Oeffnung u. dgl. leicht, zumal bei Mehrgeschwängerten, Täuschungen veranlassen können.

102. Fall. Künstliche *menses*.

Die Hohl'sche Methode hat sich mir vortrefflich in folgendem gewiss ganz eigenthümlichen Fall bewährt. „Behnfs Feststellung der Schwurfähigkeit einer jüdischen Zengin" war ich in deren Behausung zum Termin geladen worden. Statt der erwarteten Frage von der Dispositionsfähigkeit fand ich die Aufgabe zu lösen — ob die N. zur Zeit menstruire! In einer Processsache wider sie hatte sie nämlich bereits oft wiederholt den Zeugeneid verweigert, jedesmal im dazu angesetzten Termin behauptend, dass sie zur Zeit menstruire, folglich „unrein sei und vor Gott nicht erscheinen könne", eine Eidesverweigerung, die den Jüdinnen zusteht. Endlich hatte das Gericht nun in ihrer Behausung einen neuen Termin angesetzt — von dem sie natürlich vorher in Kenntniss gesetzt worden war (!!) — und dazu die beiden jüdischen Schwurzeugen und mich für den Fall vorgeladen, dass sie wieder den Einwaud der bestehenden Menstruation machen würde. Richtig geschah dies sofort! Mir aber musste sich sogleich der Verdacht der Simulation aufdrängen. Sie zeigte zunächst ein blutbeflecktes Hemde vor, das aber auffallend nur stellenweise und wie bloss mit blutigem Wasser gefleckt erschien. An den Oberschenkeln fand sich viel Blut, aber auffallend mit festen Körnchen, wie Sand, vermengt. (Ich hatte, weil ganz unvorbereitet, weder Lupe, noch Microscop bei mir.) Schaamhare, *labia majora* und Scheideneingang waren sehr blutig, und auch der ganze Vaginalcanal zeigte sich so bei der Exploration. Ich liess nun in meinem Beisein den Canal mit kaltem Wasser gründlich reinigen, untersuchte, und fand nun meinen Finger — ganz rein. Absichtlich knüpfte ich ein sehr langes Gespräch an, um der etwanigen Uterinblutung Zeit zu lassen, untersuchte dann wieder, und — der Finger blieb rein! Ich erklärte nunmehr dem Richter, dass die N. jetzt nicht menstruire, und hierauf erklärte sie sich zum Schwur bereit, bat aber, vorher das besudelte Hemde mit einem reinen vertauschen zu dürfen. Da die jüdischen Gelehrten dies Verlangen vom religiösen Standpunkte billigten, so wurde es ihr gewährt; ich aber erklärte sofort, dass die N. wieder erscheinen und erklären werde, dass nach dem Wechsel der Wäsche die Blutung wieder erschienen sei, die sie eben so leicht wie früher künstlich hervorbringen werde. Gleich darauf trat sie ein — und verfehlte nicht diese Behauptung zu machen! Allseitig aber nunmehr als Betrügerin erkannt, und selbst von den jüdischen Gelehrten nicht mehr unterstützt, leistete sie jetzt den so oft verweigerten Eid.

Wir kehren zur Menstruation als Schwangerschaftszeichen zurück. Die Hauptsache hierbei ist die Unzuverlässigkeit des

ganzen Zeichens an sich. Wie häufig durch die ganze Dauer des Alters der Fruchtbarkeit die *menses* ohne Schwangerschaft aus vielfachen Ursachen cessiren, weiss jeder Anfänger. Und, abgesehn von den immerhin sehr seltnen Fällen von Empfängniss ohne je vorher Statt gehabte Katamenien *), so ist es gleichfalls allgemein bekannt, dass das wirkliche Fortbestehn dieser die Existenz der Schwangerschaft nicht ausschliesst, namentlich nicht in den ersten, grade am schwierigsten zu taxirenden Monaten. Dass dies in der That häufiger der Fall, als man in der Praxis glaubt, beweisen Elsässer's Untersuchungen an 50 Schwangern **), bei welchen die *menses* noch wiedererschienen, und zwar: bei 8 noch Einmal, bei 10 noch 2mal, bei 1 noch 2- bis 3mal, bei 11 noch 3mal, bei 1 noch 3—4mal, bei 4 noch 4mal, bei 6 noch 5mal, bei 5 noch 8mal und bei 2 noch 9mal. Aus allen diesen Gründen hat das Menstruations-Kriterium für die forensische Diagnose an sich nur einen sehr untergeordneten Werth. — 11) Die Entwicklung der Brustwarze und ihres Hofes (abgesehn von der schon erwähnten Pigmentirung S. 187), welche erstere mehr aufschwillt und auf deren Hofe sich Knötchen, Papillen entwickeln, hat nicht den von Vielen behaupteten Werth, sondern fast keinen für unsere Zwecke. Denn sie kommt keinesweges, am wenigsten in den frühern Monaten, beständig, sie kommt auch ganz entschieden bei nie Geschwängerten vor, und einmal durch eine erste Schwangerschaft bedingt, verschwinden diese Zeichen niemals wieder, so dass sie zugleich zu den Residuen gehören, die wir oben (S. 185) bereits gewürdigt haben. 12) Die Veränderungen in der Lage, Stellung und Organisation der Gebärmutter und namentlich ihres Scheidentheils. Sie sind im Grossen und Ganzen unstreitig existirend und in ihrem naturgemässen Entwicklungsprocess stetig und allmählig vorschreitend, so dass es danach möglich ist, mit der Sicherheit, die für die ärztliche Praxis hinreicht, sogar die Zeit der Schwangerschaft nach den einzelnen Monaten zu diagnosticiren,

*) Synkitz (Zeitschr. d. Wiener Aerzte 1857. 7. 8.) fand bei 8000 Frauen die monatliche Blutung bei 14 gänzlich fehlend; vier dieser Frauen hatten wiederholt geboren.

**) Henke Zeitschr. Bd. 73. S. 402.

eine Kenntniss, die die gerichtliche Medicin vorauszusetzen hat. Unter jenen Veränderungen nennt Scanzoni*) namentlich „die progressive, von unten nach oben dringende Auflockerung der Vaginalportion eines der sichersten Schwangerschaftszeichen, da kein pathologischer Zustand eine so constante Veränderung der Vaginalportion hervorruft.“ Wir müssen uns in dieser Materie bewährten und erfahrenen geburtshülflichen Lehrern, wie billig, unterordnen, wollen aber doch die Frage aufwerfen, wieso sich mit der behaupteten grossen Sicherheit der Zeichen dieser Kategorie selbst die berühmtesten Geburtshelfer in zweifelhaften Schwangerschaftsfällen (vor der Entdeckung der Auscultation) so häufig geirrt haben? Wer oft selbst untersucht hat, wird Hohl beistimmen, der auf die grossen Schwankungen jener Uterus-Zeichen in den einzelnen Fällen aufmerksam macht, und hinzufügt: „wer eine Norm für alle Fälle sucht, geht mit der Laterne des Diogenes“ **), ja sogar nicht Anstand nimmt, a. a. O. S. 245 auszusprechen: „einen zu grossen Werth legen gerichtliche Aerzte gewöhnlich auf die Scheidenportion und den Muttermund, auf zwei höchst unzuverlässige Theile überhaupt und sodann auch bei der Diagnose der Schwangerschaft“, unzuverlässig, setzen auch wir hinzu, namentlich nach vorausgegangenen Geburten. — 13) Noch weit unzuverlässiger sind die Veränderungen am Nabel, sein anfängliches Erheben in der Mitte der Schwangerschaft und späteres Einsinken, die lediglich Folge der bedeutenden Ausdehnung der Bauchhaut sind, und die man bei jeder derartigen auch unter allen Umständen, z. B. auch bei Männern, oft genug beobachtet. 14) Die palpablen Zeichen, wie wir, im Gegensatze zu den auscultatorischen, diejenigen nennen, welche durch das Betasten des Bauches und durch die innere Untersuchung gewonnen werden, also das Durchfühlen von Fötaltheilen und die (objectiv wahrnehmbaren, vgl. S. 186) Bewegungen des Fötus, so wie namentlich das Ballottement des Kindskopfes bei der innern Exploration. Diese Zeichen sind freilich erst in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft wahrnehmbar, existiren also als Beweismittel für die frühere Periode nicht.

*) a. a. O. S. 125.
**) a. a. O. S. 194.

Von beiden erstern gilt ferner, dass ihr Fehlen niemals die Abwesenheit der Schwangerschaft beweisen kann, da grosse Fettleibigkeit, übermässige Anhäufung von Fruchtwasser u. A. m. das Fühlen beider Erscheinungen verhindern kann. Von diesen Zeichen gilt endlich, dass sie Täuschungen veranlassen können, wenn man krankhafte, umschriebene, harte Geschwülste für Kindestheile, oder den Arterienpuls der Mutter, leichte Zuckungen in den Bauchmuskeln, selbst Darmvorgänge u. dgl. für Kindesbewegungen hält. Allein eine sorgsame und wiederholte, in verschiedenen Lagen der angeblich Schwangern ausgeführte Untersuchung wird solchen Irrthum vermeiden lassen. Wer nun wirkliche Kindesbewegungen oder das Ballottiren des Kindskopfes öfter durch die Hand wahrgenommen hat, wird sich, wo sie vorhanden, in der That dann nicht mehr täuschen können, und so sind auch die durch den Tastsinn gefühlten Kriterien in ihrer, wirklich ganz eigenthümlichen Art und Form, ein vortreffliches Schwangerschaftszeichen *). 15) Die auscultatorischen Zeichen, das Placentargeräusch und der Fötalpuls. Wir haben nicht die verschiedenen anatomisch-physiologischen Erklärungen des Placentargeräuschs zu würdigen, von welchen diejenige, die dessen Ursprung in die Uteringefässe setzt, die haltbarste scheint. Abgesehen auch hier von den Täuschungen, die möglicherweise ein andrer Inhalt des *uterus*, oder Ovariengeschwulst u. dgl. veranlassen können, und die wiederholte Explorationen in verschiedenen Lagen vermeiden lassen werden, bietet das Mutterkuchengeräusch, das blasebalgähnliche, mit dem Arterienschlage der Schwangern isochrone Geräusch, ein äusserst werthvolles Zeichen. Untrüglicher aber und positiv für sich allein die vorhandene Schwangerschaft unzweifelhaft beweisend ist bekanntlich der auscultatorisch nachgewiesene Fötalpuls. Credé vergleicht das Geräusch sehr zutreffend mit dem Ticktack einer Taschenuhr, das man durch ein umgewickeltes Tuch hindurchhört. Jeder aber hat an sich erfahren, dass man sein Ohr, wie an alle denkbaren auscultatorischen Zeichen, so auch an dieses, im Anfange des Studiums erst gewöhnen muss, und ein Ungeübter oder Ungeschickter würde in manchem Fall nur seinen Mangel an Kunst-

*) Scanzoni a. a. O. S. 113. Credé a. a. O. S. 390.

fertigkeit, nicht eine Thatsache aussprechen, wenn er etwa behauptete, „es sei hier der Herzschlag eines Kindes nicht zu hören“. Aber derselbe wird überhaupt erst gegen Ende des sechsten Monats hörbar, eine Schwangerschaft frühern Stadiums kann folglich dadurch noch nicht diagnosticirt werden *); er ist ferner natürlich nach dem Absterben der Frucht nicht hörbar, und bei sehr schwachen und kleinen Kindern, queeren Lagen, übermässiger Anhäufung von Fruchtwasser können Täuschungen vorkommen.

§. 28. Fortsetzung.

Das Bestreben, die Diagnose der Schwangerschaft möglichst sicher zu stellen, hat, zumal vor der Entdeckung der Auscultation, aber auch noch später, noch mehrere andre Zeichen in die Wissenschaft gebracht, die sämmtlich als trügerische Schwangerschaftszeichen erachtet werden müssen. Das von Nauche vermeintlich entdeckte Kyestein, als angeblich eigenthümliche Proteïnverbindung im Harn Schwangerer, hat sich in Lehmann's Untersuchungen nicht als solche, sondern als ein Gemenge von Tripelphosphat-Krystallen, Vibrionen und Pilzen erwiesen; die schillernde Fetthaut auf dem erkalteten Urin aber, die dasselbe enthalten sollte, kommt nicht bei allen Schwangern und umgekehrt häufig auch bei den verschiedensten anderweitigen Zuständen vor, wie Niemand mehr bezweifelt. Ein Microscopiker, wie Donné, läugnet jede microscopische Veränderung im Urin Schwangerer. Nach alle diesem ist das ganze Zeichen, betreffend Veränderungen im Urin, zu streichen. — Die erhöhte Temperatur der Scheide, auf welche Stein *jun.* Werth legte, kommt aus erklärlichen Gründen bei vielen Schwangern vor, ist aber viel zu individuell, um irgend wie diagnostisch verwerthet werden zu können. — Im erhöhten Maasse gilt dies von einem angeblichen faden, saamenähnlichen Geruch des Vaginalschleimes (Pallender), ein Zeichen, dessen Existenz vom

*) Wir geben auch hier unsre Beobachtungen wieder, mit denen die des erfahrnen Scanzoni übereinstimmen, welcher (a. a. O. S. 117) die Herztöne „vor Beendigung der 24sten Woche nie vernehmlich gehört zu haben“ versichert. Andere wollen sie schon im fünften Monat gehört haben.

Grade der Reinlichkeit der Schwangern abhängt und das als Kriterium des Geruchorgans des Explorators durchaus subjectiv und schon deshalb ganz unzuverlässig und nichts beweisend ist. — Der von Osiander d. J. behauptete starke Scheidenpuls, den man als Kriterium der Schwangerschaft allgemein aufgegeben hat, ist von einem neusten Lehrer wieder aufgenommen worden, von Credé *), welcher „den Pulsschlag in den Arterien der vordern Scheidenwand, auch in den Lippen des Muttermundes, besonders auffallend fühlbar" gefunden haben will. Dies soll nicht bestritten werden; aber wie sehr man sich hierin täuschen kann, bedarf keiner Ausführung. — Man hat von Schwangerschaftsdiagnose nach dem Tode gesprochen, und in dieser Beziehung auf das *corpus luteum* im Eierstock Werth gelegt. Obgleich nun eine practisch-forensische Wichtigkeit bei dieser Frage kaum ersichtlich, so wollen wir doch erwähnen, dass auch wir die Beobachtungen Bischoff's, Hohl's und andrer viel älterer Beobachter (Everard Home u. s. w.) bei unsern Leichenöffnungen häufig bestätigt gefunden haben, dass der gelbe Körper nach Schwangerschaft kaum mit einiger Sicherheit von gelben Körpern von abgelösten, aber nicht befruchtet gewordenen Eichen zu unterscheiden ist. Käme übrigens dem Gerichtsarzt die Frage vor: ob eine verstorbene Person jemals schwanger gewesen sei? so würde er dieselbe weit leichter, als nach dem *corpus luteum* aus den an der Leiche zu ermittelnden Zeichen der stattgehabten Geburt beantworten können (s. §§. 35—37.). — Fragen wir nun nach allen diesen Erörterungen, wie sich der Gerichtsarzt zu den Zweifeln zu stellen habe, die gegen eine so grosse Mehrzahl der Schwangerschaftszeichen erhoben werden mussten? so ist die Antwort nicht schwer. Denn einerseits ist in dieser Beziehung der forensische Arzt in einer bessern Lage, als der practische. Dieser kann im concreten, immerhin noch zweifelhaftem Falle rasch und energisch handeln müssen, jener — kann abwarten. In Civil-, wie in Criminalfällen kann hier niemals Gefahr im Verzuge sein, und vier, sechs Wochen — bis wohin der Gerichtsarzt in bedenklichen Fällen sein Urtheil aufschieben und dies dem Richter erklären kann — sind eben so unerheblich für den Verlauf

*) a. a. O. S. 373.

des streitigen Rechtsfalls, als wichtig und oft entscheidend für das Gutachten des Arztes. Andrerseits erleichtert die Fassung der Gesetze, wenigstens in einer grossen Klasse der einschlagenden civilrechtlichen Fälle, derjenigen der Wiederverheirathung nach aufgelöster Ehe, dem gerichtlichen Arzte sein Verfahren ungemein. Denn, wenn er in den altpreussischen Provinzen in solchem Falle nur innerhalb des ganzen Zeitraums von neun Monaten die Schwangerschaft als wahrscheinlich nicht bestehend, d. h. die wahrscheinliche Abwesenheit der Schwangerschaft erklären soll (§. 22. Tit. 1. Thl. I. A. L.-R., s. oben S. 180), so wird das Urtheil in keinem Falle Schwierigkeiten unterliegen. Und grade für die schwierige Zeit der ersten drei Monate wird (in den genannten Fällen) seine Thätigkeit, in Oesterreich nicht vor Ablauf des sechsten Monats, ja in der Rheinprovinz unter der Herrschaft des „bürgerlichen Gesetzbuches" vollends während ganzer zehn Monate nicht einmal in Anspruch genommen! Nichtsdestoweniger bleiben noch andre, oben beispielsweise erwähnte Civilrechtsfälle und sämmtliche strafrechtliche Fälle für die Abgabe eines Gutachtens, betreffend eine streitige Schwangerschaft, übrig. Hier aber gilt wieder für die gerichtsärztliche Diagnostik, wie für die allgemeine medicinische, dass die diagnostische Frage nicht nach Einem oder einigen, sondern nach der Summe aller durch die wissenschaftliche Beobachtung festgestellten Symptome zu entscheiden ist. Beim gehörigen Abwägen derselben aber ist jetzt, zumal seit der Entdeckung der auscultatorischen Zeichen, diese Frage kein Problem mehr.

§. 29. Dauer der Schwangerschaft.

Die Schwangerschaft beginnt im Augenblicke, in welchem das reife, abgelöste Eichen befruchtet wird, und endet im Augenblicke, in welchem die Frucht geboren worden. Ueber diese absolute Dauer der Schwangerschaft kann kein Zweifel stattfinden; dieser beginnt aber sogleich, wenn diese Zeitdauer arithmetisch genau bestimmt werden soll, sehr natürlich, da schon in denjenigen Fällen, die nie zur Cognition des Richters und Gerichtsarztes kommen, der eigentliche *terminus a quo*, der Conceptionstermin, dem Arzte oder Geburtshelfer nur in den seltenern Fällen genau bekannt ist, und vollends in gerichtlichen Fällen die blosse

Angabe jenes Termins sogleich Zweifel an ihrer Richtigkeit erregen muss, eben weil der Fall ein gerichtlicher geworden. Die vielbesprochene Frage aber von der Dauer der Schwangerschaft scheint für die gerichtlich-medicinische Praxis eine ganz unerhebliche zu sein, da alle Gesetzbücher hierüber ganz positive Bestimmungen haben, und z. B. das Preuss. Landrecht keine längere Schwangerschaftsdauer, als die von 302 Tagen, das „bürgerliche Gesetzbuch“ am Rhein, und das Oesterr. Gesetz nur eine längste Dauer von 300 Tagen kennt u. s. w. Allein die Wissenschaft an sich kann dadurch nicht gebunden werden, und an ihr wäre es, die Gesetzgebungen zu Verbesserungen zu veranlassen, wenn sie durch gute Naturbeobachtungen ihnen wirkliche Irrthümer in jenen Bestimmungen nachweisen könnte. Es ist hierbei nur zu erwägen, dass der Gesetzgeber in dieser so vielfache und wichtige Verhältnisse berührenden Frage noch andere Rücksichten hat, als die rein physiologischen, und die Aufklärungen unsrer Wissenschaft immer nur so weit benutzen wird, als sie seinen allgemeinen Zwecken entsprechen. Wir können hierfür keinen schlagendern Beweis anführen, als den, dass z. B. das Preuss. Landrecht an den oben citirten Stellen den Termin für die Dauer der Schwangerschaft hier auf 270, dort auf 285, und an einer andern Stelle auf 302 Tage setzt, dass es die eheliche Schwangerschaft länger dauern lässt, als die uneheliche, worüber der Gesetzgeber keine Berichtigungen von der gerichtlichen Medicin zu empfangen braucht, da er sehr wohl weiss, warum er so verordnet hat. — Dass der 28tägige Typus des Eintritts der Menstruation der normale sei, und dass die Geburt nach neun Monaten (275 bis 280 Tagen) eintrete, ist seit Hippocrates angenommen und seit Jahrtausenden in die Volksbeobachtung aller Länder übergegangen. Eine solche Volksbeobachtung in einer Angelegenheit, wie diese, ist im Grossen und Ganzen aber wahrlich nicht gering zu achten. Nichtsdestoweniger weiss jeder Arzt und mancher Nichtarzt, wie oft unter den Schwangern selbst betreffende Irrthümer in den Einzelfällen vorkommen. Sehr natürlich, da die Frauen selbst ungemein häufig den wirklichen Conceptionstermin nicht kennen, da sie meist gar nicht gewohnt sind, ihre Menstruation genau zu berechnen, was in der Regel kein Interesse für sie hat, da sie nicht wissen, ob sie vom Eintritt oder vom Aufhören der

menses rechnen sollen, da diese schon vor der Schwangerschaft cessirt haben, oder in derselben noch ein- oder mehreremale wieder erschienen sein konnten, da die Rechnung nach dem Eintritt der fühlbaren Kindesbewegungen sehr leicht täuschen kann u. s. w. Von Seiten der Wissenschaft aber ist eine Täuschung, abgesehn von andern Gründen, auch deshalb möglich, weil das abgelöste Ei acht bis vierzehn Tage befruchtungsfähig bleibt, was bei der Rechnung von der Menstruation schon eine bedeutende Differenz von Tagen der Schwangerschaftsdauer ausmacht *). Es wird indess immerhin die Norm der allgemein, auch von den geburtshülflichen Lehrern angenommenen 275 bis 280 Tage als grosse durchschnittliche Regel festgehalten werden müssen. Aber unläugbar ist, dass nicht gar wenige Ausnahmen von dieser Regel, dass Fälle von längerer Schwangerschaftsdauer vorkommen. Abgesehn von Beobachtungen an Thieren **), haben auch dergleichen an Weibern dies unzweifelhaft erwiesen.

Hohl fand in einer „nicht unbedeutenden Zahl" von Schwangerschaftsfällen, die er zusammenstellt, als „gewöhnliche Dauer" die von 275 bis 287 Tagen! ***) Merriman will in 114 Fällen von „reif" gebornen Kindern nur 9 mit 280 Tagen geboren werden, 92 pCt. also über diese Zeit hinaus tragen gesehen haben, darunter 22, wie sich aus einer Zusammenstellung seiner Zahlen nach Wochen ergiebt, in der 41sten Woche, 15 in der 42sten, 10 in der 43sten Woche, 1 mit 303, 1 mit 305 und 2 mit 306 Tagen †). An der Genauigkeit dieser Beobachtungen muss man aber zweifeln, da Merriman's Angabe, wonach 54 „reife" Kinder (also fast die Hälfte aller verglichnen Geburten!) von der 37sten Woche bis zum 280sten Tage geboren worden sein sollen, allen Erfahrungen widerspricht und wieder Irr-

---

*) Bischoff, Beweis der von der Begattung unabhängigen periodischen Reifung u. s. w. Giessen 1844. S. 44. Sehr bestätigend ist das Beispiel der Judenfrauen, das Valentin a. a. O. S. 819 aufführt: „die jüdischen Gesetze verbieten es, dass die Begattung früher als 12 Tage nach dem Eintritt der Regeln vorgenommen werde, und doch erzeugen die Judenfrauen durchschnittlich eine grössere Menge Kinder".

**) Mit Uebergehung der ältern sind namentlich die Krahmer'schen Beobachtungen an 177 Mutterschaafen und 1105 Kühen zu nennen (siehe Henke's Zeitschr. f. d. St.-A.-K. Bd. 57. S. 98), deren Werth für die Anwendung auf Menschen aber nicht zu hoch angeschlagen werden darf.

***) a. a. O. S. 172.

†) *Med. chir. transact.* 1827.

thum in Annahme des Empfängnisstermins voraussetzen lässt. Dagegen fand der sorgfältig forschende Elsässer in 260 Fällen 71 mal (= 27,3 pCt.) die Schwangerschaft über 280 Tage dauernd, und zwar bis zum 290sten Tage bei 23,8 pCt., bis zum 300sten bei 1,1 pCt. und bis zum 306ten Tage bei 2,3 pCt. *).

Auf die, wenn auch wenigen, aber sehr beweisenden und wichtigen, von Schuster bekannt gemachten Fälle werde ich unten noch zurückkommen, und übergehe zahlreiche, in den geburtshülflichen Schriften sich vorfindende Angaben, die den bis hierher genannten, eine Verlängerung der Schwangerschaft etwa bis in den zehnten Monat hinein betreffenden, gleich lauten.

§. 30. Fortsetzung. Spätgeburt.

Man nennt solche Früchte einer über die durchschnittliche Norm verlängerten Schwangerschaft, Kinder also, die (im Allgemeinen) später als 280 Tage geboren werden, Spätgeburten (Spätlinge, *partus serotini*). Die Wichtigkeit dieser Annahme in Beziehung auf verschiedene Rechtsverhältnisse, z. B. eheliche Geburt des Kindes mit allen davon abhängigen Rechten, Vaterschaft, Erbfähigkeit, Anschuldigung auf Ehebruch u. s. w. ist seit den allerältesten Zeiten anerkannt worden, und vorgekommene Rechtsfälle, in denen jene wichtigen Verhältnisse von der einen Parthei ebenso sicher auf Grund der angegebenen Conception des spät gebornen Kindes an einem gewissen fraglichen Conceptionstermin behauptet, als von der andern Parthei consequent bestritten worden, sind schon vor Jahrhunderten Veranlassung zu Streitschriften und Gutachten von Gerichtsärzten und Facultäten über die Frage von den Spätgeburten geworden. Wir kommen hier wieder auf einen Punkt, der die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Kritik in gerichtlich-medicinischen Dingen zeigt, und wir wollen den Beweis liefern, wie völlig unhaltbar und unglaubwürdig die ältern und die neuern Fälle sind, die *bona fide* immer wieder als „Citate" zur Erhärtung der „Thatsache" nachgeschrieben worden, dass eine Schwangerschaft sich noch weit über den zehnten Monat hinaus ausdehnen könne, und dass Spätgeburten von

*) Henke's Zeitschr. Bd. 73. S. 394.

11, 12, 13 und viel mehr Monaten möglich seien, wonach denn freilich alle Gesetzgebungen, von der römischen an, die verwerflichsten Bestimmungen aufgestellt hätten. — Eine Frau *) kam elf Monate und funfzehn Tage nach der Abreise ihres später gestorbnen Mannes nieder. Ueber die Beschaffenheit der Frucht wird gar Nichts gesagt! Der Mandatar der ehelichen Kinder bestritt die eheliche Geburt dieses angeblichen Spätlings, und führte aus, dass die Mutter mit ihrem Ehemann in Uneinigkeit gelebt, dass sie ihn einmal habe in's Gefängniss stecken lassen, dass er mit der Absicht von ihr gegangen sei, um nach Ostindien zu gehn u. s. w., gewiss mehr als bloss verdächtigende Umstände. Die Halle'sche Facultät aber entschied (1727) für die Legitimität (Spätgeburt) dieses Kindes, namentlich unter Anführung des Grundes, dass „einige merkwürdige, wiewohl sehr rare *casus* der Art bekannt seien" (!). Wir wollen diese ältern raren *casus*, auf die man sich berief, vorführen; sie finden sich ohne Einzelheiten auch als Beläge citirt bei Henke!**) Die Leipziger Facultät erklärte im Jahre 1630 eine Geburt von 309 Tagen für nicht legitim (keine Spätgeburt) ***), dieselbe Facultät aber erklärte acht Jahre später von dem von einer Wittwe nach einem Jahre und dreizehn Tagen gebornen Kinde, ohne dass irgend eingehende Einzelheiten angegeben werden, dass diese Geburt allerdings zu denen gehöre *qui rarissime et praeter naturam accidunt* †). — Ein Mann, der acht Tage vor dem Tode schon *summe debilitatus* gewesen war, stirbt am 2. December. Am 25. October — zehn Monate und dreiundzwanzig Tage später — kommt seine Wittwe mit einem Kinde nieder, das nicht weiter genau beschrieben wird, was auch unerheblich war (?), da die Giessener Facultät (1689) folgende „Thatsachen" ihrem Gutachten zum Grunde legt: „Petrus Aponensis hätte von sich selbst gesagt, er sei ein Elfmonatskind; Caldanus habe von seinem Vater gesagt, er sei im dreizehnten Monat geboren; Sennert führe einen Fall an, wo der *foetus in utero* im elften Monat hörbar ge-

*) M. Alberti *Jurisprud. medica II.* S. 554.
**) Abhandlungen a. d. Geb. d. ger. Med. 3. Aufl. Bd. III. S. 308.
***) Valentin, *Corp. jur. Cas. 35.*
†) Ebendas. *Cas. 36.*

schrieen habe und bald darauf im zwölften Monat geboren worden sei; die Facultät selbst kenne einen Fall von Geburt eines Mädchens im siebenzehnten Monat", deshalb *(sic!)* „könne das fragliche Kind *pro legitimo* gehalten werden". Eine Frau (Fall bei Zittmann *)), deren Mann abgereist und später ertrunken war, kommt nach zwölf Monaten nieder. Die Leipziger Facultät erklärt (1675) das Kind für legitim, denn „wenn die Natur den Geburtstermin um zwei ganze Monate, wie bei dem *partus septimestris*, anticipiren könne, warum solle sie ihn nicht auch um zwei Monate postponiren können?" (!) Eine liederliche Dirne, die 325 Tage nach dem fraglichen Beischlaf niederkommt, belangt ihren angeblichen Schwängerer **). Dieselbe Facultät erklärt (1669) dies Kind nicht für eine Spätgeburt mit folgenden Gründen: „wenn wirklich, wie er angiebt (!!), er *absque ejaculatione seminis* sich mit ihr vermischt, sie aber hernach mit andern zugehalten, und er sich nachher niemals wieder mit ihr vermischt, auch der Vettel kein Anfall begegnet, um welches willen die Geburt länger im Mutterleibe hätte bleiben müssen, auch *tamen pariendi terminus* am Ende des elften Monats bei uns gar *infrequens* und ungewöhnlich ist", er nicht der Vater sei!! Das sind die Fälle, die Henke als Meinungen der Aeltern citirt und die ihm in Handbüchern und Encyclopädieen nachgeschrieben worden sind. Der bei Henke citirte Fall aus Ingolstadt (Valentin Nov. S. 15) ist nicht von der medicinischen, sondern von der juristischen Facultät begutachtet, deshalb haben wir ihn hier fortgelassen. Wir könnten aber Dutzende der obigen Fälle noch weiter anführen, wenn es der Zweck dieses Buches wäre, Büchergelehrsamkeit zu entwickeln. Aber folgender, wenig bekannter ältere Fall ist zu kostbar, um ihn nicht noch mit vorzuführen. Der hitzige Vertheidiger der unbegrenzten Spätgeburt, Petit, erzählt***) unter vielen andern „Thatsachen" die folgende, die die Pariser Academie der Wissenschaften nicht verschmähte, in ihre Denkschriften aufzunehmen. „Eine Frau im Burgflecken

*) *Med. for.* S. 452.

**) Zittmann, *Med. for.* S. 227.

***) *Recueil de pièces relatives à la question des naissances tardives.* Amsterdam 1766. 8. S. 56.

Jouarre ist drei Jahre schwanger geblieben und hat dann einen starken lebenden Knaben geboren. Gegen den zehnten Monat hatte sie Schmerzen empfunden und drei Maass Wasser verloren, was aber nach einem Aderlass aufhörte. Die Geschichte dieses Factums ist unterzeichnet vom Burgemeister des Ortes, von einem Notar und von zwei Chirurgen." (Nun, dann muss es wohl wahr sein!!) Das Petit'sche Gutachten, worin auf diese „wahre Geschichte" und auf viele ähnliche Bezug genommen wird, ist datirt Paris, den 22. Januar 1765 und unterzeichnet von dreiundzwanzig Professoren der Facultät und Hospitalvorstehern! — Nicht mehr halten die neuern Fälle vor der allernaheliegendsten Kritik Stich. Man findet sie gleichfalls in der Henkeschen Abhandlung und überall angeführt. Foderé's Frau bekommt Wehen im neunten Monate der Schwangerschaft *(à l'époque* (??) *du neuvième mois).* Vierzig Tage später erfolgt die Geburt (wie war das Kind?). Zwei Jahre später fühlt sie sich wieder schwanger und ist genöthigt, das Kind abzusetzen *(sevrer).* Nach 10½ Monaten kommt sie nieder (sie war also beim Stillen schwanger geworden, wobei bekanntlich die Rechnung der Frauen immer verwirrt ist; hatte sie denn das frühere Kind zwei Jahre lang gestillt?). Mit 9 Monaten hatte sie „wieder" (wie das vorigemal?) falsche Wehen gehabt. Das Mädchen, das sie gebar, „war so klein und kümmerlich *(chétive),* dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen war und dass das Kind künstlich erhalten werden musste". (Ein Kind von angeblich 315 Tagen fällt, so zu sagen, der Mutter aus dem Schooss und muss künstlich erhalten werden! Man sieht, dass der Fall vollkommen unglaubwürdig und schlecht beobachtet ist!) — Klein berichtet*): „meine Frau hatte vier Wochen alle Tage Wehen, wo wir ausgerechnet hatten" (soll wohl heissen: am Ende der Schwangerschaft?). „Jeden Tag erwartete ich die Entbindung, welche alsdann nach vier Wochen sehr schnell erfolgte. Das Kind wog 1½ Pfund schwerer, als meine andern *(sic!),* es war zwei Zoll länger, die Fontanellen völlig geschlossen." (Und die Geburt eines solchen Kindes erfolgte „sehr schnell"?!) Klein fügt hinzu: „auch von der Frau Gräfin X. weiss ich es ganz be-

*) Kopp's Jahrbuch III. S. 252.

stimmt, dass sie zuverlässig vier Wochen länger schwanger war". Die eine dieser Klein'schen „Beobachtungen" ist, wie man sieht, genau eben so „zuverlässig", wie die andere; die eben genannten Klein-Foderé'schen Fälle sind aber besonders auch deshalb hier hervorzuheben, weil sie als vorzüglich werthvoll gerühmt worden, da sie „Ehefrauen von Aerzten" betrafen, folglich eine genaue Controlle der Dauer der Schwangerschaft gestattet hätten, von welcher Controlle freilich in diesen Berichten nichts zu verspüren ist. — Man höre den Fall von Siebold (bei Henke a. a. O.). Eine Bäuerin hielt sich von der Zeit des letzten Erscheinens und spätern Ausbleibens der Regeln für schwanger. Sie consultirte einen Chirurgus, dem sie auf seinen Antrag, da dies ihr ja nichts mehr schaden könne, den Beischlaf gestattete. Grade 40 Wochen nach diesem Tage kam sie nieder, obgleich ihre Regeln bereits 12 Wochen vorher zum letztenmale erschienen waren, „wie man dies", setzt S. hinzu, „zuweilen bei heisser Jahreszeit bemerkt". Es ist unbegreiflich, wie dieser Fall, den Siebold durch den letzten Zusatz richtig würdigt, unter die Fälle von Spätgeburten hat aufgenommen werden können, da er offenbar (bei bekanntem Conceptionstermin) ein recht guter Beweis einer vierzigwöchigen Schwangerschaftsdauer ist. Alle übrigen von Henke zusammengetragenen Fälle von weit über die Durchschnittszeit verlängerten Schwangerschaften geben der Kritik nicht weniger Spielraum: nirgend eine genauere Rechnung, überall nur Versicherungen und Weiberangaben. Ein andrer (holländischer) Fall von Salomon (a. a. O.) ist anscheinend so einfach und beweisend, und doch so völlig unglaubwürdig. Eine Frau erwartet im November 1807 ihre Niederkunft, nachdem der Monatsfluss bereits „seit dem 3. Januar nicht erschienen war", weshalb sie sich „seitdem" schwanger glaubte. In den ersten Tagen des Juni fühlte sie die Kindesbewegungen. „Anfangs November traten die Vorboten der Geburt ein", aber erst „am 26. Januar wird sie von einem todten, 10¼ Pfund schweren Kinde entbunden". Nehmen wir nun an, dass sie die Bewegungen, wie gewöhnlich, von der Mitte der Schwangerschaft ab gefühlt habe, dann wäre das geborne Kind — 376 Tage alt gewesen; rechnet man aber, bei der Zweideutigkeit des Wortes „seitdem", dass sie am 3. Januar noch menstruirt gewesen sei, und etwa am 8. Ja-

nuar empfangen habe, dann war das Kind — 383 Tage alt; oder rechnet man endlich, dass sie am 3. Januar ihre *menses* vergeblich erwartet hatte, und etwa Mitte December geschwängert worden, dann hätten wir eine Spätgeburt von — 407 Tagen vor uns! Um auch (für Deutschland) neuerer und neuster „Beobachtungen“ zu gedenken, will ich endlich noch anführen, dass eine Reihe von dergleichen in England vorgekommenen von Taylor*) mitgetheilt wird, Fälle, die wieder eine Verlängerung der Schwangerschaft bis in den elften, ja zwölften Monat beweisen sollen. Besonders glücklich in der Beobachtung solcher seltnen Fälle war Dr. Murphy, der auf 182 Entbindungen nicht weniger als 96, also genau die Hälfte, über die 40ste Woche, darunter 20 in der 44sten und 45sten Woche nach Beginn der Schwangerschaft erfolgen sah. Ein besonderer Werth wird auf den Fall von längster Dauer, nämlich von 352 Tagen, gelegt, der, wenn auch 28 Tage nach der letzten Menstruationsperiode abgezogen würden, doch immer noch einen Fall von 324tägiger Schwangerschaft darstelle. Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass das Datum der letzten Menstruation vor der Niederkunft ermittelt worden wäre, um allem Irrthum vorzubeugen. Wenn ich aber anführe, dass dieser, so wie alle Murphy'schen Fälle in der Hospitalpraxis vorkamen, folglich bei ganz unbekannten Weibern, deren Schwangerschaft Murphy nicht controllirt hatte, so ist die Kritik aller dieser Fälle und das Maass ihrer Glaubwürdigkeit ausgesprochen. Man war ja also hier ausschliesslich auf die Aussagen der Schwangern angewiesen, und abgesehen von den mannigfachen, naheliegenden Interessen, welche (uneheliche wie eheliche) klinische Schwangere bestimmen können, die Schwangerschaftsrechnung absichtlich zu verwirren, wird Jeder wissen, wie viele und wie oft auch *bona fide* — Irrthümer in dieser Materie vorkommen. Auffallender ist ein andrer von Taylor mitgetheilter Fall von Chattaway, betreffend eine gesunde 36jährige Pachtersfrau und deren Entbindung nach 330tägiger Schwangerschaft. Sie hatte zuletzt im (?) December 1855 menstruirt und Anfangs April Kindesbewegungen gefühlt. Mitte September bekam sie wehenartige Schmerzen und blutig-schleimigen Abgang

---

*) *Med. jurisprud.* 6. Aufl. Londou 1858. S. 625 u. f.

und am 19. November 1856 gebar sie ein Kind „von durchschnittlicher Grösse". Taylor meint, dass wenn man 28 Tage für die letzte Menstruationsperiode abzöge, man immer noch eine Spätgeburt von 330 Tagen erhielte. — Der Fall gestattet aber eine ganz andere Berechnung. Nehmen wir an, dass die letzte Menstruation „im" December gegen Ende des Monats gefallen sei, und weiter, dass die Conception gegen Ende Januars erfolgt war, dann ergiebt sich eine Spätgeburt von etwa 300 Tagen, die nichts Unglaubwürdiges hat. Im Uebrigen erfährt man von dieser Frau Nichts über den Cyclus ihrer Menstruationsperioden, Nichts (zur Beurtheilung ihrer angeblich so früh gefühlten Kindesbewegungen) darüber, ob sie eine Erstgeschwängerte war, oder nicht. In welcher andern Wissenschaft hat ein solcher Mangel der Kritik, wie er im Vorstehenden wieder nachgewiesen worden, so lange Jahrhunderte hindurch geherrscht, als in der gerichtlichen Medicin, die gerade der schärfsten Kritik der Erscheinungen so sehr bedarf!

§. 31. Fortsetzung. Dauer und Diagnose der Spätgeburt.

Indessen bleibt es unläugbar, dass die Schwangerschaft über die durchschnittliche Dauer von 275 bis 280 Tagen hinaus fortdauern kann (§. 29.). Aber Alles, was Physiologie und möglichst zuverlässige Beobachtungen lehren, vereinigt sich, um hierin eine gewisse Grenze festzustecken. Der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Geburt vom Cyclus von zehn Menstruationsperioden war, wie bemerkt, seit den ältesten Zeiten anerkannt. Es war aber Cederschjöld's Verdienst, zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass, wie ja der einzelne Menstruationstermin von Einem Fluss bis zum nächsten nicht bei allen Frauen unwandelbar derselbe, sondern wie hier nicht gar selten individuelle Abweichungen vorkommen, dass dem entsprechend auch der Geburtstermin individuelle Grenzen inne halten kann und — wie nun die Beobachtung bewiesen hat — wirklich inne hält, immer im Festhalten der physiologischen Thatsache, dass die zehnte Menstruationsevolution die Geburt bringt, bei den Frauen A. bis X. also, die mit 28 Tagen menstruiren, mit $10 \times 28 = 280$, bei der Y., mit 29 Tagen menstruirenden, mit $10 \times 29 = 290$, bei der Z., mit 30 Tagen menstruirenden, mit

10 × 30 = 300 Tagen. Schuster hat diese Frage auf das Gediegenste beleuchtet, die Cederschjöld'schen Beobachtungen fortgesetzt und in seiner vortrefflichen Abhandlung*), auf die wir verweisen, vier Fälle, wovon zwei seine eigne Frau betrafen, mitgetheilt. Diese menstruirte zu 29 — 30 Tagen. Die erste Schwangerschaft, deren Verlauf genau beschrieben wird, endete mit 296 Tagen, die zweite hatte genau zehn volle (individuelle) Menstruationsperioden, d. h. 300 Tage gewährt. Eine gesunde und kräftige Frau, die in einem controllirten 29tägigem Typus menstruirte, kam am 287sten, und das nächste Mal am 288sten Tage nieder. — Nach allem, was wir nun hier über die Sachlage zusammengestellt haben, müssen folgende Sätze als leitende erachtet werden: 1) Die gewöhnliche Dauer der Schwangerschaft beträgt 275 — 280 Tage. 2) Die Schwangerschaft kann aber unzweifelhaft später und zwar bis zum 300sten Tage andauern. 3) Fälle von mehr und erheblich verlängerter Dauer und von Geburten von elf-, zwölf-, dreizehnmonatlichen Spätlingen sind nirgends durch genaue Beobachtungen festgestellt, und eine derartige Annahme also im concreten Gerichtsfalle unstatthaft. Hiernach ergiebt sich, dass die Gesetzgebungen (S. 180) den *terminus ad quem* sehr richtig angenommen haben, und dass die Wissenschaft keine Veranlassung hat, dieselbe zu einer Abänderung ihrer Bestimmungen zu drängen.

Die Diagnose des Einzelfalls wird immer eine sehr schwierige bleiben. Umstände, welche viele Schriftsteller als berücksichtigungswerth für das Urtheil angeben, und die für die Wahrheit der Angabe einer verspäteten Niederkunft sprechen sollen, z. B. sittlicher Ruf der Betreffenden, frühes Anzeigen der Schwangerschaft u. dergl. verdienen keine Berücksichtigung, wie Jeder weiss, der das Leben kennt, namentlich das Leben, wie es sich im Forum abspiegelt. Von den, der wirklichen Wissenschaft entnommenen Gründen können wir demjenigen, welcher sich auf

*) Henke's Zeitschr. Bd. 57. S. 1 u. f., worin auch Berthold's Annahme („über das Gesetz der Schwangerschaftsdauer", 1844), die sich in der Hauptsache der von Cederschjöld anschliesst, dieselbe aber modificirt, gründlich widerlegt wird.

die Gesundheitsverhältnisse der schwanger Gewesenen bezieht, keinen, und der Behauptung, dass Zeichen der Ueberreife der Frucht die Spätgeburt beweisen, nur einen negativen Werth beilegen. Dass nämlich Anämie, *hydrovarium*, deprimirende Gemüthszustände u. s. w. u. s. w. eine Protraction der Schwangerschaft bewirken sollen, ist so wenig durch die Erfahrung nachgewiesen, dass man vielmehr behaupten muss, dass dergleichen aetiologische Momente eher ein vorzeitiges Ende der Schwangerschaft bedingen. Und die Ueberreife der Frucht ist ein sehr schwankender Begriff. Wir haben*) nach unsern eigenen Untersuchungen an 331 reifen, d. h. rechtzeitig gebornen Kindern nachgewiesen, dass im Einzelnen Gewichtsschwankungen von 5 und 6 bis zu 10 Pfund und Schwankungen in der Länge von 16 bis 22 Zoll vorkommen; ganz Gleiches gilt von allen übrigen Zeichen der Reife, wie auch längst allgemein bekannt. Mit welcher wissenschaftlichen Ueberzeugung könnte man hiernach z. B. ein Kind von 10 oder 11 Pfund u. s. w. als ein länger getragenes erklären? Aber negativ, sagen wir, kann die Ausbildung der Frucht einen diagnostischen Werth haben, und wir würden nicht anstehn, z. B. ein Kind, das wie das oben geschilderte Foderé'sche (S. 203), das „so kümmerlich geboren worden, dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen", nicht für eine „überreif gewordene", verspätete Geburt zu erklären. In der That giebt es nur drei wissenschaftliche Anhaltspunkte für die Diagnose, und wo diese den Gerichtsarzt verlassen, da bleibt ihm nichts übrig, als diese Schwierigkeiten dem Richter zu entwickeln, und diesem und den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung zu überlassen, was ja ohnedies, wie oben bemerkt, fast überall geschieht. Wir meinen: Vorzeichen der Entbindung, Wehen u. s. w., um die Zeit des normalen Endes der Schwangerschaft, die allerdings von sorgsamen Beobachtern wahrgenommen worden**); zweitens ganz vorzüglich Beseitigung jedes Zweifels an der Zeugungsfähigkeit des angeblichen Vaters zur Zeit des an-

---

*) Zweiter Band, spec. Thl. §. 80.

**) Vgl. u. A. den Fall von Dr. Thortsen, betreffend seine eigne Gattin, in meiner „Wochenschrift" 1843, S. 344, und den Fall von Hayn ebendaselbst S. 771.

geblichen Conceptionstermins. Ich verweise auf den selbstbeobachteten und geschilderten Fall*) von einem angeblichen 82jährigen Erzeuger, der seit Jahren an Carcinom beider Hoden gelitten hatte, und dem nach dessen Tode von seiner Frau und vormaligen Köchin ein angeblich elfmonatlicher Erbe geboren wurde; der dort allegirte Louis'sche Fall war ein durchaus ähnlicher. Ein Mann von 72 Jahren hatte (1759) eine 30jährige Frau geheirathet, die, nachdem der Gatte nach vierjähriger kinderloser Ehe und nach endlicher sechswöchentlichen schweren Krankheit, 76 Jahre alt, gestorben war, einen vom Tage des Todes an datirt (!) 317 Tage alten Erben zur Welt brachte! In solchen Fällen, wo zweifellos eine Zeugungsfähigkeit des Vaters zur Zeit nicht mehr anzunehmen, ist mit Gewissheit ein Betrug, d. h. die Unmöglichkeit der Annahme einer protrahirten Schwangerschaft *in concreto* zu behaupten. Das dritte Moment zur Begründung des gerichtsärztlichen Urtheils wird das Zurückgehen auf die individuellen Menstruationsperioden der Mutter sein (s. oben). Leider! wird aber hierin in gerichtlichen Fällen eine neue Schwierigkeit entstehn, weil es nicht immer möglich sein wird, Angaben zu erhalten, die über jeden Verdacht der Unwahrheit erhaben sind.

§. 32. Superfötation.

In gewisser Beziehung reiht sich an die Lehre von den Spätgeburten die von der Superfötation. Man hat seit Aristoteles die Schwängerung einer Schwangern Ueberschwängerung, Ueberfruchtung (*superfoetatio*, *superfoecundatio*) genannt**) und die Möglichkeit dieses physiologischen Vorganges seit den ältesten Zeiten eben so oft behauptet als bestritten, ein wissenschaftlicher Streit, der bis in unsere Tage hineinreicht. Nun ist aber zunächst nicht zu verkennen, dass die Frage an sich gar kein practisches gerichtlich-medicinisches Interesse hat, da die Gesetze überall in dergleichen etwa zweifelhaft gewordenen Fäl-

*) Zweiter Band, spec. Thl. §. 81.

**) Einige nennen die frühe Ueberschwängerung *superfoetatio*, die Schwängerung einer Schwangern in der spätern Zeit der Schwangerschaft *superfoecundatio;* diese Eintheilung ist aber ohne allen Nutzen.

len ihre positiven Bestimmungen haben, und damit die Competenz des Gerichtsarztes ausschliessen, woraus es zu erklären, dass nur zwei bis drei gerichtliche Fälle bei den Aeltern vorkommen, und dass mir selbst niemals ein streitiger derartiger Fall vorgelegt worden ist. Wenn also z. B. eine Ehefrau in verschiedenen Zeiträumen zwei Kinder geboren und der Ehemann die Legitimität des Einen angezweifelt hätte, so würden nach allen Gesetzgebungen die in der Ehe gebornen Kinder als eheliche präsumirt werden, wenn der Termin ihrer Geburt in die gesetzliche Zeit gefallen wäre u. s. w. Allein auch hier dürfen wir, wie bei der Spätgeburt (S. 198), der Wissenschaft das Recht selbstständiger Forschung, und ihre Pflicht, die Gesetzgebungen aufzuklären, nicht verkürzen, wenn sie diesen mit Gründen entgegentreten kann. Jeder weiss, dass zwei und mehrere Eichen gleichzeitig reifen und sich ablösen, folglich gleichzeitig befruchtet werden können, wie die Zwillings-, Drillings-Schwangerschaften u. s. w. beweisen. Der Durchgang des Eichens durch die Eileiter bis zur Gebärmutter kann sich aber auf acht bis zwölf Tage verzögern, und eine Nachbefruchtung eines zweiten abgelösten Eichens nach der eines ersten in etwa diesem Zeitraum kann nach den in der Physiologie der Zeugung gewonnenen Aufschlüssen keinem begründeten Zweifel mehr unterliegen. Aber dieselben Aufklärungen und die Thatsache, dass die Reifung neuer Eier in der Schwangerschaft zu den seltensten Ausnahmen gehört, wie sie sogar von Vielen noch angezweifelt wird, machen jede Annahme einer Ueberfruchtung in späterer Zeit nach der ersten Schwängerung, z. B. nach Monaten, vollkommen unhaltbar *).

---

*) Vgl. über Superfötation Bergmann in R. Wagner's Handwörterb. d. Physiol. III., der ebenfalls mit Recht die späte Ueberschwängernng verwirft. Einen neuen Beweis dafür, zu so vielen von uns angeführten, wie ohne Prüfung nachgeschriebene „Citate" in der gerichtlichen Medicin die Thatsachen so oft verfälscht und die Wahrheit verdunkelt haben, verdanken wir der Sorgfalt Bergmann's. Er sagt a. a. O. S. 140, Anmerkung: „ich darf diese Gelegenheit nicht vorübergehn lassen, ohne auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in Kopp's Jahrbuch Bd. III. eingeschlichen hat, und von da in mehrere deutsche Schriften, namentlich auch in Henke's Lehrb. §. 199. Anm." (— und in dessen Abhandlungen Bd. II. S. 28) „übergegangen ist. Verhältnissmässig wenige Leser möchten Gelegen-

Der äussere Muttermund verschliesst sich bald nach der Empfängniss und bleibt durch einen Schleimpfropf durch die ganze Dauer der Schwangerschaft verstopft. Der *uterus* kommt bald nach der Befruchtung in einen Congestivzustand, seine Wände verdicken, die *decidua* bildet sich u. s. w., und so treten vitale Verhältnisse in den Befruchtungsorganen ein, die eine neue Empfängniss, zumal nach Monaten, nicht recht denkbar machen*). Allein diese Gründe müssten schwinden, wenn glaubwürdige Beobachtungen entgegenstehende, auf keine andre Weise zu erklärende Thatsachen von spät, z. B. nach Monaten, unzweifelhaft erfolgter Superfötation nachgewiesen hätten. Dergleichen liegen aber nicht vor, wie viele anders lautende Erzählungen und Geschichtchen auch seit P. Zacchias bekannt gemacht worden sind. In der „Beobachtung" von Delmas, die wir so eben in der Anmerkung erwähnt, lag ganz offenbar von Hause aus Selbsttäuschung einer liederlichen Person vor, die mit mehrern Männern zuhielt, und sich schon vier Wochen schwanger glaubte (!), wenn sie nicht gradezu log, und in Deutschland ist dann der Fall durch — einen Druckfehler erst zu einem wunderbaren geworden!

Ein andrer, nicht minder viel citirter Fall, ist der von Foderé nach der Erzählung eines Dr. Desgranges berichtete **), der wahrheitsgemässer scheint. Die Frau des Kräuterhändlers Raymond Villard kommt am 20. Januar 1780 mit einem Mädchen nieder, bekommt weder Lochien, noch Milchfieber, fühlt drei Wochen später Kindesbewegungen, der Leib schwillt

---

heit haben, sich durch eignes Nachsuchen in den *Annales de la soc. de méd. de Montpellier* zu überzeugen, dass die Beobachtung von Delmas über eine Frau, welche 4 bis 5 Monate schwanger, noch einmal von einem Neger empfangen haben sollte, diese fabelhafte Form erst in Kopp's Jahrbuch angenommen hat. Nach dem Original gab die Person an, sie habe sich 4 bis 5 Wochen schwanger geglaubt, als sie den Neger zuliess. Zugleich ist es wahrscheinlich, dass sie sich auch hierin getäuscht oder gelogen hat, da das Negerkind stärker als das andre war, und die Person eingestand, mit einem Weissen den Beischlaf fortwährend ausgeübt zu haben." Vgl. auch zu diesem ganzen Thema Seydler in meiner Vierteljahrsschrift 1862. XXII. 1. S. 144 u. f.

*) Kussmaul (vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter, Würzburg 1859, S. 285) findet im Zustande der geschwängerten Gebärmutter in den ersten 2—3 Monaten kein „absolutes" Hinderniss zur Nachempfängniss.

**) Devergie a. a. O. S. 471.

mehr und mehr an, Desgranges erklärt sie für schwanger und am 6. Juli 1780, also 5 Monate und 16 Tage nach der ersten Entbindung, genest sie eines zweiten Mädchens, das vollkommen ausgetragen und gesund ist. Das Wochenbett verläuft normal, und zwei Jahre später stellt die Mutter beide gesunde Kinder zwei Notaren von Lyon vor, „um diese Thatsache zu einer richterlichen, authentischen zu erheben, und um, nach ihrer Erklärung, in dieser notariellen Verhandlung theils Herrn Desgranges ihre Dankbarkeit zu beweisen, theils um Frauen, die sich in einem ähnlichen Falle befinden möchten, und deren Mann vor der Geburt der beiden Kinder gestorben wäre, einen Präcedenzfall *en faveur de leur vertu* und des Zustandes des zweiten Kindes zu geben." Jedem gerichtlichen Arzte wird grade dieser auffallende Schritt der „tugendhaften" und ihrem Arzt dafür, dass er sie entbunden hat (!), so dankbaren Frau den ganzen Fall zu einem völlig unglaubwürdigen machen. Abgesehn davon, dass man irgend etwas Genaueres über den Körperzustand beider Neugebornen gar nicht erfährt, fragt man sich billig, was eine Ehefrau bei reinem Gewissen veranlassen kann, einen so ganz unerhörten Schritt zu thun? Ihre Gründe erinnern stark an das: *qui s'excuse s'accuse* und machen das Motiv, den Ehemann absichtlich recht sicher zu stellen, mehr als wahrscheinlich! — Eine fernere „Beobachtung, die Henke beweisend zu sein scheint" *), ist die viel genannte von Maton. Sie betraf eine Italienerin, die vor und nach der fraglichen Entbindung Zwillingsgeburten gemacht hatte. Sie gebar am 12. November 1807 ein männliches Kind mit „gehöriger Reife" und am 2. Februar 1808, also 81 Tage später (nicht 86, wie Henke rechnet), ein andres männliches, „völlig ausgetragenes" Kind. (Ueber *placenta*, Nabelschnur u. s. w. erfährt man hier so wenig, wie in irgend einem der übrigen Fälle.)

Es liegt sehr nahe in diesem Falle bei einer Frau, die zweimal Zwillinge geboren hat, nichts Andres zu sehen, als eine dritte Zwillingsempfängniss. Die „gehörige Reife", die wieder ein unbestimmter Ausdruck ist, konnte das Erstgeborne z. B. mit 210 Tagen sehr wohl haben, und wenn 81 Tage später der andre Zwilling mit 291 Tagen geboren wurde, so wird er wohl „völlig ausgetragen" gewesen sein, und es wird stattgefunden haben, was so häufig als Superfötation getäuscht hat, dass nämlich Zwillinge vorhanden, von denen das eine (lebend oder todt) zu früh und das Andre später geboren worden, Erfahrungen, die jedes geburtshülfliche Lehrbuch beschrieben hat. Ja in allen Fällen, in denen die Zeichen der Entwicklung und Reife der gebornen Früchte nicht angegeben sind, liegt die Annahme der Zwillingsschwangerschaft viel näher, als die der Ueberfruchtung,

*) Abhandl. a. a. O. S. 40.

so z. B. in dem Falle von Thielmann (*Gaz. hebdom.* II. S. 776), wo eine russische Bäuerin zweimal in 52 Tagen von einem „kleinen (!), aber lebenskräftigem“ Mädchen, und von einem zweiten „lebenden“ Mädchen entbunden wurde. Im Uebrigen haben Späth's Beobachtungen*) erwiesen, dass man nicht einmal aus den Grössenverhältnissen von Zwillingen der spätern Schwangerschaftsmonate eine Ueberschwängerung beweisen könne, da selbst in Fällen, in denen beide Kinder lebten und in einem gemeinschaftlichen *corion* eingeschlossen, folglich bestimmt nur Früchte Eines Beischlafs waren, dieselben nicht selten an Grösse sehr verschieden gefunden wurden. So fand Späth Einmal bei Zwillingen, deren Nabelschnurarterien deutlich in der Fötalfläche der Placenta anastomosirten, eine Differenz der Körperlänge von 1" 2"', im Kopfumfange von 10"' und im Gewicht von 28 Loth, während ein Andermal bei nicht reifen Zwillingen mit gleichen Anastomosen der Längenunterschied sogar 3 Zoll und der Unterschied des Kopfumfanges 1" 8"' betrug. — Die oben erwähnten sind die berühmtesten „Beobachtungen“ von Ueberschwängerung**), die gewiss einer solchen, nach Monaten entstandnen, nicht das Wort reden. Allein es giebt noch eine kleine Reihe anscheinend viel beweisenderer Fälle, solche nämlich, in denen Kinder verschiedener Race kurz nacheinander von Einer Mutter geboren wurden. Der hierhergehörige Fall von Delmas ist bereits (S. 211) gewürdigt worden. Ein viel citirter Fall von Buffon ist offenbar gefälscht, denn eine Weisse kann nicht ein weisses und ein Negerkind gebären, sondern nur ein Mulattenkind, wenn sie sich, wie diese Frau in Süd-Carolina, hintereinander mit ihrem weissen Ehemann und mit einem Neger fleischlich vermischt hatte. Ganz dasselbe gilt von der weissen Dienstmagd in Amerika***), welche Zwillinge gebar, ein weisses und ein schwarzes Kind, während noch zwei andre, von Henke a. a. O. zusammengetragene Fälle von Zwillings-Geburten von einem

---

*) Zeitschr. der K. K. Gesellsch. der Aerzte. Wien 1860, No. 16 u. 17. Vgl. auch noch Brann, Wiener Wochenschr. 1859, No. 10.

**) Einen Fall von Eisenmann hat Devergie a. a. O. S. 470 kritisch gewürdigt und abgethan. Wir verweisen auf dessen Kritik.

***) Dewees s. Henke's Abh. a. a. O. S. 29.

Neger- und einem Mulatten- und von einem weissen und einem Mulattenkinde, die ähnlichen Fälle von Hille*) und von Attaway**) und andre Fälle von verschiedenfarbigen Zwillings-Geburten, abgesehen von leicht möglichen Täuschungen***), gar nicht wunderbar sind, da wir nachgewiesen haben, dass ein kurz auf den ersten erfolgender zweiter Beischlaf sehr füglich zwei gleichzeitig gereifte (Zwillings-)Eier befruchten kann, mögen immerhin dann beide Erzeuger von verschiedener Race sein. Bei etwanigen künftigen Fällen aber von später Nachfolge eines Kindes nach vorangegangner Geburt von andrer Race wird man wohl nicht anstehn, den Angaben einer Mutter — verheirathet oder nicht — gründlich zu misstrauen, die in den zur Welt gebrachten Früchten die authentischsten Documente ihrer Liederlichkeit liefert, und die hundert Gründe haben kann, die Wahrheit zu verfälschen. Wer kommt wohl darauf, dass eine Person, die nach längerer unfruchtbarer Ehe ein Kind unterschieben wollte, und nun, während sie die Veranstaltung zum Betruge traf, schwanger ward, am Ende genöthigt, den Betrug durchzuführen, beide Kinder, das geborne und das untergeschobene, vorzeigen und als Kinder in verschiedenen Zeiträumen durch Ueberfruchtung erzeugt, vorgeben werde? Und doch ist ein solcher Fall vorgekommen! †)

Es bleibt noch die angezweifelte Möglichkeit einer Ueberschwängerung bei doppelter Gebärmutter zu erwägen. Man hat dieselbe für unmöglich erklärt, weil sich auch in der zweiten Höhle nach eingetretener Schwangerschaft eine *decidua* bilde (? A. Meckel), weil die Scheidewand durch Anschwellung der schwangern Gebärmutter die leere zudrücke (F. B. Osiander), weil bei doppelter Scheide die Ausübung des Beischlafs wegen Enge derselben unmöglich werde (Metzger) u. s. w., Gründe, die an sich jetzt nicht mehr als vollgültig angenommen werden können. Bischoff hat nachgewiesen, dass bei Einem *coitus* sich beide Hörner eines getheilten *uterus* mit Saamenfädchen füllen

*) Meine Wochenschrift 1843. No. 4.

**) Henke's Zeitschr. 1855. S. 273.

***) Ebends. in einer lesenswerthen Abhandlung von Albert S. 272.

†) F. B. Osiander, Handbuch der Entbindungsk. I. 2. Aufl. Tübingen 1829. S. 305.

können, wonach also Zwillings-Schwangerschaft bei Doppeluterus möglich wäre. Hiermit ist aber natürlich das Gegentheil an sich nicht ausgeschlossen, und man fragt wieder nach glaubwürdigen Thatsachen. Als solche wird ein Fall von Cassan genannt, der im Original*) wie folgt lautet.

„Eine Frau von 40 Jahren, schon Mutter eines Kindes, gebar am 15. März 1810 ein kleines Mädchen, dessen Gewicht auf vier Pfund geschätzt wurde *(sic!)*. Da der Bauch einen ansehnlichen Umfang behielt und Madame Boivin" (die Berichterstatterin, damalige, sehr bekannte Oberhebamme in der Pariser Gebäranstalt,) „einen fremden Körper in der Gebärmutter vermuthete, so ging sie in die Höhle ein, die schon sehr zusammengezogen war, ohne etwas darin zu finden. Wenn man die rechter Seits liegende Geschwulst leicht bewegte, so folgte der Gebärmutterhals den Bewegungen. Während zweier Monate empfand die Dame in dieser Geschwulst Bewegungen, die Madame Boivin wahrnehmen konnte. Am 12. Mai gebar die Dame eine Tochter, deren Gewicht auf drei Pfund geschätzt wurde, die klein und bleich war, und kaum athmete. Diese Person, die seit sehr langer Zeit nicht mehr mit ihrem Ehemanne lebte, versicherte Madame Boivin, dass sie nur dreimal in zwei Monaten, am 15. und 20. Juli und am 16. September 1809 mit dem Urheber ihrer Infamie, wie sie es nannte, Beziehungen gehabt habe." — „In diesem Falle", setzt Dr. Cassan hinzu, „ist es bis zur Evidenz erwiesen, dass das Erzeugniss der letzten Empfängniss in einer von der ersten getrennten Höhle gelegen hatte, da die Höhle nach Ausschliessung der ersten Frucht vollkommen frei war."

Wir aber meinen, dass es eine sehr starke Zumuthung an die wissenschaftliche Kritik ist, einen solchen, so äusserst ungenügend geschilderten Fall für einen Fall von Doppelschwängerung bei Doppeluterus erklären zu wollen! Niemand noch hat sich die leichte Mühe genommen, denselben zu analysiren. Man erfährt kein Wort, nicht einmal darüber, ob das erste Kind bei der Geburt lebte oder todt war, kein Wort über die Beschaffenheit der Scheide, des Muttermundes, der *placenta* beider Kinder, die man sich nicht einmal die Mühe gab zu wiegen, geschweige sonst auf die Zeichen der Ausbildung zu achten u. s. w.! Und ohne auch nur an die Möglichkeit einer Täuschung Seitens der so flüchtig beobachtenden Hebamme zu denken, wird ein blosser Rückschluss auf vorhandnen Doppeluterus als „bis zur Evidenz" richtig an-

*) *Recherches anatom. et physiol. sur les cas d'uterus double et de superfétation. Par A. L. Cassan. Paris 1826. 4.* S. 36.

genommen? Wenn wir die Erklärung aufstellen, dass der Beischlaf am 16. September eine Zwillingsschwangerschaft zur Folge gehabt, dass der erste Zwilling am 15. März mit 179 Tagen (6 Monaten), das zweite Kind am 12. Mai mit 237 Tagen (8 Monaten) geboren worden sei, und dass die Hebamme bei ihrer Untersuchung nach der ersten Geburt sich getäuscht gehabt habe, so meinen wir, dass diese Erklärung nicht weniger „Evidenz“ für sich habe und der alltäglichen Erfahrung mehr entspreche, als die vom Doppeluterus. — Ganz anders gestaltete sich der von Generali berichtete Fall *) von einer Frau, die am 15. Februar 1817 einen lebenden, scheinbar ausgetragenen Knaben und vier Wochen später am 14. März einen zweiten lebenden Knaben gebar. Das erste Kind lebte 45, das letzte 52 Tage. Im Jahre 1847 starb diese Frau, und hier hat wenigstens die Section einen getheilten *uterus*, jede Hälfte mit einem Eileiter versehen, nachgewiesen. Zwei andere a. a. O. mitgetheilte Fälle von Dugès und Billengren, in denen nur die Manualexploration, nicht die Section, einen getheilten oder einen doppelten *uterus* ergab. gewähren nicht die Ueberzeugung des eben genannten Falles und gehören eher in die Kategorie der Cassan'schen Beobachtung **).

Man hat endlich noch von Ueberschwängerung in dem Falle gesprochen, wo bei einer bereits bestehenden Extrauterin - noch eine Intrauterin - Schwangerschaft zu Stande kommt. Diese Fälle haben gar keine Bedeutung für die gerichtliche Medicin, denn die Thatsache der Extrauterin-Schwangerschaft wird selten oder nie mit forensischer Sicherheit festgestellt, die Frucht wird nie lebend geboren werden können u. s. w. Eine derartige Schwangere ist für den Gerichtsarzt nichts anderes, als eine kranke Schwangere. — Es müssen sonach in Betreff der Superfötation

*) Aus dem *bulletino delle scienze med. di Torino* in der medic. Vereins-Zeitung, Berlin 1850. No. 43.

**) Für den Fall von Moebus (Henke's Zeitschr. 31. 2. S. 443), in welchem in 33 Tagen zwei vollkommen reife Kinder geboren wurden, stellt Kussmaul (a. a. O. S. 302) mit Recht die Vermuthung auf vorhandnen Doppeluterus auf, wie derselbe im Falle von Barker an einer Lebenden bestimmt nachgewiesen wurde, die in 74 Tagen zwei reife Kinder, einen Knaben und ein „kleines“ Mädchen gebar.

folgende Sätze aufgestellt werden: 1) Die überwiegende Mehrzahl aller bekannten Fälle von angeblicher Ueberschwängerung beruht auf absichtlicher oder auch auf Selbsttäuschung. 2) Namentlich ist eine grosse Zahl derselben nicht anders, denn als Zwillingsschwangerschaft zu deuten. 3) Die abermalige Befruchtung einer bereits und zwar spätestens vor mehrern Tagen Befruchteten kann durch wissenschaftliche Gründe nicht in Abrede gestellt werden. 4) Eine Schwängerung einer bereits seit Wochen oder gar seit Monaten Schwangern ist noch nicht unzweifelhaft nachgewiesen, 5) Die Möglichkeit einer Doppelschwängerung bei Doppeluterus kann nicht geradezu zurückgewiesen werden.

§. 33. Unbewusste und verheimlichte Schwangerschaft.

Seitdem alle neuern Strafgesetzbücher die blosse Verheimlichung der (unehelichen) Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedrohn, hat die Frage: ob eine Person schwanger sein könne, ohne dass sie es weiss? ihren practischen Werth für die gerichtliche Medicin so ziemlich verloren. Nur in Beziehung auf streitige Fruchtabtreibung, ferner dann, wenn es sich richterlich um die Abmessung der Schuld einer, der heimlichen Beseitigung der gebornen Leibesfrucht Angeklagten handelt, die (wie so häufig) vorgiebt, von der Geburt, die sie gar nicht geahnt gehabt, überrascht worden zu sein, und in einzelnen civilrechtlichen Fällen kommt die Frage noch zur Competenz des Gerichtsarztes. Sie wird aber in jedem Einzelfalle leicht zu entscheiden sein. Man muss nämlich absichtliche und unabsichtliche Verheimlichung der Schwangerschaft unterscheiden. Ich habe sehr oft, wie jeder Andre, in der ärztlichen Praxis erlebt, dass verheirathete Frauen, die aus wiederholten Schwangerschaften sehr gut die Zeichen und Wirkungen derselben kannten, und nicht wünschten, den Ehesegen noch immer vermehrt zu sehen, aus hundert Gründen an die neue Schwangerschaft selbst bis in die spätesten Monate nicht glauben wollten und für jedes Zeichen eine andre Erklärung bereit hatten. Bald war die Conception während des Nährgeschäfts erfolgt, was die Frauen mit so grossem Unrecht nicht für möglich halten; bald war nach langjähriger Pause, in einem meiner eignen Fälle nach dreizehn Jahren, eine neue, längst nicht mehr gefürchtete

Schwangerschaft eingetreten; bald verdunkelten nebenherlaufende Krankheiten die Zeichen derselben; bald sollte grade der fragliche Beischlaf „unmöglich" haben Befruchtung bewirken können, worüber die erfahrensten Frauen in gleicher Täuschung wie die unerfahrensten Mädchen befangen sind; bald hatten bedeutende Menstruations-Anomalieen die Rechnung verrückt u. s. w. Zahlreiche derartige Fälle sind in der Literatur verzeichnet. Aber in allen solchen Schwangerschafts-Fällen waltete *bona fides* ob, und es ist menschlich und glaubwürdig, wenn ein junges, sechszehnjähriges Mädchen ihren hochaufgetriebenen Unterleib unbefangen umherträgt, weil, wie sie endlich gestand, „der Baron N., der sie von einem Balle nach Hause fuhr und ein einziges Mal bei ihr war, sie hoch und theuer versichert hatte, dass das erste Mal nie Folgen habe" *). Aber die Unbefangenheit, die *bona fides*, hört auf, so wie der Fall ein gerichtlicher, ein Fall streitiger Interessen geworden, und der gerichtliche Arzt mit demselben befasst wird. Dann wird die Erfahrenste wie die Unerfahrenste *mala fide* sein, wenn sie ihre Interessen vertheidigend, nicht weiss oder nicht zu wissen vorgiebt, dass sie — „wenn auch nur Einmal" — Gelegenheit zu einer Schwängerung gegeben! Im Verlaufe der Criminal-Voruntersuchung oder des Civil-Processes, ja in der blossen Voraussicht eines richterlichen Verfahrens, fortwährend auf ihren Körperzustand hingeführt, muss ihr die Summe der auffallenden Veränderungen in ihrem Körper bei vorschreitender Schwangerschaft als das, was sie bedeuten, bewusst werden, und sie wird, immer in der Erinnerung an die *anteacta*, von dem Glauben an die Möglichkeit einer Schwangerschaft mehr und mehr zur Ueberzeugung von der Thatsächlichkeit derselben gelangen müssen. Das frühere Preussische Strafgesetz hatte deshalb keine ungerechtfertigt harte Bestimmung, wenn es die Unwissenheit der Schwangern nach vollendeter dreissigster Schwangerschaftswoche nicht mehr annahm, und der Gerichtsarzt wird, in der Mehrzahl aller Fälle, nicht irren und es mit seinem Gewissen verantworten können, wenn er, mindestens im letzten Drittel, eine unbewusste Schwangerschaft, d. h. eine unabsichtliche Verheimlichung nicht mehr annimmt. Nur wo jene Erinnerung an den Schwängerungs-

*) **Gadermann** in **Henke's** Zeitschr. 1846. 3. S. 87.

akt nicht vorhanden, also in den seltnen Fällen von Schwängerung in bewusstlosen Zuständen (S. 134), oder bei schwach- oder blödsinnigen Personen, würde eine Ausnahme zu machen sein. Und wie überall Einzelfälle von so abweichender Gestaltung in der Gerichtspraxis vorkommen, dass sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bedingen, so kann auch bei dieser Frage eine Concurrenz von Umständen zu Gunsten der Schwangern sprechen. So verhielt sich z. B. ein Fall, der vor langen Jahren ein *superarbitrium* der „wissenschaftlichen Deputation" veranlasste, in welchem eine junge, sehr verstandesschwache Magd ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft angeblich unabsichtlich, weil deren unbewusst, verheimlicht hatte. Die Gründe, welche die Ober-Medicinalbehörde bewogen, das Vorgeben als gerechtfertigt anzunehmen, waren die: dass die Person von ihrem Schwängerer fortwährend betheuern gehört hatte, „dass er ihr gar nicht so nahe gekommen, um Schwängerung bewirken zu können", dass sie als Erstgeschwängerte noch keine bezügliche Erfahrung gehabt, dass sie sich erweislich und zwar beim Stehen in einem Flusse, in welchem sie Wäsche wusch, stark erkältet hatte, dass sie das bald nachher erfolgte Ausbleiben der *menses*, das Stärkerwerden des Leibes u. s. w. auf diese Erkältung schob, und endlich, dass der Wundarzt, an welchen sie sich deshalb wandte, sie durchaus in dieser Annahme bestärkte und ihr fortwährend Mittel verordnete, um den unterdrückten Monatsfluss wieder herzustellen. — Wir meinen sonach, dass diese, jetzt überall nicht mehr so häufig als früher vorkommende Frage nicht schwer in jedem einzelnen Falle vom gerichtlichen Arzte wird entschieden werden können.

An das Thema von der Schwangerschaft knüpft sich ausser den hier behandelten, noch die Frage von den Gelüsten der Schwangern, auf die wir unten zurückkommen (§. 78.) *).

*) Da die Casuistik der uns gerichtlich vorgekommenen streitigen Schwangerschaftsfälle überall nur die Feststellung der zweifelhaft gewordnen Diagnose der Schwangerschaft, folglich nichts Eigenthümliches betraf, so haben wir dieselbe hier nicht weiter anzuführen.

Dritter Abschnitt.

Streitige Geburt.

Gesetzliche Bestimmungen.

S. zweiter Band, spec. Thl. 2. Abtheilung und ausser den dort angeführten Gesetzesstellen:

Pr. Strafgesetzb. §. 138.: Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebds. §. 183.: Wer ein Kind unter sieben Jahren — — — aussetzt oder ein solches Kind — — in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindesmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

(Der Kaiserschnitt an eben verstorbenen Schwangern, dessen Unterlassung das frühere Preuss. Strafgesetz mit Strafe bedrohte, ist im neuen Preuss. Strafgesetzb. nicht mehr erwähnt.)

Oesterr. Strafges. §. 339.: Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muss bei ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an verstorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. §. 340.: Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Ebds. §. 149.: Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. (Folgen die Strafparagraphen.)

§. 34. Allgemeines.

Der Thatbestand einer überstandnen Niederkunft wird in allen denjenigen Fällen zweifelhaft und Untersuchungsgegenstand für den gerichtlichen Arzt, in welchen es die vorläufig noch

streitige Schwangerschaft wird, weil sie bald muthmaasslich vorgeschützt, bald muthmaasslich verheimlicht worden war (§. 25. S. 182). Wir haben schon angeführt, dass und warum die Frage von der zweifelhaften Geburt weit häufiger *in foro* vorkommt, als die von der Schwangerschaft. Weit seltener ist dies bei der Geburt der Fall in civilrechtlicher als in strafrechtlicher Beziehung; in ersterer überall da, wo schon die Schwangerschaft ein streitiger Punkt wurde, wozu bei der Niederkunft noch der Fall hinzukommt, in welchem es zweifelhaft wird, ob nicht ein angeblich gebornes Kind ein bloss untergeschobenes sei (§. 40.); in strafrechtlicher Beziehung, in andern Ländern als in Preussen dann, wenn Verdacht entsteht, dass eine uneheliche Person heimlich geboren habe, da alle neuern Gesetzbücher, mit Ausnahme des Preussischen, die Verheimlichung der Geburt oder die Veranlassung einer hülflosen Niederkunft mit Strafe bedrohen*), so dass also im Falle einer (weil verheimlichten) geläugneten Geburt der Thatbestand untersucht werden muss. Aber auch in Preussen kommen trotz der aufgehobenen Strafe für die Verheimlichung der Geburt diese Untersuchungen fortwährend vor, da das Strafgesetz die heimliche Beseitigung eines Leichnams — was vorzugsweise in der Praxis für Leichen Neugeborner zur Sprache kommt — mit Strafe bedroht, und ebenso das Aussetzen von Kindern, nicht selten aber in solchen Fällen Frauenzimmer, die dieser Vergehen verdächtig geworden, die That und die Mutterschaft überhaupt läugnen. In vielen andern Fällen ferner wird die Untersuchung und Feststellung einer geläugneten Niederkunft gefordert bei wirklich oder muthmaasslich verübtem Kinder- oder Fruchtmord, wobei nichts alltäglicher, als ein anfängliches Läugnen der Geburt überhaupt Seitens der Angeschuldigten. In diesen Fällen kommt endlich noch eine Reihe von wichtigen Nebenfragen, die sich an das Thema von der Geburt knüpfen, vor, z. B. betreffend Verletzungen des Kindes, die es durch den Gebärakt davongetragen haben soll, oder das unbewusste Gebären, die Selbsthülfe der Kreissenden und deren Folgen für das Kind, die Geburt im Stehen, das Ueberraschtwerden von der Geburt,

*) Häberlin a. a. O. S. 66. Die Oesterr. gesetzliche Bestimmung s. oben.

der Kindessturz auf den Boden u. s. w., Fragen, die wir hier übergehen, da sie im zweiten Bande erwogen werden*).

§. 35. Diagnose der Geburt.

Es ist bekannt, wie sehr viel leichter in streitigen Fällen die Frage: ob eine Person wirklich geboren habe? zu lösen ist, wenn die Untersuchung in den ersten Tagen nach der wirklichen oder angeblichen Niederkunft, als wenn sie nach vielen Wochen, Monaten oder nach Jahr und Tag gefordert wurde. Eine Reihe sehr guter Zeichen verschwindet mehr oder weniger bald nach der Niederkunft und kann folglich später für die Diagnose nicht mehr benutzt werden, während andre allerdings als unauslöschliche Spuren der wirklichen Niederkunft am weiblichen Körper zurückbleiben. Wenn nun im Allgemeinen auch freilich die Entscheidung über eine zweifelhafte Entbindung zu den wenigst schwierigen Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört, so lehrt doch die Erfahrung, dass jene Entscheidung in nicht gar wenigen Fällen doch gar nicht so ganz leicht, ja dass sie zuweilen im concreten Falle ganz unmöglich ist. Nicht leicht ist sie, wenn die Geburt die einer Frucht in den allerersten, ja selbst in den ersten vier bis fünf Monaten gewesen, und wenn dann wohl noch obenein eine längere Zeit nachher vor der Untersuchung verflossen war; ganz unmöglich aber wird die Entscheidung in jenen uns sehr häufig vorgekommenen Fällen, in denen eine gewisse Geburt in Frage stand, d. h. wo festzustellen war: ob die Person vor Monaten etwa an dem und dem Tage geboren gehabt habe, während sie diese Niederkunft bestreitet, wohl aber einräumt, schon früher ein, zwei Kinder geboren zu haben. Denn die mehrfache Geburt ist nicht mit einiger Sicherheit durch die Untersuchung der Veränderungen am Körper von der einfachen Geburt zu unterscheiden, namentlich weil die verschiedene individuelle Körperbeschaffenheit hierbei sehr störend, z. B. in Beziehung auf mehr oder weniger vorhandene Erschlaffung der Bauchdecken, entgegentritt.

In einem recht betrübenden Untersuchungsfalle (116. Fall) hatte eine verheirathete Frau von 48 Jahren gegen eine alte 75jährige, bis dahin ganz

*) Spec. Thl., 2. Abthl., 3. Kap.

unbescholtne Hebamme denuncirt, dass sie ihr in den drei letzten Schwangerschaften die Früchte mit Gewalt abgetrieben gehabt habe, was zuletzt vor zwei Jahren geschehn sein sollte. Beide Weiber wurden verhaftet. Die Hebamme und der Ehemann der Frau wollten durchaus von nichts wissen. Diese aber hatte in ihrer Ehe sieben reife Kinder geboren, war jetzt krank und bejahrt, ihre Brüste, Bauchdecken und Genitalien zeigten die Folgen so vielfachen Gebärens, aber keine Spuren etwaniger Verletzungen, und wir mussten sonach erklären, dass in keiner Weise die ärztliche Untersuchung dieses Körpers die Anschuldigung zu begründen oder zu widerlegen vermöge. (Bei unsern wiederholten Explorationen traten aber sichtliche Zeichen von Geistesstörung bei der Frau hervor, und es ergab sich endlich, dass sie wirklich geisteskrank und von der fixen Idee jener Fruchtabtreibungen befallen war, von welchen der Verlauf der Untersuchung auch nicht eine Spur ergab. Die alte unschuldige Hebamme aber starb im Untersuchungsgefängniss!)

Wir theilen die Kennzeichen einer überstandnen Geburt in verschwindende und dauernde, von denen jene nur die kürzlich, diese auch die vor Jahren schon erfolgte Niederkunft beweisen können.

§. 36. Fortsetzung. a) Verschwindende Kennzeichen.

1) Zeichen eines gestörten Allgemeinbefindens, wie auffallende Blässe oder geröthetes Gesicht, Schwäche, unsichrer Gang, feuchte, warme Haut, erregter Puls. Gewiss sieht man diese Symptome in den ersten 24—48—60 Stunden bei einer grossen Mehrzahl von Wöchnerinnen in der Privatpraxis; für die gerichtliche Praxis aber treten auch hier andre Bedingungen ein, und verlieren diese Zeichen ihren Werth. Viel hängt bei ihnen schon überhaupt von Individualität, Stand, Lebensweise u. s. w. ab, und dazu kommt, dass die heimlich Entbundene, die ein Interesse hat, ihre Geburt ferner zu verheimlichen, durch Festigkeit des Willens ihre Hinfälligkeit und Schwäche zu überwinden weiss, um so mehr als die betreffenden Subjecte gewöhnlich junge, rüstige, gesunde Personen der niedrigsten Stände sind, die ohnedies die Wirkung der Entbindung nicht zu empfinden pflegen, wie eine schwächliche, verzärtelte Dame der höhern Klassen. Ganz besonders tritt aber hier noch hinzu, dass, der Natur der Sache nach, der Gerichtsarzt selten oder nie in den Fall kommt und kommen kann, die Untersuchung der Person in der frühen Zeit vorzunehmen, in welcher allein diese Verände-

rungen noch wahrzunehmen sind. 2) Nachwehen. Sie sind als Beweismittel für den gerichtlichen Arzt als gar nicht vorhanden zu betrachten, denn abgesehn davon, dass sie bei Erstgebärenden kaum, und nur bei Mehrgebärenden die ersten wenigen Tage nach der Geburt empfunden werden, in einer Zeit also, in der die Untersuchung selten oder nie geschehn wird, ist die blosse Angabe der Wöchnerin, dass sie Nachwehn empfunden oder nicht empfunden habe, als rein subjective Angabe in gerichtlichen Fällen von keinem Werth. 3) Turgescenz in den Brüsten, die sich bei zartern, weissern Personen auch wohl durch bläuliche Venenstränge äussert, die die Brusthaut durchziehn, Milchfieber und Milch in den Brüsten. Von diesen wichtigen Zeichen lassen wir das Milchfieber wieder aus dem Grunde ausscheiden, weil es in den ersten 48—72 Stunden eintritt, also wieder in der Mehrzahl der Fälle zur Zeit der forensischen Untersuchung längst verschwunden sein wird. Dazu kommt, dass bekanntlich die Milchsecretion bei sehr vielen Wöchnerinnen ohne alle wahrnehmbare fieberhafte Reaction eintritt. Die Turgescenz der Brüste kann bei jugendlichen, derben und fetten Personen sehr und um so mehr täuschen, als der gerichtliche Arzt bei seiner Untersuchung fast immer ein Subject vor sich hat, das er früher niemals gekannt hatte. Dagegen wird der Befund von Milch in den Brüsten, den man auch bei Leichen betreffenden Falls sehr leicht erheben kann, immerhin ein höchst werthvolles Kriterium der stattgehabten Geburt bleiben, wenn auch unzweifelhaft Milch bei Menschen und Säugethieren ohne vorangegangenes Gebären vorkommt, nicht nur bei Neugebornen, sondern auch bei Jungfern, bei Wittwen, die lange nicht mehr geboren hatten, ja bei Männern. Allein dergleichen Fälle sind im Grossen und Ganzen nur äusserst seltne Ausnahmen, und werden sich im concreten Falle als solche, durch den Mangel aller übrigen Zeichen der Geburt, leicht erkennen lassen. Jeder Zweifel wird übrigens bei einer frühen Untersuchung, d. h. sechs bis acht Tage nach der wirklich stattgehabten Geburt, schwinden, wenn die Brüste nur erst noch *colostrum* enthalten, welches Fett, Milchzucker und die andern Milchsalze in weit grösserm Maasse enthält, als die Milch, und dennoch viel wässriger, opalisirender ist, als diese und unter dem Microscop Trümmerepithelium und die eigenthümlichen Co-

lostrumkügelchen, Conglomerate kleiner Fettbläschen, die durch eine eiweissartige Substanz zusammengehalten werden, zeigt *). Dass übrigens der Nichtbefund von Milch die Nichtniederkunft nicht beweisen kann, bedarf keiner Bemerkung, da es bekannt ist, dass bei Nichtnährenden, wie es die Weiber in den gerichtlichen Fällen fast immer sind, die Milchsecretion sehr bald, oft schon nach wenigen Wochen, vollständig wieder aufhört (vgl. in Betreff der Brüste §. 37. Nr. 4.). 4) Der Wochenfluss, Lochien, die drei bis vier Tage durchschnittlich mehr oder weniger blutige, dann eben so lange andauernde fleischwasserähnliche, oder auch gelbgrünlich-eiterartige und endlich einige, bis zu vier und fünf Wochen, kürzer aber bei nicht Nährenden dauernde, rein milchartig-schleimig aussehende Ausscheidung aus den Genitalien. Die blutigen Lochien enthalten zahlreiche Blutkörperchen, Flimmer-, Cylinder- und Pflaster-Epithelium, wahre Eiterzellen, Fetttröpfchen, aber keinen Faserstoff. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt grosse Mengen reinen Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefässen mit abfliessen, wogegen der Mangel an Faserstoff und die übrige microscopische Diagnose sehr gut zu verwerthen ist bei etwanigen absichtlichen Blutbesudelungen mit Menschen- oder Thierblut bei simulirter Geburt. Schwierig war die Entscheidung in einem wichtigen Criminalfall, dessen Einzelheiten uns weiter gar nicht bekannt geworden, in welchem uns von einem auswärtigen Gericht ein Weiberhemde zur Untersuchung und Begutachtung darüber eingesandt wurde, ob die darin sichtbare, sehr starke Blutbefleckung von Menstruation oder von einer Niederkunft herrühre? Der Faserstoff wurde deutlich in diesem angetrockneten Blute erkannt, konnte aber an sich nichts entscheiden, und es giebt auch anderweitig kein diagnostisches Merkmal zur Unterscheidung von Menstrualblut und dem bei der Geburt abfliessenden Blute **). Nur das Aussehn der

*) Gute Abbildungen von Milch- und Colostrumkügelchen s. in O. Funke's Atlas der physiol. Chemie, 2. Aufl. Leipzig 1858. Taf. XV. Fig. 1. u. 2.

**) Dies kann bei zweifelhaftem *abortus* sehr wichtig werden. Vgl. ein Gutachten von Adelon, le Canu und Moreau in den *Annales d'Hygiène publ. 1846, I.* S. 186.

blutbefleckten Stellen, das auf einen Blutstrom schliessen liess, motivirte das Gutachten, dass es wahrscheinlicher sei, dass diese Blutflecke von einer Geburt, als dass sie von einer Menstruation herrührten. — In den fleischwasserähnlichen Lochien und später in den milchartigen verlieren sich die Blutkörperchen immer mehr und die Eiterzellen und Elementarkörnchen haben an Zahl abgenommen. Die Verwechslung der milchartigen Lochien mit dem gewöhnlichen weissen Fluss der Weiber ist indess bei der äussern täuschenden Aehnlichkeit beider Secrete sehr leicht möglich, während die frühsten blutigen und schmutzig-blutigen Lochien, d. h. der Wochenfluss in den ersten sechs bis acht Tagen nach der Entbindung, sich nicht weniger sicher, und noch leichter als durch das Microscop, als solche durch ihren ganz specifischen, mit keinem andern zu verwechselnden Geruch als solche feststellen lassen, den auch kein irgend denkbarer Betrug herstellen kann, so dass, da auch keine Krankheit der Genitalien ein so specifisches Secret erzeugt, dieser erste Lochienfluss ein durchaus sicheres diagnostisches Merkmal der kürzlich erfolgten Niederkunft genannt werden muss. 5) Anschwellung der grossen Schaamlippen, erweiterte, erschlaffte, heisse Mutterscheide sind Zeichen von untergeordneter Bedeutung und namentlich wieder für die gerichtsärztliche Diagnose von geringem Werthe, da sie schon nach den ersten wenigen Tagen nach der Niederkunft, also in der Regel vor der möglichen Untersuchung, durch die Zurückbildung der Theile wieder verschwinden, übrigens auch ganz fehlen können bei vorzeitiger Geburt. 6) Die Gebärmutter bietet wichtige Momente für die Diagnose. Noch zwei bis drei Tage nach der Niederkunft ist sie über den Schaambeinen hinaufragend und deutlich kuglig fühlbar; nach sechs bis acht Tagen ist sie in das kleine Becken zurückgetreten. Nach dieser Zeit ist auch der Mutterhals nicht mehr zu fühlen, der in den ersten zwei bis drei Tagen in die Scheide hinabhängt, und der nach der Geburt sich rasch zurückbildende Muttermund ist in den ersten Tagen noch ziemlich weit geöffnet, nach einer Woche schon gewöhnlich vollständig geschlossen und behält nun seine kreisrunde Form, die er in der (ersten) Schwangerschaft angenommen hatte. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Gebärmutterzeichen auch bei pathologischen Zuständen des

Organs vorkommen, allein in Verbindung mit den übrigen diagnostischen Momenten sind sie dennoch von höchstem Werth. Bei irgend sorgsamer Erwägung dieser Befunde ist es keine schwierige Aufgabe für den Gerichtsarzt, den Fall einer streitig gewordenen kürzlichen Niederkunft mit Sicherheit zu entscheiden, wenn er nur in die Lage gesetzt worden, die Betreffende in den ersten sechs bis acht Tagen nach der wirklichen oder vorgeblichen Geburt untersuchen zu können.

§. 37. Fortsetzung. b) Dauernde Kennzeichen.

Unsichrer wird die Entscheidung des Falls, wenn es sich nicht um eine kürzlich, sondern um eine vor längerer Zeit erfolgte, noch streitige Geburt handelt, da Alter, Leibesbeschaffenheit, Gesundheitszustand der Betreffenden, so wie Alter und Entwicklungsverhältnisse der gebornen Frucht die Spuren, die die wirklich stattgehabte Niederkunft zurücklässt, im Einzelfalle nicht unwesentlich modificiren. Doch wird auch hier die Erwägung der Gesammtheit dieser Spuren das Urtheil in der grossen Mehrzahl der Fälle befestigen, während einzelne derselben an sich betrachtet Zweifeln unterliegen können. Es gehören dahin folgende: 1) Mangel des *hymen*. Wir geben die Möglichkeit zu, dass eine Abortivgeburt in der allerersten Zeit der Schwangerschaft das *hymen* ohne Zerstörung desselben passiren könne, müssen aber die uns wohlbekannten Fälle, die einzelne Practiker beobachtet haben wollen, vom Durchgang einer ausgetragenen, oder selbst nur einer der Reife nahen Frucht durch ein, wenn auch noch so nachgiebiges Jungfernhäutchen ohne Zerreissung desselben, für eine Täuschung erklären, die, wir wiederholen es, bei diesem Organ leichter möglich ist, als die Mehrzahl glaubt. Noch vorhandenes *hymen* wird immer ein Beweis sein, dass keine Geburt eines Kindes in den spätern Monaten (gewiss schon nicht vom fünften bis sechsten an!) erfolgt war, während der Mangel desselben natürlich nicht das Allergeringste beweist. 2) Zerstörung des Schaamlippenbändchens ist gleichfalls an sich ein wichtiges Zeichen. Das *frenulum* kann gleichfalls bei Abortivgeburten erhalten bleiben; bei der gewöhnlichen Geburt wird es jedesmal zerstört und bildet sich, wie das zerstörte *hymen*, niemals wieder. Annehmen, das *frenulum* könnte ja auch

durch eine Verletzung, z. B. einen Fall auf spitze Steine u. dgl., ohne vorangegangene Entbindung zerstört worden sein, heisst eine unbegründete Skepsis üben; käme ein solcher merkwürdiger Fall einmal vor, so würde man, abgesehen vom Mangel aller übrigen betreffenden Zeichen, unzweifelhaft an der untern Commissur und Umgegend Narben und andre Folgen der erlittenen Verletzung auffinden. 3) Erweiterte, in ihren Wänden faltenlose Scheide ist immerhin ein beachtenswerthes Zeichen, wenngleich die blosse Erweiterung des Kanals gar nichts beweist, da derselbe, wie alle Kanäle, der Erweiterung so leicht fähig ist, und durch blossen langen, wenn auch fruchtlosen Geschlechtsverkehr sich bedeutend zu erweitern pflegt; die Falten in den Wänden desselben aber stellen sich in der Mehrzahl der Fälle nicht wieder her, wenn sie einmal bei der gewöhnlichen Geburt eines Kindes sich entfaltet hatten: Abortivgeburten indess und Jugend und Derbheit des mütterlichen Körpers können die Beweiskraft schwächen. 4) Die dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, die sich schon in der (ersten) Schwangerschaft entwickelte (§. 27. S. 187), verliert sich nach der Niederkunft nicht wieder völlig, während andre Pigmentirungen aus der Schwangerschaftszeit, wie Leberflecke, die dunkle Färbung der Mittellinie des Bauches u. s. w. allerdings verschwinden können. Aus diesem Grunde ist die Färbung des Warzenhofes immer ein wichtiges Zeichen, und wenn dieselbe, wie ich behaupten muss, nach einer, auch nur Einmal im Leben stattgehabten Niederkunft nicht vermisst wird, und freilich deshalb so wenig wie die folgenden Merkmale eine bestimmte Geburt nach andern vorangegangenen beweisen kann, so würde z. B. eine nicht schmutzig-braun-rothe, sondern licht-rosenröthliche, jungfräuliche Färbung der *areola* entschieden gegen eine behauptete Niederkunft sprechen. 5) Ganz Aehnliches gilt von den schillernden, sommersprossenähnlichen Narben in den Bauchdecken, am meisten in der Inguinalgegend, die gleichfalls schon oben erwähnt sind (§. 27. S. 188), und die niemals wieder nach der (ersten) Geburt spurlos verschwinden. Sie sind oft so isolirt, dass man sie zählen kann, oft bedecken sie dagegen reihenartig den ganzen Unterbauch und sind auch an frischen Leichen noch sehr auffallend sichtbar. Vor Jahren habe ich in grosser Ausdehnung an den syphilitischen

Kranken in der Weiberstation unsrer Charité Beobachtungen auch dieses Zeichens angestellt, und kann versichern, dass ich mich nicht ein einziges Mal geirrt habe, wenn ich nach dem Befunde auch nur weniger derartigen Narben eine vorangegangene Geburt, und beim gänzlichen Fehlen derselben das Gegentheil diagnosticirte, wobei zu erwägen, dass diese lüderlichen öffentlichen Dirnen nicht das geringste Interesse hatten, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Dasselbe habe ich in der gerichtlichen Praxis bestätigt gefunden. Nun wird eingewandt, dass die Zerreissung des Malpighi'schen Netzes, die diese Narbenbildung veranlasst, überhaupt nur von der grossen Ausdehnung der Bauchhaut herrühre, also auch bei anderartigen Bauchanschwellungen vorkomme, z. B. bei *hydrovarium*, bedeutendem *ascites* u. s. w. Allein die Mehrzahl der weiblichen Subjecte, die Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung auf zweifelhaft gewordene Geburt werden, sind jugendliche Personen, bei denen die genannten und ähnliche Krankheiten in der Regel nicht vorkommen, und selbst bei ältern ist nicht zu vergessen, dass einmal vorhandne Eierstockswassersucht, bedeutende Milz-, Leber-Anschwellungen und dergleichen eine grosse Bauchausdehnung bewirkende Krankheiten selten oder nie wieder so gründlich beseitigt werden, um die Bauchdecken wieder einsinken zu lassen, wie dies nach Ausstossung der Frucht der Fall ist. Vom practischen Standpunkt also verliert dieser Einwand seinen Werth, und bleibt dieses vortreffliche Zeichen bestehn, dessen Mangel aber eine Geburt nach den ersten Schwangerschaftsmonaten, in welchen die Bauchdecken noch nicht sehr ausgedehnt gewesen, nicht beweisen kann. 6) Wir könnten dies Alles nur wiederholen in Betreff der Falten und Runzeln der Bauchhaut, die allerdings nur allein eine Folge der frühern Ausdehnung derselben in der Schwangerschaft und des Einsinkens nach der Geburt sind. Hierbei muss indess erwähnt werden, dass ein glatter, wirklich faltenloser Bauch nach unzweifelhaft erfolgter Niederkunft oft genug von uns beobachtet worden, namentlich nach Früh- und frühzeitigen Geburten und selbst nach rechtzeitigen Geburten bei jugendlichen, fetten, straffen Subjecten. Umgekehrt ist es bekannt, dass beim Schwinden des Fettpolsters im höhern Alter sich eben so gut in der

Bauchhaut Runzeln bilden, als an andern Stellen, wie ich dergleichen an Leichen von 60- und 70jährigen Jungfern sehr auffallend gesehn habe. Das Zeichen steht sonach dem vorigen nach. 7) und 8) Die schon in der Schwangerschaft entstandene Veränderung der jungfräulichen Queerspalte des Muttermundes in eine deutlich zu fühlende rundliche Form der Lippen (§. 27. S. 192) erhält sich nach der gänzlichen Zurückbildung der Gebärmutter nach der Niederkunft durch das ganze Leben hindurch, und habe ich dieselbe in sehr zahlreichen Fällen an Leichen ganz alter Weiber, die seit Jahrzehnten nicht mehr geboren haben konnten, an der exenterirten Gebärmutter handgreiflich nachgewiesen, und andrerseits auch immer und ohne Ausnahme gefunden, wo andre Zeichen, wie die Narben an der Bauchhaut u. s. w. die vorangegangene Geburt bekundeten. Wenn aber die Fachmänner behaupten, dass auch pathologische Zustände, die den *uterus* betreffen, diese Rundung des Muttermundes bewirken können, und wenn wir selbst einräumen müssen, dass auch bei einem im Exploriren geübtem Finger bei der Lebenden eine Täuschung wohl möglich ist, so dürfen wir, wie schon oben a. a. O. bemerkt, einen zu entscheidenden Werth auf das Zeichen nicht legen, wenn auch dessen Erforschung nie unterlassen werden darf. Mit Sicherheit aber kann man auf einen grössern Körper schliessen, der sich durch den Gebärmuttermund gepresst hat, wenn man einen oder mehrere Einrisse (Einkerbungen) in den Lippen fühlt, die gleichfalls nach der ersten Geburt niemals wieder spurlos verschwinden. Bei Abortivgeburten ist aber ihr Entstehen keine Nothwendigkeit und werden sie danach um so häufiger vermisst, je früher die Frucht abgegangen war.

Es ist folglich nach diesen Beobachtungsthatsachen gar nicht schwierig, gerichtsärztlich zu bestimmen: ob ein Weib überhaupt geboren habe; schwieriger und nur in den ersten Wochen nach der wirklichen Geburt: wann sie muthmaasslich, und niemals: wie oft sie geboren habe. Deshalb ist auch namentlich nicht mit einiger Sicherheit zu bestimmen, ob eine Person, welche geständlich oder notorisch, z. B. vor Jahren geboren hat, in der letzten Zeit, vor Monaten oder länger, an einem fraglichen Termin abermals geboren habe. Grade diese Fälle aber kommen

häufig genug in der Praxis vor, und der Gerichtsarzt kann dann nichts thun, als sein negatives Gutachten begründen *).

---

*) Zur Warnung kann ich nicht unterlassen, folgenden entsetzlichen Fall in der Kürze mitzutheilen, der im Jahre 1810 ein *superarbitrium* der Königl. wissenschaftlichen Deputation veranlasst hat (s. Hitzig's Zeitschrift für d. Crim.-Rechtspflege X. S. 233 u. f.). Luise S. war wegen zugestandner vorsätzlicher Tödtung ihres neugebornen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sie hatte sich während einer Untersuchung auf Diebstahl für schwanger erklärt und war in eine Entbindungsanstalt abgeliefert worden. Auf die Untersuchung durch die Hebamme hatte der Dr. X. das Attest ausgestellt (!), dass Inculpatin im siebenten Monate schwanger sei. Sie verliess nach wenigen Monaten die Gebäranstalt heimlich und wurde erst später wieder verhaftet. In der fortgesetzten Untersuchung gab sie an, sie habe in der dritten Nacht nach ihrer Entweichung aus der Anstalt auf einer Treppe ein Kind geboren, aus Verzweiflung dasselbe durch einen Stich in's Herz getödtet und an einem genau bezeichneten Orte vergraben. Der Leichnam war dort nicht aufgefunden worden. Auf der Treppe wurden Spuren einer Niederkunft ebenfalls nicht entdeckt. Gleichwohl sagten der Dr. X. und die Hebamme G. gerichtlich aus: dass die Inculpatin nach Beschaffenheit ihrer Geburtstheile vor mehrern Monaten geboren haben müsse. Ihr angeblicher Schwängerer deponirte, dass er sie dreimal geschwängert und auch in der Nacht des angeblichen Kindermords von ihr gehört habe, dass sie der Niederkunft nahe gewesen und heftige Schmerzen im Leibe gehabt. Beim ersten Verhör fiel Inc. in eine tiefe Ohnmacht, äusserte verzweiflungsvoll: „ich muss mein armes Kind wiederhaben u. s. w.", und sie wurde zur achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Nachdem sie zwei und dreiviertel Jahre diese Strafe verbüsst, trat sie mit der Erklärung hervor: dass sie ganz unschuldig sei, indem sie nie geboren habe. Der Dr. X., über sein Gutachten vernommen, erklärte: „dass er die Inc. wahrscheinlich damals gar nicht untersucht und den Befund nur nach der Untersuchung der Hebamme G. zu Protokoll gegeben habe" (!!). Die Hebamme war verstorben. Stadtphysikus M. und Professor B. untersuchten jetzt und attestirten: „dass diese Person noch niemals geboren habe". Es wurde nun die genannte oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde requirirt. Dieselbe fand bei der Untersuchung der Inc.: „erhaltenes Schaamlippenbändchen, enge und elastische Mutterscheide mit Runzeln, hochstehenden Muttermund mit jungfräulicher Queerspalte, Bauchhaut und Brüste ohne Spur von jenen linienförmigen Narben oder Streifen, die fast ohne Ausnahme immer nach jeder vollkommenen Entbindung zurückbleiben", und das Obergutachten fiel dahin aus: „dass die S. nach höchster Wahrscheinlichkeit, die fast für Gewissheit zu erachten, nicht geboren, wenigstens kein Kind von irgend einem bedeutendem Volumen, wie es in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist, geboren habe", und erklärte diesen Fall für einen solchen, wie er sel-

§. 38. Vorsätzliche Geburt; Fruchtabtreibung.

Gesetzliche Bestimmnngen.

Pr. Strafgesetzbuch §. 181.: Eine Schwangere, welche durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182.: Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Oesterr. Strafg. §. 144.: Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Baiersches Strafg. §. 243.: Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll bestraft werden u. s. w.

Sächs. Strafg. Art. 128.: Wenn eine Schwangere durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so trifft sie Arbeitshaus u. s. w.

Würtemb. Strafg. Art. 253. (wie das Baiersche Strafg.).

Hannöv. Strafg. Art. 236. (eben so).

Unter der nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen wegen angeschuldigter *provocatio abortus*, die ich amtlich zu behandeln gehabt, habe ich noch nie einen einzigen mit einer Verurtheilung enden gesehn, auch wenn die Umstände die Schuld des oder der Angeschuldigten so sonnenklar gemacht hatten, wie in dem im zweiten Bande (spec. Theil) §. 76. erwähntem Falle, in welchem der Schwängerer, ein Arzt, an der Person zwei Methoden der künstlichen Frühgeburt *lege artis* und mit dem beabsichtigten Erfolg angewandt hatte. Hier lag der Grund der Freisprechung in dem Mangel des objectiven Thatbestandes in dem Sinne, als nicht zu erweisen, dass die abgegangene Frucht ein „Kind", nicht etwa bloss eine „Mole" gewesen war, ein Bedenken, das Vertheidiger auch andrer Orten sich zu Nutze machen werden, weil der Gerichtsarzt, wenn er die angebliche abgegangene Frucht nicht gesehn — und er wird selten oder nie in diese glückliche Lage kommen — darüber, ob eine gesunde Leibes-

ten so bestimmt ausgesprochen vorkäme (wobei dann nur die Fast-Gewissheit auffallend blieb). Eben deshalb wurde die Angeschuldigte nur *ab instantia* absolvirt, nicht völlig freigesprochen. Aber sie hatte unschuldigerweise wegen des leichtsinnigen Ausspruchs gewissenloser und unwissender Medicinalpersonen fast drei Jahre im Zuchthaus gesessen!!

frucht oder ein krankhaft degenerirtes Ei, oder pathologische Gebilde andrer Art abgegangen, niemals mit Gewissheit oder selbst nur mit Wahrscheinlichkeit ein Urtheil abgeben können wird. In solchen Fällen haben Arzt und Richter eine Mutter ohne Frucht; in noch viel zahlreichern das Entgegengesetzte — eine Frucht ohne Mutter! Unausgesetzt werden uns Abortivfrüchte vorgelegt, die in Abtritten, Cloaken u. s. w. gefunden worden. An deren menschlichen normalen Bildung ist in der Regel kein Zweifel, eben weil die Norm die Regel ist; aber die Herkunft der Frucht ist und bleibt gewöhnlich unbekannt, und auf die gewöhnlich vom Richter vorgelegte Frage: ob aus der Beschaffenheit der Frucht zu entnehmen, dass sie vorsätzlich abgetrieben worden? müssen wir stets eine verneinende Antwort geben, da uns noch nicht Ein Fall vorgekommen, in welchem etwa Verletzungen am Körper der Frucht, namentlich am Kopfe, hätten Bedenken erregen können, wie denn aber auch dergleichen Verletzungen, selbst in Fällen von mechanischer Fruchtabtreibung, fast nie vorkommen. Andre Schwierigkeiten bietet die Frage von der streitigen Fruchtabtreibung von andren Seiten her. Es ist zweifellos und allgemein bekannt, dass gewisse Arzneimittel auf verschiedene physiologische Weise die Frucht von der Mutter trennen und dann ausstossen machen können. Solche Mittel hier einzeln aufzuzählen, wohl gar eine Belehrung darüber zu geben, welche unter ihnen wirksamer sind, als andre, wie es die Handbücher der gerichtlichen Medicin zu thun pflegen, halte ich für ein Werk, das nicht bloss Technikern in die Hände kommt, für gänzlich unpassend, um so mehr, als diese aus der Arzneimittellehre und Geburtshülfe darüber vollständig unterrichtet sind und sein müssen. Eben daher weiss aber auch jeder Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese sogenannten *abortiva* sind, und dass es kein einziges inneres Mittel giebt, von dem man erfahrungsgemäss behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhange vor. In grossen Städten, wie Berlin, mit einem massenhaften Proletariat beiderlei Geschlechts, werden täglich, wie man recht gut weiss, zahlreiche Provocationsversuche zum *abortus* von Schwangern und grade in den ersten,

dazu am passendsten Monaten gemacht und bleiben grösstentheils erfolglos *). Nun erleichtert aber die neue Strafgesetzgebung in sofern die Feststellung des Thatbestandes, als überall keine absolute Kategorieen mehr aufgestellt werden, sondern der Einzelfall als solcher zur Beurtheilung kommt, als demnach nirgends von Mitteln die Rede, die eine Fruchtabtreibung nothwendig bewirken müssen. Deshalb und unstreitig nach der Analogie der Bestimmungen über Gifte im §. 197. **) sind wir bisher seit dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches in allen vorgekommenen Fällen gefragt worden: ob das oder die angewandten Mittel solche gewesen, welche eine Frucht bei einer Schwangern abzutreiben geeignet seien? Hierauf lässt sich denn auch in der Mehrzahl der Fälle eine ganz bestimmte bejahende oder verneinende Antwort geben. Sehr häufig trat letzterer Fall ein, denn es ist unglaublich, welche seltsame und absurde Substanzen und Mischungen Vorurtheil, Aberglaube, Halbwissen, Unverstand bei dem gemeinen Volke in den Ruf wirksamer Abortivmittel gebracht haben. Eine hochschwangere Magd hatte sich lange bemüht, sich — ein Loth Rosmarinspiritus zu verschaffen, was sie bei reinem Gewissen und in Unbefangenheit in jeder Apotheke sofort hätte haben können; sie trank denselben, natürlich ohne allen beabsichtigten Erfolg, und ertränkte sich dann, noch schwanger. Sehr berühmt, weil verhältnissmässig häufig vorkommend, scheint die grüne Seife zu sein, die uns in verschiedenen Mischungen, z. B. mit Bolus, oder mit *succ. liquirit.*, oder in heissem Bier aufgelöst, vorgekommen ist. In drei Fällen war das gebrauchte Mittel *Thuja orientalis*, ohne Zweifel eine Verwechslung

---

*) Aber das kann ich glücklicherweise von Berlin nicht sagen, was Tardieu von Paris, wo: *le crime d'avortement constitue une industrie libre autant que coupable. C'est là une vérité tellement reconnue, que l'on désigne publiquement des maisons où les femmes sont assurées de trouver la funeste complicité qu'elles réclament, et dont la notoriété est répandue jusqu'à l'étranger! Annales d'Hygiène publ. II. V. 1856.* S. 125. Uebrigens war schon im alten Rom die *provocatio abortus* zu einem förmlichen Gewerbe geworden (Ovid, Martial), und selbst von der Bühne herab (Plautus) wurde ungescheut davon gesprochen.

**) „Wer vorsätzlich einem Andern Gift, oder andre Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus u. s. w."

mit *Sabina* u. s. w. u. s. w. Alle diese Mittel mussten als nicht geeignet zu dem fraglichen Zwecke erklärt werden. Bei allerdings geeigneten Mitteln aber hat man auf Dosis, ja auf Form der Anwendung und auf die Zeit zu achten, in welcher nach dem Gebrauch des Medicamentes der *abortus* erfolgt war. Wie überall die erfahrungsmässige Dosis erst das wirksame Arzneimittel constituirt und wie Ein Gran Chamille keine Chamille ist, so ist auch Ein Gran *Sabina*, ein Achtel-Gran *Secale* noch kein *abortivum*. Dass die Form ihrerseits sehr erheblich in die Waage fallen kann, bewies ein in dieser Beziehung sehr interessanter Fall, den ich vor einem fremden Schwurgericht zu entscheiden hatte. Die Angeschuldigte hatte (wie allerdings gewöhnlich) *Sabina* in Abkochung wiederholt getrunken. Die Schachtel mit dem Reste des Krautes stand auf dem Tisch der Verbrechenskörper, und wurde mir vorgelegt. Es war anderweitig erwiesen, dass das Kraut schon in diesem Zustande zur Zeit seiner Anwendung gewesen war. Ich fand dasselbe aber vollständig ausgetrocknet, fast schon zerfallen, vollkommen, auch beim Zerreiben, geruchlos, also seines wirksamen Princips völlig beraubt, und musste erklären, dass diese *Sabina* zur Fruchtabtreibung nicht geeignet sei. So wird, sagen wir, auch die Zeit zu erwägen sein, binnen welcher der Abort nach dem Mittel erfolgt war. Denn, wenn die Frucht auch todt im *uterus* noch einige Zeit zurückgehalten werden kann, so wird man doch nicht irren, wenn man einen viele Wochen oder gar Monate *post hoc* erfolgten Abort nicht als *propter hoc* erklärt. Hiernach steht es sehr misslich um die gerichtsärztliche Beurtheilung der Wirksamkeit der innern fruchtabtreibenden Mittel, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Erfahrung lehrt, dass auch die wirksamsten und kräftigsten unter ihnen in der Regel ihren Zweck verfehlen, und dass die Schwangere danach schwanger bleibt, wie zuvor. Dass der Richter von seinem Standpunkt nichtsdestoweniger die Erklärung, dass das Mittel ein „geeignetes“ zu jenem Zwecke gewesen, sehr gut verwerthen kann, berührt die gerichtliche Medicin weiter nicht.

§. 39. Fortsetzung.

In der That nicht viel anders als die innern sind die äusserlich vorsätzlich zur Fruchtabtreibung angewandten Mittel und Methoden vom Arzte *in foro* zu beurtheilen, mit Ausnahme der verschiedpen kunstgemässen Methoden zur künstlichen Frühgeburt, welche die geburtshülflichen Handbücher lehren, welche Methoden allerdings ganz sicher wirken, aber im Volke nicht bekannt sind und von der Schwangern allein so wenig, als von einem Laien-Helfershelfer mit ihrem oder ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung (Strafgesetzbücher) angewandt werden können. Zu jenen übrigen äussern Mitteln und Methoden sind zu rechnen: Aderlässe, die verschiedensten Einreibungen (wofür ich die absurdesten Fälle erlebt habe), und namentlich alle Insultationen des Körpers der Schwangern, von blossem gewaltsamen Schnüren an bis zu Fusstritten u. dergl. auf den schwangern Leib, Schlägen, Misshandlungen auf Rücken und Kreuzbeingegend u. s. w. Dass alle diese Einwirkungen die Schwangerschaft vorzeitig beenden können, also zur Fruchtabtreibung „geeignet“ sind, wird nicht zu bestreiten sein; dass auch die heftigsten Insultationen diesen Erfolg aber keineswegs immer haben und haben müssen, vielmehr oft wohl die Schwangere, aber nicht ihre Frucht benachtheiligen, ist noch weit weniger zweifelhaft. Eine Schwangere, die im Einverständnisse mit ihrem Schwängerer, einem Schneidergesellen, den Abort provociren wollte, liess sich von diesem ohne Erfolg treten, und die geniale Idee, „dem Kinde den Lebensfaden abzuschneiden“, welche der Geselle durch Einführen seiner plumpen, grossen Schneiderscheere in die *vagina* zur Ausführung brachte, hatte gleichfalls keinen andern Erfolg, als Verletzungen in der Scheide herbeizuführen! Hier mache ich, nach mehrern mir vorgekommenen Fällen, darauf aufmerksam, dass bei einer ganz andern Gelegenheit, als der hier besprochenen, die Frage von der Möglichkeit einer Fruchtabtreibung durch Misshandlung der Schwangern gerichtlich vorkommt. Ich meine die nicht seltnen Fälle, in denen Schwangere einen Dritten deshalb anschuldigen, dass sie durch die von ihm erlittnen Misshandlungen oder Verletzungen, z. B. durch Schläge auf den Rücken, Herabstossen von einer Treppe u. s. w., abortirt hätten, wo dann

die Frage von der erheblichen oder schweren Körperverletzung vorliegt (s. §. 43. u. f. und 107. Fall). In solchen Fällen sind eben wieder die oben aufgestellten Sätze für das Gutachten maassgebend, dabei aber gleichwie bei Anschuldigungen auf *provocatio abortus*, die auch als unbegründet vorkommen, zu erwägen, dass Befunde am Körper, die angeblich Wirkungen der Gewaltthat sein sollen, wie Wunden, Sugillationen, Zerkratzungen u. dgl., auch künstlich und absichtlich producirt worden, um die Anschuldigung glaubhaft zu machen.

Es giebt also innere sowohl wie äussere, Nicht-Kunstverständigen bekannte und von ihnen leicht anzuwendende Eingriffe, welche, auf eine Schwangere wirkend, eine gewaltsame vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft zur Folge haben können. Aber aus ihrer thatsächlich festgestellten Anwendung an sich kann in keinem concreten Falle geschlossen werden, dass der erfolgte *abortus* eine nothwendige Wirkung jener Ursachen gewesen sei. Dies ist nichts weniger als eine zu weit getriebene Skepsis, da die Erfahrung lehrt, dass nicht nur *abortus* unvorsätzlich und ohne alles Zuthun der Schwangern oder eines Dritten, ja, wie in glücklichen Ehen, oft genug trotz der grössten Vorsicht zu dessen Verhütung, erfolgt, sondern dass der unfreiwillige Abort im Allgemeinen weit häufiger vorkommt, als der freiwillige und strafbedrohte. Allgemeine Krankheiten der Schwangern, grosse Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zu Aborten, die manche Ehen ganz kinderlos lässt, deprimirende Gemüthsaffecte aller Art, Missbrauch der *spirituosa*, Missbrauch der Geschlechtslust, Blutungen, Hyperämie des *uterus*, Krankheiten des Fötus oder der *placenta* u. a. sind die allgemein bekannten, so häufig in Wirksamkeit tretenden Veranlassungen zur unvorsätzlichen Frühgeburt. Hierbei ist zur Würdigung gerichtlicher, zweifelhafter Fälle nicht zu übersehn, dass die meisten dieser Ursachen zum krankhaft-unfreiwilligen Abort sich jedem gerichtsärztlichen Beweis entziehn, was eine neue Schwierigkeit für die Beurtheilung des Einzelfalls darbietet.

Keine geringere, ja oft die grösste Schwierigkeit macht die Beantwortung der Haupt- und Vorfrage, mit deren Erwägung überall der Anfang zu machen, weil mit ihrer etwanigen Verneinung die ganze Sache in Nichts zerfällt, die Frage nach der

Thatsache des erfolgten *abortus* an sich. Die Schwierigkeiten sind hier weit erheblicher, als bei der Feststellung der streitigen Niederkunft in späten Monaten der Schwangerschaft (§§. 36. 37.), um so mehr, als eine heimlich Abortirende noch weit leichter die Geburt lange verbergen kann, als eine spät Gebärende, da sie bis zum Abort ihre Schwangerschaft leichter allen Blicken entziehn konnte, folglich die Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt in der Regel noch weit später erfolgen kann und wird, zu einer Zeit, in welcher die verschwindenden Kennzeichen der Niederkunft (§. 36.) längst verschwunden sind, während die dauernden (§. 37.) nach Abortiv-Geburten, wie bereits angeführt, weit schwächer am Körper ausgedrückt sind, ja einige, z. B. Einkerbungen am Muttermund und Zerreissung des *frenulum*, ganz fehlen können. Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und geschah die Untersuchung Wochen oder Monate nach der jetzt fraglichen angeblichen Abortiv-Geburt, so dass kein einziges der verschwindenden Zeichen mehr erhoben werden kann, ein sehr häufiger Fall *in foro*, dann ist der Gerichtsarzt nicht mehr in der Lage, mit irgend einem Grade von Gewissheit, oft nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit über den Thatbestand zu urtheilen. Die positive Feststellung einer streitigen vorsätzlichen Fruchtabtreibung gehört sonach zu den allerschwierigsten Aufgaben des forensischen Practikers; weniger die negative, d. h. auch nur bei Personen, welche überhaupt noch niemals schwanger gewesen waren, und die dann (wie nach Misshandlungen) einen Abort nur simuliren, oder denen eine solche Geburt angedichtet wird.

§. 40. Unterschieben von Kindern.

Gesetzliche Bestimmung.

S. oben S. 220.

Diese Betrügerei, die das Strafgesetz mit entehrender und langer Freiheitsstrafe bedroht, kommt im gewöhnlichen bürgerlichen Leben nur sehr selten vor. Nicht, wie man sagt, weil die Interessen hier nicht so wichtige, wie beim Unterschieben von Thronerben, Majoratserben u. dgl., denn jedem Einzelnen ist sein Interesse eben so wichtig, sondern weil der Betrug sehr schwer in's Werk zu setzen und durchzuführen ist, und weil er noth-

wendig Mitwisser und Mithelfer voraussetzt, wenn das Kind nicht gradezu gestohlen worden, wie in dem Falle in Klein's Annalen der Gesetzgebung. In diesem Falle wollte eine Bauerfrau eine Ehe erzwingen, berauschte den Mann, bewog ihn zum Beischlaf, simulirte darauf Schwangerschaft, legte endlich Feuer in ein Haus, in welchem eine Nachbarin von Zwillingen entbunden lag, stahl eins dieser Kinder und schob es als von ihr geboren unter! In andern Fällen war nur Gelderpressung vom angeblichen Schwängerer und Vater, in seltnern der rührende Wunsch einer kinderlosen Ehefrau, ihren Gatten mit einer Vaterschaft zu beglücken (der letzte mir bekannt gewordne Fall der Art), in den meisten endlich das Verlangen, eine Erbschaft irgend einer Art zu erschleichen, der Beweggrund zum Betruge. Die Schriftsteller haben auch hier fremdartige Begriffe in die gerichtliche Medicin eingeführt, wenn sie überall von „Aechtheit", von „Rechtmässigkeit (Legitimität)" und von „Erbfähigkeit" des Kindes sprechen, Begriffe, die der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft angehören und die die gerichtliche Medicin nicht berühren. Diese hat nur die Kriterien anzugeben, wonach im concreten streitigen Falle thatsächlich zu ermitteln: ob diese Frau dieses Kind geboren hat? wie sie behauptet, während die Gegenpartei das Gegentheil und ein Unterschieben eines fremden Kindes festhält. In seltnern Fällen kommt aber auch ein gleichsam relatives Unterschieben in Frage, d. h. nicht sowohl die Thatsache ist streitig, dass die Frau das fragliche Kind geboren oder nicht geboren hatte, als jene, dass das Kind vom klägerisch gewordenen Manne herrühre, der also gleichsam behauptet, dass das Kind ihm untergeschoben worden. Für die gerichtsärztliche Untersuchung fallen beide Fälle zusammen. Diese hat zunächst festzustellen, ob die angebliche Mutter überhaupt geboren habe. Die Merkmale der Niederkunft (§§. 36. 37.) werden die Frage entscheiden. Fände es sich, dass sie überhaupt niemals geboren hatte, so wäre der Betrug erwiesen. Schwieriger wird der Fall, wenn sie wirklich geboren hatte, z. B. aber ein Geschlecht, das nicht das gewünschte war, wie eine Tochter, wenn es sich um einen männlichen Descendenten handelt; oder wenn sie statt des ihrem Interesse allein dienlichen lebenden Kindes ein todtes geboren hatte. Hier bleibt noch zur möglichen Ermittlung der Wahr-

heit die Untersuchung und Vergleichung des Alters des vorgezeigten Kindes mit dem Termin der angeblichen Niederkunft. Auch hier noch wäre ein Betrug möglicherweise leicht zu entdecken, wenn z. B. ein angeblich vor drei Tagen gebornes Kind vorgezeigt würde, an welchem sich schon eine vollständig ausgebildete Nabelgrube fände. Hatte endlich die angebliche Mutter, die wirklich geboren hatte, die List gebraucht, ein Kind gleichen Alters wie das ihrige unterzuschieben, dann wird in der Regel der Gerichtsarzt die Unmöglichkeit, ein entscheidendes Gutachten abzugeben, erklären müssen. Denn die Aehnlichkeit des Kindes mit seinen angeblichen Erzeugern, auf die man zu achten gerathen, ist ein ganz unsicherer Beweis, zumal wenn die Untersuchung ein neugebornes oder noch kleines Kind betrifft. Bei dergleichen Kindern, zumal bei Neugebornen, ist die Aehnlichkeit in den Zügen mit Eltern oder Verwandten in der Mehrzahl der Fälle noch gar nicht ausgesprochen; dazu kommt, dass das Auffinden von Aehnlichkeiten etwas sehr Individuelles ist, und endlich, dass es bekanntlich grade kein Naturgesetz ist, dass Kinder ihrem Vater oder der Mutter ähnlich sehn müssen, und dass hier vielfache Ausnahmen vorkommen. Doch ist mir vor einigen Jahren ein seltner amtlicher Fall vorgekommen, in welchem dies Kriterium ganz allein maassgebend war, ein Fall, der ein oben sogenanntes relatives Unterschieben betraf, und in welchem sich die Aehnlichkeit — auf die verschiedene Race bezog. Er betraf eine Frau, eine weisse, die mit einem hiesigen Neger zuhielt und von diesem einen vierjährigen Sohn hatte, der die ächte Mulattenbildung zeigte. Die Frau gebar einen zweiten Knaben, dessen Vaterschaft der Neger ablehnte, der die Frau im Verdacht des Umganges mit einem (weissen) Handwerker hatte. Dies zweite Kind, zur Zeit meiner Untersuchung elf Monate alt, war aber gleichfalls bereits ein ausgebildeter Mulatte und konnte deshalb mit der weissen Mutter nicht von einem Weissen erzeugt worden sein! Hier lag also der Nicht-Betrug zweifelsfrei vor. Es ist auffallend, dass ganz derselbe Fall sich schon einmal in Berlin im Jahre 1790 ereignet hat. Er gab Veranlassung zu einem Gutachten des Ober-Medicinal-Collegii, welches sich die Mühe gab, durch viele Citate zu erweisen: „dass ein von einer weissen Mutter gebornes weisses Kind von einem Mohren nie habe erzeugt

werden können" *). Remer geht **) noch weiter, als zur Racenverschiedenheit. Er macht auf gewisse angeborne Familieneigenthümlichkeiten aufmerksam, die sich durch ganze Generationen constant fortpflanzten, was durch Beispiele nachgewiesen wird, z. B. krumme kleine Finger an beiden Händen, rothes Haar, Stottern, Mangel derselben Fingergelenke und Blindheit, Beispiele, die nach den neuern physiologischen Erfahrungen noch vielfältig vermehrt werden könnten. Remer behauptet, dass, wenn solche Merkmale bei einem streitig untergeschobenen Kinde vorhanden, dass dann dessen „Aechtheit" gewiss, dass aber, wo sie fehlten, die gegentheilige Gewissheit daraus nicht zu schliessen, wohl aber der Verdacht gerechtfertigt sei. Diese Behauptung ist wohl haltbar, wenn die betreffende Missbildung oder Anomalie ganz auffallend und unzweifelhaft und dazu eine selten vorkommende ist, nicht also z. B. „rothes Haar" oder „Stottern" u. dgl., wobei der Zufall (wegen des häufigen Vorkommens) mitwirken, auch nicht ein Maal u. dgl., was sehr täuschen kann; aber eben weil dann solche Fälle nur äusserst selten zugleich als gerichtliche vorkommen werden, bleibt dies letzte, von der Aehnlichkeit des Kindes hergenommene Kriterium ein fast werthloses für die gerichtsärztliche Praxis. Eben weil nun im Ganzen Betrügereien mit Unterschieben von Kindern vom Standpunkt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schwer und unter vielen Umständen gar nicht zu ermitteln, deren Folgen aber von der grössten Wichtigkeit für Familie, Sitte, ja öffentliche Wohlfahrt sind, haben die Haus- und Staatsgesetzgebungen seit alten Zeiten Vorkehrungen zum Verhüten von dergleichen Täuschungen getroffen. In alten Herrscherfamilien, so in der Bourbonischen, ist die Geburt eines neuen Mitgliedes und möglichen Thronfolgers mit feierlichen, gesetzlichen Formen umgeben, welche den Sinn und Zweck haben, den ganzen Gebärakt vor zuverlässigen Zeugen, den höchsten Kron- und Staatsbeamten u. s. w., vor sich gehn zu lassen, das einzige Mittel allerdings, um ganz sicher zu gehn. In allen Gesetzbüchern sind ähnliche Bestimmungen enthalten, deren Wirksamkeit in den be-

*) Pyl, Aufsätze u. Beob. VII. S. 262.

**) Metzger's System, 5. Aufl. S. 367. Anmerk.

treffenden Fällen schon in der Schwangerschaft zu beginnen hat, die einer fortwährenden Controlle unterworfen wird u. s. w., worauf die gerichtliche Medicin nicht weiter einzugehn hat.

Man hat auch den Fall erdacht, dass bei Zwillingsgeburten der Zweitgeborne dem Erstgebornen vorgezogen, gleichsam untergeschoben werden könnte *), und sich bestrebt, zu ersinnen, wie ein solches Unterschieben zu ermitteln sei! Wir meinen, dass solche medicinisch-forensische Spitzfindigkeit in das Kapitel ähnlicher veralteter Fragen, z. B. zur Kategorie der Frage gehört: ob die im Vollmond gezeugten Kinder lebensfähiger, als die im Neumond empfangnen, wovon bei Paulus Zacchias zu lesen!

§. 41. Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt.

An das Thema von der Geburt knüpft sich noch die nicht gar zu selten in der Praxis vorkommende Frage von den Beschädigungen, welche Mutter und Kind während, und letzteres gleich nach der Geburt ohne etwanige Schuld der Mutter, des Geburtshelfers oder irgend eines Menschen erleiden können. Was die Verletzungen und möglichen Tödtungen des Kindes betrifft, so ist davon ausführlich und unter Anführen einer reichen Casuistik in den §§. 108—121. des zweiten Bandes die Rede, worauf wir verweisen. Unter den Verletzungen, die die Mutter beim Gebärakt erleiden kann, ist namentlich nicht selten die Zerreissung der Gebärmutter in Frage gekommen, weil sie unstreitig durch ein rohes geburtshülfliches Verfahren, durch plumpe Anwendung von Instrumenten bei Abortiv-Versuchen **), gewaltsame Lösung der *placenta*, Wendungsversuche bei fester Contraction der Gebärmutter u. dgl. erzeugt werden, eben so unbestritten aber ganz spontan und unter durchaus vorschriftsmässiger Kunsthülfe entstehn kann. Sie kann dann bedingt werden durch regelwidrige Verdünnung der *uterus*-Wände, die in einem uns vorgekommnen Falle nur 3—4 Linien dick waren ***), zumal

*) s. u. A. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft nach juristischen *(sic!)* u. medicinischen Grundsätzen. Frankf. 1796. I. S. 366.

**) Mehrere derartige Fälle s. in den *Annales d'Hygiène publ. 1858. X.* S. 156 u. f.

***) s. den 383. Fall im zweiten Bande.

wenn eine solche Verdünnung oder auch eine fettartige Entartung der Wände noch zusammentrifft mit Beckenverengerungen oder mit Queerlagen der Frucht; durch jeden in den weichen oder harten Theilen begründeten Widerstand gegen den Ausgang des Kindes bei stürmischer Wehenthätigkeit, z. B. durch spastische Strictur des Muttermundes, durch Narben oder Degenerationen an demselben, die seine normale Ausdehnung verhindern u. dgl. Die ausserordentliche Seltenheit solcher spontanen Gebärmutter-Rupturen, die beispielsweise im grossen Pariser Gebärhause in den zwanzig Jahren von 1839 bis 1858 unter 59859 Geburten nur elfmal vorkamen, wird in Fällen, in welchen, den Umständen nach, die Veranlassung zur Ruptur verdächtig geworden, schon zu besonderer Vorsicht im Urtheil auffordern. Dasselbe wird sich dann ferner leiten lassen müssen durch die Ermittelung der Zeit der Schwangerschaft, in welcher die Zerreissung erfolgte, — wobei es mehr als verdächtig sein wird, wenn dieselbe längere Zeit vor dem normalen Ende der Schwangerschaft eintrat —, so wie durch Ermittelung der Gesundheitsverhältnisse der Verstorbenen, des Geburtsherganges, der pathologisch-anatomischen Befunde und der concreten Umstände des Einzelfalls. — Ganz spontan ferner und unvermeidlich können auch entstehn: Bersten eines *varix*, selbst mit rasch tödtlicher Verblutung, eben solche Verblutung aus den zerrissenen Uteringefässen, Einrisse in den Damm mit ihren möglichen bekannten nachtheiligen und lebenslänglich andauernden Folgen, Einriss in den Mastdarm mit nachfolgender Kothincontinenz, Zerreissung der Scheide bei angeborner oder durch Narbenbildung erzeugter besonderer Verengerung derselben, gewaltsame Umstülpung der Gebärmutter, ja Zerreissung der Beckenverbindungen *). — Die Beurtheilung der streitigen Verschuldung im concreten Fall kann sich natürlich nur nach den individuellen Umständen richten, und sind die Beläge dazu die genaue Geschichte des Gebäraktes, wenn und so weit sie zu erlangen, was keineswegs immer der Fall ist, und die eigne Untersuchung der noch lebenden Verletzten Seitens des Gerichtsarztes oder die ge-

*) Vergl. die gründlichen medic.-forensischen Erläuterungen bei Hohl a. a. O. S. 774, 791, 808.

richtliche Obduction ihrer Leiche. Die allgemeinen Grundsätze für das Urtheil sind keine andern, als die der Beurtheilung der angeschuldigten Kunstfehler von Medicinalpersonen überhaupt, die wir nach unsern Ansichten im zweiten Bande §. 70. u. f. ausführlich entwickeln.

§. 42. Casuistik.

103. Fall. Ob die Z. vor fünf oder sechs Monaten geboren hat?

Sie war der heimlichen Geburt im Januar oder Februar (unter dem alten Strafgesetz) angeschuldigt, und läugnete, zur Zeit der eröffneten Untersuchung, im Juni, im ganzen Jahr geboren zu haben. Bei der Exploration fand ich eine Frau von 47 Jahren, die in ihrer fünfundzwanzigjährigen Ehe — neunzehnmal geboren, und alle rechtzeitig geborne Kinder, so wie ausserdem noch Haltekinder selbst gestillt hatte. Und hier sollte über eine zwanzigste, vor einem halben Jahre angeblich erfolgte Niederkuft geurtheilt werden! Die Z. stellte dieselbe gegen mich entschieden in Abrede und behauptete, dass sie vor zwei Jahren und vier Monaten zum letzten Male geboren habe, eine Angabe, die indess natürlich nicht maassgebend sein konnte. Die Brüste waren schlaff, welk, der Hof sehr dunkel, die Warzen augenscheinlich zum Nähren benutzt worden. Die Bauchhaut war ausserordentlich welk und runzlich, hatte aber nur auffallend wenige Narben. Die *vagina* schlaff und weit, kein Ausfluss, kein Wochenfluss; der *uterus* stand hoch, der Muttermund war derb und hart, seine runde Oeffnung liess die Spitze des Zeigefingers ein und an seiner rechten Seite befanden sich zwei Einkerbungen. Kein Schaamlippenbändchen. Hiernach konnte nur festgestellt werden, dass die Z. mehrfach geboren habe und es musste, bei dem Mangel der betreffenden Zeichen der Turgescenz oder der Milch in den Brüsten, des blutigen oder schleimigen Wochenflusses und einer noch ansehnlichen Oeffnung des Muttermundes, augenommen werden, dass die Z. in den letztvergangnen Wochen nicht geboren habe. Ob aber vor fünf bis sechs Monaten? darüber, wurde gesagt, könne unter den obwaltenden Umständen des Falls der Befund auch nicht mit Wahrscheinlichkeit Auskunft geben.

104. Fall. Wie alt war die vor drei Wochen geborne Frucht?

Bei der unverehelichten L. war nicht die Geburt an sich, sondern die Zeit der Unterbrechung der Schwangerschaft in Frage. Auch diese Person hatte schon früher geboren. Am 23. September fand ich in den Brüsten noch deutlich eine ziemlich fette, sehr weisse Milch, was allein, erklärte ich, schon mit grosser Wahrscheinlichkeit gegen die Behauptung der L. sprach, dass sie erst 3—4 Monate schwanger gewesen sei. „Die Bauchhaut war mit jenen Falten und Flecken, wie sie nach rechtzeitigen Entbindungen zurückbleiben, sehr reichlich versehn, was jedoch für die Frage nicht erheblich, da feststeht, dass die L. jedenfalls früher schon ein ausgetragenes Kind

geboren hat. Vom Wochenfluss sind noch schwache Spuren vorhanden, die nichts für das Alter der kürzlich gebornen Frucht beweisen. Dagegen ist der Muttermund noch jetzt, drei Wochen nach der Niederkunft, in der Grösse eines Silbergroschens geöffnet und befinden sich daran einige Einrisse. Jene Oeffnung lässt aber ihrerseits kaum auf eine Entbindung von einer nur noch sehr kleinen (jungen) Frucht, vielmehr auf die von einer schon grössern, d. h. ältern schliessen." Nach alle diesen Befunden erklärte ich: „dass die Frucht, welche die L. vor 3—4 Wochen geboren, höchst wahrscheinlich älter als vier Monate gewesen sei".

105. Fall. Streitige Fruchtabtreibung.

Die sechsundzwanzigjährige, wohlgenährte C. hatte im April 1854 schon einmal ein achtmonatliches Kind geboren und es Ein Jahr gestillt. Seit dem 6. oder 16. August 1855 sollte sie wieder schwanger gewesen sein und Sadebaum und Rosmarinspiritus als Abortiv-Mittel gebraucht haben. Am 24. November, also im vierten Monate der vermutheten Schwangerschaft, untersuchte ich die C. im Gefängnisse und fand Folgendes: die Brüste derb, einen braunen Hof, stark entwickelte Warzen, keine Spur von Milch. Der Bauch der fetten Person etwas überhängend, wenig ausgedehnt, deutliche tiefe Runzeln über dem Schaamberg. Die *menses* sollten zweimal ausgeblieben sein, was aber angeblich bei ihr schon früher „zuweilen" der Fall gewesen sein sollte. Die Scheidenschleimhaut nicht geröthet, *hymen* und *frenulum* zerstört, ein geringer *fluor albus*. Der Eingang in die Scheide ziemlich weit. Der *uterus* war etwas retrovertirt, daher stand die *port. vagin.* etwas nach oben, war aber gut zu umschreiben. Der Mund hatte eine deutliche rundliche Form ohne Einkerbungen. Das Befinden war angeblich ganz ungestört. Sie erklärte, Sadebaum gar nicht und Rosmarinspiritus in der Art gebraucht zu haben, dass sie frisches Kraut von einem Blumentopf gepflückt, darauf Kornbranntwein gegossen und des Abends hiervon ein Weinglas getrunken habe. Die mir im Termin vorgelegten Fragen beantwortete ich dahin: 1) dass nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob diese (mehrgebärende) Person sich jetzt im vierten Monate schwanger befinde, dass dies jedoch nicht wahrscheinlich sei; 2) dass sie früher geboren habe; 3) dass sie vor 14 Tagen (kurz vor ihrer Verhaftung) nicht geboren habe; 4) dass Sadebaum unter Umständen wohl, Rosmarinspiritus aber nicht, als „ein geeignetes Mittel zur Fruchtabtreibung" zu erachten sei. — Die C. war zur Zeit nicht schwanger gewesen; dieselbe Person kam mir nämlich am 19. März 1856 wieder zur Untersuchung mit der Frage vor: ob und in welchem Monate sich dieselbe j e t z t schwanger befände, oder ob sie vor Kurzem abortirt oder geboren habe? Ich fand wieder ganz denselben, eben aufgezählten Befund, nur war jetzt das Hemde etwas blutbeschmutzt, angeblich vom kürzlich eingetreten gewesenen Monatsfluss. Der Leib war nicht mehr ausgedehnt, als früher, und die Auscultation ergab keine Schwangerschaftszeichen. Hiernach musste ich erklären: dass die C. sich auch jetzt höchst wahrscheinlich gar nicht,

gewiss aber nicht seit 6 bis 8 Monaten schwanger befinde und dass sie nicht vor Kurzem abortirt oder geboren habe.

106. Fall. Zweifelhafter *abortus* nach Misshandlungen.

Im Audienztermin hatte ich eine 28jährige, grosse, robuste, seit fünf Monaten verheirathete Frau zu untersuchen, welche ihre, auf der Anklagebank deshalb sitzende Schwägerin angeschuldigt hatte, dass sie sie vor vier Monaten mit Faustschlägen und Knien auf ihren Bauch, nachdem sie sie niedergeworfen, misshandelt habe, als sie sich drei Monate (zum ersten Male) schwanger befand. Sie deponirte, dass sie am folgenden Tage nach der Misshandlung Frostgefühl gehabt, heftige Schmerzen in Kreuz und Lenden empfunden, und dann einen Tag viel Blut, nachher weniger, verloren habe, wollte auch „Häute" unter den Blutklumpen bemerkt haben. Ein Arzt war nicht consultirt worden. Ich fand eine schwach gelbbräunliche *areola* um die nicht entwickelten Brustwarzen, keine Milch, keine Flecke noch Runzeln an der Bauchhaut, keinen Abfluss, zerstörtes *hymen*, aber erhaltenes *frenulum*, die Scheidenportion etwas tief stehend, den Muttermund etwas rundlich, ohne Einrisse. Ich musste unter Berücksichtigung des Gesammtfalls, der vor Gericht beschwornen Aussagen der Beschädigten, die, wie man sieht, eine innere Glaubwürdigkeit hatten, und meines Befundes, erklären: dass der erlittene *abortus* wahrscheinlich sei.

107. Fall. Schläge mit einem Besenstiel. *Abortus*.

Eine gracile, schwächliche Frau von 27 Jahren, die viermal glücklich geboren und niemals abortirt hatte, und die allein ihrer Wirthschaft vorstand, wurde durch Schläge mit einem Besenstiel gemisshandelt, die Arm, Hand und Rücken trafen, während sie sich wieder zwei Monate schwanger befand. Schon zwei Stunden nach den Misshandlungen stellte sich eine Metrorrhagie ein, und eine Hebamme bescheinigte, dass — wann? war später nicht mehr zu ermitteln — wirklich ein *abortus* erfolgt war. Der Causalnexus zwischen dem Fruchtabgang und den Misshandlungen konnte nicht füglich in Abrede gestellt werden, da weder eine individuelle Neigung zum *abortus*, noch sonst irgend eine andere Veranlassung dazu vorlag, der Blutabgang sich fast unmittelbar nach den Schlägen eingefunden hatte, und Stockschläge auf den Rücken, verbunden mit der nothwendig concurrirenden Gemüthsbewegung, bei einer zwei Monate Schwangern überhaupt als mögliche Ursache zur Trennung der Frucht angesehn werden müssen. Es wurde festgestellt, dass der Blutabgang, durch den die Frau angeblich, und erfahrungsmässig sehr glaubhaft, sehr geschwächt worden war, gegen sechs Wochen angedauert hatte. Zur Zeit meiner Untersuchung war sie wieder vollkommen hergestellt. Es blieb nur ausser obigen Sätzen noch auszuführen, dass eine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" durch diesen *abortus* nicht veranlasst sein könne (§. 193. Strafgesetzb.), dass derselbe aber eine „län-

gere Arbeitsunfähigkeit", eine Unfähigkeit, die gewohnte Thätigkeit in gewohntem Maasse auszuüben, zur Folge gehabt habe, wonach die Verletzungen als „erhebliche" (§. 192 a. Strafgesetzb.) erklärt werden mussten.

108. Fall. Ob mechanische Abortiv-Versuche gemacht worden, und ob die St. mehreremale geboren habe?

Beide Fragen mussten unerledigt bleiben. Die St. war am 27. April 1841 von einem lebenden Kinde entbunden worden, und sollte „mechanische Versuche zur Abtreibung dieses Kindes erlitten haben". Sodann war es fraglich: ob sie vor dieser Schwangerschaft oder nach dieser Entbindung schwanger gewesen sei? Der Fall, dessen Zusammenhang mir unbekannt geblieben, war gewiss nicht leicht. Meine Untersuchung fand am 22. December 1842, also zwanzig Monate nach der April-Geburt Statt. „Die St.", berichtete ich in Folge der Exploration, „ist eine 25jährige, sehr robuste Person von ganz gesundem Aeussern, die ihre monatliche Periode, mit Ausnahme der Schwangerschaft, die am 27. April 1841 endete, namentlich aber vor, wie nachher, immer regelmässig gehabt und vor vier Monaten eine Lungenentzündung überstanden haben will. Zeichen am Körper, wonach eine solche Angabe, betreffend die *menses*, festzustellen wäre, existiren nicht, und muss ich dieselbe dahingestellt sein lassen. Die Bauchdecken der St. sind schlaff und faltig, wie sie nach Entbindungen bei Weibern stets gefunden werden. Es ist hierbei nicht zu verkennen, dass die hier ziemlich bedeutende Schlaffheit bei einer so vollkräftigen, derben Person, wie Explorata ist, wenn sie Folge nur einer einzigen Entbindung wäre, nicht sehr gewöhnlich genannt werden könnte. Jedoch kann aus diesem Zeichen nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die St. nur Eine oder mehr als eine Entbindung gemacht habe, da es viel zu individuell verschieden ist, und namentlich auch von der grössern oder geringern Sorgfalt abhängt, die die Weiber in der Schwangerschaft und nach der Entbindung für ihren Unterleib anwenden, und eine grössere Sorgfalt, z. B. durch lange fortgesetzte stärkend - aromatische Einreibungen nach der Entbindung u. s. w., hier nicht vorausgesetzt werden kann. Ausser der faltigen Beschaffenheit der Bauchhaut zeigte dieselbe bei der St. auch die narbigen Flecke, die nach Einer Entbindung schon darauf zurückbleiben, und woraus daher gleichfalls auf die Frage *ad* 2. nichts geschlossen werden kann. Spuren von äussern Gewaltthätigkeiten haben sich an dem Körper der Explorata nicht vorgefunden. Zur Würdigung dieses negativen Befundes (und zur Frage *ad* 1.) muss ich indessen bemerken, dass daraus mit Sicherheit hervorgeht, dass Continuitätstrennungen (Wunden) am Körper, namentlich am Unterleib oder Rücken der Explorata, auch früher nicht vorhanden gewesen sein können, weil man sonst noch jetzt die Narben derselben wahrnehmen müsste. Ob aber vor längerer Zeit vielleicht blosse Sugillationen, als Folge von Faustschlägen, Fusstritten, Binden u. dgl., kurz als Folgen von „„mechanischen Versuchen zur Abtreibung eines Kindes"", am Körper der St. vorhanden gewe-

sen, bleibt nach dem jetzigen negativen Befunde ungewiss, da auch erhebliche Sugillationen nach einiger Zeit durch Aufsaugung des ergossenen Blutes wieder ganz verschwinden. Der Hof um die Brustwarzen zeigt jene schmutzige braune Röthung, wie sie schon nach Einer Entbindung bei Weibern vorkommt; die Brüste sind fest und derb. Was die Beschaffenheit der Geschlechtstheile betrifft, so ist an der Mutterscheide zunächst nichts Ungewöhnliches zu bemerken, als etwas weisser Fluss, welcher für die vorliegende Untersuchung unerheblich ist, was auch von einigen vorgefundenen spitzen Feigwarzen in der Umgegend der Scheide und des Afters, und von einigen an letzterm befindlichen Hämorrhoidalknoten gilt. Der Stand der Scheidenportion der Gebärmutter ist ziemlich hoch, der äussere Gebärmuttermund härter als gewöhnlich in diesem Alter, derselbe ist kreisrund, wie er nach auch nur Einer, so wie nach wiederholten Entbindungen, gefunden wird. Ich habe ferner Einen Einriss darin, und zwar in der hintern Lippe, gefunden, was gleichfalls einen Beweis dafür giebt, dass die St. geboren habe, und mit einiger Wahrscheinlichkeit daranf hindeutet, dass sie wenigstens nicht mehr als Ein ausgetragenes Kind geboren habe, weil nach wiederholten Entbindungen mehrere Einrisse in den Gebärmuttermund gefunden zu werden pflegen. Jedoch steht die Zahl der Entbindungen keineswegs mit der Zahl der Einrisse in einem nothwendigen graden Verhältnisse, und werden namentlich nach Entbindungen mit Abortus-Früchten oft gar keine Einrisse gefunden, weil hierbei der Gebärmuttermund nicht so weit und gewaltsam ausgedehnt zu werden braucht. Die Scheide der St. ist endlich nicht übermässig erweitert, und ein Dammriss nicht vorhanden, Zeichen, welche beide für die Untersuchung ohne Werth sind. Hiernach muss ich die mir vorgelegten Fragen dahin beantworten: *ad* 1. dass es nicht mehr zu ermitteln ist, ob Explorata mechanische Versuche zur Abtreibung eines Kindes erlitten habe, *ad* 2. dass höchstens mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die St. nur Ein ausgetragenes Kind geboren habe, aber nicht zu ermitteln, ob dieselbe vor oder nach dieser Schwangerschaft schwanger gewesen sei."

109. bis 111. Fall. Drei Anschuldigungen gegen Aerzte wegen verbrecherischer Fruchtabtreibung.

Ich bedaure, dies Werk mit drei solchen entsetzlichen Fällen verunstalten zu müssen; man wird denselben aber die Berechtigung zur Aufnahme, wegen ihres lehrreichen Inhaltes, nicht versagen. Der Eine 109) Fall ist der schon oben (S. 232) kurz erwähnte. Die 21jährige Dienstmagd E. hatte sich mehrere Wochen vor Pfingsten 18—, nachdem seit zwei Monaten ihre Regeln ausgeblieben, unwohl gefühlt, ohne damals zu vermuthen, dass dies eine Folge der, von ihrem Dienstherrn, dem Arzt und practischen Geburtshelfer Dr. X. bewirkten Schwängerung sein könne. Nachdem sie sich diesem entdeckt, war derselbe, nach ihrer Aussage, ihr wiederholt „mit einem langen Instrument" in die Geschlechtstheile eingegangen und hatte

auch mehreremale „kleine dreieckige Stückchen Schwamm tief hineingebracht, welche nach der Entfernung jedesmal aufgequollen gewesen". Am zweiten Pfingstfesttage verlor sie plötzlich unter heftigen Schmerzen viel Blut, und dabei auch „Haut und Pelle" (Fetzen, Häute). Erst nach fünf Monaten wurde sie mir zur Untersuchung vorgestellt! „Der Hof um die Brustwarzen", berichtete ich, „ist dunkler gefärbt, als es während der Jungferuschaft und vor der ersten Schwangerschaft der Fall zu sein pflegt. Milch lässt sich aus den Brüsten nicht herausdrücken. Die linke Brust zeigt Narben von Geschwüren, von denen ich bemerke, dass sie für die vorliegende Frage ganz irrelevant sind, da die Eiterung in der Brust erst drei Monate nach dem angeblichen *abortus* eingetreten war. An der Bauchhaut der derben und kräftigen Person sind Flecke oder Narben nicht wahrzunehmen. Die Geschlechtstheile sind entjungfert. Die Scheidenportion der Gebärmutter steht ziemlich hoch, und hat weder Einrisse noch sonstige Verletzungen. Ihre Oeffnung ist jedoch nicht jungfräulich queer gespalten und geschlossen, sondern elliptisch geformt und kann man mit der äussersten Spitze des Zeigefingers hineindringen. Ausfluss aus den Geschlechtstheilen ist nicht vorhanden und das Scheidenbändchen nicht zerstört. Die innere Wahrheit in den Angaben der Explorata und der Befund sprechen für die Richtigkeit ihrer Denunciation. Was die E. angiebt, ist genau das Verfahren, wie es in der Geburtshülfe angewandt wird, wenn zur Erhaltung des Lebens einer Schwangern die Nothwendigkeit einer vorzeitigen und forcirten Beendigung einer Schwangerschaft eintritt. Ein solches Verfahren ist nur den Sachverständigen bekannt, und kann nur von ihnen mit Hoffnung auf Erfolg ausgeübt werden, ist aber auch allerdings, wenn mit Sachkenntniss ausgeführt, das einzige, aber auch sichere Mittel zur Provocation eines *abortus* oder einer Frühgeburt. Ob die E. eine solche vor bereits fünf Monaten erlitten, ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage. In einer so langen Zeit sind Zeichen nothwendig verschwunden, die kurze Zeit nach wirklich erfolgter Entbindung hätten erwartet werden können, wie mehr oder weniger Milch in den Brüsten, mehr oder weniger Hitze in den Genitalien, Ausfluss aus denselben und eine bedeutendere Oeffnung im Gebärmuttermunde. Nichtsdestoweniger ist bei der Explorata auffallend: der dunkle Warzenhof, der auf vorangegangene Schwangerschaft deutet, und die nicht queere, sondern rundliche Oeffnung des noch nicht ganz wieder geschlossenen Gebärmuttermundes, ein Befund, der nicht auf blosse Entjungferung, auch nicht auf, wenn auch noch so häufig wiederholten Beischlaf deutet, sondern der auf vorangegangene Entbindung schliessen lässt. In Erwägung aller erhobenen Thatsachen muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass der Befund am Körper der E. dafür spricht, dass dieselbe einen *abortus* erlitten habe." (Ich habe schon oben angeführt, dass und aus welchem Grunde der Angeschuldigte frei gesprochen worden ist!)

110) Ein vor Jahren hier übel berüchtigter, später verschollener practischer Arzt war angeschuldigt, der Wittwe K. ein Recept „zum Zwecke der Abtreibung einer Leibesfrucht" verschrieben zu haben. Die Akten wurden mir mit der Frage vorgelegt: „ob das Mittel, wenn es nach der, von der K.

angegebenen mündlichen Verordnung gebraucht wurde, zu dem gedachten Zwecke geeignet war, und ob bei Anwendung desselben die Gesundheit der K. erheblich in Gefahr gerieth?" Nach einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung des Akteninhaltes sagte ich in meinem Gutachten: „es giebt im Arzneischatz keine Mittel, die erfahrungsmässig mit solcher Sicherheit auf das Leben der Frucht oder der schwangern Gebärmutter einwirkten, dass sie nothwendig und unter allen Umständen die Frucht von der schwangern Mutter trennen, d. h. *abortus* bewirken müssten. Nach diesem unbestrittenen Erfahrungssatz können auch die von dem Dr. Y. verschriebenen Arzneimittel auf dem Recepte *f.* 15 *v.*, weder für sich, noch in ihrer Gesammtmischung, als solche Medicamente bezeichnet werden. Wohl aber giebt es Arzneien, die auf die obengenannten und benachbarten Theile so reizend und erhitzend einwirken, dass sie Blutflüsse aus der Gebärmutter, Wehen u. s. w. hervorrufen, und dadurch *abortus* bewirken können, und nicht gar selten wirklich bewirken, von denen dann also, wo sie wirklich angewandt worden, mindestens behauptet werden müsste, dass sie „„zu dem gedachten Zwecke geeignet waren"". Dies gilt um so mehr, wenn dergleichen Mittel in besonders grosser Dosis, und zumal noch, wenn eine Verbindung und Summe von dergleichen Mitteln in grosser Dosis gereicht worden ist. Grade dies aber war der Fall bei der, von dem Dr. Y. der verwittweten K. verschriebenen Arzneimischung. Es besteht dieselbe aktenmässig aus einem Theeaufguss von 10 Loth aus 2 Loth Sennesblättern und von 10 Loth aus 2 Loth Sadebaumkraut, zu welchen 20 Loth Flüssigkeit gemischt werden sollten: 3 Loth Safransyrup und 3 Loth boraxhaltigen Weinsteins, von welcher Mischung die K., nach ihrer Aussage, alle zwei Stunden einen Esslöffel voll einzunehmen angewiesen worden war. Das Ganze wird demnach ungefähr 26 Esslöffel betragen, und würde die K. es etwa in drei vollen Tagen verbraucht haben. Zunächst müssen sämmtliche Dosen hier verhältnissmässig grosse genannt werden. Ein Aufguss von 2 Loth Sennesblättern auf 10 Loth Colatur (Thee) muss schon als starkes Laxirmittel wirken, und dass diese Wirkung bei der K. wirklich eingetreten, geht aus ihrer und der R. Aussage hervor, obgleich doch die K. bei Weitem nicht die ganze Arznei verbraucht hat. Starke Purganzen aber wirken nothwendig theils consensuell-sympathisch, theils mechanisch (durch das viele Pressen,) auf die schwangere Gebärmutter, und vorsichtige Aerzte vermeiden daher Schwangern dergleichen Mittel zu verordnen, um eben *abortus* zu verhüten, zumal in den ersten Monaten der Schwangerschaft, wo *abortus* verhältnissmässig leicht erfolgt, und in welchen Monaten sich grade in jener Zeit die Wittwe K. befand. Noch unmittelbarer erregend auf die Gebärmutter wirkt das Sadebaumkraut, das deshalb sogar auch beim Volke als Abortiv-Mittel allgemein in Ruf steht, und das kein Arzt ohne besondere (und gewiss nur sehr seltene) Veranlassung einer Schwangern verschreiben wird. Auch dies Mittel hat der Dr. Y. hier in einer ungewöhnlich grossen Dosis verschrieben (2 Loth zu 10 Loth Thee). Ferner gehören die Boraxpräparate im Allgemeinen zu den oft genannten Mitteln, obgleich nicht in Abrede zu stellen, dass das hier gewählte (*Tarta-*

rus boraxatus) weniger diese Kraft hat. Immer bleibt dieser Znsatz einer sehr grossen Dosis (3 Loth) zu einer Flüssigkeit, wie die geschilderte, mindestens sehr auffallend. Endlich hat auch der Safran an sich eine Stelle in der Reihe der bluterhitzenden nnd blnttreibenden, also anch *abortus* erregenden Mittel, nur findet sich im *qu.* Recepte das allermildeste Präparat verordnet, der Safransyrup nämlich, der, einzeln betrachtet, nnschädlich sein würde. — Was nnn die wirklich nach der Arznei eingetretene Wirkung betrifft, so sind alle Symptome, die die K. in den Akten angegeben, als: heftiges Schneiden im Unterleibe, heftige Diarrhoe, Schwäche in den Beinen, deshalb Arbeitsunfähigkeit auf einige Tage, nur allein anf Rechnung der Sennesblätter zu schreiben, nnd sind andre Zufälle namentlich deshalb nicht eingetreten, weil die Arznei wieder bei Seite gesetzt wurde, wo sich dann anch die genannten Wirknngen, als nnerhebliche, bald verlieren mussten. Wenn demnach von dieser Seite her der K. keine Gefahr drohte, und ich selbst die Annahme fallen lassen will, dass beim Fortgebranche der Mischnng nnd immer vermehrtem Purgiren möglicherweise eine Darmentzündnng hätte entstehn können, so ist doch nach dem oben Ansgeführten nicht zu längnen, dass beim Ansgebranche des Mittels auch die beregte Wirkung des *abortus* hätte erfolgen können, und dass in diesem Falle dann selbst die allgemeine Gesnndheit der K. bedroht gewesen wäre, da ein gewaltsam erregter *abortus* sehr oft lange nnd heftige Blutungen veranlasst, die die Kräfte für längere Zeit erschöpfen. Hiernach beantworte ich die vorgelegte Frage dahin: dass das *qu.* Mittel zn dem gedachten Zwecke geeignet war, nnd dass bei Anwendnng desselben die Gesundheit der K. möglicherweise erheblich in Gefahr gerieth.“ — Die Sache war hiermit nicht abgethan. Der Angeschnldigte protestirte gegen mein Gntachten und erhob den Einwand der Disposition znm *abortus* bei der Wittwe K., verlangte aber einen andern Begutachter dieser Frage. Mein Stellvertreter wurde nun mit einer Untersnchnng der K. — die ich weder früher, noch später gesehn — beauftragt. Er fand, nach dessen Gntachten in meinen Akten, eine 41jährige, kräftige, beleibte, vollkommen gesunde Person, die nie an Blutwallnngen gelitten, nie znr Ader gelassen und alle ihre Entbindnngen leicht und glücklich überstanden hatte. Eben so wenig hatte sich je eine Spur von Schwäche oder grosser Reizbarkeit bei ihr gezeigt. Ihre Menstrnation war stets regelmässig nnd ganz schmerzlos gewesen. Sie hatte zwölf reife Kinder geboren, nnd ausserdem dreimal abortirt, das erstemal im sechsten Schwangerschaftsmonat nach dem Tragen einer schweren Kiste am folgenden Tage, das zweitemal gleichfalls dnrch mechanische Veranlassung im zweiten Monat, das drittemal durch heftige Gemüthsbewegung. Nach dem letzten Abort hatte sie aber wieder mehrere Kinder rechtzeitig geboren. Oertlich fand mein Stellvertreter einen mässigen *fluor albus*, die Genitalien normal und die Exploration war nichts weniger als schmerzhaft. Derselbe gab nach alle diesem mit grösstem Rechte sein Gntachten dahin ab: „dass die Wittwe K. eine besondre körperliche Anlage zn Fehlgebnrten nicht besitze!“

111) Der dritte Fall war dem ersten ähnlich, wie man aus der uns vorgelegten Frage sieht: „ob durch Einbringung eines, durch eine Zinnspritze gezogenen Eisendrahts in die Geburtstheile im vierten oder spätern Monate der Schwangerschaft, wonach Blutverlust erfolgt, die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt werden kann?" wobei gefordert war, zugleich zu berücksichtigen: „in wie weit ein *abortus* hierdurch wahrscheinlich intendirt sei?" — Der angeschuldigte Arzt war der muthmaassliche Schwängerer und sollte eine dreimalige Einbringung jenes Instrumentes ausgeführt haben, wobei die Schwangere jedesmal „etwas Blut" verloren hatte, eine Operation, die jedoch für Mutter und Kind ohne Folge geblieben war und die Geburt eines rechtzeitigen, gesunden Kindes nicht gehindert hatte. Das Gutachten gab zunächst die Veranlassungen zum *abortus* an und fuhr dann fort: „das künstliche Anreizen des *uterus* zu Wehen kann auch geschehen durch jede Insultation, die durch die Geburtstheile auf die Gebärmutter einwirkt, folglich auch durch einen Eisendraht, gleichviel ob derselbe mittelst des Conductors eines Spritzenrohrs oder ohne denselben eingebracht worden. Hierbei ist nur immer nothwendige Bedingung, dass die Gebärmutter selbst getroffen und gereizt worden. Wenn durch den eingebrachten fremden Körper aber nur die Scheidenwände berührt oder selbst verletzt worden, so bleibt das Leben der Gebärmutter unbetheiligt und die Schwangerschaft wird ihren ungestörten Fortgang nehmen. Ein solcher Fall muss hier vorgekommen sein, wonach es zu erklären ist, dass eine selbst dreimalige Einbringung jenes Instrumentes, wobei die Schwangere jedesmal nur „„etwas Blut"", ohne Zweifel aus den verletzten Scheidenwänden, verloren, ohne Wirkung auf die Frucht geblieben ist. Hiernach beantworte ich die erste Frage dahin: dass durch Einbringung eines (durch eine Zinnspritze gezogenen) Eisendrahts in die Geburtstheile (u. s. w. wie oben) die Abtreibung der Leibesfrucht erfolgen **kann**. Was die zweite Frage betrifft: in wie weit durch obiges Verfahren ein *abortus* wahrscheinlich intendirt sei? so bemerke ich, dass nie und nirgends in der Geburtshülfe ein Verfahren, wie das hier beleuchtete, zu irgend einem, sei es bloss diagnostischem, sei es heilkundigem Zwecke anzuwenden gelehrt worden. Die Operation der sog. künstlichen Frühgeburt kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Dieselbe wird nicht auf die obige Weise ausgeführt, und ist an sich eigentlich auch nichts anders, als eine kunstgerechte, vorzeitige Abtreibung der Leibesfrucht" u. s. w. (folgen die Indicationen zu dieser Operation), „welche u. s. w. verrichtet wird, um das Leben der Mutter, das wegen Krankheit oder Missbildung später bei der natürlichen Entbindung gefährdet werden würde, zu retten und zu erhalten. Im vorliegenden Falle konnte bei der mir vorgestellten, jungen, gesunden und vollkommen wohlgebauten N. N. von der Absicht einer durch die Regeln der Kunst gebotenen künstlichen Frühgeburt keine Rede sein. Und so bleibt mir aus allen diesen Gründen keine andre Beantwortung der Frage als **die** übrig: dass durch das genannte Verfahren ein *abortus* wahrscheinlich intendirt sei."

112. Fall. Schwarze Seife mit Pfeffer und Sadebaum als *abortiva*

hatte die unverehelichte K. gebraucht. Das Kraut wurde als *H. Sabinae* erkannt und die Frage, die diesmal so lautete: „ob Sadebaum ein Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht sei?“ mit Anführung der bekannten Gründe und Einschränkungen bejaht. Die zweite Frage verlangte zu wissen: „ob schwarze Seife mit vielem Pfeffer eingekocht genossen, auch die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken könne?“ Es wurde weniger die ekel- und brechenerregende Eigenschaft der Kaliseife, als die erhitzende Wirkung der genannten Mischung in grösseren Dosen genossen hervorgehoben und schliesslich gesagt, dass die Mischung die Abtreibung bewirken könne, dass beide Substanzen aber, Sadebaum und schwarze Seife mit Pfeffer, in sehr vielen Fällen die Abtreibung nicht bewirkt hätten.

113. Fall. Schwarze Seife mit Pflaumen und Bierwürze mit Lorbeerblättern als *abortiva*.

Die unverehelichte G., die ich im vierten Monat schwanger fand, war wegen Versuchs der Fruchtabtreibung durch obige Substanzen verhaftet worden. Sie hatte eingeräumt, Einmal schwarze Seife mit trocknen Pflaumen genossen, dieselbe aber sogleich wieder ausgebrochen zu haben. Es wurde ausgeführt, dass ein heftiges und anhaltendes Erbrechen möglicherweise einen *abortus* veranlassen könne, dass dies aber in der Regel nicht beobachtet würde, und dass Hunderte von Schwangern unausgesetzt sich erbrächen, ohne zu abortiren. Schwarze Seife (die Pflaumen seien ganz indifferent,) würde hierorts häufig als derartiger Versuch angewandt, mir sei indess kein Fall bekannt, wo der Genuss dieser Substanz an sich einen *abortus* zur Folge gehabt habe. Noch mehr gelte dies von der Abkochung der Lorbeerblätter mit Bierwürze, ein vollends in dieser Beziehung ganz indifferentes Mittel.

114. Fall. Jalappenwurzel-Pulver und Jalappenseife als *abortivum*.

Ihr Schwängerer hatte der unverehelichten D. eine schwarze, teigige Masse mit der Deutung, dieselbe einzunehmen, gegeben und war dadurch des Versuchs zur *provocatio abortus* verdächtig geworden. Die Untersuchung der Substanz ergab, dass sie aus 1 Theil Jalappenwurzel-Pulver und 3 Theilen Jalappenseife bestand. Die Menge betrug 8 Gran, und da durch eine vorangegangene polizeiliche Untersuchung bereits ein Drittel verbraucht war, so konnte angenommen werden, dass der Versuch mit 12 Gran gemacht werden sollte. In diesen würden enthalten gewesen sein 3 Gran Wurzel und 9 Gran Seife, d. h. da die Jalappenseife aus gleichen Theilen Jalappenharz und medicinischer Seife besteht, 3 Gran Jalappenwurzel-Pulver und 4½ Gran Jalappenharz, da 4½ Gran Seife ganz indifferent waren. Es wurde nun ausgeführt, dass dies nicht einmal ein starkes *purgans*, geschweige ein Mittel

sei, das eine Fruchtabtreibung hätte bewirken können und dabei darauf hingedeutet, dass es den Apothekern gesetzlich gestattet sei, sog. Laxir- oder Blutreinigungspillen zu verkaufen, welche grade aus eben diesen Mitteln beständen.

115. Fall. Rothstein (Rothstift) mit Branntwein als *abortivum*.

Eine Freundin hatte der ausserehelich geschwängerten M. dies Mittel angerathen. Rothstein, erklärte ich, ist nichts weiter, als durch Eisenkalk-Gemenge rothgefärbter Thon, und als solcher in der fraglichen Beziehung ganz unschädlich, und noch niemals zu den sog. Abortivmitteln gerechnet worden. Dass Branntwein an sich in grossen und oft wiederholten Mengen genossen, allerdings *abortus* veranlassen könne, zeige die tägliche Erfahrung an schwangern wirklichen Säuferinnen. Da aber die M. aktenmässig nur Einmal und eine ganz geringfügige Menge Branntwein mit Rothstift vermischt genossen, oder vielmehr nicht einmal genossen, sondern sogleich wieder ausgespieen habe, so müsse ich erklären: dass das Mittel, wie es hier angewandt, die Abtreibung der Leibesfrucht nicht hätte bewirken können (wie die Frage wörtlich gelautet hatte).

116. Fall. Einer Hebamme angeschuldigte wiederholte Fruchtabtreibungen.

Dies ist der seltsame, schon oben (S. 222) beiläufig erwähnte Fall, der vor 18 Jahren vorkam und in welchem uns folgende zehn Fragen vorgelegt wurden: „1) ob überhaupt Mittel existiren, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden kann? 2) ob nach den Angaben der verehel. E. anzunehmen, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme S. bei ihr angewandt worden? 3) ob in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei? 4) ob eine dreimalige Wiederholung der Abtreibung Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, die die Abtreibung erlitten, zurücklassen könne? 5) ob dergleichen Spuren sich an der verehel. E. vorfinden? 6) ob sich die Geburtstheile der E. im normalen Zustande befinden? 7) ob nach Lage der Akten sich gegen das Verfahren der Hebamme S., welches dieselbe bei Gelegenheit der Hülfe, die sie der E. geleistet, geübt, Etwas zu erinnern finde? 8) ob daraus etwas zu entnehmen, wodurch die Angaben der E. ihre Bestätigung finden? 9) ob unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebamme S. oder unter denen, welche bei dem Hausknecht E. vorgefunden worden, sich solche Medicamente befinden, welche möglicherweise geeignet seien, unmittelbar die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken? 10) wie der Gemüthszustand der verehel. E. beschaffen sei?" Letzterer kam durch mein Gutachten erst eigentlich genauer zur Sprache, veranlasste neue richterliche Ermittelungen, Zeugenverhöre u. s. w. und ein zweites von mir erfordertes Gutachten. Aus beiden sehr ausführlichen und motivirten Gutachten will ich in gedrängter Kürze nur das Wesentlichste hier mittheilen. Die verehel. E. lebte in unglücklicher Ehe mit ihrem Manne, welcher Knecht in einer Dro-

guerie-Handlung war, aus welcher er eine grosse Menge Substanzen gestohlen hatte, die er im Hause aufbewahrte und auf welche sich die obige neunte Frage bezieht. Die E., 37 Jahre alt, hatte sich vor acht Jahren verheirathet. Ihre erste Schwangerschaft endete durch vorzeitige Entbindung, wann? blieb unbestimmt. Später gebar sie rechtzeitig zwei Töchter. Vor zwei Jahren wurde sie abermals schwanger und wandte sich, nach ihrer Angabe, an die Hebamme S. mit dem Antrag, diese Frucht abzutreiben. Diese soll ihr nun Einspritzungen in die Geschlechtstheile gemacht haben, welche die heftigsten Leibschmerzen verursacht, und nebst dem Abgange der Frucht eine dreiwöchentliche Krankheit zur Folge gehabt hätten. Von dieser Krankheit hat der behandelnde Arzt geäussert, dass sie in catarrhalisch-aphthösen Mundgeschwüren bestanden habe. Im folgenden Jahre wurde die E. wieder schwanger und diesmal, sowie angeblich zu Ende desselben Jahres in einer abermaligen Schwangerschaft, applicirte die Hebamme angeblich dieselben Einspritzungen wieder, das erstemal mit dem Erfolg des Fruchtabgangs, das letztemal, wo dieser nicht gelang, indem sie ihr „etwas" oder „ein Stück Fleisch" dabei mit aus dem Leibe riss, worauf wieder eine lange Krankheit gefolgt sein soll. Nachdem die E. diese Denunciation gemacht, stürzte sie sich eines Morgens in's Wasser, wurde aber gerettet und wegen auffallender Gemüthsverfassung nach der Charité gesandt. Die Hebamme, welche verhaftet wurde, hat bis zu ihrem Tode, der im Laufe der Untersuchung im Gefängniss erfolgte, auf das Consequenteste alle Beschuldigungen der E. als Lügen und Verleumdung zurückgewiesen, und behauptet, dass sie jedesmal erst als der *abortus* drohte, zu derselben gerufen worden sei, und dass die Einspritzungen reines Bilsenkrautöl gewesen, welche sie als schmerzlinderndes Mittel angewandt, zu welchem Zwecke sie auch einigemale Opiumtropfen gegeben habe. Bei der Untersuchung der E. fanden wir, ausser der Beschaffenheit der Brüste und der Bauchhaut einer *multipara*, einen kleinen Vorfall der hintern Scheidenwand, der ganz unerheblich war, sonst aber weder in der Scheide, noch in deren Umgegend die geringste Anomalie oder Verletzung. Die Scheidenportion war etwas tiefstehend, die Lippen zeigten zwei kleine Einrisse von den vorangegangenen Geburten und sonst war am ganzen Körper Nichts irgend Auffallendes wahrzunehmen. Nachdem wir nun im Allgemeinen uns über Abortivmittel geäussert hatten, mussten wir aus der grossen Anzahl der bei dem E. in Beschlag genommenen Droguen und Mittel: acht verschiedene ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Lerchenschwamm, Safran und Aloë als solche Medicamente namhaft machen, welche unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet sind. — Beim weitern Verfolge der Sache ergab es sich nun aber immer mehr und mehr, dass unsre gleich anfängliche Vermuthung, dass die E. geistig gestört sei, thatsächlich begründet war. Und zwar fanden wir, dass ihre Geisteskrankheit, denn als wirkliche Krankheit documentirte sich der Zustand in rascher Steigerung im Gefängniss, ursprünglich aus hysterischen Besorgnissen über ihre körperliche Gesundheit hervorgegangen war. Denn in diesem Kreise bewegten sich ihre Wahnvorstellungen. Sie behauptete, wenn sie darauf gebracht

ward, unter Thränen und Händeringen, dass sie „ruinirt", dass sie namentlich durch die Proceduren der Hebamme für immer verkrüppelt, dass das Ende ihrer Tage da sei u. s. w. Nach weniger Zeit trat sie dann auch mit der Behauptung hervor, dass sie auch vergiftet sei, und zwar von ihrem Manne; endlich sprach sie sogar unumwunden aus, dass die Hebamme auch ihr zweites Kind vergiftet habe. Kein Einreden, dass sie weder verkrüppelt, noch irgendwie erheblich krank, dass sie vielmehr kräftig und gesund sei, konnte sie beruhigen und belehren. Bald bekam sie nun auch Hallucinationen, sie hörte vermeintliche Männerstimmen unter ihrem Fenster, die ihr zuriefen, dass sie vergiftet sei u. s. w. Bei solcher Sachlage beantwortete ich die vorgelegten Fragen dahin: dass überhaupt Mittel und Methoden existirten, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden könne; dass es unwahrscheinlich sei, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme bei der E. angewandt worden, und dass in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei; dass die Abtreibung der Leibesfrucht und insbesondere eine dreimalige Wiederholung derselben Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, an welcher die Abtreibung erfolgt, zurücklassen könne, dass aber dergleichen an der verehel. E. nicht vorgefunden worden; dass sich die Geburtstheile derselben im normalen Zustande befänden; dass nach Lage der Akten gegen das Verfahren der Hebamme bei Gelegenheit ihrer Hülfsleistungen sich — mit Ausnahme der Anwendung der *opiata*, zu welcher sie nicht befugt gewesen — nichts zu erinnern finde, und dass namentlich daraus nichts zu entnehmen, wodurch die Angaben der E. ihre Bestätigung fänden; dass zwar nicht unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebamme, wohl aber unter denen, welche bei dem Hausknecht E. vorgefunden worden, sich solche Medicamente befänden, welche geeignet seien, die Abtreibung einer Leibesfrucht zu bewirken; dass die E. an dem fixen Wahn leide, dass ihr Ehemann und die Hebamme S. durch an ihr versuchte Vergiftungen und Fruchtabtreibungen ihren Körper unheilbar zerrüttet hätten. — Es hat sich später vollständig bestätigt, dass alle vermeintlichen Fruchtabtreibungen lediglich nur im kranken Gemüth der E. existirt hatten, und gewiss bleibt der Fall einer Anschuldigung einer *provocatio abortus* im unzurechnungsfähigen Geisteszustande, der Anfangs nicht vorausgesetzt werden konnte und eine lange Untersuchungshaft zweier Personen zur Folge hatte, ein nicht gewöhnlicher gerichtlich-medicinischer Fall.

Vierter Abschnitt.

Streitige Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ohne tödtlichen Ausgang *).

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Tit. VI. Thl. 1. §. 115.: Ist durch die augefügte Verletzung der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben gänzlich ausser Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten dadurch entzogen worden.

§. 119. Sobald der Beschädigte der Verletzung ungeachtet durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muss derselbe auf die (nach §§. 115 — 117. zu leistende) Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die angefügte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes ausser Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumnisskosten fordern.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den §. 115. *sq.* bestimmten Grundsätzen, jedoch nur in Verhältniss der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluss, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücksumstände eines Beschädigten hat, muss der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber dieser Betrieb ihm dadurch schwerer und kostbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern.

§. 126. Ist ausserdem Jemandem sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehn zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muss ihm auch dafür eine billige (u. s. w.) Entschädigung geleistet werden.

Pr. Strafgesetzbuch §. 188.: Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Misshandlun-

---

*) Ueber die tödtlichen Verletzungen und den gerichtlich-medicinischen Begriff: Verletzung, mit Einschluss der strafgesetzlichen Bestimmungen s. den zweiten Band, spec. Thl. 1. Abthl.

gen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter u. s. w. (betrifft die Abmessung der Strafe).

§. 189. Wenn wegen zugefügter leichter Körperverletzungen oder Misshandlungen die Privatklage erhoben ist u. s. w. (betrifft das Strafmaass).

§. 192a. Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniss nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehrern Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192a.) Misshandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich — — betheiligt hat, u. s. w. (betrifft das Strafmaass).

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft: 1) u. s. w.; 2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Misshandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist; 3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Misshandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 1326.: Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Oesterr. Strafges. §. 152.: Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in andrer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben erfolgt, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 155.: Wenn die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andre Art die Absicht einer der im §. 152. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein, oder b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer, oder c) die Handlung mit besondern Qualen für den Verletzten verbunden war — oder d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischerweise geschehn, und daraus eine der im §. 152. erwähnten Folgen entstanden ist, oder e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, so ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu erkennen. §. 156.: Hat aber das Verbrechen a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andre auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung, oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen.

Oesterr. Strafprocessordnung §. 92.: (Auch) bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken unbedingt oder unter den besondern Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehn seien, welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehn pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien. Werkzeuge oder Gegenstände, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt wurde oder von ihr herrühren, oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, oder überhaupt zu einem Beweise dienen können, sind in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmen, genau zu bezeichnen und zu beschreiben.

Baiersches Strafg. Art. 234. unterscheidet Verletzungen: 1) die den Tod des Verletzten oder einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit, oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit ver-

setzt haben. (Zuchthaus bis zu 16 Jahren.) 2) Verletzungen, die den Verletzten in eine mehr als 5, jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt haben. (Gefängniss nicht unter 4 Monaten.)

Würtemb. Strafg. Art. 260. bedroht 1) mit Zuchthaus von 6—20 Jahren, wenn der Misshandelte in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden; 2) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn der Misshandelte zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Arms, einer Hand, eines Fusses beraubt worden; 3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte, ausser den Fällen *sub* 2., verstümmelt, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden ist; 4) mit Gefängniss von 1 Monat bis 4 Jahren, wenn die Misshandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

Sächs. Strafg. Art. 132. bedroht 1) mit Gefängniss von 6 Wochen bis 6 Monaten, wenn die Verletzung a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist oder b) u. s. w. (rein juristisch); 2) mit Arbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn dem Beschädigten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt oder auffallend verunstaltet worden ist; 3) mit Zuchthausstrafe von 2—6 Jahren, wenn der Verletzte der Sprache, des Gesichts, Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist.

Hannöv. Strafg. Art. 241.: So weit die Grösse der Beschädigung auf die Strafe von Einfluss ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in andern Fällen durch Hülfe der Kunst abgewendet worden; ob dies in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmässige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzungen unmittelbar oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat, und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind. Art. 242.: Haben die Verletzungen die Gefahr eines bleibenden geringen Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht, so soll u. s. w. Wenn hingegen die verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte, so ist zu erkennen auf u. s. w. Ist der Beschädigte an einem Theil seines Körpers verstümmelt oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, so trifft den Thäter u. s. w. Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füsse beraubt oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll u. s. w. Ist der Beschädigte in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, so u. s. w.

§. 43. Allgemeines.

In keiner Frage ist, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, die Grenze der beiderseitigen (richterlichen und ärztlichen) Competenz so schwankend, wie in der von den Folgen von Verletzungen an Lebenden; in keiner sind die Abweichungen in den Ansichten über diese Grenzen unter den einzelnen Richtern, Staatsanwalten und den Gerichtsbehörden selbst so auffallend. Während hier der Gerichtsarzt von der richterlichen Behörde b e f r a g t

wird, wie es uns in der Berliner forensischen Praxis ohne Ausnahme fortwährend begegnet, z. B. ob N. in Folge der erlittenen Verletzung einen „erheblichen Nachtheil für Gesundheit oder Gliedmaassen“ davon getragen habe, und ob die Verletzung im Sinne des §. 192 a. des Strafgesetzbuchs als erhebliche, oder in dem des §. 193. als schwere zu erachten? ein Beweis, dass unsre Richter die ärztliche Competenz zur Auslegung der genannten strafgesetzlichen Begriffe anerkennen, wird dort ein Gerichtsarzt von einer andern richterlichen Behörde bedeutet, dass Er nur die thatsächlichen, durch die Verletzungen entstandnen Gesundheitsstörungen zu schildern, dem Richter aber zu überlassen habe, ob und in wie weit Er, dem die Interpretation der Gesetzesstellen zustehe, diese Folgen unter den strafrechtlichen Begriff „erhebliche Nachtheile“, unter diesen oder jenen Paragraphen u. s. w. subsumiren wolle. Während unsre oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde in Folge einer Aufforderung eines Preussischen Gerichts veranlasst wird, eine Erklärung des strafgesetzlichen Begriffs „Arbeitsfähigkeit“ zu geben, womit also die Competenz der medicinischen Sachverständigen von juristischer Seite anerkannt wurde, stellt die oberste Gerichtsbehörde ihrerseits und selbstständig eine ganz andre und abweichende Interpretation auf (§. 50.). Während dieselbe Landes-Medicinalbehörde in einem andern Obergutachten auf Veranlassung eines andern inländischen Gerichts den strafgesetzlichen Begriff „Verstümmelung“ zu erklären requirirt, folglich wieder die ärztliche Competenz hierbei anerkannt ward, habe ich später die mündliche Aeusserung einer sehr hohen juristischen Autorität (des damaligen Justiz-Ministers) zu vernehmen gehabt, dass jene Interpretation nur dem Richter zustehe. Ich für meine Person, fortwährend mit den hiesigen, in ihren richterlichen Mitgliedern stets wechselnden, und nicht selten mit Schwurgerichten ausserhalb Berlins in amtlicher Verbindung, erfahre auch fortwährend, dass über diese Frage unter den Staatsanwaltschaften, Richtern, Vertheidigern nichts weniger als Uebereinstimmung herrscht. Es ist dies der Grund, warum ich wohlüberlegt die Frage grade so bearbeite, wie es in Folgendem geschieht, weil ich dadurch auch in dieser Materie der gerichtsärztlichen Praxis wieder am besten zu nützen glaube.

Die Preussischen Gesetze, wie die oben mitgetheilten Be-

stimmungen zeigen, unterscheiden 1) in civilrechtlicher Beziehung, mit Rücksicht auf die Entschädigungsklagen, Verletzungen: *a)* die eine gänzliche Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben; *b)* die den Verletzten eine Zeitlang erwerbsunfähig machen; *c)* die ihn theilweis erwerbsunfähig machen; *d)* die eine erschwerte Erwerbsfähigkeit bedingen; *e)* die den Verletzten verunstalten. 2) In strafrechtlicher Beziehung unterscheidet das Preussische Gesetz: *a)* schwere, *b)* erhebliche und *c)* leichte Verletzungen, wobei, wie in fast sämmtlichen deutschen Gesetzbüchern, sowie im *code pénal* (Art. 309. u. f.) und in den, diesem analogen italienischen Gesetzgebungen, nur allein die wirklich bei dem Beschädigten eingetretenen Folgen der Verletzungen in's Auge gefasst sind, nicht, wie ehemals, die blosse Möglichkeit des Eintretens dieser Folgen, die blosse Gefahr der Verletzung, die nur allein das Oesterreichische und das Hannöversche Strafgesetz noch berücksichtigen. Die meisten deutschen Gerichtsärzte haben sonach bei der jetzigen Sachlage eine viel sicherere Unterlage für ihr Gutachten und einen festern Stand als vormals, wo sie sich auf dem glatten Boden der Prognostik bewegten und aussprechen sollten: ob die Verletzung diese oder jene vom Gesetz bezeichneten Folgen hätte haben können? Man denke nur an die Kopfverletzungen und deren ungewisse Prognose und man wird einsehn, dass die jetzigen strafgesetzlichen Bestimmungen, so viel Schwierigkeiten sie auch oft in einzelnen Fällen dem gerichtsärztlichen Urtheil entgegenstellen, doch für dasselbe eine höchst erfreuliche Wendung herbeigeführt haben. Nicht mehr kommt der Arzt in die Lage, gegen seine innere und bessere Ueberzeugung eine Verletzung weit zu überschätzen, weil ihm das Gesetzbuch mit seinen blossen Möglichkeiten eine andre Wahl gar nicht lässt. Im April 1847 war in Berlin ein arger Strassentumult, bei welchem viele obere und untere Polizeibeamte durch Steinwürfe verletzt wurden. Unter den von uns Untersuchten waren zwölf, welche Steinwürfe gegen Kopf, Gesicht, Auge erhalten hatten. Bei Allen war eine mehr oder weniger erhebliche Betäubung eingetreten, Einige hatten einen oder zwei Tage das Zimmer hüten müssen, Alle aber waren nach kurzer Zeit vollkommen hergestellt. Nichtsdestoweniger wird Niemand in Abrede stellen, dass Steinwürfe, wie die geschilderten, die blosse Gefahr des Entstehens einer Menge der von den Strafgesetzen ge-

nannten Folgen von Verletzungen hätten bedingen können, z. B. „erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen, Gesundheitsstörung, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit, bleibende Schwächung des Gesichts oder Gehörs, selbst Verunstaltung, Verlust Eines Auges“ u. dergl. m., dass sie also diese Folgen hätten haben „können“, und wir mussten, nach der damaligen Lage der Strafgesetzgebung, namentlich in Betreff der „erheblichen Nachtheile für die Gesundheit“, alle diese, thatsächlich ganz leicht, für schwer Verletzte erklären. Hundertmal haben wir in ganz ähnlichen Fällen uns drehn und wenden müssen, um einen formell vollkommen correcten Ausspruch mit den Regeln der Erfahrung und des einfachen Menschenverstandes in Uebereinstimmung zu bringen. In diese Lage aber kommen die preussischen Gerichtsärzte auch oft genug selbst bei den jetzigen strafgesetzlichen Bestimmungen, die in Betreff der Körperverletzungen an Lebenden, vom Standpunkte der gerichtlichen Arzneiwissenschaft betrachtet, an erheblichen Mängeln leiden, welche alle andern deutschen Strafgesetzgebungen vermieden haben. Entgegen allen diesen, die — mit Ausnahme der Oesterreichischen, die eine Andeutung ähnlicher Art giebt — überall ganz bestimmte Folgen der Verletzung aufzählen, und diese nach ihrer Schwere mit verschiedenen Strafen bedrohen (s. oben), hat es die Preussische Strafgesetzgebung für gut befunden, eine allgemeine Classification der Verletzungen in leichte, erhebliche und schwere aufzustellen. Solche abstracte Eintheilung mag dem Volks-Sprachgebrauch entsprechen, mag vielleicht auch vom richterlichen Standpunkte zweckmässig sein; vom ärztlichen ist sie es nicht, denn es ist schwer oder unmöglich, eine Grenze zwischen diesen Classen zu ziehen. Eine anscheinend leichte Kopfverletzung, die Nichts als eine geringfügige Narbe hinterlässt, nicht einmal eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als höchtens wenigen Tagen, wird, nachdem der Verletzte Monate, ja Jahre lang anscheinend ganz gesund gewesen, bis wie lange der gerichtsärztliche Ausspruch: „leichte Verletzung“ gewiss sachgemäss erschien, endlich die Ursache einer Geisteskrankheit durch chronische Hirnhautentzündung, wachsende Schädelexostosen u. dgl., ja des Todes des „leicht“ Verletzten, wie dann die Obduction nachweist; Fälle, die jedem Arzte bekannt sind. Und wo ist vollends die Grenze zwischen „erheblichen“ und „schwe-

ren" Verletzungen, Beiwörter, die schon in der gewöhnlichen Sprache oft genug als synonym gebraucht werden? In fünf oder sechs Fällen habe ich Lähmungen einer ganzen Körperhälfte nach Schlägen, Würfen an den Kopf gesehen, und die für ihr ganzes Leben unglücklich gewordenen Menschen waren doch gewiss „schwer" misshandelt worden; nichtsdestoweniger mussten sie nach dem Preussischen Strafgesetz nur als „erheblich" verletzt erklärt werden, ein wesentlicher Unterschied bei Ausmessung der Strafe, die hier bei der „erheblichen" Verletzung Gefängniss nicht unter sechs Monaten, dort, bei der „schweren", (das entehrende) Zuchthaus bis zu 20 Jahren ist! Ein ganz andrer Umstand bedingt eine merkenswerthe Verschiedenheit der Bestrafung von Uebelthätern, die Menschen vorsätzlich verletzten, wenn wir die Preussische Strafgesetzgebung mit denen aller andern deutschen Länder vergleichen. A., der dem B. vorsätzlich einen Arm- oder Beinbruch zugefügt hat, in Folge dessen B. verkrüppelt geblieben, kann in Preussen Gefängniss „nicht unter 6 Monaten", in Baiern aber Zuchthaus bis zu 16 Jahren, in Würtemberg Zuchthaus bis zu 15 Jahren gewärtigen. Dieser Uebelstand rührt von der zweiten, sehr wesentlichen Mangelhaftigkeit des Preussischen Strafgesetzes her, welches dadurch, dass es seine Verletzungsclassen definirt, die Unzulänglichkeit seiner Bestimmungen keinesweges ausgleicht. Denn es fehlt in demselben eine ganze Anzahl von Folgen von Verletzungen, die täglich vorkommen, und die dann von den preussischen Gerichtsärzten, oft genug recht gezwungen, in die Classification eingereiht, und unter die aufgestellten Folgen untergebracht werden müssen, wofür die unten folgende Casuistik gleichfalls Beläge liefert. Dahin gehören:

1) "bleibende Schwächung" (nicht bloss „Beraubung") der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs (Oesterreich). Was hierunter im concreten Falle zu verstehn, wird für den österreichischen Gerichtsarzt nicht zweifelhaft sein können.

2) „Immerwährendes Siechthum" (Oesterreich), d. h. eine allgemeine Störung der körperlichen, selbst auch der geistigen Gesundheit, die den Menschen ganz oder grösstentheils zu seinen Berufsarbeiten unfähig macht.

3) „Nachtheilige Folgen für die Gesundheit" (Sachsen). Niemand ist besser daran, als die sächsischen Gerichts-

ärzte, die in etwas zweifelhaften Fällen — abgesehn von den vielen andern betreffenden Kriterien ihres Strafgesetzes — ziemlich Alles in diesen weiten Begriff einordnen können. Nur würden hierbei die Functionen festzuhalten sein, denn eine Sugillation z. B., selbst Schmerz u. dgl., alterirt die Gesundheit nicht.

4) Aehnliches gilt von „bleibendem Nachtheil an Körper oder Gesundheit" (Baiern, Braunschweig, Sachsen), wohin sich auch viele Folgen von Verletzungen werden einfügen lassen, wobei aber die Schwierigkeit der Prognose und die Individualität des Urtheils zu ärztlichen Differenzen führen kann (§. 49.).

5) „Gesundheitsstörung" (Oesterreich), „Krankheit" (Baiern, Würtemberg, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden), „unheilbare Krankheit" (Oesterreich, Würtemberg). Ueber den Begriff: Krankheit s. §. 49.

6) „Berufsunfähigkeit", völlige oder nichtvöllige, (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Hessen, Baden) vergl. §. 50.

7) „Auffallende Verunstaltung" (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden), also: eine unheilbare, in die Augen fallende Formveränderung eines Körpertheils, die einen widrigen oder unangenehmen Eindruck macht*). Die Bezeichnung „auffallend" wird für die Gerichtsärzte der genannten Länder bedeuten: dass einmal die Formveränderung sichtbar, also nicht an von der gewöhnlichen Bekleidung bedeckten Körpertheilen befindlich sein muss, und sodann dass nicht ganz unerhebliche Formveränderungen, wie kleine Narben, selbst auf Gesicht oder Hals, hierher zu rechnen seien. Ist eine solche Verunstaltung zugleich mit einer gänzlichen oder theilweisen Störung der Function eines äussern Theils verbunden, so ist eine „Verkrüppelung" gesetzt, ein Wort, welches übrigens kein deutsches Strafgesetzbuch kennt. Nach diesen Definitionen wäre die Zerstörung des *hymen* bei Verletzung durch Nothzucht (§. 17.) weder eine Verunstaltung, noch eine Verkrüppelung, noch (s. §. 44.) eine Verstümmelung. Das ist aber, unsrer Ueberzeugung nach, das Richtige. (§. 44.).

8) „Verlust Eines (Sinnes) Auges, Arms, oder Einer

*) J. Hofmann, Die gerichtsärztliche Sprache. München 1860. S. 94.

Hand, oder Eines Fusses" (Oesterreich, Würtemberg, Hessen, Baden) — „Verlust beider Arme, Hände oder Füsse" (Hannover), „unheilbare Beraubung des Gebrauchs eines seiner Glieder" (Hannover). Der „Verlust" ist in den genannten Ländern der „Beraubung" gleich zu achten, und schliesst die „Verstümmelung" nicht ein. Denn das Oesterreichische und Würtembergische Strafgesetz sprechen vom „Verlust" der Zeugungsfähigkeit, welcher bekanntlich ohne Verstümmelung der Organe eintreten kann, und das Hannöversche (wie das Preussische) stellen neben der „Beraubung" die „Verstümmelung" ausdrücklich auf. Eine Schwierigkeit bei diesem Verlust einzelner Doppelorgane für die gerichtsärztliche Beurtheilung liegt für die hannöverschen Gerichtsärzte nur wieder in der Bezeichnung: „unheilbar", wovon das oben *sub* 4. Gesagte gilt. Noch weit grösser ist diese prognostische Schwierigkeit

9) für die Aerzte in Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Hessen und Baden in Betreff der „Geisteszerrüttungen ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung", wenn auch durch die nur geforderte Wahrscheinlichkeit dem Urtheil ein Spielraum und dem Gewissen eine Beruhigung gewährt wird.

Bekanntlich (zweiter Band a. a. O.) sind die Bedingungen, an welche die ältern Strafgesetze die Feststellung der Tödtlichkeit der Verletzungen knüpften, die sogenannten Lethalitätsgrade, glücklicherweise in sämmtlichen Strafgesetzbüchern unsrer Zeit beseitigt. Sehr eigenthümlich aber ist es, dass das neue Preussische, wie die meisten übrigen Gesetze, mit Ausnahme des Hannöverschen, dieser Bedingungen auch in Betreff der ohne tödtlichen Ausgang gebliebenen Verletzungen gar keine Erwähnung thun, d. h. dass sie Nichts bestimmen über die Individualität des Verletzten, über Art und Maass der ihm zu Theil gewordnen Kunsthülfe, über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der eingetretenen Folgen u. s. w., und dass sie alle Möglichkeiten eines andern Erfolges gleichsam *implicite* ausschliessen, indem sie nur den wirklich thatsächlich eingetretenen, wie er eben vorliegt, festhalten. Natürlich indess kommen im Leben, aber auch oft genug in den Gerichtsverhandlungen alle diese Bedingungen vor und in Frage. Der Verletzte ist jetzt, d. h. zur Zeit, in welcher der Gerichtsarzt über ihn befragt wird, unzweifelhaft „verstümmelt", denn ihm fehlt

ein Arm, und es liegt unbestreitbar eine „schwere Körperverletzung“ nach §. 193. vor; aber nicht die Verletzung hat ihn „verstümmelt“, sondern das amputirende Messer des Arztes. War die Amputation nothwendig? Keine Möglichkeit vorhanden, den Verletzten ohne „Verstümmelung“ ausgehn zu lassen? Oder die Misshandlungen der im dritten, vierten Monate Schwangern, Stockschläge auf Kreuz und Bauch, hatten einen Abort mit allen seinen Nachtheilen, namentlich z. B. mit einer längern „Arbeitsunfähigkeit“ zur Folge, und die Verletzung muss in Preussen für eine erhebliche im Sinne des §. 192 a. erklärt werden. Gewiss aber concurrirte hier doch die „eigenthümliche Leibesbeschaffenheit der Verletzten“, die eben zur Zeit schwanger war! Aehnliche Fälle, wie diese häufig uns vorgekommenen, haben wir fortwährend amtlich zu behandeln. Die Vertheidiger der Angeschuldigten pflegen dann, trotz des Schweigens des Strafgesetzbuchs über dergleichen Zwischenursachen, darauf bezügliche Fragen vorzulegen. Die Stellung des Gerichtsarztes hierbei ist einfach. Wir erklären in solchen Fällen, dass nach unserer Ansicht das *majus* im §. 185. des Strafgesetzbuchs das *minus* einschliesse, d. h. dass, da der Gerichtsarzt jetzt nach jenem Paragraphen nicht mehr befugt ist, selbst bei Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, jene Zwischenmomente in Betracht zu ziehn, um die Verletzung für eine „tödtliche“ zu erklären, er noch viel weniger berechtigt sei, diese Momente zu erwägen, um die Verletzung am Lebenden als eine „schwere“ oder „erhebliche“ zu bezeichnen*). Im Uebrigen entwickeln wir den vorliegenden Einzelfall mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, zeigen also z. B., dass und warum hier die „verstümmelnde“ chirurgische Operation eine innere und nothwendige Folge der ursprünglichen Verletzung gewesen oder nicht gewesen u. s. w. und überlassen dann die Entscheidung und Interpretation dem Gerichtshofe. Im Allgemeinen aber halten wir in zweifelhaften Fällen den, allen Gerichtsärzten zu empfehlenden, Grund-

*) Der preussische oberste Gerichtshof hat in zwei Erkenntnissen vom 15. September 1853 und 3. Mai 1856 ganz dieselbe Ansicht ausgesprochen (vgl. §. 50. Anmkg.). Vgl. auch Jesse im Archiv f. Preuss. Strafrecht. II. S. 497. Dass das Hannöv. Strafg. sich gleichfalls positiv so entscheidet, zeigt die oben S. 259 angeführte Gesetzesstelle.

satz fest, die Kategorie der Verletzungsfolgen, welche in Frage steht, in ihrer Stellung im Strafgesetzbuch und in ihrem dortigen Zusammenhang mit den übrigen aufgezählten Folgen zu erwägen.

§. 44. Die schwere Körperverletzung des Preussischen Strafgesetzbuchs. 1) Verstümmelung.

Die Bedingungen, welche das Preussische Strafgesetz im oben angegebenen §. 193. als Charactere der „schweren“ Verletzung aufstellt, sind mehrfache und folgende: 1) Verstümmelung. Sie ist auch genannt in den Strafgesetzen von Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden, Anhalt, den thüringischen Herzogthümern, also in ganz Deutschland. Die Etymologie des Wortes von: Stumpf, Stummel zeigt, dass damit in der Volkssprache der Verlust irgend eines Körpertheils gemeint wird. Das Preussische Strafgesetzbuch bezeichnet keinen Theil näher, während andre deutsche Gesetzbücher den Arm, die Hand oder den Fuss namentlich hervorheben. — Allein ganz offenbar wollen die Strafgesetze nicht etwa den Verlust jedes Körpertheils an sich, und z. B. nicht den Verlust eines einzigen Haars unter den Begriff Verstümmelung subsumirt wissen; denn sie beweisen durch die Zusammenstellung der „Verstümmelung“ mit den allerschwersten Folgen, die eine Verletzung am leben Bleibenden haben kann, dass es ihnen bei der Verstümmelung nicht auf den Verlust an sich, sondern auf die Folgen desselben für den Verletzten ankomme. Hierbei ist zunächst zu erwägen, ob diese Folgen sich durch die Heilkunst beseitigen lassen? Ist dies, und zwar unter den gewöhnlichen Umständen, der Fall, dann können die Folgen einer Körperverletzung nicht als „Verstümmelung“ gelten, z. B. nicht blosse Lagenveränderung von Eingeweiden, namentlich, mit Beziehung auf deren mögliche gewaltsame Entstehung durch Misshandlungen oder Körperverletzung, würden Brüche oder Gebärmuttervorfälle zu den Verstümmelungen, wie es geschehen ist, nicht und um so weniger gerechnet werden dürfen, da ja ohnedies bei ihnen nicht der Verlust eines Theiles vorliegt. Eine andre Frage aber ist die: ob es nicht einer Heilung gleich zu achten, wenn der ver-

loren gegangene Theil künstlich ersetzt werden kann, und ob demnach der Verlust einer Hand oder einer Reihe Zähne als „Verstümmelung“ nicht anzuerkennen sei, da der Verletzte nicht mehr verstümmelt ist, wenn er künstliche Zähne oder eine künstliche Hand trägt? Wir müssen diese Frage verneinen, ganz abgesehen davon, dass die überwiegende Mehrzahl der Menschen gar nicht in der Lage ist, sich dergleichen Surrogate verschaffen zu können, denn das Surrogat, das Todte, kann niemals das Leben ersetzen, kann niemals eine wirkliche und vollständige *restitutio in integrum* zu Stande bringen, und nur eine solche ist Heilung. — Nicht geheilt werden in der Regel zwei andere wichtige Folgen von Misshandlungen oder Verletzungen: die Verunstaltungen und die Verkrüppelung. Wir haben bereits angeführt, dass (während das Preussische Civilgesetz die „Verunstaltung“ und den dabei zu leistenden Schadenersatz erwähnt,) das Preussische Strafgesetz diese beiden Begriffe gar nicht kennt, während die andern deutschen peinlichen Gesetzbücher wenigstens die Verunstaltungen, sogar mehrere Klassen davon, aufführen, und einige Strafgesetze die Verkrüppelung beschreiben, ohne das Wort auszusprechen. Es ist dies eine grosse, eine wesentliche Lücke des Preussischen Strafgesetzes, die sich in der Praxis unsrer Gerichtsärzte und Gerichtshöfe um so mehr fühlbar macht, als Verunstaltungen und Verkrüppelungen, z. B. sehr entstellende Gesichtsnarben, Hinken nach Beinbrüchen u. s. w., viel häufiger Folgen wirklich bedeutender Verletzungen sind, als Verstümmelungen, und wo die erstern dann in der Preussischen Praxis vorkommen, sich Meinungsverschiedenheiten, mehr oder weniger gezwungene Interpretationen u. s. w. geltend machen, ja selbst, wie ich unten zeigen werde, schon verschiedene und abweichende Interpretationen unsers obersten Gerichtshofes dadurch veranlasst worden sind. Von allen diesen Uebelständen hat die Criminal- und gerichtsärztliche Praxis im übrigen Deutschland nicht zu leiden. — Verstümmelung, Verunstaltung und Verkrüppelung sind allerdings verwandte, aber nicht synonyme Begriffe. Es wird kaum eine Verstümmelung ohne Verunstaltung geben, wohl aber giebt es Verunstaltungen und Verkrüppelungen ohne Verstümmelung. Denn Letztere bezeichnet jedenfalls zunächst den Verlust eines Körpertheils, seine Abtrennung vom Körper. Nun können aber die Straf-

gesetzgeber unmöglich diese Definition so ganz im strengen Wortsinne gemeint haben und z. B. wie gesagt den Verlust von einigen (ausgerissenen) Haaren als Verstümmelung haben bezeichnen wollen. Der Verlust an und für sich ist folglich noch nicht entscheidend. Der Grund hierfür ist der, dass die Strafgesetzbücher die Verstümmelung mit so harter Strafe bedrohn, weil sie dieselbe mit solchen Folgen von Verletzungen auf Eine Linie stellen, welche die allerschwersten Beschädigungen sind, die ein Mensch durch eine Verletzung, wenn sie nicht tödtet, erleiden kann, und die, wenn er sie erleidet, ihn mehr oder weniger ausser Verbindung mit der menschlichen Gesellschaft setzen, nämlich mit „Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit, oder Versetzen in eine Geisteskrankheit". Es muss folglich ein Kriterium aufgefunden werden, das allen diesen Gesundheitsbeschädigungen gemeinschaftlich ist, denn jede einzelne von ihnen, also auch die Verstümmelung, constituiren die (Preussische) „schwere" Verletzung oder werden sonst in Deutschland fast mit denselben Strafen bedroht. Dies gemeinschaftliche Kriterium ist die erhebliche, schwer oder gar nicht heilbare Störung einer körperlichen oder geistigen Function. Es muss folglich „Verstümmelung" im practisch-gerichtlich-medicinischen Sinne definirt werden als: der gewaltsam herbeigeführte Verlust eines Körpertheils, wodurch eine erhebliche, unheilbare Störung einer Function bedingt worden ist. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Definition manche anscheinende Anomalieen und Folgewidrigkeiten in sich schliesst. Der Verlust Eines Zahns wird hiernach keine Verstümmelung sein, der Verlust einer ganzen Reihe von Zähnen dagegen allerdings als Verstümmelung anerkannt werden müssen*). (Vgl. auch 115. Fall.) Erwägt man

*) Ganz ähnlich hat sich der oberste Preussische Gerichtshof in einem neuern Erkenntniss (vom 24. Juni 1858) ausgesprochen, doch scheint es danach, als ob derselbe gar nur den Verlust sämmtlicher Zähne als „Verstümmelung" gelten lassen wolle. Es waren in dem bezüglichen Falle zwei Schneidezähne dicht am Zahnfleisch abgebrochen und ein andrer Zahn lose geworden. Der Appellationsrichter erklärte dies für eine Verstümmelung, denn es sei dies eine dauernde Benachtheiligung eines nicht unwesentlichen Körpertheils, und nach allgemeinem Sprachgebrauch sei jede Herbeiführung des Verlustes eines zum menschlichen Körper in seinem normalen Zustande

aber, wir wiederholen es, die Stellung, in welche das Wort „Verstümmelung“ im Preussischen und ähnlich in jedem andern deutschen Strafgesetzbuch gesetzt ist, und die Natur der Sache, hier z. B. die Function der Zähne mit Bezug auf Sprache und Verdauung, so verschwindet die scheinbare Anomalie. Wichtiger als Einwand wäre das Beispiel vom Abhauen eines ganzen Ohrs oder der Nasenspitze. Beide sind nach dem gemeinen Sprachgebrauch Verstümmelungen; nach der hier angegebenen Definition ist nur der Verlust eines ganzen Ohrs eine Verstümmelung, denn das äussere Ohr ist bekanntlich ein wesentliches Hülfsmittel für den Gehörssinn, welcher durch den Verlust des Ohrs erheblich beeinträchtigt wird. Der Verlust der knorpligen Nase dagegen wäre (zwar eine scheussliche Verunstaltung, aber) nach unserer Definition keine Verstümmelung, da derselbe den Geruchssinn nicht beeinträchtigt. Erwägt man indess, dass die Gesetzgeber aus nahe liegenden und gewiss sehr richtigen Gründen den Geruchssinn überhaupt gar nicht berücksichtigt haben, so verschwindet auch hier die anscheinende Anomalie.

In einem gerichtsseitig von der obersten wissenschaftlichen Medicinalbehörde erforderten *superarbitrium* haben wir diese Ansicht entwickelt, und dieselbe hat die Sanction dieser Behörde erhalten *).

---

gehörigen und zu dem Wohlbefinden und seinen Verrichtungen einigermaassen dienenden äussern Gliedes oder Bestandtheils eine Verstümmelung. In dem vernichtenden Urtheil des Obertribunals wird der Thatbestand der Verstümmelung verneint, indem um so weniger angenommen werden könne, dass vom Gesetzgeber unter diesen Begriff der Verlust nur zweier Zähne wegen des einzigen Umstandes, dass die Verletzung einen wesentlichen Körpertheil dauernd „benachtheiligt“, und die Zähne „ein äusserer Bestandtheil des Körpers seien“, der „einigermaassen“ zu dessen Wohlbefinden und Verrichtungen dienen, habe gebracht werden sollen, als eine solche Benachtheiligung in keinem Verhältniss zu den übrigen im §. 193. der Verstümmelung angereihten schweren Verletzungen stehe, und zwischen dem Verluste eines wesentlichen Körpertheiles (des Gebisses) und den „Benachtheiligungen“ desselben so erhebliche Verschiedenheiten lägen, dass die letztere weder sprachgebräuchlich noch gesetzlich ausdehnbar seien, ohne dabei jene Verschiedenheiten im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers mit ins Auge zu fassen. (Arch. für Preuss. Strafr. 1859. VII. 1. S. 104.)

*) s. das *superarbitrium* der K. wissenschaftl. Deputation in m. Viertel-

Die Begriffe „Verunstaltung“ und „Verkrüppelung“ sind bereits oben (S. 264) definirt.

§. 45. Fortsetzung. 2) Beraubung der Sprache.

2) Beraubung der Sprache betonen das Preussische und die andern deutschen Strafgesetzbücher gleichfalls als den Begriff der „schweren“ Verletzung involvirend, beziehungsweise als mit den schwersten Strafen zu belegen. Oesterreich nennt ausserdem auch noch eine „bleibende Schwächung der Sprache“. Beide entsetzliche Folgen von Misshandlungen oder Verletzungen werden, der physiologischen Natur der Sache nach, gewiss nur ungemein selten im Leben vorkommen. Nichtsdestoweniger haben wir, in unsrer sehr reichen Casuistik über Verletzungen, doch auch einen derartigen (s. den 116.) Fall erlebt*). Eine „bleibende Schwächung der Sprache“, welche bei Uns unter die „erheblichen Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen“ des §. 192 a. aufgenommen, also nur als „erhebliche“ Verletzung vom Gerichtsarzte anerkannt werden könnte, eine Schwächung der Art kann nach Kopfverletzungen mit Hirndruck allerdings zurückbleiben, so gut wie sie täglich als paralytisches Residuum nach spontanen Hirnaffectionen beobachtet wird. Ihre Feststellung wird in der Mehrzahl der Fälle keine Schwierigkeit haben, und wo irgend Bedenken entstehn, rathen wir, wie überhaupt in allen Fällen von zweifelhaften Folgen von Misshandlungen und Verletzungen, drin-

---

jahrsschrift XI. 2. 1857, S. 193 u. f. Ebendaselbst XV. 1. 1859, S. 162 findet sich auch noch ein andrer, als der obige Beschluss unsrer obersten erkennenden Justizbehörde, worin gleichfalls deren vollständige Uebereinstimmung mit der obigen Interpretation des Begriffs „Verstümmelung“ ausgesprochen ist. Jedoch hat, wie es scheint, die oben bezeichnete Lücke unsers Strafgesetzes, das keine Verkrüppelung u. dgl. kennt, denselben obersten Gerichtshof später zu einer andern Ansicht geführt, und folgendes Präjudiz in einem schrecklichen Falle von gänzlicher Verkrüppelung eines Wahnsinnigen durch eine zwanzigjährige Einsperrung in einer finstern, feuchten, dumpfen Kammer aufstellen lassen: „eine Verstümmelung kann auch da angenommen werden, wo ein zu wesentlichen Functionen bestimmtes Glied, ohne Trennung desselben vom menschlichen Körper, seiner Thätigkeit völlig beraubt ist“. S. Archiv f. Preuss. Strafrecht 1860. VIII. S. 674.

*) Vgl. auch den Fall: Sprachlosigkeit in Folge einer Kopfverletzung von Droop in m. Vierteljahrsschrift XVIII. 2. S. 241.

gend den gerichtsärztlichen Practikern, durch erbetene Einsicht in die Akten, — die wir in der Berliner Praxis fast stets von vorn herein mitgetheilt erhalten — über die Vorgänge bei der Verletzung, das gebrauchte Werkzeug u. s. w. u. s. w., sich zuvor genau zu unterrichten, da den Angaben des vorgestellten Verletzten niemals zu trauen ist. Man wird dann, über das thatsächlich Vorgefallene belehrt, sich zunächst fragen: ob es bei dieser Misshandlung physiologisch überhaupt möglich war, dass eine Schwächung der Sprache daraus entstehn konnte, wobei, ausser den materiellen Einflüssen, selbst der heftige Schreck und ähnliche Gemüthsbewegungen nicht unerwogen zu lassen, und sodann wird man den Befund sorgfältig zu ermitteln haben. Was aber ist „Beraubung“ der Sprache? Die Frage drängte sich uns zuerst in unserm Gerichtsfalle als eine neue und nicht ganz leichte auf. Natürlich kann zunächst nicht die Unmöglichkeit laut und wahrnehmbar zu sprechen gemeint sein; man würde sonst Stimme und Sprache verwechseln und einen bis zur Aphonie Heisern einen der Sprache Beraubten nennen müssen! Aber auch der ganz Stimmlose kann seine Gedanken durch articulirte, verständliche Laute den Mitmenschen offenbaren und dadurch mit ihnen in Verbindung bleiben, und erst wo dies Vermögen aufhört, fängt die „Beraubung der Sprache“ an. Auch der Taubstumme stösst Töne, selbst Laute hervor, und dennoch ist er zweifellos „der Sprache beraubt“; denn seine Laute sind unarticulirte, die höchstens den wenigen, an ihn und sein Gebahren gewöhnten Menschen klar, der Mehrzahl der Menschen aber unverständlich sind. Dass eine solche Sprachberaubung durch eine Misshandlung gesetzt werden kann, hat unser Fall bewiesen. Aber eben dieser Fall hat noch eine andre Belehrung gegeben, nämlich eine prognostische. Es wird, wie in diesem Falle, niemals in einem ähnlichen mit einiger Sicherheit ausgesprochen werden können, dass die zur Zeit der Untersuchung des Sprachberaubten wahrnehmbare, unglückliche Folge der Verletzung in späterer Zeit werde geheilt werden. Und in unserm Falle erfolgte wider alles Erwarten vollständige Heilung und zwar in verhältnissmässig kurzer Zeit. Ist nun oder war nun ein solcher später geheilter Mensch „der Sprache beraubt?“ Die Antwort auf die Frage hat der Richter zu geben. Der Gerichtsarzt wird nach sorgfältigen,

durch Wochen hindurch immer wiederholt fortgesetzten Prüfungen den Thatbestand, wie er ihn jetzt gefunden, schildern, er wird, wenn Aussicht dazu vorhanden, die Möglichkeit einer Heilung aussprechen und eine neue Exploration in späterer Zeit anheimstellen, immerhin den Verletzten für jetzt als „der Sprache beraubt" erklärend, und kann und muss dann die weitere richterliche Entscheidung eintreten lassen. Bei allen übrigen „Beraubungen" der strafgesetzlichen Paragraphen, der des Gesichts, des Gehörs und der Zeugungsfähigkeit, fallen diese Bedenken fort, weil eine Besserung oder Heilung des Verunglückten nach wirklicher „Beraubung" dieser Art nicht mehr im Bereich der Möglichkeit liegt. Auch an eine Simulation der Sprachberaubung wird ein erfahrner Gerichtsarzt denken, wenn gleich nicht leicht ein Verletzter auf eine derartige Betrügerei kommen, und diese nur sehr schwer länger consequent durchzuführen sein wird, aber eben diese Schwierigkeit wird, bei einiger Gewandtheit und Uebung des Arztes, die Simulation unschwer entdecken lassen.

§. 46. Fortsetzung. 3) Beraubung des Gesichts oder des Gehörs.

Grade bei den Krankheiten der Sinneswerkzeuge macht es sich dem gerichtlichen Arzt ungemein häufig sehr fühlbar geltend und versetzt ihn in Verlegenheit, dass das Preussische Strafgesetz, wie gezeigt worden, so wenige Zwischenstufen aufstellt zwischen den unbedeutendsten und den allerschwersten Folgen, welche Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang hinterlassen können. Ungemein häufig kommt es, wie man von vorn herein denken kann, vor, dass ein Mensch durch eine Kopfverletzung irgend einer Art, sei es durch Schlag, Stoss, Hieb, Wurf u. s. w., einen Sinnesfehler davon trägt, z. B. Sausen oder Schwerhörigkeit auf einem, auf beiden Ohren, Flimmern, undeutliches Sehen auf beiden Augen u. dgl., wobei er immerhin noch hört oder sieht, so dass es unmöglich ist, zu erklären, er sei des Gehörs oder Gesichts „beraubt"! Die andren deutschen Strafgesetzbücher geben den gerichtsärztlichen Practikern hierin einen weit freiern Spielraum, wie oben gezeigt worden. Wie viele derartige Sinnesfehler lassen sich nicht passend subsumiren unter die strafgesetzlichen Begriffe: „immerwährendes Siechthum", „unheilbare Krank-

heit“ (Oesterreich), „bleibender Nachtheil“ (Baiern, Sachsen, Braunschweig, Weimar u. A.), endlich selbst unter Umständen „Verunstaltung“ (Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Baden u. A.); ja einige Gesetzbücher gehen noch weiter und sprechen *explicite* aus, was wir hier meinen, so das Oesterreichische, das eine „Schwächung des Gehörs oder Gesichts“ nennt, und das Badische, das gradezu eine „Beschränkung im Gebrauche eines Gliedes oder Sinneswerkzeuges“ aufzählt. Dem Preussischen Gerichtsarzt bleibt sonach in diesen häufigen Fällen keine andre Wahl, als die, wenn er gradezu aufgefordert worden, den concreten Fall unter die §§. 192a. oder 193. zu subsumiren, die vorhandne Beschränkung im Gebrauch des Gesichts- oder Gehörssinns, nachdem er sich vom Nichtvorhandensein einer blossen Simulation überzeugt hat (§. 53. u. f.), z. B. einen Hornhautfleck, die Trübung der Linse, zu constatiren, ferner zu erklären, dass ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit (§. 192a.)“ vorliege, oder, was er auch hier wieder besser thun wird, wenn nicht die richterliche Fragestellung ihn bindet, den ganzen Sachbefund thatsächlich genau zu schildern und dem Staatsanwalt oder Richter die strafgesetzliche Subsumption desselben zu überlassen.

In andern Fällen, ich werde unter sechs dergleichen (123. bis 125. und 128. bis 130. Fall) mittheilen, entsteht ein Bedenken andrer Art. Ein Mensch ist ganz unzweifelhaft in Folge einer Verletzung des Gebrauchs des Gesichts oder des Gehörs wirklich „beraubt“, völlig beraubt, aber — nur auf Einem Auge oder Ohr. Wieder gehn hier andre Gesetzbücher weiter, als das Preussische; Oesterreich giebt Bestimmungen, betreffend den „Verlust Eines Auges“, Würtemberg, betreffend die Beraubung des Gesichts „oder Eines Auges“, Hessen, Baden, betreffend die Beraubung eines Sinnes oder „eines der Sinneswerkzeuge“. Bei uns bleibt es immer fraglich: ob der Verlust nur Eines Auges u. s. w. als „Beraubung des Gesichts“ anzuerkennen sei? Es wäre für die gerichtliche Arzneiwissenschaft vollkommen überflüssig, sich hier in etymologischen Betrachtungen über die Bedeutung des Wortes „Beraubung“ zu ergehn, wie ich selbst es, bevor das wirkliche Leben in den Gerichtsverhandlungen mir die wahre Sachlage offenbart hatte, gethan habe, überflüssig, zu erwägen, dass es Gü-

ter giebt, die eine theilweise Beraubung zulassen, z. B. Gesundheit und Vermögen, und andre, die eine bloss theilweise Beraubung ausschliessen, z. B. Leben und Ehre. Denn immer wird der Gerichtsarzt, wenn er sich in solchen Betrachtungen ergehn und seine individuelle Meinung darüber geltend machen wollte, dass ein Mensch, dem Ein Auge ausgestochen worden, darum noch nicht als „des Gesichts beraubt" zu erachten sei, oder umgekehrt, dort die Meinung des Staatsanwalts, hier die des Vertheidigers gegen sich haben. Recht eigentlich ist sonach auch hier wieder als Regel festzuhalten, dass der Arzt den Interpretationsstreit von den Rechtsverständigen ausfechten lasse und sich damit begnüge, objectiv thatsächlich zu schildern, dass und warum der Verletzte auf Einem Auge seines Gesichts, auf Einem Ohre seines Gehörs beraubt, oder dass das Eine Sinnesorgan nur geschwächt oder vorübergehend und heilbar erkrankt und in seiner Function gestört sei u. s. w., und seine Aufgabe damit als erfüllt anzusehn *).

§. 47. Fortsetzung. 4) Beraubung der Zeugungsfähigkeit.

Sämmtliche deutsche Strafgesetzbücher haben den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit durch Misshandlung oder Verletzung

*) Der oberste Preussische Gerichtshof hat neuerlichst (in einem Urtheil vom 3. März 1859) erkannt: „dass der Verlust der Sehkraft auf Einem Auge nicht als eine Beraubung des Gesichts im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuches anzusehen sei, da unverkennbar unter dem dort gebrauchten Ausdruck „„des Gesichts beraubt"" nur der gänzliche, nicht aber der bloss theilweise Verlust des Sehvermögens verstanden werden kann". S. Archiv für Preuss. Strafrecht VII. 3. S. 390. Dagegen hat derselbe Gerichtshof in einem spätern Erkenntniss (1861) den Verlust der Sehkraft auf nur Einem Auge, wenn auch nicht als eine „Beraubnng des Gesichts", wohl aber, da dann ein wesentlicher Theil des Sehorgans fehlt, und somit das ganze Organ des Gesichtssinns, das aus zwei Augen gebildet wird, verstümmelt ist (entsprechend seiner spätern, oben S. 271 aufgestellten Interpretation des Begriffs: Verstümmelung), als eine Verstümmelung im Sinne des Gesetzes bezeichnet, welche auch da anzunehmen, wo eine Körperverletzung die Aufhebung der Sehkraft Eines Auges, wenn auch ohne äussere Difformität, als bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat. Archiv f. Preuss. Strafr. IX. S. 136.

mit schweren Strafen bedroht, Preussen ihn unter die Kategorieen der „schweren“ Körperverletzung subsumirt. Die Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes in hierher gehörigen Fällen ist bereits oben im ersten Kapitel (§. 1. S. 68 u. f.) dargelegt worden. Es kommen aber Anschuldigungen dieser Art äusserst selten vor, weil das Volk mit nicht unrichtigem Instinct voraussetzt, dass nur sehr rohe örtliche Eingriffe im Stande seien, das Zeugungsvermögen zu beeinträchtigen, weil bei Schlägereien, Ueberfall u. dgl. die Region der Geschlechtstheile weniger als andre Körpertheile getroffen zu werden pflegt, weil, bei beabsichtigter Lüge und Simulation, jedes andre Gebrechen leichter plausibel zu machen ist u. s. w. Von allen oben a. a. O. erläuterten Bedingungen der Zeugungsunfähigkeit können hauptsächlich nur folgende, als möglicherweise durch Misshandlungen oder Verletzungen gesetzte, in Betracht kommen: 1) beim Manne solche Verletzungen des *penis*, die in ihren Folgen, wohin auch die Amputation möglicherweise zu rechnen, das Organ augenscheinlich für seine Function völlig unfähig machen. Eine Horde Trunkener hatte aus cannibalischem Uebermuth einem der Ihrigen, der besinnungslos unter ihnen lag, das Glied hervorgezogen, in eine aus Kinderspielzeug entnommene kleine Bratpfanne gelegt und einen brennenden Holzspan untergehalten, um den Theil zu braten!! Eine schwere Krankheit und Amputation des Gliedes war die Folge der unerhörten Schandthat. — Dass man bei geringfügigern etwanigen Verletzungen des Gliedes die Vorsicht nicht aus den Augen setzen dürfe, welche überhaupt bei der Frage von der streitigen Zeugungsfähigkeit in Betreff der Beschaffenheit dieses Theils zu beobachten, braucht nicht wiederholt zu werden (§§. 1. und 2.). Eben so selten kommen Verletzungen der Hoden practisch in Frage. Wenn bei der genausten Untersuchung sich nicht die geringste materielle Veränderung an dem z. B. angeblich durch Fusstritt gequetscht gewesenem Hoden wahrnehmbar macht, so wird man zunächst wohl thun, die Abgabe seines Gutachtens unter Motivirung der Gründe eiue längere Zeit hinauszuschieben, um etwanige wirklich vorhandene Entzündungeu, Blutergüsse u. dgl. zur Heilung bringen zu lassen, und sodann und überall wieder an die Möglichkeit einer blossen Simulation zu denken. Anders, wenn durch die Verletzung selbst

eine Castration Eines Testikels verursacht *), oder die Exstirpation desselben nach der und wegen der geschehenen Verletzung nothwendig geworden sein sollte. Es tritt hier ganz derselbe Fall, wie beim Verluste der Seh- oder Hörfähigkeit auf Einem Auge, Einem Ohre ein. Der Arzt kann beim Verluste nur Eines Hoden physiologisch nicht von „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" sprechen (§. 7.); er möge daher diesen Verlust in seinem Gutachten constatiren und dem Richter die Auslegung der Gesetzesstelle überlassen, der in solchem Falle vielleicht die Anwendung des Begriffes „Verstümmelung" vorziehn wird. — In Einem Falle ist mir ein angeblich durch eine Misshandlung verursachter Leistenbruch als Ursache der behaupteten spätern Zeugungsfähigkeit vorgekommen. Dass Hernien an sich möglicherweise einen Mann begattungsunfähig machen können, kann nicht bezweifelt werden (§. 4. S. 77). Allein es sind dies dann sehr grosse, alte, nicht reponirbare und zurückzuhaltende Scrotalbrüche, in welchen das Glied eingehüllt wird. Nun entstehn aber, wie die Erfahrung, dem Volksglauben und auch dem vieler Aerzte entgegen, zeigt, Brüche durch Verletzungen, Misshandlungen, Schläge, Tritt, Wurf u. s. w. überhaupt nur sehr selten, am wenigsten Brüche der eben beschriebnen Art, die, wo sie gefunden werden, mit Sicherheit auf ein vieljähriges Alter schliessen lassen. Hiernach wird ein Fall, wie der unsrige, leicht zu begutachten sein. 2) Beim Weibe könnte möglicherweise in Folge einer örtlichen Verletzung und der dadurch gesetzten Entzündung oder bedingten Kunsthülfe eine derartige Scheidenverwachsung eingetreten sein, dass das Begattungsgeschäft physisch unmöglich, die Person folglich „der Zeugungsfähigkeit beraubt" geworden war. Der Thathestand an sich würde leicht festzustellen, aber in Betreff seiner Folgen Alles zu erwägen sein, was über die physiologische Wirkung der Vaginalatresieen bereits oben (§. 3. S. 74) angeführt ist. — Eine ungemein viel häufigere Ursache der Conceptionsunfähigkeit, als die genannte, nämlich die Ante- und die Retroflexion des *uterus* (§. 8. S. 95), könnte durch rohe

*) Der *code pénal* erwähnt ausdrücklich des „Verbrechens der Castration" und bedroht dasselbe mit lebenslänglicher Strafarbeit, und, wenn der Tod innerhalb vierzig Tagen erfolgte, mit der Todesstrafe. (Art. 316.)

Misshandlung des Unterleibes bedingt werden. Allein die Heilbarkeit dieser Lageveränderungen schliesst schon den Begriff „Beraubung" der Zeugungsfähigkeit aus. Ferner will ich nur, auf Grund einiger eigner forensischer Erfahrungen, wenn auch als überflüssig, erwähnen, dass ein *abortus* (der seinerseits im concreten Falle eine Folge von Misshandlungen gewesen) keine Bedingung zur spätern Conceptionsunfähigkeit ist, wie Jeder weiss, weshalb in unsern (drei) Fällen die Misshandlungen, die als Ursache der Abortivgeburt nach der Sachlage anerkannt werden mussten, doch nicht als „schwere", d. h. hier als solche anerkannt werden konnten, welche eine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" bedingt hätten. Endlich zeigt der unten mitgetheilte 133. Fall, dass auch ganz ungewöhnliche Verletzungen vorkommen können, die, wenn auch nicht die Fähigkeit zur Empfängniss, doch die zum Gebären aufheben können, weil die Geschlechtstheile und ihre Nachbarorgane dadurch zerfetzt worden sind, und wenn auch künstlich wieder zurechtgefügt, doch bei einem Gebärakt nicht mehr den nöthigen Widerstand leisten können. Wir haben deshalb oben (§. 8.) den Begriff Gebärfähigkeit dem der weiblichen Zeugungsfähigkeit subsumiren müssen.

§. 48. Fortsetzung. 5) Versetzen in eine Geisteskrankheit.

Alle deutschen Strafgesetzgebungen zählen nicht nur die Verstümmelungen des körperlichen Menschen zu den „schweren" Verletzungen, sondern mit Recht auch die des geistigen; denn mehr noch als jene setzen diese den davon Betroffenen ausser Verbindung mit seinen Mitmenschen und schliessen ihn mehr oder weniger aus deren Gemeinschaft aus. Aber auch hier zeichnet sich das Preussische (und mit ihm nur noch das Braunschweigische) Strafgesetz durch eine gewisse summarische Kürze vor allen übrigen aus, die wohl, worüber uns kein Urtheil zusteht, für den Richter, dem sie einen weitern Spielraum gewährt, vortheilhaft sein mag, desto einengender dagegen für den consultirten gerichtlichen Arzt ist. Während Oesterreich, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Hessen und Baden bei einer durch Verletzung veranlassten Geisteskrankheit in Betreff des Strafmaasses unterscheiden: ob eine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vor-

handen, oder nicht, weiss das Preussische Gesetz Nichts von diesem Unterschiede, sondern fragt bloss den Arzt, ob eine „Geisteskrankheit" vorliegt? Während Oesterreich, Würtemberg, Hessen und Baden von einer „Geisteszerrüttung" sprechen, fordert Preussen nur ganz allgemein eine „Geisteskrankheit". *) Was aber ist eine Geisteskrankheit, wir meinen hier, mit Beziehung auf den Verletzungsparagraphen, wo ist die Grenze zwischen Geistesgesundheit und Geistes-„Krankheit"? Die Frage hat auch hier — nicht bloss bezüglich einer zweifelhaft gewordenen Zurechnungsfähigkeit — eine durchaus practische Wichtigkeit. Sehr häufig nämlich kommt es nach Verletzungen oder Misshandlungen aller Art, die den Kopf getroffen, vor, dass die Beschädigten bei der Untersuchung äussern: „mir ist noch immer so dumm im Kopfe", oder: „ich leide so an Kopfschwäche, dass ich oft gar nicht weiss, was ich thue", oder: „meine Gedanken sind ganz confus und ich mache lauter dummes Zeug" u. dgl. — was sich auch bestätigt und als wahr ergiebt. Ist ein solcher Zustand eine „Geisteskrankheit"? Eine „Geisteszerrüttung" gewiss nicht. Aber auch eine Geisteskrankheit können solche Zustände nicht genannt werden, denn eine psychische Krankheit liegt erst vor, wenn Wahnvorstellungen vorhanden sind. Keinen Anstand dagegen wird die Beurtheilung solcher, glücklicherweise nur seltnen Fälle haben, denen der Character einer ganz unzweifelhaften, specifischen Geisteskrankheit aufgeprägt ist. Aber hier begegnet uns die zweite, oben berührte Schwierigkeit, die sich im Uebrigen gleichmässig auf alle obigen geistigen Zwischenzustände ausdehnt, wir meinen die häufigen, sehr häufigen Fälle, in denen man in Folge einer örtlichen Misshandlung noch Wochen oder Monate lang später bei der Untersuchung das sensorielle Ergriffensein bei dem Beschädigten wahrnimmt, man sich aber sagen muss, dass jene „Wahrscheinlichkeit" oder „begründete Hoffnung" zur Wiederherstellung vorhanden ist, deren wohl andre deutsche Strafgesetze, nicht aber das Preussische, erwäh-

---

*) Dass das neue Baiersche Strafgesetzbuch unter (dem bleibenden Nachtheil an der) Gesundheit auch die geistige Gesundheit (Krankheit) verstanden wissen will, sagen die amtlichen Erläuterungen ausdrücklich. S. das Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern u. s. w. Erlangen 1861. S. 229.

nen. Es ist also wohl jetzt eine „Geisteskrankheit" vorhanden, muthmaasslich aber nicht mehr in sechs Monaten, in Einem oder zwei Jahren. Von einem Auswege hier Gebrauch zu machen, zu welchem Gewissen und Erfahrung in manchen andern Fällen drängen, nämlich das Urtheil zur Zeit zurückzuhalten und eine neue Exploration in obigen langen Zeitfristen zu beantragen, verbietet, wie sich von selbst versteht, der Gang der neuern Rechtspflege, der eine jahrelange Verschleppung der Untersuchungssachen nicht mehr duldet. Nichts aber, auch nicht die kurze Fassung unsers strafgesetzlichen Paragraphen, verhindert den Gerichtsarzt, seine zu motivirende Ansicht von der Heilbarkeit des jetzt vorhandnen abnormen Geisteszustandes, von der möglichen oder wahrscheinlichen, oder sehr wahrscheinlichen spätern Wiederherstellung des Kranken dem Richter darzulegen, und ihm auch hier wieder die Interpretation und Anwendung des Gesetzes zu überlassen.

§. 49. Die erhebliche Körperverletzung des Preussischen Strafgesetzbuchs. 1) Erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen.

Alle Strafgesetzgebungen nehmen, mit der Preussischen, eine Mittelstufe zwischen den schwersten und den leichtern Verletzungen an, die im Preussischen Gesetz als „erhebliche" bezeichnete Verletzung (Strafg. §. 295. s. oben S. 258). Aber sie weichen in ihren Bestimmungen, die täglich die gerichtlichen Aerzte und ihr Urtheil berühren, wesentlich von einander und namentlich von der Fassung des Preussischen Gesetzes ab. Zunächst ist zu bemerken, dass von einer „Krankheit", als Folge der Verletzung, sprechen: die Strafgesetze von Oesterreich, Baiern, Braunschweig, Würtemberg, Baden, Hessen, Hannover und die der Sächsischen Herzogthümer, während Beschränkungen und Modificationen dieses Begriffs in Ausdrücken, wie „Gesundheitsstörungen" oder „Siechthum", sich im Oesterreichischen Gesetz finden. Diese Ausdrücke geben dem Arzte schon einen festern Halt (§. 43.), während jeder forensische Practiker mit uns die Verlegenheiten empfunden haben wird, die ihm das vieldeutige Wort „Krankheit" oft genug bereitet. Auch das Preussische Strafgesetzbuch sprach in seiner frühern Fassung von „Krankheit" als Folge der Ver-

letznng, während es jetzt, seit der Novelle vom 14. April 1856, eine Krankheit als solche Folge gar nicht mehr kennt. Wer aber ist „krank", wer gesund? Es giebt fast nie und nirgend eine absolute Gesundheit, sondern nur eine relative, und der Artzt kann folglich nicht sagen, dass das (verletzt gewesene) Individuum absolut gesund sei, sondern er kann nur ermitteln und feststellen: ob es sich desjenigen Zustandes relativer Gesundheit erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden? Und auch schon bei dieser nothwendigen Beschränkung kommen, wie uns die Erfahrung gelehrt hat, gerichtsärztlich sehr schwierig zu entscheidende Fälle vor, namentlich solche, in denen ein Mensch schon vor der erhaltnen Verletzung unzweifelhaft krank war nnd auch zur Zeit der Untersuchnng noch fortwährend an derselben Krankheit leidet, z. B. Brustkrankheit, chronische Augenentzündung, Lahmsein u. dgl., folglich zur Zeit nicht gesund (krank) ist, eine Krankheit, die indess nnstreitig, wenn ich so sagen soll, nicht zur Sache gehört, da sie an sich mit der Verletzung nichts gemein hat, und wo es dann oft ausserordentlich schwierig sein kann, festznstellen, ob die (alte) Krankheit vielleicht durch die Verletzung verschlimmert worden? d. h. mit andern Worten: ob jetzt, nach der, und durch die Verletzung bedingt, *quasi* eine neue Krankheit, ein höheres Maass von Krankheit als früher vorliegt? Aber das Wort: Krankheit im strafgesetzlichen Sinne bedingt noch eine andre Beschränknng. Unmöglich kann ein Strafgesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen festzusetzen, und kein Arzt kann und wird sich dazu verstehn, eine „Krankheit" als Folge einer Verletzung annehmen zn wollen, wenn der Verletzte zur Zeit der Untersuchung, z. B. nach den erlittenen Stockschlägen, noch einen gelbgrünlichen Fleck oder etwas Schmerz beim Druck an der getroffnen Stelle zeigt, im Uebrigen und Allgemeinen aber völlig gesund ist. Dergleichen Fälle in mannigfachster Verschiedenheit kommen oft vor. Hier mag immerhin noch eine „nachtheilige Folge" u. dgl. vorliegen, gewiss aber keine „Krankheit". Kein Arzt, aber auch kein Richter wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch fortdauern. Es muss demnach, wenn und wo das Strafgesetz von „Krankheit" redet, eine forensische Definition des Begriffs: Krankheit gefunden werden, die von der medicinischen ganz zu abstra-

hiren hat. Und in jenem Sinne muss Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, den ganzen Körper ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w. Diese gerichtlich-medicinische Definition des Begriffs Krankheit trifft zugleich, was wir nicht für ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populären Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber oder eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder ein Mensch, der kein Glied rühren, oder nichts essen oder verdauen, oder den Harn nicht lassen kann, oder welcher Athembeschwerden hat u. s. w., kurz bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher Mensch wird von Aerzten wie von Laien mit Recht „krank" genannt werden, nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle am Auge oder blaue Striemen auf dem Rücken hat*).

Den Schwierigkeiten zu begegnen, haben überwiegend die meisten Strafgesetzgebungen eine Zeitbestimmung für die Dauer der Krankheit aufgestellt, und das Strafmaass verschieden bemessen, je nachdem die durch die Verletzung gesetzte „Krankheit" eine kürzere oder längere Dauer gehabt hatte. Gleiches that der §. 193. des Preuss. Strafg. vor seiner Umwandlung, der, wenn eine „Krankheit von mehr als zwanzigtägiger Dauer" entstanden war, die Verletzung eine „schwere" nannte. Das Strafgesetz von Oesterreich spricht von einer zwanzig- bis dreissigtägigen Dauer der Krankheit, Baiern von einer fünf- bis mehr als sechszigtägigen, Braunschweig von einer länger als drei Monate dauernden Krankheit, Baden von einer über zwei Monate andauernden, und Hannover und Hessen unbestimmt nur von einer „längere Zeit dauernden Krankheit". Die deutschen Strafgesetze schwanken folglich in

*) s. *superarbitrium* der wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen in meiner Vierteljahrsschrift III. S. 185 u. f.

ihren betreffenden Bestimmungen zwischen zwanzig und mehr als neunzig Tagen! Man sieht und es liegt in der Natur der Sache, dass es hier ganz an einem leitenden Princip fehlt. Eben deshalb, und weil Unzuträglichkeiten in der Praxis, die wir selbst oft genug empfunden haben, nicht ausbleiben konnten, weil der Zufall, bessere oder schlechtere Pflege, zweckmässigere oder unzweckmässigere Behandlung des Erkrankten u. s. w. es so leicht bewirken konnten, dass dieselbe Krankheit hier einen Tag früher, dort einen oder zwei Tage später beseitigt war, Ein Tag mehr aber, als die gesetzliche Grenze der Krankheitsdauer überschreitend, den erheblichsten Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung der Sache bedingt, eben deshalb war die Preussische Gesetzgebung gewiss gerechtfertigt, wenn sie auf Grund der in fünf Jahren gesammelten Erfahrungen, die ursprünglich dem *code pénal* (Art. 309.) entnommene Bestimmung der „mehr als zwanzigtägigen Dauer der Krankheit“ in der Fassung von 1856 ganz fallen liess, und sogar den ganzen Begriff und das Wort „Krankheit“ beseitigte. Denn — und dies ist eine neue grosse Schwierigkeit, die wie vormals bei uns, so noch überall in Frankreich und Deutschland sehr oft sich in der medicinisch - forensischen Praxis geltend machen muss — die Aerzte werden ihren Gerichtsbehörden in diesen Ländern immer entgegen halten müssen, dass Krankheit und Gesundheit in der Natur nicht so streng begrenzt sind, als in den Strafgesetzbüchern, dass beide Zustände in den meisten Fällen durch einen Reconvalescenz - Zustand getrennt sind, der, ein Mittelding zwischen beiden, nicht eigentlich mehr Krankheit, nicht völlige Gesundheit genannt werden kann. Der Verletzte ist also nach 20, 30, 90 Tagen nicht mehr „krank“, aber noch nicht gesund, sondern reconvalescirend. *Implicite* liegt nun ferner in jeder Zeitbestimmung über die Dauer einer Krankheit die Berücksichtigung ihrer Heilbarkeit oder Unheilbarkeit. Diese Möglichkeit der Heilbarkeit ist aber *explicite* auch ausgesprochen in den Strafgesetzen von Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Baden und der Sächsischen Herzogthümer, nicht im Preussischen Strafgesetz. Denn dies hat, mit völliger Beseitigung jeder Annahme einer „Krankheit“ überhaupt, einen ganz andern Weg eingeschlagen, indem es eine „erhebliche Verletzung“ zunächst dann annimmt (§. 192 a.), wenn der Ver-

letzte dadurch „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen“ davongetragen hatte. Nur allein Sachsen, Baiern und Hannover haben ähnliche Bestimmungen, wenn ersteres von „nachtheiligen Folgen für die Gesundheit“ und von einem „bleibenden Nachtheil“, letzteres von einem „geringern Schaden“ sprechen. Wir haben nicht die Gründe des Gesetzgebers zu prüfen, müssen aber nach vielfältigen Erfahrungen. darauf aufmerksam machen, dass hier der willkührlichsten individuellen Schätzung ein weites Feld geöffnet ist. Was ist ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit? Wohlverstanden, dass hier die bedeutendsten und schwersten Nachtheile: Verstümmelung, Beraubung des Gesichts u. s. w. schon ausgeschlossen sind, da ja Nachtheile dieser Art in Preussen unter den §. 193. (schwere Verletzung) subsumirt, in andern Ländern zu den schweren Straf-Kategorieen gerechnet werden. Was Ein Arzt im concreten Falle einen „erheblichen“ Nachtheil nennt, wird ein andrer, mit eben so guten Gründen, nicht eben erheblich nennen wollen. Bei einer Schlägerei war ein einziger (Eck-) Zahn ausgeschlagen worden; nach einem Biss in den linken Ringfinger fanden wir nach Monaten noch eine geringe Steifigkeit des Gliedes, deren Heilbarkeit zur Zeit noch eben so ungewiss war als die eines kleinen Fistelgeschwürs am rechten Oberarm, das nach einer Stichwunde zurückgeblieben war. Nach einem Steinwurf an den Kopf war ein „Dröhnen“ in demselben zurückgeblieben (ohne dass eine Simulation anzunehmen war), Fälle, die ungemein häufig sind, und wofür die unten folgende Casuistik noch mehrere Beispiele überhaupt liefern wird. Waren dies „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit“? Ja und Nein — vom ärztlichen Standpunkt. Hier also wieder ist es recht eigentlich Sache des Gerichtsarztes, sich so zu stellen, wie wir es oben mehrfach angegeben, dass er den Thatbestand nach seiner Untersuchung festsetze und es dem Richter überlasse, ob er den gefundenen und geschilderten Nachtheil einen „erheblichen“ nennen wolle, oder nicht. Wird der Arzt indess, wie es freilich, unsrer Erfahrung nach, fast stets geschieht, ausdrücklich nach der Erheblichkeit des Nachtheils gefragt, so schätze er nach bester Ueberzeugung, mit Berücksichtigung aller Umstände des concreten Falles, den Schaden ab, und — beruhige sich, wenn der Richter (Staatsanwalt, Verthei-

diger,) eine andre, ihnen unstreitig zustehende Ansicht haben und sein Gutachten nicht angenommen werden sollte.

§. 50. Fortsetzung. 2) Länger andauernde Arbeitsunfähigkeit.

Erheblich aber auch ist eine Verletzung nach §. 192 a. unsers Strafgesetzbuchs, wenn sie eine „länger dauernde Arbeitsunfähigkeit“ zur Folge gehabt hatte, die sehr oft mit den „erheblichen Nachtheilen für Gesundheit oder Gliedmaassen“ zusammenfällt, da letztere die erste gern bedingen. Die ursprüngliche Fassung des Strafgesetzes war (nach dem *code pénal*), wie bei der „Krankheit“ eine „Arbeitsunfähigkeit von einer längern als zwanzigtägigen Dauer“, wie eine derartige Zeitbestimmung auch in den Strafgesetzen von Oesterreich, Baiern, Braunschweig und Baden zu finden, die *resp.* eine Dauer von zwanzig oder dreissig Tagen, von Einem oder mehrern Monaten, von kürzer oder länger als drei Monate, und von über zwei Monate in's Auge fassen, während Würtemberg in der „bleibenden oder vorübergehenden“ Arbeitsunfähigkeit eine indirecte Zeitbestimmung aufstellt. Nur allein das Hannoversche und das Hessische Strafgesetzbuch sprechen, wie das Preussische, von einer kürzern oder längern Arbeitsunfähigkeit. Wieder, wie man sieht, eine äusserst willkührliche Bestimmung des Gesetzgebers, ein durchaus relativer Begriff. Aber derselbe unterscheidet sich von dem des „erheblichen Nachtheils für die Gesundheit“ darin zum Vortheil für den gerichtsärztlichen Practiker, dass ihm jeder wissenschaftliche Inhalt völlig abgeht. Der Arzt ist daher hier wie nirgends in seinem Rechte, wenn er erklärt, dass er nach Gründen seiner Wissenschaft berechtigt sei anzunehmen, dass Explorat wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes 8, 14, 30 Tage u. s. w. habe „arbeitsunfähig“ sein müssen, und dass er anheimstelle, dies eine kürzere oder längere Zeit zu nennen, da Letzteres ja gar kein Sachverständigen-Ausspruch ist. Wenn er nichtsdestoweniger um seine Ansicht befragt wird, was, wir wiederholen es, gewöhnlich geschieht, da nur ganz im Allgemeinen der Ausspruch über die Anwendbarkeit der betreffenden Gesetzesparagraphen vom Arzte gefordert und er (in Preussen) befragt zu werden pflegt, ob die Verletzung eine „schwere“ oder nur eine „erhebliche“ u. s. w. im Sinne des Gesetzesparagraphen gewesen? dann mag

er seine individuelle Ansicht aussprechen, ohne einen besondern Werth darauf zu legen. Ich für meinen Theil habe in diesen, mir so häufig vorkommenden Fällen und um eine gewisse Basis für die Praxis zu haben, mir die Regel gestellt, eine Zeitdauer von mehr als drei Wochen als eine „länger andauernde Arbeitsunfähigkeit" zu bezeichnen, wobei ich die frühere gesetzliche Bestimmung und die allgemeine populäre Meinung als Anhalt zu haben glaube, jedesmal aber den obigen Vorbehalt hinzufüge.

Weit mehr Bedenken aber als die Schätzung der Zeitdauer bietet wieder der Begriff „Arbeitsfähigkeit" an sich. Es giebt nämlich, wie dasselbe oben von der Gesundheit ausgeführt wurde, auch keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände, haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und insoweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Subject sowohl, wie auf das Object. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Docenten-Erwerb aufgeben muss, der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüsst hat, und nun das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann, der Flötenbläser von Profession, den, wegen Verletzung der Zunge, dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleissen können, hiesse dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Eben so wenig kann angenommen werden, dass der Begriff „Arbeitsfähigkeit" sich nur auf den reinen Erwerb, die Leibesnothdurft, beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müsste, dass der Gesetzgeber gemeint habe, dass z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine „erhebliche Verletzung" im Sinne des Strafgesetzes erleiden könnten. Vielmehr ist „Arbeitsfähigkeit" zu definiren als die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maasse auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten" zu verrichten, in die Schule zu gehn u. s. w., und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten; auch der Rentier, auch

wenn seine gewohnte „Arbeit" nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit „längere Zeit" nach einer Verletzung, und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor der Verletzung bestand, da muss eine „erhebliche" Verletzung in Preussen im Sinne des §. 192. a. des Strafgesetzbuchs angenommen werden. Diese unsre Ansicht ist auch von der obersten wissenschaftlichen Medicinalbehörde in dem oben (S. 282 Anm.) citirten *superarbitrium* als die ihrige angenommen worden, nicht aber von der in oberster Instanz erkennenden Preussischen Justizbehörde. Sie entspricht dem *travail personnel* des Französischen Strafcodex und dem Ausdruck: „Berufsarbeit", den sämmtliche deutsche Strafgesetzbücher, mit Ausnahme des Preussischen, Baierschen und Braunschweigischen, aufgenommen haben. Nichtsdestoweniger hat sich das Königl. Obertribunal veranlasst gesehen (Entscheidungen, Bd. 28.), auszusprechen: „arbeitsunfähig ist der nicht, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann; ebenso der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andre gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann. Unter Arbeitsunfähigkeit ist nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehn". Wir haben weder Beruf noch Sachkenntniss, um die Aussprüche einer so hohen richterlichen Behörde zu prüfen und zu zergliedern. Zur Rechtfertigung unsrer eigenen und der Ansicht der obersten Medicinal-Behörde muss es uns aber gestattet sein, auf die oben in nichts weniger als gesuchten Beispielen angedeuteten grossen, ausserordentlichen Härten aufmerksam zu machen, zu denen diese Interpretation führt, darauf aufmerksam zu machen, dass dieselbe mit allen andern Strafgesetzen, die die „Berufsarbeit" betonen, in Widerspruch steht, dass sie ferner in Widerspruch steht selbst mit den Preussischen Civilgesetzen, die überall (s. S. 257) den *travail personnel* (Amt oder Gewerbe) ganz bestimmt und ausdrücklich in's Auge fassen, was besonders wichtig für die Praxis, da so ungemein häufig auf den Criminalprocess

wegen längere Zeit gestörter „Arbeitsfähigkeit“ der Civilprocess auf Entschädigung folgt. Nach der Interpretation unsers Obertribunals kann ein kleines Kind im strafgesetzlichen Sinne nicht „erheblich“ verletzt werden; denn es war schon vor der Verletzung „unfähig zur Verrichtung gewöhnlicher, körperlicher, (durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter) Arbeit“: die Verletzung hat ihm also nichts geraubt, was etwa früher vorhanden gewesen wäre! Aber auch für die gerichtsärztliche Praxis ist eine solche Definition von „Arbeitsfähigkeit“ eine höchst einengende. Der Arzt kann sich wohl im concreten Falle über das dabei fragliche Gewerbe, Handwerk u. s. w., darüber, welche Muskeln und Körpertheile bei Ausübung desselben vorzugsweise in Anspruch genommen werden, welche Gesundheits-Schädlichkeiten dabei vorkommen u. dgl. unterrichten und die so gewonnene Kenntniss für sein Gutachten benutzen: dem Arzte kann aber nicht zugemuthet werden, denn es liegt dies ausser dem Bereich seiner Wissenschaft, dass er die hundert verschiedenen „gewöhnlichen körperlichen, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingten Arbeiten“ kenne, die ein Gelehrter, Künstler, Beamter, Handwerker, Kutscher, Landbebauer u. s. w., der in Folge einer Verletzung für seine „Berufsarbeit“ untauglich geworden, noch dürfte verrichten können. Wir sprechen auch hier aus der Erfahrung heraus, da uns diese Schwierigkeit bei Civil-Entschädigungsklagen oft genug begegnet ist. — Eine andre Lücke unsers Strafgesetzbuchs macht sich noch häufiger in der Praxis geltend. Dasselbe schweigt nämlich ganz in Betreff des Maasses der Arbeitsfähigkeit. Und doch kommt es täglich vor, dass ein Mensch (früher zwanzig Tage, jetzt „längere Zeit“) nach einer Verletzung wohl wieder Etwas und mit Anstrengung oder Unterbrechungen, aber nicht vollständig arbeiten kann. Wir haben deshalb in unsrer Definition des Begriffs Arbeitsfähigkeit (S. 286) das „gewohnte Maass“ berücksichtigen zu müssen geglaubt. Die den Strafgesetz-Paragraphen erläuternde Interpretation des Obertribunals ist auch hier andrer Ansicht, indem sie grade entgegengesetzt die blosse „Verminderung der Arbeitsfähigkeit“ ausdrücklich ausschliesst, z. B. also den Lehrer, der zur Zeit mit Anstrengung Eine Unterrichts-Stunde, statt der frühern sieben oder acht geben, den Tagelöhner, der mit Mühe ein Viertel seines Tagelohns erarbeiten

kann, arbeitsfähig nennt. Dies steht abermals in Widerspruch mit mehrern deutschen Strafgesetzgebungen (Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hannover und Sächsische Herzogthümer), welche von einer gänzlichen oder völligen, (also auch von einer nicht völligen) Unbrauchbarkeit zu den Berufsarbeiten sprechen, und so ihren gerichtlichen Aerzten einen Anhalt für die Beurtheilung des Einzelfalls gewähren, dessen sie in Preussen entbehren. Die Stellung derselben zu der Frage von der bestrittenen Arbeitsfähigkeit eines Menschen ist nun im Allgemeinen folgende. Wird vom Richter eine bestimmte Frage vorgelegt, so muss dieselbe, wie in allen Fällen, nach Befund der Sachlage möglichst wörtlich beantwortet, oder es müssen die Gründe, warum dies nicht thunlich, angeführt werden. Ist dies nicht der Fall und setzt der Richter, wie es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorkommt, die Kenntniss der einschlagenden Gesetzesstellen (an sich mit Recht) bei dem gerichtlichen Arzte voraus, fragt der Preussische Richter also z. B. nur: ob die Verletzung als eine schwere nach §. 193., oder als eine erhebliche nach §. 192 a. zu betrachten sei? der Baiersche oder Braunschweigische Richter: ob „Arbeitsunfähigkeit“ vorhanden? dann möge der Arzt nach gehöriger Motivirung seine Ueberzeugung in Betreff der „Arbeitsunfähigkeit“ aussprechen — für welche Ueberzeugung die Aussprüche unsrer obersten Medicinal-Behörde allerdings auch nur für den Preussischen Arzt eben so wenig gesetzlich bindend sind, als die des obersten Gerichtshofes — und es dem Richter überlassen, dieser Ueberzeugung beizutreten, oder nicht, wobei der wesentliche und sachliche Theil des ärztlichen Gutachtens, der erhobene thatsächliche Befund, immerhin bestehn bleibt, und dieser es hier, wie immer, vorzugsweise ist, den der Richter in der Untersuchungsinstanz ärztlicherseits festgestellt wissen will. Der erhobene thatsächliche Befund schliesst aber noch etwas Anderes aus, das in der Gerichtspraxis bei derartigen Anklagefällen ungemein häufig zur Sprache kommt. Ich meine den Punkt, betreffend die dem Verletzten zu Theil gewordene ärztliche Behandlung. Negativ, wenn der Verletzte seine Verletzung gar nicht geschont, nicht ärztlich gepflegt hatte, in welchem Falle die (Berufs-) Arbeitsunfähigkeit viel länger gedauert haben, ein „erheblicher Nachtheil“ viel leichter entstanden sein konnte, als unter entgegengesetzten und günsti-

gern Umständen. Positiv, wenn eine widersinnige ärztliche Behandlung vielleicht die (Berufs-) Arbeitsunfähigkeit sehr verlängert, die erheblichen Folgen der Verletzung sehr gesteigert hatte. Hierher gehören auch die noch weit häufiger vorkommenden Fälle, in denen die Verletzten behaupten, oder durch Atteste ihrer Aerzte auch beweisen, dass der behandelnde Arzt ihnen gerathen habe, sich noch längere Zeit zu schonen u. dgl., so dass sie deshalb nicht schon z. B. nach 8, 10, 12, 30 Tagen ihre gewohnte Arbeit wieder aufgenommen, sondern befohlenermaassen vier, fünf, sechs Wochen damit gewartet hätten. Abgesehn von den hier so leicht möglichen Ungehörigkeiten und Ausflüchten ist aber auch bei gutem Glauben beider Theile dem gerichtlichen Arzte sein Verfahren und sein Urtheil hier scharf vorgezeichnet, wenn er die fragliche Verletzung rein objectiv und thatsächlich auffasst, und wo eine ärztliche Behandlung Statt fand, diese nach den allgemeinen Kunstregeln abwägt, blosse Mahnungen einer längern Schonung u. dgl. aber, wenn nach allen ermittelten Umständen die wirkliche Arbeitsfähigkeit sich als schon früher hergestellt nachweist, gewissenhaft unberücksichtigt lässt*). Wir verweisen, wie für dies ganze Kapitel, auf die unten folgende Casuistik.

§. 51. Die leichte Körperverletzung des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Das Preuss. Strafgesetzbuch nennt endlich ausser der schweren und der erheblichen noch die „leichte Körperverletzung" in den oben (S. 258) citirten Paragraphen. Aehnliche Bestimmungen haben natürlich auch andre Gesetzgebungen. Die Oesterreichische spricht von „an sich leichten" Verletzungen; die Sächsische von Verletzungen „ohne Gefahr und nachtheilige Folgen"; die Würtembergische von „minder schweren Beschädigungen"; die Hannoversche von Verletzungen „mit der Gefahr eines bleibenden ge-

*) Auch das Preuss. Obertribunal hat angenommen: „vorausgesetzt wird, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wirklich nur die Folge der Misshandlung gewesen sei; hat der Verletzte durch Verabsäumung einer gehörigen Behandlung, oder gar durch kunstwidrige Behandlung seinen Zustand verschlimmert, so hat der Angeklagte die hierdurch herbeigeführten Folgen nicht zu vertreten." Oppenhoff, das Preuss. Strafgesetzbuch, S. 267. (Vgl. §. 43. Anmerkung.)

ringen Schadens oder einer bleibenden Verunstaltung von geringerer Bedeutung", oder mit der Folge einer „in kürzerer Zeit heilbaren Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten"; das Hessische Strafgesetzbuch von „geringerer Körperverletzung mit kurzer Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit", eben so das Badische, das noch die „weniger auffallende Verunstaltung oder die blosse Beschränkung im Gebrauch eines Gliedes oder Sinneswerkzeugs" als Kennzeichen hinstellt u. s. w. Alle diese Verletzungsfolgen bedürfen keiner Erläuterung und werden sich überall leicht feststellen lassen. Anders als alle diese deutschen Strafgesetze erklärt das Preussische auch nicht mit Einem Worte, was es unter einer „leichten" Verletzung verstanden wissen will, auch hierin den Bestimmungen des *code pénal* sich anschliessend, die eben so negativ gehalten sind. Aber diese negative Bestimmung ist für die gerichtsärztliche Praxis vollkommen ausreichend. Denn für den preuss. Gerichtsarzt ist hiernach logisch nothwendig jede Körperverletzung „eine leichte", wenn sie keine einzige der Folgen der §§. 193. oder 192a. gehabt hatte, folglich weder eine schwere, noch auch nur eine erhebliche genannt werden kann. Wie überhaupt bei Feststellung der angeblichen Folgen einer Misshandlung oder Verletzung für die Gesundheit, muss ich aber hier wiederholt auf die scrupulöseste Vorsicht aufmerksam machen, die der Gerichtsarzt namentlich bei der Beurtheilung vorgeblich nur leichter und erheblicher, nach Beschädigungen entstandener Gesundheitsstörungen üben muss, und wohin die eigene Erfahrung Jeden sehr bald von selbst hindrängen wird. Verstümmelungen, Beraubung des Gesichts u. s. w. u. s. w. können nicht leicht betrügerisch mit einiger Sicherheit des Erfolges dargestellt werden und wird dies auch deshalb kaum versucht, wenngleich Rachegefühl gegen den Beschädiger, Drang von ihm Geld zu erpressen u. s. w. noch so lebhaft sind. Nichts aber ist leichter und liegt auch dem Uebelwollenden von geringerer Schlauheit näher, als namentlich subjective Störungen und Beschwerden aller Art, Schmerzen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Schwindel u. dgl. zu simuliren oder derartige, wirklich vorhandene Zufälle aufs Aeusserste zu übertreiben, um den Arzt zu hintergehn und zu einem der Klage günstigen Gutachten zu veranlassen. Je mehr daher demselben auf den ersten Blick bei der Untersuchung des

Körperzustandes nur eine „leichte“ Verletzung, eine „minder schwere Beschädigung“, eine Verletzung „ohne Gefahr und nachtheilige Folgen“ u. s. w. vorzuliegen scheint, desto mehr müssen wir ihm nach unsrer Erfahrung ein *cave!* zurufen.

§. 52. Casuistik. *)

A. Schwere Körperverletzung.

1) Verstümmelung.

117. Fall. Biss in den Finger. Amputation.

Am 9. August Abends biss der Schlossergeselle P. bei einem Streite den Drechsler P. in den kleinen Finger der linken Hand. Am 14ten, also nach fünf Tagen, sah der Wundarzt H. den Verletzten und fand an dem Finger „eine brandige Entzündung, welche sich durch schwarzbläuliche Färbung, Ablösung der Oberhaut, und Röthe und Geschwulst der Umgebung“ documentirte. Die zweckmässigen Heilmittel hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die brandigen Weichtheile stiessen sich zwar zum Theil ab, das Mittelgelenk des Fingers aber öffnete sich nach Zerstörung der Gelenkkapsel, und am 31. August, also 22 Tage nach dem Bisse, musste der Finger aus dem Gelenke gelöst werden. Die Spuren der Zähne hat der Wundarzt an dem brandigen Gliede nicht mehr wahrnehmen können, doch schloss er „mit ziemlicher Bestimmtheit“ auf die Wahrheit der Angaben des Verletzten, „da die Gelenkkapsel verletzt war“. Der Angeschuldigte hat bei demselben Streit noch zwei andere Menschen in den Finger gebissen, und war, wie die Zeugen deponirten, angetrunken und in hohem Grade aufgeregt und „in Wuth“ gerathen. „Gegenwärtig (October) ist die Amputationswunde vollkommen geheilt, aber Explorat verstümmelt, indem er des linken kleinen Fingers beraubt, und dadurch der Gebrauch der ganzen linken Hand sehr beeinträchtigt ist. Dass in Folge von Bissen zornig erregter Menschen die gefährlichsten Verletzungen entstehn können, ist eine, durch die medicinische Erfahrung festgestellte Wahrheit. Dass also auch *in casu* ein solcher Biss Ent-

*) Viele der hier ausgewählten Fälle ereigneten sich noch vor der Einführung der jetzigen strafgesetzlichen Bestimmungen vom 14. April 1856, und zwar noch unter der Herrschaft des alten Strafrechts (20. Titel Thl. II. des Landrechts), oder unter der des Strafgesetzbuchs von 1851 vor der neusten Reform desselben. Diese Differenz bedingt und erklärt die Verschiedenheit der Beurtheilung der Fälle, je nach den formulirten richterlichen Fragen. Eine „schwere“ Körperverletzung (wonach wir gefragt,) war vor 1856 etwas ganz anders, als jetzt, wie oben gezeigt worden. Zur Rechtfertigung und Verständniss sind die Fälle der neusten Zeit (seit dem 14. April 1856) oben mit einem * bezeichnet.

zündung und Brand mit allen ihren Folgen, bis zur endlichen Nothwendigkeit der Amputation des kranken Gliedes veranlassen konnte, muss gleichfalls zugegeben werden, und es hat der Hergang, wie er von dem Verletzten und dem Wundarzt geschildert worden, durchaus nichts Unwahrscheinliches". Hiernach, und da eine „Verstümmelung" vorlag, bejahten wir die vorgelegte Frage: ob „schwere" Körperverletzung?

118. Fall. Ausschlagen eines Zahnstiftes. Ob Verstümmelung?

Ein nicht leichter Fall! Am 7. August, zehn Wochen vor meiner Untersuchung, schlug der Angeschuldigte der *explorata* mit der Faust in's Gesicht, auf den Kopf und die Brust. Ausserdem soll derselbe nach ihrer Angabe gegen mich, ihr auch noch einen Stoss in die linke Seite, etwa in die Milzgegend, mit der Faust gegeben haben, bei welcher Gelegenheit sie ein paar Stufen hinabgeglitten sein will. Der Dr. B. hat die 35jährige Frau alsbald nach der Misshandlung untersucht und gefunden: dass die Unterlippe angeschwollen und, wie das Kinn, mit geronnenem Blute bedeckt war. An der Oberlippe war die Oberhaut im Umfange eines Silbergroschens abgelöst, und flüssiges Blut am linken Mundwinkel bemerkbar. Das Zahnfleisch war blutig, und aus den Zahnlücken tröpfelte einiges Blut hervor. Auf der rechten Wange waren zwei Blutunterlaufungen von Eindrücken mit beschmutzten Fingern herrührend. Die Verletzte klagte über Schmerzen, namentlich in der Gegend des linken Eierstocks, über Kopfschmerzen und Schwindel. Der Kopf war heiss, der Puls aufgeregt, 92 Schläge ergebend; es war grosse Mattigkeit und Neigung zum Weinen bemerkbar. Der Arzt erklärte die Verletzungen von grösserer Bedeutung, indem die N. schon seit mehrern Jahren an hysterischen Krämpfen, wie an Anschwellung des Gebärmutterhalses und linken Eierstocks leide, und sich seit jener Zeit ununterbrochen in ärztlicher Behandlung befinde. — Die Verletzte hat 23 Tage lang das Bett hüten müssen, und war noch am 3. September, nach der Angabe des Dr. B., so schwach, dass sie das Zimmer nicht verlassen konnte. „Gegenwärtig ist von den oben geschilderten unerheblichen äussern Verletzungen Nichts mehr wahrzunehmen. Wohl aber findet sich neben den alten Lücken von zwei obern Schneidezähnen eine kleine, noch geröthete Vertiefung an der Stelle des linken Augenzahnes im Zahnfleisch, und behauptet *explorata*, dass dieselbe vom Ausschlagen des dort befindlich gewesenen Zahnstiftes durch Faustschlag herrühre. Der Befund widerspricht dieser Angabe allerdings nicht: jedoch kann der blosse Verlust des letzten Restes Eines Zahnes als „„Verstümmelung"" (§. 193. Strafgesetzbuch) nicht erachtet werden, da *explorata* dadurch weder entstellt, noch der Function eines Organs, als welches ein Zahnstift nicht mehr zu betrachten, beraubt worden war. Ferner habe ich auch einen Scheidenvorfall gefunden. Die N. aber stellt selbst nicht in Abrede, denselben schon früher gehabt zu haben, und könnte dieser auch, als von der nicht sehr gewaltthätigen Misshandlung entstanden, nicht erachtet werden. Dasselbe gilt von einem, in der linken Leistengegend fühlbaren Leistenbruch. Es bleibt hiernach nur übrig, die allgemeine Krank-

heit, woran die N. in Folge der erlittenen Misshandlung gelitten, zu erwägen. Es steht fest, dass *explorata* schon vor derselben eine kranke Person gewesen. Sie behauptet indess, was ärztlich auch sehr füglich anzunehmen, dass sie mit ihrem chronischen Leiden vollkommen im Stande gewesen, ihrer Wirthschaft vorzustehn. Annehmen, dass ein kranker Mensch durch eine Verletzung nicht kränker werden, also gleichsam zu der alten nicht eine neue Krankheit hinzubekommen, d. h. nicht eine schwere Verletzung erleiden könne, wenn die neue Krankheit länger als 20 Tage angedauert, hiesse dem Gesetzgeber einen Widersinn zumuthen. Es ist in allen solchen Fällen auch immer nur der individuelle und relative Gesundheitszustand eines Menschen, wie er vor der Verletzung bestand, in's Auge zu fassen, und dieser mit demjenigen nach der Verletzung zu vergleichen. Ist es nun durch das Zeugniss des behandelnden Arztes festgestellt, dass die N. nach der Misshandlung kränker geworden, als sie früher war, dass sie namentlich an einer allgemeinen, so grossen Körperschwäche gelitten, dass sie für mehr als 20 Tage nicht im Stande gewesen, *resp.* Bett und Zimmer zu verlassen und ihren Geschäften grade so wie vor der Verletzung obzuliegen, so ist auch anzunehmen, dass sie länger als 20 Tage nach erlittener Misshandlung „„krank und zugleich arbeitsunfähig"" gewesen, und muss ich hiernach — in der Voraussetzung, dass der Dr. B. in dieser Beziehung sich vor einer blossen Simulation Seitens seiner Patientin sicher gestellt habe — die vorgelegte Frage dahin beantworten: dass die *qu.* Verletzung eine schwere im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs gewesen sei" *).

119. Fall. Amputation der *mamma*. Ob Verstümmelung?

Es war dies ein seltsamer und ein solcher Fall, wie er im §. 44. (S. 269) angedeutet worden ist. Wie nach der dort aufgestellten Definition von „Verstümmelung" die anscheinende Anomalie gerechtfertigt werden musste, dass der Verlust Eines Zahnes keine, der Verlust einer Reihe von Zähnen aber eine Verstümmelung genannt werden müsse, so kann auch eine Verletzung der Weiberbrust, die eine theilweise oder gänzliche Exstirpation bedingt und zur Folge hat, hier eine Verstümmelung, dort keine und nur eine „erhebliche" Körperverletzung genannt werden müssen, je nachdem die Brust noch in ihrer Function beeinträchtigt werden konnte oder nicht. Einen Belag giebt dieser Fall. Der Frau B., bereits einige funfzig Jahre alt, war vor anderthalb Jahren ein angeblich schweres Metallstück an die linke Brust geworfen worden. Augenblicklich entstanden Schmerzen, welche andauernd blieben. Nach 6 bis 8 Wochen bemerkte sie eine Härte in der Brust, die sie mit Hausmitteln behandelte, bis die Zunahme der Geschwulst und die Heftigkeit der Schmerzen sie zwang, den Dr. X. zu consultiren, welcher drei Monate vor unsrer Untersuchung die zur Grösse eines Gänseeies angeschwollene Geschwulst ausschälte. Wir fanden nur noch die rothe Schnittnarbe,

*) Jetzt nur eine „erhebliche" nach §. 192a.

aber die *mamma* fast ganz geschwunden. Nirgends in ihrer Umgebung, oder in den Achseldrüsen u. s. w. eine Spur von drüsigen Härten, und im Allgemeinen völlige Gesundheit. Wir urtheilten in der Voruntersuchung, dass es „nicht unwahrscheinlich" sei, dass das Brustleiden eine Folge der Verletzung gewesen, da der jetzige Befund die Annahme einer Krebsdyscrasie nicht rechtfertige und der Entwicklungsgang des Leidens unsre Annahme unterstützte. Eine „Verstümmelung" konnten wir aber hier nicht annehmen, weil das Alter und die Constitution der Frau bewiesen, dass sie die Periode der Zeugungsfähigkeit bereits überschritten habe, folglich von einem Nährgeschäft bei ihr nicht mehr die Rede sein könne. Diese Verletzung war sonach hier nur eine „erhebliche". Dieselbe Verletzung mit denselben Folgen würde bei einer noch zeugungsfähigen Frau für eine „schwere" haben erklärt werden müssen. In der Audienz erst (!) wurde nun das *corpus delicti*, ein leichtes Stück Blech, vorgelegt, und wir mussten nun erklären, dass es noch weniger wahrscheinlich, als wir früher annehmen mussten, dass dieser Körper die Verletzung veranlasst habe.

2) Beraubung der Sprache.

120. Fall. Zeitweiser Verlust der Sprache nach Misshandlungen.

Die allerseltenste Folge von Misshandlungen u. s. w. ist die Beraubung der Sprache. Um so merkwürdiger (auch pathologisch!) war folgender Fall. Der Angeschuldigte war ein Schullehrer, der früher an Tobsucht gelitten hatte und wegen seines heftigen Temperamentes bekannt war. Er hatte am 17. Juli die zwölfjährige Elise mit der Faust auf Brust und Kreuz geschlagen und „am Halse gepackt". Das Kind wurde nach Hause gebracht (zu Fuss), wo man blaue Flecke an Hals und Brust fand und sofort wahrnahm, dass das Kind die Sprache verloren hatte. Unsre Untersuchung geschah vierzehn Tage nach dem Vorfall. Nicht die geringste Spur einer Misshandlung war jetzt mehr wahrnehmbar und das Kind ganz gesund. Dagegen fand ich allerdings die früher angeblich normale Sprache höchst auffallend verändert. Das Kind sprach nämlich in unarticulirten Lauten vollkommen unverständlich und man konnte nur mühsam combiniren, was es ausdrücken wollte, wenn es auf die gestellten leichten Fragen antwortete. So wenig man nun das unarticulirte, heulende, stossweise Sprechen eines Taubstummen „Sprache" nennen kann, so wenig konnte man die jetzige Redeweise des Kindes so nennen, und ich war bestimmt, hier eine „Beraubung der Sprache" als Folge der Verletzung anzunehmen, gleichviel ob dieselbe durch psychischen Eindruck oder durch Druck auf die betreffenden Nerven bedingt worden. Bei der unerhörten Seltenheit des Falles aber und um jeden Verdacht einer Simulation zu beseitigen, hielt ich meinen Bericht noch zurück und beobachtete das Kind fortwährend. Funfzehn Tage später war aber der Zustand ganz unverändert. Das Kind vermochte namentlich keinen einzigen Consonanten auszusprechen und man hörte nur Vocale. Die „Beraubung

der Sprache" wurde namentlich dann ganz unzweifelhaft, wenn man das Kind Gedrucktes vorlesen liess, wo man nur einen ganz unverständlichen Brei von Vocalen hörte. Es lag sonach eine „schwere" Verletzung aus diesem gesetzlichen Grunde vor. In der Erwartung aber, dass das Leiden sich dennoch mit der Zeit verlieren werde, erbat und erhielt ich noch einen Aufschub in der Berichterstattung. Vier Wochen später sah ich das Kind wieder und fand es — vollkommen hergestellt und mit Geläufigkeit und Deutlichkeit sprechend. Nach Aussage der Familie hatte sich die Besserung allmählig eingestellt und erst seit acht Tagen war die frühere Norm wieder bemerkbar gewesen. Die Verletzung konnte nunmehr für eine „schwere" nicht erklärt werden.

121. Fall. Nichtentwicklung der Sprache als Folge von allgemeinen Misshandlungen.

Ein Knabe sollte durch rohe Behandlung verkrüppelt sein und namentlich die Nichtentwicklung der Sprache durch dieselbe veranlasst worden sein. Wir fanden das fünfjährige Kind in geistiger und körperlicher Beziehung ungemein zurückgeblieben, klein für sein Alter, höchst abgemagert, in Becken- und Brustknochen ganz verschoben. Sein Aussehn hatte etwas höchst characteristisch Thierisch-blödsinniges und die ganze Physiognomie eine auffallende Aehnlichkeit mit einem Affengesicht. Dem entsprechend war auch das ganze geistige Verhalten; namentlich konnte allerdings das Kind noch nicht sprechen, sondern lallte nur unverständliche Laute. „Hieraus", sagten wir im Gutachten, „geht schon für jeden Kenner hervor, dass in diesen geistigen und körperlichen Anomalieen etwas ursprünglich Gegebenes, ein sog. Fehler der ersten Bildung, eine mangelhafte Entwicklung, nicht etwas Erworbenes, von aussen Gesetztes vorliege, dass also Misshandlungen, die das Kind erduldet haben soll, solche Folgen überall nicht haben konnten, von welchen Misshandlungen übrigens am ganzen Körper des Knaben keine Spuren aufzufinden sind."

3) Beraubung des Gesichts.

122. Fall. Verlust beider Augen durch Kalklauge.

Einer der entsetzlichsten Fälle, für den die strafgesetzliche Bezeichnung „Beraubung des Gesichts" ganz unzweifelhaft passte! Am 17. Juli Abends wurde der funfzehnjährige Hugo B., welcher in einiger Entfernung den Arbeitsleuten M. und K. zusah, als dieselben auf dem Hofe Kalk löschten, absichtlich oder zufällig, wie beides behauptet wurde, was aber für den Zweck unsers Gutachtens unerheblich war, mit dem heissen, halbgelöschten Kalk überschüttet und verbrannt. Noch an demselben Abend untersuchte ihn der Dr. R., welcher eine höchst intensive Entzündung der Bindehaut des Augapfels, der Augenlider und der Hornhaut fand. Der Dr. S. fand am 19ten *ej.* die geschlossenen Augenlider beider Augen geschwollen, entzündet und zum

Theil eiternd. Beim Auseinanderziehn der Lider zeigte sich in beiden Augen die Bindehaut gewulstet und die Hornhaut in einem Grade getrübt, dass schon damals der gänzliche Verlust des Sehvermögens zu befürchten war. Explorat selbst hat deponirt, dass er gleich nach dem Ereigniss heftige Schmerzen in den Augen empfunden habe, und dieselben nicht habe öffnen können. „Die bisher angewandten Heilmethoden sind fruchtlos geblieben und aus der Klinik des Dr. v. G. ist der B. nach etwa 14tägiger Behandlung als unheilbar entlassen worden. Was den von mir gefundenen Zustand der Augen betrifft, so ist derselbe folgender: die Augenlider des linken Auges sind wulstig aufgeschwollen und geröthet, die des rechten sind dies weit weniger. An beiden Augen aber sind die Augenlider sowohl in sich, als mit dem Augapfel fest verwachsen, so dass die Augen nicht im Geringsten geöffnet werden können, und selbstredend die Unmöglichkeit vorhanden ist, mit denselben zu sehn. Diese Verwachsung muss die Folge einer vorangegangenen sehr heftigen Augenentzündung sein, wie sie unmittelbar nach der Verletzung auch wirklich gesehn worden ist. Gegenwärtig ist die Beschaffenheit beider Augäpfel gar nicht mehr zu ermitteln. Die so höchst intensive Entzündung ist erklärt, wenn man die Angabe erwägt, dass eine heisse, ätzende Flüssigkeit in grösserer Menge in die Augen gespritzt worden war". Mit der Erklärung des Dr. v. G. von der Unheilbarkeit des Uebels musste ich mich natürlich vollkommen einverstanden erklären, und das Gutachten, „dass Beraubung des Gesichtes" („schwere" Körperverletzung) vorliege, konnte keinem Zweifel unterliegen.

***123. Fall.** Verlust Eines Auges durch Schwefelsäure.

Ein Seitenstück zu dem vorigen und ein Fall von nichtswürdiger Bosheit. Eine junge Person war von ihrem frühern Liebhaber H. verschmäht worden und hatte beschlossen, sich an ihm zu rächen. Sie passte ihm auf und begoss ihm das ganze Gesicht mit roher Schwefelsäure! Die Folge war die unausbleibliche, eine Anätzung des ganzen Gesichts. Aufgefordert, „mit Berücksichtigung der §§. 192a. und 193. des Strafgesetzbuchs", den H. im Krankenhause zu untersuchen, konnte ich bei den ersten Besuchen noch gar nichts ermitteln, weil ich die sorgfältig angelegten Verbände nicht entfernen wollte, und es ohnedies nur darauf ankommen konnte, den Ausgang der Verletzungen abzuwarten und zu prüfen. Bei einer spätern Exploration, als sich die Geschwulst der Augenlider gemildert hatte, und eine Untersuchung der Augen möglich geworden war, fand ich, dass die Sehkraft auf dem rechten nicht erloschen, dass aber das linke Auge völlig ausgeeitert, folglich für immer verloren war. Drei Monate später, in der Schwurgerichtssitzung, war der Zustand folgender. Das ganze Gesicht war durch verunstaltende Narben zerfetzt. Die Lippen konnten wegen der Hautdefecte und Narben nicht nach allen Richtungen frei bewegt werden. Auf dem (guten) rechten Auge fand sich ein *ectropium* beider Augenlider, folglich Unmöglichkeit des Schliessens des Auges. Das linke Auge war durch Verwachsung der Lider

völlig verschlossen und man fühlte deutlich den *bulbus* als Stummel durch. Ich erklärte und erläuterte vor dem Schwurgericht diesen Thatbestand und überliess es — unter beifälliger Zustimmung der Richter, des Staatsanwalts und des Vertheidigers — dem Gerichtshofe, zu bestimmen, ob hier „Beraubung des Gesichts" oder „Verstümmelung", als schwere Verletzung nach §. 193., oder ob nur „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder längere Arbeitsunfähigkeit", also nur erhebliche Verletzung nach §. 192a. vorliege. Man wird gern die richterliche Entscheidung des gerichtlich-medicinisch so merkwürdigen Falles erfahren. Es wurde auf zehn Jahre Zuchthaus erkannt, weil angenommen wurde, dass vorsätzliche schwere Körperverletzung vorliege, da dieselbe „Beraubung des Gesichts auf dem linken und Verstümmelung des rechten Auges (?), das nicht geschlossen werden könne und gefährdet sei", zur Folge gehabt hätte.

***124. Fall.** Verlust Eines Auges durch Stich oder Stoss.

Ein junger Uhrmacher wurde bei einem ganz unerheblichen Streit mit seinem ältern Gehülfen von diesem mit der Hand in das rechte Auge gestossen. Ob, wie der Verletzte behauptete, dieser ein spitzes Instrument in der geballten Hand gehabt, oder ob derselbe nur den Daumen zwischen den Fingern eingeklemmt und vorgestreckt gehabt und damit in's Auge gestossen hatte, wie der Angeschuldigte behauptete, indem er sagte: „dies sei sein gewöhnlicher Stoss, wenn man ihn beleidige" (!), blieb unentschieden und unerheblich, da jedenfalls die Folgen der Verletzung feststanden. Diese bestanden nach der durchaus glaubwürdigen Diagnose in dem Atteste der Augenklinik in einer „Lostrennung der Netzhaut mit unwiderbringlichem Verlust der Sehkraft", wozu sich später, zur Zeit meiner Untersuchung, vollständige Cataracte gesellt hatte, die nun einen Einblick in das Innere des Auges nicht mehr gestattete. Ich erklärte den Thatbestand und dass „Beraubung des Gesichts auf Einem Auge" vorliege. Es kam aber in diesem Falle gar nicht zu einer richterlichen Interpretation, da die Geschwornen ein „Nichtschuldig" aussprachen.

***125. Fall.** Verlust Eines Auges durch einen Wurf.

Sehr ähnlich war der folgende, wirklich bejammernswerthe Fall, in welchem ein taubstummes Kind den Verlust Eines Auges durch einen Zufall erlitt! Der achtjährige Knabe war von einem andern Knaben, der mit einer Weidenruthe warf, mit derselben in das linke Auge geworfen worden. Trotz sorgfältigster Pflege in einem Krankenhause, schritt die Entzündung zur Ulceration und zur Perforation der *cornea* vor und das Auge ging verloren. Mein Urtheil war wörtlich wie im vorigen Falle, indem ich auch hier anheimstellte, die Beraubung des Gesichts auf nur Einem Auge unter den Begriff „schwere" Verletzung zu subsumiren oder nicht. Das Gericht nahm diesmal aber nur eine „erhebliche" Körperverletzung an.

***126. Fall.** Angeblicher Verlust Eines Auges nach Schlägen in's Gesicht.

W. zeigte auf dem linken Auge einen anfangenden Linsenstaar. Es ist, sagten wir, hiernach seine Angabe, dass er mit diesem Auge nur unvollkommen sehe, eben so glaubhaft, als die Entstehung dieser Krankheit aus dem hohen Alter des Exploraten von 70 Jahren erklärlich ist, wogegen ein Zusammenhang derselben mit Schlägen, welche der W. vor fünf Monaten in's Gesicht erhalten, nach medicinischer Erfahrung nicht anzunehmen ist. Es kann Letzteres um so weniger angenommen werden, als der Wundarzt L., der denselben vier Tage nach der Misshandlung untersuchte, nicht einmal eine Entzündung, noch sonst etwas Abnormes an diesem Auge bemerkt hat. Ausserdem klagt W. über eine Schwäche im linken Oberarm, die er gleichfalls den darauf erhaltenen Schlägen zuschreibt. Objectiv ist an dieser Extremität etwas von der Norm Abweichendes nicht zu finden und ist daher die Angabe eine rein subjective. Auch der Wundarzt hat zur Zeit wohl Blutunterlaufungen auf der linken Brust bemerkt, nicht aber dergleichen auf dem linken Arm geschildert. Selbst aber, wenn der Arm durch Schläge mit der Hand getroffen wäre, so ist eine solche „Verletzung" nicht von der Art, dass daraus im Allgemeinen auf eine dadurch nothwendig bedingte längere Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden dürfte, und wenn vollends Explorat behauptet, noch jetzt nach mehr als fünf Monaten seinen Arm zu seinem Geschäfte nicht gebrauchen zu können, so kann, so vielen Zweifel die Wahrheit dieser Angabe an sich gestattet, höchstens angenommen werden, dass das hohe Alter desselben seine Fähigkeit zu seiner groben Handarbeit geschmälert hat. Nach allem diesen erklärte ich auf die vorgelegte Frage: dass die Verletzung weder als eine „schwere", noch als eine „erhebliche" zu erachten sei.

127. Fall. Befürchteter Verlust Eines Auges durch Peitschenschlag.

Wieder mit der ausdrücklichen Forderung der Berücksichtigung des (damaligen) §. 193. des Strafg. hatten wir diesen Fall zu begutachten. Ein siebenjähriger Knabe hatte vierzehn Tage vor unsrer Untersuchung einen Peitschenschlag in's linke Auge erhalten. Wir fanden eine lebhafte Entzündung der Bindehaut und ein hirsekorngrosses Geschwür drei Linien vom Rande der Hornhaut. Hiernach erklärten wir, dass „Beraubung des Gesichts" auch nur auf Einem Auge bei irgend zweckmässiger Behandlung zwar nicht zu besorgen sei. Da indess in weitern sechs Tagen (14 + 6 = 20) voraussichtlich die Krankheit nicht werde gehoben werden, der Verletzte folglich auch seinen gewohnten Beschäftigungen, Schulbesuch u. s. w., nicht werde nachgehn können, so müsse, da „Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20tägiger Dauer" vorliege, die Verletzung für eine „schwere" nach §. 193. erklärt werden. (Jetzt würde sie nur eine „erhebliche" sein.)

4) Beraubung des Gehörs.

128. Fall. Ob Beraubung des Gehörs auf Einem Ohr durch eine Ohrfeige.

Noch unter der Herrschaft des frühern Strafrechts (Allgem. Landr., 20. Titel) hatten wir folgendes *superarbitrium* abzugeben, für das uns die Staatsanwaltschaft die Fragen vorgelegt hatte: „ob das Sprengen des Trommelfells durch einen Schlag mit flacher Hand, wenn dieser mit besondrer Heftigkeit ausgeführt wird, zu den seltnen Fällen gehört, und ob nicht vielmehr, dem Gutachten des Dr. K. entgegen, wenn ein solcher Schlag grade auf die Fläche des Ohrs geführt wird, ein derartiger Erfolg sehr leicht geschehn kann, und ob nicht wenigstens, wenn eine vorsätzliche Körperverletzung anch nicht anzunehmen sein sollte, eine im Sinne des Allg. Landrechts strafbare Fahrlässigkeit dem Angeklagten zur Last zu legen sein dürfte"? — Man sieht hier abermals, wie oft von dem Gerichtsarzt die Auslegung der einschlagenden Gesetzesstelleu gefordert wird. Wir antworteten: „Znfolge der Anklageakte versetzte am 30. November der S. dem in der Werkstatt arbeitenden musikalischen Instrumentenmachergehülfen C. einen Schlag mit der flachen Hand dergestalt auf die linke Backe, dass sie dick aufschwoll nnd das Blut aus dem linken Ohre entströmte und dass C. wegen heftiger Schmerzen im Kopfe nicht weiter arbeiten konnte. Der Dr. K., der noch an demselben Tage den Geschlagenen ärztlich untersuchte, bescheinigte in seinem Atteste *de eodem* (auf dessen Grund Denunciant behauptet, dass ihm ein lebenslänglicher Nachtheil erwachsen, da er fortan am Stimmen musikalischer Instrumente gehindert sei), „„dass sich äusserlich am Ohre keine Veränderung zeigte, dass aber die Sonde eine Linie tiefer in das linke, als in das rechte Ohr drang, anch dass die bei zugehaltner Nase durch die Enstachi'sche Röhre getriebene Luft zum linken Ohre hinausdrang, woraus ohne Zweifel auf eine Oeffnung des Trommelfells zu schliessen"". Bei der mündlichen Verhandlnng der Sache, bei welcher der Augenzeuge, Tischlergeselle R., den Vorfall in so weit bestätigte, als er bekundete, einen Schlag zwar nicht gesehn, aber gehört, und die linke Backe des C. „„etwas geröthet"", aber nicht geschwollen und das Ohr nicht blutend gesehn zu haben, bei der mündlichen Verhandlung gab der Dr. K. sein Gutachten dahin ab: „„dass eine völlige Taubheit des beschädigten Ohres nicht, wohl aber eine bestimmte Schwerhörigkeit desselben eintreten werde. Es sei zwar möglich, dass das Trommelfell durch einen Schlag mit der Hand gegen das Ohr in Folge des dadurch erzeugten Luftdrucks gesprengt werden könne, indess gehöre eine solche Folge zu den allerseltensten, gar nicht vorauszusehenden Fällen. Anschwellnng der Backe und Blutspuren habe er nicht bemerkt, nnd lasse er nnentschieden, ob die vorgefundene Oeffnung des Trommelfells wirklich eine Folge des erhaltnen Schlages oder einer andern und ältern Ursache gewesen sei."" Der Unterzeichnete kann dieser Ansicht nur beitreten. Sprengungen des Trommelfells durch mechanische

Gewalt, nicht Durchlöcherungen durch Krankheiten des innern Ohres, gehören überhaupt zu den seltensten Erscheinungen und hat man sie namentlich dann beobachtet, wenn eine sehr heftige Erschütterung des Gehörganges oder eine sehr heftige Einpressung von Luft in den Gehörgang, wie bei Pulver-Explosionen, bei Streifschüssen u. dgl. die Veranlassung waren, von hier nicht in Betracht kommenden Durchlöcherungen oder Zerreissungen dieser Membran mittelst spitzer Werkzeuge, die sie trafen, abgesehn. Dass aber eine an sich hiernach schon sehr seltne Sprengung derselben durch die wenig erhebliche Erschütterung und Lufteinpressung, wie sie ein Backenstreich bedingt, wenn derselbe auch immerhin grade die Fläche des Ohrs trifft, gewiss zu den seltensten Fällen gehört, lehrt die tägliche Erfahrung, wenn man nur die ungemeine Häufigkeit von applicirten Backenstreichen dieser Art mit der grossen Seltenheit der Sprengungen des Trommelfells zusammenhält."

„Mit diesem Ausspruche glaube ich zugleich die zweite der mir vorgelegten Fragen: ob dem Angeklagten, wenn nicht eine vorsätzliche Verletzung, doch wenigstens eine strafbare Fahrlässigkeit im Sinne des Landrechts zur Last zu legen? beantwortet zu haben. Von den bezüglichen Paragraphen des zwanzigsten Titels (§§. 511., 691., 780., 28.) scheint mir namentlich §. 28. gemeint zu sein, wonach Der, der bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung die gesetzwidrigen Folgen seiner Handlung hätte voraussehn können, sich einer strafbaren Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Bei aller Aufmerksamkeit und Ueberlegung aber kann man nur meines Erachtens solche Folgen seiner gesetzwidrigen Handlungen voraussehn, die entweder immer als solche Folgen, oder meistentheils, oder — wie das Allgem. Landrecht an einer andern Stelle sagt, „„nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge"" eintreten oder einzutreten pflegen, nicht aber solche, die nur in den seltensten Fällen, gleichsam als Zufall oder Ausnahmen von der Regel, beobachtet worden sind. Oben aber ist bereits auseinandergesetzt, dass eine Sprengung des Trommelfells nur in den seltensten Fällen die Folge eines Schlages auf das Ohr und die Backe sein kann, wobei ich nicht unterlassen kann, die Bemerkung hinzuzufügen, wie ich die Zweifel des Dr. K. darüber, ob überhaupt die Zerreissung des Trommelfells des C. von der erhaltenen Ohrfeige herrühre, vollkommen theile. Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen gutachtlich dahin: dass das Sprengen des Trommelfells durch einen Schlag mit der flachen Hand, wenn dieser auch mit besonderer Heftigkeit ausgeführt wird, zu den seltnen Fällen gehört; dass auch, wenn ein solcher Schlag grade auf die Fläche des Ohrs geführt wird, ein derartiger Erfolg nicht sehr leicht entstehn kann, und dass eine im Sinne des Allg. Landrechts strafbare Fahrlässigkeit dem Angeklagten nicht zur Last zu legen sein dürfte."

***129. Fall.** Ob Beraubung des Gehörs auf Einem Ohr durch zwei Ohrfeigen?

Der junge K. wollte am 7. März durch zwei Ohrfeigen gemisshandelt und danach auf dem linken Ohre „gänzlich taub" geworden, dann durch einen Stoss vor die Brust „besinnungslos zur Erde getaumelt" sein, wobei ihm das Blut aus dem Munde kam. Nach dem ärztlichen Atteste hat er am folgenden Tage nach der Misshandlung „deutliche Erscheinungen einer Kopfcongestion", jedoch ohne Fieber, gezeigt und über Kopfschmerz, Sausen und Gehörsmangel am linken Ohre und Schwindel geklagt. Am zweiten Tage klagte er über Stiche in der Brust. Der Verdacht eines Rippenbruchs hat sich nicht bestätigt. Nach eine Woche lang fortgesetzter ärztlicher Behandlung „war er wieder im Stande, seiner Beschäftigung nachzugehn". Am und im Ohre hat der Arzt auch bei Untersuchung mit dem Ohrenspiegel nicht das geringste Abnorme wahrgenommen. Bei meiner sechs Wochen nach den Misshandlungen ausgeführten Untersuchung fand ich K. vollkommen gesund. Auch ich habe am und im linken Ohre durchaus nichts von der Norm Abweichendes wahrgenommen, namentlich war auch, wie die Untersuchung ergab, das Trommelfell nicht verletzt, und wenn der K. noch jetzt über Gehörsschwäche auf diesem Ohre klagte, so lieferten die mit ihm angestellten Proben mir den Beweis, dass er lediglich simulirte, oder eine vielleicht noch vorhandene, ganz geringfügige Schwäche absichtlich übertrieb. Hiernach konnte ich nicht annehmen, dass K. eine „Beraubung des Gehörs" (§. 193. Strafgesetzb.), noch auch, dass er einen „erheblichen Nachtheil" für Gesundheit oder Gliedmaassen durch die angebliche Misshandlung erlitten habe (§. 192a.), noch auch endlich, dass eine „längere" Arbeitsunfähigkeit die Folge derselben gewesen sei (*ibid.* Strafgesetzb.), da derselbe schon nach Einer Woche wieder im Stande gewesen, an seine Arbeit zu gehn.

***130. Fall.** Angebliche Beraubung des Gehörs durch einen Faustschlag.

Ganz ähnlich war folgender Fall. Der Buchbinder G. wollte am 15. Juni einen Faustschlag gegen das linke Ohr erhalten haben und danach einen Augenblick besinnungslos geworden sein. Der practische Arzt Dr. E. fand am folgenden Tage „im äussern Gehörgange eine weit verbreitete frische Sugillation und fast gänzlich erloschene Hörfähigkeit". Vierzehn Tage später fand derselbe Arzt eine ½ Linie grosse Durchlöcherung des Trommelfells, und bescheinigt er weiter, dass Explorat den Secundenschlag der Taschenuhr selbst beim festen Anlegen an das Ohr nur undeutlich habe hören können. — „Es steht nicht fest und ist nicht festzustellen, äusserte ich, ob die kleine Durchlöcherung des Trommelfells nicht schon vor der Misshandlung bei dem Exploraten vorhanden gewesen; diese Frage ist indess von keiner und vielmehr nur die andre mir vorgelegte Frage von Erheblichkeit: ob G. wirklich durch die Misshandlung einen „erheblichen Nachtheil an Gesund-

heit oder Gliedmaassen“ erlitten habe oder „längere Zeit arbeitsunfähig“ gewesen sei? (Strafgesetzbuch §. 192a.), oder ob derselbe wohl gar des „Gehörs dadurch beraubt“ geworden? (§. 193.). Ich muss beide Fragen verneinen. Was zunächst die Arbeitsuufähigkeit betrifft, so stellt Explorat selbst gegen mich nicht in Abrede, dass er schon am andern Tage nach der Misshandlung in gewohnter Weise gearbeitet habe. Die kleine Durchlöcherung des Trommelfells ist als ein „erheblicher Nachtheil“ nicht zu erachten, da sie an sich die Hörfähigkeit im Allgemeinen wenig oder nicht beeinträchtigt. Nun hat zwar G. auch gegen mich behauptet, nicht nur, dass sein Gehör auf dem linken Ohre gänzlich erloschen, sondern auch, dass es auf dem rechten Ohre jetzt schon sehr geschwächt sei, und wollte er auch den Schlag meiner Uhr mit dem linken Ohr nicht hören können. Ich nehme jedoch keinen Anstand, hierin eine Simulation zu erkennen, die Explorat nicht einmal mit Geschick durchzuführen versteht. Absichtlich sprach ich mit demselben in seinem Laden und Arbeitslocal, unter grossem Geräusch der Strasse und des Hofes, sehr leise und in einer Entfernung von 2 bis 2½ Fuss von ihm stehend, zuweilen selbst mit abgewandtem Kopfe über gleichgültige Dinge, und er verstand mich vollkommen gut und beantwortete alle meine Fragen ohne Ausnahme schnell und richtig, wie es bei einem „„des Gehörs beraubten““ Menschen unmöglich sein würde. Nach alle diesem muss ich erklären: dass die Misshandlung, welche G. erlitten, weder eine erhebliche (§. 192a.), noch eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt habe.“

5) Beraubung der Zeugungsfähigkeit.

***131. Fall.** Strangulation des *penis*.

Die mögliche einstige Zeugungsunfähigkeit kam im folgenden seltsamen Falle in Frage. Aus Rache gegen die Eltern waren einem zweijährigen Knaben Menschenhaare um das männliche Glied und zwar dicht hinter dem Rande der Eichel geknüpft worden!! Ich fand drei Wochen später das Kind und dessen Geschlechtstheile ganz gesund und normal, was auch zu erwarten war, da die Einschnürung des Gliedes durch das Haarband nur etwa vier Stunden angedauert, und der Wundarzt W. das Strangband sofort, nachdem schon Geschwulst und lebhafte Schmerzen eingetreten waren, entfernt hatte. Hiermit waren natürlich alle Zufälle sogleich beseitigt und nachtheilige Folgen für die Gesundheit so wenig thatsächlich eingetreten, als die künftige Zeugungsfähigkeit bedroht war. Die Frage aber: „ob eine Verletzung im Sinne des §. 193. des Strafgesetzb. vorliege, und in wie weit diese Handlung der Gesundheit des Kindes hätte gefährlich werden können?“ mussten wir, unter Verneinung der „schweren Verletzung“, dahin beantworten, dass, wenn das strangulirende Band länger gelegen hätte, eine erhebliche und nachhaltige Anschwellung der Vorhaut, Entzündung der

Harnröhre u. s. w. hätten entstehen, die „Handlung folglich möglicherweise der Gesundheit des Kindes hätte gefährlich werden können".

132. Fall. Angeblicher Verlust der Beischlafsfähigkeit nach einem Fusstritt.

Der Arbeitsmann B., 31 Jahre alt, gesund und kräftig, verheirathet und Vater von fünf Kindern, hatte am 3. Februar einen Tritt mit einem, mit einem Holzpantoffel bekleideten Fusse in die linke Leistengegend erhalten. Das Journal der Charité, in welcher er 4 Wochen lang ärztlich behandelt worden, bestätigte seine Angabe, dass er mehrere Wochen lang in Folge der Verletzung eine entzündliche und schmerzhafte Anschwellung des linken Hoden und Saamenstranges und einen Wasserbruch desselben (nicht einen Leistenbruch) gehabt habe. Nach 4 Wochen wurde B. von allen diesen Uebeln geheilt entlassen. Zur Zeit meiner Untersuchung, sechs Monate nach der Misshandlung, war nur noch beim starken Druck auf den linken, nicht mehr angeschwollenen Saamenstrang ein Schmerz vorhanden, und der linke Hode war gegen den rechten fühlbar verkleinert und verkümmert. Ein Wasserbruch war nicht mehr vorhanden, und eben so wenig ein Leistenbruch. In diesem Falle waren mir die strafrechtlichen Paragraphen als Maassstab nicht, vielmehr Fragen vorgelegt worden, die, wie folgt, beantwortet wurden: „Dass der noch gegenwärtig vorhandene Befund von der beregten Misshandlung, die eine starke Quetschung der getroffenen Theile bewirken musste, veranlasst worden sein kann und veranlasst worden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man die Art der Misshandlung und die genau beschriebene Krankheit erwägt, welche unmittelbar darnach eingetreten ist. Die Zeugungsfähigkeit des Damnificaten aber, welche angeblich dadurch aufgehoben worden sein soll, kann als erloschen nicht betrachtet werden, wenn auch B. behauptet, dass er jetzt den Beischlaf nicht ausüben könne wie früher. Abgesehn davon, dass sich diese Behauptung, bei der Jugend und allgemeinen Gesundheit und Kräftigkeit des B., und des Zustandes seiner Genitalien jeder Prüfung entzieht, so mag immerhin eine gewisse Verminderung der Beischlafsfähigkeit eine Wirkung einer gewissen noch vorhandnen Reizung im linken Saamenstrang sein, die sich aber bestimmt mit der Zeit verlieren wird. Und was die Kleinheit des linken Hoden betrifft, so kann dieselbe nicht in Betracht kommen, denn die Erfahrung lehrt, dass ein Mann selbst mit nur Einem, vollständig gesunden Hoden, wie es bei B. der Fall, auch vollständig zeugungsfähig ist. Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen dahin: 1) dass B. mit einem Bruchschaden nicht behaftet ist; 2) dass derselbe auch an Zeugungsunfähigkeit nicht leidet; 3) dass, was noch gegenwärtig vorhanden, als Folge der beregten Misshandlung zu erachten ist."

133. Fall. Verlust der Gebärfähigkeit durch Verletzung der Geschlechtstheile.

Ein eben so entsetzlicher als unerhörter und wissenschaftlich interessanter Fall! Ein junges Mädchen wurde am 18. Mai 1860 Nachts beim Nachhausegehn von einer Tanzbelustigung von drei Knechten überfallen und von dem S. zu Boden geworfen, mit Gewalt am Boden festgehalten, wobei er ihr die Beine auseinander zerrte, sich auf sie legte, und nun mit dem Finger ihr in die Geschlechtstheile griff, ihr Sand und Steine hineinstopfte, mit der Faust in's Gesicht schlug, und ihr Sand und Steine auch in den Mund stopfte. Die Folgen der brutalen Misshandlung der Genitalien zeigten sich bei der bald darauf geschehenen ärztlichen Untersuchung durch den Dr. W. in nachstehenden Verwundungen. Die Schaamhaare waren von geronnenem Blut und Sand verklebt, die grossen Schaamlippen angeschwollen und für die Berührung schmerzhaft. An der innern Fläche der kleinen Schaamlippen fanden sich mehrfache Erosionen. Die sehr empfindliche Scheide war theilweis mit Sand und coagulirtem Blut angefüllt. Ein haselnussgrosser Kieselstein wurde unter lebhaftem Schmerz daraus entfernt. Die Umgebung des Afters war angeschwollen, das Mittelfleisch vollständig mit Zerreissung des Mastdarmschliessmuskels zerrissen. Die Wundflächen erschienen sehr uneben und bluteten noch bei dieser ersten Untersuchung. Einzelne Hautfetzen erschienen schwarzblau, andre weisslich. Die Communication der Scheide mit dem Mastdarm erstreckte sich einen Zoll tief.

Die Verletzte ist nach B. in das Königl. chirurgische Klinikum gebracht worden und hat hier das seltene Glück gehabt, völlig hergestellt zu werden. Schon am 10. August *ej.* berichtete der Dirigent, der die gelungene Operation ausgeführt hat, dass dieselbe „eine vollständige Heilung insofern herbeigeführt habe, als der grosse Defect in Mastdarm und Scheide ersetzt und das vollständig durchrissene Mittelfleisch zur Integrität zurückgeführt worden sei". Was die Folgen der Verletzung betrifft, so äusserte derselbe Arzt, „es sei möglich und sogar wahrscheinlich, dass die ausgedehnte Narbenbildung im Bereich der Geschlechtstheile eine so grosse Empfindlichkeit derselben hinterlassen werde, dass die G. zur Ausübung des Beischlafs unfähig bleiben müsste. In dieser Voraussetzung würde die verübte Misshandlung eine Zeugungsunfähigkeit der G. hinterlassen haben, und der §. 193. des Strafgesetzbuchs seine Anwendung finden. Ausserdem sei es als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass bei eintretender Schwangerschaft der G. das neu gebildete Mittelfleisch und der Mastdarm durch den Geburtsvorgang wiederum zerstört werden werde." Im Verlauf der Zeit ergab sich, dass die zurückgebliebene Spannung im neugebildeten Mittelfleisch so bedeutend war, dass eine Nachoperation erforderlich wurde, welche am 8. November *ej.* ausgeführt worden ist, und zur Zufriedenheit des Operateurs ausfiel. Dennoch hielt er es in seinem zweiten Gutachten vom 16. *ej.* „auch jetzt noch für möglich, dass die Verletzung eine Unfähigkeit der G. zum Beischlaf und folglich eine Zeugungsunfähigkeit hinterlassen werde".

„Bei meiner eigenen Exploration, fast drei Viertel Jahre nach der Misshandlung der G., sagte ich in meinem Gutachten, habe ich das jetzt 20 Jahre alte Mädchen vollständig gesund und kräftig gefunden. Der Schliessmuskel des Mastdarms ist vollständig geheilt und geschlossen und Koth und Blähungen können normalmässig zurückgehalten werden, auch geht Koth durch die Scheide nicht mehr ab, welche ebenfalls vollständig *in integrum* restituirt ist. Das Mittelfleisch ist durch eine feste Nath vereinigt und die frühere Trennung durch festes Narbengewebe geschlossen. Dasselbe ist weit nach der untern Commissur der Scheide hervorgezogen, so dass diese von dem narbigen Rande des Mittelfleisches etwas bedeckt erscheint. Nichtsdestoweniger ist der Scheidenkanal leicht zugänglich und würde im Beischlaf der Immission des männlichen Gliedes kein Hinderniss entgegenstellen. Die Scheide ist weiter, als sie bei einer unentjungferten Person dieses Alters zu sein pflegt, ihre Wände bieten der Untersuchung nichts Auffallendes dar und der Stand der Gebärmutter in der Scheide ist der vollkommen normale. Wiederholte Manualuntersuchung der Scheide hat der G. nicht mehr Schmerz oder unangenehme Empfindung gemacht, als dies wohl sonst in den meisten Fällen Statt zu finden pflegt. Die Regeln treten in naturgemässem Typus ein. Ich habe sonach keinen Zweifel darüber, dass die Explorata jetzt vollständig beischlafsfähig ist."

„Es handelt sich aber nicht um diese Beischlafsfähigkeit, sondern um die Zeugungsfähigkeit, wenn die gerichtsärztliche Würdigung der *qu.* Verletzungen in Frage steht. Nun ist es allgemein bekannt, dass zwar die Beischlafsfähigkeit in beiden Geschlechtern Eine der Bedingungen zur Zeugungsfähigkeit ist, dass aber, weil zu Letzterer noch andre Bedingungen gehören, die erstere Fähigkeit an sich die letzte noch keinesweges einschliesst. Unter dem Begriff „Zeugungsfähigkeit" versteht man nun beim weiblichen Geschlecht eigentlicher die Befruchtungsfähigkeit. Diese wird in allen Fällen bedingt durch naturgemässe Ovulation, welche bei der G., die jung und gesund und regelmässig menstruirt ist, und deren Eierstöcke durch die Verletzung unberührt geblieben, anzunehmen ist, so wie durch Wegsamkeit der Scheide, die der beim Beischlaf injicirten Keimflüssigkeit (Saame) den Zutritt zu dem abgelösten, befruchtungsfähigen Eichen gestattet. Dass auch diese Bedingung der „Zeugungsfähigkeit" bei der G. vorhanden, ist bereits angeführt. Es ist indess nicht ausser Acht zu lassen, und grade dieser merkwürdige und seltene Fall fordert dazu auf, dass noch eine dritte Bedingung zur „Zeugungsfähigkeit" des Weibes gehört, wenn auch dieselbe, beim Bestehn der ersten beiden, gewöhnlich nur stillschweigend vorausgesetzt wird, die Möglichkeit nämlich, dass die gezeugte Frucht auch wirklich naturgemäss von der Mutter ausgeschieden, geboren werden könne, denn nur dann ist das Weib „fortpflanzungsfähig", vollständig „zeugungsfähig". Unter der naturgemässen Ausscheidung der Frucht ist aber selbstredend auch zu verstehn, dass mit jener Wahrscheinlichkeit, die die allstündliche Erfahrung zeigt, bei einem schwanger gewordnen Weibe anzunehmen sei, die Geburt werde weder ihr Leben vernichten, noch ihre Gesundheit völlig und dauernd

zerstören. Ist von beiden das Gegentheil wahrscheinlich, vielleicht nach Umständen des Falles gewiss, so ist ein solches Weib schon deshalb nicht mehr vollständig fortpflanzungs- („zeugungs"-) fähig, weil sie jedenfalls dann nur Eine Geburt in ihrem Leben würde zu Stande bringen können, was gegen die allgemeinen natürlichen Populations-Gesetze verstösst. In einem solchen Falle aber befindet sich die unverehel. G. Betrachtet man gegenwärtig das feste Narbengewebe, wodurch das Mittelfleisch künstlich seiner ganzeu Ausdehnung nach wieder hergestellt ist, und wodurch es ganz und gar seiner frühern normalmässigen Elasticität beraubt ist, die dies Organ in den Stand setzt, beim Durchgang des Kindes durch die Geburtswege nachzugeben, so erscheint es als höchst wahrscheinlich, dass bei einer etwanigen künftigen Entbindung der G., wenn auch vielleicht nicht die künstlich wiederhergestellte Scheide und Mastdarm, so doch das ganze unnachgiebige Mittelfleisch, bis wieder in den Mastdarmschliessmuskel hinein, wieder zerreissen werde. Dann wird *event.* die G. um so mehr für ihr ganzes Leben unheilbar und elend verstümmelt sein, als das Gelingen einer zweiten Operation an dem durch Narbenbildung degenerirten und verkrüppeltem Mittelfleisch kaum noch im Bereich der Möglichkeit liegen würde. Denn ich halte es für meine Pflicht, den Richter in dieser Sache darauf aufmerksam zu machen, dass schon das Gelingen dieser ersten Operation an den genannten, so erheblich verletzten wichtigen Theilen als ein seltener Glücksfall und als ein Beweis einer nicht alltäglichen Kunstfertigkeit zu erachten ist, ohne welche schon jetzt die G. für ihr Leben elend und unglücklich geblieben wäre. Im Sinne vorstehender Erläuterungen gebe ich schliesslich mein wohlerwogenes Gutachten mit Rücksicht auf die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs dahin ab: „dass die unverehel. G. durch die derselben am 18. Mai *pr.* zugefügten Verletzungen der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist, die Verletzungen demnach als „„schwere"" im Sinne des §. 193. des Strafg. zu erachten sind." (Der Staatsanwalt acceptirte meine Interpretation vor den Geschwornen, die Vertheidigung griff sie an, der Angeklagte wurde aber dennoch wegen „schwerer" Körperverletzung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurtheilt.)

B. Erhebliche Körperverletzung.

1) Erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen.

134. Fall. Vielfache Krankheitsbeschwerden und angebliche Erwerbsunfähigkeit.

Fortwährend kommen uns Fälle vor, in denen. auf Grund früherer Verletzungen oder Misshandlungen Civilklagen erhoben, d. h. Entschädigungen im Wege Rechtens gefordert werden. Der folgende gehörte noch nicht einmal zu den schwierigst zu beurtheilenden, ist aber gewiss lehrreich. Am

4. October 1847 war der 63 Jahre alte Lumpensammler R. mit dem Altsitzer L. in einen Streit gerathen, der in Thätlichkeiten ansartete. „L.", sagte R. in seiner Denunciation, „fasste mich mit beiden Händen um den Hals, drückte denselben so zusammen, als wenn er mich strangnliren wollte, und brachte mich auf diese Weise stossend und mir fortwährend den Hals zusammendrückend von seinem Hofe herunter. Als ich noch einmal zurückkehrte, ergriff er mich abermals, stiess mich in das Gesicht, bis ich blutete, packte mich mit seinen Händen wieder am Halse, drückte denselben zusammen, und setzte die Behandlungsweise so lange fort, bis ich die Besinnung verlor und kraftlos zu Boden fiel." Am 8. November *ej.*, räumte er ein, wieder so weit hergestellt zu sein, dass er ausgehn und seine Geschäfte verrichten könne, und wollte nur noch immer einen dumpfen Schmerz im Kopfe und Schwäche im linken Auge fühlen. Am Tage nach der Misshandlung war der gerichtliche Arzt Dr. R. zu dem R. gerufen worden. Derselbe fand ihn, nach seinem Attest vom 20. October *ej.*, über Kopfschmerz, Brausen vor den Ohren, Flimmern vor den Augen, Schwindel, Schmerz in der Leber- und Magengegend, so wie in allen Gliedern, besonders in der linken Hüfte, klagend. Dabei fand sich Aufstossen, Brechreiz, bitterer Geschmack, und eine dick und gelb belegte Zunge. Beide Ohren waren mit Blut unterlaufen, am linken Auge fand sich auf der *sclerotica* eine starke Sugillation, und im Gesichte an einigen Stellen die *epidermis* abgekratzt, was auch am Halse vorn und zu beiden Seiten an vielen Stellen der Fall war. An den Seiten des Halses war auch eine röthliche Sugillation sichtbar. In der Nacht vom 5. zum 6. October war Explorat angeblich wieder von Krämpfen befallen worden. Dr. R. hielt den Zustand für ein gastrisch-biliöses Fieber mit Congestion des Bluts zum Gehirn und zur Leber, und seien heftige Gemüthsbewegungen und Strangulation muthmaasslich die Ursachen der Krankheit. Der genannte Arzt urtheilt: dass die Misshandlungen einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit hätten zurücklassen, ja das Leben bedrohen können, indess sei R. am 20. October 1847 wieder hergestellt gewesen. Am 25. Januar 1848, bei einer neuen Untersuchung durch den Dr. R., klagte R. wohl noch über Schmerzen im Rücken, Kopfschmerzen und Gedächtnissschwäche, der Arzt fand indess keine objectiven Krankheitserscheinungen mehr. Nachdem der L. wegen jener Misshandlungen zu einer mehrwöchentlichen Gefängnissstrafe verurtheilt worden, hielt R. sich dadurch noch nicht befriedigt, und meldete am 30. April 1849 eine Entschädigungsklage an, indem er behauptete, wegen der durch die Misshandlung erlittenen körperlichen Beschädigung sein Gewerbe als Lumpensammler nicht mehr fortsetzen zu können, weshalb er vom Verklagten die Zahlung von 265 Thlrn. 10 Sgr. Entschädigung und täglich 10 Sgr. an Alimenten bis zu seiner *event.* Wiederherstellung verlangte. Dr. R., abermals vernommen, erklärte hierauf, dass R. bei seinem Besuche am 5. October 1847 unfähig gewesen, sein Gewerbe zu betreiben. Wie lange diese Unfähigkeit gedauert, könne er jetzt nicht mehr bestimmen, jedenfalls aber habe, wie die Verhandlung vom 25. Januar 1848 ergebe, zu dieser Zeit die Erwerbsunfähigkeit, wenigstens als Folge der

Misshandlung, nicht mehr bestanden. Gegen das hierauf ergangene, die Forderungen des Klägers bedeutend herabsetzende Erkenntniss des hiesigen Königl. Kreisgerichtes appellirte Ersterer am 12. Juni 1851, indem er anführte, dass er in Folge der Misshandlungen des L., der ihn „dreimal zu Boden geworfen, ihm die Knie auf die Brust gesetzt, und ihn mit der linken Hüfte gegen die Wagendeichsel geworfen, so wie ihm mit der Faust in's Gesicht geschlagen, und mit dem Knie gegen die Geschlechtstheile gestossen habe", dauernd nachtheilige Folgen erlitten hätte. Das verletzte Auge sei erblindet, die linke Hüfte noch immer schadhaft, und sei er überhaupt seit jener Zeit fast fortwährend krank, namentlich leide er an Krämpfen und an einer Störung der Organe des Unterleibes, welche ihn nicht ohne Beschwerde ein Bedürfniss verrichten liessen. Zumal sei er arbeitsunfähig und namentlich ausser Stande, sein Gewerbe zu betreiben, weil sich beim Fahren seine Hüfte entzünde. Verklagter bestreitet alle diese Behauptungen, und provocirt namentlich auf Zeugen, welche bekunden würden, dass R. sogar schon am Tage nach der *qu.* Verletzung Feldarbeit verrichtet und sein Geschäft betrieben habe. Am 5. v. M. wurde nun Dr. R. abermals zu Protokoll vernommen. Er deponirt: dass er den Kläger vom 5. bis 11. October 1847 viermal, am 7. und 8. *ej.* aber nicht besucht habe, was er gewiss gethan, hätte es die Heftigkeit der Krankheit erfordert. Sein damaliger Zustand sei so gewesen, wie er in seinem frühern (oben allegirten) Atteste ihn geschildert. Am 11. October seien fernere Besuche nicht mehr erforderlich gewesen. R. sei für sein Alter ziemlich schwächlich gebaut, hager, habe einen wackeligen Gang und nach vorn gebeugte Haltung. Bei seinen Berufsreisen habe er, Dr. R., den Kläger oft sein Pferd weiden, oder sein Geschäft betreiben, oder Holz fahren sehen, ja bei 17 anderweitigen Krankenbesuchen im Hause des R. habe er diesen nur 3- bis 4mal zu Hause, und dann nie ärztliche Hülfe in Anspruch nehmend, angetroffen. Im Jahre 1849 bekam derselbe eine rheumatische Brustfellentzündung. Des Klägers damalige Behauptung, dass diese Krankheit gleichfalls mit den Misshandlungen zusammenhänge, weist der genannte Arzt entschieden zurück, und führt in seinem Gutachten, auf Grund seiner wiederholten Explorationen, aus: dass die in seinem ersten Atteste vom 20. October 1847 geschilderten Erscheinungen für eine, wahrscheinlich durch Strangulation erzeugte Blutcongestion zum Kopfe sprächen, zumal wenn wirklich Krämpfe aufgetreten seien, die er jedoch nicht selbst beobachtet. Die zerkratzten Stellen seien in kurzer Zeit geheilt und das gastrisch-biliöse Leiden binnen 7 Tagen gehoben gewesen. Vom angeblichen Hüftleiden habe der Kranke am 5. October 1847 Nichts erwähnt, und seien davon auch keine objectiven Symptome wahrnehmbar gewesen, so wenig dieselben auch jetzt vorhanden seien. Die Sugillationen am Auge und Ohr seien unerheblich gewesen, und würden fälschlich vom Kläger als Ursache seiner jetzigen angeblichen Blindheit und Taubheit erachtet. Dr. R. führt weiter an: dass er den R. am 7ten dess. Monats (November 1851) bei dem schlechtesten Wetter auf seinem Wagen recht munter aussehend angetroffen habe, dass er ihn selten zu Hause getroffen, dass er

noch heute seine Geschäfte verrichtet, und folgert daraus, bei dem Fehlen aller objectiven Erscheinungen, bei der grössten Dysharmonie in seinen Klagen, die durch Nichts begründet werden könnten, dass es unmöglich sei, sie auf Rechnung der am 4. October 1847 erlittenen Misshandlungen zu setzen, und dass seine jetzige Arbeitsunfähigkeit oder verminderte Arbeitsfähigkeit theils von seinen jetzigen hohen Jahren, theils von seiner schwächlichen Körperbeschaffenheit und von Erkältungen herrühre, die er sich bei seinem Geschäfte zugezogen habe, dass aber nicht anzunehmen, dass diese Arbeitsunfähigkeit eine Folge der *qu.* Verletzungen sei.

„Diesem Gutachten des Dr. R. und dessen wohlmotivirten Ausführungen, fuhr ich nun fort, muss ich vollständig beitreten. Die Erfahrung lehrt, dass Klagen, wie die vorliegende, fast in allen Fällen mehr oder weniger thatsächlich unbegründet sind. Selten aber ist mir ein Fall zur Begutachtung überwiesen worden, in welchem das klägerische Gewebe von Uebertreibungen, offenbaren Krankheitssimulationen und Unwahrheiten so durchsichtig und klar gewesen wäre, wie in dem vorliegenden. — Am 4. October 1847 war Kläger thätlich angegriffen worden. In seiner ersten Denunciation, die auf frische That geschah, erwähnt er keines eigentlichen verletzenden Werkzeuges, wie später, und will hauptsächlich nur durch die Hände des L. beschädigt worden sein. Allerdings sollte dieser, was auch der objective ärztliche Befund damals bestätigte, seine Hände als Strangulationswerkzeug benutzt, und ihm damit den Hals zusammengeschnürt haben. Es bedarf keiner wissenschaftlichen Ausführung zur Begründung der Annahme, dass L. den R. auf diese Weise hätte tödten können. Wenn dies aber nicht geschah, so musste physiologisch nothwendig erfolgen, was täglich bei missglückten Selbsterhängungsversuchen beobachtet wird, dass nämlich mit dem aufgehobenen Druck auf die Blutgefässe und Nerven des Halses die Congestion zu Kopf und Brust wieder nachlässt, die Circulation und Respiration sich wieder herstellen, und nach kurzen Nachwehen, die immerhin mehrere Tage andauern können, die frühere Norm wieder hergestellt wird. Niemals aber kann ein solcher Angriff auf Jahre hinaus Folgen haben, wie diejenigen, welche R. angeblich noch jetzt empfinden will. Hiermit übereinstimmend ist es also auch, wenn der Dr. R. den Kläger am 20. October 1847, also sechszehn Tage nach der Verletzung, „„ganz gesund““ fand. Aber Letzterer spricht auch noch von anderweitigen Verletzungen, und will mit dem Knie auf die Brust getreten, gegen eine Wagendeichsel geworfen, mit der Faust in's Gesicht geschlagen und mit dem Knie gegen die Geschlechtstheile gestossen worden sein. Es ist hierbei nur höchst auffallend, dass er erst nach vier Jahren mit diesen Behauptungen auftritt, dass das Gedächtniss eines nun 67jährigen Mannes nicht etwa frühere Ereignisse vergisst, sondern vielmehr *nova* reproducirt, welche beizubringen er schon früher das grösste Interesse haben musste. Höchst auffallend ferner ist es, dass keiner der vernommenen Augenzeugen Misshandlungen der Art, wie die zuletzt angeführten, gesehn und bekundet hat. Aber auch technische Gründe sprechen gegen die Wahrhaftigkeit dieser spätern Angaben des R. Diese nämlich beziehn sich auf

zum Theil sehr erhebliche Verletzungen, wie der Knietritt auf die Brust, und der Stoss gegen die Geschlechtstheile. Verletzungen dieser Art, zumal bei einem schon 63jährigen Manne, würden subjective Klagen wie objective Krankheitserscheinungen hervorgerufen haben, die der R. nicht hätte unterdrücken, und die dem Dr. R. am Tage nach der Verletzung, als er ihn zuerst sah, nicht hätten entgehn können, z. B. Athembeschwerden, nervöskrampfhafte Symptome, Anschwellung und Schmerzhaftigkeit der Hoden u. dgl. m. Von allen diesen und ähnlichen Erscheinungen findet sich in den Akten keine Spur, vielmehr hat ihn der sachkundigste aller gehörten Zeugen, der Dr. R., schon sechszehn Tage nach der Verletzung ganz gesund, dann Jahrelang und noch zuletzt den 67jährigen Mann munter sein Geschäft betreibend und Holz fahrend u. s. w. gesehn. Es lässt sich hieraus mit Sicherheit auf die Unwahrheit dieser spätern klägerischen Behauptungen zurückschliessen. Diese Behauptung wird aber noch durch zwei bemerkenswerthe Umstände wesentlich unterstützt, durch den Climax in den pathologischen Schilderungen des R., und durch das scharfsinnige Experiment, durch welches der Dr. R. denselben als Simulanten entlarvt hat. In ersterer Beziehung ergeben die Akten Folgendes:

Am 8. November 1847 räumte Kläger ein, dass er wieder so weit hergestellt sei, um seine Geschäfte verrichten zu können, und behauptete nur noch einen dumpfen Schmerz im Kopfe und eine Schwäche im linken Auge zu empfinden.

Am 25. Januar 1848 klagte er über Rücken- und Kopfschmerzen und über Gedächtnissschwäche.

Am 30. April 1849 soll sein linkes Auge fast erblindet, sein Gehör sehr geschwächt sein, und will er Schmerzen in der Hüfte und im Unterleibe empfinden.

Am 12. März 1850 sagt er: ich bin altersschwach, und unfähig, mich Andern zu verständigen.

Am 12. Juni 1851 ist das linke Auge erblindet, die linke Hüfte schadhaft, und er „„seit jener Zeit““ fast fortwährend krank.

Am 15. November *ej.* endlich hat er Reissen in allen Gliedern, kann den Urin nicht ordentlich lassen, hat oft Schneiden im Leibe, und muss deshalb beim Fahren krumm sitzen, sein „„Verstand ist fort, und er hat keine Besinnung mehr““, er ist lahm in der linken Hüfte und taub auf dem linken Ohre."

„Es wäre aller medicinischen Erfahrung zuwider, wenn man die Behauptung wagen wollte, dass diese Fülle von Krankheitserscheinungen auf Rechnung eines Handgemenges zu setzen sei, das bereits oben als an sich von gar nicht grosser Erheblichkeit geschildert worden ist. Dagegen ist die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, dass diesen Klagen theils wirkliche Beschwerden zum Grunde liegen dürften, wie sie dem vorgerückten Alter an sich eigenthümlich sind, wohin die Schwäche der Augen, die Urinbeschwerden, und das gehört, was R. mit: „„mein Verstand ist fort““ bezeichnet, theils dass dieselben gradezu unwahr und erfunden sind. Bei allen diesen

Klagen nämlich fand der Dr. R. in eben demselben Termin, in welchem sie vorgebracht wurden, an objectiven Krankheitssymptomen Nichts als ein Zittern der Hände, „„wie es bei alten Leuten vorzukommen pflegt““, einen Puls von 100 Schlägen, zu erklären aus der psychischen Aufregung im gerichtlichen Termine, ein jeweiliges Lahmen, das R. aber zuweilen „„wieder zu vergessen schien““, und ein ganz gesundes linkes Auge mit ungetrübter Sehkraft! Zur Ermittelung der angeblichen Taubheit hielt Dr. R. dem Kläger eine gehende Taschenuhr vor das linke, angeblich taube Ohr, die Letzterer nicht zu hören behauptete, und sodann eine stehende Uhr vor das rechte Ohr, worauf R. erklärte: ja! ich höre das Ticken der Uhr ganz deutlich mit dem rechten Ohre!“ — Ich urtheilte hiernach: „dass die gegenwärtige Körperbeschaffenheit des Klägers, Lumpensammlers R., als eine Folge der ihm am 4. October 1847 vom Beklagten L. zugefügten Misshandlungen nicht angesehn werden könne“.

135. Fall. Krümmung des Kniegelenks und angebliche Erwerbs-Unfähigkeit.

Auch der folgende vor sechszehn Jahren vorgekommene Fall gehörte in die Kategorie des vorigen, war aber schwieriger zu beurtheilen. Wie wir ihn glaubten deuten zu müssen, wird sich aus der Darstellung ergeben. Ein vielbestrafter Dieb war *in flagranti* ertappt und verhaftet worden. Er behauptete nun, dabei von den Polizeibeamten so grausam misshandelt worden zu sein, dass seine spätere Krankheit die Folge davon gewesen. Wie gewöhnlich in allen diesen Fällen, waren die Aussagen in den Akten sehr auseinandergehend. Aus der sehr langen Untersuchung war Folgendes das wesentlichste Ergebniss. W., der Gemisshandelte, gab an: die vier Polizeibeamten hätten ihn bei seinem Eintritt in seine Wohnung überfallen, ihm die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, und in einer Droschke nach dem Polizeipräsidio transportirt. Es ist zunächst beachtungswerth, dass er in seiner ersten Vernehmung von der ihm in seiner Wohnung (dem W.'schen Keller) widerfahrnen Behandlung nur diese wenigen Worte äussert, während er später darüber ganz andre Aussagen macht. Man habe ihm die Hände aufgerissen, um ihm das Geld aus der Tasche zu nehmen, ihn zu Boden geworfen, auf ihn gekniet, und ihn mit dem Gesicht auf die Erde gestaucht. Von den bei diesem Theil der angeblichen Misshandlungen anwesend gewesenen Zeugen bestätigt die verehel. J. das Binden der Gliedmaassen, und dass er mehrfache Faustschläge auf den Kopf, auch mehrere Fussstösse erhalten habe, jedoch ruhig durch den Kellerladen die Treppe hinauf gegangen, und in die Droschke gestiegen sei. Deren Mann deponirt, dass er das Binden und die Fussstösse gesehn habe, und dass mit dem W. „wie mit einem Vieh“ umgegangen geworden sei. Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen hat indess der Angeschuldigte, Criminal-Beamte Z., angeführt, dass der etc. J. betrunken gewesen, was der anwesende Webergeselle M. bestätigt, der überhaupt „nicht sagen kann, dass mit dem W. bei dessen Verhaftung arg

nmgegangen worden", nnd hat Z. auch sonst gewichtige Gründe gegen die Aussagen der die Beamten gravireuden Depositionen der J.'schen Eheleute, wie der Hauswirthin, verehel. W., heigebracht. Der von W. bestohlne Buchhalter B. endlich, der gleichfalls im Keller sich hefand, giebt zwar zn, dass W. „nicht sanft behandelt worden", er hat aher bei dieser Gelegenheit weder Schläge noch Stösse ihm gehen gesehn. „Weiter nnd ganz besonders hat W. über seine fernere Behandlung Folgendes angegeben. Im Polizeigehäude angelangt, habe er den Diebstahl eingestehn sollen, dies aber nicht gekonnt. „„Man band mir nun die Füsse zusammen, zwei von den Männern zogen mich über den Tisch, hielten mich fest, verstopften mir den Mund, und nunmehr hieh Einer von den Andern mit einem wohl zwei Danmen starken Stock auf meinen Rücken nnd auf mein Gesäss ein. Als der Erste müde war, nahm der Zweite den Stock und hieh auch auf mich, nnd als auch dieser müde war, liess man mich los. Jetzt verlangte man wieder von mir, ich solle sagen, wohin ich die Betten getragen, und als ich dies nicht konnte, wurde ich wieder auf den Tisch gezogen, und von Nenem nnbarmherzig geschlagen. Diese Procedur wiederholten sie wohl sechs- his siebenmal, bis ich bewusstlos zur Erde fiel. Ich hin wohl eine Stunde lang so gemisshandelt worden, und hahe wohl an hundert Hiehe bekommen"". Nicht ganz übereinstimmend sagte er in einer spätern Vernehmung: es sei ihm ein Strick um die Beine geworfen worden, so dass er mit Kuieen nnd Oberkörper auf den Boden gefallen, dann sei er auf den Tisch gezogen und mit dem Stocke geschlagen worden, er wisse aher nicht, oh nur Einer der Herrn geschlagen, oder sie sich abgewechselt, da er sich nicht habe umsehn können, denn sein Kopf sei auf den Tisch niedergedrückt worden. Wie lange er gemisshandelt worden, wisse er gleichfalls nicht. Wenn W. sich hier schon wesentlich widerspricht, so versichern ihrerseits alle vier angeschuldigte Beamte, deren Glaubwürdigkeit ich für mindestens nicht geringer erachten kann, als die des hestraften, und als renitent nnd bösartig bekannten Denunncianten, dass Alles, was derselbe über die ihm angeblich bei seiner Verhaftnng widerfahrnen Misshandlungen vorgebracht, „„abschenliche Lügen"" seien, und dass sie sich durchaus keiner Beschädigung des W. schnldig gemacht. Gegen die Wahrheit seiner Angahen spricht ferner die Deposition des Mitgefangenen A., wonach derselbe ihn, den A., gebeten hat, er möge für ihn aussagen, er wolle ihn dann auch nicht vergessen; die Misshandlnng sei sein Glück, er verlange von den Beamten zehn Thaler monatliche Alimente lebenslang, die er dann in seiner Heimath, wo er nicht so genau beohachtet würde, ob er an Krücken gehe oder nicht, in Ruhe verzehren wolle. — Erscheint es schon hiernach wenig wahrscheinlich, dass W. wirklich so erhehlich, wie er angieht, misshandelt worden, so treten ferner medicinische Gründe hinzu, die diese Wahrscheinlichkeit noch sehr hedeutend verringern. Es hedarf keiner hesondern ärztlichen Kenntniss und Erfahrung, um einzusehn, dass wenn ein Mensch „„wohl eine Stunde lang geprügelt, nnd zwar mit einem zwei Danmen starken Stock an hundert Hiehe hekommt"", gehunden auf einem Tische daliegend, nnd so dass mehrere Männer beim Ein-

schlagen sich ablösen, dass der Gemissbandelte dann in einen so zu sagen halbtodten Zustand versetzt werden muss, dass er für viele Tage den freien Gebrauch seiner Glieder verlieren, dass sein Rücken u. s. w. die allererheblichsten und ausgedehntesten Spuren der Misshandlnng an sicb tragen, dass eine starke fieberbafte Reaction entstehn muss u. s. w. Wie anders aber verhielt sich W.! Der Actnarius K., der ihn unmittelbar nach seiner Einbringung vernommen, hat ibm „„in keiner Art angesebn, dass derselbe kurz vor seiner Verhaftung Misshandlungen erlitten"", aucb klagte er nicht über Schmerzen, und was nocb weit wichtiger, der *chir. for.* L. bemerkt wörtlich auf dem Arrestzettel vom 17. December, „„ansser dem vorgefundenen sugillirten Gesässtheil ist derselbe körperlich sonst gesnnd"". Endlich hat der scbon genannte Zeuge A. am andern Morgen nach der Verhaftnng seinen Rücken gesehn, nnd wohl „„an Kreuz und Hintern einige rothe Stellen, denen man jedoch nicht ansehn konnte, ob sie von Fallen oder Schlägen herrührten, aber keine Striemen gesehn"", auch den W. nicht über Schmerzen klagen böten, ihn vielmehr an diesem Tage „„ganz gut aus dem Gefängniss herausgehn gesehn"". Nach der Gegeneinanderstellung dieser Tbatsachen und Gründe halte ich mich zunächst berechtigt, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen: dass W. auf eine so schwere Art, wie er angegeben, nicht missbandelt worden sein kann. Derselbe wurde jedoch am folgenden Tage nacb der Verhaftung aufs Lazareth verlegt, wo ihm vom Hauscbirurgus wegen „„entzündlicben Fiebers"" zur Ader gelassen, und Scbröpfköpfe auf eine Hüfte gelegt wurden, wobei der Chirurg auf dessen Hintern „„blaue Flecken"" bemerkte; am 31. December erhielt er indess schon wieder die Hauskost, und schon am 8. Januar wurde er, wie dies Alles aus den Akten der Gefängnissexpedition hervorgeht, als „„gesund"" nach No. 4. verlegt, worüber der Wundarzt bemerkt, „„dass W. damals so weit hergestellt gewesen, dass eine weitere Kur nicht mehr nothwendig erschien, da er sonst jedenfalls nicht nach der Nummer verlegt worden wäre"". Am 13. Januar *pr.* wurde er iudess wieder „„wegen fieberhafter Beschwerden"", die *chir. for.* L. jedoch „„nicht als Folge der vorgefundenen Verletzungen ansah"", nach einem Lazareth - Saal verlegt. Am 1. Februar *ej.* habe ich selbst den W. zuerst genauer untersucht, und in meinem Gutachten *de eodem* als objective und unzweifelhafte Symptome angeführt, dass jetzt nur noch die Narben der Scbröpfköpfe und einige rothe Flecke sichtbar seien, und dass die rechte Unterextremität, in Folge der Erschlaffung der Muskeln, um ein Geringes länger sei, als die linke. Damals noch ohne alle Kenntniss der *anteacta* und der Individualität des W., glaubte icb doch schon aus der Gesammtheit der Umstände entnehmen zu müssen, dass W. in Bezug auf sein Leiden übertrieb, wogegen nicht mit Gründen zu bezweifeln sei, dass eine äussere Insultation Rücken und Hinterbacken getroffen. Der Krankbeitszustand verschlimmerte sicb, und secbs Wochen später, am 15. März, attestirte der Wundarzt, „„dass W. noch in der Art an einem chronischen Rheumatismus, namentlich der rechten Unterextremität, leide, die ausserdem etwas abgemagert, und im Kniegelenk etwas gekrümmt und steif (was früher

nicht der Fall gewesen), dass er nur mit Hülfe eines Stockes sich langsam und mühsam fortbewegen könne, auch sei er noch immer nicht ganz frei von Fieber"". Der *etc.* L. beautragte hierbei den Transport des Kranken nach der Charité, welcher am 18. *ej.* erfolgte, und wo W. bis zum 8. October verblieb und dann zurückgeschickt wurde, ohne wesentlich gebessert zu sein, weshalb er sogleich, am 9. *ej.*, „„wegen Krümmung des rechten Kniegelenks"" wieder auf das Lazareth verlegt wurde. Von hier ward er nach drei Monaten, am 19. Januar d. J., als „„gesund"" nach dem Polizei-Gefängniss No. 12. verlegt, kam jedoch sechs Tage später wieder, „„wegen gastrisch-rheumatischen Fiebers"", auf's Lazareth, von welchem er fünf Tage später abermals als „„gesund"" ausgeschrieben ward."

„Der jetzige Zustand des W. (Mai 1846) nun ist folgender: die rechte Unterextremität ist um etwas länger, als die linke, und im Knie gebogen, so dass dies Gelenk wohl noch, aber nicht wie ein gesundes, flectirt, aber gar nicht gestreckt werden kann. Eine Abmagerung des Gliedes im Vergleich zu dem der linken Seite lässt sich nicht wahrnehmen, wohl aber eine, wenn auch nicht sehr erhebliche Auftreibung der Condylen des rechten Oberschenkelknochens. Am Kniegelenk sind übrigens Narben von den vielen angewandten spanischen Fliegen und Brenncylindern sichtbar. Am Pfannengelenk (Hüfte) der rechten Seite finden sich, ausser zwei Narben von Brenncylindern, keine Abnormitäten, namentlich keine Anschwellung, und kein Ausgewichensein des Schenkelkopfes aus dem Hüftgelenk; auch stehn die Contouren beider Hinterbacken in einer graden Linie. Im Allgemeinen ist Explorat jetzt gesund, namentlich fieberfrei, kann sich aber natürlich ohne Krücke nicht fortbewegen. Von Zeit zu Zeit, und ich selbst habe dergleichen bei ihm beobachtet, stellen sich rosenartige Hautentzündungen am rechten Unterschenkel ein."

„W. selbst behauptet nicht, dass sein rechtes Knie bei den angeblichen Misshandlungen besonders getroffen worden sei, und doch drückt sich das jetzige Hauptleiden vorzugsweise in diesem Gelenk aus. Hier ist nun eine zweifache Deutung des Krankheitszustandes möglich. Entweder das Uebel des W. ist ein chronischer Rheumatismus, oder das Knieleiden ist eine Folge einer chronischen Entzündung im Hüftgelenke. Diese aber könnte ihrerseits sehr füglich durch Insultationen des letztgenannten Gelenkes, also *in specie* durch bedeutende Hiebe auf Hintern und rechte Hüfte, entstanden sein, und so wäre dann der jetzige dauernde und unheilbare Zustand als Folge der Hiebe erklärlich und erwiesen. Einer solchen Annahme aber stellen sich entscheidende Gründe entgegen. Zunächst habe ich schon oben ausgeführt, warum überhaupt sehr erhebliche Misshandlungen der genannten Körpertheile nicht als wirklich geschehn betrachtet werden können; wichtiger ist, dass, wie gleichfalls gezeigt worden ist, die Krankheit des W. nicht, wie es hätte der Fall sein müssen, wenn der gegenwärtige Zustand des Knies vom Hüftgelenk aus entstanden wäre, vom Augenblicke der Misshandlungen an, bis zur Zeit, wo das Knieübel sich zu zeigen anfing, in einer ununterbrochenen, steten Progression geblieben, sondern dass vielmehr derselbe in der Zwi-

schenzeit, und wenigstens einen Monat lang, gesund gewesen war, nachdem die gelind entzündlichen Zufälle nach seiner Einlieferung bald beseitigt worden waren. Selbst noch am 1. Februar, also sechs Wochen nach der Arretirung, fand ich, wie oben bemerkt, keine Spuren der sehr schweren und leicht erkennbaren obigen Krankheit an ihm, und endlich, was allein schon entscheidend ist, selbst aus der jetzigen Beschaffenheit des Körpers, *resp.* Schenkels des W. geht unzweifelhaft hervor, dass derselbe noch jetzt kein Hüftgelenksleiden hat, wie die angeführten negativen Zeichen beweisen, dass er es also auch früher nicht gehabt haben, folglich das Knieleiden keine Folge davon sein kann, da bei dem Fortbestehn des letztern eine etwaige Heilung des erstern nicht anzunehmen ist. Dagegen vereinigt sich Alles zu der Annahme, dass der Krankheitszustand des W. von Mitte Januars v. J. an bis heute innern Ursachen sein Entstehn verdanke, und chronischer Rheumatismus genannt werden müsse, der sich höchst wahrscheinlich bei dem Kranken mit sog. schlechter Säftebeschaffenheit, wofür die jeweiligen rosenartigen Entzündungen sprechen, complicirt hat. Nicht nur, dass Sachverständige schon früher die Zufälle rheumatische genannt, so ist auch gerade eine Beschaffenheit eines Kniegelenks, wie die sich bei W. vorfindende, eine nicht seltene, als reine Folge von chronischem Rheumatismus, der deshalb, und weil er ähnliche Folgen auch in andern Gelenken nach sich ziehn kann, so wie wegen seiner allgemeinen Hartnäckigkeit eine von den Aerzten mit Recht gefürchtete Krankheit ist." Hiernach urtheilte ich: „dass überhaupt nicht anzunehmen, dass W. bei seiner Arretirung auf eine solche Weise, wie er angiebt, gemisshandelt worden, und dass, wenn er bei dieser Gelegenheit Insultationen seines Körpers erlitten hat, das Uebel, an welchem er jetzt leidet, Krümmung des Kniegelenkes, als eine Folge solcher Misshandlungen nicht erachtet werden könne." Die Denunciation wurde hiernach abgewiesen.

***136. Fall.** Angebliche erhebliche Nachtheile von Zahnextractionen.

Der Vater eines jetzt 15jährigen Mädchens denuncirte gegen einen Zahnarzt, dass er seinem Kinde vor einem Jahre — in der neusten Zeit waren Misshelligkeiten entstanden — vier Zähne mit Einemmale mit Hülfe des Chloroforms ausgezogen habe, und dass seine Tochter jetzt fortwährend an Kopfschmerzen und Augenschwäche leide. Wir fanden das Mädchen in der Pubertät begriffen und sehr plethorisch, alle Gebilde des Auges vollkommen gesund. Im Oberkiefer fehlte rechts ein Back- und links ein Augenzahn, im Unterkiefer der rechte Eckzahn. Der Angeschuldigte behauptete, die drei Zähne auf Erfordern ausgezogen zu haben, weil sie schief gestanden und beim Sprechen sehr gehindert hätten. Ein Augenzahn im Oberkiefer stand noch jetzt sehr schief, was die Behauptung des Zahnarztes unterstützte. Wir führten ferner aus, dass die angegebenen Krankheitsbeschwerden rein subjectiv und deshalb thatsächlich gar nicht festzustellen seien. Aber sie

seien jedenfalls an sich nicht als „erhebliche Nachtheile“ zu erachten, und unmöglich wäre es, dass die Zahnextraction noch nach Jahr und Tag diese Wirkung haben könne, vielmehr sei anzunehmen, dass, die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt, die allgemeine Vollsaftigkeit und die geschlechtliche Entwickelung die Kopfschmerzen u. s. w. veranlasse. Im Uebrigen sähe man deutlich, wie die Zahnlücken bei dem jungen Mädchen sich schon wieder zuschöben und sei der Mund nicht im Geringsten entstellt. Es läge folglich weder der Fall des §. 193. (schwere), noch der des §. 192a. (erhebliche Körperverletzung) vor. Auf Grund dieses Gutachtens fand sich später der Zahnarzt veranlasst, seinerseits gegen den Vater des Kindes wegen wissentlich falscher Denunciation klagbar zu werden.

***137. Fall.** Bruch am Oberschenkel nach einem Wurf aus dem Fenster.

Die Verletzung war in diesem Falle eben so ungewöhnlich als die Veranlassung dazu. — — „Ich traf den 47 Jahre alten kräftigen Mann im Bette liegend und mit noch verbundenem rechten Oberschenkel an. Derselbe ist am 10. März d. J. in G. beim Hazardspiel von hinten her, und zwar in angetrunkenem Zustande, wie er vermuthet mit einer Weinflasche an die linke Seite des Kopfes geschlagen worden, und hat dadurch die Verletzungen erlitten, welche in dem Atteste des Kreisphysicus Dr. H. vom 25. *ej.* näher geschildert sind, und von denen noch ein kleiner rother Fleck an der linken Seite der Stirn sichtbar ist. Diese Kopfverletzung kann nicht mehr in Frage stehn, da eine weit erheblichere vorliegt. Dammificat will nämlich nach jenen Verletzungen noch aus einem, etwa 14 Fuss hohen Fenster auf die Strasse hinabgeworfen worden sein, was die Angeschuldigten bestreiten. Gewiss ist, dass der R. dicht am Hause gefunden worden ist, und zwar mit einem gebrochenen Bein. Nach dem genannten gerichtsärztlichen Atteste fand sich bei der Untersuchung am 25. März „„der äussere Gelenkknorren des rechten Oberschenkelbeins abgebrochen und hatte auch der Knochen selbst einen Längenbruch erlitten; die Gelenkbänder des Kniees von der äussern Seite und zum Theil auch das Kniescheibenband war zerrissen““. Die Verletzung ist nun gegenwärtig so weit geheilt, dass die Knochen wieder fest sind und nur noch der Unterstützung durch einen Verband bedürfen. Zum Gehn muss sich R. zweier Krücken bedienen und das Kniegelenk kann nur sehr wenig flectirt werden. Der allgemeine Gesundheitszustand ist ganz befriedigend. Doch bedarf der R. noch der Pflege und Führung und wird, wie ich die mir vorgelegte Frage beantworte: voraussichtlich nicht vor drei bis vier Wochen im Stande sein, einem Termin in F. beizuwohnen. Was die Zukunft des Exploraten betrifft, so ist fast mit Sicherheit vorauszusehn, dass im günstigsten Falle das Gehvermögen sehr eingeschränkt, d. h. dass die gebrochen gewesene rechte Unterextremität mehr oder weniger steif bleiben wird. Soll die Terminologie des Strafgesetzbuchs auf diese Folgen der Verletzung angewandt werden, so kann es einem Zweifel nicht

unterliegen, dass dieselben als „„erheblicher Nachtheil für (Gesundheit und) Gliedmaassen““ zu erachten sind, wie die Verletzung denn „„eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit““ schon jetzt zur Folge gehabt hat (§. 192 a.). Dagegen kann ich in einer Steifheit des Gelenks mit ihren Folgen für die Beweglichkeit, auch wenn die Steifheit (Ankylose) eine ganz vollkommene werden sollte, eine „„Verstümmelung““ (§. 193.) nicht erkennen, da nach dem Sprachgebrauche die Verstümmelung jedenfalls den Defect eines Körpertheils voraussetzt, welcher Defect hier nicht vorliegt und nicht vorliegen wird. Des Wortes „„Verkrüppelung““, das hier passen würde, hat sich der Gesetzgeber nirgends bedient. Und da auch die übrigen Bedingungen des §. 193. als Folgen der erlittenen Verletzung nicht eingetreten sind, noch eintreten werden, so muss ich schliesslich erklären: dass die dem R. zugefügte Körperverletzung als eine erhebliche im Sinne des §. 192 a. des Strafgesetzes zu erachten ist.“

***138. Fall.** War der Bruch vor oder nach dem 2. October entstanden?

Ich führe diesen Fall, der mir ganz ähnlich noch mehrfach vorgekommen, nur als neuen Beweis dafür an, wie seltsame Fragen an den Gerichtsarzt kommen. Eine Frau von 43 Jahren behauptete, am 2. October von der Treppe hinuntergestossen worden zu sein, und zwei Leistenbrüche davongetragen zu haben, während der Angeschuldigte behauptete, sie habe die Brüche schon früher gehabt. Es fand sich in der rechten Leiste ein kleiner, verschiebbarer Bruch und an der linken wenigstens eine Erweiterung des Leistenringes. Wir führten aus, dass ein erst vor zwei Monaten entstandner Bruch — so spät geschah unsre Untersuchung — und ein schon älterer sich in der Regel nicht wesentlich von einander unterscheiden. Die Behandlung der Frau am 2. October hätte einen Leistenbruch veranlassen können, die Wahrscheinlichkeit aber spräche für ein älteres Datum desselben. Denn abgesehn davon, dass gewöhnlich, wenn, was ohnedies selten, unmittelbar nach einer Misshandlung ein Bruch entstehe, zugleich erheblichere Erscheinungen einzutreten pflegten, so habe die Untersuchte sechs Kinder geboren und zeige sie einen sehr schlaffen, faltenreichen Hängebauch; es sei aber eine bekannte Erfahrung, dass Mehrgebärende Brüche davontrügen: eben so alltäglich sei es aber auch, dass kleinere Brüche, wie der vorliegende, von dem damit Behafteten lange Zeit gar nicht wahrgenommen würden, weil sie keine Unbequemlichkeiten verursachen, so dass in dieser Beziehung der Aussage der Frau, dass sie früher keinen Bruch bemerkt, die Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen sei. Möglich sei es, dass sie durch genaueres Beachten ihres Körperzustandes nach der Misshandlung nun erst auf den Bruch aufmerksam geworden sei und geglaubt, ihn jetzt erst davongetragen zu haben. Hiernach urtheilte ich: dass mit Gewissheit es sich nicht bestimmen lasse, ob der Bruch vor oder nach dem 2. October entstanden, dass aber mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass derselbe schon vor diesem Tage vorhanden gewesen sei.

2) Länger andauernde Arbeitsunfähigkeit.

In diese Kategorie der strafgesetzlichen Bestimmungen gehören die meisten vorkommenden Körperverletzungen. Wie mannigfache Combinationen auch hier das practische Leben bietet und wie schwierig deren gerichtsärztliche Würdigung werden kann, mag folgende kleine Illustration des obigen §. 50. zeigen, in welche Auswahl von Fällen ich nur solche aufgenommen habe, die in irgend einer Beziehung etwas Hervorzuhebendes darboten.

139. Fall. Vielfache Stich- und Schnittwunden.

Ruhig in ihrem Zimmer sitzend und den Säugling an ihrer Brust haltend, wurde eine 23jährige, kleine, aber kräftige, hübsche Frau von einem Menschen, der kurz vorher in's Zimmer getreten war, überfallen und zu Boden geworfen. Sie fühlte sich durch Stichwunden verletzt, kämpfte aber mit Aufwand aller Kräfte mit dem Räuber, bis diese sie verliessen, worauf sie sich todt stellte. Als Letzterer dann fliehen wollte, eilte sie ihm nach und der Missethäter wurde entdeckt und verhaftet. Ich fand ausser mehrern blutrünstigen Hautschrammen auf dem rechten Handrücken zwölf Stich- und Schnittwunden auf dem rechten Scheitelbein, beiden Backen, dem linken Ohre und beiden Händen und es war namentlich die rechte Backe 1½ Zoll lang eingeschnitten. Das Allgemeinbefinden war von Anfang an ziemlich gut, und bei der spätern Untersuchung nach vier Wochen waren alle Wunden vernarbt. Die im Gesicht sehr entstellte Frau klagte aber sehr glaubhaft, dass sie sich noch sehr angegriffen fühle und ihre Arbeiten nicht, wie früher, verrichten könne. Da nun bereits „mehr als zwanzig Tage" nach der Verletzung verflossen waren, und „Krankheit und Arbeitsunfähigkeit" noch fortdauerte, so musste die Verletzung für eine „schwere" erklärt werden, die jetzt nur als „erhebliche" würde gelten können (§. 192a. Strafgesetzb.). Der Verbrecher würde indess wohl auch jetzt der verdienten schweren Strafe nicht entgangen sein, denn das Schwurgericht erklärte den Thatbestand für versuchten Raubmord und erkannte auf funfzehn Jahre Zuchthaus.

140. Fall. Hieb mit einem Messer in den Arm.

Gleichfalls noch unter der frühern Fassung des Strafg., welches die „mehr als zwanzigtägige Dauer" von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit festhielt, kam mir folgender Fall bei einem fremden Schwurgericht vor, in welchem der Tag, von welchem die Verletzung datirte — gar nicht mehr festgestellt werden konnte! Ein Mann hatte seine Frau mit einem Hackemesser auf den linken Arm geschlagen. Ein consultirter Arzt hatte eine „Verletzung des Ellenbogengelenks mit Oeffnung desselben" bescheinigt. Die Verletzung war um die Mitte Augusts geschehn und der Tod der Frau am 6. October an „Wassersucht" erfolgt. Nun erst verbreitete sich das Gerücht von einem

Zusammenhange der Verletznng mit dem Tode und am 11. October wurde die Leiche ausgegraben und nntersncht. Die Obducenten fanden noch die offene Gelenkwunde. Hiernach führte ich im Audienztermin ans, dass es ganz unerheblich, dass der Tag der Entstehung der Verletzung gar nicht bekannt sei, da sie jedenfalls eine mehr als zwanzigtägige Dauer gehabt, wie ja der Leichenbefund nachgewiesen habe. Mit einer derartigen Verletzung, so wenig Genaues auch darüber constire, habe aber die Verletzte keinesfalls ihre Arbeiten in gewohntem Maasse wie vor der Verletzung verrichten können, sie sei deshalb relativ, „und zwar mehr als zwanzig Tage, arbeitsnnfähig“ gewesen, wonach die Verletzung damals für eine schwere (jetzt für eine „erhebliche“) erachtet werden musste.

141. und 142. Fall. Schläge auf den Kopf. Eigenthümliche „Arbeitsunfähigkeit“.

141) Zweiundzwanzig Tage vor meiner Untersuchnng hatte ein Berliner Schntzmann (Constabler) in Ausübung seines Amtes von mehrern Männern Schläge gegen den Kopf bekommen, worauf ihm Blut aus der Nase geflossen und er auf kurze Zeit besinnnngslos geworden war. Der Wnndarzt fand eine viergroschenstückgrosse sugillirte Geschwulst auf der Mitte der Stirn mit Hautverletzung, eine zweite ganz gleiche auf dem rechten Stirnhügel, eine dritte auf dem rechten Schlafbeine, eine starke Anschwellung der Nase und auf dem Wirbel eine achtgroschenstückgrosse Anschwellung der Kopfschwarte. Ich meinerseits fand nach drei Wochen nur noch blaurothe Narben an den früher excoriirt gewesenen Stellen, aber keine objective Krankheitserscheinungen mehr. Der Verletzte klagte aber noch nicht nnr über Schwere im Kopfe, sondern er behauptete auch sehr glaubhaft, dass er seinen Helm noch nicht aufsetzen könne, weil er ihn empfindlich drücke. Die Kopfbekleidung mit dem Helm aber ist ein nothwendiges Erforderniss im Dienste der Schutzmänner, der ohnedies, wegen des unausgesetzten Strassenpatrouillirens, ein sehr beschwerlicher ist. N. war folglich „nach mehr als zwanzig Tagen“ nach der Verletzung noch dienst- (arbeits-) unfähig und die (jetzt nnr erhebliche) Verletzung musste zur Zeit als schwere erklärt werdeu.

142) Durchaus ähnlich gestaltete sich später und beim jetzigen Strafgesetzbuch der Fall eines andern Schutzmanns, welcher am 6. Juni mit einem Topf an die linke Seite des Kopfes geschlagen worden war, wonach einmaliges Erbrechen uud eine kurze Besinuugslosigkeit erfolgte, und eine fünf Viertel Zoll lange Quetschwunde in der *galea* entstand. Er behauptete, wegen Schmerzen im Kopfe vier Wochen seiuen Dienst (mit dem Helm) nicht haben verrichten zu können, und dann, nach einem gemachten Versuch, ihn wieder habeu unterbrechen zu müssen. Seine fernere Behauptung, dass er auf dem linken Ohre „etwas schwerhörig“ geworden, kounte nicht als Simulation angenommen werden, denn er räumte ein, dass dies nnr der Fall, wenn man während eines Geräusches mit ihm spräche, und er neigte bei

der Unterredung den Kopf nach links und vorn. Die Verletzung wurde für eine „erhebliche“ erklärt, da sie beide Bedingungen des §. 192a.: „erheblichen Nachtheil für die Gesundheit“ und „längere Arbeitsunfähigkeit“ zur Folge gehabt hatte.

143. Fall. Schläge auf den Kopf. Angeblich ausgerissene Haare.

Dichtung und Wahrheit! Die Ehefrau P. hatte dreiunddreissig Tage vor meiner Untersuchung wiederholte und heftige Schläge mit einem Schlüssel gegen den Kopf bekommen, war zur Erde geworfen worden und es sollten ihr auch eine Menge Haare ausgerissen worden sein. Ich fand sie noch jetzt im Bett, das sie angeblich den grössten Theil des Tages hüten musste, medicinirend, über Schmerz und Wüstheit im Kopf klagend und ganz sichtlich kraftlos. Die ganze Mittellinie des Kopfes war von Haaren entblösst und ein grosses Paket Haare, das der Ehemann seiner Denunciation beigefügt hatte, sollte bei der Misshandlung hier ausgerissen worden sein. Es musste dies für Unwahrheit erklärt werden. Viele Stunden würden nicht hingereicht haben, um eine solche Operation zu vollenden, die dann auch ganz andre Folgen bedingt haben würde, als der behandelnde Arzt bescheinigt hatte. Auf meinen Vorhalt, dass diese Masse von Haaren vielmehr allmählig, beim Lockergewordensein der Haarwurzeln, beim Kämmen ausgegangen sein müsse, wie sich denn in der That die Haare sehr leicht ausziehen liessen, räumten die Eheleute dann dies nicht nur ein, sondern producirten nunmehr einen zweiten Haarballen mit der Behauptung, dass ein solches Paket täglich durch Kämmen verloren gehe, dass aber diese Krankheit der Haarzwiebeln erst durch die Misshandlungen veranlasst worden sei. Aber auch diese Angabe musste ich in meinem Berichte zurückweisen. „Die Misshandlung hatte am 18. April gegen Abend stattgefunden und schon am 22sten dess. Mon. hat der Ehemann seine Denunciation und mit ihr das grosse Volumen Haare eingereicht. Es kann nicht angenommen werden, dass dasselbe durch ein Kämmen während nicht mehr als vier Tagen entstanden sei, vielmehr muss ein älterer Ursprung der Haarsammlung angenommen werden.“ Nichtsdestoweniger und ganz abgesehn von der angeblichen Haarextraction war es zweifellos, dass die P. „mehr als zwanzig Tage“ krank und arbeitsunfähig geblieben war und die Verletzung musste (damals noch) für eine schwere erklärt werden.

144. Fall. Beilhiebe auf den Kopf.

Vor dem Kreisschwurgerichte zu W. hatte ich folgenden Fall zu begutachten. Ein ländlicher Tagelöhner M. ertappte einen Dieb *in flagranti* und bekam von diesem beim Versuch ihn festzunehmen mit einem gewöhnlichen Küchenbeil, und zwar mit dessen Kante, drei Hiebe auf den Kopf. Am 17. Juni wurde er in ein Krankenhaus aufgenommen, wo man nur drei

Quetschwunden der Schädelhaube, aber gar keine bedenklichen Symptome ermittelte, so dass der Verletzte schon nach elf Tagen entlassen werden konnte. In der Schwurgerichtssitzung am 30. October wurde aber festgestellt, dass der M. noch jetzt, also nach 4½ Monaten, sich nicht bücken könne, ohne Schmerz und Schwindelgefühl zu empfinden, dass er deshalb noch jetzt nicht mähen könne, uud dass er auch auf der Jagd nicht gebraucht werden könne, weil er so reizbar sei, dass er bei jedem Schuss zusammenschrecke, was Beides früher und vor der Verletzung nicht der Fall gewesen war. Auch hier lag also eine „mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit" vor, und die Verletzung musste damals für eine schwere erachtet werden. (Die Anklage lautete aber übrigens auf versuchten Todtschlag, und würde vermuthlich auch heute, wo die Verletzung nur eine erhebliche genannt werden dürfte, wegen der übrigen Umstände des Falls, als solche aufrecht erhalten worden sein.)

145. Fall. Verletzungen durch Hundebisse.

Ein Gartenaufseher war durch einen grossen Hofhund angefallen und gebissen, und gegen dessen Besitzer mit Civilansprüchen klagbar geworden. Im Verlauf dieses Civilprocesses und Monate lang nach der Verletzung wurde uns der Kläger vorgestellt. Er hatte auf dem rechten Vorderarm neun, auf dem linken fünf, und auf dem rechten Unterschenkel vier theils dunkel-, theils blassrothe Narben von Bisswunden verschiedener Grösse und Länge, von einigen Linien bis zu anderthalb Zoll. Die Strecksehnen auf dem rechten Handrücken waren mit verletzt worden, wie sich deutlich fühlen liess. Kläger behauptete auch, dass einzelne dieser Narben von Zeit zu Zeit wieder aufbrächen, und deutlich bestätigt fanden wir dies an einer Narbe am rechten Unterschenkel, die so eben erst wieder im Verschliessen begriffen war. Im Uebrigen war Explorat gesund und bedurfte — seiner Behauptung entgegen — keiner andauernden ärztlichen Pflege mehr. Eine vollständige Unbrauchbarkeit der Glieder und Arbeitsunfähigkeit war offenbar nicht vorhanden, allein wir mussten im Verneinen dieser, die andre uns vorgelegte Frage dahin beantworten: dass Kläger noch jetzt nicht in demselben Maasse wie vor der Verletzung zu arbeiten im Stande sei.

146. Fall. Menschenbiss in den rechten Daumen.

Einen solchen bekam ein Rentier am 10. Januar in den Daumen seiner rechten Hand. Vier Tage später bescheinigte der behandelnde Wundarzt: die ganze rechte Hand sei stark angeschwollen und rosenartig entzündet und auf der Streckseite des Daumens sei eine Verletzung von einem halben Zoll Tiefe, mit welcher eine ähnliche Wunde in der Beugeseite correspondire. Beide Wunden seien bereits in Eiterung begriffen. Meine Untersuchung des Gebissenen geschah nach fast vier Monaten in der Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten. Beide Bisswunden waren jetzt verheilt

und als noch rothe, schmale, ein Drittel Zoll lange Narben wahrzunehmen. Ausserdem zeigten sich am Daumen zwei Narben von Schnittwunden, welche der Zustand des Gliedes während der Behandlung nothwendig gemacht haben sollte. Der Daumen hatte eine nur geringe Beweglichkeit und die Hand konnte nicht ganz geschlossen werden. Dass der Damnificat nicht dem Arbeiterstande angehörte, konnte (vergl. S. 286) auf die Würdigung der Verletzung keinen Einfluss haben, die, da jedenfalls derselbe noch nach so langer Zeit nicht im Stande war, seine gewohnte körperliche Thätigkeit in gewohntem Maasse wie vor der Verletzung auszuüben, (damals) für eine schwere erklärt werden musste.

*147. Fall. Menschenbiss in die Nase.

Der Schankwirth A. war in seinem Locale am 26. April mit einem Glase über den Kopf geschlagen und in die Nase gebissen worden! Nach dem Attest des behandelnden Arztes fand dieser am folgenden Tage „einen runden Hautlappen von der Grösse eines Zweigroschenstücks abgerissen und nur mittelst einer Hautbrücke noch mit der Nase befestigt. • Eine kleinere Wunde an der Nasenscheidewand zeigte die Form eines Zahnes deutlich". Der Verletzte hat drei bis vier Tage das Bett und angeblich auf Anrathen des Arztes drei Wochen das Zimmer hüten und sich seiner Geschäfte in dem feuchten Keller, welcher der Ort seines Gewerbebetriebes ist, enthalten müssen. Bei meiner erst im Juni erfolgten Untersuchung fand ich am linken Nasenflügel noch eine tiefrothe, halbmondförmige Narbe, die Nasenspitze noch schmerzhaft für die Berührung. In Betracht, dass die eigenthümliche Verletzung eine „längere Arbeitsunfähigkeit" zur Folge gehabt, musste sie für eine „erhebliche" im gesetzlichen Sinne erklärt werden.

148. Fall. Messerstich in den Rücken mit Erweiterung der Wunde.

Es war dies wieder einer der Fälle, in welchen die chirurgische Behandlung einer Verletzung bei den Folgen derselben, namentlich in Betreff der Zeitdauer, mitbetheiligt war, welche Concurrenz indess, nach Lage unsrer Strafgesetzgebung (vergl. oben S. 289), unsrer Ansicht nach bei der Würdigung der Verletzung nicht miterwogen werden darf, wobei dem Richter nach Darlegung des Sachverhältnisses eine andre Interpretation (der §§. 192a. und 193. in Vergleich des §. 185. des Strafgesetzb.) anheimzustellen ist. Der Knabe E. war von dem Knaben M. mit einem Messer in den Rücken gestochen worden. Der Stich war zwischen die neunte und zehnte linke Rippe, aber nicht in die Brusthöhle, eingedrungen, und der Verletzte hatte von Anfang an so wenig als später irgend bedenkliche Symptome gezeigt. Nichtsdestoweniger hatte der Stand der Wunde, die von ausgezeichnet kunstgeübter Hand in einer öffentlichen Anstalt behandelt wurde, eine Erweiterung erforderlich gemacht. Ich fand den Knaben bei meiner Untersuchung am

dreizehnten (also vor dem einundzwanzigsten) Tage nach der Verletzung vollkommen gesund, aber die Wunde stellte, nach der vorgenommenen Erweiterung, eine Geschwürsfläche von zwei Zoll im Durchmesser dar, und es war noch die Nothwendigkeit eines Verbandes u. s. w. für einige Wochen voraussichtlich. Für eben so lange aber war natürlich auch „Arbeitsunfähigkeit" des Knaben vorhanden, und die Verletzung musste nach dem damaligen §. 193. gewürdigt, folglich als schwere erklärt werden.

***149. Fall.** Misshandlung durch Niederwerfen.

Eine gewisse Aehnlichkeit hatte der Fall mit dem vorigen insofern, als auch hier wieder der §. 185. des Strafg. mit in Erwägung kam. Die 63jährige Waschfrau N. war von dem Angeschuldigten aus dem Zimmer hinaus- und niedergeworfen worden, so dass sie auf linkes Knie und Oberschenkel fiel. Der Wundarzt fand sie am dritten Tage bettlägerig, mit gerötheten und geschwollenem Knie und die ganze vordere Fläche des Oberschenkels blauroth. Sie wollte fünf bis sechs Wochen gelegen haben und arbeitsunfähig gewesen sein. Von den Entlastungszeugen wurde aber behauptet, dass sie schon seit Jahren viel an Rheumatismus und Gicht gelitten hätte. Zu der Audienzverhandlung als Sachverständiger zugezogen, führte ich aus: dass nicht anzunehmen, dass die Insultation, die das Kniegelenk erlitten, wenngleich eine solche sich immer lange fühlbar mache, sie so lange, wie die N. behauptete, habe bettlägerig oder arbeitsunfähig machen können. Zwar müsse zugegeben werden, dass bei der Complication mit rheumatischer Disposition die Folgen der Misshandlung bei ihr länger hätten andauern können, als bei einem Gesunden, da die Erfahrung lehre, dass Rheumatismus besonders gern insultirte Gelenke befalle. Indess könne ich auf diese Complication keinen erheblichen Werth legen, da ja §. 185. des Strafg. selbst bei tödtlich gewordenen Misshandlungen oder Verletzungen die Individualität des Verletzten ausschliesse. Allein das müsse jedenfalls zugegeben werden, dass eine Kniebeschädigung, die hier festgestellt sei, sie verhindert haben werde, etwa 14 bis 20 Tage ihrem Erwerb als Waschfrau nachzugehn. Dies sei wohl eine „längere Arbeitsunfähigkeit" nach dem jetzigen §. 192a. und deshalb die Verletzung für eine „erhebliche" zu erklären. Die Deduction wurde angenommen und der Angeschuldigte zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt.

150. Fall. Niederwerfen. Unterleibsentzündung.

Ein Fall, der noch unter der Herrschaft des vormaligen §. 193. Strafg. mit seiner „mehr als zwanzigtägigen" Krankheit u. s. w. vorkam, und der das Bedenkliche einer solchen Zeitbestimmung bewies. Der 13jährige Knabe Rudolph war am 10. Januar von seinem, dem Trunke sehr ergebenen Vater am Kragen in die Höhe — bis zur Höhe des Kopfes des Vaters — gehoben und dann mit solcher Gewalt von ihm niedergeworfen worden, dass er nicht sofort wieder aufstehn und sodann nur gebückt gehn konnte. Am fol-

genden Tage schon stellten sich Schmerzen im Leibe, später Erbrechen ein, nnd fünf Tage nach der Misshandlung wurde ein Arzt gerufen, der eine Unterleibsentzündung diagnosticirte. Die Krankheit dauerte bis znm 28sten dess. Mon., nnd am folgenden Tage konnte der Knabe die Schnle wieder besuchen, den ich vierzehn Tage später gleichfalls ganz gesund fand. Der Znsammenhang der Krankheit (und Arbeitsunfähigkeit) mit der Verletznng mnsste zwar angenommen werden, da die Dauer derselben aber nur neunzehn Tage betragen hatte, so konnten wir damals eine schwere Verletzung nicht annehmen. Sie würde jetzt als „erhebliche" erklärt werden müssen.

151. Fall. Anschliessen an Klotz und Kette.

So selten und eigenthümlich dieser Fall dnrch die Art der Misshandlung, so anffallend war er durch die individuellen Nebenumstände, und er gehörte, mit dem folgenden, zn seiner Zeit zu den *causes celèbres* unserer Stadt. Der Inhaber einer Erziehnngsanstalt für Knaben war angeschnldigt, die Kinder nicht ordnungsmässig behandelt zu haben, nnd, mit einer polizeilichen Hausuntersnchnng überrascht, fand man in seiner Anstalt den dreizehnjährigen Knaben D., der mir sofort zur Untersuchung nnd Begutachtung des Falles vorgestellt wurde, an einen Klotz mittelst einer nm den Bauch gelegten eisernen Kette angeschlossen. Er war für sein Alter in der Entwicklnng sehr znrückgeblieben nnd hatte nur das Aenssere eines 10—11jährigen Kindes. Er war sehr auffallend bleich nnd mager, letzteres besonders an Rumpf nnd Oberextremitäten. Die *nates* zeigten sich über nnd über mit noch ziemlich frischen Striemen bedeckt, die offenbar von starken Ruthenhieben herrührten, wie das Kind dies auch bestätigte. An beiden Schnltern zeigten sich grünliche Flecke, die letzten Spuren von Sngillationen, welche von Schlägen oder Stössen herrühren mussten. Die Angabe des Knaben, dass er mit einem Stocke gezüchtigt worden, wurde dadnrch nnterstützt. Die Kette mit dem Holzblock wogen genan 14 Pfnnd 20 Loth. Sie war so fest nm den Banch über der Nabelgegend angelegt, dass es schwer hielt, nnr den untersuchenden Zeigefinger dazwischen zu schieben, nnd war in der rechten Hüftgegend mit einem gewöhnlichen Vorlegeschloss angeschlossen. An dieser Kette hing der viereckige Holzblock. D. hatte angeblich diese Last bereits acht Tage zu schleppen gehabt und sollte die Strafe noch fünf fernere Wochen hindurch verbüssen. Des Nachts ist die Kette nicht abgenommen worden, so wenig als sonst zn einer Zeit, z. B. anch nicht, wenn er von seinem Zimmer zwei Treppen hinnnter auf den Abtritt zu gehn hatte. Vielmehr gab der Knabe an, dass er gezwungen worden sei, dreimal täglich mit dieser Last, jedesmal eine halbe Stunde hindnrch, „spazieren" zu gehn. Die Bauchbedeckungen zeigten ausserordentlich wahrnehmbar, wovon sich anch die anwesenden Gerichts- und Polizeibeamten überzeugten, eine Strangulationsmarke, nämlich eine 3 bis 4 Linien tiefe, weiche Furche, in welcher sich rothe Streifen von den Gliedern der Kette dentlich markirten. In der Gegend, in welcher das Schloss gelegen, fand sich ein rother, rundlicher

Fleck von der Grösse einer kleinen Bohne. Anffallend war noch die Anfüllung der oberflächlichen Hautvenen an beiden Unterextremitäten — dergleichen sich an den obern nicht fand —, offenbar eine Folge des durch die Einschnürung bedingten gehinderten Rückflusses des Blutes aus den Blutadern. Der Knabe war nervös deprimirt, sprach nur leise und ängstlich und weinte leicht. Es war nun unsre Aufgabe, die Folgen dieser Behandlung nach dem Maassstabe des (damaligen) Strafgesetzbnchs zu würdigen. „Dass", sagten wir, „die Gesammtbehandlnng, die der Knabe erfahren, einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesnndheit eines schwächlichen Kindes ansüben musste, liegt auf der Hand. Namentlich mussten dadurch die beiden wichtigen Functionen Ernährung nnd Schlaf erheblich gestört werden, erstere durch die Einpressung der Unterleibseingeweide, letzterer durch das Liegen auf einer Kette und die Unmöglichkeit, sich im Bette einer ruhigen Lage hinzugeben, sich zn wenden u. dgl. Hierzu kommt die Ueberanstrengung des Nervensystems durch das fortgesetzte Schleppen einer so erheblichen Last nnd dnrch so wiederholte arge Züchtigungen, wie sie deren Spuren am Körper erwiesen haben. Diese Fnnctionsstörungen haben sich schon jetzt in ihrer Einwirknng anf das körperliche Wohl des Kindes geltend gemacht, wie sein geschildertes Aussehn beweist, nnd wenn der Knabe auch jetzt noch nicht in eine ausgesprochene Krankheit verfallen ist, so beweist anch dieser Fall nnr auf's Nene, was den Aerzten nicht unbekannt ist, dass Störungen auch der wichtigsten Functionen noch eine Zeit lang ertragen werden können. Dagegen ist mit Sicherheit, wie sie die ärztliche Erfahrung giebt, anzunehmen, dass eine noch viele Wochen fortgesetzte gleiche Misshandlnng das Kind entschieden krank, und zwar für längere Zeit (d. h. für „„mehr als zwanzig Tage"") erkranken gemacht haben würde, da alsdann die fortgesetzte Störung wichtiger körperlicher Functionen („„Krankheit"" im Sinne des damaligen §. 193. des Strafgesetzb.) nothwendig eine, nnd zwar wahrscheinlich eine gastrische Krankheit erzeugt haben würde." Hiernach urtheilten wir: dass die Misshandlungen einen nachtheiligen Einfluss auf des Knaben D. Gesundheit gehabt haben, und dass eine Fortsetzung derselben eine wirkliche Krankheit von einer „längern als zwanzigtägigen Dauer" zur Folge gehabt habeu würde. Der Angeschuldigte wurde verurtheilt und seine Anstalt für immer geschlossen.

152. Fall. Kantschuhiebe. Abreiben mit Schnee.

Zur ebengenannten Untersnchnng gehörte auch dieser Fall. In die Anstalt wurde um Michaelis der zehnjährige Knabe K. aufgenommen. Das Kind war damals, nach Deposition seiner Mutter, „vollständig gesund", was auch die Anstaltsmagd bestätigte, nur war der Knabe mit nächtlichem, jeweiligem, unfreiwilligem Urinabgang behaftet. Nach Aussage der Magd wurde er mit der Zeit in der Anstalt „sehr elend", was auf die Behandlung, die ihm dort widerfuhr, geschoben ward. „Oefter wurde K. in den spanischen Bock gespannt und erhielt theils dann, theils auch anderweitig Hiebe auf den be-

deckten Hintern, auf Rücken, Lenden und Füsse, mit einem vom Angeschuldigten eigens zu seinen Züchtigungen geflochtenen Kantschu von Leder." Ferner soll ihm wiederholentlich, namentlich um ihm die Verunreinigungen durch seine Excremente abzugewöhnen oder ihn dafür zu strafen, die Nahrung, namentlich die Abendkost, entzogen worden sein, so dass K. stets über Hunger klagte. Endlich wird angegeben, dass er aus demselben Grunde einmal um Weihnachten in harter Winterkälte, die nackten Füsse in Holzpantinen steckend, und zwar ohne Beinkleider, aber mit Rock, Weste und Hemde bekleidet, in den Schnee gestellt und mit demselben abgerieben wurde. Die schon früher vorhandenen Frostbeulen brachen hiernach auf. Nach einem halben Jahre fand seine Mutter ihn in einem „sehr kläglichen Zustande, abgemagert, mit geschwollenen Füssen und Frostgeschwüren, und mit einem Kopfausschlag behaftet". Sie nahm ihn deshalb aus der Anstalt und übergab ihn ärztlicher Behandlung. Ihrer Angabe nach litt ihr Sohn damals an Reissen in allen Gliedern, an Blut- und Schleimabgang aus dem Mastdarm, er war „fast verhungert und hatte blaue und grüne Flecke an den Unterextremitäten von den Züchtigungen". Es muss bemerkt werden, dass der behandelnde Arzt seitdem verstorben und deshalb von dieser Seite eine Krankheitsgeschichte nicht zu beschaffen gewesen war. Dagegen liegt ein ärztliches Attest des Dr. L. aus dieser Zeit vor, nach welchem der Knabe damals „nicht abgemagert war", weil er sich seit den drei Wochen des Aufenthaltes bei seiner Mutter sehr erholt gehabt. Indess sagt dieser Arzt wenige Zeilen weiter wörtlich: „dass er mager ist, ist freilich nicht zu läugnen", und hebt somit den Ausspruch „nicht abgemagert" sogleich wieder auf. Ein Frostgeschwür und einige kleine beschorfte Stellen an den Unterschenkeln bescheinigt auch der Dr. R. K. selbst sagt: er habe „öfter bis zu zehn Hieben mit einem Kantschu bekommen, auch während er in den spanischen Bock eingespannt gewesen, so dass er davon, wie von der Entziehung der Kost, immer kränker und schwächer geworden, namentlich in den letzten 2 bis 3 Wochen, wo ihm regelmässig alle Abende das Abendbrod entzogen worden". Das Abreiben mit Schnee bestätigt er gleichfalls. Die Krankheit bei seiner Mutter dagegen schildert er als weniger erheblich, als Erkältungskrankheit, bei der er nur einige Tage das Bett habe hüten müssen. Der pract. Arzt Dr. P. hatte in seinem 18 Tage früher ausgestellten Atteste bescheinigt, dass der Knabe „beim ersten Anblick das Bild eines siechen, abgemagerten Menschen darbiete, so dass die Haut auf den Knochen fest anliege". Er fand gleichfalls einige Sugillationen am linken Unterschenkel, ferner an den Handgelenken einige Röthe; beide Fussgelenke aber nicht allein geröthet, sondern „stark entzündet" und schmerzhaft. Ausserdem ward ein Frostgeschwür am Zehen bescheinigt. Der Dr. P. nahm eine scrofulöse Anlage bei dem Knaben an, so wie ferner, dass derselbe noch in den letzten Tagen vor seiner Exploration in den spanischen Bock gespannt worden sein müsse, sprach sich jedoch erst in seiner spätern gerichtlichen Vernehmung dahin aus, dass es schwierig sei, zu entscheiden, welchen Antheil ein in dem Knaben vorhanden gewesener Krankheitsstoff, und welchen die Miss-

handlungen gehabt haben mögen, um das Resultat der Besichtigung hervorzubringen, so dass er ein bestimmtes Urtheil über das Vorliegen einer „schweren Verletzung" im strafgesetzlichen Sinne ablehnte. Bei dieser schwankenden Sachlage wurde ich zu einem Superarbitrium aufgefordert. — „Ich muss zunächst bemerken, dass die Krankheit, welche der Knabe nach seiner Entlassung aus der Anstalt gehabt, und die von dem verstorbenen Dr. M. behandelt worden, ganz ausser Betracht bleiben muss, da darüber gar nichts Thatsächliches vorliegt; wie denn auch, nach meiner Auffassung der Sache, diese „„Krankheit"" füglich ausser Betracht bleiben kann. Es fragt sich nur, 1) ob K. in der Anstalt „„krank"" geworden, und *event.* 2) ob diese „„Krankheit"" durch die ihm widerfahrene Behandlung verursacht worden, *eventualissime* 3) ob diese Krankheit eine mehr als zwanzigtägige Dauer (§. 193. des frühern Strafges.) gehabt habe? Ich muss sämmtliche drei Fragen bejahen. Wenn „„Krankheit"" im Sinne des angezogenen Paragraphen eine Gesundheitsstörung ist, welche entweder ein Allgemeinleiden, oder eine wesentliche Störung einer Körperverrichtung bedingt, und die selbstredend nicht schon vor der Verletzung oder Misshandlung vorhanden gewesen sein darf, so ist K. in der Anstalt „„krank"" geworden. Nicht weil er an unfreiwilligem Urin- oder Kothabgang gelitten habe, denn es ist mehr als höchst wahrscheinlich, dass er dieses Uebel schon seit seiner frühsten Kindheit gehabt, allein der früher, nach Lage der Akten ganz gesunde Knabe wurde siech und mager, was als festgestellt erachtet werden muss, und magerte immer mehr und zuletzt so ab, dass um Ostern „„die Haut fest an den Knochen anlag"". Unbestreitbar ist ein so tiefes Sinken der Ernährung ein „„Allgemeinleiden"". Wenn der Dr. P. es unbestimmt lässt, in wie weit diese „„Abmagerung"" der „„scrofulösen Anlage"" des Knaben zugeschrieben werden müsse, so muss ich bemerken, dass eine solche scrofulöse Anlage nur eine hypothetische und persönliche Ansicht des genannten Arztes ist. Die Mutter weiss Nichts von einer solchen Anlage. Und abgesehn davon, dass das Wort „„scrofulöse Anlage"", wenn dasselbe nicht durch entschiedene, objectiv wahrnehmbare Symptome am Körper, z. B. aufgeworfene Lippen, dicker Unterbauch, Neigung zu Drüsenanschwellungen u. dgl., begründet wird, nur ein sehr allgemein gehaltener medicinischer Begriff ist: abgesehn ferner davon, dass in diesem allgemeinen Sinne kein Kind, namentlich aus der niedern Volksklasse, existirt, dem man nicht eine scrofulöse Anlage zuschreiben müsste, sind auch gar keine Zeichen, weder früher noch später, beobachtet worden, die eine Entwicklung der sog. scrofulösen Anlage bekundet hätten, mit alleiniger Ausnahme des ganz unerheblichen Kopfausschlages. Am wenigsten könnte dahin die allgemeine Abmagerung, die ganz ohne begleitendes Fieber war, oder gar die Striemen, Sugillationen u. dgl. gerechnet werden. Wenn also die „„Krankheit"", die K. in der Anstalt bekam, eine Entwicklung einer durch Nichts bewiesenen scrofulösen Anlage nicht gewesen, so liegt es sehr nahe, ihre Entstehung vielmehr äussern Momenten beizumessen. Die aktenmässigen Misshandlungen, die das Kind zu erdulden gehabt, erklären auch für den Laien dieselbe

leicht. Wenn ein zehnjähriger Knabe wiederholt solche rohe Züchtigungen, deren Spuren sich noch spät am Körper vorfinden, bekommt, wenn ihm oft wiederholt und hinter einander die Kost entzogen wird, — wobei ich die oben beregte Misshandlung im Winter unerwähnt lasse, da sie nur ein Einziges Mal Statt fand und nicht nachzuweisen ist, dass das Frostgeschwür durch dieselbe erzeugt worden, — so würde es zu verwundern gewesen sein, wenn er danach nicht gerade so erkrankt wäre, wie er es geworden, d. h. siech, hinfällig, abgemagert, wie verhungert, wie ihn der Dr. P. gefunden. Und was endlich die Dauer dieser Krankheit betrifft, so ist festzuhalten, dass die Magd den Knaben, den sie gesund hatte aufnehmen sehn, „„mit der Zeit““, d. h. doch wenigstens in den ersten Monaten nach seiner Aufnahme, verfallen gesehn hatte, und dass noch Ostern, also sechs Monate nach dessen Eintritt in die Anstalt, die Verkommenheit des Kindes, d. h. seine „„Krankheit““, angedauert, diese also jedenfalls eine „„mehr als zwanzigtägige Dauer““ gehabt hat.“ Mit Rücksicht auf diese Erörterung erklärte ich: dass die Misshandlungen und Verletzungen, die der Knabe K. erlitten, als „schwere“ im Sinne des (damaligen) §. 193. des Strafges. zu erachten seien. (Sie würden jetzt nur als „erhebliche“ erachtet werden können.)

C. Leichte Körperverletzung.

Auch aus der grossen Zahl der vorgekommenen Fälle solcher Art, die weder unter die vormalige, noch unter die jetzt geltende Definition der „schweren“, noch auch unter die der jetzigen „erheblichen“ Verletzung subsumirt werden konnten, folglich als leichte erklärt werden mussten, wollen wir einige wenige auswählen, die in irgend einer Beziehung interessant erscheinen, sei es auch bloss, um einige Beispiele blosser Simulation zu liefern u. s. w.

153. Fall. Zufällige Vergiftung durch Aetzlauge gab auffallender Weise Veranlassung zu der richterlichen Frage: ob eine (damals) schwere Körperverletzung vorliege? Die Herren v. E. und v. H. hatten aus Versehn eine kleine Menge von gewöhnlicher Wasch- (Aetz-Natron-) Lauge statt Biers getrunken. Beide spieen die scharfe Flüssigkeit sogleich wieder fort. Ersterer fühlte heftiges Brennen im Munde und Athembeschwerden, musste „drei“ Tage das Zimmer hüten, war aber sodann ganz hergestellt. Es war sonach keine der vom damaligen §. 193. des Strafges. vorgesehenen Folgen eingetreten, und die Verletzung konnte als eine schwere nicht erklärt werden. Auch der Zweite fühlte nach dem Genuss der Flüssigkeit heftiges Brennen im Munde, Sprechen und Athmen wurde ihm schwer, aber er wurde so weit hergestellt, dass er nach „neunzehn“ Tagen nur noch, wie er sagte, eine „Alteration des Geschmacks“ empfand, indem ihm Bier wie Seifenwasser, Wasser bitter, Salz und Essig er aber gar nicht schmeckte. Diese Alteration hat noch fernere acht Tage angedauert, indem ihm Wasser

„nicht so, wie es schmecken müsste, schmeckte". Wir konnten eine solche Geschmacks-Alteration nicht als „Krankheit", d. h. als Allgemeinleiden oder wesentliche Functionsstörung gelten lassen, wie es hier wohl keiner Ausführung bedarf, und hoben namentlich hervor, wie bei den Geschmackseindrücken im Allgemeinen so oft die Einbildung thätig ist, und wie erklärlich es war, wenn dem H., in Erinnerung an den erlittenen Unfall, Bier noch eine Zeit lang wie Seifenwasser (Lauge) schmeckte. Aber auch anderweitige Folgen der schweren Verletzung lagen nicht vor, und die vorliegende musste für eine leichte erklärt werden.

***154. Fall.** Faust- und Stockschläge.

Die 46jährige L. wollte vor fünf Monaten durch Faustschläge in die linke Seite, mehrere Schläge mit einem Rohrstock über den Kopf und Hinunterwerfen von der halben Treppe gemisshandelt worden sein. Das ärztliche Attest bescheinigte — sehr viel: „eine thalergrosse Blutunterlaufung auf der rechten Backe, eine Entzündung des rechten Auges, eine entzündete Stelle an der linken Backe und Brust, Klagen über Stiche beim Athemholen, über Stiche im rechten, angeschwollenen Schlafbein und über Schwindel und Ohnmachten". Nach der Ansicht des Arztes „schien" sich eine Brustfellentzündung ausbilden zu wollen, eine Besorgniss, die sich nicht verwirklicht hat. Bei unsrer so späten Exploration der L. fanden wir nicht die geringste objectiv wahrnehmbare Abnormität mehr, wohl aber behauptete die Frau, noch immer an einer „gewissen Kopfschwäche" zu leiden und gedächtnissschwach geworden zu sein. In Erwägung aber, dass sie bei dem schwachen Gedächtniss doch alle Einzelheiten der angeblichen Misshandlung mit grosser Detailmalerei anzugeben, dass sie sich über die Kopfschwäche gar nicht näher zu äussern wusste, und dass, beim Ausscheiden der bloss subjectiven Angaben im frühern ärztlichen Attest, die darin aufgeführten objectiven Befunde nur sehr geringfügig waren, konnten wir nicht annehmen, dass die Misshandlungen nach §. 192a. erhebliche gewesen, d. h. nicht annehmen, dass sie „erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen oder eine längere Arbeitsunfähigkeit" zur Folge gehabt hatten, und mussten sie folglich nur als leichte Verletzungen erklären.

***155. Fall.** Begiessen mit kaltem Wasser. Ohrfeigen. Nervenfieber.

Die 12jährige W. war am 7. August, während ihre Mutter schwer am Nervenfieber erkrankt lag, an welchem sie sieben Tage später verstarb, von dem Angeschuldigten aus einer Kasserolle mit kaltem Wasser begossen und geohrfeigt worden. Letzteres wurde von Zeugen bestritten. Am folgenden Tage erkrankte das Kind, es wurde nach der Charité geschafft, und hier entwickelte sich, nach dem Krankenjournal, ein ächter Unterleibstyphus mit lebensgefährlichen Erscheinungen. Das Kind genas aber und war vier Monate nach dem Vorfalle, zur Zeit meiner Untersuchung, vollkommen gesund. Höchst auffallend war es hierbei, dass dasselbe trotz dessen und im Einver-

ständniss mit dem Vater eine Menge von subjectiven Leiden klagte, wie Schlaflosigkeit, schlechte Verdauung, Schwindel u. s. w., die ganz offenbar simulirt waren. Wir konnten keinen Anstand nehmen, in Erwägung aller dieser Momente, den angeblichen Misshandlungen, namentlich dem Uebergiessen mit Wasser im heissen Sommer, gar keinen Einfluss auf die Gesundheit des Kindes einzuräumen und das entstandene Nervenfieber als Folge der Ansteckung von der tödtlich erkrankten Mutter zu erklären.

***156. Fall.** Fusstritte an den Unterleib. Leberentzündung.

Offenbar lag auch in diesem Falle eine unbegründete Denunciation vor. Die S. wollte am 2. October einen Fusstritt vor den Unterleib bekommen und dadurch einen doppelten Leistenbruch und eine Leberentzündung davongetragen haben. Ich fand sie noch am 10. Februar (!) im Krankenhause, an chronischer Leberentzündung und Anschwellung des rechten Lappens leidend, und die behandelnden Aerzte versicherten mich, dass sie weder Klagen über einen doppelten Bruch von ihr je vernommen, noch einen solchen so wenig wahrgenommen hatten, als ich ihn fand. Dagegen theilten sie mir mit, dass die Kranke bereits vor sieben Jahren eine chronische Leberkrankheit und Gelbsucht gehabt habe. In Betracht dieser Data und des allein beweisenden Umstandes, dass die angebliche Misshandlung am 2. October Statt gefunden hatte, die jetzige Leberkrankheit aber, wie die S. selber einräumte, erst Anfangs Decembers aufgetreten war, konnte ein Zusammenhang der erstern mit der Krankheit ganz und gar nicht angenommen werden.

***157. Fall.** Fusstritte. Leistenbruch.

Der Geselle G. wollte am 21. Mai mit der Faust in's Gesicht geschlagen, zur Erde geworfen und mit den Füssen getreten worden sein. Noch an demselben Abend fand der Arzt rechts an der Stirn und links am Halse mehrere gerissene Hautwunden von der Grösse einer Linse. Ausser diesem unerheblichen Befunde attestirte derselbe aber auch „einen linken Leistenbruch, wobei der Theil des Darms (?) sich in der rechten Hälfte (?) des Hodensackes befand, und auch die ganze rechte Leistengegend, so wie besagter Darmtheil, bei der Berührung äusserst schmerzhaft war". Auf diese ganz ungenaue Schilderung kam es nach dem Ergebniss meiner spätern Untersuchung nicht mehr an. Allerdings nämlich hatte G. in der rechten Seite einen Leistenbruch; der Bauchring aber war so ungewöhnlich erweitert, dass man tief mit zwei Fingern eingehn konnte, ohne Schmerzen zu verursachen. Diese bedeutende Erweiterung bei einem erst 24jährigen, gesunden Menschen liess uns auf einen viel ältern Ursprung des Bruchs, als auf einen Termin von siebzehn Tagen, zurückschliessen. Die kleinen Hautverletzungen waren vollends längst geheilt, und die Verletzung musste sonach für eine ganz unerhebliche erklärt werden. Ich bemerke, dass später die Mutter des G. ausgesagt hat, dass er seinen Bruch schon von seiner Kindheit an gehabt habe (vgl. 138. Fall).

***158. und *159. Fall.** Messer- und Dolchstiche gegen die Brust.

158) Der Cigarrenmacher F. hatte acht Tage bevor ich ihn sah einen Messerstich zwei Zoll unter dem rechten Schlüsselbein bekommen, der offenbar in den Weichtheilen verlaufen war; denn es waren nach ärztlichem Zeugniss durchaus keine irgend bedenklichen Erscheinungen aufgetreten, und ich selbst fand den Mann nach so kurzer Zeit schon vollkommen gesund und die Wunde bis auf Nadelknopfgrösse geschlossen, so dass ihre Richtung nicht mehr geprüft werden konnte. Die Verletzung musste sonach als eine weder schwere, noch erhebliche erklärt werden.

159) Ganz dasselbe war der Fall bei einem 15jährigen Knaben, der sieben Tage vorher von einem 14jährigen Knaben mit einem kleinen Dolch — den sich der kleine Bube von einer Messerklinge selbst gefeilt und zugespitzt und mit einem Griff versehn hatte! — in die Brust gestossen worden. Der Stich hatte den dicken Winterrock und die übrigen Kleidungsstücke durchdrungen und war an der gefährlichsten Stelle, zwischen fünfter und sechster Rippe links, einen Zoll unter der Brustwarze, in die Weichtheile, aber nicht in die Höhle eingedrungen. Schon nach sieben Tagen fand ich nur eine zolllange Narbe und den Knaben vollkommen gesund, der statt einer möglicherweise augenblicklich tödtlichen nur eine leichte Verletzung davongetragen hatte.

***160. Fall.** Wurf an die Brust. Unterleibsentzündung.

Der erheblichen Körperverletzung angeklagt, sass ein Kürschnermeister auf der Anklagebank, welcher seinem Gesellen L. einen schweren Mützenklotz gegen die Brust geworfen hatte. Dr. N. fand am folgenden Tage eine Anschwellung und leichte Athembeschwerden, die ihn veranlassten, Schröpfköpfe zu setzen. Schon am dritten Tage konnte L. wieder leichte Arbeiten verrichten. So verging die Woche. Am siebenten Tage klagte er über Schmerzen im Unterleibe, Verstopfungen u. s. w. und wurde in ein Krankenhaus geschafft, wo man eine Unterleibsentzündung diagnosticirte, ihn demgemäss behandelte und bald herstellte. Bei dieser Sachlage erklärte ich in der Audienz, einen nachweisbaren Zusammenhang der Unterleibsentzündung mit dem Wurf auf die Brust überhaupt nicht annehmen zu können, womit auch in diesem Falle natürlich wieder die Würdigung der Verletzung fortfiel. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

***161. Fall.** Faustschläge auf den Kopf. Angebliche Gehirnerschütterung.

Besonders bei den so häufig vorkommenden Verletzungen des Kopfes pflegt es an den übertriebensten Schilderungen ihrer angeblichen Folgen und an ärztlichen Attesten, die in schwärzesten Farben malen, nicht zu fehlen. Es gehört zu den unerfreulichsten und undankbarsten Geschäften des gewissenhaften Gerichtsarztes, solche Angaben auf ihren richtigen Werth zurückzuführen. Folgenden Fall wähle ich als Beispiel aus der Sammlung ihm

ähnlicher aus, weil bei demselben schon der Untersuchungsrichter Zweifel an der Bedenklichkeit der Verletzung hegte, wie sie der Dr. X. dem Denuncianten bescheinigt hatte. R. wollte von K. am 20. October mehrere Faustschläge auf Kopf und Brust erhalten haben. Am 21. Morgens fand Dr. X. „das ganze Gesicht, namentlich die rechte Hälfte, angeschwollen“ und bescheinigte weiter: dass der Beschädigte „eine excoriirte Stelle über dem (?) Auge gehabt und über Schwindel, Ohrensausen und Benommensein des Kopfes geklagt habe“. „Letztere Erscheinungen“, hiess es weiter, „deuten auf eine Gehirnerschütterung, welche leicht den Tod hätten herbeiführen können“, und sei es nicht anzugeben, „ob und wann diese Beschwerden den R. verlassen würden“. In unserm Gutachten mussten wir sagen: „Blosse Faustschläge gegen den Kopf, wie sie in einem gewöhnlichen Handel fallen, sind eine so alltägliche Misshandlung, dass meistentheils weiter gar keine Notiz davon genommen wird, was auf die Erfahrung zurückweist, dass dergleichen gar keine erhebliche und dauernde Gesundheitsstörungen hinterlassen. Am wenigsten sind solche Faustschläge geeignet, eine „„Gehirnerschütterung““ zu veranlassen, deren Entstehn eine weit heftigere Beschädigung des Kopfes erfordert, z. B. Hiebe mit einem stumpfen Körper, einen Fall oder Wurf gegen einen solchen u. dgl. Wie wenig aber hier eine irgendwie so zu nennende Gehirnerschütterung wirklich erzeugt worden sei, geht schon allein aus dem Umstande hervor, dass der Beschädigte fünf Tage nach der angeblichen Gehirnerschütterung, „„die leicht hätte den Tod herbeiführen können““, im Stande gewesen, eine Denunciation von vier grossen Folioseiten eigenhändig zu schreiben. Unter diesen Umständen ist auf die bloss subjectiven Klagen desselben, die in das ärztliche Attest aufgenommen sind, ein erheblicher Werth nicht zu legen, und die thatsächlichen Befunde, die dasselbe bescheinigt, sind so äusserst geringfügig, dass es nach alle diesem gerechtfertigt erscheint, die Verletzung für eine ganz unerhebliche und „„leichte““ zu erklären.“

162. Fall. Erwürgung, Verbrennung, Fusstritte in's Gesicht und nur „leichte“ Verletzung.

Der grosse, erhebliche Unterschied zwischen der Fassung der ältern und der, der jetzt überall geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzungen (S. 257) kann für Richter und Gerichtsärzte kaum schlagender bewiesen werden, als durch folgenden, unter dem alten Strafgesetz uns vorgekommenen Fall. Ein Handwerkerlehrling hatte am 23. Januar eine alte Frau in ihrer Wohnung räuberisch überfallen und beraubt. Er hatte ihr einen Strick um den Hals geworfen, sie zur Erde gezogen, getreten, dann Betten auf sie geworfen und diese in Brand gesteckt. Zwölf Tage später fand ich: 1) rechts und links am Halse je zwei Zoll lange, fingerbreite, dunkelgeröthete Streifen; 2) eine Sugillation in der *sclerotica* des rechten Auges und die ganze Umgegend dieses Auges blaugrün und geschwollen; 3) auf dem Hinterkopf eine viergroschenstückgrosse Excoriation und Verbrennung der Haare in der Umgegend; 4) frische Aderlasswunden in beiden Ellenbo-

gen von Aderlässeu, die wegen des bewusstlosen Zustaudes gleich nach der Misshandlung gemacht worden waren. Im Uebrigen war die Verletzte jetzt — nach zwölf Tagen — ganz gesund! Wenn das frühere Prenss. Strafgesetz die Gefahr, die blosse Möglichkeit böser Folgen von Verletzungen und Misshandlungen in's Auge fasste, wie noch jetzt das Hannöversche und das Sächsische, so war nichts leichter auszuführen, als die Lebensgefahr bei so tödtlichen Angriffen, wie diese. Heute dagegen, wo nur der wirklich eingetretene Erfolg in Frage steht, würde es schon fast gezwungen erscheinen, eben dieselben Angriffe unter den Begriff der „erheblichen" Körperverletzungen zu subsnmiren, da sie weder eiuen wirklich „erheblich" zu nennenden „Nachtheil für Gesnndheit oder Gliedmaassen" zur Folge gehabt hatten, noch auch eine „Arbeitsunfähigkeit" von kaum zwölf Tagen füglich eine „längere" genannt werden könnte. Es würde vielmehr in der That in diesem concreten Falle Erwürgung, Verbrennuug und Fusstritte in's Gesicht jetzt nur als „leichte" Körperverletzung erklärt werden köunen. Es war gleichsam die auf die Brust gesetzte Pistole, die nicht losgegangen war! Der Fall ist ein schlagendes Beispiel für das, was das Oesterr. Strafgesetz „an sich leichte Verletzungen, mit einem solchen Werkzeug und auf eine solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist", nennt.

Fünfter Abschnitt.

Streitige körperliche Krankheiten.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Strafgesetzbuch §. 113.: Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder theilweise zu entziehn, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehn verwirkt.

Ebendas. §. 118.: Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehn mit Gefängniss von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand u. s. w. oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt; 2) u. s. w.

Instruction für die Pr. Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831.

§. 53. Allgemeines.

Wie sehr häufig der körperliche Gesundheitszustand eines Menschen streitig und Gegenstand gerichtsärztlicher Feststellung wird, ist oben (§. 8. S. 21) bereits nachgewiesen worden. A. behauptet in seinem Interesse, krank zu sein, B. im grade entgegengesetzten Interesse bestreitet es, oder B. beschuldigt den A. einer Krankheit, eines Gebrechens, die dieser in Abrede stellt. Die Zweifel schweben hier bald zwischen Privaten und Privaten, bald zwischen Privaten und irgend welchen Behörden, richterlichen,

polizeilichen, Lebensversicherungsgesellschaften u. dgl., bald sind civilrechtliche, bald criminalrechtliche Interessen im Spiel (§. 54.) —. Vorspiegelungen (Simulationen) von Krankheiten geschehn theils bloss mit geistigen Mitteln: Lüge, Gewandtheit, Nachahmungstalent, theils mit Beihülfe von materiellen Mitteln der verschiedensten Art: Aetzmitteln, scharfen Instrumenten, Blut, stark riechenden Stoffen, Verbandstücken, Brillen, Bruchbändern, Krücken u. dgl. Die hiernach oft beliebte Unterscheidung in bloss simulirte und in wirkliche, aber absichtlich erzeugte Krankheiten und Gebrechen ist für die Praxis und für die Aufdeckung des Falles unerheblich. Das Mittel, das den allergeringsten Aufwand geistiger Kraft erfordert, die blosse Lüge, wird am häufigsten zu solchen Simulationen benutzt. Hierhin gehören auch die Uebertreibungen von Beschwerden, die an sich allerdings vorhanden sind, wobei aber gleichsam zu dem Viertel der vorhandnen Leiden drei Viertel hinzugelogen werden. Die Erfahrung lehrt, dass die überwiegende Mehrzahl aller in der Praxis vorkommenden Simulationen körperlicher Krankheitszustände in diese Rubrik gehören. Gewandtheit und Nachahmungstalent dagegen sind schon nicht sehr allgemein verbreitete Eigenschaften, und den Kurzsichtigen mit gekniffenen, den Lichtscheuen mit blinzelnden Augen, den Schwerhörigen mit vorgebeugtem Kopf, den Hinkenden oder die Krampfanfälle so geschickt zu spielen, dass ein gründlicher Kenner des Originals von der Copie auf die Länge getäuscht werden könne, gelingt nur Wenigen. Deshalb sind solche Fälle schon in der Praxis in der That weit seltner, als man nach den Büchern glauben sollte. Vollends aber der Beihülfe materieller Mittel, um wirklich vorhandne Uebel bedeutender und auffallender zu machen, oder um neue Gebrechen damit zu erzielen, bedienen sich die allerwenigsten Menschen, selbst wo es sich um für sie wichtige Zwecke handelt. Meine Erfahrung wenigstens hat gezeigt, dass dergleichen Fälle zu den allerseltensten gehören, so dass zu behaupten, dass die grosse Wichtigkeit, die auf dieselben gewöhnlich gelegt wird, sehr übertrieben ist. Ich bin nicht ein einziges Mal so glücklich gewesen, eine Entenfleisch Gebärende (Pyl), oder ein Mädchen, das Steine in die Harnröhre geschoben hatte (Klein), oder einen Knaben, der anscheinend Dinte urinirte (Romeyn Beck), oder irgend eine Froschbrecherin, oder gar

eine Wunderkranke, wie die Rachel Herz (Herold), beobachten und entlarven zu können, und habe doch z. B. so sehr viele zu langwieriger, zu lebenslänglicher Freiheits-, ja zur Todesstrafe Verurtheilte zu untersuchen gehabt, zu geschweigen der zur Schuldhaft zu Transportirenden, deren simulirte Krankheiten festzustellen, nach den Einrichtungen, wie sie früher bestanden, zu unsern täglichen Amtsgeschäften gehörte. Aber auch unsere Militairärzte müssen bei ihren Rekrutenvisitationen, wie ich aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen annehmen darf, den unsrigen ähnliche Erfahrungen machen. Es sollen hiermit die Beobachtungen und die einzelnen, an's Unglaubliche streifenden Fälle eines Hutchinson, Percy u. A. über hartnäckige, consequente Simulationen auch der schwierigsten Art, und über willkührlich erzeugte und unterhaltene Gebrechen bis zur endlichen Erduldung von Amputationen u. s. w. nicht in Zweifel gezogen werden. Aber der harte englische Matrosendienst zur See einerseits und das behäbige Leben der invaliden Seemänner in den Pallästen, die für sie bereit stehn, andrerseits, der furchtbar anstrengende Dienst der Conscribirten in den Napoleonischen Heeren, die den ganzen Welttheil von Schlacht zu Schlacht eilend zu durchziehn hatten, waren Factoren, die nicht leicht unter uns Analogieen finden werden. Solche eigenthümliche Verhältnisse erklären wohl bei einzelnen Betheiligten auch ungewöhnlich dreiste Griffe in Gesundheit oder Leben in der Hoffnung grossen und dauernden Gewinns. Aber dergleichen Eingriffe sind überhaupt in neuerer Zeit auch aus andern Gründen überall viel seltner geworden, namentlich wegen der grossen Fortschritte der medicinischen Diagnostik, wovon das Bewusstsein auch in das Volk übergegangen ist, und bei Gefangenen wohl auch wegen der verbesserten Einrichtung und verschärften fortwährenden Aufsicht in den Gefangenanstalten, die wenigstens grobe derartige Betrügereien in diesen jetzt nahezu unmöglich machen.

§. 54. Beweggründe zur Simulation und Verheimlichung von Krankheiten.

Es ist nicht unwichtig, die Veranlassungen zu derartigen Verdunkelungen der Wahrheit zu kennen, weil diese Kenntniss allein nicht selten schon auf den Weg zur Aufhellung des Falles führt.

Wie irrig es ist, wenn man hier so oft nur von Gefangenen oder Verbrechern reden hört, welche Untersuchungsobjecte in dieser Beziehung würden, geht schon aus dem hervor, was oben in den §§. 8 — 12. Allg. Thl. sehr ausführlich über die Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchungen überhaupt mitgetheilt worden, auf die ich hier zurückweise. Es kommen im Gegentheil weit mehr derartige Untersuchungsfälle für den Arzt im bürgerlichen, als im Criminal-Forum vor. Simulirt im weitesten Sinne werden körperliche Krankheiten, um sich irgend welchen lästigen Verpflichtungen zu entziehn, z. B. als Zeuge oder Geschworner (oder Angeschuldigter) vor Gericht zu erscheinen; um eine Vaterschaft ablehnen zu können; um eine widerwärtige Ehe zu lösen; um sich dem Militair- oder einem andern Dienst zu entziehn; um Diensturlaub zu Sommerreisen zu erhalten, oder aus unlautern pecuniären Gründen, z. B. um auf Schadenersatz nach erlittenen Verletzungen zu klagen; um das öffentliche oder private Mitleid in Anspruch zu nehmen; oder in seltnern Fällen aus reiner Eitelkeit, um von sich reden zu machen und Aufsehen zu erregen. Und in andern Fällen: um eine Denunciation gegen Urheber von Misshandlungen zu begründen; um sich einer erkannten Freiheitsstrafe zu entziehn; um Disciplinarstrafen, wie Kostentziehung oder körperliche Züchtigung, abzuwehren; um die Anschuldigung auf gewisse Geschlechtsverbrechen zu entkräften; um aus einem schlechtern in ein besseres Gefängniss oder in eine Krankenanstalt versetzt, oder um von dem Pensum der Strafarbeit dispensirt zu werden. — Verheimlicht werden namentlich Krankheiten, um einen Dienst oder ein Amt nicht aufgeben zu dürfen; um eine Ehe nicht getrennt, um den Eintritt in Lebensversicherungs-Gesellschaften, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten nicht verwehrt zu sehn, oder um die strafbare Veranlassung der Krankheit geheim halten zu können, z. B. gewisse syphilitische Ansteckungen, Verwundungen im Zweikampf oder bei Verübung eines Raubes oder Mordes erhalten u. s. w. Der concrete Fall streitig gewordner Krankheit, in welchem der Arzt zu Rathe gezogen wurde, wird ihn schon darauf hinführen, auf welches der Motive aus dieser bunten Reihe er hier sein Augenmerk zu richten habe.

§. 55. Allgemeine Diagnose.

Jede derartige Betrügerei ist wesentlich ein geistiger Process, und hauptsächlich mit einem solchen zu bekämpfen. Das Materielle findet sich dann bei jedem guten Diagnostiker in der Regel leicht. Hier ist nun recht eigentlich ein Feld gegeben, auf welchem des Gerichtsarztes *judicium* und Combinations-Talent sich geltend machen können, und eben deshalb lässt sich, wie so oft, das Beste hier gar nicht lehren. Uebung und Erfahrung in solchen Dingen machen den Meister. Es ist Niemand, der von sich sagen könnte, dass er in den Lehrjahren seines Amtes nicht getäuscht worden wäre. Später dann genügt ihm oft schon ein Ueberschauen des Auftretens, der gesammten Haltung, der Redeweise eines Menschen, um sich eine Ueberzeugung zu verschaffen, zu welcher hundert vorangegangene ähnliche Fälle ihn berechtigen, während er im Anfang geschwankt haben würde. Er hat oft erfahren, dass Menschen, die angeblich von Gicht und Rheumatismus geplagt, das Zimmer hüten mussten, bei rauhester Witterung nicht zu Haus waren, wenn er sie mit seinem Besuch überraschte; er hat Andre fest zugedeckt im Bett gefunden und beim Aufheben der Decke sie vollständig bekleidet gesehen; er hat angebliche Fieber- oder schwere Unterleibskranke u. dgl. überrascht, als sie mit gefülltem Teller bei der Mahlzeit es sich wohl sein liessen; er hat oft genug erfahren, dass die „Kranken" nicht einmal den Namen des angeblich sie behandelnden Arztes anzugeben wussten, dass sie auf Erfordern, die angeblich gebrauchten Arzneien vorzulegen, mühsam Gefässe hervorsuchten, deren Signaturen vor Jahr und Tag geschrieben waren u. s. w. So hat er Vorsicht gelernt, und so mögen noch Ungeübte hier Vorsicht lernen. Es zeugt von grosser Naivetät und von noch grösserm Mangel an eigner Erfahrung in diesen Dingen, wenn man gemeint hat, man dürfe eine Simulation niemals voraussetzen. In allen Fällen, in denen ein Krankheitsfall Streitobject geworden, oder irgendwie als nur angeblich bestehend zur Cognition des Gerichtsarztes kommt, wird vielmehr derselbe wohlthun, daran zu denken, dass der Explorand das Gegentheil der Wahrheit sagen dürfte, sei die Wahrheit Krankheit oder Gesundheit, und danach seine Prüfung einzurichten. Hier tritt nun zunächst

die allgemeine Diagnostik in ihre Rechte ein, die mit allen Hülfsmitteln der neuern Wissenschaft, den auscultatorischen, nervenphysikalischen, microscopischen, organisch-chemischen, auch der gerichtlichen Medicin die entschiedensten Dienste leistet und Fälle, die Jahrhunderte lang in deren Literatur als staunenswerthe „Observationen“ umgingen, wie Fontana's Bettlerin, die mit einer auf die Brust geklebten Froschhaut ein Carcinom, oder den Bettler des Paraeus, der mit einem in den Mastdarm geschobenen Stück Ochsendarm einen Mastdarmvorfall simulirte — fortan zu den Unmöglichkeiten gemacht hat. Ausser gründlicher allgemeiner diagnostischer Exploration können noch folgende Regeln empfohlen werden.

1) In irgend zweifelhaften Fällen begnüge man sich nicht mit Einmaliger Untersuchung, selbst wenn, worauf überall so viel als thunlich zu achten, diese eine für den Exploranden überraschende war. Denn wenn er auch Tag und Stunde des Besuchs nicht kennt, so ist er doch durch die allgemeine, ihm sehr wohl bekannte Sachlage auf die Untersuchung an sich vorbereitet und gefasst, und hat oft lange vorher seine Maassnahmen dagegen getroffen. Eine zweite Untersuchung erwartet er nicht. Am allerunerwartetsten trifft sie ihn, wenn man sie — fast unmittelbar auf die erste folgen lässt. Es ist mir sehr häufig gelungen, auch gewandte Pseudokranke zu überführen, wenn ich ganz kurze Zeit nach meiner Entfernung mich unter irgend einem Vorwand, z. B. einer vergessenen Frage u. dgl., wieder einfand. Die Bettlägerigen — waren angekleidet und wohlauf, oder nicht mehr im Hause!

2) Wo der Fall besonders schwierig, oder wo die Umstände es gestatten, wie z. B. in Gefängnissen, Krankenhäusern, Kasernen und andern Anstalten, ist eine Beobachtung des Exploranden, die er gar nicht ahnt, von grösstem Werth. Man überzeugt sich hierbei eben so oft in sehr zweifelhaften Fällen (namentlich auch in Betreff des allgemeinen Benehmens von Geisteskranken, auf die wir zurückkommen) von dem wirklichen Bestehn der Krankheit, als vom Gegentheil.

3) Dass man bei der Untersuchung auf Ursprung, Veranlassung und allgemeinen Verlauf der angeblichen Krankheit zurückgehn müsse, lehren schon die allgemeinen Regeln des Kranken-

examens. Findet sich hier in den Aussagen keine Congruenz mit der allgemeinen medicinischen Erfahrung, so ist man einen wesentlichen Schritt zum Ziel vorgerückt.

4) Gleiches gilt noch weit mehr in Betreff der angegebenen Symptome bei allen behaupteten innern Krankheiten. Hierbei ist die List eben so leicht anwendbar, als ungemein häufig zweckförderlich, dass man nach einer Anzahl von Symptomen, am besten absonderlichen, frage, die mit der angeblichen Krankheit nicht den geringsten Zusammenhang haben. Geht der „Kranke" darauf ein, dass er ausser seinen vorgeblichen Schmerzen u. s. w. auch noch z. B. Doppeltsehn, Einschlafen beider Daumen, allnächtliche Neigung zum Stuhl um Mitternacht, zu Zeiten Blutungen aus dem linken Ohre u. dgl. habe, so weiss man, wie es mit ihm steht!

5) Sehr empfehlenswerth ist es, nach Anhörung der Klagen des „Kranken" Fragen nach allem Entgegengesetzten an ihn zu richten. Er leidet an Obstructionen, die durch keine Mittel zu bekämpfen, und deren Folgen er auf das Lebhafteste schildert. Er leidet an solcher Schlaflosigkeit, dass er dadurch ganz herabgekommen. „Also Durchfälle haben Sie nie?" — „Also Sie haben nichts weniger als einen schweren Schlaf?" Man wird sehn, wie oft bloss durch solches „Kreuzverhör" die Lüge schwankend gemacht wird. Der Simulant glaubt die falschen Symptome angegeben zu haben, und geht gewöhnlich bejahend auf solche Fragen ein.

6) Ich habe mich noch niemals getäuscht, wenn ich „Kranke" für Simulanten erklärte, die mit Dutzenden von Beschwerden hervortraten und keine Worte finden konnten, um Alles zu schildern, was sie an allen Theilen und in allen Organen litten. Man wende mir nicht die Hysterischen ein. Nur ein Schüler in der ärztlichen Praxis wird einen *bona fide* Alles klagenden wirklichen hysterischen Menschen mit einem gesunden Simulanten verwechseln.

7) Dass man vorgebliche locale Uebel an bekleideten Körpertheilen, Geschwüre, Brüche, Vorfälle, Hautkrankheiten, Hämorrhoidalknoten, Blenorrhoeen, Fussschweisse u. s. w. am entblössten Theile untersuche, versteht sich von selbst, eben so, wie die etwa erforderliche vorgängige Reinigung des Theils. Dage-

gen tritt bei gerichtsärztlichen (nicht bei militairärztlichen) Explorationen die Nothwendigkeit der Untersuchung des **ganzen** nackten Körpers, wie ich versichern kann, fast niemals ein.

8) Man lasse sich nicht durch Verbandstücke aller Art, nicht durch Krücke, Bruchbänder, auch nicht durch vorgefundene, eben ziehende spanische Fliegenpflaster, durch frische Blutegelstich- oder Schröpfnarben täuschen. Namentlich letztere Operation, die das Volk für „gesund" hält, wird absichtlich ausgeführt, um den Arzt zu hintergehn, und namentlich auch könnte ich eine ganze Reihe von Fällen namhaft machen, in denen das Vorgeben von primär syphilitischen Uebeln, die während ihrer Dauer die Schuldhaft u. s. w. ausschliessen, von Männern dadurch unterstützt wurde, dass sie sich grosse Verbandstücke um die nach Entfernung derselben ganz gesund befundenen Genitalien legten. Einer derselben, dem die Procedur bei uns schon zweimal missglückt war, versuchte es zum Drittenmal besser, indem er sich den ganzen Rücken des Gliedes — wund rieb, so dass wir nach Entfernung des plumpen Verbandes die Excoriation allerdings, aber nicht die Syphilis fanden!

9) Auf die Aussagen von Angehörigen, Mitgefangenen, Kameraden u. s. w. ist in der Regel bei körperlichen Simulationen (anders bei geistigen, §§. 65—67.) kein erhebliches Gewicht zu legen, wofür die Gründe sehr nahe liegen. Der Arzt verlasse sich auf seine Wissenschaft, seine körperlichen und geistigen Sinne.

10) *Anaesthetica* als diagnostische Methoden zur Entdeckung von Simulationen anzuwenden, bin ich meinerseits nicht in Einem Falle in die Lage gekommen. Es versteht sich von selbst, dass sie nur da anwendbar sind, wo der angebliche Kranke unter der Botmässigkeit des Arztes steht, wie in Anstalten aller Art. In geeigneten Fällen würde ich ihre Anwendung nicht verschmähen.

11) Dagegen habe ich bei Gefangenen u. s. w. von Scheinarzneien, Streukügelchen, Brodpillen, mit *Tinct. Croci* gefärbtem Wasser u. dgl. und beim Beachten des Verhaltens der „Kranken" bei der vermeintlichen Kur gute Erfolge erzielt. In einem ungemein schwierigen Falle einer Wahnsinnssimulation, den ich unten mittheile, hat mich dieses Mittel zuerst nach längerm Schwanken auf den richtigen Weg gebracht.

12) Ein zu allen Zeiten mit Erfolg angewandtes Mittel, hart-

näckige und consequente Simulanten zu überführen, wenn alles bisher Angeführte misslang, ist das Androhen unangenehmer, widerwärtiger oder schmerzhafter Mittel und Methoden, ja selbst die versuchsweise Anwendung derselben mit Humanität. Das Recht zu solchem Verfahren wird dem Arzte nicht bestritten werden können, und die Erfahrung bestätigt dessen Wirksamkeit.

Ein Weib kam aus Böhmen in Berlin eingewandert, ging, kaum in die Stadt gekommen, in eine offene Küche, stahl Löffel nnd wurde sofort nach dem Gefängniss gebracht. Hier erschien sie gleich beim Einbringen wie starrsüchtig nnd leblos und wurde auf die Lazarethstation verlegt. Am folgenden Morgen fanden wir sie hier, noch vom Tage vorher angekleidet nnd auf dem Bette knieend mit gefalteten Händen und nach dem Fenster hin znm Himmel aufblickend. Ihre Morgensnppe hatte sie verzehrt, war aber aus dieser Lage nicht herauszubringen und antwortete auf keine Frage. Im Uebrigen war Puls, Aussehn, Ange, Sensibilität n. s. w. vollkommen normal, und der Betrug ein sehr plumper. Ein einziges Brechmittel beseitigte ihn in kurzer Zeit. Einen simulirten Taubstummen, eine berüchtigte Gaunerin nnd einen gefährlichen, vielbestraften Dieb, die Krämpfe ziemlich geschickt vorspiegelten, „heilten" wir durch äusserste Beschränkung der Kost, die sie nicht länger als zwei bis drei Tage erdnldeten.

Kalte Begiessungen, Androhen chirurgischer Operationen, am wirksamsten mit anscheinend absichtsloser Ausbreitung des Instrumenten-Apparates, das Ansetzen eines kleinen Brandschorfes mit einem spitzen Glüheisen an ganz unbedenklicher Stelle, z. B. an der Insertion des Deltamuskels, eines spanischen Fliegenpflasters u. dgl. haben in andern Fällen uns und Andre oft genug zum Ziele geführt. Ich habe es aber auch selbst gesehn, dass verbrecherische Characterstärke und der Drang, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, auch solchen Mitteln entschiedenen Trotz bot. Hatte sich doch ein Töpfergesell in einer Untersuchungssache unmittelbar vor seiner Verhaftung freiwillig von einem Bekannten, einem Barbier, vier Moxen an den Rücken setzen lassen, um seine Behauptung, dass er fortwährende unerträgliche Schmerzen darin habe und der häuslichen Pflege nicht entbehren könne, besser zu begründen, und dennoch war er und blieb er im Gefängniss fortdauernd ganz gesund. In dergleichen, wie überhaupt in schwierigern Fällen, die, wir wiederholen es, immerhin sehr selten vorkommen, bleibt dann, wenn alle bisherigen Methoden nicht zum Ziele führen, dem Arzte

13) nichts Andres übrig, als seine eigne List, seinen Scharfsinn mit dem des Betrügers zu messen. Das Gelingen gewährt hier dann eine sehr erklärliche Befriedigung.

§. 56. Specielle Diagnose.

Nach dem Vorstehenden wäre es sehr überflüssig, die lange Reihe der Krankheiten und Gebrechen, die als bloss vorgespiegelte vorkommen, einzeln aufzuzählen. Ihre Diagnose giebt nicht die gerichtliche Medicin, sondern die specielle Pathologie. Nur einiger weniger Zustände wollen wir erwähnen, weil die Entdekkungsmethoden in Fällen zweifelhaften Thatbestandes etwas Eigenthümliches haben.

1) Wenn es noch nöthig wäre, den Zweifel zu widerlegen, ob Frösche, Schlangen u. s. w. (nicht etwa Einmal ganz zufällig verschluckt und dann alsbald wieder fortgebrochen, sondern) fortwährend von einem Menschen ausgebrochen werden können, indem sie sich fortwährend durch Eierlegen u. s. w. in ihm wiedererzeugen, so wollen wir daran erinnern, dass es durch Berthold's Experimente vollständig nachgewiesen ist, dass alle diese Thiere in der hohen Temperatur des Magens gar nicht existiren können, und kurz nach ihrem Eintritt in denselben sterben müssen. Zum Ueberfluss wiederhole man das scharfsinnige Experiment Sander's, der einen von einer Froschbrecherin so eben wieder ausgebrochenen Frosch sofort öffnete und in dessen Magen halbverdaute Stubenfliegen fand, die das Thier folglich noch unlängst ausserhalb des Magens der Betrügerin geschluckt haben musste. Vollständige Isolirung und Bewachung werden dergleichen Simulationen aber in jedem Falle ein baldiges Ziel setzen.

2) Harnincontinenz. Wir haben sie häufig willkührlich fingirt, noch häufiger wirklich bestehend gesehn. Es ist in der That nicht so schwer, als oft behauptet wird, in zweifelhaften Fällen die richtige Diagnose zu gewinnen. Während Hutchinson's Rath, dem Menschen, nachdem man ihm ein reines Betttuch untergelegt, Abends eine grössere Dosis Opium zu geben, das Tuch dann am Morgen zu untersuchen und, wenn es trocken befunden, auf Simulation zu schliessen, nicht als entscheidend be-

trachtet werden kann, ist Fallot's Methode, den angeblichen Kranken Nachts stündlich, selbst halbstündlich wecken und ihn uriniren zu lassen, bis er der Sache überdrüssig und gesund wird, an sich weniger trügerisch; aber eine solche Qual ist überflüssig, abgesehn davon, dass man dazu eines Wärters bedarf, und dass beide Methoden nur in gewissen Fällen, in Gefangen- oder andern Anstalten, anwendbar sind. Ueberall dagegen kann die wirksame Methode einer überraschenden Einführung des Katheters angewandt werden. Aber auch dessen bedarf es in der Mehrzahl der Fälle gar nicht einmal. Bei irgend schon länger bestehender wirklicher Incontinenz findet man die Mündung der Harnröhre nicht nur fortwährend feucht und nach dem Abtrocknen immer alsbald wieder feucht werdend, was von einem etwanigen willkührlichen Harnauspressen auf das Leichteste zu unterscheiden ist, sondern auch, wenn die Krankheit nur irgend schon längere Zeit bestanden, so findet man die ganze Umgegend der Geschlechtstheile bis auf die Schenkel hinab gereizt, geröthet, selbst erodirt, und die entblössten Theile verbreiten den laugenhaften Geruch des alten Urins, Erscheinungen, die keine Willkühr hervorzurufen, keine Reinlichkeit ganz zu beseitigen vermag. Lässt man sich dann in der Behausung des Kranken bei einem überraschenden Besuch getragene Leib- und Bettwäsche vorlegen und findet diese sämmtlich besudelt und urinös riechend, so ist man sicher, keinen Fehlschluss zu thun, wenn man die wirkliche Krankheit annimmt. *)

---

*) Aus einem amtlichen Schriftstück ist mir folgender Fall bekannt geworden: Im Garnison-Lazareth von Münster kam ein Fall bei einem Soldaten vor, in welchem die sorgfältigste körperliche Untersuchung, die Verabreichung von Opiaten, nicht von der wirklich vorhandenen *enuresis nocturna* überzeugen konnten. Auch die in der Heimath angestellten Nachforschungen ergaben ein negatives Resultat, bis endlich ein Appelliren an das Schaamgefühl zum Ziele führte, nachdem noch eine Procedur die Bemühungen hatte scheitern lassen, welche in nichts Geringerm bestand, als dass man den Menschen, dessen Bett im zweiten Stockwerk der Caserne stand, stündlich aus dem Schlafe hatte aufwecken lassen und ihn gezwungen hätte, angekleidet auf den Hof hinunter zu gehn, um seine Blase zu entleeren! Alles dieses hielt er aus, und gab erst seine Simulation auf, als er täglich den von ihm während der Nacht durchnässten Strohsack beim Appell vor der ganzen Compagnie präsentiren musste, und tüchtig ausgelacht wurde.

3) Auffallende Blutungen, namentlich Blutspeien und Blutbrechen. Der allgemeine *habitus*, die gründliche diagnostische Untersuchung des Gesammtzustandes, allgemein wie örtlich (Mund- und Rachenhöhle, Mastdarm, Harnröhre u. s. w., je nach der Quelle dcr angeblichen Blutung,) werden allcin schon Licht geben. Ob das aus dem Körper Gekommene auch wirklich Blut, darüber wird das Microscop sofort Gewissheit geben, zumal wenn frisches angebliches Blut, oder nicht zu lange damit besudelte und vielfach zerriebene Wäsche vorgelegt werden kann.

Dass auch anscheinende Kleinigkeiten wichtig werden können, bewies ein Fall von einer alten gefährlichen Gaunerin, die wir viele Jahre lang immer wieder, bald wegen zu vollstreckender Schuldhaft, bald wegen Strafhaft, zu untersuchen hatten, und die endlich, nachdem eine Menge andrer Krankheiten fruchtlos simulirt waren, von angeblichem Blutbrechen befallen wurde, als sie eine Wanderung in das Zuchthaus antreten sollte, in welchem sie gestorben ist. Kein Symptom, keine Functionsstörung an ihrem Körper unterstützte ihre Behauptung. Aber sie sandte mir als Beweis ein linnenes Schnupftuch in's Haus, das ganz mit Blut besudelt war! Grade dies Tuch verrieth sie sofort. Denn es war nicht Ein weisser Fleck an demselben, wie wenn beim blutigen Erbrechen ein Taschentuch benutzt worden wäre, vielmehr war offenbar das ganze Tuch in Blut getaucht worden. Das Microscop aber ergab — ovale Blutkörperchen, also Vogelblut, und auf meinen Vorhalt bekannte die „Kranke", mit der Bitte, sie nicht unglücklich zu machen, dass sie das Tuch in Taubenblut getaucht hätte!

4) Es ist viel von stinkenden Ausflüssen aus Ohren, Nase, *vagina* u. s. w. zu lesen, die durch reizende Mittel unter Beihülfe von altem Käse, Asant, Knoblauch u. dgl. hervorgebracht werden sollen. Es ist mir nie ein einziger derartiger Fall vorgekommen, der unter der Behandlung mit einer Sprütze mit reinem warmen Wasser und mit einem guten *Speculum* wohl wenig Kopfbrechen machen würde!

5) Eben so wenig häufig, vielmehr nur selten, kommen Simulationen von epileptischen Anfällen vor. Es ist nicht so leicht, wie selbst bessere Schriftsteller vermeinen, die convulsivischen Anfälle in ihrer Gesammtheit so treu nachzuahmen, dass, nicht etwa die auf der Strasse Vorübergehenden, sondern wirkliche Sachkenner getäuscht werden könnten. Gewisse characteristisch-diagnostische Merkmale des ächten Anfalls können gar nicht vorgespiegelt werden; nicht der entweder tonische oder

klonische Krampf der Augäpfelmuskeln, nicht die Unerregbarkeit der *iris* durch Lichtreiz, nicht der immer abnorme Herz- und Arterienschlag, sehr schwer nur die Unempfindlichkeit der Haut gegen stärkere Reize (bei fortdauernder Reflexsensibilität), nicht ferner die ganz eigenthümliche Respiration, selbst nicht der am Munde langsam hervortretende Schaum — (künstlich producirter Seifschaum (!) durch ein Stückchen Seife im Munde, der ein so ganz andres Ansehn hat, würde grade sogleich den Betrüger verrathen) — nicht der ganze körperliche und geistige Zustand des ächten Kranken unmittelbar nach dem Aufhören des Anfalls. Beachtet man die Zeit, in welcher die angeblichen Anfälle gewöhnlich eintreten, (wobei an die wirkliche *epilepsia nocturna* allerdings zu denken,) und namentlich den Ort, auf welchen der zweifelhafte Kranke niederzustürzen pflegt, so wird man bald wissen, ob es an der Zeit, Versuche zur Enthüllung eines Betruges zu machen. *) Reizmitteln aller Art wird ein sehr hartnäckiger Betrüger vielleicht widerstehn, obgleich es wohl glaublich, dass Cheyne einen solchen durch Eintröpfeln von etwas Branntwein in's Auge mitten im Anfall entlarvte, weniger aber länger dauernden unangenehmen Beschränkungen, z. B. dem Versetzen in eine einsame Zelle, dem Entziehn der gewohnten Kost u. s. w. — Dem oben Ausgesprochenen soll es nicht widersprechen, wenn ich anführe, dass die blosse Behauptung, an Epilepsie oder an Krampfformen ähnlicher Art zu leiden, sehr häufig in der Praxis vorkommt, da die Exploranden die — sehr richtige — Ueberzeugung haben, dass der Gerichtsarzt nicht im Stande sei, ausserhalb der Anfälle ihre Angabe scharf zu würdigen. Denn es giebt kein einziges, nur irgend beständiges Symptom, sei es in Haltung, Physiognomie, Gesichtszügen, der Beschaffenheit der Zähne u. s. w., welches das Bestehn der Epi-

*) Von einer sehr argen Gaunerin und äusserst hartnäckigen Wahnsinns-Simulantin, die zugleich seit Jahren epileptisch sein wollte, hatten wir wiederholt mit derselben Bestimmtheit die Simulation der geistigen, wie die Aechtheit der Krampfkrankheit behauptet. Sie fiel in der letzten Audienzverhandlung, die sie dann auf lange unschädlich machte, plötzlich von der Anklagebank, mit dem Kopf gegen die Wand anschlagend, so gewaltsam epileptisch zu Boden nieder, dass man die erheblichste Kopfverletzung hätte besorgen müssen. So fällt kein Betrüger nieder!

lepsie in ihren gewöhnlichen Graden, selbst wo schon mehrere Jahre nach ihrem ersten Auftreten vergangen, mit einiger Sicherheit bezeichnete, wie dies jedem Practiker, namentlich den Vorstehern von betreffenden Anstalten, bekannt ist, und Alles, was von neuern Schriftstellern (Esquirol, Cazauvielh, Romberg u. A.) Gegentheiliges gesagt worden, mag auf einzelne Fälle von alter, eingewurzelter Epilepsie Gültigkeit haben, gewiss aber nicht auf die grosse Mehrzahl aller Fälle. In solchen Fällen also, in denen der Explorator nie Gelegenheit hatte, einen Anfall selbst bei dem Betreffenden zu beobachten, hat er auf die innere Wahrheit in der Schilderung des Menschen über seine angebliche Krankheit, ihren Ursprung, die Anfälle, die seit Jahren angeblich gebrauchten Kuren u. s. w. zu achten und danach sein Gutachten zu bemessen. Handelte es sich, wie gewöhnlich in solchen Fällen, um eine auszuweichende Verhaftung zur Schuld- oder Strafhaft, so haben wir sehr häufig in verdächtigen, aus obigem Grunde von vorn herein nicht zweifellos festzustellenden Fällen für die Verhaftung gestimmt, von der an sich ein Nachtheil nicht abzusehn, und es der nahen Zukunft überlassen, uns eine Gelegenheit zur Beobachtung des wirklichen Anfalls zu verschaffen, die in der grossen Mehrzahl solcher Fälle — ausblieb.

6) Bei zweifelhaften Lähmungen von Extremitäten sind auch in der forensischen Praxis sensible und motorische Paralysen zu unterscheiden. Sensible, wenn simulirt, werden in der Regel leicht durch überraschende, schmerzhafte Eingriffe entdeckt. Bei centralen Paralysen, namentlich bei den cerebralen, pflegen auch allgemeine Erscheinungen nicht zu fehlen, die der Simulant gar nicht kennt, oder nicht nachzuahmen vermag. Motorische Paralysen, gut simulirt, können schwierig zu entdecken sein und in manchen Fällen den ganzen Aufwand des Enthüllungs-Apparats (§. 55.) erfordern.

7) Contracturen. Percy liess die Recruten mit Contracturen der Unterextremitäten auf dem gesunden Bein stehn, wobei bei Simulanten bald das angeblich gekrümmte Bein zu zittern anfing und sich ausstreckte. Larrey *jun.* räth, zur Erkennung simulirter Contracturen die gesunde Extremität in dieselbe Stellung zu bringen, wie die angeblich contrahirte, und nun gleiche Bewegungsversuche gleichzeitig mit beiden zu machen, wobei es

dann dem Simulanten unmöglich ist, mit einer Extremität kräftig zu widerstehn, während er mit der andern nachgiebt. Dergleichen simulirte Contracturen kommen aber nur höchst selten vor, da die Simulation auf die Länge kaum durchführbar ist.

8) Kurzsichtigkeit kommt nicht einmal in Preussen jetzt den Militairärzten mehr häufig, noch viel weniger aller Orten dem Gerichtsarzt als Untersuchungsobject vor. *) Nur bei der Frage von der Fähigkeit eines Menschen zum Eintritt in einen gewissen Dienst, namentlich den Post- und Telegraphendienst, hat das amtsärztliche Attest auch vorzugsweise das normale Sehvermögen zu berücksichtigen. In solchen Fällen wird Myopie natürlich nicht simulirt, vielmehr, wo sie besteht, verheimlicht. Verdächtigt ein stark prominirendes Auge und eine sehr gewölbte Hornhaut den Menschen, so halte man ihm nur ein gewöhnlich gedrucktes Buch auf weiter als acht Zoll vor, das er dann nicht einigermaassen fliessend lesen kann. Dem muthmaasslichen Simulanten in andern Fällen lege man Brillen von 12—20 Zoll Brennweite, untermischt obenein mit Brillen aus Fensterglas, vor, und beobachte sein Verhalten.

9) Amaurose als Simulation, so äusserst schwer consequent durchzuführen, ohne dass eine leichte Wendung des Kopfes, ein Griff mit der Hand nach dem wirklich gesehenen Gegenstand verräth, kommt gleichfalls kaum je in der forensischen Praxis vor. Bei so seltnen Menschen, wie der hartnäckige Betrüger, dessen seltsamen Fall Mahon (*Méd. lég. I.*) erzählt, wird auch das Ueberraschen mit spitzen, vor die Augen gebrachten Instrumenten, das Androhen einer Operation u. s. w. nicht zum Ziele führen. Angehenden Gerichtsärzten empfehlen wir, in grössern Blindenanstalten sich an zahlreichen Fällen von wirklicher Amaurose mit dem allgemeinen *habitus* dieser Kranken bekannt zu machen, der uns von höchster Wichtigkeit für die Diagnose der Simulation erscheint. Das völlig Leblose des Blicks, das gar nicht Fixiren der Gegenstände, eine gewisse Ruhe des ganzen Verhaltens, ein häufiges Blinzeln und Schliessen der Augenlider — dies

*) Nach der Cab.-Ordre vom 6. Juni 1829 sollen sonst dienstfähige Recruten bloss wegen Kurzsichtigkeit nicht mehr für unbrauchbar erklärt, sondern in das zweite Glied eingestellt werden.

Alles würde einen Meister in der Nachahmung und sorgfältiges Studium der Originale erfordern, wie sie nicht leicht vorkommen. Die Betrachtung der berühmtesten Schauspieler und Schauspielerinnen in einigen bekannten Rollen von Blinden bestätigen diese Behauptung. Das Beachten dieses allgemeinen Verhaltens ist um so werthvoller, als solche Zeichen, wie eine nicht reagirende Iris, eine eckige Pupille, ein nebeliger Eindruck, den die hintere Augenkammer gewährt, oder auch Schielen nicht bei allen Amaurotischen vorkommen. Künstliche Pupillenerweiterung ergiebt sich als solche leicht bei längerer Beobachtung des „Blinden", wenn er ausser Stand gesetzt wird, sie immer zu wiederholen, da sie bekanntlich nicht nachhaltig ist.

Mit dem Augenspiegel aber untersuche man, ob sich Farbenveränderung, Auflockerung, Varicositäten u. s. w. an der Netzhaut entdecken lassen. Sehr empfehlenswerth für die weitere Forschung ist v. Gräfe's scharfsinnige Entdeckungsmethode bei angeblicher einseitiger Amaurose. *) Vor das gesunde Auge wird ein Prisma mit der Basis nach oben oder nach unten gehalten und der muthmaassliche Simulant befragt: ob er ein vorgehaltenes Licht einfach oder doppelt sehe? Sieht derselbe zwei über einander liegende Lichter, welche sich, den Drehungen des Prisma entsprechend, gegen einander verschieben, so rührt das Eine feststehende von dem zweiten Auge her, und der Simulant ist überführt. — Bei angeblicher bilateraler Amaurose wird übrigens der Augenspiegel bei starker Beleuchtung die, wenn wirklich vorhandne Lichtempfindung gewiss entdecken lassen. Bei Hirnamaurose, die nur schon einige Monate angedauert, sah v. Gräfe constant durch den Augenspiegel die weisse, sehnenartige Entartung der Sehnerven und die Atrophie der Netzhaut.

10) Schwerhörigkeit und Taubheit sind uns mehrfach als zweifelhaft und dann in der Regel als später nachgewiesene Simulationen vorgekommen. Es scheint dem Betrüger so sehr leicht, den Mangel an Hörfähigkeit zu erlügen, und einen Schreckschuss mit einer Pistole dicht hinter ihm, wie bei jenem Recruten im Percy'schen Falle, glaubt er nicht besorgen zu dürfen. Man wird natürlich vor Allem eine gründliche Reinigung des

*) Archiv für Ophthalmol. II. 1.

oder der äussern Gehörgänge unternehmen, um etwanige fremde Körper, verhärtetes Ohrenschmalz u. dgl., daraus entfernen zu können, ferner die Anwendung des Ohrenspiegels folgen lassen, um nach etwanigen Exulcerationen, Stenosen, Perforation des Trommelfells u. s. w. zu forschen. Nicht zu unterlassen ist die Untersuchung der Rachenhöhle, namentlich auf etwa vorhandene Hypertrophie der Mandeldrüsen. Das Catheterisiren der Eustachischen Röhre erfordert grosse Uebung, und ein negatives Ergebniss der Operation würde in keinem Falle einen Beweis der Simulation abgeben können, da die gewöhnliche, paralytische Form der Taubheit dadurch nicht ermittelt werden kann. Viel Werth aber ist in jedem Falle auf die physiognomische Diagnose zu legen. Der auf Einem Ohre wirklich Schwerhörige oder Taube präsentirt in der Unterredung ganz instinctmässig das gesunde Ohr mit einer leichten Drehung des Kopfes gegen den Sprechenden, wobei er gern den Mund mehr oder weniger geöffnet hält. Selten ferner wird man einen wirklich tauben Menschen finden, der mit ganz gewöhnlicher Stimme spräche; vielmehr, da er sich selbst nicht hört, spricht ein Tauber in der Unterhaltung ungewöhnlich laut oder ungewöhnlich leise. Zur Entdeckung eines, wenn auch hartnäckig fortgesetzten Betruges führen weit weniger irgend gewaltsame Mittel, als Ueberlistungen, die man für den vorliegenden Fall geschickt anpassen möge. Wenn man auf die Tendenzen, Leidenschaften, psychischen Stimmungen der verschiedenen Menschen je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung, der augenblicklichen Lage ihrer Untersuchung u. s. w. speculirt, wird man sich selten verrechnen. Und das in Anwendung zu setzende Verfahren ist ein höchst einfaches, überall leicht ausführbares, denn es besteht einzig und allein in einem zur rechten Zeit zu geschehenden plötzlichen Sinkenlassen der Stimme.

Eine Ausländerin von hoher Bildung, die hier in den höchsten Cirkeln Aufnahme gefunden und sich lange darin bewegt hatte, wurde endlich als gemeine Diebin und Gaunerin entdeckt und verhaftet. Um aus der Haft entlassen zu werden, simulirte sie nach und nach mannigfache Beschwerden, ohne Erfolg. Zuletzt klagte sie, dass die Feuchtigkeit des angeblich so ungesunden (vollkommen trocknen und geräumigen) Gefängnisses ihr „auf die Ohren gefallen sei“, und dass sie ihr Gehör verloren habe. Selbst beim lautesten Sprechen mit ihr gab sie gern (offenbar ganz absichtlich) falsche Antworten. Anfangs scheinbar auf ihre Klagen eingehend und sie demgemäss behan-

delnd, äusserte ich bei einem spätern Besuch mitten in der Unterredung, die ich mit lauter Stimme führte: „mein Gott! gieht's denn hier wirklich Ungeziefer", und plötzlich leise weiter redend: „da kriecht ja eine Laus auf Ihrem linken Aermel!" — und die „Dame" verfehlte nicht, ihren Schreck und Ekel in den Zügen bekundend, sogleich nach dem linken Arm hinzuschauen und — sich glänzend zu verrathen! Das ganze Kreisschwurgericht zu S. war Zeuge folgender Scene. Ein böses altes Bauerweib hatte eine Nachbarin, Namens Lemke, beim Zank bei gemeinschaftlicher Feldarbeit mit einer Sichel über den linken Vorderarm gehauen, und sie sass später unter der Anschuldigung einer schweren Körperverletzung auf der Anklagebank. Sie war angeblich altersschwach, vielfach krank und namentlich stocktaub. Man liess sie sich dicht vor dem Vorsitzenden niedersetzen, aber die Verhandlung kam nicht in Gang und wurde aufgehoben unter dem Beschluss, zur nächsten Audienz meine Mitwirkung zu requiriren. Bei meinem Eintreffen sass die Angeschuldigte wieder dicht vor den Richtern, verstand keine Frage u. s. w. Beim lautesten Schreien in ihre Ohren meinerseits gelang es mir anscheinend nur schwer, mich ihr verständlich zu machen. Und dennoch gab mir der *habitus* des Weibes und Alles, was mir über sie mitgetheilt wurde, die vollste Ueberzeugung von einer böswilligen Simulation. „Sie sind angeklagt, die Lemke schwer beschädigt zu haben", schrie ich ihr nach längerer Unterredung in's Ohr. „„Das ist nicht wahr"". — „Aber", schrie ich weiter, „die Lemke würde doch so etwas nicht behaupten" — und nun sehr schnell und ganz leise fortfahrend: „die Lemke ist doch gewiss keine Lügnerin". Ihr Rachegefühl war stärker, als ihre Consequenz, und unmittelbar fuhr sie zum grossen Ergötzen des Gerichtshofes fort: „Ja wohl ist sie eine Lügnerin"! und die Verhandlung ging ihren Weg bis zur Verurtheilung.

11) So höchst selten — nicht von Bettlern auf der Strasse, die allenfalls wohl Kinder täuschen können — in gewöhnlicher forensischer Praxis Taubstummheit simulirt wird, die längere Zeit durchzuführen eine seltene Ueberwindung kostet, so sind mir doch (freilich nur) zwei Fälle vorgekommen.

Der eine war äusserst plump. Die W., eine geborne von X., aus einer der ältesten Adelsfamilien, wegen Landstreicherei (!) verhaftet, war von Morgens bis zum Aufhören der Verhörsstunden am späten Nachmittag taubstumm. Dann aber schwatzte sie mit ihrer sie nicht verrathenden Mitgefangenen, bis diese Nachts einschlief. Sie verrieth sich indess selbst, als sie eines Morgens in ein schlechteres Gefängniss verlegt wurde, wo sie lebhaft zu protestiren anfing und nun nicht mehr läugnete, sich verstellt zu haben. Ein vielbestrafter Dieb A. hörte in einer neuen Untersuchungssache mitten in einem Verhör, in welchem er bis dahin gesprochen hatte, plötzlich auf zu antworten und erklärte durch Zeichen und durch Niederschreiben: dass er plötzlich taubstumm geworden, und dass dies ihm bereits vor Jahren einmal

begegnet sei (!!). Zur Untersuchung und Begutachtung des Falles aufgefordert, gingen wir natürlich mit der Ueberzeugung von einem Betruge an's Werk. Mitten in der schriftlich im Isolirgefängniss mit dem A. geführten Unterhaltung, im Moment, in welchem ich ihm durch Zeichen bedeutete, mir die Zunge zu zeigen, klopfte verabredetermaassen der hinter ihm stehende Gefängnisswundarzt ganz leicht mit dem Stock auf die Diele. A. sah sich begreiflicherweise nicht um — er würde wohl auch auf ein bedeutenderes Geräusch nicht reagirt haben — und war grade deshalb entlarvt. Aeusserste Diätbeschränkung genügte, um ihm nach zwei Tagen die Sprache wieder zu geben.

Es ist nämlich bekannt, dass wirkliche Taubstumme das Vibriren der Schallwelle empfinden, wenn ein Resonanzboden, auf dem sie sich befinden, zum Schwingen gebracht wird. Ich habe den Versuch in unsrer grossen Taubstummenanstalt und bei allen civilrechtlichen Explorationen von Taubstummen zu oft und stets mit glücklichem Erfolg angestellt, um nicht von seiner Sicherheit überzeugt zu sein. Die wirklichen Taubstummen, hinter denen man im Zimmer auch nur ein leichtes Geräusch macht, z. B. mit dem Fuss auftritt, ja nur ein Bund kleiner Schlüssel fallen lässt u. dgl., wenden sich sofort um nach der Stelle des Geräusches, und sie geben gern durch ein rührendes Lächeln ihre Befriedigung darüber zu erkennen, dass sie sich im Zusammenhang mit der Aussenwelt fühlen. Die derartige Nichtreaction lässt folglich den Schluss auf Simulation zu. Ferner wird ein zweiter Taubstummer oder besser ein Taubstummenlehrer an der Art der Geberdensprache den Taubstummen oder den Betrüger leicht erkennen. Hiernach überzeugt, dass die Vorspiegelung der Taubstummheit weit leichter und sicherer zu erkennen sei, als die der meisten übrigen Simulationen, muss dennoch ein vom Prof. Maschka erzählter Fall*) Bedenken erregen. Bei einem muthmaasslich simulirt taubstummen Landstreicher ergab gleichfalls das hinter ihm gemachte Geräusch keine Reaction, und der Taubstummenlehrer erklärte ihn auch nach der ungewöhnlichen Geberdensprache für einen Simulanten. Nichtsdestoweniger konnte Dr. Maschka weder, wenn er den Menschen aus dem Schlafe wecken liess, noch selbst beim Erwachen

*) Prager Viertelj.-Schrift. 1857. III. S. 111.

aus der Chloroformnarcose einen articulirten Laut entlocken, und erklärte ihn deshalb für einen Nichtsimulanten. (Wer von Beiden hatte Recht?) *)

*) Wir fügen diesem Kapitel keine eigene Casuistik bei, weil dasselbe und frühere Kapitel bereits zahlreiche Erfahrungsbeläge enthalten, und die überwiegend grosse Mehrzahl aller vorgekommenen Fälle nur plumpe Uebertreibungen oder reines Erlügen von subjectiven Krankheitsbeschwerden u. dgl., folglich gar nichts Lehrreiches darboten.

Sechster Abschnitt.

Streitige geistige Krankheit.

Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 3. §. 3.: Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen Statt.

Ebds. §. 7.: So weit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

Ebds. §. 8.: Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehn hat, vertreten.

Ebds. §. 14.: Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

Ebds. §. 24.: Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

Ebds. §. 25.: Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

(Rheinisches) bürgerl. Gesetzb. Art. 901.: Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu machen, muss man bei gesundem Verstande sein.

Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 1. §. 27.: Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Ebds. §. 28.: Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden Blödsinnige genannt.

Ebds. §. 29.: Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der, von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte den Kindern [unter 7 Jahren, vgl. Thl. I. Tit. 4. §. 23.], Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Ebds. §. 31.: Diejenigen, welche wegen nicht erlangter Volljährigkeit oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 12.: Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

Ebds. §. 13.: Wer für wahnsinnig oder blödsinnig zu erachten sei, muss der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen.

Ebds. §. 34.: Wahnsinnige und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich noch Andern schaden können [was §. 346. ebds. auch auf Taubstumme ausgedehnt wird].

Ebds. Thl. I. Tit. 12. §. 21.: Personen, die wegen Wahnsinns und Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig.

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 815.: Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes wieder gelangen.

Ebds. §. 816—817.: Ob dies geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen. Bei dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger [u. s. w.] zugezogen werden.

(Rhein.) bürgerl. Gesetzb. Art. 174.: Der Zustand des Wahnsinns des künftigen Gatten kann als Ehehinderniss gerichtlich geltend gemacht werden.

Pr. Criminal-Ordnung §. 279.: Der moralische Character und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muss daher insoweit gehörig erörtert werden.

Pr. Strafgesetzbuch §. 40.: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war.

Ebds. §. 42.: Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen werden u. s. w.

Ebds. §. 43.: Wird festgestellt, dass ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehn mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung u. s. w. [folgen sehr erhebliche Milderungen der allgemeinen gesetzlich angedrohten Strafen für solche jugendliche Verbrecher].

Vergl. ferner die gesetzlichen Bestimmungen in den unten folgenden §§. 65., 78., 81., 86. und 98.

Pr. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81.: — — — Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit.

Oesterr. Strafges. §. 2.: Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; d) wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat.

Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 21 : Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder andrer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das 7te, Unmündige, die das 14te, Minderjährige, die das 24ste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehn.

Baiersches Strafg. Art. 67.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinns, Wahnsinns, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit, oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Hannöv. Strafg. Art. 125.: Es sind gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche des Gebrauchs ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig ausser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehn;

4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, sofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind, und nicht sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist.

Würtemb. Strafg. Art. 97.: Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besondrer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (wobei weiterhin die absichtliche Trunkenheit bezeichnet und ausgeschlossen wird).

Sächs. Strafg. Art. 86.: Eine gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen angenommen werden 1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besass. Art. 87.: Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann entweder a) dass ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder b) dass diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder c) dass sie die That in einem bewusstlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besondern Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Vgl. noch die gesetzlichen Bestimmungen zu §. 60.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

---

§. 57. Schwierigkeit der Frage.

Unter allen Fragen, die der Arzt in der gerichtlichen Praxis zu behandeln hat, ist ohne Ausnahme keine schwieriger zu lösen, als die vom streitig gewordenen Seelenzustande eines Menschen. Der Kreis der festen Anhaltspunkte für Untersuchung und Urtheil ist hier ein ungemein kleiner, und auch selbst diese wenigen Anhaltspunkte reichen oft bei weitem nicht aus, um auf ihnen Schlüsse zu bauen. Die moderne exacte Methode hat sich auch an dies Problem gewagt. Aus den neusten anatomischen Untersuchungen des Gehirns und Rückenmarks, aus den Elementen der Nervenphysiologie hat man versucht, die psychischen Thätigkeiten zu erklären. Die Berechtigung der Wissenschaft zu solchen Hypothesen und Schlussfolgerungen kann nicht in Abrede gestellt werden, kein Unbefangener aber wird bezweifeln wollen, dass jene Versuche nicht nur bis jetzt vollständig verunglückt sind, sondern auch, dass auf diesem Wege das Ziel nie und nimmer zu errei-

chen ist, ganz abgesehen von den höchst bedenklichen Ergebnissen, zu denen sie führen müssen und geführt haben. Aber auch die für die gerichtsärztliche Praxis einzig und allein berechtigte und brauchbare Forschung, die empirisch-psychologische, stösst auf die mannigfaltigsten und ernstesten Schwierigkeiten. Wir sehen zunächst ab von den individuellen, von dem Umstande, dass nicht jeder Berufene, dass nicht jeder, immerhin gesetzlich qualificirte Arzt, den der Richter für dergleichen Fälle requiriren mag, ausreichendes Talent zum Beobachten überhaupt und namentlich zu psychologischen Beobachtungen hat, die, wie keine andern, Sachkenntniss, allgemeine Durchbildung, Uebung und Erfahrung, allgemeine Welt- und Menschenkenntniss, Combinationsvermögen und oft genug wirklichen Scharfsinn voraussetzen. Indess auch in der Sache selbst liegen zahlreiche Schwierigkeiten, von denen wir nur einige der wichtigsten erwähnen wollen, die sich dem Practiker täglich, namentlich in criminalrechtlichen, bei weitem weniger in civilrechtlichen Fällen (§. 58.) aufdrängen. Dahin gehört zunächst die Schwierigkeit, in manchen Fällen die wirkliche Unmöglichkeit, die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit festzustellen. Schon in Betreff der einzelnen geistigen Vermögen sieht man die grössten Schwankungen. Die glückseligen Gottbegabten sind nur äusserst selten, bei denen ein vollkommenes Ebenmaass, eine vollständige Harmonie aller einzelnen Grundvermögen gleichsam eine vollkommen normale geistige Gesundheit darstellt. Dagegen findet man täglich Menschen z. B. mit einem bewundernswürdig starken Gedächtniss, aber eben so schwachem Urtheilsvermögen, Andere mit einer ausserordentlich lebhaft entwickelten Phantasie, aber elendem Willensvermögen u. s. w. Hier missachtet eine ausschreitende Lebhaftigkeit des Characters alle Sitte und hergebrachte gesellschaftliche Form und benimmt sich auffallend genug, um Anstoss und Zweifel zu erregen, dort drückt der Originale, der wirklich Geniale seinen Handlungen den Stempel seiner Eigenthümlichkeit auf, die oft genug ein scharfes Zusehen erfordert, um zu prüfen, ob nicht jene Grenze schon überschritten sei. In noch näherer Beziehung zu unserm Thema stehen die noch weiter (§§. 86., 88.) zu beleuchtenden Aeusserungen der Triebe, Affecte und Leidenschaften, bei denen die Frage: „wo ist die

Grenze?" oft ganz ungemein schwer zu lösen ist. Weiter gehören hierher die (in grossen Städten sehr, aber überall) zahlreich vorkommenden Fälle, auf welche aufmerksam zu machen wir uns nicht versagen können, von moralisch ganz gesunkenen, verwilderten Subjecten, Männern wie Weibern, die durch Trunk und andere Ausschweifungen, durch Landstreicherei, schlechte Ernährung ihre körperlichen Functionen, ihr Nervensystem ganz zerrüttet, die längst mit ihrem Gewissen und mit dem Sittengesetz gebrochen haben, die von Vergehn zu Vergehn, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten sind, und deren Leben seit Jahren eine stete Abwechslung von Aufenthalt in Gefängnissen und Arbeitshäusern, und Verwilderung und Landstreicherei in der Freiheit gewesen ist, bei denen es zuletzt oft ganz unmöglich wird, scharf zu bestimmen, ob sie die Grenze geistiger Krankheit überschritten haben oder nicht. Keine geringere Schwierigkeit findet die Beurtheilung häufig genug in jenen andern Fällen, in denen der früher geistesgestört Gewesene angeblich jetzt geheilt sein soll, wo dann wieder die Bestimmung der Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit um so mehr das Bedenken des Gerichtsarztes erregen kann, als es ihm der Natur der Sache nach (in schwebenden Rechtsfällen) meistens ganz unmöglich sein wird, dem Exploranden eine ausreichend (viele Monate) lange Beobachtung zu widmen. Es versteht sich von selbst, dass er in allen solchen Fällen sein Bedenken dem Richter gewissenhaft auszusprechen haben wird.

Eine andere Hauptschwierigkeit unserer Frage ist die Thatsache, dass die Beweggründe zu den Handlungen, auch den auffallendsten, oft so seltsam und selten, oft so tief in der Seele des Handelnden verborgen sind, dass es schon grosser Erfahrung und tieferer Forschung bedarf, um nicht getäuscht und zu dem folgereichen, und dennoch hier dann irrigen Urtheil einer motivlosen That gebracht zu werden. Wir werden bei der Erörterung über die *causa facinoris* (§. 61.) hierauf zurückkommen.

Nicht weniger schwierig wird in wieder andern Fällen die Frage zu entscheiden, wenn dem prüfenden Arzte das Beobachtungsobject gar nicht rein und ungetrübt vorliegt, sondern wenn List und böser Wille es zu selbstsüchtigen Zwecken verfälscht, und, vielleicht mit Geschick und Glück, es in ein falsches Licht

stellt. Begreiflicherweise bietet die Entdeckung keinerlei Arten von Simulation grössere Schwierigkeiten dar, als die der, nur einigermaassen gewandt durchgeführten Simulation abnormer geistiger Zustände (§. 67.).

Eine fernere Schwierigkeit bei der Feststellung der Diagnose einer vorläufig nur vermutheten geistigen Störung bietet die Möglichkeit, eine wirklich vorhandene derartige Krankheit zu dissimuliren, in welcher Kunst, sich zu beherrschen und dem prüfenden Arzte ihre Krankheit zu verbergen, nicht wenige Geisteskranke wahrhafte Meister sind. Es wird darauf (§. 74.) zurückzukommen sein, zu welchen irrigen und gefährlichen Dogmen diese Verstellungskunst der Geisteskranken Veranlassung gegeben hat.

§. 58. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit.

In allen Fällen, in denen der Arzt die Untersuchung eines zweifelhaft gewordenen Geisteszustandes auf Erfordern einer richterlichen Behörde auszuführen hat, kann der Zweck nur ein doppelter sein. Entweder nämlich ist es zweifelhaft und streitig geworden, ob der Explorand geistig im Stande sei, ohne Nachtheil für sich und Andere über Mein und Dein zu bestimmen, Contracte zu schliessen, ein Testament oder ein anderes rechtsverbindliches Document zu errichten, eine Zeugenaussage, einen Eid zu leisten, ein Amt, einen Dienst zu übernehmen oder dem längst übernommenen noch ferner vorzustehen, mit Einem Worte, wie das Landrecht sagt: „seine Sachen zu besorgen“, ob er zu verfügen im Stande ist, d. h. dispositionsfähig sei. Die Dispositionsfähigkeit kommt folglich nur in civilrechtlichen Fällen in Frage, (wenngleich ich erfahren habe, dass bei den richterlichen Behörden zuweilen auch in criminalrechtlichen Fällen das Wort Dispositionsfähigkeit als synonym mit dem: Zurechnungsfähigkeit gebraucht wird). Im Allgemeinen sind die Begutachtungen zweifelhafter Dispositionsfähigkeit weit leichter, als die der Zurechnungsfähigkeit, weil in der grossen Mehrzahl aller Fälle dort der Betreffende sich giebt, wie er ist, man folglich ein ungetrübtes Beobachtungsobject vor sich hat, und die Schwierigkeit der Ermittelung einer absichtlichen Täuschung wenigstens meistens ganz

wegfällt. Die speciellen Fragen aber, die hier in Betracht kommen, z. B. die Rechtsgültigkeit von Aussagen von Zeugen, die an irgend einer geistigen Anomalie leiden, oder die Bestimmungen, nach denen Testamente oder andere rechtsverbindliche Handlungen aus psychologischen Gründen gültig oder ungültig sein sollen, die Frage von der Dispositionsfähigkeit der Taubstummen u. s. w. sind reine und ausschliessliche Rechtsfragen, mit denen die gerichtliche Medicin sich ganz und gar nicht zu befassen hat, und die auch überall von den Gesetzgebungen positiv entschieden worden sind.

In criminalrechtlichen Fällen, nach der Verübung von gesetzwidrigen und strafbedrohten Handlungen, kann es nun, wegen der Art und Weise der Verübung, der Haltung und nach dem Benehmen des Angeschuldigten, nach den Zeugenaussagen u. s. w. zweifelhaft geworden sein, ob der Thäter sich zur Zeit der That in einem geistigen Zustande befunden habe, in welchem ihm „das Vermögen, frei zu handeln", oder „die Freiheit (oder die Fähigkeit) der Selbstbestimmung" nicht mangelte, oder bei dem „der freie Gebrauch der Vernunft nicht aufgehoben" war, wie die Worte der verschiedenen Gesetzgebungen lauten (S. 356), so dass er „die Folgen seiner Handlungen vertreten müsste", oder ob nicht vielmehr „ein Verbrechen oder Vergehn gar nicht vorhanden, da der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig u. s. w. war". Der Begriff Zurechnungsfähigkeit wird sich leicht definiren lassen, denn er beruht auf unwandelbaren, psychologischen Naturgesetzen, deren Erkenntniss im Bewusstsein jedes Menschen lebt, und die sich in folgende einfache Sätze zusammenfassen lassen. 1) Im Menschen leben und wirken ein gutes und ein böses Princip. Es erscheint für dieses, wie für die folgenden Axiome, die eben als solche keines Beweises bedürfen, vollständig überflüssig, dies noch weiter auszuführen, daran zu erinnern, dass die Erkenntniss dieser Thatsache so alt als das Menschengeschlecht ist, dass sie sich schon in den ältesten religiösen Mythen ausgesprochen findet u. s. w. 2) Wie dies Doppelprincip an sich, so ist auch die Erkenntniss desselben jedem Menschen eingeboren und in seinem Bewusstsein fest begründet, so lange er sich in seinem naturgemässen Zustande befindet. Unser Strafgesetzbuch nennt diese Erkenntniss treffend

das „Unterscheidungsvermögen“ [Mittermaier's *„libertas judicii“* *)]. 3) Der Mensch im normalen Zustande hat vollkommene Freiheit, sich zu seinen Handlungen vom guten, wie vom bösen Princip leiten zu lassen, er hat die Freiheit der Wahl, nach Andern die „Selbstbestimmungsfähigkeit“, „moralische Freiheit“, *„libertas consilii“* (Mittermaier), oder die „freie Willensbestimmung“ unsers Strafgesetzes. 4) Jeder Mensch weiss und muss, so lange er sich in seinem normalen Zustande befindet, vorausgesetzt werden als ein Wissender, dass er, trotz seiner Freiheit der Wahl, sich für sein Handeln von seinem guten Princip leiten lassen und den Verlockungen seines bösen Princips widerstehn müsse, und dass er 5), wenn er entgegengesetzt verfährt, sich den Strafen seines innern Richters, des Gewissens, aussetzt, das als natürlicher Wächter des Sittengesetzes in ihm lebt. Dies sind die ewigen, eingebornen Wahrheiten, die Grundangeln der ganzen Zurechnungslehre, wozu noch folgende tritt, wenn sie auch nicht zu den rein ursprünglichen und eingebornen gehört. Jeder, im gesellschaftlichen Verbande lebende Mensch, der zur normalen Entwicklung seiner geistigen Kräfte gelangt ist, hat erfahren und weiss, dass die Gesellschaft sich bei jenem innern Richter nicht beruhigt und beruhigen kann, und dass sie, den Forderungen des eingebornen Sittengesetzes entsprechend, auch äussere Strafen für ein, dem sittlichen entgegengesetztes Handeln aufgestellt hat und vollstreckt. Nach diesem Maassstab muss ihm sonach ein solches Handeln bemessen, zugerechnet werden, so lange er sich im ungetrübten Besitz seiner geistigen Kräfte befand, da er dabei im Stande war, sich die Folgen seiner Handlungen, auch die übeln, im Voraus zu vergegenwärtigen; so lange war er zurechnungsfähig. Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) ist folglich die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Die Thatsache, dass die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im Menschen ursprünglich gegeben sind, folglich in seiner ganzen psychischen Organisation wurzeln, während andere geistige Processe nur erst Ergebnisse der Erziehung, der geistigen

---

*) *Disquisitio de alienationib. mentis quatenus ad jus. crimin. spectant.* Heidelberg 1825.

Ausbildung, der Aneignung in der Lebenspraxis u. s. w. sind, bedingt einen andern, für die forensische Praxis höchst bedeutenden Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit. Jene steht gleichsam höher und muss in nicht wenigen Fällen noch angenommen werden, wo diese zu negiren ist. Eine ganze Klasse von Verbrechern giebt hierfür ein Beispiel, ich meine die sehr jugendlichen, denen gewöhnlich noch die Fähigkeit fehlt, sich in den bürgerlichen Angelegenheiten des Lebens zurecht zu finden, die folglich noch dispositionsunfähig sind, während sie gesetzwidrige böse Thaten mit dem vollkommensten Bewusstsein ihrer Strafwürdigkeit und mit allen unzweifelhaften Kriterien der Freiheit der Wahl ausführten und für zurechnungsfähig erklärt werden mussten. Die Rechtswissenschaft und practische Rechtspflege nehmen, so viel mir bekannt, diesen Satz als unbestritten an, und ich werde unten (174. Fall) einen, auch anderweitig sehr interessanten psychologischen Rechtsfall mittheilen, in welchem eine Gaunerin, die vor Jahren gerichtlich für „blödsinnig“ erklärt worden war und zur Zeit noch unter dem Interdict stand, auf Grund unseres Beweises ihrer Zurechnungsfähigkeit für die angeschuldigten Vergehn zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt ward.

§. 59. Fortsetzung.

Unsere obige Definition des Begriffs: Zurechnungsfähigkeit (§. 58.) löst zugleich die viel erörterte Frage: ob die Entscheidung über dieselbe vor das ärztliche oder vor das richterliche Forum gehöre? In der immer und überall in der gerichtlichen Medicin unwandelbar festzuhaltenden Erwägung, dass der Arzt sich ausschliesslich nur mit den Naturobjecten (für richterliche Zwecke) zu befassen habe, in Erwägung ferner, dass es sich bei dem Begriffe Zurechnungsfähigkeit um die Anwendbarkeit des Strafgesetzes, also um etwas ganz Andres, als um ein Naturobject handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt in den betreffenden Fällen nur die wissenschaftlichen Materialien dem Richter zu liefern, und diesem dann lediglich die Bestimmung über die Zurechnung zu überlassen habe. Das Gesetz hat hierfür ganz andere Gesichtspunkte, als die ärztliche Wissenschaft.

Der Preussische Arzt z. B. erklärt einen Menschen mit den unwiderlegbarsten Gründen für „wahnsinnig" oder „blödsinnig", und würde ihn deshalb auch für völlig unzurechnungsfähig erklären müssen. Er befindet sich hier auch in Uebereinstimmung mit dem Gesetzgeber, denn dieser nimmt (§. 40. Strafges.) bei solchen Menschen die Möglichkeit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehns ja gar nicht an. Aber — der Gesetzgeber desselben Landes verurtheilt denselben Menschen nichtsdestoweniger zum Schadenersatz, wenn er §. 41. Tit. 6. Thl. I. des Allg. Landr. bestimmt, „dass Wahnsinnige und Blödsinnige für den unmittelbaren Schaden, den sie Jemandem zufügen, aus ihrem Vermögen haften sollen". Einen fernern Beweis dafür, wie der Jurist die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit vor sein Forum zieht, geben auch die positiven Bestimmungen aller Gesetzbücher über Zurechnung und Strafbarkeit von gesetzwidrigen Handlungen der Kinder und Unmündigen. Den schlagendsten Beweis endlich aber hat der Gesetzgeber geliefert, indem er die Frage von der streitigen Zurechnungsfähigkeit in jedem Einzelfalle — den Geschwornen zur Lösung überwies, und das scheinbar paradoxe Verfahren, eine solche Frage der Entscheidung von zwölf Laien, oft, wie bei kleinen Land- und Kreisgerichten, aus den nur sehr wenig gebildeten Klassen, zu übergeben, verliert von diesem Gesichtspunkt aus seine Schärfe für den Arzt. Im Uebrigen kann ich jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in der Praxis ungemein häufig die richterlichen Behörden aller Kategorieen dennoch in ihre Fragestellungen an den Arzt ausdrücklich die „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten aufnehmen, gleichsam voraussetzend, dass der Gerichtsarzt oder die consultirte Medicinalbehörde wohl wissen werde, wie weit sie in Betreff dieses Begriffs und seiner Interpretation und Begründung zu gehen haben. In allen solchen Fällen versteht es sich von selbst, dass der Arzt, der sich überall möglichst wörtlich an die Fragestellung und Wortfassung des Richters zu halten hat, vollständig in seinem Rechte ist, wenn er im *tenor* seines Gutachtens sich, wie er gefragt worden, über die „Zurechnungsfähigkeit" ausspricht.

Nach dem, wie oben der allgemeine Begriff der Imputabilität aus gewissen Ursätzen construirt worden, ist es ganz einleuch-

tend, wie sehr es überflüssig, zwecklos, ja irrig ist, gewisse abgesonderte Zurechnungslehren zu behandeln, z. B. die Lehre von der Zurechnung nach strafwürdigen Handlungen der Schwangern, oder der Kreissenden, oder der Taubstummen, oder der Epileptiker u. s. w., und dass diese allgemein gebräuchliche und beliebte Methode ganz und gar aus der Wissenschaft zu entfernen ist. Alle diese Zustände: Schwangerschaft, Gebärakt, Epilepsie u. s. w. können veranlassende Momente zu geistigen Störungen werden (§. 71.). Sind dergleichen Störungen angeblich eingetreten, dann werden sie an und für sich zu erforschen und festzustellen sein. Der Tobsuchtswahn einer Kreissenden äussert sich aber psychologisch vollkommen eben so, wie der eines Epileptikers, die Schwermuth einer Schwangern ist specifisch nicht von der eines Abdominalkranken oder jedes andern Menschen unterschieden, und muss ganz nach denselben Regeln erforscht und beurtheilt werden. Alle diese, nur scheinbar und durch Theorie und Tradition als specifisch hingestellten Fälle haben sonach gar nichts Eigenthümliches, und die beliebte Bearbeitung jener Lehren in abgesonderten Kapiteln der Lehrbücher, oder in Einzelwerken, ist nur eine verwerfliche Frucht des Generalisirens in der gerichtlichen Medicin (*videatur* die alte Lehre von den Lethalitätsgraden der Verletzungen u. A.), in welcher überall und nirgends mehr, als in psychologischen Dingen, das Individualisiren, die scharfe Beleuchtung des Einzelfalls das einzig Richtige ist. In den hier angezogenen Fällen z. B. hat der Gerichtsarzt vor dem Richter auszuführen, dass Schwangerschaft, Gebärakt u. s. w. geistige Störungen, die die Freiheit der Wahl aufheben, veranlassen können, dass nach der Sachlage im vorliegenden Falle anzunehmen, dass jene Ursache diese Wirkung bei der Angeschuldigten wirklich gehabt hat u. s. w. u. s. w. Wir berühren hier weit mehr als ein blosses zweckloses Bücherschreiben, was häufig nur dazu beigetragen hat, die Verwirrung in dieser Lehre zu vermehren und Belehrung Suchende irre zu führen; denn zu welchen weit wichtigern und folgereichen, zu welchen gefährlichen Consequenzen jenes Generalisiren in forensisch-psychologischen Dingen geführt hat, wird weiter unten noch zu zeigen sein.

§. 60. Fortsetzung. Grade der Zurechnung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. s. oben S. 355.

Oesterr. Allg. Strafprocess-Ordnung §. 95.: Entstehn Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitzt oder ob er an einer andern Krankheit des Geistes oder Gemüths leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Baiersches Strafg. Art. 68. erwähnt des Falles, in welchem die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft, oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert war.

Hannöv. Strafg. Art. 94. stellt eine geminderte Strafbarkeit auf, wenn der Verbrecher u. s. w. aus natürlicher Schwäche des Verstandes, oder aus einem, die Zurechnungsfähigkeit nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehn hat, u. s. w. — wenn der Thäter bei Begehung der That in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand.

Würtemb. Strafg. Art. 98.: Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maasse in Missverhältniss zu der Verschuldung stehn würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maasse festzusetzen. (Hierzu gehört Art. 110., der ausser der natürlichen Schwäche des Verstandes noch Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt, namhaft macht.)

Sächs. Strafg. Art. 88.: Sind Zustände u. s. w. vorhanden, ohne dass die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehn, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen u. s. w.

Wenn der Begriff Zurechnungsfähigkeit an sich kein Object für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist (§. 59.), so hat sie auch die Entscheidung der so vielfach angeregten Frage: ob Grade der Zurechnung zu statuiren? der Rechtswissenschaft und den Gesetzgebungen zu überlassen, welche sämmtlich in Deutschland — mit Ausnahme des jetzigen Preussischen Strafgesetzes (im Gegensatz zu dem frühern), während das Civilgesetz (s. oben S. 355) sie annimmt, sich für Grade der Zurechnung entschieden haben. Es kommen allerdings fortwährend Fälle vor, z. B. Vergehn und Verbrechen von Kindern und Unmündigen, von Angetrunkenen, von tief körperlich Kranken u. s. w. verübt, bei denen der consultirte Gerichtsarzt gewissenhaft nicht behaupten kann, dass eine Wahnvorstellung an sich, eine Verstandesschwäche an sich den Thäter zur Zeit der That befangen und dessen Zurechnungsfähigkeit ganz ausgeschlossen gehabt habe. Die österreichischen, baierschen u. s. w. Gerichtsärzte dürfen dann nur, wenn ihnen überhaupt die Frage von der Zurechnungsfähig-

keit speciell vorgelegt wird, auf ihr Strafgesetz zurückgehn und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen, um den Fall psychologisch wie practisch zu erschöpfen. Anders der preussische Arzt. Er hat dem Richter — wie immer auch in allen andern denkbaren Fällen — den vorliegenden concreten Fall mit allen seinen Einzelheiten und Eigenthümlichkeiten zu entwickeln, zu zeigen, ob und wie weit hier eine Trübung der geistigen Gesundheit und durch sie einer Freiheit der Wahl vorliege und vorgelegen habe? zu erläutern, warum er nicht eine vollendete Unfreiheit annehmen könne u. s. w., und dann es ganz dem Richter zu überlassen, in wieweit er, dessen Strafgesetzbuch keine Grade der Zurechnung mehr kennt, welche Annahme er demnach seinem Spruch nicht zu Grunde legen kann, in den vielen „mildernden Umständen" des Strafgesetzbuchs eine rechtliche Handhabe für seine Auffassung des Falles finden werde. Hat aber, wie so häufig, auch ein preussischer Richter in seiner Fragestellung an den Arzt oder an eine Medicinalbehörde die „Zurechnungsfähigkeit" aufgenommen, dann halte ich diese vollständig gerechtfertigt, wenn sie in den geeigneten Fällen, wie in den andern deutschen Ländern, Grade der Zurechnung, d. h. eine verminderte Imputabilität annehmen, was auch viele Schriftsteller vom rein theoretischen Standpunkt dagegen sagen mögen. Es ist dies jedenfalls in der Praxis weit förderlicher, als wenn der Arzt in schwankender Fassung seines Gutachtens erklärt: „nicht völlig zurechnungsfähig, aber auch nicht völlig unzurechnungsfähig", womit eine, die Sache vollständig in der Schwebe lassende Lücke gegeben ist. Und doch sehe ich, belehrt durch lange Erfahrung, nicht ein, wie der Arzt, wenn er aus theoretischen, nicht einmal haltbaren, sondern nur Scheingründen — denn körperliche und geistige Gesundheit sind keine arithmetische Grössen, von denen nicht der kleinste Theil weggenommen werden kann, ohne sie als solche sogleich zu vernichten — ich sehe, sage ich, nicht ein, wie der Arzt in solchen Fällen anders verfahren will, als so eben angeführt, wenn er aus jenen Gründen sich scheut, sich für Grade der Zurechnung zu erklären. Ganz derselben Ansicht huldigend, sagt Ideler *): „Durch die Annahme einer verminderten

*) Lehrbuch der gerichtl. Psychologie. Berlin 1857. S. 49.

Zurechnungsfähigkeit werden alle das Nichtwissen der Aerzte ausdrückende Formeln fast ganz ausser Gebrauch gesetzt werden können. Was blieb dem Richter, wenn der Arzt sich durch solche Formel für incompetent zu einem sachkundigen Urtheil erklärte, weiter übrig, als von demselben ganz abzusehn und den gegebenen Fall nach eignem Ermessen zu entscheiden? Dadurch wurde die gesetzliche Bestimmung, welche bei zweifelhaften Gemüthszuständen den Beirath des Arztes vorschrieb, grade in den wichtigsten Fällen illusorisch, weil es kaum der sachkundigen Erklärung bedarf, wenn der offenbare Wahnsinn auch dem gesunden Verstande des Laien unverkennbar entgegentritt u. s. w." Nichtsdestoweniger macht sich, auch wenn sich der Arzt auf diese, meiner Ueberzeugung nach correcte, d. h. der Natur der Sache entsprechende Weise in den betreffenden Fällen benimmt, in der Preuss. Praxis die Lücke des Strafgesetzes in Betreff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, fortwährend recht fühlbar, und ihre Beseitigung ist sehr zu wünschen.

§. 61. Diagnose der Zurechnungsfähigkeit. *)

Alles, was der Arzt in jedem Einzelfalle an somatischen Momenten bei dem Angeschuldigten zu erforschen hat, um zur Feststellung der Diagnose einer noch zweifelhaften geistigen Störung zu gelangen, wie hochwichtig diese Ermittlung an sich auch sei, z. B. allgemeinen *habitus*, Schädelbildung, Hautfärbung, Puls, Zustand der animalischen und vegetativen Functionen, Beschaffenheit der Ausscheidungsstoffe u. s. w., Alles dies ist dennoch nur ein vorläufiger Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Falles. Denn es giebt ja bekanntlich kein einziges (nichtangeborenes) somatisches Moment, dessen Befund an sich auch nur mit einiger Sicherheit den Rückschluss auf das Bestehn einer psychischen Störung gestattete, wie es umgekehrt Hunderte von Fällen von unzweifelhaft vorhandenen Geistesalienationen giebt, die sich nicht im Entferntesten durch ein sinnlich wahrnehmbares körperliches

*) Diese Paragraphen-Ueberschrift ist nur der Kürze wegen gewählt, und sollte besser heissen: Feststellung der Kriterien zur Erkennung der aus geistiger Störung entsprungenen That in zweifelhaften Fällen.

Moment verrathen. Die entscheidende Hauptsache bleibt daher für den Arzt die psychologische Diagnose, die sich aus der Combination aller derjenigen Umstände ergiebt, welche das frühere Leben und Treiben, den Character, die Gemüthsart des Angeschuldigten und sein Benehmen vor, bei und nach der Ausführung der angeschuldigten That betreffen. Hier wird nun in jedem einzelnen Falle die Erwägung folgender Momente die Diagnosenfeststellung sehr, sehr wesentlich erleichtern und den Practiker über viele Schwierigkeiten hinweghelfen.

1) Man ermittle, ob die That isolirt dastand im geistigen Leben des Thäters, oder nicht, ob sie im Geiste entsprang, wie ein Blitz am blauen Himmel, oder ob sie nicht vielmehr das letzte Glied war einer langen Kette von sündhaften, verbrecherischen Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen *). Es ist dies wesentlich dasselbe, was der alte juristische Ausdruck mit den Worten bezeichnet: ob man sich bei dem Thäter der That versehn konnte? Die Erforschung dieses Punktes aber ist von der einschlagendsten Wichtigkeit; denn es kommt nicht leicht vor, dass ein Mensch, der in seinem ganzen bisherigen Leben sich von seinem guten Princip leiten liess, und den Lockungen des bösen Widerstand entgegensetzte, plötzlich entgegengesetzt verfährt, wenn eben nicht psychologische Bedingungen, geistige Trübung durch Krankheit oder — nehmen wir hier vorläufig an — durch Affecte zur Zeit der That, die Freiheit der Wahl bei ihm aufgehoben hatten, welche psychologische Bedingungen dann aber auch in der Regel unschwer zu ermitteln und zu würdigen sein werden. Die Literatur ist voll von Beispielen für das, was wir die isolirte That nennen; an neuen und eigenen Beispielen bezeichnen wir die unten folgenden (178., 179. Fall), in denen Väter, bei denen man sich nach ihrem ganzen bisherigen Leben im Geringsten nie einer solchen That hätte „versehn" können,

*) Ich habe diese Ansichten wesentlich mit denselben Worten seit achtunddreissig Jahren in meinen academischen Vorlesungen entwickelt. Ich bemerke dies hier deshalb, weil dieselben zum Theil mit meinen Worten, ohne alle Angabe der Quelle, in einem neuern Lehrbuch abgedruckt sind, und man es billig finden wird, dass ich den Vorwurf eines begangenen Plagiats ablehne.

ihre mit seltner Zuneigung geliebten Kinder plötzlich tödteten. Dass und wie man aber grade solche Fälle von isolirter That gemissbraucht hat, um aus ihnen die wissenschaftlich unhaltbarsten und practisch gefährlichsten Hypothesen zu deduciren, wird unten weiter zu zeigen sein.

2) Die Ermittlung des Beweggrundes zur That (*causa facinoris*) hat die vielseitigsten Erörterungen veranlasst, und eben so viele Stimmen haben diese Erforschung für eine wichtige, als für eine unerhebliche Bedingung zur psychologischen Beurtheilung des Angeschuldigten erklärt. Wenn man zunächst gesagt hat, die Motive zu den Handlungen der Menschen seien oft so tief versteckt in seiner Seele, dass es keinem Dritten, also auch keinem Arzt oder Richter, möglich sei, sie zu entdecken, wonach man auf den Allwissenden hingewiesen würde, so verdient ein solches Argument keine Widerlegung, denn es ist wesentlich nichts Anders, als ein unwissenschaftliches, bequemes Beseitigen einer Schwierigkeit unter dem Deckmantel einer blossen Phrase. Wichtiger aber ist *a*) der Einwand Derjenigen, die einen besondern Werth auf das Moment der *causa facinoris* nicht legen, dass nämlich die Motive zu den Handlungen der Menschen so hundertfach verschieden seien je nach den hundertfach verschiedenen Individualitäten; anscheinend blendend *b*) der Einwand Andrer, dass man oft genug unzweifelhaft zurechnungsfähige Uebelthäter findet, bei denen die Geringfügigkeit der *causa facinoris* in gar keinem ersichtlichen Verhältniss, ja im schreiendsten Missverhältniss zu der, oft schauderhaftesten That stand; anscheinend blendend endlich *c*) ein dritter Einwand, dass es ganze Klassen von Vergehn und Verbrechen giebt, bei denen die Unterlage einer sog. *causa facinoris* ganz fehlt, und die man deshalb doch nicht aus der Reihe der zurechnungsfähigen Uebelthaten würde streichen wollen, z. B. alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Fleischesverbrechen), die Verbrechen aus politischer Schwärmerei u. s. w. Aber allen diesen Einwänden mangelt die beweisende Schärfe. — Zu *a*) ist es unbestreitbar, dass es so viele verschiedene Motive zu gesetzwidrigen Handlungen, als verschiedene Charactere giebt, woraus folgt, dass für A. ein Beweggrund zur That existiren kann, durch welchen gedrängt er dieselbe auch ausführt, der für B. bis Z. nimmermehr Veranlassung zu einer

solchen oder ähnlichen That hätte werden können. Markmann sah im Kruge, dass eine dort verkehrende alte Frau in einem Handkorbe ein rein gewaschenes Hemde trug. Dessen Besitz reizt ihn, er geht ihr nach, und überfällt und erschlägt sie auf der Landstrasse. Ein junger gesitteter und gebildeter Forstbeamte H. erhält in einem öffentlichen Garten Angesichts seiner Braut und eines zahlreichen Publikums bei einem rasch entstandenen Wortwechsel von einem rohen jungen Mann einen Schlag in's Gesicht; ausser sich gerathend, zieht er ein geladenes Terzerol, das er wegen seiner Forstinspectionen immer bei sich trug, und schiesst den Beleidiger in's Herz, der todt umsinkt. Wir brauchen nicht zu sagen, dass H. keinen Mord begangen haben würde, um ein Hemde zu rauben, und dass Markmann wohl nicht ein so verletzbares Ehrgefühl gehabt haben würde, um nicht mit seinen blossen Fäusten seine Rache zu kühlen und befriedigt zu sein. Und dennoch hatte jeder dieser beiden Menschen seinen Beweggrund zur That. Um diesen aber zu erkennen, muss sich der Beurtheiler in jedem Falle auf den Standpunkt des Thäters stellen und vom eignen ganz und gar absehn, eine unverbrüchlich festzuhaltende Regel, bei deren Befolgung zahlreiche Irrthümer bei dieser Frage vermieden worden wären. Hieran schliessen sich organisch die Bemerkungen zu *b*), betreffend die anscheinende Geringfügigkeit des Motivs. Die oberflächliche Betrachtung dieses Moments hat zahllose unhaltbare ärztlich-psychologische Gutachten veranlasst. Für das Volk allerdings ist keine Logik gewöhnlicher, als die: „wie kann Markmann um eines alten Hemdes willen, wie kann Brettschneider (der seinen schlafenden Kameraden G. erschoss, um ihm eine grüne Börse mit sechs Silbergroschen zu rauben,) den G. um einige Groschen morden? Die müssen wohl in jenen Augenblicken verrückt gewesen sein!" Eine solche Logik macht dem moralischen Gefühl des Volkes Ehre, ist aber ein *testimonium paupertatis* in der Feder eines Sachverständigen. Warum denn nicht Mord, zurechnungsfähiges Verbrechen, um wenige Groschen? Die Geringfügigkeit der *causa facinoris* kann ja grade eben so schlagend die seltne Verruchtheit des Thäters, die ungeheure Verbrechergrösse beweisen, als unter Umständen die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Denn wie wir das Leben der Mücke

für Nichts achten und sie ohne innern Kampf erschlagen, um uns das unangenehme Gefühl ihres Stiches zu ersparen, so schwankt die Waage eines, wie sich in der Untersuchung ergab, so ganz verruchten und seit Jahren tief gesunkenen Menschen wie Brettschneider nicht, wenn er in der einen Schaale sechs Silbergroschen sieht, die ihn wieder einige Tage weiter bringen, in der andern das Leben eines Menschen, an dem ihm Nichts gelegen, und dessen Schlaf so sehr verlockend zur That ist! In wie vielen Fällen hat nicht ein Schimpfwort, eine Ohrfeige von der Herrschaft, die junge dienende Bauermagd zum Anzünden des Hauses veranlasst. Das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung schien zu gross, um eine Erklärung der That auf so einfachem Wege zu gestatten. Es musste hier noch ein Drittes mitwirkend gewesen sein, und wäre es ein eigner „krankhafter Trieb zum Feueranlegen" (§. 91.). Und ausser vielen andern Gründen lag doch die Erwägung so nahe, dass die Thäterin ein unerzogenes, dummes, dabei bösgeartetes, noch halbes Kind war, das als solches wohl angestachelt werden konnte, seine Rache auf so bequeme und heimliche Weise zu kühlen. Wieder also stelle man sich auf den Standpunkt des Thäters, und der Punkt, betreffend die Geringfügigkeit der *causa facinoris*, wird in seinem richtigen Lichte hervortreten. — Eine andere Entgegnung erfordert der zu *c*) erwähnte Einwand, dass es ganze Klassen von Verbrechen gebe, bei denen eine *causa facinoris* gar nicht erfindlich sei, z. B. die Verbrechen aus Sinnenlust. Allerdings, nämlich, wenn man den Begriff *causa facinoris* zu eng auffasst, und letztere nur auf Besitz, Gewinn, auf irdischen Vortheil bezieht. Einen solchen freilich erstrebt nur der Betrüger, der Dieb, der Hehler, der Fälscher, der Raubmörder u. s. w., nicht der Nothzüchtiger, der Königsmörder. Aber der Character der ächten *causa facinoris* ist ein andrer, als der genannte, es ist der bewusste Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, eines Gelüstes irgend welcher Art, sei es nun auf Besitz gerichtet, oder auf Befriedigung der Fleischeslust, des Rachedurstes, der Eitelkeit, sich einen Namen in der Geschichte zu machen, ja in nicht wenigen Fällen auf blosses „Kühlen des Müthchens" (Muthwille), recht häufig das einzige, aber wirkliche Motiv zu kleinern Vergehn, oder selbst

zu Verbrechen von kleinen und grossen Gassenbuben, vom Laternenzerschlagen an bis zum Feueranlegen. Hierhin gehört z. B. die anscheinend so schwer erklärliche, sich von Zeit zu Zeit immer wiederholende Niederträchtigkeit des Zerschneidens oder des Begiessens der Kleider ganz unbekannter Leute mit Schwefelsäure, die sog. *Piqueurs* und Aehnliches *) (s. die Fälle 212 bis 218). Und hier muss ich darauf aufmerksam machen, dass es auch eine wirkliche Freude am Bösen, eine Wollust der Grausamkeit giebt, die dann Verbrechen veranlasst, deren Unerhörtheit, bei Nichtbeachtung dieser traurigen Erfahrung, nur zu häufig zu dem Trugschluss einer unzurechnungsfähigen Gemüthsstimmung des Thäters verleitet hat. Bei einzelnen bösen Buben sehen wir diesen Characterzug schon in der Lust an Verstümmelung von Thieren und dem Ergötzen beim Anblick ihrer Qualen, und so hat es auch — von Nero und Tiberius anzufangen — glücklicherweise wohl alle Menschenalter kaum Einmal, bestialische Naturen gegeben, für die es eine Wollust war, den Ruin, die Qualen, den grausamsten Tod Andrer zu veranlassen. Der Graf von Charleroi (ein Bourbon), der unter andern ihm angeschuldigten Morden überführt war, einen Bedienten vom Dach herunter geschossen zu haben, wie ein jagdbares Thier (denn mehr war dies Leben dem entarteten Fürsten nicht werth), der Verbrecher, von dem Bottex erzählt, der einen Knaben in's Wasser warf, und sich an dessen Anstrengungen zur Rettung ergötzte, die furchtbaren Weiber Zwanziger, Jäger und Gesche Gottfried, welche ihre Männer, Kinder, Nachbarn vergifteten, und sich an deren Todesqualen

*) z. B. „der Mädchenschänder in Augsburg" (Annalen der Criminalrechtspflege, Altenburg 1840. Bd. XIII.). In den Jahren 1819 nnd 1820 wnrden in Angsburg funfzehn Mädchen durch nächtlichen Ueberfall verwundet. Der 37 Jahre alte Karl Bertle gestand, alle diese Mädchen verwundet zn haben, und versicherte, sich alle Mühe gegeben zn haben, nm sie nicht gefährlich zu verwunden. (Ansserordentlich wichtig nnd bezeichnend für seine Gemüthsstimmnng zur Zeit der That!) Zu seiner Entschnldigung gab er einen „nnwiderstehlichen Trieb" an. Sieben Dolche wurden bei ihm gefunden. Das Gericht verordnete, „da gar kein Grund für Unzurechnungsfähigkeit des Thäters sprach", als Kur dieses „krankhaft-unwiderstehlichen Triebes" eine vierjährige Zuchthausstrafe, die den Trieb ohne Zweifel geheilt haben wird.

erfreuten (§. 93.), die unnatürliche Mutter Pöhlmann*), die im Sommer Mengen von Wespen einfing, die sie zu ihrem Kinde, das sie zu Tode bringen wollte, einsperrte, solche und ähnliche Fälle geben Beispiele für den obigen Satz**). Natürlich hat es ärztliche Schriftsteller gegeben, die aus solchen und ähnlichen Fällen, bei der Sucht nach Suchten, bei dem Bestreben, Alles zu generalisiren und zu schematisiren, einen krankhaften Trieb, eine Lust zum Morden (nicht die Mordmonomanie der Franzosen, §. 93.) zu construiren versuchten, wo doch nichts Anders vorliegt, als die Verbrechernatur in ihrer höchsten teuflischen Potenz, die ungezügelt allen, auch den excentrischsten Anreizen des bösen Princips Folge giebt.

Wo nun ein solches, hier (S. 372) definirtes Motiv zur That, eine ächte *causa facinoris*, im concreten Falle sich ermitteln lässt, wo dieses Motiv mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, da halte ich es für eines der sichersten Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That, und umgekehrt. Es versteht sich hierbei ganz von selbst, dass die *causa facinoris* an sich nicht auf einer Wahnvorstellung beruhen muss, wie wenn z. B. Hoffmann in thatsächlich völlig unbe-

---

*) s. den Fall im zweiten Bande, 72. Fall.

**) Die Giftmischerin Zwanziger (Feuerbach, aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Giessen 1828. I. S. 26) sagte von den Personen, die sie mit Arsenik vergiftet hatte: „ich habe, ich muss es nur sagen, meinen Spass dabei gehabt, wenn die Leute, die sich so quälten, sich erbrechen mussten", und sie betrachtete das ihr vorgelegte, von ihr benutzte Gift (S. 50) „mit Augen, die von Entzücken überstrahlten"! S. 52 gesteht sie noch: „ihr Tod sei für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein, ihre Giftmischereien zu unterlassen"! Und die Gesche Gottfried, die dreissig Menschen (15 tödtlich) vergiftet hat, sagte im Verhör: „mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Muth. Ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Ruhe geben. Ich hatte gewissermaassen Wohlgefallen daran, ich schlief ruhig und konnte mit Lust Böses thun"! (Vogel, Lebensgesch. der Gesche Marg. Gottfried. Bremen 1831. S. 244.) Der, mit seiner Concubine hingerichtete Berliner Mordbrenner Horst sagt in seinen selbstgefertigten Gedichten in einem „Mordbrennerlied" u. A.: „es soll und muss geflaggert (Feuer anlegen) sein, ich liebe dies zum Zeitvertreib, denn Flaggern das ist meine Freud'" u. s. w. (Kurze Gesch. des Criminalproc. wider den Brandstifter Horst, Berlin 1819.)

gründeter, rein wahnsinniger Eifersucht den vermeintlichen Nebenbuhler ersticht (186. Fall), oder dass die ermittelte Veranlassung zur That nicht den ewigen Naturgesetzen menschlichen Empfindens widersprechen darf, wohin die Fälle von Tödtung geliebter Kinder, um sie den Leiden dieser Welt zu entziehen, die Fälle von Tödtungen aus dem Drange des Thäters, hingerichtet zu werden, und ähnliche gehören (178., 179., 181. Fall), Fälle, deren Beurtheilung an sich, eben wegen so eigenthümlicher Umstände, nicht schwierig zu sein pflegt.

§. 62. Fortsetzung.

3) Es wird immer wichtig sein, zu ermitteln, ob der Thäter bei der angeschuldigten That mit Planmässigkeit verfuhr, oder nicht. Dies Moment hat aber in der Mehrzahl der Fälle wenig diagnostischen Werth, so sehr es auch scheinen sollte, dass erwiesene Planmässigkeit den geistig ungetrübten Uebelthäter und umgekehrt erweisen müsste. Denn durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe“ — aber auch andre Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft u. s. w. werden eben so häufig verbrecherische Thaten erzeugt, ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in andern Fällen ähnliche Thaten von Geisteskranken eben so planlos verübt werden. Noch wichtiger aber ist die jedem Erfahrnen bekannte unzweifelhafte Thatsache, dass vollendet wahnsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit von Niemandem angezweifelt werden würde, oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, gleich dem verstandesklarsten Menschen, und häufig selbst lange Zeit, über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen, z. B. so sehr häufig, um die Flucht aus dem Irrenhause zu bewerkstelligen. Ein Geisteskranker in einer Privatirrenanstalt bei London, der mit grösster Schlauheit Schlossern, die im Hause arbeiteten, ein Stück Metall stahl, womit er später die eisernen Stangen an seinem Fenster durchsägte, und seinen lange gehegten Plan zu entwischen in Ausführung brachte — die Umstände bewiesen die ruhigste, planmässigste Ueberlegung — lief schnurstracks nach seiner Flucht in den Pallast des Herzogs von Wellington, und meldete sich als

dessen ältesten Sohn*). Nur in solchen Fällen kann die Beleuchtung der Planmässigkeit bei der That Licht geben, wenn, wie dies gar nicht selten, diese Pläne und Veranstaltungen **selbst** den Stempel des verworrenen Geistes zeigen, das getrübte Bewusstsein, die geistige Dunkelheit bekunden, in der der Thäter befangen war.

Ein Freiherr von X., früher Officier in Potsdam, wollte nach Berlin, um dem Herzog von ** mit unerlaubtem Begehren anzutreten. Er borgte sich zu diesem Zweck eine Garderobe zusammen. Er begleitete dann das grade am frühen Morgen nach Berlin marschirende Bataillon, in welchem er nicht einen einzigen Bekannten hatte, bis zu einem Drittel des Weges und setzte sich dann, ermüdet, auf — einen grade nach Berlin langsam dahinfahrenden, mit Möbeln beladenen Wagen! Der Dampfwagen aber von Potsdam nach Berlin fährt vom frühen Morgen an zweistündlich, und X. hatte zur Eisenbahnfahrt mehr als das Zehnfache an Geld in der Tasche! Die Bäuerin Z., seit Jahren an tiefster Geisteszerrüttung leidend, hatte sich vorgesetzt, ihre drei ehelichen Kinder durch Halsschnittwunden mit dem Rasirmesser ihres Mannes zu tödten. Zu diesem Zwecke hatte sie sechs Tage vor der That das Messer von seiner gewöhnlichen Stelle heimlich weggenommen und — versteckt. Aber das Messer war das Einzige, das der Mann besass, und er bediente sich dessen einen Tag um den andern, musste es folglich sofort vermissen, und seine Frau, mit der er ganz allein in einem einsamen Hause an der Dorfstrasse wohnte, danach fragen, was auch geschah. Und wohin hatte sie das Messer versteckt? In einen alten Schrank, der stets offen stand, weil seit Jahren kein Schlüssel mehr dazu vorhanden war! Natürlich fand der Mann das Messer, und legte es wieder auf den Sims, wo es stets lag, und von welcher Stelle die Unglückliche es im Augenblicke vor der Tödtung der Kinder dann herunternahm. Hätte ein geistig gesunder Mensch solche alberne, ihn augenblicklich verdächtigende Veranstaltungen zur prämeditirten That getroffen? —

Diese, leicht sehr zu vermehrenden Beispiele zeigen, **wie irrthümlich es ist, wenn man aus der erwiesenen Prämeditation der That an sich auf die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zurückschliesst**, wie es Laien (Staatsanwalt, Richter und Geschworne) gar nicht selten thun (vgl. den 181. Fall).

4) Man ermittle, ob der Angeschuldigte Anstalten getroffen hatte, um sich der **Strafe für seine That zu entziehn.**

*) s. **Knaggs**, *unsoundness of mind considered in relation to the question of responsibility for criminal acts.* London 1854. 8. S. 14.

Zuerst aber unterscheide man, ob diese Anstalten **vor** oder erst **nach** der That ausgeführt worden. Im erstern Falle, wenn er z. B. eine Verkleidung oder sonstige Entstellung seines Aeussern vorgenommen (seinen Bart abgenommen, oder einen falschen vorgesteckt hatte u. dgl.), oder Versuche gemacht hatte, später durch ein *alibi* zu täuschen, Veranstaltungen zur Flucht getroffen, Nacht oder Abwesenheit von Zeugen abgewartet hatte u. s. w., in solchem Falle wird sich die Vermuthung aufdrängen, dass er bei Begehung der That ihre Straffälligkeit erkannt gehabt habe. Und diese Vermuthung ist auch gerechtfertigt, ja sie steigert sich zu einem wichtigen diagnostischen Kriterium, wenn sich in solchen Veranstaltungen eine verständige Zweckmässigkeit zeigt, wenn sie nicht bloss die Handlungen eines geistig Gestörten waren, bei welchen Kranken man noch sehr häufig eine dunkle Ahnung des Unterschiedes von Gut und Böse findet, und die dann gar nicht selten vor Ausführung ihrer That noch derartige Veranstaltungen treffen. Aber diesen wird man dann gewiss wieder den Stempel der Verkehrtheit aufgedrückt finden, und grade deshalb geben sie einen trefflichen Anhaltspunkt für die Beurtheilung.

Die vorhin erwähnte Bäuerin Z., als sie sich anschickte, zur Tödtung ihrer Kinder zu schreiten, verhängte das einzige Fenster der Kammer, wohinein sie ein Kind nach dem andern rief, um sie sofort zu tödten, während ihr Mann auf dem Felde war, mit ihrer Schürze; doch wohl aus keinem andern Grnnde, als um während ihrer That nicht von Zeugen gesehn zu werden, die zufällig auf der Landstrasse, an der das Fenster lag, vorübergehn mochten. Aber wie verkehrt nnd nnzweckmässig war dieser Schritt. Messnngen ergaben später, dass die Schürze das Fenster kaum zn einem Drittel verhängte, so dass jeder Vorübergehende darüber hinweg sehr füglich Alles hätte beobachten können! Der Tapezier **Schultze**, der seinen vier, auf das zärtlichste geliebten Kindern Halsschnittwunden im Schwermnthswahn beibrachte, wollte die einzige Zeugin im Hause, seine Wirthschafterin, entfernen, als er zur Ausführung der **prämeditirten** Tödtung der Kinder schritt. Er schrieb deshalb einen Brief an einen entfernt wohnenden Geistlichen nnd sandte sie damit ab. Aber der Adressat kannte **Schnltze** ganz und gar nicht, und der Brief enthielt Nichts als die Worte: „Ew. Wohlgeboren. **Schultze**"!

Im negativen Sinne indess hat dieser Satz keine Gültigkeit, und der Mangel des Beweises von vor der That getroffenen Anstalten dieser Art gestattet eben so wenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, als den gegentheiligen. Denn

der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug gar nicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten gar nicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andre Beurtheilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten That ausgeführt worden, z. B. consequentes Läugnen, Verbergen der eignen Person oder des *corpus delicti* u. s. w. Der zurechnungsfähige Uebelthäter wird allerdings in der Mehrzahl der Fälle nach der That zu dergleichen Anstalten schreiten; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Verbrecherglück dreist gemacht worden, gehn oft genug der Strafe keck entgegen, und verschmähen es, Schritte zu thun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie der unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der That, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt.

§. 63. Fortsetzung.

5) Reue, wie sehr auch, aus den oben entwickelten Gründen (S. 362), ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Thäters, ihr Mangel auf das Gegentheil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst werthloses diagnostisches Kriterium, wie Jeder weiss, dessen Beruf ihn mit der Verbrecherwelt genauer bekannt gemacht hat. Zunächst weiss man dann, dass ganze Klassen von Verbrechen bei der Mehrzahl die Reue ganz ausschliessen, z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottiren, viele Fleischesverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht u. s. w. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkern Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionirten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehn? Aber selbst nach weit grauenvollern Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der

Fälle die Reue auch nach längerer Zeit um so weniger erwachen, als, wie ich an einem andern Orte gezeigt habe*), diese Mehrzahl überhaupt eine eisige Herzenshärtigkeit des Thäters zur psychologischen Grundlage hat. Ich habe eine wirklich grosse Zahl von Mördern, die mir in ihrer längern Haft genau bekannt geworden waren, das Schaffot besteigen oder für lebenslang in's Zuchthaus wandern sehn, deren reuelose Eiseskälte, Gleichgültigkeit, ja selbst Leichtsinn bis zum letzten Augenblick, den allerpeinlichsten Eindruck gewährte. So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die meisten Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebelthat. Sehr wichtig ist es indess auch umgekehrt, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen. Denn es giebt geistige kranke Zustände zur Zeit der That, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschuldigte später, zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, um so tiefere und ungeheucheltere Reue zeigt, als seine That ja eben gar nicht vom Standpunkt des bösen Princips ausgeführt worden war. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungsthatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6) Eben so wenig diagnostische Zuverlässigkeit giebt der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die, die That begleitenden Umstände zeigt oder nicht, ob er z. B. die Zeit derselben anzugeben, die Oertlichkeit genauer zu schildern, sein Thun und Treiben am Tage der That zu erzählen vermag u. dgl. Abgesehn davon, dass im entgegengesetzten, täglich vorkommenden Falle das Fehlen solcher Erinnerung nur simulirt sein kann, wie es andrerseits in Wahrheit Statt findet bei vielen unzurechnungsfähigen Gemüthskranken, so ist es bekannt, dass das Gedächtniss, das niedrigste aller geistigen Vermögen, in ungemein vielen Fällen auch bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, die dann nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der That, ganz genau anzuge-

*) Mörderphysiognomieen. Berlin 1854.

ben. So wusste ein so vollendet Wahnsinniger wie Sörgel*), ganz mit allen thatsächlichen Ermittelungen übereinstimmend, alle geringfügigsten Umstände bei der Tödtung des alten Mannes, „der Hörner hatte", dessen Bekleidung, Stellung u. s. w. anzugeben; so deponirte der wahnsinnige Gnieser (181. Fall) in wiederholten Verhören mit völliger Gedächtnisstrene die nicht wenig complicirten Umstände bei der That, die sich gleichfalls genau bestätigt fanden.

7) Ein sehr wichtiges Moment, dessen nicht gründliche Erwägung zahlreiche Irrthümer in gerichtsärztlichen Gutachten veranlasst hat, ist der eigenthümliche Intelligenzzustand (nicht Gemüthszustand) des Angeschuldigten, wie er sich, als von je an oder wenigstens schon längere Zeit vor der incriminirten Handlung bestanden, in der Untersuchung ermittelt. Es kommt nämlich in Criminalfällen gar nicht sehr selten vor, dass Zeugen, Verwandte, Bekannte des Angeschuldigten übereinstimmend und glaubwürdig anssagen, dieser Mensch sei von jeher „dumm, läppisch, albern, twatsch, zu Nichts zu gebrauchen" gewesen n. dgl., und es liegt auf der Hand, wie schwer eine solche Schilderung des Intelligenzgrades wiegt, und wie leicht darans, mit Recht oder Unrecht, ein Entlastungsmoment hergenommen, und die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit dedncirt werden kann, was eben auch nur allzuoft geschehn ist. Aber niedere Intelligenz, Verstandesschwäche, Dummheit, absolut genommen, bedingt noch keineswegs Unzurechnungsfähigkeit (§. 96.); wieder also, wie immer, muss die ermittelte Thatsache relativ, mit Beziehung auf den Einzelfall, geprüft und auf ihn angewandt werden. Dies geschieht namentlich in der Erwägung der Abstammnng, Erziehung und Lebensweise des Thäters, und in der Erwägung der Art der angeschuldigten That und ihres Verhältnisses zur Sphäre der Intelligenz. Ein junges Mädchen war des Kindermordes angeschuldigt und überführt. Die Entlastungszeugen machten übereinstimmend Aussagen, wie die angeführten, und es wurde namentlich geltend gemacht, dass sie den Werth des Geldes nicht kenne, nicht rechnen könne u. dgl. Wer war die Angeschul-

*) Aktenm. Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Von A. v. Feuerbach. Giessen 1828. S. 285.

digte? Die junge Tochter armer Kossäthen, die einige Zeit den allerdürftigsten Dorfunterricht genossen, und dann, sobald es ihre physischen Kräfte nur gestatteten, Viehhüterin ward, und so bis zur Zeit der That fortgelebt hatte. Hiernach stellte sich zunächst der Werth der Zeugenaussagen über ihre Dummheit in ein anderes und das richtige Licht, denn dass dieses Mädchen nicht rechnen konnte (weil sie es nicht gelernt, noch viel weniger geübt hatte), war eben noch kein Beweis ihres Intelligenzmangels. Diesen aber (in einem andern ähnlichen Falle) zugegeben, muss sodann die Frage: ob diese Verstandesschwäche mit dem Verbrechen des Kindermordes in einem psychologischen Zusammenhange stehe? unbedingt verneint werden. Denn das „Unterscheidungsvermögen“ ist kein Denkprocess und wurzelt nicht im Boden der Intelligenz, sondern weit tiefer, im Gemüth, und auch ein dummes Landmädchen weiss es und muss es wissen, dass man keinen Menschen, dass man sein eignes Kind nicht tödten darf. Anders, wenn dasselbe Subject eines ganz andern Verbrechens, z. B. einer Wechselfälschung, einer Gaunerei, zu der sie vielleicht von Andern gemissbraucht worden, angeklagt worden wäre. Hier handelt es sich um volle Dispositionsfähigkeit, um angeeignete Kenntnisse, um klare Einsicht in den Werth der betreffenden Gegenstände, hier könnte — es ist nicht im Allgemeinen gesagt, hier müsste — der Intelligenzdefect als Entlastungsmoment in die Schaale des Beurtheilers geworfen werden, worüber die Umstände des Einzelfalls entscheiden müssen. Eben diese Umstände würden auch zu entscheiden haben, ob und in wie weit in einem Falle, wie der obige, der Arzt sich etwa veranlasst fühlen könnte, durch seine psychologische Darstellung desselben den Richter zur Annahme einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ zu bestimmen. Nur vor dem Missbrauch des besprochenen Momentes für die Begutachtung im Allgemeinen musste gewarnt werden.

8) Hallucinationen. Den Sinnestäuschungen sind alle Sinne unterworfen*), besonders aber das Gehör, und angeblich fortwäh-

*) Selten und merkwürdig ist ein Fall von gleichzeitigen Täuschungen aller Sinne bei Ellinger, die anthropol. Momente der Zurechnungsfähigkeit, 2. Aufl. St. Gallen 1861. S. 146. Ein sehr gebildeter, seelengestörter Mann hatte Täuschungen sämmtlicher Sinne. Er verstopfte sich die Nase

rend gehörte geheime Stimmen mit dem Zuruf: „Du musst es thun!" sollen in nichts weniger als seltenen Fällen die letzte Veranlassung, in nicht wenigen sogar, nach consequenter Behauptung der Angeschuldigten, beim Mangel jeder andern *causa facinoris*, die einzige und ausschliessliche Veranlassung zu Uebelthaten geworden sein, weil die Inculpaten sich des lästigen und immer lästiger werdenden Dranges zuletzt nicht mehr hätten erwehren können (214. Fall). Wer nicht eigne Erfahrung hat, gehe nur in ein grosses Criminalgefängniss, um sich zu überzeugen, wie die Mehrzahl aller schwerer Verbrecher, wenn die That eine kürzer oder länger vorbedachte, und nicht die Frucht einer augenblicklichen Aufwallung war, als letztes Wort in der Unterredung eben diese Aeusserungen machen: „ich begreife es jetzt selbst nicht, wie ich dazu gekommen, aber es war mir, als wenn ich es thun müsste, ich dachte Tag und Nacht daran, und hatte keine Ruhe; der Gedanke kam mir immer wieder, dass ich es ausführen müsse" u. s. w. Wenn irgend Etwas blendend und verführend klingt, wenn irgend Etwas den Unterschied zwischen bewusstem Wollen und Thun, und blindem Antrieb durch Geistesstörung und Sinnestäuschung in derselben anzudeuten scheint, so ist es gewiss solche Angabe von der zuflüsternden Stimme: „thue es, du musst es thun!" Und in der That sind sie unzählbar die irrigen Gutachten von Gerichtsärzten und von Medicinalbehörden, die sich blenden liessen, und danach blinde Triebe und Unzurechnungsfähigkeit bei den Angeschuldigten behaupteten und fortwährend behaupten, wozu sie denn auch das wissenschaftliche Gewand in den „gerichtlichen Psychologieen" vollkommen vorbereitet fanden, indem sie dem blinden Drange heut den „Hoffbauer'schen gebundenen Vorsatz", morgen die „Platner'sche *amentia occulta*" u. s. w. als Mantel

---

mit Papier u. dgl., um die faulen Gerüche abzuhalten; er wusch zubereitetes Fleisch und Brod mit Wasser, und durchseihte die Gemüse, um sie von ihrer abscheulich schmeckenden Beimischung zu reinigen; er verstopfte sich die Ohren, um die teuflischen und unzüchtigen Einflüsterungen nicht zu hören; er kleidete sich in mehrere Gewänder, um die quälenden electrischen Einflüsse abzuhalten; er ging rückwärts, damit man seine abgemagerten Lenden nicht sehe, während er übermässig wohlgenährt war. Dabei war er ruhig, gelassen, und liess sich Alles sehr wohl schmecken.

umhingen. Aber diese geheimen Stimmen gestatten und erfordern eine durchaus andere Deutung. Zunächst wird ein grosser Theil von Fällen auszuscheiden sein, in denen die Angeschuldigten, um aus guten Gründen die nicht klar ersichtliche wirkliche Veranlassung zu ihrer That hartnäckig zu verschweigen, mit dieser nahe liegenden Ausrede hervortreten, dass sie das Warum? selbst nicht anzugeben wüssten, dass ihnen so gewesen wäre, als hätten sie es thun müssen u. s. w. (womit sie sogar, wie ich zeigen werde, eigentlich die reine Wahrheit sagen). Sodann sind auszuscheiden zahlreiche Individuen, Kinder und sehr jugendliche Verbrecher und selbst ältere, aber geistesarme Subjecte, die sich über ihre innern Vorgänge, zumal nach längerer Zeit (in der Untersuchung), mit dem besten Willen, und wenn Richter und Arzt sie noch so hülfreich darauf hinweisen, gar keine genauere Rechenschaft geben können, besonders wenn die That wirklich keinen handgreiflichen, allgemein bekannten Grund, Rache, Drang zum Stehlen u. dgl., sondern einen gleichsam feinern, nur dunkel empfundenen, z. B. Muthwille, gehabt hatte. Solche Angeschuldigte, wozu ein sehr grosser Theil der kindlich-jugendlichen Brandstifter gehört (§. 91.), lügen dann nicht, wenn sie ihre gänzliche Unwissenheit betreffend die Motive bekennen, und — auch wenn es nicht in sie hinein verhört wird!! — immer nur wiederholen: sie hätten es thun müssen, so sei ihnen zu Muthe gewesen. Indess alle solche geheime Stimmen und dergleichen können auch ein entscheidendes diagnostisches Moment werden, und die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters bei der That wirklich erweisen. Dann nämlich, 1) wenn es sich nachweisen lässt, dass derselbe schon längere Zeit vorher an Hallucinationen, namentlich an den bei Wahnsinnigen wirklich so häufig vorkommenden Gehörstäuschungen, gelitten hatte, in welchem Falle überhaupt der Wahnsinn als solcher nachweisbar sein wird; oder, wo dies auch nicht der Fall, dann 2) wenn die angeschuldigte That lediglich vom Standpunkt der Sinnestäuschung, von keinem andern aus, ausgeführt worden war. Hiefür geben lehrreiche Beispiele die Sinnestäuschungen im Schlafe: die Traumgebilde, und die gesetzwidrigen Handlungen der Schlaftrunkenen (§. 84.). Wenn der arme Holzschläger Schidmaidzig, dessen Fall so oft citirt ist, sein geliebtes Weib in der Schlaftrunkenheit erschlägt, weil er

sich eines weissen Gespenstes erwehren will, das er auf sich zuschreiten sieht, so hat er vom Standpunkt einer Sinnestäuschung aus gesetzwidrig gehandelt, und seine Unzurechnungsfähigkeit wird nicht bezweifelt werden. In allen andern, als in eben diesen beiden genannten Fällen, ist die angeblich gehörte Stimme mit dem Zuruf: „du musst es thun", nichts Anders, als die eigene Stimme des bösen Princips in der Brust des Thäters, die, nach dem kürzern oder längern Kampfe des sittlichen Princips mit dem unsittlichen, beim Abwägen der Vortheile der That mit ihren Nachtheilen, die Waageschale zu Gunsten des unsittlichen sinken lässt. Der Anreiz zur That überwiegt den Gegenreiz, und sie geschieht. Je lockender durch immer wiederholtes Erwägen ihre Vortheile für den Thäter werden, um so dringender fühlt er sich zu ihrer Ausführung hingezogen, und so ist es wohl begreiflich, wenn er in solchem Kampfe „keine Ruhe" hat, und wohl sehr erklärlich, wenn es bei solchen innern Vorgängen ihm immer mehr und mehr so vorkommt, als „müsse er es thun" (vgl. zu dieser Ausführung noch die über die sog. krankhaften Triebe §. 88.).

Je ausführlicher wir in diesen, die Diagnose der aus geistiger Krankheit entsprungenen That betreffenden §§. 61. bis 63. gewesen, desto kürzer werden wir später bei der Erläuterung der Formen der Geisteskrankheit sein können, denn in der Anwendung dieser diagnostischen Sätze auf jeden einzelnen zweifelhaften Fall besteht die Hauptaufgabe der Aerzte bei ihren psychologisch-forensischen Gutachten, und liegt die wesentlichste Bedingung der Richtigkeit und der überzeugenden Kraft dieser Gutachten. Blosse bogenlange trockne Wiederholungen der Data aus der Geschichtserzählung im Gutachten (z. B. „wir haben gesehn, dass das und dies, dies und das der Fall war" u. s. w.) mit einem blossen endlichen *quos ego*-Schluss: „hieraus folgt, dass N. N. zur Zeit der That" u. s. w., wie man dergleichen Gutachten im Amt und in den Zeitschriften so oft begegnet, oder Gutachten, die sich in breiten Speculationen der „grauen Theorie" ergehn, und den concreten Fall, statt ihn als solchen zu behandeln, in ihr generalisirendes Schema einzwängen, sind unbrauchbar.

§. 64. Richterliche Fragenstellung.

Da der Gerichtsarzt und die Medicinalbehörden im Allgemeinen an die Fragenstellung des Richters (Staatsanwalts) gebunden sind, diese demnach die Grundlage, das Skelett der ärztlichen Gutachten bilden, und folglich die Aerzte wesentlich bei der Art der Fragestellung interessirt sind, so wird man uns keines Uebergriffes beschuldigen, wenn wir diesen Punkt hier erörtern. Denn wenn auch die Befugniss des Richters, in jedem Einzelfalle die Fragen zu stellen, wie er will, und wie er es grade für zweckmässig hält, nicht bestritten werden soll, so wird doch auch dem Arzt das Recht nicht streitig gemacht werden, zu antworten, wie er kann. Man hat mehrfach gesagt, dass es viel wesentlicher sei, dass der Richter feststelle, ob der Angeschuldigte als „frei oder unfrei" zu betrachten sei? als dass er frage, ob derselbe an Wahnsinn, Blödsinn u. s. w. leide? Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Ganz abgesehn von andern, rein theoretischen, eben so oft aufgestellten, als widerlegten Einwänden, heisst es dem Sachverständigen einen viel zu grossen und bedenklichen Spielraum für seine Beurtheilung geben, wenn man ihn auf ein so unbegrenztes Feld stellt, wenn man rein seine individuelle Ansicht herausfordert. Wie denn z. B., wenn der Arzt Leidenschaften oder Affecte an sich als Bedingungen zur Unfreiheit anerkennt? Eben so wenig sollte — wie oft dies auch in der Praxis wirklich geschieht — der Richter die „Zurechnungsfähigkeit" als Grundlage seiner Frage hinstellen, denn, da dies ein rechtswissenschaftlicher, kein arzneiwissenschaftlicher Begriff ist (§. 59.), so verleitet er dadurch den Arzt nur, sein Gebiet zu überschreiten. Dies ist und bleibt überall das des zu prüfenden Naturobjects, hier also: das physisch-psychisch-anthropologische Object Die Strafgesetzgeber haben darüber gar keinen Zweifel gelassen, dass sie diese Ansicht als die richtige anerkennen, und es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass der Richter bei seiner Fragestellung sich von den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes werde leiten lassen. Hiernach wird in Oesterreich nach der „Beraubung des Vernunftgebrauchs" oder der „abwechselnden Sinnenverrückung" des Thäters, in Baiern nach „Blödsinn, Wahnsinn, Raserei, höchstem Grad der Betrunkenheit" des Thä-

ters gefragt werden u. s. w. (s. die oben S. 356 angeführten deutschen strafgesetzlichen Bestimmungen). Das Preuss. Strafgesetz sagt §. 40.: „ein Verbrechen oder Vergehn ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war“. Hiernach würde in betreffenden Fällen die Frage lauten müssen: ob der Angeschuldigte zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig gewesen? und der Arzt damit auf seine recht eigenste Sphäre hingewiesen worden sein. Nun hat aber der oberste Gerichtshof entschieden *), dass der §. 40. des Strafgesetzes nicht alle die Imputation ausschliessenden Momente enthalte, und es könnte in Einzelfällen um so mehr eine andere Fragestellung als die obige eintreten müssen, als von den Zeugen oder der Vertheidigung vielleicht ein anders bezeichnetes Entlastungsmoment vorgebracht worden wäre, wie ich selbst z. B. in einem solchen Falle gefragt worden bin: ob sich der Angeschuldigte im Zustande der Monomanie befunden habe? „Es müssen dann aber“, sagt ein Erlass eines Preuss. Oberstaatsanwaltes an die Staatsanwalte seines Bezirkes, wenn auch nur in Beziehung auf die an die Geschwornen zu richtenden Fragen, was aber vollkommen auch für die Fragen an Aerzte gilt, „es müssen aber, wenn andere solche Momente behauptet werden, dieselben speciell angegeben und zur Frage gestellt werden, die dann beispielsweise lauten würde: „„war zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Angeklagten durch Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Mondsüchtigkeit, Fieberphantasieen ausgeschlossen?““ Was die Seelenzustände Wahnsinn oder Blödsinn anbetrifft, so liefern die Lehrbücher der gerichtlichen Medicin eine ganze Reihe von krankhaften Seelenzuständen, von der blossen Verkehrtheit und Narrheit, von der *mania occulta* und *mania partialis*, bis zur Tobsucht, ferner die Beschränktheit des Geistes, Stupidität, bis zum völligen Stumpf- und Blödsinn. Alle diese Zustände aber haben rechtliche Bedeutung nur dann, wenn sie sich bis zum Wahn- oder Blödsinn steigern (partieller Wahnsinn ist auch Wahnsinn, und fixe Ideen werden es ebenfalls, wenn sie den ganzen Menschen beherrschen). Es kann also auf

*) Archiv für Preuss. Strafrecht. I. S. 50. III. 2. S. 420. V. 3.

blosse Geistesverirrungen und -Wirrungen nur dann ankommen, wenn sie den Character des Wahn- oder Blödsinns verdienen, und die Willensbestimmung des Menschen aufheben. Eine behauptete Störung des Seelenlebens und Geistes- oder Gemüthskrankheit kann daher in der Frage für die Geschwornen" (und für die Aerzte) „nur als Wahnsinn oder Blödsinn bezeichnet werden. Bei körperlichen Krankheitszuständen bedarf es dagegen, wie im obigen Beispiele, des Zusatzes, ob dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei?" *) Es war uns sehr wichtig und beruhigend, diese Ansicht von einem höhern Justizbeamten ausgesprochen zu sehn, weil sie genau unserer wohlerwogenen, anscheinend sehr ungewöhnlichen Auffassung dieser ganzen Materie entspricht, wie wir sie unten (§. 70.) darlegen werden, und die, unserer Ueberzeugung nach, die einzige für die Praxis brauchbare, und die Verwirrung der generalisirenden Theoretiker ein- für allemal lösende ist.

§. 65. Art und Weise der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Criminal-Ordnung §. 280.: Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muss der Richter ein fortwährendes Augenmerk richten und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewusstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren der Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muss der Richter, mit Zuziehung des Physici oder eines approbirten Arztes, den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewandten Mittel mit den Resultaten zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermeintlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsart des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

Pr. Allgem. Gerichts-Ordnung Tit. 18.: (Wenn der Antrag auf gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung eines Menschen gestellt, und demselben ein Curator bestellt ist) §. 6.: Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andre aber von den Verwandten vorgeschlagen.

Ebendas. §. 7.: Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem *collegio medico* der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

Pr. (Rheinisch-französische) Civil-Process-Ordnung Art. 302. Kommt es auf

*) Archiv für Preuss. Strafrecht. II. S. 125.

die Erstattung eines Gutachtens von Sachverständigen *) an, so wird dieselbe durch ein Urtheil verordnet, welches die Gegenstände der Begutachtung deutlich angiebt.

Pr. (Rhein.-französ.) Civil-Process-Ordnung Art. 303.: Die Begutachtung darf nur durch drei Sachverständige geschehn, es sei denn, dass die Partheien sich darüber einigen, dass sie durch einen einzigen erfolgen soll.

Ebendas. Art. 317.: — — Das Gutachten wird an dem streitigen Orte abgefasst, oder an dem Orte, Tage und Stunde, welche von den Sachverständigen dazu bestimmt werden. Der Aufsatz wird von einem der Sachverständigen geschrieben und von allen unterzeichnet u. s. w.

Ebendas. Art. 318.: Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab, sie äussern nur Eine Meinung nach Mehrheit der Stimmen. Sie bemerken gleichwohl im Falle verschiedener Meinungen die Gründe jeder besondern Meinung, ohne zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines Jeden von ihnen gewesen ist.

Ebendas. Art. 322.: Finden die Richter in dem Gutachten nicht hinreichende Aufklärung, so können sie von Amtswegen eine neue Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige verordnen, welche sie ebenfalls von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Sachverständigen die Erläuterungen fordern können, welche sie für dienlich erachten.

Ebendas. Art. 323.: Die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, wenn ihre Ueberzeugung entgegen ist.

Pr. Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841: Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt, es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest: 1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Personen vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren. 2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des *habitus*, Benehmens u. s. w. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen 3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung *in termino*, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838. No. 1746. eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der

*) Es ist zu bemerken, dass hier von Sachverständigen *(experts)* jeder Kategorie im Allgemeinen, gar nicht etwa ausschliesslich von ärztlichen Sachverständigen die Rede ist.

darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen. Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen: *a)* die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und *b)* durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht. Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grössern Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäft eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden, Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Partheien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet: *c)* dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provocaten die taxmässigen Gebühren angebilligt werden, und *d)* dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte. Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Explorанden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden. Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniss mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Physiker und Aerzte zu bringen. Berlin, den 14. November 1841. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. **Eichhorn.**

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung §. 95.: Entstehn Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüths leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebniss ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluss nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und, falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eignen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäussert habe und noch äussere, und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Maasse bestanden habe.

Die angeführten Gesetzesstellen zeigen zunächst, wie verschieden in Preussen bei Gemüthszustands-Untersuchungen verfahren wird. Im (französisch-) rheinischen Process ist die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen Seitens des Richters im Civilverfahren rein facultativ; er kann sie beseitigen und beseitigt sie thatsächlich sehr häufig. Sodann kann er eventuell Einen oder auch Drei zuziehn, und damit der Gesetzgeber auch keinen Zweifel über den geringen Werth lasse, den er dieser Zuziehung

beilegt, bestimmt er endlich, dass der Richter gar nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sei. Im altländischen Processverfahren dagegen, folglich im überwiegend grössten Theil der Monarchie, ist die Zuziehung von Aerzten in Civil- wie in Criminalfällen, in denen der Geisteszustand eines Menschen streitig geworden, nicht nur ein gesetzlich nothwendiges Erforderniss, sondern der Gesetzgeber spricht auch in beiden Fällen nicht aus, dass der Richter an das Gutachten der Aerzte nicht gebunden sein solle. Das neuere Criminalverfahren, das den Richter überhaupt und im Allgemeinen mehr auf seine Ueberzeugung hinweist, hat freilich auch hierin eine Aenderung bedingt, und dass namentlich der Geschwornenrichter sich auch in dieser (psychologischen) Beziehung nicht an die Unterlage des Gutachtens der Sachverständigen bindet, gehört zu den gewöhnlichen Ereignissen in der Praxis. Doch ist, wenigstens mir, kein einziger Fall bekannt, wo ein Gericht in Betreff von Gutachten, die im Civilforum über die streitige Dispositionsfähigkeit erstattet worden, sich nicht an die ärztliche Meinung (sei es auch erst die der später noch requirirten Medicinalbehörde) gehalten hätte. — Aber eine andere Differenz im altländischen Preuss. Processverfahren ist noch bemerkenswerth. In Criminalsachen fordert dasselbe die Zuziehung Eines Arztes, in Civilsachen die von zwei Aerzten; gewiss natürlich nicht, weil es die Ermittelung einer zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit für leichter oder für weniger erheblich erachtete, als die einer streitigen Dispositionsfähigkeit eines Menschen, sondern ohne Zweifel aus naheliegenden allgemeinen Rechtsgründen, weil nämlich im letztern Falle zwei Partheien sich einander gegenüberstehn und ihr resp. Recht geltend machen, denen jeder deshalb das Gesetz einen Sachverständigen zur Seite stellt. — Gewiss ganz unabsichtlich endlich ist eine kleine Differenz in der Wortfassung der gesetzlichen Bestimmungen, die ich dennoch hervorheben muss. Die Criminal-Ordnung fordert die Zuziehung (des Physicus oder) eines „approbirten“ Arztes; die (Civil-) Gerichts-Ordnung verlangt zwei „sachverständige“ Aerzte, wie die österr. Strafprocess-Ordnung „in der Regel“ zwei „Aerzte“. Dass aber nicht jeder „approbirte“ Arzt auch ein „Sachverständiger“ in gerichtlich-medicinischen Angelegenheiten, namentlich in psychologischen ist, weiss jeder meiner Leser beider Fa-

cultäten, der in Gerichtssälen zu wandeln gewohnt ist, und darin — oft sehr absonderliche — Erfahrungen gesammelt hat!

Der Modus der ärztlichen Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände ist (für Preussische Aerzte) zum Theil schon im oben angeführten Ministerial-Rescript vom 14. November 1841 genau angeführt, zum Theil bezieht sich Alles, was oben (S. 13 u. f. in den §§. 5. u. 7. des allgem. Theils) über gerichtlich-ärztliche Untersuchungen an lebenden Menschen überhaupt bemerkt worden, auch auf diese Explorationen, und nur Weniges ist hier noch hinzuzufügen. Vor allen Dingen lasse sich der Arzt in der Regel nicht darauf ein, gleichsam *stans pede in uno* sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was bei Uns in Civilsachen, nach Inhalt des erwähnten Rescriptes, nicht geschehen darf, im Criminalforum aber, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren, ihm gar nicht selten zugemuthet wird. Er wird zum Audienztermin in der Untersuchungssache wider N. vorgeladen, welche Sache und welcher Mensch ihm vollständig unbekannt sind, und im Termin wird er veranlasst, der ganzen Verhandlung beizuwohnen, um daraus seine Information für ein, am Schluss abzugebendes psychologisches Gutachten zu schöpfen. Ich habe dies in zahlreichen, derartig mir vorgekommenen Fällen nicht in einem einzigen gewissenhaft thun zu dürfen geglaubt, auch wenn ich dann immer in der Lage war, die ganze Verhandlung deshalb aufgehoben zu sehn, und versichere, dass ich nicht nur nie mein Verfahren zu bereuen gehabt, sondern die wichtigsten, selbst Capital-Fälle erlebt habe, in denen mich mein Glücksstern vor Abgabe solcher, immer mehr oder weniger improvisirten Gutachfen gewahrt hat, die, wie sich später ergab, schwer auf mir gelastet hätten! Denn Alles, was sich in der Audienz vor dem Arzte aufrollt, ist zwar oft genug vollkommen ausreichend zur Beurtheilung einer sehr grossen Menge von Sachen, niemals aber, wie jeder erfahrene Irren- oder Gerichtsarzt weiss, zur Feststellung eines zweifelhaften Gemüthszustandes. Abgesehn von der Möglichkeit einer gut durchgeführten Simulation auf der Anklagebank, die auch der Geübteste sich nicht immer vermessen mag, auf das Erstemal und in wenigen Stunden festzustellen, sind die Fälle noch weit häufiger und wichtiger, in denen der Angeschuldigte kaum eine Spur einer geisti-

gen Krankheit während der ganzen Verhandlung verräth, weil er z. B. nur an einem fixen Wahn leidet, der gar nicht zur Sprache kommt, weil er sich (wie so häufig!) zügeln kann und nur verständig scheint, oder weil er nur zu Zeiten, aber grade jetzt nicht, Wahnsinnsanfällen unterworfen ist u. s. w. Aber auch die Zeugen verschaffen dem Arzte keineswegs immer die ausreichende Belehrung, denn sie verschweigen oft die für ihn wichtigsten Momente aus Unkenntniss derselben oder ihrer Bedeutung, oder aus andern Gründen, und dem Sachverständigen fehlt die genügende Unterlage. Wie anders, wenn er den Menschen in der Ruhe und Zurückgezogenheit seiner Behausung (oder Gefangenenzelle) aufsucht, wenn er bei Gefangenen dafür sorgt, dass ihnen Schreibmaterialien zu ihrer Beschäftigung überwiesen werden. Es giebt, was Laien nicht ahnen, eine ganze Klasse von Wahnsinnigen, von wirklich allgemein geistig Gestörten, die ihren Wahnvorstellungen nur den Zügel schiessen lassen, wenn sie allein und unbeobachtet sind und ungestört brüten, draussen unter Menschen aber sich recht gut ein nicht eben auffallendes Benehmen zu geben verstehn. Aber in ihrer Behausung findet man: mitten im Zimmer eine angekleidete Strohpuppe, man findet alle Schlüssellöcher ohne allen Grund mit Papier verstopft, verrammelte Thüren und Fenster, sehr häufig Stösse vollgeschriebener Bogen mit den unzüchtigsten Dingen oder offenbarstem Unsinn, Stricke, angeblich magnetisirte, durch das Zimmer gezogen, den Spiegel mit einer Decke verhangen u. s. w., und — man ist in einer halben Stunde besser unterrichtet, als in einer öffentlichen Verhandlung, die einen ganzen Tag gewährt hatte. In andern, weniger klaren Fällen ergeben dem Arzte die Vorakten wichtige Fingerzeige zur weitern Forschung, worüber wir auf §. 6. des allg. Theils (S. 16) verweisen, und die er sich in jedem Falle zur Einsicht erbitten möge, wenn der Richter sie ihm nicht aus eignem Antriebe übersandt haben sollte.

§. 66. Fortsetzung.

Ueber die Fragen, die der Arzt dem Exploranden zur Erforschung seines Gemüthszustandes vorzulegen hat, ist es unmöglich, etwas allgemein Gültiges aufzustellen, es wäre denn der

Satz, dass man einen angeblich oder vermeintlich geistig Gestörten nichts fragen müsse, worauf der gescheidteste Mann kaum eine genügende Antwort geben kann! Dass diese Mahnung nicht so trivial und überflüssig ist, als es den Anschein hat, ergiebt die Superrevision der Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen aus der ganzen Monarchie bei der obersten wissenschaftlichen Medicinalbehörde, bei welcher wir in den Protokollen Fragen wie: „was ist Gott?" und ähnlichen gar nicht selten begegnen! Abgesehen von solchen ungeeigneten Fragen muss auch in Beziehung auf die Untersuchung, wie auf die Beurtheilung, jeder Fall als ein besonderer, jede Individualität als solche behandelt, und der gemüthskranke Gelehrte nicht wie das geistig schwache Bauermädchen ausgefragt werden. Ganz besonders wichtig ist es beim Examen von Kranken, von denen man ermittelt hat, dass sie nur periodisch, oder dass sie nur partiell an Wahnvorstellungen leiden, das Examen auf dieselben zu lenken, wobei es sich alsbald zeigen wird, ob der Explorand auf die Fragen wie ein Gesunder oder wie ein Kranker reagirt (§§. 78., 79.). Ganz von selbst wird ferner sich in jedem, nur irgend zweifelhaftem oder Bedenken veranlassendem Falle dem damit beschäftigten Arzte die Nothwendigkeit aufdrängen, die Verwandten und Bekannten des Exploranden in der Behausung, oder die Mitkranken und Wärter, wenn er sich in einer Krankenanstalt, oder, wenn er sich im Gefängniss befindet, die Beamten und Mitgefangenen über sein gewöhnliches Thun und Treiben zu befragen. Es ist ein solches Verfahren nicht nur nicht nirgends verboten, sondern sogar in Preussen (s. Min.-Rescr. S. 388) vorschriftsmässig, unstreitig auch nicht etwa als ein *quasi* unberufenes Zeugenverhör Seitens des Arztes zu erachten, der ja auch übrigens seine Quellen, zur etwa nöthigen richterlichen Feststellung, in seinem Gutachten angeben wird und muss; im Gegentheil vielmehr ist das Verfahren höchst zweckmässig und oft ganz unentbehrlich. Nur müssen dergleichen Mittheilungen *cum grano salis* erwogen, und in jedem Einzelfalle muss vom Arzte bedacht werden, welchen derartigen Zeugnissen er Glauben schenken kann, welche andere er mit Misstrauen aufzunehmen hat. Ersteres wird namentlich der Fall sein bei Angaben von ganz unbetheiligten Personen, wie in der Regel bei Anstaltsbeamten aller Klassen oder bei

Krankenwärtern in öffentlichen Anstalten, und in andern Fällen, ja selbst bei Angaben der an sich immer wenig glaubwürdigen Mitgefangenen, wenn sie den Angeschuldigten als geisteskrank schildern, dann, wenn jene Angaben eine innere Wahrheit haben, d. h. mit der psychologischen Erfahrung, und mit dem, was der Arzt selbst am Exploraten ermittelt hat, übereinstimmen. Es wird aber hierbei nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die in unmittelbarstem Verkehr mit Untersuchungs-Gefangenen stehenden niedern Beamten, Schliesser u. dgl., die aus längerer Erfahrung mit den Ränken und Lügen dieser Menschen vertraut geworden und dadurch gewitzigt sind, sehr, sehr häufig in das andere Extrem des gänzlichen Unglaubens verfallen, und dem Arzt auch in Fällen, in denen das wirkliche Bestehn einer geistigen Krankheit sich bei fortgesetzter Beobachtung ganz unzweifelhaft macht, fortgesetzt auf alle seine Fragen mit Zweifeln und Kopfschütteln Antworten geben, die ihn in der That schwankend machen können, wenn er nicht schon selbst das längst erfahren hat, worauf wie hier aufmerksam machen. Dergleichen anscheinend geringfügige Umstände erschweren die Diagnose des Arztes bei Gemüthszustands-Untersuchungen mehr, als man glauben sollte.

§. 67. Wahrung vor Simulation.

Die Beweggründe zur Simulation geistiger Störungen sind im Allgemeinen alle die, welche in andern Fällen Veranlassung geben zum Erheucheln körperlicher Krankheitszustände (vgl. §. 54. S. 337), zu denen hier dann noch vorzugsweise das Bestreben tritt, die Zurechnungsfähigkeit für begangene strafwürdige Handlungen von sich abzuwälzen. Aber wie über die Beweggründe, so ist oben auch bereits über die Diagnose der Simulationen ausführlich gesprochen worden, und alles dort (§. 55. S. 339) Angeführte gilt zunächst auch in Betreff der Entdeckung zweifelhafter Simulationen von Geisteskrankheit. Dass diese noch weit schwieriger ist, als die der Simulation von somatischen Krankheiten, dass hier die schärfste Beobachtung, die genauste Berücksichtigung aller, oft grade anscheinend ganz geringfügiger Umstände, z. B. einzelner Antworten, ja selbst einzelner Worte,

dass hier die möglichst scharfsinnige Combination der Umstände des Einzelfalls eintreten müsse, dass endlich hier nur Kenntniss nicht nur des Wesens der Geistesstörungen und des Verhaltens der Geisteskranken, wozu namentlich der, immer noch viel zu sehr vernachlässigte Besuch grösserer Irrenanstallten die beste Gelegenheit bietet, sondern dass auch die Kenntniss der Verbrecherwelt erst dem Arzte eine gewisse Sicherheit der Diagnose geben, dies Alles liegt in der Natur der Sache. Als Leitfaden dazu dienen nächst Allem, oben bereits Angeführtem, folgende Erfahrungssätze. Man hat Grund zum Verdacht einer Simulation von Geisteskrankheit, deren Spuren man dann weiter verfolgen wird: 1) wenn der Angeschuldigte fortwährend selbst erklärt, dass er wahnsinnig sei und nicht wisse, was er thue, wohl gar, wie der böse Bube im 170. Fall, unaufhörlich erzählte, dass er am „Verfolgungswahn" leide u. dgl.! Nichts verräth den Simulanten so sicher, als dieses, nicht selten vorkommende Gebahren. Wirkliche Geisteskranke klagen bekanntlich wohl häufig über körperliche krankhafte Empfindungen im Kopfe, Schwere, Drücken, dumpfes Gefühl u. s. w., aber niemals darüber, dass sie an Wahnvorstellungen litten, natürlich, da von dem Augenblicke dieser gewonnenen Erkenntniss an der Wahn als Wahn anerkannt wäre, und zu existiren aufgehört hätte. Wenn der Verbrecher des eben genannten Falles, wie er es ausspricht, weiss, das er an „Verfolgungswahn" leidet, weiss, dass er sich nur verfolgt wähnt, so weiss er ja, dass er nicht verfolgt wird! Viel eher, und aus eben so einfachen psychologischen Gründen, beharren wirkliche Geisteskranke, oft mit grosser Empfindlichkeit gegen den Zweifelnden, darauf, dass sie „ganz gesund und nicht etwa verrückt" seien. Zu einem solchen Geständniss lässt sich selten ein Simulant herbei, aus Furcht, dass man ihm ohne Weiteres glauben könnte. 2) Verdacht auf Simulation muss es erregen, wenn ein Angeschuldigter, was ungemein häufig vorkommt, bei angeblich grosser „Kopfschwäche" auf alle richterlich oder ärztlich ihm vorgelegten Fragen, sobald sie seine Schuld irgendwie betreffen, gar keine Antwort geben kann, während seine Gedächtnissschwäche ihn doch nicht verhindert hat, andere Thatsachen, z. B. genaue Zahlen, Tagesdata u. s. w., auf das Genauste zu bewahren. In dem merkwürdigen 174. Fall gab uns dies Moment wieder zuerst

in der langen und schwierigen Untersuchung den ersten Anhaltspunkt zur Diagnose. 3) Verdacht erweckend sei es aber auch, wenn der Angeschuldigte auf alle, unbedeutende wie bedeutende Fragen keine Antwort zu geben hat, und sie alle mit seinem: „ich weiss nicht, ich bin so schwach im Kopfe", abwehrt. Wo nicht völlige geistige Nullität, vollendeter wirklicher Blödsinn, oder tiefe Schwermuth, da beantworten wirkliche Geistesschwache gewöhnlich ihnen vorgelegte einfache Fragen, z. B. nach Namen, Wohnort u. dgl., Thatsachen, die sich längst ihrem Gedächtniss eingeprägt hatten, *bona fide* und oft ganz richtig, während der Simulant sich mit solchen Antworten zu compromittiren fürchtet. 4) Man vermuthe Betrug, wenn der angeblich Geisteskranke die allerverschiedensten Symptome und Formen geistiger Krankheit wahrnehmen lässt, wenn er heute die ausgelassenste Narrheit, nach kurzer Zeit hinbrütend die tiefste Schwermuth zeigt, wenn er heute den Teufel und alle bösen Geister sieht, und vergisst, dass er vor wenigen Wochen noch ganz andere Wahngebilde sah u. s. w. Das ist bekanntlich nicht die Art des ächten Wahnsinns, eben so wenig, als es auf diesen deutet, wenn 5) der Explorand in wiederholten längern Unterredungen, in denen man lange absichtlich sich mit ihm über gleichgültige Gegenstände unterhalten und ihn zutraulich gemacht hat, die angemessensten und richtigsten Gegenreden geführt hatte, und dann plötzlich, wenn man dem Gespräch eine für ihn bedenkliche Wendung gab, unsinnige Reden führt. Es versteht sich, dass ich hier den fixen Wahn nicht gemeint haben kann, der vielleicht zufällig auf solche Art bei einem wirklichen Kranken hervortreten könnte. Aber plumpe derartige Simulationen sind nicht selten. Ein Auswanderungs-Agent, der in dem Process gegen den Raubmörder Holland*) als Mitschuldiger eingezogen war, simulirte Wahnsinn grade auf diese lächerliche Weise, die uns keinen Augenblick täuschen konnte. Ueber sein Geschäft, über Auswanderungen überhaupt u. s. w. liess er sich wiederholt in den verständigsten Reden aus; sobald ich aber den Namen Holland nannte, trat er in der Regel einige Schritte zurück, wurde anscheinend heftig, erklärte immer wieder, er kenne keinen Holland, faselte dann

*) s. den Fall im zweiten Bande, 84. Fall.

von Holland und England u. s. w. Er wurde verurtheilt. 6) Verdächtig ist es, wenn die Angaben über Entstehung und Verlauf der angeblichen Geisteskrankheit ganz und gar keine innere erfahrungsgemässe Wahrheit haben. Simulanten datiren auf die bezüglichen Fragen ihren Wahnsinn oder ihre Geistesschwäche von einem gewissen Fieber, das sie vor zehn Jahren gehabt haben wollen, von einer Verletzung, von der sie eine kleine, kaum sichtbare Narbe an der Stirn aufzeigen u. dgl., während man vielleicht schon aus den Akten weiss, dass kein Zeuge je bei ihnen eine geistige Störung wahrgenommen hatte, und der Fall, wie er als Ganzes vorliegt, es gar nicht gestattet, jene angeblichen Ursachen als wirkliche ätiologische Momente zu einer Geisteskrankheit anzunehmen. 7) Man habe dringenden Verdacht auf Betrug, wenn die angeblichen Anfälle von Wahnsinn u. s. w. immer nur zu einer für den Angeschuldigten so zu sagen bequemen Zeit ausbrechen, z. B. immer n u r, wenn er sich beobachtet weiss, stets n u r, wenn er, nach immer wieder neuen Vergehn, wieder verhaftet werden soll u. dgl. Dass Simulanten auch ein so plumpes Verfahren nicht verschmähen, beweist wieder der schon erwähnte 174. Fall.

§. 68. Fortsetzung.

Dagegen finden sich gewisse Erscheinungen, ein gewisser physiognomischer *habitus*, bei wirklichen Geisteskranken, die durchaus gar nicht, oder andere, die kaum absichtlich nachzuahmen und zu erheucheln sind, und die den nur einigermaassen Bewanderten sogleich auf die richtige Diagnose führen. Ganz abgesehn von dem Bilde des vollendeten, kretinenartigen Blödsinns, wie von dem eines langjährigen, ununterbrochenen Wahnsinns, der dem Kranken ein verthiertes Ansehn giebt, Originale, die nicht zu copiren sind, wollen wir zunächst darauf aufmerksam machen, dass die Naturbedürfnisse der Nahrung, des Schlafs und eines gewissen Maasses der atmosphärischen Wärme bei jedem (körperlich und) geistig Gesunden ihre unabweisbaren Forderungen geltend machen. Ein wirklich anhaltendes Verweigern aller Nahrung, ein anhaltendes Durchwachen (und Durchtoben) der Nächte, ein anhaltendes Trotzen der Kälte (im Hemde umherlaufen in kalten Räumen) sieht man bekanntlich wohl bei Wahnsinnigen:

kein Simulant aber vermag dies Alles, oder auch nur Eines, auf die Länge auszuhalten, und man wird nicht irren, wenn man bei solchen Befunden sich für die Aechtheit der Geistesstörung entscheidet. — Es giebt nicht gar selten Wahnsinnige, die eine unerklärliche Neigung haben, sich mit ihrem eignen Darmkoth zu schaffen zu machen, darin mit den Händen umherwühlen, ihn an die Wände streichen, ja selbst mit den beschmutzten Fingern — fressen! Ich kann nicht annehmen, dass ein gesunder Simulant zu einem so naturwidrig ekelhaftem Mittel greifen würde, um seinen Zweck zu erreichen, und habe deshalb in allen solchen Fällen mich gegen die Annahme einer Simulation entschieden, wobei sich die Mitberücksichtigung anderer diagnostischer Momente von selbst versteht. Ein allgemein geachteter Banquier war wegen entdeckter Fälschungen in Criminaluntersuchung gerathen und verhaftet worden. Der plötzlich im Gefängniss ausbrechende Wahnsinn musste unter den obwaltenden Umständen Verdacht der Simulation erwecken, um so mehr, als der Angeschuldigte mitten in seinen unsinnigen Reden immer wiederholt Aeusserungen machte, die sich auf sein Geschäft und seine Anschuldigung bezogen, z. B. „Mutter soll an X. schreiben, dass er die Tausend Thaler schicke“ u. dgl. Aber der Tobsuchtswahn wurde schon in den ersten Tagen ein Tage und Nächte andauernder, die Physiognomie des Kranken wurde verzerrt, und als er vollends anfing, er, ein Mann aus den gebildeten Ständen, in seinem Koth zu wühlen, nahmen wir keinen Anstand mehr, den wirklichen Wahnsinn festzustellen, und den Kranken aus dem Gefängniss in eine Irrenheilanstalt zu senden, in welcher er (sogar ganz unerwartet rasch) an Hirnparalyse starb. — Eine Eigenthümlichkeit ungemein vieler Schwachsinniger ferner verdient hier hervorgehoben zu werden. Sie ist Simulanten gar nicht bekannt und auch, ohne in's Plumpe zu verfallen, nicht ganz leicht absichtlich nachzuahmen. Solche Kranke schweifen in der Unterhaltung bei der Exploration, weil sie theilnahmlos sind, mit dem nichtssagenden Blicke umher, und wiederholen gern jede ihnen vorgelegte Frage, ehe sie dieselbe beantworten, gleichsam, um sie sich erst fester einzuprägen, z. B. „Wie heisen Sie?“ — „„Wie ich heisse?““ — „Haben Sie Kinder?“ — „„Ob ich Kinder habe?““ u. s. w. Ist ein ihnen Bekannter, Gatte, Bruder,

Freund zugegen, so sieht ein derartiger Kranker nach der vorgelegten Frage gern, ja ganz gewöhnlich, diesen an, gleichsam, um von ihm auf den Weg der ihm selbst so schwierigen Fragebeantwortung geführt zu werden. Ich erinnere ferner an die ganz eigenthümliche Hast und Unruhe so vieler Wahnsinniger, namentlich Weiber, die man in der Unterhaltung mit ihnen fortwährend die Hände ringend, an den Kleidern zupfend, vom Stuhl aufspringend u. s. w. sieht — ich erinnere an das sich immer wiederholende Lächeln und Lachen anderer Wahnsinniger beim Examen ohne alle Veranlassung, die sie auf Befragen selbst nicht einmal angeben können oder wollen, und an ähnliche physiognomische kleine Züge, die man so sehr häufig bei Wahnsinnigen und Schwachsinnigen findet, die ich hier hervorgehoben habe, weil sie sich selbst in guten psychiatrischen Schilderungen, vielleicht als anscheinend zu unbedeutend, nicht verzeichnet finden, und die dennoch in Fällen, in denen es sich um Feststellung der Diagnose einer noch zweifelhaften Simulation handelt, von der grössten Wichtigkeit sind, weil sie entschieden mehr den Kranken, als den Betrüger bezeichnen, und folglich practisch verwerthbar sind.

Aus der Sammlung unserer Fälle von zweifelhaftem Wahnsinn lassen wir zur Erläuterung eine Auswahl, möglichst in sich verschiedener, im wesentlichen Auszuge hier folgen.

§. 69. Casuistik.

163. Fall. Carl Schraber*), der Mecklenburgische Prinz.

Der Kaufmann Carl S. war wiederholter, sehr erheblicher Fälschungen angeschuldigt und verhaftet worden. Er hatte den Betrogenen vorgeschwindelt, dass er ein Erbe von 10,000 Thalern beim N. Gerichte deponirt habe, und die darüber sprechenden Urkunden vorgelegt, die jedoch sämmtlich sehr geschickt nach Inhalt und Form (mit gefälschten Siegeln des N. Gerichts u. s. w.) gefälscht waren. Im ersten Verhör am 7. September hat S. ein offenes Geständniss abgelegt und dabei angegeben: dass er der Sohn des noch lebenden Tuchhändlers S. in G. (Mecklenburg) sei und einen ältern geisteskranken Bruder (was sich bestätigt hat) und eine Schwester habe. Bis zum Schlussverhör ist er bei diesem Geständniss verblieben, und hat eine

*) Pseudonym, wie fast alle folgenden Eigennamen.

Menge von Umständen höchst genau angegeben, die uns hier, eben so wie seine Entschuldigungsgründe, nicht weiter interessiren. Im ganzen Verlauf der Untersuchung hat S., nach der Registratur des Inquirenten, „niemals, auch nicht die entfernteste Spur von Geistesstörung oder auch nur Geistesschwäche verrathen, sich vielmehr durch Alles als ein sehr verschmitzter und raffinirter Betrüger gezeigt, so dass an seine Zurechnungsfähigkeit nicht im Geringsten zu zweifeln sei". Es wurde bei einem solchen Benehmen deshalb auch nicht weiter berücksichtigt, dass die Ehefrau des Inculpaten, nachdem sie in ihren frühern häufigen Verhören und schriftlichen Eingaben nie das Geringste über ein etwa auffallendes Benehmen ihres Mannes geäussert hatte, in der Vorstellung vom 11. November zum Erstenmale anführte: dass „schon öfters früher Momente vorgekommen, wo ihr Mann sich in völliger Geistesabwesenheit befunden haben müsse, weil das, was er that und sprach, von keiner Ueberlegung zeugte und gar keinen Zusammenhang hatte" — und wurde vielmehr Inculpat durch das erste Erkenntniss zu zweijähriger Strafarbeit, und einer Geldbusse von 6200 Thalern, *event.* sechsjähriger Strafarbeit verurtheilt. Dies Erkenntniss wurde ihm am 20. November publicirt, worauf er erklärte, das Rechtsmittel ergreifen zu wollen, einen Vertheidiger bestimmte, der Strafanstaltsdirection, beim vorläufigen Antreten seiner Strafe, zur Aufertigung schriftlicher Arbeiten empfohlen zu sein wünschte, und sich mit seiner „Frau" wegen der Beschaffung der nöthigen Geldmittel besprechen zu dürfen bat. Fünf Tage später wurden ihm auf seinen Wunsch Schreibmaterialien bewilligt. Die darauf von dem S. eingereichten Scripten sind vom 30. November datirt, und bestehen in zwei Briefen an Se. Majestät den König und den Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, und in einer sog. Vertheidigungsschrift. Dem Könige stellt er sich als nahestehender Prinz, als naher Anverwandter vor, bittet, ihn in's Königliche Schloss transportiren zu lassen, um dort unter „seines hohen Herrn Vetters Königlichen Auspicien die Angelegenheiten seiner fürstlichen Geburt, als auch die anderseitigen Fatalitäten schleunigst zu beseitigen". Dem Grossherzoge erklärt er im andern Schreiben, dass er „ein legitimer Sohn des in Gott ruhenden Herzogs N. von Mecklenburg-Strelitz sei". Es werde um so leichter sein, durch seinen „Abgesandten", den Justizrath H. (den von ihm gewählten Defensor), die zweckmässigsten Untersuchungen anstellen zu lassen, da sich die Dienerschaft seines „hochseligen Herrn Vaters" in des Grossherzogs Hofhaltung befinde. Damit aber „die Apanage des Hauses dem Lande keine Kosten verursache, wolle er dem Könige von Preussen seine Dienste widmen, und dem Prinzen Z. sein ihm zugefallenes Erbtheil seines Herrn Vaters ganz und ungeschmälert belassen". — In der elf Folioseiten langen Vertheidigungsschrift erwähnt er zunächst seines doppelten Bruches und siechen Körpers, und meint, „dass das Verhängniss und die Gewalt der Ereignisse einen grossen Theil der Schuld zahlen müssen, welche ihm aufgebürdet wird, wenn man die Verhältnisse nicht genau kennt, welche ihn zwangen, die Bahn des Rechten, auf welche uns unser hohe Erlöser Jesus Christus voranging, einen Augenblick zu verlassen". Er verlangt nun weiter die gründlichsten, aber

auch schonendsten Nachforschungen, spricht von seiner ihm „angestammten Huld“ und hofft, Se. K. Majestät werde seine Verirrungen vergessen, da er dem K. Hause, dem Staate und der Armee von Nutzen sein werde. „Es sei genug“, sagt er, „wenn ich hier vorläufig Winke gegen Russland hinwerfe; wir müssen uns stark machen, um diesem Koloss die Spitze zu bieten; wir müssen die Landmacht befestigen, aber es ist hohe Zeit, auch eine Seemacht zu schaffen für unser Preussen. Eine Seemacht will ich dem Lande also schaffen“ u. s. w. Er erzählt hierauf in verständigerer Haltung, dass er auf den Wunsch seines „*pseudo*-Vaters“ oder auch seines „*ita dictu* Vaters“, des Tuchhändlers, in Hannover die Handlung erlernt habe, wobei er des Schicksals seines geisteskrank gewordnen Bruders mit thatsächlich richtigen Einzelheiten erwähnt. Dann springt er wieder ab, bemerkt, dass er sich in Göttingen „gepankt“ habe, dass morgen gut Wetter, also Parade sein werde, und bittet den Justizrath H., den er „hiermit gnädigst zu seinem Geheimen Rath ernenne“, dem Könige zu melden, dass er dort in der Uniform eines Garde-Obersten erscheinen wolle, und dass deshalb Pferde, Waffen und Uniform für sein hohes Gefolge in Bereitschaft zu setzen seien. — Von Hannover sei er in eine Handlung nach Bremen gegangen, dort etwa zwei Jahre verblieben, dann 1827 in die Heimath zurückgekehrt, von wo sich nun seine Leiden datiren. Seine „Zieh-Mutter“ — wobei zu bemerken ist, dass er die Sylbe „Zieh-“ nachträglich hineingeschrieben — sei gestorben u. s. w. Endlich schliesst er mit der Anführung, dass nur „die unbegreiflichste Verblendung und Trägheit“ ihn abgehalten hätte, früher seine Rechte geltend zu machen. — Es wurde hiernach eine Untersuchung des Gemüthszustandes angeordnet und viele Zeugen vernommen. Seine Ehefrau deponirt: „er stand oft des Nachts auf und setzte sich stundenlang hin und schrieb; er sprach dabei viel von seinem grossen Vermögen, und wusste am folgenden Morgen häufig Nichts davon. Ferner kam es nicht selten vor, dass er mich für ein anderes Frauenzimmer hielt, und z. B. Nachts davon sprach, was seine Frau dazu sagen würde, wenn sie erführe, dass ich neben ihm läge. Vielfach hat er mir auch erzählt, dass er der uneheliche Sohn des verstorbenen Herzogs von Mecklenburg-Strelitz wäre.“ — Dr. S., der den S. vor zwei Jahren kurze Zeit ärztlich behandelt, hat die Ueberzeugung gewonnen, dass S. „ein excentrischer, anscheinend beschränkter und etwas verworrner Mensch war“, der ihm „die genausten Details über seine Familienverhältnisse“ (Zeuge sagt Nichts über den angeblichen Prinzen) mitgetheilt, an dem er aber besondere Spuren von Geisteszerrüttung nicht bemerkt habe. Der Wollmakler S. und sein Onkel, Advocat K., die den Inculpaten genau kennen, nennen ihn sehr leichtsinnig, excentrisch, überspannt, haben aber „nie die geringste Spur einer Geistesstörung“ an ihm wahrgenommen. Es solle aber in der Familie des S. eine eigenthümliche Geistesrichtung existiren, den Vater ausgenommen, und ausser dem geisteskranken Bruder solle auch die Schwester Momente von Geistesstörung gezeigt haben. — Dem (von ihm betrogenen) Zimmermeister V. und dem G. ist er wie ein „völlig vernünftiger Mann“ vorgekommen. Erheblich ist die Aussage seines Vaters, des Kaufmanns S. Er

erwähnt der häufigen Excesse seines Sohnes gegen Fremde, seine Familie und ihn selbst, die er seinem „unbegrenzten Hochmuthe" zuschreibt. Dass derselbe aber bis zur geistigen Störung gegangen sei, hat er nicht bemerkt. „Er wusste recht gut, was er that, und wenn es Zeit war, nachgiebiger gegen ihn und Andere zu sein". Was seine angebliche fürstliche Abstammung betrifft, so weiss der Vater nicht, ob diese Angabe „mehr ein Zeichen von Verrücktheit oder eine Lüge sei". — Das Stadtgericht seines Geburtsortes bestätigt, dass S. seinen Vater verschiedentlich bestohlen und betrogen, auch häufige Streitigkeiten mit demselben, die selbst zu Thätlichkeiten ausgeartet, gehabt habe. In einer in Mecklenburg schwebenden Untersuchungssache wider N. und Consorten hat es sich sogar in der neusten Zeit ermittelt, dass derselbe höchst wahrscheinlich im Sommer 1842 einen Vergiftungsversuch mit Arsenik gegen seinen Vater verübt habe, um ihn aus der Welt zu schaffen und rascher in den Besitz der Handlung zu gelangen.

„Meine sehr vielfachen Explorationen des Angeschuldigten haben folgende Ergebnisse geliefert. Der 38jährige Kaufmann S., von mittler Statur und dunkelm, reichlichem Haar, hat eine etwas gelbliche Gesichtsfarbe, einen stechenden, unangenehmen Blick, dabei aber eine nicht hässliche Physiognomie, eine gutgewölbte Stirn, etwas Freies, Entschiedenes in seinen Zügen und eine entsprechende, dreiste Haltung. Auf sein Aeusseres scheint er einen besondern Werth nicht zu legen. Seine Reden sind fliessend, mitunter gewählt, cohärent, und ergeben den allerdings nur halbgebildeten, aber gewandten Menschen, wie ihn als solchen in der Regel auch seine Formen, Höflichkeitsbezeugungen u. s. w. bekunden. Körperlich ist S. nicht gesund. Mehr noch als seine Gesichtsfarbe beweisen zahlreiche sog. Leberflecke auf Brust und Unterleib eine Anomalie in den Verrichtungen der Baucheingeweide, und seine oben bewiesene, häufige auffahrende Heftigkeit mag hierin eine Erklärung, wenn auch nicht eine Rechtfertigung, finden. Sein doppelter Leistenbruch vermehrt unstreitig die Neigung zu Leibesverstopfungen, an welchen S. häufig leidet. Aus derselben abdominellen Quelle endlich entspringt zweifellos ein Symptom, das S. schon seit einigen Monaten klagt, nämlich ein unaufhörlicher Hunger und namentlich Durst, den er mit reichlichstem Genuss kalten Wassers kaum zu befriedigen vermag, und eine entsprechende übermässige Absonderung eines übrigens normalen Urins. Fühlbare Veränderungen, z. B. an Leber oder Milz, sind im Uebrigen nicht vorhanden. Bei meinem ersten Besuche am 9. December v. J. knüpfte ich die Unterredung an seinen Leistenbruch an und führte sie dann auf seinen Aufenthalt in Hannover. Längere Zeit sprach er darüber in gewandter, schneller, fliessender Rede, und kam dann auf seine jetzige Lage, die ihm „„doppelt schrecklich, da er ein geborner Prinz sei"", womit er urplötzlich hervorkam. Von seiner (schwangern) Ehefrau sprach er, und spricht er fortwährend nur als von seiner „„Gemahlin"" und meinte, wie auch dies später oft genug, es interessire ihn, zu wissen, ob sie einen Prinzen oder eine Prinzessin zur Welt bringen werde. Mit dem Schein grösster Unabsichtlichkeit suchte ich ihn immer wieder auf die Verhältnisse seiner Abstammung zu

bringen, und es gelang mir, ihm die Aeusserung auf mein Befragen zu entlocken, dass „„sein geisteskranker Bruder ihm ähnlich sähe"". Bei Gelegenheit einer Aeusserung über die grosse Heftigkeit des alten S. und über seine eigene erwiederte ich, dieselbe sei wohl ein Familienfehler? und er antwortete: „„ja, das liegt in unserer ganzen Familie"". Am 18. *ej.* fand ich S., der Tags zuvor, wegen Gallenbeschwerden, ein Brechmittel genommen hatte, auf dem Strohsack liegend. Sein Blick war frei und natürlich, die Zunge noch etwas belegt. Er kam bald wieder auf Se. Majestät und den Grossherzog zu sprechen, welcher Letztere ihn vor acht Tagen besucht habe, worauf ich nicht weiter einging. Ich erwähnte vielmehr, dass ich einen seiner Landsleute, einen hiesigen Arzt, kenne, und erkundigte mich, ob er sonst hier noch Landsleute habe? Er nannte, wie ich erwartete, den Advocaten K., der mit ihm verwandt sei. Nach dem Grade dieser Verwandtschaft fragend, antwortete er mir, dass des *pp.* K. Vater seines Vaters Schwester geheirathet habe. Seine beiden Mitgefangenen beklagten sich heute, dass S. Abends Lärm mache, vom Könige spräche u. s. w. Am 23. *ej.* sah ich ihn wieder. Er hatte in der heutigen Freistunde im Hofe einen Strafgefangenen angegriffen, und Nachts um 1 Uhr so gelärmt, dass der Aufseher in das Gefängniss gekommen war. Heute ging ich nun auf des Inculpaten Ideen ein, und redete ihm zu, genauer über das Unwahrscheinliche seines Vorgebens nachzudenken. Er sähe, sagte ich ihm, dem Herzoge gar nicht ähnlich, worauf er nichts zu erwiedern hatte, als: „„nicht? das ist merkwürdig — er könne sich doch sonst gar nicht denken, warum der ihn immer so lieb gehabt hätte""? Warum er denn nicht früher mit diesen Angaben hervorgetreten sei? „„Weil er glücklich gelebt und keine Veranlassung gehabt habe, seine Lage zu ändern, jetzt aber glaube er, seine Rechte geltend machen zu müssen"". Sein Blick erschien heute unruhiger, bewegter, und er klagte über bittern Geschmack; die Zunge war leicht belegt. Am 27. *ej.* beklagte sich S. zuerst gegen mich über seinen starken Hunger und Durst und das häufige Uriniren, wovon schon oben die Rede gewesen, und gab an, sich matt zu fühlen. Objective Krankheitszeichen waren, ausser den oben genannten, nicht aufzufinden. Ich fragte ihn: ob er sich nun von dem Irrigen seiner Angaben überzeugt habe? Ruhig erwiederte er: „„ich habe so viel darüber nachgedacht, es kommt mir aber doch noch immer so vor. Ich habe Ihnen schon gleich Anfangs nicht getraut, weil ich glaubte, dass Sie von der Gegenpartei abgeschickt seien"", womit er das Grossherzogliche Haus meinte. Ich kam auf seinen körperlichen Zustand zurück, und äusserte, dass sein ungemein copiöses Uriniren auf eine höchst seltene Krankheit, die sog. Harnruhr, deute. Wie er zu einer so merkwürdigen Krankheit komme, die immer nur erblich sei (was keinesweges gegründet ist), ob denn sein Vater daran auch leide? S. besann sich einen Augenblick, und erwiederte dann: „„der lebt ja nicht mehr"" u. s. w. Am 31. *ej.* fand ich Inculpaten an der Kette, weil er vor einigen Tagen des Abends über einen Mitgefangenen hergefallen war. Er war oder schien heute ganz verändert, bediente sich unzüchtiger Redensarten, und war

sehr grob. „„Was geht das Sie an?““ antwortete er auf meine Fragen, „„schaffen Sie mir nur mehr zu essen und zu trinken““, kam aber doch wieder auf seine „„Gemahlin““, den erwarteten Sohn, den „„Prinzen““, dessen „„Erbfolgerecht““ u. s. w. zu sprechen. Das diesmalige Benehmen des S. hatte mir eine erwünschte Veranlassung gegeben, für meine nächste Unterredung mit ihm (18. Januar) der Exploration eine veränderte Richtung zu geben. Ohne alle Veranlassung kam er alsbald wieder mit dem Herzog hervor. In unfreundlichem Tone erwiederte ich ihm nun, mit Verweisen über sein neuliches, ungeziemendes Benehmen, dass ich nun seine Albernheiten lange genug ruhig mit angehört, und ich ihn nur geschont habe, weil er körperlich leidend gewesen. Jetzt, wo es ihm wieder wohl ginge, wie er eingeräumt habe, solle er mich mit seinen unsinnigen Reden verschonen, die ich längst durchschaut hätte u. s. w. Der Eindruck dieser Anrede war bemerkenswerth. S. war offenbar betreten und erwiederte, mich fixirend, nach einigem Besinnen und kleinlaut: „„ich bin aber fest davon überzeugt, es thut mir leid, dass Sie daran nicht glauben wollen.““ Vierzehn Tage später sagte er mir auf Befragen: seine „„Gemahlin““ sei eine geborne C., und schilderte lebhaft und zusammenhängend ihre Vorzüge und die Geschichte seiner Heirath.“ u. s. w.

„Dies sind die Hauptergebnisse meiner häufigen Explorationen des S., auf welche gestützt ich das erforderte Gutachten „„über seinen jetzigen Gemüthszustand, *event.* auch über seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That““ im Folgenden abzugeben habe, worin ich nachzuweisen mich bemühen werde: dass Schraber einen Wahnsinn nur simulirt. Es ist nicht zu verkennen, dass bei demselben Momente concurrirten, die wohl eine Disposition zu geistiger Störung begründen, ja diese selbst in weiterer Entwickelung erzeugen konnten. Ein Mensch, der, wie S. geschildert worden, unterleibskrank ist, der einen „„unbegrenzten Hochmuth““ hat (ein Character, der erfahrungsmässig wie wenig andere zum Wahnsinn disponirt), der dabei im Allgemeinen „„excentrisch, überspannt, exaltirt““ ist und endlich sich den Trunk angewöhnt, ein Solcher kann leichter in geistige Störungen verfallen, als tausend Andere. Wenn nun sogar feststeht, dass sein Bruder an einer unheilbaren Geisteskrankheit leidet und gesagt wird, dass auch seine Schwester nicht frei von Momenten von Verwirrung gewesen sein soll, so tritt die Möglichkeit einer auch bei ihm wirklich vorhandenen geistigen Krankheit noch mehr in den Vorgrund. Bei der gerichtlichen Constatirung irgend eines Sachverhältnisses aber, und so auch des Gemüthszustandes eines Menschen, handelt es sich aber nicht um blosse Möglichkeiten, sondern um so viel als thunlich sichere Beweise einer thatsächlich gewordenen Existenz. Und nun ist es einleuchtend, dass aus den bisher angeführten Umständen noch keinesweges gefolgert werden dürfe, dass Inculpat wirklich geistesgestört geworden sei. Wie sehr auch ein Grundcharacter, wie der seine, zu geistigen Krankheiten führen kann, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, wie viel häufiger letztere bei Menschen dieser Art nicht auftreten. Ueber den geisteskranken Bruder ferner ergeben die Akten durchaus nichts Nä-

heres; man erfährt nicht, welche rein individnelle körperliche oder psychische Veranlassungen vielleicht diesem Seelenleiden zn Grnnde liegen u. s. w., und was vollends die angebliche Störung der Schwester betrifft, so findet sich nur die einzige Deposition des Advocaten K. vor, in welcher derselbe hierüber nur vom Hörensagen spricht. Es wäre hiernach nm so gewagter, aus diesen Gesnndheitsverhältnissen seiner Geschwister einen Schlnss auf den Angeschuldigten zn ziehen, als selbst, wenn jene noch weit thatsächlicher ermittelt wären, wenn selbst feststände, dass beide Geschwister bei und aus ähnlicher Characteranlage allmählig in Wahnsinn verfallen wären, selbst dann hieraus allein noch nicht gefolgert werden dürfte, dass das scheinbar wahnsinnige Benehmen des S. auf wirkliche, in der Familie erbliche Geisteskrankheit zurückgeführt werden müsse. Aber auch noch ans diesem seinem Benehmen — das übrigens weiter nnten genaner belenchtet werden wird — kann an sich Nichts gefolgert werden, da der so nahe liegende Verdacht einer Willkühr in den Reden und Handlnngen des Inculpaten aus der neusten Zeit aufgeworfen worden ist. Dagegen darf die Anzeige der Ehefrau des S. in ihrer Vorstellung vom 11. November v. J., deren Inhalt oben angegeben worden, nicht nnbeachtet bleiben, wonach es, wenn dieselbe, so wie ihre entsprechende spätere mündliche Deposition, als nnumstösslich wahr angenommen werden müsste, feststände, dass Incnlpat schon vor der angeschnldigten That an offenbarer und derselben Wahnvorstellung litt, von welcher er noch gegenwärtig gefesselt erscheint. Eine solche nnumstössliche Wahrheit aber kann ich meinerseits den, übrigens nnbeeidigten Anssagen der verehel. S. nicht beilegen, wobei ich keineswegs übersehe, dass die schriftliche Aeusserung derselben vom 11. November datirt ist, während das Straferkenntniss ihrem Ehemanne erst am 20. dess. Mon. publicirt worden. Nichtsdestoweniger liegt es, und um so mehr nahe, Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angaben zu hegen, als gar nicht abzusehen ist, was die verehel. S. bewogen haben kann, erst am 11. November, nachdem ihr Ehemann schon seit bereits drittehalb Monaten verhaftet war, mit einer für ihn und sie so höchst wichtigen Mittheilung hervorzntreten, von der sich in ihren frühern Vorstellungen keine Spur vorfindet, nnd die sie obenein nicht etwa in der nun stattgefundenen ersten mündlichen Vernehmnng, sondern vielmehr ganz unaufgefordert und freiwillig macht. Jener Zweifel wird noch sehr erheblich verstärkt, wenn man erwägt, dass die *pp.* S. in ihrer Bittschrift vom 29. October an den Herrn Criminalgerichts-Director anführt: „„dass ihr Mann täglich sein Erkenntniss in erster Instanz erwarte, und nach dessen Erscheinen sofort abgeführt werden würde““. Es gehört nicht zum Ressort des Gerichtsarztes, zn fragen, woher sie diese Wissenschaft hatte? nnd ob nicht auf demselben Wege eine Verabrednng über ein später einzuschlagendes Benehmen zwischen den Ehegatten hat stattfinden können? wohl aber ist es psychologisch von hoher Wichtigkeit, darauf aufmerksam zn machen, dass sie auch jetzt noch, in naher Erwartnng des Straferkenntnisses (am 29. October) in einer Bittschrift ihre so sehr wichtige Kenntniss von dem Gemüthszustande ihres Mannes für sich behält nnd erst

vierzehn Tage später damit hervortritt. Unter solchen Umständen verlieren die einzeln dastehenden Angaben der *pp.* S. allen Werth für die Beurtheilung des Falles, und habe ich mich nur um deshalb so lange bei deren Prüfung verweilt, weil sie scheinbar das Hauptargument gegen meine Ansicht von dem Geisteszustande des Inculpaten bilden. Deshalb sehe ich mich auch genöthigt, noch einen innern Grund gegen dies Vorgeben der S., dass ihr Mann schon seit einem Jahre (seit ihrer Verheirathung) die fixe Idee von seiner fürstlichen Geburt gehabt habe, anzuführen, den Umstand nämlich, dass er beim Abschliessen des Kaufcontractes mit dem von ihm betrogenen Kaufmann G. diesem eröffnete, dass sein Vater ein sehr reicher Kaufmann in Mecklenburg sei. Wenn einerseits einleuchtend ist, dass bei einem Geldgeschäft ihm eine solche Angabe weit nützlicher sein musste, als die, dass er der uneheliche Sohn eines verstorbenen Fürsten sei, so widerspricht es andererseits jeder ärztlichen Erfahrung bei Menschen, die wirklich an einer fixen Idee leiden, dass sie diese zeitweise nicht etwa nur vergessen oder verleugnen, sondern das grade Gegentheil davon glauben oder angeben. Gesetzt aber auch, man könnte nach Obigem noch zugeben, dass S. schon vor, und also auch zur Zeit der von ihm ausgeführten Fälschungen, an einem fixen Wahn laborirt habe, so wird es unschwer zu erweisen sein, dass selbst dann noch die Zurechnungsfähigkeit für sein Verbrechen nicht auszuschliessen sei. Es hiesse das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit weit über die Gebühr, und über die durch unbefangene, psychologische Naturbeobachtung gebotenen Grenzen ausdehnen, wenn man die blosse fixe Idee an sich darin einschliessen wollte. Diese ist das Gefesseltsein des an sich und im Allgemeinen freien Geistes an Eine Wahnvorstellung, und die Erfahrung hat an unzähligen Fällen gelehrt, wie Menschen, mit einer solchen Monomanie behaftet, ausserhalb des Kreises derselben auch nicht den Schein der geistigen Verkehrtheit in ihren Reden und Handlungen darboten, so lange nämlich der Geist die fixe Idee noch beherrscht, indem er sie sich objectivirt, sie als Wahn anerkennt, von dem er jedoch sich nicht zu befreien vermag. Nur erst wenn die fixe Idee ihrerseits weitere Macht und Herrschaft über den Verstand gewinnt, dieser sie dann nicht ferner mehr als Wahn anzuerkennen vermag, wenn der Mensch dann zu verkehrten, vom Standpunkt seiner fixen Idee aus unternommenen, Handlungen fortgetrieben wird, nur dann erst können diese Handlungen, wenn gesetzwidrig, nicht mit dem gewöhnlichen Maasse bemessen werden, und immer mehr wird dann auch der Kranke, wie die Erfahrung lehrt, von dem bloss fix Wahnsinnigen ein allgemein Wahnsinniger werden. Hätte hiernach z. B. S. im vorigen Sommer, in dem fixen Wahn, ein Prinz von Mecklenburg zu sein, den dortigen oder unsern Landesherrn belästigt, persönlich angetreten u. dgl., so hätte er vom Standpunkte seines Wahns gehandelt, während das Schmieden falscher Urkunden — nicht etwa solcher, die sich auf seine fürstliche Geburt bezogen — sondern um sich Geld zum Anlegen einer Materialhandlung zu verschaffen, nicht die geringste Wurzel in seinem (angeblichen) Wahn hatte. Dagegen spricht Alles für die Annahme, dass Inculpat vor und zur Zeit der

That sich im nngestörten und freien Gebrauch seiner Geisteskräfte befunden habe. Weder sein Vater, noch einer der vernommenen Zeugen hat jemals früher eine Spnr von Störung an ihm wahrgenommen; die oben geschilderte Art nnd Weise, mit der er seine Fälschnngen ausgeführt, beweisen unnmstösslich die planmässigste, durchdachteste, schlaueste nnd zweckgemässeste Ueberlegung, nnd die angeschuldigte Handlnng steht im genausten psychischen Zusammenhang mit dem „„nnbegrenzten Leichtsinn"" des S., eines Menschen, der kein Mittel, muthmaasslich sogar den Vatermord nicht schent, nm zu seinem Zwecke, einer selbstständigen, *bürgerlichen* Existenz, zu gelangen. Hiernach darf ich nicht anstehen, mein Gntachten über die Eine der mir vorgelegten Fragen dahin abzugeben: *dass Schraher zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei.* Wenn ich aher erwiesen zn haben glanbe, dass derselbe zu jener Zeit von einem fixen Wahnsinn nicht befallen gewesen, so könnte es auch als bereits dargethan angenommen werden, dass sein *gegenwärtiger* vorgeblicher Wahn in der Wirklichkeit in ihm nicht vorhanden sei, und er denselben nur in seinem Interesse simulirt, insofern nämlich ja der jetzige Wahnsinn nur eine Fortsetznng des frühern sein soll. Es liegen dafür aber noch directe Gründe vor. Znnächst hin ich nicht abgeneigt, schon die äussere Haltung des S. nnd seine Art, sich zu kleiden, auf die ich nicht ohne Absicht mein Augenmerk gerichtet, hierfür anzuführen. Wie heschränkt er in dieser Hinsicht als Criminalgefangener anch ist, so ist doch die liederliche Art, mit der er sich trägt, bei einem Menschen auffallend, der sich ein Prinz wähnt. Man sehe nur in den Irrenhäusern die vermeintlichen Könige und Prinzen n. dgl., und vergleiche mit deren Haltung, mit dem Stolze, der aus ihren Mienen spricht, das Aeussere nnd Benehmen des S.! Auch er spricht zwar von seiner „„Gemahlin"", von dem Prinzen, den sie zur Welt hringen werde, aher auf eine Art nnd Weise, mit der er nnr Unbewanderte tänschen könnte, und aus welcher die Ahsicht nnr zn klar hervorleuchtet. Erheblicher aber sind seine vielfachen äussern nnd innern Widersprüche in seinen mündlichen Angahen, seinen Schriften, seinen Aensserungen gegen mich. Eine innere, psychologische Unwahrheit liegt in seiner Behauptung, dass er nicht früher seine vorgeblichen Rechte einer hohen Gehurt geltend gemacht, weil er sich in seiner Lage glücklich gefühlt habe. Wähnte er wirklich, Prinz von Mecklenburg zu sein, wie er sich jetzt schreibt und nennt, so konnte er sich in seiner kleinlichen, gedrückten Lage, die er ja eben durch seine Betrügereien zu verbessern strehte, nicht „„glücklich"" fühlen. Widersprüche hietet sein Benehmen dar, wenn er einmal des Ahends spät im Gefängniss Lärm macht, ein andermal im Hofe einen Sträfling anfällt, ein drittes Mal gegen mich auffallend grob wird und sich unzüchtiger Reden bedient, wie sie ihm sonst ganz und gar nicht eigen sind. Hier wirft er nämlich — wie so oft Simulanten thun — die Symptome des fixen Wahns, der Tobsucht u. s. w. unter einander" — — u. s. w.

„Von grosser Erheblichkeit für die Beurtheilung ferner sind die ihm entlockten Aensserungen in den Untersuchnngen mit mir, in welchen, wie

ich annehmen muss, S. förmlich aus seiner Rolle gefallen ist, und sich als Simulant verrathen hat. Wenn er einräumt, dass sein geisteskranker Bruder ihm ähnlich sieht, dass die Heftigkeit der ganzen Schraber'schen Familie eigenthümlich sei, dass der Vater des Advocaten K. seines Vaters Schwester geheirathet habe, so räumt er ein, dass er ein Schraber ist, und vergisst, dass er von fürstlichen Eltern abstammt. Niemals aber vergisst ein wirklich von einem fixen Wahn befallener Kranker, so lange er nicht etwa geheilt, seine Rolle, eben weil ein solcher keine Rolle spielt — wie S. Endlich darf ich für die Würdigung seiner gegenwärtigen Zurechnungsfähigkeit nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie eifrig Inculpat sich schriftlich wie mündlich für seine Verbrechen zu exculpiren strebt. Wenn er „„die Bahn des Rechten einen Augenblick verlassen, so sollen das Verhängniss und die Gewalt der Ereignisse einen Theil der Schuld zahlen““ — er hat, wenn man ihm glaubt, gar nicht betrügen, sondern nur gleichsam Darlehn auf sein ererbtes mütterliches, oder auch grossmütterliches — (also nicht fürstliches!) Vermögen schaffen wollen u. s. w. Er erklärt mit solchen Aeusserungen aber nur, dass er auch jetzt sehr wohl im Stande ist, einzusehn, dass er die „„Bahn des Rechten““ verlassen habe, er erkennt die Straffälligkeit seiner Handlungen, indem er dieselbe von sich abzuwälzen versucht, und räumt damit, ihm selbst unbewusst, ein, dass er noch heute das Vermögen besitzt, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, trotz seiner wahnwitzig sein sollenden Schriften und Handlungen. Alle diese hier dargelegten Widersprüche finden nur allein in der Annahme eine Lösung, dass Schraber von einem wirklichen, allgemeinem oder örtlichem, Wahnsinn gar nicht befallen ist. Erwägt man zu alle Dem noch, dass derselbe ein Mensch ist, zu dem man sich der angeschuldigten Handlungen sehr wohl versehen kann, und dass der vorgebliche Wahn erst zum Vorschein gekommen, nachdem ihm eine schwere Strafe zuerkannt worden, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich, mit Bezug auf obige Ausführung, schliesslich mein Gutachten dahin abgebe: dass Inculpat, Carl Schraber, sowohl zur Zeit der That, als auch jetzt für zurechnungsfähig erachtet werden muss, und dass sein vorgeblicher Wahn nur eine Simulation ist."

S. ist in Folge dieses Gutachtens zu der erkannten mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. — Vor seiner Abführung zur Strafanstalt hat er sich aber dahin geäussert: es könne ihm doch jetzt Nichts mehr helfen, und er wolle nur einräumen, dass er uns Alle habe täuschen wollen, und dass er mit meinem Gutachten „zufrieden" sei.

164. Fall. Tobsuchtsanfall in der Audienzverhandlung.

Der vielbestrafte Tischlergeselle Claus hatte in einer neuen Untersuchung eine harte Strafe zu erwarten. Ende November, nach kurzer Haft, fing er an, wahnsinnige Reden zu führen und sich ungeberdig zu stellen, aber so ganz ungemein plump, dass auch nicht Einer von Allen, die ihn

sahen, an Simnlation zweifelte. Wir liessen täglich ein Stnrzbad geben, und er wnrde rnhiger, schlng nicht mehr nm sich n. s. w., aber erschien nnn eher schwachsinnig, beantwortete die einfachsten Fragen mit einem: „ich weiss nicht", liess sich zur Arbeit anstacheln n. dgl., so dass nns die Frage vorgelegt wurde, ob mit ihm jetzt, nach abgeschlossener Vorunterenchung, in öffentlicher Andienz verhandelt werden könne? In Betracht des ganzen frühern nnd jetzigen Benehmens des C. bejahten wir die Frage. Am 7. Febrnar wnrde er auf die Anklagebank eingeführt, aber gleich beim Eintritt in den Schwnrgerichtssaal begann er ein Toben, Schreien nnd Umsichschlagen, dass er von zwei Polizeibeamten kanm gebändigt werden konnte. Der Schwnrgerichtshof forderte mein Gntachten. Anch heute war die Absicht im Benehmen des Angeklagten ganz nnzweifelhaft. Ich setzte mit ausführlichen, auch dem C. zngänglichen Gründen aus einander, warnm ich entschieden erklären müsse, dass C. ganz geistesgesund sei, und nahm keinen Anstand, anch an ihn selbst zum Schlnss das Wort mit erhobener Stimme zn richten, nnd ihm mit der grössten Bestimmtheit zn erklären, dass sein Benehmen nicht das wirklicher „Verrückter", sondern nur ein schlechtes Zerrbild sei. Die Wirknng war die erwünschte. Von Minute an wurde C. rnhig, die Verhandlnng begann, C. beantwortete jede Frage wie ein gesnnder Mensch, nnd wnrde schliesslich verurtheilt.

165. Fall. Angebliche Gedächtnissschwäche. Meineid.

Die verehel. Kanfmann S. hatte im Jahre 1849 Kleider für ihren Sohn bestellt, und später in der darans entstandenen Klagesache wegen Nichtzahlnng einen Eid dahin geleistet, dass sie sich einer solchen Bestellung nicht erinnern könne. Die Umstände bedingten den Verdacht eines Meineides, aber in der eingeleiteten Untersnchung brachte die S. den Einwand vor, dass sie an einer grossen Gedächtnissschwäche litte. Mit dem Anftrage znr Feststellnng desselben wnrde nns die so formulirte Frage vorgelegt: „ob das Gedächtniss der Angeschuldigten dergestalt gelitten habe, dass mit Wahrscheinlichkeit anznnehmen sei, sie habe sich der im Jahre 1849 gemachten Bestellung bei der am 20. November 1850 erfolgten Ableistung des Eides nicht mehr erinnern können?" Die S. verrieth sich sehr bald, indem sie, anf znr Untersnchnng gar nicht gehörige Thatsachen von nns, in anscheinend gleichgültiger Unterhaltnng, gebracht, z. B. auf das Alter ihres Ehemannes, ihrer Kinder, deren Kinderkrankheiten n. s. w., die bereitesten Antworten gab. Dann kamen wir anf „das Unglück ihrer Untersuchnngssache nnd deren mögliche beklagenswerthe Folgen", nnd die S. verfehlte nicht, anch anf diesen Ton einzngehn, und nns ihre unglückliche Lage, ihre Armnth, die Verlegenheit, in welcher sie sich bei Ableistnng des geforderten Eides befnnden, mit beredten Worten zn schildern, offenbar, nm ein günstiges Gntachten zn erzielen. Sie liess also jetzt nnwillkührlich den Vorwand der Gedächtnissschwäche selbst fallen, nnd brachte die offenbar richtige

causa facinoris vor, sie hatte sich vergessen nnd war aus der Rolle gefallen! Natürlich wurde die vorgelegte Frage verneint.

166. Fall. Angebliche Bewusstlosigkeit nach dem Gebärakte. Tod des Kindes.

Am 14. September hatte die unverehel. E., 36 Jahre alt, welche bereits vor 15 Jahren geboren hatte, einen Knaben geboren, von welchem die gerichtliche Obduction nachgewiesen hat, dass derselhe in und nach der Geburt geleht habe. Die Schwangerschaft hatte die Angeschuldigte verheimlicht gehabt, obgleich ihr dieselhe „nicht zweifelhaft" gewesen war. Am genannten Tage Mittags will sie ein Frösteln empfunden, und ganz unerwartet und ohne Schmerzen das Kind geboren hahen. Sie lag dahei im Bett nnd dicht mit dem Deckbett zugedeckt, und will, da angehlich sie gar kein Lebenszeichen an dem Kinde wahrgenommen, dasselhe, ohne es weiter hervorzunehmen, 3 bis 4 Stunden unter dem Deckbett zwischen ihren Schenkeln haben liegen lassen. Dann hahe sie erst die Nahelschnur „dicht am Leibe ahgerissen" und das Kind an ihre Seite in's Bett gelegt. Am nächsten Morgen kleidete sie sich an, wickelte das todte Kind, dessen Geburt sie gleichfalls verheimlicht hatte, in alte Leinwand, und trug es in ein öffentliches Gehäude, wo sie es niederlegte. In einer spätern Vernehmung hat sie eingeräumt, „dass sie gefühlt habe, dass etwas aus ihrem Leibe fortging, obgleich sie durch das Frösteln fast ihre Besinnung verloren hatte". Erst nach etwa 3 Stunden, während welcher sie „im Frostfieher lag, das sie an Vornahme irgend einer Thätigkeit verhinderte", will sie es plötzlich an den Lenden „empfindlich kalt" gefühlt haben, und nun erst sei es ihr „klar geworden", dass sie ein Kind geboren, da sie his dahin „nicht so viel Besinnnng gehaht", um darüber nachzudenken, was von ihr gegangen sei. Das Kind sei, als sie es nun in die Hände genommen, „kalt nnd steif" gewesen, ohne das geringste Lehenszeichen, womit sie ihre frühere Aussage berichtigt und zugleich hinzufügt, dass die Niederkunft Statt gefunden, nachdem sie kaum eine Viertelstunde zu Bett gegangen gewesen. Die Köchin brachte ihr auf ihr Geheiss, nachdem sie bereits beim Nachhausekommen, vor dem zu Bett gehen, über Kopfweh geklagt hatte, Chamillenthee in's Schlafzimmer, in welchem Inculpatin jetzt schon im Bett und bis an den Hals fest zugedeckt lag, und dieselhe bejahte die Frage: oh sie heftiges Kopfweh habe, wie sie nach dieser Zeit der ab und zu gehenden Köchin gleichfalls mittheilte, „dass sie noch heftige Kopfschmerzen habe, aher dass es hesser gehe". Etwas Auffallendes, ausser gerötheter Gesichtsfarbe, hat die Köchin an ihr, während sie im Bett lag, nicht wahrgenommen, namentlich nicht, dass sie besinnungslos gewesen, da sie ihr alle Fragen richtig beantwortet habe. Auch ihrer Mutter, die gegen 12 Uhr Mittags, also bald nach der Inc., welche zwischen 11 und 12 Uhr zu Hause gekommen war, heimkehrte, nnd die sie sofort im Bett besuchte, klagte sie heftigen Kopfschmerz. Nach 3 Uhr hegab sich die Mutter mit einer andern Tochter wieder an das Bett, wo sie

bis zur Dunkelheit blieben. Es ist wenig erheblich, hier anzufügen, dass Mutter und Schwester jetzt ab und zu Fragen an die E. richteten, die sie deutlich und bestimmt beantwortete, da ihr Geisteszustand in dieser Zeit des Tages nicht mehr in Frage steht. In einer spätern Vernehmung behauptet dieselbe: sie habe sich erst später, nachdem schon der Thee vor ihr gestanden, von ihrer körperlichen und geistigen Schwäche so weit erholt und so viel Kraft gewonnen, um etwas Thee aus der Tasse zu trinken, sei aber gleich darauf vom Fieber wieder so erschüttert worden, dass sie in einen Zustand von Bewusstlosigkeit und gänzlicher Schwäche verfiel. Die gerichtliche Obduction hat nachgewiesen, dass das Kind bestimmt noch nach der Geburt gelebt habe, und dass dasselbe an Stick- und Schlagfluss gestorben sei. Wir hatten aber eine active Veranlassung zu diesem Tode nicht, vielmehr angenommen, dass derselbe mit der allergrössten Wahrscheinlichkeit durch das 3—4stündige Belassen des lebend gebornen Kindes unter dem dicht schliessenden Deckbett der Mutter verursacht worden sei. „Wenn mir nun jetzt die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Angaben der Angeschuldigten vorgelegt worden, so glaube ich zunächst anführen zu müssen, dass Entbindungen bei halb, ja bei völlig erloschenem Bewusstsein der Kreissenden zu den nicht ganz unerhört seltnen Ereignissen gehören. Vollends kommt eine, allerdings nur fast augenblickliche Betäubung im eigentlichen letzten und entscheidenden Moment der Geburt, veranlasst durch die heftigen Schmerzen und den Blutandrang nach den Centralorganen, recht häufig vor. Aber auch länger dauernd können jene Congestionen, namentlich zum Gehirn, das Bewusstsein aufheben, und die gefährlichsten Zustände hervorrufen. Ein Mittelzustand zwischen momentan und zwischen länger gestörtem Bewusstsein, wie angeblich hier eine Besinnungslosigkeit von 3 bis 4 Stunden, zumal wenn gar nichts geschah, um diesen Zustand durch Hülfe der Kunst zu beseitigen, würde schon erfahrungsgemäss zu den nicht gewöhnlichen derartigen Ereignissen gehören, wenngleich die Möglichkeit seines Vorkommens nicht in Abrede gestellt werden soll. Es liegen indess erhebliche Gründe dafür vor, dass die Angaben der Angeschuldigten, betreffend einen solchen Zustand, in der Wahrheit nicht begründet sind, abgesehen von den Widersprüchen, in welche sie gerathen ist. Sie deponirt, während des Mittagessens ihrer Familie geboren zu haben, und es steht fest, dass die Mittagszeit vorüber war, und dass die Köchin bereits gegessen hatte, als diese ihr den Thee brachte. In diesem Augenblicke hatte sie also bereits geboren, und zwar noch nicht vor sehr langer Zeit geboren. Sie war aber jetzt keinesweges in einem „Zustande der Bewusstlosigkeit, Schwäche oder Apathie", wie die mir vorgelegte Frage lautet, denn sie hat mit der Ueberbringerin des Thees besinnlich gesprochen, die an ihr überhaupt nichts Auffallendes bemerkt hat. Es ist nicht unerheblich, dass die fragliche Geburt nicht die erste bei der Angeschuldigten gewesen, die schon vor etwa 15 Jahren geboren hatte, und dass dieselbe bereits 36 Jahre alt ist. Unter solchen Umständen ist eine Unwissenheit mit den Geburtsvorgängen, wie bei jugendlichen Erstgebärenden, überhaupt niemals anzunehmen. Nament-

lich musste Inc. wissen, dass vor, *resp.* bei der Geburt — auch wenn ihr zu glauben, dass sie rasch und fast ohne Schmerzen geboren — unter allen Umständen eine bedeutende Menge Wasser und sehr viel Blut aus den Geschlechtstheilen abgeht, und es kann nicht angenommen werden, dass eine Person, welche sich über ihre Kopfschmerzen besinnlich äussert, nicht wahrnehmen sollte, dass sie in warmen Flüssigkeiten liegt. Sie hat wenigstens selbst eingeräumt, dass sie wohl gefühlt habe, „dass ihr etwas aus dem Leibe fortging". Indess versucht sie den Widerspruch zu lösen, indem sie später deponirt, dass sie sich wohl Anfangs etwas erholt gehabt, dass sie aber später wieder in ihren Zustand zurückgesunken sei. Diese Angabe entbehrt der Glaubwürdigkeit insofern, als ein solches Schwanken im psychischen Verhalten von Gebärenden nicht beobachtet zu werden pflegt, zumal, ich wiederhole es, wenn der Zustand, wie hier, lediglich der Natur überlassen wird, und nicht etwa durch Aderlässe u. dergl. eine zeitweise, nicht nachhaltige Besserung künstlich erzielt wird. Wenn nun anzunehmen, dass die E. vollständige Besinnung hatte, als die Köchin ihr den Thee brachte, und sie Kind und Geburtsflüssigkeiten unter sich im Bett fühlen musste, so muss auch zugegeben werden, dass sie in der Lage war, ihrem Kinde die nöthigen, ihr ohne Zweifel bekannten Hülfsleistungen angedeihen zu lassen, namentlich muss angenommen werden, dass ihr wenigstens die Möglichkeit nahe liegen und bewusst sein musste, dass das unter den Betten und zwischen ihren Schenkeln liegende Kind ersticken könne, wenn es nicht mit der äussern Luft in Berührung käme. Denn andererseits verdient auch die Angabe der Inc., dass sie kein Lebenszeichen an dem Kinde wahrgenommen, und erst nach drei Stunden es kalt und steif gefühlt habe, keinen Glauben. Bei der bedeutenden Anfüllung der Lungen mit Luft nämlich, welche die Section des Kindes nachgewiesen hat, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Kind unter dem Bett geschrieen habe, wie es jedes lebende und gesunde Kind gleich nach der Geburt thut, und wenn es auch bald darauf erstickt sein sollte, so kann es dennoch schon nach drei Stunden weder kalt, noch steif gewesen sein, weil weder die Todtenkälte, noch namentlich die Todtenstarre, zumal unter Umständen, wie die hier vorliegenden, so früh nach dem Tode eintreten. Nach dem Vorstehenden glaube ich es motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten auf die mir vorgelegten Fragen dahin abgebe: „dass nach Lage der Akten nicht anzunehmen, dass sich die Angeschuldigte bei und gleich nach der Geburt des Kindes in einem Zustande der Bewusstlosigkeit, Schwäche oder Apathie befunden habe, wodurch sie verhindert worden, sich des Kindes, während dasselbe noch am Leben gewesen, anzunehmen, und dass die Angabe der Angeschuldigten, dass sie überhaupt kein Zeichen von dem Leben des Kindes wahrgenommen habe, nicht glaubhaft erscheint."

167. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit.

Die tief in Schulden steckende Wittwe Z., die mir aus vielfachen, auf Schuldarrest bezüglichen Explorationen als arge Simulantin von Körperkrankheiten längst bekannt war, sollte ihr Vermögen manifestiren, behauptete aber, wegen „Gemüthsstörung" einen Eid nicht leisten zu können, was festzustellen gefordert wurde. Ich fand sie auch diesmal, wie gewöhnlich, wenn sie meines Besuches gewärtig sein konnte, im Bett, aber — ganz angekleidet, wie sich beim Zurückschlagen der Decke erwies. Die nicht ungeschickte Simulantin wusste diesmal der Exploration auch ihres Gemüthszustandes nicht ohne List auszuweichen und beantwortete z. B. meine erste Frage nach ihrem Alter wörtlich: „achtzig, siebenzig, sechszig, ach, sehr alt!" Bei schärferm Einreden aber kam sie von solchen Aeusserungen bald zurück, und es trat auch nicht Ein Symptom von Geistesschwäche oder Verwirrung hervor, so sehr sich die Z. auch abmühte, eine solche glaubhaft zu machen. Auf meine Frage nach ihrem Vermögensstande erwiederte sie: sie habe Nichts, gar Nichts; auf meine weitere Frage aber, warum sie denn dies, wenn es gegründet, nicht durch den Manifestationseid erhärten könne? blieb sie jede Antwort schuldig und zog sich die Bettdecke über den Kopf! Das Gutachten konnte nicht zweifelhaft sein, und musste natürlich gegen sie ausfallen.

168. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit.

An sich betrachtet, gehörte der Fall, wie er sich zur Zeit unserer Untersuchung gestaltete, zu den alltäglichsten, denn es ergab sich unzweifelhaft, dass die alte, damals 68 Jahre alte Dame, eine sittenreine, verständige, gebildete Frau, welche vor langer Zeit gerichtlich für „blödsinnig", das heisst, für „unvermögend, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen", erklärt worden war, noch unter dem Interdict und unter Vormundschaft stand, und diese aufzuheben beantragt hatte, vollständig hergestellt und, wie das Gesetz fordert, „zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes" wiedergelangt war. Ich erwähne aber hier dieses Falles, weil er einen ungemein lehrreichen Einblick in das Innere eines krankhaft gefesselten Geistes thun liess, und aus glaubwürdigem Munde eine Bestätigung der bekannten psychologischen Erfahrung lieferte, dass Geisteskranke nicht nur eine dunkle Ahnung des Unterschiedes zwischen Gut und Böse behalten können (S. 377), sondern auch, dass sie sich eben in diesem dunklem Bewusstsein auch bis zu einer gewissen Grenze beherrschen können. Alle Disciplin in den Irrenhäusern beruht auf der ganz richtigen Erkenntniss dieser Thatsache. Bei unserer Genesenen war vor 15 Jahren eine Gemüthsstörung eingetreten und hatte Jahre lang angedauert. Sie theilte mir mit grösster Ruhe viele Einzelheiten darüber und über ihre wahnsinnigen Excesse, und mit grösster Klarheit die Schilderung ihrer damaligen innern Vorgänge mit. Eine Zeit lang drängte es sie, mit Steinen Scheiben einzuwerfen. Aber sie wusste,

wie ungehörig es sei, sie warf deshalb nur vorsichtig, damit das Glas nicht breche, und wenn ihr dies gelang, so freute sie sich! Sie schickte sich an, ihren papiernen Bettschirm zu zerreissen; da derselbe aber ganz überflüssigerweise hingestellt worden, und sie auf die Vermuthung gekommen war, dass man dies nur absichtlich gethan, um sie vom Zerstören werthvollerer Gegenstände abzuhalten, so unterliess sie, den Schirm zu zerreissen. Dieselbe Tendenz, dieselbe Logik zeigte sie bei vielen ähnlichen Schritten, und konnte mir nicht genug schildern, wie räthselhaft ihr jetzt die damaligen, ihr klar vorschwebenden innern Vorgänge seien. Letzteres hört man täglich von wirklich geheilten Geisteskranken; solche Geständnisse, wie diese aber in Betreff kleiner einzelner Züge, nicht eben häufig.

169. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit.

In einem Mandatsprocess hatte der Verklagte, Kaufmann W., behauptet: dass er seines Krankheitszustandes wegen nicht im Stande wäre, ein Verzeichniss seines Vermögens anzufertigen und dasselbe eidlich zu erhärten. Ich hatte mich hierüber und gleichzeitig über die Frage gutachtlich zu äussern: ob derselbe hierzu nöthigenfalls durch Personalarrest angehalten werden könne? W. litt, wie die Untersuchung ergab, allerdings an dem bekannten so häufigen Krankheitszustand der sog. materiellen Hypochondrie, worin an sich eine blosse Simulation nicht anerkannt werden konnte, wenngleich eine absichtliche oder unabsichtliche Uebertreibung der mannigfachen vorgebrachten Beschwerden gar nicht zu verkennen war. „Zugegeben aber, sagten wir, dass W. krank sei, so ist, da er nicht fiebert, nicht bettlägerig, vollkommen klaren Geistes ist u. s. w., gar nicht einzusehn, wie ihm eine Beschäftigung, wie die fragliche, die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses auf seinem Zimmer, unmöglich sein sollte oder ihm Nachtheil bringen könnte. Wenn derselbe vorbringt, dass ein blosses Addiren ihm schon Beklemmungen verursache, so ist dies, nach aller ärztlichen Erfahrung, zurückzuweisen. Nur allein, wenn derselbe mit einer solchen Arbeit sehr gedrängt und beeilt würde, wäre eine Möglichkeit einer nachtheiligen Einwirkung anzunehmen". Hiernach erklärte ich, dass W. im Stande sei, ein Vermögensverzeichniss anzufertigen und dasselbe eidlich zu erhärten, wenn ihm dazu eine Frist von einigen Wochen bewilligt würde, und dass er nöthigenfalls durch Personalarrest dazu angehalten werden könne. Das Gutachten wurde ihm mitgetheilt, und das Vermögensverzeichniss — bald darauf von W. eingereicht.

170. Fall. Angeblicher „Verfolgungswahn" bei einem gefährlichen Verbrecher.

Ein vielfach lehrreicher Fall, in welchem es galt, einen äusserst hartnäckigen und böswilligen Menschen, einen vielbestraften Verbrecher, zu entlarven, wenn er ein Simulant war, und in diesem Falle dem Gutachten

eines Irren- und eines Gefängnissarztes entgegenzutreten, die Beide consequent die Geisteskrankheit behauptet hatten. Er betraf den erst 26 Jahre alten Barbier Teck, den ich zuerst kennen lernte, als ich auf den Wunsch eines Criminal-Polizei-Beamten einem Verhör desselben als von Teck ungekannter zufällig Anwesender beiwohnte. „Schon in diesem langen Verhör", sagte ich in meinem spätern Gutachten, nachdem ich T. nun auch im Gefängniss ausreichend beobachtet hatte, „gewann ich die Vermuthung, dass T., und zwar obenein ziemlich plump, wenn auch consequent, simulire. Diese Vermuthung hat sich mir später durch fortgesetzte Beobachtung zur Gewissheit gesteigert. T. ist zunächst körperlich ganz gesund. Alle objectiven Merkmale deuten auf normales Vorsichgehn aller körperlichen Functionen, und wäre folglich von dieser Seite her eine Geisteskrankheit unter keinen Umständen zu deduciren. Sein Blick ist allerdings ungewöhnlich und auffallend. Jeder aber, der häufig mit Verbrechern verkehrt hat, wird in den tiefliegenden, stechenden Augen nicht den Blick des geistig Gestörten, wohl aber jenen frechen Trotz erkennen, den T. auch in seinen Handlungen und Aeusserungen fortwährend beweist, wenn er sich z. B. fortwährend weigert, die ihm im Gefängniss übertragene Arbeit des Strohflechtens zu verrichten, und sich durch Androhung der Lattenstrafe nicht schrecken lässt. Zunächst muss es nun ferner auffallen, dass T. in den Unterredungen sich bald als geistesgesund, bald als geisteskrank angiebt, je nachdem in der augenblicklichen Wendung des Gesprächs sein Interesse bald das Eine, bald das Andere erheischt. Ich hielt es für zweckmässig für meine Beobachtung des Verhaltens des Exploraten, ihn auf eine Art von Hungerdiät zu setzen und ihn von der gemeinschaftlichen Arbeit „„bei den Hutmachern, wo es ihm sehr wohl gefiel"", in seine Isolirzelle zurück versetzen zu lassen. Gegen diese Beschränkungen protestirte er wiederholt auf das Entschiedenste, als ganz unnütz und überflüssig, „„weil er ganz gesund und auch geistig gesund sei"". Andererseits beklagte er sich darüber, dass man ihn „„widerrechtlich von der Charité nach der Stadtvoigtei zurückversetzt habe, da er als nicht geheilt aus der Charité entlassen worden, und das Stadtvoigteigefängniss kein Aufenthalt für Geisteskranke sei"". Jedenfalls, meint er ein Andermal, müsse die Genehmigung seines Vaters zu einem solchen Verfahren gegen einen „„Geisteskranken"" eingeholt werden, und beantragte er seine Zurückversetzung nach der Charité. Ich erinnere daran, dass T. aus dieser Krankenanstalt, deren Localitäten er aus seiner Lehrlingszeit als Barbier daselbst sehr genau kennt, früher entwichen war. Diese Zusammenstellung wahrer Thatsachen muss auch dem Laien auffallen, auch wenn demselben unbekannt sein sollte, dass niemals ein wirklicher Geisteskranker sich bald für geisteskrank, bald für geistesgesund erklärt. Hierzu tritt ein anderes, sehr wichtiges Moment. Wenn man auf die Angaben des T. eingeht und ihn nach seinen Wahnvorstellungen fragt, so äussert er immer wieder, „„er leide am Verfolgungswahn"". Dieses, der neuern französischen wissenschaftlichen Terminologie entnommene Wort ist in neuster Zeit ein sehr häufig von den Herrn Aerzten der Charité-Irren-Abthei-

lung gebrauchter Ausdruck geworden, und die Quelle der Wissenschaft T.'s daher an sich sehr leicht zu finden. Die angebliche Verfolgung nun besteht in seiner, in der Charité und im Zellengefängniss von den Aerzten als begründet erachteten Aeusserung, dass er von unsichtbaren Kräften „„electrisirt"" werde. Dergleichen Hallucinationen kommen allerdings sehr häufig bei geistig Gestörten vor, und man hat eben geistige Täuschungen dieses Characters „„Verfolgungswahn"" *(manie de persécution)* genannt. Nie und nimmermehr aber sagt ein solcher Kranker oder glaubt er, dass er an einem Verfolgungswahn leide, ja er protestirt gegen den Arzt, der ihm dies eröffnet; denn es ist begreiflicherweise ja eben der Character des krankhaften Wahns, dass seine Vorspiegelungen von dem daran Leidenden für Wahrheit gehalten werden. Darum hält er die ganze Welt, die an seine Vorstellungen nicht glaubt, für wahnsinnig, sich selbst aber für gesund. Wenn T. weiss, dass sein „„Verfolgungswahn"" ein Wahn ist, so weiss er, dass er nicht electrisirt wird u. s. w., und alle seine darauf gegründeten Forderungen und Beschwerden müsste er dann selbst als ungerechtfertigt erkennen. Aber T. leidet angeblich nicht bloss an dieser Hallucination, sondern auch noch anderweitig an geistiger Störung. Er hat einen Wagen erfunden, der schneller als der Dampfwagen fährt, und will, worüber er die confusesten Reden vorbringt, mit dieser Erfindung die Theurung der Lebensmittel mildern u. s. w., ja in der heutigen Unterredung kam er mit einer, bis hierher noch neuen Aeusserung hervor, dass er nämlich auch das *perpetuum mobile* erfunden hätte. Mit solchen Reden giebt sich T., ohne dass er es ahnt, neue Blössen. Der wirkliche sog. Verfolgungswahn, (wenn man denselben als eigene *species* anerkennen will,) ist ein fixer Wahnsinn, der eine vom allgemeinen Wahnsinn, wie er in den letztgenannten Aeusserungen gefunden werden müsste, etwas verschiedene Form von Geisteskrankheit ist. Es ist nichts weniger als gewöhnlich, dass ein und derselbe Kranke beide Formen von Krankheit zeigt. Ganz gegen alle Erfahrung an wirklichen Kranken der Art, die wunderbare Erfindungen, wie die des *perpetuum mobile* u. dgl., gemacht zu haben glauben, ist es aber ferner, wenn T. sich in dieser Beziehung bei seinen Beschäftigungen ganz passiv verhält. Während wirkliche Kranke der Art, wie sie nicht gar selten vorkommen, fortwährend über ihre Erfindung grübeln, bogenlange Beschreibungen derselben, Zeichnungen u. dgl. entwerfen, ist es T., dem wenigstens eine Schreibtafel in seiner Zelle zu Gebote steht, T., der, da er die Arbeit verweigert, den ganzen Tag, nunmehr schon seit Wochen, allein und unbeschäftigt in seiner Zelle zubringt, nicht einen Augenblick beigekommen, sich der Schreibtafel zu Zeichnungen u. s. w. von seinen Erfindungen zu bedienen. Dieser anscheinend geringfügige Umstand ist von hohem Werth für die psychologische Würdigung des Exploraten. — Es drängt sich die Frage auf: welche Motive den T. zu einer etwanigen Simulation veranlassen könnten? Die Akten, der Charakter und das Benehmen dieses Menschen geben darüber den vollständigsten Aufschluss. T., der mir als einer der renitentesten Verbrecher geschildert worden, ist wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls zu siebeu-

jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, wovon er noch drei Jahre abzubüssen hat. Von seinem, für ihn sehr wohl motivirtem Wunsch, nach der Charité zu kommen, ist bereits die Rede gewesen. Wenn man ihm vorhält, dass er ja nach seiner eignen Aeusserung ganz gesund sei, so wiederholt er immer wieder, dass er dann wenigstens nach Spandau oder Brandenburg gebracht sein wolle *). Erwägt man hierzu, dass, nach dem Atteste des Zuchthausarztes, die bemerkten „„ersten Spuren der Geisteskrankheit"" sofort schwanden, als man die Isolirhaft aufhob, und dem T. die Beschäftigung im Freien und in Gemeinschaft mit Andern gestattete, und dass die „„Geisteskrankheit"" wiederkehrte, als derselbe in die Isolirhaft zurückversetzt wurde — so wird die Frage nach dem Motiv einer Simulation sich sehr leicht beantworten lassen, zumal jeder Sachkenner weiss, wie häufig Verbrecher alles Mögliche, selbst neue Verbrechen, unternehmen, nur allein, um in ein anderes als das gegenwärtige Gefängniss zu kommen. Wenn ich endlich noch bemerke, dass T., der, wie nicht in Abrede zu stellen, mit der frechen Consequenz, die ihn characterisirt, seine Rolle durchführt, und allerdings leicht täuschen kann, sich dennoch oft vergisst und durch ein eigenthümliches Lächeln seine Spässe, für die er seine Aeusserungen in solchen Augenblicken unzweifelhaft selber hält, belacht, so glaube ich es ausreichend motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten auf die vorgelegten Fragen dahin abgebe: dass T. gar nicht geistesgestört ist, vielmehr Wahnsinn nur simulirt, dass er folglich in seinen jetzigen Verhältnissen belassen werden kann, und dass in disciplinarischer und jeder andern Beziehung eine weitere Rücksicht auf seine angebliche Geistesstörung nicht genommen zu werden braucht." T. ist später bei der Entleerung des Zellengefängnisses ohne weitere Rücksichtsnahme auf seine „Geisteskrankheit" in eine auswärtige Strafanstalt übergeführt worden.

171. Fall. Betrug in angeblichem Blödsinn.

Am 1. Juli brachte der Schuhmacher F. den 22jährigen jüdischen Uhrmachersohn Samuel Walter auf das Polizei-Büreau und zeigte an, dass derselbe vor etwa sechs Wochen Abends zu ihm gekommen sei und nach altem Gold und Silber gefragt habe. Als er solches vorgelegt erhalten, habe er verlangt, dasselbe mitzunehmen, um es taxiren zu können, und als F. darauf nicht eingehen wollen, habe Inculpat ein Paar Stiefeln bestellt und den F. veranlasst, zu seiner, des Inculpaten, Familie, die er unter dem Namen Abramson nannte, zu kommen, wo er den Auftrag zu andern fünf Paaren Stiefeln erhalten werde. Hierauf habe nun F. gegen einen Thaler Aufgeld die Goldwaaren ihm ausgehändigt, Inculpat sei aber nicht wieder bei ihm erschienen, und Denunciant habe um so mehr die Ueberzeugung ge-

*) Gewöhnliche Zuchthäuser, während T. sich im Zellengefängniss befand.

wonnen, dass er betrogen worden, als in der bezeichneten Wohnung eine Familie Abramson gar nicht wohnte. Am 1. Juli führte ein Zufall dem F. auf der Strasse den Walter zu, den er sogleich festhielt, und, wie gesagt, in das Polizei-Büreau brachte, wo Inculpat bestritt, die Goldsachen gekauft zu haben, was aber von Augenzeugen beschworen worden. Der Angeschuldigte sagt vielmehr, die Eheleute F. hätten ihm, nachdem er sich ein Paar Stiefeln bestellt, alte Goldsachen gezeigt und dafür einen Thaler gefordert, den er auch gezahlt, sogleich aber gesehen habe, dass das Metall Messing sei, und als er sich darüber beschwert, von dem Gesellen überfallen und bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen worden sei. Die übrigen Aussagen des F. bestreitet er sämmtlich und namentlich im Verhör vom 17. November mit vieler Gewandtheit. Ich werde unten mittheilen, wie ganz verschieden sich Walter bei der ärztlichen Exploration benommen hat. Der Vater desselben hat nämlich geltend gemacht, dass sein Sohn geisteskrank sei, und sehr häufig von Krämpfen befallen werde, und sich dafür bezogen auf ein bei den Akten befindliches Attest des Dr. D. vom 2. Juli v. J. und auf die Akten der Kreis-Ersatz-Commission, welche den Inculpaten „wegen Blödsinns" als ganz invalide angeblich entlassen hat. Das Attest des Dr. D. bezeugt aber nur, dass Inculpat „seit einiger Zeit an rheumatischen Beschwerden leide, und dass derselbe von schwachem Geistesvermögen sei", erwähnt aber weder der Krämpfe, noch einer wirklichen geistigen Störung. „Behufs der erforderlichen Exploration begab ich mich am 24. d. zu dem W., fand aber nur den Vater anwesend, von welchem der Herr Inquirent registrirt hat, wie er den Verdacht habe, dass er seinem Sohn Anleitung zum Simuliren einer Geisteskrankheit gebe. Dieser Verdacht bestätigte sich mir sogleich bei einer längern Unterredung mit dem W. Er schilderte seinen Sohn mit den offenbar übertriebensten Worten, und gab überall so listige, ausweichende Antworten auf meine Fragen, dass dadurch die klarste Absicht, mich befangen zu machen nicht nur, sondern auch das Bestreben auf das Deutlichste hervorleuchtete, meine ganze Untersuchung wo möglich zu verhindern. So äusserte er, dass sein Sohn eigentlich gar nicht zu Hause anzutreffen sei, weil er den ganzen Tag umherlaufen müsse, und auf meine Frage, wann sie denn zu Mittag ässen, „„wenn das Essen fertig sei, bald um 12, um 1, um 3 Uhr"" u. s. w. Ich sistirte hierauf den Sohn zu mir, wo er auch heute, er, den der Vater sonst angeblich immer allein umherlaufen lässt, in Begleitung des Vaters erschien. W. ist einige 20 Jahre alt und anscheinend körperlich ganz gesund. Ich liess den Vater abtreten, war aber nicht im Stande, eine irgend zusammenhängende Rede von dem Inculpaten zu hören. Er schlich in mein Zimmer, wie ein halb Gelähmter, mit schlaff herabhängenden Armen und den Kopf auf die Brust gesenkt, eine Stellung, aus welcher ich ihn nicht herausbringen konnte, und antwortete mir auf alle meine Fragen nichts Anders, als „„ich weiss nichts"". Später dringender werdend und ihm zeigend, dass ich die Untersuchungsakten kenne, beharrte er bei seiner Haltung und Antwort, und es blieb mir endlich nichts übrig, als abzubrechen! Ich habe indess nicht den geringsten Zweifel darüber, dass Sa-

muel Walter sich auf die plumpste Weise verstellt. In der geschilderteu Haltung desselben ist auf den ersten Blick die Absicht und Willkühr um so mehr nicht zu verkennen, als dieselbe durchaus nicht die eines wirklichen Blödsinnigen ist. Dazu kommt, dass, wenn diese Haltung, dieses Schleichen, diese anscheinende Halblähmung des ganzen Körpers wirklich keine simulirte wäre, Inculpat gar nicht im Stande wäre, allein in den Strassen und angeblich Tage lang umherzugehen, dass ein solcher Mensch vielmehr, der sich jeden Augenblick verlaufen und verirren müsste, jeden Tag auf der Strasse angehalten und aufgegriffen werden würde. Nichtsdestoweniger lässt ihn sein Vater, wie bemerkt, angeblich täglich allein ausgehn, während es ihm nothwendig erschien, ihn zu mir zu begleiten, da er vielleicht hoffen konnte, dass sein Einfluss und seine Mittheilungen bei der Exploration von Wirksamkeit hätten werden können. Ferner muss Inculpat im Verlauf der Untersuchung sich ganz anders dargestellt haben, als heute, weil sonst nicht ein einziges Mal mit ihm zu verhandeln gewesen wäre. Zu einer so radicalen Aenderung seines Gemüthszustandes im Zeitraum von nur zwei Monaten liegt aber nicht die geringste Veranlassung und Erklärung vor, und würde der listige und geschwätzige Vater gewiss mit einer Veranlassung, wenn auch nur einer angeblichen, nicht zurückgehalten haben, wenn er hätte vermuthen können, dass hierauf ein Werth gelegt werden könnte. Ganz dasselbe gilt endlich von einer Vergleichung des jetzigen mit dem Benehmen des Angeschuldigten zur Zeit der That, d. h. vor acht Monaten. Er, der jetzt das Bild eines wirklichen Cretins schlecht copirt und kein Wort, als „„ich weiss nichts"", halb stotternd vorzubringen weiss, hat, wie die Akten ergeben und oben kurz erwähnt, damals mit vieler List, und unter Angabe einer falschen Wohnung und eines falschen Namens, den Betrug nicht nur verübt, sondern auch später die Vertheidigungsgründe vorgebracht. Es ist der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, eine solche wesentliche Verschlimmerung des Geisteszustandes in so kurzer Zeit, ohne die allererheblichste Veranlassung, z. B. schwere Kopfverletzungen, anzunehmen, und um so weniger hier, wo der Vater angiebt, dass sein Sohn von seiner ersten Kindheit an, da ihn die Amme habe fallen lassen, an dieser Geisteskrankheit gelitten habe. Alles dies ist höchst wahrscheinlich lügenhaftes Vorgeben, gewiss aber und unbestreitbar durch die ärztliche Erfahrung nachgewiesen, dass, wenn eine Geistesschwäche durch eine im Säuglingsalter erlittene Kopfverletzung entstanden wäre, diese sich nicht in ihrem Verlaufe so, wie die angebliche des W., hätte verhalten und sich jetzt erst in seinen zwanziger Jahren fast plötzlich zu einer so auffallenden Höhe hätte steigern können." Hiernach wurde die richterliche Frage dahin beantwortet: dass der Samuel Walter einen Blödsinn nur lediglich simulire, und sowohl zur Zeit der That, wie jetzt, zurechnungsfähig gewesen sei. Er ist verurtheilt worden.

172. Fall. Simulation von Wahnsinn und Taubheit.

Der 51 Jahre alte Weber S., der wiederholten Blutschande mit seiner Tochter beschuldigt, gab durch sein Benehmen Veranlassung zur Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes. Sein abspringendes, wahnsinniges Schwatzen liess ihn für geistesgestört, die Schwierigkeit im Hören der Fragen in den Verhören für taub erscheinen. Augenblicklich aber ergab es sich, dass er beide Zustände, und zwar plump genug, offenbar um der harten Strafe zu entgehen, nur simulirte. Auch mir gegenüber führte er jene aberwitzigen Reden. Wenn ich aber die Unterredung auf ganz gleichgültige Gegenstände lenkte und dabei nicht die geringste Absicht meinerseits durchblicken liess, sprach er wie ein geistesgesunder Mensch, während es wieder nur der leisesten Berührung seiner Untersuchungssache bedurfte, um ihn wieder zu wahnsinnigen Aeusserungen anzuregen! Ganz eben so verhielt sich seine vorgebliche Taubheit, die in ersterm Falle sich nicht geltend machte, wenn ich mit gewöhnlicher Stimme mit ihm längere Zeit über sein Gewerbe u. dgl. sprach, aber auch bei den mit lauter Stimme gestellten Fragen sofort wiederkehrte, wenn die angeschuldigte That berührt wurde! Das Gutachten konnte nicht zweifelhaft sein.

173. Fall. Angebliche krankhafte Geschlechtswuth.

Ein 53 Jahre alter, verheiratheter, rüstiger Mann, Chemiker, war angeschuldigt, mit drei kleinen Mädchen von neun bis elf Jahren an einem Nachmittage die allerunzüchtigsten Handlungen vorgenommen zu haben. Er hatte die Abwesenheit seiner Ehefrau benutzt, und die Kinder unter Vorwänden nach einander in sein Zimmer gerufen. Zuerst hatte er die drei Kinder aufgefordert, recht lustig zu sein, „zu tanzen, zu tollen und zu springen“. Dann hatte er — — — — (es war dies einer derjenigen scheusslichen Fälle des obigen §. 23., über welche nach S. 172 ein Schleier geworfen werden muss!) Der Angeschuldigte hat sich im Verhör dahin ausgelassen, dass er, als die kleine Marie ihm erzählt, dass die kleine Auguste sich von Knaben unter die Röcke greifen lasse, in einen solchen „Paroxysmus“ gerathen sei, dass er die Kinder geküsst habe. Unzüchtiger Handlungen wollte er sich nicht erinnern. Es habe ihm, als „nach einer Weile das Bewusstsein zurückgekehrt, der Schweiss vor der Stirn gestanden. Schon seit einem Vierteljahre habe er den Krankheitszustand wahrgenommen, dass er beim Anblick kleiner Mädchen plötzlich von einer Art Wuth ergriffen werde und ihm zu Muthe werde, als müsse er die Kinder packen und beissen“. Er schrieb diesen „Krankheitszustand“ der Einwirkung der Arsenik- und Cyandämpfe zu, denen er sich als chemischer Arbeiter in chemischen Fabriken in den Jahren 1845 bis 48 ausgesetzt habe, und wodurch sein „Nervensystem völlig zerrüttet worden sei“. Dieselbe Aussage hat Inculpat auch gegen mich gemacht, aber daran noch weit ausführlichere Auslassungen geknüpft. Er habe, meint er, diese Einwirkungen einer negativen Electricität in seinem Körper zugeschrie-

ben und viel und lange gegrübelt, wie er durch Zuführung positiver Electricität sich wiederherstellen könne. Es sei ihm nun einst im Traume ein Engel in Gestalt eines weiblichen Kindes, aber mit Flügeln, erschienen, der auf seine (des Engels) Geschlechtstheile mit den Fingern gedeutet und dann die Finger an seine Zunge gelegt habe. Dies habe er für einen Wink gehalten, den er benutzen müsse u. s. w. „Es wird", äusserte ich, „vollständig ausreichen, die Annahme, dass dies Alles rein erfunden und vorgegeben sei, um sich als gleichsam in blindem Drange handelnd und deshalb unzurechnungsfähig darzustellen, zu begründen, wenn ich versichere, dass D. auch nicht die allerentfernteste Spur einer geistigen Störung, weder in Blick, Haltung, Aeusserungen, noch Redeweise u. s. w. zeigt. Dass er körperlich krank und zwar brustkrank, ist wahrheitsgemäss, aber für die vorliegende Frage natürlich ganz unerheblich. Sein Einwand aber beweist sich auch durch die Erwägung der Umstände bei der That als vollkommen unhaltbar. Dass er die Abwesenheit seiner Ehefrau abgewartet hatte, dass er den Kindern verbot, von dem Vorfall zu sprechen, dass er ihnen Kuchen für ihr Schweigen versprochen, beweist, dass er nicht nur nicht, wie er vorgiebt, das Bewusstsein verloren hatte, sondern dass das Strafwürdige seiner Handlungen ihm sehr klar bewusst war. Auf meinen Vorhalt, dass der Eindruck seines vorgeblichen Traumes mit der Thatsache, dass er mit den Kindern (dies und das) getrieben habe, in gar keinem Zusammenhange stände, und vielmehr klar bewiese, dass er bei dem ganzen Vorfall nur von grober Lüsternheit getrieben worden sei, wusste er keine andere Antwort zu geben, als dass er sich dieser Thatsachen gar nicht erinnere. Unzurechnungsfähigkeit darf nicht vorausgesetzt, sondern muss erwiesen werden. Im vorliegenden Falle ist auch nicht eine einzige Thatsache im körperlichen oder geistigen Verhalten des Angeschuldigten aufzufinden, welche als derartiger Beweis gelten könnte. Ich muss demnach mein Gutachten dahin erstatten: dass D. sowohl zur Zeit der That geistesgesund und zurechnungsfähig gewesen, als dass er dies noch gegenwärtig ist." Worauf die Verurtheilung erfolgte.

174. Fall. Die Teufelseherin Charlotte Luise Glaser.

Der Fall der Glaser hat mit Recht in Berlin das allgemeinste Aufsehn gemacht, und er ist in der That einer der merkwürdigsten psychologischen Criminalfälle. Gewiss selten ist es vorgekommen, dass ein Mensch zehn Jahre lang die verschiedensten und geübtesten richterlichen Behörden gefoppt und über seine Zurechnungsfähigkeit getäuscht hat; selten, dass ein Weib, wie diese Glaser, in der Reihe der Jahre nach einander sechs Aerzte, darunter drei gerichtliche und einen Meister des Fachs, über ihren Gemüthszustand in Irrthum befangen halten konnte; selten, dass eben diese Täuschung auch während eines einjährigen Aufenthaltes im Irrenhause nicht schwand; selten, sage ich, dass ein gerichtliches Erkenntniss auf Blödsinnigkeits-Erklärung erging, beruhend auf dem Gutachten der zugezogenen beiden und — getäuschten Aerzte; selten endlich, was den

Fall auch für den Juristen denkwürdig macht, dass zuletzt, nachdem es uns gelungen war, die jahrelang „Wahnsinnige" als freche Betrügerin zu entlarven, ein Straferkenntniss erfolgte gegen die, noch heute unter dem civilrechtlichen Interdict der Blödsinnigkeits-Erklärung stehende Angeschuldigte! — In dem von mir erstatteten Gutachten, von dem ich hier nur einen Auszug geben kann, stellte ich zuerst nach den 7 *Vol.* Akten ein *curriculum vitae* zusammen: „— — Nach den mir vorliegenden Akten kommt die Glaser zuerst im Jahre 1847 als obdachs- und legitimationslose Person vor und wird deshalb in's Arbeitshaus gebracht. Sie nannte sich schon damals auch verehelichte Kuffner, gab, damals 23 Jahre alt, vor, ihre Eltern nicht zu kennen, während sie in den letzten Jahren stets einen Arbeitsmann oder Hospitaliten, Vornamens Martin, als ihren Vater bezeichnet, sie gab ferner an, Kunstreiterin und Pflegetochter eines Kunstreiters Wohlbrück zu sein, mit dem sie hierher gereist sein, aber unterweges einen Fieberanfall bekommen haben und im Chausséegraben bewusstlos liegen geblieben sein wollte. Alle diese Angaben haben sich als reine Unwahrheiten erwiesen, indem ein Kunstreiter Wohlbrück niemals existirt hat u. s. w. Am 11. August ward sie aus dem Arbeitshause entlassen, aber schon am 26. *ej.* „„wegen liederlichen Umhertreibens und Verdacht der Winkelhurerei"" wieder verhaftet, und fand man sie syphilitisch angesteckt. Am 22. October kam sie aus der Charité in's Arbeitshaus geheilt zurück, wo sie leugnete, syphilitisch gewesen zu sein, und wieder die frühern Unwahrheiten, betreffend Wohlbrück u. s. w., vorbrachte. Am 31. März 1848 aus dem Arbeitshause entlassen, wird sie schon am 2. April wieder als obdachslos verhaftet und zum Polizei-Arrest gebracht. Hier giebt sie gegen den Haus-Chirurg an, „„dass sie sich bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang wegen Geisteskrankheit in der Charité befunden habe"". „„Gegenwärtig"", setzt der Wundarzt hinzu, „„leidet sie noch so an Geistesschwäche, dass es ihr nicht möglich war, Namen und Wohnung ihrer Tante anzugeben, bei der sie gewohnt haben wollte."" Diese aktenmässige, mir erst jetzt bekannt gewordene Thatsache ist ungemein wichtig und rechtfertigt an sich meine frühere, seit Jahren festgehaltene und ausgesprochene Behauptung: dass die Glaser Geisteskrankheit nur simulirt habe und fortwährend, wenn es in ihrem Interesse, simulire. Denn es war, wie oben gezeigt, eine Lüge, dass sie „„bis vorgestern ein Jahr lang"" in der Charité, und rein erfunden, dass sie „„wegen Geisteskrankheit"" dort gewesen sei, und scheint sie damals zuerst auf den Einfall gekommen zu sein, eine Geisteskrankheit vorzuspiegeln, um straflos zu bleiben oder sonstige Vortheile zu erzielen. Nachdem sie nun einmal diese Unwahrheit (von einer überstandenen Geisteskrankheit), die als solche von keiner Seite her wird bestritten werden können, vorgebracht, hält sie dieselbe fest, und schon zwei Tage nach dieser ihrer Verhaftung bescheinigt der Haus-Chirurg (4. April 1848), dass die Glaser im Gefängniss „„unruhig, bösartig und gefährlich sei, dass sie fluche, schimpfe, tobe, sich die Kleider zerreisse, Alles zu zerschlagen versuche"" u. s. w. Aus diesen, selbstredend rein willkührlichen, von jedem Men-

schen jeden Augenblick leicht ausführbaren Handlungen schliesst der Wundarzt, von welchem ich anführen muss, dass derselbe die Glaser damals noch nicht kannte und jetzt längst zu einer andern Ansicht über sie gekommen ist, dass sie geisteskrank sei, und beantragt ihre schleunige Abführung zur Charité, „„wegen partieller Tobsucht““, wo sie am 6. *ej.* aufgenommen wird. Der Arzt der Irrenstation, Dr. Ideler, gab am 18. Mai sein erstes Gutachten über dieselbe ab. Nachdem sich, sagt dasselbe, die Unruhe und Niedergeschlagenheit bei der Aufnahme der Glaser gelegt, gebe sie jetzt an, einer Kunstreitergesellschaft angehört und ein zügelloses Leben geführt zu haben, über welches sie sich jetzt die bittersten Vorwürfe mache. In Folge dieser anhaltenden Gewissensbisse sei sie bald zur Nachtzeit von Teufelserscheinungen gequält worden, habe sich von Schaaren schwarzer, kopfloser Gestalten umringt, die Flammen der Hölle gesehn u. s. w. Sie habe dies aber verheimlicht und deshalb, als sie von ihrer Syphilis geheilt, aus der Charité entlassen werden können. Kaum aber in eine Privatwohnung zurückgekehrt, hätten die Teufelserscheinungen sie auch am Tage verfolgt, und sie habe deshalb die Flucht ergriffen. „„Als sie““, fährt Dr. I. fort, „„an einem Schaufenster ein Christusbild zu erblicken glaubte, warf sie sich vor demselben auf die Knie, um Rettung vor den Teufeln flehend. Sie erregte hierauf Aufsehn, und da sie sich in ihrer Bestürzung nicht ausweisen konnte, so wurde sie nach der Stadtvoigtei gebracht.““ Hier habe sie die Teufelsgestalten wieder gesehn, die Scheiben zerschlagen und sei nun nach der Charité gebracht worden. „„Sie muss demnach““, schliesst das Gutachten, „„im gesetzlichen Sinne für blödsinnig erklärt werden.““ Ich kann zu meinem lebhaften Bedauern diese Schlussfolgerung in keiner Weise theilen. Es ist einleuchtend, dass dieses Gutachten wieder lediglich nur auf die eigenen Aussagen der Glaser gegründet ist, deren Zuverlässigkeit schon oben bezeichnet ist, und im Verlaufe hier noch weit mehr erschüttert werden wird. Im Polizei-Arrest war ihr, wie gezeigt worden, die Idee gekommen, eine Geisteskrankheit vorzubringen, und noch leichter, als durch gewaltthätige Handlungen, musste es ihr werden, durch blosse Erzählungen von Visionen zu täuschen! Eine offenbare Lüge aber kann auch hier der Glaser wieder nachgewiesen werden, die dem Dr. I. als solche freilich nicht bekannt geworden sein konnte; ich meine die von ihr geschilderte Scene mit dem angeblichen Christusbild. Es ist durchaus nicht anzunehmen, dass ein so auffallender Vorgang auf offener Strasse dem verhaftenden Polizei-Beamten habe unbekannt bleiben können, nicht anzunehmen, dass derselbe den Vorfall nicht sollte in seinen Haftbericht aufgenommen haben; es findet sich darüber aber nicht Ein Wort! Wenn aber Herr Dr. I. nach seiner gewohnten psychologischen Anschauung, an sich gewiss mit vielem Rechte, einen hohen Werth auf die Gewissensqualen als Ursache von geistigen Krankheiten bei Sündern legt, und deshalb auch die angebliche Peinigung des Gewissens bei der Glaser als Thatsache annimmt, so berufe ich mich auf Alle, die dies Individuum seit vielen Jahren in den Gefängnissen und Audienzterminen kennen gelernt haben, wenn ich die gegründetsten und

stärksten Zweifel gegen Gewissensregungen bei einer solchen Person hege, deren Treiben hier noch weiter geschildert werden wird. — Mittlerweile blieb dieselbe längere Zeit in der Irrenanstalt, und da man hier auch die epileptischen Krämpfe beobachtete, an denen die Glaser leidet, und die „„die Wiedergencsung erschwerten““, so wurde, den bestehenden Vorschriften gemäss, am 16. Februar 1849 die fiscalische Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung eingelegt und am 3. April *ej.* der betreffende Termin abgehalten. In diesem brachte sie dieselben Unwahrheiten, wie früher, vor, bezüglich des Wohlbrück, des Chausséegrabens, und erzählte dann sehr ausführlich und ganz richtig mit genauer Angabe der Tages-Data, ihre wiederholten Aufnahmen und Entlassungen von Charité und Arbeitshaus, wobei es den Aerzten nicht auffiel, dass sie in demselben Termine die Antwort auf die Frage: wieviel ist 49 — 26? abgegeben hatte: „„So 'was kann ich nicht beantworten, mein Kopf ist zu schwach!““ Dann erzählt sie weitläuftig ihre Teufelsvisionen. Das Gutachten der Aerzte stellt zunächst aus ihren eigenen Wahrnehmungen die Lungen-Tuberculose der Glaser fest, woraus sie mit Recht nicht den geringsten Schluss auf geistige Störung ziehn, und nimmt dann, nach den Angaben der Exploratin, an, dass sie an Krämpfen leide, und dass diese Anfälle, „„wie sie selber sagt, mit einem Stadium von Wuth beginnen““. „„*Implorata*““, fährt das Gutachten fort, „„zeigt gegenwärtig keine auffallenden Spuren von Geisteskrankheit mehr und ist anscheinend hergestellt.““ Es wurde deshalb ein neuer Termin zur definitiven Begutachtung beantragt. Am 1. Mai wird die Glaser als „„ungeheilt““ nach dem Arbeitshause zurückgeschickt, und am 20. Juni auf Urlaub zu Danter entlassen. Hier kommt nun zum erstenmale vor, was sich später noch so oft ganz gleichmässig wiederholen sollte. Sofort nämlich eignet sie sich einen vollständigen Anzug der Fran Dauter zu, und entfernt sich heimlich aus der Wohnung. Bei ihrer Verhaftung am folgenden Tage kann sie ihren Namen nicht angeben, sagt: sie sei Christus u. s. w., weiss aber drei Tage später ihre Geldbörse „„mit 1 Rthlr. 10 bis 15 Sgr. Inhalt und zwei goldne Ringe, worin die Namen bezeichnet““, die man ihr bei ihrer Verhaftung abgenommen, zu reclamiren! Der Physicats-Stellvertreter fand sie körperlich krank und „„nebenbei entschieden an Seelenstörung leidend““, und wurde sie nach der Charité gesandt, von wo sie sehr bald, schon am 9. Juli, als „„gebessert““ zum Arrest zurückgeschickt wird. Eine solche Besserung einer „„entschieden Geisteskranken““ in vierzehn Tagen muss auffallen und an sich wieder die Vermuthung begründen, dass hier eine Täuschung stattgefunden habe! — Nach zwei Tagen, am 11. *ej.*, entlassen, wird sie schon am 18. *ej.* wieder, wegen „„liederlichen nächtlichen Umhertreibens““, aufgegriffen und abermals, diesmal wegen körperlicher Beschwerden, nach der Charité gesandt, aus welcher sie nach vier Wochen wieder entlassen wird. — Am 30. August kommt es zur Anzeige, dass sie sich zur Wittwe Kliche begeben, sich für die Krankenwärterin der Tochter derselben ausgegeben, und für diese Tochter mehrere Kleidungsstücke in deren Namen gefordert und erhalten, mit diesen aber wieder (zum zweitenmale) sich heimlich ent-

fernt hatte. Dass sie sich diesmal nicht Christus nannte, noch irgend eine auffallende Spur von Geisteskrankheit verrieth, nicht von ihren Teufelsvisionen sprach u. s. w., versteht sich von selbst, weil ihr sonst die Kliche nicht die Effecten anvertraut haben würde! Sie blieb elf Tage im Gefängniss. — Anfangs October d. J. ereignete sich die sehr bemerkenswerthe Episode im Schall'schen Processe, die allen Kennern dieses Criminalfalls nur zu wohl bekannt ist. Es handelte sich um die äusserst schwierige Feststellung der Identität eines ermordet gefundenen Mannes. Die Glaser trat unaufgefordert auf, gab sich für die Ehefrau des Commissionairs Fröhlich aus Driesen aus, und behauptete, dass der Ermordete ihr Ehemann gewesen sei. Wie dieser ihr Name ein erdichteter, so war es auch das ganze Gewebe von Thatsachen, das sie zur Unterstützung ihrer Angabe vorbrachte, und das sie, nach Angabe des Richters, „„mit so durchdachter Consequenz"" festhielt, dass sogar eine Ausgrabung der Leiche verfügt wurde, welche dann die Glaser nicht als die ihres Mannes recognoscirte. Aus den Schall'schen Akten, die ich amtlich kennen gelernt, ist mir sehr genau bekannt, wie anhaltende und sorgfältige amtliche Recherchen an den entferntesten Orten auf Grund der Angaben der sog. verwittweten Fröhlich angestellt worden sind, bis sich dieselben als eine Mystification endlich erwiesen. So hatte z. B. ein Mann, wie der von ihr angegebene, niemals existirt u. s. w. Es geht hieraus unwidersprechlich hervor, dass kein Richter, dass Niemand damals auch nur den Verdacht, eine Geisteskranke vor sich zu haben, gehabt haben kann, weil sonst jene weitläuftigen und kostspieligen Recherchen gewiss unterblieben sein würden. Wenn sich die Frage aufdrängt, was die geistesgesunde Glaser zu einer solchen, anscheinend zwecklosen Mystification veranlasst haben könne? so ist es gar nicht die Aufgabe dieses Gutachtens, hierauf eine Antwort zu geben; nur andeuten will ich, dass es bei einer Person, die in einem amtlichen Polizei-Bericht des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii „„die ärgste Schwindlerin, die es geben kann"", genannt wird, viele Motive zu einem solchen Betruge geben kann, und dass von einem wahrscheinlichen Zusammenhange der Glaser mit dem später geständlichen Mörder Schall oder seinen Genossen in den betreffenden Audienz-Verhandlungen laut die Rede gewesen ist. — Am 9. November wird sie von Spandau in's Arbeitshaus geschickt, wo am 8. April 1850 der vorbehaltene gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungstermin abgehalten wurde. Hier ist sie nicht dieselbe Person, wie bei den Unterschlagungen und vor dem Untersuchungs-Richter in Spandau. Sie hat „„tausend Väter und Mütter, ihr Vater heisst Pappendeckel, man kriege hier Nichts zu fressen, ihr Geburtstag sei alle Tage, wenn sie 'was zu essen habe"" u. s. w. Sie stiess die gemeinsten Fluch- und Schimpfwörter gegen die Anwesenden aus; sie brauche nicht zu antworten, sie sei mehr, als der Richter, sie sei Kaiser und König — (diesmal nicht Christus!) und sprach das unsinnigste Zeug durch einander. Hierbei ist zu bemerken, dass sie zwar angab, nicht alle ihre Namen zu wissen und ihr Alter nicht anders bestimmen zu können, als dass sie „„wohl 30 oder

40"" alt sei, dass sie indess die Namen der (wirklich existirenden und bekannten) Kunstreiter Lejars und Kolter anzugeben wusste, bei denen sie angeblich Reiterin gewesen! Ferner ist zu bemerken, dass sie sehr wohl wusste, dass sie in der Irrenanstalt der Charité gewesen, und unaufgefordert hinzufügte: „„Professor Dr. Ideler soll bei mich kommen"". Ein kleiner, aber höchst bezeichnender Zug, wenn man weiss, dass sie auch in den spätern Audienz-Terminen in den folgenden Jahren immer wiederholt auf das Gutachten des Dr. I. provocirte, dessen Ansicht über sie ihr sehr wohl bekannt ist. Höchst beachtenswerth ist es ferner, dass sie in diesem ganzen Explorations-Termin kein Wort äusserte, das auf religiösen Wahnsinn deutete, ja dass sie vielmehr auf Befragen erwiederte: „„Ich habe gar keine Religion, ich bin ein Türke, ein Heide"", und erst zuletzt, als sie gefragt wurde: ob ihr nicht Nachts Figuren erschienen — nicht früher — erwiederte: „„Deibels"" (Teufel)!! Die Aerzte recapitulirten hierauf Alles, was in der Charité und im heutigen Termine vorgekommen war — obgleich, wie ich bereits angeführt, dies Alles Ausflüsse reiner Willkühr in Worten und Handlungen der *explorata* gewesen — sie gingen auf das unstäte Leben und die epileptischen Krämpfe derselben zurück, und behaupteten dann schliesslich, wie es „„keinem Zweifel unterliege, dass die Glaser im gesetzlichen Sinne für blödsinnig zu erachten sei"", worauf am 15. Mai die Blödsinnigkeits-Erklärung durch gerichtliches Erkenntniss ausgesprochen wurde. Es ist sehr zu bedauern, dass die Aerzte vor ihrem Ausspruche auch nicht einmal an die Möglichkeit einer Simulation gedacht haben, wenngleich sie zu einer solchen Annahme, bei ihrer Unbekanntschaft mit der Persönlichkeit der Glaser und ihren Antecedentien, allerdings keine eigentliche Veranlassung hatten. Sie blieb bis zum 30. October im Arbeitshause und wurde dann, auf die Erklärung des Polizei-Physicus, dass sie zwar krankhaft-heftig von Character sei, schimpfe, tobe und widersetzlich, aber ihrer Vernunft jetzt so weit mächtig sei, dass sie entlassen werden könne, zu einer Verwandten entlassen. — Vom Jahre 1851 findet sich nur in den Akten, dass sie am 24. Februar an epileptischen Krämpfen in der Strasse liegend aufgefunden und zum Polizei-Arrest geschafft wurde, wo sie sich — wieder einmal — für die „„verehelichte Kuffner"" ausgab. Im Jahre 1852 wurde sie am 30. Januar zur Wache gebracht, nachdem ermittelt worden, dass sie den gefährlichen Dieb Kufner, ihren Zuhalter, unangemeldet bei sich beherbergt hatte. Bei dessen Verhaftung und Abführung fing sie ein lärmendes Toben an und beschimpfte den verhaftenden Schutzmann auf das Gemeinste, was eben ihre eigene Verhaftung zur Folge hatte. — Am 16. August 1853 wird sie wegen „„unangemeldeten Nächtigens"" verhaftet, unterschreibt das Protokoll mit „„Kuffner"" und wird am 13. September entlassen. Wieder wird sie am 25. October „„nächtlich herumtreibend"" getroffen. Sie giebt verschiedene Wohnungen genau an, in denen sie gewohnt haben will, was sich Alles als Unwahrheit erwiesen hat, wird aber alsbald wieder entlassen. Am 23. October kommt (zum drittenmale!) zur Anzeige, dass sie sich aus der Wohnung der verehel. Reinike, die sie aus

Mitleid bei sich aufgenommen hatte, heimlich entfernt und Bekleidungsstücke und Geld mitgenommen habe. Ihre Person wird ermittelt, sie selbst aber weiss sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, bis sie am 7. November „„wegen dringenden Verdachts der Winkelhurerei““ verhaftet und zur Charité gesandt, aus der sie am 6. Januar 1854 entlassen, aber schon am 23. dess. Mon. wieder „„wegen Trunkenheit““ verhaftet wird. In der Zwischenzeit (am 14. Januar) hatte sie sich bei der Wittwe Lange zur Schlafstelle gemeldet und, als sie sich allein in deren Wohnung befand (zum viertenmale!), fünf Bekleidungsstücke entwendet und sich heimlich damit entfernt. Am 20. Januar verübte sie (zum fünftenmale!) auf ganz gleiche Weise ganz dieselbe That, indem sie aus der Wohnung der *pp.* Bendler, in welcher sie nur Eine Nacht in Schlafstelle blieb, Kleider und Geld stahl und sich damit entfernte. Der Frau Lange hatte sie vorgelogen, dass ein Director Balk ihren Almosenschein als Almosenempfängerin habe, und dieselbe gebeten, zu demselben zu gehn, um ihr Almosen zu holen. Während ihrer Abwesenheit beging sie den Diebstahl. Die Frau Bendler dagegen hatte sie gebeten, ihr einige Kleider zum Anziehen zu leihen und ihr Geld vorzustrecken. Mit Beidem verschwand sie. Bei den Vorhaltungen im Verhör exculpirt sie sich nun sofort wieder mit — Geistesschwäche! Sie weiss auch nicht, ob sie mit Kuffner getraut und berechtigt ist, diesen Namen zu führen u. s. w. In dem von mir jetzt erforderten Gutachten vom 9. Februar erwähnte ich, wie sie in den Unterredungen mit mir auf sehr plausibel erscheinende Weise und nicht ohne Scharfsinn und Verschlagenheit ihre Verbrechen zu beschönigen und sich zu exculpiren wisse, und dadurch bethätige, dass ihr das Vermögen beiwohne,. das Gute vom Bösen zu unterscheiden; ich erwies durch Thatsachen aus eben diesen Unterredungen und ihrem Benehmen dabei, dass sie „„eine böse, zorn- und rachsüchtige Gemüthsart““ habe, dass sich aber Spuren einer eigentlichen Krankheit des Geistes bei ihr nicht zeigten, und erklärte sie demnach für zurechnungsfähig. In dem hierauf angesetzten Audienz-Termin am 27. März erschien die Glaser nun wieder wie geistig gestört. Sie schweifte ganz offenbar absichtlich von den vorgelegten Fragen ab u. s. w. Ich will indess ganz absehn von meinen eigenen Wahrnehmungen in diesem Termine und nur das amtliche Protokoll citiren, in welchem es heisst: „„Die Angeklagte erklärte etwas Vernünftiges nicht, wich den, in Bezug auf die Anklage an sie gestellten Fragen fortwährend aus, schimpfte statt dessen auf die Richter und sonstigen Personen, gab aber, sobald ihr andere, zur Sache nicht gehörige Fragen vorgelegt wurden, richtige Antworten.““ Sie wurde indess so niedrig gemein, dass sie herausgebracht werden musste. Die drei vernommenen Zeugen bekundeten, dass sie niemals eine Spur einer geistigen Störung bei ihr wahrgenommen hätten; ich hielt mein Gutachten, dem durch ihr heutiges Benehmen jedem Unbefangenen gegenüber die stärkste Stütze gegeben worden war, aufrecht, und die Glaser wurde „„wegen Diebstahls, Betrugs im Rückfall, Führung falschen Namens und Beleidigung eines Zeugen““ zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt, welche

Strafe sie am 7. October verbüsst hatte. Aber schon am 27. November wurde sie wegen Unterschlagung wieder verhaftet, musste indess wegen mangelnden Beweises bald wieder entlassen werden. Am 21. April 1855 wird sie abermals wegen Diebstahls und Unterschlagung zum Arrest gebracht. Sie hatte sich am 11. *ej.* bei der verehel. Fürstenberg eingefunden und sich, nachdem sie Tags zuvor bei der Wittwe Schön (zum sechstenmale!) ganz dasselbe Manöver ausgeführt hatte, unter dem Vorwande, dass sie zu einer Hochzeit gehen wolle, von der Fürstenberg mehrere Kleidungsstücke und Schmucksachen geborgt, und sich (zum siebentenmale!) heimlich damit entfernt. Bei ihrer Vernehmung bestritt sie wieder Alles, detaillirte diejenigen Kleidungsstücke, welche sie der Fürstenberg von den mitgenommenen wieder zurückgeschickt hatte, mit grösster Gedächtnisstreue, und gab genau die Tage an, an welchen dies geschehen war, machte indess dem Herrn Gerichts-Deputirten dennoch den Eindruck, als wenn sie geisteskrank sei, weshalb ich abermals um mein Gutachten requirirt ward, das am 12. Mai erstattet ist. Hätte ich aus den frühern Wahrnehmungen noch einen Zweifel darüber haben können, dass die Glaser ihre angeblichen Visionen und Störungen nur lediglich absichtlich vorspiegele, so würde derselbe jetzt in einer sehr langen Unterredung mit ihr völlig niedergeschlagen worden sein. Ich versuchte diesmal ihr Vertrauen zu gewinnen, und es gelang dies und der damit beabsichtigte Zweck vollkommen. Ich theilte ihr anscheinend vertraulich mit, dass man jetzt bestimmt wisse, dass sie das Geld der Fürstenberg — was sie bartnäckig bestritten hatte — wirklich genommen, und dass sie demnach ihre spätern Aussagen danach einzurichten habe. Sie ging mit der grössten Ruhe hierauf ein, erzählte mir genau den Hergang der Sache, und versicherte, dass kein Mensch sie beobachtet haben könne, dass nur ein kleiner Knabe im Zimmer gewesen (!), und dass sie unschuldig sei u. s. w. Auf meinen anscheinend ganz freundlichen Vorhalt, dass ihr doch nicht zu helfen wäre, da die Erfahrung gelehrt, dass sie, sobald sie nur wieder der Strafe und des Arrestes entlassen, sofort wieder schwindle, betrüge oder stehle, erwiederte sie mit vollkommenster Ruhe und indem sie mich bat, ihr beizustehn, dass, wenn es nur diesmal wieder vorübergehn könne, dies gewiss das Letztemal sein solle. Nach solcher schlagenden Aeusserung, die niemals ein Mensch, dem die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen durch geistige Störung verloren gegangen, machen wird, die vielmehr auf das Unwiderlegbarste erweist, dass die Glaser wusste, dass sie Böses gethan und Strafe zu erwarten habe, musste ich sie abermals für zurechnungsfähig erklären, und der Sache wurde Fortgang gegeben. Dies mochte ihr unerwartet sein. Im Juni benahm sie sich im Gefängniss wieder so heftig, dass, um sie zu bändigen, ihr „„wegen irrsinnigen Treibens““, wie die Beamten-Anzeige sagt, die Zwangsjacke angelegt werden musste. Am 30. Juni wünschte sie eine Unterredung mit ihrem Vertheidiger und beantragt im Verhörs-Termin die Vorladung „„1) des Seidenwirkers Adolph Kuffner, Wassmannsstrasse No. 29. auf dem Hofe bei der Wittwe Felgenhauer; 2) der verehel. Fischbein-Arbeiterin Herrmann,

Steingasse No. 5.; 3) des Seidenwirkers Burmeister, Blumenstrasse No. 9. bei der Wittwe Gerlach; 4) des Seidenwirkergesellen Becker, Prenzlauerstrasse No. 26.„" als Entlastungszeugen. Im Interesse der Vertheidigung, d. h. also im Bewusstsein, dass ihr wieder einmal eine Strafe drohe, vergisst sie sich hier wieder einmal, und dieselbe Person, die elf Tage später im Audienz-Termin, „„weil ihr Kopf so schwach"", nicht im Stande ist, ihren Vornamen und ihren Geburtsort anzugeben, legt, wie man sieht, hier, elf Tage früher, einen Beweis eines sehr treuen Gedächtnisses ab, indem sie sieben Vor- und Zunamen fremder Menschen und vier ganz genaue Wohnungsangaben macht!! Solche Zusammenstellung von aktenmässigen Thatsachen spricht für sich selbst! Auf den etwanigen Einwand aber einer bloss zu Zeiten stattfindenden „„Kopfschwäche"" oder periodischen Geistesstörung wird unten noch zurückzukommen sein. Der eben genannte Termin ist indess noch in anderer Beziehung für das Gebahren der Glaser höchst bemerkenswerth. Denn nachdem sie die genannten genauen Angaben und ihre Defensional-Anträge gemacht, wird registrirt: „„als bis hierher verhandelt war, bemächtigte sich die Angeklagte des Aktenstücks, zerriss die Verhandlung, fing laut an auf das Gericht zu schimpfen und musste mit Gewalt zurückgeführt werden!"" Will man ein solches Benehmen nicht auf Rechnung der seltnen Bösartigkeit, Rohheit und Heftigkeit des Characters schreiben, die Niemandem von Allen, die die Glaser lange kennen, unbekannt ist, sondern auf Rechnung einer geistigen Krankheit, einer wahnsinnigen Aufregung, so würde man, bei solchem Wechsel der geistigen Aeusserungen in der kurzen Frist einer Vernehmung, mit aller medicinischen Erfahrung in Widerspruch treten. Im Audienz-Termin benahm sie sich nun aber wieder höchst ungebührlich, beschimpfte den Gerichtshof auf die gemeinste Weise mit den pöbelhaftesten Ausdrücken, ganz offenbar in der Absicht, dadurch die Vermuthung einer geistigen Störung bei ihr zu begründen; es wurde indess nach Anhörung meiner abermaligen, ganz entschiedenen gegentheiligen Erklärung über ihren Gemüthszustand und Character die Verhandlung, ihres Tobens ungeachtet, fortgesetzt. Der als Zeuge vernommene Königl. Criminal-Commissarius Pick deponirte: „„ich habe die Glaser bei ihrer Einlieferung vernommen, sie auch bei andern Verhören vielfach beobachtet. Sie ist mir stets vollkommen vernünftig erschienen. Es ist mir bekannt, dass sie auf freiem Fuss ganz vernünftig ist, jedesmal aber die Blödsinnige spielt, sobald sie zur Haft gebracht wird. Mir gegenüber hat sie ein vollständiges Geständniss abgelegt."" Der Termin wurde aus formellen Gründen aufgehoben und die Sache vertagt. Mittlerweile war, auf Antrag der Vertheidigung, der Herr Prof. Dr. Ideler als zweiter Sachverständiger requirirt worden und im neuen Termin am 28. November erschienen. Die Glaser erschien diesmal nicht wild und heftig, sondern wie eine Kranke, schleichend und geknickt. Ruhig beantwortete sie die an sie gerichteten Fragen; plötzlich bekam sie aber einen epileptischen Anfall, der indess bald vorüberging, so dass die Verhandlung fortgesetzt werden konnte. Neun vernommene Zeugen bekundeten

kein Wort über eine jemals von ihnen bei der Inculpatin wahrgenommene Geisteskrankheit. Ich erklärte hierauf auf's Nene meine Ueberzeugung, dahin gehend, dass die Glaser einen Wahnsinn lediglich und plnmp simulire nnd zurechnungsfähig sei. Herr Dr. Ideler seinerseits erklärte, dass er früher in der Charité keinen Grund gehabt, sie für eine Simulantin zu halten. Vor 14 Tagen habe er sie wieder gesehn. Er habe sie — nach seiner mündlichen, in das Audienz-Protokoll nicht mit aufgenommenen Aeusserung — gefragt: ob sie noch immer den Teufel sehe? nnd „„sie klagte nun, dass sie noch immer vom Tenfel in Gestalt eines Ziegenbocks verfolgt würde““. Diese Wahrnehmungen könnten aber, fuhr derselbe fort, nicht über die Zeit entscheiden, zu welcher Inculpatin die angeschuldigte That verübt. Heute sei ihm Angeklagte vernünftig erschienen. Wie sie zur Zeit der That gewesen, darüber könne er kein entscheidendes Urtheil abgeben. Sie könne „„möglicherweise die That in Folge einer, durch epileptische Krämpfe entstandenen Geistesschwäche vorgenommen haben““. Im Erkenntniss wurde zwar die Zurechnungsfähigkeit der Glaser angenommen, dieselbe aber aus andern, rein juristischen Gründen freigesprochen."

„Im Jahre 1856 ereignete sich nun der merkwürdige Vorfall, wegen dessen die Glaser sich gegenwärtig in der Voruntersuchung befindet. Sie war in M—ch—g in der Sylvesternacht auf der Strasse in Krämpfen liegend gefunden nnd in's Hospital gebracht worden. Sie war und blieb diesmal — sprachlos! Noch am folgenden Tage konnte sie sich durch die Sprache nicht verständlich machen, aber durch „„figürliche Beschreibungen““ kam man auf die Vermuthung eines gegen sie verübten Raubanfalls. Diese Thatsache aus dem neusten Leben der Glaser ist von der grössten Bedeutung. Noch niemals war ein, wenn auch nur vorübergehender, geschweige ein Tage lang dauernder Verlust der Sprache nach einem epileptischen Anfall bei ihr beobachtet worden, und würde auch überhaupt, nach ärztlicher Erfahrung, eine so anhaltende Sprachlosigkeit nach einem derartigen Paroxysmus zu den fast unerhörten Vorfällen gehören. Wenn sonach ohne Weiteres auch hier wieder eine Absicht vorausgesetzt werden muss, so fragt es sich, was der Zweck einer solchen, selbstredend wieder sehr leicht durchzuführenden Simulation gewesen sein kann? Die Antwort hierauf, wie die Erklärung der ganzen nun folgenden, merkwürdigen Mystification der richterlichen Behörden, ist nicht schwer. Die Glaser wusste sehr wohl, dass sie ganz legitimationslos war, und als vagabondirende Landstreicherin behandelt werden würde. Sie durfte eine solche Behandlnug, wenn ihre Persönlichkeit bekannt wurde, um so eher erwarten. Offenbar wollte sie einen Plan ersinnen, um neue Verhaftung und neue Bestrafung zu vereiteln, und sie simulirte Sprachlosigkeit, also Unmöglichkeit, sich über ihre Verhältnisse äussern zu können, um Zeit zur Erfindung einer Unwahrheit zu gewinnen. Der Erfolg hat gelehrt, wie vortrefflich ihr dies gelungen ist. Erst am dritten Tage schrieb sie auf eine Tafel das Wort: Krüger auf, und am siebenten Tage liess sie sich in einer Vernehmung des Weitern aus. Sie sei, sagte sie, Charlotte

Luise Emilie, verehelichte Galanteriewaarenhändler Krüger, geb. Kroschel, 41 Jahre alt, „„evangelisch““ (diesmal also nicht, wie früher, „„Türke oder Heide““!), und machte nun eine Schilderung eines, gegen ihren angeblichen Mann und sie, während einer angeblichen Marktreise gerichteten Raubanfalls, bei welchem nächtlichen Ueberfall ihr Mann und das Fuhrwerk abhanden gekommen. Dieselbe Person, die so oft sich mit ihrer „„Kopfschwäche““ exculpirt, erfindet nun einen Roman, betreffend diesen Raub- und Raubmordanfall mit den eingehendsten Einzelheiten, die in Erstaunen setzen müssen. Die Kopfschwache schildert ihren Mann, das Fuhrwerk, das Pferd, den Inhalt der Koffer und Kisten auf dem Wagen, die Wäsche mit ihren Zeichen, die Person und Kleidung (von Kopf zu Fuss) der beiden Räuber, den Hund, den sie mit sich geführt u. s. w., in wiederholten, langen Vernehmungen mit solcher Detailmalerei, mit so bewunderungswürdiger Consequenz und ohne dass sie ein einziges Mal den Teufel sieht oder ein einziges verkehrtes Wort spricht, das auf die Vermuthung einer Geisteskrankheit führen könnte, dass der Untersuchungsrichter sich zu einer amtlichen Bekanntmachung, betreffend diesen Raubanfall und dessen schleunigste Ermittelung, veranlasst sieht *). Es versteht sich

---

*) Die amtliche Bekanntmachung ist bezeichnend genug zur Characteristik der Glaser, um sie nicht hier wörtlich folgen zu lassen.

„Bekanntmachung. Einen Raubanfall betreffend. Am vergangenen Sylvesterabend kam der Galanteriewaarenhändler Carl Heinrich Emil Krüger mit seiner Ehefrau Charlotte Louise Emilie geb. Kroschel aus Klein-Posemuckel im Kreise Bomst auf einem einspännigen Planwagen die Chaussee von Cüstrin nach Berlin entlang, und befand sich etwa 6 Uhr Abends auf derselben zwischen Jahnsfelde und Müncheberg, als aus einem kleinen Fichtengehölz zwei Männer mit einem Hunde dem Pferde in die Zügel fielen, dem heruntergestiegenen Krüger mit einem Knüttel gegen die Beine schlugen und der verehelichten Krüger, nachdem sie ebenfalls vom Wagen gesprungen war und entfliehen wollte, eine Geldbörse mit 46 bis 48 harten Thalern abnahmen. Die verehelichte Krüger ist an demselben Abend zu Fuss in M—ch—g angekommen und mehrere Tage sprachlos gewesen, bis sie erst jetzt den Hergang des Vorfalls hat mittheilen können. Das Geschirr und ihr Ehemann sind bis jetzt ebenso wenig als die Thäter zu ermitteln gewesen. Nach der Angabe der verehelichten Krüger bestand das Geschirr aus einem mit einer Scheere versehenen vierräderigen Einspännerwagen mit einem Bretterkasten, Alles blau angestrichen, auf der hintern Achse in schwarzer Farbe in lateinischer Schrift der Name C. Krüger. Die vier Räder waren frisch grün gestrichen. Auf einem hölzernen, an einer Kette hängenden Hemmschuh stand der Name Carl Krüger in schwarzer Schrift. Unter dem Wagen war ein Brett befindlich, auf welchem ein kleiner, schwarz und weisser Spitzhund, auf den Namen Lady (Läddy) hörend, an einer Kette angebunden war. Vor den Wagen war eine kleine schwarze

von selbst, dass alle diese Angaben rein erfunden waren, worunter wir auch die finden, dass ihre und ihres Mannes Legitimations-Papiere

---

Stute mit weissem Fleck an der Stirn gespannt; auf dem Ledergeschirr derselben war der Name C. Krüger eingeschnitten. Ueber den innerlich nicht gestrichenen Wagen war eine Plaue gespannt, hinten roth C. K. gezeichnet. Auf dem Wagen befanden sich: 1) zwei Kisten mit Schiebedeckeln und Vorlegeschlössern, auf den Deckeln der Name C. Krüger eingebrannt, in der einen Kiste ein kleiner Rest Kinderspielwaaren, in der andern, noch ziemlich gefüllten, Galanterie- und kurze Waaren, als: Messer, Gabeln, Löffel, Scheeren u. s. w.; 2) ein mit Fell überzogener unverschlossener Koffer, in welchem sich schmutzige und reine Wäsche befand, die Mannswäsche mit C. K., die Frauenwäsche mit E. K. gezeichnet und mit den Nummern 1. bis 6. versehen, die Nummern von 4. an wahrscheinlich rein, die Nummern 1. und 2. schmutzig. Die Wäsche bestand aus Hemden, Strümpfen, Taschentüchern, Schürzen u. s. w. Noch war im Koffer eine rothlederne Brieftasche mit Legitimations-Papieren von Krüger; 3) ein Deckbett und 2 grosse Pfühle oder Kissen, die Inlette von blau und weiss gestreifter selbstgefertigter Leinwand, die Ueberzüge von roth und weiss klein carirter dergl. Leinwand, Alles roth E. K. gezeichnet; 4) zwei Säcke, gezeichnet C. K. Posemuckel, in einem derselben noch Hafer; 5) eine Futterschwinge mit dem Namen C. Krüger; 6) ein Eimer mit eisernen Bändern und Bügeln und dem eingebrannten Namen C. Krüger; 7) ein schwarzer Schafpelz, äusserlich ohne Ueberzug; 8) vorn am Wagen war an einem hölzernen Arme eine Blechlaterne mit Oellampe aufgehängt. Der Krüger, welcher beim Anfall vom Wagen stieg und auf demselben einen grauen Tuchmantel mit drei Kragen zurückliess, ist 41 Jahre alt, von grosser, kräftiger Statur, hat einen Schnurrbart und war bekleidet mit braun und grau gestreiften Buckskinhosen, die er in grossen Wasserstiefeln trug, einem braunen Tuch-Palletot mit Sammetkragen und grossen übersponnenen Knöpfen, einer roth- und weissstreifigen Plüschweste, bis obenhin zugeknöpft, mit Perlmutterknöpfen, einem blau, grün und weiss gehäkelten, sechs Ellen langen Shawl, einer neuen grauen Pelzmütze zum Umklappen, aussen von grünem Tuch, einem leinenen Hemde, gezeichnet roth C. K. 3. und einer braunen, gestrickten wollenen Unterjacke. Er führte eine mit grünem Leder überzogene Peitsche und nahm beim Heruntersteigen ein geladenes Terzerol mit, blau angelaufen, mit braunem Griff und Percussion; auch führte er bei sich ein Portemonnaie oder Tasche von braunem Leder, mit Gummischnur verschlossen, in welchem er seinen Hausirschein hatte; eine gewöhnliche Taschenuhr mit Schildkrötgehäuse, blauer Stahlkette und Uhrschlüssel und eine neusilberne, innen vergoldete Tabaksdose. Die verehelichte Krüger beschreibt den einen der Räuber als einen ziemlich grossen und starken Mann von gutem Aussehen, der dunkeles Haar, einen röthlichen starken Backen-, Schnurr- und Kinnbart, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe hatte und gegen 30 Jahre alt zu sein schien. Er trug einen

sich im Koffer befunden hätten und mit demselben geraubt und verschwunden seien! Sie war also vorläufig keine Landstreicherin und musste, bis auf Weiteres, im Hospital behalten und verpflegt werden! In Folge jener amtlichen Bekanntmachung und hierortigen polizeilichen Ermittelungen gerieth das hiesige Königl. Polizei-Präsidium auf die Vermuthung, dass die angebliche Krüger Niemand Anders als die Glaser sei, und begehrte, wie es im betreffenden Schreiben heisst, den Transport „„dieser ärgsten Schwindlerin und Betrügerin, welche nur gedacht werden kann, die Gemüthskrankheit simulirt““, nach Berlin. Am 31. Januar hier eingeliefert und erkannt — greift sie sofort wieder zu ihrem oft bewährten Defensional-Moment. Sie erklärt, dass sie in einem Anfall von Wahnsinn hier fortgegangen, und will von Allem, was sich in M—ch—g ereignet, Nichts wissen! Sie wird vorläufig im Hospital untergebracht, entweicht aber aus demselben heimlich und nimmt (achtesmal!) der Mithospitalitin, unverehel. Kühlstein, zugehörige Kleidungsstücke und einen Pfandschein mit. Am 4. Mai wieder verhaftet, entschuldigt sie sich sofort mit Geisteskrankheit, die der verhaftende Criminal-Commissarius Bock „„notorisch simulirt““ nennt, giebt auch im ersten Verhör an, „„an Kopfkrämpfen““ zu leiden, nebenbei aber doch jede

---

guten, bis obenhin zugeknöpften hellen Flauschrock mit Kragen von anderm Zeug, die Beinkleider in den hohen Stiefeln und einen starken Knüttel in der Hand. Die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden. Sein Hund war von der Grösse eines Schäferhundes, von gelber Farbe, mit langem Schwanz und langen Haaren, doch glatt, hörte auf den Namen „Karo“. Sein Begleiter war kleiner, von schmächtiger Statur und elendem Aussehen, hatte röthliches, kurz geschnittenes Haar und eben solchen Backenbart, der unterm Kinn fortging, sein Gesicht war abgemagert und blass. Er trug einen dunkeln zerrissenen Tuchrock, dunkle Beinkleider über die Stiefel, dick um den Hals gewickelt einen grünen Shawl und eine graue Tuchmütze mit Schirm und Bommelchen vorn. Im Kampfe mit Krüger soll derselbe im Gesicht durch Kratzen verwundet sein und von seinem Begleiter „Julius“ genannt worden sein; anscheinend 38 bis 39 Jahre alt. Der Mensch im Flauschrock hat der verehelichten Krüger, welche mit dem aus dem Koffer genommenen Gelde, in einer grau zwirnen, gehäkelten Ziehbörse mit Stahlbommeln und Ringen befindlich, entfliehen wollte, dies abgenommen und ihr ein Stück Mousselin, anscheinend von einer kleinen Fenstergardine zum Aufschnüren herrührend, in den Mund gestopft. Alle diejenigen, welche über den Verbleib des Krüger, seines Geschirrs, Wagens oder irgend eines auf demselben befindlich gewesenen Gegenstandes Auskunft geben oder über die muthmaasslichen Thäter Mittheilung machen können, werden dringend aufgefordert, dies schleunigst bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zu bewirken. Kosten entstehen in keinem Falle. M-ch-g, den 7. Januar 1856. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.“

Anschuldigung auf Diebstahl mit angeblichen Thatsachen ablehnend. Am 27. Juni stand Audienz-Termin an. Sie bittet aber um Ansetzung eines neuen Termins und um Vorladung des Professors Ideler, „„der bekunden solle, dass sie geistesschwach sei““. Dieser Termin wurde am 23. Juli unter Zuziehung des Herrn I. und des Unterzeichneten abgehalten. Sie benahm sich diesmal zu Anfang der Verhandlung vollkommen ruhig und deponirte Einzelheiten über die Anschuldigung. Plötzlich fing sie, zur grössten Ueberraschung des Gerichtshofes und der versammelten Zuhörer, an, mit dem Kopfe fortwährend gegen die Wand zu nicken, und erst leise gegen die Wand zu sprechen. Dann schrie sie laut auf: „„Treiben Sie nur erst den Teufel fort““, und begann nun wieder auf's Heftigste zu toben. Auf die Frage: wo sie denn den Teufel sehe? äusserte sie: da, da steht er ja, erhob einen Stuhl und drang damit auf den neben ihr sitzenden Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft ein, so dass sie sofort entfernt werden musste. Von den beiden Sachverständigen, die zur Audienz geladen waren, Herrn Dr. I. und mir, wurde zuerst der Erstere vernommen, der die Glaser für „„wirklich geisteskrank und völlig unzurechnungsfähig, ja überhaupt für vernehmungsunfähig““ erklärte, und sich dabei auf ihre „„Teufelsvisionen““ in der Irrenanstalt und auf ihre vieljährige Epilepsie stützte. Mein Gutachten dagegen ging dahin: dass die jetzige Verhandlung mich nur in meiner frühern Ansicht bestärkt, dass die Angeklagte eine verschmitzte, den Wahnsinn nur simulirende Betrügerin sei. Es sei doch sehr merkwürdig, dass der Wahnsinn in neuerer Zeit nur dann bei ihr hervorgetreten sei, wenn sie unter Anklage gestellt ward, und der Wahnsinn ein zweckmässiges Defensions-Moment darbot, dass er sie aber sogleich verlasse, sobald sie aus dem Gefängniss entlassen sei. Von grosser Wichtigkeit sei auch ein mir von der Angeklagten bei der vorigen Untersuchung im Gefängniss abgelegtes Geständniss (das ich oben bereits mitgetheilt habe). Ich müsste bestreiten, dass die Epilepsie gewöhnlich mit Wahnsinn verbunden sei, es habe viele Epileptische gegeben, deren Verstand durch diese Krankheit nicht gelitten habe. Ich müsse, erklärte ich, die Angeklagte für vollständig zurechnungsfähig erklären, und glaubte dies auf Grund meiner gerichtsärztlichen Erfahrung mit voller Sicherheit aussprechen zu können. „„Wenn es““, schloss ich, „„der Angeklagten gelingt, den Gerichtshof zu der Annahme zu bestimmen, dass sie geisteskrank sei, und wenn sie demnach straflos bleibt, so wird sie triumphirend die Anklagebank verlassen. Ich prophezeihe aber, dass sie die Freiheit sehr bald zu neuen Verbrechen benutzen wird.““ Diese Prophezeihung ist nur zu bald in Erfüllung gegangen. Der Termin wurde nämlich aufgehoben und den Sachverständigen aufgegeben, ihre sich einander entgegengesetzten Gutachten zunächst schriftlich einzureichen, um den gesetzlichen Instanzenzug beschreiten zu können, und die Glaser wurde vorläufig auf freien Fuss gesetzt. Aber schon am 21. September wurde sie wieder verhaftet, weil sie (zum neuntenmale!) aus ihrer Schlafstelle bei der Kleiderhändlerin separ. Hahn, geb. Schmidt, sich mit Kleidungsstücken derselben heimlich entfernt hatte!“

„Die Glaser ist gegenwärtig einige dreissig Jahre alt, schlanken Wuchses, ziemlich mager und von bleicher Gesichtsfarbe. Irgend materielle Krankheit ist bei ihr, mit Ausnahme eines, hier nicht in Betracht kommenden geringen Grades von Lungentuberculose, nicht zu bemerken. Sie hat aber eine Halblähmung (Parese) der rechten Oberextremität, deren Ursprung nicht zu ermitteln ist. Ihr Blick ist stechend, unangenehm und entschieden boshaft. Ich kann aber nicht behaupten, dass derselbe stier, unstät oder sonst Geisteskrankheit verrathend sei. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, und habe ich mich durch Selbstbeobachtung jenes Anfalls in einem der Audienz-Termine davon überzengt, dass sie wirklich an Epilepsie leide, und wahrscheinlich schon seit vielen Jahren daran gelitten hat. Der Dr. Ideler hat wiederholt und mit grossem Rechte diese Thatsache als eine sehr wichtige in Betreff der Beurtheilung ihres Gemüthszustandes erachtet. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, dass Epilepsie bei langem Bestehen gar nicht selten einen krankmachenden Einfluss auf die geistigen Thätigkeiten ausübt. Allein es ist eben so bekannt, dass dies glücklicherweise bei weitem häufiger nicht der Fall, und dass eine sehr grosse Zahl solcher Kranken auch im längern Leben nicht den geringsten derartigen Einfluss erleidet: wie ich schon in meinen mündlichen Gutachten beispielsweise an mehrere berühmte Männer erinnert habe, von denen es bekannt, dass sie Epileptiker waren. Der gerichtliche Arzt wird also im concreten zweifelhaft gewordenem Falle überall zunächst die Vorfrage zu lösen, d. h. die Thatsache festzustellen haben, dass wirklich eine geistige Störung bei einem Individuum existirt, und erst dann darf er zur nähern Motivirung seines Ausspruchs und zur Entwicklung der Geschichte des Entstehens dieses Wahns auf die lange bestandene tiefe Nervenkrankheit zurückgehn. Dann erst gewinnt diese eine Bedeutung für das Gutachten, im entgegengesetzten Falle hat sie eine solche in keiner Weise, weil, wie bemerkt, Epilepsie nicht etwa nothwendig und in allen Fällen Geisteskrankheit zur Folge hat. Es fragt sich sonach immer wieder, ob die epileptische Glaser geisteskrank ist, oder nicht? Ihre Worte, Aeusserungen und Handlungen haben Herrn Dr. I. zu der — die innere Wahrheit derselben vorausgesetzt — ganz richtigen — Annahme veranlasst, dass sie am „„Teufelswahn““, d. h. an jener Form religiösen Wahnsinns leide, die man Dämonomanie genannt hat. Es ist hierbei zunächst schon sehr auffallend und der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, dass Epilepsie diese Form von Geisteskrankheit zur Folge gehabt haben sollte, da vielmehr bekannt, dass diese Nervenkrankheit, wo sie psychisch schädlich wirkt, eine allmählige Schwächung der Geisteskräfte, bis zum endlichen Stumpf- und Blödsinn, erzeugt. Aber Herr Dr. I. zieht zur Begründung seiner Annahme von einem „„Teufelswahn““ noch ein anderes wichtiges Moment heran, die Peinigungen des bösen Gewissens der Glaser in Folge ihres Lebenswandels, von denen sie selbst (!!) gegen ihn sich ausgesprochen. Abgesehn indess von dem, was oben hierüber bereits bemerkt, muss ich nur noch darauf aufmerksam machen, dass ein reges Gefühl für Recht und Unrecht bei der Glaser nicht gesucht werden darf, die fortwährend ein Beispiel von sel-

tener Rohheit und Gemeinheit des Characters darbietet, die richterlichen Behörden fortwährend mystificirt, und die fortwährend arme Leute, zum Theil solche, die sie aus Mitleid bei sich aufnahmen, betrügt und bestiehlt. Im Uebrigen spricht weiter entschieden gegen diese Annahme, dass die Peinigungen des bösen Gewissens nicht periodisch zu sein pflegen, während der angebliche „„Teufelswahn““ der Glaser einen periodischen (intermittirenden) Character hat, worauf ich noch zurückkomme. Nichtsdestoweniger bleibt anscheinend die Thatsache bestehen, dass Herr Dr. Ideler die Glaser „„ein Jahr lang in der Irrenanstalt an einer schweren Geisteskrankheit (Teufelswahn) behandelt hat““. Ich bedaure, anführen zu müssen, dass das amtliche Charité-Journal, das ich einsehen zu müssen geglaubt habe, diese Thatsache keinesweges unzweifelhaft feststellt. Die Glaser wurde am 6. April 1848, wie oben bemerkt, zur Irrenstation gebracht. Sie erzählte alle Unwahrheiten, die schon oben erwähnt sind. „„Bei der Aufnahme““, heisst es im Kranken-Journal, „„zeigte sie grosse Angst. Gepeinigt durch ihre grosse Sündhaftigkeit, sah sie schwarze Gestalten, den Prediger und den Teufel.““ Sie bekam eine entzündliche Krankheit der Luftröhre, sah aber „„den Prediger““ noch am 30. April. Vom folgenden Monat schon wird registrirt: „„Im Mai war von einer wirklichen geistigen Störung Nichts zu bemerken,““ und nur mehrere, rein körperliche Leiden, Catarrh, Rheumatismus, phthisische Erscheinungen werden aus diesem Monat verzeichnet. Im Juni „„traten einige sehr heftige Anfälle von Aufgeregtheit ein, in denen sie laut tobte und schimpfte, und wo auch Zwangsmaassregeln erforderlich wurden; jedoch waren dergleichen Anfälle nicht von langer Dauer““. Von „„Teufelswahn““ findet sich hier keine Erwähnung; das „„laute Toben und Schimpfen““ aber ist, wie den Stadtvoigteigefängnissbeamten nur zu bekannt, bei der in der That nur durch Zwangsmaassregeln zu bändigenden Glaser eine ganz alltägliche Erscheinung und Ausfluss ihres oft erwähnten Characters. Im Juli „„hatte sie mehr körperlich als geistig zu leiden““. Epilepsie, ein Ruhranfall und die Lungenkrankheit werden erwähnt und noch einmal aus diesem Monat registrirt: „„geistig schien sie nicht mehr zu leiden““. Im August „„riefen ihr Stimmen zu, dass sie eine Sünderin sei und nicht essen dürfe, so dass sie nur durch vieles Zureden etwas genoss““. Die Erscheinung von angeblich gehörten Stimmen war bis dahin noch nicht und ist auch später nie wieder vorgekommen. Offenbar hatte die Glaser in ihrem Krankensaal von andern, wirklichen Geisteskranken diese bekannten, sehr häufigen Hallucinationen erwähnen hören, und die Angabe auf bequeme Weise für ihre Zwecke benutzt. Diese Voraussetzung gewinnt eine Bestätigung gerade durch die vorgegebene zweite Erscheinung, die gleichfalls häufig bei wirklichen Geisteskranken vorkommt, ich meine die Verweigerung der Nahrung, worüber sie wahrscheinlich gleichfalls an Kranken ihrer Umgebung Beobachtungen gemacht hatte. Auch hiervon ist weder früher, noch später je wieder die Rede gewesen. Wenn dies aber schon auffallen muss, so erscheint es nicht weniger beachtenswerth, dass sie „„auf Zureden““ sich doch entschloss, Nahrung zu nehmen, während bekanntlich

bei wirklichen Geistesgestörten, wenn sie beginnen, die Nahrung zu verweigern, es in der Regel nicht gelingt, „„durch Zureden““ sie von ihrer Weigerung Abstand nehmen zu lassen, ja sehr oft wirkliche Zwangsmaassregeln dagegen in Anwendung gesetzt werden müssen. Eine längere Abstinenz von aller Nahrung war indess freilich für die nicht geisteskranke Glaser weit schwerer absichtlich zu simuliren, als blosse Angaben von Teufelsvisionen u. dgl., oder blosses Schimpfen und Toben, und es ist gerade der Umstand wieder sehr bezeichnend, dass diese Folge von Wahnsinn, so wie eine andere, gleichfalls nicht seltene und längere Zeit unmöglich künstlich zu simulirende, ich meine eine anhaltende, gänzliche Schlaflosigkeit durch viele Nächte, nicht ein Einzigesmal, so wenig in der Charité, als sonst wo, bei der Glaser beobachtet worden ist! — Das Journal registrirt weiter aus dem September, abgesehn von Epilepsie und Brustleiden, „„ihre zahlreichen Selbstanklagen, sowie ihr bösartiger, eigensinniger Character, traten eben so scharf hervor, als in den frühern Monaten,““ und aus dem October, wieder abgesehn von den Krampfanfällen, „„in den öftern Streitigkeiten, die sie mit andern Kranken hatte, trat ihr rohes und freches Gemüth auf eine grelle Weise hervor. Selbstanklagen kamen nicht vor.““ Ferner aus dem November: „„geistig befand sie sich wohl.““ Im December wird registrirt: „„sie verweigerte einige Tage das Essen, weil sie behauptete, es nicht zu verdienen.““ Man erfährt nichts Weiteres über ihr geistiges Verhalten in diesem Monat, namentlich auch nicht, ob auch hier wieder „„Zureden““ sie bewog, ihre Weigerung aufzugeben. Vom Januar 1849 sagt das Journal, abgesehn von Epilepsie und hysterischen Beschwerden: „„ihr geistiger Zustand war derselbe““ (? welcher). Im Februar wurde ein leichter Ruhranfall, „„im Uebrigen keine Veränderung beobachtet““. Im März zeigte sich „„keine Spur von Geistesstörung““, und im April wurde die Glaser entlassen. Ich glaube, nach dieser Schilderung des Verhaltens derselben während ihres einjährigen Verweilens in der Charité, genau nach den amtlichen Verzeichnungen, nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass es zwar thatsächlich, dass sich die Glaser ein Jahr lang in der Irrenabtheilung daselbst aufgehalten hat, dass jedoch die Behauptung: „„dass sie ein Jahr lang an einer schweren Geisteskrankeit gelitten““ habe, durch das Kranken-Journal eine Begründung nicht findet. Mit Ausnahme der allerersten Zeit nach ihrer Aufnahme in die Anstalt ist, selbst nur nach ihren Angaben, von Teufelserscheinungen durch ein ganzes Jahr nie wieder die Rede. Es musste aber auch in der That von vorn herein für Jeden, dem eine längere Erfahrung im Verkehr mit Verbrechern und Simulanten zur Seite steht, und der die Inculpatin und ihren Character und Lebenswandel kennt, höchst auffallend sein, dass gerade die Form des religiösen Wahnsinns sich bei dieser Person hätte ausbilden sollen. Er hat sich aber auch in der That nicht ausgebildet! Derselbe bietet bei den davon befallenen Kranken ein so eigenthümliches Gepräge, selbst schon in deren äussern Erscheinung dar, dass es sich einer einjährigen Beobachtung nicht hätte entziehen können. Und doch findet sich kein Wort darüber im Kranken-Journal. Es ist ferner ganz gegen

die allgemeine Erfahrung, dass ein, von religiösem Wahnsinn wirklich Befallener die — Herrn Dr. Ideler bis jetzt wohl noch ganz unbekannt gebliebene — Aeusserung thut, wie die Glaser, dass er „„keine Religion habe, dass er ein Türke, ein Heide sei"". Sie verräth sich aber in ihrer Unkenntniss des innern Wesens der Geisteskrankheiten hierbei gerade eben so, wie es Simulanten zu thun pflegen, welche die wesentlichen Symptome der verschiedenen Geisteskrankheiten durcheinanderwerfen. So sagt sie Einmal: ich bin Kaiser, ich bin König u. s. w., was ein von Dämonomanie Befallener, der in einen ganz andern Ideenkreis gebannt ist, nicht und niemals zu sagen pflegt! Eben so wenig pflegt gerade der religiöse Wahnsinn (Teufelswahn) eine periodisch hervortretende oder sog. intermittirende Form geistiger Krankheit zu sein. Da indess der Umstand, dass die Glaser zehn Jahre lang nur zu Zeiten wahnsinnig erschien, sehr leicht die Deutung von einer Periodicität ihrer angeblichen Geistesstörung zulässt, welche Periodicität an sich eine so bekannte Erscheinung bei Geisteskrankheiten ist, so kann nicht eindringlich genug, zur Widerlegung solcher Deutung, auf den aktenmässigen und unbestreitbaren Umstand hingewiesen werden, dass die Glaser niemals in der Freiheit wahnsinnig erschien, sofort aber wieder „„Teufelswahn"" zeigte, tobte, wüthete u. s. w., wenn sie wegen neuer Verbrechen verhaftet wurde, oder im Gefängniss einer Strafe entgegensah, oder sich Aerzten gegenüber befand, auf deren Urtheil sie damit influiren wollte, was ihr nur zu vielfach bei ihrer grossen Schlauheit gelungen ist! Keiner, ich sage kein einziger, der vielen, in den verschiedenen Sachen vernommenen Zeugen hat je das Geringste von einer Wahrnehmung einer Geisteskrankheit bei ihr bekundet! Wenn man aber auch zugeben wollte, dass Laien nicht immer im Stande sind, derartige richtige Beobachtungen zu machen, so wird diese Wahrheit gerade auf den „„Teufelswahn"" der Glaser nicht angewandt werden können. Denn ihr Toben und Schimpfen, ihr Aufschreien: da steht der Teufel! ein Werfen nach demselben u. s. w. u. s. w. sind gewiss Aeusserungen, die Jedem, auch dem Ungebildetsten, auf's Höchlichste hätten auffallen müssen. Ihre so schlau durchgeführten Mystificationen und Betrügereien würden ihr auch gewiss niemals gelungen sein, wenn sie mit derartigen Aeusserungen hervorgetreten wäre. Dass sie dieselben und ihren ganzen angeblichen Wahnsinn aber von Anfang an nur lediglich als Defensional-Moment benutzt und denselben rein zu diesem Zweck erfunden habe, dafür liefert einen neuen Beweis ihre höchst bemerkenswerthe Lüge nach einer ihrer frühsten Verhaftungen am 2. April 1848, bei welcher Gelegenheit sie äussert, dass sie bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang als Geisteskranke in der Charité gewesen sei. Dass dies rein und ganz und gar aus der Luft gegriffen war, ergeben die Akten. Nun fing sie auch an, wie dies schon oben bemerkt worden, ihrer Erfindung weitere Folge zu geben, und wirklich wieder, gleichsam rückfällig, (anscheinend) wahnsinnig zu werden! Diesen Zweck vergisst die „„kopfschwache"" Inculpatin auch keinen Augenblick, und in Explorations-Terminen, wie in Verhören und Audienz-Verhandlungen, in denen sie so „„kopf-

schwach"" ist, dass sie ihr Nationale, ihre Vornamen nicht anzugeben vermag, reicht ihr Gedächtniss doch für den Namen und Titel des Herrn Dr. Ideler aus, und wiederholt verlangt sie dessen Zuziehung, aus Gründen, auf welche hier schon zur Genüge hingedeutet worden. So zeigt sich in ihrem ganzen Wesen und Benehmen während der letzten zehn Jahre, welche die Akten umfassen, und wie meine vielfachen Beobachtungen ergeben haben, wohl eine seltene Energie der Gemeinheit, eine selbst bei sittlich Verlornen ungewöhnliche Frechheit, aber auch eine ebenfalls nicht gewöhnliche Verschlagenheit und kluge Combination, aber nicht ein einziges derjenigen Merkmale, welche die Erfahrung als Kennzeichen einer sich entwickelnden oder später einer zur Reife gekommenen wirklichen Störung der geistigen Facultäten kennen gelehrt hat. Diese ungewöhnliche Vereinigung von Eigenschaften des Characters und Geistes war wohl ausreichend, selbst die tüchtigsten Richter, Aerzte und Behörden zu täuschen, nicht aber Männer, die, geübt im Verkehr mit Verbrechern und ähnlichen Subjecten, wie die Glaser, vielleicht nach ähnlichen frühern Täuschungen an dergleichen Individuen, zu erhöhter Vorsicht im Urtheile aufgefordert worden sind."

Mit Bezug auf vorstehende Ausführungen gab ich abermals mein Gutachten dahin ab: „dass Charlotte Glaser eine Geisteskrankheit bisher nur simulirt habe, und dass sie, wie überhaupt, so auch für die jetzt zur Anklage gestellte strafbare Handlung, für zurechnungsfähig zu erachten sei."

Am 31. December 1856 stand, nachdem auch mein verehrter College I. inzwischen sein motivirtes Gutachten eingereicht hatte, abermals Audienz-Termin an. Zu einer Beschreitung des Instanzenzuges war die Sache indess gar nicht gelangt, und es hatte dessen auch gar nicht bedurft. Denn nachdem I. sich nunmehr aus den Akten über das Leben und Treiben dieser merkwürdigen Persönlichkeit genau informirt, und sie noch anderweitigen abermaligen Explorationen unterworfen hatte, gelangte auch Er zu der Ueberzeugung und sprach sie in seinem, mit gewohnter Gründlichkeit abgefasstem Gutachten aus: dass er jetzt einsehe, von der Glaser „gröblich getäuscht" worden zu sein, und dass er jetzt mit voller Ueberzeugung meiner Ansicht über dieselbe vollständig beitrete. — Bei dieser Sachlage wurde die Verhandlung mit der Glaser eröffnet, und dieselbe aufgefordert, sich heute ruhig zu verhalten, da der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, dass ihre Wahnsinnsäusserungen lediglich Simulation sein, die ihr ferner nichts mehr nutzen würden. Sie liess sich indess hierdurch nicht im Geringsten irre machen, denn wenn sie auch jetzt nicht mit Teufelserscheinungen hervortrat, so gab sie doch auf alle vorgelegten Fragen theils so trotzig-freche, theils so verkehrte Antworten, dass sie bald entfernt werden musste, und in ihrer Abwesenheit die Verurtheilung zum Zuchthause erfolgte. — Diese seltene, so äusserst gemeingefährliche Person ist nun hoffentlich für lange unschädlich gemacht.*)

---

*) Seitdem das Obige geschrieben worden, ist die Glaser (im J. 1858)

175. Fall. Angeblicher Wahnsinn einer Diebin.

Eine in der Berliner Criminalpraxis wohlbekannte Gaunerin von gemeiner Herkunft, jetzt aber doch eine Frau von W., hatte einen Pelz von 200 Thalern Werth von einem offenen Corridor gestohlen. In der Voruntersuchung wurden wegen ihres auffallenden Benehmens Zweifel in Betreff ihres geistigen Zustandes angeregt. Es mussten dieselben um so mehr begründet erscheinen, als die W. notorisch vor einigen Jahren längere Zeit sich in einer öffentlichen Irrenanstalt als Geisteskranke befunden hatte. Sie war dorthin auf Antrag des Gefangnenarztes gebracht worden, der von ihr sagte, dass sie „von jähzornigem, boshaftem Character, dabei sehr hysterisch und nervenschwach", deshalb gleich nach ihrer Einlieferung auf das Lazareth gebracht worden sei, wo sie, „namentlich wenn sie glaubte, beobachtet zu werden, das Bett nicht verlassen habe", und dass sie zur Zeit der Ausstellung des Attestes an „Gemüthskrankheit, namentlich an partieller Tobsucht," leide. In der Irrenanstalt gerirte sich Inculpatin auf das allerungebührlichste. Sie lärmte, tobte, zertrümmerte Geschirr u. s. w., behauptete Königin von Preussen zu sein, dann wieder, dass ihr Christus als weisses Lamm erschienen sei, fiel den Aerzten zu Füssen, liess Koth und Urin unter sich gehn, führte die schmutzigsten und gemeinsten Redensarten, war dann plötzlich stumm und lallte nur ganz unverständliche Worte u. s. w. „Dieser Zustand", heisst es im Kranken-Journal, „schwand indess sehr bald, als ihr Zwangsmaassregeln in Aussicht gestellt wurden." Sehr auffallend muss es erscheinen, dass, während das gedachte Journal unter dem 12. November registrirt: „für die Annahme einer Simulation sprechen mehrfache Gründe", und dieses Urtheil motivirt, der behandelnde Arzt unter dem 17. December *ej.* einer solchen Vermuthung auf Simulation keine Erwähnung thut, vielmehr die Inculpatin im gesetzlichen Sinne für „wahnsinnig", d. h. also, für des Gebrauchs ihrer Vernunft vollständig beraubt erklärt.

„Ich kann", äusserte ich mich in meinem Gutachten, „nach meinen Wahrnehmungen diese Ansicht nicht theilen und muss vielmehr die Ueberzeugung aussprechen, dass die W. eine Geisteskrankheit bisher nur **simulirt** hat. Dieselbe ist eine Person von 36 Jahren, an welcher, wie schon im Krankenhause von den Aerzten gleichfalls beobachtet worden, objective Krankheitssymptome nicht bemerkbar sind, so dass ihre Klagen, betreffend Kopfreissen, Schwindel u. dgl., als rein subjectiv auf sich beruhen müssen.

---

dennoch wieder vorgekommen. Bald nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss hatte sie einem Dienstmädchen unter irgend einem Vorwand wieder deren sämmtliche Kleidungsstücke abgeschwindelt. Auf die Anklagebank gebracht, betrug sie sich jetzt nun vollkommen ruhig, fast bescheiden, verhielt sich wie jeder andere geistesgesunde Mensch, nahm das Straferkenntniss mit Ruhe hin, und bat nur, unter Anführung passender Beweggründe, um einen Aufschuh in der Vollstreckung, der aber nicht gewährt ward.

Die ungewöhnliche Frechheit und seltene sittliche Verworfenheit der wegen polizeilicher Vergehen bereits siebenzehnmal bestraften Person ist Allen bekannt, die überhaupt dies Individuum kennen. So rühmte sie sich u. A. förmlich gegen mich, eine Eingeschriebene (Lohnhure) zu sein, und spricht mit keckster Offenheit und fast prahlerisch von ihren Unzüchtigkeiten, wie denn die pöbelhafteste Redeweise ihr eigenthümlich ist. Ausser dergleichen auffallenden Aeusserungen habe ich in wiederholten Explorationen andre, namentlich solche, die auf geistige Störung zu schliessen berechtigten, nicht bei ihr wahrgenommen. Nachdem sie Anfangs auch bei ihrer diesmaligen Verhaftung im Gefängniss lärmte, tobte, verworrene Reden führte, unzüchtige Angriffe gegen Männer versuchte u. s. w., ist sie seit längerer Zeit, ohne andere Zwangsmaassregeln als isolirte Haft, vollkommen ruhig und durchaus besinnlich. Bemerkenswerth ist es ferner, dass sie sich wegen des ihr zur Last gelegten Diebstahls exculpirt, nicht etwa auch nur versucht, das Verbrechen als in unzurechnungsfähiger Stimmung verübt zu haben, vielmehr behauptet, der Pelz sei ihr Eigenthum gewesen u. s. w. Nichtsdestoweniger könnte angenommen werden, dass die W. früher wenigstens geisteskrank gewesen, namentlich an einer periodischen (intermittirenden) Geisteskrankheit gelitten habe, und dass sie sich zu Zeiten, und namentlich jetzt, im Zustande eines lichten Zwischenraums befände. Allein gegen diese Annahme sprechen gewichtige Thatsachen. Schon der Gefangnenarzt hatte bescheinigt, dass die „„partielle Tobsucht"" der Inculpatin erst aufgetreten sei, als sie mit einer andern Gefangenen, der unverehel. Bath, die neben ihr lag, und die gleichfalls von ihm wegen „„partieller Tobsucht"" nach der Irrenanstalt gesandt worden war, Bekanntschaft gemacht hatte. Diese Bath ist seiner Zeit von mir als Simulantin erklärt, und, wie ich jetzt aus dem dortigen Journal ersehe, auch im Krankenhause als solche erachtet worden. Ferner haben die dortigen Aerzte sehr richtig Folgendes hervorgehoben, wie das Journal sagt: „„Ausserdem ist in den von der Patientin W. geäusserten Wahnvorstellungen durchaus kein innerer Zusammenhang, im Gegentheil, dieselben scheinen so verrückt und absurd als möglich angelegt zu sein, um ihren Wahnsinn recht in die Augen springend zu machen. Dasselbe gilt von der Tobsucht, die hier nicht wieder zum Vorschein gekommen ist, seitdem sie die unangenehmen Folgen an sich erfahren hat. Dass die Sprachlosigkeit eine simulirte gewesen ist, kann durchaus keinem Zweifel unterliegen"" u. s. w. Ich kann dieser Motivirung nur vollständig beitreten, und wenn weder ihr Verhalten zur Zeit der anscheinend bestehenden Geisteskrankheit den ächten Character wirklicher Störung zeigte, noch auch und viel weniger jetzt Inculpatin irgendwie in Blick, Haltung, functioneller Beziehung, Aeusserung und Benehmen sich wie eine Geisteskranke darstellt, so muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass die v. W. nicht an einer geistigen Störung leidet und für zurechnungsfähig zu erachten ist." Vier Wochen später in der öffentlichen Verhandlung gewährte sie eine Copie der Charlotte Glaser. Sie trat schamlos gekleidet, bis zum Unterleib entblösst, ein, wollte nicht auf die Anklagebank, schwatzte und tobte, man hätte einen Mordversuch

gegen sie gemacht, sie hätte 10,000 Thaler in London stehen u. s. w., musste wiederholt herausgebracht werden, zog sich, als sie den gestohlenen Pelz recognosciren sollte, denselben an und tanzte darin umher, sagte dazwischen mehreremale: ich bin geisteskrank, und es musste schliesslich ohne sie verhandelt werden. Als sie zuletzt herausgebracht wurde, spie sie dem bestohlenen Zeugen in's Gesicht. Es versteht sich wohl von selbst, dass ich bei solchem plump-absichtlichen Benehmen mein früheres Gutachten aufrecht erhielt, worauf sie für den Diebstahl zu viermonatlichem, für das Anspeien zu dreimonatlichem Gefängniss verurtheilt ward. – Die unglaublich freche Person ist uns aber auch später noch wieder vorgekommen. Zunächst weil sie einen Beamten, der sie wegen Unfugs verhaften wollte, geschlagen hatte. Zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, stürzte sie mit einem Briefe in der Hand in den Gerichtssaal, schrie: „ich komme eben von einer Reise" u. s. w., und geberdete sich wieder auf die plumpeste Weise wahnsinnig. Mein Urtheil konnte nicht zweifelhaft sein, und sie wurde wieder verurtheilt. — Auffallender war eine gesetzwidrige Handlung, die sie ein Jahr später ausführte, indem sie einen dreijährigen Knaben auf der Strasse aufgriff und entführte, indem sie ihn zu einer Bekannten brachte, mit dem Vorgeben, dass er auswärtigen Verwandten gehöre, und sie das Kind nur vorläufig behalten möge, bis sie selbst ihre neue Wohnung bezogen haben werde. Nach einiger Zeit schöpfte die Bekannte Verdacht und der Fall kam zur Anzeige. Es wäre überflüssig, das verrückte und freche Benehmen zu schildern, das die v. W. nun wieder in dieser neuen Untersuchungssache zeigte, während kein einziger der darin vernommenen Zeugen sie vorher irgendwie gestört gefunden hatte, überflüssig mitzutheilen, dass ich sie auch diesmal wieder für eine dreiste Simulantin erklärte, wonach sie zu Einem Jahre Gefängniss verurtheilt ward.

176. Fall. Anscheinender Blödsinn.

Dieser Fall bot nicht gewöhnliche Schwierigkeiten dar, denn es lagen in den ersten Zeiten der langen Untersuchung eben so viele Gründe für Annahme einer Geisteskrankheit als dagegen vor. Ein auswärts wohnender Mehlhändler war einer erheblichen Steuerdefraudation angeklagt, und im Laufe der Untersuchung geistig erkrankt, so dass diese in's Stocken kam. Angeblich sollte die Krankheit durch einen Hufschlag an den Kopf — dessen Narbe noch jetzt sichtbar — und wohl auch durch die Gemüthsbewegung wegen der eingeleiteten Criminal-Untersuchung entstanden sein. Gewiss ist, dass R. vier Monate im Irrenhause als Kranker behandelt und „ungeheilt" entlassen worden war, und dass die achtbaren Aerzte der Anstalt in motivirten Gutachten die blödsinnige Geistesschwäche bescheinigt hatten, für welche sich auch der langjährige Arzt desselben erklärt hatte. Mehrfach wiederholt wurde mir nun durch längere Zeit R. vom Gericht zugeführt, der jedesmal in Begleitung seiner Ehefrau erschien, und sich wie ein vollständiger Blödsinniger geberdete. Mit vornübergebeugtem Kopfe und stieren, unbeweg-

hchen, glotzenden Augen sass er schlaff und zusammengesunken da, und vermochte auf die einfachsten Fragen nach seinem Namen, Geschäft, Familienverhältnissen u. dgl. keine andre Antwort zu geben, als ein rasch herausgestossenes, halb brummendes: „ich weiss nicht", wobei er jedesmal erst lange seine Frau ansah. Wiederholt musste ich erklären, dass mit diesem Menschen nicht gerichtlich zu verhandeln sei, und hatte den Fall fast vergessen, als mir Jahr und Tag später mit den Akten die Aufforderung zuging, R. abermals zu exploriren, welcher einer neuen Steuerdefraudation angeschuldigt und überführt war. Aktenmässig hatte er dieselbe, nachdem er auf einer, von ihm ohne alle Begleitung unternommenen Reise Mehl eingekauft und eingeschmuggelt hatte, mit so viel List und Gewandtheit ausgeführt, dass ich schon aus den Akten die Ueberzeugung gewann, R. könne (geistig) nicht mehr der frühere Mensch sein. Ich wartete deshalb diesmal sein Erscheinen bei mir nicht ab, sondern überraschte ihn mit meinem Besuch. Ich fand ihn in seinem Ladengeschäft, und merkte sogleich, dass er mich nicht wiedererkannte. Ein Gespräch mit ihm anknüpfend, als wenn ich verschiedene Artikel seines Geschäftes im Grossen ankaufen wollte, fand ich einen lebhaften, auf Alles rasch und wie gewöhnlich eingehenden Kaufmann, der mir auf alle Fragen die bereiteste Antwort gab. Mitten inne trat seine Frau in den Laden, die mich erkannte und mit meinem Namen begrüsste. Der Effect auf R. war entscheidend! Sofort (!) wurde er still; liess, wie früher, die Unterlippe hängen, hörte auf zu antworten, wusste auf die einfachsten Fragen Nichts zu erwiedern u. s. w., und ich konnte nicht mehr zweifeln, dass R. jetzt nicht mehr geistesschwach sei, sondern einfach simulire, was ich natürlich in meinem Gutachten erklärte, worauf die Untersuchung aufgenommen und R. unter Anklage gestellt und verurtheilt wurde. Wann die frühere Geisteskrankheit gehoben gewesen, wie sich R. in der Zwischenzeit verhalten? dies Alles ist mir unbekannt, da ich ihn Jahr und Tag lang nicht mehr gesehn hatte. Wohl aber weiss ich, dass mich dieser, so wie der nachstehende

177. Fall: Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers,

einer der lehrreichsten für Gerichtsärzte, noch weit vorsichtiger in betreffenden Fällen gemacht hat, als ich es längst schon gewesen.

Gorn, 29 Jahre alt, gross und sehr kräftig, war vor einigen Tagen, wiederholten schweren Diebstahls verdächtig und bereits bestraft, eingeliefert worden. Nach meinen Ermittelungen verhielt derselbe sich am ersten Tage ruhig und vernünftig, aber schon am Abend traten die anscheinenden Wahnvorstellungen hervor, die in den nächsten Tagen anhielten, und in einem Verhör, in welchem derselbe lauter Unsinn sprach, so auffallend zu Tage traten, dass sie eine Exploration durch mich veranlassten. Schon beim Beobachten des Gorn durch das Fenster seiner Zelle gewann ich die Vermuthung, dass derselbe nicht simulire, sondern wirklich geistig gestört sei. Mit

unruhigen Schritten, einen alten Lappen in der Hand haltend und sich damit beschäftigend, lief er in der Zelle auf und ab. Mein Eintreten, dem ich den Schein der Absichtslosigkeit gab, indem ich Anordnungen traf, die sich gar nicht auf Gorn bezogen, machte keinen Eindruck auf ihn. Als ich anfing, mich mit ihm zu beschäftigen, beantwortete er auch mir keine meiner Fragen, sondern schwatzte, wie im Verhör, von seinem Schwert, seiner Krone, ganz besonders aber auch jetzt wieder von den „Schwarzen", den Thieren, die die Wand herauf kröchen, und zeigte mir, dass er einen „Beelzebub" gefangen habe, indem er einen umgestülpten Becher emporhob, unter welchen er ein Stückchen Stroh und Spinnewebe gelegt hatte. Diese Schwarzen und diese Thiere kehrten beständig wieder. Dabei aber hatte G. einen höchst characteristisch aufgeregten Blick, und schweifte mit seinen wild-verstört aussehenden Augen umher, bald die Decke, bald die Ecken der Zelle betrachtend. Sein Puls war beschleunigt, und seine Aufregung verrieth sich auch in dem Umstande, dass er sehr leicht weinte. Der Gefangenaufseher hatte auch angezeigt, dass G. des Nachts tobe und unruhig sei. Der ganze Gesammtzustand zeigte den Character eines Anfalls von Säuferwahnsinn, und ich ordnete den Transport nach der Irrenabtheilung der Charité an, womit für diesmal meine Aufgabe erfüllt war. In der Anstalt zeigte er in mehrmonatlicher Behandlung das Bild der tiefsten geistigen Depression. Er stand Tagelang unbeweglich an einem Thürpfosten, sprach kein Wort und stierte vor sich hin. Die allerstärksten Reizmittel, wie ein Haarseil in den Nacken gesetzt, ja sogar ein Brenncylinder auf den Rücken abgebrannt, waren nicht im Stande, ihn aus seiner Apathie zu erwecken. Als endlich auch eine Prüfung auf Simulation sich als nothwendig ergab, wurde er chloroformirt, zeigte sich aber unmittelbar nach dem Erwachen aus der Chloroformbetäubung grade eben so apathisch als vorher, und aller Verdacht auf Betrug schwand. Eines Morgens jedoch beim Herunterführen zum Bade mit mehrern andern Geisteskranken fand Gorn Gelegenheit zu entweichen. Er begab sich sofort zu Bekannten und Complicen, die jetzt ausgesagt haben, dass er ihnen vollkommen verständig vorgekommen wäre, betheiligte sich auch, wie es den Anschein hat, an neuen Diebstählen, wurde aber in den nächsten Wochen wieder aufgefunden und verhaftet. Dem verhaftenden Schutzmann erschien er ganz verständig, warf ihm aber plötzlich Schnupftabak in die Augen, offenbar um neue Gelegenheit zum Entwischen zu gewinnen. Unmittelbar nach seiner Einlieferung zeigte er sich nun abermals ganz geistesverwirrt!! Das diesmal consequent den ganzen Tag lang ohne Unterbrechung wochenlang fortgesetzte Benehmen war so, dass Gorn mit verschränkten Armen seitwärts auf und ab ging, oder stier zum Himmel aufsah, und nichts anders in der Unterredung als die Worte sprach: „Ja, wohl — Alles das Meinige genommen, ja wohl". — Dabei zeigte er wieder einen stieren Blick, gerunzelte Stirn und in der That im Ganzen das Bild eines tief geistesgestörten Menschen. Seine Mitgefangenen haben mich versichert, dass Gorn keinen Augenblick anders erschienen sei. Seine Nächte sind stets ruhig gewesen, wie auch seine körperliche Functionen regelmässig

von Statten gingen. Die Erfahrung in der Zeit nach seiner Entweichung aus der Irrenanstalt musste nothwendig und um so mehr die Vermuthung einer blossen Simulation rege machen, wie täuschend auch Inc., wie gesagt, sich als wirklichen Geisteskranken darstellte, als es höchst auffallend erschien, dass derselbe, nachdem man ihn so eben noch in der Freiheit ganz gesund gesehn, sofort nach der neuen Verhaftung sich wieder als Wahnsinniger gerirte. Er wurde deshalb auf meinen Antrag in Isolirhaft gebracht, nachdem schon vorher vom Gefängnissarzt ihm die höchst schmerzhafte Pockensalbe auf den geschornen Hinterkopf eingerieben worden war, und liess ich ihn auf Viertelportion Lazarethkost setzen, die zur Stillung des Hungers eines kräftigen gesunden Mannes nicht ausreicht. Gorn widerstand auch diesen neuen scharfen Proben mit einer unerhört zu nennenden Consequenz mehr als eine Woche lang, und blieb unverändert derselbe, wie ich dies sehr vielfach zu den verschiedensten Tageszeiten durch Beobachtung durch die Thürluke des Gefängnisses wahrgenommen habe. Auch meine Vorhalte, dass er krank sei, und die Kur so lange fortgesetzt werden müsse, bis er wieder hergestellt sein werde, blieben vollkommen erfolglos, indem er stets nur seine verworrenen Reden wiederholte und sich die Miene gab, mich nicht zu verstehn. Er widerstand auch noch einer andern harten Probe. Ich liess ihn eines Nachts aus dem tiefen Schlafe erwecken; er sprach aber nicht etwa mit dem Wächter einige Worte, die ihn hätten verrathen können, sondern — er schwieg ganz still, sah den Wächter an, und legte sich ruhig wieder auf die andere Seite! Was aber Haarseil, Moxen, Chloroform und Pockensalbe nicht vermocht hatten, vermochte endlich — der Hunger. Nachdem die genannte Hungerkur neun bis zehn Tage fortgesetzt war, während welcher, ich wiederhole es nach so vielfacher eigener Beobachtung, Gorn den ganzen Tag lag, in seiner einsamen Zelle entweder auf- und abging und tolle Geberden machte, oder sich an die Wand auf den Fussboden setzte, die Füsse unter's Bett gestreckt, auch die Nacht nicht in's Bett ging, sondern sich neben dem Bette auf die Diele legte (!!), nachdem er, sage ich, das Hungern so lange ertragen hatte, empfing er Morgens den Wächter, der ihm sein schmales Frühstück brachte, mit rohen Redensarten, forderte ihn auf, ihm „was Ordentliches zu fressen" zu bringen, und — war von seinem Wahnsinn geheilt, der auch nicht recidivirte, nachdem ich ihm erklärte, dass in diesem Falle sogleich meine so erfolgreiche Kur wieder beginnen würde! Mein Gutachten versteht sich von selbst. Ich muss daraus hier nur noch anführen, dass ihm für sein letztes Benehmen im Gefängniss die Beobachtung von wirklichen Geisteskranken in der Irrenanstalt sehr nützlich gewesen ist, von denen er Einen, den ich deshalb aufgesucht und selbst beobachtet habe, getreu copirt hat!! Der vielbestrafte Dieb wurde zu mehrjährigem Zuchthaus verurtheilt.

Zweites Kapitel.

Specielle gerichtliche Psychonosologie.

---

§. 70. Allgemeines.

Die Gesetzgebungen haben von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage mit grosser Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen eine Eintheilung der verschiedenen Formen der Geistesstörung in höchst wenige, in zwei bis drei Klassen, aufgestellt. Das römische Recht redet nur von *dementibus*, unter denen *mente capti* und *furiosi* als Arten unterschieden werden. Nach diesem grossen Vorgänger haben alle spätern Gesetzbücher, namentlich auch fast alle deutschen und der *code civil*, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als so zu sagen rechtsgültige Arten von Geisteskrankheiten hingestellt,*) und ausschliesslich diese Arten (mit wenigen unerheblichen Modificationen in einzelnen deutschen Gesetzbüchern) angenommen. Auch die Preussischen Gesetze nehmen nur, und zwar das Civil-Gesetz (Allg. Landr.) Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, von denen es in der Definition nun noch Raserei und Wahnsinn identificirt, und das Strafgesetz gradezu nur allein Wahnsinn und Blödsinn als Klassen an (s. oben S. 354), das (rheinische) bürgerliche Gesetzbuch gleichfalls nur Blödsinn, Wahnsinn und Raserei *(imbecillité, démence* und *fureur)* und der französische *code pénal* sogar nur die einzige Categorie *démence*. Es muss auffallen, dass, während in dieser ganzen langen Zeit die Gesetzgeber, die am besten wissen mussten, was ihnen für ihre Zwecke am meisten frommen konnte, sich mit

---

*) Das Preuss. Allg. Landrecht gebraucht zwar §. 815. Tit. 18. Thl. II. auch das Wort „Wahnwitzige", bestimmt aber in diesem Paragraph das Betreffende über die Aufhebung der Vormundschaft, die es bei Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen angeordnet hatte, so dass es zweifellos ist, dass der Gesetzgeber im Wahnwitz nicht eine neue Form von Geisteskrankheit aufstellen wollte.

der Aufstellung einer so sehr einfachen Classification begnügen zu können glaubten, die Mediciner vielmehr ein ganz entgegengesetztes Verfahren einschlugen, und nicht etwa bloss zu wissenschaftlich nosologischen, oder auch zu practisch-psychiatrischen Zwecken, die wir hier beide nicht in Frage zu stellen haben, sondern vorzugsweise auch für gerichtlich-medicinische Zwecke zahlreiche Divisionen und Subdivisionen von Formen der Geisteskrankheiten, von Klassen, Arten, Unterarten aufstellten, die wir bei neuern Schriftstellern bis auf 60, 80, ja mehr ausgedehnt finden! Natürlich war bei einem solchen Verfahren eine Uebereinstimmung unter den Lehrern nicht zu erwarten, von denen immer wieder neue Eintheilungen, neue Specialisirungen aufgestellt wurden, wodurch die Verwirrung in psychologischen Angelegenheiten, die in der forensischen Praxis so viel Unheil gestiftet hat, fortwährend vermehrt ward. Es fragt sich zunächst, ob denn, der Ansicht der Gesetzgeber aller Zeiten entgegen, wirklich eine Nothwendigkeit des speciellen Schematisirens der Geistesstörungen zu gerichtlichen Zwecken vorhanden war und ist? Wir stellen dies entschieden in Abrede. So wie die drei Hauptkräfte der Seele, Vorstellungs-, Empfindungs-Vermögen und Willenskraft, nicht abgesondert agiren, sondern ihre fortwährend harmonisch ineinandergreifende Thätigkeit die gesunde geistige Action bedingt und ausmacht, so findet ein Zusammenwirken auch in der krankhaften geistigen Action Statt. Der geistigen Gesundheit ist folglich die geistige Krankheit als Einheit gegenüberzustellen. Daraus folgt natürlich keineswegs, dass Ein Geisteskranker sich eben so verhält, wie alle andern Geisteskranken, so wenig dies ja von der geistigen Gesundheit gilt. Denn wie bei den einzelnen gesunden Menschen eines jener Vermögen so oft die andern verhältnissmässig überwiegt, wie es Menschen von lebhaftem, andere von schwerfälligem Vorstellungsvermögen, Menschen von grösster Willensenergie, andere der ganz entgegengesetzten psychischen Natur giebt, so zeigt sich auch dasselbe, wie hier innerhalb der Grenzen der geistigen Gesundheit, innerhalb der geistigen Krankheit. Bei hundert Geisteskranken ist das Vorstellungsvermögen vorzugsweise gestört, bei hundert andern, bei weniger gestörtem Vorstellungs- oder Empfindungs-Vermögen, die Willensenergie vorzugsweise ge-

schwächt. Diese unbestreitbare Thatsache rechtfertigt allerdings die Aufstellung gewisser weniger Hauptformen von geistiger Störung, die, wie sie in der Natur wirklich vorkommen, auch für die gerichtliche Praxis ihren Werth haben; aber sie rechtfertigt keineswegs, namentlich nicht für den genannten Zweck, die Spaltung der Geisteskrankheit in unzählige Species und Varietäten, in deren Gewirre dem Gerichtsarzte nur zu leicht das Einzige, was Noth thut, die gründliche Beleuchtung des concreten individuellen Falles als solchen, verloren geht. Dieser Ansicht ist auch Mittermaier. Derselbe verlangt vom gerichtsärztlichen Gutachten (mit grösstem Recht) keine solche Entscheidung über „allgemeine Begriffe“, die bei ihrer Unbestimmtheit nur zu willkührlichen Urtheilen Veranlassung geben können, sondern er verlangt, dass das Gutachten die physische und psychische Sphäre des Organismus des Betreffenden berücksichtige und dann den Fall „in eine der aufgestellten Rechtskategorieen“ einordne (d. h. z. B. „Wahnsinn, Blödsinn“). Es kann gar nicht genug vor dem Generalisiren in forensisch-psychologischen Dingen gewarnt werden, vor den Schematismen der zahllosen Speciesvarietäten und Subvarietäten, welche die psychiatrischen Schriftsteller aufgestellt haben, und die eine noch weit grössere Verwirrung in der forensischen Literatur und Praxis angestiftet haben, als die ähnliche, generalisirende, jetzt glücklich beseitigte Lethalitätslehre in der Frage von der Tödtlichkeit einer Verletzung in jedem concreten Falle. Viele dieser Speciesannahmen aber sind auch an sich wirklich ganz unwissenschaftlich, indem sie einzelne Fälle zu Arten oder Graden erhoben, wie z. B. Hoffbauer's so mannigfache „Grade“ des Blödsinns, oder indem sie einen oder einige mangelhaft beobachtete Fälle, in denen alles anscheinend Eigenthümliche verschwindet, wenn die Lücken der Beobachtung ausgefüllt werden, unter neue Species subsumirten (s. *mania occulta* u. s. w. §§. 74. bis 76.). Eine andere Schwierigkeit aller zu fein spaltenden Classificationen, die allein sie unhaltbar macht, bilden die erfahrungsgemässen zahlreichen Uebergänge einer „Species“ in die andere. So wird der sogenannte „verborgene Wahnsinn“ nur zu oft ein sehr offenbarer, Schwermuth geht in „Narrheit“, Narrheit in Schwermuth über, Wahnsinn in Tobsucht, Tobsucht in Blödsinn u. s. w.! Mögen

daher die psychischen Therapeuten ihre Schematisirungen festhalten und immer wieder neue aufstellen, wie dieselben für ihre Zwecke, die Vertheilung der Kranken in den Anstalten, die Heilzwecke u. s. w., zu verwerthen sein mögen; für die gerichtliche Medicin sind diese Classificationen unbrauchbar und gradezu verwerflich, und *in foro* die Unterordnung jedes Einzelfalls von erwiesener geistiger Krankheit unter die beiden, von den Gesetzgebungen mit richtigem Instinct aufgestellten Hauptformen, der Exaltation und der Depression, des Wahnsinns und des Blödsinns, nicht nur vollkommen ausreichend und nothwendig, weil die Gesetze es fordern, sondern auch sehr thunlich, worüber mich eine lange Erfahrung belehrt hat, und wie ich im Folgenden beweisen werde. Man erwiedere aber nicht, dass in der Consequenz dieser Ansicht es am Ende auch gar nicht mehr auf die Aufstellung zweier Hauptformen ankommen könne und auch diese überflüssig seien, da es ja nur wesentlich darauf ankommen soll, den individuellen Fall zu beleuchten, dass es folglich eventuell ausreichend sein würde, zu erklären, dass N. N. „geisteskrank" sei oder in einer frühern Zeit gewesen sei. Denn abgesehn davon, dass der Gesetzgeber aller Orten und Zeiten es für nothwendig befunden hat, den verschiedenen Geisteskranken, Wahnsinnigen und Blödsinnigen, in civilrechtlicher Beziehung verschiedene Rechte zu bewilligen (S. 355), so würde in criminalrechtlichen Verhandlungen eine solche Breite legislatorischer Bestimmung der grössten Willkühr und der individuellen Anschauung der Gerichtsärzte den weitesten und gefährlichsten Spielraum geben, denen es dann überlassen bliebe, „Geisteskrankheit" zu nennen, was ihnen beliebte, z. B. blosse Leidenschaft, während die bestimmten begrenzenden Begriffe Wahnsinn und Blödsinn gegen solche Willkühr eine nothwendige und heilsame Schranke bilden.*)

*) Völlig dieser Ansicht beitretend sehn wir mit Befriedigung die geachtetsten neusten rein psychiatrischen Schriftsteller, wie Flemming, Neumann u. A., in richtiger Erkenntniss der Thatsachen, die natürlichen Systeme in den Classificirungen verlassen, ja ihnen entschieden entgegentreten. „Man mache sich", sagt Neumann (Lehrbuch der Psychiatrie, Erlangen 1859. S. 182) sehr richtig, „einmal mit der Vorstellung vertraut, dass die Krankheiten des Menschen den Klassenbegriff abgeben, unter welchen die Geisteskrankheiten als *genus* erscheinen, die einzelnen vorkommenden Fälle

§. 71. Aetiologie der Geisteskrankheit.

Wie bei jedem Krankenexamen muss der Arzt auch in jedem Falle von gerichtlich festzustellender Geisteskrankheit nach den ursächlichen Momenten forschen, die angeblich oder muthmaasslich eine solche bei dem Individuum veranlassen konnten oder veranlasst haben sollen, und auch diese Ermittelung kann in zweifelhaften Fällen Licht geben. Wie überflüssig es aber hierbei erscheinen mag, wenn wir bemerken, dass aus dem Befund einer jener ursächlichen Bedingungen zu geistigem Erkranken noch keinesweges gefolgert werden dürfe, dass Letzteres hier erfolgt sei, weil ja jene eingewirkt habe, so lehrt doch die Erfahrung, dass gegen diesen einfachen Satz gar nicht selten gesündigt wird. Wir erinnern nur an den Missbrauch, der in dieser Beziehung mit ätiologischen Momenten, wie z. B. Kopfverletzungen, Entwicklungsalter, Schwangerschaft u. s. w., getrieben wird, indem in Fällen, wo ein Beweis einer vorhandenen geistigen Störung schwer oder gar nicht zu führen ist, zumal von Aerzten, die der laxen Praxis huldigen und mit Wohlgefallen die Handhaben ergreifen, die ihnen die Handbücher in dieser Tendenz überliefert haben, nur zu bereitwillig auf jene ätiologischen Momente zurückgegangen, und daraus das *ergo* deducirt wird. Ein

---

aber die *species* repräsentiren. Da wären wir ja mit einemmale der Nothwendigkeit der weitern Classification, sofern sie auf den Namen einer natürlichen Anspruch macht, überhoben. Und sollte denn wirklich gegen diese Vorstellung ein erhebliches Bedenken vorgebracht werden können?" Wenn rein psychiatrische Schriftsteller das Verwerfen künstlicher Classificationen unbedenklich finden, so muss die gerichtliche Psychonosologie, wie gesagt, noch viel weiter gehn, und dieselben nicht nur für bedenklich, sondern für ganz verwerflich erklären. „Die künstlichen Abtheilungen", sagt der eben genannte Irrenarzt (a. a. O. S. 237), „fördern die wahre ärztliche Diagnose wirklich nicht, und für die forensische Psychologie sind sie sogar verderblich gewesen. Die Neigung der Aerzte, den Richter durch systematische Namen (Monomanie, Pyromanie u. s. w.) zu blenden oder einzuschüchtern, anstatt ihn durch psychologische Analyse des concreten Falles aufzuklären, stammt hauptsächlich aus der künstlichen Systematik, und die gerichtliche Psychologie wird erst dann eine würdige Stelle vor den Schranken des Tribunals einnehmen, wenn sie die Fesseln der Schule abgestreift haben wird."

grosser, wenn nicht der grösste Theil der Gutachten über jugendliche Brandstifter giebt hiefür ein warnendes Beispiel. Die Angeschuldigte befand sich in den Pubertätsjahren, ein Alter, das „erfahrungsmässig“ so sehr zu geistigen Störungen disponirt; die Autoren A., B., C. und D. aber haben gezeigt, dass namentlich in diesem Alter sich ein krankhafter Brandstiftungstrieb entwikkelt, bei dieser Angeschuldigten lag gar kein Motiv zur That vor u. s. w. — *ergo* auch hier „Pyromanie“! Dergleichen Gutachten sind nur vortreffliche Musterbeispiele dafür, wie psychologisch-forensische Gutachten nicht abgefasst sein dürfen. Denn Jeder wird sich sagen müssen, dass es unter allen denkbaren möglichen Veranlassungen zu Geistesstörung glücklicherweise keine einzige giebt, die mit Nothwendigkeit diesen Erfolg haben müsste; dass in tausenden von Fällen Kopfverletzungen, körperliche betreffende Krankheiten, Schwangerschaft, Pubertätsalter u. s. w., diese traurige Wirkung nicht haben, dass folglich im vorliegenden concreten Falle erst aus anderweitigen Thatsachen der Beweis oder die Wahrscheinlichkeit einer wirklich bestehenden geistigen Krankheit erbracht werden muss, worauf alsdann der Befund einer jener Ursachen allerdings zur Entwicklung des Falles in psychologisch-empirischer Beziehung im Gutachten herangezogen werden kann und muss. — Diese Ursachen sind theils in der körperlichen, theils in der geistigen Sphäre wurzelnd und folgende.

A. Im Leben nachweisbare somatische ätiologische Momente.

1) Erbliche Anlage. Gewiss ist es Bedenken erregend, wenn sich in der Untersuchung des Falles ermittelt, dsss Blutverwandte des Exploraten in aufsteigender Linie, oder auch Geschwister, an Geisteskrankheit gelitten hatten oder leiden, denn die Erblichkeit der letztern ist zweifellos. Es ist jedoch auch hier die nackte Thatsache, z. B. dass der Vater sich noch heute im Irrenhause befindet, nicht ohne Kritik hinzunehmen, ganz abgesehen von dem, was bereits über die Nicht-Nothwendigkeit im Allgemeinen angeführt worden ist. Vielmehr wird zu ermitteln sein, ob bei dem Vater, der Mutter die Krankheit nicht erst lange nach der Zeugung des Exploraten und durch ganz zufällige Ursachen entstanden war, in welchen Fällen jene Thatsache allen diagnostischen Werth verliert. Dass z. B. Schraber's Bruder (163. Fall) im Irrenhause lebte, konnte uns hiernach keinen Augenblick, bei der

übrigen allgemeinen Sachlage des Falles, irre leiten. 2) Kopfverletzungen. Ein gewiss nicht unwichtiges Moment, das oft noch nach langen Jahren und selbst nach anscheinend geringfügigen Verletzungen sich geltend macht. Bei angeschuldigten oder vorgeblichen Geisteskrankheiten wird aber auch kaum ein anderes Moment in der Praxis missbräuchlicher vorgebracht, als dieses, und oft genug mit Ostentation auf eine kleine Narbe am Kopfe hingewiesen, wie dergleichen bei Tausenden aus den Kinderjahren mit hinübergenommen vorkommt, ohne dass die geringste Rückwirkung der vormaligen Verletzung vorgekommen war. 3) Sonnenstich. Eine, zumal in Städten, nicht häufig vorkommende Veranlassung. Da aber die Insolation, wenn sie schädlich einwirkt und nicht plötzlich tödtet, eine wirkliche Hirn- und Hirnhaut-Entzündung bedingt, und so heftige und nicht leicht täuschende Erscheinungen hervorruft, so wird diese Ursache selten zu Bedenken Veranlassung geben. 4) Functionelle Störungen. Wie diese an sich schon Producte krankhafter Processe, so können sie, wie wenige andere, wieder als Ursachen auf die Gehirnthätigkeit rückwirkend werden. Ganz vorzüglich gehören hierher, wie allbekannt, die abdominellen Störungen, wozu in manchen Fällen immerhin noch die Suppression der Katamenien gerechnet werden mag, die jedoch, aus den mehrfach berührten Gründen, mit äusserster Vorsicht und mit Erwägung der ganzen übrigen körperlichen Gesundheit aufgefasst werden muss. 5) Metastatische Hirn- und Hirnhaut-Entzündungen, namentlich erysipelatöse, rheumatische und arthritische, so wichtig sie für die therapeutische Auffassung sind, kommen wohl kaum in gerichtlich-medicinischer Beziehung in Betracht, da die schweren körperlichen Krankheiten, die hier die sensoriellen Störungen veranlassen, nicht zu verkennen sind. 6) Cerebrale Congestivzustände. Hierher gehören: vor Allem, und als sehr häufige Ursache zu Controversen in gerichtlichen Fällen, der Rausch und seine Folgen, dann der Schlaf und die Schlaftrunkenheit und die Wirkungen des Kohlendunstes (183. Fall). 7) Der Gebärakt, dies ungemein wichtige Moment für die Betrachtung in Fällen von Anschuldigung auf Kindermord in zweifelhafter Gemüthsverfassung, gehört zum Theil wohl noch in die Rubrik der Cerebralcongestionen, zum Theil in die der plötzlich

hereinbrechenden Gemüthserschütterungen, durch Furcht, Schaam, Sorge, Verzweiflung bei der unehelichen, wohl aber auch durch heftige Frende bei ehelichen Gebärenden (s. §. 72. unter Nr. 3.). Zahlreiche, gut beobachtete Fälle*) haben unbestreitbar die Möglichkeit erwiesen, dass die gewaltige körperliche Aufregung des Gebäraktes die verschiedensten sensoriellen Störungen veranlassen kann, von der Trübnng des Bewusstseins an, bis znm gänzlichen Erlöschen desselben, oder bis zum Ausbruch des heftigsten Tobsuchtswahns. Die Frage kommt, wie gesagt, namentlich bei den Anschuldigungen auf Kindermord zur Sprache. Aber dergleichen Vorgänge werden kaum Einmal nnter 10,000 Geburten beobachtet und bilden jedenfalls seltene Ausnahmen von der entgegengesetzten allgemeinen Regel. Die Regel aber muss vorausgesetzt, die Ausnahme bewiesen werden, wozu wieder die gründliche Erwägung des Einzelfalles erforderlich ist. Dann kann es möglich sein, bei activem, gesetzwidrigem Verfahren den Fall unter „Wahnsinn", bei passivem nnter „Blödsinn" zu subsumiren, während nnter andern Umständen der „Affect" nachznweisen und dem Richter es zu überlassen ist, diesen als Maassstab der Beurtheilung des Falles anzulegen. Zu warnen ist endlich nur vor dem Irrthum, in welchen die Beurtheilung des speciellen Falles leicht verfallen kann, wenn man nicht berücksichtigt, dass Nichts alltäglicher ist, als das bloss lügnerische Vorgeben einer solchen Gemüthsstimmung seitens derartiger Angeschuldigter (166. Fall). Die Umstände des ganzen Falles, namentlich des Hergangs des Gebäraktes, die allgemeine psychologische Diagnose (§§. 61., 62.) nnd die Art nnd Weise, wie das neugeborne Kind zu Tode gekommen, müssen dann Licht geben. 8) Geschlechtsentwicklungszustände, wohin die Pnbertätsentwicklnng und die Schwangerschaft zu zählen sind. Wenn die Schwangerschaft, theils wegen der rein körperlichen Einwirkung, theils, namentlich bei unehelichen, wegen mitwirkender psychischer Momente, Kummer, Sorge, Schaam, Verzweiflung, eine Geisteskrankheit veranlasst, und in dieser allgemeinen Gemüthsverstimmung eine

*) Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden. Leipzig 1837. S. 326. Osiander, neue Denkwürdigkeiten. I. S. 134. Kluge, med. Zeitung vom Verein u. s. w. 1833. Nr. 22.

gesetzwidrige Handlung ausgeführt worden, so wird es nur der allgemeinen diagnostischen Beleuchtung dieses, wie jedes andern Falles aus beliebigen andern ätiologischen Veranlassungen bedürfen, um ihn zur Aufklärung zu bringen. Was die blossen Gelüste der Schwangern in psychologisch-forensischer Beziehung betrifft, so wird davon im §. 79. die Rede sein. — Der Einfluss der Pubertätsentwicklung ist ganz ungemein übertrieben worden, und z. B. Osiander's mit weit mehr compilatorischem Fleiss als Kritik geschriebenes Buch hat in dieser Hinsicht viel geschadet. Nichtsnutzige Streiche muthwilliger, ungezogener junger Dirnen und Buben, ferner die auf ein ganz anderes Gebiet hingehörige psychische Contagiosität von Krampfformen und Aehnliches, was Osiander und seine Nachfolger auf Rechnung von Pubertätswahnsinn setzen (die Jungfrau von Orleans!!), erleiden und erfordern eine ganz andere Deutung. Dass in dem Alter der sexuellen Entwicklung, in dem die körperliche Frucht reift, auch die geistige Reife sich vorbereitet, dass in dieser Epoche die merkwürdigsten und interessantesten psychischen Veränderungen vor sich gehn, dass das Individuum erst jetzt eigentlich anfängt, sich mit der Welt in Beziehung zu setzen, eine ganz neue Auffassungsweise der Aussenwelt sich entwickelt, die Phantasie übermächtig hervortritt, ein neuer, bisher ungeahnter Trieb im Geschlechtstrieb erwacht u. s. w., ist eben so wenig in Abrede zu stellen, als dass in einzelnen Fällen diese innere Revolution die Gesundheit des Seelenlebens stören kann. Wer möchte aber wohl die Kleinheit des Verhältnisses bestimmen, in welchem dergleichen abnorme Fälle zu den normalen stehen? Schon dies räth Vorsicht im betreffenden Falle. Ganz und gar unwissenschaftlich und verwerflich aber sind die Missbräuche, die mit diesem ätiologischen Moment zur Entschuldigung von Uebelthaten junger zurechnungsfähiger Bösewichter in so fern getrieben worden sind, als man das Alter der Pubertätsentwicklung auf das Ungebührlichste, z. B. vom 10ten und 11ten bis zum 20sten Jahre, ausdehnte, und als man bei Mädchen auf einen etwas gegen die Regel verzögerten Eintritt der *menses* oder auf eine zeitweilige Suppression derselben einen entscheidenden Accent legte. Wir wiederholen immer wieder: man bemesse den einzelnen Gesammtfall nach dem obigen allgemeinen Maassstabe (§§. 61., 62.), und

dann wird sich als Nebenfrage ergeben, wie weit die bestehende Pubertätsentwicklung, oder 9) in andern Fällen, von denen ganz dasselbe gilt, eine etwa bestehende Cerebral-Neurose, Epilepsie, Veitstanz, Nachtwandeln (das wohl hierher zu rechnen sein dürfte), als Veranlassung zu der anderweitig zu erweisenden Geisteskrankheit geltend gemacht werden kann. Was die Epilepsie betrifft, so ist bereits (S. 365) darauf aufmerksam gemacht worden, wie ganz unhaltbar die beliebten allgemeinen Kategorieen sind, unter die man die Epileptiker in der Zurechnungslehre subsumirt, oder wie verwerflich es vollends, wie die ältern Schriftsteller und ihre neuern Compilatoren noch immer thun, die Epilepsie gradezu für eine unfrei machende Krankheit zu erklären*)! Abgesehn davon, dass nach Platner's ganz unhaltbarer Thesis: *facta epilepticorum quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere* (!!), die Epilepsie an sich ein wahrer Freibrief für die davon Befallenen zur Begehung aller möglichen Verbrechen sein würde, so spricht auch schon gegen die Allgemeingültigkeit eines solchen Satzes die Erfahrung, dass die Epilepsie in der Natur in unzähligen Abstufungen vorkommt. Denn wie einerseits in vielen Fällen die Grenze zwischen rein hysterischen und epileptischen Krämpfen diagnostisch gar nicht scharf zu ziehn, so ist es auch andrerseits Jedem bekannt, dass A. alljährlich einem oder drei, B. allwöchentlich und C. alltäglich eben so vielen Anfällen der Epilepsie unterworfen ist. Alle drei sind Epileptiker; wird aber die Krankheit bei allen Dreien dieselben geistigen Rückwirkungen haben? Ferner ist es zwar zuzugeben, dass tiefgewurzelte, langjährige Epilepsie endlich leicht zu Wahnsinn und Blödsinn führen kann: bei kürzere Zeit erst bestandener Krankheit ist dies im Allgemeinen wenig oder gar nicht der Fall. Wo ist die Grenze des Einflusses der Jahresdauer der Krankheit in beiden Fällen? Hiernach braucht endlich auf so viele geistig gesund gebliebene, selbst hochberühmteste Epileptiker, von Cäsar bis Napoleon, nicht weiter hingewiesen zu werden. 10) Excesse *in venere* sind an sich gleichfalls noch zu den ätiologischen Momenten zu rechnen; da sie aber gewöhnlich — nur in Einem Falle habe ich bei einem jungen ge-

*) E. Platner, *Quaestiones etc. Ed.* Neumann. *p. 45.*

bildeten Mann durch ganz übermässige Masturbation Tobsucht ausbrechen gesehn — Zustände tiefster körperlicher und geistiger Depression, Blödsinn, veranlassen, wo sie überhaupt wirksam werden, so werden sie in der Regel zu sehr irrigen Beurtheilungen keine Gelegenheit bieten.

§. 72. Fortsetzung.

B. Psychische ätiologische Momente kommen im Allgemeinen in der gerichtlichen Praxis weit häufiger zur Sprache und sind meist schwieriger zu beurtheilen, als die somatischen, denn 1) die Leidenschaften und Affecte sind eine häufige Quelle der Verbrechen, aber auch eine häufige des Wahnsinns. Indess zeigt sich doch auch hier ein beachtungswerther Unterschied. Leidenschaften, wie Liebe, Heimweh (das wohl ungezwungen auch hierher zu rechnen), Geiz, Spielwuth und, mehr als alle andern zusammen genommen, ungemessene Eitelkeit, Stolz, Hochmuth führen wohl zum Wahnsinn, selten aber zu Verbrechen, wogegen Eifersucht und Zornmüthigkeit beide Wirkungen vielleicht gleich häufig haben und Habsucht mehr zn Verbrechen, als zur Geisteskrankheit disponirt. Wir kommen hierauf im §. 86. zurück. 2) Allbekannt ist es, dass eine lange Ueberreizung des Gehirns durch zu anhaltende und auf Kosten der körperlichen Functionen (Verdauung, Schlaf u. s. w.) zu einseitig fortgesetzte geistige Beschäftigung eine Verrückung des Geistes und zwar um so leichter veranlassen kann, wenn die Objecte der Beschäftigungen mystische, übernatürliche Gegenstände oder unlösbare Probleme waren. Wie Viele hat die Quadratur des Cirkels, das *perpetuum mobile* verrückt gemacht (178. Fall), wie manche Opfer hat die Manie des Tischrückens, Geisterklopfens und des Psychographen im ersten Lustrum der funfziger Jahre veranlasst, wofür ich einige beweisende Fälle schon früher bekannt gemacht habe.*) In der Regel sind dieselben nicht schwer zu beurtheilen, weil das Gepräge solchen Wahns ein ungemein deutlich erkennbares ist. Dass aber religiös-mystischer Wahn, der oft genug in wahrhaft epidemischer Verbreitung vorgekommen, auch

*) s. meine Vierteljahrsschrift Bd. XI. S. 1 u. f.

als Simulation vorkommt, hat der obige (174.) Fall der Glaser gezeigt. — Hierher gehören auch die Gaukeleien von angeblich übernatürlichen Verbindungen mit Christus, mit Engeln u. s. w., die so oft ganzen Bevölkerungen den Kopf verrücken!*) 3) Plötzlich und unerwartet über den Menschen hereinbrechende Gemüthserschütterungen, durch drohenden Verlust der theuersten Güter, der Ehre, des Lebens, der Freiheit, des Besitzes, können eine plötzliche Verwirrung und Verzweiflung veranlassen, die, als die Freiheit der Wahl in den Handlungen beschränkend und aufhebend, nach der psychologischen Erfahrung angenommen werden muss, und die auch die Gesetzgebung als solche anerkennt (§. 86.). Wir haben schon angeführt, dass in nicht wenigen Fällen die Gemüthsstimmung heimlich und unehelich Gebärender im Akte der Geburt in diese Rubrik gehört. 4) Man hat viel von krankhaften Trieben gesprochen, die Veranlassung zu Geisteskrankheit und zu gesetzwidrigen, durch sie bedingten Handlungen werden können und oft genug geworden seien. Aber diese, nicht von einer gesunden Kritik getragene, in ihren Folgen für die Zurechnungslehre sehr wichtige Annahme erfordert eine weitere Erwägung, die im §. 88. folgt. In die Rubrik der psychischen Veranlassungen zu abnormer Geistesthätigkeit stellen wir aber auch noch 5) die Taubstummheit, insofern der ursprünglich körperliche Defect den Menschen in der Regel in die Unmöglichkeit versetzt, sich die Aussenwelt geistig so zu assimiliren, wie es erforderlich ist zur naturgemässen geistigen Entwicklung und zur normalen Reproduction der aufgenommenen Vorstellungen und Begriffe. Wie sehr diejenigen an ihrem Schreibtisch irren, die in dem Unterricht für Taubstumme einen Ersatz der angegebenen Lücke finden zu können glauben, wogegen uns jedes Jahr Gegenbeweise liefert, werden wir noch (224. bis 232. Fall) zeigen. Von Täuschungen durch blosse Simulation von Taubstummheit ist bereits (§. 56. S. 352) die Rede gewesen. Endlich 6) erwähnen wir auch als hierher gehörig noch einmal jene zahlreichen Fälle, in denen eine ganze Reihe von somatischen und psychischen Veranlassungen in lange fortgesetztem

*) s. z. B. unsern merkwürdigen Fall der sechszehnjährigen Luise Braune, Vierteljahrsschrift Bd. IV. S. 26 u. f.

Einfluss die geistige Gesundheit angreifen und zerstören, und so Wahnsinn wie Blödsinn veranlassen können. Wir meinen die Hunderte von Subjecten, mehr Männer als Weiber, welche die Arbeitshäuser, Hospizien, Aufbewahrungsanstalten anfüllen, die durch unstätes Vagabondiren, Arbeitsscheu, Trunk, Nachtlager unter freiem Himmel, Excesse *in venere*, schlechte Ernährung, durch ein längeres, liederliches, verzetteltes Leben Anfangs oft in einen schwierig zu beurtheilenden, sich noch auf der Grenze haltenden Geisteszustand, endlich aber in nicht zu verkennende Geisteskrankheit versinken.

Erste Section.

Der Wahnsinn.

§. 73. Allgemeines.

Wahnsinn ist Verrückung des Selbstbewusstseins, beruhend auf Wahnvorstellungen. Das Selbstbewusstsein, die Anerkenntniss der eigenen Persönlichkeit, erlischt nicht im Wahnsinn, wie sie in den höchsten Graden des Blödsinns erlischt, selbst nicht in der Form des Tobsucht-Wahnsinns, in der immer noch ein mehr oder weniger dunkles Selbstbewusstsein existirt. Aeusserungen geheilter Tobsüchtiger lassen darüber keinen Zweifel, auch wenn es nicht schon eine sorgsame Beobachtung ihres Verhaltens während der Krankheit bewiese. Aber das Selbstbewusstsein ist seiner ursprünglichen gesunden Unterlage entrückt worden, es ist ver-rückt, und die tiefsinnige Muttersprache hat hier mehr als ein blosses Wortspiel gemacht, wenn sie von Verrücktheit spricht. Und die Ursache dieser Abirrung sind Wahnvorstellungen irgend welcher Art, die auf irgend welche Weise und Ursache im Geiste Wurzel gefasst haben. Aber das Eingewurzeltsein der irrigen Vorstellung und Ueberzeugung bildet erst die Wahnvorstellung, nicht die falsche Vorstellung an sich. Wenn wir im Dunkeln die Bäume in der Entfernung für Menschen halten, so berichtigen wir augenblicklich die irrige Vorstellung durch genaueres Hinsehn oder näheres Herantreten. Wir waren nur einen Augenblick in einer falschen Vorstellung befangen, ohne die Fähigkeit

verloren zu haben, sie mit dem Maassstabe des regelnden Verstandes zu messen. Erst wo diese Möglichkeit aufgehoben ist, fängt der Wahn an. Ein Aesop hält sich für einen Adonis, eine Xantippe für eine junge, schöne, sanfte Frau. Hundert Stümper in den Künsten haben sich für Meister und Genies gehalten. Dies Alles sind Urtheile und Ueberzeugungen, die der realen Wirklichkeit, wie sie von den übrigen Menschen aufgefasst wird, nicht entsprechen. Man nennt solche Menschen Narren, ohne daran zu denken, sie in's Narrenhaus zu schicken. Mit Recht; denn die trügerische Vorstellung ist nur eine oberflächliche, keine festgewurzelte. Der Mensch glaubt selbst nicht recht fest daran, er zweifelt. Warum färbte sich sonst der alte „Narr", der sich jung und schön dünkt, seine weissen Haare, warum schminkte die alte „Närrin" ihre farblosen Wangen, wenn sie sich nicht zweifelnd fragten, ob denn ihr Körper wirklich ein so reizender wäre? Nun ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass, wie so oft in den psychischen Vorgängen, kaum eine feste Grenze zwischen Gesundem und Krankem zu ziehn ist, es auch hier im Einzelfalle sehr schwer zu bestimmen sein kann, wo, ich möchte sagen, die gesunde Narrheit aufhört und die kranke anfängt. So gehn weise Sparsamkeit oder liberale Bewirthschaftung des Besitzes in ganz unmerklichen Uebergängen in Geiz, in Verschwendung über, die ihrerseits wieder lange, selbst das Leben hindurch, sich in den Grenzen geistiger Gesundheit halten, aber auch diese Grenzen überschreiten und zu wirklichen Wahnvorstellungen führen können, wo dann der Geizige nicht mehr isst und trinkt, und bewaffnet vor den gefürchteten Räubern seine Kisten bewacht, oder der ruinirte Verschwender als eingebildeter Besitzer von Fürstenthümern den erbettelten Pfennig vergeudet. Hier, wie überall, wird dann das Handeln des Menschen entscheiden, und der Einzelfall als solcher nach allgemeinen psychologischen Regeln zu erwägen und zu beurtheilen sein.

Auf die Art und den Character der Wahnvorstellungen kommt es hierbei, unserer Ueberzeugung nach, gar nicht an, am allerwenigsten in gerichtlich-medicinischer Hinsicht, und die ontologische Specification des Wahnsinns nach dem Character der (oft sogar wechselnden) Wahnvorstellungen, wie sie seit langer Zeit in Aufstellung eines Liebes-, eines religiösen

Wahnsinns u. dgl. gebräuchlich, und neuerlich, zunächst von den Franzosen, noch sehr ausgedehnt worden ist, ich meine die Annahme eines „Höhenwahns“, eines „Verfolgungswahns“ u. s. w., zu der ich leicht noch die eines Querulantenwahns hinzufügen könnte (189. bis 195. Fall), Annahmen, die sogar für die Psychiatrie nur von sehr zweifelhaftem Werth, sind für die gerichtliche Psychologie um so mehr zu verwerfen, als alle Generalisirungen und Aufstellungen von Species und Varietäten, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur zu leicht zu Irrthümern und zu bedenklichen Consequenzen in den gerichtsärztlichen Gutachten und dazu verführen, den Richter zu blenden. Der gerichtliche Arzt kann und soll der Kenntniss nicht entbehren, dass der Argwohn, zumal eines schwachen Characters und unter begünstigenden concreten Verhältnissen, zuletzt zu der Wahnvorstellung führen kann, dass sich dieser Mensch von seiner Familie, von der ganzen Welt verfolgt glaubt; dass eine vermeintliche Verletzung des Rechtsbewusstseins, zumal bei eitlen und eigenwilligen Menschen, die Leidenschaft bis zur wahnsinnigen Rechthaberei aufstacheln kann; dass die Eitelkeit, welche die eigenen Vorzüge auf das Ungebührlichste überschätzt, und in der angewiesenen gesellschaftlichen Stellung und in dem Maasse der relativen Anerkennung eine entsprechende Werthschätzung nicht findet, sich mehr und mehr selbst die Ehren und Auszeichnungen beilegt, welche die Welt versagt, bis endlich der Wahn, Graf, Fürst, Kaiser zu sein, ausgebildet ist. Der gerichtliche Arzt wird dann diese Erfahrungsthatsachen zur psychologischen Deutung des neuen, ihm vorliegenden entsprechenden Falles benutzen können und müssen. Allein hier handelt es sich immer nur wieder um die Entwicklungsgeschichte des concreten Falles aus seinen ätiologischen Verhältnissen, nicht um die naturwissenschaftlich nicht gerechtfertigte*), für die forensische Praxis nicht nur überflüssige, sondern

*) Deshalb nicht, weil der *species*-Character keinesweges in allen solchen Fällen ein feststehender und ausschliesslicher, die angeblich specifische Färbung des Wahns vielmehr oft mit andern Färbungen abwechselnd ist. Die unverehelichte Geisteskranke Stanz, die sich „von Selvini“ nannte, behauptete, einen Mann zu haben, der „Graf und Excellenz“ sei, und schwatzte fortwährend von ihren vornehmen Verbindungen und diplomatischen Ver-

sogar schädliche Aufstellung von eigenen Species oder Varietäten des Wahnsinns. Eine solche ist in der forensischen Psychologie nur da gerechtfertigt, wenn die Species eine Form darstellt, die dem Wahn des Individuums einen wirklichen specifischen Character um deshalb aufdrückt, weil gewisse psychische Sphären, wie Empfindungs- oder Begehrungsvermögen, vorzugsweise durch die Wahnvorstellung berührt sind, wobei dann der entschiedenste Einfluss auf Verhalten und Handlungen des Kranken nicht ausbleiben kann und wird. Hiernach können als Species der Klasse „Wahnsinn" gelten: der melancholische Wahn (Schwermuths-Wahn) und der Tobsuchts-Wahn (Raserei oder Tobsucht oder Manie).

§. 74. Fortsetzung. Schwermuths-Wahn und Amentia occulta.

Schwermuth (Melancholie) ist das Ergebniss deprimirender Gemüthsaffecte, die sich fortdauernd immer wieder neu erzeugen, gleichviel, ob die Ursache dieser Affecte eine reale Existenz hat, oder von Hause aus in einer Wahnvorstellung begründet ist. Der liebende Familienvater, der mit Grund, weil er an den Bettelstab gerathen, die Seinigen dem Elende preisgegeben sieht und in Schwermuth verfällt, unterscheidet sich psychologisch um so weniger von dem Millionair, der sich nur einbildet, dass seine Schätze allen Werth verloren haben und er ruinirt sei, als früher oder später oft auch in den Fällen erster Art sich Wahnvorstellungen ausbilden. So sehen wir Menschen in Schwermuths-Wahn verfallen aus mannigfaltigen rein körperlichen Ursachen, die sich die deprimirenden Gemüthsaffecte unwillkührlich rein selbst schaffen. Characteristisch ist bei diesem allgemeinen Darniederliegen, der *quasi*-Lähmung der geistigen Functionen, die Unmöglichkeit, sich durch Energie des Willens aus der qualvollen Lage zu reissen. Man hat letztern Zustand Abulie genannt, und er existirt

wandtschaften. Zugleich behauptete sie aber auch, ihre Strasse (eine der einsamern und vornehmern Berlins) sei „ein wahres *bagno*" von Banditen, und seit Monaten sei sie von Räubern und Polizeispionen verfolgt. Sie ging deshalb nur angezogen zu Bett, und hatte Nachts ein Doppelpistol neben sich. Also „Höhenwahn" und „Verfolgungswahn" in Einem Kranken! (Vgl. 187. und 203. Fall.)

thatsächlich. Denn der Wille zeigt eben so gut die mannigfachsten Modificationen, wie jede andere geistige Action. Den starken, den eisernen Willen schreckt kein Hinderniss zurück, und er hebt unter Umständen, wenn ihm eine äussere Macht dabei zu Gebote steht, die Welt aus ihren Angeln. Der sogenannte schwache Character dagegen heisst eben deshalb schwach, weil er sich nicht mit einer gewissen Willensenergie ermannen kann. Er ist unentschlossen. Wo es auf Handeln ankommt, kann er aus dem Gewirr der *pro* und *contra* Motive nicht so leicht herauskommen, und beträfe es die einfachste, folgenloseste Handlung, z. B. einen Spaziergang. Dass ein Mensch mit solchem schwachen Character in andern psychologischen Beziehungen ganz normal, ja ausgezeichnet begabt sein kann, lehren Hunderte von geschichtlichen Beispielen und die tägliche Erfahrung. Aber es giebt nun allerdings noch einen höhern Grad von mangelnder Willensenergie, als jenen sehr gewöhnlichen, in welchem die ganze Thatkraft des Menschen wie gelähmt ist. Er vermag dann oft zu seinem eigenen grössten Nachtheil sich nicht zu erheben, er vernachlässigt sein Amt, sein Geschäft, die Verwaltung seines Besitzes aus keinem andern, als aus diesem Grunde. Indess man schaffe nur aus dieser sogenannten Abulie nicht eine eigene Species geistiger Krankheit. Hier ist es die melancholische Gemüthsverstimmung und die Wahnvorstellung der Schwermuth, dort wird in andern Fällen eine Abulie, eine gänzliche Willens- und Energielosigkeit ganz vorübergehend durch die Gewalt der Umstände (Verzweiflung, Verwirrung) erzeugt. Es wird dies im Einzelfalle gar nicht schwierig festzustellen und der Mensch, so zu sagen, leicht in die psychologische Rubrik zu verweisen sein, in die er gehört, wenn er z. B. einer strafbaren Unterlassung angeschuldigt wäre.

Endlich aber kommt nicht selten der Schwermuths-Wahnsinnige nach langen Kämpfen zu einem Entschluss, und wäre es der entsetzlichste, z. B. der, die geliebten Kinder zu tödten, um sie dem Elende zu entziehn, und er fühlt sich beruhigt. „Denn es ist", sagt Hoffbauer *) ungemein naturgetreu, „eine Bemer-

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 333.

kung, die Jeder leicht an sich macht, und welche sich eben so leicht erklärt, dass wir in zweifelhaften und beunruhigenden Lagen, wo wir uns nicht sogleich zu helfen wissen, eine Beruhigung empfinden, sobald wir nur einen Entschluss haben fassen können, und sollte dieser Entschluss uns unter andern Umständen auch noch so viel Ueberwindung kosten. Unsere einzige Sorge ist alsdann nur auf die Ausführung jenes Entschlusses gerichtet. Ist diese in unserer Gewalt, so empfinden wir wenigstens die Ruhe, zu der wir bald bei Ereignissen und Lagen des Lebens kommen, die als zukünftige uns ängstigen und schrecken, bei ihrer Gegenwart aber uns bald zu jener Ruhe führen, weil wir alle Angst und Furcht, der wir uns ihretwegen überlassen würden, als vergeblich betrachten. Eben weil wir in einem solchen Entschlusse schon eine Beruhigung finden, ist es nicht zu erwarten, dass Jemand von dem Entschlusse, den ihm der Wahnwitz einer Melancholie eingegeben, abgehn werde, wenn die Umstände, auf welche der Entschluss gegründet war, sich nicht ändern. Es ist auch aus dem Gesagten begreiflich, warum der Mensch in der Zwischenzeit, welche zwischen einen solchen Entschluss und seine Ausführung fällt, vielleicht mit einer auffallenden Gemüthsruhe handelt und dennoch nicht von jenem Entschluss zurückkommen kann" u. s. w. (Wir werden die passendsten Beispiele zu dieser Schilderung geben, s. 178., 179. Fall.) Dieser Zustand ist es, den Hoffbauer mit einer, nach ihm viel gebrauchten *Species*-Bezeichnung den „Anreiz durch gebundenen Vorsatz" nennt, eine Bezeichnung, so höchst bedenklich und deshalb verwerflich, — abgesehn von Dem, was gegen alles Generalisiren bereits erinnert worden — dass sie ohne Zwang auch auf die Gemüthsstimmung jedes Verbrechers angewandt werden kann, dessen Vorsatz zu einer nach längerm Kampf endlich ausgeführten bösen That durch Drang der Leidenschaft und die Begierde nach den durch sie zu erreichenden Vortheilen wahrhaft „gebunden" wird.

Es ist dieser Hoffbauer'sche „Anreiz u. s. w." im Wesentlichen nichts Anders, als jener Gemüthszustand, den E. Platner zehn Jahre vor ihm mit dem so berühmt oder berüchtigt gewordenen Namen: *amentia occulta* bezeichnet, und damit den Anstoss zur Aufstellung einer ganzen kleinen Reihe von ähn-

lichen ontologischen Hypothesen gegeben hat, die unsägliche schiefe und falsche Urtheile in der medicinisch-forensischen Praxis veranlasst und hauptsächlich dazu beigetragen haben, die ärztlichen Gutachten in Misscredit zu bringen. Platner beschränkt seine Theorie nur darin, dass er sie ausschliesslich nur auf violente Handlungen bezieht. „*Est igitur amentia occulta nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis, tanquam suae oppressionis levamen et liberationem*". *) Diese und spätere ähnliche Benennungen (§§. 75., 76.) stammen aus einer Zeit, in der in der Nosologie überhaupt das *nomen morbi* das Wesentliche war, und wo es mehr darauf ankam, ein regelrechtes *systema morborum* aufzustellen, als genauere exacte Forschungen über die Krankheiten selbst anzustellen. Da wurde ein *hydrops* als *species* aufgestellt und *a) hydrops saccatus*, *b) hydrops abdominis* u. s. w. abgehandelt. Da hatte man die *species: spasmi*, *profluvia*, ja *dolores* u. s. w.!! Das Kind musste vor Allem einen Namen haben. So geschah es denn auch in der psychischen Nosologie. Die practische Medicin hat diese Art der ontologischen Bezeichnungen mit Recht über Bord geworfen, und die gerichtliche Medicin hat nicht weniger ein Recht, ja eine Pflicht dazu. Und auf welche reiche Naturbeobachtung, auf welche Erfahrungsthatsachen stützte denn Platner seine viel gemissbrauchte „*Species*-Aufstellung"? Auf zwei, sage zwei Fälle, die der Leipziger Facultät in den Akten vorlagen, und deren Beurtheilung ohne alle Erfindung einer „neuen Krankheit" wahrlich nicht die geringste Schwierigkeit darbot. In dem Hauptfall war es ein gutmüthiger, aber verstandesschwacher, abergläubischer und hypochondrischer Mann, der Verdacht auf einen Kameraden geworfen hatte, dass er ihn (den Thäter) durch Sympathie und magische Streiche verfolge und namentlich tödtliche Dünste auf ihn einströmen liesse. Er hatte, um sich Ruhe zu schaffen, sich zuvor fleissig geübt mit einer Bleikugel zu werfen, und tödtete endlich durch solchen Wurf seinen Verfolger, worauf er sich selbst anzeigte, und in ganz verständigen Reden äusserte, wie er lieber hingerichtet sein, als solche Qualen durch

*) a. a. O. S. 4.

seinen Feind länger ertragen wolle. Der zweite Fall vollends betrifft eine siebenzehnjährige Braudstifterin, einen jener so gar nicht dunkeln, gewöhnlichen Fälle, auf die wir (§. 91.) zurückkommen, und in welchem Platner selbst sogar Anstand nahm, vollständige Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Auf solche Basis stellte Platner seine Theorie, und so ohne alle so nahe liegende Kritik, wie sie eine, selbst nur geringfügige practische Erfahrung ergiebt, hat man die *amentia occulta* in der gerichtlichen Medicin eingebürgert!! Es kann nämlich namentlich Laien (Juristen) nicht oft genug gesagt werden, dass wahrhaft und unzweifelhaft allgemein Wahnsinnige, deshalb natürlich auch Kranke, die an Schwermuths-Wahn leiden, ihren Wahn, und oft mit der grössten Energie und Schlauheit, verdecken und verstecken, dass sie logisch combiniren, dass sie selbst Vorhalte über verrathene Pläne und Entschlüsse geschickt ablehnen u. s. w., wie jedes Irrenhaus an einer Anzahl von Kranken beweist, wie Hunderte von melancholisch-wahnsinnigen Selbstmördern gezeigt haben, die man oft kaum in einer Gesellschaft verlassen hatte, wo Niemand etwas Auffallendes bemerkte, als man ihren Tod erfuhr, und durch hinterlassene Schriften dann erst einen Einblick in ein lange durchkämpftes Leiden gewann. Ein Mann von den besten Eigenschaften des Geistes und Herzens, geachtet und geliebt von Nachbarn und Freunden, zärtlich seine Frau und Kinder liebend, ermordete sie Alle in einer Nacht ohne jedes gewöhnliche Motiv, ohne je drohende Vorboten von Geisteskrankheit gezeigt zu haben. Er wurde (in England) verurtheilt, aber schon im Gefängniss entwickelte sich ein offenbarer Wahnsinn, in welchem er ein Jahr nach der Verurtheilung starb. Taylor, ein durchaus lobenswerther Mann und liebender Vater, der in Elend gerathen war, erwürgte erst zwei und in derselben Nacht seine zwei andern Kinder, „damit sie nicht auf die Strasse geworfen würden“. Er schüttelte ihnen die Hände, bevor er sie strangulirte. Am folgenden Tage verhaftet, machte er ein ausführliches Geständniss, ohne sich zu vertheidigen. Kein Zeuge hatte ihn je geistesgestört gekannt. Aber ein Irrenarzt trat mit der Erklärung auf, dass er des Angeschuldigten geisteskranke Grossmutter und Schwester behandelt habe, welche Letztere gleichfalls ihre Kinder ermordet

hatte, worauf die Freisprechung erfolgte. *) Offenbarer Schwermuths-Wahn also, wie in unsern eigenen, unten mitzutheilenden, ganz analogen Fällen, aber mit der so häufigen Kunst des Verbergens der Empfindungen und Wahnvorstellungen vor der Aussenwelt, bis der Augenblick gekommen, wo der gehegte und gepflegte Vorsatz That wird. Hätten wir indess bei alle Dem die genauern Data jener und so vieler, vieler ähnlichen citirten Fälle, kennten wir aktenmässig das Benehmen dieser Individuen in der letzten Zeit vor der That, wie wir es in unsern eigenen Beobachtungen kennen lernten, dann würde noch obenein höchst wahrscheinlich Vieles, was dabei, wenn auch nur dem Laien, Auffälliges erschien, ganz schwinden. Das Wenige aber schon, was man über den obigen Platner'schen Fall erfahren, lässt darüber keinen Zweifel, dass dieser ein ganz gewöhnlicher, alltäglicher Fall von, um den modernen, eben so verwerflichen ontologischen Namen (§. 73.) zu gebrauchen, von „Verfolgungswahn" gewesen, was wohl nach der Darstellung des Motivs zur That keiner weitern Ausführung bedarf. Eben so wenig aber bedarf es einer solchen, um die Gefahr einer Theorie wie die der *amentia occulta* für die Praxis zu erweisen, die einen bequemen Deckmantel für alle wirklichen Verbrechen, unter ähnlichen Umständen verübt, wie die angeführten, abgiebt, wenn die Thäter vor der That „von keinem Zeugen je als geistesgestört" erklärt worden waren.

Es giebt sonach keine eigene *species* von Wahnsinn, die sich specifisch von anderm Wahnsinn unterschiede und die Bezeichnung *amentia occulta* rechtfertigte. Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die Beleuchtung des individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien (§. 61.) macht sie auch vollständig überflüssig.

---

*) Knaggs, *Unsoundness of mind considered in relation to the question of responsibility for criminal acts.* London 1854. S. 10 und 11.

§. 75. Fortsetzung. Tobsuchts-Wahn und *Mania sine delirio.*

So auffallend es scheint, dass wir die Tobsucht als eigentliche Klasse nicht gelten lassen — ganz abgesehn von den entsprechenden Bestimmungen unsres und andrer Strafgesetzbücher — sondern sie vielmehr der Klasse Wahnsinn beizählen, so haben doch schon andre achtbarste ältere und neuere Schriftsteller, wie Metzger, Rose, Jacobi, Ideler u. A. mit grösstem Rechte darauf aufmerksam gemacht, dass es eigentliche characteristische Unterscheidungsmerkmale, eine differentielle Diagnose, zwischen Tobsucht und Wahnsinn gar nicht giebt. Dass das „Toben“ wahrlich den Unterschied nicht bedingt, kann man jeden Augenblick in jedem Irrenhause in den Sälen der Wahnsinnigen sehn, und die Wuth, der blinde Zerstörungsdrang, die thierische Heftigkeit der Actionen kommt keineswegs bei der Mehrzahl der Maniatischen vor. Sehr richtig sagt Ideler*), freilich nur von der Aehnlichkeit der Tobsucht mit den von ihm sog. gemischten Affecten redend, was aber um so mehr durchaus vom Wahnsinn gilt: „wir können weder die Verfälschung und Verdunkelung der Sinnesanschauungen, noch die Verworrenheit und Unterdrückung des Gedächtnisses, noch die wilde Bilderjagd der Phantasie, noch die Widersprüche, Paralogismen, Tergiversationen, die desultorische Incohärenz des Denkens, noch die Verdunkelung des Vernunftbewusstseins als entscheidende Merkmale der Tobsucht benutzen, und auch im Bereiche der Gemüthsthätigkeit ist bei ihr die Widersinnigkeit und Verkehrtheit der Gefühle nicht grösser oder der Ungestüm aller thörichten Antriebe des Willens wilder, zerrissener, als wir es bei dem höchsten Grade der Affecte“ (des „Wahnsinns“) „finden. Eben so wenig giebt uns der körperliche Zustand einen bestimmten Aufschluss“ u. s. w. Es würde hiernach gar nicht erforderlich sein, einen Tobsuchts-Wahn überhaupt anzunehmen, wenn nicht die Erfahrung lehrte, dass ein sehr grosser Theil dieser Klasse von Wahnsinnigen vorzugsweise zu violenten, gemeingefährlichen Handlungen neigt, was ihr — abgesehn hier von den nothwendigen therapeutisch-polizeilichen Maassregeln — eine characteristische Bedeutung für die foren-

*) Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Berlin 1857. S. 267.

sische Praxis giebt, grade wie es in anderm Sinne bei dem Schwermuths-Wahn der Fall war (§. 74.). Die gewiss in Natur und Erfahrung begründete Behauptung: dass Tobsucht und Wahnsinn sich nicht als verschiedene Krankheitsgenera gegenüberstehn, würde nur widerlegt sein, wenn es wahr und erweislich wäre, dass es, wenn auch immerhin nur seltnere, Fälle giebt, in denen bei Kranken Tobsucht ohne gleichzeitige Wahnvorstellungen beobachtet worden. Nachdem dies zuerst schon von Ettmüller (*Prax. II. cap. 4.*) allerdings behauptet worden, der von einer *melancholia sine delirio* spricht, bei welcher *recta ratio* bestehe *sine delirio*, war es namentlich Pinel, ein Mann von den grössten anderweitigen Verdiensten um die Irrenheilkunde, welcher vor funfzig Jahren in seinem berühmten Buche mit seiner Speciesannahme einer *mania sine delirio* ein ganzes Heer von gelehrten Federn bis in die neuere Zeit hinein in Bewegung gesetzt hat. Prüfen wir zunächst wieder die Thatsachen, auf denen dies Gebäude ruht. Der erste Pinel'sche Fall*) soll nur erst *les premières nuances de cette espèce d'aliénation* zeigen; der einzige Sohn einer schwachen Mutter hat sich gewöhnt, allen seinen Launen den Zügel schiessen zu lassen. Will man ihm widerstehn, so vermehrt sich nur seine Keckheit, er hat fortwährend Zank und Streit. Wenn ein Pferd, ein Hammel, ein Hund ihn ärgert, so tödtet er sie alsbald. In der Gesellschaft, auf Festen, erregt er sich, er erhält Schläge und theilt sie aus. Andrerseits ganz verständig, wenn er ruhig ist, verwaltet er seine grosse Herrschaft zweckmässig, erfüllt seine gesellschaftlichen Pflichten und ist wohlthätig. Wunden, Processe, Geldstrafen waren bis jetzt die einzige Frucht seiner unglücklichen Streitsucht gewesen, aber eines Tages erhitzt er sich gegen eine Frau, die ihn beleidigt, und wirft sie in einen Brunnen. — Man wird diesen Fall eine schauerliche Zeitungsanekdote, aber nicht eine Beobachtung nennen wollen! Was sollen diese wenigen *data* beweisen? Hatte sich bei dem Menschen in Folge seiner bösartigen Gemüthsart, in Folge vielleicht noch andrer Ursachen, die man nicht ahnt, ein Wahnsinn allmählig ausgebildet? Wie war sein Benehmen in der

*) *Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale. 2. édit.* Paris 1809. S. 156.

letzten Zeit vor der That, wie nach derselben? Wie war sein Verhältniss zu der getödteten Frau? Oder war es wirklich bloss ein zornmüthiger Character, der sich nicht zügeln konnte, weil er sich nicht zügeln wollte? Auf diese und viele andere Fragen bleibt Pinel die Antwort schuldig. — Sein zweiter Fall betrifft einen Mann, der zu Zeiten *des accès de fureur* mit Brennen in den Eingeweiden, heftigem Durst, hartnäckiger Verstopfung bekommt; die Hitze steigt nach oben, das Gesicht wird geröthet, die Schläfenarterien pulsiren heftig, und der Kranke wird von einer unwiderstehlichen Blutgier ergriffen. Bekommt er schneidendes Werkzeug zur Hand, so ist er geneigt, mit einer Art von Wuth die erste beste Person zu opfern. Uebrigens hat er, selbst in den Anfällen, den freien Gebrauch seiner Vernunft, er antwortet richtig *(directement)* auf die vorgelegten Fragen und verräth keine Incohärenz in seinen Vorstellungen, kein Zeichen von Wahnwitz; er fühlt sogar tief das Schreckliche seiner Lage, er ist voller Reue, als wenn er sich diese unwillkührliche Neigung vorzuwerfen hätte. Er warnte einst vor einem Anfalle seine von ihm geliebte Frau und rief ihr zu, sie möge fliehen, um einem gewaltsamen Tode auszuweichen. Aehnliches ereignete sich im Hospitale, wo er sich einst mit einem Messer in die Brust und den Arm stach. Strenger Gewahrsam und Zwangsjacke haben *arrêté le cours de ses projets suicides.* (Ist er denn zeitlebens, oder Jahre — oder Monate lang in der Zwangsjacke geblieben??) Dieser Fall ist ein Beleg zur sogenannten „Mordmonomanie“ und wird passender mit dieser gewürdigt werden (§. 93.). Der letzte Pinel'sche Fall aber ist der berühmteste. Die Pöbelhaufen, die in der Revolution die Gefängnisse stürmten, um die vermeintlichen Opfer der Tyrannei zu befreien, dringen auch in Pinel's Anstalt (*Bicêtre*) und finden einen Gefesselten, der „*plein de sens et de raison*“ spricht und sich bitter beklagt, dass man ihn in Fesseln und bei den Wahnsinnigen eingesperrt hält, da man ihm nichts vorzuwerfen habe. Es sei dies, meinte er, die empörendste Ungerechtigkeit, und er beschwor die Fremden, ihn zu befreien. Er wird befreit, und man führt ihn triumphirend unter dem Geschrei: es lebe die Republik! fort. Der Anblick so vieler Bewaffneter, ihr tobendes Geschrei, ihre weinerhitzten Gesichter erregen die Wuth des Wahnsinnigen. Er entreisst kräftigen Arms einem Nachbar

den Säbel, haut rechts und links um sich und muss wieder in die Anstalt zurückgebracht werden. Dies ist der merkwürdige Hauptbeleg für die *mania sine delirio!**) Männer wie Reil, Hoffbauer, Mittermaier, Hartmann u. A. haben nicht Anstand genommen, sich dieser Theorie anzuschliessen, während Esquirol, Henke, P. Jessen u. A. sie bekämpft haben! **) Man hat sich bemüht, den Pinel'schen Fall anders zu deuten, und ihn, wie ähnliche, in die Rubriken: intermittirende Tobsucht, fixe Ideen, krankhafte Zornmüthigkeit u. dgl. unterzuordnen, hat aber dabei immer das Wesentlichste übersehn, die — Reinheit und Genauigkeit der Beobachtung, die man gleichsam stillschweigend voraussetzte. Wer in aller Welt war denn jener Pinel'sche gefesselte Kranke? Welches war seine *vita anteacta?* Wie lange war er bereits im Irrenhause, und aus welchen Gründen war er hineingekommen? Wie hatte er sich darin benommen? Und endlich wer waren die Zeugen, von denen allein wir erfahren, dass er *plein de sens et de raison* sprach? Ein Haufe betrunkenen Pöbels — *brigands* nennt sie Pinel, der auch nicht ein einziges Wort aus seiner eigenen Kenntniss und Beobachtung dieses seines Kranken mittheilt! War dieser aber etwa deshalb nicht

*) Wie flüchtig der sonst so verdienstvolle Pinel seiner Theorie zu Liebe mit seinen „Beobachtungen" verfährt, beweist noch Folgendes: In der Anmerkung zu obigen Fällen heisst es: „ich habe in der ersten Section noch andere Beispiele von *manie sans délire* mitgetheilt". A. a. O. finden sich aber nur folgende (wörtlich): „Eine sehr lebhafte Frau, durchaus empfehlenswerth wegen ihrer häuslichen Tugenden, gab sich seit langer Zeit zügellos aus den unbedeutendsten Gründen dem Zorn hin; eine geringe Zögerung in der Ausführung ihrer Befehle, der geringste Fehler der Domestiken oder Kinder erregten eine stürmische Scene. Diese unglückliche Neigung hat ein Ende genommen, und die Frau ist wahnsinnig geworden (!!). Drei wahnsinnige junge Mädchen wurden in's Hospital aufgenommen. Die Eine war wahnsinnig geworden durch den Anblick eines angeblichen weissen Gespenstes, welches junge Männer sie in der Nacht hatten sehn lassen; die Andere durch ein heftiges Gewitter während ihrer Regeln, und die Dritte vor Entsetzen über ein öffentliches Haus *(mauvais lieu)*, in das man sie mit List gebracht hatte." — Man fragt sich erstaunt, was diese ganz trivialen Fälle beweisen sollen, und was sie namentlich für die Existenz einer *species : mania sine delirio* beweisen sollen?!

**) s. das Literarisch-kritische hierüber sehr ausführlich in Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 2. Aufl. Bd. II. u. V.

wahnsinnig *(sans délire)*, weil er selbst jenen Pöbelmassen erklärte, dass er es nicht sei, und man ihn befreien möge? Jeder Schüler weiss, dass die Mehrzahl der Wahnsinnigen so redet. So entbehrt auch dieser Fall jeder wissenschaftlichen Unterlage. Nicht anders der von Reil angeführte „nicht wahnsinnige Tobsüchtige", der unter Anderm lange vor der von ihm im Tobsuchtsanfalle ausgeführten violenten That den Trieb hatte, nach den Leuten mit Steinen zu werfen u. s. w.! Jeder, der weiss und oft erfahren hat, wie ungemein schwierig es ist, in nicht alltäglichen Fällen von Wahnsinn, der sich oft so lange vorbereitet und allmählig bis zu seiner Höhe herausbildet, und den, wie oben bemerkt, die Kranken so häufig mit Geschick auch dem geübten Sachkenner zu verbergen wissen, wie schwierig es dann ist, die nöthigen Thatsachen zu einer Diagnose zu sammeln, wie häufig man nach einer schon oft wiederholten Exploration des Kranken immer noch nicht ausreichend unterrichtet ist, und wie dann endlich erst die Akten in den Vernehmungen vieler Zeugen, die denselben seit Jahren genau verfolgt haben, Licht geben, der wird auch wissen, was von dergleichen Geschichtchen zu halten, die sich für „Fälle" ausgeben. Es giebt noch keinen einzigen, gut beobachteten und vollständig referirten Fall, den man als einen Beweis annehmen müsste dafür, dass wirklich eine eigene *species* von Manie, die Tobsucht ohne Wahnsinn, in der Natur existirt, und solcher Beweis wird nie geliefert werden, denn diese Annahme ist, nach Ideler's treffender Bezeichnung, eine *contradictio in adjecto.**) Der Tobsüchtige wird zu den Hand-

*) Die von M. Jacobi (Die Hauptformen der Seelenstörungen. I. Leipzig 1844) erzählten Fälle von Tobsucht ohne Wahnsinn kann ich von dem obigen Urtheil nicht ausnehmen. Man lese sie nur genau und unvoreingenommen, so wird man finden, dass kein einziger Fall als etwanige Ausnahme anzusehen ist. Bei dem Kranken Nr. 1. „machten sich — wie zugegeben wird — vorübergehend flüchtige Wahnvorstellungen bemerklich". Bei Nr. 2. war „kein Wahnsinn", und doch bestand er „auf das Abschneiden seiner völlig gesunden Finger"?! Und waren es nicht Wahnvorstellungen, die mitten in den fürchterlichen Tobsuchtsanfällen „das erschütternde Hohngelächter oder das heulende Weinen" bedingten? Die Fälle von 4 – 34. rubricirt Jacobi selbst unter „Tobsucht mit Delirien oder Verworrenheit ohne Wahnsinn", und es würde sich hiernach bei denselben lediglich um einen Wortstreit drehen. In allen besprochenen Tobsuchtsanfällen „ohne Wahnsinn"

lungen in seinen Anfällen ja nur allein von Wahnvorstellungen bestimmt, sonst würden sie nicht den Character der tobsüchtigen That haben, und Pinel's Kranker würde nicht auf seine Befreier eingehauen haben, wenn er wirklich so *plein de sens et de raison* gewesen wäre! Es ist aber nicht genug, diese unhaltbare Hypothese einer *mania sine delirio* aus der Wissenschaft zu streichen; die gerichtlich-medicinische Praxis, die Strafrechtspflege haben eine noch weit dringendere Verpflichtung, sie dann auch aus ihrem Bereich zu verweisen. Denn sie ist für letztere noch weit gefährlicher, als die Hypothese der *species: mania occulta*, und hat nicht weniger Unheil gestiftet, als diese, denn sie ist zum Deckmantel grade der allerscheusslichsten, mit vollkommenster Freiheit der Wahl unternommenen Verbrechen benutzt worden, indem man z. B. ein anscheinend blindes Wüthen und zweckloses Dreinschlagen bei Misshandlungen oder Mordthaten bei nicht wahnsinnigen Verbrechern als Ausfluss einer *mania sine delirio* erklärt hat. Ich habe indess schon früher thatsächlich gezeigt *), wie häufig es vorkommt, dass Mörder im Augenblick der That ihr Opfer auf die unnützeste Weise zerfleischen, und dass sie, einmal zum Geständniss gebracht, einmüthig bekennen, es hätte sich ihrer, nachdem sie den ersten Stoss oder Schlag geführt, eine wahre „Wuth“ bemeistert, in der sie dann blindlings zugeschlagen hätten. Und die Obductionen bestätigten uns diese fürchterlichen Aussagen. Das von der Wirthschafterin V. durch Misshandlungen todtgeschlagene Kind zeigte an seiner Leiche sechsundvierzig, der von Haube gemordete Schneider zweiundvierzig, der von Markendorf erschlagene Schuster vierundzwanzig (Kopf-) Verletzungen! **) Das sind allerdings Fälle von „Wuth ohne Wahnsinn“, Fälle, in denen die dämonische Natur des bösen Princips entfesselt hervorbricht, allein grade weil sie eine Wuth ohne Wahnsinn beweisen, bedingen sie die Annahme einer zurechnungsfähigen Uebelthat. Es giebt folglich keine eigene *species* von *mania sine delirio*. Diese unwissenschaft-

---

waren übrigens, nach den Krankheitsgeschichten, Anfälle von Blödsinn oder Wahnsinn vorangegangen.

*) Mörderphysiognomieen. Berlin 1854.

**) s. zweiter Band 69., 83., 128. Fall.

liche und gefährliche Bezeichnung **darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien (§. 61.) macht sie auch vollständig überflüssig.**

§. 76. Fortsetzung. Entstehungsweise des Wahnsinns. Mania transitoria.

Der Wahnsinn zeigt mehrere Formdifferenzen, je nach Entstehungsweise, Verlauf und psychischer Begrenzung, die eine wesentliche Beziehung zur Zurechnungslehre haben. Was 1) seine Entstehungsweise betrifft, so sind die alltäglichen Fälle unschwer zu beurtheilen, in denen bei bis dahin geistig vollkommen Gesunden auf irgend eine der verschiedenen Veranlassungen (§. 71.) plötzlich eine wahnsinnige Geistesverwirrung hervorbricht, und als solche dann mehr oder weniger lange in diagnostisch unverkennbarer Klarheit fortbesteht. In andern, vielleicht die Mehrzahl bildenden Fällen entwickelt sich die geistige Krankheit allmählig. Veränderte Sitten und Gewohnheiten bezeichnen gern das erste Stadium der oft noch ungeahnten Krankheit. Der pünktliche Geschäftsmann fängt an, seine Pflichten zu versäumen, und hat allerhand bei seiner Eigenthümlichkeit auffallende Entschuldigungsgründe dafür; der sonst solide, Häuslichkeit liebende Mann läuft aus, und schwärmt zwecklos umher; die sorgsame Mutter vernachlässigt die Kinder, und fängt an, sich mit allerlei Tand zu beschäftigen. Je mehr und mehr treten auffallende und Besorgniss erregende Handlungen hervor, wunderliche Schreiben an Unbekannte, an hochgestellte Personen, an Behörden, Schritte zum Verkauf von Haus und Hof, die Reden werden incohärent, und endlich, worüber lange Zeit vergehen kann, ist am vollendeten Wahnsinn nicht mehr zu zweifeln. Vorzugsweise die Form des Schwermuths-Wahns pflegt so schleichend aufzutreten. Das Interesse an den bis jetzt gehegten und geliebten Personen und Sachen lässt auffallend nach, die reinliche, zierliche Frau vernachlässigt ihr Aeusseres, die gewohnten geistigen Beschäftigungen machen einem zwecklosen Müssiggange Platz, Gesellschaften, Zerstreuungen, sonst gern gesehen, werden gemieden, die Einsamkeit gesucht. Der Kranke, der noch immer keine Ideen-

incohärenz verräth, und den die Seinigen höchstens ausschliesslich körperlich leidend wähnen, versinkt, und keine Mahnung vermag ihn zu ermannen. Nach und nach treten nun schon Besorgniss erregende Befürchtungen auf: die Ernte wird nicht gerathen, die Kinder werden sterben, das Vermögen ist verloren u. s. w., und endlich ist der bis dahin „verborgene Wahnsinn" (§. 74.) ein offenbarer geworden. Oder aber endlich: der Wahnsinn bricht bei einem psychisch ganz gesunden Menschen, auf eine von denjenigen Veranlassungen, die als solche von der Erfahrung genau bezeichnet sind, zwar auch urplötzlich aus, nimmt aber dann nicht seinen gewöhnlichen Verlauf, sondern erschöpft sich in einem einzigen Anfall, mit dessen Ende auch die geistige Störung wieder vollständig aufgehört hat, um oft im ganzen langen Leben nie wieder zu erscheinen. (Dass auch im Bereich der körperlichen Krankheiten ganz dieselbe dreifach verschiedene Entstehungsweise vorkommt, soll hier nur beiläufig bemerkt werden.) So war es der Fall mit dem Staatsrath Lemke, dessen Krankheit Heim vor sechsundvierzig Jahren bekannt machte *), ein Fall, der solche unverdiente Berühmtheit erlangte, weil er abermals Gelegenheit zur Aufstellung einer — der allergefährlichsten — *species* von Wahnsinn, des vorübergehenden Tobsuchts-Wahns, *mania transitoria*, gegeben hat. Jener allgemein geachtete Mann, der sich körperlich und geistig gesund zu Bett gelegt hatte, wird in der Nacht von seiner Gattin, mit der er lange Jahre in der glücklichsten Ehe gelebt hatte, und die ihn im Schlafe röcheln hört, aufgerüttelt, fällt über sie her, zerrt sie aus dem Bett, schleift sie zum Fenster, und macht Miene sie hinauszuwerfen, bis eindringende Hausgenossen sie befreien. Der zur Stelle gerufene Hausarzt ordnet das Nöthige an, L. beruhigt sich, schläft wieder ein, hat am andern Morgen keine Erinnerung des entsetzlichen Ereignisses, ist aber, wie ich aus persönlicher Bekanntschaft weiss, bis an's Ende seines langen Lebens nie wieder von einem ähnlichen „vorübergehenden Tobsuchtsanfall" heimgesucht worden. So wie nun dieser Fall sich bei einem Schlafenden ereignete, so ist auch die Mehrzahl der-

---

*) Horn's Archiv u. s. w. 1817. Bd. I. S. 78.

jenigen Fälle, die überhaupt hierher gehören *), bei Schlaftrunkenen beobachtet worden (§. 84.), die erwachend in die heftigsten Actionen ausbrachen und gesetzwidrige Handlungen ausführten **). In andern Fällen war es der Gebärakt (§. 71.), der eine Tobsucht veranlasste, die eben so schnell entstand, als wieder beseitigt wurde; wieder in nicht wenigen andern Fällen hatten Darmreize consensuell die Sinnesverwirrung hervorgerufen, und mit Entfernung der erstern schwand auch die letztere u. s. w. Nun steht zwar die Thatsache unzweifelhaft fest, dass vorübergehend durch körperliche Zustände, wie Schlaf, Darmreiz, Gebärakt, Sonnenstich und andere, plötzlich eine Gehirnreaction mit maniacalischen Symptomen entstehen kann, die mit Beseitigung der Ursachen wieder schwindet. Allein es war ein Verstoss gegen die Regeln der allgemeinen Pathologie, diese Wahnsinns-Ausbrüche, die lediglich Symptome eines Zustandes sind, für eine eigene *species* von Manie zu erklären, um so mehr, als man die blosse Zeitdauer einer Krankheit, in welcher allein sich doch nur die „vorübergehende" Tobsucht von jeder andern unterscheidet, unmöglich als einen specifischen Character einer *species* vor andern ähnlichen ansehen kann. Auf die Gefahr jener Annahme aber braucht nicht weiter aufmerksam gemacht zu werden, da nichts leichter ist und auch oft genug vorgekommen, als den leidenschaftlichen Wuthausbruch eines vor wie nach der in demselben verübten verbrecherischen That geistesgesund gewesenen und gebliebenen Angeschuldiglen auf Rechnung einer, die Zurechnung ausschliessenden „*mania transitoria*" zu schreiben. Und wenn Heim (a. a. O.) bei Bekanntmachung seines Lemke'schen Falles besorglich äusserte: „ausser Zweifel ist es wohl, dass mancher unter Henkers Händen, durch Tortur gemartert, auf Festungen und in Zuchthäusern sein Leben verloren hat, der ganz un-

*) Eine Vergleichung der in Zeitschriften, Sammlungen, compilatorischen Werken, u. s. w. zusammengestellten Fälle zeigt, dass Vieles unter die Rubrik *mania transitoria* gerechnet worden, was theils zum gewöhnlichen Wahnsinn, theils zur Zorneswuth u. s. w. gehört. Vgl. u. A. die Fälle in Pyl's Aufsätzen u. s. w. Bd. VIII. S. 236, in Henke's Zeitschrift Bd. XIV. S. 134 und 165, in Marc, die Geisteskrankheiten Bd. II. S. 374.

**) Eine Sammlung von Fällen s. bei P. Jessen, Versuch einer wissenschaftl. Begründung der Psychologie. Berlin 1855. S. 670—691.

schuldig war und nur das Unglück hatte, von einer solchen Tobsucht, von der auch der beste Mensch ergriffen werden kann, befallen zu werden" — so hat die spätere Erfahrung gelehrt, dass ganz das Entgegengesetzte die Folge dieser neuentdeckten Krankheit gewesen, dass nämlich durch ihre missbräuchliche Annahme in der Strafrechtspraxis weit mehr Angeschuldigte und des Todes Schuldige das Glück gehabt haben, ihr Leben nicht zu verlieren! Es giebt folglich keine eigene *species* von Tobsucht, keine sogenannte *mania transitoria.* Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollständig überflüssig. Wer würde z. B. wohl Anstand genommen haben, den Staatsrath Lemke, wenn der Fall zu einer Anschuldigung Anlass gegeben hätte, für unzurechnungsfähig zu erklären, wenn der Fall mit dem Maassstabe der allgemeinen psychologischen Diagnose gemessen worden wäre?

§. 77. Casuistik

zur sogenannten *Amentia occulta* und *Mania transitoria.*

178. Fall. Schwermuths-Wahn. Blaich, der Mörder seiner Kinder.

Am 17. Januar 18— hatte der Tischlermeister B. mittelst eines Rasirmessers seinen beiden leiblichen ehelichen Kindern, Paul, vier Jahre, und Carl, anderthalb Jahre alt, Halsschnittwunden beigebracht, in Folge deren sie fast augenblicklich verstarben. Die furchtbare That musste der Ehefrau des Inculpaten und allen seinen Bekannten um so mehr auffallen, da man sich bei dem Character und der bisherigen Lebensweise desselben, und bei seinem Verhältniss zu seinen Kindern einer solchen That bei ihm gar nicht versehen konnte. Ueber beide beregten Data waren die sämmtlichen Zeugen vollkommen übereinstimmend, und gaben sonach deren Aussagen ein ungetrübtes Bild des Angeschuldigten und, in Verbindung mit den völlig entsprechenden Ergebnissen meiner eigenen Untersuchung, eine sichere Unterlage für das psychologische Urtheil. B. war seit fünf Jahren mit der Mutter seiner Kinder verheirathet, und hat in dieser Ehe vier Kinder erzeugt, von welchen das zweite bald nach der Geburt verstarb, und das letzte erst nach der That geboren ist. Seine Ehe war, wie seine Frau deponirt und alle Bekannte bestätigen, eine höchst glückliche. Seine beiden damals lebenden

Kinder hatte er in einem nicht gewöhnlichen Grade lieb, und hatte er, wie die Frau deponirt, fortwährend Alles gethan, um seine Familie zu erhalten. Der Zeuge R. führte in dieser Beziehung an, dass B. die Kinder äusserst sauber kleidete, sie mit Stolz andern Personen vorstellte und öfter für sie Naschwerk kaufte, obgleich „ihm das Geld knapp war". Von einem Menschen, wie sich Inculpat stets gezeigt hatte, war eine derartige Weichheit des Gemüths wohl zu erwarten. Schon aus dem Jahre 1845 liegt ein Zeugniss seines frühern Meisters E. vor, welcher ihn „jederzeit als einen redlichen, stillen, fleissigen, arbeitsamen, in jeder Hinsicht moralischen Menschen" gekannt hat, so dass er ihm sein ganzes Zutrauen schenkte. Dieselben Prädikate: ruhig, ordentlich, fleissig, nüchtern, still für sich hin lebend, seine Frau und seine Kinder liebend, geben ihm übereinstimmend auch alle Zeugen, namentlich M., der ihn von Jugend auf kannte, und der noch hervorhob, dass er seine Kinder „fast in einem zu hohen Grade geliebt habe". Nach der Deposition eben dieses Zeugen datirte vom Jahre 1845 eine merkwürdige Veränderung im körperlichen und geistigen Verhalten des Inculpaten, die dieser selbst bestätigt. Er hatte im Sommer jenes Jahres bei einem Tumult, an welchem er durchaus nicht betheiligt war, durch Zufall Kolbenstösse auf den Kopf bekommen. Seit dieser Zeit klagte er vielfach über Schmerzen, Schwindel und Schwäche im Kopf, und es fiel dem M. auf, dass B. nunmehr anfing zu grübeln und „fixe Ideen" zu haben. Namentlich wollte er das *perpetuum mobile* erfunden haben, oder grübelte darüber fortwährend nach, zeichnete fortwährend auf die Hobelbank und anderweitig Entwürfe dazu, die er sorgsam versteckte, und äusserte gegen M., er habe es jetzt heraus und würde nun die drei Tonnen Goldes erhalten, die in England dafür ausgesetzt wären, würde davon in seiner Vaterstadt eine neue Kirche bauen lassen u. s. w. B. war so wenig durch die Vorstellungen seiner Freunde von dieser Idee abzubringen, dass er sich vielmehr bis in die neuste Zeit fortwährend damit beschäftigt, auch eine Maschine wirklich angefertigt hat, die aber das Ideal nicht erreichte, was ihn zu immer erneutem Grübeln antrieb, seine Ehefrau aber bewog, die Maschine zu verbrennen, um ihn von seinen Gedanken abzubringen. M. deponirt, dass er in seiner Werkstatt eine solche Maschine angefertigt, und zwar eine ganze Nacht hindurch bei verriegelter Thür und verhangenem Fenster daran gearbeitet habe. Ein solches Benehmen musste seinen Bekannten auffallen. Der Kaufmann R. versichert, dass er von je auf ihn den Eindruck eines überspannten Menschen gemacht habe, der sich viel auf seinen Verstand und sein Geschick einbildete, weshalb der Zeuge schon lange besorgt war, und gegen Andere geäussert hatte, dass B. noch einmal den Verstand verlieren würde. Die Wittwe S. hat ihn im Hause schon seit mehrern Jahren stets tiefsinnig vor sich hin gehen sehen, und öfters abspringende Reden bei ihm bemerkt, und auch seiner Frau ist es seit dem Anfange ihrer Ehe mit ihm nicht entgangen, dass er fortwährend grübelte und in Gedanken versunken war. Diese Gemüthsstimmung konnte durch die gedrückte Lage, in welcher sie sich damals befanden, nur gesteigert werden. Bei geringem Verdienst

gerieth er in Schulden und musste Sachen versetzen. Nun wurde aber sein Gemüthszustand immer auffallender. In den letzten acht Tagen vor der That kramte er unruhig in der Werkstatt umher, kam mit seiner Arbeit nicht von der Stelle und stierte immer vor sich hin, wobei es dem M. auch auffiel, dass er bleich und elend aussah, weshalb ihm dieser rieth, einen Arzt zu consultiren. Die Zeugen G. und S. hatten ihn in den letzten Tagen „Alles durch einander reden und quatschen“ hören. Er stierte lange auf einen Fleck, wobei ihm die Augen „hervorquollen“. Seine Frau bestätigt dies Benehmen in dieser Zeit und setzt hinzu, dass er raschen Athem, Hitze, unruhigen Schlaf, starkes Fieber, Blutauswurf gehabt und über Brust und Kopf geklagt habe. Dabei sah er roth aus, lief unruhig im Zimmer auf und ab, antwortete kaum auf ihre Fragen und äusserte wiederholt, er sei zu tief von seinen Kameraden gekränkt worden, sie hätten seine Seele gemartert, wobei er, auf seinen Kopf zeigend, meinte, da sei etwas, worüber er nicht hinweg kommen könne. Er selbst bestätigt dies Alles und deponirt, dass er vor Hitze nicht genug Wasser habe trinken können, und dass er trotz der (Januar-) Kälte Nachts immer bei offenem Fenster geschlafen habe, weil es ihm immer gewesen, als müsse er ersticken. Im Kopfe sei es ihm wie in einer Uhr hin und her gegangen. In diesem Zustande hat ihn der Tischlergeselle F. noch wenige Stunden vor der That gesehen. Diese selbst hat er so ausgeführt, dass er, die augenblickliche Abwesenheit seiner Frau benutzend, die Kinder vor sich hinstellend, mit dem Rasirmesser ihnen den Hals durchschnitt und dann eine Leiche neben die andere auf die Erde niederlegte. Weshalb er dies gethan, will er selbst nicht wissen, und meint nur, er hätte über die „Pikanterieen gegen ihn und seinen Vater durchaus nicht wegkommen können“. Unmittelbar nach der That versuchte er, sich den Hals abzuschneiden, hatte aber keine Kraft dazu. Er ging hierauf auf den Boden und versuchte sich mit einer Axt zu erschlagen, allein auch dies gelang nicht. Nun versuchte er sich zu erhängen, wurde aber alsbald entdeckt, und, nachdem er bereits asphyctisch geworden war, von einem Arzte in's Leben zurückgerufen und nach der Charité transportirt. Nachdem er hier von den unbedeutenden äussern Verletzungen geheilt worden, klagte er vier Wochen später auf's Neue über Schwindel, Ohrensausen, Augenflimmern, Hitze im Kopf und ein beängstigendes Gefühl von Wirrsein, konnte jedoch am 14. März als „geheilt“ entlassen werden. Bei der Recognition der Leichen sahen wir ihn sich auf die Kinder werfen, indem er ausrief: „ach! meine armen Kinder!“, dann aber versagte ihm die Stimme, er wurde krampfhaft erregt, und konnte erst nach längerer Zeit wieder antworten, bei welcher Gelegenheit er ausrief: „ach! was ist aus mir geworden, wo ist der gute Mann geblieben, ach, ach! ich bin so gut und brav gewesen“, erschien aber so angegriffen, dass die Verhandlung abgebrochen werden musste.

„Das Ergebniss meiner eigenen Untersuchung ist folgendes: B. ist ein Mann von 34 Jahren, von mittler Statur, blasser Gesichtsfarbe, normaler Schädelbildung, und hat derselbe den Ausdruck der Offenheit und Gutmüthigkeit in seinen Zügen. Was sein körperliches Befinden betrifft, so klagt

derselbe noch fortwährend, wie früher, über Druck und ein nicht klar geschildertes, beängstigendes Gefühl in der Brust, über eben solche Empfindung im Kopfe, als wenn beide ihm manchmal „springen" wollten, und über unruhigen Schlaf mit schweren Träumen. Die Verdauungsfunctionen sind geregelt, aber der Puls sehr auffallend beschleunigt. Die physicalische Untersuchung der Brust hat ergeben, dass B. an einer Verdickung (Hypertrophie) des Herzens leidet, woraus sich seine frühern wie gegenwärtigen Klagen, physische wie psychische, Husten, Blutanswurf, Pulsbeschleunigung, unruhiger Schlaf, Schwere in Brust und Kopf, Gefühl von Angst und Unruhe erklären. Am Kopfe des Exploraten sind ferner auch von mir die Narben von den früher erlittenen Kopfverletzungen deutlich vorgefunden worden. — Ueber seine That hat er sich auch gegen mich, wie in den bisherigen Verhören geäussert. Er schildert seine zärtliche Liebe zu seinen Kindern, „„wie sie wohl noch nicht vorgekommen ist"", er verwundert sich darüber, „„was aus ihm geworden, der er immer so treu und redlich gewesen und Alles gethan habe, um für die Seinigen zu sorgen"", und spricht dies und Aehnliches mit dem Tone der innigsten Ueberzeugung aus, die, wie sein ganzes Wesen, den Verdacht einer Simulation gar nicht aufkommen lassen kann. Fragen wie: ob er sich denn nicht gesagt habe, wie strafbar seine Handlung sei? beantwortete er stets mit der Aeusserung, dass er gar nicht darüber habe nachdenken können, dass ihm gar zu schrecklich zu Muthe gewesen sei, dass die Kameraden in der Werkstelle bei R. ihm zu sehr zugesetzt hätten u. s. w. Auch über sein *perpetuum mobile* habe ich mich mit ihm unterhalten, und es ist höchst characteristisch zu sehen, wie augenblicklich das ganze Wesen des B. sich verändert, wenn dies Thema berührt und namentlich ein Widerspruch an die Möglichkeit des Gelingens gegen ihn geäussert wird. Er wird dann sogleich belebt und meint, es wäre dem Menschen Nichts unmöglich, wenn er einmal die Begabung für eine gewisse Sache besitze, Amerika wäre ja auch „„erfunden"" gegen die Urtheile und Meinungen der Zeitgenossen, wobei er die Geschichte mit dem Ei des Columbus ganz richtig vorträgt, er sei schon auf dem Wege zu seiner Erfindung gewesen, habe sich aber überzeugt, dass es so nicht ginge u. s. w. Dabei äussert er auch und bestätigt dadurch, was in den Akten über sein Selbstgefühl deponirt ist, dass er oft gesehn habe, wie seine Mitarbeiter mit der Anfertigung eines Tisches nicht hätten zu Ende kommen können, während er dann ein Brett und wieder ein anderes und ein drittes genommen und ihnen dann gezeigt hätte, wie Alles sogleich passe. — Von eigentlicher Reue, wie ich endlich noch bemerken muss, lässt B. kaum Etwas bemerken, wenn man nicht die blossen Klagen über sein Geschick dahin rechnen will."

— — „Von je her hat man mit Recht bei Beurtheilung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit als wichtigstes Kriterium den Punkt betrachtet, ob man sich bei dem Thäter der concreten That habe versehn können? d. h. ob dieselbe als Ausfluss seiner Gemüthsart zu betrachten oder nicht? Dass Letzteres bei B. entschieden nicht der Fall, bedarf keiner weitläuftigen De-

duction. Ein so zärtlicher Vater tödtet seine Kinder nicht, zumal ohne irgend verständige Veranlassung. Solcher Widerspruch gegen die heiligsten und mächtigsten Naturgesetze lässt auch den Uneingeweihtesten sogleich — und mit Recht — auf einen Gemüthszustand des Thäters zur Zeit der That schliessen, in welchem die Erkenntniss und der Einfluss dieser Naturgesetze aufgehoben war, auf den Zustand einer gestörten psychischen Thätigkeit, die eben sowohl das Empfindungs- wie das Willensvermögen alterirte. Und so liegt in solchen Handlungen, wie die vorliegende, der Fall vor, wo der im Allgemeinen höchst bedenkliche Satz: dass man aus der blossen That an sich schon auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen könne, seine Berechtigung findet. Höchst bedenklich, sage ich, da es für die Mehrzahl der Fälle Pflicht des psychisch-gerichtlichen Beurtheilers des Thäters ist, zuerst das Vorhandensein einer geistigen Störung und der Bedingungen zu derselben nachzuweisen, und dann aus derselben *event.* zu deduciren, dass die That in ihr und durch sie verübt worden, während hier angenommen wird und werden kann, dass die That an sich allein schon die Geistesstörung erweise. Aber auch *a priori* lässt sich das Entstehen einer solchen bei B. unschwer beweisen. Zwei körperliche und ein geistiges Moment von grosser Erheblichkeit wirkten hier zusammen, um eine Verwirrung der Verstandesfunctionen zu erzeugen, ich meine die vor Jahren erlittene Kopfverletzung und die Herzkrankheit, so wie die Eitelkeit des Inculpaten, die viele Zeugen bestätigt haben. Der Einfluss eines dieser Momente allein hat nur zu oft Menschen in geistige Störung gestürzt, und bei B. haben alle Drei zusammen gewirkt. Ich kann mich hier auf die, auch Nichtärzten bekannte Erfahrung in Betreff der Kopfverletzungen beziehen, während es dem Nichtarzte vielleicht weniger bekannt ist, dass Herzhypertrophie namentlich sehr leicht eine tief hypochondrische, schwermüthige Stimmung erzeugt, die mit den Fortschritten der Körperkrankheit sich fortwährend in gleichem Maasse steigert. Ein solcher Kranker, der sich in eitler Verblendung obenein zu höhern Dingen berufen fühlt, kommt auf die Idee, das *perpetuum mobile* zu erfinden; je weniger sein Streben Erfolg hat, desto mehr versenkt er sich in Grübeleien. Je mehr er — wie es in der letzten Zeit der Fall war — körperlich erkrankt und herunterkommt, desto weniger werden seine Bestrebungen zum Ziele führen. So entsteht ein fortwährender Kampf des Wollens und Nichtkönnens, in welchem schon hundert andre und kräftigere Geister, als der des B., und weniger zu Störungen disponirte Menschen als Er, untergegangen und um ihren Verstand gekommen sind. Wenn dann der Zustand eingetreten, in welchem sie unfähig geworden, die (gesetzlichen) Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, die sie dann vielmehr aus instinctivem Drange verüben, der den gesetzlichen Maassstab ausschliesst, dann nennt, zwar nicht das Strafgesetzbuch, das gar keine hier einschlagende Definition aufstellt, wohl aber das Allgem. Landrecht einen solchen Zustand (nicht eigentlich der ärztlichen Kunstsprache entsprechend) „„Blödsinn““. In diesem Sinne musste ich mein Gutachten dahin abgeben, dass bei dem Angeschuldigten zur Zeit der That die freie Willensbestimmung durch „„Blöd-

sinn““ im Sinne des §. 40. des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen gewesen. *) — B. ist in eine Aufbewahrungsanstalt abgeführt worden.

179. Fall. Schwermuths-Wahn. Dietrich, der Mörder seines Sohnes.

Ein dem vorstehenden sehr ähnlicher Fall, in welchem nur der Wahnsinn vor der That noch weit weniger auch den nächsten Umgebungen des Angeschuldigten aufgefallen, war folgender. Der Weber D., ein kleiner, schwächlicher, 53 Jahre alter Mann, stand eines Morgens auf, während die Seinigen bereits im Nebenzimmer arbeiteten, holte aus der nahen Küche ein Beil, ging an das Bett seines noch schlafenden jüngsten Sohnes und zerschmetterte dem Knaben den Kopf mit Axtschlägen. Ruhig erzählte er die, fast vor Zeugen verübte That, ruhig liess er sich verhaften. Wir bekamen gleich im Beginn der Voruntersuchung und ohne bereits irgendwie durch Zeugenaussagen in den Akten informirt worden zu sein, Veranlassung zur Exploration des Angeschuldigten. Es ergab sich dabei zunächst eine deutliche Anschwellung des linken Leberlappens, mit allen ihren, hier nicht weiter zu schildernden Symptomen, der Gesichtsfarbe u. s. w. Gleich in der ersten Nacht nach seiner Verhaftung hatte er im Gefängnisse einen starken Anfall von Blutbrechen gehabt; die Verdauung lag ganz darnieder, die Ausleerungen waren höchst träge, so dass er alsbald auf das Lazareth verlegt werden musste. Weit entfernt, über seine Krankheitsbeschwerden zu klagen, musste ihm vielmehr Alles abgefragt werden, und dann äusserte er sich darüber mit demselben Gleichmuth, derselben gänzlichen, apathischen Ruhe, mit der er auch fortwährend alle seine That betreffenden Fragen beantwortete. Die Veränderung in seinem innern Wesen, deren er sich wohl bewusst war, schrieb er weniger seiner Unterleibskrankheit, als dem Stiche einer Fliege zu, die ihn vor einem Jahre auf den Rücken der linken Hand gestochen hatte, wonach (Milzbrandvergiftung?) an der Hand sehr bösartige Geschwüre entstanden waren, die lange eiterten und deren Narben noch jetzt sichtbar waren. Von dieser Zeit an datirte er eine innere Angst, die er, in seiner wortkargen Rede, als eine höchst peinigende schilderte. Sie habe ihn, meinte er, fünf bis sechs Wochen vor der That befallen, und ihn bis zur Ausführung derselben unausgesetzt verfolgt. Es habe ihm der Gedanke keine Ruhe gelassen, dass er und die Seinigen bei seiner behaupteten Armuth und Nahrungslosigkeit in naher Zeit vom Hungertode bedroht gewesen. Mein Vorhalt, dass, nach dem, was ich vernommen, seine Armuth keinesweges so gross gewesen sei, da seine Frau und seine beiden ältesten Kinder mit zum Erwerbe beigetragen, und sie täglich noch Fleisch zu essen

*) Die mangelhaften gesetzlichen Definitionen der Begriffe Wahnsinn und Blödsinn (s. oben S. 355) zwingen die Preuss. Gerichtsärzte täglich, Fälle von Wahnsinn forensisch als Blödsinn zu bezeichnen.

gehabt hätten, konnte ihn nicht überzeugen. Am Tage vor der That, meinte er, habe er ein Stück Zeug abzuliefern gehabt, aber wahrgenommen, dass es ganz beschmutzt gewesen, und dass mehrere Ellen daran gefehlt, dies hätte ihn noch mehr überzeugt, dass er gänzlich unfähig zur Arbeit geworden sei, und seine Angst um so mehr gesteigert, als grade der Miethszins nächstens fällig gewesen sei. Nun sei es ihm immer klarer geworden, dass es am besten, wenn er und die Seinigen aus der Welt kämen. Mit diesem Gedanken habe er sich auch in seinen schlaflosen Nächten fortwährend gequält. So hat er, nach seinem Bekenntniss, kalt und ruhig am 23. Juli die That verübt. An die Folgen derselben will er gar nicht gedacht haben, und auf meinen Vorhalt, dass er wissen werde, dass er eine harte Strafe zu erwarten habe, antwortete er stets mit grösster Apathie: dass er dieselbe „doppelt und dreifach“ verdient habe, und dass ja seine That „unbegreiflich und scheusslich“ sei. Aber es war dies, sagten wir, „nicht der rohe Gleichmuth des kalten, herzenshärtigen Verbrechers, wie Jeder zugeben werde, der dergleichen Subjecte kennen gelernt, und ihre Erscheinung mit der des D. vergliche. Es sei vielmehr der Gleichmuth der grössten Apathie, des gänzlichen Abgeschlossenhabens mit sich und der Welt, die krankhafte Gemüthsruhe eines Verzweifelnden. So war er auch bei Recognition der Leiche wohl einen Augenblick ergriffen, aber nichts weniger als bereuend oder tiefer bewegt u. s. w.“ Trotz aller dieser *data* aber glaubte ich, bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem frühern Leben D.'s, mit einem endgültigen Gutachten noch zurückhalten zu müssen. Und in der That ergaben mir später die Untersuchungsakten auch hier wieder erst die entscheidenden Momente. Es wurde bekundet, dass D. stets ein sehr abgeschlossener und einsam lebender Mensch gewesen war, der mit aller Welt im Hause, in dem er zehn Jahre „ruhig, ordentlich und fleissig“ gelebt hatte, Frieden hielt. Die Miethe hatte er immer pünktlich gezahlt, und es war, nach seiner oben dargelegten Befürchtung, erheblich, dass der Wirth deponirte, dass er eben deshalb ihn nie gedrängt haben würde. Von Streit, Zank, Heftigkeit hatte Niemand in der stillen Familie je etwas wahrgenommen, in der der (erschlagene) jüngste Sohn für den Liebling des Vaters galt. Wichtig ferner war die Aussage eines Zeugen, dass er D. an Sonn- und Werkeltagen von früh bis spät bei seiner Arbeit sitzend gesehn habe. Wichtiger noch die des Fabrikanten, für den D. arbeitete, dass das von Letzterm am Tage vor der That abgelieferte Stück Zeug weder beschmutzt, noch um mehrere Ellen defect gewesen, wovon aber D. nicht zu überzeugen gewesen sei, selbst nachdem er es ihm vorgemessen! Wir berührten nun im Gutachten das Handwerk des Angeschuldigten, seine sitzende Lebensweise, die entstandene schwere Unterleibskrankheit, seinen Character, den unlöslichen Widerstreit in seiner Liebe zu dem Kinde und der Tödtung desselben, sein Benehmen bei und nach der That, die offenkundige geistige Störung schon vor derselben, wobei die Lehre von der sog. *amentia occulta* erwähnt wurde, welche letztere Annahme hier so leicht missbräuchlich hätte Platz greifen können, und alles Betreffende, was oben im §. 74. ausgeführt worden, und beantworteten die vor-

gelegte Frage dahin, „dass der Weber D. zur Zeit der That geisteskrank war, dass er noch jetzt an dieser Gemüthsstörung leide, und dass er die That in diesem, im gesetzlichen Sinne des Wortes als „„Blödsinn"" zu bezeichnenden Gemüthszustande verübt habe, und als zurechnungsfähig nicht zu erachten sei". D. wurde in's Irrenhaus abgeführt, in dem er nach etwa einem Jahre paralytisch gestorben ist. *)

180. Fall. Schwermuths-Wahn. Beibringen einer Kopfverletzung.

Auch dieser Fall gehört in die Rubrik der sog. *amentia occulta*, er war aber eigenthümlich wegen des ganzen Benehmens des Thäters, zumal nach der That. Er wurde in erster Instanz zu zwei Monaten Zuchthaus verurtheilt, auf Antrag des Vertheidigers aber in der Appellations-Instanz sein Gemüthszustand in Frage gestellt, und uns die nicht gewöhnliche Frage vorgelegt: „ob Schmatte jetzt und zur Zeit der That sich im ungestörten Gebrauche seiner moralischen Eigenschaften befinde und befunden habe"? Der Angeschuldigte befand sich mit dem Gesellen St. und einigen andern Personen Abends in der W.'schen Werkstelle. Plötzlich (!) ergriff Schmatte eine Latte, schlug Ersterm damit auf den Kopf und verletzte ihn erheblich. St. hat deponirt, dass er sich das auffallende Benehmen des Schmatte, der ihn „ohne Veranlassung, und ohne dass der geringste Wortwechsel vorgefallen wäre, schlug, nicht anders erklären könne, als dadurch, dass derselbe bisweilen nicht recht bei Sinnen sei". In der letzten Zeit, äusserte St. weiter, solle sich Inculpat so benommen habe, dass er für „stillverrückt"

*) Durchaus ähnlich war auch ein späterer schrecklicher Fall, noch weit mehr als der vorige ein anscheinend ächter Belag für eine sog. *amentia occulta*, deren Annahme es aber auch hier, bei einer gehörigen Beleuchtung des individuellen Falles, in keiner Weise bedurfte. Er betraf gleichfalls einen sittlichen, friedfertigen, unbescholtenen Mann, der seine vier Kinder mit rührender Zärtlichkeit liebte, und ihnen allen vier eines Morgens Halsschnittwunden beibrachte, und zwei derselben dadurch sofort tödtete. Kein Zeuge hatte bei ihm vor der That eine geistige Störung vermuthet. Er hatte die Tödtungen Tage lang vorher prämeditirt gehabt, sie mit grosser Ruhe ausgeführt, und zeigte sich auch nach der That und im Verlauf der Untersuchung so ruhig, gelassen und anscheinend verständig, dass es der eingehendsten Motivirung bedurfte, um die zweifelnden richterlichen Beamten von dem wirklichen Vorhandensein einer tiefen Schwermuth und darin wurzelnder Wahnvorstellungen zu überzeugen. Unter andern beweisenden Thatsachen will ich hier nur anführen, dass man bei ihm bei der Haussuchung ein eigenhändig geschriebenes, acht Tage vor der That verfasstes, völlig irrsinniges Testament gefunden hat. Er wurde einer Irrenanstalt überwiesen.

lation anzunehmen gestattet wäre, so muss diese Annahme durch die amtliche Bescheinigung beseitigt werden, dass er wirklich in einem gemüthskranken Zustande in seiner Heimath angekommen und dort ärztlich, jedoch „„nicht ganz mit Erfolg““ behandelt worden sei. Sein oben geschildertes Aeusseres und Wesen berechtigen zu der Annahme, dass er auch noch jetzt nicht von dieser melancholischen Gemüthskrankheit ganz geheilt sei.“ Das Gutachten beantwortete hiernach die richterliche Frage dahin: „dass Inculpat jetzt und zur Zeit der an dem St. verübten Misshandlung im ungestörten Gebrauche seiner moralischen Eigenschaften sich nicht befindet und nicht befunden hat.“

181. Fall. Tödtung eines Knaben im Schwermuths-Wahn.

Im kurzen Auszuge aus einem sehr ausführlichen Gutachten mag dieser Fall hier eine Stelle finden, weil er namentlich einen Beweis giebt, nicht allein wieder dafür, wie bei offenbar bestehendem Wahnsinn die nächsten Bekannten denselben nicht erkennen und ihn bestreiten, sondern vorzüglich dafür, mit welcher geschickten Prämeditation bis in kleine Details hinein Geisteskranke die Ausführung einer gesetzwidrigen That vorzubereiten verstehn. Ein 52 Jahre alter, kleiner, schwächlicher, an der ganzen rechten Körperseite apoplectisch gelähmter Mann, Johann Gnieser, vormals Möbelhändler, jetzt Rentier, war „lebensmüde und wollte seinem Leben ein Ende machen“. Der Sohn eines Freundes, welches Kind er liebte, half ihm in seiner kleinen Wirthschaft, wenn er ihn allwöchentlich ein- oder zweimal zu sich bestellte. Seiner Angabe nach hatte er einen Versuch gemacht, sich den Hals abzuschneiden — wovon ich die Narbe gesehn — was ihm aber missglückte; ein Versuch, sich zu ertränken, misslang, „weil Menschen in der Nähe waren“ (!). Nun kam ihm der Gedanke, den Knaben zu erschlagen. Er verstreute die Steine eines Dominospiels um den Hauklotz im Holzkeller, weil er dachte, der Knabe werde sich, wenn er mit ihm zum Holzhauen hinabginge, danach bücken, und dann wolle er ihn, da er ihn so „besser treffen könne“, von hinten mit dem Beil erschlagen. So gedacht, so geschehn! Aus seinen vielen, stets gleichen Aussagen citire ich folgende, die den ganzen Fall übersehn lässt: „Ich hatte mein Leben satt und wollte fort von der Welt. Selbst konnte ich mir nicht das Leben nehmen, und in meinen schlaflosen Nächten, in denen ich mich fortwährend damit quälte, von der Welt zu kommen, kam mir der Gedanke, den Knaben H. todtzuschlagen. Gestern Mittag kam derselbe auf meine Bestellung zu mir. Schon vorher hatte ich Kiehn in einen Korb gethan und mein Küchenbeil obenauf gelegt. H. stieg zuerst in den Keller, ich folgte ihm. Ich nahm darauf das Beil, und als H. sich bückte, um einige Steine des Dominospieles aufzulesen, gab ich ihm mit der linken Hand einen Schlag mit dem Beil auf den Hinterkopf, in der Absicht, ihn todtzumachen. So wie er mit dem Kopfe niedersank, röchelte und stöhnte er, ich gab ihm nun, da ich sah, dass er noch nicht todt war, noch drei oder vier Schläge mit dem Beil. Dann warf ich

dies fort, ging zum Keller hinaus, verschloss die Thür hinter mir und ging sofort nach der Polizei, wo ich Anzeige von meiner That machte“ — und zwar trat er dort mit den Worten ein: „ich habe einen Knaben erschlagen und wünsche nun recht bald hingerichtet zu werden!“ — „Ich sehe ein“, deponirte er weiter, „dass ich Unrecht gethan habe, ich konnte aber nicht anders. Der Gedanke: soll ich, oder soll ich nicht? hatte mich so beunruhigt, dass ich dachte, wenn ich es thäte, würde ich am ehesten aus der Welt kommen. Der Knabe hat mir nie etwas zu Leide gethan, auch seine Eltern nicht“ (wurde bestätigt), „ich musste ihn aber nehmen, weil ich keinen Andern hatte. Seit drei Wochen habe ich diese Absicht gehabt. Ich überlegte mir auch noch, dass Mittwoch oder Sonnabend, an welchen Tagen keine Nachmittagsschule, der geeignetste Tag zur That sei.“ (Die That geschah wirklich Sonnabends Nachmittags um drei Uhr!) Was nun die Zeugenaussagen betrifft, so deponirte sein Schwager, Gnieser sei früher dem Trunk sehr ergeben gewesen. Er sei ihm immer als „ein sehr simpler Mensch“, niemals aber als „wahnsinnig oder blödsinnig“ vorgekommen. Elf Tage vor der That zeigte Gnieser seinem Neffen einen Zettel, worauf stand: Rentier Gnieser, mit dem Bemerken, bald schrieben sie an ihn „Möbelhändler“, bald „Rentier“, wenn das nur nicht der Polizeirath D. erführe, dass er zweierlei Titel führe, dann würde er ihn abholen. Nach der Aeusserung des Neffen hatte er auch noch andere „närrische Ideen“ gehabt. Der Vater des Knaben will keine geistige Störung bei ihm wahrgenommen haben, auch nicht am Tage der That, als er den Knaben zu sich abholte. Dasselbe bestätigte die Schwester des Knaben. „Er war ganz ruhig und überhaupt so wie sonst.“ Dagegen glaubten seine Nichte und die Zeugen H. und R., bei denen er viel verkehrte, und die ihn nie, auch am Tage der That nicht, betrunken gesehn haben, dass er „nicht richtig im Kopfe sei“, denn er führte öfter „verworrene, confuse Reden“, die die Zeugen nicht verstanden. Im Uebrigen kannten sie ihn nur als einen weichen Menschen, der Niemanden leiden sehn konnte, und — bis auf die letzten vier Wochen — heiter und gut gelaunt. In den Verhören hat sich Gnieser sehr auffallend benommen; ich führe nur beispielsweise hier an, dass er mitten in einem Verhöre nach der Zeit fragte, und als Grund angab: „wegen halb sechs Uhr, wo ich zum Schlafen angeschlossen werde“. Ein andermal freute er sich, dass das Verhör abgebrochen ward, und meinte, „ein andermal stände er länger zu Diensten“. Ueber seinen Antheil an einer Obligation von 1390 Thalern war es nicht möglich, eine deutliche Antwort von ihm zu erlangen, wie es überhaupt, seiner fortwährenden Abschweifungen wegen, unmöglich war, eine geordnete Unterredung mit ihm zu führen. Ganz so fand auch ich ihn bei meinen häufigen Explorationen: — — „er trägt sich gebückt und ist, angeblich nach den Pocken und seit seiner Kindheit, an der ganzen rechten Seite gelähmt, die rechte Hand atrophisch und contrahirt, das rechte Bein verkürzt, so dass er hinkt und überhaupt den Eindruck eines gebrechlichen Menschen macht. Er räumt ein, körperlich gesund zu sein, was auch die Beobachtung bestätigt hat. Am Bau des Schädels ist nichts Abnormes

nicht“ u. s. w. Nach der Registratur des Inqnirenten endlich erscheinen „die Geisteskräfte des S. sehr stumpf und getrübt, und jedenfalls seine Beurtheilungskraft sehr beschränkt“, während eigentliche Geistesstörung im ganzen Verlaufe der Untersuchung nicht bemerkt worden.

„Der 35 Jahre alte Angeschuldigte ist von mässiger Körperstärke und mittler Constitution. Seine Schädelbildung bietet nichts Auffallendes dar, wogegen sein im Ganzen weicher und gutmüthiger Gesichtsausdruck allerdings, namentlich durch die tiefliegenden kleinen Augen und den matten, scheuen Blick, sehr auffällig ist. Nicht minder ist es die Stimme des Schmatte, die einen dumpfen Klang hat, den man bei seiner langsamen, leisen, schleppenden Sprache bemerkt. Objectiv treten Krankheitssymptome an seinem Körper nicht hervor, wogegen der Inculpat auch jetzt noch behauptet, zuweilen an Schwindel, Reissen, unruhigem Schlaf und Krampf zu leiden, Krankheiten, deren Symptome er erfahrungsgemäss richtig beschreibt. Auf die Veranlassung zu seiner That geführt, äusserte er sich auch gegen mich vollkommen so, wie er es zu den Akten gethan, und es hielt nicht schwer, in seinen, offenbar unverstellten Aeusserungen seinen im tiefen Grunde gesitteten und sittlichen Character zu erkennen. Es sei doch wohl das Schrecklichste, meinte er, sich gegen seinen Vorgesetzten aufzulehnen, und grade dazu habe ihn St. verleiten wolle. Wie er indess dazu gekommen, ihn an jenem Abend zu misshandeln, darüber vermochte er auch mir keinen speciellen Grund anzugeben. Die Geschichte seiner frühern Krankheiten referirte er mit Gedächtnisstreue, und sein Urtheil über gewöhnliche Gegenstände war seinem Bildungsgrade angemessen. Von fixen Ideen trat bei der Exploration so wenig etwas hervor, als von einer offenbaren Geistesstörung überhaupt. Irrthümlich wäre es aber, deshalb allein die Möglichkeit einer gestörten Willensfreiheit, nicht nur in einer verflossenen Zeit, sondern selbst auch noch gegenwärtig, bei dem Schmatte, wie bei ähnlichen Individuen, in Abrede stellen zu wollen. Diejenigen Fälle, wo eine Störung der geistigen Functionen im tiefen Innern eines Menschen obwaltet, ohne dass sie sich so zu sagen auf der Oberfläche documentirt, sind so häufig, dass jedes Irrenhaus davon Beispiele aufzuweisen hat, wobei es nicht einmal für die gerichtlich-mediciuische Praxis nothwendig erscheint, der bedenklichen Lehre einer, mit Recht so verrufenen „„*amentia occulta*““ als Krankheitsspecies, zu huldigen. Man wird sich um so mehr geneigt, ja berechtigt fühlen, das Vorhandensein einer solchen, so eben bezeichneten tiefinnern Störung bei einem Menschen anzunehmen, wenn aus seinen Antecedentien und aus den Umständen der ihm angeschuldigten That an sich schon Zweifel über die gesunde Verfassung seiner Seelenkräfte sich aufdringen. Grade dies aber ist der Fall bei dem Inculpaten. Es steht aktenmässig fest, dass derselbe vor Jahren an einer melancholischen Gemüthsstimmung gelitten hat und ungeheilt aus dem Krankenhause entlassen worden ist. Dass sein späteres Benehmen seinen Genossen auffiel, dass man ihn sogar eben deshalb für „„stillverrückt““ gehalten, ist oben aufgeführt. Es ist hierbei aber namentlich festzuhalten, dass diese Depositionen die

zu den darin befindlichen Mädchen, erklärte dort, er sei der Teufel, der Satan, sie müssten seinen Willen thun und sogleich in die Gaststube kommen. Dann ging er in das Zimmer zurück, fing Streit mit den Gästen an, zerschlug Stühle, und wollte dem Wirth mit einem Stuhlbein zu Leibe gehen. Die herbeigerufenen Constabler beleidigte er nicht nur mit Worten, indem er sagte: sie hätten ihm nichts zu befehlen, er sei der Kaiser, der einzige Kaiser u. s. w., sondern griff sie auch thätlich an und schlug namentlich auf einen Helm so derb ein, dass er dessen Spitze umbog. Er wurde gebunden, wobei er sich noch wüthend geberdete, und kam noch in diesem Zustande im Arrestlokale an. Nachdem er ausgeschlafen, war er am andern Morgen ganz ruhig und behauptete, gar keine Erinnerung von der vergangenen Nacht zu haben. In der Voruntersuchung und im Audienztermin hatte er angegeben, dass ihm das Blut zuweilen nach dem Kopfe stiege, zumal, wenn er seine Cajüte mit Braun- oder Steinkohlen geheizt habe, so dass es dann vorgekommen, dass er, wenn er hinausgetreten, sich habe anhalten müssen, um nicht umzufallen. In der Sylvesternacht hatte er abermals die Cajüte mit Steinkohlen geheizt, dann bis nach Ein Uhr einen Ritterroman gelesen, und von da ab wollte er sich nichts mehr aus dieser Nacht erinnern. Ich führte in der öffentlichen Verhandlung aus, dass nur eine dreifache Erklärung des Falles möglich sei: Leidenschaftlichkeit des Characters, böswillige Gemüthsart u. dgl., die aber, nach den Zeugenaussagen, bei dem Angeschuldigten nicht angenommen werden könne; oder Absicht und Simulation, für die aber jedes denkbare Motiv fehle, und gegen welche auch die auffallende Entwicklung der Muskelkraft spräche, die er im Anfalle bewiesen habe; oder endlich eine plötzlich entstandene geistige Störung. Für die Annahme einer solchen brauche nicht auf die von Vielen angenommene eigenthümliche *species* einer sog. *mania transitoria* zurückgegangen zu werden, denn der concrete Fall biete für die Annahme einer plötzlich ausgebrochenen Geistesverwirrung genügende Anhaltspunkte. Es sprächen dafür die vorhandene körperliche Disposition des D. zu Blutwallungen, und der nächtliche Aufenthalt in der kleinen, geschlossenen und mit Kohlendunst angefüllten Cajüte mit der anerkannten narcotisirenden Wirkung dieses Gases. In Erwägung dieser Momente, so wie des isolirten Dastehens der angeschuldigten That, des Characters des Thäters, der Abwesenheit jedes Motivs u. s. w., müsse ich sonach die Unzurechnungsfähigkeit des D. zur Zeit der That annehmen. Der Staatsanwalt liess hiernach die Anklage fallen.

184. Fall. Mordversuch in zweifelhafter Gemüthsstimmung.

Wieder ein höchst bemerkenswerther, nicht gewöhnlicher Fall; denn er giebt einen neuen schlagenden Beweis, wie nothwendig zur Begründung des gerichtsärztlichen psychologischen Urtheils ausser der eigenen zeitweiligen Beobachtung die Kenntniss der Akten ist (S. 16. 392), so wie einen merkwürdigen abermaligen Beweis dafür, wie geschickt Wahnsinnige Jahre lang

ihre Verwirrung verbergen und unterdrücken können, und wie eben deshalb endlich man, in Ermangelung einer Information über das frühere Leben und Treiben des Betreffenden, zu einem ganz irrigen Urtheil gelangen kann. Ich theile den Fall chronologisch mit, wie er sich überhaupt und namentlich auch mir gegenüber entwickelte, wie man aus folgenden beiden Gutachten ersehen wird.

I. Gutachten vom 6. August 18—. „Am 21. Juli d. J. hatte der Angeschuldigte, Koch H., einen heftigen Streit mit seiner angeblich betrunkenen Mutter, welche ihn schimpfte und auch mit einer Kasserolle an der Hand verletzte. Er ergriff darauf ein geladenes Terzerol, angeblich nur, um sich damit zur Wehre zu setzen. Sein hinzugekommener Bruder sah sich veranlasst, zwei Schutzmänner herbeizurufen, und als der eine derselben sich anschickte, H. zu verhaften, schrie dieser: „„wer mich angreift, den schiess' ich todt““. In der That drückte er gleich darauf das Terzerol, das er aus der Brust zog, und dessen Lauf er auf die Brust des Schutzmanns richtete, auf diesen los, wobei indess nur das Zündhütchen explodirte, der Schuss nicht losging, und der Schmidt unverletzt blieb. H. hat in seiner Vernehmung, wie auch gegen mich, diesen ganzen Hergang bestritten und fortwährend behauptet, die Waffe nur zur Nothwehr in der Hand behalten zu haben. Seine Zurechnungsfähigkeit ist in Zweifel gezogen worden, namentlich weil derselbe sich vor sieben Jahren in der Charité als Geisteskranker in Pflege befunden hat. Nach Ausweis der Krankengeschichte war er in Folge seines Bankerotts geisteskrank und in die Anstalt als „„Tobsüchtiger““ aufgenommen worden. Er hatte vor seiner Aufnahme sich eingebildet, ein politischer Verbrecher zu sein und verfolgt zu werden, er stiess die heftigsten Drohungen gegen seine Verfolger aus, bewaffnete sich, zeigte dabei einen Hang zur religiösen Schwärmerei, betete viel, las ganze Nächte lang in der Bibel u. s. w. Bemerkt muss jedoch werden, dass dies Benehmen vor seiner Aufnahme in die Heilanstalt beobachtet worden, während in derselben schon vom Tage seiner Aufnahme registrirt wird: „„es war in der That kein Krankheitssymptom bei ihm bemerkbar““, und während der fünf Monate seines dortigen Aufenthalts nur über widerwärtige Charactereigenthümlichkeit des H. referirt wird. Ende August *ej.* schied derselbe, nach einem erhaltenen eintägigem Urlaub, von dem er nicht wieder zurückkehrte, aus der Anstalt. Seit dieser Zeit hat weder seine Mutter, noch sein Bruder je wieder Wahnsinn noch Wuthausbrüche bei ihm beobachtet, nur sagt erstere, dass er in „„religiösen Tiefsinn““ versunken zu sein schiene, da er fortwährend viel in der Bibel läse und Sonntags dreimal die Kirche besuche. Explorat ist 36 Jahre alt, körperlich gesund, von anständiger Haltung, ruhigem, angemessenem Benehmen, freiem, klarem Blick, und zeigt in seinem Aeussern nicht das geringste Auffallende. Aber eben so wenig hat die Exploration mir auch in Beziehung auf sein geistiges Verhalten die geringste Spur einer Anomalie ergeben. Weder in religiöser, noch in irgend anderer Beziehung tritt irgend eine Wahnvorstellung hervor, seine Gedanken sind logisch, seine Auffassung klar, seine Antworten consequent, sein Gedächtniss

wahrznnehmen, nnr ist der Hinterkopf etwas flach. Der Blick seiner blauen Augen hat, wie seine ganze Physiognomie, etwas Gewinnendes, Gutmüthiges. Gewöhnlich trägt er den Kopf vorn über gebückt und schlägt nur zuweilen den Blick auf. Es ist ungemein schwer, sich mit ihm zn nnterhalten. Ein Hm! ein Ja! ein Nein! gehören zu seinen gewöhnlichen Antworten. Zu Zeiten, wenn er glaubt, etwas Unbestreitbares gesagt zu haben, z. B. dass es doch so leicht sei, auf dem Schaffot zu sterben, hebt er den Kopf und spricht dann im Tone der tiefsten Ueberzeugung“ n. s. w. Nicht unwichtig ist es, noch anznführen, dass G. plötzlich in einem Verhöre mit der Erklärung hervortrat, er habe zu dem Knaben in einem unzüchtigen Verhältniss gestanden, nnd habe ihn erschlagen, weil er gefürchtet, er werde es ausplandern. Aber bald und consequent in allen folgenden Verhören gestand er, der — Geistliche habe ihn ermahnt, zu bekennen, ob nicht wollüstige Tendenzen im Spiele gewesen seien. Er habe dann gedacht: „er müsse doch einen Grund angeben, nnd dann würde es rascher gehen und er eher zn Tode kommen!“ Der danach befragte Vater des Knaben hat ganz entschieden ein solches Verhältniss in Abrede gestellt, das ihm sein Sohn, bei dessen Offenheit, meinte er, gewiss nicht verschwiegen haben würde. — In unserm Gutachten führten wir die in diesem Kapitel dargelegten Ansichten aus, nnd motivirten damit das Urtheil, „dass Gnieser weder überhaupt für znrechnungsfähig zu erachten, noch zur Zeit der That zurechnnngsfähig gewesen sei“. — Er wnrde in eine Irrenanstalt abgeführt, in der er gestorben ist.

182. Fall. Schwere Verletzung eines Kindes. Anscheinende „vorübergehende Tobsucht“.

Der Urheber der oben im 120. Fall erzählten, so eigenthümlichen „schweren Verletzung“ (Beraubung der Sprache) war ein Schullehrer, der ein kleines Mädchen in der Schule mit grosser Rohheit nnd leidenschaftlicher Heftigkeit gemisshandelt hatte und deshalb unter Anklage gestellt war. Das geringe Versehn des Kindes schien in solchem Missverhältniss zu dem Benehmen des Angeschuldigten zu stehn, dass der Einwand einer plötzlichen Gemüthsstörung um so eher erhoben werden konnte, als es feststand, dass derselbe vor sieben und vor drei Jahren bereits in der Charité - Irrenanstalt wegen wirklicher Tobsncht behandelt worden war, worüber die Krankheitsgeschichte der Anstalt sagte, „dass diese krankhafte Geistesaufregung hauptsächlich Folge seiner äusserst heftigen und leidenschaftlichen Gemüthsbeschaffenheit gewesen sei“. Der Fall war hiernach gewiss kein gewöhnlicher. War die Misshandlnng in einem erneut ausgebrochenen Anfall von Tobsuchts-Wahn verübt worden, oder war sie nur Ausfluss des allgemein nnter seinen Umgebnngen bekannten heftigen und erregbaren Temperaments des Angeklagten? Dazu kam, dass über die nähern Umstände kurz vor und bei der That keine andere Zengenaussage vorlag, als die von einigen kleinen Schulkindern. „Es mnss“, sagten wir im Gntachten, „der Umstand, dass M.

ungeschwächt, und er weiss geschickt die Anschuldigung von sich abzuwehren. Dass er sich, wie er zugiebt, mit vieler Vorliebe noch immer mit Bibellesen beschäftigt, kann selbstredend als religiöser Tiefsinn nicht gedeutet werden. Wenn derselbe vor mehr als sieben Jahren, keinesfalls sehr lange, wirklich geisteskrank gewesen, so folgt daraus um so weniger, dass er noch jetzt an geistigen Störungen leide, als, wie gesagt, in der langen Zwischenzeit bis jetzt neue Ausbrüche nicht bei ihm wahrgenommen worden sind. Eben so wenig trägt die angeschuldigte That und sein Benehmen dabei, so auffallend und ungewöhnlich allerdings auch beide gewesen, den Character des Wahnsinns, wie Aeusserungen eines solchen namentlich dabei auch von den beiden Polizeibeamten so wenig, als von dem Herrn Untersuchungsrichter im Verhör wahrgenommen worden sind, da er den Erstern „„bei vollkommenem Verstande zu sein schien““, und der Letztere ihn „„vollkommen zurechnungsfähig““ fand. Er selbst sagt mir, dass er bei dem geschilderten Auftritt „„heftig gereizt““ worden wäre, und giebt hier mit innerer Wahrheit den Schlüssel zu seinem Benehmen zur Zeit der That.“ Hiernach konnte ich, in Ermangelung jeder dem entgegenstehenden Thatsache, nach meiner derzeitigen Kenntniss der Sache, nicht anders urtheilen, als „dass H. so wenig zur Zeit der That als gegenwärtig an Wahnsinn oder Blödsinn (§. 40. des Strafgesetzb.) gelitten habe, noch leide, vielmehr als zurechnungsfähig zu erachten sei.“

II. Elf Wochen nach Erstattung dieses Gutachtens stand nun H. vor den Geschwornen. Der Vertheidiger machte den Einwand der Unzurechnungsfähigkeit und behielt sich den Beweis durch Einreichung von Schriftstücken von der Hand des Angeklagten vor. Diese Piecen wurden mir im December vorgelegt. Sie bestanden in einem starken Aktenfascikel aus einer Unzahl von Briefen, zum Theil ohne, zum Theil mit der Adresse an hochgestellte Damen, und von bogenlangen Reimereien voll des allerkrassesten Unsinns und der schmutzigsten, widerwärtigsten Zoten! Glücklicherweise waren die meisten datirt, und man konnte sonach sehn, dass diese Scripten die letzten fünf bis sechs Jahre umfassten! Unter dem 10. December erstattete ich nunmehr folgendes zweite Gutachten: „In meinem Gutachten vom 6. August d. J. hatte ich, nach der damaligen Aktenlage und dem Ergebnisse meiner Exploration des Angeschuldigten, wie ich ihn zur Zeit derselben gefunden hatte, zu dem Schlusse kommen müssen, dass H. zur Zeit der That und jetzt an Wahnsinn oder Blödsinn (§. 40. Strafgesetzb.) nicht gelitten habe und leide, vielmehr als zurechnungsfähig zu erachten sei. Allerdings trug die ihm angeschuldigte That den Character eines fast wüthenden Zornausbruchs; da aber die Grenzen zwischen bloss leidenschaftlichen, immerhin noch zurechnungsfähigen Affecten und wirklicher geistiger Störung so äusserst schwer zu ziehn sind, so darf letztere zur Erklärung, *resp.* Entschuldigung einer gesetzwidrigen That nicht aus derselben allein entnommen, sondern vielmehr nur angenommen werden, wenn andere Beweise aus der Zeit vor, bei oder nach der That für wirkliche Geisteskrankheit sprechen. Von diesem Grundsatz einer gesunden

gerichtlichen Psychologie darf der Gerichtsarzt nicht abweichen. Beweise, wie die eben erwähnten, waren mir aber zur Zeit meines Gutachtens nicht bekannt und nicht vorhanden. H. war zwar sieben Jahre vor der That als Tobsüchtiger in die Irrenanstalt aufgenommen worden, allein auch diese Thatsache verlor ihre Schärfe in der Erwägung, dass, wie ich gezeigt, in der Anstalt selbst von den Aerzten eine eigentliche Krankheit nicht mehr wahrgenommen wurde, und, was äusserst wichtig erscheinen musste, dass auch in den sieben letzten Jahren und bis zum Tage der That selbst seine Familie und seine Dienstherrschaften nicht wieder eine eigentliche geistige Störung bei ihm bemerkt hatten. Kam nun hinzu, dass H. sich mir gegenüber durch keine Spur als ein geistig kranker Mensch documentirte, so glaubte ich zu keinem andern Urtheil über ihn, als zu dem oben genannten, kommen zu dürfen. Später sind nun bekanntlich neue Thatsachen zu den Akten und zu meiner Kenntniss gelangt, die der ganzen Sache ein verändertes Ansehn gegeben, und in einem neuen merkwürdigen Beispiel die alte Erfahrung bestätigt haben, dass unzweifelhaft Wahnsinnige ihre Krankheit, oft mit bewunderuswürdiger Consequenz, vor Andern, selbst ihren nächsten Umgebungen, vor Aerzten u. s. w. zu verbergen, zu verheimlichen verstehn. Die jetzt bekannten Scripturen von der Hand des Angeschuldigten, die letzten Jahre bis wenige Tage vor der That umfassend, liefern den unzweideutigsten Beweis dafür, dass derselbe an einem periodischen Wahnsinn leidet. In diesen von ihm sehr geheim gehaltenen handschriftlichen Ergüssen eines geisteskranken Kopfes ist aber auch der Beweis geliefert, dass H. bestimmt noch wenige Tage vor der That in einer solchen Wahnsinnsperiode befangen gewesen ist, wonach nunmehr allerdings der früher schon auffallend gewesene Character seiner That, ein wenig motivirtes, wüthiges Hervorbrechen des Begehrungsvermögens, sich in einem andern Lichte darstellt, und aus oben angegebenen Gründen jetzt nicht mehr als bloss leidenschaftlicher Ausbruch eines immerhin geistesgesunden, aber im höchsten Affect begriffenen Menschen gedeutet werden darf. Während seine Familie nichts Anders als etwa auffallend an ihm bemerkte, als dass er viel in der Bibel las und auch wohl Nächte lang darüber verbrachte, während also anzunehmen, dass er im täglichen häuslichem Verkehr sich nirgends wie ein eigentlich Wahnsinniger geberdete, schrieb, wie wir jetzt wissen, H. Jahre lang zu gewissen Zeiten unausgesetzt heimlich für sich jene irrsinnigen Gedichte und Briefe hin, deren empörend sinnlich-gemeiner Stil namentlich, wenn dieselben zur Kenntniss seiner anständigen Familie gelangt wären, ihm gewiss die gerechtesten Rügen zugezogen haben würden. Er war folglich Jahre lang wahnsinnig, ohne es zu scheinen. Dass ganz dasselbe noch jetzt der Fall, würde schon *a priori* angenommen werden können, da seit sieben Jahren auf keine Weise bei ihm ein ernster Heilungsversuch gemacht worden, und derartige Krankheiten durch die blosse eigne Naturkraft und ohne die somatische und moralische Kur und Disciplin einer geordneten ärztlichen Pflege nicht geheilt zu werden pflegen. Ein anscheinend kleiner, aber sehr

lehrreicher Zug indess aus den allerneuesten Tagen des Gefängnisslebens des H. beweist aber deutlich auch *a posteriori*, dass seine geistige Störung fortdauert, wenn er sie auch jetzt, wie früher, gewissermaassen zu bemeistern vermag. Ich meine den so eben zu den Akten gelangten, im Gefängniss geschriebenen Brief an seine Ehefrau vom 29. November d. J. In diesem langen Scriptum schildert H. derselben seine Lage, erkundigt sich nach seinem Kinde, spricht vom Stande seiner Untersuchungssache, vertraut auf Gott u. s. w. in zusammenhängenden, klaren Phrasen, bis er plötzlich mitten im Text schreibt, „„ach, gedenke, gedenke doch meiner, denn ich bin ein armer Reimer, oft nennt man mich einen Poet, im Gefängniss leb' ich diät““ — „„lebe wohl, du süsses Leben, Gott im Himmel wird vergeben, Du sollst nicht stehlen und ehebrechen (!?), der Herr im Himmel wird mich rächen““ — und gleich darauf schliesst er, sich nennend „„dein im Gefängniss schmachtender Mann““. Es bedarf nicht vieler Worte, um die Vorgänge im geistigen Leben eines solchen Menschen zu characterisiren. Sie würden im Briefe eines Gefangenen, der sich sagen muss, dass eine schwere Anklage über ihm schwebt; schon äusserst bedenklich erscheinen, wenn derselbe noch niemals früher zu Verdacht auf etwa vorhandene irrsinnige Störung Anlass gegeben hätte; wie viel mehr muss dies der Fall bei dem Angeschuldigten sein, bei dem sie gradezu einen Beweis des in seinem tiefen Innern noch vorhandenen Wahnsinns liefern. Nach allem Vorstehenden gebe ich mein Gutachten auf die mir vorgelegte Frage jetzt, nach gewonnener genauerer Information, dahin ab: dass H. schon seit vielen Jahren an Wahnsinn (§. 40. Strafgesetzbuch) gelitten hat, dass die Zeit der That in diese Wahnsinnsperiode fällt, dass derselbe auch gegenwärtig noch nicht von seinem Wahnsinn befreit, und dass er folglich weder zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen, noch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist.“ In Folge dieses Gutachtens liess man die Anklage fallen.

§. 78. Wahnsinn. Fortsetzung. Lichte Zwischenperioden.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. §. 20. Tit. 12. Thl. I.: Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen.

Ebds. §. 147.: Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leide, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkt, wo er sein Testament aufnehmen lässt oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148.: Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehn. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter die Handlung zwar vornehmen u. s. w. (betrifft die Abfassung des Protokolls).

Pr. Allgem. Gerichtsordnung §. 9. Tit. 3. Thl. II.: Personen, die nur zuweilen und mit gewissen Abwechslungen an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zur Schliessung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gestellt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraum einen Vertrag schliessen soll, und die Sache dergestalt dringend ist, dass die förmliche Bevormundung ohne ihren eignen Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so muss der Richter sich auf

das Vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, dass der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraum stehe, und dass seine Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können.

Ebds. §. 227. Tit. 10.: Ist Jemand nur zuweilen des Verstandes beraubt, so kann er in luciden Intervallen über Umstände aus solchen vernommen werden, doch mit grosser Vorsicht und niemals mit voller Beweiskraft.

(Französ.) Pr. Rheinisches bürgerl. Gesetzbuch §. 489.: Der Grossjährige, der sich gewöhnlich *(en état habituel)* in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, muss interdicirt werden, selbst wenn in diesem Zustande lichte Zwischenräume eintreten. (Nach §. 496. wird der Implorat vom dazu beauftragten Richter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers vernommen.)

Die zweite Formdifferenz, in welcher Wahnsinn vorkommt, neben der, betreffend seine Entstehungsweise (§. 76.), bezieht sich auf den Verlauf der Krankheit. In dieser Hinsicht ist der Wahnsinn bald, und in der Mehrzahl der Fälle, ein anhaltender, bald ein intermittirender, d. h. seine Anfälle wechseln mit Perioden ab, in welchen der frühere Geisteskranke wirklich oder wenigstens anscheinend zum freien Gebrauch seines Verstandes zurückgekehrt ist, um gelegentlich wieder in Wahnsinn zurück zu verfallen. Natürlich hat die Thatsache eines solchen Verlaufs der Krankheit eine entschiedene Bedeutung für die (Rechtspflege und) gerichtlich medicinische Praxis, insofern sich die Frage aufdrängt: ob und in wie weit ein Mensch, der von Wahnsinn befallen, für civil- oder strafrechtliche Handlungen, die er in der Zeit eines solchen *lucidum intervallum* ausgeführt, gesetzlich verantwortlich gemacht werden kann? Man hat die Lösung dieser Frage, eine der allerschwierigsten, wenn man sie abstract auffasst, sich leicht gemacht, indem man eben sie generalisirte. Die Erfahrung zeigt, sagte man, dass ein Wahnsinniger, wenn auch anscheinend ruhig und klar, doch im Hintergrunde immer noch Wahnvorstellungen birgt, die bei geeigneter Veranlassung, dem luciden Intervall ein Ende machend, wieder hervorbrechen. *Ergo* ist ein Wahnsinniger auch in der hellen Zwischenperiode seiner Krankheit ein Wahnsinniger und psychologisch-forensisch als solcher zu beurtheilen. Umgekehrt ist eben so häufig bemerkt worden, dass, wenn ein Mensch, mag er immerhin zu andern Zeiten Wahnsinnsanfällen unterworfen sein, sich zu einer bestimmten fraglichen Zeit erwiesenermaassen frei von jeder Geistesstörung zeigte, wie es der Ausdruck „helle, lichte Periode“ ja schon andeute, dass er dann für diese Zeit und seine in derselben ausgeführten Handlungen ver-

antwortlich sein müsse. Dass auch die Gesetzgebungen nicht einen und denselben Standpunkt zu dieser Frage einnehmen, lehrt schon ein Blick auf die obigen Bestimmungen der Preussischen Gesetzbücher, die sogar in sich schwankend sind. Während ein nur periodisch Wahnsinniger, wie jeder andere Blödsinnige, Wahnsinnige oder Rasende nach rheinischem Gesetz bevormundet werden muss, kann er im übrigen Theile der Monarchie im lichten Zwischenraume von Todeswegen rechtsgültig verfügen, auch unter Umständen nach der Gerichtsordnung lästige Verträge abschliessen, während dieselbe Gerichtsordnung ihn „in der Regel" doch nicht zulässt, sondern bevormundet wissen will! Das Strafgesetzbuch in Preussen, und alle neuern Strafgesetze, kennen den periodischen Wahnsinn als solchen, die lichten Zwischenperioden, gar nicht, sondern fordern bloss den Nachweis des Wahnsinns (oder Blödsinns u. s. w.) zur Zeit der strafwürdigen Handlung. Das österreichische Strafgesetz spricht zwar von einer „abwechselnden Sinnenverrückung", verlangt aber gleichfalls zur Entlastung des Angeschuldigten den Nachweis, dass die angeschuldigte That nicht zur Zeit „da die Verrückung dauerte" verübt worden. Das englische Gesetz bestimmt, wie Knaggs (a. a. O. S. 53) mittheilt, dass, wenn ein Wahnsinniger lichte Zwischenperioden hat, er, was er in solchem Intervall thut, verantworten müsse, wie wenn er keine Krankheit hätte. — Aber diese Schwierigkeiten der Frage berühren mehr den Gesetzgeber, als den Arzt. Für diesen treten daher andere und sehr erhebliche ein. Es wird Niemand bestreiten, dass, wenn ein (früherer) Wahnsinniger gründlich und dauernd geheilt, wenn er wirklich in den *status quo ante* versetzt worden ist, dass er dann jedem andern geistig Gesunden vollkommen gleich zu setzen, gleichwie ein Mensch, der früher eine körperliche Krankheit gehabt, die spurlos verschwunden ist. Aber wann ist ein Wahnsinniger dauernd und gründlich geheilt? Wann ist der Augenblick gekommen, wo man nicht mehr zu besorgen hat, dass er sich zur Zeit nur noch in einer Intermission, in einem luciden Intervall, befinde? Irrenanstalten, die ihre Kranke zu früh als „geheilt" entlassen, wissen von den Rückfällen zu sagen! In grossen, gut verwalteten Anstalten hat man nicht umsonst Reconvalescenten-Abtheilungen geschaffen, gleichsam Quarantaine-

Anstalten, in denen die anscheinend Hergestellten noch lange Zeit einer ernsten Disciplin und scharfen Beobachtung unterworfen werden, bevor man sie ihrer Freiheit wiedergiebt. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass es kaum ein diagnostisches Kriterium giebt, wonach man mit ausreichender Sicherheit die wirkliche Heilung vom blossen Schlummer des Wahnsinns im luciden Intervall unterscheiden könnte. Wichtig und fast maassgebend ist es allerdings, wenn der Explorat sich seine frühern Wahnvorstellungen jetzt zu objectiviren, sie als Wahn anzuerkennen vermag, mit Ruhe darüber spricht und demgemäss handelt, während im gegentheiligen Falle das pseudo-lucide Intervall als solches ermittelt ist. Bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen Wahnsinniger oder wahnsinnig Gewesener in den so alltäglichen Fällen, in denen es sich um Einsetzung oder Aufhebung einer Vormundschaft handelt, hat man reichliche Gelegenheit, Menschen jener beiden Kategorieen, ächte oder pseudo-lucide Intervalle, zu beobachten. Aber wir sagen: fast maassgebend, denn auch der Erfahrenste kann durch die Schlauheit solcher Menschen getäuscht werden, die desto mehr, wir wiederholen es immer wieder, ihre immer noch in ihrem Geiste fortwuchernden Wahnvorstellungen in dem Bestreben, ihre Zwecke zu erreichen, z. B. aus der Irrenanstalt, der Vormundschaft entlassen zu werden, künstlich zu verbergen wissen, je mehr sie sich wirklich zur Zeit von der allgemeinen Aufregung der Wahnsinnsperiode erholt, und je mehr sie im Allgemeinen wieder eine gewisse Ruhe erlangt haben. Burrows, dem man Beobachtungsgabe nicht absprechen wird, entliess einen jungen Lord aus seiner Privatanstalt, der seit Monaten von seiner Tobsucht geheilt erschien, die verständigsten Briefe an seine Mutter schrieb u. s. w. Auch auf dem Schlosse derselben betrug er sich noch längere Zeit vernünftig, als er eines Morgens früh aufstand, in's Dorf lief, und mit beschmutzten und zerrissenen Kleidern wieder in's Haus zurückkehrte. Seine Mutter macht ihm einige leichte Vorwürfe, da ergreift er die Zange des Kamins und schlägt sie todt! Ein Preussischer Edelmann, der aus unbegrenztem Hochmuth wahnsinnig geworden und lange in einer berühmten Privat-Irrenanstalt behandelt, war anscheinend geheilt entlassen worden. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Berlin besuchte er mich, und in einer langen Unter-

redung fand ich einen ganz andern Menschen in ihm, als früher, gesetzt, verständig, vollkommen klar. Zufällig knöpft er seinen Ueberrock auf, und ich sehe auf dem Frack darunter — einen Stern von Pappe und Goldpapier, den „Orden, den er“, wie er nun selbstgefällig lächelnd und auch augenblicklich wieder ganz umgestimmt erzählte, „wegen seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Hohenzollern“ erhalten habe! Das waren nicht Heilungen, ja nicht einmal ächte lucide Intervalle. Dass die Diagnose auch nicht etwa nach der Zeitdauer der anscheinenden Klarheit abzumessen, ist ebenfalls ein unbestreitbarer Erfahrungssatz. Blosse lichte Zwischenperioden, ohne wirkliche Heilungen, kommen in kürzerer, wie in langer, ja in sehr langer Zeitdauer, und Rückfälle oft genug nach Jahr und Tag noch vor.

Diese Schwierigkeiten treten dem begutachtenden Arzte in solchen gerichtlichen Explorationsfällen, in denen es sich um civilrechtliche Fragen, um die Dispositionsfähigkeit des zu Untersuchenden, handelt (§. 58.), oft und nicht selten als sehr gewichtig entgegen, und nur allein die umsichtige Erwägung der Umstände kann als leitende Regel empfohlen werden. Für criminalrechtliche Fälle aber, für die Feststellung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit eines Wahnsinnigen, der eine gesetzwidrige That begangen, und die Belastungszeugen, die seine vollständige geistige Integrität zur Zeit der That bekunden, dadurch abwehrt, dass er behauptet, oder von Arzt und Vertheidiger behaupten lässt, dass er sich nur im luciden Intervall befunden habe, für solche Fälle ist die Schwierigkeit eine weit weniger erhebliche. Denn hier hat wieder der Gerichtsarzt, entsprechend den fast allgemein bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Sache, wonach er zu bestimmen hat, „ob der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig (oder blödsinnig) war?“, den concreten Fall, und nur diesen, in's Auge zu fassen, und wenn er dann die That und den Thäter nach dem oben (§. 61. u. f.) angegebenen allgemeinen diagnostischen Maassstabe bemisst, so wird es sich in der Regel, wenn auch nicht immer mit Gewissheit, so doch mit hoher oder grösserer Wahrscheinlichkeit ergeben, ob die That in wahnsinniger Geistesstörung, oder in vollkommener Freiheit der Wahl ausgeführt worden. Wenn letztere mehr oder weniger bestimmt als

„zur Zeit der That" bestanden erwiesen worden, dann mag es dem Richter überlassen bleiben, in dem frühern Bestehn eines Wahnsinns vor „der Zeit der That" einen Milderungsgrund zu finden oder nicht. Was nun aber endlich die Erfahrung über die ganze Frage vom luciden Intervall lehrt, und was ich noch nirgends ausgesprochen finde, ist das, dass sie practisch genommen insofern nicht sehr wichtig ist, als sie *in foro* kaum je zur Sprache kommt. Wenigstens habe ich meinerseits unter Hunderten von strafrechtlichen psychologischen Fällen, die ich begutachtet habe, nicht Einen erlebt, in dem ein lucides Intervall als fraglich zur Sprache gekommen wäre. In strafrechtlichen Fällen gehen die Angeschuldigten oder ihre Vertheidiger in ihrem Interesse in den irgend dazu geeigneten Fällen von selbst gleich viel weiter, indem sie die geistige Störung zur Zeit der That, oder aber eine frühere geistige Krankheit, die sie irgend glaubhaft machen können, behaupten, und auf Grund dieser dann weiter angeben, dass sie seit jener Zeit „nie wieder ganz richtig im Kopfe gewesen wären" u. s. w. Dann ist der Fall in die Bahn der gewöhnlichen Fälle von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit eingelenkt.

§. 79. Fortsetzung. Fixer Wahn. Monomanie.

Es giebt endlich noch eine dritte Formverschiedenheit des Wahnsinns ausser der, die seine Entstehung und sein Verlauf darbieten (§§. 76., 78.), je nach seiner psychischen Begrenzung. Hiernach unterscheidet man vollkommen naturgemäss den allgemeinen Wahnsinn (Tollheit, Verrücktheit, *amentia*, *dementia*) vom bloss einseitigen, psychisch umgrenzten, sogenanntem fixen Wahn, der fixen Idee, dem partiellen Wahnsinn. In jener Form ist die logische Kette zerrissen, die das Denkvermögen umschlang, die entfesselten Gedanken und Vorstellungen drängen und verdrängen sich in unaufhörlichem Sturm durch einander, das Selbstbewusstsein ist ver-rückt (§. 73.), immerwährende Phantasiegebilde beherrschen das Thun und Treiben des Kranken mehr oder weniger tyrannisch, je nach dem Grade der Ausbildung der Krankheit im Einzelfalle, so dass bei geringerer Höhe er seine Wahnvorstellungen noch zu verbergen vermag. Bei dem begrenz-

ten oder fixen Wahn dagegen ist der Geist nur an eine einzige Wahnvorstellung gefesselt, oder an einen kleinen Kreis mit ihr zusammenhängender Täuschungen, während in aller und jeder übrigen Beziehung derselbe einer normalen Thätigkeit nicht entbehrt, so dass ausserhalb des kleinen Wahnkreises der Mensch nicht nur verständig erscheint, sondern es auch wirklich ist. Die französischen Aerzte haben die Bezeichnung Monomanie für den fixen Wahn, etymologisch ganz zweckmässig, erfunden. Aber diese Bezeichnung hat schon bei ihnen, und vielfach in andern Ländern, eine weitere Bedeutung gewonnen, indem man gewisse Characterverschiedenheiten des Wahnsinns, ja sogar und namentlich die sogenannten „Triebe" (§. 88.), damit bezeichnete, und von einer erotischen, einer religiösen, einer Monomanie der Verfolgung, einer Mordmonomanie u. s. w. sprach. Für die Monomanie im engern Sinne, den fixen Wahn, wimmelt die Literatur an Beispielen — sehr natürlich, da derselbe ungemein häufig im Leben, ja viel häufiger vorkommt, als gewöhnlich angenommen wird, wenn man schon geringere, mit Leichtigkeit beherrschte, ganz abnorme Vorstellungen, Phantasiespiele, an die der Geist sich nach und nach gewöhnt hat, und die sich nach dem Gesetz der Ideenassociation fortwährend wieder geltend machen, wenn man sogenannte „Grillen, Schruffen" u. dgl. als fixe Ideen gelten lassen will und muss. Was war es Anders in Kant's Geist, wenn er nur fliessend vom Katheder sprechen konnte, wenn er einen Knopf eines, an einem bestimmten Platze vor ihm sitzenden Zuhörers fortwährend fixirte, und aus dem Contexte gerieth, wenn der Platz einmal unbesetzt war? Von den berühmtesten Männern in Kunst und Wissenschaft ist Aehnliches bekannt. Aber die fixe Idee kann den wirklichen Stempel einer wahren wahnsinnigen Vorstellung, nicht bloss den einer Grille, haben, und dennoch die Integrität des Geistes im Allgemeinen dabei fortbestehn.

Der junge Unglückliche, dessen Geschichte ich bekannt gemacht habe *), hatte seine fixe Idee, in jedem Augenblicke zu erröthen und dadurch Andern auffällig, ja zum Gespött zu werden, von seiner Kindheit an bis in seine

*) Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik u. Staatsarzneikunde. Berlin 1846. „Biographie eines fixen Wahns" S. 165.

zwanziger Jahre mit hinüber genommen, dabei alle seine Prüfungen mit bestem Erfolge zurückgelegt u. s. w., bis sie ihn überwältigte und zum Selbstmord trieb. Zwei andere Männer, deren Arzt ich gleichfalls und zwar bis in ihr hohes Alter gewesen, hatten, der eine die fixe Idee, dass er ein gefährlicher Mensch für Andre wäre, und deshalb jede Berührung möglichst vermeiden müsse. Ich habe es oft selbst gesehn, wie dieser gutmüthige, sittliche, liebenswürdige Mann, unverheirathet, bei Andern einwohnend, Morgens vor dem Ausgehen alle seine Geschirre leerte und umkehrte, damit auch nicht Ein Tropfen bliebe, an dem seine Wirthsleute sich sonst vergiften würden, gesehen, wie er Strassen weit vom Wege abbog, wenn er eine Person mit einem kleinen Kinde kommen sah, um demselben lieber auszuweichen, als ein Unglück anzustiften. Dabei war er ein achtbarer Kaufmann, tüchtiger Vormund u. s. w. Der andre, ein Subalternbeamter, hatte von seinen Jünglingsjahren an die wunderbare „Monomanie", dass er, wenn er bei einem Riemer Peitschen aushängen sah, von einem augenblicklichen Wollustdrange befallen wurde, dem er sofort Befriedigung verschaffte!! *) Ein gleichfalls noch nicht bekanntes fremdes Beispiel ist zu merkwürdig, um es statt hundert andrer nicht zu erwähnen. Ein Engländer hinterliess einen Theil seines Vermögens seinem Hauswirth mit der Bestimmung, dass er dafür sorge, dass ein Theil seiner Gedärme zu Violinsaiten versponnen, ein andrer Theil zu Riechsalz sublimirt, und dass sein übriger Körper „verglast" und zu optischen Linsen verarbeitet werden solle!! Er setzte hinzu: „ich weiss, dass man dies für eine Excentricität erklären wird, allein ich habe einen zu grossen Abscheu vor Beerdigungsprunk und will, dass mein Körper zu nützlichen Zwecken diene." Das Testament wurde angefochten, allein gerichtlich für gültig erklärt, denn es wurde bewiesen, dass der Testator stets ein verständiger Mensch, ein vortrefflicher Geschäftsmann u. s. w. gewesen sei. **) Der englische Richter erkannte also hiernach die volle Dispositionsfähigkeit eines partiell Wahnsinnigen an.

---

*) Hoffbauer (a. a. O. S. 351, 353 und 362) macht aus solchen Fällen nicht nur wieder sofort eine *species*, die er „blinde psychologische Ueberwältigung" nennt, nicht nur, dass er andre fixe Ideen, wie z. B., dass man sich mit einem Rasirmesser den Hals abschneiden müsse, unter eine andre *species*, den „blinden Antrieb zu einer Handlung", subsumirt, sondern er benutzt ausserdem noch einen Fall, in dem ein, in glücklichen Verhältnissen lebender Mann den Vorsatz gefasst hatte, sich zu ertränken, und endlich sich wirklich ertränkte, um daraus eine dritte *species* zu construiren, indem er sagt: „Ich will diesen Fall mit dem Namen des „„plötzlich erzwungenen Vorsatzes"" benennen"! Wie viel Nachahmer hat Hoffbauer in dieser Sucht zu generalisiren gefunden!

**) Knaggs a. a. O. S. 48.

Diese Frage, wie nicht minder die von der Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen, kommt allerdings sehr häufig in der gerichtlichen Praxis vor, und hat uns sehr oft beschäftigt. Die Anhänger der unhaltbaren, starren Theorie, dass alles geistige Erkranken ausschliesslich seinen Ursprung in der Sünde und in der Leidenschaft habe, wollen die Zurechnungsfähigkeit auch der nur partiell Wahnsinnigen nach begangenen Uebelthaten ausgesprochen wissen, da man nicht ermessen könne, wie weit die Leidenschaft über die Grenze der krankhaften Idee hinaus auch das Gesunde in Mitleidenschaft gezogen habe. Dasselbe lehren die Anhänger der laxen Praxis, deren unwissenschaftliche und gefährliche Ultraphilantropie wir hier schon mehrfach zu bekämpfen gehabt haben, wie denn endlich die neusten psychiatrischen Schriftsteller, die mehr und mehr alle und jede geistige Störung als nothwendig durch somatische Ursachen bedingt betrachten, eben diese Ansicht vertheidigen. Die psychologische Erfahrung aber, der einzige sichere Leitstern, giebt uns hier die richtige Antwort an die Hand. Sie zeigt uns Tausende von Fällen, wie die obigen, die im ganzen langen Leben des betreffenden Menschen nicht die geringste allgemeine geistige Reaction veranlassen, sie zeigt uns andre, in welchen das Gegentheil stattfindet, und in denen der Mensch durch seinen partiellen Wahn zu Actionen fortgetrieben wird, die entschieden den Stempel des Wahnsinns haben. So lange aber, dies ist das Ergebniss der Ergründung dieser Fälle, der Mensch im Stande ist, die ihn fesselnde fixe Idee als solche anzuerkennen, sie sich zu objectiviren, so lange beherrscht er sie, wenn er auch nicht im Stande ist, sie in sich zu vertilgen, so lange steht der zügelnde Verstand über der fixen Idee, und er wird im Allgemeinen, wofür ja eben Tausende von Beispielen sprechen, eben so dispositions- wie zurechnungsfähig sein. Das diagnostische Kriterium für diesen Zustand aber ist sehr einfach: derartige Menschen *ertragen die Berührung ihrer fixen Idee*. Sie räumen sie ein, sie lächeln, sie spotten selber darüber, wie man sehr häufig wahrnehmen wird, aber sie können sich nicht von ihr trennen. Wenn aber, wie dies nur zu häufig vorkommt, die fixe Idee immer tiefere Wurzeln im Geiste gefasst hat, wie dies allerdings namentlich der Fall, wenn sie nicht ein reines Phantasiespiel, wie der

Gedanke, sich zu verstümmeln, u. dgl., sondern wenn sie auf dem Boden einer Leidenschaft gewachsen ist, der Eitelkeit, der Rechthaberei, der Eifersucht u. s. w., wenn sie dann sich in der und durch diese Leidenschaft immer mehr nährt und wächst, wenn in andern Fällen die aus somatischen Anomalieen hervorgegangene begrenzte geistige Störung mit der wachsenden körperlichen Krankheit gleichmässig wächst, wenn sie dann endlich den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem Standpunkt aus unternommen wurde, hinreisst, dann ist der Beweis da, dass der Kranke aufgehört hatte, die Herrschaft über die fixe Idee zu führen, dass sie vielmehr ihrerseits die Herrschaft übernommen hatte, dann ist der früher nur partiell Wahnsinnige jetzt als an allgemeinem Wahnsinn leidend, wie er es auch ist, zu erklären. Dergleichen Kranke ertragen dann aber auch die Berührung ihrer Wahnvorstellung nicht, ohne darauf sofort krankhaft zu reagiren. Ein hiesiger Gerichtsbote, der das amtliche Zeugniss eines „stillen, fleissigen, accuraten und seinem Amte völlig gewachsenen Mannes“ besass, und mit täglichem Austragen einer Menge von Briefen und Akten beschäftigt war, hatte schon seit sieben Jahren die fixe Idee, Thronfolger im Lande zu sein. Beim letzten Regierungswechsel, wie er überzeugt war, „verdrängt“, wartete er noch Jahre lang in stiller Resignation bis zu einer neuen Thronerledigung! Endlich fing er an, auffallende Schreiben einzureichen, und sein Gemüthszustand musste geprüft werden. Bei einer Exploration, wobei er durchaus verständig erschien, mir den Umfang seiner Geschäfte erklärte u. s. w., brachte ich endlich absichtlich das Wort: „Allerhöchster Befehl“ vor, der in Beziehung auf die Königlichen Gerichtsboten existiren solle. Augenblicklich veränderte sich sein Benehmen, er wurde verstimmt und unruhig: „das sei Alles dummes Zeug, zu Allerhöchsten Befehlen sei nur Er befugt u. s. w.“ (vgl. die Fälle im folgenden Paragraphen). So sehr ich übrigens überzeugt bin, dass diese Deutung der beiden Formen, in denen der partielle Wahn vorkommt, die psychologisch richtige und für die Praxis zuträgliche ist, so muss ich doch auch hier in Beziehung auf die fixe Idee wiederholen, dass die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§. 61.) die Haupt-

sache ist, die denn auch mit den hier dargelegten Ansichten übereinstimmen wird. Im Festhalten dieses Satzes erscheint die zuweilen aufgeworfene Frage: ob ein nur partiell Wahnsinniger für eine gesetzwidrige Handlung, die keine innere Beziehung zu seiner fixen Idee gehabt, für zurechnungsfähig zu erklären? z. B. also unser oben erwähnter Kaufmann für eine Wechselfälschung, als eine rein müssige, wie alle ähnliche abstracte Fragen, z. B. die: ob die Taubstummen dispositionsfähig seien, oder nicht? müssig und unfruchtbar für die Praxis, weil man die abstracte Frage eben so füglich bejahen, als verneinen kann. Nur die Umstände des Einzelfalls sind entscheidend.

In die Kategorie der fixen Ideen gehören die psychischen Gelüste der Schwangern, die in ihrem innersten Wesen nichts Andres sind, als ein fixer Wahn, den die Schwangern, wie die Beobachtung lehrt, sehr erfolgreich beherrschen können, der sie aber auch allerdings zu gesetzwidrigen Handlungen, von seinem Standpunkte aus unternommen, fortreissen kann. Auch hier wird der Einzelfall Licht geben (s. den merkwürdigen 210. Fall). Dass der Gerichtsarzt sich in solchem Falle vor blosser Simulation eines Schwangerschaftsgelüstes zu wahren habe, und dass die Schwangerschaft kein Freipass für Vergehn und Verbrechen sein kann, bedarf keiner weitern Ausführung (211. Fall).

§. 80. Casuistik.

185. Fall. Beherrschen der fixen Idee. Dispositionsfähigkeit.

Der Schuhmacher U. war wegen religiösen Wahnsinns, im landrechtlichen Sinne für „blödsinnig", d. h. für „unvermögend, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen", erklärt, unter Vormundschaft gestellt worden, beantragte später die Aufhebung derselben, und wurde uns demnach zur Beurtheilung seines dermaligen Gemüthszustandes zugeführt. Der 56 Jahre alte Mann war körperlich ganz gesund. Seine religiösen Wahnvorstellungen hatten ihn noch keineswegs verlassen, aber sie hatten nicht mehr die frühere Macht über ihn. Wiederholt darauf gebracht, erklärte er: dass er alle „diese Sachen" für sich behalten wolle, er sich überzeugt habe, dass er darüber mit Niemandem sprechen dürfe, auch sich wohl hüten werde, dies fernerhin zu thun, da er sich ja dadurch in sein Unglück gestürzt habe, womit er sein Curandenverhältniss bezeichnete. Nichtsdestoweniger ver-

suchte ich natürlich immer wieder, diese Vorstellungen in Anregung zu bringen, und es gelang dies auch, wenn auch zuweilen unter Widerstreben des Exploraten. So erzählte er auf Befragen auch mir, wie früher, die Geschichte von seinem angeblich schon vormals erfolgten Tode, wie er denn auch wiederholt mit feierlich-ernstem Ton erklärte, dass ihm Gott von Zeit zu Zeit, und zwar in der Gestalt eines ehrwürdigen Greises, erscheine. Wie sehr er durchdrungen war von seinem persönlichen Verhältniss zu Gott, ergiebt Folgendes: ich fand auf seinem Tische, theils von seiner, theils von seiner Ehefrau Handschrift, eine Menge vollgeschriebener Bogen mit Auszügen aus den öffentlichen Blättern, die lediglich Unglücksfälle, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Tödtungen durch Blitz u. dgl., betrafen. Darüber befragt, erwiederte er mir mit erhobener, singend-feierlicher Stimme: er habe, als man ihn für blödsinnig erklärt, versichert, Gott werde die Welt dafür strafen, und die Zeitungen hätten ihm zahlreiche Belege für die Richtigkeit seiner Prophezeihung geliefert, die er für seine private Befriedigung sammle, ohne damit irgend hervorzutreten. Aufmerksam auf das Irrige dieses Gedankenganges gemacht, gab er zu, dass nicht seinetwegen allein, sondern wegen der Sünden der Menschheit diese von Gott so vielfach gestraft würde. „Es erscheint überflüssig, noch mehrere Thatsachen aus dem innern Leben des U. anzuführen, da aus dem Bisherigen unzweifelhaft erhellt: dass derselbe noch fortdauernd von religiösen Wahnvorstellungen befangen ist. Niemals jedoch beharrt derselbe in seinen Reden jetzt längere Zeit dabei, noch springt er darin von einem auf das Andre über, verlässt vielmehr solches Thema sogleich, mit unverhohlener Absicht, wieder, und spricht dann vernünftig und zusammenhängend von andern Gegenständen, so namentlich, wenn er auf sein früheres Gewerbe als Schuhmacher, wie auf sein jetziges Geschäft als Häuser-Commissionair gebracht wird. In letzterer Beziehung habe ich sogar eine für seinen Stand ungewöhnliche Sachkenntniss bei ihm angetroffen, und Alles, was er mir von Handschriften darauf bezüglich vorgelegt, ist so abgefasst, wie man es von einem Menschen dieser Art, aber einem dispositionsfähigen, nur erwarten kann. Er hat sich Kenntniss von sein Geschäft betreffenden Gesetzesstellen, von juridischen Formen u. dgl. verschafft, und Eingaben, Klagen u. s. w., die er mir, von ihm selbst geschrieben, vorgelegt hat, sind, wenn auch unorthographisch und schlecht stilisirt, aber doch so abgefasst, dass Niemand in dem Verfasser einen Geistesgestörten vermuthen würde. Nach allem Bisherigen ergiebt es sich, dass die religiösen Wahnvorstellungen des U. gegenwärtig in einen engen Kreis gebannt sind, dass er Macht über dieselben gewonnen hat, dass dieselben demnach jetzt nur noch als fixe Idee in ihm wurzeln. Hiernach ist es denn nicht auffallend und nur einer sehr gewöhnlichen Erfahrung entsprechend, wenn er ausserhalb seines fixen Wahns sich wie ein geistig gesunder Mensch darstellt. Um einen Beleg dafür zu gewinnen, wie der U. sich benehmen würde, wenn sein fixer Wahn mit seinem bürgerlichen Leben und Treiben in Collision geriethe, habe ich ihm die Frage vorgelegt: was er beginnen würde, wenn z. B. bei Verabredung eines Kaufcontracts Gott ihm

erschiene und ihm beföhle, anders zu verfahren, als es das Interesse der Partheien nnd sein eignes zu erfordern schiene? worauf er mir ernst erwiederte: dies könne gar nicht vorkommen, da Gott ihn nur immer anweise, sich ehrlich nnd rechtlich zu ernähren, im Uebrigen aber, da er auf dieser Grundlage operire, wofür er eine Thatsache, einen Hausverkauf betreffend, als Beispiel anführte, die, wenn sie wahr ist, seinem Character Ehre macht — ihn gewähren lasse. Es verdient hierbei berücksichtigt zu werden, dass kaum abzusehn ist, wie grade seine, nur das Innerste des Gemüths berührende Wahnvorstellung auf das Geschäft, das er ergriffen, von störendem Einfluss sein könnte, und dass Nichts vorliegt, was aus neuerer Zeit einen Gegenbeweis gegen die Behauptungen des U. lieferte, dass er seine religiösen Verirrungen jetzt in sich verschliesse. Der U. hat sich mir, nach alle diesem, jetzt als ein Mensch dargestellt, der weder „„des Gebrauchs seiner Vernnnft völlig beraubt““, noch auch „„unvermögend ist, die Folgen seiner Handlung zu überlegen““ *). Er ist demnach so weit wieder hergestellt, dass die Vormundschaft aufgehoben werden kann.“ Dies geschah vor zwanzig Jahren. U. ist nicht wieder vorgekommen nnd daraus zu schliessen, dass unser Gutachten kein verfehltes war. Eine ganze Reihe ähnlicher Fälle von zweifelhafter Dispositionsfähigkeit bei fixen Ideen wurden nach denselben Grundsätzen und mit demselben Erfolg entschieden.

186. Fall. Tödtung des vermeintlichen Nebenbuhlers.

Hoffmann hatte am 15. September seinen Stubennachbar und genauen Bekannten, Arbeitsmann Hundt, mit einem Brodmesser erstochen. In den ersten Verhören hat er sich ganz ablehnend geäussert. Er habe nur eine Schlägerei mit dem *pp.* Hundt gehabt, der „sein Weib verführt und mi ihr gehurt habe“, eine Schmach, die er nach 28jähriger Ehe und nachdem er 10 Kinder mit seiner Frau erzeugt, nicht habe erdulden können. Gesehn habe er zwar nie, dass seine Frau mit Hundt zusammen gewesen, „doch wolle er zehn Eide darauf schwören, dass Beide gehurt hätten, nnd alle Beweise wären da“. In Folge dieses Verdachts ehebrecherischen Umgangs zwischen seiner Frau nnd dem Hundt hatte Hoffmann öfter, und namentlich in der letzten Zeit, Streit und Prügelei mit Ersterm gehabt, und gab er auch im ersten Verhör an, dass er am Tage der That eine Schlägerei mit Hundt gehabt nnd demselben einen Stoss mit der Faust gegeben, aber auch nur diesen ihm gegeben, namentlich nicht ihn gestochen habe. „Es kann Keiner auftreten, der da sagt, dass ich etwas gehabt habe, wenn er schwört, schwört er falsch.“ Vorgehalten, dass der Hundt an seiner Verletzung gestorben sei, erwiederte er: „So, ist er todt? Dann muss er sich doch gefährlich gestochen haben. Wenn er todt wäre, so sollte mir das

*) d. h., nach den Definitionen des Landrechts, weder wahnsinnig noch blödsinnig.

leid thnn. Die Absicht, ihn zu tödten, habe ich nicht gehabt. Ich konnte ihn nicht leiden, wegen der Hurerei mit meiner Frau, aber ihn todt zu schlagen, daran habe ich nicht gedacht. Ich wollte ihn nur durchprügeln" u. s. w. Als ihm das Messer mit der Frage: ob es das seinige? vorgelegt ward, erwiederte er: „das weiss ich nicht, so ähnliche Messer habe ich." Bei der Recognition des Leichnams benahm er sich sehr frech und gleichgültig nnd liess nicht die mindeste Spur von Rene blicken. Auch 14 Tage später, im Verhör vom 29. September, läugnete er, die Wnnde beigebracht zu haben, und versicherte, „was er gesagt habe, sei so heilig, wie Amen in der Kirche, davon nähme er nichts zurück: er könne sich jetzt nicht mehr besinnen, was er mit Hundt vorgehabt, es sei ja anch schon aufgeschrieben." „Was soll ich denn erzählen", schloss er, „Sie wissen es ja; hente kann ich es nicht noch einmal erzählen, mein Kopf ist mir zu schwer, ich bin eiskalt, die Hämorrhoiden sind mir nach Kopf nnd Brust gestiegen, so dass ich es vor Schmerzen kaum aushalten kann, ich mnss dringend bitten, mich am Tage losznschliessen, damit ich mich im Gefängniss bewegen kann." Der Inqnirent registrirte hierbei, dass die Krankheit des Hoffmann nicht fingirt erschien; derselbe sah gleich, als er eintrat, sehr leidend ans, er zitterte zuletzt am ganzen Körper, und sein Zustand war von der Art, dass man glauben musste, er werde in jedem Augenblick umsinken. Auch noch im Verhör vom 19. October sagt Incnlpat: „ich kann nichts gestehn, was ich gesagt, dabei bleibe ich fest stehn", und fügt gleich folgende bemerkenswerthe Aeusserungen bei: „wenn meine Frau herkommt, dann lassen Sie sich einmal den grossen Schlitz in ihrem Unterrock zeigen, da werden Sie sehn, wie weit die Canaillerie einer Hure geht." Er behauptete ferner, seine Frau und Hundt hätten sich bestellt, nnd das sei „Tag und Nacht *toujours*" gegangen. Hundt habe sich „rein den Tod durch diese Hurerei geholt", und er sei an dem Stich nicht gestorben.

Ludwig Hoffmann hatte vor 28 Jahren seine Frau geheirathet und zehn noch lebende Kinder mit ihr erzeugt. Er lebte bis Pfingsten v. J. sich zuletzt mit Commissionsgeschäften ernährend; um Pfingsten (sechs Monate vor der That) aber fing er an, seiner Frau Vorwürfe darüber zu machen, die sie, jetzt bereits 51 Jahre alt, durchaus nnbegründet nennt, was sie „mit tausend Eiden bekräftigen will", dass sie mit ihrem Stubennachbar im Familienhause, dem Arbeitsmann Huudt, ehebrecherischen Umgang pflege. In den letzten sechs Wochen (vor der That) bereitete er sich sein Lager auf der Erde an der Stubenthür, wo er alle Nächte schlief, so, dass er ein Brett gegen die Thür und darauf ein Kopfkissen legte, auf welche Weise er, beim nächtlichen Oeffnen der Thür, hätte herausfallen müssen. Ausserdem hatte er ein Vorlegeschloss vor die Thür gehängt, und schon früher hatte er einen Strick daran befestigt, in welchen er Knoten geschürzt, die er dann am Morgen nachzählte. Einige Wochen vor der That hatte er seinem Schwiegersohn B. für eine Nachtwache zum Aufpassen einen Thaler versprochen. Nichtsdestoweniger behauptete er nnaufhörlich, dass seine Frau Nachts zu dem Hundt ginge, und als ihm seine Tochter einst scherzweise erwiederte,

die Mutter sei aus dem Fenster gegangen — welches drei Treppen hoch liegt — äusserte er, „ja, Du hast Recht, die Mutter kann klettern.“ Die Nacht vor der That hat Inculpat sich gar nicht zu Bett gelegt, sondern sitzend, den Kopf auf dem Tisch, zugebracht. Am andern Vormittag kam er zu der verehelichten B. in's Zimmer und sagte: „Heute fordere ich mir den Hundsfott aus, auf ein Duell, hier habe ich einen Dolch“, indem er auf die Brusttasche seines Ueberrocks klopfte. Nach 11 Uhr sah ihn der Haus-Inspector auf dem Hofe mit einem Stocke durch die Luft fechtend. Er schien dem *pp.* F. angetrunken, was diesen noch veranlasste, Hundt zu warnen, da auch ihm das Verhältniss zwischen Beiden bekannt war. Nach dem Mittagessen rückte Hoffmann seinen Stuhl an's Bett und legte sich mit dem Kopfe auf. Nach fünf Minuten aber sprang er auf, so eilig und hastig, dass er über seine Tochter wegstieg, liess den Hundt aus dessen Stube herausrufen und fragte ihn: warum er ihn wolle in die Zeitung setzen lassen? er habe ¾ Jahre lang mit seiner Frau gehurt, nun solle es aus sein. Nach gewechselten Schimpfworten stach Hoffmann den Hundt, empfing aber noch einen Schlag mit einem Besenstiel auf den Kopf, wobei es bemerkenswerth ist, dass die That fast unter den Augen mehrerer Bewohner des Familienhauses geschehn, und ging dann in seine Stube zurück, von wo er bald darauf zum Arrest abgeführt ward. „Die Unzucht meiner Frau mit dem Hundt“, deponirt er im ersten Bekenntniss, „hat mich zu der That verleitet, Hundt wurde mein ärgster Feind, und ich fasste den Gedanken, ihn aus der Welt zu schaffen“, nimmt dies Geständniss aber fast augenblicklich zurück, indem er angiebt, er habe vielmehr den Hundt nur einmal „tüchtig durcharbeiten“, ihm ein Denkzeichen geben wollen, bisher aber nur aus Furcht vor Strafe so beharrlich geläugnet überhaupt das Messer gegen *denatus* gebraucht zu haben. Ein solcher, lang gehegter Entschluss, an dem Hundt sich zu rächen, ist auch aus der Deposition seiner Ehefrau erwiesen, nach welcher Inculpat in den letzten sechs Wochen vielfach gedroht hatte, „einen von den Hundsföttern zu ermorden“, worunter er seine Ehefrau, Hundt und B. verstand, und wonach er auch das Messer wenigstens schon seit sechs Wochen aus der Wirthschaft entfernt und verborgen (in seinem Rocke) gehalten hatte. „Hoffmann ist gegenwärtig 66 Jahre alt und für sein Alter noch rüstig und anscheinend kräftig. Seine kleinen Augen haben etwas Zusammengekniffenes, Stechendes, was demselben, so wie namentlich ein stets lächelnder Zug um den Mund, einen ironischen Gesichtsausdruck giebt. Seine Haltung hat etwas Entschiedenes, seine Reden sind kurz, gedrängt, hastig, wenn er nicht, wie zu Zeiten, verschlossen und einsilbig ist. Er ist reizbar, namentlich für Widerspruch höchst empfindlich, und kann dann auch leicht heftig oder schweigsam werden, so dass eine weitere Unterredung unmöglich wird. Seine körperlichen Functionen gehen normal von Statten, und er ist als körperlich gesund zu erklären, wie er in ruhigern Momenten auch selbst einräumt. Seine Gesichtsfarbe ist normal, nur hat er die Kupfernase der Trinker. Ueber seinen Character äussern sich alle Zeugen dahin, dass er ein streit- und zanksüchtiger Mensch sei,

der täglich Unfrieden mit seiner Frau und Familie hatte. Es scheint in dess, dass diese Aussagen sich erst auf die allerletzte Zeit beziehn, wenigstens bestätigen dies seine Ehefrau und der Inspector F., der früher im Allgemeinen nicht über ihn zu klagen gehabt. Beide aber geben eine (hier sehr hervorzuhebende) Veränderuug in seinem Wesen seit einem halben Jahre vor der That (Pfingsten v. J.) an. Hoffmann fing an, sich stark dem Trnnke zu ergeben, trank täglich zu wiederholten Malen nnd kam namentlich „„in den letzten sechs Wochen fast täglich betrunken nach Hause, ass auch fast gar nichts und schien nur von Branntwein zu leben"". Nun war es auch, dass Jeder sich vor ihm fürchtete und ihm aus dem Wege ging. „„Es war"", fährt seine Frau fort, „„als ob Hoffmann gar keinen Verstand mehr gehabt hätte. Sein Wahn, dass ich mit Hnndt zuhielte, wurde zu einer fixen Idee, von der er nicht abzubringen war. Schon in frühern Jahren war er eifersüchtig, aber beruhigte sich bald wieder, wenn er den Mann nicht wieder sah; mit Hundt dagegen war es etwas Andres, der wohnte neben uns, den sah er täglich, dadurch bekam sein Argwohn stets neue Anregung"" u. s. w. Im Gefängniss hat nach wenigen Wochen das Benehmen des Inculpaten sich sehr verändert. Am 4. November schon zeigte der Prediger Bl. an, Hoffmaun habe ihn gebeten, ihn von den Ansbrüchen der Rache seiner Ehefrau zu befreien, die Abends von einem Feuerbrande umgeben in sein Gefängniss käme und ihn fürchterlich quäle, bis er ihren Namen ausriefe, worauf sie spurlos verschwände. Diese angeblichen Erlebnisse und Behandlung im Gefängnisse erscheinen von nun an bei Hoffmann durchgehend bis zum heutigen Tage, wie ihn auch die „„schändliche Behandlung"" zuerst am 10. November zu einem Geständniss bewogen hat. Er soll „„auf den Fuchs nnd todtgehauen werden, 2, 10, 15 Frauen sehn, was ihm das Schrecklichste, ihn durch die Observationsscheibe wie einen amerikanischen Affen an, sie punktiren nach seinem Hauche, was er denkt und was sein Auge plinkt, sie pusten ihm den Strohsack auf, dass er ganz verstopft wird, und mit dem Hauche Alles herausgeht, was er auf dem Herzen hat"" u. s. w. Bei meinem ersten Besuche knüpfte ich die Unterredung an eine unerhebliche Verwnnduug der Nase an, und sogleich äusserte Hoffmann in hastigem Wortschwall: „„das ist es ja eben — die Nase haben sie mir eingeschlagen — sie dringen, die Observatoren, förmlich in mein Inneres, es ist schrecklich. Die Observation geschieht von oben durch eine Scheibe, aber auch aus den Löchern in den Wänden"" u. s. w. Erscheinungen von kleinen Thieren (wie beim Säuferwahnsinn) zu haben, stellte er in Abrede. Ueber das Verstecken des Messers befragt, äusserte er sich mit grosser Unbefangenheit, kam aber immer wieder auf die obigen Erzählungen zurück, wobei zu bemerken, dass seine Mienen, seine Art sich auszudrücken, das Gepräge der tiefsten Ueberzeugung an sich trugen. Ganz Gleiches gilt von allen vielen spätern Unterredungen, die ich mit Hoffmann gepflogen. Auf eine Discussion über seine Angaben lässt er sich nie ein, was höchst characteristisch ist, er pflegt vielmehr dann ironisch bejahend mit dem Kopfe zu nicken. Wiederholt hat er in den Nächten die Fenstervertiefung

über der Gefängnissthür ganz und gar mit Wasser begossen — weil, sagte er mir, die letzte Nacht sogar funfzehn da gewesen wären. Am 31. December bei ihm eintretend, fand ich das Fenster der Nummer mit einem Besen bedeckt; er wollte sich darüber nicht näher aussprechen, und nickte nur, einsilbig äussernd, ich würde es wohl schon wissen. „„Hören Sie sie““, sagte er ein andermal, als man laute Gespräche der Gefangenen hörte, „„da geht's schon wieder los““ u. dgl. m. — Ist der Wahnsinn, der aus dem Benehmen und den Aeusserungen des Hoffmann hervorleuchtet, lediglich Simulation oder nicht? Jeder, der denselben längere Zeit zu beobachten Gelegenheit hatte, wird, wie die Herren Gerichtsdeputirten, hierüber gar keinen Zweifel haben, darüber nämlich, dass Hoffmann keineswegs bloss simulirt, sondern wirklich allgemein wahnsinnig ist. Ich habe schon oben der tiefen Ueberzeugung gedacht, die aus allen Aeusserungen desselben hervorblickt. Er ist durchdrungen von der Wahrheit seiner Angaben, seiner Visionen. Ich lege hierbei wenig oder keinen Werth auf sein jeweiliges nächtliches Lärmen, auf die obige Thatsache, dass er einen Besen vor sein Fenster steckt u. dgl., weil hierbei eine Absicht, eine studirte List noch sehr wohl vorausgesetzt werden könnte, wenngleich, in Verbindung mit allem Andern, dies Benehmen sehr auffallend ist: desto mehr Werth aber hat das Benehmen des Inculpaten bei versuchter Einrede gegen seine wahnsinnigen Vorstellungen, wie es oben geschildert worden. Ein Simulant würde, wie die Erfahrung zeigt, hierbei ganz anders verfahren. Wenn es in dessen Interesse läge, den Richter, den forensischen Arzt durch alle möglichen Ueberredungen an die Richtigkeit seines verstellten Wahns glauben zu machen, so verschmäht Hoffmann ein solches Verfahren, der unaufhörlich äussert: er habe „„seinen vollen Verstand““, und bei jeder Einrede zu widersprechen, zu streiten aufhört, und allem Einspruch bejahend zunickt, wobei seine Gesichtszüge ironisch zu sagen scheinen: „„wozu mit Ihnen streiten? es ist mir ganz gleichgültig, ob Sie glauben, was ich vorbringe, oder nicht.““ Ein solches Verfahren des Hoffmann aber etwa als eine doppelte List deuten und annehmen zu wollen, dass er wieder absichtlich den Schein einer Simulation vermeide, wäre um so mehr gezwungen, als Gründe vorliegen, welche die Entstehung eines wirklichen Wahnsinns bei ihm erklärlich genug machen. Als solche sind zu nennen die Leidenschaft der Eifersucht und der Trunk" u. s. w. (Folgt eine Entwickelung des Einflusses dieser Momente.) „Thatsächlich ist, dass er namentlich in den letzten sechs Wochen fast täglich betrunken war, Nichts ass und nur von Branntwein zu leben schien. Es erscheint um so überflüssiger, hier den schädlichen Einfluss einer solchen Lebensweise auf den Geist eines schon von einer tobenden Leidenschaft gepeinigten Menschen weiter auszuführen, als vielmehr die Behauptung gewagt werden kann, dass eine Erhaltung der normalen, gesunden geistigen Stimmung unter solchen Umständen weit weniger erfahrungsgemäss gewesen wäre. — In einer solchen, wie die geschilderte Gemüthsverfassung im Allgemeinen, befand sich Hoffmann am 16. September. Der erste, in näherer Beziehung zu der jetzt zu beleuchten-

den That stehende Schritt war das Verbergen des Mordinstruments schon Wochen lang vorher. Diese Handlung bekundet offenbar nicht nur einen Vorsatz zur That, sondern scheint auch eine zweckgemässe Prämeditation zu erweisen. Aber sie scheint dies nur. Unzählige Erfahrungen bei unzweifelhaft Geistesgestörten haben gezeigt, wie sehr sie im Stande sind, wenn sie über eine gesetzwidrige Handlung brüten, die geeigneten Vorkehrungen, oft ganz zweckgemäss, oft sogar mit grosser Schlauheit, zu treffen. In andern Fällen zeigt sich freilich auch selbst in eben diesen Vorkehrungen der Stempel der Verkehrtheit, und grade so war es bei Hoffmann der Fall, der ein Messer aus seiner Wirthschaft Wochen lang verbirgt, das bald vermisst werden musste, und das zu sich gesteckt zu haben, er kaum Hehl hat. Wenn gewiss ein zurechnungsfähiger Verbrecher sich anders sicher zu stellen versucht haben würde, so würde ein solcher ohne Zweifel noch weniger, wie Hoffmann es that, Wochen lang vorher mit dem Entschluss zu einer so violenten That gedroht und laut verkündet haben, „„dass er einen von den Hundsföttern ermorden werde““. Wie hierin, so beweist er auch dadurch, dass es ihm vor der That gar nicht sehr wichtig erschien, Vorkehrungen zu treffen, die ihn möglicherweise vor Entdeckung und Strafe schützen konnten — ein sehr wichtiges Moment für die Beurtheilung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit — dadurch nämlich, dass er die That fast unter den Augen von mehrern Zeugen verübte, während es wohl, unter den obwaltenden Wohnungsverhältnissen, ihm nicht schwierig hätte sein können, dem Hundt heimlicher Weise beizukommen. Einzeln genommen, sind alle diese Reden und Handlungen vor der That allerdings nicht absolut beweisend, wohl aber sind sie äusserst wichtig für die Beurtheilung in ihrer Gesammtheit und in Verbindung mit des Inculpaten Benehmen bei der That und nach derselben. Nachdem er schon die Nacht vorher sich gar nicht schlafen gelegt, kündigt er der B. am andern Morgen die That förmlich an, indem er von dem „„Dolch““ spricht, den er in seinem Rocke habe, und womit er den „„Hundsfott heute herausfordern““ will. Er trinkt wie gewöhnlich, ficht auf dem Hofe in einem scheinbar angetrunkenen Zustande mit einem Stocke, so dass F. den Hundt förmlich vor ihm warnt, und nach dem Mittagessen, wo endlich der lange gehegte Entschluss reif geworden, springt er eilig und hastig über seine Tochter hinweg hinaus, beginnt einen Zank mit dem Hundt und verletzt ihn nun tödtlich. Bei dem geschilderten, schon lange vor der That bestandenem, geistig gestörtem Zustande des Inculpaten ist ein solches Benehmen bei der That eben so erklärlich, als es schwer zu vereinigen wäre mit der Annahme eines normalen Gemüthszustandes bei dem Thäter. Bedenken erregend aber ist die an sich unzweifelhafte Thatsache, dass die That des Hoffmann einer *causa facinoris* nicht ermangelt, die er so offen und consequent angegeben hat, und zwar, dass sie eine Leidenschaft, wie die Eifersucht, aus welcher so natürlich Hass und Rachsucht entspringen, zur Unterlage hat. Unter den obwaltenden Umständen aber ist kein Zweifel gegen die Annahme, dass diese *causa facinoris* bei dem Angeschuldigten ihrerseits auf einem Wahn be-

ruhte, den seine Frau ganz richtig eine fixe Idee nennt. Diese fixe Idee schliesst an sich noch nicht die Zurechnungsfähigkeit absolut aus. Wer aber vom Standpunkte eines fixen Wahns ans sitten- und gesetzwidrig handelt, beweist eben dadurch, dass der Verstand die Herrschaft über die fixe Idee verloren hat, und dann hat der einseitige Wahn (fixe Idee, Monomanie) aufgehört, ein bloss einseitiger zu sein. Bedenken endlich kann des Inculpaten anfängliches Läugnen der That erregen, das doch nicht anders gedeutet werden kann, denn als ein Bestreben, sich der Strafe für seine That zu entziehn, das seinerseits auf ein Bewusstsein der Straffälligkeit derselben bei dem Thäter zurückschliessen lässt. Aber auch hier wiederholt sich nur eine so häufige Erfahrung an Menschen, die in offenbarster geistiger Unfreiheit Uebelthaten ausführten und nach consummirter That Anstalten ähnlicher Art trafen, läugneten, flohen, sich verbargen u. s. w. Das Bewusstsein des Bösen in einer violenten That ist nämlich keineswegs überall bei Gemüthsgestörten erloschen, und sehr natürlich dann ihr Bestreben, sich der richterlichen Strafe zu entziehn, wobei zu bedenken bleibt, dass ja nicht allein die Frage: ob ein Mensch gewusst habe, dass er etwas Böses meditire? über seine Zurechnungsfähigkeit entscheidet, sondern dass vielmehr die zweite Frage dafür weit entscheidender ist, die nämlich: ob Einflüsse in ihm wirksam geworden waren, die ihn verhinderten, die immerhin von ihm als strafbar erkannte That auszuführen? Ein solcher Fall lag hier vor. Im Vorstehenden glaube ich erwiesen zu haben: 1) dass Hoffmann gegenwärtig eine Geistesstörung nicht bloss simulirt, sondern dass er wirklich wahnsinnig ist; 2) dass eine immer wachsende Eifersucht und Trunk schon vor der That diese Geistesstörung bei ihm veranlasst haben; dass er die That in diesem Zustande, und vom Standpunkte seiner wahnsinnigen Geistesverwirrung aus, verübt habe, und beantworte schliesslich die mir vorgelegten Fragen dahin: *ad* 1) dass der Hoffmann sich jetzt in einem unzurechnungsfähigen Zustande befindet, *ad* 2) dass er schon zur Zeit der That sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe." Hoffmann ist nach Jahr und Tag paralysirt im Irrenhause gestorben.

187. Fall. Mordversuch im fixen Wahn.

Gegenstand des Falles war ein Dr. der Staatswissenschaften S. Er hatte einige Zeit vor Beginn meiner Prüfung seines Geisteszustandes am hellen Tage auf offener Strasse nach einem jungen, ihm unbekannten Manne geschossen, denselben aber verfehlt und ihn ohne Weiteres angeblich aufgefordert, mit ihm sogleich vor Gericht zu gehn, während auch augenblicklich seine Verhaftung erfolgte. „Inculpat ist ein 43jähriger, ziemlich abgemagerter Mann von mittler Statur, dunkelm Teint, scharf markirter jüdischer Physiognomie, worin die tief liegenden, stark beschatteten Augen hervorstechen, mit langen, schwarzen, ziemlich wild umherhängenden Haaren. Sein körperlicher Gesundheitszustand ist ganz befriedigend. „„Körperlich"", sagte er mir und setzte — sehr bezeichnend — freiwillig hinzu: „„auch geistig bin

ich vollkommen gesund."" Seiner Angabe nach hat er ein nicht gewöhnliches Leben geführt. Früher Rabbiner, ging er plötzlich zum Christenthum über, studirte die Rechte und Staatswissenschaften, und beschäftigte sich längere Zeit damit, junge juristische Beamte hierselbst zu den letzten Staatsprüfungen vorzubereiten, wobei er angeblich im Durchschnitt ein Auditorium von 70 Zuhörern und einen jährlichen Erwerb von 5000 Thalern hatte. In derselben Zeit will er auch literarisch hervorgetreten sein, und mit derselben Miene der schlecht versteckten Bescheidenheit und lächelnder Selbstgefälligkeit, mit der er überhaupt von seinem Wissen und seinen geistigen Thaten spricht, äussert er sich auch über diese seine Schriften, über die allgemeine Anerkennung, die dieselben gefunden, und die Erwartungen, die er dadurch in der Wissenschaft rege gemacht. Mittlerweile genügte ihm der genannte Wirkungskreis aber nicht, und er ging nach Zürich, wo er sich förmlich als Universitätslehrer habilitirte. „„Natürlich"", meinte er, „„konnte er sich hier nicht befriedigt fühlen, wenn er nur fünf Zuhörer um sich versammeln konnte, der in Berlin vorher stets 70 gezählt hatte"". Nichtsdestoweniger war er, seiner Aeusserung gegen mich zufolge, in Zürich innerlich ruhig. Seine frühern Glaubensgenossen nämlich, sagte er, hätten ihn, seit seinem Uebertritt zum Christenthum, unablässig verfolgt, erfreut aber über seine geringen Erfolge in Zürich, hätten sie ihn dort in Ruhe gelassen. Er ging nun nach Amerika, um Advocat zu werden, fand aber hier Schwierigkeiten in Erlangung des hierzu nothwendigen Bürgerrechts, und ging nach einem Jahre nach Europa, und zwar nach der Schweiz, zurück, worauf er später nach Berlin verzog. Anfangs, meint er, sei er nun hier mit allgemeiner Achtung aufgenommen worden: „„ich ging draussen — sagte er mir heute wörtlich — nur mit Ministern und Präsidenten um;"" seiner Kenntnisse und Schriften wegen fand er angeblich nur Beifall und Anerkennung: er hat „„sogar Grund, zu glauben, dass selbst der Hof diesen Gesinnungen für ihn nicht fremd geblieben sei"". Diese wandten sich aber angeblich um, er weiss selbst nicht anzugeben, wie und warum? und es griff nun ein System von Verfolgungen gegen ihn Platz, über welches er sich in ganz absurden Worten äussert. In einer Unterredung theilte er mir mit, seine Verfolger hätten unablässig durch Löcher an der Decke seines Zimmers ihn beobachtet, ihn am Arbeiten gehindert, zuletzt sogar ihm seine Gedanken gestohlen, und wenn er Manuscripte gefertigt, die ihm bogenweis mit „„zehn Friedrichsd'or"" hätten bezahlt werden müssen, so seien dieselben werthlos geworden, da die Feinde vor dem Druck daraus das Beste hinweggenommen hätten. In einer andern Unterredung stellte er diese Art von Beobachtung in Abrede, meinte aber, dass sich eine Menge fremder Leute, auch aus den höhern Ständen, ihm gegenüber in der Strasse eingemiethet hätten, dass er oft Equipagen dort habe vorfahren sehn, aus denen ganz fremde Menschen ausgestiegen, und dass dies Alles Beobachter, Verfolger, Spione gewesen seien. Um sich vor ihnen Ruhe zu verschaffen, will er zu den „„Ministern und Präsidenten"" gegangen, endlich aber genöthigt gewesen sein, sich Selbsthülfe zu verschaffen. So habe er beim Ausgehn Pistolen zu sich ge-

steckt, und habe nun einen jungen Mann mit einem langen Bart, und der überhaupt, wie Inculpat unwillig äusserte: „„ein sehr verdächtiges Aeussere gehabt““, auf sich zukommen sehn, der „„einer seiner tausend Spione gewesen sei““, und habe auf ihn losgedrückt. Er pflegt lächelnd hinzu zu setzen, dass er ihn gar nicht getroffen habe, und sagte heute, abermals auf die That gebracht, er sei nun hier im Gefängniss als Angeklagter, statt dass er als Ankläger hier sein müsste, ist aber, wie überhaupt, über sein Schicksal nicht im Geringsten beunruhigt, vielmehr nur zu gesprächig, lächelnd und heiter.“

„Es ist nicht schwer zu erweisen, dass der Dr. S. geistesgestört, dass Eitelkeit die Wurzel seines Wahns ist, und dass er die That in eben diesem Wahn begangen hat. Er ist ohne Zweifel ein Mensch von nicht alltäglicher Bildung, wenn mir auch darüber aktenmässige Beweise nicht vorliegen. Wer aber Jahre lang als Rabbiner gelehrt und gewirkt, dann als juristisch-cameralistischer Lehrer ein Auditorium zu versammeln und zu erhalten gewusst hat, mehrere Sprachen spricht, wer endlich als wissenschaftlicher Schriftsteller hervortritt — auf den muss wohl das obige Prädikat Anwendung finden. Aber S. überschätzt sein Wissen und seine Bildung, er hat eine zu hohe Meinung von sich. Hohe und Höchste zollen ihm Anerkennung, er verkehrt nur mit Ministern und Präsidenten, und es ist psychologisch natürlich und alltäglich, dass ihm bald keine Stellung mehr genügt. In Berlin in eingeständlich sehr guter pecuniärer Lage ist ihm doch, wie er mir selber äusserte, die Stellung als privater Lehrer zu untergeordnet, und er giebt die glänzende Lage auf, um den höhern akademischen Wirkungskreis zu beschreiten, worin die Erfolge doch unsicher erscheinen mussten. Sie gestalten sich auch wirklich so, dass sie ihm abermals nicht genügen, und er wandert nach Amerika aus u. s. w. Ohne Zweifel wurde durch alle diese Wechsel seine materielle Stellung nicht verbessert, ja er ist, nach seinem schmutzigen und dürftigen Aeussern zu schliessen, mehr und mehr dadurch heruntergekommen, und nun ereignete sich in ihm, was sich in ähnlichen Fällen alltäglich ereignet, wenn Menschen mit übermässigen Ansprüchen an die Welt diese nicht befriedigt sehn, dass er nämlich in äussern Verhältnissen, in Feinden, Neidern, Verfolgern den Grund seiner vermeintlichen Zurücksetzungen zu suchen anfängt, weil Eitelkeit ihn verhindert, sich klar zu machen, dass in ihm die Ursache des Missverhältnisses zu suchen sei. Mehr und mehr übermannt ihn nun in der Folgezeit diese Stimmung und wird zur wahren fixen Idee in ihm. Wenn hiernach durchaus eine innere Wahrheit in den Angaben des Inculpaten liegt und diese als glaubwürdig darstellt, so verbieten auch seine Art zu sein und die Umstände der von ihm begangenen That die Annahme einer etwanigen blossen Simulation, zu welcher übrigens auch nicht das geringste denkbare Motiv vorliegt. Dass seine eigne Behauptung, dass er geistesgesund sei, nicht das Gegentheil beweise, bedarf keiner Ausführung, als eine tägliche Erfahrung gerade bei Wahnsinnigen, während Simulanten fast nie den Muth haben, mit einer solchen Behauptung hervorzutreten. Es erscheint hiernach unzweifelhaft, dass

schauen vermag, bei diesem, weil er sich in seiner Selbstsucht von vorn herein Rechte angemaasst hat, welche die Gesellschaft und das Gesetz als solche nicht anerkennen können, und die das Organ derselben, der Richter, ihm deshalb absprechen muss. Deshalb findet man nicht selten jene Individuen, die, wenn ihnen consequent und durch wiederholte richterliche Erkenntnisse das, was sie für das ihnen zukommende Recht halten, versagt wird, dadurch dauernd und immer mehr und mehr in ihrem tiefsten Innern erschüttert und niedergedrückt werden. In ihrem immer stürmischer werdendem Drang, ihr vermeintliches Recht zu erreichen und zu erstreiten, vergeuden sie ihr Vermögen, bestürmen sie die Rechts-Instanzen, bis zur allerhöchsten, mit immer neuen Eingaben und Beschwerden, studiren Tag und Nacht die Landesgesetze und zerrütten sich in ihrem äussern und innern Leben immer mehr und mehr. Sehr natürlich ist es hierbei und eben auch durch die Erfahrung nachgewiesen, dass solche Menschen endlich nach jahrelangem vergeblichem Processiren und Queruliren wirklich eine Einbusse an ihren Verstandeskräften erleiden, dass der Gedanke, dass **sie** Recht und die ganze Welt ihnen gegenüber Unrecht habe, endlich bei ihnen sich anfänglich zum fixen Wahn gestaltet, der dann gar nicht selten, nach oft jahrelanger Dauer, sich zu allgemeinem Wahnsinn steigert. Dann schleudern sie wahnsinnerfüllte Schriftstücke mit den gemeinsten Beleidigungen an die „bestochenen und mit ihren Gegnern unter einer Decke spielenden“ Gerichtsbehörden, sie setzen gerichtlichen Maassregeln, einer Execution, einer Verhaftung u. s. w., offene Widersetzlichkeit entgegen u. dgl., und wenn nicht schon früher, so kommt jetzt ihr Gemüthszustand gerichtsärztlich zur Untersuchung. Ich bemerke noch, dass diese eigenthümliche wahnsinnige Rechthaberei nicht etwa bloss bei gebildeten gesetzeskundigen Männern, sondern selbst in den niedrigsten Ständen und sogar auch bei Weibern vorkommt, und werde aus einer grössern Anzahl folgende Beläge mittheilen.

189. Fall. Ein wahnsinniger Querulant.

Dr. jur. L., 42 Jahre alt, hatte schon seit mehr als 20 Jahren durch sein Benehmen die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Schon

1819 wurde er in Leipzig wegen eines Strassenexcesses mit einem Schneidergesellen, der ein Lied sang, das Implorat auf sich bezog, verhaftet. In den Jahren 1825, 1827, 1828 und 1830 hatte er viele Personen wörtlich oder thätlich beleidigt, weil er sich von denselben, wenngleich sie es entschieden in Abrede stellten, insultirt und an seiner Ehre verletzt glaubte. Ja im Februar 1828 erregte er im Schauspielhause zu Leipzig einen öffentlichen Scandal, der sogar mit einem Dolchstoss endete, den er einem fremden Manne gab, von welchem er sich beleidigt glaubte, und wofür er eine achtwöchentliche Gefängnissstrafe verbüssen musste. Ausser diesen Akten der Selbsthülfe denuncirte er in den genannten Jahren viele Personen wegen angeblich ihm zugefügter Beleidigungen, ja an einem Tage (26. Januar 1828) reichte er drei verschiedene derartige Denunciationen ein, wobei es bemerkenswerth, dass er gewöhnlich in allen seinen zahlreichen Anklagen das Königl. Sächsische Mandat wider die Selbstrache vom Jahre 1712 allegirt. Im Jahre 1834 musste er aus Dresden wegen mangelnder Legitimation ausgewiesen werden. 1837 bediente er sich in einer Beschwerde wegen verweigerter Staatsangehörigkeit so verletzender Ausdrücke, dass er fiscalisch zu einer Geldstrafe verurtheilt werden musste. In demselben Jahre hatte L. in Teplitz im Theater und auf der Strasse ein so anstössiges Betragen gezeigt, dass er auch hier ausgewiesen werden musste. Namentlich in den Theatern häuften sich nunmehr die von ihm begangenen Excesse, weil er überall durch Blicke, Mienen, Lachen u. s. w. von fremden Menschen, diese Geberden auf sich beziehend, beleidigt zu sein glaubte. Im Jahre 1838 wurde er abermals aus Dresden ausgewiesen, wogegen er, wie früher, die in den Akten befindlichen zahlreichen Beschwerden und Remonstrationen ausgehn liess, die sich zum Theil durch rabulistische Schärfe characterisiren, aber schon den Stempel wirklicher geistiger Störung tragen. Weit mehr ist dies der Fall in einem Schreiben an die Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden vom Jahre 1840, worin er dieselbe versichert, „dass er 1837 in Dresden der Schönste und auf jeden Fall der von den Damen Begünstigte gewesen sei, und dass einige Damen aus Neigung zu ihm, andre aus verschmähter Liebe von seiner Seite, in Extase gerathen seien.“ Um dies zu beweisen, fordert er in dem gedachten Schreiben „den schönsten Mann in der Polizei-Deputation“, den Herrn Polizei-Director, auf, mit ihm in das Theater zu gehn, und meint, er sei überzeugt, dass nach ihm (L.) alle Welt, nach dem Director sich Niemand umsehn werde. Im Jahre 1842 muss, worüber die vorliegenden Akten das Nähere nicht ergeben, sein Zustand sich so gesteigert haben, dass er als geisteskrank in die Land-Irrenanstalt zu Jena geschickt, aus welcher er aber schon am 23. December dess. J. als „geheilt“ wieder entlassen ward. Er ging nun abermals nach Dresden, wo er bis zum Juli 1844 bei seinem Bruder, dem dortigen Advokaten, lebte, als er wegen fortgesetzter Behelligung der Grossherzogl. Weimarschen Behörden abermals ausgewiesen werden sollte, da er Königl. Preussischer Unterthan ist. Sein Bruder, der sich wiederholentlich für ihn verwandte, erwähnt aus dieser Zeit „der ungezügelten Ausbrüche seines vermeintlich gekränkten Stolzes und sei-

in seinem Gewerbe, mit Veranlassung zu der Störung seiner geistigen Facultäten geworden sein, welche jetzt wahrnehmbar und unzweifelhaft bei ihm vorhanden ist. S. nämlich äussert sich über gewöhnliche Gegenstände, z. B. über seine Beschäftigung als Schneider und seine frühern Verhältnisse, ganz verständig und klar; sobald aber das Gespräch sich auf religiöse Gegenstände wendet, tritt augenblicklich die Verwirrung seiner Gedanken hervor. Er befindet sich im Gefängniss, weil er „„evangelich-lutherisch-christlichen Protest"" eingelegt, und hat protestirt und muss protestiren, so lange nicht die „„Wagenburg"" oder der „„feurige Wagen"" zerstört sein wird, womit er die Eisenbahnen meint, seit deren Erbauung alles Recht aus der Welt verschwunden ist, und namentlich sein „„evangelisch - lutherisches Recht"" ihm fortdauernd verkürzt wird. Das sonst blasse Gesicht erhitzt sich in solchen Augenblicken, das gewöhnlich stiere Auge wird glänzend, die gutmüthige Physiognomie nimmt den Character der zornigen an, die Stirn runzelt sich, seine Bewegungen werden lebendig, und er spricht und agirt wie ein tief innerlich Entrüsteter. Dass es nicht möglich ist, ihm das Widersinnige dieser seiner und ähnlicher Aeusserungen, wie z. B. dass sein Geburtsort Waltershausen der Ort sei, wo „„Moses"" aus Egypten zuletzt seinen Wohnsitz gehabt, begreiflich zu machen, versteht sich nach der gegebenen Schilderung von selbst. Mit diesen seinen Wahnvorstellungen hängt das ihm zur Last gelegte Verbrechen auf das Innigste zusammen. Seiner Angabe nach verfolgt ihn fortwährend eine Stimme, die ihm zuruft, dass er niederknieen und beten solle. Wenn dies nun nicht augenblicklich ausführbar sei, z. B. auf offener Strasse, oder wenn er sich bei seinen Kunden befinde oder Einkäufe mache u. s. w., dann zwinge ihn diese Stimme, die gedachten gemeinen Redensarten laut auszustossen, die er, wie er versichert, zurückzuhalten ganz ausser Stande sei. Die Annahme einer blossen Simulation muss ausgeschlossen bleiben. Abgesehn davon, dass gar nicht abzusehn, welchen Beweggrund S. zu einem so seltenen und abscheulichen Verbrechen haben sollte, ergiebt sich auch aus der Beobachtung desselben unzweifelhaft, dass Niemand von der Abscheulichkeit seiner That mehr durchdrungen ist, als er selber. Er kann, mit dem Benehmen eines tief innerlich Ueberzeugten, keine Worte finden, um das „„Schändliche und Niederträchtige"" des Verfahrens, das diese Stimme gegen ihn übt, zu bezeichnen. Er ist empört über sich selbst und darüber, dass er deshalb, statt zu arbeiten, im Gefängniss sitzen muss, und dass er selbst hier keine Ruhe vor diesen Nichtswürdigkeiten habe u. s. w. Dass Sinnestäuschungen, und namentlich Täuschungen des Gehörssinnes, ein häufiger Begleiter des Wahnsinns sind, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Auch bei dem S. bestätigt die vorhandene Hallucination nur das wirkliche Vorhandensein einer wahnsinnigen Geistesstörung. Wenn nun auch allerdings der Fall ein seltener, dass ein Mensch durch dergleichen Hallucinationen unwillkührlich dazu gedrängt wird, gewisse Reden zu führen, so steht ein solcher Fall doch nicht ohne Beispiel da, und könnte ich aus meiner eigenen ärztlichen Erfahrung ganz analoge Beobachtungen anführen. Und dass

ein allgemeiner, vielmehr nur ein fixer war, und sich auf die eingebildeten Rechtskränkungen bezog, wobei die Handlungen nicht durchaus das Bild allgemeiner geistiger Zerrüttung zu zeigen pflegen. Von welcher Zeit ab dieser partielle Wahn sich zu einem allgemeinen gesteigert hatte, darüber ergeben die Akten nichts, die nur im Allgemeinen von seinem Aufenthalte im Irrenhause, aber nicht von seinem Verhalten darin sprechen: gewiss aber ist, dass gegenwärtig, beim Fortbestehn, wie oben gezeigt, der fixen Ideen von einem Uebelwollen der Mitmenschen und von fortwährenden vermeintlichen Attentaten gegen seine Ehre und seine Rechte, die geistige Störung nicht mehr eine rein partielle ist, da die oben geschilderte Einrichtung seiner Häuslichkeit schon auf andre als diese Phantasmen deutet. Zweifellos ist es jedenfalls, dass L. kein klares und richtiges Verhältniss seiner Stellung zur Aussenwelt hat, dass er in fortwährender Täuschung darüber befangen ist, und dass er sonach, wohin ich schliesslich, mit Rücksicht auf die Terminologie des Preuss. Allg. Landrechts, mein Gutachten abgebe: sich in einem Geisteszustande befindet, der ihn unfähig macht, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen."

190. Fall. Eine wahnsinnige Querulantin.

In diesem Fall war es die Frau eines Tischlermeisters, die, weil sie zuletzt das Königl. Kammergericht mit gemeinen Schmähungen beleidigt hatte, in Untersuchung gerathen, und Gegenstand der Prüfung ihres Gemüthszustandes geworden war, für welche uns die ungewöhnliche Frage gestellt wurde: „ob anzunehmen, dass die Angeklagte sich im Zustande der Monomanie befinde und demgemäss unzurechnungsfähig sei?" Es war eine Frau von 58 Jahren, an deren Aeusserm, ausser einer auf Unterleibsstockungen deutenden Gesichtsfarbe, nichts Besonderes auffiel. Gleich bei unserer ersten Unterredung mit ihr trat sie mit denjenigen Beschwerden und Anschuldigungen gegen ihren (geschiedenen) Ehemann hervor, die Gegenstand ihres unsäglichen Querulirens bei vielen Behörden geworden waren und sogar schon Anlass zu Straferkenntnissen gegeben hatten. Mit characteristischer Geschwätzigkeit wiederholte sie fortwährend, dass ihr Mann sie um die von ihr angeblich in der Lotterie gewonnenen 20,000 Thaler betrogen, dass man ihr Gelder abgenommen und zum gerichtlichen *depositorio* genommen habe, die man ihr nun widerrechtlich vorenthalte. Jeder Widerspruch, jeder Vorhalt über das Unwahrscheinliche ihrer Angabe machte sie nur noch heftiger. Interessant war es, zu sehn, wie sie ganz und gar nicht zur Sache gehörige gerichtliche Verfügungen, ja blosse Vorladungen zu Terminen u. dgl. als Beweisstücke für ihr Recht und dafür, „dass sie nicht verdreht sei", vorlegte, und dass sie sogar aus einzelnen, geradezu abweisenden gerichtlichen Schreiben ihr Recht deducirte. Dies Gebahren hatte zur Zeit nun schon funfzehn Jahre gedauert, und wir konnten sonach nicht Anstand nehmen, zumal im Hinblick auf viele ähnliche eigene Erfahrungen, die „Monomanie" und die „Unzurechnungsfähigkeit", die in Frage gestellt waren, anzunehmen.

191. Fall. Eine wahnsinnige Querulantin.

Eine Frau aus der wohlhabenden Klasse war in einer Ehescheidungssache als der schuldige Theil erklärt und die Ehe getrennt worden. Die, wie aus ihrer Kleidung, ihrem Benehmen, aus jedem Wort hervorging, ungemein eitle Frau hielt sich dadurch verletzt und in ihren Rechten gekränkt, und fing an zu processiren. Ihre unbegründeten Klagen und Ansprüche wurden zurück- und wieder zurückgewiesen, und so trat ein, was wir so oft beobachtet haben. Sie vertiefte sich in Landrecht und Gesetzsammlung, wurde ihr eigner Advocat, und auch sie, wie alle ihres gleichen, schrieb unermüdlich *Volumina* voll Beschwerden und Deductionen, ihr vermeintlich gekränktes Recht klar legend. Als endlich nach Jahr und Tag die „Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung" von ihren Verwandten eingelegt worden war, und ich amtlich ihre Bekanntschaft machte, war ihre vollständige geistige Verwirrung zweifellos. Dass sie in der allerletzten Zeit noch eine Petition an das Abgeordnetenhaus in ihrer Angelegenheit gerichtet hatte, konnte mir, nach ähnlichen Erfahrungen, nicht mehr auffallen; kaum mehr ihre Aeusserung, dass diese Versammlung in ihrer Sache einen wichtigen Beschluss gefasst habe, „den sie mir aber noch nicht mittheilen dürfe, da ich der Fiscusarzt sei!" Ich führe nur unter vielen ähnlichen Zügen noch an, dass sie auch an den (damaligen) Prinzregenten geschrieben, und Denselben um eine Passkarte gebeten hatte, „um ihr in Preussen ihr verweigertes Recht ausserhalb Landes zu suchen". Das Urtheil konnte nicht zweifelhaft sein.

192. Fall. Schuhmacher K., ein wahnsinniger Querulant.

Einer der hartnäckigsten Rechthaber war dies Subject. Aus der Regulirung der väterlichen Nachlassmasse hatte er, zehn Jahre vor unsrer Untersuchung seines Gemüthszustandes, Gerichtskosten zu zahlen gehabt. Die Execution war fruchtlos ausgefallen, es ergab sich aber später, dass er den Manifestations-Eid (dass er nichts besitze, als was er auf dem Leibe trug,) fälschlich abgeleistet habe, da er unter Anderm eine silberne Uhr verschwiegen hatte u. s. w., und er wurde wegen Meineides bestraft. Von da an erfolgte eine ununterbrochene Reihe von Gesuchen, bis zu Immediatgesuchen, und von Beschwerden, deren Tendenz der Nachweis seiner Straflosigkeit war (unter Anderm pflegte er anzuführen, dass er nicht falsch geschworen, da er die Uhr ja „auf dem Leibe getragen", dass überhaupt der Eid nicht hätte gefordert werden können, weil er keine Kosten schuldig gewesen u. s. w.). Unzählige neue Beschwerden, nachdem er wegen fernern Querulirens verwarnt, ja sogar wegen grober Schmähungen des Gerichts fiscalisch bestraft worden war, Beschwerden beim Justiz-Minister und Ober-Tribunal gegen die untergebenen Gerichte und erneute Schmähungen wegen der erneuten Strafe u. s. w. führten endlich nach zehn Jahren K. unsrer Prüfung zu. — „Schuhmacher K.", sagte ich in meinem Bericht, „den ich ruhig und anscheinend ganz verständig bei seiner Arbeit fand, ist 37 Jahre alt und

ner Arroganz, die durch keine Rücksicht in ihren Aeusserungen gebunden werde." Unter dem 19. November 1844 schreibt Implorat an den Magistrat zu Erfurt und bittet denselben, um einem angeblichen desfallsigen Gerüchte zu begegnen, ihm amtlich zu attestiren, dass während seines Aufenthaltes im Stadtkrankenhause daselbst im Jahre 1841 Niemand, weder vom Magistrate noch sonst, im Schlafe seine Genitalien begriffen und seinen *penis* gemessen habe. Wegen dieser Angelegenheit richtete er noch mehrere Schreiben an Behörden, fing aber auch wieder an im April d. J. Leute auf öffentlicher Strasse zu insultiren, weshalb abermals ein Ausweisungsbefehl wider ihn erging, wogegen er nun wieder zahllose Remoustrationen einreichte. Bemerkenswerth ist noch, dass er gegen einen Polizeibeamten aussprach, er habe auf der Promenade gehört, der Justizminister hätte von ihm geäussert, dass er einen zu kleinen *penis* habe, und er wolle den Minister deshalb belangen. Aus derselben Zeit und fortwährend aus Veranlassung von ihm angeblich zugefügten Kränkungen liegen Denunciationen von ihm vor gegen den Calculator W., Cand. Baron L., Präsidenten v. Z., Dr. W. u. s. w. in zahlreichen Schriftstücken, in welchen die Citate aus Gesetzbüchern und Handbüchern des Strafrechts nicht mangeln. Am 28. August 18— hat endlich L. Dresden verlassen und sich nach Berlin verfügt, wohin die Requisition des dortigen Königl. Justiz-Amts zur Untersuchung seines jetzigen Gemüthszustandes gelangt ist. „L. ist ein ziemlich kleiner und magerer Mann mit reichem, dunklem, die kleine, flache Stirn beschattendem Haar, einer fahlgrauen Gesichtsfarbe und etwas stechendem Blick. In seinem verzerrten Lächeln, womit er fast immer spricht, ist ein Zug von Bosheit und List nicht zu verkennen. Körperlich ist er relativ gesund zu nennen. Er bewohnt ein kleines Zimmer, worin zwei Spiegel, und von welchen er den einen mit einem Tuche ganz bedeckt hat, und zwar, wie er auf meine Fragen angab, weil ihn derselbe blende, was nicht füglich wahr sein kann. In ein anstossendes Zimmer führt eine Thür, die mit doppelten Gardinen verhängt ist. L. hat aber über diese ganze Gardine noch zusammengenähte Papierbogen gehängt, angeblich, weil ihn sonst das Sprechen im Nebenzimmer stören würde. Sein Holz hält er im Secretair verschlossen, und sein Tisch ist mit Schreibereien von seiner Hand bedeckt, die ich, bei seinem grossen Misstrauen, nicht näher prüfen wollte. Ich stellte mich ihm als einen Arzt vor, der von einem Herrn in Dresden, wie ich vermuthen müsse, einem seiner Bekannten, brieflich ersucht worden wäre, sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Sogleich trat er einen Schritt zurück, und gab mir sein Befremden über diesen „„höchst auffallenden, ihn auf's Aeusserste verletzenden Auftrag"" des Dresdner Herrn zu erkennen. Auf mein Einreden, dass ein solcher Antrag für einen bekannten Arzt etwas sehr Gewöhnliches sei, wiederholte er nur mit wenig verstecktem Ingrimm sein Befremden, und wie er dies für eine grosse Beleidigung halten müsse, sich nach Jemandes Befinden zu erkundigen. Meine Erwiederung, dass ja die Frage: „„wie befinden Sie sich?"" die allergewöhnlichste Begrüssung und gewiss nichts weniger als eine Kränkung sei, liess er nicht gelten und äusserte, da müsse er

fällt durch Nichts, als höchstens durch bleiche Gesichtsfarbe, wie sie indess bei seinen Gewerbsgenossen häufig, und durch einen stumpfen und matten Blick auf. Körperlich ist er gesund, bis auf angebliche Kreuzschmerzen, wie er behauptet, eine Folge der längern Gefängnissstrafe. Es hielt nicht schwer, diesen „„unermüdlichen Querulanten"", wie er in den Akten genannt wird, auf den Gegenstand der Untersuchung zu bringen. Mit derselben Beharrlichkeit, mit der er in seinen vielfachen Beschwerden und Remonstrationen verfahren, behauptet er auch gegen mich, dass ihm beim Verkauf des väterlichen Grundstücks schon Rechtsverletzungen zugefügt worden, wofür er einige anscheinend richtig klingende Motive vorbringt. Mit derselben Consequenz verlangt er, dass die Akten dem Kammergericht vorgelegt werden möchten, weil er hier erwartet, dass ihm endlich Recht werden würde. Davon, dass die Justizbeamten in G. und der Präsident des dortigen Ober-Landesgerichts nicht so verwerfliche Subjecte sein könnten, wie er sie noch in seiner letzten Beschwerdeschrift geschildert, ist er durchaus nicht zu überzeugen. Er bringt Alles, was er vorträgt, mit Ruhe, anscheinender Klarheit und Consequenz vor. Es würde aber ein grosser Irrthum sein, wenn man daraus allein auf die Gesundheit seiner geistigen Functionen schliessen wollte. Menscheu, wie er, kommen häufig genug vor. Bei ursprünglicher Reizbarkeit fällt ein wichtiger Rechtsstreit zu ihrem Nachtheil aus. Sie halten sich verletzt, appelliren, verlieren wieder, die Kosten werden ihnen obenein zur Last gelegt, alle möglichen Rechtsmittel werden nun weiter und immer vergeblich eingeschlagen. Je mehr sie die Ueberzeugung von der Irrigkeit ihrer Rechtsansicht bekommen sollten, desto mehr setzt sich im Gegentheil die Ueberzeugung in ihnen fest, dass nur übler Wille, Feindschaft, Bestechlichkeit der Richter u. s. w. ihnen entgegenständen, und die Rechthaberei wird, je mehr die Leidenschaft in ihnen gegen Richter, Behörden, König u. s. w. erregt wird, desto mehr zur wirklichen fixen Idee." Es wurde nun ausgeführt, dass die Beleidigungen der Justizbehörden und Beamten in früherer wie in neuster Zeit den Character von Handlungen gehabt, die vom Standpunkt eines fixen Wahns unternommen gewesen, und diese Ausführung mit den oben im Text entwickelten Ansichten motivirt, worauf die Unzurechnungsfähigkeit des K. angenommen wurde.

193. bis 195. Fall. Drei ähnliche Fälle.

193) Der erste betraf einen gerichtlichen Kanzleidiätarius, dessen zahlreiche Gesuche um feste Anstellung u. s. w. hatten unberücksichtigt bleiben müssen. Er ging wieder ganz denselben Weg, wie seine Vorgänger, schrieb fortwährende Beschwerden und zuletzt grobe Schmähungen gegen das Obergericht, und dies veranlasste die Exploration seines geistigen Zustandes. Er war vollkommen klar und verständig in jeder andern Beziehung. Auf seinen sogenannten Rechtspunkt gebracht, ward er aber sofort heftig, brachte die absurdesten Gründe für sein angebliches Recht auf Anstellung vor, war nicht davon zu überzeugen, dass, wenn, wie er behauptete, zwanzig vor ihm

angestellt worden, dabei andere Gründe, als „eine zwanzigfache absichtliche Chikane gegen ihn", obgewaltet hätten u. s. w.

194) Vielfach in einer Reihe von Jahren kam uns immer wieder der Feldmesser R. zur Prüfung vor, der ganze Bände von Beschwerden und Gesuchen zusammengeschrieben hat, ein anscheinend ganz verständiger, nur sehr reizbarer Mann, der sich übrigens mit Ausarbeiten von Plänen u. dgl. in seinem Fache redlich ernährte. Sein in ihm fix gewordener Wahn bestand darin, dass er sich in seinen angeblichen Rechten und Geldforderungen für gelieferte Arbeiten von der Königl. General-Commission in St. und von dem Königl. Ober-Landesgerichte in X. verletzt wähnte, weshalb, und wegen der groben Beleidigungen jener Behörden und deren Chefs, er wiederholte Gefängnissstrafen zu verbüssen gehabt hat. Bei der ersten bezüglichen Frage an ihn, bei unsrer letzten Exploration: dass er sich über anerkannt rechtliche, hochgestellte Beamte beklagt habe, als seien dies Schurken u. s. w., erwiederte Implorat: er habe nichts gesagt, was er nicht klar bewiesen habe. Der Himmel habe gleichsam seine Behauptungen gerechtfertigt. Nach einer Königl. Kabinets-Ordre sollten nämlich unredliche Beamte „ausgemerzt" werden; nun habe es sich gefügt, dass der vormalige Chefpräsident in X., Frhr. v. Z., der mit dem Ober-Landesgericht daselbst und mit der General-Commission in St. gegen ihn unter einer Decke gesteckt habe, in der Nacht vom 31. März gestorben, also recht eigentlich „ausgemärzt" worden sei. Darauf aufmerksam gemacht, dass dies wohl als ein Wortspiel, aber nicht ernstlich als irgend ein Beweis gelten könne, äusserte er: „ich sage nur so — ich habe Beweise genug geliefert" u. s. w. Bedentet, dass er doch wohl nicht allen Ernstes annehmen könne, dass in einem wohlgeordneten Rechtsstaate ganze unabhängige Gerichtsbehörden in verschiedenen Instanzen und Orten, wie er vermeine, aus unredlichen Männern, aus „Schurken" bestehn könnten, die absichtlich seine Rechte kränkten, gab er wohl zu, dass nicht die Gesammtheit der Behörden so unredlich gewesen, wohl aber deren Vorstände, und auf weitere Fragen war er, wie gewöhnlich, nicht davon abzubringen, dass verwandtschaftliche und audre Verhältnisse die Chefs der verschiedenen betreffenden Behörden unter einander gegen ihn verbunden gehalten hätten. Das Geld, das ihm für seine Arbeiten gebühre, sei, wovon er sich überzeugt habe, allerdings verrechnet worden, und gab er unverholen an, dass jene Behörden und deren Chefs es in ihrem Nutzen verwendet hätten. Lange Unterredungen mit dem R. liefen immer wieder auf dasselbe Resultat hinaus. - Der Fall bot aber noch ein andres Interesse. Bei eben jener letzten Exploration, nachdem ich den R. seit Jahr und Tag nicht mehr gesehn, zeigte es sich, dass der früher partielle Wahn schon um sich gegriffen und sich zu einem allgemeinen Wahnsinn gesteigert hatte. R. hatte jetzt Hallucinationen der mannigfachsten Art. Er sah Todte mit weissen und schwarzen Nasen, er sah den Heiland, er war Nachts in Hemde und Unterkleidern in das Schlafzimmer seiner Wirthsleute gekommen und hatte sie, nach deren Aussage, von seinen Erscheinungen und anderm „dummen Zeug" unterhalten u. s. w. Er musste jetzt für „unvermögend, die Folgen

seiner Handlungen zu überlegen", d. h., nach der Terminologie des Landrechts, für „blödsinnig" erklärt werden.

195) Von einem andern Falle, der einen rohen Menschen aus der untern Volksklasse betraf, will ich nur kurz mittheilen, dass, nachdem jahrelange Beschwerden, die sich um den Verkauf einer Mühle drehten, listige Rechtsdeductionen u. dgl. fruchtlos geblieben, nachdem auch er wieder wegen Schmähungen der Gerichtsbehörden bestraft, nachdem Immediatgesuche zurückgewiesen worden, sich der interessante Climax zeigte, dass er neue Schmähbriefe an den höchsten irdischen Richter schrieb, und nachdem er nunmehr auch wegen Majestätsbeleidigung bestraft worden, seine wahnsinnigen Beschwerden gegen den allerhöchsten Richter im Himmel richtete und die gemeinsten Gotteslästerungen ausstiess! Diese neue Untersuchungssache gab Veranlassung zur Exploration, deren Ergebniss nicht zweifelhaft sein konnte.

§. 81. Wahnsinn. Fortsetzung. Wahnsinn der Trunkenheit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht §. 28. Tit. 4. Thl. I.: Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten.

Pr. Strafgesetzbuch §. 119.: (betrifft nur die Bestrafung von dem Trunk verfallenen Individuen).

Oesterreich. Strafges. (s. oben S. 356) §. 2.: Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet, wenn die That — — c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung — — in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden.

Baiersches Strafges. (s. oben S. 356) Art. 67.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen — — oder höchsten Grades der Betrunkenheit — — die Fähigkeit der Selbstbestimmung u. s. w. gemangelt hat.

Das Preuss. Civil-Gesetz und mit ihm einige andre Gesetzgebungen ordnen den geistigen Zustand des Rausches vollkommen naturgemäss dahin ein, wohin er gehört, zum Wahnsinn. Indem aber auch das Preuss. Strafgesetz auf Trunk und Rausch in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit gar keine Rücksicht nimmt, ja des Wortes in dieser Hinsicht nirgends erwähnt, fordert es gleichfalls wenigstens *implicite* die Unterordnung des Rausches unter die Formen „Wahnsinn" (oder „Blödsinn") des §. 40. Es würde hiernach Alles, was über die wahnsinnige Geistesstörung im Allgemeinen gesagt worden, auch für die specielle, durch Alkoholintoxication veranlasste, Geltung haben, und es kaum erforderlich scheinen, dabei noch weiter zu verweilen. Wirklich lehrt die Erfahrung, dass im Allgemeinen die Frage vom Standpunkte

der gerichtsärztlichen Praxis nicht die Wichtigkeit hat, wie sie ihr die Schriftsteller vom theoretischen Standpunkt allgemein beilegen; denn die Richter entscheiden, wie wir in Berlin fast täglich sehn, in der Mehrzahl der Fälle über die Strafbarkeit (Zurechnungsfähigkeit) oder Nichtstrafbarkeit von gesetzwidrigen, im Rausch verübten Handlungen ohne Zuziehung des Gerichtsarztes selbstständig, der ja doch in keinem Falle aus eigener Beobachtung, sondern immer nur aus Referaten über einen längst vorübergegangenen Zustand sein Urtheil abgeben könnte, dieser Zustand aber den Richtern genügend bekannt ist, und wobei sie sich nur von den Zeugen hinreichend darüber aufklären lassen, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That „sinnlos“ trunken war („volle Berauschung“, Oesterr. Strafges.), oder nicht. Es wird hiernach, und mit Recht, allgemein angenommen, dass es eine zweifache Trunkenheit giebt, eine Berauschung, die den Trinker „bei Sinnen“ lässt, und eine, die ihn „von Sinnen“ bringt. Hiernach hat man verschiedene Grade des Rausches, zwei, drei, vier, aufgestellt. Ich kann es nicht unterlassen, ein geistvolles neapolitanisches Sprichwort anzuführen, das diese verschiedenen Grade kurz und ungemein treffend bezeichnet: „die ersten Gläser, die du geniessest, sind Lämmerblut, sie stimmen sanft; die folgenden Tigerblut, sie treiben zur Wuth; die letzten Schweinsblut, man wälzt sich nach ihnen im Kothe!“ Dass der Rausch vom ersten Beginne bis zur letzten Summe seiner Erscheinungen verschiedene Stadien durchläuft, weiss Jeder. Man kann aber — wenn es überhaupt darauf ankäme — diese Erscheinungen ganz füglich in zwei Stadien oder Grade unterordnen. Im ersten, dem Zustaude des Angetrunkenseins, werden durch die Erregung des Blut- wie des Nervensystems durch das narkotische Getränk die geistigen wie körperlichen Actionen des Menschen lebhafter; der Schweigsame wird schwatzhaft, der Ruhige gestikulirend; der Gedankenfluss wird lebhafter; die Vorstellungen drängen sich, und wie der erregte Geist schon jetzt die Schranken über Seite wirft, die Sitte, eignes Interesse und Gewohnheit aufgerichtet, zeigen Unanständigkeiten, ja Pöbelhaftigkeiten, denen der Angetrunkene sich hingiebt, zeigt jene Lösung der Zunge, welche Thatsachen oder Characterfehler, die der Mensch in seinem Interesse bis dahin verheimlichte, nun offen ausplau-

dern lässt, zur Bestätigung des uralten Wortes: *in vino veritas*. Der Character dieses Stadiums ist der der Flüchtigkeit in den Vorsätzen, des Leichtsinns in den Handlungen, die um so weniger einen violenten Character annehmen werden, als jetzt noch der Angetrunkene, oft selbst gegen sein Naturell, heiter und gemüthlich gestimmt ist, und eher alle Welt als seinen lieben Bruder umarmt, als dreinschlägt. Seiner Sinne ist er noch Herr, und auch ihre schon beginnenden Täuschungen vermag er noch zu rectificiren; er biegt aus einer Strasse wieder aus, in die er gerieth, um in die ihm noch bekannte seinige einzulenken, er sieht auch zumal noch recht gut, dass Glas oder Flasche wieder geleert sind u. s. w. Anders im höhern zweiten Stadium. Je mehr sich der Rausch steigert, desto mehr, mit dem sich steigernden rein körperlichem Gehirndruck, der die erschwerte Muskelaction erklärt, steigert sich auch gleichsam der Druck und Zwang auf die Seelenkräfte. Die Sinne verlassen den Betrunkenen, mit ihnen entschwindet das Bewusstsein seines Verhältnisses zur Aussenwelt, die Leidenschaften treten entfesselt hervor, der psychologische Character wird der der Heftigkeit, der Betrunkene verfällt in wirklichen Tobsuchtswahn mit allen Characteren desselben. Es erscheint unnöthig, mehr als diese zwei Grade oder Stadien des Rausches anzunehmen. Aber, was wichtiger, von der Aufstellung von bestimmten Graden der Trunkenheit, seien es zwei, drei oder vier, ist überhaupt für psychologisch-forensische Zwecke gar kein Nutzen abzusehn. Denn die Grenze zwischen den Stadien ist so wenig im Allgemeinen, wie in Betreff einzelner Individuen, auch nur mit einiger Sicherheit zu ziehn. In letzterer Beziehung kann, was allbekannt und keiner Ausführung bedürftig, weder die Art (der Alkoholgehalt) des genossenen Getränks, noch dessen Menge entscheiden, weil Lebensweise, Gewohnheit, körperliche Constitution u. s. w. die allergrössten Verschiedenheiten der Wirkung bedingen. Es bleibt folglich nichts übrig, als jeden einzelnen Fall als concreten aufzufassen, und dieses unser, durch die ganze forensische Psychologie durchgehendes und festgehaltenes Princip des Individualisirens des Einzelfalles behauptet wohl, aus den angeführten Gründen, unbestreitbarer nirgends so sehr seine Richtigkeit, als grade beim Rausche. In dieser Beziehung und um sich

vor der alltäglich vorkommenden blossen Simulation eines sinnlos trunkenen Zustandes bei einem Angeschuldigten zu wahren, wird der Arzt, wenn er überhaupt gefordert wird, diejenigen Momente in's Auge zu fassen haben, die namentlich in seine Sphäre fallen, um zu bemessen, ob die angegebene Menge grade desjenigen Getränkes, welche als Ursache der wahnsinnigen Berauschung angegeben wird, als solche erfahrungsgemäss anzunehmen, bei diesem Menschen, der vielleicht das Doppelte täglich zu sich zu nehmen pflegte, oder für gewöhnlich niemals trank, oder habituell an Blutwallungen leidet, oder nicht u. s. w. Wäre hiernach der trunkene Zustand zur Zeit der angeschuldigten That thatsächlich festgestellt, dann fällt der ganze Fall einfach in die allgemeine Kategorie desjenigen geistigen Zustandes, zu der er gehörte, des (zeitweiligen) Wahnsinns, und er ist nunmehr nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§. 61.) zu bemessen. Denn wie nicht jede Form der wahnsinnigen Geistesstörung an sich die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst (§§. 78., 79.), so am allerwenigsten die der Trunkenheit im Allgemeinen, bei welcher, wir wiederholen es, sehr schwer die Grenze zu bestimmen ist, auf welcher sich der Trunkene grade im Augenblicke der angeschuldigten That befand, und worüber auch nicht einmal die Zeugen immer genauere Auskunft geben können. Deshalb wird man, ebenso wie überall, nach jenen Regeln die etwanige *causa facinoris*, die Individualität des Thäters in psychologischer Hinsicht, sein Benehmen bei und nach der That u. s. w. (S. 368 u. f.) in's Auge zu fassen haben. Ein Mann, der für seine loyale, patriotische Gesinnung bekannt und in schwerer Zeit dafür werkthätig eingetreten war, stiess im trunkenen Zustande die gemeinsten Schmähungen gegen den König aus. Ein sittlicher, ruhiger Künstler tödtete in Biertrunkenheit seinen sehr geliebten Schwager mit einem Degen, den er ihm in die Lunge stiess. *) In solchen Fällen musste wirklicher Trunkenheits-Wahnsinn angenommen werden, wogegen wir fortwährend die in einer grossen Stadt so häufig vorkommenden Anschuldigungen auf Beleidigung und Misshandlung von Beamten der Polizeiobrigkeit in angeblich sinnloser Trunkenheit von den Richtern

*) s. den Sectionsfall im zweiten Bande, 59. Fall.

mit Recht mit einer Verurtheilung enden sehn, wenn nur nachgewiesen wird, dass der Angeschuldigte den Beamten als solchen erkannt, erst mit ihm noch auf dessen amtliche Stellung bezügliche Worte gewechselt hatte u. s. w. *)

§. 82. Fortsetzung. Trunksucht.

Menschen, die Gewohnheitstrinker („Trunkfällige“, Clarus) geworden, gehn einen dreifachen Weg. Entweder, und es ist die Mehrzahl, sie beherrschen ihr Laster in so weit, als sie sich nicht gradezu überwältigen lassen. Sie trinken täglich, ohne sich eigentlich zu betrinken, schwächen dadurch ihre Verdauung, so wie mehr und mehr ihre geistige Energie, und gehn früher oder später an körperlichen Krankheiten, die ihren Ursprung der chronischen Alkoholvergiftung verdankten, zu Grunde. Oder sie verfallen aus derselben Ursache in jene Form periodischen Wahnsinns, die nur zu allgemein als der „Säuferwahnsinn“ *(delirium potatorum, del. tremens)* bekannt ist, und die eben so wenig ein specifisches Interesse für die gerichtliche Medicin hat, als jede andre Form von Wahnsinn, die dem Trunk, dieser so ungemein häufigen Veranlassung zu Geisteskrankheiten überhaupt, ihr Dasein verdankt. Denn die Beurtheilung von gesetzwidrigen Handlungen, im Säuferwahnsinnsanfalle verübt, ist in keiner Beziehung eine andre, als die jeder im Wahnsinn überhaupt ausgeführten That. Oder aber endlich, der Gewohnheitstrinker verfällt, in allerdings im Ganzen sehr seltenen Fällen, in jene Form periodischen Trunkenheits-Wahnsinns, die Brühl-Cramer **) die Trunksucht, Erdmann ***) die Saufsucht *(Dipsomanie)* genannt, und für deren thatsächliches Vorkommen Cla-

*) Sehr eigenthümlich ist, nach Angabe des sehr sachkundigen Beurtheilers des „thanatol. Theils dieses Handbuchs“ im *british and foreign. med. chir. review, Oct. 1857*, das englische Gesetz, welches den Betrunkenen in seinen civilrechtlichen, nicht aber in seinen criminalrechtlichen Handlungen schützt (S. 389 der Recension)!

**) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilung derselben. Berlin 1819.

***) Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland. Dorpat 1823.

rus*), Fuchs**), Rademacher***) u. A. m. Beläge geliefert haben, denen ich folgende neue aus meiner Beobachtung hinzufüge.

Ein junger, gebildeter Mann war in einem grossen fürstlichen Hause, in dem er das vollste Vertrauen genoss, unter andern Verwaltungsgeschäften auch mit der Oberaufsicht über den Weinkeller beauftragt. In dieser Stellung hatte er sich dem Weingenuss ergeben, war, wie gewöhnlich, mit der Zeit zu stärker alkoholisirten Getränken übergegangen, und endlich der Trunksucht verfallen. Etwa von drei zu drei Monaten überfiel den grossen, starken, ungemein kräftigen, unverheiratheten Dreissiger ein Schrecken erregender Drang zum Trinken. Er liess sich Körbe voll Wein, Weissbier und Rum in sein Zimmer bringen, in das fortan nur seine Magd und ich, sein Arzt, eindringen durften, und trank nun Tage lang fort, ohne aus dem schweren Rausch zu kommen, bis Ekel und Erbrechen sich einstellten, und nun von den umstehenden Getränken auch nicht Ein Glas mehr genossen wurde. Dann erschien er wieder, angeblich von einer kleinen Geschäftsreise zurückgekehrt oder von einem Unwohlsein hergestellt, im Hause des Fürsten, in welchem Jahre lang seine Trunksucht ein Geheimniss blieb, denn niemals in den Zwischenperioden trank er anders, als ein oder einige Gläser Wein an der Tafel seines Herrn. Er ist jung gestorben, aber unvergesslich bleiben mir die flehentlichen Bitten und Thränen des Unglücklichen, ihn von seinem Elend zu befreien, und ich kann dem längst Vergessenen das Zeugniss geben, dass es ihm wenigstens an bestem Willen dazu so wenig gefehlt hat, als an dem sittlichen Ekel vor sich selbst. Ein Seitenstück aus einer viel niedrigern Sphäre war das Weib, dessen merkwürdige Sectionsgeschichte ich im folgenden Bande mittheilen werde. †) Sie war die Frau eines Destillateurs, hatte sich dem Trunk ergeben, und war in Trunksucht verfallen. Ueberkam sie die Genussgier, so ging sie aus dem Hause mit so viel Geld, als worüber sie verfügen konnte, und mit vielen Kleidungsstücken angethan. Dann vertrank sie unausgesetzt in den Läden erst das Geld und sodann ein Kleidungsstück nach dem andern, bis sie endlich halb entblösst und schwer betrunken aufgerafft und zu Haus geschafft ward! Wie sie zuletzt ätherische Oele und Blausäure trank, und dadurch ihren Tod fand, werde ich a. a. O. mittheilen. Dass sie in den freien Zwischenperioden nicht „soff", ihrer Wirthschaft ordnungsmässig vorstand u. s. w., haben der Ehemann und alle Zeugen ausgesagt.

---

*) Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 130.

**) Henke's Zeitschrift u. s. w. 1837. 3. S. 55.

***) Erfahrungsheilkunde. Berlin 1843. S. 753.

†) Zweiter Band, 236. Fall.

Dass eine sogenannte „Trunksucht“ demnach gar nicht als „Krankheit“ existirt, können wir den Gegnern (z. B. Heinroth und Ideler) nach solchen, nicht weg zu demonstrirenden Erfahrungsthatsachen nicht zugeben. Ideler's mit sittlicher Entrüstung geschriebene, eingehende Kritik *) erhebt sich, nach dem Vorbilde der bekannten Sünden-Theorie Heinroth's in der Lehre von den Geisteskrankheiten **), namentlich gegen das Nöthigende, den Drang zum Genuss des Reizmittels aus körperlichen Ursachen, und will in demselben nur die Folge einer lasterhaften Gewohnheit sehn u. s. w. Mit einem Anschein von Richtigkeit hat Ideler die „unermesslichen Erfolge der Mässigkeitsvereine“, als gegen die Annahme einer Krankheit: Trunksucht, sprechend, geltend gemacht. „Wie darf man“, sagt er, „von einem physischen Zwange fortan reden, durch den die Trunksucht gleich jeder schweren Körperkrankheit den widerstrebenden Willen zur völligen Ohnmacht herabdrücke, nachdem die gebietende Macht, mit welcher das sittliche Beispiel grosser Vereine auch den schwächsten Character zur Nacheiferung antreibt, Millionen verkommener Säufer von der bestialischen Völlerei zur unbedingten Mässigkeit zurückgeführt hat?“ Aber die „unermesslichen Erfolge der Mässigkeitsvereine“ sind bekanntlich in ihrer Dauer leider noch keinesweges so unbestritten. Wie sehr sogar die gerühmtesten Mässigkeitsvereine Schiffbruch erlitten, darüber vgl. L. Pappenheim, Handbuch d. Sanitätspolizei I. Berlin 1858, der namentlich die ganz erfolglos gebliebenen Bestrebungen des grossen oberschlesischen Mässigkeitsvereins in den vierziger Jahren jahrelang zu beobachten Gelegenheit gehabt hat. Ganz Gleiches hat sich in Irland u. s. w. gezeigt. Nach solchen Erfahrungen im Grossen ist die Berufung auf die *temperance societies* in der Frage von der Trunksucht vollkommen unhaltbar. Neben der vermehrten Consumtion des Thees durch die alkoholenthaltsamen *Teatotallers* (Nichtsalstheetrinker) und *temperance societies* in England hat auch — die Consumtion des Opiums in den drei Inselreichen ungemein zugenommen, und

*) a. a. O. S. 321.

**) s. die Stelle über Trunksucht in Heinroth's System der psychisch-gerichtl. Medicin S. 263.

nur der Name des Berauschungsmittels ist bei Vielen gewechselt! Die Hauptsache aber bei der Kritik der Erfolge der Mässigkeitsvereine, die im grossen Ganzen gewiss höchst segensreich und erfreulich sind, die Hauptsache für unsern Zweck, ist die wohl unbestreitbare Thatsache, dass Niemand diese Erfolge bei den „Millionen verkommener Säufer“ im Einzelnen controllirt hat, und dass der Beweis noch zu führen bleibt, dass auch die (immerhin nur vereinzelt und selten vorkommenden) Fälle von „Trunksucht“ schon durch rein freiwillige Enthaltsamkeit wirklich geheilt worden. — Es geht wohl aus unsrer ganzen Darstellung der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit zur Genüge hervor, dass wir am wenigsten zu den Schriftstellern gehören, die, der unhaltbaren und gemeingefährlichen laxen Praxis huldigend, überall nur das Somatische hervorheben und die Macht der geistigen Energie zur Bekämpfung der unsittlichen Gelüste und Leidenschaften in Abrede stellen. Wir haben andrerseits hier nicht, aus gleich anzugebendem Grunde, die Pathologie der Trunksucht zu liefern, bei der es sonst nicht schwer sein dürfte, nach den allgemeinen Gesetzen der Nervenphysik, nach der Lehre vom Reiz und der Ueberreizung, die Krankheit auch pathogenetisch zu erklären. *) Wir müssen und wollen das verein-

*) Dass nach eben diesen Gesetzen diese Trunksucht sich mit der Opiophagie identificiren lässt, wollen wir nicht einmal hervorheben, da die Gegner auch diese auf ein „Laster“ zurückführen könnten, wenngleich diese Behauptung die häufigen Fälle von körperlich Kranken, die sich an den Gebrauch des schmerzstillenden Mittels gewöhnten, und denen es dann wahrhaft unentbehrlich wird, gewiss nicht erklären. Aber ein neuerer, höchst merkwürdiger und einzig dastehender Fall von Büchner (Archiv f. pathol. Anatom. u. Physiol. 1859. XVI. S. 556) von zwingend gewordnem Bedürfniss nach Chloroformeinathmungen zur Bekämpfung fortwährend wiederkehrender Gallensteinkoliken, die der Kranke an die Stelle eines Opiumgebrauchs hatte treten lassen, ist ein unzweideutiger Beweis für die Annahme einer Trunksucht aus rein physischen und nichts weniger als „lasterhaften“ Gründen. Der Berichterstatter sagt u. A.: „durchschnittlich alle 4 bis 6 Wochen fand ich den Kranken im Chloroformrausche liegend. Die durch eine jedesmalige Inhalation hervorgerufene Betäubung hielt immer nur wenige Minuten an, so dass Pat. genöthigt war, alle 10—15 Minuten neu auf das Tuch aufzugiessen und dasselbe vor Mund und Nase zu halten. Hatte dieses Manöver sich einige Stunden wiederholt, so folgten mehrere Stunden

zelte Vorkommen solcher Fälle, wie die bezeichneten, gelten lassen. Aber der Kern der Frage, der ganz übersehn worden, ist der: dass der Streit über das Vorkommen dieser sogenannten Trunksucht von äusserst untergeordnetem, beziehungsweise von gar keinem Werth für die gerichtlich-medicinische (Wissenschaft und) Praxis ist. Die Frage hat nämlich nur allein in denjenigen Ländern eine Bedeutung, in deren Gesetzgebungen ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit gemacht ist, und wo der Arzt dann gefragt werden könnte: ob der Rausch eines sogenannten Trunksüchtigen ein verschuldeter (absichtlicher) oder unverschuldeter (unabsichtlicher) gewesen? in dem Sinne, wie z. B. ganz unverschuldete Trunkenheit entstehn kann durch zufälliges Geniessen stark alkoholisirten Getränks, durch von Dritten beigebrachte *narcotica*, durch Aufenthalt in einem mit Alkoholdünsten geschwängertem Raum u. dgl. So sollte nach dem frühern Preuss. Strafgesetzbuch dem, „der sich durch Trunk u. s. w. in Umstände versetzt hatte, in denen das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt war, das in diesem Zustande begangene Verbrechen nach Maassgabe seiner Verschuldung zugerechnet werden.“ Diese Bestimmung ist im gegenwärtigen Strafgesetz so wenig als irgend eine auf die Zurechnung Berauschter bezügliche enthalten. Und so ist bei uns, wie in allen Ländern mit gleichem Strafgesetz, die Trunksucht gar kein forensisches Thema, und vorkommenden Falls würde der Rausch eines Trunksüchtigen wie der Rausch überhaupt zu bemessen sein (§. 81.). Aber auch nach den Strafgesetzgebungen in Oesterreich, Würtemberg, Baden u. s. w., die von einer „absichtlichen“ Trunkenheit sprechen, kann eine solche niemals bei einem von der

---

ruhigen Schlafs, nach welchem der Kranke in derselben Weise, wie vorher, fortfuhr, und sich so gewöhnlich mehrere Tage und Nächte hindurch, ohne einen Bissen Nahrung zu sich zu nehmen, in demselben Zustande erhielt. Verweigerte man ihm die Zufuhr neuen Chloroforms, so gerieth er in einen Zustand unbändiger Wuth und Raserei, in welchem er das Hausgeräth zertrümmerte und sogar zu dem immer vorräthig dastehenden *collodium* seine Zuflucht nahm“ u. s. w. In den Zwischenperioden war dieser Mann (ein Photograph) fleissig, ruhig und verständig, „bis sich nach Verlauf einiger Wochen dieselbe Scene von neuem wiederholte“.

Trunksucht Befallenen angenommen werden, der im Anfalle nur aus innerer Nöthigung, nicht aber aus irgend andrer Veranlassung, trinkt und sich berauscht. Die Trunksucht hat sonach viel mehr ein pathologisches, als ein medicinisch-forensisches Interesse, und ihre weitere Erörterung ist der Nosologie zu überlassen.

§. 83. Casuistik.

196. Fall. Verletzung im Rausch und Congestionszustand zugefügt.

Der Schuhmacher Ernst hatte am 2. September Nachmittags seine Nachbarin, die Frau Strauhe, mit einem Schuhmachermesser in die linke Seite gestochen, ohne sie erheblich zu verletzen. Er war kurze Zeit vor der That in einem, von mehrern Augenzeugen bekundetem Zustande von Trunkenheit zu Haus gekommen, hatte, von der Strauhe sprechend, gesagt: „da steht die bunte Spadille“, sie dann gestochen, war auf den Hof gelaufen, wo er rief: „es müssen heut noch Mehrere daran“, und hatte unter ähnlichen Drohungen, den Sohn der Straube meinend, geäussert: „den Einarmigen kaufe ich mir auch“. Unmittelbar vor der That hatte ihn die B. noch in seiner Stube am Fenster sitzen und fortwährend mit der Faust gegen die Wand schlagen gesehn, der er, auf ihre Warnung, dass er nicht hinausfallen möge, geantwortet hatte: „er habe ihr ja nichts gethan“. Er setzte seiner Verhaftung keinen Widerstand entgegen, die sogleich erfolgte. Bei der Aufnahme fand der Oberwundarzt des Gefängnisses „angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten“. Ernst gab im Verhör an: er hätte am 2. September bis Mittag gearbeitet, dann sei er ausgegangen, um Leder zu kaufen. Auf dem Wege dahin habe er für 2 Sgr. Branntwein getrunken, dann, er wisse selbst nicht, warum, kein Leder gekauft, vielmehr in einem andern Laden noch für 1 Sgr. getrunken, und von dieser Zeit an wisse er nicht mehr, was mit ihm geschehn, bis er am andern Morgen im Gefängniss seine Besinnung wieder erhalten habe. Gegen seinen Mitgefangenen und später auch gegen mich hat er sich ganz eben so geäussert. Seine Ehefrau und mehrere vernommene Bekannte deponirten übereinstimmend, dass der völlig unbescholtene Mann ein ruhiger, friedfertiger Mensch gewesen, der nur, wenn er getrunken hatte, heftig und tobend geworden sei. Die Ehefrau äusserte: dass er täglich ein Achtel Schnaps, aber auf zweimal tränke, „weil er zu schwächlich sei, um Alles auf einmal zu geniessen“. Das Gericht fand sich hiernach veranlasst, mir die Frage vorzulegen: „ob ein Bedenken über seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That obwalte?“ „Inculpat“, sagte ich, „39 Jahre alt, ist ein sehr bleich aussehender, magerer und schwächlicher Mann mit wenigen Haaren und einem zwar freien, aber etwas schüchternem Blick. Seine Physiognomie drückt Schwäche und Gutmüthigkeit aus. Seine Sprache hat etwas Träges, wie seine Haltung und ganze Er-

scheinung. Die natürlichen Verrichtungen seines Körpers gehn normal von Statten, und er hat jetzt keine körperlichen Beschwerden. Nur giebt er an, stark an Hämorrhoiden zu laboriren und dadurch öfter Kopfschmerzen, Wallungen, Schmerz und Drängen im After, namentlich wenn Hämorrhoidalknoten vorgedrängt sind, erlitten zu haben. Diese Angaben haben eine innere Wahrheit und sind um so glaubwürdiger, als Inculpat durch seine sitzende Beschäftigung als Schuhmacher erfahrungsgemäss wohl als zu Hämorrhoidalleiden disponirt angenommen werden kann. Bei meiner ersten Unterredung blieb derselbe fest dabei stehn, dass er die Ursache seiner Verhaftung nicht wisse, und sich der Vorgänge am Tage der That durchaus nicht zu erinnern vermöge. Später kam er immer wieder darauf zurück, dass er nunmehr durch die Verhöre wisse, was er begangen habe, und legte darüber Reue an den Tag. Seine Aeusserungen tragen das Gepräge der Offenheit. Dass er am 2. September vor und bei der That nicht den ungetrübten Gebrauch seiner Geisteskräfte gehabt habe, unterliegt mir, nach Allem, was theils die Akten, theils seine Aeusserungen gegen mich und sein Benehmen ergeben, keinem Zweifel. Er wiederholt immer wieder, dass er keinen Branntwein — wenigstens über das gewohnte Maass — vertragen könne, und die Zeugen haben dies bestätigt. Ein Umstand aber ist es besonders, auf welchen für die Beurtheilung seines geistigen Zustandes am 2. September Werth zu legen ist. Es steht erfahrungsgemäss fest und ist physiologisch leicht erklärlich, dass das Zusammentreffen des Trinkens mit Wallungszuständen einen unverhältnissmässig raschen und heftigen Rausch verursacht. Nun aber ist es aktenmässig, dass E. kurz vor der That für 3 Sgr. Branntwein getrunken hatte, und dass er am 2. September, nach dem ärztlichen Befunde, „„angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten““ am After hatte, welche Hämorrhoidalkrise auch wahrscheinlich die von seiner Ehefrau bezeugte mehrtägige körperliche und geistige Verstimmung vor der That veranlasst hatte. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Momente konnte nun bei einem schwächlichen und reizbaren Menschen, wie der E., sehr leicht ein Zustand geistiger Anfregung und Unfähigkeit besonnenen Handelns hervorgerufen werden, und die oben aufgeführten Worte und Handlungen beweisen, dass ein solcher Zustand bei ihm wirklich eingetreten war. Hiernach erklärt sich auch die bei einem sonst friedfertigen, arbeitsamen, nie gestraftem Menschen so auffallende That, die so leicht die schwersten Folgen für ihn haben konnte, da er möglicherweise die Straube und ihren Sohn lebensgefährlich hätte verletzen können, und die er bei klarem Verstandesgebrauche gewiss nicht, wenigstens nicht in diesem Maasse, ausgeführt haben dürfte.“ Hiernach bejahte ich die vorgelegte Frage.

197. Fall. Fahrlässiger Bankerott. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit.

Ein früher reicher Waarenhändler hatte sich dem Trunk ergeben, und war endlich in Concurs gerathen. Es ergab sich, dass er die allerleichtsin-

nigsten Streiche in seinem Geschäft gemacht hatte, und die Untersuchung wegen fahrlässigen Bankerotts wurde gegen ihn eröffnet, in derselben aber der Einwand seiner Dispositionsunfähigkeit erhoben, die wir nun zu prüfen hatten. Wir sahen ihn im Gefängniss. „Z. ist ein kräftiger, sehr vollsaftiger Mann von 36 Jahren, der mit Offenheit einräumt, dem Trunke ergeben, ja verfallen zu sein. Bei der Unterredung auf seine Lage und die Veränderung seiner Stellung von einem vormals sehr vermögendem zu einem jetzt bankerottem Manne gebracht, räumte er mit derselben Offenheit und Gleichgültigkeit ein, wie leichtsinnig er in seinem Geschäftsbetrieb gehandelt habe, wie ihm, wenn er angetrunken gewesen, es vollkommen gleichgültig gewesen, ob er z. B. 50 Dutzend Shawls von einer und derselben Farbe gekauft und baar bezahlt habe, oder gute Waare u. dgl. Er verzweifelt indess jetzt nicht und tröstet sich mit der Ueberzeugung, „„dass Gott schon helfen werde"". Bei andern Unterredungen auf sein Verhältniss als Gatte und Familienvater gebracht, war deutlich eine wirkliche Liebe für die Seinigen ersichtlich, aber auf die Vorhaltung von dem sehr Auffallenden seines Benehmens und seiner Vermögensvergendung und gänzlicher Nichtachtung der von ihm so geliebten Familie, wusste er dennoch nichts Andres, als die Entschuldigung des Trunkes und der leichtsinnigen Indifferenz vorzubringen. Explorat hat mir in seinem ganzen Benehmen durchaus Nichts ergeben, das auf das Bestehn einer wirklichen geistigen Störung bei ihm zu schliessen berechtigte. Unzweifelhaft aber ist derselbe ein durch Trunk und liederliches Leben moralisch ganz zurückgekommenes Subject mit einem leichtsinnigen Character, wie er wohl selten in diesem Grade gefunden werden mag. Mit Hinweisung auf die Angaben in den Verhandlungen, wonach die Manöver, die Explorat in seinem Geschäft gemacht, schwerlich in seinem Kopfe hätten entstehn können, will ich nicht in Abrede stellen, dass Z. ein Mensch ist, der in seinem unbegrenzten Leichtsinn und in Angetrunkenheit zu jeder Gesetzwidrigkeit verführt werden kann, und sehr leicht das Opfer schlechter Subjecte, die ihn missbrauchen, werden kann und habe werden können. Allein dies kann nicht berechtigen, eine solche Störung bei ihm anzunehmen, welche die Verfügungsfähigkeit bei ihm aufhöbe. Nicht einmal eine gewisse Gedächtnissschwäche, die ich bei ihm wahrgenommen, und die unzweifelhaft Folge des Trunkes ist, kann mich zu jenem Schlusse berechtigen. Denn ein Ermannen ist bei ihm wohl noch möglich, und die Erfahrung hat oft genug gelehrt, wie ähnliche Subjecte, wenn sie in andre Bahnen einlenkten und der feste gute Wille nicht fehlte, wieder auf ihre frühere geistige und moralische Höhe gelangten. In demselben Maasse, in welchem Z. jetzt sich bewusst ist, mit seinen kaufmännischen Handlungen Thorheiten und leichtsinnige Streiche begangen zu haben, musste er dies auch früher, wenn er nüchtern war, wissen, und wenn er dies Bewusstsein hatte, so bewies er und beweist er noch jetzt, dass er anders hätte „„disponiren"" können, wenn er ernsthaft gewollt hätte. In Erwägung nun, dass weder Wahnsinn noch Blödsinn im landrechtlichen Sinne, noch irgend eine andre wirkliche Geisteskrankheit vorliegt, erkläre ich: dass der Kaufmann Z. für dispositionsunfähig nicht zu erachten ist."

§. 84. Wahnsinn. Fortsetzung. Wahnsinn der Schlaftrunkenheit. Nachtwandeln.

Die geistigen Zustände, welche der Schlaf bedingt, sind so allgemein bekannt, als sie psychologisch unerklärlich sind. Sie kommen aber auch, was in der Natur der Sache liegt, nur in den allerseltensten Fällen *in foro* zur Sprache. Die Traumgebilde sind recht eigentlich Phantasiegebilde, erzeugt durch die Spontaneität der Gehirnthätigkeit, die ohne Anregung durch Sinneneindrücke, die die Aussenwelt veranlasst, im Schlafe und selbst im sogenannten träumerischem Wachen fortwirkt. Die Unterlage dieser Gebilde sind theils Erinnerungen an empfangene Eindrücke, die sich in tausendfach verschiedenen Modificationen und phantastischen Combinationen reproduciren, theils subjective körperliche Empfindungen (Alpdrücken u. dgl.), welche Veranlassungen zu den abentheuerlichsten Gehirnspielen werden. Wie eigenthümlich es hierbei ist, dass nur gewisse Sinne, namentlich Gesicht, kaum Gehör, noch viel weniger Geruch und Geschmack, im Traumleben thätig sind, und vieles andre zur Physiologie des Traumes Gehörende, ist hier nicht weiter zu erörtern und muss der Psychologie überlassen werden. Ganz unmerklich geht der Traumzustand in den der Schlaftrunkenheit über, diesen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, in welchem die Verbindungsfäden mit der Aussenwelt beim Einschlafen noch nicht vollständig abgelöst, beim Erwachen noch nicht vollständig wieder angeknüpft waren. Der Traumzustand ist ganzer Schlaf, die Schlaftrunkenheit Halbschlaf und Halbwachen. Die Sinne sind in ihr noch wach oder schon erwacht, aber sie sind umhüllt vom Nebel der Traumgebilde; der Schlaftrunkne sieht und hört, aber er sieht selbstgeschaffene Gespenster statt der realen Objecte, er hört einen Schuss fallen, von dem er grade träumte, während nur ein Stuhl umfiel. Er reagirt in gewohnter logischer Combination, die bekanntlich auch im tiefsten Traum fortdauern kann, auf die vermeintlich empfangenen Eindrücke und kann, da die Muskelaction im Schlafe nicht gehemmt ist, auf die gesetzwidrigste Weise reagiren. Der berühmte Fall des Bernard Schidmaid-

zig*), der im Traume ein fürchterliches weisses Gespenst auf sich zukommen sieht, halb erwacht mit seiner Axt darauf einschlägt und seine Frau erschlägt; der junge Mann, der an ängstlichen Träumen litt, zumal in mondhellen Nächten, der in einer solchen, als Nachts sein Vater aufstand und er die Thür knarren hörte, aufsprang, seine Doppelflinte nahm und den Vater durch die Brust schoss**); der ganz ähnliche Fall des jungen Gutsbesitzers, der sich genau eben so verhielt***); der Mensch, der, bedrückt von einem Traum, worin er mit einem Wolf kämpfte, den neben ihm schlafenden Freund mit einem Messerstich tödtete†); Taylor's Hausirer, der einen Stockdegen bei sich trug, auf der Landstrasse eingeschlafen war, und, von einem Vorübergehenden aufgerüttelt, seinen Stockdegen zog und den Fremden tödtlich verletzte††), diese und ähnliche ältere Fälle geben traurige Beläge dafür, dass auch die schrecklichsten Thaten im Traumleben der Schlaftrunkenheit verübt werden können. Aber es ist so unbestritten und so einleuchtend, dass es keiner Erläuterung bedarf, dass jedes Handeln in diesem Zustande recht eigentlich als hervorgegangen aus jener, auf Wahnvorstellungen beruhenden Verrückung des Selbstbewusstseins, die wir (§. 73. S. 458) als Wesen des „Wahnsinns" bezeichneten, zu erklären ist, und dass folglich das Traumleben und die Schlaftrunkenheit in Beziehung auf die Frage von der Zurechnungsfähigkeit lediglich in die Kategorie des Wahnsinns fallen. Denn nicht das Sittengesetz, nicht die Beziehungen zur Aussenwelt, nicht das Bewusstsein dieser Einflüsse bestimmen die Handlungen des Schlaftrunkenen, nur seine dunkeln und unklaren Ahnungen und Empfindungen. Eben deshalb würde es vorkommenden Falls auch nicht schwierig sein, eine richtige Diagnose zu stellen, wo etwa der Zustand der Schlaftrunkenheit nur vorgegeben sein sollte, um einen Schutz für eine begangene zurechnungsfähige Uebelthat zu gewähren. Die oben (§. 61.) aufgestellten allgemeinen diagnostichen Regeln

*) Klein's Annalen der Gesetzgebung Bd. VIII.
**) Henke's Zeitschr. 1851. S. 346.
***) Meine Vierteljahrsschr. XII. 2. S. 327.
†) Oesterr. Zeitschr. f. pract. Heilkunde Bd. I. S. 42.
††) Knaggs a. a. O. S. 52.

würden bei diesem so eigenthümlichen und auffallendem Zustande sogleich das richtige Urtheil an die Hand geben.

Ein demselben verwandter Zustaud ist das Nachtwandeln (Somnambulismus). Erfahrnen Aerzten ist es bekannt, dass es häufig bei Kindern beobachtet wird, dass sie Nachts, zumal in mondhellen Nächten, aufstehn, an's Bett der Mutter oder in ein andres Zimmer gehen u. s. w., bis sie wieder zur Ruhe gebracht werden. In einer Familie von fünf Kinder habe ich dies sogar bei jedem einzelnen beobachtet, bei denen es, wie gewöhnlich bei Kindern, mit der Entwicklung von selbst verschwand. Wenn man nun weiss, und wer weiss es nicht, wie ganz ungemein selten das Nachtwandeln bei Erwachsenen vorkommt, dann müssen die Dutzende von Erzählungen der allermerkwürdigsten und unglaublichsten Kunststücke, welche schwimmende, kletternde, hauende, stechende, spielende, schreibende Nachtwandler ausgeführt haben, um so mehr auffallen und kritisches Bedenken erregen, als die grosse Mehrzahl derselben, und zwar zahlreicher Fälle, aus frühern Jahrhunderten datirt, und die neuere und neuste Zeit sehr arm darin ist. Dies allein deutet mit ziemlicher Sicherheit auf frühere mangelhafte Beobachtungen, Aberglaube oder Betrügereien. Vor letztern sich zu schützen, wird mehr als alles empfohlene, aber wohl schwerlich je wirklich erprobte Verbinden der Augen des zweifelhaften Nachtwandlers, Anrufen bei seinem Namen u. dgl., die allgemeine psychologisch-diagnostische Prüfung des Falls (§. 61.) nützen. Wie äusserst bedenklich klingt z. B. folgender älterer Fall. Ein Knecht in Halle, der ein Nachtwandler war, verliebte sich in ein Mädchen, und sie versprachen sich die Ehe. Aber ein andrer Liebhaber des Mädchens erregte seine Eifersucht, und die Vorstellung, dass dieser die Nächte bei dem Mädchen zubringe, wurde immer lebhafter bei ihm. Eines Nachts stand er auf, stieg aus seinem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe hinein in die Kammer und ermordete das schlafende Mädchen mit dem Messer, das er mitgenommen hatte. Auf demselben Wege ging er wieder zurück. Bei der Untersuchung stellte er den Vorfall wie einen Traum dar, den er gehabt*). Also ein Mord aus Eifersucht!

*) Stelzer, über den Willen, S. 273.

Und diesen im Zustande des Nachtwandelns verübt? Schlief denn das Mädchen bei offnem Fenster, oder zerbrach er die Scheiben, als er einstieg, und erwachte das Mädchen nicht davon? War des Thäters Aussage eine Gewähr für die Annahme des Nachtwandelns? Ich zweifle kaum, dass eine gründliche Prüfung des Falles ein ganz andres Ergebniss geliefert hätte. — Im Uebrigen ist natürlich der Nachtwandler ein Traumwachender, ein Schlaftrunkner, folglich vorkommenden Falls wie ein solcher (wie ein Wahnsinniger) zu beurtheilen.

§. 85. Casuistik.

198. Fall. In angeblicher Schlaftrunkenheit erduldeter Beischlaf.

Folgender Fall war ein seltenes gerichtlich-medicinisches *curiosum*. Der Brauerknecht H. war von dem Restaurateur F. angeschuldigt worden, in der Nacht vom 28. zum 29. Mai sich zu seiner (des Denuncianten) Ehefrau in's Bett gelegt und sie beschlafen zu haben. Die verehelichte F. will, da sie Morgens schon sehr früh aufsteht, ihren häuslichen Geschäften sehr thätig vorsteht und spät erst wieder zu Bett geht, einen sehr festen Schlaf haben, und auch in jener Nacht gehabt und auf diese Weise haben den F. gewähren lassen. „Mittelst Verfügung vom 21. v. M. bin ich aufgefordert worden, mich darüber zu äussern, ob auf die Handlung des Angeschuldigten der §. 144. Nr. 2. des Strafgesetzbuches Anwendung finde? Dieser Paragraph bedroht Unzüchtigkeiten, an willenlosen oder bewusstlosen Personen verübt, mit Zuchthausstrafe. Für eine Person dieser Art kann aber die F. zur Zeit der angeschuldigten Handlung nicht erachtet werden. In ihrer Vernehmung nämlich hat sie angegeben, sie habe mit „„einemmale““ gefühlt, dass Jemand auf ihr lag und seine Geschlechtstheile mit den ihrigen vereinte, und dass sie sich hierauf ermuntert und gefragt habe: „„Mann, bist Du es?““ — Durch diese Deposition hat die F. klar dargelegt, dass sie Bewusstsein gehabt habe, da sie gefühlt, dass ein Mann auf ihr lag, und diesen fragte, ob er ihr Ehemann sei? ja, der Zweifel, der in dieser Frage liegt, beweist, dass sie, was auch mehr als glaublich, doch einen Unterschied in der Persönlichkeit des Beischläfers wahrgenommen, folglich Bewusstsein gehabt haben muss, und sich nicht im Zustande des tiefen Schlafes oder auch nur der Schlaftrunkenheit befunden haben kann, in dem das Bewusstsein aufgehoben ist. Kann aber Bewusstsein nicht in Abrede gestellt werden, so ist auch bei einer erwachsenen, jungen (29 Jahre alten), gesunden Weibsperson ein willenloser Zustand nicht anzunehmen, was keiner weitern Ausführung bedarf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass die verehelichte F. zur Zeit des incriminirten Beischlafes in einem willen- oder bewusstlosen Zustande sich nicht befunden habe.“

199. Fall. Ein dem Nachtwandeln ähnlicher Zustand ganz eigenthümlicher Art kam bei einem vierzehnjährigen Knaben vor, und gab Veranlassung zu der richterlichen Frage: „ob derselbe sich in sinnverwirrtem Zustande befinde?“ Er zeigte sich schon in Wuchs und Aeusserm hinter seinem Alter zurückgeblieben. Sein Kopf war namentlich durch einen abgeflachten Hinterkopf ausgezeichnet; die struppigen, dunkeln Haare bedeckten die Stirn, und der Blick war scheu und nichtssagend, gern auf einen Punkt hingerichtet. Ein jeweiliges Lächeln vollendete das Bild der Dummheit. Nach der Mittheilung des Vaters pflegte der Knabe seit Jahren allmonatlich bei zunehmendem Monde Abends das väterliche Haus zu verlassen und dann zwei Tage und zwei Nächte umherzulaufen, sich obdachlos umhertreibend. Durch die Schutzmannschaften, die ihn mehreremale aufgegriffen, hat man erfahren, dass derselbe diese Nächte auf Kirchhöfen, in Neubauten u. dgl. zugebracht hatte. Einen Grund dieser Umherstreifereien wusste der Vater nicht anzugeben, da der Knabe zu Hause „ein gutes Lager und alle Pflege“ hatte. Alle Mittel, selbst Festbinden, hatten nichts gefruchtet, da der Knabe sich dann losgerissen und durch Zerbrechen von Fensterscheiben sich in's Freie geflüchtet hatte. Von ihm selbst aber konnte ich weder über dies Treiben, noch sonst über irgend Etwas, auch nur das Geringfügigste ermitteln, da er auf alle Fragen nur mit einem albernen Lächeln antwortete, und kaum seinen Namen deutlich anzugeben vermochte. Ich musste die richterliche Frage bejahen.

§. 86. Wahnsinn. Fortsetzung. Leidenschaften und Affecte.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. §. 29. Tit. 4. Thl. I.: (Den Wahnsinnigen gleich zu achten sind) Diejenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaften in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

Pr. Strafgesetzbuch §. 41.: Ein Verbrechen oder Vergehn ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Ebds. §. 177.: War der Todtschläger ohne eigne Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniss nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Ebds. §. 196.: War bei einer Misshandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigne Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, dass andre mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung auf u. s. w. (folgen die Strafbestimmungen) zu erkennen.

Es ist bereits oben (§. 72. S. 456) der Leidenschaften als Veranlassung zur Erzeugung von Wahnsinn Erwähnung geschehn

und hier nur noch ihr Einfluss auf die gesetzwidrigen Handlungen Geistesgesunder, die ausschliesslich durch Leidenschaften und Affecte bedingt wurden, zu erörtern. Es ist gewiss und unbestreitbar, denn Jeder hat in eigner Erfahrung den Beweis dafür, dass der Mensch die angebornen einseitigen Neigungen seines Gefühls- und Begehrungsvermögens (Leidenschaften), ja selbst die rasch eintretenden und rasch vorübergehenden höchsten Steigerungen desselben (Affecte) beherrschen kann. Es ist aber auch eben so unbestreitbar im Allgemeinen, dass er sie beherrschen muss. Die gegentheilige Annahme würde sehr bald zu einer völligen Auflösung der Gesellschaft führen. Daher ist es auch eben so zweifellos, dass die blosse Erregung durch Leidenschaften oder Affecte die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen darf. Aber eine andre Frage ist die: ob es Umstände giebt, die zu der Annahme zwingen, dass die allgemeine Möglichkeit der Beherrschung der Leidenschaften im Einzelfalle aufgehoben werden kann? wobei, um jedem Irrthum vorzubeugen, zu bemerken, dass, wie es sich wohl von selbst versteht, hier nicht solche Leidenschaften gemeint sein können, die nicht mit der Plötzlichkeit des Affects, sondern gleichsam mehr chronisch wirken, und die mehr Laster als Leidenschaft zu nennen sind. Niemand hat wohl je dem Spieler, der in seiner Leidenschaft seine Habe vergeudet und zuletzt einen fahrlässigen Bankerott gemacht hat, dem Geizigen, der aus leidenschaftlichem Geiz sein Kind dem langsamen Hungertode Preis gegeben hatte, ihre Leidenschaft zu Gute gerechnet! Was aber jene plötzlich wirkenden Leidenschaften betrifft, so erscheint eine weitere Ergründung der Frage eigentlich von nur untergeordnetem Werth für die practische gerichtliche Medicin, nachdem alle Gesetzgebungen, von der römischen an, diese Frage längst positiv entschieden und bejaht haben, so dass der Richter in den Gesetzen allein die ausreichende Grundlage für seinen Spruch findet, und der Mitwirkung und Beihülfe des Arztes dazu in der Regel gar nicht bedarf, und sie auch deshalb meist nicht fordert. Unser Strafgesetz schliesst, in Uebereinstimmung mit allen deutschen Strafgesetzgebungen, bei den defensiven gesetzwidrigen Handlungen, in „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" verübt, jede Zurechnung aus (s. oben die Bestimmungen S. 543), und stellt die „Aufreizung durch Zorn", durch welche der Thäter auf der

Stelle zur offensiven That „hingerissen“ worden (ein an sich schon sehr bezeichnendes Wort!), „andern“ mildernden Umständen gleich, d. h. practisch aufgefasst nichts Andres, als dass es für Handlungen in der Hitze des Zorns eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annimmt. Namentlich kann, wie die Erfahrung zeigt, jener, die Zurechnung aufhebende Gemüthszustand durch ein plötzliches und unerwartetes Attentat auf die theuersten irdischen Güter, auf Leben, Ehre, Besitz, an denen die ganze Seele des Menschen hängt, urplötzlich erzeugt werden. Der Mensch ist in „Bestürzung, Furcht oder Schrecken“ gesetzt, er geräth in Verwirrung. Verwirrt und aufgelöst ist die Harmonie der Seelenkräfte, er weiss nicht ein Wort gegen den Ehrenkränker zu äussern, er stiert apathisch in die Flamme, die plötzlich und unerwartet seine ganze Habe zerstörend ergriffen hat, oder in dieser Dysharmonie, in der ihm die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen verloren gegangen, erwiedert er mit tödtlicher Waffe den plötzlichen Angriff auf sein Leben oder seine Ehre, und handelt in grösster Unbesonnenheit, deren er sonst vielleicht nie fähig gewesen wäre. Nicht übersehn werden darf grade in strafrechtlicher Beziehung unter den Veranlassungen ein Moment, das unter Umständen so ganz geeignet ist, „Bestürzung, Furcht oder Schrecken“, also Verwirrung, zu erregen, wobei die körperlich hülflose Lage gleichfalls noch mitwirkend in Erwägung kommt, der Gebärakt, bei unehelichen, einsam und verlassen niederkommenden Weibern (vgl. S. 452, 457). Der Zustand der Verwirrung hat eine psychologische Verwandtschaft mit dem Traumleben, und deshalb können die auf ihn bezüglichen Gesetzesbestimmungen aller Zeiten nur als gerechtfertigt erscheinen. Anders die in ihren Wirkungen so gefährlichen Leidenschaften des Zornes und der Rache. Wie mächtig ihr Einfluss, zeigt schon ihre rein körperliche Einwirkung. Der Arterienschlag wird beschleunigt, Gesicht und Augenbindehaut geröthet, die Temperatur erhöht, Se- und Excretionen bethätigt. Dass ein solcher Zustand hoher Erregung auch auf die „freie Willensbestimmung“ (Strafgesetzbuch) eben so gut werde hemmend einwirken können, als der durchaus verwandte Zustand der Trunkenheit, ist *a priori* eben so gewiss anzunehmen, als thatsächlich durch die Erfahrung nachgewiesen, und das alte Wort: *ira furor brevis*, wie die Be-

zeichnung „Zorntrunkenheit“, sind mehr als blosse Gleichnisse. Will man diesen Zustand mit Platner: *excandescentia furibunda* nennen, so ist dies so lange ganz gleichgültig, als man aus ihm nicht eine eigne *species* geistiger Störung construirt, was derselbe in keiner Weise ist, und wogegen alles Das zu sagen, was oben über die ähnlichen wissenschaftlichen Missgriffe: *amentia occulta*, *mania sine delirio* und *mania transitoria*, angeführt worden ist (S. 461, 467, 473). Im Einzelfalle, in welchem es zweifelhaft geworden, ob der Angeschuldigte sich zur Zeit der That in einem so hohen Grade der Zorntrunkenheit befunden, dass er zur That „hingerissen“ worden, dass also die Möglichkeit der freien Wahl ausgeschlossen war, oder ob das Gegentheil stattgefunden, wird das Urtheil wieder festzustellen sein nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§. 61. u. f.), die auch für diese, wie für alle Fälle von zweifelhaften Gemüthszuständen, ihre Gültigkeit haben. Hier, wie bei der Trunkenheit, wird man noch weitere Anhaltspunkte gewinnen, und sich dadurch noch mehr gegen ein bloss lügnerisches Vorgeben einer blinden Zornwuth wahren können, wenn man bei der Prüfung des Individuums solche Momente ermittelt, deren Mitwirkung den Einfluss der aufregenden Leidenschaft nothwendig erheblich steigern musste, z. B. eine besondere Reizbarkeit überhaupt, sogenanntes cholerisches Temperament, körperliche Krankheit, namentlich Epilepsie, functionelle Störungen in den Bauchorganen u. dgl., oder — wie so sehr häufig — gleichzeitig vorhanden gewesenen Rausch.

§. 87. Casuistik.

200. Fall. Wahnsinn der Zorntrunkenheit.

Am 29. April Nachmittags kam der Schreiber B. angetrunken, wie seine Frau deponirte, nach Hause, und fing mit seinen Kindern Streit an. Er geberdete sich im Hofe, wie Zeuge R. sagt, „wie ein Verrückter“, und schlug, sein 1½ Jahre altes Kind im Arme haltend, wie rasend auf die umstehenden Arbeiter los. R. suchte ihn zu beruhigen, worauf er dem R. die Hand reichte, ihn seinen Freund nannte und ihn aufforderte, ihn in seine Wohnung zu begleiten. Hier angekommen, warf B. sein Kind auf das 3 — 6 Schritt abstehende Bett, und drang nun mit den Worten: „Was wollen Sie hier in meiner Wohnung?“ mit einem Instrument, das er schon vorher im Aermel

gehabt haben soll, auf R. ein, der ihn aber abwehrte und zwei Soldaten herbeirief. Diesen folgte B. anscheinend ruhig bis an die Hausthür, veranlasste sie aber dort, noch einmal mit ihm in seine Wohnung zurückzukehren, wo er dann dem einen das Gewehr entriss, sich zur Wehr setzte, auch einen Umstehenden in den Arm biss, bis es endlich gelang, ihn zu binden und zur Wache abzuführen. R. will ihn bei diesem Vorfall nicht sowohl für betrunken, als für tobsüchtig gehalten haben. So äussert sich auch der Hauswirth dahin, dass er nach frühern ähnlichen Vorfällen fest überzeugt sei, dass B. an „temporairem Wahnsinn" litte, und nach einem andern Augenzeugen war B. zur Zeit „so in Wuth versetzt, dass sein Benehmen dem eines Rasenden glich". Sein Gemüthszustand kam natürlich in Frage. Ich fand einen 39 Jahre alten Mann von gedrungenem, kräftigem Wuchse, etwas icterischer Hautfärbung, übrigens körperlich ganz gesund. Er räumte ein, von ungewöhnlich heftigem Temperament zu sein, und Widerspruch oder Angriffe irgend welcher Art durchaus nicht vertragen zu können, weil er dadurch sogleich auf's Aeusserste gereizt werde. Er räumte auch ein, sich bei solchen Gelegenheiten öfter gegen seine Frau, wenn auch nicht thätlich, vergangen, und Möbel, Geschirr u. dgl. vielfach zerschlagen zu haben, was die Frau bestätigte. Ein früherer Vorfall war von Erheblichkeit. Bei einem Spaziergange vor der Stadt war er durch ein drohendes Gewitter von seiner Frau getrennt worden. Durch ein Missverständniss ging dieselbe nach Hause, während er glaubte, dass sie ihn am Thore erwarten werde. Nach langem Suchen, Hin- und Hergehn und vergeblichem Warten, wobei er immer aufgeregter wurde, ging er endlich gleichfalls nach Hause und fand nun die Frau bereits dort vor. Bei dieser Gelegenheit gerieth er so ausser sich, dass er nicht mehr Herr seiner willkührlichen Bewegungen blieb. Er wollte sich entkleiden, und stellte dies ganz zweckwidrig an. Er wollte seine Nothdurft verrichten, und war unvermögend, sich auf den Nachtstuhl zu setzen, so dass er seinen Unrath in die Stube liess u. s. w. Aehnliches, räumte er ein, sei ihm öfters begegnet. In ruhigen Zuständen und ungereizt, also für gewöhnlich, war B. übrigens verständig, hatte ein anständiges, gemessenes Benehmen, verrichtete seine Geschäfte, ernährte seine Familie, und zeigte durchaus keine Spur geistiger Störung. Es musste hiernach der seltne Fall als vorliegend angenommen werden, in welchem eine exaltirende Gemüthsbewegung, als Aerger, Zorn u. s. w., sich momentan bis zur Höhe eines wirklichen Tobsuchtswahns steigert, zumal hier noch der Zustand einer, wenn auch nicht sinnlosen Trunkenheit, doch ein Zustand von Angetrunkensein concurrirte, und unter Anführung der oben im Texte dargelegten Motive wurde die vorgelegte Frage von der Unzurechnungsfähigkeit des B. zur Zeit der angeschuldigten That bejaht.

201. Fall. Todtschlag in der Nachwirkung eines starken Rausches. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Ein höchst lehrreicher Fall wegen der mannigfachen concurrirenden Momente. Er kam vor 16 Jahren beim Bestehn der frühern Strafgesetzgebung vor, die, wie heute noch unsre Civilgesetzgebung (s. oben S. 355), Grade der Zurechnung statuirte, die das jetzige Strafgesetz nicht mehr kennt, worauf ich unten zurückkommen werde. Der Zeugschmied Zoch, nie bestraft, hatte am 5. August die verehelichte Bugge, seine Hausnachbarin, durch Schläge mit einem Schmiedehammer auf den Kopf tödtlich verletzt. Zank und Streit hatte sich zwischen ihnen schon am Abend vor der That erhoben, und im Aerger über die gemeinen Beschimpfungen hatte er noch spät am Abend „für mehrere Groschen" Branntwein getrunken, so dass er ganz betrunken zurückkehrte, und zwar so, dass seine Frau ihn auskleiden und in's Bett bringen musste. „Am folgenden Morgen, als er aufstand", sagt dieselbe, „war er, wie immer, wenn er sich am Abend betrunken hatte, ganz verwirrt und verdreht im Kopfe, so dass er seiner Sinne nicht mächtig war." Es entspann sich abermals ein Streit zwischen ihm und der Bugge, zu welcher sich bald auch deren Ehemann gesellte. Zoch rannte vom Hausflur über den Hof in seine Kellerwohnung hinein, verriegelte seine Thür, Bugge ergriff einen Besenstiel und schlug damit gegen diese Thür, und die Bugge fuhr zu schimpfen fort, so dass, wie die Wittwe G. deponirte, „der Mann keine Galle hätte haben müssen, wenn er nicht darüber aufgeregt worden und in Hitze gerathen wäre". Zoch öffnete endlich seine Thür, und nun schlug ihn Bugge mit dem Besen in das Gesicht, dass der Stiel zerbrach, ihn zur Rede stellend, wie er seine Frau habe misshandeln können? Zoch entgegnete: „Er will auch wohl noch lange klug reden? nun will ich Euch Alle todtschlagen", worauf er einen Schmiedehammer aus seinem Keller holte und damit auf den Bugge losschlug, ihn jedoch nur leicht traf. Die verehelichte Bugge wollte ihrem Manne zu Hülfe eilen: da drehte sich Z. mit den, in voller Wuth gesprochenen Worten: „ist sie, verfluchte Töle, auch da?" nach ihr um, und schlug sie mit dem Hammer auf den Hinterkopf. Hierauf ging er wieder in den Keller zurück, fing an zu schmieden und pfiff dabei. Die Zoch sagt über seine damalige Stimmung: „er war ganz ohne Verstand und Besinnung und sprach kein Wort, trank auch keinen Kaffee". Dem Polizei-Beamten, der ihn bald darauf arretirte, erwiederte er auf dessen Vorhalten, wie er so habe handeln können? „Ach Gott! was thut man in der Uebereilung!" war aber jetzt „sehr gelassen und ruhig und nicht im Geringsten aufgeregt". Was seinen Character betrifft, so hatte derselbe im Allgemeinen eine günstige Stimme seiner Bekannten für sich; bemerkenswerth war in dieser Beziehung eine mit vielen Unterschriften versehene Eingabe seiner Gewerksgenossen vom 30. November, welche die Milde des Richters für ihn in Anspruch nahmen, und ihn als einen „ehrlichen, rechtschaffenen, äusserst gutmüthigen, freundlichen und verträglichen Mann, dem das beste Lob zu ertheilen sei", schildern. Alle Zeugen aber deponi-

ren, dass er den Branntwein sehr liebte, und dass er, wenn auch im nüchternen Zustande ordentlich, still und arbeitsam, im trunknen stets hitzig, zänkisch gewesen sei, dass er sich dann „selbst nicht kennt", dass er, wenn er betrunken gewesen, „mehrere Tage lang nichts habe thun können und ganz ansser sich gewesen sei". Solchen Angaben entsprechend waren des Angeschuldigten eigne Aeusserungen über seine Gemüthsverfassung zur Zeit der That. „Ich weiss nicht, was ich gethan habe", sagte er in den Verhören, „und wenn ich gleich an den Galgen gehängt werden sollte. Ueber die Reden der Bugge wurde ich so empört und so wahnsinnig, dass ich nicht weiss, ob ich sie geschlagen habe. Im Augenblicke der That flimmerte es mir in allen Farben vor den Augen, und mich befiel meine alte Krankheit", und äusserte auf Befragen hierüber: „ach Gott! ich will es gar nicht erwähnen, ich bekomme manchmal eine heftige, aufsteigende Hitze nnd Wallungen in der Stirn." Ferner sagte er: „ich weiss nicht, ob ich einen Hammer in der Hand gehabt habe; wenn ich so viel Verstand gehabt hätte, dass ich gewusst, dass ich einen Hammer in die Hand nähme, dann hätte ich auch so viel Verstand gehaht, ihn liegeu zu lassen." Endlich versicherte er weinend, die That ernstlich zu bereuen, deren einzelne Umstände ihm angeblich gar nicht erinnerlich sind. — — Wir sagten im Gutachten: „Ganz ehen so hat sich Zoch in den Privat-Unterredungen mit mir geäussert. Der Angeschuldigte ist ein sehr grosser, etwas schmächtiger Mann von 39 Jahren, aber älterm Aussehn, sehr bleich, an welchem geröthete und gereizte Augen — muthmaasslich von seinem Gewerbe und vom Branntweingenuss herrührend, woraus auch ein leichtes Zittern der Hände erklärlich — und ein sogar sanfter, gutmüthiger Blick sogleich auffalleu. Seine Haltung ist ruhig und gelassen, von einem gewissen Ernst, seine Reden langsam, deutlich, milde; eine nicht geringe Reizbarkeit seines Nervensystems zeigt sich in seiner grossen Geneigtheit zum Weinen. Nie, auch auf die verstorbene Bugge und deren Familie gebracht, änssert er eine Spur von Heftigkeit, von jähzorniger, feindlicher Gesinnung, sondern erklärt nur mit seiner gewöhnlichen Ruhe, wie böse diese Familie gegen ihn gewesen. Was seinen Gesundheitszustand betrifft, so klagt Z. über eine fortwährende schmerzhafte Spannung in der Oberbauchgegend, die sich auch etwas hart anfühlt, über grosse Neigung zu Leibesverstopfungen nnd über häufige Kopfschmerzen, die ihm zu Zeiten „„die Gedanken vergehn"" oder ihn „„wirrisch"" machen. Er hat diese Anfälle ziemlich häufig im Gefängniss. „„Glauben Sie aber nicht, dass ich deshalb etwa verrückt bin"", änsserte er sehr bemerkenswerth und ganz freiwillig gegen mich, „„ich habe meinen vollen Verstand."" Wie ganz beiläufig — und überhaupt hat seine ganze Art zu sein und sich zu äussern den Anschein völliger Absichtslosigkeit — änsserte er gegen mich, dass der Mond immer einen merkbaren Einfluss auf ihn gehaht hätte, dass er namentlich in den Mondnächten stets schlaflos und nnruhig gewesen sei. Er bleibt auch gegen mich dabei stehn, dass ihm seine That „„wie ein Traum"" vorkomme, und dass er, wenn er seinen Verstand zur Zeit gehabt, dieselbe gewiss nicht begangen haben würde."

„Es haben achtbare Schriftsteller einen eigenthümlichen vorübergehenden Zustand angenommen, welcher durch heftigste, zornige Gemüthsaufregung erzeugt wird, und wobei das Begehrungsvermögen so blind und ungezügelt hervortritt, dass der Aufgeregte unvermögend wird, in seinen augenblicklichen Handlungen den Maassstab des Sittengesetzes festzuhalten. Es wäre ein Leichtes, die That des Z., gestützt auf jene Autoritäten, auf diese sogenannte *excandescentia furibunda* zurückzuführen, und ihn damit für unzurechnungsfähig zu erklären. Die Aufgabe des psychologischen Arztes aber ist eine höhere, als die, ein Individuum in geistig-moralischer Beziehung unter eine von der Wissenschaft aufgestellte Kategorie zu subsumiren, da sie vielmehr überall im Einzelfalle zu erforschen hat, wie die zu erforschende That im Gemüthe grade dieses Thäters entsprungen, und ob hier das Erzeugniss und der erzeugende Boden in dem allgemein nothwendigen und normalen Wechselverhältniss mit einander stehn, oder nicht? Hat Zoeh den Todtschlag in einem gewöhnlichen Anfall von Jähzorn, dem er so unterworfen war, oder von aufgeregter Rachsucht gegen die Bugge verübt, so kann er so wenig für zur Zeit unvermögend erklärt werden, den Zusammenhang seiner Handlung mit deren gesetzlichen Folgen zu erkennen, als jeder Andre, der ein Verbrechen in der Hitze der Leidenschaft begeht, als zurechnungsunfähig anerkannt werden darf. Aber es haben Einflüsse eingewirkt, die hier mehr als einen gewöhnlichen Jähzorn anzunehmen gebieten. Ein Mensch von so allgemein reizbarem Nervensystem, wie Zoch an sich schon ist, ja von einer so krankhaften Reizbarkeit, dass er, nach seiner Angabe, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, sogar an einem geringern Grade jener Nervenkrankheit, die man Somnambulismus nennt, seit Jahren leidet, ein Mensch, der an einem periodisch wiederkehrendem Kopfleiden laborirt, von solcher Heftigkeit, dass es ihn wirrig und gedankenlos macht, ein Mensch endlich, dessen Grundcharacter leicht zu heftigem Aufbrausen, zum Jähzorn neigt, ein Solcher ergiebt sich dem Trunke, dem Einflusse also, der, wie kein andrer, das Nervensystem schwächt, reizt, zerrüttet. Wie weit dieser Einfluss sich schon bei Zoch geltend gemacht, geht nicht nur hervor aus dem Zittern seiner Hände, nicht nur, dass seine, eine innere Wahrheit bekundenden Klagen über Unterleibsbeschwerden dafür sprechen, sondern auch, und ganz vorzüglich, beweisen dies die einstimmigen Zeugenaussagen, betreffend den Zustand, in welchen er gerieth, wenn er, wie so häufig, betrunken war. Wir meinen hier nicht bloss den Jähzorn, der bei Tausenden im höhern Grade des Rausches hervortritt, sondern namentlich den, gleichfalls von den Zeugen erhärteten Zustand, in welchem Inculpat sich oft noch selbst mehrere Tage nach dem vollendeten Rausche befunden, und worin er unfähig zur Arbeit und von einem höchst auffallenden Benehmen gewesen ist. Thatsächlich ist es nun, dass er am 4. August, am späten Abend vor der That, und, was sehr zu beachten, in einem durch Zank und Streit schon sehr aufgeregtem Gemüthszustande, für „„mehrere Groschen““ Branntwein getrunken hat, und dass er, sehr natürlich, dadurch sehr stark betrunken wurde, so dass seine Frau ihn auskleiden und in's Bett bringen musste. Sehr glaub-

würdig ferner und von der Frau bestätigt ist hiernach seine Aussage, dass er die Nacht — in welcher, nach dem Kalender, der Mond in seinem ersten Viertel stand — schlaflos zugebracht habe; wie es ganz eben so glaubwürdig ist, dass er, beim Aufstehn am andern Morgen, am ganzen Körper gezittert habe, und dass seine Frau ihn „„nicht recht taktfest"" gefunden, ihn, bei dem ein Rausch ja selbst sogar noch mehrere Tage nachwirken konnte. In diesem ungewöhnlichen, krankhaft-gereiztem Zustande entspinnt sich der Streit mit der Bugge'schen Familie, der bald in solche gemeine Beschimpfungen ausartet, dass „„der Mann keine Galle hätte haben müssen"", der solche Reden gegen ihn ruhig hingenommen hätte; diese Beleidigungen hören auch nicht auf, als Zoch durch Zurückgehn in seine Wohnung sich ihnen zu entziehn sucht, sie werden vielmehr immer aufreizender und gehn in Thätlichkeit über; der Bugge zerschlägt einen Besenstiel auf seinen Kopf, und nun übermannt es Zoch, und ohne Ein bestimmtes Ziel zu haben — denn er verletzt zuerst den Buggè und erst später dessen Ehefrau — schlägt er den Hammer auf den Kopf der Letztern ein. Dass diese That unter diesen, hier entwickelten Umständen nicht mit voller, uneingeschränkter Zurechnungsfähigkeit des Thäters verübt worden, bedarf keines Beweises mehr, da hier so mannigfache Momente, von denen jedes einzelne an sich die Freiheit des Handelns bei dem Menschen beschränken und *resp.* aufheben kann, concurrirten. Eben so wenig aber kann ich mich überzeugen, dass der Zoch die That in einem absolut unzurechnungsfähigem Zustande ausgeführt habe. Er wusste nämlich, dass er die Bugge, seine Feindin, die „„verfluchte Töle"", vor sich sah, er wusste, dass er ein sogenanntes tödtliches Werkzeug in der Hand hatte, er sprach sogar unbedacht die Absicht aus, „„Alle damit todtzuschlagen"", und kein einziger der Zeugen hat bekunden können, dass er etwa sich zur Zeit in einem ganz besinnungslosem Zustande befunden habe. Ohne Zweifel hatte er die Selbstherrschaft über sich eingebüsst, er war ausser sich gerathen, aber nicht von Sinnen gekommen, er hat ein zweckgemässes Mittel zu wählen noch gewusst, als er den Hammer holte, um sich der Bugge'schen Angriffe und Beschimpfungen zu erwehren, und so vermag ich schliesslich und mit Rücksicht auf vorstehende Erörterungen mein Gutachten nur dahin abzugeben: dass Zoch den Todtschlag nur in einem verminderten Grade von Zurechnungsfähigkeit verübt habe." — Das Gutachten wurde angenommen und auf eine mildere Strafe erkannt. Es drängt sich aber die Frage auf: wie ganz derselbe Fall nach der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung zu beurtheilen sein würde? Wäre vom Richter, wie damals, die „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten in Frage gestellt, so würde ich, aus den oben im §. 60. entwickelten Gründen, keinen Anstand nehmen, ganz dasselbe Gutachten (verminderte Zurechnungsfähigkeit) zu erstatten. Wäre aber die Frage, nach dem Wortlaute des Strafgesetzbuchs, auf „Wahnsinn oder Blödsinn" formulirt, dann würden beide Krankheiten nicht haben angenommen werden können, wofür die Gründe im Gutachten dargestellt sind; es würde jedoch am Schluss darauf hingewiesen werden müssen, dass die festgestellten Einflüsse, zumal in

ihrer Gesammtheit, die Annahme eines uneingeschränkt und völlig freien Handelns zur Zeit der That ansschlössen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dann richterlicher Seits die „mildernden Umstände" des Gesetzes in Anwendung kommen würden, was im Uebrigen das gerichtsärztliche Gutachten dann nicht weiter berührt.

202. Fall. Angebliche Zornmüthigkeit.

In diese Ruhrik gehörig war der Fall, betreffend den Thäter des versuchten Raubmordes an der jungen, ihr Kind nährenden Frau, deren dadurch veranlasste Verletzungen im 139. Fall geschildert worden, ein Fall, der immerhin zu den psychologisch ungewöhnlichen gehörte. Es ist oben schon gesagt worden, dass die Frau ruhig in ihrem Zimmer sass, als der Angeschuldigte hereintrat und verlangte, dass sie ihm das alte Metall zeige, das er angeblich von ihrem Ehemann erhandelt hatte. Sie hiess ihn warten, lehnte seinen wiederholten Wunsch, in's Vorderzimmer zu gehn, ab, und er nahm ruhig Platz. Bald darauf forderte er ein Messer, um seine Cigarre abzuschneiden, und mit demselben stürzte er nun plötzlich über die Frau her, packte sie, warf sie zu Boden, und stach und schnitt darauf los, bis sie sich todt stellte, worauf er in's Vorderzimmer eilte, vermuthlich, um zu rauben. Er entfloh, als die Verletzte sich wieder aufgerafft hatte, wurde aber festgehalten und verhaftet. In der Audienzverhandlung kam es zur Sprache, dass er vor sechs Jahren in K. einen ganz ähnlichen Anfall auf einen Uhrmacher verüht hatte, anscheinend ohne eigentliches Motiv. Er hatte damals als Entlastungsgrund vorgebracht, dass ihm sieben Jahre früher ein Ziegelstein auf den Kopf gefallen, und dass er seit dieser Zeit öfters geistesabwesend und namentlich dann ganz sinnverwirrt werde, wenn er durch geistige Getränke oder sonst aufgeregt worden. Kurz vor dem Angriff auf die junge Frau habe er einen unanständigen Schritt gegen sie gethan, und, von ihr zurückgestossen, überdies auch angeblich angetrunken, sei er „in Wuth versetzt worden". Aus meinem Gutachten führe ich das Wesentlichste an. „Müller ist 34 Jahre alt, kräftig, körperlich gesund. Sein Blick ist lebhaft, fast feurig, die Gesichtsfarbe stets erhöht. Was seine Gemüthsart betrifft, so haben die vernommenen Entlastungszeugen deponirt, und zwar: F., dass Inculpat wohl „„etwas kurz in seinem Wesen und sehr empfindlich"" gewesen, dass er (Zeuge) sich jedoch keines Vorfalls entsinne, wobei er so aufgeregt gewesen, dass er seiner Sinne nicht mächtig war. Ganz eben so hat der Polizei-Sergeant B. deponirt. Dagegen bekundet der Zeuge S., dass er Müller als einen „„äusserst hitzigen, über die geringste Kleinigkeit vollständig ausser sich gerathenden Mann, der zuweilen fast ohne Verstand handelte"", kennen gelernt habe. Seinen „„ungebändigten Jähzorn"" bestätigt auch der Zeuge B. „„Zanksüchtig, jähzornig, rachedürstend"" nennt ihn die verehelichte L. Auch gegen mich hat Inculpat sich als hitzig und leicht gereizt, besonders wenn er angetrunken oder sonst aufgeregt sei, geschildert. Was den Vorfall mit dem Ziegelstein betrifft, so ist es sehr auffal-

lend, dass mir Müller durchaus Nichts Genaueres darüber anzugeben wusste, namentlich nicht über die Zeit des Vorfalls, die er bald vor sieben Jahren, bald als vor „„länger““ oder vor „„etwa““ sieben Jahren setzt, während doch aus den Akten hervorgeht, dass er bereits im Jahre 1848 von dem kurz vorher Statt gehabten Vorfall erzählt habe, wonach also derselbe sich bereits vor mehr als neun Jahren ereignet haben müsste. Andre seiner frühern Bekannten haben gar keine Wissenschaft von diesem Vorfall. Eine genaue Untersuchung seines, mit nur dünnen und ziemlich spärlichen Haaren bewachsenen Kopfes hat mir keine Spur der Einwirkung eines solchen Falles eines schweren Steins auf denselben ergeben, namentlich nicht einer „„Vertiefung““, wie Inculpat behauptet, noch einer Narbe. Alle diese Umstände machen die ganze betreffende Angabe höchst verdächtig. Zugegeben aber, dass der Vorfall sich so zugetragen habe, wie Angeschuldigter ihn angiebt, zugegeben, dass möglicherweise der Fall eines Ziegelsteins auf den Kopf einen störenden Einfluss auf die geistigen Thätigkeiten eines so Verletzten haben könne, ohgleich dies in der Mehrzahl der Fälle glücklicherweise thatsächlich nicht beobachtet wird, so wird, wie bei allen ähnlichen angeblichen Schädlichkeiten, im concreten Untersuchungsfalle vor Allem erst immer die Vorfrage zu lösen sein: ob überhaupt das Vorhandensein einer geistigen Störung vor der und zur Zeit der That constirt? und erst im Bejahungsfalle zur Erklärung der Entstehung dieser Störung auf die angebliche Ursache derselben zurückgegangen werden dürfen. Eine geistige, die Freiheit der Wahl in den Handlungen beschränkende oder aufhebende Störung irgend einer Art aber lässt sich bei Müller in keiner Weise darthun. Weder sein ganzer *habitus*, noch seine Reden und Aeusserungen zeigen irgend etwas Auffallendes oder an das Verhalten eines geistig Gestörten Erinnerndes. Ich bemerke, dass ich natürlich keine Gelegenheit gehabt habe, den Exploraten im Gefängniss durch Getränke oder sonst künstlich aufgeregt zu sehn. Nach seinem ganzen Verhalten unmittelbar und zur Zeit, wie nach der angeschuldigten That aber muss ich überhaupt bezweifeln, dass eine solche krankhafte Aufregung durch die Momente, die derselbe vorgiebt, ihn zu dem Ueberfall der verehelichten N. fortgerissen habe. Es ist schon mehr als auffallend, dass er zwei Ursachen zu dieser Aufregung angiebt, Trunk und Wollust. „„Ich war sinnlos betrunken““, äusserte er in der Audienz am 8. December. Allein die N. hat erklärt, dass er „„sehr nüchtern““ gewesen sei, und es ist auch nicht anzunehmen, dass die junge Frau mit einem Säugling an der Brust so lange mit einem ihr gänzlich unbekannten, kräftigen, „„sinnlos betrunkenen““ Mann allein in ihrer Wohnung hätte bleiben, ihn zum Warten hätte zureden sollen u. s. w. Das Motiv, mit dem er sich bei ihr einführte, das Drängen, nach dem Vorderzimmer zu kommen, das Verlangen eines Messers, um sich die Cigarre abzuschneiden u. s. w., sprechen gegen „„sinnlose Trunkenheit““. Aber eben so wenig glaublich ist das Vorgeben, dass Wollustdrang ihn krankhaft zornmüthig gemacht habe, denn abgesehn davon, dass er selbst damit erst später hervorgetreten, und sich noch jetzt darüber sehr schwankend und unbestimm

äusserst, so stellt auch die N. gänzlich in Abrede, dass er ihr wollüstige Anträge gemacht und sie dieselben zurückgewiesen habe. Wenn hierbei nicht bestritten werden soll, dass Müller's That psychologisch etwas Auffallendes und Eigenthümliches hat, so bin ich doch weit entfernt, eben deshalb sie auf einen krankhaften Anreiz zurückführen zu wollen. Ganz unbestreitbar ist, nach den angeführten Zeugenangaben, Inculpat ein Mensch von seltner Reizbarkeit des Gemüths, ein Mensch, den jeder Widerstand, jeder Widerspruch zu Zorn- und Wuthausbruch zu erregen vermag. Einen solchen Widerstand fand er diesmal bei seinem Verlangen, in's Vorderzimmer geführt zu werden, wo er, wie mit der Anklage angenommen werden muss, einen Diebstahl unternehmen wollte, und es ist bei einem Character, wie der seinige, nichts weniger als unerklärlich, dass er durch eine Gewaltthat seinen Zweck zu erreichen sich anschickte. Wie wenig er „„sinnlos betrunken"" oder wollusttrunken war, bewies er auch sofort nach der That, als er mit grösster Ruhe die anscheinend Todte behorchte, um sich zu überzeugen, dass sie ihm nun nicht ferner hinderlich sein werde. Aber auch sein späteres Benehmen nach der That zeigt deutlich, wie gut er wusste, was er gethan. Er war, wie die vernommenen Zeugen bekunden, schon an demselben Abend und noch in den nächsten Tagen „„unruhig, unstät, ängstlich, zerstreut, gedankenlos, suchte sein Gesicht zu verbergen"", und schob die bei dem Ueberfall erhaltenen Verwundungen an seiner Hand auf einen Fall in Glas, den er gethan haben wollte. Alle diese Thatsachen übereinstimmend erweisen nicht eine gemüthskranke Aufregung zur Zeit der That, und muss ich vielmehr, auf Grund der vorstehenden Ausführungen, mein Gutachten dahin abgeben: dass Müller sich zur Zeit der That im zurechnungsfähigen Gemüthszustande befunden habe, und dass derselbe auch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist." In der Schwurgerichtsverhandlung kam als Beweis des ungemessenen Jähzorns des M. zur Sprache, dass er vor Jahren einen Hund habe dressiren wollen, und, als dieser sich nicht gelehrig gezeigt, ihn so an die Wand geschleudert habe, dass das Thier todt geblieben sei. Ein Geschworner (ein pensionirter Stabsofficier) erhob die Frage, wie ein Mensch mit solchem Character habe zum Unterofficier befördert werden können, und verlangte die militairischen Führungsatteste zu kennen. Diese wurden vorgelesen und lauteten günstig. Ich führte aus, dass dieser Umstand meinem Gutachten eine wichtige Stütze gäbe, denn er beweise, dass M. seinen Jähzorn bändigen könne, wenn er ihn bändigen müsse, wie dies in militairischen Verhältnissen nothwendig gewesen sei. — Er wurde zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 88. Wahnsinn. Fortsetzung. Die sogenannten krankhaften Triebe.

Die natürlichen Triebe, der Selbsterhaltungstrieb, Hunger und Durst und der Geschlechtstrieb, können Veranlassung zu unsittlichen und verbrecherischen Handlungen und in Folge derselben ein Fragepunkt in Betreff des Gemüthszustandes des Thäters und seiner Zurechnungsfähigkeit werden. Die Fälle gehören indess zu den allerseltensten, in denen hierbei die Mitwirkung des Arztes gefordert wird, da die Gesetze überall dem Richter in den Bestimmungen über „Nothwehr", über „Affecte und Leidenschaften" und über „mildernde Umstände" hier anwendbare Grundlagen für seine Entscheidung gewähren. Es war „Nothwehr", die der Richter allein festzustellen hat, wenn der Selbsterhaltungstrieb die bedrohte Existenz um einen verbotenen Preis zu retten versuchte. Wenn der lange ungestillt gebliebene Nahrungstrieb, der nur ein Ausfluss des Selbsterhaltungstriebes ist, zu den allerentsetzlichsten Greuelscenen hinriss, wie man sie bei im Meere umhertreibenden Schiffbrüchigen, bei gemeinschaftlich Verschütteten oder auf andre Art von der Welt Abgesperrten erlebt hat, dann wollen wir es dem Richter überlassen, ob er hier Nothwehr oder mildernde Umstände u. s. w. annehmen will; gewiss ist, dass er sich in diesen höchst seltenen Fällen mit Recht ermächtigt finden wird, selbstständig zu entscheiden. Häufig genug dagegen kommen leichtere Vergehn und Verbrechen, nämlich Diebstähle von Nahrungsmitteln, als angeblich durch Hunger veranlasst, in der Praxis vor. Aber auch hier findet der Richter in den Umständen des Einzelfalles Kriterien genug, um auch ohne gerichtsärztliche Beihülfe die Strafbarkeit (Zurechnungsfähigkeit) des Thäters abzumessen, und nur in einigen wenigen solcher Fälle bin ich selbst requirirt worden, wenn anscheinender Blödsinn eine genauere medicinisch-psychologische Würdigung des Angeschuldigten erforderte, die dann nichts Eigenthümliches für die Beurtheilung darbot. — Ob auch der Geschlechtstrieb bei gesunden Menschen, weil längere Zeit unbefriedigt, eine zwingende Macht bis zum Begehn von Unzurechnungsfähigkeit bedingenden strafwürdigen Handlungen ausüben könne, wie oft behauptet, muss mehr als zweifelhaft erscheinen. Bei Männern kann

dies schon deshalb **nicht** angenommen werden, weil die Natur in der physiologischen freiwilligen Saamenentleerung der wachsenden geschlechtlichen Aufregung eine Schranke entgegensetzt, wozu noch bei beiden Geschlechtern die unbestreitbare Thatsache kommt, dass eben durch längere Enthaltung der Geschlechtstrieb in der Regel sich gar nicht steigert, vielmehr mindert und zurückgedrängt wird. Aus diesen Gründen habe ich deshalb auch ganz richtig und naturgemäss in den so zahlreich vorgekommenen und fortwährend immer wieder vorkommenden Fällen von Anschuldignngen von Männern wegen Nothzucht und andrer Geschlechtsverbrechen nicht ein einziges Mal erlebt, dass von der Vertheidigung auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine zwingende Macht seines Geschlechtstriebes bei dem Angeklagten als Milderungsgrund geltend zu machen, oder dass vollends die Entscheidung in diesem Sinne ausgefallen wäre. Bei gesunden Weibern sieht man zwar häufig genug in allen Ständen, von berühmten geschichtlichen hohen Frauen an bis in die allerletzten Schichten hinunter, die unsittlichsten Ausschweifungen aus Wollustdrang; es wird aber doch Niemand, mit Ausnahme etwa **der** Schule, die Alles auf Nerv und Blut u. s. w. zurückführt, hierin eine hinreissende, blinde Macht erkennen wollen! Anders bei Krankheiten der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile (*Priapismus, Satyriasis,* Nymphomanie), die einen Wahnsinn erotischen Characters erzeugen können, der dann aber so ausgeprägt ist, dass er einerseits nicht verkannt, andrerseits als eigenthümliche psychologische *species* des Wahnsinns im Allgemeinen nicht anerkannt werden kann, und besondere Normen für die Zurechnungsfähigkeit nicht bedingt.

Man hat sich aber nicht begnügt, eine andre als diese Ansicht in Betreff der natürlichen Triebe aufzustellen und ihnen die Möglichkeit eines alle Zurechnung ausschliessenden überwältigenden Zwanges auch bei körperlich gesunden Menschen zuzusprechen, sondern man hat auch, und leider! in überwiegender Majorität der **medicinisch**-schriftstellerischen Meinungen, zu Nutz und Frommen der schwachen Menschheit, die unwissenschaftliche, unhaltbare und mit Stumpf und Stiel auszurottende Theorie der **krankhaften Triebe (instinctive Monomanieen)** und

ihrer zu Verbrechen zwingenden Macht in die gerichtliche Medicin und in die forensische Praxis eingeführt. In keinem Kapitel zeigt sich die hier oft bekämpfte ontologische Tendenz, die Sucht zu generalisiren und die rein geistigen Lebensäusserungen in einen nosologischen Schematismus einzuzwängen, in keinem der Einfluss mangelhafter und lückenhafter Beobachtung der Einzelfälle, in keinem der Mangel einer eingehenden Kritik, in keinem eben deshalb ein schmählicherer Missbrauch des Wortes „Erfahrung", in keinem endlich die Wirkung der Unkenntniss der forensischen Praxis und der Verbrecherwelt bei den theoretischen Lehrern augenscheinlicher und gemeingefährlicher, als in diesem. Erfindungen, wie die einer *mania sine delirio*, *amentia occulta* u. dgl., sind in ihrer Gefährlichkeit nicht in Vergleich zu stellen mit der Erfindung, welche die gemeinsten Verbrechen gradezu unter den Schirm eines dazu im Angeschuldigten liegenden krankhaften Triebes stellt, der hiernach zum Dieb, Brandstifter, Nothzüchtiger, Mörder gradezu prädestinirt war! Denn schon haben wir in der medicinisch-gerichtlichen Literatur, als „in der Erfahrung constatirt" (!), einen Stehltrieb, einen Brandstiftungstrieb, einen Trieb der Geschlechtswuth (Aidoiomanie, Marc u. A., vgl. oben 173. Fall), einen Mordtrieb, einen „krankhaften Vergiftungsinstinct" [Harles*)], und mit einer Tendenz und mit einer Kritiklosigkeit, wie die hier bekämpften, ist nicht abzusehn, warum nicht noch z. B. ein Ueberlistungstrieb erfunden werden sollte, aus dem dann krankhaft erzwungener Betrug, Fälschung, Unterschlagung u. s. w. zu deduciren sein würden. — Indem wir uns mit andern, leider! immer nur noch wenigen ehrenwerthen Vorgängern gegen diese Behandlung der gerichtlichen Psychologie, gegen die Tendenz, das Strafgesetzbuch in ein Buch der krankhaften Triebe zu verwandeln, erklären, müssen wir zunächst auf die mit hierher gehörigen Gründe verweisen, die bereits bei der Erwägung der geheimen Stimmen, die den Thäter zur That hingerissen haben sollten, so wie bei der Beleuchtung der Begriffe *causa facinoris* und Monomanie, oben angeführt worden sind (§. 63. S. 381, §. 61. S. 370, §. 79. S. 500).

*) Bei der fürchterlichen Giftmischerin Zwanziger; s. oben S. 374. Feuerbach a. a. O.

§. 89. Fortsetzung. Die Stehlsucht. Kleptomanie.

Matthey definirte seine Klopemanie (später: Kleptomanie) als den „Trieb zu stehlen ohne Nothwendigkeit, ohne dazu durch das dringende Bedürfniss des Elends veranlasst zu sein" *). Nicht nur der Criminalist und erfahrne Gerichtsarzt, nein, jeder selbst untergeordnete Polizei-Beamte, jeder Besitzer eines Magazins von Stoffen u. dgl. in grössern Städten wird lächeln, wenn er diese oft nachgeschriebene Definition des „Stehltriebes", diese gänzliche Verwirrung des Begriffes *causa facinoris* hört! Als wenn nur allein „*le besoin pressant de la misère*" die Veranlassung zum Diebstahl wäre! Dass dies bei fünf Sechsteln aller gemeinen Diebe nicht der Fall, dass die eleganten Taschendiebe in allen europäischen Hauptstädten das Gestohlne sofort vergeuden u. s. w., sind zu triviale Thatsachen, um dabei zu verweilen. Die Akten der Berliner Criminal-Polizei und unsre eigne Erfahrung kennen mehr als Eine hochgestellte Dame, die Seidenzeuge u. dgl. in den Verkaufslokalen stahlen, nicht aus „*misère*", sondern aus Putzsucht, die mit den rechtlichen Mitteln nicht zu befriedigen war. Aus demselben Grunde stahl eine arme, aber nicht nothleidende Dirne bei selbst angelegten Bränden. Eine in guten Verhältnissen lebende „Rentière" stahl, bis zur Ertappung, wiederholt Braten aus dem Schlächterladen bei Gelegenheit ihrer Einkäufe, wahrlich nicht aus „*misère*", sondern weil die Renten zu so vielen Braten doch nicht ausreichten, als man zu verzehren wünschte (206. Fall). Eine junge Ausländerin von hoher Bildung hatte in Berlin vor Jahren bis in die höchsten Kreise Eingang gefunden und viel von sich reden gemacht. Endlich machten auch wir ihre Bekanntschaft im — Criminalgefängniss. Sie hatte durch Erbrechen eines Secretairs bei einer Freundin einen grossen Diebstahl verübt (vgl. auch 208. bis 210. Fall). Allgemein bekannt ist die aller Orten vorkommende Neigung von Sammlern von Kunst- oder Naturproducten, Curiositäten u. dgl., sich merkwürdige, nicht käufliche Stücke aus Museen und Sammlungen, die sie besuchen, rechtswidrig zur Befriedigung ihrer Sammlerleidenschaft zuzueig-

*) *Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit.* Paris 1816. S. 131, 146.

nen. — Nach so zahlreichen Erfahrungen ist sonach „der erste [nach Marc's *) Rath] in Erwägung zu ziehende Umstand, die gesellschaftliche Lage des Angeschuldigten und der Werth des gestohlnen Gegenstandes im Vergleich zu seinem Vermögen“, vollkommen gleichgültig. Sind die andern, von Marc, dem Verfechter der „Kleptomanie“, angeführten Kriterien stichhaltiger? „Der vornehmste Beweis dieser Monomanie“, sagt er, „ist das freiwillige Geständniss des Diebes und besonders die Wiedererstattung des Geraubten, oder wenigstens die schnelle Entschädigung für den einem Andern zugefügten Nachtheil.“ Also das freiwillige Geständniss eines Uebelthäters ein Beweis einer geistigen Verirrung, eines krankhaften Triebes?! War denn das Geständniss überall so freiwillig? und ganz besonders hing es nicht bei den ertappten Stehltrieb - Dieben auf das Innigste zusammen mit der „Wiedererstattung des Geraubten“ oder der schnellen Entschädigung“, wobei die Erklärung, dass man dadurch Entdeckung, Schmach und Strafe vermeiden wollte, gewiss naturgemässer und alltäglich bewährter ist, als die eines Triebes! „Dahin gehört ferner“, sagt Marc, „die Geringschätzung des gestohlnen Gegenstandes, welcher entweder weggeworfen oder an einen Andern verschenkt wird.“ Das „an einen Andern verschenken“ des gestohlnen Gutes würde ein einfacher und ungelehrter Richter mit grösstem Recht für eine ganz gültige *causa facinoris* eines als solchen anzuerkennenden gemeinen Diebstahls erklären; unerklärlicher scheint allerdings die „Geringschätzung des gestohlnen Gegenstandes, welcher weggeworfen wird“, wobei wir zunächst als auffallend hervorheben müssen, dass Marc so wenig als Andre unter den vielen von ihm angeführten Fällen auch nur einen einzigen citirt, in dem die Gegenstände geringgeschätzt oder weggeworfen **) worden wären, es müsste dies denn präsumirt werden in folgendem Falle, den Marc wörtlich, wie folgt, mittheilt:

---

*) Die Geisteskrankheiten. Berlin 1844. S. 176.

**) Man halte uns nicht unsern eignen, hier gleich folgenden 203. Fall entgegen, in welchem allerdings die gestohlnen Gegenstände weggeworfen wurden. Aber das Subject des Falles war ein wirklich und unzweifelhaft Wahnsinniger, der auch an Hallucinationen litt u. s. w.

„114. Beobachtung. Man weiss, dass Victor Amadeus, König von Sardinien, überall Gegenstände von geringem Werthe wegnahm.“

Wenn dies eine „Beobachtung“ ist und auf Grund solcher Beobachtungen — man vergleiche nur die Anekdoten über Kleptomanen bei den Schriftstellern! — psychologische Theorieen aufgebaut werden, dann — hat die Kritik leichtes Spiel. Sie hat sie nur hinzustellen, um sie in ihrer ganzen Blösse zu zeigen.

Es wird aber noch für die Annahme eines Stehltriebes angeführt, dass Wahnsinnige im Wahnsinn im Irrenhause stehlen. Diese Thatsache, durchaus erfahrungsgemäss, müssen wir zugeben, ohne im Geringsten dadurch der Hypothese einer Kleptomanie Vorschub zu leisten. Die Freude am Besitz, die Neigung, ja der Drang, ihn zu vermehren, ist ein tief im Menschen wurzelnder, eingeborner, wie schon das Benehmen des Kindes zeigt. Wie dieser Drang bei dem Sittlichen Sporn zur productiven Thätigkeit wird, wie er zur Nahrung für die Leidenschaften des Geizes und der Habsucht, wie er bei dem Unsittlichen Motiv zum Diebstahl, Raub und Raubmord wird, ist hier nicht weiter auszuführen. Gewiss ist, dass jeder geborne Mensch diese Neigung in sich hat, und dass Sitte und Vernunft sie beherrschen und zügeln können und beherrschen müssen, wie jede andre Aeusserung des Begehrungsvermögens. Anders im Wahnsinn, wenn jene beiden Fesseln gelockert und gelöst sind. Wenn hier die Neigung sich gleichsam instinctmässig geltend macht, so zeigt sich derselbe geistige Process, wie er bei Wahnsinnigen sich auch in Betreff andrer eingeborner, nun nicht mehr beherrschten Tendenzen, z. B. der Sinnlichkeit, geltend macht. Das Stehlen der Wahnsinnigen ist folglich ein Symptom ihrer Geistesverwirrung, nicht die Geisteskrankheit an sich.*) — Eine andre psycholo-

*) Auch der sehr interessante Fall von Mauthner (in m. Vierteljahrsschr. 1862. I. S. 75 u. f.) betraf einen Menschen, der ganz offenbar an Wahnsinn mit intercurrirenden Tobsuchtsanfällen litt, und dessen Gewohnheit, neben Geld und geldwerthen Dingen auch die allernutzlosesten Lappalien rabenartig zu stehlen und zu verstecken, wieder nur Ausfluss der allgemeinen geistigen Verwirrung war, kein oasenartiger verrückter Trieb in einem sonst gesunden Geiste.

gische Deutung erfordern jene vorhin angedeuteten, immerhin gewiss ungemein seltnen Fälle, in denen Menschen Entwendungen verübten, anscheinend ohne allen Zweck, und das gestohlne Gut angeblich, selbst mit Entschädigungen, zurücksandten. Erwägt man, ganz abgesehn von den schon vorhin erwähnten Motiven, abgesehn ferner von blossen etwanigen Neckereien, die gar nicht hierher gehören, erwägt man, wie viel Gewandtheit, Schlauheit, List, Muth zu jeder heimlichen Entwendung gehört, wie es gilt, den rechten Augenblick zu erspähn und abzupassen, wie es dann gilt, geschickt und rasch den gefassten Plan auszuführen, wie viel Freude dann jedes Gelingen eines auf solche Bedingungen ausgeführten Handelns gewährt, wie viel Befriedigung der Eitelkeit dasselbe verschafft, so erklärt man sich ungezwungen, dass es bei Einzelnen vorkommen kann und vorgekommen ist, dass sie an dieser Jagd nach fremdem Eigenthum, ganz abgesehn vom Werthe desselben, ein gewisses Vergnügen fanden. Ich sage Jagd. Denn wenn der leidenschaftliche Jäger bei seinen gefährlichen Kirchthurmrennen immer wieder seinen Hals einsetzt, um einen Fuchs oder einige Hasen zu erjagen, oder deshalb im Schnee und Wind Stunden lang im Walde steht und späht, wenn der Angler, wie es in England so viele und leidenschaftliche thun, halbe Tage am Wasser sitzt und nicht gelangweilt, sondern auf's Höchste gespannt nach seinem Angelhaken sieht, so sehn wir hier ganz dieselben psychologischen Processe. Dass diese hier definirte Lust am heimlichen Entwenden seltner vorkommt, als die Lust an Jagd und Fischfang, kann die Deutung nicht entkräften. Im Uebrigen bin ich längst überzeugt, dass selbst bei unsern handwerksmässigen Dieben, neben andern und gemeinverbrecherischen Motiven, doch auch dieser psychologische Process sein Recht behauptet. Es würden sonst in der That die alltäglichen Fälle schwer erklärbar sein, in denen wir aus langer und strenger Haft eben entlassene Diebe sofort wieder zum Nachschlüssel und Brecheisen greifen sehn, obgleich sie wissen, dass die neue Entdeckung nur verdoppelte Strafe nach sich ziehn werde. Es bedarf wohl übrigens keines einzigen Wortes als Zusatz, dass jene hier hervorgehobene Lust, seine Gewandtheit u. s. w. an einer Entwendung zu üben, ganz ungemein leicht, wie jede blosse Neigung, durch den Zügel der Sittlichkeit beherrscht und ganz un-

terdrückt werden kann, und dass sie nicht das Allergeringste gemein hat mit einem sogenannten krankhaften Triebe zum Stehlen, der unbezwinglich und instinctmässig zum Diebstahl hinreisst und eben deshalb die Zurechnung ausschliesst, eine Annahme, für die weder gut beobachtete Thatsachen, noch haltbare psychologische Theorie sprechen, „eine Annahme", sagt ganz vortrefflich ein Criminal-Psychologe *), „wobei die Strafrechtspflege, die ohnehin mit Dieben so viel zu schaffen hat, gar sehr in's Gedränge kommen müsste, wenn man nicht solche Individuen sammt ihrem Diebsorgan ohne Weiteres gleich nach dem ersten Diebstahl aufhängen lassen will!"

§. 90. Casuistik.

203. Fall. Zweifelhafter Gemüthszustand eines Diebes.

Der dreissigjährige Handlungsdiener W. war angeschuldigt und geständig, bei seinem Principal zu verschiedenen Zeiten Elfenbein- und ähnliche Waaren entwendet zu haben, und sein Benehmen in den Verhören gab Veranlassung zur Exploration seines Gemüthszustandes. Körperlich war er gesund; allerdings aber hatten sein Benehmen und seine Haltung gleich auf den ersten Blick etwas sehr Auffallendes, etwas Gezwungenes, Tänzerartiges, dem entsprechend auch seine äusserst gezierte Redeweise war. Er spitzte beim Sprechen den Mund und grimassirte damit fortwährend, sprach „getzt" statt jetzt, die „Zeut" u. s. w., und lächelte beständig ohne Veranlassung. Auch selbst auf die Anschuldigung, auf seine Haft gebracht, lächelte er und meinte, dies sei ja nur „eine Kleinigkeit und gar nicht objectiv". Wenn man dies auch für eine specifische Manier hätte halten wollen, so kamen doch aber noch weit wichtigere Momente in Erwägung. Es war erwiesen, dass er wiederholt am hellen Tage die gestohlnen Sachen, ohne dass damals schon ein Verdacht auf ihn gelenkt worden, in das Gebüsch im Thiergarten geworfen hatte, und von uns darauf gebracht, erging er sich in unverständlichen Redensarten, wie: „i nun ja, warum denn nicht?" u. dgl. Noch mehr. Er behauptete, ein Liebesverhältniss zu einer gewissen Bertha H. zu haben, die er auch zu heirathen dachte, und es ermittelte sich, dass dies eine rein imaginaire Person, ein Phantasiegebilde war. Die hierin sich aussprechende erotische Aufregung äusserte sich noch unzweifelhafter bei seiner Einlieferung in's Gefängniss, wo er sogleich einem Mitgefangenen an die Genitalien griff. Endlich kam noch hinzu, dass er sich auf Tritt und Schritt von einem

*) v. Weber, Handbuch der psychologischen Anthropologie. Tübingen 1829. S. 345.

„unbekannten Herrn" verfolgt und beobachtet glaubte, wobei, so wenig wie in seinen andern Aeusserungen, bei der ganzen Art des W. eine Simulation nicht anzunehmen war. Nach diesen Befunden und Ermittelungen mussten wir W. für wahnsinnig im medicinischen Wortsinne erklären. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier wieder einer jener gar nicht seltnen Fälle vorlag (§. 73. S. 460), in denen sich verschiedene Charactere des Wahnsinns, hier erotischer und sog. „Verfolgungswahn", vereinigten.

204. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Es war zur Anzeige gekommen, dass der zwanzigjährige Handlungslehrling N. wiederholt aus der Ladenkasse seines Principals kleine Geldsummen entwendet hatte, zuletzt dabei ertappt und deshalb entlassen worden, und dass er aus Furcht vor Züchtigung aus dem elterlichen Hause entlaufen war und den Versuch gemacht hatte, sich zu ertränken. Dem Principal war es sehr wohl bekannt, „dass N. verstandesschwach und nicht vermögend sei, mit vollem Unterscheidungsvermögen zu handeln", und er hatte denselben nur versuchsweise in sein Geschäft aufgenommen. Auch der Hausarzt bescheinigte, dass er den N. seit langen Jahren als „verstandesschwach" kenne und ihm nicht zutraue, dass er die Folgen seiner Handlungen reiflich überlegen könne, wie auch der Criminal-Commissarius B. an ihm ein so „kindisches, einfältiges Wesen wahrgenommen, dass er an seiner Zurechnungsfähigkeit Zweifel hegen musste". — „In der That", sagten wir, „bedarf es nur einer kurzen Beobachtung dieses Subjectes, um diese, so vielseitig ausgesprochene Ansicht als die vollkommen richtige bestätigen zu müssen, da sich N. auf den ersten Blick als ein fast imbeciller Mensch darstellt. Er leidet an einem sogenannten convergirenden Schielen, was schon sehr beachtenswerth, und trägt den Kopf nach der Brust gesenkt. Seine Antworten sind kindisch und läppisch, und auf die angeschuldigte That bezügliche vollkommen unverständlich, weil er dann fortwährend wie ein kleines Kind weint. Einen ersichtlichen selbstsüchtigen Zweck haben seine kleinen Diebereien gar nicht gehabt, was er auch einräumt, da es ihm im väterlichen Hause an Nichts fehlt, und er seiner Unbehülflichkeit wegen, die sich sehr früh gezeigt hat, so dass er nie zu einem Geschäft tauglich war, liebreich gepflegt wird. Wichtiger aber als dieser Umstand und höchst auffallend ist sein Benehmen bei seinem beabsichtigten Selbstmorde, wenn er sich am hellen Tage im Thiergarten, wo er eine Vereitelung seines Planes hätte erwarten müssen, ganz zwecklos bis auf's Hemde auskleidet, um sich in's Wasser zu stürzen. Auch über dieses sonderbare Benehmen weiss er kein Wort zur Erklärung hervorzubringen. Es kann nicht auffallen, dass ein solcher Mensch kleine Diebereien ausführt, denn die Erfahrung zeigt, wie oft sich die entschieden geistig Gestörten dem Hange, sich heimlich fremdes Eigenthum anzueignen, hingeben." — — (Hier folgte eine ähnliche Ausführung, wie oben im Text.) „Es darf aber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, dass, wie seine Furcht vor der Strafe bewies, N. gewusst haben musste, dass er

etwas Strafwürdiges ausgeführt habe, denn auch hier wieder lehrt die psychologische Erfahrung, dass geistige Störung eine gewisse dunkle Ahnung des Unterschiedes zwischen Gut und Böse keineswegs ausschliesst, ohne dass deshalb eine klare, freie Willensbestimmung existirt, und mit dieser Klarheit das Vermögen, die Folgen der Handlungen in ihrem vollen Umfange zu übersehn.“ Hiernach erklärte ich den N. als „unvermögend, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen“, d. h. als blödsinnig im gesetzlichen Sinne des Wortes (A. L.-R. §. 28. I. 1. Strafgesetzb. §. 40.).

205. Fall. Ein ähnlicher Fall

betraf gleichfalls einen jungen Handlungsbeflissenen, welcher wegen eines gegen seinen Principal versuchten Diebstahls auf der Anklagebank sass. Ohne je den Menschen gesehn, noch die Voruntersuchungsakten kennen gelernt zu haben, war ich zur Verhandlung requirirt worden, um mich über den zweifelhaft gewordenen Gemüthszustand des Angeschuldigten nach den Ergebnissen der Verhandlung zu äussern. Wie immer, lehnte ich dies ab, beantragte eine vorgängige ärztliche Prüfung des Angeschuldigten, Mittheilung der Akten und Beschlagnahme von Schriftstücken von seiner Hand, die heute zur Sprache gekommen waren, zu meiner Information. Dies Alles geschah und lieferte den bis dahin unerwarteten Stoff zu nachfolgendem Gutachten: „Angeschuldigter, der 19jährige Falk, räumt ein, dass er am 14. Juli beim Arbeiten im Waarenladen seines Lehrherrn ein Paket seidener Tücher unter den Kleiderschrank geworfen habe, was von dem im Nebenzimmer befindlichen Principal beobachtet wurde, der seinen Lehrling des versuchten Diebstahls bezichtigte und denuncirte. Der Angeklagte hat aber in der Audienz den Einwand gemacht, er sei geistesschwach und gedankenabwesend und zur Zeit der That nicht bei Sinnen gewesen. Sein Aussehn und Verhalten im letzten Audienztermin und einige Aeusserungen desselben, betreffend eine, für den Druck bestimmte Gedichtesammlung, hatten dem Unterzeichneten sogleich Bedenken in Betreff des Geisteszustandes des jungen Mannes erregt, und diese Bedenken sind jetzt vollständig bestätigt worden. Was zunächst die auf meinen Antrag in Beschlag genommenen Schriftstücke betrifft, so betreffen dieselben zwar zum grössten Theile nur aus verschiedenen Dichtern *pure* ausgeschriebene und zusammengestellte launige Gedichte, die der Angeschuldigte unter dem sonderbaren Namen „„Victoria““ herauszugeben beabsichtigt; jedoch befinden sich darunter auch Piecen — natürlich ganz ohne Absicht und Ahnung einer künftigen amtlichen Durchsuchung geschrieben — die den vollständigsten Beweis einer abnormen Geistesrichtung liefern. Ich nenne z. B. ein Gedicht voll der allergemeinsten, gar nicht zu citirenden Zoten (Falk will dies aus Scherz gemacht haben), einen Brief, in dem er sich „„Anerhahn““ unterzeichnet, und der zugleich an einen „„geliebten Auerhahn““ adressirt ist; einen hebräisch geschriebenen Brief und Schriftproben mit anscheinend hebräischer Schrift — der (evangelisch-christliche) Angeschuldigte will, wie er gegen mich geäussert, zu seiner Belehrung

hebräisch schreiben gelernt haben, „„das ja so sehr leicht zu erlernen sei"" u. s. w., wozu ich noch citire ein Schreiben desselben an mich vom 11. d. M., bezüglich auf die Wegnahme seiner Papiere, in welchem er den betreffenden Beamten einen „„Schnapphahn"" nennt, „„der ihm in seinem Zimmer Alles weggeschnappt hat"", und mich bittet, ihm durch „„diesen Spassvogel"" Alles zurückzusenden. Dieses Schreiben an mich unterzeichnet er „„Louis Refalk"", wie er sich schon früher in seinen Schriftstücken diesen Namen beigelegt hat. Auf meinen desfallsigen Vorhalt äusserte er lächelnd: seine jüdischen Freunde hätten ihn immer Redolph (statt Rudolph) genannt, und daher habe er sich zuweilen Refalk unterzeichnet! Der Angeschuldigte ist klein und schwächlich. Er trägt den Kopf ganz nach vorn gebeugt und hat ein stilles Wesen, obgleich er gern auch ohne Veranlassung lächelt. Seine Klagen über Blutandrang nach dem Kopfe bestätigt sein ungewöhnlich harter und voller Puls, so wie seine Gesichtsröthe und die auffallende Röthe seiner Stirn. Im Uebrigen ist er körperlich gesund. Dass er, in glücklichen Verhältnissen bei seinen Eltern lebend, kein Motiv zu einem (nur kleinen) Diebstahl gehabt, scheint seine, auch gegen mich vorgebrachte Behauptung zu bestätigen, dass er gar nicht wisse, was er in dem Augenblicke der That sich eigentlich beim Wegwerfen des Pakets gedacht habe. Wichtiger ist sein Benehmen bei der That, die er auf eine unstreitig unzweckmässige Weise ausgeführt hat, am hellen Tage nämlich und während sein Principal sich im Nebenzimmer befand, er also wohl sich beobachtet hätte glauben müssen, während es auf der Hand liegt, dass ein Mensch mit ungetrübtem Unterscheidungsvermögen in seiner Lage, wenn er einen Diebstahl beabsichtigte, dies anderweitig auf die leichteste und auf eine Weise ausgeführt haben würde, die ihn nicht so augenblicklich der Entdeckung hätte preisgeben müssen. Der Angeschuldigte erklärt seinen, ihm wohl bewussten, unklaren geistigen Zustand mit dem Zwang, der ihm angethan worden, die Handlung erlernen zu müssen, während ein unwiderstehlicher Drang ihn zur theatralischen Laufbahn hinzöge. Jetzt ist er vermeintlich entschlossen, sich dieser zu widmen. Ich fand ihn mit dem Einstudiren der Rolle des Mortimer beschäftigt, und will er bereits im nächsten Monat, wie er meint, hier in einem kleinen Theater auftreten. Auch dieser, anscheinend wenig erhebliche Zug ist bedeutend für die psychologische Beurtheilung des Falk. Es wird mindestens als ein nicht gewöhnlicher Grad von Ueberschätzung und Selbsttäuschung anerkannt werden müssen, wenn ein kleiner, unbedeutend aussehender, schwächlicher Mensch sich der Darstellung des Mortimer allen Ernstes gewachsen glaubte, um so mehr, als er sich sagen musste, dass ein grosses Schiller'sches Trauerspiel nicht etwa auf kleinen Winkel- und Vorstadt-Theatern, sondern nur auf grössern Bühnen gegeben wird und werden kann, die ohne Zweifel einen solchen „„Heldenspieler"" nicht zulassen würden. Dem Angeschuldigten ist dies Alles aber völlig unklar, und er wehrte mit einem Lächeln und nichtssagenden Ausrufungen verständige Einreden ab. Inculpat zeigt sich nach alle diesem als ein Mensch, der, von unklaren Vorstellungen befangen, in einer Phantasiewelt lebt, ohne sittlichen Halt, mit einer in sei-

nem Alter nicht seltnen Einbildung, ein dichterisches und dramatisches Talent zu besitzen, die ihn bereits zu absurden Streichen verleitet hat. Dass diese aufgeregte Phantasie ihn bereits über die Grenze der geistigen Gesundheit hinausgeführt hat, beweisen die oben angeführten Thatsachen, sein hebräischer Brief, seine Namensunterschrift als „„Auerhahn““ oder „„Refalk““ u. s. w., die schon Handlungen eines in Wahnvorstellungen befangenen Menschen sind. Nach allem Vorstehenden halte ich mich überzeugt: dass der Angeschuldigte von einer wahnsinnigen Geistesstörung (§. 40. Strafgesetzb.) befallen ist, und auch zur Zeit der That bereits sich in einem solchen Zustande befunden habe.“ Er wurde freigesprochen.

206. Fall. Diebstahl in angeblicher Geistesschwäche.

Wieder ein Fall, der oben S. 558 bereits angedeutete, in welchem so wenig wie in den nachfolgenden „*le besoin pressant de la misère*“ Veranlassung zu Diebstählen wurde! Schon im Frühjahr und Vorsommer 18— hatte der Schlächtermeister R. die Beobachtung gemacht, dass ihm häufig Fleischstücke aus seinem Laden entwendet wurden. Es trat dann ein Stillstand von zwei Monaten ein, worauf abermals wiederholt Diebstähle vorkamen. Es ist später ermittelt, dass die jetzt Angeschuldigte, Rentiere M., während jener zwei Monate von Berlin abwesend gewesen war. Der Verdacht fing an, sich auf diese, als die Urheberin jener Diebstähle, zu lenken, nachdem namentlich am 1. September (Mittwoch) wieder ein Stück Kalbfleisch aus dem Laden entwendet, und dem Besitzer bekannt geworden, dass die M. unlängst von einer Badereise zurückgekehrt war. Am Sonntag darauf wurde nun die Angeschuldigte von dem R. ertappt. Sie war in den Laden gekommen, in welchem sie ein Fleischstück behandelte, als R. bemerkte, dass ein Stück Schweinebauch, das er absichtlich auf einen Klotz gelegt hatte, verschwunden war, während die M., die mit einem Umschlagetuch bekleidet war, das über die rechte Hand hinunterfiel, gegen die Ladenthür ging, als ob sie den Laden verlassen wollte. R. trat auf sie zu und redete ihr den Diebstahl ohne Umschweif zu, indem er zugleich das Tuch zurückschlug und nun das vermisste Fleischstück, das die M. zwischen den rechten Arm eingeklemmt trug, ihr abnahm. Die Angeschuldigte äusserte nun, sie habe das Fleisch nur an der Thür bei hellem Tageslicht besehn und dann kaufen wollen, und zeigte einen Thaler vor, mit dem sie bezahlen wollte. Die Augenzeugin K. weist diese Entschuldigung mit der Behauptung zurück, dass der Vorfall sich am Morgen bei nicht trübem Wetter ereignet habe, und dass der Laden sehr hell sei, so dass man nicht an die Thür zu treten brauchte, um etwas zu prüfen. Den beschwornen Zeugenaussagen entgegen, stellte die M. im Verhör jede Absicht der Entwendung in Abrede und behauptete, sie litte derartig an einer „momentanen Bewusstlosigkeit“ in Folge eines frühern Schlaganfalls, an einer „partiellen Geistesschwäche“, dass sie auch das, was kurz vorhergegangen, leicht vergesse. „Bei meiner Exploration ist dieselbe mit seltner Consequenz bei dieser Behauptung stehn geblieben. Es

ist in der That nicht möglich, von der M. etwas Anderes zu erfahren, als dass sie von Nichts, von gar Nichts wisse, dass ihr Kopf so schwach sei, dass sie gar kein Motiv zu einem Diebstahl haben könne, da sie bei dem ihr befreundeten Gastwirth X. „„so viel zu essen bekäme, als ihr beliebe"", u. s. w. Sie erinnert sich kaum, am Sonntag in den Laden gegangen zu sein, am wenigsten will sie das gestohlne Fleisch auch nur gesehn haben, u. s. w. Die ganze Art, wie die M. sich darstellt, ist nicht die einer Geistesschwachen, noch viel weniger die eines durch vorangegangenen Schlaganfall — den die Angeschuldigte vor Jahren erlitten haben will — geistesschwach gewordenen Menschen. Abgesehn davon, dass eine Spur von apoplectischer Lähmung überall nicht bei ihr wahrnehmbar, ist sie von grosser Lebhaftigkeit, wie es derartige Kranke nicht zu sein pflegen. Ihre vorgebliche Gedächtnissschwäche erstreckt sich aber auch nur auf den angeschuldigten Diebstahl. So weiss sie genau Namen und Wohnung von drei Aerzten anzugeben, die sie behandelt haben; sie kennt ihr Verhältniss zum X.'schen Hause sehr genau; sie weiss, dass sie ihren Korb auf dem Ladentisch hatte stehn lassen, womit sie ihre Behauptung, dass sie mit dem Fleisch nicht habe weggehn wollen, unterstützen will, sie hat mit Einem Worte, wie gewöhnlich alle ähnlichen Subjecte, ein treues Gedächtniss für alle Entlastungs- und angeblich gar keines für alle Belastungsmomente und verdächtigt sich auf diese Weise, wie es wirklich Geistesschwache nicht zu thun pflegen. Erwäge ich hierzu, dass die angeschuldigte gesetzwidrige That einer zweckmässigen *causa facinoris* nicht ermangelt, indem auch ohne wirkliche Noth es einem unsittlichen Menschen wünschenswerth sein kann, sich häufiger noch, als es die Mittel erlauben, Braten auf den Tisch, wenn auch auf verbotene Weise, zu beschaffen, wie ja noch viel schlagendere Beweise, als der vorliegende, oft genug vorgekommen sind: erwäge ich — mit Nichtberücksichtigung der frühern Diebstähle im R.'schen Laden, da nicht erwiesen, dass die Angeschuldigte die Urheberin derselben gewesen — dass noch keine einzige andre und unverfängliche Thatsache aktenmässig ermittelt ist, welche einen Beweis für die behauptete Zerstreulichkeit und momentane Bewusstlosigkeit der M. abgeben könnte, als eben nur allein die angeschuldigte That, was höchst auffallend bei einer behaupteten schon jahrelangen Dauer jenes Zustandes: erwäge ich ferner, dass eben diese That mit Schlauheit und zweckmässiger Planmässigkeit, mit dem Bestreben, sich der Entdeckung zu entziehn, das auf ein Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit der Handlung zurückschliessen lässt, unternommen und ausgeführt worden ist, so muss ich zu der Ueberzeugung kommen, die ich hiermit ausspreche: dass die M. die ihr angeschuldigte That weder im Wahnsinn, noch im Blödsinn (§. 40. Strafgesetzbuch), vielmehr im zurechnungsfähigen Gemüthszustande verübt habe." Im Audienztermin und auf der Anklagebank benahm sich nun die M. auf die plumpeste und verdächtigendste Weise, indem sie sich hartnäckig darauf steifte, dass sie wegen ihrer grossen Geistesschwäche von gar Nichts wisse. Nicht einmal ihre Vornamen, ihr Alter konnte sie angeben, und jede richterliche Frage wurde mit einem „weiss ich nicht" be-

antwortet. Wegen formeller Gründe musste die Verhandlnng abgebrochen werden, nnd die M. erschien erst nach mehrern Monaten abermals auf der Anklagebank. Ihr Benehmen war wieder ganz dasselbe. Es lag auch nicht der geringste Grund vor, um von meinem frühern Gutachten abzugehn, das durch ihr jetziges Benehmen nur neu bestätigt wurde, nnd die M., deren sehr guter Vermögensstand erst jetzt genau bekannt geworden war, wurde als gemeine Diebin verurtheilt.

207. Fall. Diebstahl in angeblicher Geisteskrankheit.

Ein Seitenstück zu dem vorstehenden lieferte dieser Fall, der die 50 Jahre alte Frau eines Unterbeamten betraf. Sie hatte beim Brodeinkauf in einem Bäckerladen für drei Silbergroschen Backwaaren entwendet und heimlich, nachdem sie erst seitwärts nach der Verkäuferin gesehn, ob sie beobachtet würde, zu sich gesteckt. Ertappt, versuchte sie zuerst zu entfliehn, gab aber dann die Waaren heraus mit der Bitte, sie nicht unglücklich zu machen, sie wolle auch gern bezahlen n. s. w. Einige Tage darauf hatte sie einen Arzt rufen lassen, dem sie mittheilte (was auch bewiesen worden ist), dass sie vor fünf Jahren einen bedentenden Fall auf den Kopf gethan, und weiter äusserte: dass sie seitdem an Gedächtnissschwäche leide und zu Zeiten nicht wisse, was sie thne. Im Audienztermin ergab sie, so wenig als bei meinen vorangegangenen Explorationen, irgend ein Zeichen, das auf irgend welche geistige Anomalie hätte schliessen lassen können. Nichtsdestoweniger behauptete sie auch vor dem Gerichtshofe, dass sie von dem ganzen angeschnldigten Vorfall gar keine Erinnerung habe, wusste sich aber aller Entlastnngsmomente (wie gewöhnlich in allen dergleichen Fällen!) sehr gut zu erinnern. Der genannte Arzt hielt sich berechtigt, einen, von jenem Falle herrührenden und noch jetzt andauernden „Gehirndruck" anzunehmen, der bei ihr einen „Blödsinn, gemischt mit Irrsinn," veranlasst habe. Ich hatte die nicht schwierige Aufgabe, dieses Gutachten nnd die Annahme eines jahrelangen „Gehirndruckes" bei einer vollkommen gesnnden Frau (!) zu widerlegen, und die volle Zurechnnngsfähigkeit der Angeschnldigten zu erweisen, die in Folge dessen zu achttägiger Gefängnissstrafe nnd in die Kosten verurtheilt wurde. — Beide zuletzt erwähnten waren wieder, wie schon gesagt, Fälle, wo *„le besoin pressant de la misère"* (S. 558) nicht Veranlassung zu den Diebstählen gewesen, und wo „der Werth der gestohlnen Gegenstände im Vergleich zu dem Vermögen der Angeschnldigten" gewiss ein sehr auffallend geringer gewesen war. Beide Fälle hätten folglich nach der Marc-Matthey'schen Theorie zur „Kleptomanie" gerechnet werden müssen!!

208. und 209. Fall. Diebstähle von gebildeten Männern ausgeführt.

208) Im Frühjahr 18— sah der Studirende v. Z. auf der Strasse einen Mann mit einem Ueberrock bekleidet, der ihm im Februar Abends in einem Kaffeehause abhanden gekommen war, und die Ermittelungen ergaben, dass der Student der Medicin, Eduard, den Rock an jenem Abend mitgenommen und an den Kleiderhändler Isaac, der öfter mit ihm dergleichen „Geschäfte“ machte, verkauft hatte. Der Angeschuldigte gab sinnlose Trunkenheit zur Zeit der That und ferner an, dass er den Rock nach einigen Tagen für 4 Thaler verkauft gehabt habe, da er sich des Locals gar nicht mehr habe entsinnen können, aus welchem er denselben mitgenommen. Der Bestohlene deponirte, dass Eduard, als er sich entdeckt sah, bei ihm gewesen sei und ihn dringend gebeten habe, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Andere Zeugenaussagen lauteten viel günstiger für den Angeschuldigten. Sein Bruder, ein Arzt, erklärte, dass derselbe „schon seit langer Zeit an Geistesabwesenheit und geistigen Störungen gelitten habe“. Ein anderer Arzt, der mit Eduard im Militair gedient hatte, berichtete von „excentrischen“ Handlungen, z. B. dass er einst in Uniform und mit einem Civilhut ausgegangen sei. Dies bestätigte der Compagniechirurg R., hinzufügend: dass Eduard „sehr zerstreut, ja bisweilen fast geistesabwesend“ gewesen sei; so habe er einst dem Chef auf die Frage nach dem Befinden eines Kranken allen Ernstes eine Stelle aus Schiller citirt. (Ob diese vielleicht übrigens an sich passend gewesen, wird nicht gesagt.) Diesen Zeugnissen aus der Militairdienstzeit des Angeschuldigten stand indess das durchaus günstig lautende amtliche Entlassungszeugniss der obersten militairärztlichen Behörde entgegen, die doch vom Benehmen und Treiben ihrer Untergebenen vollkommen unterrichtet ist, und der irgend fortgesetzte auffallende und auf geistige Störung deutende Handlungen nicht hätten unbekannt bleiben können. Der eben genannte R. hat übrigens später deponirt, dass er an jenem Abende zwar mit Eduard in das quäst. Kaffeehaus gegangen sei, dass er ihn dort aber so „verkehrte Reden“ habe führen hören, dass er ihn verlassen habe. Um so auffallender, sagten wir später in unserm Gutachten, müsse es erscheinen, dass Eduard nicht in den nächsten Tagen mit seinem Freunde über die Ereignisse im Kaffeehause, den fremden Rock u. s. w. gesprochen, sondern diesen ohne Weiteres verkauft habe. Es wurde aber ferner geltend gemacht, dass die Eltern des Angeschuldigten in einer guten Lage wären und es dem Sohne an Nichts hätten fehlen lassen; ein Schänkmädchen sagte aus, dass man oft über seine „anscheinend unsinnigen Streiche“ gelacht, indem er z. B. einst mit einem Stiefel und einem Pantoffel bekleidet (!) in das Local gekommen sei, öfters Sachen versteckt habe u. dgl. Ich selbst fand an ihm einen 26jährigen, wohlgebildeten, kräftigen jungen Mann, der mir keine Spur einer geistigen Störung ergeben, sondern sich wie ein vollkommen geistig gesunder Mensch gerirt hat. Auch gegen mich behaup-

tete er, er habe sich im Kaffeehause betrunken gehabt, vermochte aber nicht, den vorgehaltenen Widerspruch zu lösen, dass seine Angabe, er habe auch am andern Morgen und später nicht gewusst, in welches Local er an jenem Abend noch nüchtern gegangen sei, mit der Erfahrung über Trunkenheit nicht übereinstimme. Aus dem erstatteten Gutachten führe ich nur folgende Schlussstelle an: „mehrere der Zeugenaussagen würden nur beweisen können, dass E. an Zerstreulichkeiten leidet, und hier und da Sonderbarkeiten liebt. Solche Gemüthsbeschaffenheit kommt nicht selten vor, aber ein Grund zur Annahme einer geistigen Unfreiheit kann aus ihr keinesweges entnommen werden. Denn das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Gut und Böse wurzelt viel zu tief im Gemüth, und wird selbst von manchen niedern Graden geistiger Störung, die hier nicht einmal anzunehmen sind, nicht alterirt. Dass aber dies Bewusstsein bei dem Angeschuldigten nicht erloschen war, beweist ferner sein Benehmen nach der That. Der hohe Grad von Trunkenheit, wie derselbe ihn von dem fraglichen Abend behauptet, würde ihn höchst wahrscheinlich schon im Kaffeehause vielseitig den Gästen bemerklich gemacht haben; nichtsdestoweniger will ihn der Bestohlene, nach seiner Aussage, nicht einmal gesehn haben. Das behauptete Vergessen der Localität, nachdem der vorgebliche Rausch vorüber gewesen, ist bereits oben gewürdigt worden. Nicht für geistige Störung und gedankenloses Thun und Treiben spricht es ferner, wenn Inculpat nach mehrern Tagen den Rock zu einem Kleiderhändler trägt und baares Geld dafür nimmt, und wenn derselbe, nachdem er sich entdeckt weiss, den Bestohlenen bittet, die Sache auf sich beruhn zu lassen, und vor Gericht die Unwahrheit behauptet, er habe demselben das Kleidungsstück wieder zurückerstattet. Bedenken erregend könnte höchstens der anscheinende Mangel eines Motivs zur That sein, und erscheint es keinesweges für ausserhalb des Bereiches der psychologischen Würdigung des Thäters und der That liegend, wenn ich dieses Punktes schliesslich noch erwähne. Es wird versichert, dass die Eltern des E. wohlhabend seien und es demselben an Nichts hätten fehlen lassen, und die Summe des Erlöses für den Paletot betrug doch nur 4 Thaler. Aber die Geringfügigkeit des Motivs darf niemals an sich einen Grund zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters abgeben, was hier wohl keiner weitern Ausführung bedarf. Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, dass es sich hier, wo ein junger Mann, entfernt von den Seinigen, in einer grossen Stadt lebt, wenn pecuniaire Verhältnisse in Frage stehn, um einen sehr relativen Begriff handelt, und dass der, von dem Kleiderhändler bekundete Umstand, dass E. öfter mit ihm „„Geschäfte““ gemacht, wenigstens in dieser Beziehung nicht ganz ausser Erwägung gelassen werden kann.“ Nach der „Zurechnungsfähigkeit“ des Angeschuldigten zur Zeit der That befragt, nahm ich dieselbe hiernach an.

209) Weniger bestimmt konnte das Gutachten in folgendem, nicht ganz gewöhnlichem Fall abgegeben werden. „Am 4. November Nachmittags befand sich der Predigtamts-Candidat K. mit der zehnjährigen Tochter seiner Wirthin allein im Zimmer der Letztern. Er schickte dieselbe fort, um Lösch-

papier zu holen, und befand sich nun mit einem achtjährigen Sohn eines Flurnachbarn, den das Mädchen aus Vorsicht für die Zeit ihrer Abwesenheit in's Zimmer gelassen hatte, allein. Bei der Rückkehr des Mädchens begegnete ihr K. bereits auf der Treppe, nahm ihr das Löschpapier ab, und verliess das Haus und Berlin, nachdem er angeblich vorher und unter den Augen des Knaben in der Abwesenheit des Mädchens aus einer unverschlossenen Commode zehn Thaler und von der Wand eine silberne Uhr genommen und zu sich gesteckt hatte, weshalb die Eröffnung der Untersuchung gegen ihn wegen grossen gemeinen Diebstahls beantragt worden ist. Mittlerweile jedoch hat der von der Familie beauftragte Defensor unter dem 11. v. M. auszuführen versucht, dass K. „„völlig unzurechnungsfähig““ sei. Die Ursachen zu seiner seit längerer Zeit obwaltenden geistigen Störung sollen theils aus religiösen Zweifeln, theils aus dem unglücklichen Ausgang eines Examens, theils aus seiner Mittellosigkeit im Widerspruch zu seiner maasslosen Eitelkeit zu entnehmen sein. Defensor führt weiter an, dass K. in Hamburg, wohin er, um eine Stelle anzutreten, gegangen war, sich in einem der ersten Hotels einlogirt und dort auf eine so thöricht-verschwenderische Weise gelebt habe, als ob er über unerschöpfliche Quellen zu gebieten hätte. Umgekehrt habe er sich nicht entblödet, hierher zurückgekehrt, gleich einem Trödler in die Häuser zu gehn und alte Kleider einzukaufen, wenn er von seinen Geschwistern Geld erhalten hatte, und diese Kleider dann wieder zu vertrödeln, eben so mit Cigarren hausirend das Land zu durchziehn u. s. w. Der Vertheidiger legt zwei ärztliche Atteste bei, die im Wesentlichen dasselbe, was er selbst vorbringt, bekunden und den K. für „„durchaus unzurechnungsfähig““ erklären. Ich habe denselben wiederholt untersucht und mich hiervon noch keineswegs überzeugen können. Der Umstand, dass derselbe grade jetzt von den Windpocken befallen ist und auf dem Lazareth der Stadtvoigtei liegt, liess die Exploration des Gemüthszustandes ganz absichtslos erscheinen. Den Eindruck eines Gestörten, wie der Defensor meint, macht K. keinesweges. Für sein Alter von angeblich 29 Jahren erscheint er sehr gealtert, aber übrigens ist sein Blick klar, seine Züge haben den Eindruck des Humors, des Leichtsinns, und sein Aeusseres ist zwar unangenehm, weil er hässlich ist und den jüdischen Typus mit schwarzem, struppigem Haar sehr stark ausgeprägt hat, aber, wie gesagt, keinesweges macht er für den Kenner auf den ersten Blick den Eindruck eines Gemüthskranken. Aber eben so wenig geht ein solcher Zustand aus seinen Reden und Benehmen hervor. Das vom Vertheidiger erwähnte Zupfen an den Händen habe ich nicht ein Einzigesmal wahrgenommen. K. richtete sich bei jedem meiner Besuche höflich im Bett auf, und sass ruhig und gemessen da während der Unterredungen. Mit Vorsicht berührte ich die That, wegen welcher er verhaftet ist, aber auch gegen mich stellte er dieselbe jedesmal entschieden in Abrede, und wollte von gar Nichts wissen. Seine betreffenden Aeusserungen waren vollständig zusammenhängend und klar und so, wie man sie von einem Unschuldigen oder einem consequent läugnendem Diebe nur erwarten könnte. Auf das Zeugniss zweier Kinder, meint er, werde man doch wohl Nichts geben wollen; aus Ber-

lin sei er gegangen, um sich seine Legitimationspapiere zu holen, die er auswärts und in der Nähe der Stadt gehabt. Er wisse weder von der Uhr noch von dem Gelde das Geringste, wie er dies auch in seiner ersten gerichtlichen Vernehmung eben so deponirt hat. Von seinem Aufenthalt in Hamburg erzählt er lächelnd, dass er allerdings in einen Gasthof eingekehrt sei, weil er kein andres Unterkommen gehabt, dass er dort aber im Ganzen nur 50 Mark für Kaffee u. s. w. verzehrt, niemals aber dort Mittag gegessen habe, dass also von maassloser Verschwendung nicht die Rede sein könne. Die angeblichen Vertrödelungen von Kleidern und Cigarren stellt er hartnäckig in Abrede und meint nur, es könne vielleicht einmal vorgekommen sein, dass er einen eignen alten Rock verkauft habe, was nicht auffallen könne. Den nicht glücklichen Ausfall seines Examens giebt er zu, und erging sich bei dieser Gelegenheit in Auseinandersetzung der von ihm gewonnenen wissenschaftlichen Prämien, wobei eine gewisse Selbstschätzung allerdings nicht zu verkennen war. Diese überstieg aber keinesweges das ganz gewöhnliche Maass bei eitlen Menschen, und eben so wenig ist mir in allen Unterredungen anderweitig das Geringste aufgestossen, was mich, wenn ich z. B. von allen *anteactis* gar keine Kunde gehabt hätte, auch nur zu einigen Zweifeln über den Gemüthszustand des K. hätte veranlassen können. Nichtsdestoweniger bestehn die entgegengesetzten Einreden des Defensors und der beiden ärztlichen Atteste, und ich habe um so weniger ein Recht dazu, die Angaben des K. für wahrheitsgemässer zu halten, als die entgegengesetzten, oder umgekehrt, als es erfahrungsgemäss gewisse geistige Zustände giebt, die sich scharf auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit halten, oder dieselbe sogar bereits überschritten haben, und bei denen die betreffenden Individuen bei mangelnder langer und intimer Bekanntschaft auch dem geübtesten Psychologen keinen klaren Blick in ihr Inneres gestatten, weil sie noch Willenskraft genug besitzen, um die sie fesselnden Wahnvorstellungen zu beherrschen. Besonders trifft man Zustände dieser Art bei Menschen, die durch Trunk oder zerrüttete Lebensverhältnisse aller Art moralisch tief gesunken sind, und bei denen Noth, Leidenschaft, Characterfehler, Lust am Müssiggange, Tendenz zu Laster und Verbrechen allmählig die Norm des geistigen Lebens verrücken, und die dann endlich, oft aber erst nach langen Jahren, in wirklichen Wahnsinn verfallen. Es liegen Data hier vor, die wohl die Annahme rechtfertigen, dass K. zu dieser Klasse von Menschen gehören dürfte. Zu meinem Bedauern aber kann ich für jetzt (im Anfange der Voruntersuchung), und ohne durch Zeugenaussagen u. s. w. über das frühere Leben des K. mehr aufgeklärt zu sein, gewissenhaft hierüber in einer so wichtigen Sache nichts Bestimmteres und Maassgebendes äussern. Davon aber halte ich mich, nach dem Ausfall meiner Explorationen, überzeugt, und kann ich schon für jetzt, selbst unter Erwägung des zuletzt hier Angeführten, mein vorläufiges Gutachten dahin abgeben: dass eine völlige Unzurechnungsfähigkeit bei K. nicht anzunehmen ist.“ Es ist in meiner Abwesenheit von Berlin in der Sache öffentlich verhandelt worden, ich habe jedoch den Ausfall leider! nicht erfahren.

210. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Ein Fall von hohem Interesse, in welchem ein Schwangerschafts-Gelüst an sich festgestellt und gar nicht zu bezweifeln, und gerichtsärztlich nur zu bestimmen war, ob die wiederholten Entwendungen, welche die Thäterin, eine Dame von gewissem Range, verübt hatte, auf dessen Rechnung geschrieben werden mussten. Frau von X. hatte im Januar 18— bei einem Goldarbeiter ein Geschenk für ihren Gatten bestellt und einen Augenblick des Alleinseins im Laden benutzt, um sich über einen Glaskasten mit Schmucksachen herüberzubiegen, an dem sie sich „etwas zu schaffen machte". Dabei durch den Gehülfen überrascht, wurde sie sehr bleich, forderte ein Glas Wasser, von dem sie jedoch kaum etwas trank, und entfernte sich eilig. Sie befand sich damals im fünften Monate ihrer ersten, gleich nach ihrer Verheirathung eingetretenen Schwangerschaft. Der Ladenbesitzer vermisste sogleich mehrere Schmucksachen aus jenem Kasten, unter Anderm ein Petschaft und eine Art Medaillon. Anfangs Mai, vier Wochen vor ihrer Entbindung, kam Frau von X. zu einem zweiten Goldarbeiter, wählte Ohrringe zum Preise von drei Thalern, und bot alte Schmucksachen, namentlich auch Fragmente jenes Medaillons, als Zahlung an. Die Aufforderung, doch noch mehr Waaren dafür zu nehmen, lehnte sie mit der Bemerkung ab, dass sie jetzt „Nichts brauche", nahm dann aber doch noch silberne Theelöffel und zehn Thaler baares Geld. Um dieselbe Zeit erschien sie in einem dritten Goldarbeiterladen, forderte einen silbernen Theelöffel, und bot den untern Theil des oben bezeichneten Petschafts an Zahlungs-Statt an. Mittlerweile hatten die befreundeten Goldarbeiter Verdacht gegen Frau v. X. geschöpft, und der zweite Bestohlene war Mitte Mai zu ihr gegangen, um sie unter einem Vorwande zu recognosciren. Kaum zurückgekehrt, erschien die, jetzt ihrer Entbindung nahe Frau bei ihm, und beschwor ihn „mit den sichtlichsten Zeichen der Beklommenheit, bei Allem, was ihm heilig, ihr zu sagen, warum er eigentlich zu ihr gekommen?" Am 29. Mai wurde sie entbunden, und am 30sten erhielt sie eine Vorladung zum Criminal-Gericht, die natürlich ihrem Gatten höchlichst auffiel. „Wie aus einem Traume erwachend", sagte derselbe vor Gericht, „machte sie folgendes Bekenntniss: sie habe während ihrer Schwangerschaft eine nie gekannte, unbezähmbare Begier nach allem Blanken, besonders blankem Gelde und Silberzeug, gehabt, und keinen grössern Wunsch gekannt, als dergleichen zu besitzen." So habe sie „im completten Wahnsinn" die Sachen aus den Läden mitgenommen. Ein Andermal hatte sie versichert, von den Vorfällen gar keine Kenntniss zu haben, wieder ein Andermal, dass sie mit dem Vorsatz ausgegangen, die Sachen wieder zurückzuerstatten, dass es ihr indess unterwegs gewiss geworden, dass dieselben ihr wohlerworbenes Eigenthum seien. Ganz dieselben Widersprüche brachte sie bei ihren eignen Vernehmungen vor. Die Akten ergaben über ihre Persönlichkeit Folgendes. Die 22jährige Frau war aus gutem Hause. Eine „lächerliche Eitelkeit und auffallende Putzsucht" hatte sie

schon früh gezeigt, was jedoch ihr Gatte nicht zugeben wollte, der sie „besonnen, ruhig, durchaus rechtlich und religiös“ nannte. Unbestreitbar aber ward es und durch eine grosse Zahl übereinstimmender Zeugenaussagen, von den Domestiken des Hauses bis zu den vornehmen Verwandten, nachgewiesen, dass sich bei ihr bald nach Eintritt jener ihrer (ersten) Schwangerschaft eine auffallende geistige Veränderung bemerkbar gemacht hatte. Sie wurde zerstreut, vergesslich und namentlich entwickelte sich eine auffallende Lust an blanken, glänzenden Gegenständen, die sie auf die auffallendste Weise befriedigte. So z. B. putzte sie fortwährend und gegen alles Einreden die messingenen Geräthschaften, spielte mit neuen blanken Thalern u. dgl., und ihr Ehemann deponirte, dass sie ihm öfter geklagt, sie habe bei Bekannten, die blankes Silber und blanke Sachen besässen, „solche Bewegung und solche Lust, mit Gewalt Alles zu nehmen, dass er doch mit ihr nicht mehr dahin gehn möge, denn sie fürchte sich vor sich selbst“. Zahlreiche Thatsachen wurden für diese Vergesslichkeit und für diese Sucht nach blanken Sachen deponirt, von denen wir hier nur anführen, dass sie einem Verwandten in ihrem Hause ein Messer mit Perlmutterschaale, und in einer Gesellschaft die blanken Whistmarken vor den Augen der Spielenden weggenommen hatte, was man nicht für Scherze, vielmehr dafür hielt, dass sie jetzt „ganz verdreht im Kopfe“ sei. Der Hausarzt erklärte sie im Processe für unzurechnungsfähig, unser sehr erfahrner Amtsvorgänger aber nahm nicht einmal eine verminderte, sondern eine volle Zurechnungsfähigkeit an. Bei diesem Widerspruch wurde ein collegialisches Superarbitrium gefordert, das wir verfassten, und welches angenommen und erstattet ward. Das sehr ausführliche und eingehende Gutachten basirte auf den Sätzen, die wir oben im Text, namentlich bei Gelegenheit der fixen Idee, des Schwangerschafts-Gelüstes und der Monomanie, dargelegt haben, und deshalb hier nicht weiter wiederholen. Es wurde als zweifellos angenommen, dass die Angeschuldigte in dem geschilderten Schwangerschafts-Gelüste befangen, ja dass auch anderweitig ihre Geistesthätigkeit in der Schwangerschaft mannigfach getrübt gewesen, sie sorglos im Hause, vergesslich, zerstreut geworden sei. Ganz der Erfahrung gemäss sei es, sagten wir, wenn sie sich jenes Gelüstes im Allgemeinen bewusst war, wie aus der Deposition ihres Gatten hervorging, dass er nicht mit ihr zu Bekannten gehn möge, die blankes Silber hätten. „Grade so urtheilt Jeder, der partiell in einem Gelüste, einer fixen Idee befangen ist, von der er sich nicht losreissen kann, die er aber mit dem Verstande noch beherrscht, indem er sie anerkennt.“ Höchst auffallend sei es nun aber, dass sie in der Erkenntniss dieses ihres Gelüstes nicht mehr noch, als den Besuch ihrer Freunde, den Besuch in Magazinen voller „blanker Sachen“ vermied und scheute, vielmehr ohne irgend welche dringende Veranlassung, ohne den Wunsch bestimmter Einkäufe, die in ihrer Lage auch durch Boten sich leicht hätten vermitteln lassen, ja selbst im hochschwangern Zustande weite Wege durch die Stadt in verschiedene Läden machte, deren gefährlicher Inhalt ihr nicht unbekannt sein konnte. Es wurde nun ihr verdächtigendes Benehmen den bestohlenen Ladenbesitzern gegenüber beleuchtet,

der wichtige Umstand, dass sie einmal, statt nach recht „blanken Sachen“, die sie haben konnte, zu fassen, mit dem Bemerken: „sie brauche jetzt Nichts“, vorzog, baares Geld sich herausgeben zu lassen, die Thatsache erwogen, dass sie ihrem Gatten aus den Entwendungen ein tiefes Geheimniss gemacht hatte, das sehr erhebliche Moment hervorgehoben, dass sie selber eingeräumt, einmal ausgegangen zu sein, um die gestohlenen Sachen zurückzuerstatten, was sie dennoch unterlassen, ferner auf die ganz und gar nicht in den Bereich ihres Gelüstes fallende Thatsache des jedesmaligen Zerbrechens und Unkenntlichmachens der früher entwendeten Schmucksachen aufmerksam gemacht, so wie darauf, dass sie jedesmal zu einem andern Goldarbeiter hingegangen, ihre zahlreichen Lügen und Widersprüche in den Vernehmungen wurden zusammengestellt und aus allen Ausführungen der Schluss gezogen, dass das zugegebene Schwangerschafts-Gelüst der Frau v. X. kein unwiderstehliches gewesen sei, dass es sie nicht zu den dreifachen Entwendungen gleichsam krankhaft hingezogen habe, dass diese vielmehr den Character der zurechnungsfähigen Handlungen gehabt hätten, und dass die Angeschuldigte für zurechnungsfähig zu erachten sei.

Es folgte die Bestrafung der Dame, die Trennung ihrer Ehe und — — nach Jahren, als sie nicht schwanger war, ein neuer Diebstahl eines Stückes schwarzseidenen Stoffes in einem Laden!!

211. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Die verehelichte D. war im Jahre 1858 wegen Unterschlagung zu einer Gefängnissstrafe, und im Jahre 1860 wegen Diebstahls zu einer sechswöchentlichen Gefängnissstrafe verurtheilt, und auf's Neue im Jahre 1861 angeschuldigt und geständig, in einem Schuhmacherladen beim Ankauf eines Paares Stiefeln ein zweites Paar, und unmittelbar darauf in einem andern Schuhmacherladen noch ein Paar Stiefeln gestohlen zu haben, mit dem sie sich eben entfernen wollte, als sie angehalten und verhaftet wurde. Sie gab als Entlastungsgrund an, dass sie schon in der letzten Schwangerschaft im Jahre 1859 eine eigenthümliche, unüberwindliche Sucht zu Entwendungen verspürt, und den Diebstahl im Jahre 1860, dadurch angetrieben, verübt habe, und wollte — zur Zeit im siebenten Monate schwanger — auch in dieser Schwangerschaft wieder von diesem Gelüste befallen sein, und die angeschuldigten beiden Diebstähle von diesem psychologischen Standpunkt aus ausgeführt haben. Ihr Ehemann bestätigte diese Angabe, ihre Stimmung in der Schwangerschaft betreffend. Sie war eine schwächliche, aber körperlich gesunde Frau von 38 Jahren. Andre krankhafte Zustände als das angebliche Gelüst hatte weder die letzte, noch die diesmalige Schwangerschaft zur Folge gehabt. „Ich bin nicht gemeint“, sagte ich in meinem Gutachten, „ihre Angabe von jenem Schwangerschafts-Gelüst an sich als blosse Ausflucht und Simulation zu erklären, da mir dafür der Beweis fehlen würde, und, wie ich einräume, die Art und Weise, wie die D. sich darüber gegen mich eingehend geäussert, der innern Glaubwürdigkeit nicht ermangelt. Aber die Frage ist nicht die:

ob die Angeklagte eine gewisse krankhafte Neigung zu Entwendungen zur Zeit verspürt habe? sondern vielmehr die andre: ob sie so weit Herr ihrer geistigen Kräfte ist, dass sie im Stande, diese Neigung beherrschen und zügeln zu können? wie es das eingeborne Sittengesetz vorschreibt. Diese Frage muss ich in Erwägung aller in Betracht kommender concreten Umstände bejahen. Es ist höchst auffallend, dass die Angeschuldigte, nachdem sie vor 1859 bereits fünf Mal schwanger gewesen, erst in ihrer sechsten, und jetzt in ihrer siebenten Schwangerschaft von jenem Gelüste befallen worden sein will, während gewöhnlich in ähnlichen Fällen jede Schwangerschaft jedesmal ähnliche Wirkungen zur Folge hat.*) Dazu kommt, dass die D. die Gelegenheit zu ihren jetzigen Entwendungen sehr berechnet zu benutzen gewusst, und dass sie sich dadurch in den Besitz sehr brauchbarer, ja für sie nothwendiger, und für ihre Verhältnisse ziemlich kostbarer Gegenstände gesetzt hat. Erwägt man ferner die wichtige Thatsache, dass dieselbe bereits früher vor der ersten Entwendung und ausserhalb der Schwangerschaft ein dem Diebstahl ganz ähnliches Vergehn, eine Unterschlagung, ausgeführt hat, und endlich, dass ich anderweitig keine Spur einer irgendwie gestörten geistigen Verfassung bei ihr wahrgenommen habe, so erscheint es gerechtfertigt, wenn ich mein Gutachten dahin abgebe: dass die D. die angeschuldigten Entwendungen nicht im Zustande eines, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden krankhaften Gelüstes verübt hat, und dass sie zur Zeit der That, wie jetzt, weder „„wahnsinnig““, noch „„blödsinnig““ (§. 40. Strafgesetzb.) gewesen.“ Sie wurde hierauf in Anklage versetzt, und in der spätern öffentlichen Verhandlung wurde mein Urtheil eindringlichst bestätigt. Die beiden bestohlenen Schuhmacherfrauen deponirten, dass sie die D. schon seit langer Zeit in ihren Läden in's Auge gefasst hätten. Sie war alle sechs bis acht Wochen gekommen, hatte jedesmal Ausreden gemacht, um Nichts kaufen zu dürfen, jedesmal aber hatten sie nach ihrem Besuch Schuh oder Stiefel vermisst. Bei der Ertappung gelegentlich des heut zur Anklage gestellten Diebstahls hatte die Eine der Schuhmacherfrauen — eine grosse Diebestasche im Rock der Angeschuldigten gefunden! Beim Erwähnen des Schwangerschafts-Gelüstes erwiederten die Zeuginnen sehr drastisch: dass dann die Angeschuldigte wohl alle sechs bis acht Wochen schwanger sein müsste. Natürlich erfolgte eine Verurtheilung.

---

*) Eine vornehme Dame in meiner ärztlichen Praxis bekam in jeder ihrer sechs Schwangerschaften das unwiderstehliche Gelüst, rohen Gries zu essen, den sie dann in einem kleinen Säckchen stets bei sich führte. Es war für sie die erwachende Lust, Gries zu essen, jedesmal das erste Symptom einer neuen Schwangerschaft, das sie auch niemals getäuscht hat.

§. 91. Fortsetzung. Der Brandstiftungstrieb. Pyromanie.

Ueber diese abgethane Frage können wir kurz sein, nachdem Flemming, Meyn, Brefeld und Richter mit psychologischen Gründen, ich selbst aber mit eben solchen und mit Thatsachen aus der Criminal-Statistik nachgewiesen haben, dass selten wohl eine psychologische Lehre weniger aus der Natur, dem Leben heraus, und mehr nur nach oberflächlich geprüften, gar nicht gehörig festgestellten Thatsachen vom Schreibtisch aus aufgestellt und dann zur Tradition geworden ist, als die berüchtigte Lehre vom krankhaften Brandstiftungstriebe.*) Wer zählt die Fälle, in welchen die Strafrechtspflege bei einem der nichtswürdigsten, weil heimlichstem, am Schwersten zu ermittelndem und gemeingefährlichstem Verbrechen durch die Aerzte irre geleitet worden durch die Annahme eines krankhaften Triebes bei den Verbrechern, der sie zum Feueranlegen trieb, wie der Ausgehungerte zum Essen getrieben wird! Das angeblich Thatsächliche bei der Sache beschränkte sich wesentlich darauf, dass erstens, wie die Vertheidiger der Pyromanie behaupteten, die Fälle, in denen junge Individuen beiden Geschlechts, namentlich Mädchen, Feuer anlegten, „sehr häufig" vorgekommen seien, was auffallen müsse, und dass zweitens meist gar kein ersichtlicher Grund zu diesen Verbrechen zu ermitteln gewesen, vielmehr die jungen Uebelthäter selber darüber Nichts und höchstens anzugeben gewusst hätten: es sei ihnen so gewesen, als müssten sie es thun, oder: eine innere Stimme habe sie zur That getrieben. Dann wurde diesen „Thatsachen" die Hülle der Theorie umgehängt. Diese kleinen oder jungen Verbrecher waren Individuen in den Entwicklungsjahren, und in dieser Lebensepoche „ist die Venosität überwiegend, das Auge strebt nach Licht und Flamme instinctmässig, um das hypercarbonisirte Blut zu oxydiren" u. s. w.! Dass man aber, um nur viele und die Häufigkeit dieser Fälle beweisende Thatsachen aufzubringen, die Pubertätsepoche vom achten bis zum zweiundzwanzigsten Lebensjahre ausdehnte, schien zu-

*) „Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes", in meinen Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. S. 251—392.

nächst nicht aufzufallen. Immer blieb wenigstens die Häufigkeit dieser Fälle bestehn, und Friedreich hat schon vor einundzwanzig Jahren 69 derartige „Beobachtungen“ aus Zeitschriften u. dgl. gesammelt, freilich meist nur in den Worten bestehend: der oder die 8, 10, 17 Jahre alte N. N. hat da und da Feuer angelegt *). Wir sind weit entfernt, dies in Abrede zu stellen, aber es war zunächst diese überall hervorgehobene Häufigkeit dieser Verbrechen statistisch und nach einem vergleichenden Maassstabe mit andern Verbrechen jugendlicher Uebelthäter zu prüfen. In dieser Beziehung haben wir a. a. O. nach den Tabellen der Preussischen Criminal-Statistik aus zwölf Jahren mit unwiderleglichen amtlichen Zahlen nachgewiesen: dass auf Hunderttausend Knaben und jungen Mädchen Ein, sage Ein Brandstifter, aber nennunddreissig Diebe und Diebeshehler zur Untersuchung gekommen waren!! Hiermit allein fällt eigentlich schon der „krankhafte Brandstiftungstrieb in den Entwicklungsjahren“, denn das Verbrechen kommt, wie man sieht, in diesen Jahren nicht „sehr häufig“, sondern sehr selten vor, während der „Lichthunger“, seltsam genug, sehr häufig die Knaben und Mädchen zum — Diebstahl treibt! Dass diese „neue Krankheit“, wie A. Meckel sie nannte, nur allein in Deutschland vorgekommen, in keinem andern Lande (weil die ausländischen Aerzte derartigen Fällen eine psychologisch richtigere Deutung gaben), ja dass fast alle sogenannten Pyromanen auf dem platten Lande, nicht in Städten ihr Wesen getrieben hatten, schien gleichfalls nicht anfzufallen, obgleich die Entwicklungsepoche doch gewiss nicht ausschliesslich bei den deutschen Mädchen und eben so wenig nur bei den jungen Bäuerinnen ihren Einfluss geltend macht! Was nun aber endlich den so oft hervorgehobenen angeblichen Mangel eines Motivs zum zurechnungsfähigen Verbrechen betrifft, der „auf dem Wege der Ausschliessung“ zur Annahme eines krankhaften Triebes führte, so sehn wir hier nur abermals den

*) Henke, Abhandlungen u. s. w. III. 2. Aufl. S. 226. Friedreich, Syst. d. ger. Psych. 2. Aufl. 1842. S. 272. S. auch die lehrreiche Tabelle von H. E. Richter über jugendliche Brandstifter, 1844, der bereits auf diese missbräuchliche Ausdehnung der Pubertätsepoche aufmerksam gemacht hat.

gefährlichen Irrthum, der in der gerichtlichen Psychologie so häufig vorkommt, und auf welchen wir bereits oben (§. 61. S. 370) aufmerksam gemacht haben. Wenn die jungen Mädchen oder Knaben gar nicht anzugeben wussten, warum sie das Feuer angelegt? oder wenn sie vielleicht (und gewiss sehr oft, nachdem in der Wissenschaft die „Pyromanie" sich geltend gemacht hatte, durch Hineinverhören) äusserten: sie hätten bloss eine Freude daran gehabt, ja wenn sie, wie in vielen andern Fällen, erklärten, ein Schimpfwort der Dienstherrschaft, ein aus Strafe versagtes Abendessen oder der Wunsch, in's väterliche Haus zurückzukehren, u. dgl., habe sie zum Anzünden getrieben, dann fand man das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung doch gar zu unerklärlich, um nicht zur Hypothese einer Krankheit seine Zuflucht zu nehmen. Wir wiederholen aber nicht, was wir S. 371 über die Nothwendigkeit ausgeführt, bei der Erwägung der *causa facinoris* sich auf den Standpunkt des Thäters zu stellen, hier ohne Ausnahme theils wirklich alberner, theils arbeitsscheuer oder muthwilliger, bösgearteter Subjecte, allerdings oft noch halb Kinder, die, wenn sie sich, von ihren Tendenzen psychologisch consequent dazu gedrängt, zu einer bösen Handlung hingezogen fühlten, sehr natürlich sich für eine solche entschieden, zu deren Ausführung es weder körperlicher, noch geistiger Kraft und Anstrengung, vielmehr nur eines Augenblicks von Unbeobachtetsein und eines Zündhölzchens oder einer brennenden Kohle bedarf, die überall zur Hand sind. Was aber jene häufig in den Untersuchungen auch solcher Subjecte gehörten Angaben von innern Stimmen betrifft, so verweisen wir auch hierüber auf das oben (§. 63. S. 381) bereits Gesagte.

In den „Denkwürdigkeiten" habe ich dreizehn selbst begutachtete Fälle von sogenannter Pyromanie und in meiner Vierteljahrsschrift (Bd. III. S. 34 u. f.) einen vierzehnten, sehr merkwürdigen Fall, der sehr verführerisch für die Hypothese einer Pyromanie war, mitgetheilt, und lasse hier von den mir seitdem vorgekommenen und verwandten noch einige der bemerkenswerthern folgen.

§. 92. Casuistik.

212. Fall. Eine funfzehnjährige Brandstifterin.

Die auf dem Lande dienende, 15 Jahre alte Augnste S. hatte geständlich am 11. und am 13. November in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ihrer Herrschaft Feuer angelegt. Anfangs hatte sie einen unwiderstehlichen Drang zur That, später als Motiv angegeben, dass sie dadurch aus ihrem Dienst zu kommen gehofft habe. Vom betreffenden Kreisgerichte zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes aufgefordert, würde ich diesen Fall gar nicht hier aufnehmen, wenn er mir nicht Gelegenheit gegeben hätte, auf das Unzweideutigste zu ermitteln, dass die obigen (in diesen Fällen so gewöhnlichen) Motive dieser Angeschuldigten gradezu durch Verhöre suppeditirt worden waren. Aber noch ein anderer, nicht gewöhnlicher Umstand lag vor. Früher nämlich offen und leutselig, war sie seit Antritt dieses ihres ersten Dienstes verschlossen und arbeitsscheu geworden. Ihre Genitalien und Brüste waren nur erst halbjungfräulich ausgebildet, die Katamenien hatte sie dreimal vor der That gehabt. Aber ich fand die S. deflorirt, und sie räumte ein, dass sie zu Hause einen Liebhaber habe, mit dem sie wiederholt geschlechtlichen Umgang gepflogen! Die Anwendung der obigen Sätze auf diesen Einzelfall, für den ein andrer Arzt vor mir bereits die „Pyromanie" herangezogen hatte, war hiernach sehr leicht. Ich erklärte sie, mit Beseitigung aller und jeder Pyromanie überhaupt, aus den oben angeführten Gründen in der Schwurgerichtsverhandlung für zurechnungsfähig, mit dem in ähnlichen Fällen sich oft von selbst aufdringendem Zusatze, dass ich damit die Zurechnungsfähigkeit eines verstandesarmen, dummen Mädchens, das noch halb Kind sei, meine, und die Geschwornen sprachen hiernach das Schuldig aus, empfahlen aber die Verurtheilte der Königlichen Gnade.

213. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Caroline St., 15½ Jahre alt, war angeschuldigt, bei ihrem Dienstherrn (in einer Mühle) Feuer angelegt zu haben. Sie hatte die That dem sie arretirenden Gensd'armes und auch mir in übereinstimmender Weise eingestanden, wogegen sie im ersten Verhör nach ihrer Verhaftung die Thäterschaft geläugnet und den entstandenen Brand einem Zufalle zugeschrieben hat. Vierzehn Tage später indess hat sie in einem zweiten Verhör ein ausführliches Geständniss dahin abgelegt: „Ich war Abends in der Küche beschäftigt. Da fiel es mir ein, dass ich meinem Herrn wohl den in seinem Garten befindlichen Tanger anzünden könnte, und ohne mir dabei zu denken, dass durch das Feuer wohl grosser Schade hätte entstehn können, und ohne dass es mir im Bewusstsein recht klar geworden wäre, was ich that, ging ich mit zwei Streichhölzern, welche offen in der Küche lagen, in die Remise des Stallgebäudes. Hier war in dem in derselben befindlichen Fenster eine

Scheibe entzwei, und reichten die draussen an dem Fenster liegenden Kiehnzacken mit den Nadeln bis dicht an das Fenster heran. In diese steckte ich ein angezündetes Streichholz hinein, wovon auch sofort die trockenen Kiehnnadeln in Brand geriethen. Ich begab mich, nachdem ich die That vollbracht hatte, wieder nach vorn und stellte mich in die Hausthür." Ich fand die St. für ihr Alter gross und kräftig, und geschlechtlich insofern bereits in der Entwicklung vorgeschritten, als die noch jungfräulichen Geschlechtstheile bereits behaart und die Brüste etwas gewölbt waren, während, ihrer Angabe nach, die Menstruation so wenig als *molimina* derselben sich gezeigt hatten. Sie trug den Kopf etwas gesenkt und sah zur Erde oder seitwärts, selten oder nie aber dem Fragenden in's Gesicht, so dass auf den ersten Blick die Angeschuldigte etwas Scheues, Blödes, Dummes in ihrer Haltung zeigte. Dem entsprechend war auch ihre Redeweise. „Auf gleichgültige Fragen giebt sie zwar ziemlich rasch und fliessend Antwort, augenblicklich aber wird sie scheu und verlegen, wenn man die Unterredung auf die incriminirte That leitet. Namentlich ist es mir wiederholt nicht gelungen, von ihr ein Geständniss über die Ursache der Brandstiftung zu erlangen, und beharrlich verweigerte sie einzuräumen, was sie doch früher gegen die Polizei-Beamten zugegeben hatte, dass Rache gegen ihre Dienstherrschaft sie dazu getrieben habe. Dies ist um so auffallender, als sie auf meine Fragen daraus kein Hehl machte, dass sie wohl Ursache gehabt, sich (von ihrem Standpunkt aus) an der Herrschaft zu rächen. Sie behauptet nämlich, dass sie in ihrem Dienst sehr schlecht gehalten worden, sowohl in Beziehung auf die Ernährung, als auf das Uebermaass von Arbeit, ja dass sie selbst thätliche Beleidigungen der Herrschaft habe erdulden müssen. Aus diesen Gründen habe sie den Dienst gekündigt, welche Kündigung aber nicht angenommen worden sei. Bei der Wiederholung der Kündigung, etwa drei Wochen vor der That, wurde dieselbe nicht nur wieder nicht acceptirt, sondern Angeschuldigte erhielt abermals Schläge. Bei diesen Geständnissen und der eingeräumten Thatsache, dass sie gern wieder nach ihrem Geburtsdorfe zurückgewollt habe, lag der Verdacht nahe, dass ihre Brandstiftung mit wohlüberlegtem Vorsatz ausgeführt worden, und dass Rache ihre psychologische Unterlage gebildet habe. Die Angeschuldigte aber schwieg beharrlich, wie schon bemerkt, bei diesen oft wiederholten Fragen, ohne doch den Muth des Ablehnens zu haben, und es musste dabei jedesmal die Unterredung abgebrochen werden. Kommt hierzu, dass die Dienstfrau der Angeschuldigten deponirt, dass Letztere „„nie ordentlich und fleissig"" gewesen, so wie dass ihr Dienstherr „„nie Spuren von Schwermuth oder Geisteskrankheit"", so wenig wie ich selbst, an derselben wahrgenommen, so würde kaum Veranlassung gewesen sein, ihre Zurechnungsfähigkeit für die von ihr begangene That in Zweifel zu stellen, wenn nicht in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft früherer Decennien von einer angeblichen eigenthümlichen Monomanie, der sogenannten „„Pyromanie"", die Rede gewesen wäre, unter deren Einfluss grade Subjecte, wie die St., zu Brandstiftungen getrieben worden sein sollten. Eine solche angebliche eigenthümliche *species* von Gei-

steskrankheit existirt aber überhaupt nicht“, u. s. w. — — „selbst alle Kriterien, die die Erfinder dieser Hypothese ihrer angeblichen Pyromanie vindicirt haben, fehlen bei der Angeschuldigten. Niemals, wie sie einräumt, hat sie eine besondere Lust an Feuer und Flamme gehabt, ihre Entwicklung ist nicht anomal vorgeschritten, niemals hat sie sogenannte *molimina menstrualia*, Herzklopfen, Schwindel, schwere Träume, Wallungen u. s. w. gehabt, und am wenigsten, wie nach den geschichtlichen *datis* erhellt, hat ihre That den Character des blinden *quasi* instinctmässigen Triebes, und ermangelt sie der Grundlage eines zweckgemässen Motivs.“ Dass dies Rachegefühl gewesen, war hier leicht auszuführen. Aber es wurde doch auch auf die ganze äussere Erscheinung der St. und auf ihr noch halb kindisches Wesen aufmerksam gemacht, und sodann angenommen: „dass sie bei Ausführung ihrer That zurechnungsfähig gewesen und diese That als der Ausfluss einer halb kindischen Rache anzusehn sei.“

214. Fall. Wieder die „innere Stimme“ eines jungen Brandstifters.

Ich theile diesen Fall, in welchem meine, allerdings strenge, aber wohl nicht unmotivirte Beurtheilung von den Geschwornen nicht getheilt wurde, seiner Eigenthümlichkeit wegen vollständig mit: „Der Tischlergeselle Voigt, jetzt im 19ten Jahre, ist angeschuldigt und geständig, am 11. November v. J. Morgens im Kleiderschrank seiner Mutter, worin deren und seine eignen Kleider hingen, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Kleider sämmtlich verbrannt sind. Als Motiv hat er zuerst, und namentlich bei seiner Selbstanzeige, die er sogleich auf frische That bei der Polizei-Behörde machte, Rache gegen seine Mutter angegeben, welche ihm Tags zuvor Vorwürfe über seine Arbeitsscheu und sein öfter wiederholtes Entlaufen aus der Arbeit gemacht hatte. Diese Angabe hat er jedoch später im gerichtlichen Verhör in Abrede gestellt, in welchem er sich — wie auch gegen mich — wie folgt, über die That geäussert hat: „„Es kam mir an jenem Morgen der Gedanke in den Kopf, dass ich den Kleiderschrank meiner Mutter in Brand stecken müsse. Es war förmlich eine innere Stimme, welche mir zurief, ich müsse Feuer in den Schrank legen. Anfangs widerstand ich diesem innern Drange, dann aber ging ich in die Küche, spaltete mir etwas fetten Kiehn, zündete dann ein Streichholz und an diesem das Stück Kiehn an, und legte letzteres in den geöffneten Kleiderschrank. Jetzt fiel mir ein, dass ich doch unrecht handle, und ich nahm den brennenden Kiehn wieder aus dem Schrank, und blies das Feuer wieder aus. Hierauf setzte ich mich auf einen Stuhl in der Stube. Nach etwa fünf Minuten fuhr mir der Gedanke wieder durch den Kopf, ich empfand den mir wirre durch den Kopf gehenden Gedanken, den Schrank mit den Kleidern zu verbrennen. Ich zündete deshalb nochmals dasselbe Stück Kiehn an, legte es wieder brennend in den Kleiderschrank, es wurde mir aber wieder leid, und ich nahm den Kiehn wieder heraus, ehe etwas im Schranke angebrannt war, und löschte ihn aus. Dann

ging ich einigemal in der Stube auf und ab, indem ich meine Absicht, Feuer anzulegen, zu unterdrücken suchte, allein dies gelang mir nicht, vielmehr rief mir immer die innere Stimme zu: du musst es thun, du musst es thun, den Kiehn mit Feuer in den Schrank legen. Ich legte daher zum Drittenmal den brennenden Kiehn in den Schrank und machte den Schrank zu"" u. s. w. Er ging hierauf aus der Wohnung fort, kaum aber auf der Strasse, so fing ihm an seine That leid zu thun, und er ging zur Polizei, um sich selbst derselben zu beschuldigen. Er erklärte jetzt, Reue darüber zu empfinden. Der Angeschuldigte ist ein Mensch von kräftigem Körperbau und körperlich ganz gesund. Seine bleiche Gesichtsfarbe ist der bereits mehrmonatlichen Haft zuzuschreiben. Wenn derselbe klagt, zuweilen an Kopfschmerzen zu leiden, so entzieht sich diese rein subjective Angabe jeder Prüfung, und ist dieselbe auch unerheblich, da ein jeweiliger „„Kopfschmerz"" weder ein Verbrechen erklärt, noch eine Unfreiheit der Wahl in den Handlungen begründet. Sein Blick ist fade und nichtssagend, und scheint allerdings auf keine besonders entwickelte Intelligenz bei ihm zu deuten. Sein Schädel ist vollkommen normal gebildet. Wenn er über Gedächtnissschwäche klagt, so geht dieselbe wenigstens aus seinen Aeusserungen nicht hervor. Er antwortete vielmehr mit Gedächtnisstreue, rasch, sicher, klar und vollkommen zusammenhängend. Von eigenthümlichen Gesten, Mienen, Verzerrungen der Züge u. dgl. ist keine Spur an ihm zu bemerken, so wenig wie irgend etwas Auffallendes, wenn es nicht der Umstand ist, dass er noch jetzt, im 19ten Lebensjahre, und obgleich geschlechtlich entwickelt, keine Spur von Barthaar zeigt. Was seine Gemüthsart betrifft, so ist dafür besonders seines frühern Meisters Deposition bedeutungsvoll, der ihm das ungünstigste Zeugniss giebt. Er nennt ihn arbeitsscheu — was Angeschuldigter auch durch wiederholtes Entlaufen aus der Arbeit bei verschiedenen Meistern, wobei er zweimal bis nach Brandenburg und Friesack vagabundirt hat, bewiesen — ferner verstockt, hinterlistig, rachsüchtig, so dass seine (des Meisters) Ehefrau sich vor ihm gefürchtet habe, und er war froh, sich des Voigt entledigt zu haben. Dagegen hat Niemand von allen vernommenen Zeugen je eine Spur von Geistesstörung an ihm wahrgenommen. Eben so wenig hat meine Exploration auch nur eine Spur einer bestehenden geistigen Alienation bei ihm entdecken lassen. — Nichtsdestoweniger haben die Umstände der eigenthümlichen That Zweifel an der Integrität seiner geistigen Verrichtungen aufgedrängt, und es wird nachzuweisen sein, ob nach allgemeiner psychologischer Erfahrung diese Zweifel gerechtfertigt sind. Dass seine That einer ächten *causa facinoris*, ich meine hiermit des bewussten Dranges zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, nicht ganz ermangelt, des Rachegefühls gegen seine Mutter, die ihm noch am Tage vor der That, ja kurz zuvor, Vorwürfe gemacht und ihm mit dem Arbeitshause gedroht hatte, ist bereits angeführt. Bei seiner geschilderten Gemüthsart konnte man sich einer bösen That bei ihm wohl versehn, und steht, was für die Beurtheilung sehr wichtig, dieselbe keineswegs ausser Zusammenhang mit seinem Character. Sehr blendend aber ist dagegen seine Behauptung, dass ihn

eine „„innere Stimme"" zur That getrieben, die ihm zugerufen: „„du musst es thun!"" woraus man auf den blinden und unwiderstehlichen Drang eines krankhaft fungirenden Geistes schliessen könnte. Indess für jeden Sachkenner ist diese „„innere Stimme"" eine sehr bekannte Erscheinung, die sich ungemein häufig in ähnlichen Fällen wiederholt. Der Gedanke, Feuer anzulegen, kommt dem Angeschuldigten in den Kopf. Wie er dazu gekommen, ist bereits erwähnt. Er schreitet, da er allein und unbeobachtet und die That mit dem allerleichtesten materiellen und geistigem Aufwande ausführbar ist, zur Ausführung. Sogleich wird ihm die That leid, und er versucht, sie ungethan zu machen. Er weiss folglich, dass er etwas Böses und Reuwürdiges unternommen, und beweist hiernach, dass er in diesen Augenblicken des Unterscheidungsvermögens nicht ermangelte. Nun kommt der Moment, wie so oft bei Verbrechern vor der Vollendung der That, in welchem er mit sich kämpft, und zwar dauert hier der Kampf verhältnissmässig lange, denn dreimal schickte er sich zur That an, bevor er sie vollendete. Dies ist der Moment, in welchem bei jedem Verbrecher, der noch kämpfen kann und kämpfen will, auf die innern Fragen: „„Soll ich? Soll ich nicht?"", wenn dann endlich das böse Princip siegt, die eigne innere Stimme mit einem: „„thue es!"" zur Ausführung drängt, und Voigt hat hiernach vollkommen Recht und gebraucht keine Ausflucht, wenn er meint, dass es ihm gewesen, als habe ihm eine Stimme zugerufen: „„du musst es thun"". Denn dass diese sogenannte „„innere Stimme"" bei ihm nicht als Hallucination, als Sinnestäuschung, zu deuten, wie sie als Symptom bei vollendet Wahnsinnigen vorkommt, bedarf keiner Ausführung, da derselbe weder vollendet, noch auch irgendwie wahnsinnig ist. — Ein andrer Umstand, der Bedenken erregen könnte, ist der, dass Angeschuldigter seine eignen Kleider dem Verbrennen aussetzte. In sehr vielen ähnlichen Fällen ist Aehnliches beobachtet worden. Voigt, der arbeitsscheue, bartlose Bursche, der sich bisher von seiner Mutter hat ernähren lassen, legt noch nicht den Werth auf Eigenthum, wie ein besonnener, ordentlicher Mann, der sich das Eigenthum selbst mühsam erworben hat. Seine Erklärung hierüber gegen mich ist äusserst characteristisch. „„Ich hatte"", sagt er, „„noch einen guten Rock, Hosen und Weste auf dem Leibe, und die im Schranke waren zu eng, um sie über diese zu ziehn."" Bei solcher Erwägung kann jenes Bedenken einen erheblichen Werth nicht haben, und zeigt nur dieser Umstand wieder, wie wenig Angeschuldigter im Momente seiner That sinnesverwirrt oder bewusstlos gewesen, wie er vielmehr überlegt und erwogen, folglich weder „„des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt"", noch „„unvermögend war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen"", d. h. dass er im Sinne des Gesetzes weder wahnsinnig, noch blödsinnig war (A. L.-R. §§. 27., 28. Tit. 1. Thl. I. Strafgesetzbuch §. 40.). In letzterer Beziehung und auf meine Frage: ob ihm denn nicht klar geworden, dass er sich einer bedeutenden Strafe, als Folge seiner Handlung, durch Ausführung derselben aussetze, hat mir Inculpat erwiedert, dass er daran in jenem Augenblicke gar nicht gedacht habe. Hieraus folgern wol-

len, dass er die Folgen nicht habe vorhersehn können, hiesse jedes überlegte Verbrechen als solches läugnen, denn jeder Verbrecher (zurechnungsfähige Uebelthäter) kennt die „„Folgen seiner Handlung"", er denkt aber im Augenblicke der That nicht an dieselben, weil mächtigere momentane Reize ihn dazu drängen. Auch die augenblickliche Selbstdenunciation, die etwas Auffallendes hat, erklärt Voigt selbst auf die einfachste Weise. Er meint mit Recht, dass „„so, wie so,"" er als der Thäter erkannt worden wäre, denn er befand sich ja ganz allein in der Wohnung, und in einem Kleiderschrank konnte am hellen Tage nicht Feuer ohne absichtliches Zuthun entstehn. Nur seine Gewissensbisse und vielleicht die Erwägung, durch ein freiwilliges Bekenntniss seine Strafe zu mildern, trieben ihn, wieder in ganz verständiger Erwägung der Verhältnisse, zu der Selbstanzeige. — Ich habe es nicht für überflüssig erachtet, den Angeschuldigten zu fragen, ob er je mit Vorliebe mit Feuer gespielt, öfter von Feuer geträumt, ob er geschlechtlich ausgeschweift habe? Entschiedenster Gegner der berüchtigten Hypothese vom sogenannten Brandstiftungstrieb, glaubte ich dennoch, in diesem eigenthümlichen Falle etwanigen spätern, auf die glücklich beseitigte Lehre basirten Einwendungen nicht ausweichen zu dürfen. Voigt hat alle diese Fragen verneint, und sein Verhalten bewies, dass sie ihm ganz fremdartig erschienen, und dass nichts weniger je in ihm vorgegangen ist, als eine unerklärliche, krankhafte Lust und Begierde nach Feuer und Flamme. — Es ist nicht die Sache des gerichtlichen Arztes, zwischen einem Verbrechen aus niederträchtiger Gemüthsart und einem blossen Bubenstreich zu unterscheiden, und hat er diese Unterscheidung einem andern Richter zu überlassen. Was meine Stellung aber betrifft, so glaube ich es motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten schliesslich dahin abgebe: dass Voigt so wenig jetzt, wie zur Zeit der That, wahnsinnig oder blödsinnig, noch seine freie Willensbestimmung durch sonstige innere Gründe ausgeschlossen gewesen ist." (§. 40. Strafgesetzbuch.) Die Geschwornen sprachen für die Brandstiftung das Schuldig aus, verneinten aber die Zurechnungsfähigkeit!

215. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines schwachsinnigen jungen Brandstifters.

„Am 16. Juni 1846" (vor der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs) „brach auf dem Heuboden eines dem Maurerpolirer Appel gehörigen Stalles Feuer aus, wodurch der grösste Theil des Dachstuhls zerstört wurde. Das Gerücht bezeichnete den jüngsten Sohn des Eigenthümers als Urheber des Brandes, und zwei Tage später wiederholte derselbe dem Polizei-Commissarius das schon seinem Vater abgelegte Geständniss, dass er das Feuer angelegt, weil er von seinem Vater und seinem ältern Bruder sehr strenge zur Arbeit angehalten werde, und namentlich sehr weit deshalb gehn müsse. Deshalb habe er schon lange auf Arbeit in der Nähe gesonnen, und so sei es ihm am bequemsten erschienen, wenn er den Stall des Vaters niederbrenne, der denn doch wieder aufgebaut werden müsse. Zu diesem Zweck

habe er sich Streichzündhölzer gekauft, sei am 16. Abends mit denselben auf den Boden gestiegen, und habe dort das Heu angezündet. Als es gebrannt, sei er rasch die Leiter wieder hinuntergestiegen und habe sich entfernt. Der Polizei-Beamte nahm keinen Anstand, nach dieser kurzen Unterredung in seiner Anzeige zu bemerken, dass aus der Erzählung des Inculpaten hervorginge, dass er im gesetzlichen Sinne blödsinnig sei (!). Dieser hat aber später ganz andre und abweichende Depositionen gemacht. Nach derjenigen im ersten gerichtlichen Verhör vom 23. Juni will er am Abend vom Puppenspiel in's Haus zurückgekehrt sein und dasselbe brennend angetroffen haben, und giebt er sich hier den Schein, zu glauben, dass wohl durch Nachlässigkeit des Kutschers der Brand ausgekommen sei, wobei er versichert, dass er das polizeiliche Geständniss nur gezwungen und aus Furcht, bestraft zu werden, wenn er die Thäterschaft abläugne, einbekannt habe. Auch nach diesem Verhör wird registrirt: „„dass der A. offenbare Spuren von Geistesschwäche verräth"". In dem in meinem Beisein abgehaltenen Verhör vom 11. v. M. konnte derselbe das Jahr seiner Geburt nicht, und so wenig als in spätern Unterredungen mit mir angeben; er weiss nur, dass er 21 Jahre alt und dass der 13. Februar sein Geburtstag ist. Die an ihn gestellten Fragen wiederholte er in allen Unterredungen erst, ehe er sie beantwortete; z. B.: wie heissest du denn? — „„wie ich heisse?"" u. s. w., sehr characteristisch und der Erfahrung nach ein sehr gewöhnliches Benehmen bei Schwachsinnigen, die gleichsam durch vorgängige Wiederholung der Frage sich selbst darüber erst recht klar werden wollen, bevor sie zu deren Beantwortung schreiten. Ueber die Veranlassung zur That gab Inculpat im gedachten Verhör, wie später gegen mich, abweichende Antworten, im Wesentlichen aber doch dabei stehen bleibend, dass er es gethan, damit sie sich einmal zu Hause recht ärgern möchten, weil sie ihn so oft geärgert. Nicht ohne dumm-schelmisches Lächeln, nicht ohne Gefühl von Schadenfreude äussert er sich noch jetzt auf diese Art. Wenn er im gedachten Verhör die auffallende Deposition gemacht, dass er wohl „„eine Braut"" habe (die bis jetzt nach der von ihm angegebnen Adresse polizeilich noch gar nicht hat ermittelt werden können), dass er aber so wenig diese, als sonst ein Frauenzimmer je berührt habe, wenn er dagegen unaufgefordert einräumte, „„alle Abende"" im Gefängniss Onanie zu treiben, so gab mir dies Veranlassung, später mit ihm auf diesen Punkt zurückzukommen. Die tägliche Masturbation räumt er ein auch zu Hause getrieben zu haben, und auf meine Frage: ob denn nicht dadurch Flecke entstanden und diese seiner Mutter aufgefallen seien, äusserte er lächelnd: er habe einen kleinen Hund und hätte seiner Mutter weis gemacht, dass von diesem die Flecke in seinem Bett herrührten. Von den zehn Geboten hat A. Kenntniss; er weiss auch, dass Brandstiftung zwar nicht namentlich darin genannt, dass sie aber dennoch etwas Böses ist. Meine Frage: ob er sich denn dies, und dass er bestraft werden würde, ja dass er in seines Vaters Eigenthum sein eignes mit zerstöre, sich nicht vor der That klar gemacht habe, verneinte er und meinte, das hätte er nicht bedacht, er habe nur gewollt,

„„dass sie sich recht erschrecken sollten"". Der Vater des Angeschnldigten hat wenige Tage nach der That eine Provocation anf Blödsinnigkeitserklärung seines Sohnes im Civilwege eingereicht, welche er, nächst dem Atteste zweier Lehrer, durch eine Menge von Thatsachen aus des Incnlpaten früherm Leben unterstützt. Der Vater schreibt die von ihm behanptete offenbare Schwachsinnigkeit seines Sohnes einem Ohnmachtsanfall in dessen fünftem Jahre zu, und schildert viele Züge, die seine Behauptung erweisen sollen, z. B. dass sein Sohn die Geldsorten nicht nnterscheiden könne, dass er es bis heute im Maurerhandwerk nicht über die Arbeiten des Handlangers gebracht, dass er als Erwachsener halbe Tage lang mit ganz kleinen Kindern gespielt, dass er ihm zur Besorgung von Victualien anvertrautes Geld selber verzehrt, und sich geäussert habe, es sei ja ganz gleich, wer das Geld verzehre, dass er sich einmal bei einem Bekannten nackt ausgezogen und in dessen Bett am hellen Tage gelegt habe u. s. w. Nach der persönlichen Untersuchnng des A. traut man ihm alle dergleichen Verkehrtheiten wohl zn. Er ist ein Mensch von schlaffer Haltung, offenbar durch Onanie geschwächt, von einem dnmmen, nichtssagenden Blick, der nicht den Fragenden an-, sondern immer seitwärts sieht, und der seine Antworten, die, wie schon oben bemerkt, nach Wiederholung der Frage und träge erfolgen, gern mit einem dnmmen Lächeln unterbricht. Eine fortgesetzte Unterhaltung ist mit ihm gar nicht zu führen. Kindische Gleichgültigkeit, kindische Tendenzen, kindischer Mangel an Schaamgefühl sind die heransspringenden Züge seines Characters. „„Seine zehn Jahre"" (Zuchthaus), sagte er, seien ihm gewiss, aber mit einer Gleichgültigkeit, wie man sie beim abgehärtetsten Verbrecher nicht findet; nach zehn Jahren, meint er sehr rnhig, sei er 31 Jahre alt, dann sei er immer noch jnng genug, um noch Etwas anzufangen. Kindische Tendenzen, sage ich, denn der Vater berichtet, dass „„er überall Geld anfborge, nm in's Puppenspiel zu gehn"". Dass er alles Schaamgefühls baar sei, wie ein Kind, nicht wie ein Mensch von 21 Jahren, geht ans der Art hervor, wie er sich über seine täglichen Geschlechtsreizungen vor dem Richter und mir wiederholt geäussert hat, und worüber er mit einer Gleichgültigkeit spricht, die gar keinen Vergleich gestattet. Wie ein Kind aber weiss, dass es Unrecht gethan, wenn es etwas zerschlagen hat u. s. w., so fühlt auch A. das Unrecht seiner That, aber anch nur so empfindet er es. Er, den man nicht einen herzenshärtigen Bösewicht wird nennen wollen, wofür nicht der geringste Beweis vorliegt, er zeigt anch nicht die geringste Spur von Reue oder Aeusserung, dass er seinen Eltern Kummer zugefügt, obgleich aus seinen Reden hervorgeht, dass er, wenn nicht seinen Vater, so doch seine Mutter liebt. Auffallend ist und zu erwägen bleibt, dass er gelogen, also die Thäterschaft (Strafbarkeit) von sich abzuwehren gesncht hat, und dass seine That eines Motivs nicht ermangelt. Aber seine Lüge war einmal gar nicht nachhaltig, nnd das erste zutrauliche Einreden bewog ihn znm Geständniss, und sodann ist bereits zugestanden, dass er allerdings fühlt, etwas Unrechtes begangen zu haben, nnd dies nnr nicht zngeben wollte, wie anch Kinder läugnen in ähnlichen Fällen.

Wenn aber ferner offenbar ein Rachegefühl gegen Vater und Bruder, also eine als solche sehr wohl anzuerkennende und alltägliche *causa facinoris* ihn bei der That geleitet hat, so ist doch nicht zu übersehen, dass hier mehr ein sogenannter Schabernack beabsichtigt war, wie er selbst sagt, er habe dem Vater „„einen Schreck““ machen wollen, und dass Ursache und Wirkung in einem Missverhältniss stehn, die ihn entweder als grossartigen Verbrecher, oder als albernen, kindischen Menschen characterisiren müssen. Dass A. Ersteres nicht ist, wird nach dem Inhalt der Akten eben so zugegeben werden müssen, als es, wie ich glaube, nach vorstehenden Erörterungen klar ist, aus welchen ich vielmehr den Schluss ziehe, und mein Gutachten schliesslich dahin abgebe: dass A. in seiner geistigen Entwicklung auf einer sehr niedern Stufe stehn geblieben ist, und deshalb ihm nur ein sehr verminderter Grad von Zurechnungsfähigkeit beigelegt werden kann.“ Appel wurde in der mündlichen Verhandlung freigesprochen. Der Staatsanwalt appellirte aber, und ich hatte in der zweiten Instanz mein Gutachten aufrecht zu halten, da gar keine neuen Thatsachen bekannt geworden waren. Sehr ungewöhnlich war nun die Frage an mich: ob ich eine angemessene Strafe für anwendbar erachte, und welche ich vorschlagen würde? worauf ich körperliche Züchtigung als die passendste Strafe erklärte. Hiernach wurde denn auch auf „zwanzig Hiebe in zwei Terminen“ vom Gericht erkannt.

216 Fall. Vergiftungs- und Brandstiftungs-Versuche eines jungen Lehrlings.

Dieser Fall war wegen der eben so sonderbaren bösen Streiche des Thäters, als wegen der Complication der Verbrechen und Vergehn, unter denen der etwanige „Drang zum Feueranlegen“ keinesweges der ausschliessliche war, besonders bemerkenswerth. Ich lernte das Subject des Falles erst in der Schwurgerichtsverhandlung kennen. Es war der 15 Jahre alte Handlungslehrling Möller, der fünf Monate bei einem Materialwaarenhändler in der Lehre gestanden und dort Folgendes verübt hatte. 1) Am 20. Juni hatte er Schwefelsäure in einen Topf gegossen, in welchem der Kaffee für seine Herrschaft warm stand; es ward dadurch zufällig kein Schaden gestiftet. 2) In demselben Monat warf er eines Abends ein Stück brennenden Schwamms, den er an der Lampe angezündet hatte, im Butterkeller, wo er sich grade des Verkaufs wegen befand, unter die Kellertreppe. Es kam nicht zum Brande. 3) Am 5. Juli Morgens um fünf Uhr, als er aufstand, um an sein Geschäft zu gehn, warf er ein brennendes Schwefelholz auf einen Rohrstuhl, auf welchem ein Schlafrock seines Herrn lag. Der Rock verkohlte. 4) Mitte des Monats goss er im Keller in ein Fass, worin Kirschbranntwein zum Verkauf war, Schwefelsäure, und verkaufte nachher davon an eine Frau. Er ist, nachdem er Anfangs die Brandstiftungsversuche geläugnet, die Vergiftungsversuche aber eingeräumt hatte, dabei stehn geblieben, dass er durchaus nichts Feindseliges gegen Person oder Eigenthum sei-

nes Principals beabsichtigt habe, und dieser hat erklärt, dass zwischen ihnen Beiden ein ganz gutes Verhältniss stattgefunden, so dass er sich die Handlungsweise des Angeschuldigten gar nicht erklären könne. Dieser selbst meinte, dass er „einen unwiderstehlichen Drang gehabt haben müsse, etwas Böses zu thun“, es ergab sich aber in der Audienzverhandlung, dass der Polizei-Beamte, der das erste polizeiliche Verhör mit ihm abgehalten, ihm dies Motiv suppeditirt hatte (!). Der letzte, so wie der frühere Lehrherr und der Handlungsdiener hatten nichts Nachtheiliges über seinen Character anzuführen. Sein Vater nannte ihn „durchaus gutmüthig, aber kindisch, so dass er z. B. gern mit kleinen Kindern spielte, und darin selbst seine fünfjährige Schwester übertraf“. Ich fand ihn klein, bartlos, die Genitalien aber behaart und entwickelt; Onanie wollte er nicht getrieben haben. Sein Kopf war vornüber gebeugt, der Blick fade, ohne Leben, und er machte entschieden den Eindruck der Dummheit. Ich führte vor den Geschwornen die hier mehrfach entwickelten Ansichten aus, und nahm eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ an. Das Schwurgericht theilte diese Ansicht, und erkannte: „dass M. der wiederholten versuchten Brandstiftung, der versuchten Körperverletzung und der Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit“ (? nicht vielmehr aus Uebermuth?) „schuldig zu erachten“, und verurtheilte ihn zum Verlust der Nationalkokarde, zu dreijähriger Zuchthausstrafe und in die Kosten. Der Verurtheilte begnügte sich bei diesem Erkenntniss, sein Vater aber legte Appellation ein, deren Ausgang mir unbekannt geblieben ist.

Anhang. Verwandt mit dem sogenannten Triebe zur Brandstiftung bei jungen Menschen, welche Verbrechen so häufig nur aus einem halb kindischen Uebermuth hervorgegangen waren, sind ganz ähnliche Bubenstreiche, die bei blossem Haften an der Thatsache, und vorzüglich bei der irrigen Auffassung des Motivs zur That, gleichfalls anscheinend etwas Mystisch-Räthselhaftes haben, und auch oft genug so gedeutet worden sind. Wir haben bereits bei Erläuterung des Begriffs *causa facinoris* (§. 61. S. 373) an dergleichen „unerklärliche“ Verbrechen erinnert, die sich oft durch den Nachahmungstrieb fortpflanzten, und Monate lang die Bevölkerungen in Schrecken versetzten. So die Piqueurs in Paris in den zwanziger Jahren und ihre Nachahmer, die sogenannten „Mädchenschänder“ in Augsburg in den Jahren 1819 bis 1832, die jungen Mädchen auflauerten, um sie mit Stiletstichen zu verwunden; so die Bösewichter, die ihnen völlig unbekannten Frauenzimmern in Theatern u. s. w. die Kleider mit Schwefelsäure begossen; so die süddeutschen „Zopfabschneider“ des Jah-

res 1858, die Weibern im Finstern die herabhängenden Haarflechten (es ist nicht bewiesen, ob aus diebischer Absicht) abschnitten, u. A. m. Alle derartigen Nichtswürdigkeiten haben eine und dieselbe psychologische Quelle, beruhen auf ganz naturgemässen innern Vorgängen, und bedingen in keiner Weise die Annahme eines dunkeln dämonischen Triebes und einer Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Ich theile zwei in diese Kategorie gehörige wunderliche Fälle mit, in deren erstem ich eine genauere Entwicklung solcher Vorgänge gab, die auch vom erkennenden Gericht angenommen und zur Grundlage des Erkenntnisses benutzt wurde. Man wird sie vielleicht für ähnliche vorkommende Fälle brauchbar finden.

217. Fall. Ein junger Gräberverwüster.

„Nach der Anzeige des Polizei-Beamten Q. waren am Sonntag den 30. April in der Mittagsstunde auf zwei Kirchhöfen von fünf Gräbern die mit Blumen geschmückten Grabhügel zerstört und diese der Erde gleich gemacht worden. Am 10. Mai, als am Busstage, waren auf einem andern Kirchhofe zwei, mit einem hohen Gitter umschlossene Erbbegräbnisse, vermittelst Uebersteigens, ebenfalls geschändet, und die mit Blumen gezierten Grabhügel zerstört, die Blumen und Töpfe zertreten worden. Abermals waren am Sonntag den 14. Mai Vormittags auf einem andern Kirchhofe vier Kinder-Grabhügel zerstört worden. Als Urheber dieses wiederholten Unfugs ist der Webergeselle Carl Müller, 26 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, ermittelt worden, der auf die erste polizeiliche Vorhaltung sogleich das Geständniss ablegte, dass er die Zerstörung des einen der Erbbegräbnisse beabsichtigt habe, der aber auf die weitere Frage, betreffend die anderweitigen Zerstörungen mehrerer Gräber, fragend erwiederte: welche Gräber? und nach längerm Zögern bemerkte, dass er jetzt sich nicht genau erinnern könne. Er wurde hierauf verhaftet, und legte im ersten gerichtlichen Verhör folgendes Bekenntniss ab: „„Im Laufe des Frühjahrs habe ich öfters allein die Kirchhöfe vor dem Halleschen Thore besucht. Weshalb ich dorthin ging, darüber kann ich mir selbst keine Rechenschaft geben. Es war des Sonntags, wenn ich nicht arbeitete, als ich dorthin ging. Auf drei Kirchhöfen habe ich von mehrern Gräbern die Blumen und sonstigen Verzierungen heruntergerissen, zertreten und vernichtet. Entwendet habe ich nie etwas von den Gräbern. Was mich dazu bewogen, derartige Excesse zu begehn, weiss ich nicht. Ich kann es mir selbst nicht erklären. Die Familien, denen die von mir zertretnen Gräber gehörten, kenne ich nicht, ich habe daher auch nicht aus feindlicher Absicht gegen diese gehandelt. Ich war auch weder betrunken, noch sonst von Sinnen, sondern bei völliger Besinnung. Dessen-

ungeachtet weiss ich mir jetzt den Grund meines Handelns nicht zu erklären. Eine religiöse Aufregung waltet dabei auch nicht ob, und wenn Sie mich noch so oft fragen, was der Grund meines Handelns gewesen, so muss ich immer wiederholen, dass ich das selbst nicht angeben kann. Ich sehe ein, dass meine Handlung unerlaubt und strafbar war. Der Schaden ist von mir verübt, da werde ich denn auch dafür büssen müssen. Ich stehe heute zum Erstenmale vor Gericht. Ich habe mich immer ehrlich und redlich ernährt, und so viel verdient, als ich gebrauche.“‟ Diese letztern Angaben sind durch die Akten nicht widerlegt. Die vernommenen Zeugen, namentlich die Todtengräber, haben etwas Wesentliches für den hier vorliegenden Zweck nicht bekundet. Nur der Glasirer M. deponirt, als noch hier anzuführen: dass er bei dem Unfug vom 10. Mai den Angeschuldigten über das Kirchhofsgitter klettern und dann gesehn habe, wie derselbe sich bedächtig nach allen Seiten umgesehn und dann in ein Erbbegräbniss eingestiegen sei. Dort habe er mit den Füssen die Gräber zertreten, sei dem ihn nun verfolgenden Zeugen entlaufen, aber bald von dem Todtengräber eingeholt worden. Müller wurde hierauf zu sechsmonatlicher Strafarbeit und in die Kosten verurtheilt. Nachdem aber, in seiner weitern Vertheidigung, der Defensor den Gemüthszustand des Angeschuldigten in Zweifel gezogen, ist der Unterzeichnete mit der Exploration desselben beauftragt worden.“

„Dieselbe hat indess wenig Aufzeichnungswerthes ergeben. Müller ist ein schwächlicher, sehr bleich aussehender junger Mensch von nur mittler Grösse, an dem ein fader nichtssagender Blick auffällt, und der eine ziemlich leere, dumme Physiognomie hat. *Abusus in venere* getrieben zu haben, stellt er in Abrede. Körperlich räumt er ein, was auch die Exploration bestätigt, ganz gesund zu sein. In Betreff der von ihm verübten Frevel gab er mir wiederholt ganz dieselben Antworten, die er vor Gericht deponirt hat, und behauptet, durchaus nicht angeben zu können, wie er dazu gekommen sei, die Gräber zu verwüsten. Die betreffenden Aeusserungen gab er mit einer gewissen Verlegenheit und Einsilbigkeit ab, wogegen er, auf andre Gegenstände, sein Handwerk, seine Lebensweise u. dgl., geführt, gesprächiger und offener wurde, und sich hierbei, wie überhaupt, ganz zusammenhängend, klar, verständlich ausdrückte, so dass ich überall nicht die geringste Abweichung vom normalen geistigen Zustande habe entdecken können.“

„So sehr auffallend der vorliegende Fall auf den ersten Blick auch scheint, so wird er sich dennoch unter die allgemeinen psychologischen Gesetze subsumiren lassen. Der Angeschuldigte hat angegeben, dass weder Habsucht, noch Hass gegen die Todten, noch Religionsschwärmerei ihn zu den geschilderten Freveln veranlasst hätten, und es ist kein Grund vorhanden, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln; denn eine Entwendung von den Gräbern, die er in Abrede stellt, ist von keinem der Todtengräber wahrgenommen worden, und Hass gegen die vielen Todten, deren Ruhestätte er freventlich angegriffen, ist eben so wenig denkbar, als man bei diesem geistesdürftigen, einfachem Subject eine Exaltation irgend einer Art, wie es auch religiöse Schwärmerei wäre, annehmen kann. Bei diesem scheinbaren

gänzlichen Mangel einer *causa facinoris* sollte man sich allerdings zunächst zu der Ansicht geneigt fühlen, dass irgend ein blinder Drang, der Anreiz einer Gemüthsstörung, ihn bestimmt gehabt habe, denn es bleibt wahr, wenn es auch bestritten worden, dass, wo keine wirkliche, als solche anzuerkennende *causa facinoris* vorliegt, auch kein Verbrechen begangen worden, da der Mensch, so lange er den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte hat, sich nur nach Beweggründen und den allgemeinen menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens zu seinen Handlungen bestimmen lässt. Es ist indess freilich für die Erforschung der *causa facinoris* das erste Erforderniss, dass man sich auf den Standpunkt des Thäters stelle, und dann wird man überall finden, wo wirklich in zurechnungsfähiger Stimmung gegen Sitten- und Strafgesetz gesündigt worden, dass ein Motiv vorlag, welches in der geistig-sittlichen Natur des Thäters wurzelte, und ihn zu der That forttrieb, deren Strafwürdigkeit ihm nicht unbekannt geblieben war, wenn auch für tausend andre Menschen dasselbe Motiv nicht ausreichend gewesen sein würde zur Ausführung einer ähnlichen Handlung. Es wird nicht schwierig sein, nach Anwendung dieses Satzes auf den Angeschuldigten, dessen anscheinend so sonderbares Vergehn psychologisch ungezwungen zu erklären, ohne in den so sehr häufigen Irrthum zu verfallen, aus dem blossen Auffallenden und Ungewöhnlichen einer That und dem Mangel einer auf der Hand liegenden Veranlassung *eo ipso* eine Unzurechnungsfähigkeit zu deduciren."

„Tief im Menschen begründet ist der Drang, seine Thatkraft zu üben und geltend zu machen. Das Kind schon wird von diesem Drange getrieben, wenn es sein Spielwerk zertrümmert, nachdem der Reiz der Neuheit erloschen. Je mehr Verstand und Sitte diesen Drang zügeln, desto mehr veredelt er sich theils, und wird er theils zurückgedrängt. Bei dem verständigen und gebildetem Manne wird er Sporn und Stachel zur Auszeichnung vor seines Gleichen, aber auch Er verschmäht es nicht, in müssiger Stunde bei einem Spaziergange mit dem Stock in das Unkraut zu schlagen u. dgl. Aber er singt und jauchzt nicht laut auf der Strasse, noch weniger schlägt er, bei sonst guter Gelegenheit, eine Laterne entzwei, wie der jugendlich Uebermüthige oder der geistesarme Gassenjunge. Je weniger durch Cultur des Verstandes und des sittlichen Gefühls der Mensch veredelt ist, und eines je geringern körperlichen oder moralischen Kraftaufwandes es bedarf, desto mehr macht sich dieser Drang in gemeinen, pöbelhaften, abscheulichen Handlungen geltend, und viele Fälle von scheinbar unerklärlichen Vergehn und Verbrechen finden allein hierin ihren Schlüssel; ich erinnere an die sogenannten Piqueurs, an die Fälle von Begiessen ganz fremder, mit dem Thäter in gar keiner Verbindung stehenden Personen mit Schwefelsäure, wie endlich eine grosse Reihe von Fällen jugendlicher Brandstifter in diese und nur in diese Kategorie gehört, von welchen Einer (aus meiner eignen amtlichen Erfahrung) einmal gradezu ausgesagt hat — nachdem vergeblich auf eine alltägliche *causa facinoris* inquirirt worden — er habe das Feuer angelegt: „„weil ihm, müssig im Schaafstall liegend, der Gedanke gekommen wäre, Etwas von sich ausgehn zu lassen!"" — Dieser Wille, seinen

Muth geltend zu machen, dieser Muthwille ist es, den Verstand und Sitte zügeln sollen, zügeln können, und den deshalb mit vollem Rechte, wo er ungezügelt als Uebermuth sich in gesetzwidrigen Handlungen geltend macht, das Sittengesetz verurtheilt.“

„Jeder eingeborne Drang wird aber auch, wenn auch bei dem geistig und sittlich niedrig Stehenden nur vorübergehend, durch Beschäftigung, weil sie den Geist durch die Arbeit ableitet, zurückgehalten, und deshalb ist das Volkswort, dass Müssiggang aller Laster Anfang, eben so wahr, als anwendbar auf den vorliegenden Fall. Der Angeschuldigte, ein junger Mann aus der niedern Volksklasse, der das höchst mechanische Weberhandwerk treibt, und dessen Physiognomie, wie oben bereits angeführt, sogleich seine Geistesarmuth bekundet, gesteht ein, öfters Sonntags, „„wenn er nicht arbeitete““, die Kirchhöfe allein besucht zu haben, und aktenmässig ist es, dass er seine Frevel nur an Sonn- und Festtagen verübt hat. Hier mit sich allein, weder körperlich thätig, noch geistig beschäftigt, müssig, konnte es ihm sehr leicht beikommen, seine Persönlichkeit mit den geringfügigsten Mitteln, einer leichten Anstrengung seiner Hände und Füsse, auf eine recht auffällige Weise geltend zu machen, und sich die grosse Genugthuung zu verschaffen, das zu zerstören, und sich vielleicht dabei zuzurufen, das habe ich ganz allein gethan — was Andre mit Aufwand von Zeit, Mühe und Geld geschaffen hatten. Dass er sich jetzt dieses Ideenganges nicht mehr bewusst ist, kann wohl — wenn man hierin auch nicht ein Abläugnen annehmen wollte — gegen diese Deduction Nichts beweisen, da selbst die Erkenntniss dieses Motivs eine geistige Schärfe voraussetzt, wie sie dem Müller und allen ähnlichen Menschen nicht zuzumuthen ist, die so oft, in ähnlichen Fällen, ganz dieselbe Aussage über die Veranlassung ihrer That gemacht haben. Wohl aber wusste derselbe, nach seinem eignen Bekenntniss und nach seinem aktenmässigen Benehmen, und wohl weiss er noch jetzt, dass seine Handlung eine strafbare war. Er sah sich, nach Deposition des Augenzeugen R., „„bedächtig nach allen Seiten um““, als er in das K.'sche Erbbegräbniss einkletterte — ohne Zweifel wohl auch die andern Male, wo er eben nur nicht beobachtet worden — und entlief, als er sich verfolgt sah: Beweise dafür, dass er das Bewusstsein der Straffälligkeit seiner That hatte, die mit dem von ihm einbekannten Umstande, der auch als wahr angenommen werden mag, dass er bisher sich gut geführt und redlich ernährt hat, und mit der Thatsache, dass er noch nie bestraft, nie in Untersuchung war, sehr wohl zu vereinbaren ist. Endlich liegt aber auch Nichts zur Begründung der Annahme vor, dass M. durch vorübergehende oder dauernde geistige Störung verhindert worden wäre, die immerhin als strafwürdig anerkannte That zu unterlassen, da weder die Akten, noch meine eigne Exploration desselben eine Spur einer solchen Störung ergeben haben, und eine Unzurechnungsfähigkeit niemals vorausgesetzt werden darf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass der Webergeselle Carl Müller bei der beregten Begehung seiner Frevel zurechnungsfähig war und auch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist.“ — Er wurde durch

das zweite Erkenntniss „wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Muthwillen" zu sechsmonatlicher Gefängnissstrafe verurtheilt.

218. Fall. Ein junger Schwindler ohne anscheinendes Motiv zur That.

Der Fall war in der That recht sonderbar, und der Richter fand sich veranlasst, den Gemüthszustand des Angeschuldigten und seine Zurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen. H., ein achtzehn Jahre alter, jüdischer Handlungscommis, auf einer Geschäftsreise in Berlin anwesend, war in kurzer Zeit hinter einander in mehrere Läden gegangen, hatte überall, indem er sich für einen Grafen Bernitzki ausgab, und gebrochen deutsch sprach, Waaren bestellt, diese ihm in einen Gasthof, in welchem er gar nicht wohnte, und wo Niemand etwas von ihm wusste, zu senden verlangt, und hatte gelegentlich dieser Bestellungen in einem Laden eine Cigarre, in einem andern einige Bonbons sich (unentgeltlich) geben lassen. Wie in den Verhören, so hat er auch gegen mich diese Handlungen keinen Augenblick geläugnet. Ueber das Motiv zu denselben wollte er sich vollständig im Unklaren befinden, und ganz und gar nicht wissen, aus welchem andern Grunde dies geschehn, als „um die Leute zum Narren zu haben". Er kannte, behauptete er, genau einen Grafen Bernitzki, und es sei ihm aus dem angeführten Grunde eingefallen, einen Augenblick dessen Rolle zu spielen, ohne dass er im Geringsten einen Betrug beabsichtigt habe, was ja auch dadurch, meinte er, bewiesen sei, dass er keine der bestellten Waaren in Empfang genommen, ja habe in Empfang nehmen können. In seinem Aeussern, seinem Benehmen, seiner Sprache, seiner Redeweise lag durchaus nichts Auffallendes, und auch in wiederholten Unterredungen konnte ich nicht eine Spur einer Wahnvorstellung oder irgend einer geistigen Anomalie ermitteln. In der That musste das von ihm angegebene Motiv, im Uebermuth Leute zu foppen und seine Eitelkeit dabei zu kitzeln, als das richtige, aber auch psychologisch vollkommen ausreichende und zulässige erachtet, und er, aus denselben Gründen, wie sie im vorstehenden Falle entwickelt sind, für zurechnungsfähig zur Zeit der That erklärt werden. Er kam mit einer gelinden Strafe davon.

§. 93. Fortsetzung. Die Mordmonomanie.

Die Beobachtung, dass Menschen Mordthaten verübten ohne irgend eines der gewöhnlichen Motive, ja unter den auffallendsten Umständen, in anscheinend plötzlich entstandnem Vorsatz, und nicht selten an den von ihnen geliebtesten Personen, ist nicht neuern Datums. Schon Felix Plater citirt den Fall von einer Mutter, die das Verlangen gehabt, ihr geliebtes Kind zu morden, und in den Schriften über Teufelsbesessene u. dgl. liegen ähnliche

ältere Fälle vor. Aber diese Thatsachen in eine wissenschaftliche Kategorie eingereiht, sie mit dem Mantel der Theorie bekleidet, aus ihnen eine eigne Species von Geistesstörung construirt zu haben, ist wieder das Werk neuerer französischer Psychonosologen, namentlich Esquirol's, dem bald Marc u. A. nachfolgten, bis die neue sogenannte Menschenschlächterwuth, Mordmonomanie, „*monomanie homicide*", eingebürgert war. Wenn blosser Reichthum an nackten Thatsachen an sich die Kritik schweigen machen kann, so ist die Existenz eines solchen krankkaften Triebes unbestreitbar. In den Specialwerken nnd medicinischen Zeitschriften liegt eine grosse Anzahl von Berichten von Menschen vor, die in anscheinend unerklärlichster Gemüthsverfassung die blutigsten Thaten ausführten. Mütter z. B. hatten den unwiderstehlichen Drang, ihre Kinder, die sie zärtlich liebten, zu tödten, oder sie tödteten sie wirklich auf die grausamste Weise. Aber ist die Annahme eines instinctiven Mordtriebes eine psychologische Erklärung und Deutung solcher Fälle, oder ist dieselbe nicht vielmehr nur ein *obscurum per idem obscurum?* Analysirt man die aufgehäuften Fälle, so unterscheidet man ganz deutlich drei verschiedene Kategorieen, die psychologisch ganz und gar nicht zu einander gehören, und das Zusammenwerfen derselben unter Eine Species hat eine Verwirrung erzeugt, die sich deutlich in den eignen Schriften der Urheber nachweisen lässt. Es sind namentlich 1) in die Species Mordmonomanie eingereiht Fälle von ganz offenbaren gemeinen Verbrechern; so das bestialische achtjährige Mädchen Esquirol's *), die ihre Stiefmutter, über die sie ihre Grosseltern fortwährend schimpfen hörte, mit wüthendem Hass verfolgte, und von der Jene sagt: „es vergeht kein Tag, an welchem sie mich nicht schlägt; wenn ich mich vor dem Kamin bücke, so giebt sie mir Schläge auf den Rücken, um mich in's Feuer zu stossen, sie versetzt mir Faustschläge, ergreift Scheeren und Messer und andres Geräth, und sagt: ich möchte dich umbringen, ich wollte, du stürbest", u. s. w. Denselben Hass hatte sie auf ihren kleinen Bruder, während sie im Verhör bekannte, dass sie dieselben Wünsche in Betreff ihres Vaters und ihrer Grossmutter nicht hegte. Ein

*) Die Geisteskrankheiten. Aus d. Französ. Berlin 1838. II. S. 62.

ächter Fall für das alte criminalistische: „die Bosheit erfüllet das Alter“! Aber auch, wie alle ähnlichen, ein Fall, der mit einer Monomanie nicht das Geringste gemein hat. — 2) Aber die grosse und überwiegende Mehrzahl aller als Beweis der Existenz einer solchen angeführten Fälle waren andrer Natur. Der „Trieb“, welchen Menschen zeigten, (sich selbst oder Andre) zu tödten, war unzweifelhaft vorhanden, und oft genug sind die schrecklichsten Thaten vom Standpunkt dieses Triebes auch wirklich ausgeführt worden. Aber diese Menschen waren Geisteskranke, vom Schwermuthswahn Befallene. Lange vor Erfindung der „Mordmonomanie“ wusste man, dass es einen *raptus melancholicus* (Metzger)*), eine „wüthende Melancholie“ (Chiarugi)**) giebt. Wir haben bereits oben derartige Fälle in der Casuistik mitgetheilt (178. bis 180. Fall), und könnten noch mehrere ähnliche anführen. Der schon S. 483 erwähnte Handwerker, der seine vier Kinder leidenschaftlich liebte, schnitt ihnen Allen eines Morgens den Hals ab, ohne dass man eine so schreckliche That bei ihm hätte ahnen können. Aber die Untersuchung ergab, dass er in Schwermuthswahn verfallen war. Wenige Tage vor der That hatte er, nachdem er damals nur erst seinen eignen Tod beschlossen hätte, ein ganz wirrsinniges Testament aufgesetzt, aus dem ich nur anführe, dass er den ihm völlig unbekannten Minister-Präsidenten zum Testamentsexecutor ernannt, und ihn angewiesen hatte, darauf zu halten, dass der kranke Fuss seines jüngsten Kindes allwöchentlich in Chamillenthee gebadet würde u. s. w.! — Mit den Worten: „ich habe mein Kind todtgeschlagen und mich in den Hals geschnitten“, war ein junges Mädchen vor die Obrigkeit getreten, und hatte den Leichnam ihres anderthalb Jahre alten Kindes gezeigt, das sie in der Schürze trug, und dem sie mit einer Axt den Schädel zerschmettert hatte, zu welcher That ihr, ruhig an des Kindes Wiege sitzend, „plötzlich der Gedanke eingekommen war“. Es ergab sich, dass sie, weil ihr Schwängerer sie mit der versprochnen Heirath schon lange hingehalten hatte, schwermüthig geworden war, und den Gedanken gefasst hatte, dass es „für ihr Kind und

*) System der gerichtl. Arzneiwiss. §. 427.

**) Ueber den Wahnsinn §. 422.

sie selbst das Beste sei, wenn sie fortkämen". Im Gefängniss wurde sie später vollends wahnsinnig. Eine andre Mutter, eine Tagelöhnerfrau, die an der Wiege ihres jüngsten Kindes sass, wurde angeblich „mit einem Male so gram auf das Kind". Sie zog sich erst völlig an, holte vom Kamin das Rasirmesser ihres Mannes, nahm das Kind auf ihren Schooss, und schnitt ihm den Hals ab. Dann ging sie zu ihrer Schwester, bei der ihr älteres Kind in Pflege war, um dasselbe abzuholen, und, wie sie später ausgesagt, es ebenfalls zu tödten. Aber auch diese Frau, früher eine ausgezeichnete Mutter und glückliche Gattin, war nach ihrer letzten Entbindung in Schwermuth verfallen, die sich immer mehr ausbildete; schon sieben Monate vor der That hatte sie vierzehn Tage lang Anfälle, mit Wuthausbrüchen abwechselnd, gehabt, in denen sie weinte, die Hände rang, von Gott verlassen zu sein behauptete, zu verbrennen fürchtete u. dgl. In wiederholten ähnlichen Anfällen hatte sie mehrern Zeuginnen erklärt, sie werde ihre Kinder umbringen, „der Teufel sässe schon in ihr, und oben brenne sie schon" u. s. w. Eine Reihe von Andern beobachteter ähnlicher Fälle sind in den verschiedenen Jahrgängen der Henke'schen Zeitschrift und der *Annales d'Hygiène* zu finden, auf die wir nicht weiter eingehn. Selbst der vielgenannte berühmte Fall der Henriette Cornier, die dem Kinde einer Bekannten plötzlich den Kopf abschnitt *), gehört in diese Kategorie des Schwermuthswahns, eben so wie die neusten Fälle von Ideler **) und Maschka ***). Ersterer betraf eine Frau, die in Folge tiefer Körperkrankheiten (chronisch entzündliche Anschwellung des *Uterus* und Abscess im Becken, der durch Punction geöffnet wurde,) einige Zeit vor ihrem Tode in „eine grosse Gemüthsunruhe verfiel, welche von der Vorstellung begleitet war, sie könne sich und Andern ein Leid zufügen. Diese Unruhe verschlimmerte sich im Laufe der Zeit, bewirkte Schlaflosigkeit, äusserte sich durch Weinen, Händeringen, Umherlaufen und durch die ausgesprochene Besorgniss der Kranken, sie könne

*) S. den ganzen Fall ausführlich bei Marc, a. a. O. II. S. 48.

**) Lehrbuch a. a. O. S. 307.

***) Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten u. s. w. . II. Prag 1858. S. 260.

sich und Andre umbringen. Eines Morgens erwachte sie mit der Vorstellung, dass sie ihre Mutter ermordet habe", u. s. w. Es ist kaum möglich, hier das Bild der Schwermuth zu verkennen. Im Maschka'schen Falle hatte die sittliche und gottesfürchtige, 38 Jahre alte Anna P. das achtzehn Monate alte Kind ihres Bruders durch Halsschnitte getödtet, um selbst aus der Welt zu kommen, und die Prager medicinische Facultät nahm nach den Umständen des Falles mit unzweifelhaftem Rechte an, dass sie die That „während und in Folge einer Sinnesverwirrung" verübt gehabt habe. — Dass aber bei gewissen Formen von Wahnsinn, namentlich beim Tobsuchtswahn, wo die Begierden mit wilder Kraft hervortreten und den Kranken zu den verschiedensten violenten Handlungen, nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen Sachen, zu Tödtungen, zu Verletzungen, zum blinden Zertrümmern von Gegenständen u. s. w. hinreissen, und andrerseits beim Schwermuthswahn, wo die tiefste Gefühlsverstimmung dem Menschen das Leben und seine Reize verleidet, und den Tod als eine heiss erwünschte Erlösung der eignen und der Qualen aller Derer, die er wie sich selbst liebt, betrachten lässt, dass bei und in diesen geistigen Störungen die schauderhaftesten blutigen Thaten verübt werden, das hat man so lange erfahren und gewusst, als diese Formen überhaupt bekannt waren. Hier ist also gleichfalls nichts Specifisches, nichts, was einen isolirt in der Seele dastehenden, „unerklärlichen Trieb", gleichsam einen Flecken im reinen und gesunden Geist und Gemüth, anzunehmen berechtigte. Die „Mordwuth" ist hier nur eine Aeusserung der Krankheit bei vielen derartigen Kranken, nur ein Symptom der allgemeinen Geistesverwirrung, die in jedem einzelnen derartigen Falle dann auch gar nicht schwer zu constatiren sein wird, wenn man ihn nur genau und allseitig prüft (§§. 61., 62.), und sich nicht von dem Auffallenden der That an sich blenden lässt. Alle diese hier bezeichneten, wir wiederholen es, die Mehrzahl aller aufgeführten und zur „Mordmonomanie" gerechneten Fälle müssen sonach aus dieser Rubrik ausgeschieden werden. *)

*) Marc (a. a. O. II. S. 158) sammelt (mit Ausschluss des schon oben erwähnten kindlichen Bösewichts und zweier, nur in zwei Zeilen erzählten

§. 94. Fortsetzung.

Es bleiben nun aber 3) noch andre Fälle bestehn, deren thatsächliche Wahrheit wir um so weniger in Abrede stellen, als wir in eigner Erlebniss derartige Beobachtungen zu machen Gelegenheit gehabt haben. Diese reinen Fälle, d. h. solche, in denen, ohne dass die Individuen an irgend einer Form von Wahnsinn litten, oder ohne dass durch irgend ein körperliches Moment eine augenblickliche und bald vorübergegangene geistige Störung eingetreten war, jene Fälle also, wo bei übrigens geistiger Integrität das „unerklärliche Etwas“ der „instinctive Trieb“, zu tödten (Esquirol, Marc, Georget u. s. w.), vorhanden war, sind

Anekdoten!) acht Fälle sogenannter Mordmonomanie. Es ist nicht ein einziger darunter, in welchem nicht die allgemeine Geistesverwirrung unzweifelhaft Statt gefunden. Cazauvielh *(Annales d'Hygiène publ. T. XVI.* S. 121) hat sogar vierundzwanzig französische Fälle zusammengestellt, unter welchen mehrere, die Neu-Entbundene betrafen, welche den Trieb empfanden, ihr Kind zu tödten, der natürlich keine andauernde Monomanie war, sondern bald vorüberging, und von denen nur ein einziger, oben (§. 94.) zu erwähnender, als hierhergehörig zu betrachten ist. Alle übrigen ohne Ausnahme betrafen Geisteskranke. Beispielsweise will ich daraus nur folgenden Fall citiren, um die Kritiklosigkeit zu erweisen, mit der man Thatsachen in die Kategorie eines isolirten „instinctartigen Triebes“ eingereiht hat, die mit einem solchen nichts gemein haben: „Jeanne Desroches nimmt ein Messer und geht zu ihrer Schwester, wo sie zwei kleine Kinder und eine alte Frau findet, tödtet ihre zweijährige Nichte mit Messerstichen, geht dann in die Wohnung ihrer Mutter, sagt ihr guten Tag, wirft sie um, versetzt ihr einige Messerstiche und zerschmettert ihr darauf den Kopf mit einer Hacke. Dann steigt sie in ein Zimmer des ersten Stocks, zertrümmert Alles, was ihr unter die Hände kommt“ *(sic!)*, „geht von hier zu einer Nachbarin, und versetzt auch dieser mehrere Stiche mit demselben Messer, an denen diese nach drei Tagen starb. Sofort begiebt sich Jeanne zu einer andern Frau, ruft sie in die Strasse herunter, schleicht sich dabei in's Haus, und tödtet deren siebenjähriges Kind. Die herbeieilende Mutter verwundet sie mit mehrern Messerstichen, und läuft endlich zu ihrer Mutter, wo sie sich im Keller versteckt. In den Verhören giebt dies Weib alle Einzelheiten ihrer Mordthaten an, ihre Antworten aber erwiesen auf die unzweideutigste Weise ihre Geistesverwirrung“, (woran auch wohl Niemand zweifeln wird, der diesen, wenn auch noch so fragmentarisch erzählten Fall liest, der ein ganz alltägliches Beispiel von heftigstem Tobsuchtswahn liefert!).

ausserordentlich selten, oder vielmehr es sind nur ausserordentlich wenige dergleichen bekannt gemacht worden; denn ich bin sogar überzeugt, dass solche reine Fälle wirklich öfter vorkommen, als die Literatur zu bestätigen scheint. Einige Beispiele waren folgende.

Esquirol citirt (a. a. O. II. S. 357) nach Gall den Fall einer Mutter, die, besonders zur Zeit der Menstruation, an einer unbeschreiblichen Aengstlichkeit litt, und in Versuchung kam, sich, ihren Mann und ihre sehr geliebten Kinder zu tödten. Sie hatte nicht den Muth, ihr jüngstes Kind zu baden, denn „eine innere Stimme" sagte ihr unaufhörlich: „lass' es ertrinken!" Oft hatte sie kaum Zeit, ein Messer von sich zu werfen, womit sie versucht war, sich und ihre Kinder zu tödten. Trat sie in die Schlafzimmer ihrer Familie, und fand sie dieselbe eingeschlafen, so schloss sie schnell hinter sich zu und warf den Schlüssel weit von sich fort, um nicht in Versuchung zu gerathen. Es wird Nichts über eine etwanige allgemeine Geistesstörung dieser Frau, so wenig wie im folgenden Falle, erwähnt, und wir haben kein Recht, eine solche bloss vorauszusetzen. — Frau H. (Cazauvielh a. a. O.) hatte zu Zeiten *(par instans)* Gedanken, die sie antrieben, ihre vier Kinder zu tödten. Sie fürchtete, eine böse That zu verüben, sie weinte, sie verzweifelte, sie hatte Lust, sich aus dem Fenster zu stürzen. Sie floh die Ihrigen, war absichtlich viel ausser dem Hause, und sie versteckte alle Messer und Scheeren. — In den „Geständnissen eines sogenannten Hypochondristen" *) findet sich Folgendes: „von ungefähr hatte ich einst ein scharfes Messer in der Hand und beschäftigte mich mit einem meiner Kinder, welches ich sehr liebte. Plötzlich fuhr mir der Gedanke durch den Kopf, wie unglücklich ich sein würde, wenn ich jenes gefährliche Instrument dem Kinde in die Brust stiesse. Diese Idee kam immer wieder und immer auf dieselbe Art. Zerstreuungen, häufige Bewegungen u. s. w. wurden nicht gespart, aber Alles vergeblich: nichts konnte mich von meiner fixen Idee losmachen." — Aus eigner Erfahrung endlich kann ich Folgendes mittheilen. Eine junge zwanzigjährige Dame von Stande, auf dem Gute ihrer verwittweten, höchst ehrenwerthen Mutter lebend, sehr reizbar und leicht exaltirt, aber körperlich wie geistig vollkommen gesund, hatte längere Zeit, bevor ich deshalb consultirt wurde, nach und nach den Gedanken in sich festwurzeln lassen, als ob sie ihrer vormaligen Gouvernante, die als Freundin im Hause lebte, und mit der sie, wie die ganze Familie, in bestem Einvernehmen stand, den Tod geben müsse. Dieser Drang wurde immer häufiger hervortretend, immer gewaltsamer, und ihr starkes Ankämpfen dagegen immer schwerer. Ihre Briefe athmeten die grösste Verzweiflung über ihr Unglück. Sie selbst rieth endlich, alle Messer, Scheeren u. dgl. vor ihr zu verstecken, was auch geschah, aber sie traute sich sogar nicht mehr, Strick-

*) Reil's u. Hoffbauer's Beiträge u. s. w. I. S. 588.

nadeln in die Hand zu nehmen. Sie hat, was auch geschah, Nachts nicht mehr, wie seit ihren Kinderjahren, das Zimmer mit der Gouvernante theilen zu dürfen u. s. w. Ich rieth zu einer grossen Reise nach Frankreich und Italien ohne die Gouvernante, die auch ausgeführt wurde und den glücklichsten Erfolg hatte. Eine andre hierher gehörige Beobachtung ist folgende. Ein mir nahe stehender Mann in den Sechszigern hat seit mindestens zwanzig Jahren den wunderlichen Gedanken, der sich ihm fortwährend, wenn er sich des Rasirmessers bedient, immer wieder aufdrängt, sich damit beide Augen auszuschneiden. Es ist ihm niemals eingefallen, Ernst damit zu machen, aber immer und immer taucht es bei jener Gelegenheit in ihm auf: „wenn du nun jetzt mit blutenden Augen und blind in deine Familie einträtest – welches Unglück!“

Es kann folglich gar nicht bezweifelt werden, dass ganz unnatürliche Gedanken an zu begehende gewaltsame Handlungen, namentlich an Tödtungen von geliebten Personen, in der Seele auftauchen und Wurzel fassen können. Dieser Process aber bietet, abgesehn von dem Wunder des geistigen Lebens an sich, keinesweges etwas so „Unerklärbares“ dar, wie behauptet worden, um daraus eine eigenthümliche Krankheit construiren zu müssen. Er ist lediglich ein Product der aufgeregten Phantasie, und findet sein Analogon in ganz ähnlichen, schon oben bei Erläuterung andrer sogenannter „krankhafter Triebe“ (§§. 88. bis 91.) besprochenen geistigen Vorgänge. Die Vorstellung des Schauerlichen, Grausenhaften hat einen anerkannten Reiz für die Phantasie. Criminalistische *causes célèbres* werden mit Spannung von Gebildeten wie Ungebildeten verfolgt, und Räuberromane, schaurige Melodramen u. dgl. werden immer und überall ihr grosses Publikum finden. Aber die Phantasie schafft sich auch selbstständig ihre Gebilde, und nährt sich gern mit grossartigen Phantasmen, die, so zu sagen, die Alltäglichkeit des Lebens unterbrechen. Man steht auf hohem Berge, an einem Abgrund, auf dem Thurm u. s. w. — „wenn du jetzt dich hinabstürztest, was würde man sagen!“ Man fährt über eine Brücke, die zu einer Besorgniss des Einbruchs an sich nicht die geringste Veranlassung giebt: „wenn sie nun aber doch jetzt einbräche, und Fuhrwerk und Fahrende stürzten hinunter!“ Ein feierlicher Gottesdienst hat eine grosse Gemeinde versammelt: „wenn du jetzt plötzlich ein blind geladenes Pistol über die Köpfe wegschössest, welcher Aufruhr, welche Bestürzung, welches Rennen und Drän-

gen!“ Die Kinder sind so gut, so lieb: „was wäre es, wie wäre es, wie würde es sein, wenn dn sie ermordetest?“ — So entstehn dergleichen Gedanken, oft plötzlich, als reine Phantasiespiele, die ihren gewissen eigenthümlichen Reiz haben, zumal bei Menschen von allgemeiner leichter Erregbarkeit, bei körperlich Kranken, Hypochondrischen, Hysterischen, nnd, was das Geschlecht betrifft, vorzugsweise bei Weibern. Einmal aber entstanden, reprodnciren sich dann diese Gedanken immer wieder nach dem Gesetze der Ideenassociation. Jene Mutter, der einst beim Baden des Kindes zuerst der Gedanke kam: wenn dn es jetzt nntersinken liessest — kommt sehr natürlich bei folgenden Bädern wieder auf ihn zurück; das jedesmalige Abziehn des Rasirmessers ruft psychologisch ganz naturgemäss den Schnitt in die Angen zurück n. s. w. So wurzelt allmählig das Phantasma sich ein, und kann unter Umständen endlich die Macht einer fixen Idee gewinnen und störend auf die Lebensverhältnisse einwirken, ja um so mehr unglücklich machen und znr Verzweiflnng bringen, je granenvoller der Inhalt der fixen Idee, z. B. Tödtung geliebter Kinder, und je mehr der moralisch übrigens ganz gesunde Mensch noch im Stande ist, seine fixe Idee zn beherrschen, indem er sie anerkennt (§. 79. S. 503). Und wie er in seiner sittlichen Grundlage die Hülfe znm Siege in diesem oft gewiss schweren Kampf findet, zeigt die Erfahrung und lehren die hier mitgetheilten reinen Fälle, in deren keinem das phantastisch erdichtete Unglück wirklich geschah, in keinem die entsetzliche That wirklich ausgeführt wnrde.

Wir glauben eine psychologisch naturgemässe Dentung der Fälle geliefert zu haben, in denen der Trieb zu schaden, zn tödten, sich zur Höhe einer fixen Idee ausbildete, und die rein und ausschliesslich in diese Kategorie gehören nnd auch in jedem Einzelfall nach den Regeln derselben (S. 503 u. f.) zu beurtheilen sein würden. Aus solchen Fällen eine eigne Species von Wahnsinn construiren zu wollen, ist wieder eben so unwissenschaftlich, als wenn man für hundert andre ähnliche fixe Ideen, für deren jede man sogar leicht noch weit mehr Fälle, als für die hier besprochene, zusammenbringen könnte, hundert ähnliche „krankhafte Triebe“ und Monomanieen aufstellen wollte, wofür die Versuche nnr schon zu zahlreich zum grössten Nachtheil für

die Strafrechtspflege gemacht worden sind. Wiederholen wir, dass die oben erwähnten beiden andern Kategorieen von zur Mordmonomanie gezählten Fällen ganz und gar nicht hierher gehören, wofür wir die Gründe angegeben, so gelangen wir zu dem Satze: dass es eine eigne Species von Wahnsinn, genannt Mordtrieb, Mordmonomanie, gar nicht giebt, und dass die gerichtliche Medicin eine solche nicht anerkennen kann und darf. In rein praktischer Beziehung würde das Gegentheil auch vollkommen überflüssig sein, da ohnehin dem Richter gegenüber der Einzelfall als solcher nach seinen allgemeinen Beziehungen diagnostisch (§§. 61., 62.) entwickelt werden muss.

Zweite Section.

Der Blödsinn.

§. 95. Allgemeines.

Das Preussische Landrecht definirt den Blödsinn als „das Unvermögen, die Folgen der Handlungen zu überlegen". Es ist schon oft gesagt und wird von Preussischen Aerzten täglich empfunden, dass diese Definition, auch wenn man nur die „gesetzlichen" Folgen der Handlungen hinein interpretiren wollte, durchaus mangelhaft ist, da vielmehr die bei uns landesgesetzliche Definition des Wahnsinns (und der Raserei) als „völlige Berauschung des Vernunftgebrauchs" auf den Zustand des Blödsinns passt. Die verschiednen wissenschaftlichen Benennungen, die man diesem Zustande gegeben, *amentia*, *fatuitas*, *imbecillitas*, *idiotismus*, zeigen schon, in wie vielen Gradationen und Abstufungen derselbe in der Natur vorkommt, von dem blossen Intelligenzdefect, der Dummheit, an bis zur völligen Negation aller geistigen Thätigkeit, dem wirklichen Idiotismus, hinauf, um nicht zu sagen bis zum Cretinismus, da dieser Zustand, der des Cretinen, der nur noch ein menschliches Zerrbild (Heinroth's „Verthiertheit") darstellt, gar kein Object mehr für die gerichtliche Psychologie ist. Aber jene Abstufungen, wie sie einzeln in der Natur allerdings vorkommen, lassen sich nirgends in feste Grenzen von einander abscheiden, und alle Versuche, die Verstandesschwäche,

die Dummheit, den Schwachsinn, den Stumpfsinn und den Blödsinn von einander systematisch zu trennen, sind gescheitert an den unzähligen Uebergängen, in denen die Natur so oft der wissenschaftlichen Systematisirung spottet. Je leichter aber im Allgemeinen die Diagnose dieser Zustände, die sich nicht nur aus der Haltung der Kranken, sondern gleich aus ihren ersten Antworten auf die allereinfachsten Fragen, z. B. aus der Unfähigkeit, die einfachsten arithmetischen Zahlenreihen zu gruppiren u. dgl., zu ergeben pflegt, und je weniger die Gesetze jene Gradationen anerkennen, desto geringer ist auch das Interesse an einer systematischen Abstufung derselben für die Praxis. Die Leichtigkeit der Diagnose im Allgemeinen, im Verhältniss zu der der verschiednen Formen und Einzelfälle des Wahnsinns wird auch noch durch den Umstand erhöht, dass, wie die Erfahrung lehrt, blosse Simulationen von blödsinnigen Zuständen äusserst selten sind, und dann so plump und mit Vermengung aller möglichen Symptome des Wahnsinns ausgeführt zu werden pflegen, dass die Entdeckung des Betruges gewöhnlich bald gelingt. Dagegen kommen unbegründete Anschuldigungen von Verstandesschwäche, Schwachsinn oder Blödsinn vor, die nicht immer auf bösem Willen Betheiligter, sondern auf Täuschung beruhn, da gewisse Körperzustände, wie Veitstanz, Taubstummheit, ja schon ein sehr hoher Grad von Stottern, den Schein eines erheblichen Intelligenzmangels hervorrufen können, Fälle, die sich bei einiger Sachkenntniss leicht diagnosticiren lassen. Andrerseits hat der Blödsinnige — das Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen — auch nicht die Möglichkeit, seinen geistigen Zustand, wie so häufig der Wahnsinnige, vor dem Beobachter verbergen zu können, und so hat der Arzt in jedem einzelnen Falle den Vortheil, ein reines, unverfälschtes Object zur Beobachtung zu haben, indem der Blödsinnige, das geistige Kind, vor ihn hintritt und sich giebt, wie er ist.

§. 96. Fortsetzung.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle kommt in gerichtlicher Beziehung in Betreff der Blödsinnigen ihre Dispositionsfähigkeit, in den seltensten ihre Zurechnungsfähigkeit in

Frage. Was die Dispositionsfähigkeit (§. 58.) betrifft, so ergiebt sich das Maass derselben gewöhnlich sehr bald. Ein Mensch, der sein Geburtsjahr und das laufende Jahr, aber nicht sein Alter anzugeben vermag (ein sehr alltägliches Beispiel!), wird natürlich nicht im Stande sein, sein Vermögen selbstständig zu verwalten, oder irgend ein Amt oder einen Dienst zu übernehmen u. s. w., wie viel weniger, wenn er gar im höhern Grade geistig null ist. Aber nicht so unbedingt ist bei allen Graden des Blödsinns die Zurechnungsfähigkeit absolut auszuschliessen, denn das „Unterscheidungsvermögen" (Strafgesetzbuch), das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Gut und Böse, ist dem Gemüthe inhärirend, nicht der Intelligenz, wie dies schon oben (§. 63. S. 380) ausführlich nachgewiesen und hier nicht zu wiederholen ist. Die verehelichte D. war eine so Blödsinnige, dass sie zu nichts, als zum Ausfegen der Stube zu gebrauchen war, dass sie von den Ihrigen gekämmt und gewaschen werden musste. Sie verneinte meine Frage: ob sie ihren neunjährigen Sohn liebe? Auf die Frage aber: ob sie denselben denn wohl todtschlagen würde? erwiederte sie mit stupidem Lächeln: „o nein, warum nicht gar!" Es kommen aber allerdings, wenn auch seltner, Fälle in der Gerichtspraxis vor, in denen die Zurechnungsfähigkeit Schwach- und Blödsinniger in Frage kommt (216., 220. und 221. Fall), denn die Beobachtung lehrt, dass auch selbst solche Menschen der Affecte fähig, und dass die ursprünglichen menschlichen Leidenschaften, namentlich Zorn, Rache, kindischer Muthwille, nicht ganz in ihnen erloschen sind, und sie zu den violentesten Handlungen treiben können. So hat man Brandstiftungen, Todtschläge, gefährliche Misshandlungen von Blödsinnigen ausführen gesehn, die sonach nicht so ganz ungefährlich sind, als sie gewöhnlich vorausgesetzt werden. Je weniger nun aber die Grenzen zwischen den Abstufungen des Blödsinns von der blossen Verstandesschwäche bis zum Idiotismus im Allgemeinen festzustellen sind, desto mehr muss es in jedem Einzelfalle streitiger Zurechnungsfähigkeit eines Blödsinnigen nach einer begangenen gesetzwidrigen Handlung auf die Umstände eben dieses Einzelfalls und ihre Beleuchtung nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 61. bis 63.) ankommen, und der Fall danach entschieden werden. Wie der Blödsinn sich bei dem Kranken in

seiner äussern Erscheinung darstellt, muss, wie die Physiognomie des Wahnsinns, die gerichtliche Medicin bei dem Gerichtsarzt als bekannt voraussetzen. Die Physiognomie des Blödsinns schildert Esquirol a. a. O. („die Geisteskrankheiten" u. s. w. S. 165) in wenigen Zügen meisterhaft naturgetreu.

§. 97. Casuistik.

219. Fall. Zeugenglaubwürdigkeit einer Schwachsinnigen.

Die achtzehnjährige Sophie war angeblich überfallen und genothzüchtigt worden, zeigte sich aber in den Zeugenverhören so stumpf, dass die Untersuchung ihres Gemüthszustandes, namentlich in Betreff der ausdrücklich geforderten Abmessung ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugin, veranlasst wurde. „Ich fand in ihr ein ganz entschieden schwachsinniges Subject. Sie war klein von Statur, noch anscheinend wenig körperlich entwickelt, hatte einen characteristisch flachen Hinterkopf, eine niedrige Stirn und einen ganz dummen, lehlosen Blick. Den mit ihr Sprechenden sieht sie nicht an, sondern stets seitwärts weg. Ohne Veranlassung lächelt sie. Ihre Haltung ist schlaff und nachlässig. Sie kann weder schreiben noch lesen, und ist nach Aussage ihrer Mutter selbst zu leichten häuslichen Arbeiten nicht zu brauchen. Eine Unterredung lässt sich im Zusammenhange mit ihr nicht führen, weil sie anscheinend die Fragen gar nicht recht versteht. Auf den Gegenstand der Frage gebracht, äusserte sie Anfangs bloss stets: „„er sitzt — wird bestraft"", und auf die Frage, warum er bestraft würde, bloss: „„hat mit Kaninchen gespielt"". Es schien also, als ob ein gewisses, natürliches Schaamgefühl sie abhielte, die Thatsache der angeblichen Nothzucht einzuräumen. Erst als sie durch meine Frage merkte, dass ich aktenmässig informirt, erzählte sie, der B. habe sie auf's Bett geworfen, und drückte nach ihrer Weise die Vereinigung der Geschlechtstheile ganz oberflächlich aus. Etwas Genaueres war durchaus nicht zu ermitteln, weil sie immer dann wieder äusserte: „„hat mit Kaninchen gespielt — wird jetzt bestraft"". Characteristisch für die mir vorgelegte Frage von ihrer Glaubwürdigkeit ist ihre Antwort auf meine Erkundigung nach der Beschaffenheit des von ihr angedeuteten fremden Körpers, „„dass derselbe so lang als mein Stock gewesen sei!"" Dabei leuchtete aus allen ihren Aeusserungen jene Zerstreulichkeit hervor, wie man sie immer bei Dummen und Schwachsinnigen findet, weil sie gar nicht im Stande sind, ihre Aufmerksamkeit irgend längere Zeit auf einen bestimmten Gegenstand zu fesseln. Hiernach stehe ich nicht an, zu erklären, dass Sophie schwachsinnig ist. Von selbst folgt hieraus schon, dass eine volle Glaubwürdigkeit ihren Aussagen nicht beigemessen werden kann. Denn wie alle ihre geistigen Functionen, so ist auch nothwendig ihr Erinnerungsvermögen schwach, und war sie deshalb auch gar nicht im Stande, der Umstände, die den angeblichen Ueberfall begleite-

ten, irgend genau sich zu erinnern und dieselben anzugeben, vielmehr kam sie auch bei jeder diesfallsigen Einrede immer wieder auf die oben angeführte Rede, „„hat mit Kaninchen gespielt““ u. s. w., zurück. Mein schliessliches Gutachten auf die vorgelegte Frage gebe ich sonach dahin ab: dass Sophie an einem (angebornen) Schwachsinn leidet, und dass die volle Glaubwürdigkeit, wie sie den Aussagen eines andern, geistesgesunden, nur mässig begabten achtzehnjährigen Mädchens beizumessen wäre, ihren Aussagen nicht beizumessen ist.“

220. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines epileptischen Stumpfsinnigen wegen Widersetzlichkeit.

In der Nacht vom 6. zum 7. December 1841 (also unter dem frühern Strafgesetz) hatte sich der Schneider Marsch mehrern Wachtmannschaften thätlich widersetzt und sie beleidigt. Die ärztlichen Zeugnisse über ihn veranlassten eine gerichtsärztliche Exploration, die wir, mit der Beantwortung der vorgelegten Frage: „ob und in welchem Grade M. für zurechnungsfähig zu erachten?“ ausführten. „Marsch“, sagten wir, „stellt sich auf den ersten Blick sogleich höchst auffallend dar. Seine Stirn ist hoch, aber flach, sein Blick leblos, sein Gang schwankend, seine Haltung unsicher. Am rechten Scheitelbein hat er eine alte, einen Zoll lange Narbe, und darüber einen noch frischen Schorf, angeblich und auch sehr wahrscheinlich von einem kürzlich erlittenen Fall. Ein beständiges albernes Lächeln in der Unterhaltung, mehr aber noch die Art, wie Marsch sich ausdrückt, lassen, in Verbindung mit dem Ursprunge seines Leidens, keinen Zweifel über die noch näher zu bezeichnende Beschaffenheit seiner Intelligenz. Derselbe giebt nämlich an, schon seit seiner Kindheit an epileptischen Krämpfen gelitten zu haben und schwerhörig zu sein. Letztres bestätigt die Unterhaltung mit ihm, und ist er namentlich auf dem rechten Ohr ganz taub, auf dem linken sehr schwerhörig. Ueber die lange Dauer seiner Epilepsie und den hohen Grad derselben bei ihm kann ein Zweifel nach den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen nicht obwalten. Namentlich bezeugt der Hausarzt des Arbeitshauses, „„dass Marsch täglich von epileptischen Krämpfen befallen werde, besonders zur Nachtzeit““. Wenn es nun bekannt ist, wie leicht viele Jahre bestandene Epilepsie, und besonders ihre höhern Grade, wozu ein Fall gerechnet werden muss, in welchem sich die Krämpfe „„täglich und besonders zur Nachtzeit““ einstellen, die damit Behafteten zu Geistesschwäche und wirklichem Blödsinn führt, so bestätigt sich diese Erfahrung auch an dem Exploraten. Derselbe war nicht im Stande, mir genau sein Alter anzugeben, das er nur auf 42 Jahre schätzte, obgleich er angiebt, 1798 geboren zu sein, und die laufende Jahreszahl (1842) kennt. Auf mein Vorhalten, dass die Rechnung nicht stimme, erwiederte er mit seinem gewohnten Lächeln und jedesmal (wie es alle derartigen Menschen zu thun pflegen) die ihm vorgelegten Fragen wiederholend, „„das sei nicht seine Schuld, er vermöge dies nicht auszurechnen““. Es hält überhaupt schwer, die einfach-

sten Fragen dem M. verständlich zu machen, wie es auch nicht leicht ist, seine unklaren, hervorgestotterten Antworten zu verstehn. Es war nicht zu ermitteln, wie alt seine beiden gestorbenen Kinder geworden seien, und verwickelte er sich hier, als ich ihn nach der Dauer seiner Ehe und dem Geburtsjahr der Kinder fragte, in die seltsamsten Widersprüche, sich zuletzt immer, wieder sehr characteristisch und gewöhnlich, darauf beziehend, dass mir seine Frau dies Alles sagen könne. Auf die Frage nach dem Geschlecht seiner Kinder antwortete er zuerst: „„es wären nur ganz kleine Kinder gewesen"", und erst, als ich noch deutlicher fragte, ob es Knaben oder Mädchen gewesen, beantwortete er die Frage nach einigem Besinnen. Auch den Vaternamen seiner Frau vermochte er nicht anzugeben, und meinte, wenn diese nur anwesend wäre, so würde ich ihn wohl erfahren. Befragt, wie er dazu gekommen, sich seiner Wache zu widersetzen, äusserte er: „„wer ihm etwas anhaben wolle, den griffe er wieder an"", über die nähern Vorgänge der incriminirten That vermochte er aber gar Nichts anzugeben, so wenig, als er im Stande war, etwas Gesetzwidriges darin zu erkennen. Es unterliegt mir nach alle Diesem keinem Zweifel, dass Marsch ein vollkommen hülfloser, höchst geistesschwacher, stumpfsinniger Mensch ist, der bei noch fernerer jahrelanger Dauer seiner Epilepsie höchst wahrscheinlich in den höchsten Grad geistiger Schwäche, in den wahren Blödsinn, verfallen dürfte, und der schon jetzt, und höchst wahrscheinlich schon seit längerer Zeit, nicht mehr fähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen (Allgem. Landrecht), und beantworte ich demnach die mir vorgelegte Frage dahin: dass Marsch jetzt (drei Wochen nach der That) für unzurechnungsfähig zu erachten sei, und höchst wahrscheinlich schon zur Zeit der That sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe."

221. Fall. Diebstahl von einem Blödsinnigen ausgeführt.

Der Fall war kein gewöhnlicher, und gewiss würde Niemand dem körperlich gelähmten und geistig ganz verkommenen Subjecte desselben eine That und ein Verfahren dabei von vorn herein zugetraut haben, wie sie doch von ihm ausgeführt worden sind. Der Arbeitsmann Hoffmann hatte am 5. Februar dem Handelsmann R. eine angebliche Lebensversicherungspolice zum Versatz angeboten, und bei dieser Gelegenheit hinter dem Rücken des Letztern aus dessen Rock eine Tasche mit Cigarren und geldwerthen Papieren gestohlen. Unvernünftige Reden hat R. während dieses Vorfalls nicht von dem Hoffmann gehört, wohl aber fiel ihm dessen „schwankender Gang" auf. Nachdem sein Verdacht auf den Angeschuldigten gelenkt war, suchte er denselben auf, und machte ihm seine Vorhaltungen, die H. indess ablehnte. Seine Frau bat ihn „fussfällig", die Wahrheit zu sagen, der Angeschuldigte aber faltete die Hände und erwiederte: „Liebes Mütterchen, wenn ich sie hätte, würde ich sie ja dem Herrn R. wiedergeben." Dabei behauptete er, die bei ihm gefundnen Cigarren schon früher besessen, und den gleichfalls gefundenen Schinken in einem von ihm

näher bezeichneten Laden gekauft zu haben, was sich jedoch nicht bestätigte. Auf dringendere Ermahnung gestand er dann dem Bestohlenen sein Vergehn, und erklärte, dass er das Papiergeld an einem näher bezeichneten Orte versteckt, die Wechsel u. s. w. aber in einen, gleichfalls von ihm bezeichnetem Apartement geworfen habe. Beides hat sich als wahr bestätigt. „Bei seiner Vernehmung nach der Verhaftung wollte H. den Namen seines Vaters und seiner Mutter nicht kennen, eben so wenig die Namen seiner geschiedenen und seiner jetzigen Ehefrau, die Zahl und das Alter seiner Stiefkinder, räumte den Cigarrendiebstahl ein, „„da ihn gelüstet habe, eine Cigarre zu rauchen"", und versuchte das weiter von ihm Angeführte wie durch einen Zufall zu erklären. Sein Benehmen im Verhör aber war von der Art, dass registrirt wird, „„dass er durchaus den Eindruck eines nicht zurechnungsfähigen Menschen gemacht habe. So oft darauf die Rede kam, dass er Unrecht begangen, brach er in Thränen aus und rief: er verliere ganz seinen Verstand, unterbrach die Verhandlung mit Fragen, die bewiesen, dass sein Geist mit andern Dingen beschäftigt war, beantwortete die Frage nach dem Namen seiner Frau sehr hitzig mit den Worten: „„Mutter heisst sie"" u. s. w. Ganz in dieser Weise hat sich H. auch wiederholt gegen mich dargestellt. Er ist 38 Jahre alt, sehr gross, hat eine hochrothe Gesichtsfarbe, struppiges, die Stirn bedeckendes Haar, und einen stieren, entschieden dummen Blick. Er spricht mit halb lallender Zunge, und kann nicht zwei Schritte ohne Schwanken gehn, und da dieser offenbar nicht verstellte Gang und Sprache sogleich auf ein vorangegangenes Hirnleiden und in Folge dessen entstandene Halblähmung deuteten, auch H. angab, in der Charité behandelt worden zu sein, so beantragte ich die Mittheilung des Krankenjournals. Es geht daraus hervor, dass H. um Weihnachten 1855 sein Vermögen verloren hat, und in einen Zustand von „„Schwermuth"" verfallen ist, worin er auch Teufelsvisionen hatte, bekannte Personen verwechselte, und über „„Lebensverhältnisse nicht mehr urtheilen konnte"". Bei seiner Aufnahme in die Charité am 26. Januar *pr.* war die Lähmung der Extremitäten schon deutlich vorhanden, der Kranke war sehr unbesinnlich, lag immer und schlief viel, gab schwerfällige, zusammenhangslose Antworten, besserte sich aber unter der Behandlung, die, seiner Aeusserung gegen mich zufolge, namentlich auch in Sturzbädern bestand, woran er die Erinnerung bewahrt, und wurde im April nach einer andern Station verlegt und im Juni entlassen. — Wenn es hiernach jetzt zweifellos ist, dass bei H. ein Hirnleiden eingetreten, das auf Körper und Geist gleich nachtheilig einwirkte, und seine ganze Erscheinung schon vor der gewonnenen Kenntniss der *anteacta* es mir nicht zweifelhaft machte, dass eine Simulation hier nicht anzunehmen, so muss doch eine That, wie die geschilderte, von einem Menschen begangen, der sich als halb gelähmt und wirklich blödsinnig darstellt, auffallen. Allein bei Erwägung der psychologischen Erfahrung verliert der Fall den Character des Unerhörten. Dass Geisteskranke stehlen und mit gewisser Schlauheit stehlen können, ist eine sehr bekannte Erfahrung, die sich häufig in den Irrenhäusern wiederholt. Dass Geisteskranke, wenn sie auch

kein wirkliches „„Unterscheidnngsvermögen““ mehr besitzen, doch noch eine gewisse instinctive Ahnung von dem, was erlaubt nnd nicht erlaubt ist, behalten, ist eben so bekannt. In dieser immerhin nicht klaren Erkenntniss sieht man solche geistig Gestörte das gestohlene Gut verstecken, die That verläugnen und sich exculpiren, bis sie handgreiflich überführt werden. Wenn H. angiebt, dass er in der nach Angabe des R. „„von aussen angebrachten Vordertasche““ des Rockes die Cigarrentasche bemerkt, und es ihn gelüstet habe, eine Cigarre zu rauchen, so ist ein solcher, höchst einfacher geistiger Process auch bei ihm noch sehr wohl annehmbar. Auch im Verstecken des später in der Tasche bemerkten Papiergeldes nnd im Wegwerfen des Wechsels liegen nur Thatsachen vor, die auch ein Kind nnter ähnlichen Umständen ausgeführt haben würde. Wenn nun schon mit grösstem Rechte der Herr Untersuchungsrichter seine Bedenken in Betreff des geistigen Zustandes des H. erhoben, wenn die Bemerkung des Arztes im katholischen Krankenhause, in welchem H. wegen eines körperlichen Uebels behandelt worden, „„dass sein Benehmen dort in der Zeit vom 20. bis 28. Januar c.““ — (also wenige Tage vor dem Diebstahl) — „„von der Art war, dass er (der Arzt) seine Zurechnungsfähigkeit entschieden in Abrede stellen müsse““, von grossem Werth ist, wenn die Beobachtung des Verhaltens des Angeschuldigten in der Charité von entschiedener Wichtigkeit, so lässt auch meine eigne Exploration einen Zweifel darüber bei mir selbst nicht aufkommen, dass H. kein Simulant, sondern ein, in Folge geistig deprimirender Gemüthsaffecte und körperlicher Hirnkrankheit tief erkrankter Mensch ist, der jetzt, wie schon vor und zur Zeit der That nicht im Stande, „„die Folgen seiner Handlungen zu überlegen““. Wenn die gesetzliche Terminologie einen solchen Znstand „„Blödsinn““ nennt, so erkläre ich demnach: dass H. die angeschuldigte That im Zustande des Blödsinns (§. 40. Strafgesetzbuch) ausgeführt habe.“ Der Fall ist hiernach nicht weiter verfolgt worden.

222. Fall. Mordversuch von einem Stumpfsinnigen ausgeführt.

Der 21 Jahre alte Maurergeselle Behnke hatte am 12. October einen Erwürgungsversuch gegen die Wittwe Bartels ausgeführt. Er hatte von derselben wiederholt Geld entliehen, und wollte sich, seiner Angabe nach, am genannten Tage zu ihr begeben, um ihr mitzutheilen, dass ihr Bruder sich anheischig gemacht, die Schuld zu tilgen. Nach einer andern Angabe in den Akten will er, auf seinem Gange zur Arbeit, nachdem er am genannten Tage ungewöhnlich früh, schon um 5 Uhr, aufgestanden war, sich der Bartels erinnert haben, da es ihm wieder an Geld fehlte, und er von derselben ein neues Darlehn hoffen konnte. Da in der frühen Morgenstunde das Haus derselben noch verschlossen war, so überstieg er, mittelst eines angesetzten Tisches und Stuhls, einen Zaun, und gelangte so in den Hof des Hauses und vor die Wohnung der Bartels, die er seit einem Jahre nicht gesehn hatte. Er liess sich mit ihr in ein Gespräch ein, sah auf der Kommode eine Schachtel stehn, aus welcher die Bartels früher Geld ent-

nommen und ihm gegeben hatte, „und nun“, sagt er, „fiel mir in demselben Augenblick ein, dass ich Bindfaden“ (für seine Maurerarbeiten) „in der Tasche hätte, und dass ich die B. damit erwürgen und sie dann bestehlen könne“. In der That warf er derselben, als sie sich zufällig abwandte, eine Schlinge um den Hals. Die Angegriffene wehrte sich aber und schrie, worauf Behnke entfloh, und sofort, „weil es Unrecht gewesen“, nach dem Polizeibüreau ging, die That anzeigte und sich verhaften liess. Die Bartels hat zur Zeit derselben nichts Ungewöhnliches an ihm bemerkt; er hatte „ruhig und gelassen mit ihr gesprochen, auch nicht über Noth geklagt“. Dagegen machte er dem Polizeibeamten „sogleich den Eindruck, als sei er, wenn auch nicht gänzlich geisteskrank, so doch nicht ganz zurechnungsfähig“, und dem Untersuchungsrichter machte er später „durch seine Gleichgültigkeit, seinen starren Blick und die monotone Sprache den Eindruck eines Stumpfsinnigen“.

„Diesen sehr treffend geschilderten Eindruck“, sagte ich, nachdem ich den B. wiederholt im Gefängniss explorirt hatte, in meinem Gutachten, „wird Behnke auf jeden Kenner zu machen nicht verfehlen. Derselbe ist etwas hager, körperlich gesund, nur bleich im Gesicht, und fällt sogleich durch eine sehr schmale Stirn, etwas struppiges Haar und besonders durch einen starren, leblosen Blick, wie durch eintönige und einsilbige Sprache auf. Seine Züge sind ganz leblos, Nichts erregt, Nichts bewegt ihn. Mit grösster Ruhe und Gleichgültigkeit, wie sie schon aus seiner sofortigen Selbstdenunciation hervorgeht, äussert er sich auf meinen Vorhalt, dass er Unrechtes gethan habe, und nun auch bestraft sein wolle. Nicht einen Augenblick versucht er, Entlastungsgründe irgend welcher Art vorzubringen, am wenigsten sich auf eine Geistesstörung überhaupt, oder auch nur zur Zeit der That zu beziehn. Er bleibt dabei, dass ihm der Gedanke dazu plötzlich gekommen sei. Ob er hierbei eine Unwahrheit angiebt, könnte aus einigen Thatsachen zweifelhaft erscheinen. Eine Dienstmagd im Hause hatte Abends vor der That einen Unbekannten mit verbundenem Kopf nach der Bartels fragen hören, und denselben, nachdem er nach deren Wohnung gegangen und sie muthmaasslich nicht angetroffen, sich wieder entfernen gesehn. Aber dieselbe hat den Angeschuldigten nicht mit Bestimmtheit zu recognosciren vermocht. Andrerseits soll derselbe an demselben Abend seiner Schlafwirthin, Wittwe Krüger, und den Schlafburschen, denen er Geld schuldete, gesagt haben, sie würden „„morgen““ ihr Geld erhalten. Er selbst behauptet aber (auch gegen mich), dass er vom „„Sonnabend““ gesprochen habe, an welchem Tage er sein Wochenlohn erwarten konnte, und die Zeugen selbst haben diese Aeusserung nicht zu bestreiten vermocht. Hiernach liegt kein Beweis eines längern Vorsatzes zur That vor, die wirklich das Ergebniss einer rasch aufgetauchten Gedankenverbindung gewesen zu sein scheint. Dass sie zur Gemüthsart des Behnke nicht in psychologischem Verhältniss gestanden, darüber scheinen die wenigen, mir bis jetzt zu Gebote stehenden Thatsachen keinen Zweifel zu lassen. Die genannte Wirthin kannte ihn seit zwei Jahren nur als „„einen sehr ordentlichen und verstän-

digen Menschen""", und ist ihr an ihm Nichts aufgefallen, als dass er sehr eifrig Romane las, was er oft, nach seiner Aeusserung gegen mich, ganze Nächte hindurch that. Auch sein Mitschlafbursche Jäsche nennt ihn ""einen ordentlichen, stillen, bescheidenen Menschen""", und eine gegentheilige Aeusserung kommt in den Akten nicht vor. Um so auffallender erscheint seine That. Wenn es aber zweifellos ist, dass Behnke an einem so hohen Grade von Dummheit laborirt, dass man ihn stumpfsinnig nennen muss, wofür seine geschilderte äussere Erscheinung den Beweis giebt, und was ebenmässig durch sein Benehmen unmittelbar nach der That erwiesen wird, so steht die angeschuldigte That wenigstens keinesweges ohne Beispiel da. Es kommt vielmehr in nicht gar zu seltnen Fällen vor, dass selbst intelligent noch tiefer stehende, fast blödsinnige Individuen, getrieben von den allgemein menschlichen Leidenschaften, Rache, Habsucht u. s. w., plötzlich zur Befriedigung derselben zu einer gesetzwidrigen That, z. B. Körperverletzung, Brandstiftung u. dgl. angestachelt werden, deren Umfang und Folgen sie zu übersehn nicht im Stande sind. In diese Kategorie gehört, meiner Ueberzeugung nach, der Angeschuldigte, der ein stumpfsinniger Mensch ist, und von dem ich, da bekanntlich das Strafgesetzbuch den ""Stumpfsinn"" nicht, und nur die Krankheitsform kennt, der der Stumpfsinn unterzuordnen ist, nach der gesetzlichen Terminologie erklären muss: dass er, der Maurergeselle Behnke, an ""Blödsinn"" (§. 40. des Strafg.) leidet."

§. 98. Taubstummheit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 340.: Wahnsinnige und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, geniessen in Rücksicht auf die Verjährung gleiche Rechte (vgl. ebds. §. 595. und Thl. II. Tit. 18. §. 346., wo Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme in Beziehung auf den zu bestellenden Vormund gleichgestellt werden).

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 15.: Taubstumm Geborne, ingleichen Diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehn, vom Staate bevormundet werden.

Ebds. §. 16.: Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können und daher ihre Angelegenheiten zu besorgen ganz unfähig sind.

Ebds. §. 818.: Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehn, gelangt sind.

Ebds. §. 819.: Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen.

Ebds. §. 820.: Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen (nämlich des Vormunds, eines von dem Gericht ernannten Sachverständigen, der Verwandten u. s. w.) angestellt werden.

(Ueber die Fähigkeit der Taubstummen, zu testiren, s. Thl. I. Tit. 12. §§. 26. und 123.; über ihre Fähigkeit, Geschenke und Legate anzunehmen, nach französisch-rheinischem Rechte, s. bürgerl. Gesetzbuch III. 1. Art. 936.)

Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §. 275.: Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind,

bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25sten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen. §. 283.: Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das Preussische, Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische und Sächsische Strafgesetz erwähnen der Taubstummen nicht speciell. Von den Strafgesetzbüchern der grössern deutschen Länder bestimmt nur das

Hannöversche Strafges. Art. 125.: Es sind gegen alle Strafe entschuldigt — — — — 5) Taubstumme, sofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind, und nicht sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist.

Nicht allein das Preussische, sondern auch alle andern deutschen bürgerlichen Gesetze, mit Ausnahme des oben erwähnten Oesterreichischen, das einen Unterschied zwischen Taubstummen und blödsinnigen Taubstummen annimmt, stellen die Taubstummen als identisch in rechtlicher Beziehung mit den (Unmündigen und) Wahn- oder Blödsinnigen, namentlich mit Letztern, hin, und mit vollstem Recht. Denn diese Unglücklichen, möge die Taubstummheit bei ihnen angeboren oder in der frühen Kindheit durch zufälligen Verlust des Gehörs, nach welchem dann die kaum erlernte Sprache wieder vergessen wird, erworben sein, sind recht eigentlich im Wortsinne Idioten (*ἴδιος, solitarius, privatus*). Einsam stehn sie da in der Welt, denn zwei der wichtigsten Communicationswege mit derselben sind ihnen verschlossen, und nur nothdürftig schleppen sie sich, so zu sagen, im Gefolge ihrer Mitmenschen durch's Leben. Sie sind in der grossen Mehrzahl aller Fälle freilich ursprünglich ausgerüstet mit allen geistigen Fähigkeiten, und können deshalb nicht nur in einfachen mechanischen Handthierungen Tüchtiges leisten, sich sehr gut ernähren und nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern bei einzelnen findet sich sogar Talent, sie werden Künstler, von den allerdings nur höchst seltnen Fällen einer wirklichen höhern Begabung nicht zu sprechen. Aber die geistigen Fähigkeiten werden nicht entwickelt und bleiben auf der niedersten Stufe stehn, weil der belebende geistige Verkehr mit der Mitwelt, wie ihn der einfachste Bauerknabe geniesst, den Taubstummen abgeschnitten oder auf das niedrigste Maass reducirt ist. Die Gesetze, alle Schriftsteller legen deshalb einen Werth auf den Un-

terricht, den Taubstumme genossen haben, und es soll hier natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Specialunterricht segensreich wirken könne und wirke, wenn er es auch nur dahin bringen kann, den Taubstummen einige Gewandtheit in den Elementarkenntnissen und einige Verständniss in religiösen und sittlichen Dingen beizubringen. Wie viel oder wie wenig aber selbst die besten Unterrichtsanstalten für Taubstumme, selbst die anerkanntesten Lehrer, bei der Ausbildung dieser Unglücklichen vermögen, welche unüberwindliche Schranken ihnen die natürliche Hülfslosigkeit der Taubstummen entgegenthürmt, habe ich leider! bei den mir fortwährend vorkommenden Untersuchungen des Gemüthszustandes von Taubstummen in nur zu reichem Maasse zu erfahren Gelegenheit gehabt, wofür ich unten einige Beispiele anführen werde.

Fast in allen Fällen betreffen diese Untersuchungen die Dispositionsfähigkeit der Taubstummen, nach Anleitung der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Wiederaufhebung der gesetzlich verordnet gewesenen Curatel, welche Wiederaufhebung sehr häufig von dem längst grossjährigen Taubstummen oder seinem Vormund beantragt wird, und die gesetzlich niemals ohne Anhörung des sachverständigen Gutachtens erfolgen darf. — Die Taubstummen sind Menschen, und die ursprünglichen menschlichen Leidenschaften und Affecte, namentlich also die des Zorns, des Hasses, der Rache, sind ihnen nicht fremd. Sie sind deshalb auch schon Gegenstand peinlicher Anklagen geworden, und selbst Mordthaten, von Taubstummen verübt, sind von Alberti, Hoffbauer, Itard, Marc, Jendritza u. A. berichtet worden. Meine eigne Erfahrung aber hat auf sehr zahlreiche, die Dispositionsfähigkeit betreffenden Fälle nur einige wenige geliefert, in denen die Zurechnungsfähigkeit Taubstummer nach angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen Zweck der Exploration wurde. Es ist nicht abzusehn, wie dies Verhältniss ein bloss zufälliges sein sollte; zusammengehalten mit der Thatsache, dass überhaupt nur sehr wenige Fälle von Verbrechen Taubstummer bekannt geworden, und mit der Erfahrung der so oft von mir, bei Gelegenheit meiner Untersuchungen, von den Verwandten und Bekannten der Taubstummen vernommenen günstigen Zeugnisse über ihre Gemüthsart, wird man vielmehr zu dem

Schlusse gedrängt, dass, mit der Nichtentwicklung der geistigen Kräfte durch die innere Abgeschiedenheit der Taubstummen, auch die Nichtentwicklung der Leidenschaften gleichen Schritt hält.

§. 99. Fortsetzung.

Was die Art der Untersuchung in solchen Fällen betrifft, so ist jede Mittheilung und Fragenstellung durch den Weg der Sprache des Untersuchenden völlig unzureichend. Ich habe mich oft davon überzeugt, dass selbst bei Taubstummen, die jahrelangen Unterricht in der vortrefflichen hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt genossen hatten, die allervorsichtigste und langsam-deutlichste Frage mit schärfster Abgrenzung der einzelnen Silben u. s. w. wohl ein Verständniss erzielen kann, aber nach langer und mühsamer Unterhaltung doch nicht zum Ziele führt. Noch weit weniger ist dies Ziel zu erreichen auf dem Wege der Geberdensprache. Es ist oft sehr auffallend zu beobachten, welche Gewandtheit allerdings hierin Menschen bekommen, die fortwährend mit den Taubstummen leben, Familienglieder, Handwerksmeister u. dgl. Allein abgesehn davon, dass ein Andrer, der Arzt, der Richter, diese Uebung und Gewandtheit nicht besitzen, so beschränken sich doch auch jene Mittheilungen lediglich nur auf den einfachen, gewöhnlichen häuslichen Verkehr, und fast immer war mir für meine Zwecke der Dienst, den Familienmitglieder in dieser Beziehung leisteten, dennoch bei Weitem nicht ausreichend. Der einzige ausreichende Weg, der deshalb auch von allen Sachkennern immer empfohlen worden, ist vielmehr nur der der schriftlichen Mittheilung, vorausgesetzt natürlich, dass der zu Untersuchende schreiben und Geschriebenes lesen kann. Dies ist glücklicherweise bei allen uns vorgekommenen, den hiesigen städtischen Taubstummen, ohne Ausnahme der Fall gewesen. Im entgegengesetzten Falle, und auch selbst bei Taubstummen, die schreiben und lesen können, wenn sie eines erheblichen Verbrechens angeschuldigt wären, und ein tieferes Eindringen in ihren Seelenzustand erforderlich würde, müsste die Untersuchung durch den Arzt allein abgelehnt und der Richter auf die Nothwendigkeit der Beihülfe eines Taubstummenlehrers hingewiesen werden, die mir in einigen solchen Fäl-

len von grossem Nutzen gewesen ist. Denn auch der schriftlichen Unterhaltung sind, wie ich versichern kann, fast in allen Fällen sehr enge Grenzen gesteckt. Es ergiebt sich von selbst, dass man dabei mit den allereinfachsten Fragen beginnt, Fragen nach Namen, Alter, Familienverhältnissen u. dgl., dass man dann etwa kleine arithmetische Aufgaben vorlegt, wie man sie einem Kinde machen würde, Fragen nach allgemein bekannten Verhältnissen, dem Namen des Königs z. B. Aber die grosse Unbehülflichkeit der Taubstummen, ihre wirkliche Verstandesschwäche zeigt sich hierbei sehr bald. Es ist rührend, zu sehn, wie sie, wenn sie eine schriftliche Frage sorgfältig studirt haben, mit der Lebhaftigkeit, die den meisten Taubstummen eigenthümlich ist, und mit oft freudiger Erregtheit über das gewonnene Verständniss den Griffel rasch zur Hand nehmen, um die Antwort niederzuschreiben. Wie irrig aber dieselbe dann doch häufig genug ausfällt, und wie sich der Taubstumme über sein Verstehn des Gefragten täuscht, werde ich an Beispielen zeigen. Je mehr man aber mit den Fragen vorschreitet, desto mehr erlahmt theils der schwache Geist des Taubstummen von der ungewohnten Anstrengung, theils ist derselbe nun wirklich nicht mehr im Stande zu folgen und auf den Sinn der Fragen einzugehn, und man muss abbrechen, weil jedes weitere Andringen nur eine unnütze Belästigung des Unglücklichen ist. Glücklicherweise ist aber dennoch eine solche, gezwungen oberflächliche Untersuchung gewöhnlich practisch vollkommen ausreichend. Denn wie etwa der Lehrer, wenn ihm der Knabe den Genitiv von *pater* nicht richtig nennen kann, mit Recht genug examinirt zu haben glauben wird, um sein Zeugniss über die Kenntniss seines Schülers im Lateinischen abzugeben, so wird der Arzt sich gewissenhaft befähigt halten, über die Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen, die Möglichkeit, sein Vermögen zu verwalten u. s. w., sein Gutachten abzugeben, wenn derselbe nicht im Stande war, kleine arithmetische Aufgaben zu lösen, die ein Knabe nach zweijährigem Unterricht mit Leichtigkeit löst. Und es ist dies, ich wiederhole es, leider! die überwiegende Mehrzahl aller Fälle, und ich erinnere mich nur Eines Falles (225. Fall), in dem es mir möglich gewesen wäre, für die beantragte Wiederaufhebung der Vormundschaft durch mein Gutachten zu stimmen. Bei der geistigen Organisa-

tion der Taubstummen muss man aber auch in allen Fällen mit dem Ausspruche, dass sie dispositionsfähig, mit der allergrössten Zurückhaltung verfahren, denn die Bevormundung ist für sie das grösste Glück, das nothwendige Supplement ihrer Existenz, ohne welches sie augenblicklich die Beute des ersten besten Gauners werden. Was die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit in etwa vorkommenden Fällen betrifft, so sind die in der Untersuchung unter Beihülfe eines „sachverständigen“ Taubstummenlehrers gesammelten Materialien lediglich nach den obigen allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 61. bis 63.), die für Taubstumme, wie für andre Menschen, im Allgemeinen gelten, zu erwägen, wobei auch bei ihnen, den Taubstummen, die Berücksichtigung der Umstände des jedesmaligen concreten Falles das wichtigste Erforderniss für die Begutachtung bleibt.

Ueber Simulation von Taubstummheit ist bereits S. 352 gesprochen worden.

§. 100. Casuistik.

223. Fall. Versuch eines Taubstummen zur Nothzucht und zur Tödtung.

Der unter Zuziehung des Taubstummenlehrers R. untersuchte taubstumme Angeschuldigte war der Schuhmacher Nitsch. Auf den ersten Blick verrieth derselbe in seiner flachen Stirn und in seinem durchaus faden und nichtssagendem Blick grossen Intelligenzdefect. Es gehörte hierhin auch der auffallende Umstand, dass N. gar nicht die grosse Lebhaftigkeit und Erregtheit der Geberden und Geberdensprache hatte, die allen Taubstummen sonst so sehr eigen ist. Ob und in wie weit *excessus in venere*, dem N., nach seiner eignen Angabe, was für den vorliegenden Fall von Interesse, sehr ergeben, zu dieser allgemeinen geistigen und körperlichen Schlaffheit die Veranlassung war, musste dahin gestellt bleiben. Nach einigen einleitenden Fragen wurde N. auf die ihm angeschuldigte That gebracht, und ihm vorgehalten, dass er zu dem ihm unbekannten Küster Sch. eingedrungen sei und ihn aufgefordert habe, ihm ein Mädchen (des Küsters Töchter) in's Bett zu schaffen, und dass er bei einem zweiten Versuch, nachdem ihm mit Exmission gedroht worden, ein Messer gezogen habe und auf den Küster damit eingedrungen sei. Mit der Unbefangenheit eines kleinen Kindes räumte er lächelnd alle diese Thatsachen ein. Auf die geschehene Vorhaltung von den möglichen Folgen seines Schrittes für Sch., wie für ihn, meinte er, wie schon früher im Verhör, dass er allerdings wohl den Küster hätte tödten

können, und dass ihm dies dann wohl seinen Kopf gekostet hätte. Nach längerm Besinnen erinnerte er sich auch der zehn Gebote. Aber alle diese Aeusserungen, bei welchen, wie bemerkt, die verhältnissmässige Passivität seiner Geberden auffiel, und die lediglich aus den Interpretationen des Lehrers R., der selbst, wie es schien, einige Mühe hatte, sich ihm verständlich zu machen und von ihm Etwas zu ermitteln, zu entnehmen waren, alle diese Aeusserungen geschahen auf eine Art und Weise, die keinen Zweifel daran zuliessen, dass Nitsch von allen diesen Dingen und von dem Unterschiede zwischen Gut und Böse nur eine dunkle Ahnung, keinesweges eine irgend klare Erkenntniss hatte. Ich konnte nach der ganzen Erscheinung und den Ergebnissen der Prüfung mich nicht anders als dahin aussprechen: „dass der Taubstumme Nitsch wegen einer grossen Geistesschwäche unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, dass er folglich im landrechtlichen Sinne (§. 28. I. 1.) für blödsinnig zu erachten sei."

224. Fall. Dispositionsfähigkeit einer Tanbstummen.

Sie war 32 Jahre alt, blühend und gesnnd mit lebhaftem Blick, und hatte nach Angabe der Mutter mit acht Monaten durch Zuglnft ihr Gehör verloren, das sich anf dem rechten Ohr indess noch ganz schwach erhalten hatte. Ihre Dispositionsfähigkeit stand in Frage. Sie hatte bei einer Fran Lehmann 100 Thaler stehn, die ihr von dieser verzinst wurden, worauf sich einige der folgenden Fragen beziehn, deren Beantwortungen, wie sie von ihrer Hand geschrieben vor mir liegen, ich hier buchstäblich copire. Ich bemerke, dass die Untersnchte sieben Jahre im Taubstummeninstitut nnterrichtet worden war. Man wird sehen, was von dem Unterricht haften geblieben ist.

Haben Sie noch einen Vater? „Ja, er ist gestorben."

Haben Sie einen Vormund? „Herr Gutsbesitzer G."

Was ist denn ein Vormund? — Keine Antwort.

Wie viel Gebote giebt es? — Keine Antwort.

Haben Sie nichts von den zehn Geboten gehört? „Ich weiss nicht Gebote."

In welchem Jahre sind Sie geboren? „1809." (War richtig.)

Wann werden Sie vierzig Jahre alt?

Sie hatte diese Frage missverstanden und geglaubt, ich schätze sie vierzig Jahre alt; da schrieb sie schnell nieder: „32, acht Jahre werden", nnd gab durch lebhafte Geberden zu verstehn, dass sie sich gekränkt fühle, dass ich sie für so alt hielte! („Eitelkeit, dein Name ist Weib!")

Und wie wird das Jahr heissen, das man in acht Jahren schreibt? „1850" (richtig). Darauf schrieb sie: „Wie heissen Sie?" Ich schrieb meinen Namen nnd fragte dabei: was ist denn ein Doctor? „Die Krankheit."

Wie heisst unser König? „Wilhelm Friedrich V. von Preussen, heute Geburtstag" (letzteres richtig).

Bekommen Sie von der Lehmann Zinsen? „Alle 3 Monat 1 Thlr. 25 Sgr."

Wie viel macht dies im Jahre? — Keine Antwort und Zeichen, dass sie die Frage nicht versteht.

Wie viel mal drei Monate hat Ein Jahr? — Eben so.

Wie viele Monate hat Ein Jahr? „Januar, April, Julius, October" (sie hatte sich also die Quartale der Zinszahlungen eingeprägt!).

Hat denn ein Jahr nicht noch mehr Monate? „Vor 1838 Jahr." Aufmerksam gemacht, schrieb sie darauf nach einigem Besinnen: „12 Monat hat ein Jahr."

Wenn Sie also alle drei Monat 1 Thlr. 25 Sgr. bekommen, wie viel bekommen Sie für das ganze Jahr? „5 Thaler."

Sind Sie denn auch sicher, dass die Lehmann Ihnen Ihr Geld einmal wiedergiebt? „170 Thlr. 70 Thlr."

Nach einigem Vorhalten gab sie zu verstehn, dass sie jetzt die Frage richtig auffasse und nicht an der Lehmann zweifle.

Warum glauben Sie das? — Keine Antwort.

Wenn sie nicht zahlt, was würden Sie machen? — Keine Antwort.

Wann bekommen Sie wieder 1 Thlr. 25 Sgr.? „Im October."

Was ist denn jetzt für ein Monat? (es war grade der 15. October). — Nach langem Besinnen: „October."

Also haben Sie erst eben Geld bekommen? — Keine Antwort u. s. w. Es leuchtet ein, dass einem solchen Individuum die Dispositionsfähigkeit abgesprochen werden musste.

225. Fall. Wiedererlangte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

Ein eben so seltner als erfreulicher Fall, in welchem eine spätere Exploration nach neun Jahren ganz andre Ergebnisse lieferte, als die erste, welche wir im Jahre 1842 ausführten, nachdem der Vormund die Aufhebung der Vormundschaft beantragt hatte, „da sein Mündel, der jetzt grossjährige N., neun Jahre das Taubstummeninstitut besucht habe, und sich mit Jedem schriftlich verständigen könne". Wie weit diese Verständigung ging, zeige ich hier an einigen seiner wörtlichen Antworten auf meine Fragen:

Wann sind Sie geboren? „Ich bin in Berlin am 4. April 1812." (Richtig.)

Haben Sie Vermögen und wie viel? „441 Thlr."

Wo steht das Geld? „Bei dem Hausbesitzer."

Würden Sie das Geld an jeden Hausbesitzer geben? — Keine Antwort.

Verlangen Sie von dem Hausbesitzer eine Sicherheit? „Ich verlange Porzent 4 Thlr. 15 Sgr."

Für welche Zeit? Alle Jahre einmal? „Ja."

Verlangen Sie bloss das Versprechen des Mannes, Ihnen alle Jahre 4 Thlr. 15 Sgr. zu geben? „4 Thlr. Porzent."

Muss er Ihnen etwas Schriftliches darüber geben? „Ja."

Zum Beispiel einen Zettel? „Ich kann auch anders schreiben."

Wenn Ihnen der Hausbesitzer weder Ihre 441 Thlr. noch Ihre 4 Procent giebt, was würden Sie machen? „Ich kann auch es bleiben und 3 Prozent 9 Thlr. 15 Sgr." u. s. w. u. s. w.

Ich konnte hiernach die Aufhebung der Vormundschaft nicht befürworten. Neun Jahre später, im Sommer 1851, wurde der Antrag beim Vormundschaftsgericht wiederholt, und zur Begründung desselben eine Menge von Attesten, theils des Königl. Directors der Taubstummenanstalt, theils aus einer der ersten Buchdruckereien der Stadt, in welcher N. seit langer Zeit arbeitete, vom Besitzer, von den Gehülfen u. s. w. eingereicht, die sämmtlich auffallend günstig für seine Fähigkeiten lauteten. Ich untersuchte ihn mehrfach, des grossen Interesses des Falles wegen, denn ich fand gleich beim Erstenmale einen wesentlichen und überraschenden Fortschritt gegen früher. N. hatte in der Sprechfähigkeit sich so verbessert, dass er jetzt ziemlich verständlich sprach, und es war anzunehmen, dass Menschen, die gewohnt mit ihm zu verkehren, ihn ganz ausreichend gut verstehn müssten, was mir auch bestätigt wurde. Dadurch war ihm nun ein grosses *medium* zur Verbindung mit der Aussenwelt aufgeschlossen, und die Erfolge davon waren sichtbar. Sein Blick war jetzt klar und offener als früher, sein Auge lebendig. Seine Pünktlichkeit, ja Geschicklichkeit bei der Arbeit wurden nicht nur von den Sachverständigen sehr gelobt, sondern alle von mir ihm vorgelegten Fragen, seinen Erwerb, die Art, ihn zu verwalten, seine Ersparnisse, leichtere arithmetische Aufgaben u. s. w. betreffend, beantwortete er jetzt auf eine Art und Weise, die nur befriedigend genannt werden konnte. Hiernach konnte ich jetzt erklären, dass N. gegenwärtig im Stande sei, über sich zu verfügen und seinen Geschäften selbst vorzustehn, und er einer fernern Bevormundung nicht mehr bedürfe. Er ist seitdem beim Vormundschaftsgericht nicht wieder vorgekommen, ein Beweis, dass keine Veranlassung gewesen, eine neue Bevormundung wieder eintreten zu lassen.

226. Fall. Beschränkte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

In Betreff des 44jährigen taubstummen Buchbindergesellen St. war die nach den Gesetzen formulirte Frage vorgelegt worden: „ob derselbe 1) die Fähigkeit besitze, sich verständlich auszudrücken, und 2) seinen Angelegenheiten selbst vorzustehn?" Er war früher zehn Jahre Zögling der Königl. Taubstummenanstalt gewesen und hatte, sagte ich im Bericht, „in derselben wenigstens unzweifelhaft, wovon ich mich überzeugt habe, fliessend und fast ganz orthographisch schreiben gelernt. Ihm vorgelegte Fragen, seine Profession, seinen Erwerb daraus, seinen Unterhalt betreffend, beantwortet er schriftlich mit Leichtigkeit, und zeigt auch darin, dass ihm die Elemente der Arithmetik nicht fremd sind. Es ist auch, wie seine Schwester behauptet, anzunehmen, dass er sein Gewerbe ordnungsmässig und vollkom-

men genügend betreibt, zumal dies Gewerbe ein stilles und ruhiges ist, und die dem St. mangelnden Sinne dabei nicht in Auspruch genommen werden. Anders aber verhält es sich in Betreff der Frage: ob derselbe im vollen gesetzlichen Maasse seinen Angelegenheiten selbstständig vorzustehn im Stande? Ich muss diese Frage, im eignen Interesse des Exploraten, verneinen. Meine Untersuchung hat ergeben, dass derselbe von nur einigermaassen complicirten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, bezüglich einer Vermögensverwaltung, z. B. von einem Darlehn auf hypothekarische Sicherheit u. dgl., keine Vorstellung hat. Nichts würde daher Seitens eines Betrügers leichter sein, als dem St. sein ganzes Vermögen abzuschwindeln, wie es nach der Anzeige seines Schwagers vom 12ten v. M. schon jetzt vorgekommen, dass er sein Geld leichtsinnig verborgt hat. Die Erfahrung hat mich auch übrigens hinreichend darüber belehrt, dass nur eine Minderzahl aller Taubstummen zu einer höhern Entwicklung ihrer geistigen Vermögen gelangen. Aus allen diesen Gründen muss ich erklären: dass St. zwar die Fähigkeit habe, sich (schriftlich) verständlich auszudrücken, nicht aber die, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehn."

227. Fall. Nichtdispositionsfähigkeit einer Taubstummen.

Aehnlich war dieser Fall, betreffend die grossjährige Caroline R., welche taubstumm geboren, und, wie der Mann des vorigen Falles, zehn Jahre im hiesigen Taubstummeninstitut unterrichtet worden war. Die vorgelegten richterlichen Fragen wird man aus der unten folgenden wörtlichen Beantwortung derselben ersehn. Sie wurde mir von einem als Vormund vorgeschlagenen Taubstummenlehrer N. zugeführt, der wieder die Untersuchung sehr wesentlich erleichterte. Caroline R. war eine Person von zwar kleinem, aber gedrungenem Wuchse, von gesunder Gesichtsfarbe, normaler Schädelbildung, und körperlich ganz gesund. Das Auge derselben war klar und lebendig, und verrieth nicht den Character des Stumpfsinns. Sie sprach wohl, oder vielmehr sie stiess harte, articulirte Töne aus, ich würde dieselbe jedoch ohne den Commentar des Lehrers nicht verstanden haben, und es gehörte gewiss eine lange Uebung dazu, um sich in dieser sogenannten Wortsprache der R. zurecht zu finden. Eben so wenig konnte ich ihre Zeichen verstehn, welche die gewöhnliche Zeichensprache der Taubstummen bildete. Ich leitete deshalb eine schriftliche Unterhaltung mit ihr ein, und kann mich zur Begründung meines Urtheils begnügen, einige Proben daraus vorzulegen:

Frage — nachdem sie angegeben, dass sie 300 Thaler besässe — was werden Sie mit dem Gelde machen, wenn Sie es ausgehändigt bekommen?

Antwort. „Es wird das Geld sparen" (ziemlich leserlich geschrieben).

Frage. Wollen Sie denn Nichts dafür kaufen?

Antw. „Nein."

Frage. Wenn Sie aber die Thaler in den Kasten legen, dann haben Sie ja Nichts davon?

Antw. „Nein."

Frage. Besuchen Sie zuweilen Ihre Bekannte, was machen Sie dort?

Antw. „Rentier."

Viele andre, auf andre Themata bezügliche Fragen lieferten gleiche ungenügende Ergebnisse. — — — Ich führte nun aus, wie geistige Kräfte, wie die ihrigen, „nicht ausreichend seien, um sich in irgend verwickeltern Verhältnissen des Lebens, einem Contracte, einem Testamente u. dgl., gehörig zurecht zu finden", und beantwortete schliesslich die mir vorgelegten Fragen dahin: „dass die Caroline R. zwar im Stande sei, sich schriftlich ziemlich deutlich, aber nicht sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken; 2) dass sie ihre Verstandeskräfte vollständig zu gebrauchen und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehn nicht fähig sei, und 3) dass zwar nicht Blödsinn, aber Geistesschwäche die Führung der Vormundschaft nothwendig mache."

228. und 229. Fall. Zwei taubstumm geborne Brüder

hatten fünf Jahre, wenn auch mit Unterbrechungen, den Unterricht in der genannten Taubstummenanstalt genossen. In einer langen, äusserst mühsamen Untersuchung war es nicht möglich, eine einzige passende Antwort von ihnen Beiden zu erlangen, als die nach ihrem Alter, das sie richtig auf 28 und 24 Jahre angaben. Auf alle andern, auch die einfachsten Fragen: wann sie geboren? welches die laufende Jahreszahl? ob sie Geld hätten? u. dgl. m., schrieben sie die verkehrtesten Antworten nieder, und es war nicht möglich, sie über ihren Irrthum aufzuklären. Sie waren übrigens, nach Aussage ihres ältern (sprechenden) Bruders, als Gärtnergehülfen ganz gut brauchbar. Es versteht sich, dass beiden Subjecten die Dispositionsfähigkeit abgesprochen werden musste.

230. bis 232. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit von Taubstummen.

Auch in den drei folgenden Fällen handelte es sich um die beantragte Wiederaufhebung der über die Taubstummen verhängten Curatel.

230) Der dreissigjährige Tischlergeselle S., körperlich gesund, hatte nicht etwa einen dummen, sondern vielmehr einen wirklich aufgeweckten Blick, der etwas verspricht. „Allein der unglückliche Sinnenmangel hat auch bei ihm, der gewiss mit guten Anlagen geboren, seine Wirkung nicht verfehlt. Explorat schreibt und liest, aber allerdings dürftig, und muss man dabei einige Nachhülfe anwenden. Er weiss seinen Geburtstag und sein Alter richtig anzugeben; er arbeitet fleissig, und, wie ich gesehn habe, nicht ungeschickt in seinem Handwerk; er soll ordentlich sein und Haus halten. Er weiss auch, dass er 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. besitzt, und giebt den Namen desjenigen, der sie ihm abgeborgt hat, ohne sie zurückzuzahlen, richtig an. Aber hierbei zeigt sich sogleich, dass die geistige Thätigkeit des S. sich nicht

über die alleralltäglichsten Dinge hinaus erstreckt. Von einer Verwaltung des Erworbenen hat er keinen Begriff, von der Möglichkeit des Betretens eines Rechtsweges bei Verletzungen seines Rechts eben so wenig, und muss erst von Meister oder Bekannten, wie ein Kind, darauf hingewiesen werden." Hiernach konnte ich eine wirkliche Dispositionsfähigkeit bei dem 30jährigen S. nicht, und musste vielmehr annehmen: „dass seine geistige Schwäche die fernere Fortsetzung der Vormundschaft nöthig mache."

231) Der taubstumme Drechslergeselle S. war Jahrelang Zögling der hiesigen Taubstummenanstalt gewesen, stellte sich aber dennoch als höchst unbehülflich dar. Er las und schrieb allerdings ziemlich geläufig, und stiess Laute hervor, die allenfalls von Menschen, die an ihn gewöhnt sind, verstanden werden dürften, gewiss aber nicht von Fremden. Wenn ich aber nur einige der schriftlichen Antworten, die er mir auf schriftliche Fragen gegeben, hier anführe, so wird mein unten folgendes Urtheil motivirt erscheinen:

— — Haben Sie Vermögen?

(Nicht verstanden.)

Wie viel verdienen Sie wöchentlich?

„3 — 4 Thaler."

Wie viel macht dies im Jahre?

„4 Jahre geben. (Bedeutet:) 6½ Jahre."

Wie viel Monate hat ein Jahr?

„36."

Wie viel ist ein Friedrichsd'or in Conrant?

„3 Thlr. 7½ Sgr." (Verwechslung mit einem Dukaten.)

Wenn Sie Geld gespart haben, was machen Sie damit?

Nach langem Bedeuten gab er zu verstehn, dass er Nichts spare.

Ich konnte bei so mangelhaftem Intelligenzzustande, im Interesse des Exploraten, der die leichte Beute jedes Betrügers werden würde, eine Dispositionsfähigkeit nicht annehmen, und gab vielmehr mein Gutachten auf die vorgelegte Frage dahin ab: „dass Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft über den Taubstummen August S. noch ferner nöthig mache."

232) Die Nothwendigkeit, ganz dasselbe Gutachten in dem Falle der fünfundzwanzigjährigen Marie E. abzugeben, wird einleuchten, wenn ich nur allein aus der grossen Menge von Fragen, die ich der Curandin schriftlich vorgelegt hatte, einige mit ihren Antworten mittheile:

Wie viel Monate hat das Jahr?

„12 Monat."

Wie heissen diese Monate?

„Juli, August, Spetzmeber, Ockober, Novmeber, Dezmeber."

Das sind ja nur sechs — wie heissen die andern?

„Januar, Februar, März, Mai, Juni, Juli, August."

Haben Sie Vermögen?

„100 15." (Soll heissen 115 Thlr.)

Wo ist dieses Geld?
(Keine Antwort.)
Was wollen Sie mit diesem Gelde machen?
(Keine Antwort.)
Wollen Sie es aufessen?
„Ich esse 0 Thaler."
Wenn Sie 115 Thaler in der Tasche haben, was machen Sie damit?
(Keine Antwort.)
Wie heisst unser König?
„Ich bin unser König."
Haben wir denn einen König?
(Keine Antwort.)
Wollen Sie sich verheirathen?
(Keine Antwort.)
Haben Sie einen Liebsten?
„Ich liebe Freude."
u. s. w.

Hierbei muss ich bemerken, dass auch die Antworten auf diejenigen Fragen, die die Curandin verstand, und auf obige Art beantwortete, nur mit der grössten Mühe zu erhalten waren, und dass es hierbei meistens noch der Verdeutlichung durch den Stiefvater, der mit der Gesticulationssprache der Taubstummen einigermaassen vertraut war, und namentlich derjenigen durch eine mit zur Stelle gebrachte taubstumme Freundin bedurfte, um letztere nur einigermaassen aufzuklären. Bei einem so tiefen Stande der intellectuellen Kräfte der E., bei der ein vieljähriger Unterricht im Königl. Taubstummeninstitute so wenig gefruchtet hat, war es unmöglich, dieselbe frei über sich und das Ihrige schalten zu lassen, und konnte ich demnach nicht erklären, dass sie „den freien Gebrauch ihres Verstandes wieder erlangt habe", wonach nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Antrage auf Aufhebung der Vormundschaft nicht Statt gegeben werden durfte.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.







